



# Tagblatt

**Tagblatt des Grossen Rates  
des Kantons Bern**

**Session vom  
18. bis 26. März 2013**

**Ausführliches Verhandlungs-  
protokoll nach Artikel 105 und  
106 der Geschäftsordnung**

**Jahrgang 2013 / Heft 2**

**[www.be.ch/tagblatt](http://www.be.ch/tagblatt)**



## Allgemeines

|                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Präsidialansprachen                                                                      | 289 |
| 2013.0173 Eintritt eines neuen Mitglieds in den<br>Grossen Rat. Herr Reto Müller (SP)    | 289 |
| 2013.0174 Eintritt eines neuen Mitglieds in den<br>Grossen Rat. Herr Markus Wenger (EVP) | 289 |
| Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats                                          | 511 |
| Verabschiedung von Herrn Dr. Kurt Nuspliger, Staats-<br>schreiber                        | 511 |
| Dringlicherklärungen                                                                     | 410 |

## Erlasse

|                                                                                                         |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 2011.1695 Kantonales Waldgesetz (KWaG) (Änderung)                                                       |               |
| 2. Lesung                                                                                               | 298           |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 308           |
| 2012.1534 Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum<br>Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)          |               |
| 1. Lesung                                                                                               | 371, 373      |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 373           |
| 2010.9359 Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Änderung)                                                     |               |
| 1. Lesung                                                                                               | 402, 406, 424 |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 431           |
| 2010.0076 Gesetz über die Integration der ausländischen<br>Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)       |               |
| 2. Lesung                                                                                               | 433           |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 438           |
| 2012.0850 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates<br>und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Änderung) | 433           |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 433           |
| 2011.1751 Steuergesetz (StG) (Änderung)                                                                 |               |
| 2. Lesung                                                                                               | 469           |
| Gemeinsame Beratung                                                                                     | 469, 484      |
| Schlussabstimmung                                                                                       | 489           |

## Grossratsbeschlüsse

|                                                                                                                                                            |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2011.1158 Grossratsbeschluss betreffend den Sessions-<br>plan 2013 (Änderung)                                                                              | 290 |
| 2013.0010 Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung<br>der Änderung des Konkordats über Massnahmen<br>gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen | 374 |
| Schlussabstimmung                                                                                                                                          | 393 |

## Berichte

|                                                                                                    |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0172 Tätigkeitsbericht 2012 der Finanzkommission                                              | 292 |
| 2013.0178 Tätigkeitsbericht 2012 der Justizkommission                                              | 292 |
| 2012.1581 Neubau Vollzugszentrum Frauen Witzwil;<br>Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat | 356 |
| Schlussabstimmung                                                                                  | 369 |

## Wahlen

|                                                                                                                                                                |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0227 Wahl von zwei arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen<br>und Fachrichtern für die regionalen Schlichtungsbehör-<br>den, für die Amtsdauer bis 31.12.2016 | 476 |
| 2013.0228 Wahl von zwei mietrechtlichen Fachrichterinnen<br>und Fachrichtern für die regionalen Schlichtungsbehör-<br>den, für die Amtsdauer bis 31.12.2016    | 476 |

## Fragestunde

|                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0100 Antworten des Regierungsrates auf die Fragen<br>der Mitglieder des Grossen Rates | 476 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Bestellung von Kommissionen

|                                                                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2012.0782 125) Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)<br>(Änderung)                                                                         | 483 |
| 2012.0183 126) Grossratsbeschluss betreffend die Volksiniti-<br>ative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhil-<br>feempfängern» | 484 |

## Motionen

|                                                                                                                                                                   |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 2012.1199 195-2012 Bhend (Steffisburg, SP). Tiefere Nota-<br>riatarife durch Ausgleich der kalten Progression                                                     | 316             |
| 2012.1200 196-2012 Bhend (Steffisburg, SP). Gemeinden<br>und Kanton stärken: Entscheidungsgrundlage für<br>optimale Kantonsstrukturen schaffen<br>(Zurückgezogen) | 320             |
| 2012.0973 162-2012 Etter (Treiten, BDP). Schonung der<br>landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Umsetzung<br>des Gewässerschutzgesetzes                         | 339             |
| 2012.0831 151-2012 FDP (Müller, Bern). Bern verliert<br>bei Unternehmen den Anschluss – Jetzt handeln!<br>Gemeinsame Beratung<br>(Nach Diskussion zurückgezogen)  | 473<br>469, 484 |
| 2013.0049 016-2013 Guggisberg (Kirchlindach, SVP).<br>Das Inselehospital muss ein Zentrum für Herztransplan-<br>tationen bleiben!                                 | 438             |
| 2012.0968 161-2012 Guggisberg (Kirchlindach, SVP).<br>Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der<br>Begabtenförderung                                            | 443             |
| 2012.1133 177-2012 Imboden (Bern, Grüne). Legislatur-<br>planung 2014–2017: Mehr Frauen in Führungs-<br>positionen im Kanton Bern                                 | 292             |
| 2012.1134 171-2012 Linder (Bern, Grüne). Stipendien<br>statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe<br>harmonisieren<br>Gemeinsame Beratung                 | 444<br>447      |
| 2012.1135 172-2012 Linder (Bern, Grüne). Stipendien statt<br>Sozialhilfe: Lancierung eines Ausbildungsprogramms<br>Gemeinsame Beratung                            | 452<br>447      |
| 2012.1151 188-2012 Lüthi (Burgdorf, SP). Harmonisierung<br>der Pflegegeldansätze                                                                                  | 314             |
| 2012.1168 193-2012 Lüthi (Burgdorf, SP). Koordination<br>des Steuertarifs mit Bedarfsleistungen<br>(Nach Diskussion zurückgezogen)                                | 503             |
| 2012.1201 197-2012 Ruchti (Seewil, SVP). Ausbreitung<br>von Problemunkräutern und invasiven Neophyten<br>entlang der Kantonsstrassen                              | 344             |
| 2012.1218 209-2012 Schärer (Bern, Grüne).<br>Plafonierung der Studiengebühren                                                                                     | 456             |
| 2012.1153 190-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern).<br>Ausländische SportlerInnen und KünstlerInnen<br>gerecht besteuern                                               | 490             |
| 2012.1154 191-2012 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern).<br>Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Dieb-<br>stahl am Volk                                                | 493, 498        |
| 2012.1155 192-2012 SP-JUSO-PSA (Moeschler, Biel/<br>Bienne). Immobilienblase: Stopp der Spekulation!                                                              | 499             |

|                                                                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2012.1292 227-2012 STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee).<br>Unternehmensbesteuerung - Verhinderung von Standortnachteilen | 475      |
| Gemeinsame Beratung                                                                                                   | 469, 484 |
| 2012.1206 202-2012 Zuber (Moutier, PSA). Kilometertarif der SBB                                                       | 349      |

## Postulate

|                                                                                                           |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2012.1143 179-2012 SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern).<br>Für einen effizienten Datenschutz<br>(Zurückgezogen) | 323 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Interpellationen

|                                                                                                                                                               |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2012.1526 267-2012 Aebersold (Bern, SP). Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat                                                     | 290 |
| 2012.1539 001-2013 Aebi (Hellsau, SVP). Projekt des LANAT «Erhebung der Bewirtschaftungsflächen»                                                              | 308 |
| 2013.0033 011-2013 Aellen (Tavannes, PSA). Eingeschränkter Winterdienst auf den Kantonsstrassen                                                               | 336 |
| 2012.0967 160-2012 Baltensperger (Zollikofen, SP). Evaluation ohne gründliche Auswertung und Konsequenzen?                                                    | 460 |
| 2012.1222 213-2012 Bärtschi (Lützelflüh, SVP). Vollzeit-schulangebote, die zu einem dualen Abschluss führen: Fragen zu Kosten und Hintergrundinformationen    | 466 |
| 2012.1447 238-2012 Blank (Aarberg, SVP). Sparen am richtigen Ort: Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ins Ausland                                          | 296 |
| 2012.1130 168-2012 Daetwyler (Saint-Imier, SP). Schliessung der Chasseralstrasse während der touristischen Hochsaison                                         | 352 |
| 2012.1216 207-2012 Daetwyler (Saint-Imier, SP). Schrittweiser Abbau bei den ÖV-Leistungen?                                                                    | 354 |
| 2012.1217 208-2012 Daetwyler (Saint-Imier, SP). Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen                                                        | 508 |
| 2012.1115 165-2012 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Individueller Fächerkanon (IFÄ): eine bildungspolitische und pädagogische Katastrophe         | 462 |
| 2012.1202 198-2012 Graber (La Neuveville, SVP). Bedauerlicher Aufschub des Doppelspurausbaus zwischen Ligerz und Twann                                        | 352 |
| 2013.0067 022-2013 Haas (Bern, FDP). Gibt es ein Junktim zwischen dem Hauptprojekt Tram Region Bern und der zweiten Tramachse in der Berner Innenstadt?       | 338 |
| 2013.0078 030-2013 Haldimann (Burgdorf, BDP). Wird wirklich eine Stärkung des Medizinalstandortes Bern erreicht? Wenn ja, zu welchem Preis und wem nützt sie? | 440 |
| Gemeinsame Behandlung                                                                                                                                         | 442 |
| 2013.0076 031-2013 Haldimann (Burgdorf, BDP). Ist jegliches finanzielles Risiko für den Kanton mit dem De-facto-Zusammenschluss Insel/SNBe ausgeschlossen?    | 441 |
| Gemeinsame Behandlung                                                                                                                                         | 442 |
| 2012.1140 176-2012 Hügli (Biel/Bienne, SP). Öffentlichkeit des Steuerregisters gewährleisten                                                                  | 507 |
| 2012.1215 206-2012 Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne). Kinderarbeit nach dem Gurnigel-Rennen?                                                             | 465 |

|                                                                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0008 010-2013 Knutti (Weissenburg, SVP). Ungenügende Schneeräumung im Simmental und Saanenland                                                                                     | 335 |
| 2012.1207 203-2012 Leuenberger (Trubschachen, BDP). «Bern erneuerbar» auch im Rathaus – oder doch nicht?                                                                                | 353 |
| 2012.1132 170-2012 Linder (Bern, Grüne). Stipendien statt Sozialhilfe: eine Situationsanalyse                                                                                           | 454 |
| Gemeinsame Beratung                                                                                                                                                                     | 447 |
| 2013.0077 032-2013 Linder (Bern, Grüne). Transparenz schaffen: Ausfälle von IT-Systemen im Kanton Bern verursachen immense Kosten!                                                      | 509 |
| 2012.1313 229-2012 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP). Schaffung einer Ombudsstelle unter dem Mantel der Wirtschaftsstrategie 2025?                                                    | 312 |
| 2012.0508 096-2012 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP). Frauengefängnis: Fragen zu Hindelbank und zu einem Neubau in Witzwil                                                            | 369 |
| 2012.1491 259-2012 Matti (La Neuveville, FDP). Anmeldung zum ALV-Taggeldbezug                                                                                                           | 313 |
| 2012.1148 187-2012 Moeschler (Biel/Bienne, SP). Kulturförderung nur noch aus dem Lotteriefonds?                                                                                         | 463 |
| 2012.1237 218-2012 Schmid (Achseten, SVP). Luxuslösung bei Sanierung des Amtshauses Frutigen?                                                                                           | 355 |
| 2012.1208 204-2012 Stucki (Bern, SP). HSK-Unterricht unterstützen heisst Integration fördern!                                                                                           | 464 |
| 2013.0075 028-2013 Zäch (Burgdorf, SP). Unterschiedliche Anwendung der Regelung für Sonntagsverkaufsanlässe bei grossen Hallen und Messeinfrastrukturen – Praxis beco Berner Wirtschaft | 310 |

## Kreditgeschäfte 2013

## Bau, Verkehr und Energie

|                                                                                                                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2012.1579 Gemeinde Ittigen: Worble; Kantonsbeitrag an die Projektierung und den Bau des Projekts «Hochwasserschutz an der Worble im Abschnitt Worblaufen». Hochwasserschutz / Einzelprojekt; mehrjähriger Verpflichtungskredit | 324 |
| 2012.1580 Gemeinden Wilderswil und Matten: Lütschine; Hochwasserschutz ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Aenderbergbrücke. Hochwasserschutz / Einzelprojekt; Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)        | 324 |
| 2013.0017 Interlaken / Gymnasium, Berufsvorbereitende Schuljahre: Gesamtinstandsetzung und betriebliche Anpassung der Schulanlage; mehrjähriger Verpflichtungskredit                                                           | 324 |
| 2013.0145 Tiefbauamt, Projektgruppe Nationalstrassen (Nr. 09.10.9120); Nachkredit 2012                                                                                                                                         | 324 |
| 2012.1599 Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017                                                                                                                            | 325 |
| Schlussabstimmung                                                                                                                                                                                                              | 334 |

## Polizei und Militär

|                                                                                                                                                                     |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2012.1613 Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches Schwing- und Äplerfest 2013 in Burgdorf: Beitrag aus dem Lotteriefonds und Verzicht auf die Kostenverrech- |  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

|                                                                                                                                                                                                                                                                    |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| nung des Einsatzes der Kantonspolizei Bern und des<br>Zivilschutzes                                                                                                                                                                                                | 394 |
| Schlussabstimmung                                                                                                                                                                                                                                                  | 401 |
| 2012.1614 Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches<br>Turnfest 2013 in Biel: Beitrag aus dem Lotteriefonds<br>und Verzicht auf die Kostenverrechnung des Einsatzes<br>der Kantonspolizei Bern, des Zivilschutzes sowie der<br>Nutzung kantonseigener Anlagen | 401 |
| Schlussabstimmung                                                                                                                                                                                                                                                  | 402 |

## Grossratsbeschlüsse

Nr. 08 2013.0010 Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

## Kreditgeschäfte

Nr. 05 Kreditgeschäfte der Märzsession 2013

## Erziehung

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0020 Rechenschaftsberichte 2009, 2010 und 2011<br>der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz<br>der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder<br>der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle<br>der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnungen<br>2009, 2010, 2011; Budgets 2010, 2011, 2012 | 442 |
| 2013.0150 Erziehungsdirektion; Amt für Kindergarten,<br>Volksschule und Beratung (I-Nr. 1476); Saldoüber-<br>schreitung aufgrund erhöhtem Personalaufwand<br>Produktgruppe Kindergarten und Volksschule;<br>Nachkredit 2012                                                                                                      | 442 |

## Justizleitung

|                                                                                                                                                     |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 2013.0229 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft<br>(INr. 24284). Produktgruppe Zivil- und Strafgerichts-<br>barkeit (12.01.9101). Nachkredit 2012 | 510 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Verzeichnis der Beilagen

---

## Gesetze

|                                                                                                                                                                                  |  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Nr. 06 2011.1695 Kantonales Waldgesetz (KWaG) (Änderung)<br>Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die<br>2. Lesung                                                   |  |
| Nr. 07 2012.1534 Einführungsgesetz zum Ausländer-<br>und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)<br>Anträge des Regierungsrats und der Kommission<br>für die 1. Lesung      |  |
| Nr. 09 2010.9359 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)<br>(Änderung)<br>Anträge des Regierungsrats und der Kommission<br>für die 1. Lesung                                              |  |
| Nr. 10 2010.0076 Gesetz über die Integration der ausländi-<br>schen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)<br>Anträge des Regierungsrats und der Kommission<br>für die 2. Lesung |  |
| Nr. 11 2011.1751 Steuergesetz (StG) (Änderung)<br>Anträge des Regierungsrats und der Kommission<br>für die 2. Lesung                                                             |  |

## Dekrete

|                                                                                                                   |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Nr. 09 2012.0850 Dekret über die Gebühren des Grossen<br>Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)<br>(Änderung) |  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|





Montag (Nachmittag) 18. März 2013, 13.30-16.30 Uhr

## Erste Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aellen Jean-Pierre, Giauque Beat, Marti Anliker Irène, Rösti Hans, Schmidhauser Corinne, von Kaenel Dave

Geschäft 2013.0173

## Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Reto Müller (SP)

### Präsidialansprache zur Eröffnung der Session

**Präsidentin.** Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Eröffnung der Märzsession des Grossen Rates. Wenn der Grosse Rat zur Märzsession zusammentritt, steht in der Regel – und ich betone: in der Regel – der Frühlingsbeginn unmittelbar bevor. Der Frühling beginnt übrigens nicht erst am nächsten Donnerstag, dem 21., sondern bereits am Mittwoch, dem 20. März 2013, um 12.02 Uhr mitteleuropäischer Zeit. Er hat also bis Mittwoch nur noch ganz wenig Zeit, um sich zu zeigen. Da werden auch im Kanton Bern die Tage länger, und wir können uns auf die Museumsnacht freuen, die für den 22. März geplant ist.

Seit der Januarsession 2013 hat die Arbeit des Grossen Rates nicht etwa geruht. Es fanden zahlreiche Sitzungen ständiger und besonderer Kommissionen statt. Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich am 9. Februar 2013 auch zu einem sportlichen Grossereignis getroffen. An diesem Tag fand nämlich der Parlamentariskitag in Grindelwald statt. Ich bedanke mich bei unserer Kollegin Christine Häsler ganz herzlich für die Organisation dieses Anlasses. Wie mir gesagt wurde, ist er schlussendlich sehr gut vonstattengegangen. Ich danke auch Bernhard Antener, der mich an diesem Skitag freundlicherweise vertreten hat und die Siegerehrung durchführte. Vor allem aber gratuliere ich den Siegerinnen und Siegern aller Kategorien ganz herzlich. Auch in diesem Jahr hatten natürlich – wie alle Jahre wieder – die Oberländerinnen und Oberländer einen gewissen Trainingsvorsprung. Aber wir wissen ja: Manchmal nützt alles Trainieren nichts, sie werden trotzdem nicht besser. Bei den Parlamentarierinnen und Parlamentariern nützt jedoch das Trainieren offenbar etwas: Gewonnen haben Bethli Küng, Corinne Schmidhauser, Gerhard Fischer, Jürg Iseli und Mathias Kohler. Ganz herzliche Gratulation! (Applaus)

Auch in der Märzsession behandelt der Grosse Rat zahlreiche wichtige Geschäfte. Dazu gehört das Spitalversorgungsgesetz, dem in den Medien grosse Aufmerksamkeit zuteilwurde. Die Kommission ist im Februar dem Weg gefolgt, der anlässlich des Runden Tisches der Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten mit dem Gesundheits- und Fürsorgedirektor vorgezeichnet worden war. Wichtig ist, dass alle Konfliktpunkte aus der Vernehmlassung konstruktiv diskutiert werden konn-

ten. Es wird nun beim Grossen Rat liegen, in der ersten Lesung die Eckwerte des Gesetzes zu bestimmen. Auch in anderen Direktionen stehen wichtige Geschäfte an, so etwa das kantonale Waldgesetz oder die Teilrevision des Steuergesetzes. Beide Erlasse werden in zweiter Lesung beraten.

Es ist kaum zu glauben, aber die Märzsession 2013 ist bereits die letzte Session in meinem Präsidialjahr. Ich habe mir im letzten Jahr fest vorgenommen, während meiner Präsidialzeit alle Pendenzen zu behandeln und meinem Nachfolger für die Junisession einen «reinen Tisch» zu überlassen. Heute scheint es so, als ob das Erreichen dieses Ziels mit Ihrer Hilfe gelingen könnte. Nach der heutigen Planung sieht es so aus, dass wir die Session bereits am Dienstag oder spätestens am Mittwoch der zweiten Woche abschliessen können und dabei alle Geschäfte behandelt haben werden. Ich würde mich freuen, wenn dies tatsächlich eintreffen und gelingen würde.

Dass wir einen «Vorsprung auf die Marschtabelle» haben, hängt aber vor allem auch damit zusammen, dass die Präsidentenkonferenz am 4. März 2013 wichtige Vorentscheide für die Junisession gefällt hat: Das Gesetz über die Anstellung der Lehrkräfte und die Volksinitiative «Für faire Löhne» sollen erst in der Junisession behandelt werden. Damit wird ermöglicht, dass diese Vorlagen in derselben Session wie das kantonale Pensionskassengesetz behandelt werden. Auf diese Weise können diese wichtigen personalpolitischen Vorlagen in Kenntnis aller Zusammenhänge beraten werden, und das ist sinnvoll. Es bedeutet aber auch, dass die Junisession sehr stark befrachtet sein wird. Deshalb liegt auch ein Antrag auf Verlängerung der Junisession um einen Tag vor.

Während meines Präsidialjahres war und ist es mir nach wie vor wichtig, dass hier im Rat eine faire politische Diskussion stattfindet. Die Meinungen dürfen zwar aufeinanderprallen, aber es braucht immer den nötigen Respekt auch für die Argumente der Gegenseite. Das ist bisher gelungen, und ich hoffe, dies werde auch in meiner letzten Session der Fall sein. Wichtig ist mir auch, dass ein konstruktiver Dialog zwischen dem Grossen Rat und dem Regierungsrat geführt wird. Damit erkläre ich die Märzsession 2013 als eröffnet.

**Präsidentin.** In dieser Session nehmen zwei neue Mitglieder im Grossen Rat Einsitz. Herr Reto Müller, Langenthal (SP) folgt auf Frau Nadine Masshardt, Langenthal (SP). Herr Markus Wenger, Spiez (EDU), folgt auf Herrn Markus Grossen, Reichenbach (EDU).

Herr Reto Müller und Herr Markus Wenger legen das Gelübde ab.

**Präsidentin.** Damit ist die Vereidigung abgeschlossen. Ich wünsche den beiden Herren in ihrem Amt viel Freude und Befriedigung in ihrer Tätigkeit. Alles Gute und herzliche Gratulation. (Applaus)

Geschäft 2013.0174

## Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Markus Wenger (EVP)

Gemeinsame Behandlung, siehe Geschäft 2013.0173, Traktandum 1.



Geschäft 2011.1158

### Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 2013 (Änderung)

#### Antrag Präsidentenkonferenz

I.

Der Grosse Rat beschliesst auf Antrag der Präsidentenkonferenz, die Sitzungsdauer der Junisession 2013 um einen Tag zu verlängern.

Es handelt sich um die folgende Sitzung:

– Donnerstag, 13. Juni 2013

II.

Dieser Beschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

**Präsidentin.** Die Präsidentenkonferenz beantragt, die Junisession um einen Tag, den Donnerstag, 13. Juni 2013, zu verlängern. Ich habe es bereits angetönt: Wir werden im Juni ein reich befrachtetes Programm haben, deshalb fanden wir es sinnvoll, bereits jetzt die Verlängerung der Junisession zu beschliessen. Wird dazu das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Stillschweigend angenommen.

Geschäft 2012.1526

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 267-2012                             |
| Vorstossart:            | Interpellation                       |
| Eingereicht am:         | 28.11.2012                           |
| Eingereicht von:        | Aebersold (Bern, SP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                    |
| Dringlichkeit:          |                                      |
| Datum Beantwortung:     | 24.01.2013                           |
| RRB-Nr: Direktion:      | GR                                   |

### Anwendung und Auslegung der Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Bei der Beratung des Voranschlags 2013 in der Session des Grossen Rats des Kantons Bern vom 27. November 2012 wurden die Anträge von Ratsmitgliedern zur Beschlussfassung zu den zwei folgenden Anträgen unterschiedlich behandelt.

Antrag SVP (Blank) und BDP (Etter)

Bericht FIKO S. 25

Auf die Entlastungsmassnahme des Regierungsrates nach dem RESKO-Schlüssel von 3 000 000.– betreffend Streichung Beiträge an die Schülertransportkosten ist zu verzichten. Ein Betrag von CHF 1,5 Mio. ist innerhalb der Erziehungsdirektion durch andere Massnahmen einzusparen.

Die restliche Kompensation hat durch folgende Änderungen des Zahlenwerks zu erfolgen:

Produktgruppe Führungsunterstützung ERZ: Kürzung von CHF 200 000 zusätzlich zu den Entlastungsmassnahmen des Regierungsrates nach dem RESKO-Schlüssel per 25. Oktober 2012.

Produktgruppe Kultur: Kürzung von CHF 1 000 000 zusätzlich zu den Entlastungsmassnahmen des Regierungsrates nach dem RESKO-Schlüssel per 25. Oktober 2012.

Produktgruppe Interne Dienstleistungen ERZ: Kürzung von CHF 300 000 zusätzlich zu den Entlastungsmassnahmen des Regierungsrates nach dem RESKO-Schlüssel per 25. Oktober 2012.

Antrag EVP (Gfeller, Grossen)

Bericht FIKO S. 21

Der Saldo der Produktgruppe «Angebote für ältere und/oder chronischkranke Menschen» ist gegenüber dem Voranschlag des Regierungsrates vom 22. August 2012 nicht zu reduzieren (Verzicht auf die Massnahme «Verzicht auf die Subventionierung von Mahlzeitendiensten im Alters- und Langzeitbereich»). Produktgruppe Kantonsstrassen: Der Saldo der Produktgruppe Kantonsstrassen wird um CHF 0,8 Millionen reduziert.

Bei beiden Anträgen stellte ein Ratsmitglied gemäss Art. 93 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat (GO) Antrag auf getrennte Abstimmung (Abstimmung über das Rückgängigmachen der Sparmassnahme und separat über die Frage der Kompensation). Gemäss GO kann nämlich über teilbare Abstimmungsfragen auf Antrag getrennt abgestimmt werden.

Im ersten Fall stellte Grossrat Blank einen Ordnungsantrag<sup>1</sup>, wonach über den Antrag als Ganzes zu befinden sei. Dieser Antrag wurde von der Ratsmehrheit angenommen und in der Folge umgesetzt. Im zweiten Fall gab es auf Anfrage der Ratspräsidentin keine Opposition aus dem Grossen Rat gegen eine separate Abstimmung, die von den Antragsstellenden unterstützt wurde. Entsprechend wurde über die zwei Teile separat abgestimmt.

Das schlussendlich vom Grossen Rat akzeptierte Vorgehen führt zu Fragen. Eine Klärung der Sachlage ist insbesondere aus folgenden Gründen unabdingbar:

Gesetze und Reglement werden erlassen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Sie dienen aber auch dem Minderheitenschutz. Wenn eine Mehrheit beschliesst, in Einzelfällen davon abzuweichen, grenzt dies an Willkür und verletzt die Minderheitsrechte.

Zurzeit ist eine Parlamentsrechtsrevision am Laufen. Aus diesem Grund sollten allfällige Unklarheiten geklärt und für die Zukunft unmissverständlich festgelegt werden.

Wir stellen dem zuständigen Organ deshalb folgende Fragen: Sind Anträge auf getrennte Abstimmung gemäss Art. 93 GO nicht per se umzusetzen? Falls nicht, wer entscheidet abschliessend über solche Anträge und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Wurde der Ordnungsantrag zur Verhinderung einer getrennten Abstimmung beim Antrag Blank und Etter sachgerecht und gemäss geltender Praxis angewendet? Insbesondere stellt sich auch die Frage, ob eine vorgängige Abstimmung über die Gültigkeit eines Ordnungsantrags rechtmässig ist.

Gibt es betreffend Auslegung von Art. 93 GO Rechtsunsicherheit und falls ja, welche?

Ist es grundsätzlich zulässig, im Rahmen einer Grossratsdebatte Beschlüsse zu fassen, die der GO widersprechen?

Besteht im Hinblick auf die laufende Parlamentsrechtsrevision bezüglich Auslegung von Art. 93 Klärungsbedarf? Wenn ja, welcher?

<sup>1</sup> Gemäss Parlamentswörterbuch ([www.parlament.ch](http://www.parlament.ch)) können sich Ordnungsanträge auf alle Themen beziehen, die das Verfahren oder die Ordnung im Ratssaal betreffen (zum Beispiel Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen auf einen bestimmten Artikel des Geschäfts). In der kantonalen Gesetzgebung findet sich dazu keine Definition.



## Antwort des Büros des Grossen Rates

### Zu Frage 1

Gemäss Artikel 93 der Geschäftsordnung vom 9. Mai 1989 für den Grossen Rat (GO; BSG 151.211.1) wird über teilbare Abstimmungsfragen auf Antrag getrennt abgestimmt. Falls also eine teilbare Abstimmungsfrage vorliegt und der Antrag auf eine getrennte Abstimmung gestellt wird, muss getrennt abgestimmt werden. Die Norm enthält mit dem Begriff der «teilbaren Abstimmungsfrage» einen unbestimmten Gesetzesbegriff. Dieser muss im konkreten Anwendungsfall ausgelegt werden. Zur Beurteilung ob ein Abstimmungsgegenstand teilbar ist oder nicht, kann sinngemäss der Grundsatz der Einheit der Materie herangezogen werden (Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt der Grundsatz der Einheit der Materie, dass zwei oder mehrere Sachfragen und Materien nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, die die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belassen. Ausschlaggebend ist der sachliche innere Zusammenhang der einzelnen Teile einer Vorlage (BGE 129 I 366 E. 2.2 ff., vgl. auch BGE 137 I 300 [frz.]). Die Lehre hat zu diesem Erfordernis Fallgruppen unterschiedlicher Konstellationen herausgearbeitet (z.B. Beschränkung auf einen einzigen Zweck, Verbindung eines Zwecks mit der dafür erforderlichen Finanzierung, Verbindung verschiedener Forderungen mit logischem oder sachlichem Zusammenhang). Der Begriff der Einheit der Materie ist schwer zu fassen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung betont daher, dass der Grundsatz von relativer Natur und vor dem Hintergrund der konkreten Verhältnisse zu betrachten ist (BGE 129 I 366 E. 2.3). Der innere Zusammenhang kann sich unter Umständen aus einer logischen Betrachtung ergeben, wenn etwa der eine Teil den andern bedingt und der eine ohne den andern keinen vernünftigen Sinn ergibt. Eine Verbindung zwischen einzelnen Teilen kann sich aus einem einheitlichen Ziel oder gemeinsamen Zweck ergeben. Ob dies im Einzelfall dann als gegeben erachtet wird, kann vom Standpunkt und der Abstraktionshöhe der Betrachtung abhängen. Im Sinne einer Grenzziehung hält die Rechtsprechung lediglich fest, dass zur Wahrung der Einheit der Materie nicht jegliche, rein künstlich oder politisch hergestellte Verbindung zwischen einzelnen Teilen ausreicht (BGE 129 I 366 E. 2.3).

Bei der Berücksichtigung dieser Rechtsprechung im Rahmen der Auslegung von Artikel 93 GO ist jedoch zu beachten, dass jede Grossrätin und jeder Grossrat die Möglichkeit hat, Anträge zu einem Geschäft bzw. einer Vorlage zu stellen. Die Situation ist damit grundsätzlich eine andere als bei Volksabstimmungen, bei denen die Stimmbürgerin oder der Stimmbürger eine Vorlage nur annehmen oder ablehnen kann. Für die Verfahrensabläufe im Grossen Rat kann Folgendes festgehalten werden: Falls ein Antrag auf getrenntes Abstimmen nach Artikel 93 GO vorliegt, ist grundsätzlich direkt zur Abstimmung über die einzelnen Teile zu schreiten. Nur in denjenigen Fällen in denen im Grossen Rat umstritten ist, ob es sich um eine teilbare Abstimmungsfrage handelt oder nicht, ist es sachgerecht, diese Auslegungsfrage zuerst durch den Grossen Rat entscheiden zu lassen.

### Zu Frage 2

Im vorliegenden Fall sahen die Antragsteller Blank (SVP) und Etter (BDP) den Antrag als eine Einheit an. Grossrat Blaser

(SP) vertrat gestützt auf Artikel 93 GO die Gegenposition. Neben den beiden gegensätzlichen Positionen, die im Grossen Rat durch die entsprechenden «Parteivertreter» unterstützt wurden, äusserten sich «neutrale Akteure» unterschiedlich: Ein ehemaliger Grossratspräsident (Widmer, BDP) und der Staatsschreiber vertraten die Auffassung die Abstimmungsfrage sei teilbar, während der Sprecher der Finanzkommission (Tromp, BDP) davon ausging, es bestünden unterschiedliche Auffassungen zum Verfahren. Deshalb habe der Rat zu entscheiden.

Bestehen im Grossen Rat unterschiedliche Auffassungen in einer Verfahrensfrage oder sind sich die Mitglieder des Grossen Rates nicht einig, ob eine teilbare Abstimmungsfrage vorliegt, ist darüber abzustimmen (vgl. auch Ausführungen zu Frage 1). Das Vorgehen war damit grundsätzlich richtig.

Jede Auslegung ist mit Wertungen verbunden. Es liegen sowohl gute Gründe für die Annahme einer teilbaren wie auch für die Annahme einer nicht teilbaren Abstimmungsfrage vor. Für die Teilbarkeit des Antrags spricht, dass die Grossrätinnen und Grossräte zwar einem Verzicht auf die Streichung der Beiträge an die Schülertransporte mit gleichzeitiger Kompensation grundsätzlich hätten zustimmen können, jedoch mit der Kompensation in den einzelnen Produktgruppen gemäss Antrag Blank/Etter nicht hätten einverstanden sein können. Für die Unteilbarkeit des Antrags sprechen der Wille der Antragsteller, die den Antrag als eine Einheit (einheitliches Ziel) auffassten und die Tatsache, dass jede Grossrätin und jeder Grossrat die Möglichkeit gehabt hätte, einen eigenständigen Antrag mit Kompensationsvorschlägen zu stellen.

### Zu Frage 3

Die Norm enthält mit dem Begriff der «teilbaren Abstimmungsfrage» einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der Interpretationsspielraum offenlässt (vgl. dazu Ausführungen zu Frage 1).

### Zu Frage 4

Der Grosse Rat hat sich an das geltende Recht und damit die GO zu halten. Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung unbestimmter Gesetzesbegriffe können durch Abstimmung entschieden werden.

### Zu Frage 5

Dass in der Gesetzgebung unbestimmte Gesetzesbegriffe verwendet werden müssen, lässt sich nicht vermeiden. Es ist Sache der Kommission für die Totalrevision des Parlamentsrechts und des Grossen Rates zu entscheiden, ob bei Artikel 101 des Entwurfs für die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates noch Anpassungsbedarf besteht.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

**Michael Adrian Aebersold, Bern (SP).** Ich danke für die Antwort. Es ist eine sehr umsichtige, vielleicht auch ein wenig politisch motivierte Antwort, die am Ende den Ball wieder an den Grossen Rat zurückspielt. Ich habe auch ein wenig herausgespürt, dass man im Grundsatz die getrennte Abstimmung eigentlich als die richtige Variante erachtet hat. Aber ich verzichte auf eine Diskussion, denn wenn nun dazu wieder drei Juristinnen und Juristen nach vorn kommen, haben wir wieder fünf verschiedene Meinungen. Ich möchte einfach wirklich an den politischen Anstand appellieren, wenn es in Zukunft solche Diskussionen gibt. Es ist ja so, dass man vielleicht im einen oder anderen Fall auch einmal abwägen und möglicherweise auch einmal zugunsten der Minderheit ent-

scheiden könnte. Das Resultat wäre ja am Ende wahrscheinlich dasselbe gewesen. Ich danke für die Aufmerksamkeit und die Antwort der Regierung.

Geschäft 2013.0172

### **Tätigkeitsbericht 2012 der Finanzkommission**

**Präsidentin.** Die Kommission beantragt Kenntnisnahme des Berichts, der Kommissionspräsident verzichtet auf das Wort. Wird das Wort aus dem Rat verlangt? – Das ist nicht der Fall.

Stillschweigende Kenntnisnahme

Geschäft 2013.0178

### **Tätigkeitsbericht 2012 der Justizkommission**

**Präsidentin.** Die Justizkommission beantragt Kenntnisnahme des Berichts. Die Kommissionspräsidentin verzichtet auf das Wort. Wird zu diesem Bericht das Wort verlangt? – Das ist nicht der Fall.

Stillschweigende Kenntnisnahme

Geschäft 2012.1133

|                         |                                       |
|-------------------------|---------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 177-2012                              |
| Vorstossart:            | Motion                                |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                            |
| Eingereicht von:        | Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 9                                     |
| Dringlichkeit:          |                                       |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                            |
| RRB-Nr:                 | 133/2013                              |
| Direktion:              | STA                                   |

### **Legislaturplanung 2014–2017: Mehr Frauen in Führungspositionen im Kanton Bern**

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der Legislaturplanung 2014–2017

mit geeigneten Massnahmen die angemessene Vertretung von Frauen in Führungspositionen (inkl. Verwaltungsräte) der Berner Wirtschaft zu fördern.

Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsverbänden und Frauenorganisationen zu suchen.

Begründung:

Nicola Thibaut ist CEO des Bieler Mikropräzisionsunternehmens MPS. Eva Jaisli ist CEO von PB Swiss Tools im Emmental. Beide Unternehmungen sind erfolgreich. Sie sind aber, was ihre Führung durch eine Frau betrifft, immer noch die grosse Ausnahme. Laut einer Auswertung der Sonntagszeitung im Juni 2012 ist lediglich jeder zehnte Verwaltungsrat eines Schweizer börsenkotierten Unternehmens von einer Frau besetzt, und nur in jedem 20. Unternehmen sitzt eine Frau im Chefsessel. (Quelle: Woman in Business)

Dabei sind mehr Frauen in Führungspositionen für alle Beteiligten ein Gewinn. Dies bestätigen auch die Arbeitgeber sowohl von grossen Unternehmungen als auch von KMUs. So formuliert der Direktor des Schweizerischen Gewerbeverbandes:

«Als Gewerbe-Direktor erfüllt es mich mit Stolz, dass die KMUs bei der Förderung von Frauen in Führungspositionen ihre Stärken ausspielen können. Die KMUs müssen sich im harten Konkurrenzkampf behaupten und haben nichts zu verschenken. Die Entdeckung von weiblichen Talenten ist dabei ein Erfolgsfaktor. Gute Leistungen fallen in unseren Betrieben wegen dem direkten Kontakt schnell auf. Nützen wir diesen Vorteil noch gezielter im Wettbewerb um die besten Leute!»

(Aus: Frauen in Führungspositionen: So gelingt's. Erfahrungen aus zehn grossen und kleineren Unternehmen in der Schweiz, 2010. Hrsg: Staatssekretariat für Wirtschaft seco).

Im Rahmen der Antwort auf das Postulat 242–2011 «Mehr Frauen an die Spitzen der Berner Wirtschaft» hat der Regierungsrat das dortige Anliegen (u. a. Dokumentation, Integration in die Wirtschaftsstrategie 2025) aus finanziellen und personellen Gründen für schwierig realisierbar erachtet.

Mit dem Fokus der Motion auf die nächste Legislatur wird sichtbar, dass es sich um ein mittelfristiges Ziel handelt und zur nachhaltigen Erreichung der Ziele eine längere Zeitdauer benötigt wird. Die Motion überlässt die Formulierung der notwendigen Massnahmen und die dazu notwendigen Ressourcen dem Regierungsrat, indem die Verankerung der Zielsetzung für die nächste Legislaturplanung gefordert wird.

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärin, dass mit rund 15% Frauen in Führungspositionen (inkl. Verwaltungsräten) noch immer deutlich untervertreten sind. Wie Studien zeigen, tragen geschlechtergemischte Führungsgremien zum wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen bei. Viele Frauen sind heute sehr gut ausgebildet. In Anbetracht des prognostizierten Arbeitskräftemangels in den nächsten Jahren können Unternehmen mit der Beschäftigung von Frauen in verantwortungsvollen Positionen viel gewinnen.

Zum Themenkreis der Motion hat sich der Regierungsrat bereits mehrfach geäussert, so beispielsweise in seinen Antworten auf die Motion 233/2004 Widmer, Bern (GB), «Mehr Frauen in den Verwaltungsräten und strategischen Führungsgremien von Unternehmen und Institutionen mit Kantonsbeteiligung», die Interpellation 126/2007 Käser, Meienried (SP-JUSO), «Konsequentere Umsetzung des Chancengleichheitsprinzips» oder die Interpellation 002/2009 Balli-Straub, Langenthal (SP-JUSO), «Mehr Frauen in Verwaltungsräten».

Es liegen heute zahlreiche Vorschläge vor, mit welchen Massnahmen der Frauenanteil in Führungsfunktionen erhöht werden kann. So informiert etwa die Publikation des SECO aus dem Jahre 2010 «Frauen in Führungspositionen: So gelingt's!» über Erfahrungen sowie erfolgsversprechende Massnahmenbündel aus zehn grossen und kleineren Unternehmungen in der Schweiz. Die Massnahmen reichen von der Rekrutierung und Personalentwicklung über die Vereinbarkeit bis hin zu Führung und Unternehmenskultur.

Aus Sicht des Regierungsrates liegt die Herausforderung heute nicht primär darin, dass es an Erkenntnissen fehlt, wie der Zugang von Frauen zu Unternehmensleitungen und Verwaltungsräten verbessert werden könnte, sondern vor allem in der mangelnden Bekanntheit und der noch wenig konsequenten Umsetzung der Massnahmen in den Unternehmen.

Die stärkere Beteiligung von Frauen in Führungspositionen wird aktuell politisch auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene breit diskutiert und bearbeitet. Laut einem Vorschlag der EU Kommission sollen neue Vorgaben

beim Auswahlverfahren in börsenkotierten Unternehmen in der EU zu einer besseren Vertretung von Frauen in Führungsgremien führen. Auf Bundesebene ist neben anderen Vorstössen zu diesem Thema im vergangenen September eine Parlamentarische Initiative von Susanne Leutenegger Oberholzer eingereicht worden mit dem Titel «Verwaltungsräte der börsenkotierten Unternehmen. Gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern. Änderung des Börsengesetzes». In der Stadt Bern ist die Motion «Geschlechterquote in den Kaderstellen der Stadtverwaltung und den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt Bern sowie Gleichstellungspreis für Unternehmen in der Stadt Bern» der interfraktionellen Frauengruppe angenommen worden.

Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf für den Kanton Bern. Auch gestützt auf CEDAW, dem von der Schweiz ratifizierten UN-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, sind die Kantone in ihrem Kompetenzbereich direkt zum Handeln verpflichtet.

Die Handlungsmöglichkeiten des Kantons dürfen aber nicht überschätzt werden. In Bezug auf die Vertretung von Frauen in Führungspositionen der Privatwirtschaft beschränken sie sich auf Information, Sensibilisierung, Koordination und allenfalls Anreize. Die Hauptverantwortung liegt bei den Unternehmen und den Wirtschaftsverbänden. Auch muss berücksichtigt werden, dass es sich bei der Gleichstellung von Frau und Mann um einen dynamischen Prozess handelt, an dem unterschiedliche Faktoren mitwirken, die nicht allesamt durch Staat und Wirtschaft beeinflusst werden können.

Der Regierungsrat ist bereit, zu prüfen inwiefern die Anliegen in die Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 aufgenommen werden können.

In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Bei der ersten zu beratenden Motion in dieser Session geht es um das Anliegen, dass mehr Frauen in Führungspositionen in der Berner Wirtschaft, inklusive der Verwaltungsräte, zukünftig die Wirtschaft dieses Kantons mitgestalten sollen. Ich beginne mit einem Zitat des Direktors des Schweizerischen Gewerbeverbands, Hans-Ulrich Bigler, der in dieser Frage sicher eine kompetente Person ist. Er sagt: «Als Gewerbebedirektor erfüllt es mich mit Stolz, dass die KMU bei der Förderung von Frauen in Führungspositionen ihre Stärken ausspielen können. Die KMU müssen sich im harten Konkurrenzkampf behaupten und haben nichts zu verschenken. Die Entdeckung von weiblichen Talenten ist dabei ein Erfolgsfaktor. Gute Leistungen fallen in unserem Betrieb wegen des direkten Kontakts schnell auf. Nützen wir doch diesen Vorteil noch gezielter im Wettbewerb um die besten Leute.» Diese Aussage macht der Direktor des Gewerbeverbands in der Broschüre «Frauen in Führungspositionen: So gelingt's». Das Zitat zeigt sehr deutlich: Die Wirtschaft hat erkannt, dass sie mehr Frauen auch in Führungspositionen braucht. *(Hier unterbricht sich die Rednerin kurz und sieht sich nach der Präsidentin um – es ist sehr laut im Saal. Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Ich glaube, wir sind alle noch ein wenig dabei, uns für diese Session warmzulaufen.

Das Zitat zeigt deutlich, dass die Wirtschaft erkannt hat, dass es mehr Frauen in Führungspositionen braucht, insbesondere auch die vielen KMU, die im Kanton Bern präsent sind. Diese

Betriebe stehen tatsächlich in grosser Konkurrenz, und die besten Talente sind wichtig. Frauen sind heute gut ausgebildet, machen sie doch die Hälfte aller Hochschulabgänger aus, und es fehlen in den nächsten Jahren anerkannterweise viele Führungskräfte in diesem Land, aber auch in diesem Kanton. Dies sind alles starke Gründe dafür, dass mehr Frauen in führenden Positionen von Unternehmen mitarbeiten. Leider sieht die Realität anders aus, auch im Kanton Bern. So beträgt der Frauenanteil in Unternehmensleitungen im Kanton Bern 13 Prozent; das heisst, spiegelbildlich sind es 87 Prozent Männer. Bei den Verwaltungsräten im Kanton Bern liegt der Frauenanteil bei 22 Prozent. Das ist interkantonal gesehen vorbildlich, aber leider immer noch sehr tief.

Die Vorliegende Motion verlangt keine Quote. Ich betone das bewusst: Es ist keine Quotenmotion, obwohl dies landauf, landab in vielen Diskussionen zu Emotionen führte und kontrovers diskutiert wird. Sie fordert einzig, dass sich die Regierung in den nächsten vier Jahren zusammen mit der Wirtschaft – was ich betonen möchte – Massnahmen überlegt, wie der Frauenanteil in der Wirtschaft verbessert werden kann. Damit ist einerseits der Kanton selbst gemeint, als Arbeitgeber, aber auch als Kapitaleigner von grossen Unternehmen, von Spitälern im Kanton Bern, aber auch zusammen mit der Wirtschaft für die Wirtschaft. Ich habe bewusst gesagt, es geht auch um die KMU. Die Grosskonzerne haben heutzutage häufig bereits eine definierte Strategie, beispielsweise die ehemaligen Regiebetriebe, wie SBB oder die Post. Sie haben deklarierte Strategien, um ihr Defizit zu beheben. Kleinere Betriebe sind auf Unterstützung und Vernetzung angewiesen, auf kluge Informationen und, wie gesagt, auf die erwähnte Dokumentation, die zeigt, wie man es machen kann, und die Erfahrungen aus der Wirtschaft aufzeigt. Ich nenne dazu drei Punkte: die Rekrutierung, die Personalentwicklung, aber auch das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf. All dies sind wichtige Mosaiksteine, um es den Frauen besser zu ermöglichen, ihre Verantwortung wahrzunehmen und Führungsfunktionen zu übernehmen. Ein Beispiel dazu: Es gibt Mentoringprogramme, in denen jüngere Führungsfrauen auf ihrem Weg nach oben unterstützt werden. Für ein KMU ist es heute sehr schwierig, diese Unterstützung zu bieten. Da macht es durchaus Sinn, auf kantonaler Ebene – und hier kommt der Kanton ins Spiel – zu unterstützen und zu vernetzen. Es geht nicht darum, dass der Kanton hier der Wirtschaft dreinredet. Er soll vielmehr unterstützen und informieren, wie dies die Regierung in ihrer Antwort auf die Motion schreibt.

Wir sind sehr froh um die ausführliche Antwort der Regierung, welche das Problem erkannt hat und bereit ist, die guten Dienste gemeinsam mit der Wirtschaft und den Fachverbänden zur Verfügung zu stellen. Es gibt diese Nachwuchsfrauen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Es gibt den wirtschaftsnahen Verband Business & Professional Women (BPW), der über 2500 Frauen in seinen Rängen hat, die durchaus bereit und fähig sind, Führungsverantwortung zu übernehmen. Aber leider gibt es immer noch die gläserne Decke, an der viele Frauen anstossen.

Ich komme zum Schluss. Es ist schön, dass in der Broschüre des Bundes Unternehmerinnen aus dem Kanton Bern dokumentiert werden, beispielsweise die Chefin und CEO des Bieler Mikropräzisionsunternehmens MPS, oder die bekannte Eva Jaisli von Swisstool. Es gibt aber auch Unternehmerinnen aus kleineren Unternehmen, die viel tun und Vorbild sein können. Fazit: Wir sind der Meinung, es sei richtig, dass hier

der Staat zusammen mit der Wirtschaft unterstützend wirkt. Es ist auch uns klar, dass am Ende die Wirtschaft gefragt ist. Aber das eingangs gemachte Zitat des Vertreters des grössten Gewerbeverbands zeigt doch, dass hier die Zeichen der Zeit erkannt worden sind, und wir hoffen auf die Unterstützung des vorliegenden Vorstosses.

**Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP).** Ich gebe gerne meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Verwaltungsrätin der Spar- und Leihkasse Frutigen, ich bin Mitinhaberin, Verwaltungsrätin und ein Geschäftsleitungsmitglied unseres KMU-Betriebs und bin nominiert für einen schweizerischen Berufsverband. Ich gehe mit der Motionärin darin einig, dass mehr Frauen in Führungspositionen für alle Beteiligten ein Gewinn sind. Dass der schweizerische Gewerbebedirektor diese Tatsache ebenfalls positiv hervorhebt, wie es im Begründungstext zu lesen ist, nehme ich wohlwollend zur Kenntnis. Dies würdigt die Arbeit der Frauen – auch hier im Saal – in all den diversen Positionen und motiviert hoffentlich auch alle Frauen irgendwo da draussen, Ja zu sagen, wenn sie Anfragen erhalten. Aber: Das Anliegen via Legislaturprogramm des Regierungsrats aufzunehmen, ist aus meiner persönlichen Sicht und aus der Sicht der BDP-Fraktion einfach der falsche Weg. Es kann nicht Sache der Politik sein, die Zusammensetzung eines Führungsgremiums oder eines Verwaltungsrats innerhalb der Berner Wirtschaft zu fördern oder zu bestimmen. Es ist ganz allein Sache der Unternehmen und der Aktionäre, diese Zusammensetzung zu definieren. Aktionäre können beispielsweise diese Forderung stellen, geeignete Frauen vorschlagen und sie letztlich auch wählen. Jedes Unternehmen hat Statuten, Leitbilder und so weiter, wie dies Natalie Imboden ja auch bereits gesagt hat.

Das im Durchschnitt nur etwa 15 Prozent Frauen in den börsenkotierten Unternehmen in den Führungspositionen sind, klingt in der Tat nicht nach viel. Ich stelle aber fest, dass im Kanton Bern bei den grossen Unternehmungen in Führungsgremien und Verwaltungsräte immer mehr Frauen ebenfalls Einsitz nehmen und es nicht mehr so ist, wie der Text explizit festhält. Diese Zahlen blenden aber eine grosse Anzahl aus, nämlich diejenige in den KMU des Kantons Bern. Der Kanton Bern ist halt nicht zuletzt aufgrund seiner Struktur der KMU-Betrieb. Innerhalb der KMU im Kanton Bern gibt es zum Beispiel eine Gruppe «KMU Frauen Kanton Bern», die an mindestens zwei Anlässen pro Jahr feststellen darf, wie gross und grösser die Anzahl von Frauen in Führungspositionen wird. Der Club BPW wurde auch bereits erwähnt. Ich bin dort Mitglied und habe hier die grosse Adressliste des BPW (Die Rednerin zeigt dem Rat das Buch). Sie ist ganz klein geschrieben, denn es sind x-tausend Frauen, die in Führungspositionen stehen und mitmachen. Und es ist schön zu sehen, dass die Mitgliederzahlen stetig steigen.

Die Aufnahme des Anliegens in das Legislaturprogramm hinterlässt bei mir eben doch ein wenig den Eindruck einer sanften Einführung von Quoten durch die Politik. Das ist für mich nicht stufengerecht und somit, wie gesagt, der falsche Weg. Der Kanton Bern hat aktuell ganz andere Probleme zu lösen, als sich Themen anzunehmen, die andere Stellen – hier nun eben die Unternehmen und Aktionäre – selbst bewältigen können. Auch die KMU selbst haben definitiv andere Probleme zu lösen, nämlich beispielsweise die folgenden: Ich muss immer der billigste sein, auch wenn ich wirtschaftlich nicht der günstigste bin; ich muss Stellen schaffen und erhalten; ich

muss Lehrlinge ausbilden, die nach vier Jahren alles können; ich bezahle sämtliche Sozialleistungen und andere Abgaben termingerecht; ich befriedige sämtliche Kundenwünsche immer schneller, immer besser, aber kosten darf es nichts. Weder die geeigneten Massnahmen zur Förderung von angemessener Vertretung von Frauen in Führungspositionen, also Punkt 1 der Motion, noch Punkt 2, der die Zusammenarbeit mit den Verbänden und Frauenorganisationen will, löst nämlich jetzt die Probleme von uns Unternehmern. Wenn wir diese Probleme haben, so lösen wir sie selbst. Die BDP lehnt die Motion wie auch ein Postulat ab.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Ich glaube, gut qualifizierte Frauen gehören ebenso wie Männer in die Führungspositionen. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Das haben wir nun schon gehört, und darin sind wir uns alle einig. Wir Frauen können mit Stolz feststellen – und hier zähle ich mich dazu – dass wir, was die Ausbildung anbelangt, den Männern in nichts mehr nachstehen. Studien haben gezeigt, dass 20- bis 30-jährige Frauen sogar besser ausgebildet sind. Auch dort besteht also kein Unterschied mehr. Aber leider ist es mit der Ausbildung allein nicht gemacht. Wir haben es gehört: Es sind immer noch viele Gremien mit Kaderpositionen männerlastig, und auch an der Uni sind 10 Prozent Professorinnen, also ist das Problem dort ebenfalls noch nicht gelöst. Frauen betrachten – und das gilt auch für mich –, wenn es um eine Bewerbung geht, nicht nur den Karriereschritt allein, sondern sie beziehen auch die Work-Life-Balance mit ein. Und ich glaube, da sind wir uns auch einig: In den Kaderpositionen, wie sie heute bestehen, ist diese Work-Life-Balance manchmal noch nicht so wahnsinnig «gluschtig». Deshalb kann ich mir gut vorstellen, dass selbst gut ausgebildete Frauen zurückhaltend sind, sich in solche Gremien wählen zu lassen. Das kann sich allerdings ändern, wenn eben mehr Frauen dort oben sind und Einfluss nehmen können auf diese Work-Life-Balance, die auch in Führungsgremien wichtig ist. Weiter sind Frauen sehr selbstkritisch, und auch hier zähle ich mich dazu. Für uns ist gut nicht genug, sondern es muss immer sehr gut sein. Zudem haben Studien gezeigt, dass wir auch weniger risikofreudig sind. Ich werte das nicht als gut oder schlecht, sondern es ist einfach das, was Studien ergeben haben. Dies sind alles Faktoren, die nicht unbedingt förderlich sind, wenn man sich in eine Chefetage hinaufboxen will.

Ich bin aber eigentlich überzeugt, dass sich dieses Bild in Zukunft ändern wird. Wir haben gut ausgebildete Frauen. Das ist nicht mehr zu diskutieren. Wir werden am Ziel sein, wenn es keine Schlagzeile mehr sein kann, dass Frau Jasmin Staiblin als oberste Chefin der Alpiq schwanger ist. Ich glaube, wenn das keine Schlagzeile mehr hergibt, sind wir am Ziel. Es findet ein Umdenken bei den jungen Erwachsenen statt, das stelle ich bei meinen eigenen Töchtern fest. Sie scheuen das Risiko nicht mehr so sehr. Sie wollen führen, sie wollen sich hinaufarbeiten, sie wollen kämpfen. Ich glaube also, da ist viel im Gange. Dem können wir aus meiner Sicht getrost seinen Lauf lassen und müssen nicht mehr wahnsinnig viel dazutun, damit dies geschieht. Diese Welle kommt, davon bin ich überzeugt. Wir haben den Eindruck, die vorliegende Motion von Natalie Imboden bringe nicht wahnsinnig viel mehr. Wir müssen dem jetzt einfach vielleicht noch zwei, drei oder vier Jahre Zeit geben. Das sagt auch die Regierung. Auch sie sieht ein, dass die Handhabe, oder der Spielraum, den die Regierung dort hat, um weiter in diese Richtung zu gehen, nicht mehr so wahnsin-



nig gross ist. Wir können mehr Krippenplätze schaffen, das finde ich sehr wichtig. Wofür wir und die Regierung sorgen müssen, ist, dass gleicher Lohn für die gleiche Arbeit bezahlt wird. Das sind Grundvoraussetzungen, über die wir nicht mehr diskutieren müssen. Unsere Fraktion wird eine Motion nicht unterstützen. Wir würden allerdings mithelfen, wenn Natalie den Vorstoss in ein Postulat wandeln würde, damit der Druck aufrechterhalten bleibt, und man darauf achtet, immer weiter in diese Richtung zu stossen, sodass dieser gläserne Deckel langsam verschwindet.

**Christine Häslar, Burglauenen (Grüne).** Nicht zuletzt die Tatsache, dass Frauen in Führungspositionen immer noch sehr, sehr stark untervertreten sind, hat wahrscheinlich zur Folge, was Sie kürzlich in der Zeitung lesen konnten; dass nämlich Frauen im Vergleich mit ihren männlichen Kollegen, welche sich mit denselben Aufgaben in den Unternehmungen befassen, bis Anfang März gratis gearbeitet haben. Dies, weil es ganz offensichtlich üblich ist, dass Frauen für dieselben Aufgaben, für dieselbe Position, für dieselbe Verantwortung leider in vielen Unternehmen immer noch deutlich weniger gut bezahlt werden. Das haben Sie sicher gelesen, und wenn Sie dem einmal selber nachgehen, werden Sie mit Erstaunen feststellen, dass dies auch in Ihrem engsten Umfeld so ist, dass es eben wirklich so passiert.

Natalie Imboden hat aufgezeigt, wie Frauen in Verwaltungsräten und im Kanton Bern vertreten sind. Es ist zwar eher etwas besser als in anderen Kantonen, sie sind aber immer noch sehr, sehr stossend untervertreten. Wir haben inzwischen klar verstanden – das haben Sie sicher schon gemerkt anhand der Art und Weise, wie Natalie Imboden ihre Motion eingereicht hat und hier vertritt –, dass eine Quote nicht das ist, was Sie möchten und wobei Sie mithelfen würden. Deshalb muss man es auf andere Wege versuchen. Nun hat diese Motion ganz klare Stärken. Sie fordert eben gerade keine Quoten, sondern die richtigen Massnahmen. Sie fordert diese auf längere Frist, und sie fordert sie als gemeinsame Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden und Frauenorganisationen. Denn selbstverständlich dürfen wir nicht einfach nur davon ausgehen, dass wir jetzt Forderungen stellen können, und die Unternehmungen, insbesondere auch die KMU, könnten diese dann einfach eins zu eins umsetzen. Das ist nicht so einfach. Es braucht sehr viel mehr, das hat die Politik in den letzten Jahren mit Sicherheit gelernt. Es braucht eben die richtigen Angebote im Bildungsbereich, es braucht die richtigen Fördermassnahmen, es braucht auch gesellschaftlich die richtigen Stossrichtungen, die man dort bewirtschaftet. Es braucht beispielsweise auch die richtigen Strukturen in den Schulen. Es braucht Möglichkeiten, dass man Erwerbsarbeit und Familienarbeit unter einen Hut bringen kann, und vieles mehr. Aber so, wie wir hier zusammenarbeiten, liebe Kolleginnen und Kollegen, bin ich mir eigentlich sicher, dass eine Mehrheit hier im Saal ganz klar weiss, respektiert und sogar mit unterstützen würde, dass Frauen und Männer grundsätzlich dieselben Leistungen erbringen. Dies gerade auch im Bereich der Führung von Unternehmungen, gerade auch in den Verwaltungsräten, auf der strategischen Führungsebene von Unternehmungen. Deshalb bin ich eigentlich auch sicher, dass Sie mindestens ein Postulat unterstützen könnten, das keine Quote beinhaltet, sondern die richtigen Massnahmen und eine breite Zusammenarbeit mit der Wirtschaft fordert, und dies auf eine längere Frist. Die grüne Fraktion unterstützt diese Forderung selbstverständlich auch als Motion und ebenfalls als Postulat.

**Patrick Gsteiger, Eschert (EVP).** Je constate que, même sans quota, les femmes occupent bien la tribune du Grand Conseil cet après-midi, et on est loin des quinze pour cent!! Je suis content d'être le premier homme à donner l'avis de mon groupe, le groupe évangélique qui regrette la sous-représentation des femmes qui est évoquée dans cette motion. Aussi pour nous, toutes les propositions qui visent à inverser la tendance sont les bienvenues, qu'elles émanent du monde économique, des communes, des cantons ou de la Confédération. D'ailleurs, nous aurions bien aimé que, le 3 mars, l'article sur la famille puisse être adopté au niveau fédéral, celui-ci aurait permis de mieux concilier activité professionnelle et famille. C'est vrai, nous constatons que le canton de Berne est en retard sur cette question; les cantons doivent agir pour une représentation équitable des femmes dans les organes dirigeants de l'économie, même s'il est vrai qu'il ne faut pas surestimer les moyens d'action des cantons. Comme le gouvernement dans sa réponse, le groupe évangélique est favorable à l'adoption du texte sous la forme du postulat, même si quelques-uns parmi nous soutiendraient également une motion.

**Elisabeth Hufschmid, Biel (SP).** In den vergangenen Jahren hat sich der Regierungsrat schon mehrfach zur Thematik «Mehr Frauen in Führungspositionen im Kanton Bern» geäussert. Die Forderung der Motionärin ist unbestritten. Der Regierungsrat anerkennt den Handlungsbedarf für den Kanton Bern, weist aber erneut darauf hin, dass die Hauptverantwortung für die Vertretung von Frauen in Führungspositionen bei der Privatwirtschaft und den Wirtschaftsverbänden liegt. Die Fraktion SP-JUSO-PSA fragt sich, weshalb der Regierungsrat zögert, die Anliegen der Motionärin in die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 aufzunehmen. Was spricht dagegen? Hat er doch ein wenig Angst vor Quoten, obwohl dies im Vorstoss überhaupt nicht gefordert wird? Vorstösse auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene zeigen, mit welchen Massnahmen der Frauenanteil in Führungspositionen erhöht werden kann. Wenn die Motionärin an der Motion festhält, so hat sie die mehrheitliche Unterstützung unserer Fraktion in Punkt 1. Wandelt die Motionärin Punkt 2 in ein Postulat, unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesen Punkt ebenfalls.

**Adrian Haas, Bern (FDP).** Dieser Vorstoss beinhaltet für diesen Rat nicht wahnsinnig viel Neues. Wir haben in der Vergangenheit bereits eine Reihe solcher Vorstösse behandelt. Auch erscheint er mir etwas wenig fassbar, indem man einfach von geeigneten Massnahmen spricht. Natürlich wäre es wünschbar, generell mehr Frauen in Kaderpositionen zu haben. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Aber die Möglichkeiten, was wir hier in unserem liberalen Staat tun können, sind sehr beschränkt. Und gerade wir vom Freisinn sind eigentlich nicht der Meinung, dass man gesellschaftspolitische Veränderungen primär von oben her verordnen muss. Es gibt sicher gewisse Beschränkungsmöglichkeiten im Sinne von Rahmenbedingungen, aber sicher nicht von Zwang. Dort sind die Unternehmen selber angesprochen, auch der Staat ist ein wenig angesprochen, aber vor allem auch die Frauen selber, die sich auch mehr Verantwortung zutrauen sollten. Möglichkeiten gibt es im Rahmen der Rekrutierung oder der Beförderung von Mitarbeitenden, der Weiterbildung aber auch der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Flexibilisierung der Arbeitszeit. Voraussetzung ist natürlich für die Unternehmen auch, dass genügend geeignete Frauen zur Verfügung

stehen. Nur diese kann man fördern und in diesem Sinne einen Beitrag im Rahmen der Kaderförderung und der Weiterbildung leisten. Für uns bringt es eigentlich wenig, wenn man hier etwas in die Regierungsrichtlinien hineinschreibt. Ich glaube, das ist etwas, was die Wirtschaft und die Gesellschaft in Eigenregie bewerkstelligen müssen. In diesem Sinne lehnen wir die Motion ab.

**Manfred Bühler, Cortébert (SVP).** Puisque la motion parle explicitement des conseils d'administration comme organes dirigeants de l'économie, je me permets de donner ici mon lien d'intérêt: je fais partie du conseil d'administration de la Banque régionale Clientis Caisse d'Épargne CEC à Courtelary. Le problème de la représentation des femmes dans les organes dirigeants de l'économie est reconnu, je crois que c'est une réalité. Le Conseil-exécutif, du reste, dans la réponse à la motion, en fait également mention. La motionnaire, toutefois, reconnaît elle-même qu'en comparaison intercantonale, le canton de Berne est plutôt bien loti, puisque, avec les 22 pour cent – je reprends son taux de femmes dans les organes dirigeants – nous sommes plutôt en tête de peloton à ce niveau-là. La responsabilité – je crois que cela est clair pour tout le monde – de la représentation équitable des femmes dans les organes dirigeants de l'économie incombe en premier lieu à ces mêmes organes dirigeants, aux entreprises elles-mêmes. Le canton a des moyens d'action qui sont limités, le Conseil-exécutif le reconnaît du reste lui-même. Que peut faire le canton? Le canton, et je cite la réponse du Conseil-exécutif, «peut informer, peut inciter, peut coordonner» différentes mesures. C'est très bien, il faudrait pouvoir le faire, mais, cela coûte de l'argent. Des campagnes d'information, ce n'est jamais gratuit, et dans la situation actuelle, avec des finances cantonales qui sont tendues, on doit se concentrer clairement sur les tâches essentielles dévolues à l'État cantonal. Si des mesures contraignantes devaient être prises dans ce domaine, elles incomberaient en priorité à la Confédération, puisque, pour pouvoir imposer des quotas dans les conseils d'administration, comme cela se fait dans certains pays, notamment nordiques, il faudrait introduire en particulier une disposition dans le Code des obligations, ce qui est clairement du ressort de la Confédération. Le niveau cantonal n'est donc finalement pas le bon niveau législatif pour prendre des mesures qui auraient un véritable effet dans ce domaine. La promotion des femmes dans les positions dirigeantes de l'économie, c'est quelque chose d'important et l'UDC n'est évidemment pas contre une telle promotion quant à son principe, mais il faut voir quels sont les moyens d'action effectifs qu'aurait le canton, et, si tant est que le canton puisse faire quelque chose, ce que cela coûte. Nous préférons au niveau de l'UDC faire confiance à ces organes dirigeants de l'économie, et si je prends l'exemple du conseil d'administration auquel j'appartiens, il y a deux femmes sur cinq membres, je crois que l'économie privée est sur la bonne voie et que la promotion des femmes dans les organes dirigeants est quelque chose qui va poursuivre une progression évidente. Si je me réfère aussi au taux d'hommes et de femmes qui sont présents dans les formations universitaires, on voit que de plus en plus, les femmes sont au moins à taux égal dans les formations universitaires, voire en majorité; ainsi, je pense que cette évolution va continuer, et il faut ici faire confiance à l'économie. Le canton fait déjà beaucoup pour la promotion de l'égalité au sens large – je rappelle que nous avons un

Bureau de l'égalité, un bureau même avec une antenne interjurassienne – donc, de ce point de vue-là, le canton a déjà fait ses devoirs et nous ne voyons pas ici du point de vue du parti de nécessité d'aller plus loin. Pour toutes ces raisons, l'UDC rejette cette motion, la rejettera également sous forme de postulat.

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Alle Voten haben im Grundsatz eigentlich zugestimmt, dass die bestehende Situation, in der es so wenige Frauen in den Kaderpositionen der Berner Wirtschaft gibt, bedauerlich ist und man dies eigentlich ändern müsste. Aus dieser Sicht bin ich froh, dass darüber offenbar von links bis rechts grundsätzlich Konsens besteht. Die Meinungen gehen aber anscheinend sehr auseinander darüber, wie das zu bewerkstelligen bzw. zu verändern wäre. Ich habe gehört: «Ce n'est pas gratuit». Ja, wenn man etwas verändern möchte, braucht es einerseits den Willen dazu, andererseits ist der Wille meist auch mit gewissen Aufwendungen verbunden. Dem ist so; es ist nicht ganz umsonst zu haben. Aber wie gesagt, es gibt sehr viele Informationen, die bereits zur Verfügung stehen. Von daher wäre es keine Hexerei, die vorhandenen Informationen auszutauschen und eine gute, eine «best practice», aufzuzeigen. Ich habe aus verschiedenen Fraktionen gehört, es sei vor allem die Wirtschaft gefragt. Das habe ich selber auch betont. Grundsätzlich ist die Wirtschaft gefragt, hier eine Veränderung zu bewerkstelligen. Die Frage ist jedoch, ob es nicht sinnvoll wäre, hier zusammen mit der Verwaltung nach geeigneten Wegen zu suchen.

Ich bin etwas ernüchtert über die Aussagen, was der Kanton machen kann. Ich habe die Einschätzung, und das ist von Einzelnen auch gesagt worden, dass familienergänzende Betreuung und Bildung eigentlich öffentliche Aufgaben seien. Dies sind wichtige Elemente. Ich erinnere an ein Programm, das der Kanton Bern lanciert hat, zur Förderung von Frauen in MINT-Berufen, also in naturwissenschaftlichen und technischen Berufen. Das ist eine wichtige Voraussetzung, damit es später mehr Frauen in diesen Branchen hat. Ich komme zum Schluss. Auf Bundesebene stehen weiterreichende Massnahmen zur Diskussion, wie der SVP-Vertreter erwähnt hat. Es ist eine Änderung sowohl des Aktien- wie auch des Obligationenrechts in Vorbereitung. Dort werden weitergehende Massnahmen gefordert, die ich hier nicht gefordert habe: Es werden Quoten gefordert. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der Diskussion hier im Rat appelliere ich an die Wirtschaft, das zu tun, was sie gesagt hat, die Umsetzung in den nächsten zwei, drei Jahren zu bewerkstelligen und damit zu zeigen, dass es keine Quoten braucht. Vor diesem Hintergrund ziehe ich den Vorstoss zurück. Denn, wie gesagt, ist es wahrscheinlich sinnvoller, die Wirtschaft zeigen zu lassen, dass sie es allein kann.

**Präsidentin.** Der Vorstoss wurde zurückgezogen.

Geschäft 2012.1447

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 238-2012                            |
| Vorstossart:            | Interpellation                      |
| Eingereicht am:         | 16.11.2012                          |
| Eingereicht von:        | Blank (Aarberg, SVP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                   |
| Dringlichkeit:          |                                     |

Datum Beantwortung: 13.02.2013  
 RRB-Nr: 176/2013  
 Direktion: STA

### **Sparen am richtigen Ort: Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ins Ausland**

Immer wieder werden Regierungsmitglieder auch im Ausland aktiv, und Bürgerinnen und Bürger, die ihnen begegnen, zum Beispiel im Flugzeug in der Businessklasse, stellen sich unweigerlich die Frage, ob die Reisen auf Kosten der Steuerzahlenden erfolgen und welchem Zweck die Reisen von kantonalen Regierungsmitgliedern dienen.

Zur Herstellung der Transparenz angesichts der Spardiskussion wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Wie viele Dienstreisen ins Ausland unternahmen die Regierungsmitglieder 2011 und 2012 und wohin?

Wie hoch belaufen sich die Kosten dieser Reisen, und wer kam dafür auf?

Unter welcher Produktgruppe sind die Kosten verbucht?

Wie viel Arbeitszeit verbrachten die Regierungsmitglieder im Ausland, und welchen Zweck verfolgten sie damit?

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf Dienstreisen ins Ausland zu verzichten, die aussenpolitischen Kontakte der Bundesebene zu überlassen und sich auf die Tätigkeit im Land und im Kanton zu konzentrieren? Wenn nein, warum nicht?

### **Antwort des Regierungsrates**

Es gehört zum Grundauftrag der Behörden, die Interessen des Kantons aktiv wahrzunehmen – dazu gehört auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit andern Kantonen und mit ausländischen Partnern.

Artikel 55 der Bundesverfassung räumt den Kantonen ein Mitwirkungsrecht bei der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide ein, wenn ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betroffen sind. Die Kantone können in ihren Zuständigkeitsbereichen mit dem Ausland sogar Verträge abschliessen (Artikel 56 der Bundesverfassung).

Artikel 90 der Kantonsverfassung legt fest, dass dem Regierungsrat die Vertretung des Kantons nach innen und nach aussen obliegt. Nach Artikel 54 der Kantonsverfassung beteiligt sich der Kanton auch an der Zusammenarbeit der Regionen Europas.

Die Erfüllung dieser Verfassungsartikel kann auch mit Reisen ins Ausland verbunden sein. Dies gilt nicht nur für den Regierungsrat, sondern auch für den Grossen Rat. Dieser pflegt seit längerer Zeit Partnerschaften mit den Parlamenten der Bundesländer Niedersachsen und Sachsen, die mit regelmässigen gegenseitigen Besuchen verbunden sind.

Zu Frage 1:

In den Jahren 2011 und 2012 unternahmen die Mitglieder des Regierungsrates insgesamt zehn Dienstreisen ins Ausland. Diese verteilten sich auf den Volkswirtschaftsdirektor (2), den Polizei- und Militärdirektor (5), den Gesundheits- und Fürsorgedirektor (2) sowie die Finanzdirektorin (1).

Vier Reisen führten nach Brüssel, wovon zwei auf Einladung von Bundesrätin Sommaruga und je eine mit dem Leitenden Ausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und dem Vorstand der Westschweizer Regierungskonferenz.

Zwei Reisen führten nach Baden-Württemberg (Heilbronn und Sigmaringen) und je eine Reise führte nach Shenzhen und

Hong Kong (China), nach Ter Apel (Niederlande), nach Pristina (Kosovo) und nach Istanbul (Türkei).

Zu Fragen 2 und 3:

Lediglich für drei der zehn Dienstreisen ins Ausland mussten die Reisekosten der Regierungsmitglieder vom Kanton Bern getragen werden:

Reise von Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher vom 23. bis 26. Juni 2011 nach Shenzhen und Hong Kong (China): CHF 6915.00, getragen durch die Volkswirtschaftsdirektion, verbucht über die Produktgruppen Wirtschaftsförderung (ab 1.1.2013: Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht) sowie Führungsunterstützung.

Reise von Gesundheits- und Fürsorgedirektor Philippe Perrenoud, Vertreter des Regierungsrates in der Westschweizer Regierungskonferenz, vom 7. bis 9. März 2012 nach Brüssel (Belgien): CHF 2545.40, bezahlt über die Besondere Rechnung des Regierungsrates.

Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser vom 13. bis 15. September 2012 nach Pristina (Kosovo): CHF 702.50, getragen durch das Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion, verbucht über das Teilprodukt Politik und Information. Unterkunft in Pristina auf eigene Kosten.

Die Kosten der übrigen Reisen wurden von der einladenden Organisation oder Behörde getragen.

Zu Frage 4:

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gehört zum Grundauftrag der Regierungsmitglieder. Die Aktivitäten der Mitglieder der Exekutive für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden nicht separat registriert.

Zum Zweck der einzelnen Reisen:

Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser, Vertreter des Regierungsrates in der KdK, vom 12. bis 13. Mai 2011 nach Brüssel (Belgien): Sitzung und Informationsreise des Leitenden Ausschusses der KdK.

Reise von Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher vom 23. bis 26. Juni 2011 nach Shenzhen und Hong Kong (China): Leitung einer Delegation der Wirtschaftsförderung Kanton Bern (WFB). Besuch der Unternehmensleitungen der beiden chinesischen Telekomkonzerne mit Schweizer Hauptsitz in Bern (ZTE und Huawei) an deren Hauptsitz in Shenzhen. Kontakte zu Unternehmern in Shenzhen, dem chinesischen Zentrum für Telekom, Uhren und Präzisionsindustrie. Verhandlungen in Hong Kong mit dem chinesischen Marktführer in der Uhrenindustrie.

Reise von Finanzdirektorin Beatrice Simon vom 14. bis 17. September 2011 nach Heilbronn (Deutschland): Information und Weiterbildung der Verwaltungsratsmitglieder durch den Besuch des deutschen Partners Süddeutsche Salzwerke AG / Südsalz GmbH mit Sitz in Heilbronn, die Besichtigung der dortigen Salzwerke sowie die Kontaktpflege mit den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren aller Kantone ausser dem Kanton Waadt sind von Amtes wegen Verwaltungsratsmitglieder der Schweizer Rheinsalinen AG.

Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser vom 13. bis 14. Dezember 2011 nach Brüssel (Belgien): Teilnahme an der Schengen-Sitzung des Rats der Justiz- und Innenminister der EU, auf Einladung von Bundesrätin Sommaruga.

Reise von Gesundheits- und Fürsorgedirektor Philippe Perrenoud, Vertreter des Regierungsrates in der Westschweizer Regierungskonferenz, vom 7. bis 9. März 2012 nach Brüssel (Belgien): Vorstandssitzung und Informationsreise der Westschweizer Regierungskonferenz.



Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser vom 8. bis 10. März 2012 nach Brüssel (Belgien): Teilnahme an der Schengen-Sitzung des Rats der Justiz- und Innenminister der EU, auf Einladung von Bundesrätin Sommaruga.

Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser vom 7. bis 8. Mai 2012 nach Ter Apel (Niederlande): Informationsreise der Delegation der Arbeitsgruppe Bund-Kantone für die Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich.

Reise von Polizei- und Militärdirektor Hans-Jürg Käser vom 13. bis 15. September 2012 nach Pristina (Kosovo): Informationsreise einer KKJPD-Delegation zum Besuch der Swisscoy Kosovo, auf Einladung der Schweizer Botschaft in Pristina.

Reise von Volkswirtschaftsdirektor Andreas Rickenbacher vom 21. bis 22. September 2012 nach Sigmaringen (Deutschland): Auf Einladung der Stadt Sigmaringen fand ein Austausch mit Vertretern der Stadt und der Region Sigmaringen, Unternehmern dieser Region sowie Vertretern des Wirtschafts- und Finanzministeriums des Bundeslandes Baden-Württemberg statt. Themen waren: Rüstungskonversion am Beispiel der Region Thun, Wirtschaftsförderung und Clusterpolitik, Vorstellung des Wirtschaftsstandortes Kanton Bern, Forstpolitik und Tourismus.

Reise von Gesundheits- und Fürsorgedirektor Philippe Perrenoud vom 10. bis 12. Oktober 2012 nach Istanbul (Türkei): In Vertretung von Bundesrat Berset Leitung der Schweizer Delegation an der Konferenz der Minister für sozialen Zusammenhalt des Europarates.

Zu Frage 5:

Der Kanton Bern muss im Rahmen seiner Möglichkeiten diejenigen Entscheide zu seinen Gunsten beeinflussen können, die von interkantonalen Gremien, von Bundesbehörden, von der Europäischen Union, von internationalen Organisationen oder grossen, weltweit tätigen Unternehmen getroffen werden und die immer stärkere und direktere Auswirkungen auf unseren Lebensraum haben.

Für die Interessenwahrnehmung und den Informationsaustausch mit Regierungs- oder Behördenmitgliedern im Ausland sowie für Treffen, die der Kanton Bern im Rahmen seiner internationalen Verpflichtungen und in seinen Beziehungen mit der EU wahrnimmt, wäre ein Verzicht auf Dienstreisen ins Ausland nicht zweckmässig.

Wie die Praxis der Jahre 2011 und 2012 zeigt, wünscht der Bund explizit, dass die Kantone bei Dienstreisen ins Ausland einbezogen werden und die aussenpolitischen Kontakte in Bereichen, die kantonale Interessen betreffen, nicht der Bundesebene allein überlassen werden. Es war der Bundesrat, der entsprechende Anfragen an einzelne Mitglieder des Regierungsrates richtete. Der Kanton Bern nimmt die Mitwirkungsrechte der Kantone aktiv wahr. So ist der Kanton Bern zum Beispiel bei der aktuellen Reform des Asylwesens, die hauptsächlich eine Straffung der Verfahren beinhaltet, ein wichtiger Partner des Bundes.

Die Wirtschaft erwartet in Einzelfällen, dass in einer globalisierten Welt die spezifischen wirtschaftspolitischen Interessen eines Kantons auch vor Ort von der politischen Ebene vertreten werden. Wenn es das Ziel ist, weitere internationale Firmen im Kanton Bern anzusiedeln, dann können diese Kontakte nicht dem Bund überlassen werden.

Aus diesen Gründen gehören im Einzelfall auch Auslandsreisen zur Arbeit eines Mitglieds des Regierungsrates. Selbstverständlich setzen die Regierungsmitglieder dieses Instrument

– namentlich angesichts der Arbeitsbelastung und der knappen Mittel – zurückhaltend ein.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab. Zur Behandlung dieses und der nachfolgenden Traktanden begrüsse ich den Regierungspräsidenten und Volkswirtschaftsdirektor, Herrn Andreas Rickenbacher.

**Andreas Blank, Aarberg (SVP).** Ich kann mir die Bemerkung nicht verkneifen, dass wir nach dem neuen Parlamentsrecht die Situation nicht mehr haben werden, dass man lange über eine Motion diskutiert und diese dann nach der Diskussion zurückgezogen wird. – Doch nun zu meiner Interpellation, Dienstreisen von Regierungsmitgliedern ins Ausland. Die Finanzdirektorin hat ja bereits ein paar Mal betont, auch schon im vergangenen Jahr, dass der Kanton Bern ums Überleben kämpfe. Nun habe ich mich gefragt, ob im Rahmen dieses Überlebenskampfes solche Dienstreisen ins Ausland tatsächlich die richtige Massnahme seien. Ich muss allerdings eingestehen, dass ich es mir etwas schlimmer vorgestellt hatte, als das, was nun aufgeführt wurde. Aber es bleibt dabei, dass man solche Auslandsreisen doch mit äusserster Zurückhaltung machen sollte. Es ist ja nicht nur so, dass es um die direkten Kosten geht. Es geht vielmehr auch um die Zeit, die dafür gebraucht wird, und ebenfalls um die Zeit, welche die Verwaltung zusätzlich noch aufwenden muss, um das alles zu organisieren und zu verarbeiten. Aus dieser Sicht hoffe ich, dass die sparsame Methode bezüglich Auslandsreisen so weitergeführt oder sogar noch ein wenig zurückgefahren wird.

Geschäft 2011.1695

## Kantonales Waldgesetz (KWaG) (Änderung)

Beilage Nr. 06

2. Lesung

Detailberatung

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP),** Kommissionspräsident. Wir kommen heute zur zweiten Lesung der Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes. Ich möchte auch bei der zweiten Lesung noch rasch zwei, drei Worte als Einführung sagen. Das heute geltende Waldgesetz stammt von 1997. Seither hat sich das wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Umfeld des Waldes stark verändert. Die Ansprüche an den Wald seitens der Bevölkerung haben in den letzten zwanzig Jahren zugenommen. Auch ist es in der heutigen internationalen Holzmarktlage schwieriger geworden, den Wald kostendeckend bewirtschaften zu können. Eine nachhaltige Nutzung ist der beste Garant dafür, dass unsere Berner Wälder auch in Zukunft die Funktion von Nutzungs-, Schutz- und Erholungswäldern wahrnehmen können. Ich möchte noch anfügen, dass die befristete Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung von Finanzausgleich und zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wald durch eine Regelung in einem formellen Gesetz ersetzt werden soll. Deshalb beraten wir diese Gesetzesänderung, denn damit ist die Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997

notwendig geworden. Der Spielraum dafür wird im Waldgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1991 vorgegeben. Der Wald spielt bei vielen Waldbesitzern wirtschaftlich eine differenzierte Rolle. Für unsere Förster, unser Forstpersonal, die Forstunternehmer und neuerdings auch viele Holzvermarktungsorganisationen im Kanton Bern ist der Rohstoff Holz ein wichtiger Bestandteil eines gesicherten Einkommens. Immer mehr Leute begeben sich in den Wald und suchen dort Erholung oder treiben Sport im Wald. Oftmals sind damit Konflikte vorprogrammiert, und die Haftungsfrage gibt noch heute zu grossen Diskussionen Anlass. Artikel 18 und Artikel 20 gehen nach der zweiten Lesung in der Kommission zur Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes mit einer Differenz zwischen Regierung und Kommission in die zweite Lesung im Grossen Rat. Es gab auch noch eine Rückweisung von Artikel 22 in der Kommission. Dazu hat Ruedi Sutter einen Antrag gestellt, und schliesslich bestand dort keine Differenz mehr zur Regierung. Auch Artikel 23, den wir auf Antrag von Walter Messerli in die Kommission zurückgenommen hatten, um Abklärungen bezüglich der Motorfahräder zu treffen, wurde abschliessend diskutiert. Auch dort besteht heute keine Differenz mehr und es besteht kein Anlass zu weiteren Diskussionen. Mit diesen einführenden Worten gebe ich zurück an die Präsidentin.

**Präsidentin.** Damit kommen wir zur Detailberatung des kantonalen Waldgesetzes in zweiter Lesung.

Art. 3, 6a, 7, 8, 14, 16  
Angenommen

Art. 18

*Antrag SVP (Wälchli, Obersteckholz)*

Abs. 1

Beibehalten des geltenden Rechts: Wer im Wald gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine fachliche Grundausbildung oder entsprechende praktische Erfahrung verfügen.

*Antrag SP-JUSO-PSA (Hügli, Biel/Bienne)*

Antrag der Regierung

**Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP).** Ich werde den Antrag begründen und zugleich das Geschäft aus Sicht der Fraktion vertreten, weil unser Fraktionssprecher mit Grippe zu Hause im Bett liegt. Wir haben den Antrag aus folgendem Grund eingegeben. Wenn Sie die graue Fassung betrachten, so ist der Antrag der Regierung in Artikel 18 Absatz 1 und 2 ausführlich beschrieben. Im Antrag der Kommission, der in beiden Kommissionssitzungen angenommen wurde, heisst es dann einfach «streichen». Wir sind zum Schluss gekommen, es müsste klarer definiert sein, was gestrichen werden muss und was nicht. Ich glaube kaum, dass einige von Ihnen im alten Gesetz nachgesehen haben, was Artikel 18 Absatz 1 dort aussagt. Deshalb haben wir den Antrag gestellt, damit Sie genau wissen, worum es eigentlich geht. In Artikel 18 Absatz 1 heisst es nämlich im alten Recht: «Wer im Wald gegen Entgelt Holzernte- oder Motorsägearbeiten ausführt, muss über eine fachliche Grundausbildung oder eine entsprechende praktische Erfahrung verfügen.» Der Antrag der Regierung verschärft dies.

Ich komme zu den Erläuterungen aus der Sicht der SVP. Mit dem neuen Antrag zu Absatz 1 beabsichtigt der Regierungsrat, die Verantwortung vom Unternehmer zum Werkbesteller zu verschieben. Meines Wissens ist die Waldarbeit die einzige Branche, in der man einen solchen Wechsel vornehmen will. Wenn ich zum Beispiel einen Auftrag erteile, so bedeutet das für mich, vom Unternehmer ein Dokument einfordern zu müssen, welches mir schriftlich bezeugt, dass seine Angestellten fachlich befähigt und ausgebildet sind und über genügend Erfahrung verfügen. Dazu muss ich, wenn ich es richtig machen will, zugleich seine Versicherungsurkunden einfordern, aus denen ersichtlich ist, wie er seine Angestellten versichert hat. Nur ein mündliches Bekenntnis hält wahrscheinlich juristisch nicht stand. Das Ganze verursacht zusätzlichen bürokratischen Aufwand, und das wollen wir nicht. Ich glaube kaum, dass man damit schlimme Unfälle vermeiden kann. Wichtig ist die Prävention und aufzuzeigen, was es dafür braucht. Gemäss bisherigem Recht muss derjenige, der im Wald Holzarbeiten verrichtet, auch Eigenverantwortung tragen. Ein seriöses Unternehmen nimmt diese Verantwortung auch ernst. Deshalb bitte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, im Sinne der Verhältnismässigkeit dem Antrag meiner Fraktion zuzustimmen. Er ist klar formuliert, was die Zuständigkeit und die Eigenverantwortung betrifft. Den Antrag Hügli lehnen wir ab. Ich danke für Ihre Unterstützung.

**Präsidentin.** Der Kommissionspräsident wünscht dazu das Wort.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP),** Kommissionspräsident. Ich möchte eine kurze Replik machen. Artikel 18 haben wir ja bereits während der Novembersession in erster Lesung im Grossen Rat diskutiert. Ich stellte damals den Antrag, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen. Wir haben Artikel 18 Absatz 1 daraufhin in der Kommission nochmals diskutiert. Der Regierungsrat hielt an seiner Meinung, die er immer schon so vertreten hatte und die bereits in der grünen Fassung enthalten war, fest. Wir haben dann in der Kommission mit 9 gegen 7 Stimmen bei einer Enthaltung der alten Fassung zugestimmt, wie sie im bisher geltenden Gesetz steht. Noch schnell zur Information, weshalb wir den Artikel zurückgenommen haben. Herr Regierungsrat Rickenbacher sagte in der Kommission, «streichen» sei gleichbedeutend mit der alten Fassung. Dennoch war die Mehrheit der Kommission der Meinung, es müsse explizit «Streichung alte Fassung» heissen, und nicht einfach nur «streichen». Denn man kann ja den Artikel auch gänzlich streichen, und bei der Verordnung kann man dann festhalten, der Grosse Rat habe den Artikel ja gestrichen, daher könne man in der Verordnung darauf eingehen. Um also Transparenz und Klarheit zu schaffen, zieht die Kommission den Antrag zurück und unterstützt stattdessen den Antrag SVP, über dessen genauen Wortlaut wir somit befinden können.

**Präsidentin.** Der Kommissionspräsident hat demnach den Antrag Kommission zurückgezogen, um sich stattdessen dem Antrag SVP, Wälchli, anzuschliessen. Ist das richtig so? – Das ist der Fall.

**Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP).** Auch ich muss vorab etwas klarstellen. Wenn man auf den Antrag der SVP eingehen würde, dann wäre es eben so, dass die Forstbranche die Ausnahme wäre. Und zwar in dem Sinne, dass in allen anderen

Branchen das gilt, was im Gesetz festgehalten ist: Es heisst, dass der Arbeitgeber die Pflicht hat, dafür zu sorgen, dass seine Angestellten auch gut ausgebildet sind für die Tätigkeit, die sie ausüben. Was die SVP will, ist also genau das Gegenteil. Wenn das angenommen würde, würde damit eine Ausnahme geschaffen, die so in den anderen Branchen nicht existiert.

Doch nun der Reihe nach. Die Unterschiede, die jetzt noch bestehen, drehen sich eigentlich um genau zwei Worte. Das erste, welches der Antrag der SVP beinhaltet, lautet «ausführend». Das heisst, derjenige, der die Arbeiten im Wald ausführt, muss die Verantwortung für seine Ausbildung und Erfahrung tragen. Wir als SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützen dagegen den Antrag der Regierung. Gemäss diesem soll derjenige die Hauptverantwortung tragen, der die im Wald Arbeitenden entlohnt. Ich sage die Hauptverantwortung, denn es ist ein Arbeitsverhältnis, und wenn im Wald Arbeiten ausgeführt werden, haben schlussendlich beide Seiten ihre Pflichten. Es geht vor allem auch um eine Frage, die nicht nur den Kanton Bern betrifft, sondern auch darüber hinausgeht; selbst über die Schweizer Grenze hinaus. Wir haben jetzt auch immer mehr Unternehmen, die aus dem Ausland hierherkommen. Es sind Forstbetriebe, die in Schweizer Wäldern Arbeiten erledigen, und dies zu sehr tiefen Löhnen; zu Dumpinglöhnen und zu Dumpingbedingungen. Sie erhalten diese Aufträge nur, weil sie natürlich mit diesen tiefen Bedingungen einsteigen und ihre Offerten machen können. Auch davor müssen die Schweizer Forstbetriebe geschützt werden und vor allem auch die Arbeitnehmenden hinsichtlich ihrer Löhne und Arbeitsbedingungen. Zudem heisst es im Antrag des Regierungsrats «sicherstellen». Das heisst, eben gerade nicht unbedingt mit Dokumenten vom Anwalt oder vom Notar. Es geht vielmehr darum, dass der Betrieb wirklich «derfür luegt». Der Betrieb soll also darauf achten, dass die Ausbildung vorhanden ist und dass, falls die Ausbildung nicht vorhanden ist, zumindest eine entsprechende Erfahrung vorliegt. Es geht hier also um ein «derfür luege» und nicht um mehr bei dieser Sicherstellung. Gemäss dem Obligationenrecht, aus dem ich nun bereits etwas zitiert habe, geht es darum, dass der Arbeitgeber die Persönlichkeit des Arbeitnehmers achten und schützen muss. Er muss auf seine Gesundheit Rücksicht nehmen. Und vor allem soll er dessen Leben und Gesundheit schützen, indem er die nötigen Massnahmen trifft. Genau das sieht auch der Antrag des Regierungsrats vor. Die Arbeitnehmer müssen also entsprechend der Arbeit, die sie im Wald ausführen, geschult werden. Sie sollen so ausgebildet und eingestellt werden, wie es den Aufgaben entspricht, die sie im Wald erfüllen müssen. Dabei geht es vor allem auch um Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen. In Zusammenhang mit dem Unfallversicherungsgesetz besteht auch dort eine Pflicht für den Arbeitgeber. In der Konsequenz und konkretisiert heisst dies entsprechend dem Antrag des Regierungsrats, die nötigen Fachkenntnisse und die fachliche Grundausbildung müssen vorhanden sein, oder man muss eben zumindest die entsprechende Erfahrung mitbringen.

Eine SUVA-Auswertung über Berufsunfälle in Forstbetrieben hat belegt, dass es in 10 Jahren in den Wäldern 40 Tote gegeben hat. Mehr als ein Viertel all derer, die im Wald gearbeitet haben, erlitten einen Unfall. Die Hälfte der Verunfallten hatten weniger als zwei Jahre Berufserfahrung. Die Zahlen zeigen also klar: Je weniger Ausbildung man hat, desto mehr Unfälle geschehen. Und dabei gibt es auch zahlreiche Tote. Es han-

delt sich um eine der gefährlichsten Branchen überhaupt in der Schweiz, wenn es um die Arbeitssicherheit und um Todesfälle geht. Und die Mehrheit der Leute, die verunfallt sind, hatten eben keine abgeschlossene Grundausbildung. Deshalb ist es auch so wichtig, dass man von Arbeitgeberseite, von der Seite her, welche die Leute entlohnt, dafür besorgt ist, dass diese Ausbildung vorhanden ist. Bei dieser fachlichen Grundausbildung geht es zudem um einen fünf Tage dauernden Kurs. Das sind nicht etwa ein, zwei oder drei Jahre, sondern es geht um einen fünftägigen Motorsägekurs, der absolviert werden muss. Das reicht, damit hat man bereits die fachliche Grundausbildung. Und bis man diesen Kurs absolviert hat, kann man auch gut bereits unter Anleitung von jemandem, der eben die nötige Erfahrung mitbringt, im Wald arbeiten. Es gibt also keine hohen Hürden, die das verhindern würden.

Es gab ein Projekt, der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, der BUL, unter dem Titel «Profi im eigenen Wald». Das Projekt richtete sich an Leute, die im Bauern- und Privatwald arbeiten. Nach dem Sturm Lothar hatte man festgestellt, dass eben die Förderung der Arbeitssicherheit im Bauern- und Privatwald sehr wichtig ist. Es wurde damals gesagt, es gebe eben immer noch viel zu viele Alleinholzer, die nicht ausreichend ausgebildet seien und im Wald mit einer mangelhaften Ausrüstung aktiv seien. Die Kampagne sollte sensibilisieren und zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz motivieren. Dabei ging es insbesondere um Ausbildung, um persönliche Schutzausrüstung, um Maschinen und Geräte, um korrekte Arbeitshilfsmittel und um eine gute Arbeitsorganisation. Diese Kampagne ging von der BUL selbst aus. Das hat gezeigt, dass die Qualifikation derer, welche im Bauern- und Privatwald Holzarbeiten durchgeführt haben, leider immer noch mangelhaft war. Dank dieser Kampagne konnte man dann die Ausbildungsinitiative starten für alle, die im Wald arbeiten. Die SUVA sagt auch ganz klar, Waldarbeit sei Facharbeit. Es braucht dafür eine fachliche Grundausbildung.

Der Antrag des Regierungsrats leistet eben einen Beitrag dazu, dass die Ausbildung auf jeden Fall vorliegt und auch die Erfahrung sichergestellt ist, sodass mehr Sicherheit bei den Waldarbeitern vorhanden ist. Deshalb – ich komme gleich zum Schluss – müssen in allen Branchen die Arbeitgeber zuständig sein, namentlich auch bei der Waldwirtschaft, bei den Forstbranchen und Forstbetrieben. Sie sollen die Verantwortung übernehmen, nebst den Arbeitnehmenden, die dann diese Arbeiten ausführen. Stimmen Sie deshalb dem Antrag bitte zu, zugunsten von mehr Arbeitssicherheit im Wald und weniger Toten in unseren Wäldern.

**Präsidentin.** Ich muss vielleicht noch darauf aufmerksam machen: Wenn man als Antragsteller einen gestellten Antrag unterstützt, hat man eigentlich nur vier Minuten Redezeit zur Verfügung. Es wurde nun der Antrag der Regierung unterstützt, und dafür hätte man eigentlich nur vier Minuten Zeit. Dies nur als Erinnerung.

**Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne).** Je vais simplement m'exprimer sur l'amendement de ma collègue Wälchli, article 18 alinéa 1. Par son amendement, ma collègue Wälchli propose de maintenir le droit en vigueur. Je ne comprends pas très bien, car en commission déjà, sa proposition de biffer cet article avait été acceptée par une majorité. Voici les raisons pour lesquelles les Verts rejettent cette proposition à l'unanimité. La proposition du Conseil-exécutif prévoit

d'attribuer la responsabilité à un autre endroit, respectivement, à une autre personne. En cela, cette proposition est plus claire que le droit en vigueur. Le Conseil-exécutif veut transférer cette responsabilité sur l'employeur, le donneur d'ouvrage, donc celui qui a des collaborateurs sous ses ordres et qui les rétribue. Il souhaite ainsi éviter que des entrepreneurs, pour économiser de l'argent, fassent exécuter des travaux par des personnes non formées, donc moins bien payées. En cas d'accident, la responsabilité serait portée par le travailleur et l'employeur s'en tirerait à bon compte. Ce dernier doit absolument veiller à ce que son personnel dispose d'une formation de base ou d'une expérience pratique dans ce domaine. Les Verts vont toutefois observer ce que les autres groupes proposent au cours du débat. Dans le cas où l'article, ainsi que le suggère la commission, serait simplement biffé, ils préféreraient soutenir l'amendement Wälchli. Quant à l'amendement Hügli, proposition du Conseil-exécutif, nous le soutenons sans réserve.

**Bernhard Riem, Iffwil (BDP).** Die BDP-Fraktion unterstützt den Antrag der Kommission beziehungsweise den Antrag der SVP von Frau Wälchli grossmehrheitlich. Sie lehnt den Antrag des Regierungsrats ab. Weshalb dies? Arbeitgeber sind für die Sicherheit ihrer Angestellten und deren nötige Kenntnisse verantwortlich. Das ist eine grundsätzliche Arbeitgeberpflicht, dazu braucht es gar kein Waldgesetz. Wir wehren uns gegen die zunehmenden Tendenzen, die Verantwortung ständig weiterzuschieben. Ein so genannte Werkbesteller ist im Wald nicht immer dasselbe wie beispielsweise eine Gemeinde, die einen Bauauftrag erteilt oder Ähnliches. Im Wald ist ein Werkbesteller häufig einer der etwa 30 000 Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer, die teilweise nur alle paar Jahre einmal ihren Wald pflegen lassen. Wir wehren uns dagegen, dass dieser Teil von recht unerfahrenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern für etwas Verantwortung übernehmen sollen, was sie eigentlich gar nicht können; ja, sie wissen nicht einmal davon. Es ist meiner Meinung nach eine politische Fehlentwicklung, die direkte Eigenverantwortung immer mehr zu delegieren. Die Arbeitssicherheit ist bei den recht vielen und schweren Unfällen im Wald ein Dauerthema, da gebe ich Daniel Hügli recht. Wir unterstützen die Bestrebungen der SUVA und der BUL, die Sicherheit zu verbessern, und da ist ja auch viel im Gange. Meine persönliche Meinung ist: Wenn für den Regierungsrat ein fünftägiger Holzerkurs gemäss bisheriger Praxis bereits eine genügende Sicherstellung einer fachliche Grundausbildung ist, dann lassen wir vielleicht doch besser der Eigenverantwortung ihren Stellenwert. Ich fasse zusammen. Wir stimmen grossmehrheitlich für den Antrag der Kommission, und unter «streichen» verstehen wir den unbestrittenen Artikel 18 entsprechend dem bisherigen Gesetz gemäss Antrag SVP, Wälchli.

**Niklaus Gfeller, Worb (EVP).** Die EVP-Fraktion gibt dem Antrag der Regierung den Vorzug. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Arbeitssicherheit im Wald gewährleistet ist und die Prävention von Unfällen sehr ernst genommen wird. Die Arbeit im Wald ist sehr risikoreich, Herr Hügli hat das vorhin ausführlich dargestellt. Die vielen Unfälle beweisen, dass jeder Unfall einer zu viel ist. Seit Lothar sind viele Waldbesitzer dazu übergegangen, nicht mehr selber zu holzen. Sie beauftragen einen Unternehmer damit; ich selber mache das bei meinem Wald auch so. Dabei ist es wichtig, dass sich der Waldbesitzer darauf verlassen kann, dass nicht ungelernete und unerfahrene

Arbeiter in seiner Parzelle holzen. Wer möchte schon, dass gerade auf der eigenen Parzelle etwas Schlimmes passiert? Gemäss der Version des Regierungsrats wird hier der Unternehmer in die Pflicht genommen. Er muss sicherstellen, dass nur ausgebildete und erfahrene Leute im Wald arbeiten. Aus unserer Sicht ist dies die richtige Zuordnung der Verantwortung. Gemäss geltendem Recht oder eben gemäss dem Antrag der Kommission könnte der Unternehmer nämlich sagen, das sei Sache des Arbeiters, und das gehe ihn nichts an. Für uns ist dies falsch: Der Unternehmer darf sich hier nicht aus der Pflicht nehmen. Er darf keine unerfahrenen und ungelernen Arbeiter den Gefahren aussetzen, die beim Holzen halt nun einmal bestehen. Wir werden deshalb den Antrag der Regierung unterstützen.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Die glp-CVP-Fraktion stellt sich geschlossen hinter die vorliegende Gesetzesänderung. Das neue Waldgesetz nimmt sich der Herausforderungen an, die im Umfeld der Waldwirtschaft entstanden sind. Das Herzstück ist hier für uns die Mehrwertabschöpfung, die wir vollumfänglich begrüssen. Das Waldgesetz begegnet also den Herausforderungen, und dies ohne die irrlückernden Ängste, die vorhanden sind, aufzukochen. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Anträge ab, die einerseits zeitgemässe Arbeitsregelungen bremsen oder andererseits dem Phänomen wilder Partys mit neuen, zusätzlichen Regelungen begegnen wollen. Wir vertreten die Meinung, dass die vorliegende Regelung zu den Arbeitsbedingungen sinnvoll ist und einen Status quo herstellt, der für alle anderen Berufskontexte ohnehin bereits gilt. Zudem befanden wir, dass dem Vandalismus an sich bereits genügend gesetzlich entgegengetreten wird. Auch wenn wir durchaus verstehen, dass Vandalismus im Einzelfall sehr empfindlich – vor allem auch finanziell – treffen kann. Aus diesen Gründen lehnen wir die Anträge ab und bitten Sie, der Gesetzesänderung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

**Ruedi Sutter, Grosshöchstetten (FDP).** Ich kann es kurz machen, die Argumente wurden bereits wiederholt angeführt. Die FDP-Fraktion unterstützt wie die Antragstellerin die Beibehaltung des bestehenden Regimes. Nach unserer Einschätzung hat sich die bestehende Regelung bewährt, und wir wehren uns zugleich – das ist bekannt – gegen die ständige Aufweichung der Eigenverantwortung. Nach unserer Beurteilung ist es nicht im Interesse des privaten Waldeigentümers und daher auch nicht seine Aufgabe, sich die Qualifikationen nachzuweisen zu lassen. Dies sicherzustellen ist vielmehr die Aufgabe desjenigen, der letztendlich den Auftrag annimmt. Wir unterstützen deshalb den Antrag SVP, Wälchli, zu Artikel 18 und lehnen den Antrag von Regierung und SP-JUSO-PSA ab. Bei Absatz 1 sind wir nicht ganz sicher, ob er redundant ist, oder ob bei Ablehnung des Antrags SP-JUSO-PSA ohnehin die bisherige Regelung gelten würde. Aber der guten Ordnung halber, wie es auch der Kommissionspräsident dargelegt hat, unterstützen wir den Antrag SVP.

**Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP).** Ich möchte allen danken, die meinem Antrag zustimmen werden. Noch einige Punkte zu Herrn Grossrat Hügli. Ich habe den Eindruck, du unterstellst sämtlichen Forstbetrieben, sie würden ihre rechtlichen Pflichten nicht wahrnehmen, als würde ein regelrechter Wildwuchs herrschen. Jedes seriöse Unternehmen ist sich im Klaren darüber, dass es die nötigen Versicherungen haben muss.



Und wer stellt schon jemanden ein, der noch nie im Leben eine Motorsäge in den Händen hielt und sie höchstens einmal in einem Prospekt gesehen hat. Tödliche Unfälle gibt es im Wald leider, und diese sind schlimm. Aber solche passieren auch den Profis, das weisst du, wenn du die Zeitungen genauer gelesen hast. Lehrlinge dürfen gerade in der Landwirtschaft erst an die Motorsägen, wenn sie den Holzerkurs absolviert haben. Es liegt in der Verantwortung des Lehrmeisters, der dann dafür besorgt sein muss, den Lehrling sukzessive in die Arbeiten im Wald einzuführen. Die Lehrmeister sind auch verantwortungsbewusst genug und sagen sich, es solle ihnen lieber nicht passieren, dass einer ihrer Lehrlinge tödlich verunglückt. Grossrat Gfeller möchte ich noch sagen: Jeder Unternehmer muss seine Angestellten versichern. Das habe ich vorhin schon gesagt. Es wäre daher Aufgabe der Unia, der Gewerkschaften, zu schauen, ob die nötigen Versicherungen vorhanden sind. Aber dass dies gleich im Gesetz so umschrieben sein soll, stört mich schon. Deshalb hoffe ich, Sie unterstützen meinen Antrag im Sinne der Vermeidung eines unsinnigen bürokratischen Aufwands für diese Betriebe. Denn ansonsten müsste man das dann wirklich auch in allen Betrieben machen. Beispielsweise bei den Dachdeckern, wenn einer herunterfällt: Wenn ich dort jemanden anstelle, ist es dann auch so? Muss ich dann auch den Nachweis erbringen? Das könnte man bei x Berufen anführen, deshalb danke ich für Ihre Unterstützung.

**Präsidentin.** Herr Grossrat Hügli möchte nach dem Regierungsrat sprechen. Der Kommissionspräsident verzichtet auf das Wort.

**Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.** Zunächst möchte ich für die Diskussion danken. Ich glaube, man kann anhand der Diskussion erkennen, dass wir alle dasselbe Ziel haben; es geht nämlich darum, die Arbeitssicherheit bei Holzerntearbeiten im Wald zu vergrössern. Das ist etwas Wichtiges, für das wir alle kämpfen sollten. Wir möchten mit dem neuen Gesetzesartikel ganz klar die Regel festhalten, dass nicht die Arbeitnehmenden, also diejenigen, die an der Motorsäge stehen, die Verantwortung tragen sollen. Vielmehr soll so, wie dies in der Wirtschaft eigentlich üblich ist, der Arbeitgeber, welcher die Arbeiterinnen und Arbeiter entlohnt, die Verantwortung tragen. Das ist eigentlich der einzige Unterschied zwischen den beiden Konzepten einerseits des Antrags der Regierung und andererseits des Antrags von Frau Grossrätin Wälchli. Unser Ziel ist es auch ganz klar, seriöse Forstunternehmerinnen und -unternehmer zu schützen, damit diese wegen des Preiskampfs nicht motiviert werden, Leute anzustellen, die über keine genügende Ausbildung verfügen. Wir wissen, der Holzpreis liegt relativ tief. Da besteht natürlich die Gefahr, dass man über einen Preiskampf versucht, Konkurrenzsituationen zu umgehen.

Wie gesagt, ist aus unserer Sicht ganz entscheidend, wo die Verantwortung liegt. Und hier ist ein Wort im Antrag von Frau Grossrätin Wälchli ganz entscheidend: In ihrem Antrag heisst es: «Wer [...]arbeiten ausführt, [...]». Das Verb «ausführen» bedeutet hier also, wer an der Motorsäge steht, trägt gemäss Antrag von Frau Grossrätin Wälchli die Verantwortung. Die Regierung hält es für nicht ganz fair, die Verantwortung letztendlich demjenigen aufzubürden, der letztendlich im Wald an der Motorsäge steht. Aus unserer Sicht wäre es sachgerechter, wenn derjenige, der das Werk bestellt und die Arbeitgeberfunktion hat, diese Verantwortung trägt und sicherstellt, dass

die Leute, die er beschäftigt, über die nötige Ausbildung verfügen. In aller Regel wird dies das Forstunternehmen sein, welches diese Arbeit sowieso machen muss. Das Forstunternehmen muss ohnehin dafür sorgen, dass die entsprechenden Qualifikationen vorliegen. Deshalb vermag ich auch nicht ganz zu erkennen, worin hier eine Zunahme der Bürokratie bestehen sollte, denn das muss man bereits heute tun. Nur in ganz seltenen Fällen ist es so, dass der Waldeigentümer selber Arbeiten in Auftrag gibt und damit als Arbeitgeber fungiert. In diesen Fällen ist es tatsächlich so, dass der Waldeigentümer dies sicherstellen muss. Aber auch dort denken wir, es sei nicht mit grossem Aufwand verbunden, von den Leuten, die dort Arbeiten ausführen, einen solchen Ausweis zu verlangen. Wie gesagt, ist die Regierung der Meinung, die Verantwortung solle beim Arbeitgebenden und nicht beim Arbeitnehmenden liegen, deshalb lade ich Sie ein, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

**Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP).** Ich kann die Zeit kompensieren, die ich beim ersten Votum zu viel gebraucht habe; ich kann es kurz machen. Es ist komplett fahrlässig, jetzt hier eine Ausnahme zu schaffen – ausgerechnet für die Forstbetriebe –, wenn man anhand der Statistiken sieht, wie viele Unfälle und wie viele Todesfälle es im Wald gibt. Gerade in solchen Branchen müssten die Arbeitgeber, welche die Leute anstellen und entlohnen, die also die beste Kontrolle und Übersicht darüber haben, welche Ausbildungen und Erfahrungen vorhanden sind, diese Verantwortung übernehmen. So, wie dies in anderen Branchen auch der Fall ist. Stimmen Sie deshalb bitte dem Antrag des Regierungsrats zu. Vielleicht nochmals kurz zur Klärung: Es geht um das Entloohnen, also den, der den Lohn bezahlt und der die Leute anstellt. Es geht nicht um irgendeinen, der einem anderen einen Auftrag erteilt, der dann wiederum einem anderen einen Auftrag erteilt usw., sondern wirklich um diejenigen, der die Leute entlohnt, welche tatsächlich die Arbeiten im Wald ausführen.

**Präsidentin.** Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle den Antrag SVP / Kommission dem Antrag Regierung / SP-JUSP-PSA gegenüber.

Abstimmung (Art. 18, Antrag SVP / Kommission gegen Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags SVP / Kommission

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 80 |
| Nein:      | 67 |
| Enthalten: | 0  |

**Präsidentin.** Sie haben dem Antrag SVP / Kommission zugestimmt.

Art. 20

Antrag BDP (Riem, Iffwil)

Abs. 2

Antrag der Kommission streichen

Antrag SP-JUSO-PSA (Zäch, Burgdorf)

Antrag der Regierung



**Präsidentin.** Wir diskutieren die Anträge zu Artikel 20 gemeinsam und werden anschliessend getrennt darüber abstimmen. Die Antragsteller haben das Wort.

**Bernhard Riem, Iffwil (BDP).** Die BDP-Fraktion unterstützt den Kommissionsantrag in Absatz 1, das heisst, wir sind gegen den Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA, Zäch. Die Mehrwertabgabe aus einem Planungsvorteil soll nach den Bestimmungen der Bau- und Planungsgesetzgebung ermittelt werden und nicht von einer zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion. Es gibt unseres Erachtens nicht genug Gründe, um in diesem Bereich für die nicht allzu häufigen Fälle eine neue Praxis einzuführen. Die Rechtssicherheit wird nicht erhöht. Wir wollen nicht, dass leichtfertig Rodungsbewilligungen erteilt werden. Der Wald ist aber gut geschützt, die Fläche nimmt immer mehr zu. Die Hürden für Planungen im Wald sind richtigerweise sehr hoch. Wir glauben nicht, dass die Gemeinden die Abgaben aus dem Planungsmehrwert zu einer allgemeinen Finanzierungsquelle machen werden. Da ist der Wille zum Schutz des Waldes bei den Behörden und bei der Bevölkerung viel zu stark ausgeprägt. Eine Mehrheit der BDP lehnt darum die Zweckbestimmung in Absatz 2 der Kommissionsvariante, bzw. analog Absatz 3 der Regierungsvariante ab. Mit Bestimmtheit werden die Gemeinden mit diesen Geldern die Anliegen des Waldes unterstützen, sofern ein Bedarf besteht. Das darf man den Gemeinden doch wohl ebenso zutrauen wie beispielsweise der Volkswirtschaftsdirektion. Wir von der BDP wollen den Gemeinden diese Entscheidungsgewalt nicht überall einschränken. Mit der kürzlich erfolgten Annahme des Raumplanungsgesetzes wird sich ohnehin die ganze Angelegenheit in diese Richtung bewegen. Ich fasse zusammen: Die BDP sagt Ja zu Artikel 20 der Kommission, Nein zur Variante Regierungsrat sowie mehrheitlich Nein zu Absatz 2 der Kommission bzw. zu Absatz 3 des Regierungsrats.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Bei uns ist es eben gerade anders. Uns will nämlich einfach nicht einleuchten, wie man sich gegen diese verbindliche Mehrwertabschöpfung überhaupt wehren kann. Ich wiederhole mich hier aus der Diskussion, die wir bereits anlässlich der ersten Lesung geführt haben. Gerade Sie – und da blicke ich geradeaus –, liebe Bauern, liebe Bauernvertreter, liebe Hüter des Bodens und des Waldes, müsstet doch an dem Artikel, wie ihn die Regierung vorschlägt, jedes Interesse haben. Schon der Druck auf die Landwirtschaftsflächen, auf den Landwirtschaftsboden ist gross, das höre ich aus Ihren Reihen immer, und ebenso der Druck auf den Wald. Mit diesem Vorschlag hätten wir ein griffiges Instrument in der Hand. Wenn wir schon Wald roden müssen, wenn wir Wald brauchen, so soll ein verbindlicher Mehrwert abgeschöpft werden. Und dieser soll natürlich dem Wald zugutekommen und nicht irgendwie sonst eingesetzt werden. Deshalb sind wir natürlich ganz gegen die Streichung der Zweckbestimmung. Und zwar soll der Mehrwert dem Wald mit seinen ganzen verschiedenen Funktionen zukommen, die er einerseits für die Besitzer, aber natürlich auch für uns als Erholungsraum hat. Es sei unbestritten, habe ich in der Kommission und nun auch wieder hier im Rat gehört, dass man dem Wald Sorge tragen müsse. Aber die entsprechenden Vorschriften in den kommunalen Baugesetzen würden vollumfänglich ausreichen. Da muss ich Ihnen sagen, liebe Kolleginnen und Kollegen, das stimmt einfach nicht: Es gibt ja

sogar Gemeinden, die noch überhaupt keine Mehrwertabschöpfung oder nur eine ganz geringe kennen. Soll man in solchen Gemeinden den Wald also einfach roden und quasi gratis umzonen können? Das ist doch kein Ziel, und es erhöht den Druck auf den Wald noch einmal mehr. Wer dem Wald Sorge tragen will, wer ihn der Spekulation entziehen will, der unterstützt deshalb den Antrag der Regierung; das ist doch eigentlich nur logisch. Immerhin, Kollege Bernhard Riem hat es gesagt, können wir nun bald auf das neue RPG, das Raumplanungsgesetz, hoffen. Damit werden 20 Prozent Mehrwertabschöpfung zur Vorschrift, aber eben nicht die 50 Prozent, die unserem Wald zusätzlichen Schutz verleihen würden. Helfen Sie doch mit und folgen Sie dem Antrag der Regierung. Ich weiss, es nützt nichts (Heiterkeit), aber versuchen Sie doch gleichwohl, dem Antrag der Regierung zu folgen. Der Wald muss uns das wert sein.

**Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne).** Je m'exprime d'abord sur l'amendement du collègue Riem. Je ne comprends pas non plus pourquoi le député Riem nous propose de biffer cet alinéa. Il avait pourtant été accepté en commission par neuf oui, six non et une abstention. Une très forte majorité de notre groupe le refusera, comme nous refuserons, unanimement cette fois, la proposition de la commission concernant l'article 20. En effet, des avantages importants peuvent résulter d'une autorisation de défrichement. Supprimer l'alinéa 2 revient à priver la collectivité publique, donc les communes, de montants importants. Supprimer l'alinéa 2, c'est favoriser les auteurs des défrichements sans avantage aucun pour les communes. Il est important également que la compensation soit affectée, comme le dit l'alinéa 3 de la proposition du Conseil-exécutif, à des mesures visant à favoriser et maintenir la fonction sociale ainsi que la biodiversité de la forêt. Vous aurez compris que nous refusons l'amendement Riem, certains le soutiendront quand même, mais nous soutiendrons effectivement, unanimement, la proposition du Conseil-exécutif.

**Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP).** Die SVP-Fraktion stimmt dem Kommissionsantrag in beiden Punkten zu. In Punkt 2 ist für uns wichtig, dass die Mehrwertabschöpfung zweckgebunden wieder dem Wald zugeführt wird, für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Waldes, und für nichts anderes. Wir wollen verhindern, dass Gemeinden sie in ihrem Interesse für irgendein anderes Projekt einsetzen, das nicht dem Wald dient. Zusammengefasst, stimmt die SVP dem Kommissionsantrag in beiden Punkten zu und lehnt den Streichungsantrag von Herrn Grossrat Riem wie auch den Antrag des Regierungsrats ab.

**Niklaus Gfeller, Worb (EVP).** Für uns von der EVP-Fraktion ist der Antrag der Regierung zu eng und zu kompliziert formuliert. Für uns ist es richtig, wenn die Mehrwertabschöpfung so vorgenommen wird, wie dies auch beim landwirtschaftlich genutzten Boden üblich ist; also gemäss den Bestimmungen der Baugesetzgebung. Mit dem angenommenen Eidgenössischen Raumplanungsgesetz ist die Mehrwertabschöpfung ja vorgeschrieben. In welchem Umfang die Gemeinde dies innerhalb der vorgegebenen Grenzen wahrnehmen wird, soll ihr aus unserer Sicht unbenommen bleiben. Für uns ist es ausserdem zu eng, wenn die eingenommenen Gelder im Wald nur für die Wohlfahrtsfunktion und die Biodi-

versität eingesetzt werden sollen. Für uns ist es richtig, wenn diese Gelder für sämtliche Massnahmen zur Förderung und zur Erhaltung des Waldes eingesetzt werden können. Wir werden deshalb den Antrag der Kommission unterstützen und die beiden Anträge von SP-JUSO-PSA und BDP ablehnen.

**Ruedi Sutter, Grosshöchstetten (FDP).** Die FDP ist für Beibehaltung der bestehenden gesetzlichen Regelung und unterstützt deshalb in Artikel 20 den Antrag der Kommission. Das Konzept der Regierung lehnen wir ab. Den Antrag der BDP auf Streichung von Absatz 2 unterstützen wir uneingeschränkt. Wir wollen keine verschiedenen Arten von Mehrwertabschöpfungen, und wir wollen auch keine Bevormundung der Gemeinden. Wenn die Gemeinden eine Mehrwertabschöpfung vereinbaren, so sollen sie selber bestimmen können, wie diese verwendet werden soll. Die Gemeinden sind aber nicht frei, wie sie das Geld einer Mehrwertabschöpfung verwenden können. In Absatz 1 von Artikel 20 verweisen wir ja gerade explizit auf die Bau- und Planungsgebung, und darin ist festgelegt, wie Gelder aus der Mehrwertabschöpfung zu verwenden sind. Eine zusätzliche Einschränkung der Verwendung ist nicht notwendig. Zusammenfassend unterstützen wir den Antrag BDP, Riem, auf Streichung von Absatz 2, und wir lehnen den Antrag von Regierung und SP-JUSO-PSA ab.

**Präsidentin.** Nun haben die Antragstellenden das Wort. Herr Grossrat Riem möchte nach dem Regierungsrat sprechen. Frau Zäch verzichtet, damit hat der Kommissionspräsident das Wort,

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP), Kommissionspräsident.** Ich möchte noch kurz auf die Ausgangslage eingehen, bevor wir zur Abstimmung kommen. Wir haben in der Kommission den Antrag Regierung zu Artikel 20 gemäss grauer Fassung beraten. Zur Sicherheit möchte ich diesen noch einmal vorlesen: «1 Wenn durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile entstehen, sind diese auszugleichen. 2 Der Ausgleich wird nach Anhörung der Gemeinde durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt. Er beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.» Dann folgt Absatz 3, und diesen gibt es bei der Kommissionsvariante eben nicht. Darauf kommen wir noch zurück. «3 Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.» Das ist also die Zweckbestimmung.

Die Kommission hat die Absätze 1 und 2 des Regierungsrats zusammengefasst und sagt nur: «1 Der Ausgleich der durch Rodungsbewilligungen entstandenen erheblichen Vorteile erfolgt nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.» – fertig, Punkt, Ende. Absatz 2 lautete «2 Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Waldes zu verwenden.» Und dieser wurde nach langer Diskussion in der Kommission mit 9 gegen 6 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt. Im Kommissionsprotokoll kann man nachlesen, dass wir explizit nicht über die einzelnen Punkte befanden, sondern zuletzt über den gesamten Artikel 20 ab-

stimmten, wie er nun als Kommissionsantrag vorliegt. Inzwischen wurde der Antrag BDP, Riem, eingereicht, der den Antrag der Kommission in Absatz 2 streichen will. Es heisst aber nichts darüber, wie er zum Antrag der Regierung Stellung nimmt. Das gilt es zu beachten. Ich gebe das Wort zurück ans Präsidium.

**Präsidentin.** Und ich soll dann das Problem mit den verschiedenen Absätzen lösen.

**Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.** Ich sage Ihnen ganz ehrlich, ich sehe diese Frage relativ emotionslos. Die Regierung war eigentlich der Auffassung, sie habe in Artikel 20 ein Konzept vorgelegt, das den Wald, den wir im Kanton Bern haben, relativ gut schützt. Ich bin ein wenig erstaunt, dass nun insbesondere aus Kreisen, welche sagen, sie würden die Interessen des Waldes in den Vordergrund stellen, Anträge kommen, wonach – aus meiner Sicht und aus Sicht der Regierung – der Wald weniger gut geschützt wird, wenn sie so ins Gesetz hineingeschrieben werden. Warum dies? Wir haben zwei Differenzen; der Kommissionspräsident sagte es bereits. Wir haben einerseits eine Differenz zwischen Regierung und Kommission: Die Regierung sagt, wenn Wald eingezont wird – und, werte Grossratsmitglieder, der Druck auf den Wald zum Einzonen wird in Zukunft zunehmen in der kleinräumigen Schweiz –, wollen wir zwingend eine Mehrwertabschöpfung. Die Kommission will ihrerseits, dass die Abschöpfung gemäss dem Baugesetz gemacht wird, und diese Mehrwertabschöpfung gemäss Baugesetz ist freiwillig. Das ist die erste Differenz. Die Regierung sagt, es brauche zwingend eine Mehrwertabschöpfung. Die Kommission möchte, dass diese freiwillig ist.

Dann haben wir eine zweite Differenz zu Herrn Grossrat Riem. Er möchte im Vorschlag der Kommission Absatz 2 streichen. Damit sagt er, wenn bei einer Einzonung von Wald überhaupt freiwillig eine Mehrwertabschöpfung gemacht wird, dann solle dieses Geld einfach in die Gemeindekasse gehen. Die Kommission sagt, das Geld müsse für den Wald verwendet werden. Aus meiner Sicht ist also auch dies ein Antrag, der den Interessen des Waldes zuwiderläuft. Als Volkswirtschaftsdirektor, Landwirtschaftsdirektor und Forstdirektor trage ich drei Hüte auf dem Kopf, und daher halte ich klar fest: Die wirtschaftliche Entwicklung und die Entwicklung der Bevölkerungszahlen in der Schweiz werden dazu führen, dass in den nächsten Jahren Druck auf das Landwirtschaftsland und auf den Forst entstehen wird. Aus dieser Sicht dient das Konzept des Regierungsrats ganz klar am ehesten dazu, den Wald in Zukunft minimal zu schützen. Dies indem Leute, die in diesem Kanton zusätzliches Land verbauen wollen, wissen, dass sie halt eine Mehrwertabschöpfung bezahlen müssen, wenn sie Wald einzonen wollen. Zusätzlich sagen wir, wenn sie diese bezahlen müssen, so soll sie dann immerhin dem Wald zukommen. Deshalb sage ich hier emotionslos: Es liegt beim Grossen Rat, dies zu entscheiden. Aus der Sicht des Regierungsrats schützt der Antrag der Regierung den Wald am ehesten. Wenn Sie als Parlament diesen Schutz des Waldes aufweichen wollen, so ist dies Ihre Entscheidung.

**Bernhard Riem, Iffwil (BDP).** Ich halte fest, dass das neue Raumplanungsgesetz, dem wir kürzlich zugestimmt haben, neue Tatsachen schafft. Das Waldgesetz muss sich dem auch fügen. 20 Prozent Mehrwertabgaben gilt als Minimum. Und

die Bau- und Planungsgesetzgebung ist hier zuständig, nicht die Volkswirtschaftsdirektion. Der einzige Unterschied im Antrag unserer Fraktion besteht darin, dass wir den Gemeinden keine Mittelverwendung vorschreiben wollen. Der Wald ist ohnehin auf einem viel höheren Niveau geschützt. Er ist viel stärker geschützt, als dies eine Mehrwertabgabe bewirken könnte. Ich sage es nochmals: Wir unterstützen den Antrag Kommission in Artikel 20 Absatz 1. Absatz 2 möchte die BDP-Fraktion streichen, und das gilt natürlich analog für Absatz 3 der Regierungsvariante.

**Präsidentin.** Ich erläutere Ihnen vorab, wie ich die Abstimmung durchführen möchte, damit wir uns richtig verstehen. Dies weil sich die Nummerierung der Absätze in den Anträgen der Regierung und der Kommission unterscheidet. Ich werde Absatzweise abstimmen. In der ersten Abstimmung über Artikel 20 Absatz 1 werde ich den Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA dem Antrag Kommission gegenüberstellen. In der zweiten Abstimmung befinden Sie darüber, ob Sie Artikel 20 Absatz 2 gemäss Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA im Gesetz haben wollen oder nicht. Danach wird Artikel 20 Absatz 3 gemäss Antrag Regierung dem Artikel 20 Absatz 2 der Kommission gegenübergestellt. Schliesslich wird der daraus ersiegende Antrag dem Streichungsantrag BDP gegenübergestellt. Ist alles klar, sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Gut, nun ist von allen Konzentration gefragt.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 1 Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung des Antrags der Kommission

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 53 |
| Nein:      | 94 |
| Enthalten: | 0  |

**Präsidentin.** Sie haben dem Antrag Kommission zugestimmt.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 2 Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung des Antrags

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 53 |
| Nein:      | 92 |
| Enthalten: | 1  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA abgelehnt.

Abstimmung (Art. 20, Antrag Regierungsrat / SP-JUSO-PSA Abs. 3 gegen Antrag Kommission Abs. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags der Kommission

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 56 |
| Nein:      | 89 |
| Enthalten: | 1  |

**Präsidentin.** Sie haben dem Antrag Kommission zugestimmt.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 2: Streichungsantrag BDP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung des Antrags BDP

|            |     |
|------------|-----|
| Ja:        | 45  |
| Nein:      | 102 |
| Enthalten: | 1   |

**Präsidentin.** Sie haben den Streichungsantrag BDP abgelehnt. Demnach werden die Absätze 1 und 2 gemäss Antrag Kommission ins neue Gesetz aufgenommen.

Art. 21, 23, 32, 33, 35, 37, 37a

Angenommen

Art. 38 Abs. 2 (neu)

*Antrag Haas, Bern (FDP) / Messerli, Interlaken (SVP) / Leuenberger, Trubschachen (BDP) / Bonsack, Kallnach (EDU)*

Stellt der Kanton eine Rechtswidrigkeit fest, veranlasst er alle nötigen Massnahmen zu deren Behebung, insbesondere die Beseitigung der Störung oder die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

**Adrian Haas, Bern (FDP).** Sie erinnern sich sicher daran, dass wir in der Novembersession einen Rückweisungsantrag Messerli gutgeheissen haben, mit dem Auftrag an die Kommission, die Frage des wochenlangen wilden Campierens nochmals anzuschauen. Scheinbar hat sich die Volkswirtschaftsdirektion bisher dagegen gewehrt, hier eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Begründet wurde dies offenbar damit, es handle sich lediglich um ein Vollzugsproblem und neue Vorschriften führten zu mehr Verwaltungsaufwand. Wir haben uns deshalb nochmals die Mühe gemacht, die Sache zu studieren, und wir sind auch mit Frau Bundi vom Ratssekretariat nochmals zusammengesessen und haben sie gebeten, uns nochmals die rechtlichen Grundlagen in einem Papier zusammenzustellen. Die Quintessenz ist: Es handelt sich tatsächlich um ein Vollzugsproblem, indem aufgrund der heute bestehenden Gesetzgebung ein wochenlanges wildes Campieren – gemeint ist also nicht der Pfadfinder, der irgendwo zwei Tage lang campiert – konkret nicht unterbunden werden kann, obwohl es eigentlich gar nicht zulässig ist. Dass es nicht zulässig ist, ergibt sich aus dem Bundesrecht, aus Artikel 16 des eidgenössischen Waldgesetzes, welches auch für die Kantone gilt. Dieser Artikel besagt, dass Nutzungen, welche die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig sind. Es gibt also eine Verbotsnorm, die besagt, dass man im Wald eben nicht wochenlang wild campieren darf, weil dies im Gegensatz zum ein paar Tage dauernden Zelten eine Beeinträchtigung des Waldes beinhaltet.

Weshalb ist es nun so schwierig, dagegen anzugehen? Die Gründe sind folgende: Wenn man zivilrechtlich dagegen angehen will, dann findet man den Wohnsitz der entsprechenden Leute nicht, oder sie gehen gleich wieder an einen anderen Ort. Das Zivilrecht hat im konkreten Fall im Bremgartenwald nicht zu einer Lösung geführt. Die Kantonspolizei selber greift gemäss Polizeigesetz nur bei konkreten Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit ein. Die Baupolizeibehörden tun auch nichts, weil sie erst dann etwas machen können, wenn die

Sachen länger als drei Monate stehen. Die Standortgemeinden sind zwar für den illegalen Abfall zuständig, aber den kann man erst im Nachhinein wegräumen. Und die Forstpolizei beschränkt sich offenbar auf einen generellen Vollzug der Waldgesetzgebung und erachtet sich als nicht zuständig für die nachteiligen Nutzungen dort. In diesem Sinn braucht es – und das haben wir mit dem Ratssekretariat klar abgeklärt – keine Verbotsnorm, denn diese gibt es mit dem Eidgenössischen Waldgesetz bereits. Aber es braucht eine Vollzugsbestimmung, die so lautet, wie wir es in Artikel 38 Absatz 2 vorsehen. Zur Bemerkung, dies könnte zu einem grossen Verwaltungsaufwand führen: Das glauben wir nicht. Es werden Einzelfälle sein, bei denen man einschreiten muss, indem entweder die Forstpolizei allein oder mithilfe der Kantonspolizei das wilde Campieren, das dem Wald schadet, unterbindet. Ich glaube, es wäre wirklich gut, wenn wir das hier regeln würden. Die Burgergemeinde der Stadt Bern – ich bin übrigens nicht Mitglied derselben – wäre Ihnen sicher sehr dankbar dafür.

**Walter Messerli, Interlaken (SVP).** Ich spreche hier als Mitantragsteller, aber im Sinne des Zeitgewinns zugleich auch als Sprecher der SVP-Fraktion. Ich danke Adrian Haas für die Darstellung der Abklärungen. Ich habe dem nichts beizufügen. Sie wissen, die vorgeschlagene Bestimmung hat dasselbe Ziel wie mein Antrag, der in der ersten Lesung zurückgewiesen wurde und danach das Schicksal erfuhr, wie Adi Haas es dargestellt hat. Nun wurde ein Artikel als Vollzugsnorm konzipiert, um das wilde Campieren und das Ablagern von Kehricht und Abfall zu verhindern. Es geht darum, im Waldgesetz eine klare, konkrete und taugliche Vollzugsgrundlage zu schaffen, um zu verhindern, dass sich der Kanton lediglich auf einen generellen Vollzug in der Waldgesetzgebung beschränken kann. Das klingt nun recht kompliziert, es ist aber in der Praxis, in der Umsetzung, ausserordentlich wertvoll und dienlich, um schnell handeln zu können. Es dient einer unmittelbaren schnellen Vollzugshandlung, einem schnellen Einschreiten zur sofortigen Beseitigung der Störung und zur Schaffung und Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Wie Adi Haas gesagt hat, versteckt sich die Regierung hinter Kostenfolgen. Das ist so langsam das Übliche, das man zu hören bekommt. Wenn der Regierung etwas nicht passt, wird zunächst einmal auf die Kostenfolgen hingewiesen. Es mag sein, dass dies etwas kostet. Aber aus unserer Sicht ist ein allfälliger Geldeinsatz die Sache wert, wenn man bei solchen Vandalenakten oder Störungen entsprechend handeln und diese beseitigen kann.

**Harald Jenk, Liebfeld, (SP).** Nach den Voten, die ich gehört habe, ist das, was ich vorbereitet hatte, bereits ein Stück weit obsolet. Ich bin froh, haben die Antragsteller mittlerweile erkannt, dass es nicht an den gesetzlichen Grundlagen fehlt – dass es etwa nicht verboten wäre –, sondern dass es sich um ein Vollzugsproblem handelt. Womit ich nicht einverstanden bin, ist, dass dieses Vollzugsproblem nun vom Kanton gelöst werden soll, und nicht von den Stellen, die bisher dort zuständig waren. Nur weil es am politischen Willen fehlt oder an Mut, muss man nun nicht dem Kanton zusätzliche Aufgaben überwälzen; schon gar nicht angesichts der schlechten finanziellen Situation, in der sich der Kanton Bern befindet. Wir haben hier bisher nur vom wilden Campieren gesprochen. Es ist klar, das will niemand bezahlen, und fürs

Entsorgen des Abfalls, den diese Leute hinterlassen, will auch niemand bezahlen. Aber wenn man liest, was die Antragsteller hier vorschlagen, so betrifft dies eben nicht nur das wilde Campieren. Wortwörtlich heisst das doch in Prinzip, dass der Kanton Bern in Zukunft die Waldputztage der Schulen und Vereine organisieren muss. Denn diese tun das ja schliesslich zur Wiederherstellung eines rechtmässigen Zustands, nämlich um den Abfall, den auch sehr viele andere immer wieder im Wald hinterlassen, zu entfernen. Dies kann aber auch bedeuten, dass kantonale Angestellte oder Förster, wenn sie im Wald unterwegs sind und feststellen, dass rechtswidrig Abfall herumliegt – und das könnten auch kleine Mengen sein, das wäre immer noch rechtswidrig –, immer einen Abfallsack mitführen und andauernd alles aufheben müssten. Es stellt sich halt hier wieder das Problem, dass man nun kurz vor Schluss mit einer neuen Formulierung daherkommt, die man in der Kommission nicht mehr diskutieren kann, weil es ja keine dritte Lesung gibt. Wir können daher nicht in allen Konsequenzen beurteilen, was ein solcher Satz, der hier so einfach daherkommt, schlussendlich bewirken kann. Die Gefahr ist einfach gross, das Lasten von den Gemeinden auf den Kanton überwälzt werden. Das können wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion aus nicht unterstützen, und wir lehnen deshalb den Antrag ab.

**Bernhard Riem, Iffwil (BDP).** Der gemeinsame Antrag Haas, Messerli, Leuenberger und Bonsack geniesst bei der Mehrheit unserer Fraktion grosse Sympathien. Es ist stossend, wenn illegales Campieren oder auch ein übertriebener Sportbetrieb im Wald während Monaten nicht geahndet werden kann; ja, wenn die Waldeigentümer und Forstbehörden an der Nase herum geführt werden und am Ende noch die ganze Schweinerei aufräumen müssen. Der Forstdirektor erachtet das Zivilrecht als genügend. In der Realität ist es aber für eine Waldeigentümerin oder einen Waldeigentümer relativ schwierig, zivilrechtlich vorzugehen. Da können wirklich einige Monate verstreichen, grosse Kosten entstehen, und häufig kennt man ja nicht einmal die Namen der Verursacher. Mit der Formulierung des Antrags könnten die Behörden einschreiten, und für die Mehrheit in der BDP-Fraktion scheint dies – trotz aller Vorbehalte gegenüber Aufgabenerweiterungen – ein gangbarer Weg zu sein, um offenkundige Missstände zu beheben. Eine Minderheit der Fraktion teilt die Befürchtungen bezüglich zusätzlicher Verpflichtungen. Es wird zudem als schwierig erachtet, Grenzen zwischen kleineren und gröberen Verletzungen des Gesetzes zu ziehen; und da gibt es im weiten, tiefen und dunklen Wald noch einiges, bei dem sich nicht alle ganz korrekt verhalten. Irgendwie werde ich den Verdacht nicht los, dass man ein paar wenige Probleme, beispielsweise das chaotische Campen im Bremgartenwald aus gewissen Gründen gar nicht lösen will – warum auch immer. Stellen Sie sich vor, das Radfahr- und Reitverbot hätte wie in der Vernehmlassung vom Regierungsrat vorgeschlagen durchgesetzt werden müssen. Das wäre eine Sisyphusarbeit geworden mit riesigen Kostenfolgen. Und dies ohne grosse Unterstützung beim Volk. Die paar offensichtlichen Missstände zu beheben, das hat in der Bevölkerung dagegen sicher uneingeschränkte Unterstützung. Es geht hier nicht um alles oder nichts. Es geht um eine Verhältnismässigkeit, um die groben Verstösse beheben zu können. Ich fasse zusammen: Die BDP unterstützt den Antrag grossmehrheitlich.



**Präsidentin.** Die Antragsteller verzichten auf das Wort.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP),** Kommissionspräsident. Wir kommen langsam zum Schluss, es handelt sich um den letzten Antrag. Dieser lag der Kommission so nicht vor. Wir hatten das zuvor in Artikel 22 in anderer Form diskutiert. Dort liessen wir uns vom Rechtsdienst der Volkswirtschaftsdirektion belehren, dass die rechtlichen Grundlagen für die Ahndung der Vorfälle in den Wäldern, wie Littering und illegales Aufstellen von Zelten usw. eigentlich vorhanden wären. Deshalb konnte sich die Kommission damit nicht befassen. Ich tue demnach hier kund, dass wir seitens der Kommission hierzu nicht Stellung nehmen.

**Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.** Ich habe vorhin gesagt, ich sähe es relativ emotionslos. Diese Sache sehe ich nun mit etwas mehr Emotionen, das muss ich ehrlich zugeben. Es wurde in der Debatte relativ klar dargelegt, wie die Problemlage ist. Es wurde vom Zivilrecht gesprochen. Ich sage Ihnen nun, welche weiteren Handhaben es bereits heute gibt. Wie Herr Grossrat Haas sagte, greift bei Eigentumsverletzungen primär das Zivilrecht. Dann haben wir aber auch die Möglichkeit, dies über die Baupolizei zu lösen: Wenn irgendwelche Bauten, und dazu gehören auch Zelte, länger als drei Monate irgendwo im öffentlich zugänglichen Raum stehen, so hat die Baupolizei der Gemeinde die Pflicht – nicht etwa die Möglichkeit, zu entscheiden, ob sie will, sondern die Pflicht – einzugreifen. Drittens ist, wenn irgendwo – berndeutsch gesagt – «e Souornig» herrscht, also wenn irgendwo die öffentliche Ordnung und insbesondere die Umwelt gefährdet werden, wiederum die Baupolizeibehörde verpflichtet, einzuschreiten. Und schliesslich gibt es viertens noch die Abfallgesetzgebung: Wenn Abfall irgendwo im öffentlichen Raum entsorgt wird, beispielsweise eben im Wald, so hat die Gemeinde aufgrund der Abfallgesetzgebung ebenfalls die Pflicht, einzuschreiten. Wir haben also heute bereits eine Rechtslage, in der vier rechtliche Handhaben bestehen, nach welchen das öffentliche Gemeinwesen, insbesondere die Gemeinde, die Pflicht hat, bei solchen Vorkommnissen einzugreifen.

Nun muss ich Ihnen sagen, werte Grossratsmitglieder, wenn wir bereits heute, da vier solche Regelungen bestehen, ein Vollzugsproblem haben, so werden Sie dieses nicht lösen, indem sie einfach nochmals einen neuen Artikel in das Waldgesetz schreiben. Es besteht nicht die Notlage, dass wir zu wenige Gesetzesartikel haben. Es besteht die Notlage, dass die Gesetzesartikel, die wir bereits haben, nicht vollzogen werden. Und sie werden kein Problem mit Campern im Wald lösen, wenn Sie nun hier, isoliert im Waldgesetz, noch einmal eine neue Rechtsnorm aufnehmen. Zudem ist es relativ seltsam, wenn der Antrag gestellt wird, der Kanton müsse bei einer Rechtswidrigkeit den ursprünglichen Zustand wiederherstellen; und zwar isoliert im Wald. Ich gehe eigentlich davon aus, dass die Gemeinden und der Kanton überall eingreifen, wo Rechtswidrigkeiten bestehen. Also auch, wenn beispielsweise irgendwo auf einer freien Wiese oder auf dem Bundesplatz rechtswidrig Zelte aufgestellt werden und Abfall auf den Boden geworfen wird, gehe ich eigentlich davon aus, dass das Gemeinwesen entsprechend der bisherigen Rechtsnorm einschreitet. Es ist daher relativ unlogisch, wenn man nun hier isoliert in das Waldgesetz eine solche Rechtsnorm schreibt. Zudem mache ich Sie darauf aufmerksam, dass dieser Antrag eingebettet ist in das Kapitel 6, «Aufgaben des kantonalen

Forstdienstes». Und da bitte ich den Grossen Rat, zu bedenken: In Zusammenhang mit der ASP 2014 – eine Abkürzung, die mittlerweile langsam bekannt ist: die Aufgaben- und Strukturüberprüfung – werden wir in den nächsten Monaten eine grosse ZerreiSSprobe haben in der kantonalen Politik. Dies nicht, weil wir neue Aufgaben suchen, sondern weil wir Aufgaben suchen, die wir abbauen können. Wir würden also im selben Zeitraum im Kapitel «Aufgaben des kantonalen Forstdienstes» eine neue Rechtsnorm hineinschreiben und damit dem kantonalen Forstdienst eine neue Aufgabe aufbürden. Und zwar eine Aufgabe, die insbesondere lautet – wenn man den Artikel liest, wie er vorgeschlagen wird: «Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes». Da bitte ich den Grossen Rat, doch zu überlegen, was es in der Konsequenz bedeutet, wenn der kantonale Forstdienst den Auftrag hat, den rechtmässigen, ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Herr Grossrat Haas sagte, wer das dann mache, sei ihm egal, das könne der Förster oder auch die Polizei sein. Ich bitte Sie insbesondere zu bedenken, was ich bereits sagte: Die Polizei kann es schon heute sein. Wir hätten genügend Rechtsnormen, damit die Polizei bereits heute jederzeit im Bremgartenwald eingreifen könnte. Die Polizei kann dies also offensichtlich nicht, und deshalb bitte ich Sie schon, sich zu überlegen, was dies dann heisst. Wer tut es dann? Der Förster, der Revierförster? Meine Mitarbeiter vom kantonalen Amt für Wald gehen dann also dort einschreiten und das Zeltlager wegräumen? Das, was die Polizei aufgrund von genügenden Rechtsnormen heute offenbar nicht kann, soll dann also der kantonale Forstdienst tun? Da muss ich Ihnen sagen, dass dies schon einige Emotionen bei mir auslöst, weil ich den Eindruck habe, hier mache man symbolische Politik. Man setzt einen Artikel in ein Gesetz, während man genau weiss, dass man dies bereits heute offensichtlich nicht vollziehen kann. Oder man könnte es vielleicht vollziehen, wenn man wollte, tut dies aber nicht. Und deshalb will man hier in ein kantonales Waldgesetz diesen Artikel schreiben, der rein gar nichts verändern wird. Er wird lediglich dem Kanton eine neue Aufgabe geben. Er wird zudem zu Parallelstrukturen führen, weil, wie ich Ihnen bereits sagte, die Gemeinden schon heute die Aufgabe haben, zu ihrem Gemeindegebiet zu schauen. Wenn das Abfallgesetz oder die Baupolizei tangiert sind, müssen die Gemeinden bereits heute eingreifen. Und neu soll nun einfach der kantonale Forstdienst parallel auch noch eingreifen. Wir werden uns in den nächsten Monaten in diesem Saal über schmerzlichen Aufgabenabbau unterhalten, und im selben Zeitraum bürden Sie dem Kanton hier eine neue Aufgabe auf. Ich bitte den Grossen Rat angesichts dessen inständig, dem Kanton hier nicht noch eine neue Aufgabe aufzubürden.

**Adrian Haas, Bern (FDP).** Ich bin nun schon ein wenig perplex darüber, was hier alles erzählt worden ist. Ich bin etwas erstaunt, wenn man sagt, es gebe viel mehr zu tun. Gleichzeitig sagt man, man schreite ja bereits heute überall ein. Ja, schreitet man nun ein oder schreitet man nicht ein? Wenn man schon bisher eingeschritten wäre, gäbe es jetzt ja nicht mehr zu tun. Ich verstehe daher diese Begründung überhaupt nicht. Weiter haben Sie genau dieselbe Aufzählung der bestehenden Rechte gemacht, wie auch ich sie zuvor gemacht habe. Das Problem ist nur, dass diese nicht taugen, um diesen Fall konkret zu lösen. Das Zivilrecht funktioniert nicht, denn dafür müssen Sie am Wohnsitz des Beklagten die Störung einklagen. Das dauert lange, mit Schriftenwechsel usw.; stellen Sie



sich das einmal vor! Im konkreten Fall hat das nichts gebracht. Die Baupolizeibehörde kann erst nach drei Monaten einschreiten. Das haben Sie selber gesagt, ich weiss nicht, warum Sie das wieder anführen. Weiter sind die Standortgemeinden für die Entsorgung des Abfalls zuständig, aber den Abfall kann man erst hinterher entsorgen, nicht vorher. Also taugt auch das nichts. Kommen Sie mir doch nicht mit solchem Zeug! Wir haben uns Mühe gegeben und haben mit dem Ratssekretariat einen Antrag ausgearbeitet, der eine taugliche Vollzugsnorm beinhaltet, damit man endlich das Unrecht wochenlanger Zeltlereien im Bremgartenwald Unrecht beseitigen kann, gegen die niemand etwas tun kann. Jetzt helfen Sie doch einmal mit, solche Probleme zu lösen, denn dafür sind Sie als Regierungsrat ja eigentlich auch da. Sie sollten Gesetze vollziehen, und nicht einfach feststellen, dass es sie gibt und sagen: «So what, es kann niemand etwas machen. Das ist halt Pech, und es gibt mehr zu tun und kostet mehr.»

**Harald Jenk, Liebefeld, (SP).** Es tut mir leid, wenn ich die Diskussion verlängere, aber ich kann mir einfach nicht vorstellen, dass es nicht möglich ist. Das Camp vor der BKW konnte man auch räumen, und dort war sicher nicht bei all diesen Leuten der Wohnsitz bekannt. Es musste halt die Polizei mit ein paar Bauarbeitern kommen, die haben geräumt, und dann war die Sache erledigt. Aber man muss das natürlich auch wollen, und an dem scheitert es offensichtlich im Bremgartenwald. Zudem zielt der Artikel halt eben trotz allem nicht nur auf die Situation im Bremgartenwald, sondern man kann, wie ich vorhin ausgeführt habe, da noch ganz andere Dinge hineininterpretieren.

Abstimmung (Art. 38 Abs. 2 neu: Antrag Haas / Messerli / Leuenberger / Bonsack

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 75 |
| Nein:      | 64 |
| Enthalten: | 5  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 44, 46, 47a, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP), Kommissionspräsident.** Bevor wir zur Schlussabstimmung über das Waldgesetz kommen, bleibt mir noch, zu danken. Ich danke der Kommission für die gute Zusammenarbeit. Weiter danke ich den Leuten des KAWA (Amt für Wald) für die gute Vorarbeit und für die Hilfe, die sie geleistet haben. Ich möchte auch dem Volkswirtschaftsdirektor danken, dass er sich hier aus Sicht des Kantons und der Regierung für die Belange des Waldes eingesetzt hat. Werte Anwesende, dieses Waldgesetz ist wichtig. Für mich ist Wald wichtig. Im Zweckartikel heisst es: «[...] den Wald zu erhalten; seine nachhaltige und schonende Bewirtschaftung sowie die Versorgung mit dem Rohstoff Holz zu si-

chern und zu fördern; Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturgefahren zu schützen; den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft wildlebender Pflanzen und Tiere zu schützen und aufzuwerten; seine Wohlfahrtsfunktion zu erhalten und zu verbessern sowie die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern. Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Waldgesetzgebung des Bundes.»

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir hier in diesem Raum sitzen, nehmen wir gar nicht wahr, was wir automatisch tun; wir atmen nämlich. Der Kanton Bern hat 178 000 Hektar Wald, und dieser Wald ist nebst allen Pflanzen, die wir sonst noch haben und die ebenfalls Chlorophyll enthalten der Motor unserer Sauerstoffbildung, indem er CO<sub>2</sub> in den Sauerstoff umwandelt, den wir nachher einatmen. Wenn Sie ein wenig grippekrank oder wie ich etwas heiser sind, können Sie in einer Drogerie oder Apotheke homöopathische Produkte beispielsweise aus Tannennadeln oder anderen Waldprodukten kaufen. Diese helfen, die Entzündung zu lindern und die Schleimhäute abzuschnellen, sodass Sie wieder besser sprechen können oder weniger husten müssen. Dies als kleines «Musterli».

Frau Grossratspräsidentin Therese Rufer, ich möchte dir noch ganz speziell dafür danken, wie du das schwierige Abstimmungsprozedere durchgeführt hast, vor allem hier in zweiter Lesung bei Artikel 20. Da hast du ein Meisterwerk zustande gebracht. Ich werde dir von unserem Waldwirtschaftsverband aus ein kleines Tännchen bringen. Das wirst du dann noch in 20 Jahren, wenn es etwas grösser geworden ist, ansehen und sagen können: «Ich habe mitgeholfen, das Waldgesetz zu revidieren.» Nochmals: «Merci viu mau» für die gute Zusammenarbeit.

**Präsidentin.** Herzlichen Dank. Als Mitbesitzerin von Wald nehme ich das Geschenk sehr gerne entgegen. Vielleicht habe ich dann nächstes Jahr auch Zeit, es zu pflegen, wenn es einen heissen Sommer geben sollte. «Merci viu mau!»

Schlussabstimmung (KWaG, 2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Annahme   |     |
| Ja        | 107 |
| Nein      | 32  |
| Enthalten | 3   |

**Präsidentin.** Sie haben das Gesetz in zweiter Lesung angenommen.

Geschäft 2012.1539

|                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 001-2013                           |
| Vorstossart:            | Interpellation                     |
| Eingereicht am:         | 03.12.2012                         |
| Eingereicht von:        | Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                  |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                      |
| Datum Beantwortung:     | 27.02.2013                         |
| RRB-Nr:                 | 287/2013                           |
| Direktion:              | VOL                                |

#### Projekt des LANAT «Erhebung der Bewirtschaftungsflächen»

Nach einer kurzen, vierstufigen Pilotphase ist das LANAT-Projekt «Erfassung der Bewirtschaftungsflächen» seit November

2012 in der Umsetzungsphase. Bereits in der Pilotphase zeigte sich, dass die Software, die den Landwirten zur Verfügung gestellt wird, sehr komplex ist und viele überfordert. Zahlreiche Landwirte und sogar Erhebungsstellenleitende sind auf fachliche Unterstützung angewiesen. Neben den Problemen in der praktischen Umsetzung gibt es bezüglich der Finanzierung des Projekts und der zusätzlichen Aufwendungen offene Fragen. Ebenfalls nicht klar ist, ob der Bund eine solche Datenaufbereitung verlangt und welche Informationsfülle verlangt wird.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Welche Gesetzesgrundlage von Seiten des Bundes liegt vor, dass ein Projekt in dieser Form erforderlich ist?

Welche weiteren Ausbauschritte sind vorgesehen und gemäss welchen gesetzlichen Vorschriften des Bundes sind diese erforderlich?

Wie hoch sind die Initial- bzw. die Folgekosten der Jahre 2012-2015, die für den Kanton Bern aus diesem Projekt resultieren? IT-Kosten?

Personalkosten?

Welcher nachweisliche Zusatznutzen kann im Vollzug der Agrarpolitik des Bundes durch dieses Projekt erreicht werden?

Wie sieht der Kanton vor, den erheblichen Zusatzaufwand auf Stufe Landwirt und Gemeinde abzugelten?

### Antwort des Regierungsrates

Soweit der Vollzug bei den Direktzahlungen nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen.<sup>2</sup> Die Kantone sind daher gefordert, den Vollzug der Agrarpolitik 2014 – 2017 (AP 2014) vorausblickend zu planen. Die Kantone Bern, Solothurn und Freiburg betreiben zusammen das GELAN Agrardatensystem. Sie haben in Erwartung der neuen Bundesanforderungen gemäss AP 2014 gemeinsam entschieden, in ihrem Einzugsgebiet die Bewirtschaftungsflächen der Landwirtschaftsbetriebe zu erfassen. Mit vier Pilotversuchen wurde die Machbarkeit getestet und die Benutzerfreundlichkeit der Anwendungssoftware kontinuierlich verbessert. Darauf basierend laufen von Oktober 2012 bis Frühjahr 2014 die Ersterfassungen in Losen von je 500 Betrieben. Per Ende Januar 2013 haben im Kanton Bern bereits gut ein Drittel der Landwirtschaftsbetriebe diese Ersterfassung abgeschlossen.

Die Fragen der Interpellation beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

Die Gesetzesgrundlage wird im Rahmen der AP 2014 geschaffen.<sup>3</sup> Der Grossteil der agrarpolitischen Massnahmen wird in diesem Rahmen neu an die Betriebsflächen gebunden. Nach den Vorgaben des Bundes haben daher die Kantone ab 2014 die Flächen und deren Nutzung (wie Dauerkulturen, Dauerweiden, Dauerwiesen, Ökoelemente, Naturschutzflächen, Landschaftselemente) mit einem räumlichen Bezug zu versehen. Ziel ist es, die Direktzahlungen gestützt auf die in einem geografischen Informationssystem GIS erfassten Daten mit grösstmöglicher Genauigkeit zu berechnen. Zu berücksichtigen sind auch Interaktionen von Massnahmen, d.h. die Verschnitte dieser Flächen, die unterschiedliche Beitragshöhen verursachen. Die Hangbeiträge sind vollumfänglich mit Hilfe

des digitalen Höhenmodells des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) zu berechnen.

Das Agrardatensystem muss den zukünftigen Erfordernissen des Vollzugs der Agrarpolitik genügen. Mit den gegenwärtigen Veränderungen können sämtliche Anforderungen der AP 2014 erfüllt werden. Ob nach 2017 trotzdem weitere Anpassungsschritte erforderlich werden, hängt von der dann anstehenden Weiterentwicklung der Agrarpolitik auf Bundesebene ab. Ein Vollzug basierend auf den Bewirtschaftungsflächen bietet aber auch langfristig die beste Gewähr, die künftigen Anforderungen des Bundes zu erfüllen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Informatikkosten (Initialaufwand Teilsystem Ersterhebung Bewirtschaftungsflächen)

Externe Programmierkosten CHF 162 561.60

Interne, aktivierte Personalkosten CHF 89 861.15

Personalkosten (3 Vollzeitäquivalente) für Datenaufbereitung-, Support- und Datenbereinigungsarbeiten (November 2012 bis April 2014)

Interne Personalkosten CHF 345 000.00

Die ab dem Beitragsjahr 2014 jährlich wiederkehrenden Kosten werden tiefer liegen als beim heutigen System.

Die Veränderung erfolgt im Interesse eines transparenten und effizienten Vollzugs auf allen Ebenen. Damit kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, um die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik langfristig zu sichern und die Bereitschaft der Steuerzahlenden, rund 3 Milliarden Franken Direktzahlungen pro Jahr für gemeinwirtschaftliche Leistungen der Landwirtschaft einzusetzen. Dies ist für die Landwirtschaft von sehr grosser Bedeutung.

Die Ersterhebung der Bewirtschaftungsflächen bedingt einen zusätzlichen Aufwand. In den Folgejahren werden die jährlichen Erhebungen für die Direktzahlungen stark vereinfacht und der Aufwand markant reduziert, weil nur noch die Mutationen erfasst werden müssen. Zudem wird der Kontrollaufwand reduziert. Die mittels GIS erfassten Daten werden in Zukunft über ein zentrales Internetportal auch den berechtigten Personen und Organisationen zugänglich gemacht. Somit kann selbst bei der Ersterhebung nicht von einem unzumutbaren Zeitaufwand gesprochen werden. Eine Entschädigung ist nicht vorgesehen. Die Gemeinden sind gemäss Verordnung über Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft<sup>4</sup> verpflichtet, die Erhebungsdaten, die für die Ausrichtung von landwirtschaftlichen Beiträgen erforderlich sind, zu kontrollieren.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

**Markus Aebi, Hellsau (SVP).** Ich bin in der Tat mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Ich denke, er hat normalerweise mehr Potenzial für präzise Antworten. Die Datenerhebung in der Landwirtschaft auf das neue GEO-Informationssystem (GIS) hat die Bauern vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Es hat zu Diskussionen und Verunsicherung geführt. Wir haben den Eindruck, der Kanton Bern habe in so genanntem vorausseilendem Gehorsam ein neues System eingeführt. Die Anwendung dieser Software führt bei den meisten Bauern zu Problemen, und sie benötigen erheblichen Support. Wir alle wissen, wie schwierig

2 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1), bestehender Art. 178, Abs. 1.

3 Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1), neuer Artikel 178 Abs. 5, siehe Botschaft des Bundesrats vom 1. Februar 2012 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik in den Jahren 2014-2017, BBL 2012 2270.

4 PVLV; BSG 910.111, Art. 19 Abs. 1.

es ist, wenn man beginnt, mit neuen Softwarelösungen zu arbeiten und diese im Prinzip zum ersten Mal benutzt. Zu den Fragen, die ich gestellt habe. Bei Weitem nicht alle Kantone haben solche Systeme programmiert und eingeführt. Die meisten dieser Kantone warten auf die Bundeslösung, der Bund ist nämlich selber dabei, ein solches System aufzubauen. Die aufgeführten Kosten sind für mich schwierig zu bewerten, denn mir ist unklar, wie viel die anderen Kantone, die in diesem GELAN (Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur) integriert sind – es sind die Kantone Freiburg und Solothurn –, an diese Kosten bezahlen. Zudem werden die Ackerbaustellenleiter eine erhebliche Anzahl Stunden aufwenden, um den Support sicherzustellen. Nicht zuletzt ist es nicht ganz unproblematisch, wenn man in der Antwort unter Punkt 5 zur Kenntnis nimmt, dass man die Daten, die im GELAN erhoben werden, anderen Organisationen zur Verfügung stellt. Dort sind recht sensible Daten enthalten. Es ist richtig, dass die Ackerbaustellenleiter Kontrollaufgaben haben, aber sie haben keine Support- oder Anwendungsaufgaben für das neue GELAN-System. Wir werden somit das Vorhaben weiterverfolgen und nötigenfalls auch mit Motionen nachstossen.

Geschäft 2013.0075

|                         |                                         |
|-------------------------|-----------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 028-2013                                |
| Vorstossart:            | Interpellation                          |
| Eingereicht am:         | 21.01.2013                              |
| Eingereicht von:        | Zäch (Burgdorf, SP) (Sprecher/ -in)     |
| Kummer                  | (Burgdorf, SVP) Siegenthaler (Thun, SP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                       |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                           |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                              |
| RRB-Nr:                 | 239/2013                                |
| Direktion:              | VOL                                     |

### **Unterschiedliche Anwendung der Regelung für Sonntagsverkaufsanlässe bei grossen Hallen und Messeinfrastrukturen – Praxis beco Berner Wirtschaft**

Erstens: Ausgangslage

Das beco Berner Wirtschaft, Bern, hat am 17. Dezember 2012 gegen den Verwaltungsratspräsidenten der Markthallen AG Burgdorf Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau eingereicht. Begründet wird diese Anzeige mit der Missachtung einer Einschränkung des HGG (Sonntagsverkäufe). Die Aktienmehrheit der Markthallen AG Burgdorf befindet sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Burgdorf. Dies ist mittlerweile der Höhepunkt einer andauernden Aktivität des beco, die sich einerseits über die gesetzliche Vorgabe (Androhung Schliessung) hinaus bewegt hat und sich andererseits auf eine beco-interne Interpretation stützt.

Mit dieser Interpellation sollen Grundsatzfragen geklärt werden; allfällige Strafverfahren als laufende Verfahren sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Interpellation. Besonders problematisch scheint die verschiedenartige Behandlung regionaler Hallen und der BEA-Expo-Anlage in Bern.

Zweitens: Problempunkte

Die Markthalle Burgdorf führte in den vergangenen Jahren jährlich mit Öffnungszeiten am Sonntag folgende Veranstaltungen durch:

2 Verkäufe Universalsport (Verkaufsveranstaltungen)

2 Fotoausstellungen (bestritten, ob Verkauf, Anlass oder Veranstaltung)

1 Antiquitätenmarkt/Brocante (bestritten, ob Verkauf, Anlass oder Veranstaltung)

Diese Praxis wurde vom beco bereits 2011 bemängelt. Auf die Anfrage beim beco nach Gleichbehandlung aller solcher Hallen in Bezug auf die Praxis im BEA-Expo-Gelände Bern wurde der Stadt Burgdorf im Rahmen einer Sitzung vom 6. Juli 2011 vor mehreren Zeugen beschieden, dass sich Burgdorf wohl nicht anmasse, sich mit der Stadt Bern zu vergleichen.

In der BEA Expo fanden 2012 u. a. folgende Veranstaltungen mit Sonntagsaktivitäten (durchaus auch mit Verkaufscharakter und z. B. Weinmesse an zwei Sonntagen) statt:

Ferienmesse

Gesundheitsmesse

BEA Expo

Weinmesse

Swiss Caravan

Suisse Nautic

Eigenheimmesse

Suisse Toy

Es ist bekannt, dass das beco auch in weiteren Hallen im Kanton Bern gegen Veranstaltungen an Sonntagen vorgegangen ist. Es kam auch vor, das im Rahmen des Vorgehens des beco die Zuständigkeit (teilweise beim Regierungsstatthalteramt) missachtet wurde.

Im Fall der Burgdorfer Markthalle ist allseits unbestritten, dass die Veranstaltung von Universalsport reine Verkaufsveranstaltungen sind und die zwei stattfindenden Anlässe dem Sonntagsverkauf angerechnet werden.

Klar bestritten ist aber die Interpretation beco, wonach die Fotoausstellung/Fotobörse respektive die Antiquitätenmesse/Brocante dieser Beschränkung zugeordnet werden soll. Beide Veranstaltungen müssen klassischerweise an einem Wochenende inklusive Sonntag stattfinden, weil sie ein kulturell interessiertes Publikum aus der ganzen Schweiz anziehen. Hinzu kommt, dass für solche Veranstaltungen sogar Eintritt für den Besuch bezahlt werden muss. Sie sind also auch Ausstellungen und nicht nur Verkaufsmessen. Hier scheint die Ansicht des beco doch weiter über das Ziel hinauszuschiessen.

Ergänzend bleibt festzuhalten, dass in dieser Frage keine offiziellen BSIG-Weisungen des Kantons Bern bestehen und dass die bisherigen Aussagen des beco, wonach Fotoausstellungen/Fotobörsen oder Antiquitätenmesse/Brocante als Verkaufsanlässe gelten sollen, im Grundsatz bestritten sind.

Drittens: Fragen

Wie erklärt sich das beco die unterschiedliche Bearbeitung der Standorte im Kanton Bern, insbesondere die bevorzugte Haltung gegenüber der BEA Expo Bern?

Welche beco-internen Papiere oder Richtlinien bestehen als Ergänzung zu Artikel 3 HGV (BSG 830.11) bzw. Artikel 9 bis 11 HGG (BSG 930.1)?

Durch wen wurden die beco-internen Papiere (mit Richtliniencharakter) oder Richtlinien erlassen und aufgrund welcher Grundlagen?

Werden diese allfälligen beco-internen Papiere oder Richtlinien als Ergänzung zu Artikel 3 HGV (BSG 930.11) bzw. Artikel 9 bis 11 HGG (BSG 930.1) als Beilage zur Antwort zu dieser Interpellation zur Verfügung gestellt?

Sind beim Kanton Bern Bestrebungen im Gange, solche Anlässe allenfalls neu und einheitlich zu regeln?

### Antwort des Regierungsrats

Die Interpellation betrifft den Vollzug der Bestimmungen zu den Ladenöffnungszeiten, die im Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) und der dazu gehörenden Verordnung (HGV; BSG 930.11) geregelt sind. Gesetz und Verordnung sind klar und genügend detailliert. Eine zusätzliche Regelung, beispielsweise in einer BSIG-Weisung, ist für den Vollzug nicht nötig.

Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Öffnungszeiten (Art. 14 HGG). Das beco Berner Wirtschaft ist für die Beratung und die Aufsicht über den Vollzug zuständig (Art. 21 HGG in Verbindung mit Art. 15 HGV). Angesichts der Vielzahl von Gemeinden im Kanton Bern kommt der Koordination eine besondere Bedeutung zu, um einen einheitlichen Vollzug und damit die Rechtsgleichheit zwischen verschiedenen Anbietern sicherzustellen.

Kriterium zur Abgrenzung zwischen Messen und Ausstellungen auf der einen Seite und Verkaufsveranstaltungen auf der anderen Seite ist, ob lediglich Waren vorgestellt und Bestellungen aufgenommen werden oder ob die Waren gekauft und mitgenommen werden können (vgl. Art. 3 HGV). An Brocantes, Börsen, Flohmärkten und ähnlichen Anlässen können Waren gekauft und mitgenommen werden. Sie unterstehen deshalb den Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten. Kein Kriterium ist dagegen, ob für die Veranstaltung ein Eintritt bezahlt werden muss. Die Abgrenzung ist auf das eidgenössische Arbeitsrecht abgestimmt, das Sonntagsarbeit im Verkauf und an Messen unterschiedlich regelt.

Diese Unterscheidung wird im ganzen Kanton gegenüber allen Anbietern zur Anwendung gebracht – auch gegenüber der BERNEXPO. Allen in der Interpellation aufgezählten Veranstaltungen am Messeplatz Bern ist gemeinsam, dass dem Verkauf von Waren zum Mitnehmen höchstens untergeordnete Bedeutung zukommt. Auf diesen rechtlichen Unterschied hat auch der Mitarbeiter des beco an der in der Interpellation erwähnten Sitzung aufmerksam gemacht.

Im Rahmen seiner Aufsicht über den Vollzug hat das beco Gemeinden<sup>5</sup> – unter anderem auch die Stadt Burgdorf – und Innenstadtkorganisationen im Jahr 2011 wie folgt schriftlich an die geltenden Vorschriften erinnert:

- «1. Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände dürfen ihr Geschäft höchstens zweimal pro Jahr am Sonntag offen halten<sup>6</sup>. Für Verkaufsveranstaltungen in Ausstellungshallen oder Sälen ist der Standort, nicht der Veranstalter massgebend. Brocantes, Puces oder Börsen gelten ebenfalls als Verkaufsveranstaltungen.
  2. Für die Arbeit am Sonntag ist eine Bewilligung erforderlich. Ausgenommen sind die vier Sonntage, die von unserem Amt als bewilligungsfrei<sup>7</sup> erklärt worden sind.
- Obwohl das eidgenössische Arbeitsrecht viermal pro Jahr

5 Angeschrieben wurden die Gemeinden Bern, Biel, Burgdorf, Ittigen, Köniz, Langenthal, Lyss, Muri, Münsingen, Ostermundigen, Spiez, Steffisburg, Thun, Worb BERNcity, City Biel-Bienne, Innenstadt Genossenschaft Thun, Nidaugass-Leist, Vereinigte Altstadt-leiste von Bern

6 Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.1)

7 Artikel 19 Absatz 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

Sonntagsarbeit zulässt, können im Kanton Bern die Geschäfte also höchstens an zwei Sonntagen offen halten. Weitere Einzelheiten zu den Öffnungszeiten und zum Arbeitsrecht finden Sie im Internet unter [www.be.ch/beco](http://www.be.ch/beco).»

Diese Ausführungen geben eine konstante und langjährige Praxis wieder, die das beco beispielsweise gegenüber der Stadt Burgdorf bereits im Jahr 2005 schriftlich dargelegt hat. Die konkreten Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

Es gibt keine unterschiedliche Behandlung von Standorten. Das beco legt vielmehr grossen Wert auf eine rechtsgleiche Anwendung der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere auch gegenüber BERNEXPO. Anlässe, die als Verkaufsveranstaltungen qualifiziert werden, sind im ganzen Kanton an zwei Sonntagen möglich. Wird diese Zahl überschritten, ergreift das beco im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die nötigen Massnahmen.

Es gibt keine zusätzlichen internen Richtlinien oder Papiere mit Richtliniencharakter.

3. und 4. Entfallen (vgl. Antwort zu Frage 2).

5. Die Vorgaben des HGG und der HGV werden bereits heute im ganzen Kanton einheitlich umgesetzt. Es bestehen keine Bestrebungen für eine neue Regelung.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt. Sie gibt eine Erklärung ab.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Ich bin mit der Antwort ganz und gar nicht einverstanden. Die Antwort leuchtet mir überhaupt nicht ein, und ich bleibe dabei: Die Sonntagsverkäufe in Hallen im Kanton Bern werden ungleich behandelt. Es soll mir doch einmal jemand den Unterschied zwischen einer Weinmesse und einer Brocante erklären, oder zwischen einer Spielzeugmesse und einer Fotobörse. Wer beispielsweise schon einmal an der Berner Weinmesse war – ich war dort, und es hat mir notabene sehr gut gefallen –, der weiss doch, dass man dort Wein bestellt, übrigens auch am Sonntag. Und es ist klar, dass man, wenn man etwas probiert hat, auch gleich ein paar Fläschchen mitnimmt; nicht gerade harassenweise, aber so sechs Flaschen vermag man ja schon noch zu tragen – übrigens auch als Frau. Genauso ist es an einer Brocante. Man «pöstelet» da oder dort etwas, selbstverständlich etwas Kleineres, das ist klar. Ganze Schränke oder Sekretäre schleppt man dort ja auch nicht ab, sondern man macht es wie an der Weinmesse: Man handelt zusammen ein Lieferdatum aus. Im Übrigen ist eine solche Brocante ja auch immer noch ein Ort, an dem man schmökert, ein Anlass mit viel kulturellem Hintergrund. Weshalb soll nun also eine Weinmesse nicht zählen für den Sonntagsverkauf, eine Brocante aber schon? Das leuchtet mir nicht ein. Dasselbe ist beim Vergleich zwischen Spielzeugmesse und Fotobörsen festzuhalten. Man trägt doch nicht eine ganze Playstation von einer Spielzeugmesse nach Hause, das ist mir klar, aber das eine oder andere Spiel eben schon. Und genauso ist es bei der Fotobörse. Man trägt nicht eine ganze alte Dia-Anlage nach Hause. Aber ein paar Fotos, die man mit jemandem getauscht hat, der solche anbietet, hingegen schon. Ich fasse zusammen: Die Argumentation des beco leuchtet mir absolut nicht ein. Da wird mit ungleichen Ellen gemessen, deshalb braucht es jetzt dann halt einen verbindlichen Auftrag, damit dies endlich geändert wird.



Geschäft 2012.1313

|                         |                                                        |
|-------------------------|--------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 229-2012                                               |
| Vorstossart:            | Interpellation                                         |
| Eingereicht am:         | 15.10.2012                                             |
| Eingereicht von:        | Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)<br>(Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                      |
| Dringlichkeit:          | Nein 22.11.2012                                        |
| Datum Beantwortung:     | 13.02.2013                                             |
| RRB-Nr:                 | 205/2013                                               |
| Direktion:              | VOL                                                    |

### **Schaffung einer Ombudsstelle unter dem Mantel der Wirtschaftsstrategie 2025?**

Der Regierungsrat hat ein erstes Paket von sechs Massnahmen zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 verabschiedet.

Neben der Förderung der Cleantech-Kompetenz durch bessere Aus- und Weiterbildungsangebote, dem verstärkten Engagement in der touristischen Marktbearbeitung, der Stärkung der Rolle des Kantons Bern in der Raumplanung, der Sicherung der Infrastrukturen in der Telekommunikation und der hohen Priorität bei der Realisierung des Campus Technik in Biel will der Regierungsrat die Einführung eines Managements von Kundenreaktionen prüfen.

Zur Ausgangslage dieser Massnahme orientiert der Regierungsrat, dass Kundenreaktionen nur teilweise genutzte Quellen für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung des Verwaltungshandelns seien. Unzufriedene Kunden und Kundinnen gäben ihre schlechten Erfahrungen weiter, was zu einem unbefriedigenden Image der öffentlichen Verwaltung beitrage.

Weiter wird informiert, dass es heute bereits verschiedene solche Ansätze gibt – z. B. führe die Regionale Arbeitsvermittlungsstelle RAV eine Ombudsstelle – eine flächendeckende und transparente Behandlung von Kundenreaktionen, wie bei grösseren Dienstleistungsunternehmen, fehle aber.

Aus Sicht der Interpellantin muss bereits heute das Ziel der Führungskräfte und Verwaltungsangestellten auf allen Direktionen sein, die Kundenanliegen seriös entgegenzunehmen und umzusetzen. Und wenn nötig sollen diese Erfahrungen bereits aktuell als Verbesserungspotenzial genutzt werden.

Nach 2006 hat der Grosse Rat am 05.09.2011 zum wiederholten Male der Einführung einer Ombudsstelle nicht zugestimmt. Die Motion «Schaffung einer Ombudsstelle als Präventionsmassnahme gegen Drohungen und Gewalt» (Motion 212-2010, Bernasconi, Worb, SP) wurde mit 51:85 bei 5 Enthaltungen abgelehnt – notabene auf Antrag des Regierungsrates.

In der Antwort zur Motion weist der Regierungsrat darauf hin, dass es einerseits bereits diverse privatrechtlich organisierte Ombudsstellen von verschiedenen Branchen gibt, und dass sich andererseits die meisten Kantone dazu entschieden haben, keine Ombudsstelle einzurichten.

Bestimmt ist die Differenz der Definition einer Ombudsstelle im allgemeinen Sinn oder einer Verwaltungsstelle für Kundenreaktionen schwierig. Diese Schwierigkeit wird somit auch für den betroffenen Bürger schwierig sein. Und es stellt sich die Frage, welche Bürger sich dann auf dieser Verwaltungsstelle melden.

Der wichtigste Grund zur Ablehnung der Schaffung einer Ombudsstelle aber war die finanzielle Situation des Kantons Bern. Die Schaffung einer Ombudsstelle heisst auch die Schaffung einer neuen Einrichtung und die Schaffung von zusätzlichen Stellen und könne laut Regierungsantwort nur unterstützt werden, wenn das Bedürfnis dafür als zwingend beurteilt werden kann.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Hat der Regierungsrat seine Meinung in Bezug auf die Schaffung einer Ombudsstelle geändert, die er noch im Herbst 2011 zur Ablehnung empfohlen hat?

Wo liegt für den Regierungsrat der Unterschied zwischen einer Verwaltungsstelle für Kundenreaktionen und einer Ombudsstelle?

Wo sieht der Regierungsrat den konkreten Nutzen in der Einführung eines Managements von Kundenreaktionen für den Kanton Bern im Zusammenhang mit der Wirtschaftsstrategie 2025 aus heutiger Sicht?

Welche zwingenden Gründe liegen dem Regierungsrat vor, dass er diese Massnahme priorisieren will?

Mit welchen Kosten (Personal und Sachbereich) rechnet der Regierungsrat für die Abklärungsphase und für die definitive Einführung?

Wie gedenkt der Regierungsrat die Massnahme allenfalls zu finanzieren?

Ist der Regierungsrat angesichts der politischen Brisanz des Themas bereit, dem Grossen Rat einen gesonderten Beschluss vorzulegen, sofern er die Massnahme umzusetzen gedenkt?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Grosse Rat nahm in der Novembersession 2011 von der Wirtschaftsstrategie 2025 Kenntnis. Darauf gestützt erarbeitete der Regierungsrat ein erstes Paket mit sechs Massnahmen. Eine davon ist die Prüfung der Einführung eines Managements von Kundenreaktionen.

Die Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

Der Regierungsrat ist nach wie vor der Meinung, dass die finanzielle Situation des Kantons die Einrichtung einer Ombudsstelle unter Schaffung zusätzlicher Stellen nicht zulässt. Der Regierungsrat plant keine zentrale Verwaltungsstelle und auch nicht eine von der übrigen Verwaltung unabhängige, zusätzliche Ombudsstelle. Es geht um die Einführung eines einheitlichen Managements für Kundenreaktionen, das auf die verschiedenen bestehenden Verwaltungsstellen abgestützt werden soll. Ziel ist eine transparente und einheitliche Verbesserung des Verwaltungshandelns des Kantons, was auch von der Interpellantin als sinnvoll betrachtet wird.

Die Beurteilung des Regierungsrats hat sich seit der Verabschiedung der Massnahme im September 2012 nicht verändert. Kundenreaktionen sind eine heute nur teilweise genutzte Quelle für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung des Verwaltungshandelns. Es gibt zwar bereits verschiedene Ansätze in der kantonalen Verwaltung. Eine flächendeckende und transparente Behandlung von Kundenreaktionen, wie sie bei grösseren Dienstleistungsunternehmen selbstverständlich ist, fehlt aber. Die Erfahrungen dieser Unternehmen zeigen, dass mit einem Management von Kundenreaktionen Konflikte entschärft und Verfahren rascher abgeschlossen werden können. Es gibt wichtige Impulse für die Qualitäts- und Leistungs-



verbesserung. Der Regierungsrat erwartet von der Einführung eines Managements der Kundenreaktionen daher eine Verbesserung der Leistungen und eine noch effizientere und bürgernähere Erfüllung der Aufgaben durch die Kantonsverwaltung.

Wie in der Antwort auf Frage 2 dargelegt, ist keine neue Organisation für das Kundenmanagement vorgesehen. Da keine neue Organisation geschaffen und kein zusätzlicher Aufwand geplant ist, sind die Aussagen der Motion 212-2010 zu den Voraussetzungen für die Einführung einer Ombudsstelle nicht auf die Einführung des Kundenmanagements übertragbar. In der Antwort auf die Frage 3 legt der Regierungsrat dar, weshalb er die Massnahme als wichtig erachtet.

Die Prüfung dieser Massnahme erfolgt verwaltungsintern im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Geklärt wird dabei auch, welche Kosten mit der Einführung und dem Betrieb verbunden wären. Angesichts der aktuellen finanziellen Lage des Kantons ist aber für den Regierungsrat klar, dass die Einführung eines Managements von Kundenreaktionen insgesamt nicht zu einer Aufwandsteigerung führen darf.

Siehe Antwort auf Frage 5.

Das kantonale Parlament hat in der Novembersession 2011 von der Wirtschaftsstrategie 2025 Kenntnis genommen. Die Massnahme ist Teil der Handlungsachse «Verständlich und bürgernah handeln». Der Grosse Rat wird mit einzelnen Massnahmen befasst, falls sie in seinen Kompetenzbereich fallen. Die Massnahme «Prüfung der Einführung eines Managements von Kundenreaktionen» erfordert aus heutiger Sicht keine entsprechenden Entscheide des Grossen Rats.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1491

|                         |                                            |
|-------------------------|--------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 259-2012                                   |
| Vorstossart:            | Interpellation                             |
| Eingereicht am:         | 21.11.2012                                 |
| Eingereicht von:        | Matti (La Neuveville, FDP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                          |
| Dringlichkeit:          |                                            |
| Datum Beantwortung:     | 13.02.2013                                 |
| RRB-Nr:                 | 204/2013                                   |
| Direktion:              | VOL                                        |

### Anmeldung zum ALV-Taggeldbezug

Aus dem Amtsblatt erfahren wird, dass der Kanton ohne irgendjemanden zu konsultieren die Arbeitsmarktverordnung geändert und auf Anfang 2013 ein neues Verfahren zur Taggeldbezugsanmeldung eingeführt hat.

Mit dem neuen Verfahren müssen sich Arbeitslose neu bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anstatt wie bisher direkt bei ihrer Wohngemeinde anmelden. Den Arbeitslosen entstehen so zusätzliche Kosten, um sich zu den RAV und ihnen unbekannten Beratern zu begeben. Gleichzeitig werden die Gemeinden, die ihre Bürgerinnen und Bürger sowie deren jeweilige Situation im Allgemeinen kennen, erst verzögert über eine allfällige Änderung ihrer Lage informiert.

Nach der Zentralisierung der Mietämter und Vormundschaftsbehörden entzieht der Kanton den Gemeinden erneut eine wichtige bürgernahe Aufgabe, um sie in die anonyme Verwaltung einzugliedern.

Es ist im Übrigen schon fast etwas unverschämt, dass die Gemeinden und/oder die zuständigen kommunalen Amtsstellen vorgängig weder schriftlich über die geplante Änderung informiert noch über die Begründetheit dieser Reform, die den Arbeitslosen sicherlich mehr Nachteile als Vorteile bringen wird, konsultiert wurden.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Warum wurden die Gemeinden und/oder die zuständigen Gemeindestellen nicht darüber informiert, dass der Kanton mit einer Änderung der Arbeitsmarktverordnung auf Anfang 2013 ein neues Verfahren zur Taggeldbezugsanmeldung einführt?

Hat der Kanton die Konsequenzen einer solchen Massnahme in Bezug auf die Unannehmlichkeiten und zusätzlichen Kosten für die Arbeitslosen analysiert und beurteilt? Wenn ja: Steht dieses Analyse zur Verfügung?

Hat der Kanton der Tatsache Rechnung getragen, dass eine solche Massnahme für die Gemeinden einen weiteren und bedeutenden Verlust im Bereich der bürgernahen Aufgaben im Dienste der Bevölkerung darstellt?

### Antwort des Regierungsrats

Die Kantone vollziehen bei der Arbeitslosenversicherung Bundesrecht. Seit der Revision der Arbeitslosenversicherungsrechts Mitte der neunziger Jahre sind die Kantone mit der regionalen Arbeitsvermittlung RAV anstelle der Gemeinden für den Vollzug zuständig. Arbeitslosigkeit wird mit dem geänderten Gesetz nicht mehr einfach verwaltet, sondern es wird die möglichst rasche Wiedereingliederung der arbeitslosen Personen in den ersten Arbeitsmarkt ins Zentrum gerückt. Der Bund macht den Kantonen Leistungsvorgaben unter anderem für die Zeit, die zwischen der Anmeldung und dem ersten Beratungsgespräch verstreicht<sup>8</sup>. In diesem Bereich hat der Kanton Bern bisher die Vorgaben nicht erreicht, weshalb der Anmeldeprozess überarbeitet wurde. Dabei wurden die Bedürfnisse der arbeitslosen Personen ins Zentrum gestellt. Mit der Neuordnung können die folgenden Verbesserungen erreicht werden:

Die Zahl der Behördengänge für die arbeitslosen Personen wird reduziert. Die Anmeldung auf dem RAV ersetzt den bisherigen Informationstag.

Wohn- und Arbeitsort sind oft unterschiedlich. Die Anmeldung ist neu jederzeit bei einem der 14 RAV Standorte im Kanton Bern möglich. Dies erhöht die Chance, dass die Anmeldung so früh als möglich erfolgt.

Die Stellensuchenden erhalten bereits anlässlich der Anmeldung beim RAV alle nötigen Informationen, die sie zur umgehenden Stellensuche befähigen. Offene Fragen können vom Fachpersonal vor Ort rasch und kompetent geklärt werden. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass bereits im ersten Beratungsgespräch konkrete Schritte für die Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vereinbart werden können, was die individuelle Chance verbessert, rasch wieder eine Stelle zu finden.

*Die Neuregelung erlaubt es den RAV, betriebswirtschaftlich effiziente Abläufe umzusetzen.*

Die Anmeldung auf dem RAV wurde seit längerer Zeit vorbereitet und breit abgestützt:

<sup>8</sup> Vgl. Art. 22 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02.)

Bereits im Jahr 2008 orientierte die Volkswirtschaftsdirektion im Kontaktgremium Kanton - Gemeinden über die geplante Veränderung.

Das Vorhaben wurde anschliessend in die Rollende Vorlagenplanung aufgenommen. In diesem Rahmen informierte der Regierungsrat den Grossen Rat über die Vorlage. Die Rollende Vorlagenplanung ist zudem im Internet für die Öffentlichkeit einsehbar<sup>9</sup>.

Vor der erforderlichen Anpassung der Arbeitsmarktverordnung konsultierte das beco Berner Wirtschaft den Verband bernischer Gemeinden. Der Verband stimmte der vorgeschlagenen Lösung im Juli 2012 zu.

Die Sozialpartner wurden im Rahmen der KAMKO, der tripartiten Arbeitsmarktkommission, über die Veränderung orientiert.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Erstanmeldung in der Stadt Bern seit längerer Zeit direkt auf dem RAV erfolgt und dass ein Pilotbetrieb im Frühjahr 2012 mit der Stadt Burgdorf erfolgreich war. Schliesslich haben alle Gemeinden die Möglichkeit, ihre Informationsbedürfnisse über einen Anschluss an das eidgenössische Datenverarbeitungssystem AVAM zu decken. Im Rahmen des Datenschutzes können sie so jederzeit die für sie erforderlichen Informationen einsehen. Die ersten Erfahrungen mit dem neuen System sind gut. Die RAV erhielten von arbeitslosen Personen positive Rückmeldungen über die verbesserten Dienstleistungen.

Die Fragen der Interpellation lassen sich folgendermassen beantworten:

Entgegen der Darstellung in der Interpellation wurden die Gemeinden sehr früh über die Absichten des Kantons orientiert und der Verband Bernischer Gemeinden wurde vor dem Entscheid konsultiert. Zudem hat der Regierungsrat nach der Verabschiedung der Ordnungsänderung im September 2012 die Öffentlichkeit über die Medien orientiert. Im Hinblick auf das Inkrafttreten hat die Regionale Arbeitsvermittlung alle Gemeinden persönlich kontaktiert und es erschien eine Information in der Bernischen Systematischen Information für Gemeinden BSiG. Zusätzlich erfolgte eine Publikation im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern.

Wie oben ausgeführt, erfolgt die Veränderung im Interesse der arbeitslosen Personen. Es gibt keinen zusätzlichen Termin auf dem RAV, weshalb auch keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Analyse erfolgte im Rahmen des Vollzugs durch das beco Berner Wirtschaft. Ein separater Bericht wurde nicht erstellt, die wichtigsten Ergebnisse der Analyse sind oben dargestellt. Der Regierungsrat teilt die Beurteilung nicht, wonach die Veränderung einen bedeutenden Verlust für die Gemeinden darstelle. Der Verband Bernischer Gemeinden hat der Lösung zugestimmt. Zudem sind die direkten Rückmeldungen der Gemeinden positiv.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

**Roland Matti, La Neuveville (PLR).** Dans sa réponse à mon interpellation du 21 novembre 2012, le gouvernement spécifie que les communes ont été informées très tôt des intentions du canton, et l'Association des communes bernoises a été consultée avant la décision. Il souligne par ailleurs qu'en prévision de l'entrée en vigueur de la nouvelle ordonnance, le

Service de l'emploi a contacté personnellement toutes les communes, ce qui était à la fois parfaitement vrai et partiellement faux. La lettre du Service de l'emploi a été envoyée le 17 décembre 2012, donc après le dépôt de cette interpellation et l'intervention de la commune de Moutier. Un peu tard pour une mesure devant entrer en vigueur à la fin de l'année!! Et surtout, en raison des fêtes de Noël et de fin d'année, la lettre en question nous est parvenue le 8 janvier 2013, cachet postal faisant foi, soit une semaine après l'entrée en vigueur de l'ordonnance. Par ailleurs, je tiens à préciser que lorsque les chômeurs neuvevillois ont voulu aller s'inscrire au nouveau site ORP de Bienne la première semaine de janvier, ils ont trouvé porte close, l'endroit étant en transformation. Des incidents regrettables qui, je l'espère, ne se reproduiront plus à l'avenir.

**Präsidentin.** Damit sind wir am Ende der Traktanden der Volkswirtschaftsdirektion angelangt. Ich danke Herrn Regierungsrat Rickenbacher ganz herzlich für seine Anwesenheit und wünsche Ihm einen schönen Abend. – Wir fahren fort mit den Traktanden der Justiz- Gemeinde und Kirchendirektor. Ich begrüsse dazu Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Geschäft 2012.1151

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 188-2012                            |
| Vorstossart:            | Motion                              |
| Eingereicht am:         | 04.09.2012                          |
| Eingereicht von:        | Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 26                                  |
| Dringlichkeit:          | –                                   |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                          |
| RRB-Nr:                 | 216/2013                            |
| Direktion:              | JGK                                 |

### Harmonisierung der Pflegegeldansätze

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Entschädigungen im Pflegkinderwesen zu harmonisieren.

Begründung:

Das Pflegkinderwesen ist auf kantonaler Ebene geregelt. Grundsätzlich wird zwischen Tagespflege gemäss Tageselternverein (subventionierte Tagespflege), Tagespflege gemäss Empfehlungen des Kantonalen Jugendamts (nicht-subventionierte Tagespflege) und Familienpflege unterschieden.

Die Berechnung des Pflegegeldes setzt sich aus dem Entgelt für die Betreuung, für die Mahlzeiten, für den Wohnungsanteil sowie allfälligen Nebenkosten zusammen.

Der Tageselternverein (TEV) entschädigt die bei ihnen angestellten Tageseltern nach den Richtlinien des schweizerischen Tageselternvereins. Diese liegen deutlich über den Ansätzen des Kantonalen Jugendamts (KJA), so erhält eine Tagesmutter vom TEV ein durchschnittliches Betreuungsentgelt von 5.50 bis 7.50 Franken pro Stunde. Gemäss Empfehlung des KJA beträgt das Entgelt bei der Tagespflege für die Betreuung 30 Franken pro Tag (8-10 Stunden), also lediglich 3.00 bis 3.75 Franken pro Stunde. Bei der Familienpflege wird vom KJA ein Entgelt für Pflege und Erziehung von 27 Franken pro Tag (24 Stunden) empfohlen.

Das bedeutet, dass eine Tagesmutter mit einem Vertrag gemäss Empfehlungen des KJA für die gleiche Dienstleistung deutlich weniger verdient, als eine Tagesmutter, die dem Tageselternverein angegliedert ist. Noch stossender werden die

<sup>9</sup> Vgl. [www.gr.be.ch](http://www.gr.be.ch) => Geschäfte => Vorlagenplanung

Unterschiede, wenn man die Tagespflegeansätze mit denjenigen der viel anspruchsvolleren und umfänglicheren Familienpflege vergleicht oder gar mit den Kosten bei der Vermittlung über eine Familienplatzierungsorganisation, die zwischen 120 und 230 Franken pro Tag betragen können.

In einem Fallbeispiel eines Sozialdienstes wurden die Kosten für die Betreuung eines 7-jährigen Kindes während 13 Tagen pro Monat wie folgt berechnet:

Familienpflege gemäss Empfehlung des KJA:

894 Franken/Monat

Tagespflege gemäss Empfehlung des KJA:

563 Franken/Monat

Tagespflege über TEV, Minimalansatz 5.50 Franken/Std.:

1716 Franken/Monat

Tagespflege über TEV, Maximalansatz 7.50 Franken/Std.:

2340 Franken/Monat

Platzierung über Platzierungsorganisation

mit 230 Franken/Tag:

2990 Franken/Monat

Sowohl gegenüber den Kinder aufnehmenden Tageseltern als auch den abgebenden Eltern sind diese unterschiedlichen Tarife nicht zu rechtfertigen. Eine Harmonisierung ist dringend nötig.

### Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Art. 53 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. November 1988 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat. Die Motion fordert eine Harmonisierung der zurzeit unterschiedlichen Pflegegeldtarife zur Betreuung eines Kindes in einer Tages- oder Pflegefamilie.

Bei der Kinderbetreuung, die gestützt auf die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) öffentlich mitfinanziert wird, sind für die Subventionierung Normkosten vorgesehen. Für die Betreuung bei Tageseltern belaufen sich diese gegenwärtig auf CHF 8.87 pro Kind und Stunde. Dieser Normkostenansatz erlaubt den Tageselternvereinen, die Tageseltern nach den Richtlinien des schweizerischen Tageselternvereins zu entschädigen. Dessen Ansätze belaufen sich auf durchschnittlich CHF 5.50 bis CHF 7.50 pro Betreuungsstunde. Vorgeschrieben sind diese Ansätze in der ASIV jedoch nicht. Die Leistungserbringer der subventionierten Kinderbetreuung haben gemäss Art. 62 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) jedoch die orts- branchenüblichen Arbeitsbedingungen einzuhalten.

Bei der nicht subventionierten Tagespflege richten sich die Ansätze nach den Empfehlungen des Kantonalen Jugendamtes (KJA). In diesem Fall beträgt das Entgelt für die Betreuung lediglich CHF 3.00 bis CHF 3.75 (vgl. Hinweise des KJA zur Berechnung des Pflegegeldes für Kinder in Tagespflege).

Weiter stellt die Motion zu Recht fest, dass sogar die anspruchsvollere Familienpflege bei Ansätzen gemäss den Empfehlungen des KJA weit unter den Ansätzen des TEV oder einer Familienplatzierungsorganisation entschädigt wird.

Im Frühling 2011 wurden die Tarife gemäss Empfehlungen des KJA sowohl in der Tagespflege als auch in der Familienpflege

leicht angehoben. Bei den Richtsätzen orientierte sich das KJA an denjenigen des Kantons Zürich. Ein interkantonaler Vergleich zeigt weiter, dass der Kanton Bern bei der Festlegung der Pflegegeldansätze im Mittelfeld liegt. Tatsächlich sind die im Kanton Bern unterschiedlichen Pflegegeldansätze von subventionierter und nicht subventionierter Tagespflege in dieser Höhe nicht zu rechtfertigen, weil sie im Einzelfall zu stossenden Ungleichheiten führen. Eine Angleichung an die Tarifstruktur der ASIV beziehungsweise des TEV ist aber mit erheblichen Kostenfolgen verbunden, müssten doch gleichzeitig auch die Ansätze für die Familienpflege angehoben werden. Aufgrund der schwierigen Finanzsituation des Kantons sind einer Harmonisierung der Tarifstruktur, welche Mehrkosten für den Kanton zur Folge hat, daher Grenzen gesetzt.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen der Harmonisierung der Pflegegeldansätze zu prüfen und die Bearbeitung neuer Richtsätze für die private Tages- und Familienpflege an die Hand zu nehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

**Andrea Lüthi, Burgdorf (SP).** Obschon ich eine grosse Befürworterin der interdirektionalen Zusammenarbeit bin, zeigt das Beispiel der Tarifsätze für das Pflegekinderwesen auch, mit welchen Schwierigkeiten diese verbunden ist, und zu welch stossenden Ungleichheiten sie bei fehlender Koordination führen kann. Mein Praxisbeispiel in der Motionsbegründung zeigt deutliche Unterschiede bei der Entschädigung, je nachdem, ob ein Pflegeverhältnis über den Tageselternverein, nach Empfehlung des Kantonalen Jugendamtes oder über eine Platzierungsorganisation geregelt ist. Wir haben das Beispiel für eine Entschädigung bei einem siebenjährigen Kind berechnet, das während 13 Tagen pro Monat bei einer Tagesmutter oder in einer Pflegefamilie platziert wird. Die Entschädigung variiert von 560 Franken pro Monat, wenn eine Tagesmutter nach der Entschädigung für Tagespflege gemäss den Empfehlungen des KJA entschädigt wird, über 2340 Franken, wenn man die Maximalansätze des schweizerischen Tageselternvereins nimmt, bis zu knapp 3000 Franken, wenn die Platzierung über eine Platzierungsorganisation erfolgt. Das ist eine Differenz von weit über 500 Prozent. Der Regierungsrat bestätigt in seiner Antwort diese Unterschiede, und muss auch zugeben, dass sich diese Differenz nicht einmal durch niedrigere oder höhere Anforderungen an das Betreuungsverhältnis begründen lassen. Er ist deshalb bereit, meine Motion im Sinne eines Prüfungsantrags anzunehmen und weist zugleich auf den zurzeit engen finanziellen Spielraum hin. Das kann ich einigermassen nachvollziehen, deshalb bin ich mit der Wandlung in ein Postulat einverstanden.

Ich möchte den Regierungsrat aber auch noch auf eine andere überwiesene Motion hinweisen, nämlich auf die Kommissionsmotion, die damals unter dem Kommissionspräsidenten Adrian Kneubühler eingereicht worden ist: «Vereinfachung der Strukturen in Bereich der Institutionen der stationären Jugendhilfe». Diese Motion hat der Grosse Rat vor genau einem Jahr fast einstimmig angenommen. Sie verlangt, dass die Organisationsstrukturen insbesondere im Bereich der direktionalen Zuordnung, der Aufsicht und der Finanzierungsmodelle bei den stationären Kinder- und Jugendheimen harmonisiert werden. Hier stellt sich nämlich genau dasselbe Problem, wie ich es im Pflegekinderwesen skizziert habe: Unterschiedliche Zuständigkeiten, unterschiedliche Subventionierungsmodelle

und unterschiedliche Tarifstrukturen. Es wäre deshalb sicher sinnvoll, beide Vorstösse gleichzeitig umzusetzen. Die beschriebene Problematik der unterschiedlichen Tarifgestaltung zeigt sich jetzt nämlich auch deutlich mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzwesen. Dies, weil ja die Kosten für behördlich verfügte Massnahmen vom Kanton getragen werden müssen und die Kosten für freiwillige Massnahmen weiterhin über den Lastenausgleich Sozialhilfe laufen. Wenn der Kanton also Transparenz über die von ihm finanzierten Kosten will, dann tut er gut daran, diese Ungleichheiten möglichst rasch zu bereinigen.

**Präsidentin.** Sie haben es gehört: Die Motionärin hat den Vorstoss in ein Postulat gewandelt. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall, wir können demnach direkt darüber befinden. Ich warte noch ein paar Sekunden, damit diejenigen, die möchten, noch zum Abstimmen herein kommen können; es ging jetzt gerade ein bisschen schnell.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 78

Nein 27

Enthalten 0

**Präsidentin.** Sie haben das Postulat angenommen

Geschäft 2012.1199

|                         |                                         |
|-------------------------|-----------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 195-2012                                |
| Vorstossart:            | Motion                                  |
| Eingereicht am:         | 10.09.2012                              |
| Eingereicht von:        | Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                       |
| Dringlichkeit:          | –                                       |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                              |
| RRB-Nr:                 | 217/2013                                |
| Direktion:              | JGK                                     |

#### Tiefere Notariatstarife durch Ausgleich der kalten Progression

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Notariatstarife umgehend so anzupassen, dass bei den Notariatstarifen die kalte Progression ausgeglichen wird, die insbesondere im Zusammenhang mit den in den letzten Jahren massiv gestiegenen Immobilientransaktionspreisen entstand.

Begründung:

Die Verordnung über die Notariatsgebühren stammt aus dem Jahr 2005 und wurde Mitte 2006 in Kraft gesetzt. Als Bemessungsgrundlage für den anzuwendenden Tarifsatz wird in vielen Fällen die Vertragssumme herangezogen.

Sei es beim Verkauf einer Liegenschaft, bei der Errichtung eines Schuldscheins oder anderen Rechtsgeschäften: Ein Grossteil der heute geltenden Notariatstarife ist direkt oder indirekt mit den Immobilienpreisen im Kanton Bern verknüpft. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage und den tiefen Zinsen sind die Immobilienpreise im Kanton Bern in den letzten Jahren massiv angestiegen. Während sich die Preise bei den Geschäftsliegenschaften kaum bewegt haben und heute unter der aufgelaufenen Teuerung verharren, werden Eigentums-

wohnungen seit der Behandlung der Vorlage im Parlament zu gut 26 Prozent höheren Preisen gehandelt (Quelle: Wüest & Partner; Angebotspreisindex 2005 bis 1/2012, Kanton Bern). Bei den Einfamilienhäusern liegt die Preissteigerung immerhin noch knapp unter 20 Prozent. In gewissen Regionen, wie dem Saanenland und der Stadt Bern und Agglomeration, liegt die Steigerung jedoch markant über dem Durchschnitt.

Das Zusammenspiel der statischen Tariftabellen im Anhang der Verordnung über die Notariatsgebühren und den heute deutlich gestiegenen Immobilienpreisen ergibt eine ungewollte Erhöhung der Notariatstarife zu Lasten der Bernerinnen und Berner.

Die degressive Ausgestaltung der Preistabellen bewirkt zwar im Gegensatz zu den progressiv ausgestalteten Steuertabellen eine leichte Entschärfung der Problematik. Trotzdem liegt die Steigerung der Notariatstarife weit über der Teuerung von 4,6 Prozent (2005 bis 8.2012).

Die Notare erhalten heute für die gleiche Arbeit also eine Entschädigung, die im Vergleich zum Jahr 2005 um ein Vielfaches über der Teuerung liegt. Hier ein Beispiel: Wer Anfang 2006 eine Eigentumswohnung für 580 000 Franken kaufte, bezahlte damals 2625 Franken an den Notar (Mittelwert der Tariftabelle). Die gleiche Wohnung kostet heute 716 000 Franken, der Notar darf für 3185 Franken Rechnung stellen. Dies entspricht einer kalten Tarifierhöhung von über 20 Prozent! Eine solche Preissteigerung ist unverträglich!

Ein Ausgleich drängt sich auch deshalb auf, weil bei den Steuern ein ähnlicher Effekt regelmässig korrigiert wird.

#### Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrates ergibt sich aus Art. 52 Abs. 2 des Notariatsgesetzes (NG, BSG 169.11), wonach der Regierungsrat die Notariatsgebühren für die hauptberufliche Tätigkeit der Notarinnen und Notare durch Verordnung festlegt; aufgrund dieser Bestimmung hat er die Verordnung über die Notariatsgebühren vom 26. April 2006 (GebVN, BSG 169.81) erlassen.

Der Motionär macht geltend, die Immobilienpreise im Kanton Bern seien seit dem Erlass der GebVN vom 26. April 2006 (in Kraft seit 1. Juli 2006) stark gestiegen. Da ein Grossteil der heute geltenden Notariatsgebühren direkt oder indirekt mit den Immobilienpreisen verknüpft sei, habe sich eine ungewollte Erhöhung der Notariatsgebühren zu Lasten der Bernerinnen und Berner ergeben. In Anlehnung an das Steuerrecht spricht der Motionär von einer kalten Progression und verlangt, dass der Regierungsrat zu beauftragen sei, diese durch Anpassung der Tarife im Anhang der GebVN auszugleichen.

Wie der Motionär richtig ausführt, haben sich die Preise von Geschäftsliegenschaften im Kanton Bern seit dem Erlass der GebVN kaum verändert. Demgegenüber ist in der gleichen Zeit gemäss den Angebotspreisindexen von Wüest & Partner<sup>10</sup> bei den Einfamilienhäusern eine Preissteigerung von 17 % und

<sup>10</sup> [www.wuestundpartner.com/online\\_services/immobilienindizes/angebotspreisindex/index.phtml](http://www.wuestundpartner.com/online_services/immobilienindizes/angebotspreisindex/index.phtml)



eine solche von 23 % bei den Eigentumswohnungen zu verzeichnen<sup>11</sup>. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte für den ganzen Kanton. Wie der Motionär richtig bemerkt, dürfte die Preissteigerung in gewissen Regionen – wie im Saanenland oder in der Stadt Bern und Umgebung – überdurchschnittlich, in anderen ländlichen Gegenden dagegen unterdurchschnittlich sein, soweit sie überhaupt gestiegen sind. Statistisches Material zu dieser Ungleichverteilung ist nicht vorhanden. Die allgemeine Teuerung in der gleichen Periode betrug rund 2,5%. Die teuerungsbereinigte, durchschnittliche Preissteigerung beträgt demnach bei Einfamilienhäusern 14,5 % und bei Eigentumswohnungen 20,5 %. Bei den vom Motionär nicht in Betracht gezogenen Mietwohnungen (Renditeobjekte) ist gemäss dem Angebotspreisindex von Wüest & Partner eine teuerungsbereinigte Preissteigerung von 11,5 % zu verzeichnen.

Eine zuverlässige Prognose, ob dieser Trend anhalten wird, ist nicht möglich. Immerhin ist festzustellen, dass die Schweizerische Nationalbank in mehreren Verlautbarungen der letzten Zeit auf eine Immobilienblase hingewiesen und den Geschäftsbanken nahegelegt hat, im Hinblick auf einen Preiszerfall die Vergabe von Hypothekendarlehen stärker mit Eigenmitteln zu unterlegen.

Aufgrund dieser Situation rechtfertigt sich eine Anpassung der Notariatstarife aus verschiedenen Gründen nicht:

Die einzelnen Regionen des Kantons Bern sind von der Preissteigerung bei Immobilien unterschiedlich betroffen. Eine allgemeine Senkung der Notariatsgebühren würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Notarinnen und Notare in den verschiedenen Regionen führen. Bei Geschäftsliegenschaften, bei denen keine Preissteigerung stattgefunden hat, käme es sogar zu einer Senkung der Gebühren, die auch der Motionär nicht verlangt.

Seit dem Erlass der GebVN sind etwas mehr als sechs Jahre verstrichen. Zwar hat in dieser Zeit eine nicht unbeachtliche Preissteigerung bei Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mietobjekten stattgefunden. Ob diese von Dauer sein wird, kann im heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Immerhin gibt es ernsthafte Hinweise darauf, dass die Preise wieder sinken könnten. Konsequenterweise müssten dann auch die Notariatsgebühren wieder erhöht werden.

Die Preissteigerungen schlagen sich nicht im Mass der Steigerung auf die Notariatsgebühren nieder. So führt eine Preissteigerung von 15,5 % (Durchschnitt von Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen und Mietobjekten abzüglich allgemeiner Teuerung) bei den gängigen Handänderungsverträgen (Vertragswerte zwischen Fr. 500 000.– und Fr. 2 Mio.) lediglich zu Mehrgebühren von durchschnittlich 9,5 %. Nicht berücksichtigt sind dabei die Geschäftsliegenschaften, wo keine Preissteigerung stattgefunden hat. Würden auch diese Liegenschaften in die Rechnung einbezogen, würde dies den Durchschnitt der Mehrgebühren weiter reduzieren.

Die Mehrgebühren ergeben sich einzig bei den Immobilienkaufverträgen, wo in der Regel der Verkehrswert als Bemessungsgrundlage für die Gebühr dient. Bei Schenkungen und Abtretungen auf Rechnung künftiger Erbschaft beispielsweise dient in der Regel der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage, der von Preissteigerungen weit weniger betroffen ist und auf längere Dauer stabil bleibt. Auch bei den handelsrechtlichen Verträgen ist nicht zwingend der Verkehrswert Bemessungs-

ungsgrundlage für die Gebühr. Bei den Gebühren für Immobilienkaufverträge liegt der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich im Mittelfeld.

Das am Ende der Motionsbegründung aufgeführte Berechnungsbeispiel beruht auf unrichtigen Werten. Eine Eigentumswohnung, die im April 2006 (Erlass der GebVN) einen Verkehrswert von Fr. 580 000.– hatte, kostete in der ersten Jahreshälfte 2012 bei einer teuerungsbereinigten Preissteigerung von 20,5 % Fr. 698 900.–. Die Differenz der Mittelgebühren beträgt nicht 20 % wie vom Motionär behauptet, sondern 13 % (Mittelgebühr bei Bemessungsgrundlage von Fr. 580 000.–: Fr. 2569.–; Mittelgebühr bei Bemessungsgrundlage von Fr. 698 900.–: Fr. 2902.–). Im Übrigen betrifft das Beispiel eine Eigentumswohnung, wo die Preissteigerungen überdurchschnittlich hoch ausgefallen sind.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Es ist nicht das erste Mal, dass ich an diesem Rednerpult stehe und es um das Thema Notare geht. Wenn ich die Reaktionen anschau, die immer wieder auf mich niederprasseln, wenn ich so etwas mache, dann spüre ich, dass wahrscheinlich dennoch irgendetwas dahinter steht und Handlungsbedarf besteht. Ich erinnere daran: Bis die AHV eingeführt war, oder das Frauenstimmrecht, brauchte es auch ein paar Anläufe.

Schlussendlich ist es gar nicht so relevant, wie man die Berechnung anstellt. Ich komme auf eine andere Zahl als die Regierung. Die Regierung gibt aber am Schluss in ihrer Antwort zu, dass die Gebühren für die Notare seit Inkrafttreten der Notariatsverordnung, um 9,5 Prozent gestiegen sind, was die Immobilienverkäufe betrifft. Ich finde es persönlich schon ein wenig erstaunlich, wenn man diese Tatsache ausweist und gleichzeitig behauptet, es bestehe kein Handlungsbedarf. Stellen sie sich vor, sie kaufen irgendwo bei einem Lieferanten eine Leistung ein, und diese kostet 10 Prozent mehr für genau dasselbe. Sie erhalten genau das gleiche Produkt, dieselbe Qualität und genau dieselbe Leistung. Ich erlebe bei meinem Arbeitgeber etwas anderes; dort sinken die Preise kontinuierlich. Ich arbeite bei einem grossen Telekomunternehmen. Es ist mir bewusst, dass es sich hier um eine Richtlinienmotion handelt. Es liegt ganz alleine im Verantwortungs- und Kompetenzbereich der Regierung. Sie wäre eigentlich bereits selber in der Lage, diese Anpassungen zu machen, ohne dass wir hier noch aktiv werden müssen.

Ich will im Moment noch gar nicht das ganze Pulver zu meiner Motion verschiessen. Argumente gibt es genug, und es ist vielleicht auch ein wenig selbstredend. Auch der Preisüberwacher ist aktiv geworden. Ich habe von ihm nichts gehört, aber es passt jetzt wieder einmal schön: Er moniert genau dasselbe, nämlich dass die Tarife, welche die Notare im Kanton Bern verlangen, zu hoch sind. Die Handänderungssteuer wird auch wieder angegriffen. Die «armen Leute», die Eigentum erwerben, müssen so viele Abgaben an den Kanton leisten. Aber bei den Notaren darf es dann schon noch ein wenig mehr sein als eigentlich nötig, oder als in anderen Kantonen üblich ist. Da wird nicht mit gleichen Ellen gemessen. Wie gesagt: Ich bin nun gespannt, welches Ihre Argumente sind, habe ich doch selber nicht allzu grosse Hoffnung, dass meine Motion durchkommt. Dies insbesondere wenn ich sehe, wie viele Notare hier in diesem Saal sitzen, und vor allem, wie viele davon «opinion leader» innerhalb der Fraktionen sind. Aber ich

<sup>11</sup> Periode 2006/1 bis 2012/1

bin gespannt auf Ihre Argumente, weshalb es angesichts der erhöhten Immobilienpreise nicht möglich sein sollte, ein Gleich zu tun, und sich hinsichtlich der im schweizerischen Mittel sehr hohen Tarife, die wir im Kanton Bern anwenden, ein bisschen zu massigen. Man sollte zumindest das, was durch die kalte Progression entstanden ist, wieder ausgleichen. Bei den Steuern wollen Sie das ja auch, und das finde ich auch richtig. Aber dann wäre es doch auch nichts als richtig, wenn man dies bei den Notariatstarifen ebenfalls machen würde.

**Vania Kohli, Bern (BDP).** Das ist unserer Meinung nach wieder einmal eine Motion, die eine bestehende Regelung kritisiert und eine Lösung vorschlägt, die in jeder Hinsicht schlechter ist und neue Ungerechtigkeiten schafft. Die BDP teilt die Auffassung der Regierung und verurteilt eigentlich die Ungleichbehandlung von Notarinnen und Notaren, welche durch diese Motion vorgeschlagen wird. Dies einerseits wegen der Regionszugehörigkeit und andererseits auch wegen gewissen Liegenschaften und Grundstücken. Es ist klar: Nicht alle sind im Saanenland und in Bern stationiert. Es gibt auch solche, welche diejenigen Gegenden als Notare betreuen, die keine Preissteigerungen erfahren haben. Im Gegenteil, bei bäuerlichen Grundstücken sind sie sogar von Preissenkungen betroffen. Man kann auch nicht mit anderen Kantonen vergleichen. Wenn man beispielsweise den Kanton Solothurn heranzieht: Dort hat man Amtsnotariate, wie beispielsweise auch in Zürich. In Bern ist das nicht der Fall, hier sind die Notare Gott sei Dank keine Beamten. Zudem sind wir auch dezidiert der Ansicht, dass bei einer solchen öffentlich-rechtlichen Gebühr keine Anpassung an die kalte Progression erfolgen soll. Denn das wäre höchstens eine Türöffnung, wonach dann plötzlich alle andern Gebühren ebenfalls einer solchen unterzogen werden sollten. Da sind wir dezidiert dagegen. Wir beantragen Ihnen wie die Regierung, die Motion abzulehnen.

**Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp).** Lieber Kollege Grossrat Bhend, ich muss dir zugestehen, du hast eine Hartnäckigkeit, die zumindest bei mir irgendwie auch einen gewissen Respekt für dich zur Folge hat. Wir haben deine Motion in unserer Fraktion diskutiert. Wir gehen zwar beispielsweise mit Vania Kohli darin einig, dass man, wenn man hier die Lupe hervornimmt, vielleicht sagen könnte, die Motion sei nicht ganz so sauber durchdacht wie schon frühere. Aber wir betrachte hier die Frage eigentlich politisch; wir nehmen eben nicht die Lupe hervor. Und die politische Frage, die hier einmal mehr gestellt wird, lautet: Sind die Notariatstarife im Kanton Bern zu teuer? Wir sind der Meinung, sie seien zu hoch. Nicht nur wir haben diesen Eindruck, sondern auch der Preisüberwacher, Herr Meierhans. Man kann auch mit Kantonen vergleichen, die das Amtsnotariat haben; das wurde bei anderen Motionen gemacht. Dort sind die Tarife massiv günstiger. Ein Argument, womöglich für deine nächste Motion, die wir dann vielleicht gemeinsam machen können, Patric, ist folgendes, und das möchte ich auch Ihnen noch zu bedenken geben: Gerade im Bereich der Grundstücküberschreibungen hatten die Notariate natürlich in den letzten Jahren massive Prozessgewinne. Wir haben heute elektronisierte Grundbuchämter. Wo man früher einen Gehilfen schicken musste, um die Pläne bei Übertragungen zu kopieren, da schickt man heute nur noch ein paar E-Mails mit Attachements herum, und das hat massive Effizienzgewinne für die Notariate ergeben. Das allein

würde es rechtfertigen, dass man die Tarife wieder einmal anschaut. Vielleicht, weil es ja nur eine Richtlinienmotion ist, nimmt der Justizdirektor ja auch einmal selber diese Tarife unter die Lupe, gerade wegen der angesprochenen Effizienzgewinne.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Der Motionär hat es selber gesagt, es ist wie beim Nessie: Das kommt auch immer wieder in verschiedenen zeitlichen Abständen. Er kommt seit 2007 immer wieder mit diesen Vorstössen, bisher eigentlich ohne Erfolg, und er wittert auch dieses Mal nicht wahnsinnig viel. Also, irgendwann einmal würde ich es dann vielleicht aufgeben. Er will einfach auf Teufel komm raus das System aushebeln – warum auch immer. Die Behauptung, dass im ganzen Kanton die Liegenschaftspreise generell angestiegen seien, ist so ohnehin schon einmal absolut nicht zutreffend. Der Motionär nimmt Bern und das Saanenland, und schliesst daraus auf den ganzen Kanton. In vielen Gemeinden im Kanton Bern, gerade auch im Emmental, sind aber die Preise der Liegenschaften seit 2006 kaum oder gar nicht angestiegen. Notariatstarife werden unter Berücksichtigung von tieferen und höheren Vertragssummen, also gesamtheitlich betrachtet, festgelegt, so dass ein ausgewogenes Einkommen realisiert werden kann. Gerade im ländlichen Raum werden vielfach Geschäfte mit eher niederen Werten, die aber eine komplexe Beratung erfordern, verschrieben. Der Motionär geht auch per se vom Verkehrswert aus, der verschrieben werde, was aber so bei Weiterem nicht zutrifft. Vielfach kommt eben der amtliche Wert oder ein ausgehandelter Wert zum Tragen. Es gäbe noch x weitere Ungereimtheiten in dieser Motion, so wurden beispielsweise auch falsche Zahlen verwendet. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort einiges richtiggestellt, und wie die Regierung kommt darum auch die SVP einstimmig zum Schluss, dass die Motion abgelehnt werden muss.

**Harald Jenk, Liebefeld, (SP).** Wir haben doch ganz offensichtlich Handlungsbedarf bei diesen Notariatsgebühren, vor allem im Bereich der Grundstücksüberschreibungen. Das sagt nicht nur der Preisüberwacher. Wenn wir ein Amtsnotariat hätten und solche Gebühren fordern würden, so wäre illegal, was heute läuft. Die Beträge, die man heute bezahlen muss, überschreiten ja die effektiven Kosten teilweise um ein Vielfaches. Klar haben wir Unterschiede im Kanton Bern, und die Entwicklung war nicht überall dieselbe, was die Grundstückspreise anbelangt. Aber das Notariatsgesetz mit den Tarifen, die der Regierungsrat festlegt, ist doch kein Gesetz, das jedem Notariat im ganzen Kanton Bern ein Mindesteinkommen zu garantieren hat; und denjenigen, die an einem besseren Ort stationiert sind, im selben Aufwasch gleich ein Luxuseinkommen ermöglicht. Das kann es doch nicht sein. Es besteht eindeutig Handlungsbedarf, und deshalb wird die SP-JUSO-PSA-Fraktion der Motion zustimmen. Denken Sie vielleicht auch ein wenig an die wirtschaftliche Standortqualität des Kantons Bern. Hier haben wir die Möglichkeit, sehr schnell etwas zu tun, um den Kanton Bern ein wenig attraktiver zu machen. Dies wesentlich schneller als beispielsweise mit einem Handänderungsgesetz, und ohne damit dem Kanton Mittel zu entziehen. Ich bitte Sie, dem Vorstoss zuzustimmen.

**Alfred Schneiter, Thierachern (EDU).** Lieber Pädu, wir kennen einander ja gut, und ich glaube, man muss vielleicht nicht immer alles so ernst nehmen und ernst meinen. Deine

Begründung, zumindest vorhin in deinem Votum, fand ich ein wenig «locker» – du hast es gesagt: Du hast gar keine grosse Hoffnung, dass du damit durchkommst. Das ist von mir aus gesehen eigentlich ein schlechtes Zeichen. Ich möchte noch etwas offenlegen. Es gibt nicht nur Notare hier im Rat, sondern auch solche Hausbesitzer wie mich. Ich habe ein Notariatsbüro angebaut. Mein Notar hat das Pech, dass seine Heizung bei mir steht, ich heize also für ihn. Nun kann ich ihn natürlich ein bisschen erpressen. Ich musste ihn auch schon beanspruchen, und da sagte ich zu ihm: Wenn du mit dem Tarif nicht «ornig hesch», stelle ich dir die Heizung ab. – Das nur spasseshalber. Nein, ich habe mir andere Gedanken gemacht zu diesem Thema. Ich glaube, man muss das vielleicht doch auch ein wenig betriebswirtschaftlich betrachten. Ich habe letztthin eine Rechnung vom Geometer erhalten. Wir haben beim Haus angebaut, und das war nun wirklich keine grosse Sache. Es kostete 1500 Franken. Dort haben sie also andere Tarife. Aber es war auch genau aufgelistet, wofür welcher Betrag war. Es waren vielleicht fünf oder sechs Positionen, und am Ende musste ich sagen, dass es eigentlich stimmt. Bis alles bis ins letzte Detail festgelegt ist, damit unser Vermessungswerk stimmt, braucht es diesen Aufwand. So kam auch ich vom «Motzen» ab und bezahlte die Summe. Beim Notar ist es dasselbe. Ich habe vor drei, vier Jahren noch etwas Land kaufen können, 20 Quadratmeter. Da darf ich Ihnen auch kaum sagen, was der Notar gekostet hat. Aber ich habe gesehen, was alles in dem Vertrag enthalten war, das der Notar bearbeiten musste. Er kann ja in Gottes Namen auch nichts dafür, dass so viele Rechte und Lasten, beispielsweise das Durchgangsrecht oder das Leitungsrecht usw., enthalten sind. Ich musste feststellen, dass ich einen solchen Vertrag kaum noch verstehe. Und dass es etwas kostet, diesen Vertrag so zu bearbeiten, dass er rechtlich standhält und nicht später jemand, ein Nachbar vielleicht, etwas davon bestreiten kann; das war mir letztlich auch klar.

Zudem ist es in der Privatwirtschaft manchmal auch ein wenig so, dass es eine Mischrechnung gibt. Es gibt vielleicht tatsächlich Positionen, bei denen man einmal etwas verdienen kann, beispielsweise im Moment die Gewinne bei Grundstückverkäufen. Ich würde aber behaupten, wenn wir das ganz ehrlich betrachten, so muss mancher Notar auch Aufwendungen machen, bei denen er effektiv nicht auf seine Kosten kommt, sondern drauflegt. Dies ebenso wie mancher Handwerker auch: Bei der einen Arbeit legt er drauf, bei der anderen kann er wieder ein bisschen etwas verdienen, und zuletzt gibt es eine Mischrechnung. Auch aus diesem Grund ist die EDU der Meinung, wir sollten dies laufen lassen, wie es ist. Wenn dann plötzlich die Liegenschaftspreise sinken, reguliert es sich von allein wieder. Das geht auch aus der Regierungsanwort hervor. Ich muss vielleicht noch hervorheben, was Kollega Jost schon angetönt hat: Wir wollen kein Amtsnotariat. Damit kannst du noch siebenmal kommen, Pädu, da helfen wir nicht mit. Wir lehnen die Motion ab.

**Roland Matti, La Neuveville (PLR).** A ce jour, la compétence d'édicter les émoluments des notaires est du domaine de compétence exclusif du Conseil-exécutif et nous ne voyons aucune raison de modifier cet état de fait. Dès lors, la motion devient sans objet. Par ailleurs, afin de régulariser la situation du marché, il est préférable, comme le propose la BNS, d'augmenter la part des fonds propres afin, d'une part, de diminuer les prix des appartements, et d'autre part, de protéger

les acquéreurs contre d'éventuels revers du marché. Le canton de Berne est un grand canton avec des régions spécifiques, où le marché de l'immobilier est totalement différent, comme l'est le prix du café ou de l'essence. Par conséquent, créer des tarifs différenciés par région reviendrait à créer une inégalité de traitement. Les objets commerciaux sont aujourd'hui vendus à un prix beaucoup plus bas qu'il y a encore quelques années. Je cite à ce titre l'exemple des cafés-restaurants ou encore des hôtels et les garages, pour lesquels la part de fonds propres exigée atteint souvent 40 pour cent, vu le risque que représentent aujourd'hui de telles activités. Il est certain que les augmentations de ces dernières années ont entraîné dans certaines régions, mais dans certaines régions seulement, une surchauffe qui n'est pas souhaitable. Il n'en demeure pas moins que le marché est en train de se réguler par lui-même, car les banques ont elles aussi compris que la spéculation a plus de revers que d'avantages et elles ont retenu la leçon de la chute dramatique du début des années 90. Pour toutes ces raisons, le PLR vous demande de suivre l'avis du gouvernement et de rejeter cette motion.

**Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne).** Sie können sich vorstellen, dass die Grünen diesen Vorstoss natürlich unterstützen werden, auch wenn es sich dabei nur um eine Richtlinienmotion handelt. Wir sehen wie Patric Bhend Handlungsbedarf. Denn wenn das wirklich eine Staatsaufgabe wäre, dann müssten wir jetzt auch auf Teufel

komm raus etwas tun und die Tarife anpassen. Aber weil es ja irgendwie um das Portemonnaie der lieben Grossratskollegen geht, verhält man sich etwas anders, als wenn es um Staatsaufgaben ginge. Da gelten auch alle anderen Argumente nichts. Ich habe heute gehört und auch der Regierungsrat hielt fest, dass es nicht möglich sei. Es ist aber offenbar bei allen anderen kantonalen Aufgaben möglich. Natürlich besteht eine Ungleichbehandlung. Das ist gilt aber eigentlich ja auch bei ganz vielen anderen Aufgaben, die der Kanton übernimmt. Vielleicht könnte man sich ja überlegen, ob man bei den Notariatsgebühren nicht auch eine Art Lastenausgleich machen könnte, sodass die städtischen Agglomerationen oder das Saanenland die anderen Regionen oder deren Notare finanziell unterstützen. Das wäre ja beispielsweise auch eine Variante. Wenn man von Ungleichbehandlung spricht, kann man ja auch nach Lösungsvorschlägen suchen. Sonst ist man immer dafür, alles für die Wirtschaft zu tun und für die Wirtschaftsförderung. Für die Unternehmen muss man die Steuern senken – mir ist klar, dass eine Gebühr keine Steuer ist –, aber hier darf man dies nicht tun. Dies weil schlussendlich die KMU, die irgendeine Geschäftsliegenschaft kaufen, offenbar genug Geld haben, da spielt es dann auch keine Rolle, wenn sie es für Notariatsgebühren ausgeben müssen.

Wie Sie merken, kann ich nicht nachvollziehen, was hier vorn geäussert worden ist. Es kommt immer darauf an, welche Gilde es ist, die spricht und wer etwas zu verlieren hat. Und was mich am meisten stutzig gemacht hat, ist: Plötzlich ist das Mittelfeld in Ordnung! Sonst, in allen anderen Benchmarks, die wir haben, ist das Mittelfeld absolut schlecht. Aber dass wir bei den Notariatsgebühren im Vergleich zu anderen Kantonen nicht bei den Besten sind, das ist okay. Ich hoffe, Sie werden daran denken, wenn wir im Juni über den Geschäftsbericht sprechen, wenn andere Benchmarks mit anderen Kantonen gemacht werden, oder noch besser, wenn wir die Aufgabenprüfung behandeln: Mittelfeld ist also okay!

**Präsidentin.** Der Motionär möchte nach dem Regierungsrat sprechen.

**Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor.** Herr Grossrat Bhend hat seine Motion wahrscheinlich unter dem Eindruck seiner Region formuliert. In Thun, Steffisburg läuft im Immobilienbereich derzeit sehr viel; am meisten, kantonsweit gesehen. Im Saanenland oder an anderen gesuchten Orten zeigen die Preise auch nach oben. Die Regierungsrat hat ihnen fünf gute Gründe aufgeführt – es gäbe noch ein paar mehr –, weshalb die Überlegungen des Motionärs nicht greifen. Unter anderem gibt es keine generelle Immobiliensteigerung, wie behauptet wurde. Man kann nicht einfach den Verkehrswert als Berechnungsgrundlage nehmen. Und das Beispiel am Ende der Motion ist schlicht falsch. Bitte vergleiche Sie zudem das freie Notariat nicht mit dem Amtsnotariat. Und wenn man vom elektronischen Grundbuch, GRUDIS, spricht, das nun alles viel einfacher macht, so muss ich vielleicht darauf hinweisen, dass die Notare dies nicht einfach bekommen. Sie bezahlen eine entsprechende Gebühr: Geld, das in den IT-Bereich fliesst. Die Diskussion war umfassend. Ich kann nur eines sagen: Lehnen Sie die Motion ab!

**Präsidentin.** Der Motionär hat das Wort. Ich bitte Sie, noch ein wenig auszuharren, ich möchte die Geschäfte der JGK gerne noch zu Ende beraten.

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben vorhin gesagt, es habe gar keine Preissteigerung gegeben. Sie rechnen mir in der Antwort auf meine Motion aber selbst vor und korrigieren alle meine Zahlen, die ich schlichtweg falsch notiert haben soll, und am Ende kommen Sie gleichwohl zum Schluss, dass es eben trotzdem eine Steigerung bei den Gebühren von 9,5 Prozent gegeben hat. Aus dieser Sicht haben Sie sich jetzt gerade selber widersprochen. Ich bleibe dabei, es besteht Handlungsbedarf. Ich möchte noch Frau Grossrätin Kohli etwas entgegenen. Sie sagen, damit würde man eine extreme Ungleichbehandlung der Notare ins Leben rufen. Ich stelle fest, dass wahrscheinlich viele von Ihnen die Motion gar nicht richtig gelesen haben. Auch Fred Schneider nicht, der anführte, ich wolle das Amtsnotariat einführen. Das habe ich mit keinem Wort erwähnt. Es geht mir hier um die 9,5 Prozent – wie auch immer man auf diese Berechnung kommt –, die man noch mehr bezahlt, obwohl man eigentlich bereits vorher zu viel bezahlen musste. Ich lasse es in meiner Forderung auch sehr offen, wie die Massnahmen genau aussehen sollen. Ich sage einfach: Sehen Sie, wir haben hier Handlungsbedarf. Regierung, tu bitte etwas, um diesen Missstand zu beseitigen. Deshalb bin ich sehr erstaunt über den Tonfall von Frau Kohli, die mir vorgeworfen hat, ich würde damit wer weiss was anrichten.

Grossrat Jost sagte, ich wolle das System aushebeln. Ich glaube, es reicht, dass es im Mittel einfach mehr kostet und dass es im Mittel eine Preissteigerung gegeben hat. Wir müssen gar nicht mit Saanen, Gstaad oder Bern kommen. Es gibt auch andere Regionen, Herr Neuhaus hat es vorhin gesagt. Ich habe letzthin in Uttigen gesehen, wie sich das auswirkt. Und Uttigen ist nun notabene nicht etwa die Stadt Thun. Dort gab es in den letzten Jahren eine Preissteigerung von rund 25 Prozent, die allein bei den Liegenschaftspreisen zu Buche geschlagen hat.

Ich möchte noch festhalten, dass im Emmental wahrscheinlich nicht gerade 80 Prozent aller Fälle im Kanton Bern verschrieben werden. In der Regel sind ja die Verschreibungen vielmehr dort, wo es Leute hat. Das heisst, man kann davon ausgehen, dass in der Agglomeration viele Verschreibungen gemacht werden und dies deshalb auch ins Gewicht fällt.

Ich habe immer wieder gehört, es müsse möglich sein, ein ausgewogenes Einkommen zu erzielen. Ich wollte dies eigentlich nicht zu einer Neiddebatte werden lassen. Aber ich werde es mir wahrscheinlich nicht entgehen lassen, der Presse ein paar Steuerdaten von Notaren zukommen zu lassen, die ja nicht in der Stadt arbeiten, sondern eigentlich arme Landnotare sind. Da werden Sie sehen, was ein ausgewogenes Einkommen beispielsweise in Aarberg oder in Münchenbuchsee sein könnte. Ich glaube, Sie haben einfach auch die Leute auf der Strasse ein wenig vergessen. Sie sagen jetzt alle, es bestehe kein Handlungsbedarf. Wenn Sie sich ein bisschen umhören, was die Leute zu den Notariatstarifen sagen, klingt das wahrscheinlich ein bisschen anders. Letztthin war ich bei einer Liegenschaft involviert, die nicht meine war. Dort hat der Notar für gut geschätzte 4 Stunden Aufwand 2905 Franken kassiert. Ich muss einfach sagen, da stimmt etwas nicht, auch wenn man von Quersubventionierung von anderen Geschäften spricht, bei denen der Preis nicht stimmt. Denn damit wären wir wieder beim ausgewogenen Einkommen – Sie können sich selber ein Bild davon machen.

Wie gesagt, ich habe es offengelassen. Ich könnte mir sogar vorstellen, dass man Tarife nach Regionen machen würde, wenn man reglementieren will, wie die Tarife ausgestaltet sein sollen. Das habe ich alles offengelassen. Ich möchte einfach gerne, dass dort etwas korrigiert wird. Fakt ist und bleibt – wahrscheinlich auch nach der nun folgenden Abstimmung –, dass die Notariatstarife insbesondere bei den Liegenschaftskäufen im Kanton Bern absolut überrissen sind. Ich persönlich halte das für eine Sauerei; dort sollte man etwas ändern. Vielleicht wäre es besser, wenn man dies einmal auf einem anderen Weg angehen würde. Ich glaube, eine Volksinitiative hätte mehr Chancen. Aber ich weiss nicht, ob es mir die Sache wirklich wert ist, dafür 15 000 Unterschriften sammeln zu gehen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Ablehnung |    |
| Ja        | 46 |
| Nein      | 73 |
| Enthalten | 3  |

**Präsidentin.** Sie haben die Motion abgelehnt.

#### Geschäft 2012.1200

|                         |                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr.            | 196-2012                                                                                                                                                                  |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                                                                                    |
| Eingereicht am:         | 10.09.2012                                                                                                                                                                |
| Eingereicht von:        | Bhend (Steffisburg, SP) (Sprecher/-in)<br>Kohler (Steffisburg, BDP)<br>Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)<br>Bauen (Münsingen, Grüne)<br>Brönnimann (Mittelhäusern, glp) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                                                                                                                         |



Dringlichkeit: –  
 Datum Beantwortung: 20.02.2013  
 RRB-Nr: 218/2013  
 Direktion: JGK

### **Gemeinden und Kanton stärken: Entscheidungsgrundlage für optimale Kantonsstrukturen schaffen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat bis Ende 2013 einen Vergleich von drei Modellen vorzulegen, der aufzeigt, wie die Anzahl Gemeinden im Kanton Bern reduziert werden kann. Gleichzeitig sollen die Gemeinden wieder mehr politischen Spielraum erhalten, und Aufgaben und Kompetenzen sollen vom Kanton an sie zurückdelegiert werden. Die Diskussion um diese Stärkung der Gemeinden muss aufrechterhalten werden.

Die drei Modelle sollen folgende Eckpunkte enthalten:

Je ein Modell des Kantons Bern mit

- a. bis zu 50 politischen Gemeinden
- b. 50 bis 100 politischen Gemeinden
- c. einer deutlichen Reduktion der heutigen Anzahl der politischen Gemeinden

Aufzuzeigen sind die Vor- und Nachteile der drei Modelle (Vergleich) sowie geschätzte mögliche Kosteneinsparungen pro Modell – aufgeschlüsselt auf die beiden Ebenen Kanton und Gemeinden.

Weiter soll die Vorlage einen möglichen Fahrplan enthalten, der die notwendigen Schritte aufzeigt, damit die neue Kantonsstruktur bis im Jahr 2020 realisiert werden könnte.

Schliesslich soll die Vorlage konkrete politische Bereiche definieren, in denen Aufgaben und Kompetenzen an die nun gestärkten Gemeinden zurückdelegiert werden könnten.

Begründung:

Der Kanton Glarus macht es uns vor: Per 1.1.2011 reduzierte der Kanton die Anzahl seiner Gemeinden von 25 auf drei Gemeinden. Den wegweisenden Entscheid fällt die Glarner Landsgemeinde bereits im Jahr 2006. Eine weitere erzwungene Landsgemeinde bestätigte den Entscheid ein Jahr später noch deutlicher, und selbst der Gang vors Bundesgericht von zwei Bürgern konnte die Reform nicht aufhalten.

Heute, mehr als ein Jahr nach der Einführung der neuen Strukturen, müssen selbst die grössten Fusionsgegner eingestehen, dass die Umsetzung – gegen ihre Erwartungen – gut funktioniert.

Die Argumente, die für eine umfassende Gemeindereform sprechen, sind fast unerschöpflich. Hier einige Beispiele:

Viele Aufgaben werden bereits heute von Nachbargemeinden nur noch im Verbund wahrgenommen. Solche Aufgaben könnten einfacher erledigt und effizienter abgewickelt werden, weil die politische Struktur der Struktur des Aufgabenbereichs entsprechen würde.

Ländliche Orte mit Zentrumsfunktion würden an Gewicht zulegen und gegenüber den ebenfalls gestärkten städtischen Zentren an Bedeutung gewinnen.

Durch Zusammenlegung von Gemeindeverwaltungen würden Prozesse vereinfacht, und es könnten Synergien genutzt werden. Eine Effizienzsteigerung der Verwaltung wäre die Folge, und die finanziellen Mittel könnten gezielter für Positionen eingesetzt werden, die für die Bevölkerung direkt spürbar sind. Eine deutliche Reduktion der politischen Gemeinden würde auch die Arbeit des Kantons erleichtern: Die Pflege von weniger Schnittstellen führen zu tieferem Aufwand oder einer höheren Qualität der Zusammenarbeit oder Aufsicht.

Das Konstrukt der Regionalkonferenzen als kompetenzlose Ebene zwischen Gemeinden und Kanton könnte möglicherweise durch die neuen Gemeindestrukturen mit ausgebauten Kompetenzen abgelöst werden.

Etliche Zweckverbände, die heute zur Steuerung und Koordination im Umfeld von z. B. Schulen, Spitex und Sozialdiensten zwischen den Gemeinden bestehen, könnten aufgehoben werden.

Die Gemeinden würden rein aufgrund ihrer neuen Grösse gestärkt, ihre Politik könnten sie besser auf die jeweilige Region abstimmen.

Kaum mehr funktionierende Kleinstgemeinden, in denen weder die politischen Ämter bestückt noch eine Gemeindeverwaltung betrieben werden können, die den heutigen Ansprüchen gerecht wird, könnten ohne aufreibende Fusionsverhandlungen mit meist unwilligen Nachbargemeinden in eine neue Struktur überführt werden.

Eine einfachere und grossflächigere Gemeindestruktur des Kantons Bern würde die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort stärken.

Gestärkte Gemeinden wären in der Lage, diverse Aufgaben professionell zu übernehmen, die in der Vergangenheit vom Kanton übernommen wurden. Erhielten die Gemeinden wieder mehr Verantwortung und Kompetenzen, würde sich dies positiv auf die Kosten auswirken. Andererseits würden die Dienstleistungen wieder lokal und damit näher an den Bürgerinnen und Bürgern erbracht.

Aufgrund aller erwähnten Chancen muss die Diskussion um einfachere Gemeindestrukturen im Kanton Bern voranschreiten. Die in dieser Motion verlangte Vorlage an den Grossen Rat soll als seriöse Grundlage für die öffentliche Meinungsbildung und die weiteren politischen Schritte dienen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Die heutige Fusionsförderung basiert auf der «Strategie Gemeinden», welche im Bericht «Gemeindereformen im Kanton Bern (GEREF)» im Jahr 2000 definiert wurde. Leitsatz der Strategie Gemeinden bildet die Aussage, dass der Kanton Bern starke und leistungsfähige Gemeinden will, die in der Lage sind, ihre Aufgaben eigenverantwortlich zu erfüllen. Starke Gemeinden sind das Fundament eines starken Kantons. Seit dem 1. Juni 2005 werden freiwillige Gemeindezusammenschlüsse gestützt auf das Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz; GFG, BSG 170.12) gefördert.

Am 25. November 2012 haben acht Gemeinden der Fusion zur Gemeinde Fraubrunnen zugestimmt. Dieser Entscheid zeigt, dass Grossfusionen auch im Kanton Bern möglich sind. Auf den 1. Januar 2014 ist mit sechs bis acht Fusionen mit insgesamt über 20 beteiligten Gemeinden zu rechnen. Seit 2004 wird sich die Anzahl Gemeinden somit von 400 auf voraussichtlich 363 per 1. Januar 2014 reduzieren.

Am 23. September 2012 haben die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Vorlage «Optimierung der Förderung von Gemeindezusammenschlüssen» angenommen. Neben der Weiterführung der finanziellen Förderung von freiwilligen Fusionen über das Jahr 2017 hinaus und weiteren Optimierungen beinhaltet die Vorlage die Möglichkeit zur Anordnung von Fusionen in gesetzlich umschriebenen Einzelfällen.

Neu können Gemeindezusammenschlüsse zudem durch den Kanton vorgeschlagen werden.

Artikel 4b Absatz 2 Buchstabe b des auf den 1. Januar 2013 geänderten Gemeindegesetzes gibt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) neu die Möglichkeit, bei der Fusionsberatung neben der bisherigen Unterstützung eine aktivere Rolle einzunehmen. Von dieser Möglichkeit, Fusionsperimeter aktiv vorzuschlagen, wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vermehrt Gebrauch machen.

Die am 23. September 2012 angenommene Vorlage garantiert eine konsequente Weiterverfolgung der seit 2005 bestehenden Fusionsförderung, die grundsätzlich auf Freiwilligkeit basiert.

Neben Gemeindefusionen erfolgten in den letzten Jahren im Kanton Bern verschiedene weitere Strukturanpassungen u.a. mit der Justizreform, der Reform der dezentralen Verwaltung sowie jüngst im Bereich des Kinds- und Erwachsenenschutzes. Die finanzielle Situation im Kanton Bern ist bekanntlich zurzeit sehr angespannt. Die Zahlen des Aufgaben- und Finanzplans 2014-2016 zeigen, dass in den nächsten Jahren mit erheblichen Defiziten zu rechnen ist. Sparmassnahmen haben teilweise einschneidende Massnahmen für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Grundlagen für die Optimierung der Kantonsstrukturen zu erarbeiten bedeuten nicht nur zeitlich sondern auch finanziell einen erheblichen Aufwand. Modellstudien, wie von den Motionären gefordert, müssten mit externen Fachleuten erarbeitet werden. Ein solch kosten- und ressourcenintensives Projekt in diesem Zeitpunkt zu lancieren, wäre nicht opportun.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Regierungsrat zu den vier Eckpunkten der Motion wie folgt Stellung:

Die in Ziffer 1a und 1b geforderten Modelle kämen einer komplett neuen Fusionsstrategie des Kantons gleich. Zur Umsetzung der Modelle wäre eine Änderung der Kantonsverfassung nötig. Eine solch radikale Strategie, auch nur die Entwicklung von derartigen Modellen, ist so kurz nach der Abstimmung vom 23. September 2012, welche die bisherige Fusionsstrategie bestätigt, nicht angebracht.

Eine wie in Ziffer 1c geforderte «deutliche Reduktion der Anzahl Gemeinden» wird nach wie vor angestrebt. Die erwähnte zunehmende Dynamik bei den freiwilligen Fusionsabklärungen ist positiv zu werten. Die Kantonsstrukturen wurden in den letzten Jahren mit grundlegenden Reformen optimiert.

Mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Ressourcen und finanziellen Mitteln ist es unmöglich, bis Ende 2013 Vor- und Nachteile sowie mögliche Kosteneinsparungen der drei Modelle fundiert zu erarbeiten und miteinander zu vergleichen. Diese sehr komplexen Abklärungen würden zudem den Einbezug von externen Experten bedingen. Mit Blick auf die eingangs erwähnte aktuelle Finanzsituation im Kanton Bern ist es nicht angezeigt, teure und theoretische Modellrechnungen anzustellen. Die Mittel für Drittaufträge sind im Voranschlag 2013 um 15 % reduziert worden. Für die Erstellung einer externen Studie im verlangten Zeitrahmen wären Kosten von deutlich über CHF 100 000.- nötig, für welche im Voranschlag 2013 kein Geld eingestellt ist.

Die Entwicklung eines konkreten Fahrplans inklusive vollständiger Umsetzung der in Ziffer 1a und 1b geforderten Modelle bis 2020 ist, wie die oben stehenden Ausführungen zeigen, unrealistisch.

Es ist durchaus möglich, dass nach einer grundlegenden Veränderung der Gemeindestrukturen kantonale Aufgaben zurückdelegiert werden könnten. Eine namentliche Aufzählung konkreter Bereiche ist zum heutigen Zeitpunkt allerdings nicht

möglich. Der für die Abwicklung eines Aufgabenteilungsprojekts Kanton-Gemeinden erforderliche Zeitbedarf beträgt mindestens vier Jahre.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären im Grundsatz einig, dass neben den bestehenden Erkenntnissen in absehbarer Zukunft zusätzliche Entscheidungsgrundlagen für optimale Kantonsstrukturen zu schaffen sind und die Diskussion aufrechtzuerhalten ist. Die angenommene Vorlage zur Optimierung der Förderung von Gemeindefusionsprojekten ist ein erster Schritt dazu. Durch die zunehmende Erfahrung mit Fusionsprojekten in grösseren Perimetern kann die kantonale Beratung laufend verbessert und effizienter ausgestaltet werden. Die durch jüngst umgesetzte Fusionsprojekte entstandene Dynamik ist auszunutzen. Damit das AGR in Zukunft eine aktivere Rolle bei Gemeindefusionen spielen kann, müssen massgebende Kriterien für mögliche Fusionsperimeter im Sinne von «funktionalen Räumen» zusammengetragen werden.

Es ist aber unter den gegebenen limitierten finanziellen Mitteln für Drittaufträge nicht angezeigt, fixe Modelle inklusive einer Frist zu definieren. Es geht zurzeit vielmehr darum, die bisherige Strategie weiterzuführen und mit den neu zur Verfügung stehenden Instrumenten Erfahrungen zu sammeln und diese, beispielsweise die Kürzungsmöglichkeit im Finanzausgleich, auch anzuwenden.

Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Schon wieder ich, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich kann es hier kurz machen. Es handelt sich auch nicht um etwas, das ich bereits zum wiederholten Mal bringe; es war das erste Mal, dies jedoch leider auch nicht sehr erfolgreich. Es sieht wie folgt aus: Ich habe gemerkt, auch im Gespräch mit den Mitmotionären, dass wir für den Vorstoss sehr viele Sympathien erhalten. Aber wir haben es, vor allem von den Terminen her, relativ kurz gefasst. In der Antwort der Regierung heisst es, wir hätten nun eine Dynamik bei Gemeindefusionen. Da muss ich sagen, sie hatten wahrscheinlich gerade Glück, dass ein paar kleine Gemeinden fusioniert haben, aber eine Dynamik lässt sich da überhaupt nicht erkennen. Wenn wir im Kanton Bern immer jammern, wir müssten wirtschaftlich konkurrenzfähig sein, gleichzeitig aber an unseren kleinkarierten Gemeindestrukturen festhalten und dort nichts tun wollen, so kommen wir damit auch nicht wahn-sinnig viel weiter. Ich merke also, es gibt durchaus Sympathien dafür, dass einmal laut darüber nachgedacht werden darf. Darum wäre es in der Motion auch gegangen; das man einmal einen Bericht erhält, der aufzeigt, in welche Richtung es gehen könnte. Dieser müsste auch nicht von Externen gemacht werden. Es hat bei uns in der Verwaltung genug Leute, die so etwas auch machen könnten und die entsprechenden Fähigkeiten hätten.

Ich ziehe die Motion zurück. Wir werden uns zusammensetzen und mit den Mitmotionären in dieser oder der nächsten Session nochmals einen Vorstoss einreichen, der in eine ähnliche Richtung zielt, aber offener formuliert ist. Wir sind auch offen, wenn Sie noch irgendein Anliegen oder einen Input haben, die Sie berücksichtigt haben möchten. Dann können Sie Kontakt mit uns aufnehmen. Es ist uns ein Anliegen, dass wir danach eine Basis haben, um diskutieren zu können, wie es im Kanton weitergehen könnte. Ich finde, trotz der finanziell schwierigen

Situation sollte es nicht verboten sein, zu denken und vielleicht ein wenig in die Zukunft zu schauen, auch wenn es sich dabei um ein Projekt handeln könnte, das erst in 20 oder 30 Jahren realisiert werden könnte.

**Präsidentin.** Der Vorstoss wurde zurückgezogen.

Geschäft 2012.1143

|                         |                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 179-2012                                         |
| Vorstossart:            | Postulat                                         |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                                       |
| Eingereicht von:        | SP-JUSO-PSA (Aebersold, Bern)<br>(Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                |
| Dringlichkeit:          | Nein 06.09.2012                                  |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                                       |
| RRB-Nr:                 | 219/2013                                         |
| Direktion:              | JGK                                              |

### Für einen effizienten Datenschutz

Der Regierungsrat prüft, wie weit die nachfolgenden Forderungen umgesetzt werden können:

Kantonale Verwaltungsstellen übernehmen eigenständig die Verantwortung für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in ihren Projekten. Eine entsprechende Prüfung durch die kantonale Datenschutzdienststelle wird nicht vorgenommen. Die Aufwendungen für die kantonale Datenschutzdienststelle werden entsprechend dem reduzierten Aufgabenbereich gekürzt.

Begründung:

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Projekten verschiedener Direktionen und Verwaltungsstellen wird regelmässig von der kantonalen Datenschutzdienststelle überprüft. Besonders gilt dies bei Projekten zur Erhebung und Speicherung von Daten. Dieses Vorgehen verlangt von den beauftragten Datenschutzfachleuten eine sehr gute Kenntnis darüber, welche Bedeutung die Daten für die Verwaltungsarbeit haben. Ohne umfangreiche Informationen können sie nicht beurteilen, welche Zugriffsrechte für eine effiziente Verwaltungsführung nötig und sinnvoll sind. Entsprechend zeitaufwändig und teuer sind die Abklärungen.

Beispielhaft für die Problematik sind die Anpassungen bei der online-Software «Beurteilung 04». Diese mussten aufgrund von Einwänden der Datenschutzdienststelle durch die für die Programmierung verantwortliche Firma vorgenommen werden. Allerdings erwiesen sich die Einschränkungen als fragwürdig. Abgesehen von den Kosten bei der Anpassung der Software bereiteten sie vielen Lehrpersonen und Schulleitungen im ganzen Kanton einen unnötigen Mehraufwand. Dieser lässt sich nicht durch den Grundsatz rechtfertigen, dass nur Daten zugänglich gemacht werden, die zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben nötig sind. Lehrpersonen wird der Zugang zu Daten verweigert, die sie zur Erfüllung ihres Dienstauftrags sowieso kennen müssen, dies offenbar in Unkenntnis der Bestimmungen der Direktionsverordnung für Beurteilung und Schullaufbahnentscheide (DVBS).

### Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 17a des Kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04) muss jede Bearbeitung von Personendaten einer grö-

sseren Anzahl von Personen vorgängig der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme unterbreitet werden. Zur Umsetzung des Postulats müsste diese Bestimmung aufgehoben werden.

Art. 17a wurde 2008 ins Datenschutzgesetz aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte, um das kantonale Datenschutzrecht den zwingenden Vorgaben aus den Vertragswerken von Schengen/Dublin anzupassen. Diese Vertragswerke verpflichten die Kantone unter anderem zur Beachtung von Art. 20 der «Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr». Nach dieser Bestimmung müssen die Kantone ein Vorabkontrollverfahren durch das Kontrollorgan – im Kanton Bern ist dies die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle – vorsehen. Eine Aufhebung von Art. 17a des Datenschutzgesetzes wäre mit dieser Vorgabe nicht vereinbar.

Zu dem im Postulat aufgeführten Beispiel ist im Übrigen auf die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 021-2012 «Datenschutz und kantonale Vorgaben im Widerspruch» zu verweisen.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

**Präsidentin.** Auch dieser Vorstoss ist zurückgezogen worden. Damit sind wir doch noch am Ende der Geschäfte der JGK angelangt. Ich danke für Ihr Ausharren, und ich danke Herrn Regierungsrat Neuhaus für seine Anwesenheit. Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung 16.30 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

Claudine Blum (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 19. März 2013, 09.00-11.45 Uhr

## Zweite Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin.

**Präsenz:** Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Giauque Beat, Hess Erich, Jost Marc, Muntwyler Urs, Rösti Hans, Rufener Thomas, Sommer Peter, Steiner-Brütsch Daniel, von Kaenel Dave

Geschäft 2012.1579

### **Gemeinde Ittigen: Worble; Kantonsbeitrag an die Projektierung und den Bau des Projekts «Hochwasserschutz an der Worble im Abschnitt Worblaufen». Hochwasserschutz / Einzelprojekt; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Beilage Nr. 05, RRB 1774/2012

*Der Vizepräsident, Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP), übernimmt den Vorsitz.*

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Wir beginnen mit dem zweiten Sessionstag. Ich begrüsse Frau Baudirektorin Egger-Jenzer. Ihre Delegation trifft noch ein. Wir beginnen heute Morgen mit den Geschäften der Bau-, Verkehr- und Energiedirektion, und zwar mit den vier Direktionsgeschäften, zu welchen keine Anträge vorliegen, die aber dem fakultativen Referendum unterstehen. Ich werde über diese Geschäfte abstimmen lassen. Wir kommen zu Traktandum 18, Kantonsbeitrag an die Projektierung und den Bau des Projekts «Hochwasserschutz an der Worble im Abschnitt Worblaufen». Der Sprecher der Finanzkommission ist Grossrat Näf. Er ist noch nicht anwesend. Wünscht ein anderes Mitglied der Finanzkommission das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit schreiten wir bereits zur Abstimmung über den mehrjährigen Verpflichtungskredit.

## Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Annahme   |    |
| Ja        | 80 |
| Nein      | 0  |
| Enthalten | 0  |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Sie haben das Kreditgeschäft einstimmig genehmigt.

Geschäft 2012.1580

### **Gemeinden Wilderswil und Matten: Lütschine; Hochwasserschutz ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Aenderbergbrücke. Hochwasserschutz / Einzelprojekt; Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

Beilage Nr. 05, RRB 1775/2012

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Hierzu liegt auch kein Antrag vor. Den Sprecher der Finanzkommission, Grossrat Freiburghaus, sehe ich ebenfalls noch nicht im Saal. Somit schreiten wir zur Abstimmung.

## Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Annahme   |    |
| Ja        | 88 |
| Nein      | 0  |
| Enthalten | 0  |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Sie haben das Kreditgeschäft genehmigt.

Geschäft 2013.0017

### **Interlaken / Gymnasium, Berufsvorbereitende Schuljahre: Gesamtinstandsetzung und betriebliche Anpassung der Schulanlage; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

Beilage Nr. 05, RRB 0013/2012

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 20. Als Sprecher der Finanzkommission ist Grossrat Pfister gemeldet. Er scheint noch nicht anwesend zu sein. Wünscht jemand anderes das Wort? – Da ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Kredit ab.

## Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Annahme   |    |
| Ja        | 82 |
| Nein      | 1  |
| Enthalten | 5  |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Sie haben das Kreditgeschäft genehmigt.

Geschäft 2013.0145

### **Tiefbauamt, Projektgruppe Nationalstrassen (Nr. 09.10.9120); Nachkredit 2012**

Beilage Nr. 05, RRB 0148/2013

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 21. Dabei geht es um einen Nachkredit zulasten der Rechnung 2012. Auch hier ist Grossrat Pfister



als Sprecher der Finanzkommission vorgesehen. Wird das Wort anderweitig gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat Beschliesst:

Annahme

Ja 79

Nein 7

Enthalten 1

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Sie haben das Kreditgeschäft genehmigt.

Geschäft 2012.1599

#### **Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017**

Beilage Nr. 05, RRB 0037/2012

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 22. Zuerst hat der Kommissionspräsident und anschliessend der Antragsteller das Wort. Wir werden die Anträge zusammen behandeln.

Ziff. 1

*Antrag BDP (Etter, Treiten)*

Mit dem vorliegenden Beschluss bestimmt der Grosse Rat das Angebot und den finanziellen Rahmen für den öffentlichen, nicht touristischen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 und 2015 (statt 2014 bis 2017)

Ziff. 9.2

*Antrag BDP (Etter, Treiten)*

Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat mit der Umsetzung des Angebotsbeschlusses 2014 und 2015 (statt 2014 bis 2017)

Ziff. 9.6

*Antrag BDP (Etter, Treiten)*

Der Grosse Rat behält sich vor, aufgrund von Erkenntnissen aus der Angebots- und Strukturüberprüfung zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen des vorliegenden Beschlusses vorzunehmen. Er beauftragt den Regierungsrat (...)

**Adrian Wüthrich, Huttwil (SP)**, Kommissionspräsident. Wir werden das nächste Geschäft nicht mehr in einem Schnellzugtempo behandeln können, bleiben aber thematisch bei den Zügen und Bussen. Die Kommission hat den Angebotsbeschluss an zwei Halbtagesitzungen beraten. Gleichzeitig haben wir den Investitionsrahmenkredit der nächsten vier Jahre beraten und beides einstimmig verabschiedet. Den Angebotsbeschluss haben wir mit 17 Stimmen ohne Gegenstimmen verabschiedet. Beim Investitionsrahmenkredit hat es Enthaltungen gegeben. Dieser wird erst im Juni im Grossen Rat behandelt. Wir sprechen hier vom Angebotsbeschluss der nächsten vier Jahre. Es ist derjenige Beschluss, der definiert, welche Züge, Bahnen und Busse während den nächsten vier

Jahren ab Dezember 2013 fahren werden. In der Kommission haben wir festgestellt, dass es darum geht, das Bestehende weiterzuführen. Seitens der Regionalen Verkehrskonferenzen kamen zig Vorschläge aus den Regionen mit der Forderung weiterer Ausbauwünsche. Leider konnten diese vom Amt für öffentlichen Verkehr nicht in den Beschluss aufgenommen werden. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir uns angesichts der Finanzlage diesem Moratorium unterwerfen. Dies wird dazu führen, dass die Nachfrage in den nächsten Jahren deutlich steigt. Vom Verkehrsmodell her haben wir uns aufzeigen lassen, dass die im Jahr 2007 prognostizierten Zahlen ziemlich genau der Nachfrage, wie sie eingetreten ist, entsprechen. Wir können folglich davon ausgehen, dass das zu Grunde gelegte Verkehrsmodell stimmt. Wir sehen, dass wir das Angebot nicht so ausbauen können, wie es eigentlich von der Nachfrage verlangt wird. Dies wird in den nächsten vier Jahren der Fall sein. Insofern wird es in den nächsten vier Jahren ein Problem geben. Die Leute werden dieses dadurch bemerken, dass sie vermehrt stehen und keine zusätzlichen Züge und Busse fahren. Wir haben aber auch festgestellt, dass der Angebotsbeschluss den Finanzplan einhält.

Wir sprechen hier nur über den Beschluss ab Seite 34, wie Sie ihn in den Unterlagen vorfinden. Darüber werden wir abstimmen. In der Diskussion sind wir zum Schluss gekommen, mit dem hier zur Debatte stehenden Beschluss Planungssicherheit zu erhalten. Wir möchten, dass es nicht mehr zu unterjährigen Fahrplananpassungen kommt. Dies wurde in der Kommission seitens mehrerer Votanten deutlich zum Ausdruck gebracht, ohne dass wir einen Beschluss zu dieser Problemstellung gefasst haben. In der letztjährigen Budgetdebatte von November 2012 haben wir Kürzungen vorgenommen. Weil diese mitten in der Fahrplanperiode umgesetzt werden müssen, stellen sie ein Problem dar. (Der Vizepräsident läutet die Glocke.) Ich nehme an, dass sich die Verkehrsdirektorin zu diesem Problem äussern wird. Das Bundesamt für Verkehr hat offenbar eine Entscheidung getroffen. Die Kommission beantragt Ihnen mit 17 Stimmen ohne Gegenstimmen, den vorliegenden Angebotsbeschluss anzunehmen.

Zu den Anträgen: Diese lagen der Kommission zum Beratungszeitpunkt nicht vor. Ich gehe davon aus, dass die Kommission die drei vorliegenden Anträge ablehnen würde. Dies, weil wir uns in der Kommission klar für Planungssicherheit ausgesprochen haben und das bestehende Angebot während den nächsten vier Jahren gewährleisten wollen. Insofern gehe ich davon aus, dass die Kommission die ersten zwei Anträge ablehnt. Der dritte Antrag ist meiner Meinung nach obsolet, weil ein ähnlicher Punkt bereits auf Seite 6 des Beschlusses, unter Ziffer 9.6, aufgenommen ist. Deshalb müsste mir der Antragsteller in seinem Votum noch den Unterschied zwischen seinem Antrag und jenem des Regierungsrats aufzeigen.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Das Eintreten dürfte nicht bestritten sein. – Das ist der Fall. Damit ist das Eintreten beschlossen. Nun führen wir eine gemeinsame Debatte über die Anträge der BDP und werden anschliessend separat über diese abstimmen. Das Wort hat der Antragsteller und BDP-Sprecher Grossrat Etter.

**Jakob Etter, Treiten (BDP)**. Guten Morgen. Ich erlaube mir, die Anträge gleichzeitig auch als Fraktionssprecher zu begründen. Mit dem ÖV-Angebotsbeschluss liegt uns ein Pla-

nungsinstrument für die nächsten Jahre vor. Die bisherigen ÖV-Angebote haben nicht so viel zu reden gegeben, wie die vorliegenden. Die Vereinbarungen zwischen dem Kanton, dem Bund, den Gemeinden und den Transportunternehmungen sind meist harmonisch verlaufen. Mit dem vorliegenden Beschluss verhält es sich etwas anders: Das uns vorgelegte ÖV-Angebot ist umfassender. Wie wir alle wissen, ist die Nachfrage nach dem öffentlichen Verkehr gestiegen oder im Steigen begriffen. In den letzten Jahren hat die Nachfrage um durchschnittliche 4 Prozent bzw. um 30 Prozent in den letzten zehn Jahren zugelegt oder angezogen. Ich habe kürzlich gehört, dass im letzten Jahr ein leichter Rückgang oder zumindest eine Stagnation zu verzeichnen war. Die weiteren Tendenzen der Nachfrage sind unsicher. Wir können jedoch eine weitere Zunahme erwarten. Das ÖV-Angebot 2014 bis 2017 ist ein grosser Brocken in der Planungsphase. Das vorliegende Angebot nimmt dahingehend Rücksicht auf die Nachfrage, möglichst ein gerechtes Grundangebot zu gewährleisten.

Die Ziele ersehen Sie im Ihnen vorliegenden Bericht. Dies sind vor allem die Verbindungen zwischen den Agglomerationen, ein guter Mix zwischen ÖV und Individualverkehr, ein durchgängiges Taktsystem, ein behindertenfreundliches Angebot und eine vorausschauende Planung. Mit diesen Punkten ist ein umfassendes Angebot für die kommenden Fahrplanperioden vorgesehen. In den meisten Regionen besteht ein gutes Grundangebot. Dieses ist weiterhin gewährleistet. Einzelne Postautokurse oder Zughaltestellen mussten in Randzeiten reduziert werden. Die Investitionen nehmen in den kommenden Jahren erheblich zu. Die jährlichen Kosten, die sich auf die laufende Rechnung auswirken, betragen ungefähr 12 Mio. Franken. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons ist jede Erhöhung zu viel, obwohl sie gerechtfertigt ist. Die Situation ist äusserst delikat. Wir müssen heute zum Teil über Angebote für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre entscheiden. Im Grundsatz ist die BDP-Fraktion mit den Vorschlägen des Angebotsbeschlusses für den ÖV einverstanden.

Ich komme zu den gestellten Anträgen: Vielleicht hat die zweimal in diesem Bericht vorhandene Nummerierung bereits Verwirrung gestiftet. Wir sprechen von der Nummerierung in den Anträgen des Regierungsratsbeschlusses 0037/2012 auf Seite 6. Im Grundsatz ist es einfach: Wir wollen nicht, dass wir bereits heute für die nächsten vier Jahre beschliessen müssen, wie das ÖV-Angebot aussehen soll. Es geht darum, dass wir in zwei Jahren nochmals darüber sprechen können. Dies hängt sehr stark von der momentan unsicheren finanziellen Situation des Kantons zusammen. Diese ist uns allen bekannt. Der Bericht zur Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) liegt noch nicht im Detail vor. Wir kennen dessen Resultate noch nicht. Aus diesen Gründen können wir heute nicht über Projekte beschliessen, welche über die vorliegende Investitionsplanung hinausgehen. Das würde für uns alle einen Blindflug in unbekannte Richtung bedeuten, oder man kann sagen, dass wir ohne Licht in einen Tunnel fahren, ohne zu wissen, wie es weitergeht. Es bestehen so viele offene Fragen und ungelöste Probleme, dass es zum jetzigen Zeitpunkt unverantwortlich wäre, heute ein solches Konzept für die nächsten vier Jahre zu verabschieden. Deshalb haben wir diese drei Anträge formuliert.

Bei den Anträgen zu den Ziffern 1 und 9.2 geht es um das Gleiche; anstatt von «2014 bis 2017» zu schreiben, wollen wir, die Dauer durch «2014 bis 2015» ersetzen. Damit kann man Anfang 2015 wieder über das ÖV-Angebot sprechen. Zu die-

sem Zeitpunkt werden wir auch Kenntnis von den Resultaten der ASP und vom Finanzplan für die anschliessende Periode ab 2016 haben. Der Antrag zu Ziffer 9.6 – hierzu stellt der Kommissionspräsident die Frage nach dem Unterschied – enthält einen wichtigen Unterschied. Wenn Sie unserem Antrag zustimmen, hat die Regierung eine Bringschuld. Nach der jetzigen Formulierung haben wir eine Holschuld, sodass wir die Diskussion wieder verlangen müssen. Darin besteht der wichtige Unterschied. Weshalb haben wir die Idee gehabt, einen entsprechenden Antrag zu stellen? Sie erinnern sich, dass wir im November des letzten Jahres über das Budget gesprochen und unter anderem bei den Sparmassnahmen vereinzelt beim öffentlichen Verkehr abgebaut haben. Danach mussten wir feststellen, dass ein grosser Teil der beschlossenen Reduktionen gar nicht umgesetzt werden konnten, weil die Fahrpläne bereits gemacht waren. Genau das wollen wir verhindern. Wir wollen frühzeitig darüber diskutieren können. Wir haben Verständnis dafür, dass die Transportunternehmungen genügend Planungssicherheit für zwei bis drei Fahrplanperioden wünschen. Hier geht es aber in erster Linie um die Interessen des Kantons. Diese liegen bei den Finanzen, das heisst, es geht darum, rechtzeitig auf die Finanzen Einfluss zu nehmen, sodass wir eine Übereinstimmung mit der ASP und dem Investitionsvoranschlag erreichen können. Die jetzigen Diskussionen sind massgeblich von der finanziellen Situation geprägt. Aus dieser Sicht müssen wir uns die Möglichkeiten offen halten, nach zwei Jahren eine Neubeurteilung vorzunehmen. Deshalb bitte ich Sie, den Anträgen zuzustimmen. Die BDP-Fraktion beantragt Ihnen aufgrund dieser Überlegungen den vorliegenden drei Anträgen im Rahmen des Angebotsbeschlusses zuzustimmen.

**Hugo Kummer, Burgdorf (SVP).** Guten Morgen miteinander. Wir sprechen über den Angebotsbeschluss 2014 bis 2017. Der Grosse Rat entscheidet, wo wie viel öffentlicher Verkehr in den nächsten vier Jahren stattfinden soll. Primär wichtig ist, dass der Grosse Rat dies über die Liniennetze aller Linien des Regional- und Ortsverkehrs festlegt. Wie viele dies sein werden, wird bei der Angebotsdichte, das heisst, bei der Angebotsstufe festgelegt. Die Verkehrsmittel – Bahn, Tram, Bus, Trolleybus – werden definiert. Im ganzen Kanton ist ein attraktives nachfrage- und potentialgerechtes Grundangebot des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Der Angebotsbeschluss stützt sich auf die Arbeiten der Regionalkonferenzen und der Regionalen Verkehrskonferenzen. Darin sind die Gemeinden vertreten. Eine Fahrperiode umfasst jeweils zwei Jahre. Für eine erfolgreiche Planungssicherheit benötigen die Transportunternehmer mindestens zwei Fahrperioden, also vier Jahre. Die Artikel im Gesetz des öffentlichen Verkehrs sagen klar, dass der Angebotsbeschluss nach dem Willen des Gesetzgebers in einem Zeitraum von vier bis sechs Jahren stattfinden soll. Mit vier Jahren befinden wir uns demnach an der im Gesetz vorgeschriebenen Untergrenze. Der Bund legt auch die Terminplanung für den Bestellprozess des öffentlichen Verkehrs fest. Wir sind folglich mit dem Bund vernetzt, was wichtig zu wissen ist. Die Eingaben der sogenannten Fahrplantrassen der Regionalzüge müssen bis Mitte April erfolgen. Es sind also nicht nur wir, die befehlen, sondern es hängt mit dem Bund zusammen.

Natürlich gibt es in jedem Angebotsbeschluss Veränderungen, seien diese positiv oder negativ. Wir müssen der Wahrheit wirklich ins Auge sehen. Dass es Unterschiede gibt, zei-

gen Beispiele ganz klar. Den Bahnhof Bern frequentierten im Jahr 2012 pro Tag 60 000 Fahrgäste. Wir haben dies seitens der Kommission vor Ort angeschaut. Am Morgen waren pro Stunde 8000 Personen im Bahnhof Bern unterwegs. Bei der Dauer des Angebotsbeschlusses geht es darum, den Transportunternehmungen mit vier Jahren eine gewisse Planungssicherheit zu geben. Solche Unternehmen müssen auch Anschaffungen und Investitionen tätigen, was eines längeren Planungshorizontes bedarf. Deshalb ist es sicher wichtig, dass man gemeinsam mit diesen Unternehmen arbeitet. Das vom Bund vorgeschriebene Fahrplanverfahren findet Anfang Juni statt und dient zur Bereinigung des Fahrplans des Regionalverkehrs. Mit einer Verschiebung des Angebotsbeschlusses könnten die Fristen nicht, wie vorgesehen, eingehalten werden. Die Transportunternehmungen befänden sich damit wieder in einer unsicheren Situation, sodass die Grundlagen für ihre entsprechenden Eingaben wiederum unsicher wären. Das hängt alles zusammen und ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheint. Die Frage ist, was sich mit einer Beratung im Juni ändern würde. Ich denke, es würde sich nicht viel verändern. Der Kommissionspräsident hat es klar gesagt. Die Kommission hat sich einstimmig für den Angebotsbeschluss ausgesprochen. Ebenfalls war die Kommission einstimmig der Meinung, nichts mehr aus dem Angebotsbeschluss herauszubringen. Wenn wir damit beginnen, etwas herauszubringen, wird jede Region wollen, dass wir noch etwas verändern. Das wäre gefährlich.

Zu den Anträgen von Grossrat Etter. Wir sind der Meinung, dass man diese nicht annehmen sollte, um nichts mehr am Angebotsbeschluss zu ändern. Der Präsident hat auch darauf hingewiesen, dass der dritte Antrag einen ähnlichen Inhalt enthält wie bereits im Angebotsbeschluss vorgesehen. Die ersten beiden Punkte möchten wir nicht verändern, weil es einen Zeitlauf von vier Jahren braucht. Deshalb unterstützen wir diese nicht. Die SVP unterstützt den Angebotsbeschluss, so wie er vorliegt, mehrheitlich.

**Hans-Jörg Rhy, Zollikofen (SP).** Wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion nehmen zur Kenntnis, dass mit dem vorliegenden Beschluss das ÖV-Angebot der Jahre 2014 bis 2017 aufgrund der finanziellen Situation des Kantons Bern auf das Mögliche gekürzt wurde und praktisch auf dem heutigen Stand eingefroren wird. Die begründeten Ausbau- und Verbesserungsanträge der Regionalen Verkehrskonferenzen werden – mit kleinen Ausnahmen – alle abgelehnt. Das Fahrplanangebot bleibt, wie es ist. Allerdings ergibt sich im Verhältnis zur grösseren Nachfrage faktisch ein Rückschritt in der Qualität des ÖV-Angebots. Das ist gefährlich. Weil das Angebot in den letzten Jahren der steigenden Nachfrage folgen konnte, hat man bis jetzt eine erfreulich deutliche Verhaltensänderung der Bevölkerung feststellen können, hin zur stärkeren Benutzung des öffentlichen Verkehrs. Dank dem guten ÖV-Angebot und aufgrund der verstopften Strassen in den Agglomerationen hat sich beim ÖV eine positive Nachfrageentwicklung von jährlich 4 Prozent ergeben. Potenziell kann sich diese Entwicklung sogar verstärken, aber nur dann, wenn das ÖV-Angebot qualitativ auch in der Zukunft stimmt. Mein Vorredner hat auf die verschiedenen Aspekte der Qualität hingewiesen. Es ist kein Geheimnis, dass Kapazitätsprobleme schon heute in vielen Bussen, Trams und Zügen bestehen. Auf einzelnen Buslinien ist das Fahren in den Stosszeiten trotz Zwei-Minuten-Takt eine Zumutung. Das ist nicht nur in Bern der Fall! Wenn sich

die unbequemen Platzverhältnisse weiter verschärfen und sich wegen Taktausdünnungen die Anschlüsse verschlechtern, dann wird das Pendeln mit dem ÖV unattraktiv. Das führt wiederum zu einer Rückverlagerung vom öffentlichen Verkehr auf den Individualverkehr, zu noch mehr Staus und zu einer reduzierten Erreichbarkeit der wichtigen Wirtschaftszentren und Subzentren im Kanton sowohl mit dem ÖV als auch auf der Strasse. Das führt folglich zu einer doppelten Verschlechterung der wirtschaftlichen Standortqualität.

Wenn wir den ÖV schon nicht ausbauen können, dann sollten wir ihn zumindest nicht noch verschlechtern. Das könnte für den Grossen Rat und für die Regierung – speziell auch für jede künftige Regierung – ein teurer Spass werden. Warum? Jede finanzielle Einsparung des Kantons bewirkt eine gleichwertige Einsparung bei den Beiträgen des Bundes! Beschliesst der Kanton also eine Einsparung von 20 Mio. Franken, hat das einen Abbau im Ausmass von mindestens 40 Mio. Franken zur Folge. Die Gemeindebeiträge – speziell diejenigen der Städte – gehen dann dem ÖV auch noch flöten. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf den gesamten Verkehr, auf der Schiene und auf der Strasse, was ganz sicher nicht nur im Stadtverkehr der Fall sein wird. Am meisten leidet heute schon das Umland der Städte, also die Gemeinden mit Autobahnausfahrten und mit Hauptstrassen, die in die Stadt führen. Dort ist jeden Morgen und jeden Abend alles verstopft. Dies kann täglich in den Vororten von Thun, Burgdorf, Biel und Bern besichtigt werden. In Zollikofen und in Wabern «stehen» und fahren jeden Tag 20 000 bis 25 000 Autos auf der Strasse auf dem Weg in die Stadt. In Nidau, Bözingen, Hilterfingen und Kirchberg sind es nicht viel weniger. Es kann nicht intelligent sein, dieses Chaos zu verstärken und in Zukunft noch mehr Leute vom ÖV auf die Strasse zu verlagern.

Noch eines: Es wird sehr viel schwieriger sein, nach einem Abbau der ÖV-Leistungen die Beiträge des Bundes später wieder zu holen, anstatt sie heute mit einem kontinuierlichen Angebot zu sichern. Ein Auf und Ab, ein Hüst und Hott einzelner Kantone, die alle in ein nationales Gesamtsystem des ÖV eingebunden sind, wird seitens des Bundes nicht geschätzt. Rasch 10 bis 20 Mio. Kantonsgelder zu sparen und später zu merken, dass total 20 bis 40 Mio. mühsam wieder hereingeholt werden müssen, sollten wir keiner Regierung antun, weder der heutigen noch einer allfällig künftigen. Das könnte uns allen, nach dem Erwachen aus dem Wahlkampfduel, ein gehöriges «Gringweh» verursachen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion bittet Sie, das alles zu bedenken und dem Angebotsbeschluss, so wie er vorliegt und von der Kommission einstimmig verabschiedet wurde, zuzustimmen.

Zu den Anträgen Etter: Gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr sollen die Planungsgrundlagen für die Weiterentwicklung des ÖV-Angebots periodisch vom Regierungsrat dem Grossen Rat unterbreitet werden. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf Studien und Anträge der regionalen Verkehrskommissionen. Auch diese benötigen eine gewisse Zeit für ihre Studien und Begründungen zum Verkehrsangebot. Mit dem Angebotsbeschluss soll der Grosse Rat die mittelfristige Angebotsentwicklung festlegen. Was unter mittelfristig zu verstehen ist, konnte der Grosse Rat in den frühen 1990er-Jahren bei der Beratung des ÖV-Gesetzes wie folgt zur Kenntnis nehmen: «Die Angebotsplanung ist auf die Entwicklung des Angebotes im Rahmen der bestehenden Infrastruktur ausgerichtet und umfasst einen Zeitraum von zwei oder drei Fahrplanperioden (vier bis sechs Jahre).» So steht es im Vortrag zum Gesetz

und betrifft den Artikel 13, der die Planungsberichte des Regierungsrates regelt. Der Zeitrahmen von vier bis sechs Jahren ist für die Planungssicherheit der Transportunternehmen wichtig und nötig, damit sie ihre Produktionsplanung nach dem definierten Angebot der Kantone ausrichten und mit dem Fernverkehrsangebot des Bundes kombinieren können. Die Bereitstellung und der Einsatz des Rollmaterials bei den Bahnen oder die Beschaffung der Strassenfahrzeuge bei den Busunternehmen können nicht kurzfristig erfolgen. Der Einsatz und die allfällige Rekrutierung des Fahrpersonals muss rechtzeitig geplant werden können und sollte nicht nach ein bis zwei Jahren bereits wieder in Frage gestellt werden. Züge, Trams und Busse lassen sich auch nicht so einfach wieder verkaufen. Deshalb ist eine Vierjahresperiode für alle Beteiligten die geeignete Form für den Angebotsbeschluss. Das gilt heute genauso wie vor zwanzig Jahren. Der Grosse Rat sollte sich nicht leichtfertig über seine damaligen Beschlüsse hinwegsetzen. Ich bitte Sie, die Anträge Etter abzulehnen. Diese dienen eigentlich niemandem. Besten Dank.

**Jakob Schwarz, Adelboden (EDU).** In unserer Fraktion ist der Angebotsbeschluss, wie er vorliegt, unbestritten. Bestehendes wird weitergeführt. Die RVK-Anträge wurden, wie wir gehört haben, weitgehend abgelehnt. In diesem Sinn ist eine gewisse Opfersymmetrie vorhanden. Alle sind etwas unzufrieden, sowohl diejenigen, die mehr ÖV möchten, als auch diejenigen, die aus finanziellen Gründen weniger möchten. Deshalb wird diese Vorlage wahrscheinlich auch mehrheitsfähig sein. Für die Anträge Etter hat unsere Fraktion relativ grosse Sympathien. Den bürgerlichen Kollegen seitens der SVP muss ich doch zu bedenken geben, ob wir den Angebotsbeschluss wirklich auf vier Jahre fixieren wollen, wenn wir im Rahmen der ASP hart über Finanzen diskutieren. Wenn ja, müssen wir auch dazu stehen. Andernfalls fixieren wir besser eine zweijährige Periode anstatt unterjährige Sparübungen, wie im letzten Herbst, zu machen. Das möchten wir nicht. Deshalb unterstützen wir die Anträge der BDP.

**Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen.** In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach dem öffentlichen Verkehr erfreulicherweise stark zugenommen. Diese Zunahme ist im Vergleich zum Angebotsausbau überproportional erfolgt. Somit sind die Kapazitätsengpässe während den Hauptverkehrszeiten verschärft worden. Die Prognosen sehen weitere Zunahmen vor. Falls das ÖV-Angebot gekürzt wird, erfolgt eine Verlagerung auf die Strasse, welche das Strassennetz noch mehr belastet. Der hier präsentierte Angebotsbeschluss ist eine minimale Weiterführung des heute bestehenden Angebots. Obschon die kantonale ÖV-Strategie ein genügendes Angebot vorsieht, sind praktisch alle Anträge aus den Regionalen Verkehrskonferenzen oder aus den Regionalkonferenzen abgelehnt worden – und dies in erster Linie aus finanziellen Gründen. Man hat bereits auf die Finanzlage des Kantons Bern Rücksicht genommen, bevor überhaupt der Auftrag, Einsparungen vorzunehmen, erteilt wurde. Mir erscheint wichtig, dass die Anträge der Konferenzen in Abstimmungen mit den Gemeinden gestellt wurden. Diese leisten ebenfalls ihren finanziellen Beitrag und kennen die Bedürfnisse der Bevölkerung bestens. Dieser Bottom-up-Ansatz ist nicht etwa auf der grünen Wiese oder am Schreibtisch entstanden; es handelt sich nicht um ein Nice-to-have-Angebot. Die Nachfrage nach einem gut funktionierenden öffentlichen Verkehr ist mehr als

erwiesen. Dass das zu beschliessende Angebot jetzt wesentlich weniger beinhaltet, als es die Nachfrage fordert, ist eigentlich bedauerlich. Aber in Anbetracht der angespannten Finanzlage sind sich alle Beteiligten einig, dass im Moment keine weiteren Angebotsausweitungen verlangt werden können und dass der Gürtel nur enger geschnallt werden soll.

Die grüne Fraktion spricht sich einstimmig für die Annahme des Beschlusses über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2014 bis 2017 aus. Somit ist auch gesagt, dass die grüne Fraktion die Anträge der BDP allesamt ablehnt. Ich bin etwas über diese Anträge erstaunt. In der Kommission wurde gross darauf hingewiesen, dass man den Transportunternehmungen Planungssicherheit gewähren möchte. Plötzlich lagen diese Anträge vor. Was mir wichtiger erscheint, ist, dass die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs nicht aufrechterhalten werden kann, wenn sich die ÖV-Benutzenden nicht auf das Angebot verlassen können. Falls der Grosse Rat aufgrund der Angebots- und Strukturüberprüfung zum Schluss kommen sollte, weitere Sparrunden im Bereich des öffentlichen Verkehrs einleiten zu wollen, indem Angebote gekürzt werden, dann kann der Schuss leicht nach hinten losgehen. Jede ÖV-Benutzerin und jeder ÖV-Benutzer leistet einen grossen Beitrag zur Entlastung des Strassennetzes. Falls der Kanton im Benchmark mit anderen Kantonen nicht an Attraktivität verlieren und schlechter abschneiden will, als er es heute tut, bedarf es einer hohen Standortqualität. Um Konkurrenzfähigkeit im Standortwettbewerb für die Wirtschaft zu ermöglichen, braucht es ein gut funktionierendes ÖV-System, welches die Transportkette vom Wohn- zum Arbeitsort sicherstellt.

**Peter Moser, Biel/Bienne (FDP).** Guten Morgen. Als einer der letzten Fraktionssprecher hat man immer die undankbare Aufgabe, sich kurz zu fassen, nichts zu wiederholen und trotzdem etwas Gescheites, noch nicht Gesagtes, zu sagen. Als Wichtigstes sollte man auch den vorliegenden Bericht und damit die grosse Arbeit würdigen. Auch für unsere Fraktion ist ein funktionierender ÖV das Rückgrat für eine prosperierende Wirtschaft. Aus diesem Grund unterstützen wir den vorliegenden Angebotsbeschluss, so wie er ist und ohne Änderungen. Mit Blick auf die kommende Entwicklung der Passagierzahlen ist der vorliegende Status quo knapp genügend oder sogar ungenügend. Im Prinzip sollten wir das Angebot weiter ausbauen – wenn nur die lieben Finanzen nicht wären. Ein weiterer Ausbau des ÖV muss daher Rücksicht nehmen auf die bescheidenen finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand. Deshalb haben wir Verständnis für die Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der Ausbauwünsche, die seitens der Regionen bzw. der RVK eingebracht wurden, berücksichtigt werden konnten. Wenn der Ausbau mehr oder weniger stagniert, dann geschieht dies doch auf einem guten Level, das heisst, auf einem hohen Niveau. Klar, wir hätten gerne mehr. Wir wissen aber, dass es nicht geht.

Der Berner ÖV ist ein Erfolgsprodukt. Die Prognosen rufen nach einem Ausbau. Wie uns ein Augenschein um 07.15 Uhr am Bahnhof Bern gezeigt hat, ist dieser auch dringend. Es ist sehr eindrücklich, welche Menschenmassen dort «durchgeschleust» werden. Es sind praktisch Verkehrslenker dafür im Einsatz. Angesichts der kommenden Sparrunden muss auch der ÖV-Benutzer seinen Beitrag wohl oder übel leisten. Ohne Prophet zu sein, wird es sicher zu einem Mix aus Tarifierhöhungen und Angebotskürzungen kommen. Beides muss aber so



austariert sein, dass der Mechanismus nicht darunter leidet. Wir wollen auch keine ungewollte Abwanderung der ÖV-Benutzer auf die Strasse. Die Strassen sind, wie wir bereits gehört haben, auch verstopft. Ein grosser Teil des ÖV fährt auch wieder auf diesen Strassen. Insofern handelt es sich um einen Teufelskreis, bei dem wir nicht wissen, wo wir beginnen sollen. Die vom Volk im letzten Jahr abgesegnete Motorfahrzeugsteuerensenkung hat – so schön sie ist – den Spielraum für mögliche Tarifierhöhungen im ÖV nicht vergrössert; im Gegenteil. Wenn noch die Herausforderungen des Umweltschutzes, wie beispielsweise aufgrund des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, daher kommen, müssten wir den ÖV eigentlich sofort ausbauen. Sie sehen, dass wir uns in einem Spannungsfeld zwischen prognostizierten Verkehrszunahmen auf der einen Seite befinden. Um diese zu befriedigen, bedarf es eines Ausbaus des Angebots. Auf der anderen Seite des Spannungsfelds liegt die Finanzlage des Kantons. Diese Schere – auch diesbezüglich muss man nicht Prophet sein – wird wahrscheinlich weiter auseinandergehen. Somit stellt sich die Frage, wie, mit welcher Strategie und mit welchen Massnahmen, wir einen solchen Ausbau in Zukunft bewerkstelligen wollen.

Ich hatte mir vorgenommen, auch ein paar Worte zur Ausschreibungsstrategie des Kantons zu sagen, verzichte aber darauf. Zumindest weise ich darauf hin, dass man diese einmal hinterfragen könnte. Die Ausschreibungen haben – zumindest im Seeland – nicht nur Gewinner, sondern wohl mehr Verlierer hinterlassen. Auch der Kunde konnte nicht davon profitieren. Hinzu kommt, dass der Kanton einen sehr guten Benchmark aufweist. Er weiss, wo, sämtliche Linien stehen. Mit diesen Zahlen kann auch in der Diskussion mit den Transportunternehmungen und den Dienstleistungserbringern der eine oder andere Druck ausgeübt werden. Sollte dies nicht mehr ausreichen, kann immer noch eine Ausschreibung gemacht werden. Mit diesem Druck werden im Prinzip auch die Tarifierhöhungen angestossen. Die Regierung sagt zu einem weiteren Vorstoss, dass dies nicht ihre Hoheit und Befugnis sei. Wenn man nicht Druck auf die Transportunternehmungen ausübt, führt dies zum Druck auf der anderen Seite, nämlich dazu, die Einnahmen zu erhöhen. Angesichts der zitierten, schwierigen Ausgangslage unterstützt unsere Fraktion die vorliegende und gut austarierte Vorlage.

Zu den drei Anträgen. Die Ablehnung der ersten zwei Anträge wurde von Grossrat Rhyn gut begründet. Mit dem dritten Antrag haben wir auch Mühe. Man könnte manchmal den Eindruck erlangen, wir Grossräte möchten Regierungsrat spielen. Wir sind klar der Meinung, dass die Regierung die Prioritäten setzen und definieren muss, wo wie viel gespart wird. Danach können wir darüber befinden. Es ist nicht am Grossen Rat zu sagen, auf welcher Linie gespart werden soll. Dadurch findet eine Kompetenzvermischung statt, die uns nicht zusteht. Am Schluss danke ich der BVE für die gute, umfangreiche und auch übersichtliche Vorlage und – dies sage ich persönlich – für die effiziente Arbeit. Es kommt wohl nicht in vielen Kommissionen vor, dass ein stellvertretender Amtsvorsteher selber das Protokoll erstellt und es fristgerecht abliefern. Vielen Dank.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP).** Vizepräsident. Ich habe eine Mitteilung zu machen: Ich darf Ueli Studer, der heute seinen Geburtstag feiert, herzlich gratulieren. *(Beifall.)*

**Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP).** Ich bin seit einem Jahr im Grossen Rat und habe zum ersten Mal die Gelegen-

heit gehabt, in dieser Kommission mitzuwirken. Obwohl ich früher während vielen Stunden im Estrich Eisenbahnen zusammengebaut habe, habe ich über die Komplexität der Angelegenheit gestaunt und wie umfangreich nicht nur die Finanzen dieses Geschäfts, sondern auch die uns zugestellten Dossiers und Unterlagen sind. Ich möchte der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion gleich zu Beginn dafür danken. Die Kommunikation verlief seitens von Frau Regierungsrätin Egger-Jenzer und ihrer Entourage sehr gut. Auch wurde für diejenigen, die das erste Mal dabei waren, der Mechanismus des Angebots- und Investitionsrahmenkredits erklärt.

Die EVP nimmt – wie verschiedene Vorrednerinnen und Vorredner auch – zur Kenntnis, dass das Angebot im öffentlichen Verkehr aufgrund der Finanzlage und abgesehen von einigen homöopathischen Eingriffen praktisch auf dem Status quo belassen werden soll. Der vorliegende Angebotsbeschluss 2014 bis 2017 berücksichtigt dabei in keiner Art und Weise das Nachfragewachstum, welches in den nächsten vier Jahren zu erwarten ist. Folglich führt der vorliegende Beschluss – wenn man den Status quo und die steigende Nachfrage übereinanderlegt – zu einem Abbau der öffentlichen Dienstleistungen während den nächsten vier Jahren. Dies müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen. Darüber sind wir grundsätzlich nicht erfreut. Aufgrund der Finanzlage ist es ein Gebot der Stunde. Dass das erfolgte Wachstum der Mobilität – dieses geht auch eindrücklich aus einer Grafik hervor – zwischen 2000 und 2010 fast vollständig zulasten des öffentlichen Verkehrs gegangen ist, stimmt uns hoffnungsvoll. Auch wenn wir grundsätzliche Fragen und kritische Anmerkungen zum steigenden Wachstum in der Mobilität insgesamt haben, finden wir es natürlich gut, dass dieses mit dem öffentlichen Verkehr aufgefangen werden kann. Grundsätzlich müssen wir uns aber überlegen, wie viel Wachstum unsere Gesellschaft letztlich – gerade auch im Hinblick auf die ambitionierten Energieziele, die wir uns in unserem Kanton gesteckt haben – trägt.

Ich habe der Kommission aufgrund meiner Erfahrungen vor Ort in Burgdorf zu bedenken gegeben, dass Firmen, die sich heute neu in einer Region ansiedeln wollen, nicht nur den Steuerfuss beachten, sondern auch, wie gut das ÖV-Angebot ist. Dies hat einen Zusammenhang damit, dass junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer es immer mehr als selbstverständlich erachten, den Weg vom Wohn- zum Arbeitsort mit dem ÖV zurückzulegen. Diese Entwicklung ist gut und erfreulich. Offenbar findet in den jungen Köpfen auch eine Veränderung statt. Es ist zu hoffen, dass diese auch noch ältere ansteckt. Insgesamt unterstützt die EVP-Fraktion den Angebotsbeschluss über die vier Jahre. Damit komme ich zu den Abänderungsanträgen der BDP. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner sind wir auch der Meinung, dass die Planungssicherheit über vier Jahre entscheidend ist. Wir haben seitens der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion deutlich gehört, dass es Sinn macht. Bis auf zwei Ausnahmen wird auch die EVP-Fraktion die Abänderungsanträge ablehnen.

**Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp).** Es wird Sie nicht erstaunen, dass die glp-CVP-Fraktion in der Sache uneingeschränkt hinter dem Angebotsbeschluss steht. Darüber muss ich kein einziges Wort verlieren. Hingegen muss ich ein paar Worte zu den Anträgen Etter sagen. Solche Debatten haben es an sich, dass, wenn es um Verkehr geht, die Verkehrspolitiker an das Rednerpult treten. Was wir aus der Sicht unse-

rer Fraktion in der nächsten Zeit benötigen, ist eine Gesamtsicht. Wir sind überzeugt, dass man wahrscheinlich bereits in einem halben bzw. spätestens in einem Jahr wird sagen können, dass der Kanton Bern nach der ASP nicht mehr der gleiche Kanton sein wird wie vor der ASP.

Damit sind wir bei Grundsatzfragen angelangt. Grossrat Rhyn hat das Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Vortrag zitiert. Ich glaube Grossrat Rhyn, obwohl ich die Zitate nicht nachgelesen habe. Unter normalen Bedingungen ist es auch absolut sinnvoll, den öffentlichen Verkehrsbetrieben vier bis sechs Jahre Planungshorizont zu gewähren. Die Situation ist jetzt so, dass wir im Moment im Kanton Bern nicht in normalen Zeiten leben. Sie erinnern sich vielleicht an den berühmten «Minger»-Witz. Dieser lautet: «En cas de guerre, sonnez deux fois». Wir befinden uns in einer dramatischen Finanzsituation. Während dieser kann man auch nicht mit normalen Argumenten argumentieren. Genau das halten wir Grossrat Etter zugute; er hält den Finger auf den wunden Punkt. Alle Vorredner haben gelobt, wie der öffentliche Verkehr fantastisch funktioniert und immer wächst. Ich bin auch Benutzer des öffentlichen Verkehrs. Ich schätze diesen sehr und benutze auch die RBS-Linie nach Zollikofen, auf welcher japanische Verhältnisse herrschen. Ich freue mich auch, dass wir auf unserer S6-Bahnlinie Doppelstockzüge haben. Ich habe das Dokument gelesen und stelle fest, dass selbst der gut laufende S-Bahnverkehr gerade die Hälfte seiner Kosten deckt. (Der Vizepräsident läutet die Glocke.) Wenn wir das Angebot ausweiten, müssen wir es auch finanzieren. Schlussendlich drücken wir uns – zumindest sehr viele von uns – vor dieser Grundsatzfrage, nämlich, ob wir dazu auch bereit sind. Es gibt verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, so beispielsweise über Steuergelder als einfachste Möglichkeit, aber auch über die Erhöhung der Tarife. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Reaktionen verweisen, die die letztjährigen Tarifierhöhungen seitens der SBB ausgelöst haben. Der Personenverkehr, dessen Wachstumskurve in Zukunft antizipiert, ist erstmals gesunken, und dies aufgrund einer leichten Tarifierhöhung. Insofern besteht eine Preiselastizität der Nachfrage. Deshalb sollten wir aufpassen und die Wachstumsszenarien nicht fortzuschreiben, sondern diese hinterfragen.

Wir haben die Worte von Frau Regierungsrätin Egger noch im Ohr. Sie hat einige Male gesagt, welches die Folgen wären, wenn wir dem Kanton die nötigen Gelder nicht zur Verfügung stellen. Regierungsrätin Egger liest jeweils vor, welche Linien primär betroffen sind. Es sind Linien auf dem Land. Vor allem Sie, die hier in der Mitte sitzen, haben als Regionalvertreter keine Freude daran. Auch Frau Regierungsrätin Egger dürfte nicht erfreut sein, ebenso wenig unsere Fraktion. Es ist aber einfach eine Tatsache; wenn das Geld nicht vorhanden ist, muss irgendwo gespart werden. Frau Egger und die Regierung haben sogar die Region Bern ins Visier genommen, indem der Tramtakt ausserhalb der Stosszeiten von sechseinhalb auf sieben Minuten gesenkt wurde. Daran hat kein Trambenutzer Freude. Wenn es darum geht, Opfer zu bringen, zu welchen wir den Kanton offenbar in einer Mehrheit zwingen, dann sind diese Sparopfer aus unserer Sicht immer noch vertretbar.

Sie merken es sicher. Meine Argumentation läuft darauf hinaus, dass wir Grossrat Etter in seinen Anträgen unterstützen. Wir stellen fest, dass der vorliegende Angebotsbeschluss eine Politik des Status quo repräsentiert. Grossrat Aeschlimann hat es auch erwähnt. Man kann sagen, dass dies der kleinste ge-

meinsame Nenner ist. Ich gehe sogar einen Schritt weiter, indem ich diese Politik als ein Gleichgewicht des Schreckens zwischen Land- und Stadtregionen bezeichne. Alle haben Angst, dass ihre Linien von den Einsparungen betroffen sein könnten. Dann fahren halt alle Trams nur noch alle siebeneinhalb Minuten und am Abend fährt dann nach 20.00 Uhr kein Postauto mehr nach Gerzensee. Davor haben alle Angst, weshalb man sich auf diesen Beschluss geeinigt hat. Ich sage es noch einmal: Dieser Kanton wird nach ASP nicht mehr gleich aussehen wie zuvor. Deshalb finden wir seitens der glp-CVP-Fraktion, dass diesen Anträgen zuzustimmen ist. In den nächsten Jahren nach ASP sollten wir uns viel grundsätzlichere Fragen stellen, nämlich wie wir die Mobilität insgesamt vermeiden können. Weder der Privat- noch der öffentliche Verkehr deckt seine Kosten. Plötzlich diskutieren wir hier über Fragen, wie dezentrale Entwicklungsschwerpunkte gefördert werden können. Oder wir diskutieren die Frage, wie wir fördern können, dass die Leute wieder dort wohnen können, wo sie arbeiten. Vielleicht diskutieren wir dann darüber, wie dezentrale Bildungszentren oder eine dezentrale Verwaltung finanziert werden kann. Diesbezüglich wird eine Diskussion zwischen Stadt und Land vielleicht wieder möglich sein. Aber das ist natürlich ein Zehn- bis Zwanzig-Jahresprojekt. In diesem Sinn unterstützen wir die Anträge von Grossrat Etter.

**Werner Moser, Landiswil (SVP).** Ich habe es bereits von meinem Vorredner gehört und gehe mit ihm einig, dass sich die Diskussion aufgrund der finanziellen Lage erübrigt. Wie wir wissen, fordert dies Opfer. Der vorliegende Angebotsbeschluss fordert Opfer im ländlichen Raum von Gemeinden, die überhaupt keinen ÖV mehr haben werden. Insofern muss ich die Frage stellen, wie ich der ländlichen Bevölkerung klar machen soll, dass sie keinen ÖV mehr haben wird, während man in der Stadt über den Minutentakt diskutiert. Letzteres kann ich wegen der regen Benutzung verstehen. Dass dies auf dem Land nicht begriffen wird, ist klar. Ich muss aber klarstellen, dass es auf dem Land auch Leute gibt, die kein Auto fahren – seien dies Kinder oder ältere Personen. Weil Schulhäuser zusammengelegt wurden, kann man die Sache natürlich mit Schulbussen angehen. Dieses Angebot würde eher auf die Unterstufenkinder beschränkt, während die älteren Schulkinder mit Velos oder Mofas zur Schule fahren können. Im Winter sind die Strassenverhältnisse wiederum sehr gefährlich. Die Gemeinde Bleiken, die mich kontaktiert hat, hat in kurzer Zeit mehr als 50 Prozent Unterschriften der Stimmberechtigten gehabt. Es geht nicht darum, dass diese selber den ÖV benutzen möchten. Ein Teil der Leute ist auf den ÖV angewiesen wie Kinder und ältere Leute. Letztere müssen ausserhalb des Dorfes zum Arzt. Dasselbe gilt für den wöchentlichen Einkauf, dort, wo der Dorfladen nicht mehr ausreicht. Ich habe einfach keine Alternative in diesem Angebotsbeschluss – sei es nur ein Rufbus – gefunden. Aus diesem Grund kann ich den Angebotsbeschluss nicht unterstützen.

**Heinz Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP).** Vorab sei klar gestellt, dass es sich nicht um Anträge Etter – ich will ihm nichts wegnehmen – sondern um BDP-Anträge handelt. Die BDP hat fachlich und sachlich nichts am Bericht auszusetzen. Hier wurde sehr gute Arbeit geleistet. Wir sehen das Ganze im Zusammenhang der unsererseits mehrfach geäusserten Warnungen vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Kantons Bern. Im Juni werden wir den Geschäftsbericht 2012

beraten müssen. Sie wissen alle, dass 200 Mio. Franken fehlen, etwa so viel, wie die jährlichen Subventionen des ÖV ausmachen. Alle sagen, dass jetzt gehandelt werden muss. Die Frage ist einfach, wann dies sein wird. Alle sprechen vom Zauberswort ASP. Kein Mensch kann aber irgendeine von der Regierung geplante Sparmassnahme erkennen. Im Gegenteil erhalten wir immer wieder Signale, wonach die ASP immer wieder hinausgeschoben wird, weil es wahrscheinlich schmerzhaft sein wird, überall sparen zu müssen. Überall heisst, dass auch beim ÖV gespart werden muss. Man sagt, dass man bereits gespart hat, indem man gar nicht so viel ausgebaut hat, wie dies gewünscht war. Wenn Sie die Zahlen lesen, sehen Sie, dass die Ausgaben in den nächsten vier Jahren um 12 Mio. Franken erhöht werden. Die Erhöhung einer Ausgabe hat meines Erachtens gar nichts mit Einsparungen zu tun, sondern mit einer Verminderung. Wenn man bei den Zahlen im Rahmen der Vorprüfung der ASP festgestellt hat, dass der Kanton Bern ein Defizit von etwa 15 Prozent aufweist, müsste man folglich 15 Prozent sparen. Bei 200 Mio. Franken würde dies 30 Mio. Franken bedeuten und nicht 12 Mio. Franken plus.

Unser Antrag ist kein Sparantrag. Er will lediglich dem Grossen Rat den Handlungsspielraum offenhalten, indem für die nächsten zwei Jahre mit den Zahlen des Angebotsbeschlusses gefahren wird. In den nächsten zwei Jahren werden wir auch Finanzbeschlüsse fassen müssen. Wir müssen auch beschliessen, wie wir das strukturelle Defizit wegbringen. Wenn wir für vier Jahre feste Ausgaben beschliessen, wird es während der Budgetdebatte im Herbst seitens der Regierung heissen, der ÖV sei tabu, weil der Grosse Rat im März 2013 vier Jahre fix beschlossen hat. Das möchten wir verhindern, indem wir den Spielraum offenhalten. Wenn wir dies nicht tun, geschieht das, was letzten Herbst passiert ist. Man hat im November rasch ein Sparpaket von 100 Mio. Franken schnüren müssen und wollte unter anderem auch beim ÖV sparen. Dies war letztlich gar nicht möglich, weil im November – aufgrund fixer Verträge und Leistungsaufträge – nicht mehr festgelegt werden kann, diese oder jene Buslinie ab Januar zu schliessen. Irgendwie ist es Augenwischerei, zumal die Budgethoheit und unsere Möglichkeiten, bei finanziellen Ausgaben eingreifen zu können, zur Farce werden. So könnten wir genauso zu Hause bleiben, wenn es um das Budget und um die ASP geht. Ich wiederhole nochmals, dass es sich beim Antrag BDP nicht um einen Sparantrag handelt. Es geht nur darum, den Handlungsspielraum des Grossen Rates aufrechtzuerhalten. Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Moritz Müller, Bowil (SVP).** Ich bin ganz sicher auch für einen gut ausgebauten ÖV, ich nutze diesen auch. Er ist bei uns auf dem Land auch sehr wichtig. Wir haben Kinder, alte und behinderte Leute, die diesen benutzen. Deshalb ist es gefährlich, ihn abzubauen. Man muss nicht das Gefühl haben, dass, wenn ein Angebot gestrichen wird, die Leute den ÖV weiterhin nutzen, wenn sie von zu Hause aus das Auto nehmen müssen, um an einen Bahnhof zu fahren; umso mehr, als die Parkplätze an den Bahnhöfen knapp sind. Wo fahren die Leute hin? Sie fahren weiter. Auch ich wurde seitens der Gemeinde Bleiken angegangen. Diese hat mir Zahlen der STI (Verkehrsbetriebe Steffisburg-Thun-Interlaken) geliefert, welche die Linie von Oberdiessbach über Wangen-Heimischwand und zurück führt. Wir haben unseren Kommissionsmitgliedern mitgeteilt, wie die Menge der Benutzer

berechnet wurde. Dies sind nach Angabe der Mitglieder etwa 2,6 Benutzer pro Kurs. Die Zahlen der STI zeigen aber auf, dass diese Angaben gar nicht stimmen können. Insofern frage ich mich, welche Zahlen richtig sind, zumal die Zahlen der STI eine hundert Prozent höhere Benutzungsziffer der besagten Kurse aufzeigt. Ich habe Zahlen, die pro Kurs von 21 bis 24 Personen ausgehen. Dies gibt nach Angebotsstufe 1 bis zu sechs Personen pro Kurs. Gestützt darauf stelle ich hier eine grosse Differenz fest und werde dem Angebotsbeschluss 2014 bis 2017 nicht zustimmen.

**Mathias Tromp, Bern (BDP).** Heute fällt es mir nicht so leicht, die fünf Meter von meinem Sitzplatz zum Rednerpult zu gehen. Ich weiss aber, dass gewisse Leute ein Votum von mir verlangen. Ich weiss, dass die Kollegen des ÖV ein flammendes Votum für den ÖV von mir verlangen, während diejenigen, die mit mir im Rahmen der ASP kämpfen, dafür plädieren, irgendwo Bremsen einzubauen. Das ist mein Dilemma. Ich könnte sitzen bleiben und mich auf den Standpunkt stellen, dass ich abstimmen kann, wie ich will oder den Saal während der Abstimmung verlassen kann. Ich möchte aber klar festhalten, was ich denke. Im Sinne eines flammenden Votums für den ÖV kann ich klar festhalten, dass der von der BVE ausgearbeitete Angebotsbeschluss hervorragend und sachlich gut ist. Er mag Härtefälle beinhalten. Die BVE hat es sich auch nicht leicht gemacht. Es mussten praktisch alle Anliegen der Regionen abgelehnt werden oder man hat sogar Kürzungen am bestehenden Angebot vornehmen müssen. Sie haben vorhin gehört, dass dies bei der Linie von Wangen der Fall war. Insofern muss der Angebotsbeschluss als ausgewogen und als gut bezeichnet werden. Meines Erachtens kann ihm zugestimmt werden.

Jetzt komme ich zur finanzpolitischen Seite. Diesbezüglich haben wir ein Problem. Ich war letztes Jahr Budgetsprecher. Auf Seite 32 des Vortrags steht Folgendes: «Kreditbeschlüsse werden jeweils für ein Jahr bewilligt.» Dementsprechend wird das Angebot ebenfalls jährlich bewilligt. Es werden zu Recht Leistungsvereinbarungen getroffen, sodass auch die Transportunternehmungen über eine Planungssicherheit verfügen. Dies zeigt, dass man im November anlässlich der Budgetberatung nichts beschliessen kann, obwohl wir die Budgethoheit haben. Dem ist so, weil die Verträge bereits laufen. Das ist zu Recht so: Man kann nicht im November den Fahrplan für den Dezember korrigieren. Folglich verfügen wir über kein Instrument. Wir können nicht über das Budget Einfluss nehmen. Den Finanzplan nehmen wir nur zur Kenntnis. Somit können wir über diesen auch nichts bewirken. Deshalb stellt sich die Frage, wo wir einen Handlungsspielraum holen können. Dieser kann bei der Zeitdauer liegen – doch dem werde ich so nicht zustimmen, weil der Fahrplan für vier Jahre gemacht ist. Ich bitte Sie aber dringend, dem Antrag der BDP zu Ziffer 9.6 zuzustimmen. Dieser gibt dem Grossen Rat ausdrücklich die Möglichkeit, von sich aus aktiv zu werden. Dies immer im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten. Wenn wir im Rahmen der ASP über die Berufsbildung, über Klassenschliessungen oder über Strassenbau sprechen müssen, wird auch der ÖV betroffen sein. Im Rahmen dieses Gesamtpakets soll nicht zugewartet werden, bis uns die Regierung etwas vorlegt. Der Grosse Rat muss im Rahmen des Gesamtpakets die Freiheit haben, den Handlungsspielraum zu behalten. Ich unterstreiche ausdrücklich das entsprechende Votum von Grossrat Siegenthaler, der gesagt hat, dass der Handlungsspielraum für alle Di-

reaktionen gelten muss. Ich sage es bewusst: Dies ist leider auch beim öffentlichen Verkehr der Fall. Ich bitte Sie dringend, mindestens dem BDP-Antrag zu Ziffer 9.6 zuzustimmen, damit der Grosse Rat die Handlungsfreiheit behalten kann.

**Luc Mentha, Köniz (SP).** Es ist klar; wir haben im Kanton Bern einen destabilisierten Finanzhaushalt. Heinz Siegenthaler hat gesagt, dass die BDP unzählige Male rechtzeitig auf das Problem hingewiesen habe. Wir haben dies seitens der SP auch getan, indem wir unzählige Male vor Steuer- und Gebührensensungen und vor den Folgen grosser finanzieller Probleme gewarnt haben. Diese sind nun eingetreten. Der heute vorliegende Beschluss ist sehr zurückhaltend. Darin steht, dass 59 Anträge der Regionalen Verkehrskommissionen abgelehnt wurden. Man kann diesen Angebotsbeschluss nicht anders als ein Moratorium qualifizieren, welches dieser schwierigen Finanzlage Rechnung trägt, um während dessen Laufzeit nach Lösungen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts suchen zu können.

Die Anträge der BDP machen ehrlicherweise nur dann Sinn, wenn man effektiv auch zusätzliche Sparmassnahmen ergreift. Heinz Siegenthaler hat versucht, den Wolf in einen Schafspelz einzuhüllen. Ich glaube, es ist eindeutig: Wenn wir nach zwei Jahren wieder auf den Angebotsbeschluss – unter dem Stichwort «Stabilisierung des Finanzhaushalts» – zurückkommen, bedeutet dies, beim ÖV zu sparen. Was heisst das? Das heisst, dass die Verkehrsverbindungen über den ÖV im ländlichen Raum noch mehr abgebaut werden. Bleiken und Obertal lassen grüssen. Ich habe volles Verständnis für die Interventionen des SVP-Vertreters aus diesem Raum, der sich mit der Streichung schwer tut. Moritz Müller muss ich sagen, dass es mir relativ problematisch erscheint, wenn du praktisch zwei Minuten vor der Beschlussfassung sagst, du habest Zahlen und dass etwas nicht stimmen könne. Diese Zahlen hätten wirklich viel früher eingespeist werden sollen. Insofern bin ich in Bezug auf deine Äusserungen ziemlich hilflos und weiss nicht, was ich von diesen halten soll. Zu Mathias Tromp möchte ich bemerken, dass der Angebotsbeschluss meiner Auffassung nach nicht gut ist. Du hast gesagt, dass dieser gut sei. Er ist nicht gut. Er lehnt berechnete Forderungen massiv ab. 59-mal werden berechnete Einzelforderungen abgelehnt. Aber – und so löse ich das Dilemma – es geht nicht anders, als dass wir einem schlechten Angebotsbeschluss, im Sinn eines Moratoriums, zustimmen. Damit können wir unseren Finanzhaushalt während dessen Laufzeit stabilisieren.

**Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP).** Eine Passage aus dem Votum von Moritz Müller ist mir doch etwas in die Nase gestochen. Ich möchte kurz etwas darauf erwidern. Du sagst, dass der ÖV auf dem Land für Kinder, alte Leute und Behinderte sei. Das kann es nicht sein. Das ist eine völlige Unterschätzung des Potentials des ÖV. Der ÖV leistet bedeutet mehr, als nur ein Transportinstrument für diese Gruppierungen zu sein. Es gibt Leute, die bewusst keine Autoprüfung machen und mit dem ÖV fahren. Es gibt junge Leute, die sich ein GA finanzieren. Ich möchte Sie bitten, dies zur Kenntnis zu nehmen.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Grossrat Müller möchte etwas auf das Votum von Grossrat Mentha erwidern.

**Moritz Müller, Bowil (SVP).** Ich habe der Gesamtkommission die erwähnten Zahlen über ein Kommissionsmitglied gestellt. Die Kommission hat über diese verfügt. Insofern habe ich diese Zahlen nicht kurzfristig erwähnt.

**Jakob Etter, Treiten (BDP).** Vielen Dank für diese Diskussion. Ich habe erwartet, dass diese sehr engagiert ausfallen wird. Ich muss vielleicht etwas präzisieren, weil ich mich – wie zumindest aus verschiedenen Voten hervorgegangen ist – unklar ausgedrückt habe. Die BDP steht klar hinter dem vorliegenden ÖV-Angebot. Wir wollen keine Änderung. Insofern habe ich nie von einem Abbau gesprochen. Wir haben keinen Antrag auf Reduktion gestellt, sondern stehen hinter dem Angebot. Ich bin auch ein ÖV-Benutzer und habe ein GA in der Tasche. Ich bin froh, wenn der Zug rechtzeitig fährt oder wenn ich ein Postauto oder ein Tram benutzen kann. Wir müssen aber den Gesamtkontext – das heisst, auch die finanzielle Situation – sehen. Mit unseren Anträgen verlangen wir einzig, dass das Angebot in zwei Jahren wieder diskutiert und die Situation unter dem Blickwinkel der ASP neu beurteilt werden kann. Wir wollen die Situation neu beurteilen können, wenn wir wissen, wie es in ferner Zukunft um unsere Finanzen steht. Wir haben keinen Abbau gefordert. Es steht auch nicht im ÖV-Angebot, dass wir alle Spitzen abdecken möchten. Das ist gar nicht möglich. Darin steht ausdrücklich, dass es zumutbar ist, dass während Fahrten von 15 Minuten nicht genügend Sitzplätze verfügbar sind. Der Angebotsbeschluss ist ausgewogen. Deshalb stehen wir dahinter. Wir sind nicht gegen die Transportunternehmen. Wir müssen und wollen mit diesen zusammenarbeiten. Das Interesse des Kantons und der Kantonsfinanzen gewichten wir jedoch höher als die langfristige Planungssicherheit der Transportunternehmen.

Unsere Vorschläge sind nicht dermassen exotisch, wie sie vielleicht erscheinen mögen. Eine Fahrplanperiode dauert zwei Jahre. Die Transportunternehmen wollen die Planungssicherheit über zwei oder sogar über drei Fahrplanperioden haben. Deshalb ist es nicht daneben, in zwei Jahren wieder darüber diskutieren zu wollen. Insofern sind unsere Anträge machbar. Vielleicht noch ein Wort zu Werner Moser, der sich beklagt, dass seine Gemeinde keinen oder nur noch einen reduzierten Anschluss hat. In meinem Wohnort Treiten haben wir seit 12 Jahren keinen einzigen ÖV-Anschluss mehr, weder einen Postauto- noch einen Bahnanschluss. Wir leben immer noch. Zu Luc Mentha möchte ich sagen, dass es im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfungen in diesem Kanton keine Tabus geben darf. Wir müssen alles auf den Tisch legen. Deshalb dürfen wir gewisse Bereiche auch nicht zementieren, sodass man nicht mehr über sie diskutieren kann. Ich möchte Sie bitten, unsere Anträge zu unterstützen. Ich danke Ihnen, wenn Sie den drei Anträgen zustimmen. Ich glaube, es ist selbstverständlich, dass über jeden Antrag einzeln abgestimmt wird.

**Adrian Wüthrich, Huttwil (SP),** Kommissionspräsident. Wir haben eine ausführliche Diskussion gehabt. Vielen Dank dafür. Ich möchte mich zu einigen Punkten äussern und abschliessend nochmals auf die Anträge zu sprechen kommen. Wir haben das von zwei Rednern aufgegriffene Problem der Gemeinde Bleiken kurz diskutiert und dieses zur Kenntnis genommen. Mehr kann ich als Kommissionspräsident nicht dazu sagen. Grossrat Brönnimann, die Kommission hat sich nicht von einer Angst leiten lassen. Wir haben das ganze Projekt



nicht unter dem Licht der ASP, sondern aus verkehrstechnischer Sicht betrachtet. Aus verkehrstechnischer Sicht umfasst der Beschluss das, was heute möglich ist. Es handelt sich – wie bereits erwähnt – um einen grundsätzlich guten Angebotsbeschluss. Die Kommission möchte diesen einstimmig annehmen.

Heinz Siegenthaler hat die Mehrkosten angesprochen. Diese werden auf Seite 31 erläutert. Es handelt sich während den nächsten vier Jahren um insgesamt 12 Mio. Franken Mehrkosten. Diese sind natürlich eine Folge des neuen Rollmaterials. Wenn das Rollmaterial doppelstöckig zur Verfügung gestellt und die BLS neue Züge im Betrag von fast 1 Mrd. Franken kaufen muss, hat dies natürlich Abschreibungen zur Folge. Diese müssen wir hier finanzieren. Hätten wir das neue Rollmaterial nicht, müssten die Leute nur noch stehen oder auf den nächsten Zug warten, weil sie nicht mehr einsteigen können. Andernfalls müssten, wie es in Japan der Fall ist, Leute engagiert werden, welche die Leute in den Zug hineindrücken. Das wollen wir ja nicht. Deshalb hat die BLS richtig entschieden und – wie andere Transportunternehmen auch – neues Rollmaterial angeschafft.

Zusätzlich kommen neue Kostensteigerungen auf die Transportunternehmungen zu. Ich weiss, dass sehr viele Transportunternehmungen die Zitrone bereits ausgepresst haben und alles Mögliche unternehmen, um noch günstiger produzieren zu können. Der Kanton führt harte Offertverhandlungen mit diesen Unternehmungen. Diese produzieren wirklich günstig. Insofern ist nicht mehr Spielraum vorhanden. Dass hier eine kleine Kostensteigerung über die nächsten vier Jahre ausgewiesen ist, steht der Tatsache gegenüber, dass wir lange von den Kosteneinsparungen als Folge der letzten Jahre profitieren konnten. Die Transportunternehmungen haben immer mehr Auflagen zu erfüllen, wodurch neue Kosten auf sie zukommen.

Zu den konkreten Anträgen: Jakob Etter, inzwischen habe ich den dritten Antrag der BDP besser verstanden. Ich muss Ihnen allerdings nochmals sagen, dass wir uns ein Gesetz über den öffentlichen Verkehr erlassen haben. Dieses legt klar fest, welche Periode wir wählen müssen. Wir können uns nicht einfach über das eigene Gesetz hinweg setzen. Aus diesem Grund erachte ich den Antrag der BDP in diesem Sinn als nicht statthaft. Das Gesetz besagt klar, dass es zwei oder vier Fahrplanperioden sein müssen. Die Fahrplanperiode dauert zwei Jahre. Folglich müsste man den Angebotsbeschluss über vier oder sechs Jahre beschliessen. Deshalb bitte ich Sie, den entsprechend Antrag der BDP abzulehnen, in der Annahme, dass die Kommissionsmehrheit dahinter steht. Im Weiteren muss ich festhalten, dass eine Anpassung des Angebotsbeschlusses jederzeit möglich ist. Das haben wir bereits mehrmals – auch in den letzten Jahren, beispielsweise im Jahr 2009 – gemacht.

Zum Schluss eine Bemerkung zur ASP: Ich bin gespannt, wie der Grosse Rat vorgehen möchte, falls der Antrag der BDP jetzt angenommen wird. Wie ich Grossrat Etter verstehe, möchte die BDP, dass der Grosse Rat bestimmt, welche Linien gestrichen werden sollten. Ich erachte den von der Regierung vorgeschlagenen Weg, welcher auf das Gleiche hinausläuft, als den richtigen. Es ist allen klar, dass alle Bereiche im Rahmen der ASP angegangen werden müssen. Auch die Regierung spricht davon. Die Kommission hätte diesbezüglich auch den Regierungsratsantrag unterstützt, so wie wir dies beim Angebotsbeschluss mit insgesamt 17 Stimmen ohne

Gegenstimme taten. Am Schluss danke ich selbstverständlich der BVE, dem Amt für öffentlichen Verkehr und Frau Regierungsrätin Egger für die gute Zusammenarbeit.

### **Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Energie- und Verkehrsdirektorin.**

Fast alle Bewohnerinnen und Bewohner unseres Kantons benutzen den öffentlichen Verkehr. Über die Hälfte der Bernerinnen und Berner benutzen ihn sogar regelmässig, und es werden täglich mehr. Die Anzahl der Fahrgäste hat seit 2006 um 20 Prozent zugenommen, und dies nicht nur in den Agglomerationen, sondern im ganzen Kanton. Vom Oberaargau bis ins Emmental, im Jura und im Berner Oberland fahren 15 bis 30 Prozent mehr Fahrgäste mit den Bussen und Bahnen. Es bestehen keine Anzeichen für eine Trendwende, weder im Regional- noch im Ortsverkehr, für welchen der Kanton zuständig ist. Der leichte Nachfragerückgang bei der SBB betrifft nämlich lediglich den Fernverkehr und ist raumplanerisch auch so gewollt. Aber – und hier öffne ich eine Klammer als Antwort auf einige Voten, die den ÖV und auch die Finanzierung hinterfragen – die Leute, die heute mit dem ÖV pendeln, werden bei einem Abbau des ÖV auf das Auto umsteigen. Wir haben bereits heute verstopfte Strassen. Ich bin überzeugt, dass der Ausbau der Strassen in unserem dicht besiedelten, aber auch relativ schwierigen Gelände eher teuer zu stehen kommt, zumal der Kanton die Kosten für die Kantonsstrassen zu 100 Prozent übernehmen muss. Die jüngere Generation ist heute viel stärker und vor allem auch viel selbstverständlicher auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet, als es meine – und damit meine ich mehrheitlich auch Ihre Generation – war. Auf der anderen Seite müssen wir, wie Sie wissen, die Finanzlage im Auge behalten. Diese hat sich auch direkt auf diesen nächsten Angebotsbeschluss ausgewirkt.

Der Angebotsbeschluss – und dies scheint mir wichtig zu sein – ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, das alle vier Jahre vorgelegt werden muss, und kein Finanzierungsinstrument für den öffentlichen Verkehr. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) schreibt dies nicht zuletzt darum vor, damit die Transportunternehmungen, bei welchen wir das Angebot des öffentlichen Verkehrs bestellen, eine gewisse Planungssicherheit haben und wissen, wonach sie unter anderem auch die Arbeitsplätze ausrichten müssen. Der Angebotsbeschluss entsteht jeweils in sehr enger Zusammenarbeit mit den Regionen. Der Kanton stützt sich auf die regionalen Angebotskonzepte, welche von den Regionalkonferenzen und von den regionalen Verkehrskonferenzen erarbeitet werden. Die Gemeinden unseres Kantons sind Mitglieder dieser Konferenzen. Gleichzeitig ist auch die Finanzplanung zu berücksichtigen. Aus diesem Grund haben wir beim neuesten Angebotsbeschluss im Gegensatz zu früheren Angebotsbeschlüssen die Anträge aus den Regionen für Angebotsausbauten zum ersten Mal weitgehendst ablehnen müssen. In allen früheren Angebotsbeschlüssen konnten wir ausbauen. Verbesserungen, wie sie die Gemeinden und Regionen beantragt haben, sind dieses Mal grösstenteils nicht möglich. Wir haben nur sehr vereinzelte kostengünstig realisierbare Verbesserungen aufnehmen können.

Wie gesagt wird die Nachfrage auch in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin stark zunehmen. Jedoch wird das Angebot in den kommenden Jahren auf dem heutigen Stand eingefroren. Das wird zu einer Zuspitzung der Kapazitätsengpässe führen. Bei den S-Bahnlinien der BLS kann dank dem Einsatz von neuen Doppelstockzügen das Platz- bzw. auch

das Stehplatzangebot erweitert werden – allerdings nicht auf allen Linien. Stehplätze werden in den Spitzenzeiten auf allen Linien, auch mit grösseren Zügen, an der Tagesordnung sein. Das kann man vielleicht als zumutbar erachten. Steht man aber wie Sardinen bei einander, geht es vielleicht nicht jeden Tag. Auch wird sich die Situation bei verschiedenen Buslinien von BERNMOBIL und bei den S-Bahnlinien von RBS weiter zuspitzen. Der vorliegende Angebotsbeschluss sieht somit ein verkehrs- und finanzpolitisch gerade noch verantwortbares Minimum vor. Er erfüllt nicht alle heutigen Mobilitätsansprüche der Regionen und der Bernerinnen und Berner. Mit dem Angebotsbeschluss 2014 bis 2017 steigt der Abgeltungsbedarf geringfügig an. Im Regionalverkehr ist dies insbesondere wegen des Einsatzes von neuen und auch grösseren Zügen sowie aufgrund von Kostensteigerungen bei den Transportunternehmungen der Fall. Letztere können nicht mit Mehrerträgen kompensiert werden. Ebenfalls kostensteigend wirken sich die Abschreibungsfolgekosten von Infrastrukturinvestitionen und am Rande auch die kleineren Angebotsanpassungen aus.

Ich komme zu den Abänderungsanträgen der BDP. Die ersten beiden Anträge betreffen die Geltungsdauer des Angebotsbeschlusses. Diese soll neu von vier auf zwei Jahre begrenzt werden. Ich bitte Sie, diese Anträge aus folgenden Gründen abzulehnen: Wie ich bereits erwähnt habe, ist der Angebotsbeschluss ein gesetzlich zwingend vorgeschriebenes mittelfristiges Planungsinstrument, welches nicht zuletzt den Transportunternehmungen ermöglichen soll, ihre betrieblichen Planungen darauf auszurichten. Seitens des BDP-Sprechers wurde gesagt, dass die Geltungsdauer ein Stück weit einem Wunsch der Transportunternehmungen entspreche. Es handelt sich nicht um einen Wunsch der Transportunternehmungen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, sondern um eine gesetzliche Vorgabe. Artikel 13 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG), welches vom Grossen Rat verabschiedet wurde, schreibt vor, dass der Bericht über die mittelfristige Nachfrage und Angebotsentwicklung für die nächsten zwei bis drei Fahrplanperioden festzuhalten sei. Eine Fahrplanperiode umfasst zwei Jahre. Folglich wollte der Grosse Rat, dass wir einen Angebotsbeschluss über einen Zeitraum von vier bis sechs Jahren machen. Mit vier Jahren liegen wir ohnehin an der unteren Grenze. Führt man jetzt die Finanzen und die Interessen des Kantons als Argumente ins Feld, so ist zu beachten, dass der Kanton aus Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Interessen des Kantons können nur die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sein. Insofern, liebe Grossrätinnen und Grossräte, wissen Sie selber, dass die Bernerinnen und Berner den öffentlichen Verkehr wollen. Wenn wir nur die kleinste Linie ausdünnen oder abbauen, führt dies zu Petitionen und zu einem Sturm im Kanton Bern, mehr noch, als es beim eingeschränkten Winterdienst der Fall ist. Diesen Aspekt gilt es nebst den Finanzen auch zu berücksichtigen. Ich bin gespannt, wie der Grosse Rat angesichts dieser Interessenlage für die Bürgerinnen und Bürger entscheiden will.

Der öffentliche Verkehr ist eine Branche, die auf lange Planungshorizonte angewiesen ist. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Fahrplanperiode jeweils zwei Jahre umfasst. Ein zweijähriger Angebotsbeschluss würde nur eine Fahrplanperiode umfassen und widerspräche damit dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) bzw. würde dieses nicht einhalten. Ein Hin- und Her mit kurzfristigen Änderungen von einer Fahrplanperiode zur nächsten wäre über kurz oder lang auch der Ruin der Transportunternehmungen. Es gilt ebenfalls zu be-

achten, dass im Kanton Bern zirka 6500 Leute für die Transportunternehmungen arbeiten und eine feste Arbeitsstelle haben. Das ist keine geringe Anzahl. Der dritte Antrag der BDP verlangt einen ausdrücklichen Vorbehalt späterer Anpassungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Angebots- und Strukturüberprüfung, ASP 2014. Für diesen Antrag habe ich ein gewisses Verständnis. Er ist aber unnötig, weil das Anliegen bereits in Ziffer 9.6 des Beschlusses berücksichtigt ist. Ich lese Ihnen Ziffer 9.6 vor: «Der Grosse Rat beauftragt den Regierungsrat, ihm eine Anpassung des vorliegenden Beschlusses zu unterbreiten, falls die Aufgaben- und Strukturüberprüfung einen Handlungsbedarf beim öffentlichen Verkehr ergibt.» Der Auftrag an den Regierungsrat ist gewährleistet, sodass entsprechende Erkenntnisse aus der ASP 2014 in den Angebotsbeschluss einfließen. Es gibt keinen Grund, einen weiteren Antrag zu stellen, zumal das Anliegen bereits im Beschluss enthalten ist. Ich bitte Sie deshalb, die drei Anträge der BDP abzulehnen.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Damit kommen wir zu den Abstimmungen. Ich schlage Ihnen vor, die ersten beiden Anträge der BDP zu den Ziffern 1 und 9.2 einer gemeinsamen Abstimmung zu unterziehen. Der Antragsteller ist einverstanden damit, zumal es in beiden Anträgen um die Verkürzung der Geltungsdauer des Angebotsbeschlusses geht. Sind Sie damit einverstanden, eine gemeinsame Abstimmung über die Anträge zu den Ziffern 1 und 9.2 durchzuführen? – Das ist der Fall.

Abstimmung (Antrag BDP zu Ziff. 1 und 9.2)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Ablehnung |     |
| Ja        | 39  |
| Nein      | 105 |
| Enthalten | 2   |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Sie haben die Anträge der BDP zu den Ziffern 1 und 9.2 abgelehnt.

Abstimmung (Antrag BDP zu Ziff. 9.6)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Ablehnung |     |
| Ja        | 46  |
| Nein      | 100 |
| Enthalten | 1   |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Sie haben den Antrag der BDP zu Ziffer 9.6 ebenfalls abgelehnt.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Annahme   |     |
| Ja        | 129 |
| Nein      | 15  |
| Enthalten | 3   |

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Sie haben den Angebotsbeschluss genehmigt.

Geschäft 2013.0008

Vorstoss-Nr: 010-2013  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 03.01.2013  
 Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/ -in)  
 Küng-Marmet (Saanen, SVP)  
 Pfister (Zweisimmen, FDP)  
 Weitere Unterschriften: 0  
 Dringlichkeit: Ja 24.01.2013  
 Datum Beantwortung: 27.02.2013  
 RRB-Nr: 274/2013  
 Direktion: BVE

### Ungenügende Schneeräumung im Simmental und Saanenland

Trotz des Sparauftrags von 5,044 Mio. Franken, die der Oberingenieurkreis 1 (Oberland) einzusparen hat, sind wir der Meinung, dass künftig beim Winterdienst keine weiteren Einsparungen gemacht werden. Die Sparmassnahmen sind aus unserer Sicht bei den «Ausbaustandards» vorzunehmen.

In den letzten Jahren wurde die Schneeräumung im Raum Simmental–Saanenland zunehmend vernachlässigt, obschon der Kanton Bern angeblich immer «die Sicherheit ist das wichtigste für die Bevölkerung» plädiert. Besonders die gefährliche Strecke über die Saanenmöser, wo der Kanton nicht zur Schwarzräumung verpflichtet ist, wird für die Bevölkerung, Camioneure, Touristen und den Rettungsdienst zunehmend zu einem grossen Hindernis.

Für die Camioneure und die KMU-Betriebe ist es nicht verständlich, dass auf der genannten Strecke die Räumungsarbeit in diesem Masse ungenügend erfolgt. Hier stellt sich die Frage der Sicherheit, die für den Kanton doch immer erste Priorität hat. Die Strecke Gstaad–Col des Mosses–Aigle (Kantonsgebiet VD) ist den ganzen Winter sehr gut und meist ohne Schneeketten befahrbar.

Für die Tourismusregion Gstaad–Saanenland, die während der Wintermonate bis zu 40 000 Gäste beherbergt, ist es zwingend nötig, dass die Strassen gut befahrbar sind. Gerade ausländische Gäste haben nach einer langen Reise grosse Probleme, die Strecke zu befahren.

Seit dem 1. November ist das Spital Saanen geschlossen, und die Spitalversorgung wird in Zweisimmen konzentriert. Die Bevölkerung des Saanenlands ist darauf angewiesen, dass eine optimale Schneeräumung gewährleistet wird, um im Notfall das Spital Zweisimmen schnellstmöglich zu erreichen.

Aber auch für die Rettungsdienste (stationiert in Saanenmöser) muss nach der Konzentration der beiden Spitäler ein einwandfreier Winterdienst oberste Priorität haben. Es darf nicht sein, dass die Sparmassnahmen alleine auf dem Buckel der ländlichen Regionen ausgetragen und gleichzeitig die ungeheuerlichen Zentralverwaltungen in Bern weiter ausgebaut werden.

Die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern hat ein Anrecht auf einen angemessenen Winterdienst, der die Sicherheit gewährleistet. Auf der Strecke Zweisimmen–Saanen ist dies leider bei weitem nicht mehr der Fall!

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Ist die Sicherheit auf der Strecke Zweisimmen–Saanen durch die ungenügende Schneeräumung gewährleistet?

Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der Streckenschnitt Zweisimmen–Saanen im Winter sehr gefährlich zu befahren ist und die Tourismusregion Gstaad darunter leidet?

Wird der Rettungsdienst nach der Spitalschliessung von Saanen durch die ungenügende Schneeräumung stark behindert?

Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu treffen bzw. zu prüfen, um auf der genannten Strecke die Schneeräumung zu verbessern?

### Antwort des Regierungsrates

In der Novembersession 2012 hat der Grosse Rat beim Voranschlag 2013 Einsparungen beschlossen. Davon betroffen ist auch der Winterdienst, der auf ausgewählten Kantonsstrassen mit einem kleinen oder mittleren Verkehrsaufkommen eingeschränkt werden muss. Als wichtige Verbindungsrouten ist die Strecke zwischen Zweisimmen und Saanen nicht betroffen. Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, wurde der Winterdienst auf der Saanenmöserstrasse in den letzten Jahren sogar ausgebaut:

|                                                                                                                                          | 1993 – 1997 | 1998 – 2002 | 2003 – 2007                | 2008 – 2012                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|----------------------------|----------------------------|
| Durchschnittliche Anzahl Tage mit Schneefall von mindestens 10 cm pro Winter gemäss SLF-Station Saanenmöser                              | 17 Tage     | 19 Tage     | 18 Tage                    | 17 Tage                    |
| Durchschnittlicher, jährlicher Salzverbrauch auf den Kantonsstrassen des Obersimmentals und Saanenlands                                  | 328 Tonnen  | 488 Tonnen  | 510 Tonnen                 | 510 Tonnen                 |
| Durchschnittliche, jährliche Kosten für die Schneeräumung auf der Saanenmöserstrasse pro Kilometer Strassenlänge, indexiert <sup>1</sup> | ---         | ---         | Fr. 4'200                  | Fr. 4'800                  |
| Durchschnittliche, jährliche Kosten für die Schneeräumung auf der Strasse Lenk – Zweisimmen pro Kilometer Strassenlänge, indexiert       | ---         | ---         | Fr. 2'400                  | Fr. 2'600                  |
| Innerhalb von fünf Jahren polizeilich registrierte Unfälle auf der Saanenmöserstrasse (Zweisimmen – Saanen) im Winter                    | ---         | ---         | 49 Unfälle<br>27 Verletzte | 48 Unfälle<br>17 Verletzte |

<sup>1</sup> Die Kostenangaben sind teuerungsbereinigt

<sup>2</sup> Diese Daten (---) wurden nicht erhoben, weil dazu ein unverhältnismässig grosser Aufwand nötig wäre.

Massgebend für den Umfang des adäquaten Winterdienstes auf Kantonsstrassen sind die Bestimmungen des Strassenrechts und der diesbezüglichen VSS-Normen. Das Bundesgericht hat die Grundsätze zudem in einem Leitentscheid aus dem Jahr 2002 wie folgt zusammengefasst (BGE 129 III 65): «Ein Strassenbenutzer weiss, dass Strassen Naturgewalten ausgesetzt sind und deren Benützung unter Umständen gefährlich sein kann. Der Verkehr hat sich den Strassenverhältnissen anzupassen und nicht umgekehrt. (...) Ausser auf Autobahnen besteht ausserorts grundsätzlich keine Pflicht, die Fahrbahn mit Salz oder Sand zu bestreuen. Bei verkehrsreichen Strassen genügt es daher, wenn gefährliche Abschnitte innerhalb einer vernünftigen Zeit<sup>1</sup> wieder befahrbar gemacht werden. Innerorts müssen vor allem im Interesse der Fussgänger Schnee und Eis beseitigt werden. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt ist die Bildung von Eis auf nassen Strassen voraussehbar. Ein Fahrzeuglenker hat bei solchen Umständen seine Geschwindigkeit zu reduzieren und wenn nötig im Schrittempo zu fahren. Wer dies nicht genügend beachtet und zu schnell fährt, kann sich nicht auf die Haftung des Gemeinwesens berufen.»

Zu Frage 1:

Die Sicherheit ist im möglichen Rahmen gewährleistet, denn die Schneeräumung ist auf der Strecke Zweisimmen–Saanen (Saanenmöserstrasse) keineswegs ungenügend. Im Gegenteil: Seit Mitte der 90er Jahre wurde der Salzeinsatz im fünfjährigen Jahresmittel um 55 Prozent erhöht. Ebenfalls stetig gesteigert wurde der Aufwand für die Schneeräumung. Dies obwohl die Anzahl Tage mit Schneefall seit 20 Jahren praktisch gleich geblieben ist. Ein Einsatz, bis die gesamte Saanenmöserstrasse gepflügt ist, dauert in der Regel deutlich weniger als drei Stunden.

Auch die Saanenmöserstrasse ist wie der Col des Mosses meist ohne Schneeketten befahrbar. In den vergangenen 15 Jahren musste die Polizei ein einziges Mal ein Kettenobligatorium signalisieren, nämlich im vergangenen Winter während eines halben Tages, und dies ausschliesslich für Lastwagen. Wie das Bundesgericht im eingangs zitierten Entscheid festgestellt hat, kann nicht nur der Strasseneigentümer die Verkehrssicherheit gewährleisten, sondern es ist in weit stärkerem Mass die Pflicht der Strassenbenutzer, ihre Fahrweise den Strassenverhältnissen anzupassen und so für ihre eigene Sicherheit zu sorgen.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der Saanenmöserstrasse als Erschliessungsachse für die Tourismusregion Gstaad bewusst. Nicht zuletzt deshalb wird ein grosser Aufwand für die Schneeräumung betrieben. So ist der Aufwand auf dieser Strecke beispielsweise im Vergleich zur Strecke Zweisimmen–Lenk um über 80 Prozent höher (vgl. Tabelle).

Die Unfalldaten weisen nicht darauf hin, dass die Saanenmöserstrasse gefährlicher ist, als andere Strassen mit Gefälle. Die Anzahl Unfälle blieb in den letzten zehn Jahren im Winter konstant, obwohl auch auf dieser Strasse der Verkehr zunahm. Erfreulicherweise nahm die Anzahl der bei Unfällen verletzten Fahrzeuginsassen deutlich ab.

Zu Frage 3:

Gemäss den Angaben des Leiters der Rettungsdienstzentrale in Gesigen werden die Rettungsfahrzeuge durch den Strassenzustand auf Kantonsstrassen im Winter kaum behindert. In der Vergangenheit sei es nur höchst selten und bei äusserst ungünstigen Wetterverhältnissen zu Einschränkungen bei Patientenverlegungen gekommen. Behinderungen bei Rettungseinsätzen wegen winterlicher Verhältnisse gäbe es hingegen von Zeit zu Zeit an abgelegenen Orten auf Gemeindestrassen.

Zu Frage 4:

Aus den genannten Gründen sieht der Regierungsrat keinen Anlass, den Winterdienst auf der Saanenmöserstrasse weiter zu intensivieren. Im Übrigen sind die Verhältnisse im Winter insbesondere auch auf die grossräumigen Unebenheiten der Fahrbahn zwischen Zweisimmen und Saanenmöser zurück zu führen. Eine spürbare Verbesserung wird daher erst die Strassenerneuerung bringen. Das Sanierungsprojekt ist im Gang und erste Abschnitte wurden bereits realisiert (Rychestei, Bachöfeli). Das Projekt wird in den kommenden Jahren – unter Vorbehalt der verfügbaren finanziellen Mittel – sukzessive umgesetzt (vgl. dazu Motion 204/2008 Küng-Marmet, Saanen [SVP] – «Saanenmöserstrasse muss saniert werden»).

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 23, zur Interpellation Knutti. Der Interpellant ist teilweise befriedigt und gibt eine Erklärung ab.

**Thomas Knutti, Weissenburg (SVP)**. Wie wir bereits angekündigt haben, respektieren wir den Sparauftrag beim Oberingenieurkreis I, sind aber klar der Meinung, dass nicht noch mehr beim Winterdienst gespart werden soll. Für die Region Berner Oberland ist ein einwandfreier Winterdienst wichtiger, als vom Kanton wahrgenommen wird. Die Strassenverhältnisse in unserer Region können nicht mit den Strassen in den städtischen Gebieten verglichen werden. Innert Minuten fallen manchmal grosse Schneemengen. Darauf muss man sofort reagieren können. Ein schlechter Winterdienst ist äusserst gefährlich. Das hat sich in diesem Winter mehrmals gezeigt. Dabei denke ich vor allem an die Polizeipatrouille, die im Seeland auf eisiger Strasse davon gerutscht ist oder an das in Oberwil beim Salzeinsatz entgleiste Salzfahrzeug. Der Regierungsrat behauptet in seiner Antwort, dass der Salzeinsatz sogar gesteigert worden sei. Wenn mit der Schneeräumung so lange zugewartet wird, ist es kein Wunder, dass die Eisschicht mit Salz bekämpft werden muss. Wir haben nicht wegen des Salzeinsatzes, sondern wegen der Schneeräumungen interveniert. Die Schneeräumungsequipen benötigen meiner Auffassung nach wieder mehr Eigenverantwortung. Es kann nicht sein, dass zuerst das Aufgebot des Büros abgewartet werden muss. Der Winterdienst ist eine Staatsaufgabe und darf nicht vernachlässigt werden. Erlauben Sie mir eine kurze Schlussbemerkung zu machen: Nur weil eine Abstimmung nicht so ausgefallen ist, wie es sich der Regierungsrat gewünscht hat, kann man die Bevölkerung zwar bestrafen. Allerdings ist es höchst fahrlässig und inakzeptabel, die Sicherheit der Bevölkerung aufs Spiel zu setzen.

Geschäft 2013.0033

<sup>1</sup> Gemäss den bei Rechtsfällen massgebenden VSS-Normen gilt: ab Einsatzbeginn drei Stunden für wichtige Strassen (Strassen mit ÖV, Zufahrten zu Spitälern u. dgl.), sieben Stunden bei den übrigen. Im Kanton Bern gilt für alle Kantonsstrassen ein Standard von drei Stunden.

Vorstoss-Nr:

011-2013

Vorstossart:

Interpellation

Eingereicht am:

11.01.2013



Eingereicht von: Aellen (Tavannes, PSA) (Sprecher/-in)  
 Weitere Unterschriften: 1  
 Dringlichkeit:  
 Datum Beantwortung: 27.02.2013  
 RRB-Nr: 275/2013  
 Direktion: BVE

### **Eingeschränkter Winterdienst auf den Kantonsstrassen**

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) hat in einer Medienmitteilung vom 8. Januar 2013 die Bevölkerung informiert, dass ab Anfang Januar 2013 auf rund 300 Kilometer Kantonsstrassen im Kanton Bern die Schneeräumung eingeschränkt wird. Diese Einschränkungen sind eine Folge der Budgetkürzungen, die die bürgerliche Mehrheit des Grossen Rates in der Novembersession 2012 vorgenommen hat.

Auf den betroffenen Strassenabschnitten bleibt der Schnee länger liegen, und es besteht die Gefahr von Eisglätte. Teilweise kann ein Kettenobligatorium erlassen werden. Auf einigen Abschnitten wird auf den Salzeinsatz verzichtet, Strassen können gesperrt werden, und die Schneeräumung erfolgt nur noch auf der Seite, wo parkiert werden kann.

Alle diese Massnahmen lassen die schwierigen Winterverhältnisse in einigen Regionen unberücksichtigt. Es scheint, als wisse man nicht, wie hart der Winter im Berner Jura und auch im Oberland sein kann.

Bei uns im Berner Jura fällt viel Schnee, Skifahren und Eislaufen sind beliebte Sportarten. Die BVE scheint diese besonderen, aber normalen Verhältnisse zu vergessen.

Sicher, der Grosse Rat hat Sparmassnahmen getroffen, die die BVE umsetzen muss. Man legt den Fokus aber nur auf eine temporäre Massnahme, um zwei Millionen zu sparen. Auch wenn eine Liste aller Regionen des Kantons veröffentlicht wird, so sind das Oberland und der Berner Jura doch am stärksten von diesen Massnahmen betroffen.

Die Regierung wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Warum hat die BVE den eingeschränkten Winterdienst gezielt für die Kantonsstrassen beschlossen, wenn man sieht, dass die kostspieligen Anlagen, wie die Ortseinfahrten, nicht betroffen sind?
2. Es werden Kreisel gebaut, deren Kosten nicht nachvollziehbar sind. Warum wird nicht hier eingespart?
3. Was passiert bei starken Schneefällen? Ist die Schneeräumung trotzdem gewährleistet oder wird eine 40 cm dicke Schneeschicht auf der Strasse belassen?
4. Einige Kantonsstrassen im Berner Jura werden im Winter bereits jetzt schon schlecht unterhalten. Nicht selten kommt es vor, dass es die Fahrzeuge selbst sind, die sich die «Spur» durch den Schnee pflügen. Wird der Sparbeschluss diese Situation noch verschärfen?
5. Könnte man dem Kanton Bern diesen zumindest umstrittenen Beschluss im Falle eines schweren Verkehrsunfalls vorwerfen? Sind Kranken- und Rettungsdienste gewährleistet? Wie?
6. Gemäss Liste wird der Chasseralpass erst nach der Schneeschmelze wiedereröffnet. Über wen macht man sich hier lustig, wenn man weiss, dass auf dem Pass im Winter keine Schneeräumung stattfindet und dass die Passstrasse an einigen Stellen die Skipisten kreuzt?
7. Ermutigt der Kanton Bern die Autofahrerinnen und Autofahrer der betroffenen Regionen so nicht praktisch dazu,

grosse, benzinfressende 4X4 zu kaufen, um sicher zu gehen, dass sie nach Hause oder zur Arbeit gelangen?

8. Besteht zwischen der regierungsrätlichen Umweltpolitik und der Realität nicht ein riesiger Widerspruch?
9. Ist die Regierung bereit, die beschlossenen Massnahmen in den Bergregionen des Kantons aufzuweichen, wenn sich die Situation aufgrund von Unwettern verschlimmert?
10. Ist dieser Beschluss nicht eine Ungleichbehandlung zwischen den Menschen im von diesen Massnahmen weniger betroffenen Mittelland und den Menschen, die in den Bergen leben und voll unter dem eingeschränkten Winterdienst zu leiden haben?

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Grosse Rat hat in der Novembersession das Budget 2013 und den Aufgaben- und Finanzplan verabschiedet. Dabei hat er für das Budgetjahr 2013 auch Mittelkürzungen von Fr. 2 Mio. beim Unterhalt der Kantonsstrassen beschlossen. Dies hat zur Folge, dass das kantonale Tiefbauamt den Winterdienst ab Anfang 2013 auf diversen Strecken einschränken muss. Betroffen sind 300 der insgesamt 2100 Strassenkilometer in allen Regionen des Kantons, sowohl in städtischen wie auch ländlichen Gebieten.

Auf den betroffenen Strassen bleibt die Schneeräumung gewährleistet. Der Salzeinsatz wird jedoch reduziert oder erfolgt nur noch an exponierten Stellen. Demzufolge sind die betreffenden Kantonsstrassen zeitweise nicht schwarz geräumt, bleiben aber mit angepasster Geschwindigkeit befahrbar. Bei ausserordentlichen Wetterlagen kann auf einzelnen Strecken an wenigen Tagen im Jahr ein Kettenobligatorium notwendig werden.

Auch mit den nun notwendigen Massnahmen kann der Winterdienst auf allen Kantonsstrassen gemäss den Bestimmungen des Strassenrechts und der einschlägigen Normen des VSS eingehalten werden. Insbesondere im Berner Jura führen die Massnahmen zu einer Anpassung der Standards beim Winterdienst an diejenigen der anderen Kantone des Jurabogens.

Zu Frage 1:

Der Auftrag des Grossen Rates, Fr. 2 Mio. in der Laufenden Rechnung zu sparen, betrifft den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen. Als wesentlicher Kostenfaktor muss dabei auch der Winterdienst in die Sparmassnahmen einbezogen werden. Bei Umgestaltungen von Ortsanlagen handelt es sich demgegenüber um Bauprojekte, welche über die Investitionsrechnung finanziert werden. Wegen dieser finanzrechtlichen Trennung kann der Sparauftrag des Grossen Rates beim betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen nicht mit der Streichung von Bauprojekten erfüllt werden.

Zu Frage 2:

Ob auf einer Kreuzung ein Kreisel zweckmässig ist oder nicht, wird im Projektprozess anhand definierter verkehrlicher Kriterien eingehend geprüft. Wie bereits erwähnt, kann der Sparauftrag des Grossen Rates bezüglich der Laufenden Rechnung nicht mit der allfälligen Streichung von Bauprojekten erfüllt werden.

Zu Frage 3:

Die Schneeräumung ist auf allen Kantonsstrassen gewährleistet.

Zu Frage 4:

Die Kantonsstrassen im Berner Jura wurden bisher keineswegs «schlecht unterhalten». Der Kanton hat vielmehr einen

Winterdienst mit einem hohen Standard betrieben, der nun an den Standard der anderen Kantone des Jurabogens angepasst wird. Auch auf den vom eingeschränkten Winterdienst betroffenen Strecken wird der Winterdienst unter Einhaltung der einschlägigen Normen durchgeführt, aber in einem vertretbaren, reduzierten Mass.

Zu Frage 5:

Nein, das Bundesgericht hat dazu klargestellt, dass die Verantwortung in erster Linie bei den Fahrzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern liegt, die ihr Fahrverhalten und die Ausrüstung ihrer Fahrzeuge den Strassenverhältnissen anpassen müssen. Das Bundesgericht hat sogar festgestellt, es bestehe keine Pflicht, ausserorts Tausalz zu verwenden. Kranken- und Rettungsdienste sind gewährleistet, da der Kanton auch mit den Sparmassnahmen auf allen Kantonsstrassen einen ausreichenden Winterdienst aufrecht erhält.

Zu Frage 6:

Die Sparmassnahmen beim Chasseral betreffen nicht den Winterdienst, sondern den Zeitpunkt der Wiedereröffnung nach der Wintersaison. Auf der Nordseite muss aus Spargründen darauf verzichtet werden, die Strasse noch vor der endgültigen Schneeschmelze mit einem zusätzlichen Aufwand frei zu räumen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Nein, denn auch die Kantonsstrassen mit eingeschränktem Winterdienst sind mit den üblichen, wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen situationsgerecht befahrbar.

Zu Frage 9:

Dies ist nicht erforderlich, denn die Einsatzbereitschaft und -fähigkeit bei Unwettersituationen muss ohnedies bei allen Strassenbedingungen gewährleistet sein. Der eingeschränkte Winterdienst ändert daran nichts.

Zu Frage 10:

Für den eingeschränkten Winterdienst wurden bewusst Strecken auf dem ganzen Kantonsgebiet gewählt, im Mittelland ebenso wie in den Bergregionen.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 24, zur Interpellation Aellen. Monsieur Aellen n'est pas satisfait et fait une déclaration.

**Jean-Pierre Aellen, Tavannes (PSA)**. L'annonce faite le 8 janvier 2013 par la Direction des travaux publics, que le déneigement des routes bernoises sera restreint dès janvier de la même année sur environ 300 kilomètres au total, a suscité bien des réactions et des émotions légitimes dans notre région, qui, comme l'Oberland, est particulièrement touchée par l'hiver. Je ne reviendrai pas sur les réponses aux dix questions que j'ai posées. Je précise que je ne suis pas un fanatique des routes noires et que j'ai du plaisir à conduire sur des routes enneigées. Ainsi, sur la route qui mène à Bellelay, où se trouve la clinique psychiatrique, plusieurs accidents sans gravité se sont déroulés en raison de la route glissante. On peut comprendre qu'un automobiliste citoyen soit mécontent quand on lui démolit sa voiture sans qu'il en soit véritablement responsable. Je ne souhaite pas que les mesures d'économie prises par le Grand Conseil et qui génèrent ce genre de décisions mettent en difficulté les services de sauvetage. Par ailleurs, j'attends de voir avec impatience si dans d'autres domaines le canton de Berne appliquera les mêmes standards que dans l'arc jurassien; quand il s'agira de revaloriser les salaires du personnel et du corps enseignant, on peut en douter. Je maintiens que ces mesures engendrent une iné-

galité de traitement entre les gens de la plaine et les habitants des montagnes, simplement en raison des différences climatiques. Je constate pour terminer que la communication concernant cette affaire a été particulièrement déficiente. Je ne suis pas satisfait de la réponse du gouvernement.

Geschäft 2013.0067

|                         |                                 |
|-------------------------|---------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 022-2013                        |
| Vorstossart:            | Interpellation                  |
| Eingereicht am:         | 21.01.2013                      |
| Eingereicht von:        | Haas (Bern, FDP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 1                               |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                   |
| Datum Beantwortung:     | 27.02.2013                      |
| RRB-Nr:                 | 276/2013                        |
| Direktion:              | BVE                             |

### **Gibt es ein Junktim zwischen dem Hauptprojekt Tram Region Bern und der zweiten Tramachse in der Berner Innenstadt?**

Zur Realisierung des Projekts Tram Region Bern (Schliern-Rüti) bedarf es weder verkehrstechnisch noch rechtlich einer zweiten Tramachse durch die Berner Innenstadt. Die Entlastung der Hauptgassen ist vorab eine politische Forderung, die auch auf eine andere Weise (zum Beispiel mittels neuen Linieneinführungen im Rahmen einer Gesamtoptimierung des städtischen ÖV-Netzes) erfüllt werden könnte.

Die heutige ÖV-Lösung stellt zwar eine gewisse Belastung für die Hauptgassen dar, gewährleistet jedoch eine hohe Erschliessungsqualität. Die Seitengassen stehen für andere Funktionen zur Verfügung (u. a. Anlieferung, Fussgänger- und Veloverkehr). Alle geprüften Varianten würden zudem eine deutliche Verschlechterung der Erschliessungsqualität bedeuten und hätten verschiedene Probleme zur Folge (z. B. Einspurstrecke, Aufhebung von Parkplätzen und Anlieferungsflächen, Behinderung des Tramverkehrs durch Anlieferung und Anlässe, Kapazitätsreduktionen des motorisierten Individualverkehrs usw.). Aus diesem Grund ist das Gewerbe der Berner Innenstadt (Vereinigungen BernCity und Gewerbeverband KMU Stadt Bern) klar gegen die im Rahmen einer ZMB ausserkorene neue Tramführung durch das Bollwerk und die Speichergasse. Sollte diese «Lösung» mit der Vorlage eines Trams Region Bern in irgendeiner Form verbunden werden, hätte dies eine grosse Opposition gegen die Gesamtvorlage zur Folge. Der Regierungsratsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

Wie sind die beiden Projekte rechtlich verbunden?

Wie werden die beiden Projekte allenfalls rechtlich verbunden?

Könnte eine Unterstützung des Projekts Tram Region Bern automatisch auch eine Unterstützung einer zweiten Tramachse in der Berner Innenstadt bedeuten?

Ist die Finanzierung der geschätzten rund 110 Mio. Franken für die zweite Tramachse überhaupt sichergestellt?

### **Antwort des Regierungsrates**

Das Projekt Tram Region Bern und das Projekt für eine zweite Tramachse in der Berner Innenstadt werden planungsrechtlich und bezüglich Finanzierung von einander unabhängig vorangetrieben.

Das Projekt Tram Region Bern umfasst die Umstellung der

Buslinie 10 von Ostermundigen Rütli nach Köniz Schlieren sowie die Verlängerung der Tramlinie 9 von Wabern nach Kleinwabern. Die Projektierungsarbeiten sind weit fortgeschritten. Bis zu einer allfälligen Inbetriebnahme der zweiten Tramachse ist vorgesehen, dass die neue Tramlinie in der Innenstadt durch die Hauptgassen Markt- und Spitalgasse fährt. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Belastung soll die Trolleybuslinie 12, anstelle der heutigen Buslinie 10, in die Seitengassen verlegt werden. Der Bundesrat hat im Herbst 2012 für das ganze Tramprojekt die Infrastrukturkonzession erteilt. Im weiteren Projektverlauf wird für alle baulichen Projektelemente das Plangenehmigungsverfahren zu durchlaufen sein. Gemäss aktuellem Projektfahrplan wird dies ab Sommer 2013 der Fall sein.

Im Rahmen politischer Vorstösse in den Gemeinden Bern und Ostermundigen wurde dem politischen Willen Ausdruck gegeben, Tram Region Bern mit einer zweiten Tramachse durch die Berner Innenstadt zu verbinden. So hat der Berner Stadtrat in einer Richtlinienmotion vom Mai 2011 verlangt, die Mitwirkung und finanzielle Beteiligung der Stadt Bern an Tram Region Bern sei an die Bedingung zu knüpfen, dass sich der Kanton und der Bund an der Finanzierung einer zweiten Tramachse beteilige und die Volksabstimmung über Tram Region Bern sei in der Stadt Bern erst nach Sicherung der Finanzierung der zweiten Tramachse durchzuführen. Der Berner Gemeinderat hat sich hinter das Anliegen der Motion gestellt.

Planerisch und bewilligungstechnisch ist das Projekt für die zweite Tramachse weit weniger fortgeschritten als Tram Region Bern. 2011/2012 wurde auf Basis von Vorarbeiten der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) unter Federführung der Stadt Bern eine Zweckmässigkeitsprüfung durchgeführt und eine Bestvariante festgelegt. Im Rahmen des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) der RKBM bzw. des Agglomerationsprogramms Verkehr und Siedlung der Region Bern wurde in der Folge diese Lösung beim Bund zur Mitfinanzierung als B-Projekt aus dem Infrastrukturfonds beantragt. Das würde einen Baubeginn zwischen 2019 und 2022 ermöglichen. Das RGSK wurde vom Kanton als teilregionaler Richtplan genehmigt. Das bedeutet, dass die beiden Projekte künftig in den nachgelagerten Richt- und Nutzungsplanungen zu berücksichtigen sind. Eine finanzielle Verpflichtung lässt sich dadurch allerdings nicht ableiten. Ab 2014 ist vorgesehen, die Projektierungsarbeiten für die zweite Tramachse aufzunehmen. Die dazu notwendigen Mittel sind im Rahmen des Investitionsrahmenkredits 2014 bis 2017 eingestellt, der dem Grossen Rat in der Märzsession 2013 zum Entscheid unterbreitet wird. Die für die Realisierung notwendigen Mittel sollen dann im Investitionsrahmenkredit 2018 bis 2021 eingestellt werden.

Tram Region Bern kann ohne zweite Tramachse realisiert und betrieben werden. Wenn es ein Ziel ist, die Belastung der Innenstadthauptachse zu reduzieren und Redundanzen im Störungsfall zu schaffen, sollte die zweite Tramachse allerdings möglichst kurze Zeit nach Tram Region Bern in Betrieb genommen werden. Klar ist in diesem Zusammenhang auch, dass es ohne Tram Region Bern kaum eine zweite Tramachse durch die Berner Innenstadt geben wird.

#### **Zu den einzelnen Fragen:**

Die beiden Projekte sind rechtlich nicht verbunden.

Eine rechtliche Verbindung der beiden Projekte ist nicht vorgesehen. Es besteht einzig die Absicht von Kanton, RKBM und

Stadt Bern, die Arbeiten gemäss oben beschriebenem Fahrplan voranzutreiben.

Nein.

Zum heutigen Zeitpunkt nicht. An der Finanzierung der zweiten Tramachse werden sich Bund, Kanton und die Stadt Bern zu beteiligen haben. Die genauen Kosten und der Kostenteiler sollen im Rahmen der ab 2014 vorgesehenen Projektierungsarbeiten ermittelt werden. Das Projekt ist beim Bund zur Mitfinanzierung aus dem Infrastrukturfonds angemeldet. Der kantonale Anteil an den Kosten der zweiten Tramachse soll dem Grossen Rat 2017 im Investitionsrahmenkredit 2018 – 2021 beantragt werden.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 25, zur Interpellation Haas. Der Interpellant ist befriedigt und gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.0973

|                         |                                                                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 162-2012                                                                                                       |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                         |
| Eingereicht am:         | 13.07.2012                                                                                                     |
| Eingereicht von:        | Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/-in)<br>Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP)<br>Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                                                              |
| Dringlichkeit:          | Nein 06.09.2012                                                                                                |
| Datum Beantwortung:     | 16.01.2013                                                                                                     |
| RRB-Nr:                 | 40/2013                                                                                                        |
| Direktion:              | BVE                                                                                                            |

#### **Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes**

Das eidgenössische Parlament hat das neue Gewässerschutzgesetz verabschiedet. Die dazu gehörende Gewässerschutzverordnung ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten. Bei der Umsetzung der GSchV im Kanton Bern sind Einschränkungen bei der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu verhindern, insbesondere der Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) ist zu vermeiden.

Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen einzuhalten: Bei den seit der 1. Juragewässerkorrektion künstlich angelegten Kanälen ist gemäss Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV auf eine Festlegung des Gewässerraums zu verzichten.

Bei der Umsetzung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) muss die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) weitgehend geschont werden.

Bestehende Infrastrukturen, wie Wege, Be- und Entwässerungseinrichtungen, Stauwehre usw., sind in der jetzigen Form und in der heutigen Funktion zu belassen.

Sollten bei der Umsetzung der GSchV trotzdem FFF der Produktion entzogen werden müssen, sind diese mindestens im gleichen Verhältnis zu ersetzen.

Die Landbesitzer sind für allfällige Flächenverluste angemessen zu entschädigen.

Begründung:

In Artikel 36a des GSchG des Bundes wird stipuliert, dass die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festlegen können.

In Artikel 41a GSchV werden die Gewässerräume der Fließgewässer festgelegt. Die praktische Umsetzung der aktuellen in der GSchV festgelegten Breiten der Gewässerräume hat

bedeutende Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und führt zu grossen Flächenverlusten, insbesondere auf die für die landwirtschaftliche Produktion wertvollen Fruchtfolgeflächen (FFF). Allein im Seeland mit dem weit verzweigten Kanalsystem würde der Flächenverlust ungefähr 100 ha oder umgerechnet 10 Landwirtschaftsbetriebe betragen.

Die Be- und Entwässerungskanäle im Seeland sind alle seit der 1. Juragewässerkorrektur künstlich erstellt worden. Deshalb fallen sie unter die Ausnahmen nach Art. 41a Abs. 5 Bst. c GSchV.

Bei der Ausgestaltung der übrigen Gewässerräume ist nicht nach einem fixen Metermass vorzugehen. Vielmehr sind flexible Lösungen in Berücksichtigung der effektiven Bedürfnisse der Gewässer aber auch der landwirtschaftlichen Produktion zu treffen.

In geeigneten Gebieten können grosszügige Gewässerräume mit entsprechenden ökologischen Massnahmen ausgeschieden werden. Diese grosszügigen Lösungen bringen den Gewässern und der Ökologie einen grösseren Nutzen als ein stures Metermass entlang aller Kanäle. Dafür sind in Gebieten mit landwirtschaftlich wertvollen Böden die Breiten der Gewässerräume entsprechend zu verringern. Ist das nicht möglich, müssen nebst dem Flächenverlust auch die Einbussen der betroffenen Landbewirtschaftler entschädigt werden.

Falls trotzdem Fruchtfolgeflächen beansprucht werden, müssen diese in geeigneter Form ersetzt werden.

Mit einer strengen Umsetzung der GSchV könnte der Kanton Bern den Sachplan bezüglich der Fruchtfolgeflächen bei weitem nicht mehr einhalten. Deshalb bedarf es bei der Umsetzung dieser Verordnung dringend einer sorgfältigen Interessenabwägung zwischen Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Nahrungsmittelproduktion.

Vor allem sind bei der Umsetzung der GSchV in erster Linie die Ziele des Hochwasserschutzes zu verfolgen.

Mit der Umsetzung der GSchV sind Konflikte mit Landbesitzern und damit langwierige Enteignungsverfahren zu vermeiden.

Aus all diesen Überlegungen sind die neuen Bestimmungen flexibel auszugestalten und auf den haushälterischen Umgang mit der Ressource Boden als unvermehrbares Gut ist Rücksicht zu nehmen.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

### **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen der Motion, dass landwirtschaftlich genutztes Kulturland bei der Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes möglichst zu schonen ist. Der bundesrechtliche Spielraum soll ausgeschöpft und es sollen möglichst praktikable Lösungen angestrebt werden, die allen involvierten Interessen ausgewogen Rechnung tragen. Zur Abklärung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der kantonalen Umsetzung der neuen Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes stellen, hat der Kanton Bern das interdirektorale Projekt GEKOB.E.2014 ausgelöst. Es wird von einer Begleitgruppe unterstützt, der auch Vertreter der Landwirtschaft (LOBAG; Chambre d'agriculture du Jura Bernois) angehören. Inhalte und Fristen des Projekts richten sich nach den Vorgaben des Bundes. Erste konkrete Ergebnisse sollen ab 2013 zur Verfügung stehen, die definitiven Ergebnisse werden per Ende 2014 vorliegen.

Zu Ziffer 1

Einen Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraums lässt Artikel 41 a Absatz 5 GSchV nur unter der Voraussetzung zu, dass in den konkreten Fällen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Konkret geht es um die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder um die Sicherung der Funktionen des Gewässerraums. Nur wenn keines dieser Interessen entgegensteht, kann bei künstlich angelegten oder eingedolten Gewässern ganz auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Der mit der Motion geforderte generelle Verzicht für die Gewässer der Juragewässerkorrektur wäre demnach bundesrechtswidrig.

Grundsätzlich werden die Gemeinden die Gewässerräume in den Orts- und Nutzungsplanungen festlegen. Die Fließgewässer der I. und II. Juragewässerkorrektur (JGK) sind jedoch in der Wasserbaupflicht des Kantons. Für die JGK-Binnenkanäle im Grossen Moos ist eine Spezialplanung (Gewässerentwicklungskonzept und behördenverbindlicher Gewässerrichtplan) vorgesehen, bei deren Erarbeitung alle Betroffenen einbezogen werden sollen. Dabei wird konkret festzulegen sein, in welchen Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann.

Zu Ziffer 2

Die Festlegung des Gewässerraums allein führt zu keinem Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN). Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten jedoch neu als ökologische Ausgleichsflächen. Sie dürfen nur als Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und als extensiv genutzte Wiese oder Weide gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden. Mit der Agrarpolitik 2014–2017 soll zudem ein neuer Typ «Uferbereich» eingeführt werden, der künftig als beitragsberechtigter Ausgleichsflächen angerechnet werden kann.

Effektive Flächenverluste werden hingegen mit der Umsetzung von Revitalisierungsprojekten auftreten. Deshalb soll mit einer kantonsweiten strategischen Planung und mit anschliessenden lokalen Planungen zwischen Gebieten unterschieden werden, die grosszügige Lösungen mit grossem Nutzen für die Gewässer zulassen, und solchen, in denen auf die Umsetzung von Projekten zu verzichten ist.

Auf allen Planungsstufen (regionale Planungen, Projektplanung) werden alle Betroffenen einbezogen.

Zu Ziffer 3

Gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst auch den Unterhalt, so dass die entsprechende Nutzung weitergeführt werden kann.

Zu Ziffer 4

Wegen Abstandsvorschriften in anderen Erlassen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV] und Direktzahlungsverordnung [DZV]) können bereits heute Landflächen entlang von Gewässern innerhalb gewisser Pufferstreifen nicht intensiv genutzt werden. Bei den kleinen Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite von weniger als 2 m – und damit beim grössten Teil unserer Gewässer – wird der neu einzuhaltende Gewässerraum kleiner sein als die bereits bestehenden Pufferstreifen. Die Nutzung wird in diesen Fällen demnach nicht zusätzlich eingeschränkt.

Entlang grösserer Gewässer wird der Gewässerraum breiter sein als die heutigen Pufferstreifen. Dort müssen heutige



Fruchtfolgeflächen künftig extensiv bewirtschaftet werden. Sie gehen jedoch durch die Ausscheidung des Gewässerraums nicht verloren (vgl. Antwort zu Ziffer 2). Sie sind als Potenzialflächen weiterhin im FFF-Kontingent enthalten und müssen daher nicht ersetzt werden.

Nach Bundesrecht ersetzt werden, müssen hingegen die durch Erosion oder Wasserbauprojekte (Hochwasserschutz, Revitalisierung) effektiv verloren gehenden Fruchtfolgeflächen. Dies wird nicht einfach sein, weil es Flächen, die neu als FFF ausgeschieden werden können, nur sehr beschränkt gibt, und auch der Aufwertung von degradierten Landwirtschaftsböden zu FFF wegen der naturräumlichen Voraussetzungen und der damit verbundenen Kosten enge Grenzen gesetzt sind.

Zu Ziffer 5

Die durch das GSchG neu verursachten Nutzungseinschränkungen werden über Beiträge nach DZV abgegolten. Dafür stehen zusätzliche Gelder zur Verfügung (Fr. 20 Mio. für die ganze Schweiz). Sie können über die jährliche Agrardaten-Erhebung beantragt werden.

Bei der Umsetzung von Wasserbauprojekten können die benötigten Flächen über Direkterwerb oder über Landumlegungsverfahren beschafft werden. Realersatz wird angestrebt und durch die vorgesehenen Änderungen des WBG erleichtert.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme als Postulat

Ziffer 2: Annahme

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 4: Annahme als Postulat

Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP)**, Vizepräsident. Wir kommen zu Traktandum 26, der Motion Etter. Der Motionär hat das Wort.

**Jakob Etter, Treiten (BDP)**. Das neue Gewässerschutzgesetz ist vom Bund auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt worden. Das Gesetz soll Trink- und Fliessgewässer sowie offene und unterirdische Gewässer nachhaltig schützen. Damit werden die Gewässer gegenüber anderen Naturelementen höhergestellt bzw. erhalten einen höheren Schutz. Hier beginnt der Konflikt. In Artikel 36a des Gewässerschutzgesetzes werden die Gewässerräume für oberirdische Gewässer festgelegt. Der Gewässerraum ist gemäss diesem Gesetz erforderlich für die natürlichen Funktionen der Gewässer, für den Schutz vor Hochwasser und für die Gewässernutzung. Gemäss Absatz 2 von Artikel 36a sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Bei Verlust einer Fruchtfolgefläche ist gestützt auf Artikel 36a Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes Ersatz zu leisten. Ich zitiere aus dem besagten Absatz 2: «Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.» Dies geht aus dem eidgenössischen Gesetz hervor. Deshalb habe ich Mühe damit, wenn die Regierung Ziffer 4 nur als Postulat annehmen möchte. Darauf komme ich später zurück.

Ich möchte unterstreichen, dass die Mitmotionäre und ich persönlich nicht grundsätzlich gegen die Revitalisierung von Ge-

wässern sind. Dort, wo es möglich ist, macht es Sinn, und dort muss es auch gemacht werden. Ich darf daran erinnern, dass wir im Seeland im Rahmen des Biotopverbundes Grosses Moos – bei welchem ich im Stiftungsrat tätig bin – mehr als 100 Hektare Ökoflächen mit Naturelementen geschaffen haben. Solche Massnahmen sind aber immer mit Augenmass umzusetzen. Es gilt diesbezüglich immer, objektive Interessenabwägungen zwischen allen Beteiligten vorzunehmen, also sowohl zwischen dem Naturschutz wie auch der Landwirtschaft. An diesem Punkt setzt meine Motion ein. Ich habe mich intensiv mit dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz auseinandergesetzt. Dabei habe ich festgestellt, dass die Kantone über relativ viel Handlungsspielraum verfügen. Uns Motionären geht es darum, diesen Handlungsspielraum zu nutzen. Damit wollen wir erreichen, dass der Kanton Bern den Handlungsspielraum als Agrarkanton nutzt. Es gibt viele Gewässer, die sich für eine Revitalisierung eignen. Dort finde ich die Realisierung entsprechender Massnahmen richtig. Hingegen muss bei anderen Standorten auf einen Ausbau des Gewässerraums verzichtet werden, wenn dadurch Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung oder wertvolle Fruchtfolgeflächen verlorengehen. Ich darf daran erinnern, dass der Kanton Bern bereits jetzt ein Defizit an Fruchtfolgeflächen aufweist. Artikel 41 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung hält das Pièce de résistance fest und definiert die Gewässerräume, die ausgeschieden werden sollten. Ich mache ein Beispiel: Bei einem Bach, der als Fliessgewässer eine Breite von drei Metern aufweist, müssen links und rechts davon insgesamt 14,5 Meter Gewässer ausgeschieden werden. Wir haben für das westliche Seeland eine entsprechende Berechnung vorgenommen. Im ehemaligen Amt Erlach mit den vielen Be- und Entwässerungskanälen wäre dadurch eine Fläche von insgesamt 88 Hektaren erforderlich. Dies entspricht etwa acht bis zehn Landwirtschafts- bzw. Gemüsebaubetrieben, wie diese im Seeland bestehen. Ausserdem fallen für die Revitalisierung und den damit verbundenen Ausbau der Kanäle hohe Kosten an. Wir haben berechnen lassen, dass ein Kilometer Bachausbau rund 1 Mio. Franken kostet. In diesem Gebiet bestehen aber mehr als 50 Kilometer Bäche. Die gesamte Umsetzung des Gesetzes würde alleine im Seeland mehrere hundert Millionen Franken kosten. Kann dies die Absicht dieses Kantons und dieser Regierung sein?

Zum Glück haben die eidgenössischen Parlamentarier etwas weitergedacht und Absatz 5 des besagten Artikels eingefügt. Dieser stipuliert nämlich die künstlich angelegten Gewässer als Ausnahmen. Damit kann bei den im Seeland vorhandenen, im Rahmen der Juragewässerkorrekturen oder im Rahmen der Flurbereinigungen korrigierten Gewässer auf eine Revitalisierung verzichtet werden, weil diese eindeutig als künstliche Kanäle gelten. Deshalb muss Ziffer 1 als Motion und nicht als Postulat angenommen werden.

Damit komme ich zu den Anträgen der Motion. Ziffer 1 muss, gestützt auf die eben gemachten Ausführungen, als Motion überwiesen werden. Bei Ziffer 2 besteht keine Differenz zur Regierung. Sie ist bereit, Ziffer 2 als Motion anzunehmen. Ziffer 3 darf nicht abgeschrieben werden, weil wir erst am Anfang des ganzen Prozesses stehen und bisher noch nichts umgesetzt worden ist. Bei einer künftigen Revitalisierung der Gewässer ist auf die bestehenden Infrastrukturen wie beispielsweise Brücken, Stauwehre, Entwässerungseinrichtungen usw. Rücksicht zu nehmen. Diese müssen wieder hergestellt werden, um ihre ursprünglichen Funktionen ausüben zu

können, so wie es bisher der Fall ist. Deshalb bitte ich Sie um Annahme von Ziffer 3 ohne Abschreibung. Ziffer 4 habe ich erwähnt. Sollten im Rahmen der Gewässerraumgestaltung Fruchtfolgeflächen verloren gehen, müssen diese ersetzt werden, so wie dies im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vorgesehen ist. Ziffer 4 ist auch als Motion zu überweisen und nicht als Postulat, wie es die Regierung vorschlägt. Ziffer 5, welche von der Regierung zur Annahme und zur gleichzeitigen Abschreibung empfohlen wird, wirft in diesem Zusammenhang eine der wichtigsten Fragen auf, nämlich die Entschädigung. Wenn Land verloren geht, das nicht ersetzt werden kann, dann kann es nicht nach dem Bodenrecht entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt – wie die Bauern wissen – je nachdem zwischen 3 und 6 Franken pro Quadratmeter. Die Entschädigung muss auch Verluste an Direktzahlungen und an Erträgen einrechnen. Deshalb ist Ziffer 5 ebenfalls ohne Abschreibung anzunehmen. Wir beantragen Ihnen, die Ziffern 1 bis 5 als Motion anzunehmen und Ziffer 3 und 5 nicht abzuschreiben. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Anträgen folgen können.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Wie Sie gehört haben, bestehen mit Ausnahme von Ziffer 2 überall Differenzen. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden. Als erster Sprecher hat für die SP-JUSO-PSA-Fraktion Grossrat Hofmann und anschliessend für die grüne Fraktion Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort.

**Andreas Hofmann, Bern (SP).** Die SP-JUSO-PSA-Fraktion empfiehlt Ihnen, zu allen fünf Ziffern gemäss dem Antrag der Regierung abzustimmen. Das Anliegen ist an sich berechtigt. Wir sind auch der Meinung, dass Fruchtfolgeflächen geschützt werden müssen. Es gibt aber auch konkurrierende Anliegen. Diese kommen in dieser Motion zu wenig zum Zug. Nach unserer Auffassung ist Ziffer 1 bundesrechtswidrig, weshalb sie nicht als Motion, sondern nur als Postulat möglich ist. Es besteht nicht nur ein Interesse an der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen, sondern auch an der Festlegung des Gewässerraums, an der Sicherung des Gewässerraums und am Natur- und Landschaftsschutz. Diese Anliegen habe eine gleichwertige Position. Deshalb darf nicht ein Anliegen gegenüber allen anderen bevorzugt werden. Bei Ziffer 3 sehen wir eigentlich keinen Unterschied zwischen der Forderung der Motion und dem Status quo gemäss den Ausführungen der Regierung. Insofern ist eine Abschreibung ohne weiteres möglich. Bei Ziffer 4 legt die Regierung dar, dass Fruchtfolgeflächen nur in seltenen Fällen durch das Gewässerschutzgesetz verloren gehen. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen eines dermassen seltenen Verlusts Entschädigungen ausgerichtet werden. Grossrat Etter hat selber gesagt, dass dies durch das eidgenössische Gesetz gewährleistet wird. Ich glaube nicht, dass der Kanton Bern ein eidgenössisches Gesetz verletzen will. Zu Ziffer 5: Gemäss den Angaben der Regierung ist die Entschädigung von Flächenverlusten bereits heute zufriedenstellend geregelt. Wir sehen auch hier nicht ein, weshalb diese Ziffer nicht abgeschrieben werden kann.

Noch eine generelle Bemerkung zur Motion: Die Motionäre sind offenbar bestrebt, die kleinste Wahrscheinlichkeit auszuschliessen, wonach Private an den Kosten des Gewässerschutzgesetzes beteiligt werden sollten. Der Kanton wird bis zur äussersten Limite zur Kostenpflicht aufgefordert. Es ist

seltsam, dass wir in der Presse lesen müssen, dass die Regierung fahrlässig immer wieder neue Aufgaben übernehme – denken Sie an das gestern behandelte Waldgesetz – und dies zur heutigen Finanzmisere geführt habe. Die Finanzlage geht eben auf ein Verhalten des Grossen Rates zurück, wonach Bestellungen aufgegeben werden. Am Schluss ist der Regierungsrat an der Kostenmisere schuld. Es sind dieselben Autoren, welche Motionen wie die hier vorliegende verfassen und die Regierung beschuldigen, zu viel auszugeben.

**Bernhard Antener, Langnau i.E. (SP),** Vizepräsident. Ich muss mich bei den Mitmotionären entschuldigen; sie wurden übergangen. Wir kommen zur nächsten Fraktionssprecherin für die Grünen, Frau Grossrätin Rüfenacht. Anschliessend hat Grossrat Bonsack für die EDU das Wort.

**Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne).** Der Schutz der fruchtbaren Böden zur Lebensmittelproduktion ist für die Grünen von zentraler Bedeutung. Dies haben nicht zuletzt unsere Zürcher Kollegen mit ihrer Kulturlandinitiative mit viel Pioniergeist gezeigt. Im Grundsatz bleibt das Problem jedoch nicht beim Landverbrauch seitens des Naturschutzes, sondern seitens der Bautätigkeit. Trotzdem wird für die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes respektive der Verordnung landwirtschaftliches Land extensiviert werden müssen. Damit – und dies bestreite ich nicht – wird es auch weniger intensiv bewirtschaftet werden können. In Anbetracht des gesamten Landverlustes ist dies jedoch ein sehr kleiner Anteil. Für den Direktbetroffenen kann es massive Auswirkungen haben. Auch dies bestreite ich überhaupt nicht. Die Grünen teilen die Ansicht, dass grundsätzlich die guten Böden für die Lebensmittelproduktion erhalten bleiben sollen. Doch – und dafür setzen wir uns ein – braucht es auch im dichten und intensiv genutzten Mittelland Raum für die Erhaltung der Biodiversität. Auch diese ist für unsere Gesellschaft existenziell. Unserer Meinung nach wäre die Ausgangslage eine andere, wenn die gesamte Produktion nach biologischen Kriterien umgestellt würde. Diese Produktion ist schonend und damit nachhaltig für die Böden, aber auch für die Gewässer.

Ich komme zu den einzelnen Ziffern. Der Regierungsrat antwortet präzise und differenziert. Jedes künstliche Gewässer soll einzeln beurteilt werden, auch die JKG-Gewässer. In einigen Fällen wird der Natur- und Landschaftsschutz stärker gewichtet, in anderen Fällen die Produktion. Dies entspricht auch einer Forderung des nationalen Rechts. Ich zitiere aus Artikel 41 Absatz 5 der Gewässerschutzverordnung: «Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden...». Demzufolge gilt es bei allen künstlichen Gewässern eine Interessensabwägung vorzunehmen. Somit ist die erste Forderung des Motionärs gar nicht motionsfähig. Deshalb unterstützen wir Ziffer 1 als Postulat im Sinne des Regierungsrats. Zu den Ziffern 2 und 3 habe ich grundsätzlich keine Ergänzung anzubringen. Meiner Meinung nach kann Ziffer 3 abgeschrieben werden. Zu Ziffer 4: Wie vom Motionär ausgeführt, sind die Fruchtfolgeflächen gemäss Gewässerschutzgesetz ohnehin zu ersetzen. Er hat den entsprechenden Artikel zitiert. Wir verstehen das Anliegen des Motionärs, bei Ziffer 4 an der Motionsform festzuhalten und unterstützen ihn dabei. Unsers Erachtens kann Ziffer 4 zugleich abgeschrieben werden, denn der Kanton hat sich an das Bundesgesetz zu halten. Insofern besteht kein Spielraum. Spielraum besteht bei

der Umsetzung. Es gibt nämlich – gemäss der Antwort des Regierungsrats – den Realersatz, um die Kompensation in Form einer Aufwertung der degradierten Böden vorzunehmen. Zu diesem Thema laufen verschiedene Projekte auf verschiedenen Ebenen, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kulturlandinitiative im Kanton Zürich, aber auch regional mit dem Projekt «Landwirtschaftliche Planung Seeland West». Es wird sich jedoch erst noch zeigen, welche Möglichkeiten an Aufwertungen überhaupt möglich sind und vor allem, wie kostenaufwändig diese sein werden.

*Präsidentin Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP) übernimmt den Vorsitz.*

**Präsidentin.** Guten Tag. Wir haben einen Wechsel in der Sitzungsleitung vorgenommen. Als nächster Sprecher hat Grossrat Bonsack für die EDU-Fraktion das Wort und anschliessend Grossrat Brönnimann für die BDP-Fraktion.

**Peter Bonsack, Kallnacht (EDU).** In letzter Zeit erleben wir eine allgemeine Abkehr von bestehenden Kanälen zu zum Teil überdimensionierten Renaturierungsprojekten. Dies geht immer zulasten der Landwirtschaft. Wenn wir einen Fluss verbreitern müssen oder wollen, weil es schön ist oder weil es eventuell Hochwasser gegeben hat, geht es immer zulasten der Landwirtschaft. Die Massnahmen sind teilweise sicher berechtigt. Seitens der EDU finden wir nicht alles gut. Denn was man damals in die Kanäle investiert hat, ist nicht alles nur schlecht. Die Juragewässerkorrekturen haben viel Geld gekostet. Heutzutage besteht der Trend, dies rückgängig zu machen. Das kostet noch viel mehr. Wir sehen es im Seeland; es sieht zugegebenermassen sicher nicht schlecht aus. Jedes Mal gehen so und so viele Hektaren Landwirtschaftsland für immer verloren. Das müssen wir uns klar vor Augen halten. Angesichts der schlechten Kantonsfinanzen sollten wir in Zukunft etwas zurückhaltender sein. Wir sind selbstverständlich nicht gegen den Hochwasserschutz. Dieser soll aber bitte mit Augenmass angewandt werden. Aus diesen Gründen unterstützt die EDU die Motion Etter ohne Wenn und Aber.

**Christian Brönnimann, Zimmerwald (BDP).** Ich kann es vorweg nehmen: Die BDP stimmt der Motion grossmehrheitlich in allen Punkten zu. Ich kann mich im Grossen und Ganzen meinem Vorredner, Grossrat Bonsack, anschliessen. Zu Ziffer 1: Es wäre verwerfen, bei den noch sehr guten Kanälen etwas ändern zu wollen, indem ein Gewässerraum festgelegt und allenfalls noch verbreitert wird. Bisher führen vielfach Wege die Kanäle entlang. Um den Gewässerraum einzuhalten, müssten diese Wege weggerissen und auf jeder Seite ein bis zu 15 Metern breiter Ökostreifen gemacht werden. Um den Weg nach weiter hinten zu versetzen, würde Kulturland benötigt. Wenn es einmal zu einer Verbesserung kommt bzw. wenn die Kanäle ersetzt werden müssen, können wir darüber sprechen, wie dies gemacht werden soll. Im Moment wäre es – mit Blick auf die fehlenden Finanzen – ein Unsinn. Die anderen Ziffern wurden sehr gut erläutert; auch dort werden wir uns den Anträgen der Motionäre anschliessen und der Motion zustimmen.

**Peter Flück, Unterseen (FDP).** Auch die FDP unterstützt die Anliegen der Motion im Grundsatz. Dass landwirtschaftlich

genutztes Kulturland bei der Umsetzung des neuen eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes möglichst schonend behandelt werden muss, ist klar. Der bundesrechtliche Spielraum soll ausgenutzt werden. Darauf haben wir im Rahmen der Vernehmlassung entsprechend hingewiesen. Es sollen auf allen Ebenen möglichst praktikable Lösungen vollzogen werden. Auf der anderen Seite zeigt die Regierung in ihrer Antwort auf, wie die Regionen, Gemeinden und Direktbetroffenen in den Prozess eingebunden werden. Wir sind der Meinung, dass dies grundsätzlich richtig ist. Deshalb stimmt die FDP allen Anträgen der Regierung zu.

**Willy Marti, Kallnach (SVP).** Es geht um die Schonung von landwirtschaftlicher Nutzfläche oder sicher auch um den Erhalt von heute landwirtschaftlich genutztem Land, ohne dass zusätzliche Einschränkungen vorgenommen werden. Dies sind Anliegen, die wir in der SVP-Fraktion mit einem grossen Bauernanteil besonders genau prüfen. Ohne Sie zu überraschen, kann ich vorwegnehmen, dass wir zu sehr deutlichen Entscheidungen gekommen sind, indem wir die Motion Ziffer für Ziffer mit sehr grossem Mehr als Motion unterstützen. Ob es stimmt, dass die erwähnten 100 Hektaren drohen verloren zu gehen, haben wir nicht nachgerechnet. Wir sind aber der Meinung, dass die Landwirtschaft eine vielfältige Natur und wir alle eine überlebensfähige Landwirtschaft mit Produktionsstandort Schweiz brauchen. Ich gehe nicht auf jede Ziffer einzeln ein, da unsere Meinung sehr geschlossen ist. Die Begründungen würden sich – da sie bereits erwähnt wurden – wiederholen. Landwirtschaftlich nutzbares Land soll auch als solches bewirtschaftet werden können; und dies ohne in der Praxis kaum durchführbare Einschränkungen vorzunehmen. Der Regierungsrat signalisiert in seiner Antwort, dass er die Situation in grossen Teilen ähnlich betrachtet. Die Differenzen entstehen allenfalls dadurch, dass wir die juristischen Finessen nicht so genau ausgeleuchtet haben. Wenn wir die vorgeschlagenen Abschreibungen bestreiten, wollen wir einfach auf Nummer sicher gehen. Ich kann mich wiederholen: Die SVP wird allen Ziffern mit sehr deutlichem Mehr als Motion zustimmen.

**Präsidentin.** Wir sind am Schluss der Fraktions- und Einzel-sprechenden angelangt. Das Wort haben die Motionäre. Grossrat Etter, Sie haben das Wort.

**Jakob Etter, Treiten (BDP).** Herzlichen Dank für die Diskussion. Zu zwei bis drei Punkten möchte ich Stellung nehmen. Zu Grossrat Hofmann möchte ich Folgendes sagen: Es ist uns auch ein grosses Anliegen, dass alle Interessen berücksichtigt werden und nicht nur die grünen, sondern daneben auch die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion. Wir haben heute die Situation, dass die Nahrungsmittelproduktion eher im Überfluss stattfindet. Wir wissen auch, dass auf dem Weltmarkt ein Wandel stattfindet und dort eher zu wenige Nahrungsmittel vorhanden sind. Dies könnte sich längerfristig auch auf uns auswirken. Deshalb müssen wir unbedingt zu den Fruchtfolgeflächen Sorge tragen. Zu den Kosten: Du hast mich diesbezüglich persönlich angegriffen. Wir wollen genau das Gleiche. Wir wollen dem Kanton möglichst wenige Kosten verursachen. Würden alle Kanäle stur nach dem Gewässerschutzgesetz ausgebaut, würde dies alleine im Seeland über 50 Mio. Franken kosten, geschweige denn die Kosten für den ganzen Kanton.

Diese würden sich auf Dutzende von Millionen Franken belaufen. Das wollen wir verhindern, indem wir mit dieser Motion mithelfen, Kosten einzusparen. Was die von Grossrätin Daphné Rüfenacht aufgebrachte Biodiversität anbelangt, so ist diese sehr wichtig für uns. Auch hier muss eine Interessensabwägung vorgenommen werden. Dies hat mich auch an der Antwort der Regierung gestört. Zu Ziffer 1 schreibt sie Folgendes: «Konkret geht es um die Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder um die Sicherung der Funktionen des Gewässerraums.» Über die landwirtschaftliche Produktion steht nichts. Ist dies kein Interesse? Wir haben inzwischen diskutiert. Gestützt darauf wandeln wir Ziffer 1 in ein Postulat um; bei den Ziffern 2 bis 5 halten wir an der Motionsform, ohne Abschreibung, fest. Ich bitte Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

**Präsidentin.** Wird das Wort seitens der Mitmotionärinnen gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

**Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Energie- und Verkehrsdirektorin.**

Ich bin froh, dass Ziffer 1 in ein Postulat umgewandelt wurde. So bestehen praktisch keine Differenzen mehr. Zu Ziffer 4 werde ich mich noch äussern. Es ist so, wie es der SVP-Sprecher gesagt hat: Es geht um die juristischen Feinheiten. Hätte man diese bei Ziffer 1 umsetzen müssen, wären diese – wie in der Motionsantwort ausgeführt – klar bundesrechtswidrig. Das muss man ein Stück weit verstehen, weil wir in Sachen Gewässerschutz sehr stark bundesgesteuert sind. Dem ist so, ob man es will oder nicht. Seitens der Kantone sind wir zur Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet. Die Vorgaben des Bundes sind nicht immer einfach umzusetzen.

Zur Abschreibung: Ich habe erwartet, dass diese bestritten wird, zumal dies mittlerweile Usus ist. Zu Ziffer 4: Warum hat der Regierungsrat ein Postulat postuliert? Es geht ganz einfach darum, dass wir im Moment mit der Umsetzung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) befasst sind. Für einen Teil davon haben wir das Wasserbaugesetz (WBG) revidiert. Dieses war in der Vernehmlassung, liegt im Moment für einen zweiten Mitbericht den Direktionen vor und wird noch dieses oder anfangs des nächsten Jahres in den Grossen Rat kommen. Es war bisher Usus, dass bei Motionen, die mit einer Gesetzesänderung einhergehen, ein Postulat angenommen wurde. Dies, um in der Gesetzesberatung alle Optionen offen zu haben. Sie werden im Rahmen der Gesetzesberatung nochmals darüber diskutieren können. Das ist der Grund, weshalb wir Ziffer 4 als Postulat annehmen möchten. Dieser Punkt steht nicht in der Antwort, weshalb ich ihn erwähne.

**Präsidentin.** Bevor wir zur Abstimmung schreiten, darf ich die Gäste auf der Tribüne begrüßen. Es ist dies die Präsidentenkonferenz des Kantons Graubünden. Sie stattet heute dem Berner Grossen Rat einen Besuch ab. Die Delegation wird von Frau Standespräsidentin Florin-Caluori geleitet. Herzlich willkommen im Berner Rathaus! (*Applaus*) Das Präsidium des Grossen Rats wird sie heute Nachmittag auf ihrem Ausflug begleiten. – Wir kommen nun zur Abstimmung über Traktandum 26, Motion Etter und Mitunterzeichnende. Wir stimmen punktweise darüber ab.

## Abstimmungen

Der Grosse Rat beschliesst  
Punktweise beschlossen

Ziff. 1: Annahme als Postulat (131 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)  
Ziff. 2: Annahme als Motion (130 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltungen)  
Ziff. 3: Annahme als Motion (116 Ja, 15 Nein, 2 Enthaltungen)  
Abschreibung Ziff. 3: Annahme (79 Ja, 53 Nein, 1 Enthaltung)  
Ziff. 4: Annahme als Motion (79 Ja, 47 Nein, 6 Enthaltungen)  
Ziff. 5: Annahme als Motion (115 Ja, 15 Nein, 1 Enthaltung)  
Abschreibung Ziff. 5: Annahme (73 Ja, 59 Nein, 1 Enthaltung)

**Präsidentin.** Damit haben wir diese Motion bereinigt.  
Geschäft 2012.1201

|                         |                                                                                                                           |
|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 197-2012                                                                                                                  |
| Vorstossart:            | Motion                                                                                                                    |
| Eingereicht am:         | 10.09.2012                                                                                                                |
| Eingereicht von:        | Ruchti (Seewil, SVP) (Sprecher/-in)<br>Studer (Utzenstorf, BDP)<br>Kneubühler (Nidau, FDP)<br>Häsler (Burglauenen, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                                                                         |
| Dringlichkeit:          |                                                                                                                           |
| Datum Beantwortung:     | 16.01.2013                                                                                                                |
| RRB-Nr:                 | 39/2013                                                                                                                   |
| Direktion:              | BVE                                                                                                                       |

## Ausbreitung von Problemunkräutern und invasiven Neophyten entlang der Kantonsstrassen

Der Regierungsrat trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Problemunkräutern und invasiven Neophyten auf kantonseigenem Grund.

### Begründung:

Seit dem Sommer 2012 mäht das Tiefbauamt in der Grünpflege entlang kantonseigener Strassen strikt nur noch die seitlichen Bankette auf einer Breite von einem Meter.

Vor allem im Mittelland und im Seeland breiten sich seit einigen Jahren das Jakobskreuzkraut und andere Problemunkräuter, wie die Ackerkratzdistel, auf landwirtschaftlichen Ackerflächen immer mehr aus. Das Jakobskreuzkraut ist für alle Wiederkäuer eine giftige Pflanze, deren Giftstoffe auch in Dürrfutter und Silage wirksam bleiben. Die Gifte sammeln sich im Tier an und können zum Tod des Tieres führen. Die Ackerkratzdistel ist eine ausdauernde Pflanze, die zahlreiche Ausläufer bildet und deshalb nur schwer zu bekämpfen ist. Werden diese Pflanzen bei Blühbeginn gemäht, ausgerissen oder der Blütenstand entfernt, können sie nicht absamen und sich nicht auf dem benachbarten Kultur-, Brach- und Gartenland etablieren. Mit dieser einfachen, aber effizienten Massnahme verhütet man die weitere Ausdehnung dieser «Problemunkräuter» und leistet einen grossen Beitrag zum Umwelt- und Landschaftsschutz. Ackerkratzdisteln in landwirtschaftlichen Kulturen sind verpönt und werden meistens mit teuren Spezialherbiziden chemisch bekämpft.

Der Grundeigentümer (auch Kanton Bern) ist laut ZGB (Art. 684), eidgenössischem Umweltschutzgesetz (Art. 1 und 29) und Pflanzenschutzverordnung zum Landwirtschaftsgesetz verpflichtet, Massnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung der problematischen invasiven Unkräuter inklusiv Ackerkratzdisteln zu treffen.



### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Entlastungsmassnahmen für die Jahre 2012 und folgende beschlossen, dass die Grünpflege entlang der Kantonsstrassen auf einen Meter links und rechts beschränkt wird. Die in der Motion geschilderten Probleme mit einheimischen Unkräutern sowie mit gebietsfremden, invasiven Neophyten sind den Mitarbeitenden in den Strasseninspektoraten des Tiefbauamtes aus langjähriger Erfahrung und fachlicher Weiterbildung bekannt. Sie bekämpfen diese Pflanzen und deren Verbreitung deshalb auch dann gezielt, wenn sie ausserhalb des 1-Meter-Streifens wachsen.

Mit dieser effektiven und differenzierten Praxis hält das kantonale Tiefbauamt sowohl die beschlossenen Sparvorgaben als auch die gesetzlichen Vorschriften ein und die Ausbreitung von problematischen Pflanzen entlang der Kantonsstrassen wird im Rahmen des Möglichen bekämpft. Ein konsequenteres Vorgehen ist wegen der beschränkten Mittel nicht möglich. Der Regierungsrat beantragt:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

**Präsidentin.** Wir kommen zu Traktandum 27, zur Motion Ruchti und Mitunterzeichner. Das Wort hat der Motionär.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP).** Seit den Sparmassnahmen und seit der Streichung der Motorfahrzeugsteuern ist es auch verständlich, dass die Baudirektion geschaut hat, wo Einsparungen möglich sind. Eine dieser Einsparungsmöglichkeiten ist die Auflage, dass entlang der Kantonsstrassen nur noch auf einer Breite von einem Meter gemäht wird. Dagegen habe ich eigentlich nichts einzuwenden. Wenn die oftmals nur einen Meter breiten Bankette breiter sind, kann es zu ökologischen Effekten kommen, wenn das Gras weiterwächst und sich Insekten, Schmetterlinge und Kleinlebewesen ausbreiten und vermehren können. An einigen Stellen sieht man bis weit in den Sommer Nistplätze von kleinen Vögeln. Das ist eigentlich alles in Ordnung. Als Landwirt begreife ich nicht, weshalb der Kanton die langdauernden Unkräuter wie Disteln und das sehr gefährliche Jakobskraut vernachlässigt. Wenn dieses in das Tierfutter – also in das Heu – gerät, kann es zum Tode der Tiere führen. Das Problem besteht auch bei den Neophyten. Dies sind invasive, wilde Pflanzen, welche von Fernost mit Vogelfutter oder mit Pflanzenimporten in die Schweiz importiert wurden und sich jetzt ausbreiten. Dort besteht ein Pendant. Wenn sich solche Neophyten entlang von Gewässern ausbreiten, unterstützt der Kanton deren Bekämpfung mit Subventionsgeldern. Wenn diese entlang einer Strasse, jedoch nicht innerhalb des gemähten Ein-Meter-Bereichs wachsen, können sie wachsen, wie sie wollen, ohne dass sich jemand darum kümmert.

Werte Anwesende, dass meine Motion ein echtes Anliegen ist, haben mir zahlreiche Telefonanrufe auch anderer Gemeindepräsidenten oder Gemeindegewerke als aus dem Seeland bestätigt. Die Landwirtschaft bzw. jeder Grundeigentümer ist nach Artikel 684 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gehalten, keine Handlungen zu tätigen, die den Nachbarn schädigen. Dies ist ebenfalls in den Artikeln 1 und 29 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes beschrieben. Im Weiteren besteht die Pflanzenschutzverordnung zum Landwirtschaftsgesetz, welche dazu verpflichtet, dass Massnahmen zur Verhinderung und Ausbreitung problematischer und invasiver Unkräuter inklusive acht Distelarten zu treffen seien. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Hier besteht eine gesetzli-

che Vorgabe, zu deren Umsetzung jeder Landwirt verpflichtet ist. Ansonsten erhält er bei der Kontrolle der ökologischen Massnahmen auf dem Betrieb einen Abzug und schliesslich weniger Geld. Ich glaube, dass wir mit dem Anliegen der Motion der Umwelt etwas Gutes tun. Wir fordern keine chemische Bekämpfung, sondern sprechen von einfachen Massnahmen. Wenn gemäht wird, muss jemand vorgängig die weissen Pfosten aus der Halterung entfernen und sie zur Seite legen. Eine zweite Person reinigt hinterher. Im gleichen Verfahren kann jemand mit einer Sense hinterhergehen und das, was ausserhalb des Perimeters von einem Meter ist und noch dem Kanton gehört, mähen. Es geht nicht darum, dass der Kanton für die Landwirtschaft Unkrautbekämpfung betreiben muss, sondern nur darum, dass der Blütenstand auf dem kantonseigenen Grund und Boden geköpft wird. Damit ist die Sache erledigt. Wir wissen, dass vor allem die Ackerdistel als grosses Problemunkraut spät blüht. Wenn der Mähzeitpunkt des Schnitts von einem Meter mit der mechanischen Bekämpfung der Disteln mit der Köpfung der Blütenstände kombiniert wird, kann es in einem Umgang gemacht werden. Wird aber der Mähzeitpunkt hinausgeschoben, dann bedingt es einen separaten Durchgang. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, alle, die ein Umweltverständnis haben und sich dagegen aussprechen, dass der Landwirtschaft seitens des Kantons zusätzliche Probleme verursacht werden indem sich Unkräuter frei ausdehnen können, stimmen dieser Motion zu und bestreiten die Abschreibung. Wir wollen eine Motion an den Kanton überweisen, die besagt, dass die Bekämpfung der Unkräuter ernsthaft wahrzunehmen ist. Diejenigen, die einen Schrebergarten oder selber einen Garten haben, können sich vorstellen, wie es ist, wenn ein Nachbar solche Unkräuter in seinem Garten wachsen lässt. Dies können auch Baumtropfen eines Baumes sein, die in den eigenen Garten kommen. In solchen Fällen wird man vielleicht etwas nervös und regt sich auf. Genau das möchte ich verhindern. Ich möchte nicht, dass der Kanton zusätzliche teure Massnahmen treffen muss. Ein Handling ist mit sehr einfachen Mitteln möglich. Aus diesem Grund halte ich an der Motion fest und bestreite deren Abschreibung.

**Präsidentin.** Jetzt haben die Mitmotionäre das Wort. – Grossrat Studer und Grossrätin Häsler verzichten auf das Wort. Als erster Sprecher und zugleich als Mitmotionär spricht Grossrat Kneubühler seitens der FDP-Fraktion.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP).** Ich habe bei dieser Motion quasi als städtischer Flankenschutz für das landwirtschaftliche Anliegen mitgemacht. Im Weiteren habe ich mitgemacht, weil ich das Thema betreffend die Problemunkräuter, invasiven Neophyten und dem Jakobskreuzkraut spannend fand und zuvor die Bedeutung dieser Begriffe nicht gekannt habe. Wenn man sich die Mühe macht, dieses Thema mit der Landwirtschaft zu besprechen, stellt man fest, dass es sich aus der Sicht eines Städters um ein eher kleines Problem handelt, das aber grossen Ärger verursacht. Im ersten Umgang hat die FDP-Fraktion nach der Antwort der Regierung mit dem Verweis auf die differenzierte Praxis gefunden, dass allenfalls eine Abschreibung in Frage kommen könnte. Ich habe mich aber dafür ausgesprochen, zuerst die Meinung des Chef-Motionärs zu hören. Wenn es um solche Vorstösse geht, steht die Frage im Raum, ob zusätzliche Kosten verursacht werden und ob es sich um einen grossen Auf-

wand handelt. Wenn man die Argumentation von Fritz Ruchi hört, sagt er als effektiver Experte auf diesem Gebiet, dass Verbesserungen mit einfachen Massnahmen möglich sind, sofern man diese will. Als Mitmotionär werde ich meinem Chef-Motionär folgen und die Abschreibung bestreiten. Für die FDP-Fraktion als Gesamtes wird es wohl wichtig sein, wie sich die Frau Baudirektorin verhält, ob ein Verzicht auf die Abschreibung eine wirklich dermassen grosse Katastrophe für ihr Amt ist oder ob nicht mit einer geringfügigen Massnahme einem grösseren Ärgernis der Landwirtschaft ein Zeichen gesetzt werden könnte.

**Präsidentin.** Bevor wir zu den weiteren Fraktionssprechenden kommen, habe ich eine Mitteilung zu machen. Offenbar sind Sie auf das Resultat des gestrigen Hockeymatches gespannt: Trotz Chancen gab es eine 5-zu-6-Niederlage für unsere Grossrathockeyspieler. Wir fahren mit den Fraktionsprechenden weiter.

**Ueli Lehmann, Zäziwil (BDP).** *(Die Präsidentin läutet die Glocke.)* Ich habe mich gemeinsam mit mehreren Landbesitzern mit diesem Thema auseinandergesetzt und versucht, mich schlau zu machen. Die einen Landbesitzer haben keine Probleme mit diesen Problemunkräutern. Je nach Gegend kommen diese mehr oder weniger stark vor. Der eine Teil der Landbesitzer reisst sie aus. Der andere, eindeutig grössere Teil der befragten Landbesitzer erachtet die Problemunkräuter als echtes Problem. Diesem muss auf den Leib gerückt werden. Den Ausführungen in der Regierungsantwort zufolge werden die Strassenbankette aus Spargründen nur noch einen Meter breit entlang und nicht über die ganze Bankettstreifenbreite gemäht. Je nach Wegequipe erfolgt die Handhabung unterschiedlich. Die einen haben ein besseres Auge dafür und möglicherweise auch den entsprechenden Arbeitseifer, sodass sie etwas weiter aussen und exakter mähen. Insofern sind bei der Bekämpfung der Neophyten grosse regionale Unterschiede festzustellen. Die BDP ist der Auffassung, dass dort wo die Strassenbankette, unabhängig ihrer Breite dem Staat gehören und dort, wo diese von Problemkräutern befallen sind, auch der Staat dafür zu sorgen hat, dass nicht benachbartes Land in Mitleidenschaft gezogen wird. Dies kann man aus dem Artikel 684 ZGB ableiten. Wer eine Baute besitzt, hat dafür zu sorgen, dass dem Nachbar daraus keine Nachteile entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob der Eigentümer ein Privater oder der Staat ist.

Aus der Antwort der Regierung geht hervor, dass sie die Problematik erkennt. Sie begründet die Tatsache, dass nur noch einen Meter breit gemäht wird, mit Spargründen. Der BDP fehlt der Glaube daran, dass dadurch grosse Einsparungen möglich sind. Ich hätte noch nirgends in einer Regierungsantwort oder anderswo gelesen, dass in diesem Zusammenhang Stellenprozente gekürzt worden wären. Die erwähnten Sparmassnahmen entbinden den Staat nicht, seiner Pflicht nachzukommen, das heisst, sein Grundeigentum sauber zu halten und so zu verhindern, dass die Nachbarn gefährdet werden. Als Privater kann ich, nur weil ich ein wirtschaftlich schlechtes Jahr habe, auch nicht darauf verzichten, die Heizung zu warten und damit den Feinstaub auf den benachbarten Wäsche- ständer oder Garten entweichen lassen. Jeder Eigentümer muss dafür sorgen, dass der Nachbar durch sein Eigentum nicht zu Schaden kommt. Die BDP nimmt die Motion an und bestreitet deren Abschreibung.

**Thomas Knutti, Weissenburg (SVP).** Wie von den Motionären bereits erläutert, wird die Grünpflege seitens des Tiefbauamts entlang der Strassen nur noch einen Meter breit des Bankettstreifens gemäht. Das Jakobskreuzkraut und die Ackerkratzdistel sind sehr unbeliebte Problemunkräuter, die dringend bekämpft werden sollten. Breiten sich die genannten Unkräuter flächendeckend aus, wird es schwierig, ihrer noch Herr und Meister zu werden. Die flächendeckende Ausbreitung kann unter Umständen ziemlich rasch erfolgen. Das Problem der Ausbreitung stellt sich nicht nur im Seeland, sondern auch in anderen Regionen. Beim Lesen der Antwort des Regierungsrats musste ich doch ein bisschen schmunzeln. Dieser behauptet nämlich, dass die giftigen Pflanzen auch ausserhalb des Ein-Meter-Streifens bekämpft, aber nicht mehr gemäht werden können. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Ich war ebenfalls erstaunt darüber, dass mit Entlastungsmassnahmen argumentiert wird, um die Sparvorgaben zu erfüllen. Ich denke nicht, dass das Nicht-Mähen der Bankette mit Sparübungen begründet werden kann. Es kommt nämlich ziemlich sicher günstiger, alles sauber zu mähen, als hinterher die Unkräuter auf dem davon befallenen Streifen noch zu bekämpfen. Um wirklich Sparaufträge zu erfüllen, müssen wir bei der Zentralverwaltung und nicht beim Mähen von Banketten ansetzen. Die Personalkosten sind das Problem, welches unseren Bürgerinnen und Bürgern das Leben mit immer mehr Vorschriften erschwert. Die SVP-Fraktion unterstützt die Motion und bestreitet deren Abschreibung einstimmig.

**Markus Wenger, Spiez (EVP).** Wie wir gehört haben, ist das Anliegen als Motion nicht umstritten, hingegen dessen Abschreibung. Seitens der EVP-Fraktion haben wir uns die Frage stellt, wie viel genug ist. Auf der einen Seite wird gesagt, dass bereits genug getan werde, sodass die Motion abgeschrieben werden kann. Auf der anderen Seite zeigt die Tatsache, dass sich die Neophyten immer mehr ausbreiten, dass wir nicht genug dagegen tun. Den Schutz vor solchen Pflanzen können wir nur mit einem flächendeckenden Konzept sicherstellen. Sobald dieses Lücken hat, wuchern die Pflanzen und streuen ihre Samen weit über das angrenzende Land hinaus. Aufgrund dieser Überlegungen ist die EVP-Fraktion für die Überweisung und gegen eine Abschreibung der Motion.

**Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP).** Le groupe socialiste a de la sympathie pour cette motion et sur le fond la soutient. Le groupe soutient également le classement de ladite motion. J'aimerais rappeler ce qui s'est dit dans cette salle très récemment, c'est encore ce matin, lorsque l'on a discuté de la réalité d'offres sur les transports publics. On a répété plusieurs fois à cette tribune que, certes, il y avait des besoins en matière de transports publics, certes la demande augmentait, mais que d'un autre côté, il ne fallait pas perdre de vue la situation financière, que le canton était au bord du précipice et qu'on ne pouvait pas simplement répondre à tous les besoins, et qu'il fallait bien faire une fois des choix. Que constate-t-on ensuite? Que, récemment – ce fut également le cas hier lors du traitement de la loi sur les forêts – que l'on continue à confier des tâches supplémentaires à l'État, et que même des mesures d'économie d'importance parfois plus symbolique que réelle, sont contestées parce que ces mesures-là en tant que telles ne suffiraient pas – ce qui est par ailleurs vrai – à

résoudre le problème financier que nous connaissons. Néanmoins, si aucune mesure d'économie, même restreinte, n'est acceptable, quel sacrifice le sera? Il aurait aussi été bon, comme cela a également été dit à cette tribune ce matin, que lorsque l'on a voté des baisses d'impôt et des réductions, que l'on se préoccupe aussi des conséquences financières de ces décisions, des conséquences sur l'exécution des tâches de l'État. Pour ces raisons, tout en comprenant les exigences des motionnaires, le groupe socialiste est partisan du classement de cette motion.

**Präsidentin.** Wünschen weitere Fraktionssprechende das Wort? – Das ist nicht der Fall. Wünschen Einzelsprechende das Wort? – Das ist nicht der Fall. Im Anschluss haben die Motionäre das Wort.

**Antonio Bauen, Münsingen (Grüne).** Frau Grossratspräsidentin, Frau Regierungsrätin, Kolleginnen und Kollegen. Ackerdisteln, Jakobskreuzkraut – das sind wirklich Problemunkräuter. Es gibt noch ein anderes Problemunkraut, nämlich das «Sparkraut», welches sich überall festsetzt. Diese «Sparerei» hat eben Auswirkungen, die sich genauso wie die Ackerdisteln und das Jakobskreuzkraut festsetzen. Auch wenn es hier nicht um Einsparungen in Millionenhöhe geht, müssen die Konsequenzen, zumal wir immer mehr Einsparungen tätigen, entgegengenommen werden. Nichtsdestotrotz ist das Motionsthema auch für die Grünen wichtig. Wenn diese Kräuter nicht dauerhaft und konsequent bekämpft werden, können sie sich explosionsartig ausbreiten. Wie bereits von einigen Vorrednern erwähnt, wird man ihrer nicht mehr Herr. Soweit darf es nicht kommen. Der Staat und das Tiefbauamt sind nicht die einzigen Player. Es braucht alle, um dieses Thema konsequent anzugehen. Diese Aufgabe kann nur dann erfolgreich sein, wenn sich alle Beteiligten ihrer konsequent annehmen, indem sie die Problemunkräuter regelmässig und mit viel Sachwissen bekämpfen. Wie und was genau getan werden soll, überlasse ich lieber den Spezialisten. Ich bin überzeugt, dass auch die Mitarbeitenden des Tiefbauamts diesbezüglich sensibel sind. Ich kann aus eigener Erfahrung aus meiner Wohngemeinde sagen, dass unsere Leute das Problem sehr konsequent und mit einer sensiblen Handlungsweise angehen. Sie wissen genau, was sie mit den Kräutern machen müssen. Das führt schliesslich auch zu sichtbaren Erfolgen. Wir müssen das Ganze mit Augenmass angehen. Es kann nicht sein, dass aufgrund dieser Kräuter wieder alles gemäht wird. Es hat auch andere Vorteile, Teile dieser Borde stehen zu lassen. Trotzdem können wir dieser Motion natürlich viel Gutes abringen. Meine Fraktion steht eigentlich hinter ihr. Eine Mehrheit bestreitet auch die Abschreibung der Motion.

**Präsidentin.** Nun haben die Motionäre das Wort. Frau Regierungsrätin Egger verzichtet auf ein Votum.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP).** Ich danke Ihnen herzlich für die rege Diskussion. Ich glaube, Kollega Daetwyler ist der einzige, der argumentiert, dass im Zusammenhang mit den Sparübungen nicht immer nur Einsparungen gefordert werden können, sondern auch danach gehandelt werden muss. Aus diesem Grund wird die Abschreibung der Motion von einem Teil der SP-Fraktion unterstützt. Ich lasse dies so im Raum stehen. Ich bin – entsprechend der Antwort der Regierung – überzeugt,

dass sie ihre Werkhofarbeiterinnen und -arbeiter bezüglich der Bekämpfung von Problemunkräutern instruiert, damit sich diese nicht ausweiten. Auf einigen Werkhöfen wird dies besser vollzogen und auf anderen weniger. Ich habe diese Motion eingereicht, um im ganzen Kanton Bern einen gewissen Standard zu haben. Die Motion ist daraus entstanden, dass das Problem im Seeland, besonders Richtung Grosses Moos, stark vorhanden ist. Die Regierung hat alles geschrieben; sie ist bereit, die Motion anzunehmen. Ich hoffe, dass Sie deren Abschreibung mit mir zusammen bestreiten. Ich danke Ihnen nochmals für die rege Diskussion.

**Peter Studer, Utzenstorf (BDP).** Man darf nicht vergessen, dass sich diese Motion nicht nur auf einen Meter breit entlang der Land- und der Kantonsstrassen bezieht, sondern das Kantonsgebiet umfasst. Dazu gehören zum Beispiel auch Wildüberführungen. In diesem Zusammenhang hatten wir seinerzeit bei der Volkswirtschaftsdirektion bereits eine Motion eingereicht. Heute lässt sich feststellen, dass diese Motion überwiesen wurde, in diesem Bereich aber nichts geschieht. Jetzt gilt es darauf zu achten, dass man sich nicht nur auf die Strassenborde, sondern auf das ganze Kantonsgebiet konzentriert. Wie in der Motionsantwort ausgeführt, ist die Rede von Sparmassnahmen. Diese können natürlich auch darin bestehen, die Bekämpfung jetzt an die Hand zu nehmen, um später nicht viel grössere Kosten zu haben. Aus diesem Grund handelt es sich natürlich auch um eine Sparmassnahme, das Problem anzugehen und dafür zu sorgen, dass sich die Problemunkräuter nicht weiter ausbreiten. Aufgrund der Tatsache, dass eine Motion eingereicht wurde und in der Folge in Sachen Wildüberführungen nichts geschehen ist, bitte ich Sie darum, auf eine Abschreibung zu verzichten.

**Präsidentin.** Wird das Wort seitens der Mitmotionäre gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin Egger verzichtet nach wie vor auf ein Votum. Somit können wir über das Traktandum 27 befinden. Ich führe zwei Abstimmungen durch; die erste über die Überweisung und die zweite über die Abschreibung.

#### Abstimmung (Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Annahme   |     |
| Ja        | 132 |
| Nein      | 1   |
| Enthalten | 2   |

**Präsidentin.** Sie haben die Motion überwiesen.

#### Abstimmung (Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Ablehnung |     |
| Ja        | 29  |
| Nein      | 103 |
| Enthalten | 4   |

**Präsidentin.** Sie haben die Abschreibung der Motion abgelehnt. Damit sind wir am Schluss des heutigen Sessionstages angelangt. Wir sehen uns morgen um 9.00 Uhr wieder.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung 11.45 Uhr.*

*Die Redaktorinnen:*

*Catherine Graf Lutz (f)*

*Eva Schmid (d)*





Mittwoch (Vormittag) 20. März 2013, 09.00-11.45 Uhr

### Dritte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Giauque Beat, Morier-Genoud Michèle, Müller Reto, Sommer Peter, von Kaenel Dave

Geschäft 2012.1206

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 202-2012                             |
| Vorstossart:            | Motion                               |
| Eingereicht am:         | 11.09.2012                           |
| Eingereicht von:        | Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 5                                    |
| Dringlichkeit:          |                                      |
| Datum Beantwortung:     | 23.01.2013                           |
| RRB-Nr:                 | 76/2013                              |
| Direktion:              | BVE                                  |

### Kilometertarif der SBB

Der Regierungsrat trifft in Absprache mit seinen Regierungskolleginnen und Regierungskollegen der betroffenen Kantone alle nützlichen Massnahmen im Hinblick auf die Aufhebung der Tarifzuschläge, mit denen die Reisenden und die Güter auf der SBB-Strecke Delsberg–Moutier–Grenchen–Biel bestraft werden.

Begründung:

Die Kilometertarife der SBB, d. h. die Berechnung der Distanz, die den Fahrgästen und für den Gütertransport in Rechnung gestellt wird, weisen einige Überraschungen auf: Die Strecke zwischen Delsberg oder Moutier und Biel wird systematisch so berechnet, als ob der Fahrgast über Tavannes und Sonceboz reisen würde, also mit 6 km mehr. Die SBB geben dafür einen historischen Teilgrund an, da bei der Eröffnung der Linie im Jahr 1877 der BLS-Tunnel zwischen Moutier und Grenchen nicht bestand. Als weiterer Grund wurde genannt, dass Passagiere so die freie Wahl zwischen den Routen haben, ohne einen Zuschlag zahlen zu müssen.

Eine zweite Besonderheit betrifft den Tunnel Moutier–Grenchen, für den 20 km in Rechnung gestellt werden, obwohl er nur 10 km lang ist. Die gesetzlichen Gründe dafür sind anscheinend in der Konzession zwischen der BLS (Eigentümerin des Tunnels) und dem Bund festgelegt. Unseres Wissens muss es sich hier um den letzten Tunnel handeln, der mit einer solchen Zusatzabgabe belastet ist.

Dritte Besonderheit: Die Strecke Basel–Lausanne wird auf der Grundlage von 230 km berechnet, was der Route über Olten entspricht, obwohl die effektive Distanz via Delsberg 202 km beträgt (wobei noch die 10 km der BLS-Zusatzabgabe abziehen wären). Dieser Aufpreis von rund 14 Prozent bestraft ganz offensichtlich die Linie zwischen Basel und Lausanne oder gewährt ihr zumindest nicht den Vorteil, von dem sie profitieren müsste. Dieser Punkt spielt bei den SBB-Vorhaben,

die Verbindung zwischen Lausanne/Genf und Basel via Olten umzuleiten, eine nicht unwesentliche Rolle. Auch hier vermag die von den SBB angeführte Rechtfertigung der Wahlfreiheit überhaupt nicht zu überzeugen.

### Antwort des Regierungsrates

Dass für die rund 13 km lange Strecke zwischen Lengnau und Moutier eine Tarifentfernung von 23 km berechnet wird, mag auf den ersten Blick erstaunen, ist aber weder neu noch ungewöhnlich. Es handelt sich dabei um einen Distanzzuschlag, der seit der Eröffnung der Strecke im Jahr 1915 gilt und der mit dem hohen Anteil an Tunnelpassagen mit höheren Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten begründet wird. Solche Distanzzuschläge sind sowohl bei den SBB als auch den privaten Transportunternehmungen schweizweit üblich und weit verbreitet.

Nicht ungewöhnlich ist auch, dass die Fahrausweise für die Strecke Basel–Lausanne nach der etwas längeren Route über Olten berechnet werden. So sind die Fahrausweise für beide Reiserouten zum Zielort gültig. Im Regionalverkehr spielt der Kilometertarif zudem eine immer kleinere Rolle, weil die Tarifverbünde mit Zonentarifen laufend wichtiger werden. So werden auch im hier interessierenden Einzugsgebiet des ABO zig-zag künftig Zonenbillette die Benützung des öffentlichen Verkehrs vereinfachen. Eine gewollte Benachteiligung der Linie über Delémont vermag der Regierungsrat nicht zu erkennen und es sind ihm auch keine Absichten der SBB oder des Bundes bekannt, die Direktverbindung Basel–Biel–Lausanne demnächst über Olten umzuleiten. In allen Planungen bis 2030 ist eine Direktverbindung via Delémont–Moutier enthalten.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass den Transportunternehmungen seit 1995 die vollständige Tarifautonomie zukommt. Der Regierungsrat kann schon allein deswegen keinen Einfluss nehmen auf die Tarifgestaltung der Transportunternehmungen.

Der Regierungsrat beantragt:  
Ablehnung

**Präsidentin.** Comme vous le savez toutes et tous, le 20 mars 2013 est la journée internationale de la francophonie. C'est dès lors dans la langue de Molière que je me permets d'ouvrir officiellement cette troisième journée de la session de mars du Grand Conseil bernois. Même si nos débats se dérouleront comme à l'accoutumée, en grande partie en allemand, j'ai une pensée toute particulière pour nos collègues francophones. Je vous souhaite d'ores et déjà à toutes et à tous une belle journée.

**Maxime Zuber, Moutier (PSA).** Merci pour votre mot d'introduction. J'allais m'exprimer en allemand, mais comme c'est la journée de la francophonie, je m'exprimerai en français. Permettez-moi en préambule de vous informer que la motion dont nous débattons aujourd'hui, dans une formulation rigoureusement identique, que cette motion a été acceptée en janvier dernier par le parlement jurassien, grâce au soutien de la gauche, du parti socialiste, et de l'UDC. Vous conviendrez que cette intervention ne demande pas grand-chose. Elle prie simplement le gouvernement de prendre avec les cantons concernés, à savoir Soleure et Jura, toutes les mesures utiles en vue de la suppression de la surtaxe frappant depuis 1915 les voyageurs et les marchandises traversant le tunnel de Granges, un tunnel, propriété de la compagnie BLS, qui fixe les tarifs et dont Mme la conseillère d'État

Egger-Jenzer est administratrice. Que la société BLS, propriétaire de l'infrastructure, facture son utilisation aux CFF est logique et légitime. Que les CFF répercutent cette charge sur son budget voyageur est plus que discutable. Mais que seuls les voyageurs et les marchandises empruntant ce tronçon soient surtaxés est en revanche injuste et inadmissible. Dans un autre registre, c'est comme si on demandait aux Zurichois de payer 20 pour cent plus cher la vignette autoroutière, parce que c'est dans ce canton que le réseau routier est plus coûteux, ou aux voyageurs se rendant à Berne de s'acquitter d'une taxe spéciale couvrant les coûts de la concentration en transports publics de la capitale. Le gouvernement répond en substance que même si cette pratique est contestable, elle existe aussi ailleurs, et qu'il en a toujours été ainsi. Voilà une drôle d'attitude, consistant à accepter une injustice parce qu'elle est d'un autre âge et qu'elle n'est pas unique. Quant à l'argument de l'autonomie totale des CFF en matière de fixation des prix, il n'est pas pertinent. Cette autonomie ne signifie pas que les voyageurs, les collectivités publiques, les autorités politiques doivent s'interdire de contester leur bien-fondé auprès de la régie fédérale. Reste la dimension politique. En marge d'un récent débat tenu à Moutier, le représentant du Conseil-exécutif évoquait, en cette année 2013, les avantages pour le Jura bernois d'appartenir à un grand canton à même de faire peser de tout son poids politique entre Suisse alémanique et Romandie pour défendre et servir les intérêts de sa partie francophone. Qu'en sera-t-il dans le cas concret de ce tunnel? Non pas de ce pont, mais de ce tunnel qui lie la région jurassienne au plateau suisse? Alors que la Députation et le parlement du canton voisin soutiennent cette motion, verra-t-on le canton de Berne la refuser? Une telle issue, dont je ne doute pas, en dirait long sur le crédit à accorder au discours paternaliste, condescendant, parfois lyrique, tenu à l'adresse des francophones. Ce sera la preuve par l'acte. Raison pour laquelle je me garderai bien de demander le vote séparé, et en conclusion je vous invite quand même à accepter ma motion.

**Ulrich Scheurer, Lengnau (SP).** Die SP-JUSO-PSA hat diese Motion besprochen. Ich werde mich sehr kurz fassen. Grundsätzlich verstehen wir das Anliegen des Motionärs und haben Sympathie dafür. Nicht zuletzt für den Berner Jura wäre es wünschenswert. Für reisende zwischen Delémont und Biel würden die Tarife damit natürlich leicht tiefer. Das müsste jedoch wieder kompensiert werden. Alle anderen Tarife müssten anteilmässig um den wegfallenden Tarif aufgestockt werden. Neben allen Nachteilen, welche die vom Motionär geforderte Anpassung mit sich bringen würde, muss auch klar gesagt werden, dass der Grosse Rat hier gar keine Einflussmöglichkeit hat. Wir sind die falsche Flughöhe. Die Kilometer-tarife sind in einem einzigen Dokument, dem T603 der schweizerischen Transportunternehmen, schweizweit geregelt. Grundlage dafür ist das Gesetz für den Personenverkehr, früher das Transportgesetz. Es stimmt natürlich, dass für Verbindungen zwischen zwei Orten die längere Distanz berechnet wird, sofern mehrere Strecken hin- und herführen. Das ist jedoch keine Schikane. In unserem Land gibt es noch unzählige gleich gelagerte Fälle. Viele weitere Verbindungen haben dieselbe Ausgangslage. Man denke zum Beispiel an die Nord-Süd-Achse über den Gotthard, die zwischen Basel und Arth-Goldau verschiedene Fahrwege aufweist. So ist beispielsweise möglich, mit demselben Billett von Lausanne nach Basel zu

fahren: Man kann über Biel-Delémont, über Biel-Olten oder sogar über Bern-Olten reisen. Die Fahrzeiten sind bei allen Varianten ungefähr gleich. Das heutige Angebot zum Preissystem der SBB ist charakterisiert durch Einfachheit und Übersichtlichkeit und ist damit auch ein Erfolgsmodell. Die Transportgesellschaften haben die entsprechenden Kilometrierungen nach den Kundenbedürfnissen bestimmt. Nicht vergessen darf man, dass Strecken an den Kantons Grenzen nicht halt machen. Sie führen durch die ganze Schweiz. Auch die geschichtlich entstandenen Zuschläge bei schwierigen Strecken sind entsprechend geregelt. Das geschieht übrigens auch bei Neubaustrecken. So können zum Beispiel nachfragestarke Verbindungen mit qualitativ hohem Leistungsangebot mit Distanzzuschlägen belegt werden, wie es bei Neubaustrecken geschehen ist.

Ebenfalls kein Problem bietet sich im Raum Moutier-Berner Jura beim Lokalverkehr. Dort haben die meisten Passgiere ein Abonnement und sind damit nicht betroffen. Auch für den Güterverkehr ist es nicht relevant. Auf dieser Strecke fahren praktisch keine Güterzüge mehr. Ausnahmen bilden ein paar Postwagen und gelegentlich ein Militärzug, der nach Bure fährt. Dass die Fernverkehrsschnellzüge in Zukunft via Olten statt via Delémont geleitet werden sollen, ist bis zur Eröffnung eines allfälligen Wisenbergtunnels zwischen Liestal und Olten mit Sicherheit kein Thema. Ob der Wisenbergtunnel, je kommt, ist eine andere Frage. Wenn er denn kommt, wird Mathias Tromp noch schwer weibeln müssen. Die Strecke Olten-Basel ist bereits heute dermassen ausgelastet, dass sie den Zusatzverkehr gar nicht bewältigen könnte. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion kann die Motion deshalb nicht unterstützen und empfiehlt dem Rat, es ebenfalls nicht zu tun. Einige von uns werden zustimmen.

**Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP).** Ich schicke gleich voraus, dass die EVP-Fraktion den Vorstoss nicht unter der jurapolitischen Optik diskutiert und beurteilt hat. Beim Lesen des Vorstosses hat man aber durchaus den Eindruck, dass die Preisarithmetik etwas seltsam anmutet. Es ist vielleicht mit dem Taxifahrer vergleichbar, der den Fahrgast von A nach B fährt und am Schluss jedoch die Variante A bis C verrechnet. Oder mit dem Schreinermeister, der in der Rechnung auf die tatsächlich montierten Laufmeter beispielsweise von Fussleisten noch einen Zuschlag verrechnet und dabei auf erschwerte Bedingungen verweist. In den skizzierten Fällen können die Kunden und Kundinnen jedoch ausweichen. Bei einem Monopolanbieter ist das nicht möglich. Dort ist man darauf angewiesen, den Preis zu bezahlen oder eben nicht. Trotz der unschönen Optik dieses Falls ist für die EVP-Fraktion aber der Hinweis des Regierungsrats auf die vollständige Tarifautonomie der springende Punkt bei diesem Vorstoss. Allenfalls wäre das aus unserer Sicht ein Problem für den Preisüberwacher, wenn tatsächlich eine grosse Diskrepanz in den ländlichen Gebieten und Randregionen entstehen würde und sie wesentlich mehr zahlen müssten. Die Formulierung «trifft alle nützlichen Massnahmen» im Wortlaut der Motion finden wir etwas zu offen. Wir räumen dem Text keine grossen Erfolgschancen ein. Wir kommen zum Schluss, dass wir die Motion mehrheitlich ablehnen werden.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Ich kann mich sehr kurz fassen: Auch die grüne Fraktion wird den Vorstoss mehrheitlich ablehnen. Ausschlaggebend war für uns der letzte Abschnitt in der Antwort des Regierungsrats: Zuständig für die Tarifgestal-

tung bei den Transportunternehmungen, egal, um welche es sich handelt, ist das entsprechende Transportunternehmen. Das bedeutet, dass wir auf die Tarifgestaltung keinen Einfluss nehmen können, selbst wenn wir das wollten. Von daher ist es richtig, nicht so zu tun, als könnten wir es. Aus diesen Überlegungen wird die grüne Fraktion den Vorstoss ablehnen

**Manfred Bühler, Cortébert (SVP).** Je m'exprime, comme cela a été dit, au nom de la Députation. Il ressort de la réponse à la motion qu'il y a beaucoup de raisons objectives de ne pas entrer en matière sur la proposition qui est faite ici par notre collègue Maxime Zuber. On nous dit que l'autonomie tarifaire est totale et que le canton n'a aucun moyen d'action à ce niveau et qu'il existe aussi d'autres tronçons en Suisse qui sont nombreux où ce genre de surtaxe existe. Néanmoins, et le motionnaire l'a dit lui-même tout à l'heure à la tribune, des raisons politiques finalement justifient une intervention, ou au moins une tentative d'intervention, dans ce sens. Le parlement jurassien l'a décidé, cela a été déjà évoqué. Étant sensibles aux arguments politiques qui ont été avancés lors de la séance de la Députation par le motionnaire, 12 voix se sont exprimées pour cette motion. La Députation vous appelle donc à la soutenir, ce que je relaie volontiers ici à la tribune. La Députation vous invite donc à soutenir clairement cette motion.

**Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP).** Permettez-moi de jeter une voix quelque peu discordante par rapport à la position de la Députation. La motion traite à la fois du trafic marchandises et du trafic voyageurs. Ce qu'il faut savoir, comme notre collègue Ueli Scheurer vient de le dire, pour le trafic marchandises, cette ligne n'a aucune signification – on peut le déplorer ou pas, mais c'est ainsi. Et c'est ainsi essentiellement en raison du rebroussement de Delémont. Donc, si l'on veut promouvoir cet itinéraire pour le trafic marchandises, la première chose qu'il faudrait demander, c'est de construire un évitement de la gare de Delémont. J'en viens maintenant au trafic voyageurs. Il est exact que les inégalités de traitement, ou ce qui peut être perçu comme une inégalité de traitement, ne sont jamais très sympathiques dans le paysage. Néanmoins, dans le cas qui nous occupe, la situation est loin d'être particulière. Pour illustrer concrètement ce que vient de dire le porte-parole du groupe socialiste, un trajet comme Bienne–Zürich ou comme Berne–Zürich est toujours payé via l'itinéraire historique de Brugg ou Baden, alors que l'essentiel du trafic se fait depuis une quarantaine d'années par la ligne plus directe de Lenzburg. Plus récemment, lorsque l'on paie son billet à destination de Brigue, on paie toujours en fonction des kilomètres de la ligne de faite du Lötschberg, même si on utilise le tunnel de base qui est nettement plus court. Enfin, ces discriminations tarifaires, comme cela a été dit, ne touchent pas les détenteurs d'abonnements, qu'il s'agisse d'abonnements généraux ou d'abonnements pendulaires de la communauté zigzag. Dernier élément, les compétences ont été définies en matière tarifaire par la législation fédérale. Elles sont ainsi et si l'on estime que cette législation n'est pas correcte et que des modifications sont nécessaires, c'est au niveau fédéral que cela doit se faire. En résumé, j'appuie également la position du gouvernement qui propose le rejet de la motion.

**Maxime Zuber, Moutier (PSA).** Je serai très bref, simplement pour souligner le fait que, manifestement, mes collègues

n'ont pas lu le texte exact de la motion, puisqu'ils répondent à une autre démarche que celle qui est la mienne. À mon collègue Scheurer, je voudrais dire ceci, je n'ai pas demandé au travers de cette motion que l'on règle tous les cas qui se présentent en Suisse, je demande simplement ici au gouvernement de s'associer à deux autres gouvernements, en tout cas au gouvernement jurassien, pour trouver une solution sur cet axe horloger Granges-Moutier. Je sais bien que la compétence appartient à la Confédération, appartient aux CFF, mais cela n'est pas inutile que des cantons interviennent pour corriger une injustice vieille de 100 ans. À mon collègue Kropf, j'aimerais dire ceci, je suis étonné que l'on ne puisse s'occuper que des questions qui appartiennent au cercle unique de compétences du canton. Dans ce cas-là, on ne parlera plus jamais d'énergie nucléaire, d'approvisionnement énergétique, et on se renverra toujours aux décisions prises au niveau des Chambres fédérales. Par rapport à mes collègues socialistes, je suis étonné aussi qu'on nous dise que le Jura bernois a besoin de services publics de qualité, et lorsqu'il s'agit de défendre les services publics, notamment de transports, et bien, on oublie ses discours. Par rapport maintenant à M. le député Daetwyler, le citoyen de Trois-rivières, je ne suis pas étonné, parce qu'il n'a même pas voulu signer la pétition en faveur de la ligne CFF Bienne-Bâle. Pour terminer, je retiens une intervention intéressante, celle de mon collègue Aeschlimann, à laquelle j'avais évidemment déjà pensé: pour défendre cette ligne, pour supprimer cette injustice, Moutier et sa région devront donc se tourner vers le canton de Soleure et le canton du Jura. Et si cela ne marche pas, et bien, une intervention auprès de Monsieur Prix sera toujours possible.

**Präsidentin.** Ich begrüsse an dieser Stelle die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin und erteile ihr gleich das Wort.

**Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.** Ich habe für das Anliegen von Herrn Grossrat Zuber Verständnis. Man sollte jedoch lesen, was die Motion verlangt: Es geht nicht darum, sich gegen die Aufhebung einer Linie zur Wehr zu setzen, sondern um die «Aufhebung der Tarifzuschläge, mit denen die Reisenden und die Güter auf der SBB-Strecke Delsberg–Moutier–Grenchen–Biel bestraft werden». Es handelt sich nicht um ein jurapolitisches Problem. Solche Tarifzuschläge existieren auch bei anderen Linien in der ganzen Schweiz. Massnahmen zu ergreifen, wäre zwar möglich, aber ich glaube nicht, dass sie «nützlich» wären. Das Einzige, was wir tun könnten, wäre, einen Brief an die SBB zu schreiben mit der Bitte, das noch einmal zu überdenken. Ich garantiere Ihnen jedoch: Es würde nichts nützen. Es ist nicht nur ein Problem dieser Linie, sondern ein gesamtschweizerisches. Ich finde die Idee mit dem Preisüberwacher richtig. Das ist allerdings nichts, was eine Regierung veranlassen müsste, vielmehr muss das der Preisüberwacher von sich aus tun. Aus diesem Grund bitte ich den Rat, die Motion abzulehnen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja

Nein

Enthalten

13

114

7

**Präsidentin.** Der Rat lehnt die Motion ab.

Geschäft 2012.1130

Vorstoss-Nr.: 168-2012  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 03.09.2012  
 Eingereicht von: Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/ -in)  
 Weitere Unterschriften: 4  
 Dringlichkeit:  
 Datum Beantwortung: 30.01.2013  
 RRB-Nr.: 100/2013  
 Direktion: BVE

### **Schliessung der Chasseralstrasse während der touristischen Hochsaison**

Dass der Kanton die Strasse Nods-Chasseral-Les Pontins übernommen hat, wurde von allen betroffenen Kreisen und namentlich von den Gemeinden, denen die Strasse bis anhin gehört hatte und für die der Unterhalt der Strasse eine nicht zu vernachlässigende Last darstellte, begrüsst. Es ist überdies an sich erfreulich, dass der Kanton in den Unterhalt dieser Verbindung investiert.

Die äusserst kurzfristig angekündigte Sperrung der Strasse im September (einem Monat mit sehr hohem touristischem Aufkommen) führt hingegen zu vielen Problemen:

Die Strasse Les Pontins-Chasseral wird durch die ÖV-Linie Sankt Immer-Chasseral im Stundentakt bedient. Da sie als touristisch gilt, wird sie nicht durch den Kanton finanziert, sondern fällt vollständig der Gemeinde Sankt Immer zur Last, und dies, obwohl sie von interregionalem Nutzen ist.

Nach entsprechenden Verhandlungen konnte ein minimaler Kompromiss gefunden werden: Während der Woche wird die Erschliessung durch einen kleinen 14-plätzigen Bus gewährleistet, an den Wochenenden ist sie normal zugänglich.

Die Chemins de fer du Jura, die diese Linie betreiben, sind aber praktisch täglich gezwungen, Gruppen abzulehnen, womit Einnahmen verlorengehen. Dies tangiert zwar nicht den Kanton, die Gemeinde Sankt Immer aber umso mehr, da sie die nicht gedeckten Kosten zu tragen hat.

Dass nicht alle fahrplanmässigen Leistungen erbracht werden können und Gruppen abgewiesen werden müssen, ist image-mässig äusserst zu bedauern, besteht doch ein klarer Wille, den Zugang zum Chasseral über den öffentlichen Verkehr zu fördern.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Ist es normal, dass die genannten Arbeiten so kurzfristig angekündigt werden?

Ist es zulässig, dass die Fristen für die Publikation der Fahrpläne nicht berücksichtigt werden, wenn solche Arbeiten durchgeführt werden?

Wäre es nicht möglich gewesen, diese Arbeiten nicht mitten in der Hochsaison, sondern zu einem anderen Zeitpunkt, beispielsweise im Juni, auszuführen?

Hätte man ebenfalls so kurzfristig Verkehrsbeschränkungen angeordnet, die im dümmsten Moment des Jahres zu Einbussen führen, wenn diese Strasse von einer Buslinie bedient würde, die im Rahmen der Regionalverkehrsfinanzierung ebenfalls durch den Kanton abgegolten wird?

### **Antwort des Regierungsrates**

Zu Frage 1:

Ja. Angesichts der Umstände war der Termin vernünftig. Der Beschluss, die stark beschädigte Strasse zu sanieren, wurde den betroffenen Benutzern der Chasseralstrasse sowie den ÖV-Verantwortlichen fünf Wochen vor Beginn der Arbeiten mitgeteilt. Die Strassensperrung wurde Anfang August 2012 publiziert. Während der gesamten Dauer der Arbeiten (20. August bis 14. September 2012) blieb der Zugang zum Chasseral südseitig möglich.

Zu Frage 2:

Ja. Die Frist war kurz, aber vernünftig. Belagsarbeiten sind immer wetterabhängig. Es kommt oft vor, dass sie verschoben werden müssen. Es ist daher sehr schwierig, eine Fahrplanänderung des ÖV im Voraus zu publizieren, zudem war die Strasse an den Wochenenden für den Verkehr offen.

Zu Frage 3:

Nein. Die Chasseralstrasse ist eine Bergstrasse, die im Winter gesperrt ist. Die durchzuführenden Arbeiten liegen auf rund 1400 m ü. M. Der günstigste Zeitraum für diese Arbeiten ist somit stark eingegrenzt. Der Monat Juni ist zu früh. Unter Berücksichtigung des hohen Verkehrsaufkommens während der Sommerferien war die Periode zwischen Sommerferienende und Herbstanfang die beste Zeit für die vorgesehenen Arbeiten.

Zu Frage 4:

Ja. Die Strasse ist extrem schmal. Die angeordnete Verkehrsbegrenzung war eine Grundvoraussetzung, um die Arbeiten möglichst sicher und schnell durchführen zu können. Der zu sanierende Abschnitt war in einem sehr schlechten Zustand, zudem bestand das grosse Risiko abgedrückter Ränder. Unter diesen Umständen war die Verkehrssicherheit überhaupt nicht mehr gewährleistet. Die Einbussen aufgrund der Inbetriebnahme eines Busses mit eingeschränkter Kapazität während der Zeit der Bauarbeiten sind unbedeutend im Vergleich zu den wirtschaftlichen Folgen und den Personenschäden, die ein Unfall wegen mangelhaftem Unterhalt der Fahrbahn hätte verursachen können.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist nicht befriedigt. Er gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1202

Vorstoss-Nr.: 198-2012  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 10.09.2012  
 Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/ -in)  
 Weitere Unterschriften: 15  
 Dringlichkeit:  
 Datum Beantwortung: 23.01.2013  
 RRB-Nr.: 74/2013  
 Direktion: BVE

### **Bedauerlicher Aufschub des Doppelspurausbaus zwischen Ligerz und Twann**

Eine neue Finanzierung der Infrastrukturen sollte den aktuellen Bundesbeschluss über Bau und Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (FinöV) ablösen. Die Vernehmlassungsvorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (Fabi) dient als Anhaltspunkt für Diskussionen, Stellungnahmen und Entscheide zu den künftigen Bahn-



angeboten in der Schweiz. Das Step-Programm ersetzt das Projekt Bahn 2030. Der Bundesrat hat vor, zunächst 3,5 Milliarden Franken in den ersten «Ausbaustritt 2025» zu investieren. Die SBB möchten für diesen Schritt 5,7 Milliarden Franken erhalten, ziehen jedoch andere Ausbauschritte dem Doppelspurausbau der Bahnstrecke Ligerz-Twann vor. Der SBB-Sprecher, Frédéric Revaz, hat offenbar erklärt, dass aus Sicht der SBB der Doppelspurausbau der Strecke Ligerz-Twann erst später, bis 2030, erfolgen sollte, um die Durchführung der anderen Ausbauschritte zu gewährleisten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Ist der Regierungsrat im vorliegenden Fall derselben Meinung wie die SBB?

Ist er nicht der Auffassung, dass der Doppelspurausbau der Bahnstrecke Ligerz-Twann bald durchgeführt werden sollte, damit die vielen Personen- und Güterzüge zwischen Neuenburg und Biel verkehren können, wie dies in der Fabi-Vorlage für das Jahr 2025 vorgesehen ist?

Die Verfasser der Fabi-Vorlage betonen zu Recht, dass die Linie am Jurasüdfuss das Rückgrat des Binnengüterverkehrs und von grosser strategischer Bedeutung ist. Sie fügen hinzu, dass der Doppelspurausbau zwischen Ligerz und Twann Investitionen von rund 400 Millionen Franken erfordert.

Laut dem Hintergrundmaterial, das am 31. März 2011 anlässlich der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Fabi-Vorlage veröffentlicht wurde, sieht der Bundesrat folgende Angebotsverdichtung vor: Auf Fernverkehrsstrecken zwischen Neuenburg und Biel sollen stündlich zwei ICN-Züge, zwei Regionalzüge und drei Güterzüge in beide Richtungen verkehren. Dies setzt voraus, dass zwischen 6 und 20 Uhr oder 21 Uhr mindestens 14 Züge stündlich auf dieser Bahninfrastruktur verkehren. Dieses Projekt, das sowohl wünschenswert als auch notwendig ist, erfordert offensichtlich den Doppelspurausbau zwischen Ligerz und Twann sowie des letzten einspurigen Abschnitts (1,8 Kilometer) auf der Strecke, die Genf und Zürich via Neuenburg und Biel verbindet.

#### Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Gemäss der FABI-Vorlage des Bundesrates sollen die Infrastrukturen des ersten Ausbauschrittes bis 2025 fertiggestellt werden. Der Ligerztunnel ist Bestandteil dieses ersten Ausbauschrittes. Der Regierungsrat teilt die vom SBB-Sprecher kommunizierte Haltung, wonach der Doppelspurausbau der Strecke Ligerz-Twann erst später erfolgen sollte, nicht. Bei der Infrastrukturentwicklung ist der Bund federführend.

Zu Frage 2:

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Bundes, wonach ein Ausbau der Strecke Twann – La Neuveville bis 2025 nötig ist.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1207

Vorstoss-Nr: 203-2012  
 Vorstossart: Interpellation  
 Eingereicht am: 11.09.2012  
 Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP)  
 (Sprecher/-in)

Weitere Unterschriften:

0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung:

06.02.2013

RRB-Nr:

150/2013

Direktion:

BVE

#### «Bern erneuerbar» auch im Rathaus – oder doch nicht?

Zurzeit läuft die Planung zur Erneuerung der Heizanlage im Berner Rathaus. Dem Vernehmen nach wurden verschiedene Technologien geprüft und evaluiert. Offenbar stehen für den Ersatz der Heizanlage eine neue Gasheizung oder ein Blockheizkraftwerk mit Gas im Vordergrund.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

Welche Gründe haben bei der Evaluation gegen eine Holzheizung (Pellets, Schnitzel usw.) gesprochen?

Wie hoch wird der durchschnittliche jährliche CO<sub>2</sub>-Ausstoss der neuen Gasheizung sein?

Der Regierungsrat unterstützt die Initiative «Bern erneuerbar» und den Gegenvorschlag. Ist er sich bewusst, dass er mit einer Gasheizung im Rathaus andere energetische Zielsetzungen anstrebt?

#### Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Folgende Gründe haben gegen eine Holzheizung gesprochen:

Holzheizungen (Schnitzel oder Pellet) sind in der Altstadt von Bern grundsätzlich nicht sinnvoll wegen der langen Transportwege für das Holz und der zusätzlichen Lärm- und Feinstaubemissionen in einem dicht besiedelten Gebiet. In der Stadt Bern, wie auch in anderen Städten, liegen die Feinstaubbelastungen durch Verkehr, Industrie und Gewerbe über dem schweizerischen Durchschnitt.

Der Bau eines Kamins für die Holzheizung hätte erhebliche Eingriffe in die denkmalgeschützte Baustuktur erforderlich gemacht.

Ein Pelletsilo im Untergeschoss des Rathauses würde dringend benötigte Lagerfläche beanspruchen.

Im Übrigen ist auch Fernwärme keine Alternative, da das Wärmenetz nur bis zum Zytglogge wirtschaftlich gebaut werden kann. Eine Verlängerung bis zum Rathaus ist nicht wirtschaftlich und deshalb von EnergieWasser Bern (ewb) nicht geplant.

Zu Frage 2:

Der CO<sub>2</sub>-Ausstoss der neuen Gasheizung beträgt jährlich 2,56 t CO<sub>2</sub> pro t Gas. Gasbezüger der Stadt Bern können zwischen Erdgas mit 5 % oder 20 % Biogas-Anteil sowie 100 % Biogas wählen. Es ist geplant, für das Rathaus 100% Biogas zu wählen.

Biogas ist CO<sub>2</sub>-neutral, weil es bei der Verbrennung nur so viel Kohlendioxid freisetzt, wie der Atmosphäre bei der Erzeugung entzogen wurde. Es handelt sich somit um einen geschlossenen CO<sub>2</sub>-Kreislauf und die Verwendung von Biogas ist klimaneutral.

Zu Frage 3:

Nein, denn eine Beheizung des Rathauses mit Biogas steht nicht im Widerspruch zur Initiative «Bern erneuerbar». Biogas ist erneuerbare Energie. Die Installation einer Gasheizung mit Biogas entspricht im Übrigen auch den Zielsetzungen der kantonalen Energiestrategie 2006 und der dazugehörigen Massnahmenplanung.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist teilweise befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

**Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP).** Vorab danke ich bestens für die kurze und knappe Antwort. Vor allem über die Ablehnung von allfälligen Holzenergieträgern war ich etwas erstaunt. Es leuchtet mir nicht ganz ein, weshalb aus Gründen des Feinstaubes und auch aus Gründen des Transports im Rathaus keine Holzheizung installiert werden könnte. Nicht weit weg von hier gibt es die Energiezentrale Forsthaus, die pro Jahr mehr als zehn Tonnen Holz verbrennt. Dort hat noch niemand nach den Transportwegen oder der Feinstaubbelastung gefragt. Es ist mir bewusst, dass dort sehr strenge Vorschriften gelten. Aber diese Vorschriften hätte man auch im Rathaus umsetzen können. Biogas für das Rathaus ist sicher ein sinnvoller Entscheid. Nichtsdestotrotz muss man zur Kenntnis nehmen, dass Biogas grundsätzlich teurer ist als normale Gasanlagen. Ich bitte den Rat, das entsprechend zu vermerken. An die Energiedirektorin habe ich folgende Bitte: Die Verwaltung möge prüfen, ob man mit dieser Biogasanlage allenfalls ein Blockheizkraftwerk verbinden und gleichzeitig Strom produzieren könnte. Das wäre auch im Sinn des Energiegesetzes und der Diskussion um «Bern erneuerbar», die hier im Parlament geführt worden war. Es bleibt nun zu hoffen, dass künftig stets genügend Biogas in der Stadt Bern und im Netz der ewb zur Verfügung steht, damit wir im Rathaus nicht in der Kälte sitzen müssen. Es bleibt ebenfalls zu hoffen, dass das Biogas ausschliesslich aus Abfällen oder aus Abfallprodukten produziert wird. Im Rathaus soll kein Biogas verwendet werden, dass aus speziell dafür angepflanztem Mais oder anderen Lebensmitteln entsteht. Es macht keinen Sinn, vergaste Lebensmittel zu verwenden, um das Rathaus zu heizen. Zum Schluss bleibt die Erkenntnis, dass die Forderungen, welche im Parlament diskutiert werden, in der Praxis nicht immer einfach umgesetzt werden können, weil Probleme der Transportwege, der Denkmalpflege, des Verkehrsnetzes und letztlich auch des Platzes dazukommen. Wenn wir Forderungen an die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen stellen, bitte ich den Rat, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Umsetzung in der Praxis manchmal gewisse Schwierigkeiten bietet.

Geschäft 2012.1216

|                         |                                             |
|-------------------------|---------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 207-2012                                    |
| Vorstossart:            | Interpellation                              |
| Eingereicht am:         | 12.09.2012                                  |
| Eingereicht von:        | Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                           |
| Dringlichkeit:          |                                             |
| Datum Beantwortung:     | 23.01.2013                                  |
| RRB-Nr:                 | 75/2013                                     |
| Direktion:              | BVE                                         |

### Schrittweiser Abbau bei den ÖV-Leistungen?

Nach vielen Jahren, in denen das ÖV-Angebot ausgebaut wurde und die Nachfrage entsprechend stieg, wird der Kanton das Angebot auf verschiedenen regionalen Linien reduzieren. Diese Umkehr ist beunruhigend, kommt sie doch zu einem Zeitpunkt, in dem man bei der Bevölkerung eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens und ein klar deutlicheres Interesse am öffentlichen Verkehr feststellt.

Die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen zeigen, dass ein Angebotsabbau sehr oft eine nachlassende Nachfrage zur Folge hat, womit ein Teufelskreis mit weiteren Abbauplänen eingeleitet wird. Angesichts der Situation (Klimawärmung und Rückgang fossiler Energiereserven) wird mit dem Angebotsabbau ein sehr schlechtes Signal ausgesendet. Die Abbaumassnahmen, die im kommenden Dezember im Tavannestal umgesetzt werden, sind in dreifacher Hinsicht problematisch:

Sie führen zwei Fahrplanstrukturen ein, eine für den Morgen und eine für den Nachmittag, und erschweren die Lesbarkeit der Fahrpläne, obwohl das Taktfahrplansystem ein grundlegendes Element des ÖV-Erfolgs ist.

Für Dezember 2013 wurden Verbindungen ohne Umsteigen in Sonceboz angekündigt, und nun sind es aber genau diese Züge, die diese direkten Verbindungen sicherstellen, die gestrichen werden.

Die Folge wird eine Verschlechterung der Anschlüsse zwischen Moutier und Tramelan sein.

Daher folgende Fragen:

Aufgrund welcher Kriterien wurde der Angebotsabbau beschlossen?

Wird die Einführung des Flügelzug-Konzepts und der Verbindungen ohne Umsteigen zwischen dem Tavannestal und Biel infrage gestellt?

Gilt der Angebotsabbau auch über den Fahrplan 2013 hinaus?

### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Interpellanten, dass ein Angebotsabbau im öffentlichen Verkehr nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen darf. Aufgrund der aktuellen Finanzlage und der strikten Vorgaben des Grossen Rates waren jedoch im Hinblick auf den Voranschlag 2013 gewisse kurzfristige Angebotsreduktionen unumgänglich.

Zu Ziffer 1:

Grundsätzlich legt der Angebotsbeschluss des Grossen Rates für den öffentlichen Verkehr für die Jahre 2010–2013 das ÖV-Angebot verbindlich fest. Entsprechend können weder Linienführungen verändert, noch Linien aufgehoben oder das Angebot massiv reduziert werden. In Frage kommen nur gezielte Reduktionen und auch diese nur dort, wo heute mit einem vergleichsweise hohen Aufwand verhältnismässig wenig Reisende befördert werden.

Die Linie Sonceboz–Sombeval–Moutier weist insbesondere am Vormittag und am Wochenende am Morgen sehr bescheidene Fahrgastfrequenzen auf. Zudem ist der Kostendeckungsgrad äusserst tief und die Fahrausweiserträge liegen deutlich unter 20 Prozent der Produktionskosten. Das Bundesamt für Verkehr hat angekündigt, dass regionale Bahnlinien mit einem Kostendeckungsgrad unter 20 Prozent vom Bund ab dem Jahr 2014 nicht mehr mitfinanziert werden. Um nicht Gefahr zu laufen, dass die Bundesmitfinanzierung von 55 % verloren geht, müssen bei dieser Linie Massnahmen zur Kostenreduktion gefunden werden.

Zu Ziffer 2:

Nein. Das Flügelzug-Konzept im Berner Jura wird durch die Angebotsreduktion nicht in Frage gestellt. In den Hauptverkehrszeiten sowie am Nachmittag werden die Züge ab Dezember 2013 in Sonceboz–Sombeval «geflügelt», so dass Direktverbindungen zwischen Biel und dem Tavannestal entstehen.

Zu Ziffer 3:

Der Angebotsabbau im Tavannestal soll auch nach dem Fahrplan 2013 beibehalten bleiben. Seit der Bekanntgabe der Abbauten laufen Gespräche zwischen der Regionalen Verkehrskonferenz Biel-Seeland-Berner Jura (RVK) und dem Kanton zur Fahrplangestaltung auf der Linie Sonceboz-Sombeval–Moutier. Dabei wird auch die Linie Tavannes–Le Noirmont einbezogen. Der Kanton ist bereit, auf Antrag der RVK alternative Fahrplanangebote im Berner Jura zu bestellen, falls diese nicht zu höheren Kosten für den Kanton führen.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist teilweise befriedigt. Er gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1237

|                         |                                                                   |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 218-2012                                                          |
| Vorstossart:            | Interpellation                                                    |
| Eingereicht am:         | 17.09.2012                                                        |
| Eingereicht von:        | Schmid (Achseten, SVP) (Sprecher/ -in)<br>Rösti (Kandersteg, SVP) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                                 |
| Dringlichkeit:          |                                                                   |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                                                        |
| RRB-Nr:                 | 224/2013                                                          |
| Direktion:              | BVE                                                               |

### **Luxuslösung bei Sanierung des Amtshauses Frutigen?**

Bei der Sanierung des Amtshauses Frutigen musste laut Medienberichten (Berner Oberländer vom 27. Juli 2012) offenbar aufgrund eines Änderungswunsches der Kantonsbaumeisterin auf eine ursprünglich vorgesehene Photovoltaikanlage verzichtet werden. Stattdessen soll nun die Betonfassade aus rein ästhetischen Gründen mit einer aufwändigen Holzverkleidung versehen werden.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass aufgrund der problematischen finanziellen Situation des Kantons auf Luxuslösungen bei Gebäudesanierungen verzichtet werden sollte?

Wie viel kostet diese Holzverkleidung?

Trifft es zu, dass die Holzverkleidung aus ästhetischen Gründen erfolgt?

Wenn ja: Weshalb hat hier die Kostenkontrolle versagt?

Wenn ja: Empfindet es der Regierungsrat nicht auch als stossend, dass trotz knapper Finanzen nach wie vor so unsorgfältig mit Steuergeldern umgegangen wird?

Wenn nein: Welches sind die Gründe, das Gebäude mit Holz zu verkleiden?

Weshalb wurde keine für Berggebiete nachhaltige Variante gewählt? Mit anderen Worten: Wieso wurde auf eine verwitterungsanfällige Verkleidung mit Holzschindeln ohne Vordach gesetzt?

Wie viele Jahre beträgt die ungefähre Lebensdauer dieser Verkleidung?

Mit welchen Kosten für die dereinstige Sanierung der Holzverkleidung muss gerechnet werden?

Werden bei der Sanierung des Amtshauses Frutigen auch andere Massnahmen vorgenommen, die der Ästhetik und nicht dem Erhalt der Funktionalität dienen?

Gedenkt der Regierungsrat, sich zukünftig bei Gebäudesanierungen auf das Notwendige zu beschränken?

Widerspricht der Verzicht auf die Photovoltaikanlage an der Fassade nicht der Energiestrategie der Regierung?

### **Antwort des Regierungsrates**

Das Amtshaus in Frutigen wird zurzeit für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Verwaltungskreise Frutigen-Niedersimmental und Obersimmental-Saanen umgebaut und sicherheitstechnisch angepasst. Gleichzeitig werden bauliche Unterhaltsarbeiten ausgeführt und eine Fotovoltaikanlage installiert. Ursprünglich wurde eine grossflächigere Fotovoltaikanlage, auch über die Fassade, in Erwägung gezogen. Dies erwies sich aber im Verlauf der Planung als fachtechnisch und wirtschaftlich ungünstig, weshalb die Fotovoltaikanlage nun als reine Dachanlage konzipiert ist. In der Folge war für die Fassade eine äussere Verkleidung des (obersten) Mansardenstockwerks mit Lärchenschindeln geplant. Doch auf Wunsch der Denkmalpflege wurde schliesslich eine Verkleidung mit Eternitplatten bewilligt, die nun statt der Holzverkleidung ausgeführt wird.

Zu Frage 1:

Nicht nur wegen der aktuellen Finanzlage des Kantons, sondern seit je wird bei kantonalen Gebäudesanierungen auf Luxuslösungen verzichtet. Massgeblich sind allgemein definierte ökonomische und ökologische Standards. Bei der geplanten Fassadenverkleidung des Mansardenstockwerks mit Lärchenschindeln hätte es sich denn auch nicht um eine teure Luxuslösung gehandelt, sondern um eine Lösung, die aus ökologischen Gründen geeignet und finanziell nur wenig teurer gewesen wäre als die nun bewilligte Verkleidung mit Eternitplatten.

Zu Frage 2:

Wie erwähnt, wird die Holzverkleidung nun nicht realisiert. Sie hätte Fr. 23'166.-- gekostet (inkl. MwSt).

Zu Frage 3:

Nein. Eine Fassadenverkleidung aus Lärchenschindeln wurde vom zuständigen Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) favorisiert, weil es sich dabei um eine wirtschaftliche und ökologische Fassadenart handelt, mit tiefen Lebenszykluskosten. Das AGG fördert grundsätzlich die Verwendung von Holz, als ein natürliches und nachhaltiges Material. Da die Baubewilligungsbehörde das Baugesuch für eine Holzverkleidung abgelehnt hat, wird nun die Fassade des obersten Geschosses – wie bisher – mit Eternitplatten verkleidet. Die Verkleidung mit Eternitplatten kostet Fr. 18 954.-- und ist damit um Fr. 4 212.-- günstiger als eine Holzverkleidung.

Zu Frage 4:

Gerade in Berggebieten haben Fassaden mit Holzschindeln eine sehr lange Tradition. Sie sind denn auch häufig in der Bergregion anzutreffen und werden heute als altbewährte und nachhaltige Form der Fassadengestaltung wieder zunehmend geschätzt. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die Lebenszykluskosten tief sind.

- Die Lebensdauer einer Fassadenverkleidung aus Lärchenschindeln beträgt rund 40 Jahre.
- Kaputte Schindeln können mit einfachen Mitteln nach Bedarf ausgewechselt werden. Die Sanierungskosten betragen für 1m2 rund Fr. 165.-- (exkl. MwSt) und beinhalten die Ausgaben für die Gerüstung, die Holzschindeln und den Arbeitsaufwand.

Zu Frage 5:

Nein, es werden keine Massnahmen aus rein ästhetischen Gründen vorgenommen.

Zu Frage 6:

Es ist selbstverständlich, dass Gebäudesanierungen konsequent auf das Notwendige beschränkt werden.

Zu Frage 7:

Nein, es besteht kein Widerspruch zur Energiestrategie, denn die ursprünglich als Option geprüfte Möglichkeit einer Fotovoltaikanlage an der Fassade erwies sich als fachtechnisch und wirtschaftlich ungünstig. Die nun auf dem Dach des Amtshauses Frutigen installierte Fotovoltaikanlage hat hingegen einen guten Wirkungsgrad. Sie erfüllt damit das Erfordernis der Wirtschaftlichkeit gemäss Artikel 52 des kantonalen Energiegesetzes und entspricht den Grundsätzen der kantonalen Energiestrategie.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist nicht befriedigt. Er gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1581

## **Neubau Vollzugszentrum Frauen Witzwil; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat**

Der Regierungsrat beantragt:  
Kenntnisnahme

### *Eintretensdebatte*

#### *Planungserklärung SVP (Struchen, Epsach)*

Rückweisung des Berichts mit folgenden Auflagen:

- Der effektive Nutzen, den der Kanton Bern als Standort und Betreiber einer Anstalt für Frauen hat, ist aufzuzeigen
- Die Übernahme von mindestens 100 % anstatt nur 95 % der Kosten bei ausserkantonalen Insassinnen ist zu erreichen
- Die Varianten «Umbau der bestehenden Anstalt Hindelbank» respektive «Neubau der Anstalt am Standort Hindelbank» sind vertiefter zu prüfen
- Die Möglichkeit einer (zumindest teilweisen) Umplatzierung der Insassinnen während des Umbaus von Hindelbank ist zu überprüfen und aufzuzeigen
- Die negativen Auswirkungen eines Neubaus in Witzwil betreffend Naturschutzgebiet und Fruchtfolgeflächen sind detaillierter aufzuzeigen und durch Anpassung des Projekts zu minimieren
- Weitere Alternativstandorte sind zu überprüfen und aufzuzeigen

**Präsidentin.** Ich begrüsse zu diesem Traktandum auch den Polizei- und Militärdirektor. Der Ablauf bei der Behandlung des Berichts sieht wie folgt aus: Wir werden zuerst eine Eintretensdebatte gemeinsam mit der Debatte des Rückweisungsantrags der SVP führen. Zunächst wird die Kommissionspräsidentin den Bericht vorstellen, anschliessend begründet die Antragstellerin Struchen den Rückweisungsantrag. Danach wird die Kommissionspräsidentin zum Rückweisungsantrag Stellung nehmen. Dann folgen die Fraktionssprecherinnen und -sprecher, die sich im selben Votum sowohl zum Eintreten als auch zum Rückweisungsantrag äussern werden. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall.

**Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP),** Kommissionspräsidentin. Hindelbank ist bis heute die einzige Vollzugsanstalt für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz. Sie dient dem Justizvollzug gemäss StGB und ZGB im geschlossenen Bereich inklusive der Hochsicherheit und im offenen Bereich. Hindelbank ist in das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz eingebunden. Die Wiedereingliederung der straffällig gewordenen Frauen basiert auf dem agogisch ausgerichteten Gruppenvollzug, auf medizinischer Betreuung und auf geeigneten Arbeitsmöglichkeiten. In beschränktem Umfang können die Anstalten Hindelbank sogar Mütter mit Kleinkindern bis dreijährig aufnehmen. 107 Plätze in 7 Wohngruppen, darin eingeschlossen die Aussenwohngruppe Steinhof in Burgdorf, stehen in diesen Gebäulichkeiten zur Verfügung. Auf der Homepage erfährt man, dass Hindelbank fast seit Menschengedenken im engeren und weiteren Sinn als Strafanstalt konzipiert war. So, wie sich die Gebäude heute präsentieren, stammen sie denn auch aus den 50er- bis 60er-Jahren. Verschiedene Teilsanierungen im Unterbau und im Gewerbehause, dem Arbeitstrakt, wurden zwischenzeitlich notwendig und wurden Mitte der 90er-Jahre vorgenommen. Ende 1997 wurde die Sanierung abgeschlossen. Dabei muss man festhalten, dass damals die Gebäudehülle nicht saniert wurde. Dass auf dem Areal Hindelbank in den nächsten Jahren grosse Investitionen für eine umfassende Sanierung oder für den Ersatz von Gebäuden anstehen, ist seit Langem bekannt und wird nicht bestritten. Auch die Kommission konnte sich bei einer eindrücklichen Besichtigung auf freiwilliger Basis davon überzeugen: Wir trafen enge, alte, kleinräumige und unübersichtliche Gebäulichkeiten an. Die baulichen und sicherheitstechnischen Mängel innen und aussen waren augenfällig. Ein Sanierungskonzept für den Oberbau wurde im Jahr 2005 in die Hand genommen. Der Vergleich einer Sanierung mit einem Abbruch und einem Ersatzneubauprojekt löste später allerdings ein Umdenken aus.

Die Verhältnisse in Hindelbank sind nicht nur in den bestehenden Gebäuden sehr eng; nein, auch das Grundstück an und für sich steckt einer Planung sehr enge Rahmenbedingungen, die nicht zu einer betriebswirtschaftlich, sicherheitstechnisch und finanziell optimalen, gesamthaft guten Lösung Hand bieten. Der Perimeter ist gegeben, und zwar sehr eng. Deshalb warfen die Verantwortlichen der Direktion und der Regierung sämtliche Pläne über Bord, fassten eine grundlegend neue Idee und Problemlösung auf dem Areal in Witzwil ins Auge und gleisten sie auf. Der Regierungsrat revidierte also seinen früheren Entscheid und kommunizierte im April 2012, dass er im Jahr 2014 dem Grossen Rat einen Projektierungskredit für einen Neubau auf dem kantonseigenen Grundstück in Witzwil zur Genehmigung unterbreiten will. Diese Information veranlasste Grossrätin Anita Luginbühl, Fragen zu stellen. Die Motion dazu, welche der Grosse Rat angenommen hat, führte zum heute vorliegenden und zur Diskussion stehenden Bericht. Bei dieser Gelegenheit danke ich der Regierung für diesen Bericht. Er ist inhaltlich ausführlich und aussagekräftig. Die Federführung des Geschäfts liegt bei der BVE. Weil jedoch der Straf- und Massnahmenvollzug bei der Polizeidirektion angesiedelt ist, wollte die Kommission auch den Polizeidirektor und die POM dabei haben. Danke, dass heute sowohl die Baudirektorin als auch der Polizeidirektor anwesend sind. Dieser Bericht gibt dem Grossen Rat die Möglichkeit, bereits heute mitzureden und nicht erst bei der Unterbreitung des



Projektierungskredits. Ich erinnere analog dazu an den Standortbericht der Fachhochschule. Weder der Bericht noch das Eintreten wurden in der Kommission bestritten. An ihrer Sitzung vom 15. Januar arbeitete sich die Kommission durch den Bericht, der verschiedene Bereiche beleuchtet: einerseits die betriebstechnischen Gesichtspunkte sowie die bauliche und räumliche Problematik, andererseits sicherheitstechnische Knacknüsse und nicht zuletzt einen ganz wesentlichen Punkt, nämlich die Kostenfrage und die Auseinandersetzung mit der Finanzierbarkeit. Grundsätzlich muss zuallererst aber die Kernfrage beantwortet werden, ob der Kanton Bern weiterhin als Vollzugskanton für das Konkordat neben den übrigen vier Konkordatsanstalten – Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und der Jugendanstalt Prêles – eine Frauenstrafanstalt Hindelbank führen will. Immerhin hat sich der Kanton Bern in diesem Bereich seit Jahrzehnten und historisch gewachsen eine grosse Kompetenz, ein breites Fachwissen und auch ein gutes Ansehen angeeignet. Falls nicht, wird unser Kanton zum zahlenden bei einer anderen, ausserkantonalen Anstalt und steht weiterhin in der Abhängigkeit eines Zusammenschlusses bzw. eines Konkordats. Oder plant er gar einen Alleingang und will seine straffällig gewordenen Frauen von der einfachen Massnahme bis zur hochsicherheitsmässigen Unterbringung selber organisieren? Dass beide Möglichkeiten nicht von heute auf morgen umsetzbar sind und nicht nichts kosten, muss man an dieser Stelle kaum speziell erwähnen.

Der Bericht der Regierung knüpft aber nicht an ein Nein an, sondern sagt weiterhin Ja zu dieser Konkordatsaufgabe und priorisiert einen Neubau in Witzwil. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten werden im Bericht beschrieben und analysiert. Sie konnten es alle lesen. Die Kommission stellt sich nach der Diskussion und nach der Behandlung dieses Berichts sowie nach der Besichtigung der Strafanstalt Hindelbank vor Ort ebenfalls einstimmig hinter ein Ja und zusätzlich hinter eine Neubaustategie Witzwil. Zu den Planungserklärungen und den entsprechenden Forderungen werde ich, wie die Präsidentin bereits sagte, im Namen der Kommission später Stellung nehmen.

**Béatrice Struchen, Epsach (SVP).** On a eu une vive discussion au sein du groupe de l'UDC. La présidente de la commission nous a expliqué juste à l'instant que l'on avait sous les yeux un rapport détaillé. Nous avons énormément de questions qui restent en suspens. Tout d'abord, est-il normal que les autres cantons paient seulement 95 pour cent? On parle d'avantages de localisation. C'est l'image du canton que ce centre pénitencier donne un avantage au canton? Non, c'est une blague. On parle certainement de places de travail. Si l'on déménage le centre pénitencier de Hindelbank à Anet, il est clair que cela va donner des places de travail pour la région. Mais je vous ferai remarquer que Anet est à quelques kilomètres de quatre autres cantons: donc les places de travail ne seront certainement plus dans le canton de Berne. Si l'on construit un bâtiment qui coûte 150 millions, il est clair que l'offre va être mise au concours au niveau national et même international: donc, les PME de la région n'auront rien de positif par rapport à cet ouvrage. Dans la motion Luginbühl, je vous rappelle qu'au point 6, on parle de stratégie de facturation des coûts induits par les détenus bernois et celle des autres cantons doit être présentée dans ce rapport. Dans ce rapport, je ne vois aucune stratégie, on dit que les autres cantons paient 95 pour cent et basta. Pour moi, la question est de

savoir si c'est utile, s'il y a un avantage à exploiter un centre dans le canton de Berne. Il y a une année, le Conseil-exécutif a parlé d'une reconstruction et d'un crédit d'à peu près 84 millions. Aujourd'hui, on parle déjà de 150 millions. Si les coûts continuent à prendre l'ascenseur de cette manière, je ne sais pas où l'on va arriver. Alors, est-ce vraiment juste que le canton de Berne se lance dans une telle aventure pour la Suisse tout entière? Est-ce vraiment intéressant pour notre canton, dans l'état actuel de nos finances? On parle aussi de construction de nouveaux bâtiments dans le Seeland ou à Hindelbank et on dit que les responsables des subventions auront une préférence pour le Seeland et donc, la subvention sera plus haute par rapport à cela. Nous faisons depuis longtemps de la politique, il est clair que, si la Confédération donne des subventions plus élevées, les standards seront aussi d'une autre catégorie, et devront être beaucoup plus élevés. Ce qui m'a aussi fait un petit peu peur dans le rapport, c'est qu'il est dit que l'accent pourra être mis sur le respect des prescriptions fédérales, conformément aux besoins «établissement modèle» et que cette alternative présente donc la plus grande part possible de surface subventionnée. Est-ce le but d'avoir un établissement modèle? Qu'il soit dans le Seeland ou à Hindelbank, on veut et on aura un établissement, il n'aura pas besoin d'être modèle. Il faut qu'il soit fonctionnel, il faut qu'il assure la sécurité de la population et des employés, et j'espère qu'il ne sera pas plus luxueux qu'une maison de santé pour personnes âgées, comme souvent c'est le cas. Pour finir, on aimerait vraiment avoir des détails sur les effets négatifs qu'aura une nouvelle construction par rapport à la réserve naturelle et aux surfaces d'assolement si ce projet est fait à Witzwil. Comme vous le savez, la nature, l'agriculture, les sols d'assolement sont toujours les perdants contre les besoins d'intérêt public. Cela a partout été le cas. D'une part, le canton débourse des millions pour la biodiversité, pour l'entretien de réserves naturelles, pour les crapauds, les grenouilles, et j'en passe. Et ici le Conseil-exécutif, dit oui, on fait cela dans cette région. Je vous rappelle aussi que le sol productif ne se multiplie pas par enchantement. Les derniers scandales alimentaires ont fait prendre, à certains d'entre vous aussi, conscience de l'importance d'une production agricole chez nous, et du fait que cette production agricole est préférable chez nous qu'à l'étranger. J'espère et je souhaite que, si ce centre est réalisé dans le Seeland, l'on revalorise certains sols affectés à l'heure actuelle à la production agricole, pour essayer en quelque sorte, si c'est possible, de compenser ces pertes de productivité. Le Conseil-exécutif dit que s'il n'y a pas de problème, on pourra récupérer 15 hectares de zone agricole à Hindelbank. Mais, si vous lisez le paragraphe suivant, il est aussi dit que l'on a trois variantes, et sur les trois variantes il n'y en a qu'une où on pourra récupérer les zones agricoles à Hindelbank. Toutes ces questions, il faut se les poser maintenant, et pas au moment où le crédit sera sur nos tables, où l'on pourra dire oui ou non. On a encore énormément de questions, et c'est pourquoi je vous prie vraiment, au nom de l'UDC, de renvoyer ce rapport et de rediscuter vraiment des points qui ne sont encore pas clairs.

**Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP),** Kommissionspräsidentin. Folgende Punkte der Auflagen des Rückweisungsantrags wurden in der Kommission diskutiert, anerkannt oder eben nicht besprochen. Den effektiven Nutzen, den der Kanton Bern als Standort und Betreiber einer

Strafanstalt wie Hindelbank geniesst, kann vermutlich niemand in Prozenten oder Franken berechnen. Massgebend ist vielmehr, dass der Betreiberkanton einer interkantonalen Institution wie Hindelbank, aber auch von Schulen oder Spitälern, Vorteile und in gewisser Weise auch «Gewinn» hat. Die Kommission hat diese Vorteile in ihrer Sitzung genannt und anerkannt. Er kann zum Beispiel Arbeitsplätze anbieten: In Hindelbank sind es derzeit rund 85 Vollzeitstellen, wobei aufgrund von Teilzeitanstellungen mehr Personen angestellt sind. Der Kanton kann damit Steuern generieren. Mit der Versorgung und der Entsorgung können lokale Gewerbe Umsätze erzielen. Im vorliegenden Fall würden hoffentlich die Baukosten und die Bundessubventionen zusätzlich in das bernische Baugewerbe oder mindestens ins Gewerbe der Deutschschweiz zurückfliessen. Bisher hat sich der Standortvorteil im Rahmen von 5 Prozent bei den verschiedenen Zusammenschlüssen und Verbänden als realistisch etabliert. Deshalb wird er in der Regel gegenseitig unter den Kantonen grundsätzlich anerkannt und gehandhabt. Würde die Vollkostenrechnung künftig neu berechnet, und sollten mindestens 100 Prozent anstatt wie bisher 95 Prozent als Basis genommen werden, müsste der Kanton Bern damit rechnen, dass er in Bereichen, in denen er Bezüger von Leistungen eines anderen Kantons ist, ebenfalls zu 100 Prozent zur Kasse gebeten wird. Der Standortvorteil eines anderen Kantons würde plötzlich auch nicht mehr mit 5 Prozent berücksichtigt. Die Kommission hat jedoch an diesen 5 Prozent nicht gerüttelt.

Eine vertiefte Variantenprüfung des Umbaus Hindelbank und des Neubaus Hindelbank wurde in der Kommission nicht kontrovers diskutiert und nicht verlangt, weil sie sich letztlich einstimmig für einen Neubau in Witzwil ausgesprochen hat. Die Vor- und Nachteile eines Hindelbank-Umbaus oder -Neubaus, die im Bericht erwähnt werden, wurden für die Kommission in genügender Form dargestellt und beleuchtet. Aus Sicht der Kommission ist eine vertiefte Prüfung nicht notwendig und wurde in dieser Form deshalb auch nicht verlangt. Bei der Abwägung zwischen Beibehalten des Standorts Hindelbank und dem Neubau Witzwil diskutierte die Kommission die Praktikabilität unter laufendem Betrieb ebenfalls. Sehr rasch wurde jedoch klar, dass es kein einfaches Unterfangen wäre, die Insassinnen eines Gefängnisses während der Bauphase, die zudem mehrere Jahre dauern würde, richtig und bezüglich Sicherheit ausreichend unterzubringen. Wohin sollten sie denn umplatziert werden, wenn Hindelbank das einzige Frauengefängnis in der Deutschschweiz ist? Denken Sie daran: In Hindelbank sind nicht nur Frauen untergebracht, die einmal über einen Artikel des Betäubungsgesetzes gestolpert sind.

Die negativen Auswirkungen eines Neubaus in Witzwil wurden von der Kommission selbstverständlich ebenfalls angesprochen und diskutiert. Die Regierung hat uns versichert, dass sie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes als sehr wichtig erachtet und angemessen berücksichtigen will. Das ist auch im Protokoll vermerkt. Ein Antrag auf Prüfung von zusätzlichen Alternativstandorten lag der Kommission nicht vor und wurde nicht diskutiert. Deshalb kann ich dazu nicht Stellung nehmen.

**Peter Bernasconi, Worb (SP).** Ich weiss nicht, wer von Ihnen jemals in der Strafanstalt Hindelbank war: Sie wären vermutlich erstaunt zu sehen, in welch schlechtem baulichem Zustand sich die Anlage befindet. Daraus resultieren natürlich

auch betriebliche Probleme. Aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist klar, dass dort Sanierungsbedarf besteht. Das weist auch der Bericht deutlich aus. Dennoch eine kleine Kritik am Bericht: Es werden Standorte genannt, die geprüft wurden. Wir haben jedoch vernommen, dass auch andere Standorte geprüft wurden, und zwar intensiv. Sie wurden jedoch als nicht geeignet ausgeschieden. Es hätte einer Verkürzung der Diskussion vermutlich gedient, wenn sie bekannt gegeben worden wären.

Was spricht grundsätzlich für den Standort Witzwil? Die Untersuchung hat gezeigt, dass es sicherheitspolitisch ein guter Standort ist. Das kann man sich gut vorstellen, befindet er sich doch nicht mitten in der Agglomeration. Es gibt räumliche und betriebliche Vorteile, nicht zuletzt, wenn die Anlage mit der bestehenden Strafanstalt zusammen betrieben werden kann. Zudem sprechen die Finanzen dafür, dass es insgesamt die günstigste Lösung ist. Die Justizkommission hatte im vorletzten Jahr Gelegenheit, das Gefängnis Thorberg zu besuchen. Der Direktor des Thorbergs machte damals eine sehr interessante Aussage. Er sagte, ausländische Gefängnisse seien bedeutend grösser und könnten deshalb auch wirtschaftlich betrieben werden. Er sprach von 1000 Gefangenen, die das Ziel sein müssten. Das ergibt einen günstigeren Betrieb. Was mit Witzwil vorgesehen ist, geht aus unserer Sicht in diese Richtung. Wir werden sicher nicht auf diese Zahl kommen, aber man wird von den Kleingefängnissen wegkommen und wird das Ganze etwas zentralisieren. Uns ist aber auch bewusst, dass der Standort Witzwil nicht unumstritten ist. Das wurde in der SP-JUSO-PSA-Fraktion intensiv diskutiert. Es gibt landwirtschaftliche und naturschützerische Gründe, die dort zur Vorsicht mahnen. Wir sind zwar bereit, den Bericht in der vorliegenden Form zur Kenntnis zu nehmen, erwarten aber, dass bei der weiteren Projekterarbeitung diesen Schutzanliegen Rechnung getragen wird. Ein entsprechender Antrag liegt vor. Wir gehen auch davon aus, dass der heute bestehende Standort Hindelbank rekultiviert wird, sobald er nicht mehr benötigt wird. Bezüglich der Fruchtfolgeflächen hätte man dadurch einen Abtausch. Selbstverständlich erwarten wir nicht, dass auch das Schloss abgebrochen wird. Es ist denkmalpflegerisch geschützt. Der Rest sollte unseres Erachtens aber zum Ausgleich der Fruchtfolgeflächen führen.

Ganz kurz zu den einzelnen Punkten des Rückweisungsantrags der SVP: Aus unserer Sicht bringt Punkt eins nichts. Der Nutzen der Anlage für den Kanton Bern dürfte bekannt sein. Das hat auch die Kommissionspräsidentin vorhin erwähnt. Es geht um Arbeitsplätze, um regelmässige Konsumation, um die Bauwirtschaft, die engagiert wird, auch bei den bestehenden Gebäuden. Das bringt nichts, sondern wäre auch wirtschaftlich ein Verlust für den Kanton Bern. Auch bei der Kostenübernahme von 100 Prozent führte die Kommissionspräsidentin aus, dass es in zahlreichen Bereichen Konkordate unter den verschiedenen Kantonen gibt. Der Strafvollzug ist nur einer davon. Man einigte sich mal auf die 95-prozentige Abgeltung. Das kam nicht zuletzt auch deshalb zustande, weil der Standortkanton bei welcher Nutzung auch immer einen gewissen Vorteil hat. Daraus ergeben sich Arbeitsplätze und Steuererträge, zudem wird das Gewerbe beschäftigt. Das muss auf irgendeine Art abgegolten werden. Ich nehme an, dass diese 95 Prozent kaum verhandelbar wären. Sonst würde, wie die Kommissionspräsidentin darlegte, der Kanton Bern in anderen Bereichen, in denen er eine Leistung bezieht, mehr zur Kasse gebeten. Diese Meinung teilen wir.

Zur Variantenüberprüfung: Der Neubau am Standort Hindelbank, der im Rückweisungsantrag vorgeschlagen wird, wurde eingehend geprüft. Ich bitte Sie, die Unterlagen noch einmal durchzusehen. Es bringt ganz sicher nichts, da noch einmal Untersuchungen durchzuführen. Andere Alternativstandorte sind im Bericht zwar nicht ausgewiesen. In der Fraktion haben wir jedoch gehört, dass solche überprüft wurden. Dazu erwarte ich entweder von der Baudirektorin oder vom Polizeidirektor noch ein paar klärende Worte. Das führt die SP-JUSO-PSA-Fraktion zu folgendem Antrag: Wir bitten den Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen, und vom Bericht, wie vorgeschlagen, Kenntnis zu nehmen. Wir hoffen, dass unser Antrag, der einiges an Heiklem aufnimmt, anschliessend unterstützt wird. Er wird später noch zur Diskussion stehen.

**Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP).** Der Bericht beinhaltet die Antwort auf meine Motion sowie meiner Interpellation. Für die BDP-Fraktion bildete er eine gute Diskussionsgrundlage, um uns den Strategieentscheid des Regierungsrats ersichtlicher zu machen. Ich danke an dieser Stelle der BVE und der POM ganz herzlich für den Bericht. Ebenso danke ich der Kommissionspräsidentin herzlich für ihre sehr gute Arbeit, auch für die, welche sie heute Morgen wieder geleistet hat. Drei wesentliche Punkte wurden in der BDP-Fraktion intensiv und sehr kritisch behandelt. Punkt eins: Im Bericht wird die gegenseitige Abhängigkeit innerhalb des Strafvollzugskonkordats aufgezeigt. Abhängigkeit darum, weil der Kanton Bern als Mitglied im Handeln nicht wirklich frei ist. Gleichzeitig ist er der einzige Standortkanton eines Frauengefängnisses. Somit gibt er den Umfang und die Infrastruktur vor auf und stellt sie auf. Das heisst, der Standortkanton legt den übrigen Mitgliederkantonen die baulichen Vorgaben vor. Jene müssen ihr Einverständnis geben. Die Kantone und der Bund sind an der Finanzierung beteiligt. Uns stellte sich hier bereits die erste Frage: Wollen wir weiterhin Mitglied des Konkordats sein oder nicht? In Anbetracht der anstehenden ASP und der finanziellen Situation muss man sich auch die Frage stellen, ob wir zwar im Konkordat bleiben, die Führung einer Frauenvollzugsanstalt jedoch von einem anderen Kanton übernommen werden soll. Damit würden wir zum zahlenden Kunden innerhalb der Konkordatskantone. Der Regierungsrat erklärt unter 1.4 auf Seite 6 im Bericht den Zusammenhang und die Geschichte dieser Konkordatskantone. Er stellt auch sofort fest, dass ein Austritt keine Option sei. Das war auch in der Kommission kein Thema, wie die Präsidentin richtig ausführte. Die BDP hat aber folgende Fragen an die Regierung: Wurde der Standort der einzigen Frauenanstalt an sich oder ein Standortwechsel generell innerhalb der Konkordatskantone diskutiert? Wäre ein anderer Kanton eventuell bereit, analog zum Vorhaben der Regierung die Anstalt in der Nähe eines bestehenden Gefängnisses anzusiedeln? Punkt zwei: Soll Hindelbank saniert werden? Und Punkt drei: Soll ein Neubau in Witzwil weiterverfolgt werden?

Derzeit liegt kein Kredit zur Genehmigung vor, sondern primär ein Bericht, der verschiedene Szenarien darstellt und aufzeigt, welche Überlegungen den Regierungsrat dazu bewogen haben, den Neubau in Witzwil zu priorisieren. Die drei Szenarien sind bekannt: Neubau Seeland, weil sich dort Land im Kantonsbesitz befindet, Neubau Hindelbank sowie Neubau und Teilneubau in Hindelbank. In Bezug auf die baulichen Massnahmen sehe ich eine grosse Schwierigkeit bei der Sanierung von Hindelbank: Neben einem geordneten Tagesablauf eine

Sanierung durchzuführen, ist eine sehr grosse Herausforderung. Sie kommt einer Operation am offenen Herz gleich. Aus eigener Erfahrung kann ich bestätigen, dass dies wirklich nicht einfach ist. Die Organisation ist nicht so einfach wie beispielsweise beim Gymnasium Interlaken, wo Container aufgestellt werden können, um den Unterricht weiterzuführen. In Hindelbank durchlaufen die Frauen einen Strafvollzug, und die Sicherheit muss gegen innen und aussen gewährleistet sein. Nur schon wegen dieses einzigen Punktes ist der Neubau im Seeland besser und kostengünstiger zu realisieren. Im Zusammenhang mit der Besichtigung der Frauenanstalt während einer Fraktionssitzung 2010 wurden wir über die Situation vor Ort in Kenntnis gesetzt. Umfangreiche Sanierungen sind tatsächlich unumgänglich. Aus jenem Besuch heraus entstanden letztlich auch die Motion und die Interpellation. Für uns sind die Eckdaten nun bekannt. Die Kosten der Sanierung auf Seite 23 des Berichts sowie das Chancen-Risiken-Profil sind aussagekräftig genug.

Gestützt auf die Ausführungen im Bericht, wird die Stossrichtung der Regierung, die Abklärung des Standorts Witzwil weiterzuführen, von der BDP unterstützt. Es gibt jedoch Knackpunkte zu lösen. Erstens muss es sich beim Neubau um einen Zweckbau handeln: also keine architektonischen Höhenflüge und keine Befriedigung der Verwirklichungsgelüste von Architekten, wie es beispielsweise beim Frauenspital passierte. Die Standardforderungen der europäischen Menschenrechtskonvention und des European Committee for the Prevention of Torture sind zu erfüllen und auch diejenigen von weiteren Abkommen, falls es solche geben sollte. Aber nicht mehr und nicht weniger. Es ist in Hindelbank ein Frauengefängnis und bleibt auch in Witzwil ein Frauengefängnis. Die Kosten sind aus unserer Sicht sehr hoch. Es muss, wie gesagt, ein Zweckbau sein, der den sicherheitstechnischen und den oben erwähnten Anforderungen entsprechen muss. Das steht ausser Frage. Erlauben Sie mir jedoch ein Zahlenbeispiel: Die Baukosten des Neubaus Krankenhaus Spiez für 180 Bewohner betragen 60 Mio. Franken. Rechnet man sie pro Kopf, kommt man auf 333 000 Franken. Der Neubau Hindelbank in Witzwil: 107 Bewohnerinnen, Baukosten 112 Mio. Franken – pro Person Kosten von 1,05 Mio. Franken. Der Vergleich mag etwas hinken, da man die beiden Bauten nicht eins zu eins miteinander vergleichen kann. Dennoch sind 700 000 Franken pro Person für die Sicherheit sehr hoch bemessen.

Zweite Knacknuss: 2014 wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Vorlage für einen Projektierungskredit unterbreiten. Die Frage nach den Abbau- und Rückbaukosten in Hindelbank wird im Bericht nur vage und nicht konkret beantwortet. Die Erwähnung auf Seite 26, «in den Investitionen sind Kosten für die Abbrüche aller Gebäude (mit Ausnahme des Schlosses) und die Instandstellung der Umgebung in Hindelbank enthalten», ist für uns nicht transparent genug. Die BDP möchte in einem weiteren Schritt ganz klar genauere Zahlen haben. Mit grösster Sicherheit ist zudem mit belastetem Material zu rechnen. Bauten aus jener Zeit enthalten oft Asbest, Formalin und andere Materialien, die heute als giftig eingestuft werden. Das bedeutet Sondermüll und kostspielige Entsorgung. Ein dritter Punkt ist für uns die Vollkostenrechnung und die Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Konkordats. Vollkosten müssen zwingend mit 100 Prozent gerechnet werden, und über die Einlage in den Baufonds pro Bewohner muss innerhalb des Konkordats wieder diskutiert werden.

Ich fasse zusammen: Die Fragen der Motion und der Interpellation wurden grossmehrheitlich beantwortet, auch wenn nicht alle Zweifel ausgeräumt wurden und nicht alle Antworten in derselben Tiefe vorliegen. Auch innerhalb der BDP fand eine grosse Diskussion statt und in Bezug auf die Finanzen stellen wir die Frage, welche Kosten wir uns wirklich leisten können. Unsere Kernaussage ist folgende: Wir sehen, dass Hindelbank auf weite Sicht nicht mehr tragbar ist. Es muss eine Alternative gesucht werden. Die Planung in Witzwil sollte deshalb weiterverfolgt und ausgearbeitet werden, sofern sich seitens des Konkordats effektiv kein Standort in einem anderen Kanton aufdrängt. Die Kosten sind genauer zu errechnen und gemäss Bericht Seite 13 liegt im Gebiet Witzwil, das sich im Besitz des Kantons befindet, erst ein Perimeter vor. Es drängt sich auf, raumplanerisch, ökologisch und logistisch den optimalen Standort zu finden, der die Vorteile, die man sich von einem Neubau im Seeland erhofft, auch bringt. Bei der Planung soll die Regierung mit den umliegenden Gemeinden in einen Dialog treten. Für uns ist auch klar, dass dem Raumplanungsgesetz entsprochen werden muss. Der Regierungsrat soll nun aber die Abklärungen gemäss dem Terminprogramm, das im Bericht aufgelistet ist, weiterführen können und dem Grossen Rat ein Projekt vorlegen, das unsere Anliegen berücksichtigt. Wir verzichten zum heutigen Zeitpunkt auf Abänderungsanträge und lehnen den Antrag der SVP ab.

**Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP).** Mit dem vorliegenden Bericht und den Ausführungen der Fachpersonen in der Kommission wurde klar und verständlich dargelegt, welches überhaupt die Gründe für den umfassenden Bericht sind. Es handelt sich um einen Strategiebericht, der aussagt, dass sich ein Neubau der Frauenvollzugsanstalt auf dem Gelände von Witzwil im Seeland eher anbietet als eine Sanierung und Erweiterung auf dem bisherigen Gelände bei Hindelbank. Der Bericht ist sauber strukturiert und das Fazit daraus ist klar und verständlich. Um darzulegen, weshalb auch der EVP-Fraktion der vorgelegte Strategieentscheid einleuchtet, greife ich die wichtigsten Kriterien noch einmal auf: Erstens besteht dringender Sanierungs- und Erweiterungsbedarf, weil die Raum- und Flächenstandards angepasst werden müssen, weil die Sicherheitssituation kritisch ist und weil die Auflagen nicht mehr erfüllt werden können. Zweitens eignet sich das Gelände bei Hindelbank nur beschränkt für die erforderliche Erweiterung der Haftanstalt. Drittens wären eine Sanierung und die beschränkte Erweiterung in Hindelbank bedeutend teurer als ein Neubau, und das mit einem schlechteren Endresultat. Viertens bedeutet ein Neubau bei Witzwil Synergien mit der bereits bestehenden Vollzugsanstalt. Fünftens sind die prognostizierten Betriebskosten besser und sechstens favorisiert auch der Bund dieses Modell ganz klar und spricht damit die vollen Bundessubventionen. Aus unserer Sicht besteht nur ein heikler Punkt, den es unbedingt zu beachten gibt: nämlich die Landschaftssituation rund um den Standort. Es muss zwingend die beste Lösung für den Natur- und Landschaftsschutz gesucht werden. Mit der nötigen Sorgfalt und im Gespräch mit den verschiedenen Naturschutzverbänden muss die erforderliche Umzonung diskutiert werden. Wegen der vorliegenden Planungserklärungen würden wir es begrüssen, wenn uns die Baudirektorin in dieser Frage einige Zusicherungen in die geforderte Richtung geben könnte. Die EVP-Fraktion nimmt den Bericht zur Kenntnis. Den Rückweisungsantrag lehnen wir ab. Aus unserer Sicht sind mindestens die

Ergebnisse zu den ersten vier Punkten der Forderungen im Bericht genügend dokumentiert und erfordern keine weitere Prüfung. Es würden sich keine neuen Resultate ergeben. Mit den letzten beiden Punkten sind wir einverstanden, jedoch nicht zusammen mit einer Rückweisung. Dem Landschafts- und Umweltschutz muss wirklich dringend genügend Beachtung geschenkt werden. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Umzonung diese Fragen sauber und vertieft geklärt werden. Deshalb lehnen wir die Rückweisung ab und nehmen Kenntnis vom Bericht.

**Alfred Schneider, Thierachern (EDU).** Wir haben nun interessante Ausführungen gehört, von Peter Bernasconi, von der Kommissionspräsidentin, von Anita Luginbühl und von Christine Schnegg. Die EDU-Fraktion hat dem eigentlich nichts mehr beizufügen. Es deckt sich auch mit unserer Wahrnehmung des Berichts und den Erkenntnissen, die wir daraus gewonnen haben. Im Rahmen der Justizkommission hatte ich ebenfalls Gelegenheit, die Anstalt Hindelbank zu besuchen. Innerhalb dieser Diskussion scheint es mit ein wesentlicher Fakt zu sein, ob man sie einmal selbst gesehen hat. Die menschliche Seite ist das eine; darüber sprechen wir hier nicht. Wir sprechen vielmehr über das Bauliche. Wer etwas vom Bauen versteht oder sich ein Bild davon machen kann, gelangt rasch zur Einsicht, dass es vermutlich gescheitert wäre, etwas Neues zu bauen und das Alte in irgendeiner Form zu rezyklieren. Es ist absolut richtig, Fragen zu stellen, wie sie die SVP mit ihrem Rückweisungsantrag stellt. Wir sind ebenfalls der Überzeugung, dass diese und auch die anderen Fragen, die gestellt wurden, nun geklärt werden müssen. Wir finden es gut, dass nun ein solcher Bericht vorliegt und dass die Richtung bekannt ist, in die es mit dem ganzen Projekt weitergehen soll. Das finden wir grundsätzlich gut. Wenn ich versuche, alles, was wir bisher gehört haben, ein wenig zu sortieren, komme ich zur Überzeugung, man sei nun so weit, dass man in die konkrete Planung einsteigen könne. Genau dort sollen alle Fragen, die nun aufgetaucht sind und offen sind, beantwortet werden. Viele Fragen können jedoch erst beantwortet werden, wenn eine vertiefte Planung vorliegt, sei es nun bezüglich des Baus selbst, sei es hinsichtlich der Kosten oder des Perimeters. Da sollten wir der Regierung, die sich auf einem guten Weg befindet, auch die Chance geben, uns in dieser Sache zu überzeugen.

Noch eine Bemerkung zu einem allfälligen Austritt aus dem Konkordat, der als Möglichkeit ebenfalls erwähnt wurde: Ich frage mich, ob jemand weiss, wohin wir damit segeln würden. Das ist nicht planbar und damit befänden wir uns plötzlich im Niemandsland. Ich habe lieber den Spatz oder sogar noch mehr als den Spatz in der Hand denn die Taube auf dem Dach, vor allem im Zusammenhang mit den 95 bzw. 100 Prozent. Mir erscheint das ein bisschen als Fangargument, das nicht ganz hinhaut. Die EDU-Fraktion lehnt die Rückweisung ab und nimmt den Bericht zur Kenntnis. Dort halten wir es mit dem SP-Sprecher: Wir sind auch der Meinung, dass die aufgeworfenen Fragen in das weitere Vorgehen aufgenommen werden sollen.

**Silvia Lüthi, Ins (Grüne).** Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Es ist wichtig, dass die Grundlagen für den Standortentscheid transparent gemacht werden. Der Bericht zeigt auf, dass im Frauengefängnis Hindelbank Handlungsbedarf besteht. Die Anstalt ist zwar sehr schön gelegen, die räumlichen



Verhältnisse in den bestehenden Bauten sind jedoch für den heutigen Strafvollzug zu klein und sowohl für die Arbeit des Personals als auch für die Insassinnen zu eng. Zudem bestehen diverse Sicherheitsmängel. Leider hat der Kanton in der Vergangenheit Land in der Umgebung der Anstalt verkauft – Land, das jetzt nötig wäre. Für die grüne Fraktion ist unbestritten, dass es eine Erneuerung braucht, um einen zeitgemässen Strafvollzug gewährleisten zu können. Ein Neubau würde auch aus energetischer Sicht Verbesserungen bringen, was niedrigere Betriebskosten zur Folge hätte. Ausserdem könnten in einem Neubau mit derselben Anzahl an Personal mehr Anstaltsplätze zur Verfügung gestellt werden. Zum Standort Witzwil: Die Haftanstalt Witzwil ist in der Gegend gut verankert. Sie ist ein wichtiger Arbeitgeber in einer ländlichen Region. Der Baugrund im Grosse Moos ist schwierig, denn der Boden ist weich und senkt sich ab. Es muss auf eine spezielle Weise mit Pfählen gebaut werden, was das Projekt verteuert. Auch sollen Synergien genutzt und somit Kosten gespart werden: Im Bericht werden aber die externen Kosten für die Auswirkungen auf die Umwelt und für den Kulturlandverlust nicht eingesetzt. Aus Sicht der grünen Fraktion fehlen eine genaue Darstellung der Folgen aus Sicht des Naturschutzes und der Schutz von Kulturland. Witzwil befindet sich in einem ökologisch heiklen Gebiet. Es ist wichtig für die Artenvielfalt. Der Fanel ist national und international ein bedeutendes Schutzgebiet für viele Vogelarten. Wasservögel wie Enten und Gänse, aber auch die Watvögel brauchen offenes Gelände. Der Landwirtschaftsbetrieb von Witzwil hat deshalb spezielle Auflagen zur Pflege und für ökologische Massnahmen. Weitere Bauten bedeuten einen Verlust von wichtigen offenen Flächen, aber auch Störungen durch den Verkehr und vermehrte Aktivitäten. Sie bedeuten aber auch den Verlust von Fruchtfolgeflächen. Aus raumplanerischer Sicht, aus Sicht des haushälterischen Umgangs mit dem Boden ist der Neubau auf der grünen Wiese, auf Landwirtschaftsland fraglich. Er sollte wirklich die letzte Möglichkeit sein, nachdem alle Varianten eingehend geprüft worden sind und klar nicht umgesetzt werden können. Uns fehlt eine nachvollziehbare Interessenabwägung zwischen Naturschutz und Schutz der Fruchtfolgeflächen einerseits und einem Neubau für das Frauengefängnis in Witzwil andererseits. Die grüne Fraktion unterstützt die Punkte fünf und sechs der Planungserklärung der SVP. Wir unterstützen die Rückweisung des Berichts mit Auflagen. Da wir aber nicht allen Punkten zustimmen, beantragen wir punktweise Abstimmung. Zentral sind für uns die Punkte fünf und sechs, die verlangen, dass die negativen Auswirkungen eines Neubaus in Witzwil auf das Naturschutzgebiet und die Fruchtfolgeflächen detailliert aufgezeigt werden, dass das Projekt entsprechend angepasst wird und dass weitere Alternativstandorte zu überprüfen und aufzuzeigen sind. Wir unterstützen ebenfalls Punkt drei, der verlangt, dass die Varianten Umbau oder Neubau in Hindelbank vertieft geprüft werden sollen. Wir unterstützen jedoch das Konkordat und auch die Kostenverteilung für auswärtige Insassinnen. Da sind wir für die bestehende Regelung.

**Philippe Müller, Bern (FDP).** Nach dem bereits Gesagten kann ich mich relativ kurz fassen. Die FDP sagt Ja zum Eintreten und Nein zum Rückweisungsantrag. Die Notwendigkeit von baulichen Verbesserungen beim Frauengefängnis ist unbestritten, sei es aus Sicherheitsüberlegungen oder aufgrund der Arbeits- und Haftbedingungen. Auch der Standort Kanton Bern einer solchen Anlage ist grundsätzlich nicht bestritten.

Es gibt in allen Kantonen Anlagen, die nicht nur positive Begleiterscheinungen haben. Beim Punkt der Kostendeckung von 95 Prozent handelt es sich um den Konkordatswert. Wenn wir daran herumschrauben, ergibt sich möglicherweise eine Kaskade entsprechender Forderungen von anderen Kantonen. Das ist kaum das, was wir hier lostreten wollen. Den Standort Hindelbank weiterzuführen, ist für uns keine Alternative. Das hätte einen grossen Aufwand mit hohen Kosten zur Folge, und dies bei einem letztlich doch nicht befriedigenden Ergebnis. Die Befürchtungen, die geäussert wurden, nämlich dass es eine Modellanstalt geben soll, die luxuriöser sein soll als Altersheime, teilen wir nicht. Gewisse Vergaben müssen eingehalten werden, nicht zuletzt, um gewisse Gelder abzuholen. Aber darüber hinaus muss es nicht gehen. Wir sind überzeugt, dass die aufgeworfenen Fragen – zu Kosten, Zweckbau, Umweltschutz usw. – im konkreten Projekt berücksichtigt werden. Deshalb befürworten wir das Eintreten und lehnen die Rückweisung ab.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp).** Gehen wir kurz um 130 Jahre zurück: Damals präsentierte sich das Grosse Moos so, dass es relativ viele Fröschelein aufwies, noch einmal ein paar Fröschelein, einige Störche und ein grosses Moos. Nicht zuletzt wurden die Strafvollzugsanstalten Witzwil wie auch Bellechasse, im Freiburgischen, angesiedelt, um mit dem Gros von Insassen das Grosse Moos trockenenzulegen. Dass das Seeland überhaupt Fruchtfolgeflächen aufweist, ist eine unmittelbare Konsequenz dieser Vollzugsanstalten und der vielen Insassen, die in jenen Jahrzehnten das Moos hatten trockenlegen müssen. Für uns ist klar: Der vorliegende Bericht, die Strategie, jetzt auch die Vollzugsanstalt für Frauen ins Seeland, ins Grosse Moos, zu verlegen, ist sinnvoll und gut austariert. Das Projekt ist nicht auf 10 000 Meter angelegt, sondern ist in der Art und Weise, wie es uns in der Kommission präsentiert wurde, sehr wohl mit sehr vielen, schon sehr detaillierten Abklärungen versehen. Es hat uns erstaunt, dass gewisse Anträge der SVP verlangen, das noch einmal abzuklären. Wir hatten den Eindruck, wir hätten gar nicht in derselben Kommission gesessen. Man erhielt doch relativ klare Antworten zu diesen Punkten, sei es vonseiten der Verwaltung, aber auch seitens der Regierungsräte.

Die Standortevaluation ist umfassend und seriös. Es ist sinnvoll, mit den jetzt bestehenden Institutionen Synergien zu nutzen. Meine Vorredner haben es gesagt: Wenn man einmal in Hindelbank war – in meinen jungen Jahren habe ich einmal als Praktikantin dort gearbeitet –, konnte man sehen, dass die Institution inzwischen nicht nur veraltet, sondern auch teuer ist, denn die Prozessabläufe sind aufgrund der baulichen Situation sehr schwierig und aufwendig. Wenn wir hier politisch beschliessen, immer mehr Leute immer länger in Vollzugsanstalten zu halten, weil heute das Sicherheitsrisiko anders bewertet wird als noch vor zehn Jahren, müssen wir konsequenterweise auch die bundesrechtlichen Vorgaben für Vollzugsanstalten einhalten. Von daher ist der Bericht klar. Wenn wir nicht diese Strategie wählen, werden die Bundesgelder in einem viel geringeren Mass fliessen. Es ist deshalb auch aus diesem Grund sinnvoll, den Neubau vorzuziehen. Ich komme zum Schluss: Die glp wird einstimmig der Vorlage zustimmen. Unser Fraktionskollege von der CVP hat bei gewissen Punkten eine andere Haltung, die er auch noch darlegen wird. Wir danken sowohl der Regierung wie auch der Verwaltung für den umfassenden Bericht. Wir werden ihn vollum-

fänglich unterstützen. Alle Anträge zur Rückweisung werden wir ablehnen.

**Jakob Etter, Treiten (BDP).** Aus unserer Sicht ist der Bericht sehr gut. Er ist sehr objektiv und beleuchtet die wichtigsten Fakten. Er bietet eine klare Gegenüberstellung der drei Varianten: Hindelbank, Neubau Witzwil oder ein dritter Standort. Das Ergebnis des Berichts ist klar: Ein Neubau Witzwil hat das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die nackten Zahlen zeigen es: Neubau Witzwil, 112 Mio. Franken; Sanierung Hindelbank, 135 Mio. Franken. Aus anderen Erfahrungen wissen wir, dass die Sanierung eines Altbaus meistens mehr Unsicherheiten beinhaltet und die Kosten weniger gut berechnet werden können als bei einem Neubau. Aber auch die jährlichen Betriebskosten sind deutlich günstiger, wenn die Anstalten Hindelbank und Witzwil zusammengelegt werden können. Deshalb verstehe ich nicht ganz, weshalb genau jene Partei, die immer fürs Sparen ist, hier einen Rückweisungsantrag stellt. Der Bericht zeigt auch, dass deutliche Synergien bestehen. Ich kann mir vorstellen, dass zum Beispiel eine gemeinsame Verwaltung eingerichtet werden kann, auch eine gemeinsame Küche, eine gemeinsame Wäscherei, die gemeinsame Personalausstellung, Aufnahmeverfahren, Energie, Heizung und anderes. Sonst werden Fusionen überall hochgelobt, und mit Sparmassnahmen und Kostenreduktionen angepriesen. Und hier will man gerade das Gegenteil. Die Fragen, die Béatrice Struchen aufwirft, sind noch nicht alle beantwortet. Das ist mir auch klar. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können aber noch gar nicht alle beantwortet werden. Sie müssen im Laufe der weiteren Abklärungen beantwortet werden. Ich muss eine Aussage von Béatrice Struchen korrigieren: Die meisten Mitarbeitenden der Anstalt Witzwil sind in der Region wohnhaft und zahlen auch dort Steuern. Gerade in unserer Gemeinde leben mehrere Personen, die in Witzwil arbeiten. Auch die Aussage, das Gewerbe in der Region könne nicht oder zu wenig profitieren, ist nicht richtig: Vor Jahren wurde die Strafanstalt Witzwil saniert und dabei kamen praktisch nur einheimische Handwerker zum Zug. Aber auch die täglichen Zu- und Abfahrten, die Versorgungen und Entsorgungen, werden von regionalen Unternehmen gemacht.

Zur Frage Fruchtfolgeflächen / Naturschutzgebiet: Es ist richtig, das Gebiet ist im Fruchtfolgekataster. Sie wissen aber alle, was für Land das ist: Ein grosser Teil von Witzwil ist «Scherbenland» der ehemaligen Kehrichtabfuhr der Stadt Bern. Auf diesem Land können keine Ackerfrüchte und kein Gemüse angebaut werden. Es handelt sich also nicht um hochwertiges Land. Fachleute haben mir bestätigt, dass es im Grunde genommen gar nicht in den Fruchtfolgekataster gehört, weil es nicht die vorgeschriebenen 50 Zentimeter Humus aufweist, den es dafür braucht. Zudem würde anschliessend in Hindelbank beim Abbruch der Gebäude wiederum wertvolles Kulturland frei. Zum Antrag von Harald Jenk möchte ich Folgendes sagen: Es steht im Bericht, dass das in der Umgebung von Witzwil gemacht wird. Nachzulesen ist das auf Seite 13 unter Punkt vier. Es ist verständlich und auch logisch, dass der genaue Standort heute noch nicht bekannt ist. Ich kann mir folgende regionalpolitische Bemerkung nicht verkneifen: Für mich ist es unverständlich, dass die kritischen Anträge genau aus derjenigen Region kommen, die letztlich am meisten von dieser Umplatzierung profitieren könnte, nämlich aus dem Seeland. Ich bitte den Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

**Daniel Kast, Bern (CVP).** Ich werde mich bei den Anträgen der SVP gleich verhalten wie die Grünen. Ich werde auch den Antrag von Grossrat Ruchti unterstützen. Das Fanel ist ein Naturschutzgebiet von nationaler Bedeutung. Für die Vögel, insbesondere für die Zugvögel, hat es europäische Bedeutung. Es ist ein Ort, an dem diese Vögel einen Zwischenhalt machen, wenn sie auf dem Zug nach Süden respektive zurück nach Norden sind. Ein so wertvolles Gebiet braucht eine unverbaute Pufferzone. Und nun will man genau in dieser Pufferzone einen relativ grossen Gebäudekomplex bauen. Das finde ich nicht sinnvoll. Zudem wurde ein Wildtierkorridor eingerichtet, man baute eine Brücke, die über die Strasse und über die Eisenbahnlinie im Norden führt. Und genau auch dieser Wildtierzug wird durch ein so grosses Gebäude gestört. Ausserdem ist der Baugrund relativ feucht. Es ist daher aus meiner Sicht finanziell nicht sinnvoll, dort ein so grosses Gebäude zu errichten. Deshalb werde ich entsprechend stimmen.

**Martin Schlup, Schüpfen (SVP).** Auch mir ist klar, dass in Hindelbank etwas gemacht werden muss. Das ist sicher unbestritten. Der Bericht wirft jedoch viele Fragen und Überlegungen auf, er ist farblos und mir fehlen Visionen und Varianten. Dazu einige Bemerkungen: Es wurde bereits erwähnt, dass die Kosten für einen Neubau eine Million pro Insassenplatz betragen. Das entspricht etwa zwei Einfamilienhäusern oder einer Villa, wenn man den Boden nicht mitrechnet, den wir bekanntlich schon haben. Ein Gefängnis hat für mich nebst der Resozialisierungsaufgabe auch eine Präventionsaufgabe. Das Ziel sollte sein, dass man gar nie dorthin gehen müssen will und dass man, wenn man schon einmal dort war, niemals mehr dorthin gehen will. Bei den Neubau- oder den Sanierungskosten sollte man auch daran denken. Dazu kommt die Gewichtung Denkmalschutz gegen Landschaftsschutz. Vielleicht müsste man einmal über seinen Schatten springen: Was nützt Denkmalschutz in einem Gefängnis, den niemand sieht? Oder wollen Sie kriminell werden, damit Sie den Denkmalschutz besichtigen können? Da müsste der Kanton vielleicht einmal ein Machtwort sprechen. In der Landwirtschaft sind wir uns gewohnt, dass der Kanton eine recht grosse Macht hat, wenn es sich um «überwiegendes Interesse» handelt. Da würde vermutlich auch ein «überwiegendes Interesse» bestehen, den Denkmalschutz etwas sinnvoller zu machen und vor allem dort, wo es jemand sieht, und nicht dort, wo es niemand sieht. Ein Umbau mit zeitweiser Verlegung wurde auch nicht geprüft. Wie sieht es beispielsweise in dreissig Jahren aus? Wollen Sie in dreissig Jahren, wenn wieder eine Sanierung notwendig ist, auch wieder einen Neubau errichten? Für mich geht das nicht ganz auf. Meine Meinung ist vielleicht etwas provokativ, aber man könnte während dieser Zeit auch mal eine unserer Festungsanlagen benutzen. Man kommt dort nicht hinein, aber mit einfachen Bauten kommt man auch nicht heraus. Ich sage nicht, man müsse es so machen, aber es wäre eine Überlegung wert. Das sind für mich Visionen. Jakob Etter sprach vorhin von Synergien. Es ist vorgesehen, dass das in Witzwil nicht am genau selben Ort gemacht wird. Die Küche wird wohl kaum dieselbe sein, also braucht es trotzdem zwei. Da sehe ich keine Synergien. Die einzige Synergie wäre vielleicht die, dass man den Turnunterricht in der Turnhalle gemischt durchführen könnte. Aber auch da bezweifle ich, dass es gut herauskommt. Von daher kann ich dem Bericht so nicht zustimmen.

**Béatrice Struchen, Epsach (SVP).** L'UDC n'a jamais dit qu'à Hindelbank il ne fallait pas rénover ou bâtir. On est ici tous du même avis que ce centre pénitencier est de mauvaise qualité. En tout cas, d'après les discussions qui ont été conduites jusqu'à présent, je crois que les questions que l'UDC a posées, les doutes que nous avons déposés ici et nos inputs n'étaient pas à côté de la plaque. Tous les partis ont dit oui mais. Si moi je dis oui mais, c'est qu'il y a un problème quelque part. Ce problème, il faut en discuter et il faut en discuter aujourd'hui et dans les prochains jours, et pas le jour où le crédit pour faire un nouveau bâtiment sera posé sur nos pupitres. Je dois dire que Jakob Etter m'a énervée aujourd'hui. J'ai vraiment eu l'impression aujourd'hui (Die Rednerin richtet sich an Herrn Grossrat Etter) que tu étais le seul homme intelligent de toute la salle. Je m'excuse, mais ta camarade de parti a aussi eu des questions, les mêmes questions qu'a posées l'UDC. Alors il ne faut pas dire que les questions qu'a posées l'UDC n'étaient vraiment pas très bien formulées! On a parlé d'un autre site, mais la présidente de la commission a dit que l'on en n'avait pas du tout parlé pendant la commission. Le parti socialiste a dit qu'ils en avaient entendu parler, mais que cela n'avait pas été discuté. On parle ici d'un concordat. Dans le rapport, il est inscrit que, si on veut annuler le concordat, on a six ans. Mais, combien de temps cela va-t-il nous prendre pour bâtir un nouveau bâtiment ou pour rénover un nouveau bâtiment? Est-ce que ce serait fait dans six ans? La question doit donc se poser aussi aujourd'hui.

Quand on pense à l'emplacement de Witzwil, je me réjouis de voir la façon dont Pro Natura va monter aux barricades, ma collègue Lüthi sourit déjà. Mon collègue Schlup a parlé de synergie: oui je crois bien qu'on en a parlé; il y a des tas d'endroits où l'on ne pourra faire aucune synergie et je suis prête à parier aujourd'hui que dans quelques années, on nous dira, oui, c'est bien à côté, mais non, c'est trop dangereux, etc. On a parlé aussi de zone agricole et c'est ce qui me fait le plus mal au cœur et mal au ventre: dans le rapport, il est inscrit que l'on va récupérer les 15 hectares qui sont à Hindelbank, mais, comme je l'ai déjà dit tout à l'heure, il est aussi écrit sur la même feuille qu'il y a trois variantes et que sur les trois variantes, il n'y en aura qu'une où on aura la possibilité de récupérer la zone agricole. Il faut donc être réaliste de ce point de vue-là. Comme je vous l'ai dit, je vous demande, au nom de mon groupe UDC, de renvoyer le rapport, car il y a encore des tas de questions qui sont encore ouvertes, et j'espère au moins, vu que je me suis aperçue que l'on n'avait aucune chance, que toutes ces questions aient des réponses avant que le crédit ne soit sur nos pupitres.

**Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energie-direktorin.** Der Regierungsrat hat im Bericht, den Sie heute beraten, im Detail aufgeführt, welche Gründe für den Strategieentscheid zugunsten des neuen Standorts auf der Domäne Witzwil sprechen. Heute geht es darum, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Ich wiederhole den Inhalt des Berichts nicht, sondern will zwei der Gründe noch einmal aufgreifen, die für diesen Strategieentscheid des Regierungsrats gesprochen haben. Erstens: Die Lage, das Areal und das Schloss in Hindelbank erlauben keine befriedigende Sanierung und Erweiterung der heutigen Anstalt. Die Alternative wäre die Schliessung des Frauengefängnisses. Das kann man wollen. Dafür müssten hier jedoch entsprechende Anträge gestellt werden. Bei einer Sanierung wäre das Ergebnis ungenügend.

Zudem käme eine Sanierung unverhältnismässig teuer und der Bundesbeitrag wäre geringer als bei einem Neubau in Witzwil. Der zweite ganz wichtige Punkt ist ein betrieblicher. In Hindelbank bestehen heute viele betriebliche Probleme, die nicht gelöst werden könnten. Das wäre nicht nur unschön, sondern menschlich gesehen nicht akzeptabel. Es darf nicht sein, dass wir mit Millionen eine Frauenvollzugsanstalt modernisieren, die dann nicht einmal die minimalen Standards erfüllt. Das sind die beiden Hauptpunkte.

Auf die Details gehe ich nun beim Rückweisungsantrag der SVP ein. In letzter Zeit hatten wir einige grosse Sanierungsprojekte, bei denen seitens des Grossen Rats durchaus richtigerweise nachgefragt wurde, ob ein Neubau nicht wirtschaftlicher wäre. Sanierungen dürfen nicht mehr als zwei Drittel eines Neubaus kosten. Da sind wir uns einig. Andernfalls sind sie nicht wirtschaftlich. In Hindelbank würde ein Sanierungs- und Erweiterungsprojekt ganz sicher mehr kosten als ein Neubau in Witzwil. Betrieblich wäre das, wie ich vorhin bereits sagte, klar die schlechtere Lösung. Ich sehe deshalb heute, da es um den Standortentscheid geht, den Sinn von weiteren, teuren Abklärungen zu einer Sanierungsvariante nicht ein. Ich kann Ihnen versichern, dass die Sanierungsvariante im Detail abgeklärt wurde. Ich betone: im Detail. Im vorliegenden Bericht haben wir offengelegt, dass der Neubau in Witzwil eine Umzonung erfordert. Ich bitte Sie aber, dabei auch die Relationen im Auge zu behalten. Wir sprechen hier von 2 Prozenten der Domäne Witzwil, die in ZÖN (Zone öffentliche Nutzung) umgezont werden müsste. Zudem ist diese Umzonung rechtlich machbar – auch mit dem revidierten Raumplanungs-gesetz.

Selbstverständlich, liebe Grossrätinnen und Grossräte, wird bei der konkreten Projektarbeit ein Projektperimeter zu wählen sein, der den Anliegen des Naturschutzes optimal Rechnung trägt. Dessen sind wir uns bewusst. Dazu müssen wir aber nicht jetzt schon alle Details kennen. Im Moment geht es um einen reinen Strategieentscheid. Das Projekt, für das nun im Rückweisungsantrag der SVP Anpassungen verlangt werden, existiert noch gar nicht. Falls der Bericht zur Kenntnis genommen wird, werden wir weiterplanen und eine breit angelegte Projektorganisation auf die Beine stellen mit einer Begleitgruppe, in der alle Anliegen und alle Organisationen einbezogen werden – wie wir es immer machen. Die Fragen, die hier gestellt werden, werden im Laufe der Projekterarbeitung behandelt und beantwortet werden. Es ist deshalb nicht nötig, den Bericht jetzt zurückzuweisen und Nachbesserungen mit einer Detailtiefe zu verlangen, die wir derzeit noch gar nicht liefern können.

Dem Strategieentscheid des Regierungsrats gingen langjährige, aufwendige Abklärungen voraus. Selbstverständlich wurden auch Alternativstandorte geprüft: zum Beispiel in Köniz, in Münsingen und Langenthal. Ich nenne Ihnen kurz die Gründe, die dazu geführt haben, dass wir auf den Standort Witzwil kamen. Bei der Suche nach einem Grundstück mussten folgende Kriterien erfüllt sein: Wir wollten ein kantonales Grundstück. Wir wollten kein Grundstück kaufen, denn das wäre viel zu teuer und wir könnten es uns gar nicht leisten. Die Evaluationskriterien besagen, dass das Grundstück erstens eine Mindestgrösse von zirka 15 Hektar aufweisen muss mit einem langfristigen Erweiterungspotenzial. Zweitens darf der Standort nicht in einem städtischen Zentrum oder in der Agglomeration liegen. Drittens darf das Grundstück die Ansiedlung von Industrie und Arbeitsplätzen nicht konkurrenzieren und vier-

tens darf die Lage nicht allzu abgelegen sein. Auf der Basis dieser Kriterien wurden die folgenden Standorte geprüft und aufgrund nicht erfüllter Kriterien letztlich verworfen: ein Grundstück in Köniz, das zu nahe am Stadtrand liegt und für grossflächige Industrieanlagen reserviert ist. Ein Standort in Münsingen, der sich aus denselben Gründen wie derjenige in Köniz nicht eignet. Ein Grundstück in Langenthal, das zu nahe beim Siedlungsrand liegt. Ein Standort in Gampelen, wo das Gelände nur bedingt geeignet wäre; zudem weist es eine kritische Nähe zu einer Wildquerung auf. Und ein letztes Grundstück in Ostermundigen, das sich an einer sehr guten Lage im Entwicklungsschwerpunkt Wankdorf befindet und für die Wirtschaftsförderung reserviert ist. Gestützt auf die oben genannten Kriterien, wurden diese Grundstücke nicht weiterverfolgt. Witzwil ist hingegen absolut ideal und erfüllt alle diese Kriterien.

Ich komme zu den konkreten Auflagen des Rückweisungsantrags: Zu den ersten zwei Punkten wird anschliessend der Polizeidirektor Stellung nehmen. Ich äussere mich zu den übrigen Punkten. Es wird verlangt, wir sollten noch einmal die verschiedenen Varianten vertiefter prüfen. Dazu habe ich bereits Ausführungen gemacht. Ich kann Ihnen versichern, dass wir im Vorfeld des Standortentscheids sämtliche Möglichkeiten und Varianten im Detail geprüft haben. Der nächste Punkt verlangt, die Möglichkeiten einer Ump Platzierung der Insassinnen während des Umbaus in Hindelbank noch einmal zu prüfen und aufzuzeigen: Selbstverständlich müsste das im Rahmen eines Projekts erarbeitet werden. Die Sprecherin der BDP sagte aber absolut richtig, das sei nicht so einfach wie bei einem Gymnasium in Interlaken, wo man für den Unterricht Container aufstellen kann. Hier geht es um den Strafvollzug von straffälligen Frauen, der einen etwas grösseren Aufwand bedingt als der Unterricht von Schülerinnen und Schülern. Es macht absolut keinen Sinn, da noch einmal vertiefte Abklärungen vorzunehmen. Beim Punkt «negative Auswirkungen eines Neubaus auf das Naturschutzgebiet» kann ich der SVP versichern, dass wir im Rahmen der Projekterarbeitung wirklich grossen Wert darauf legen, nicht zu viel des Naturschutzgebietes und der Fruchtfolgeflächen zu zerstören. Dazu kommt, dass wir Hindelbank rückbauen können, wenn wir den Standort Witzwil wählen. Dadurch wird dort Kulturland zurückgewonnen. Zum letzten Punkt, «Weitere Alternativstandorte sind zu überprüfen und aufzuzeigen»: Ich habe vorhin dargelegt, dass diese Prüfung in einem aufwendigen Prozess erfolgt ist, bevor man auf den Standort Witzwil kam. Es gibt im Kanton keine anderen Grundstücke im Besitz des Kantons, welche die geforderten Kriterien erfüllen. Dort haben wir gar keine anderen Möglichkeiten mehr. Aus all diesen Gründen bitte ich den Rat, den Rückweisungsantrag abzulehnen und auf den Bericht einzutreten.

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Je vous salue pour la journée de la francophonie qui est aujourd'hui. Nous sommes très fiers que le canton de Berne soit un canton bilingue et reste un canton bilingue.

Damit komme ich zu den ersten zwei Punkten des Antrags. Im ersten Punkt wird gefordert, den effektiven Nutzen aufzuzeigen, den der Kanton Bern als Standort und Betreiber einer Anstalt für Frauen hat. Meine Damen und Herren, dieses Land trägt Lasten gemeinsam und stellt Organisationen gemeinsam auf die Beine, um gesellschaftliche Probleme zu lösen. Historisch gesehen, haben sich in diesem Land verschiedene An-

stalten entwickelt: Lenzburg, Thorberg, Hindelbank – aussi dans la Romandie: Bellechasse, si vous voulez. Der Strafvollzug ist aktuell in drei kantonalen Konkordaten geregelt: in einem Westschweizer Konkordat, in einem Ostschweizer Konkordat und im Konkordat Nordwest- und Innerschweiz. Letzteres umfasst elf Kantone, der Kanton Bern ist der grösste davon. Zudem ist meine Wenigkeit Präsident dieses Konkordats. Um diese Last zu bewältigen, existiert natürlich ein Kostengeldsystem: Wenn Verurteilte in eine solche Einrichtung eingewiesen werden müssen, wird ein Kostgeld fällig. Gäbe es im Kanton Bern keine Anstalten, müssten alle Berner Fälle ausserhalb des Kantons Bern in geeignete Anstalten eingewiesen werden, und der Kanton Bern müsste ein Kostgeld für sie entrichten. Das ist das Meccano. Mit Ausnahme eines sehr kleinen Anteils an einem Gefängnis im Kanton Waadt ist Hindelbank die einzige Frauenvollzugsanstalt in der Schweiz. Ich kenne keinen Kanton, der sich darum reissen würde, nun eine Frauenvollzugsanstalt zu bauen. Das ist eine Last, in die man nicht ohne Weiteres einsteigt.

Im Verlauf der vergangenen neun Jahre haben wir den Anteil der Kostgelder, der ursprünglich 65 Prozent betragen hatte, in zwei Etappen auf heute 95 Prozent erhöht. Diese Erhöhungen wurden vom Konkordat mitgetragen. In der Westschweiz ist der Kostgeldanteil deutlich tiefer. In der Ostschweiz ist man daran, den Kostgeldanteil an unsere Lösung von 95 Prozent anzugleichen. Die Angleichung ist jedoch noch nicht erfolgt. Sie wurde klar vom Kanton Bern angeregt. Meine Vorgängerin hatte sie eingebracht und ich setzte sie anschliessend um. Zum Dank wurde ich dennoch zum Präsidenten des Konkordats gewählt. Noch eine Bemerkung zur Kostendeckung: Innerhalb unseres Konkordats sind vier Anstalten so genannte Konkordatsanstalten: Hindelbank, Thorberg, Witzwil und St. Johannsen. Sie weisen insgesamt buchhalterisch eine Kostendeckung von 99 Prozent auf. Die entsprechende Zusammenstellung habe ich dem Präsidenten der Finanzkommission zukommen lassen. Auch aus dem Blickwinkel der Finanzen ist es durchaus akzeptabel, in dieser Art und Weise weiterzufahren. Verschiedentlich wurde angetönt, der Kanton Bern könnte sich aus dem Frauenvollzug verabschieden. Das ist etwas problematisch. Würde der Kanton Bern den interessanten Entscheid fällen, den Frauenstrafvollzug nicht mehr anbieten zu wollen, befänden wir uns sehr rasch im Konflikt mit den 25 übrigen Kantonen, weil wir der einzige Kanton sind, der eine solche Anstalt führt. Die Auswirkungen davon auf der Zeitachse abschätzen zu wollen, ist reichlich abenteuerlich. Ich bitte Sie dringend, den Zusammenhalt dieses Landes, der nun mal auf gewissen Pfeilern ruht, nicht unnötigerweise infrage zu stellen. Noch etwas Grundsätzliches zu den Beiträgen, die wir ebenfalls in der ganzen Schweiz generieren: Das Bundesamt für Justiz wird 35 Prozent an die anrechenbaren Kosten beitragen. Zudem verfügt das Konkordat über einen Baufonds, der von allen Kantonen laufend gespeist wird. Daraus werden wir 15 Prozent an die anrechenbaren Kosten erhalten. Das macht 50 Prozent. Im Bericht sind natürlich die geschätzten Gesamtkosten dargestellt. Ich würde Sie also auch vonseiten des Vollzugsverantwortlichen dringend bitten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Antrag der SVP abzulehnen.

**Béatrice Struchen, Epsach (SVP).** J'aimerais quand même faire une réflexion. M. le conseiller d'Etat a dit qu'il n'y avait aucun autre canton qui se précipitait pour avoir un centre



sur son territoire. Vous êtes d'accord. Alors, je me demande pourquoi on ne demande pas le 100 pour cent des frais. On ne peut pas comparer un concordat pour un centre pénitencier avec un concordat pour les universités, les hautes écoles, etc. C'est tout à fait autrement, l'aspect économique est tout autre et c'est pour cela que je demande au Conseil-exécutif de regarder si vraiment il n'y a pas la possibilité d'obtenir au moins le 100 pour cent.

**Präsidentin.** Das Vorgehen sieht wie folgt aus: Zuerst werden wir über das Eintreten befinden. Anschliessend werden wir punktweise über die Auflagen des Rückweisungsantrags abstimmen und danach über die Rückweisung mit allen Auflagen, ohne Auflagen oder mit einzelnen Auflagen. Ich frage den Rat: Ist das Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Der Grosse Rat stimmt damit dem Eintreten stillschweigend zu. Damit kommen wir zur Punktweisen Abstimmung.

#### Abstimmung (Punkt 1)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |     |
|------------|-----|
| Ja:        | 36  |
| Nein:      | 112 |
| Enthalten: | 2   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt eins der Planungserklärung SVP ab.

#### Abstimmung (Punkt 2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 48 |
| Nein:      | 95 |
| Enthalten: | 5  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt zwei der Planungserklärung SVP ab.

#### Abstimmung (Punkt 3)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 51 |
| Nein:      | 96 |
| Enthalten: | 4  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt drei der Planungserklärung SVP ab.

#### Abstimmung (Punkt 4)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |     |
|------------|-----|
| Ja:        | 33  |
| Nein:      | 114 |
| Enthalten: | 4   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt vier der Planungserklärung SVP ab.

#### Abstimmung (Punkt 5)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 61 |
| Nein:      | 86 |
| Enthalten: | 2  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt fünf der Planungserklärung SVP ab.

#### Abstimmung (Punkt 6)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |     |
|------------|-----|
| Ja:        | 36  |
| Nein:      | 110 |
| Enthalten: | 4   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt Punkt sechs der Planungserklärung ab. Es folgt die Abstimmung über die Rückweisung.

#### Abstimmung (Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |     |
|------------|-----|
| Ja:        | 34  |
| Nein:      | 116 |
| Enthalten: | 1   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt den Rückweisungsantrag ab.

#### Planungserklärung Ruchti, Seewil (SVP)

Der Standort Witzwil ist aus Sicht der Erhaltung der Fruchtflughäfen, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit Blick auf das positive Abstimmungsergebnis des revidierten Raumplanungsgesetzes abzulehnen und nicht mehr weiter zu verfolgen.

#### Planungserklärung SP-JUSO-PSA (Jenk, Liebefeld)

Der Perimeter für die neue Anstalt ist aus Gründen des Landschaftsschutzes auf die unmittelbare Nachbarschaft des bestehenden Anstalt Witzwil zu begrenzen.

**Präsidentin.** Zur Begründung ihrer Planungserklärungen haben die Antragsteller das Wort.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP).** Nachdem nun der Rückweisungsantrag der SVP abgelehnt worden ist, komme ich mir vor wie David gegen Goliath oder wie ein kleiner Mann auf einer Nusschale im Ozean, der gegen die Strömung schwimmt. Mein Motto ist aber schon mein ganzes Leben lang: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.» Ich hoffe, das werde auch von der Regierung bei ihren weiteren Evaluationsentscheiden zum Frauengefängnis Hindelbank beherzigt. Ich habe eine Planungserklärung ohne Wenn und Aber, ohne Rückweisungs-

anträge und ohne Standorte gemacht. Ich sage lediglich: «Der Standort Witzwil ist aus Sicht der Erhaltung der Fruchtfolgeflächen, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit Blick auf das positive Abstimmungsergebnis des revidierten Raumplanungsgesetzes abzulehnen und nicht mehr weiter zu verfolgen.» Warum? – Werte Anwesende, der Kanton Bern besteht aus Wirtschaftsstandorten, aus urbanen Gebieten, in denen sich Leute ansammeln, Arbeit geleistet wird und Gewerbe und Industrie ansässig sind. Dafür gibt es verschiedene Zonen. Der Kanton Bern weist zum Glück aber auch Naturschutzgebiete auf. Das grösste davon ist das so genannte Fanel im östlichen Raum des Neuenburgersees, zwischen Broye- und Zihlkanal. Das Fanel umfasst, den See eingerechnet, eine Fläche von mehr als 1000 Hektar. Auf Kantonsebene wurde es mit Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1967 geschützt. Es ist im Richtplan enthalten, und wenn man diesen Richtplan ändern will, ist eine Bewilligung des ARE, des Bundesamts für Raumentwicklung, nötig. Der Regierungsrat hat zu seinem Richtplan ein Gesuch gestellt, das hängig ist. Im Raum Witzwil befindet sich auch ein Betrieb von mehr als 800 Hektar. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde die Juragewässerkorrektur durchgeführt. Damit verbesserte sich im Seeland die gesamte Entwässerungssituation. Plötzlich war es möglich, im Grossen Moos Gemüse anzupflanzen und Landwirtschaft zu betreiben. Es gab aufgrund der Juragewässerkorrektur bessere Böden, und es gab schlechtere Böden. Wenn aber Grossrat Etter – der zurzeit nicht im Saal ist – hier am Mikrofon sagt, es handle sich um schlechte Böden, muss ich ihm entgegen, dass er ein etwa zweimonatiges Kind mit einem Greis vergleicht. Wenn man die Schwarzerdeböden in der Ukraine, die 3 bis 4 Meter tief hinunterreichen, mit Witzwil vergleicht, so ist Witzwil gut 120-jährig, während die guten Böden in der Ukraine im Laufe von Jahrmillionen entstanden sind. Auch in Witzwil wird sich der Humusanteil vergrössern, wenn man die Böden gut bewirtschaftet. Da bin ich zuversichtlich. Ich wehre mich dagegen, dass man diese Böden jetzt schon qualifiziert. Für mich ist das Fruchtfolgefläche ohne Wenn und Aber. In diesem Gebiet haben wir aber auch Auflagen. Darüber bin ich froh. Wenn es heute um Landwirtschaftspolitik geht und Gelder verteilt werden, soll damit nicht die landwirtschaftliche Produktion unterstützt werden, sondern die Ökologie. Genau wegen der Ökologie, die im Gebiet von Fanel haufenweise vorhanden ist, müssen der Landwirtschaftsbetrieb Witzwil und die Pächter, die dort Land bewirtschaften, ökologische Massnahmen treffen, die in dieses Gebiet passen. Mit diesen Auflagen wird Landwirtschaft betrieben. Das wird kontrolliert und entsprechend unterstützt. Der Landwirtschaftsbetrieb Witzwil hat eine Geschichte: Dort ist schon manches passiert und schon manches geschaffen worden. Während des Zweiten Weltkriegs hatte dieser Betrieb die Aufgabe, mitzuhelfen, damit das Schweizervolk bei der Nahrungsmittelbeschaffung über die Runden kommt. Dort wurde alles produziert, was möglich war. Heute zählt das bekanntlich nicht mehr. Heute kann man links und rechts alles verschieben. Es spielt keine Rolle, wohin. Man kann Ausnahmen gestatten, die gesetzlichen Vorgaben, die man selbst mit dem Regierungsratsbeschluss vom 14. März 1967 geschaffen hat, kann man aufheben. Man kann ein Gesuch stellen mit einer Begründung, und anschliessend kann man dort das Gefängnis bauen. Mir ist aber nicht das wichtig, sondern das Gebiet an sich. Wenn wir nun beginnen, solche Ausnahmen zu gewähren, können wir im Bericht lesen, dass sogar die Ab-

sicht besteht, Thorberg oder andere Gefängnisse in das Gebiet von Witzwil zu verfrachten, weil Synergien genutzt werden sollen. Es sind übrigens nicht nur die Bauten, welche dort die Natur stören, sondern der ganze Verkehr, der dorthin verlagert wird. Es sind die Leute, die dort tagtäglich ihre Arbeit leisten; es ist der Verkehr, der tagtäglich die Insassen und die Angestellten mit Gütern versorgt, seien es Nahrungsmittel oder anderes. Das wird zu einem regen Verkehrsaufkommen führen. In Hindelbank hat man sich daran gewöhnt. Die Anstalt liegt an der Peripherie eines Dorfes und ist eigentlich sehr gut gelegen. Und nur nebenbei, wenn Sie mir die Bemerkung erlauben: In Hindelbank hat der Kanton noch x Hektar eigenes Land, das in einem 50-jährigen Pachtvertrag gebunden ist. Ich weiss aber persönlich, dass der Pachtvertrag die Auflage enthält, bei einer Erweiterung von Hindelbank müsse Land abgegeben werden. Wenn man dort bauen wollte, hat der Pächter des Betriebs die Zusicherung, dass er vom Thorberg anderes Land erhalten wird. Auch am Thorberg hätte der Kanton noch mehr als 15 Hektar eigenes Land, auf dem man ein Gefängnis bauen könnte. Das ist jedoch nur eine Randbemerkung. Mein Hauptanliegen ist, das Naturschutzgebiet zu schützen, das der Kanton Bern in diesem grossräumigen Neuenburgerseegebiet besitzt. Ich weiss: Ich habe hier keine Chance. Ich setze mich aber als Landwirt mit Herzblut dafür ein. Ich setze mich auch für den Schutz des letzten grossen Gebiets im Kanton Bern ein, weil mein Herz für die Natur, den Naturschutz, die Tiere, die Vögel und die Insekten schlägt, die dort leben. Ich möchte den Kanton Bern so erhalten, wie er heute ist. Dafür habe ich meine Schwurfinger erhoben. Es soll nicht alles partout verändert werden. Ich möchte ein Beispiel nennen: Wenn ich die Möglichkeit hätte, würde ich den Münsterplatz kaufen, anstelle der Volkswirtschaftsdirektion einen Sautall bauen und die Schweine draussen weiden lassen. Ich möchte sehen, was die Stadt Bern dazu sagen würde. Das Stadttheater gehört in die Stadt. Und das Naturschutzgebiet gehört ins Fanel. Ich hoffe, dass einige von Ihnen meine Planungserklärung unterstützen werden.

**Harald Jenk, Liebefeld (SP).** Als wir das Geschäft in der Fraktion besprochen, glaubten wir, es sei unbestritten, weil es in der Kommission eine deutliche Unterstützung erfahren hatte. Wir vernahmen aber, dass ihm aus Naturschutzkreisen Widerstand erwächst. Nachdem ich den Bericht angeschaut hatte, hatte ich dafür ein Stück weit auch Verständnis. In Abbildung 4 des Berichts ist ein Perimeter für den möglichen Standort innerhalb des Gebietes Witzwil eingezeichnet. Im Nachhinein wurde mir gesagt, das habe keine grosse Bedeutung, das habe der Zeichner so gemacht. Es steht jedoch im Bericht, dass dies der Perimeter für den Standort sei. Er ist aus unserer Sicht etwas sehr grosszügig ausgefallen. Wir gehen davon aus, dass die Anlage sinnvollerweise neben die bestehende Anlage zu liegen kommt und nicht irgendwo auf dem Gelände von Witzwil. Das ist der Grund für unseren Antrag. Wir sehen den Perimeter für den möglichen Standort ähnlich wie in Abbildung 3 und möchten ihn aus Landschaftsschutzgründen entsprechend eingrenzen. Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen.

**Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP),** Kommissionspräsidentin. Zum Antrag Ruchti: Die Kommission bekannte sich einstimmig zum Standort Witzwil. Sie hat an ihrer Sitzung auch gefordert, die von Fritz Ruchti genannten Prob-

lempunkte seien von der Regierung zu prüfen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Folgen für die Landwirtschaft, die Ökologie und den Naturschutz und deren Minimierung wird ausschlaggebend sein für einen definitiven Standortentscheid. Diese Meinung wird wohl von allen hier im Rat vertreten. Die Regierung hat das erkannt. Die Baudirektorin hat vorhin noch einmal bestätigt, dass sie das berücksichtigen wird. Die Kommission lehnt den Antrag Ruchti deshalb ab. Zum Antrag der SP-JUSO-PSA: Die Kommission hat auch diese Frage angesprochen. Wir haben uns jedoch von den Fachleuten und der Direktion von Hindelbank während der Sitzung beraten lassen. Die Synergienutzung und die Effizienzsteigerung waren ebenfalls ein Thema. «Je näher, desto besser»: Das war am Anfang die Haltung eines Teils der Kommission. Die Fachleute machten uns aber deutlich, dass die Nähe zur bestehenden Anstalt Witzwil nicht ausschliesslich ein Vorteil, sondern auch ein gewisser Nachteil sein kann. Wir verstanden es so, dass eine unmittelbare Nachbarschaft, wie sie die SP-JUSO-PSA-Fraktion in ihrem Antrag verlangt, aus sicherheitstechnischen, aber auch aus menschlichen Gründen nicht möglich sein wird. Ich gehe davon aus, dass der Polizeidirektor näher darauf eingehen wird. Wir lehnen auch diesen Antrag ab.

**Peter Bernasconi, Worb (SP).** Zum Antrag Ruchti: Es handelt sich um ein Thema, das in unserer Fraktion sehr intensiv diskutiert wurde. Es ist uns auch ernst damit. Wir haben dieselben Punkte diskutiert, nämlich den Kulturlandverlust, den Landschaftsschutz und den Naturschutz. Nach langer Diskussion kamen wir aber zur Überzeugung, dass Witzwil insgesamt eben doch der richtige Standort ist. Das hat auch unsere Stellungnahme zum Bericht gezeigt. Aus diesem Grund lehnen wir diesen Antrag ab. Es wäre auch nicht sinnvoll, diesen Antrag anzunehmen, nachdem der Bericht nun positiv zur Kenntnis genommen worden ist. Zu unserem eigenen Antrag Folgendes: Gerade aufgrund unserer Überlegungen zu Kulturlandverlust, Landschaftsschutz und Naturschutz ist es uns wichtig, dass ein gutes, platzsparendes Konzept erstellt wird, das sich sehr nahe an die bestehenden Anlagen anlehnt. Wir wollen keine Flächenausdehnung in einem unbegrenzten Mass, vielmehr soll im Rahmen des Wettbewerbs, den es vermutlich geben wird, klar aufgezeigt werden, dass die Anlage flächensparend funktionieren soll und dass auf die Anliegen von Natur- und Landschaftsschutz Rücksicht genommen werden muss. Wir sind überzeugt, dass dies von der Baudirektorin entsprechend aufgenommen wird. Zudem gehen wir davon aus, dass am Standort Hindelbank eine Rekultivierung stattfinden wird. Ob es zu einem Ausgleich im Verhältnis eins zu eins kommen wird, wissen wir nicht, da das Projekt noch nicht bekannt ist. Dazu muss man sagen, dass auch Hindelbank sehr geeignetes Landwirtschaftsgebiet hat. Wenn man dieses wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuführen könnte, wäre es vielleicht sogar möglich, das Ganze eins zu eins auszugleichen. Aus diesen Gründen lehnen wir den Antrag Ruchti ab, unserem eigenen Antrag stimmen wir selbstverständlich zu. Wir schlagen dem Rat vor, es ebenfalls so zu machen.

**Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP).** Zum Antrag Ruchti: Aufgrund meiner vorherigen Ausführungen ist unsere Haltung eigentlich klar. Wir lehnen den Antrag ab, und zwar weil wir uns hinter die Strategie des Regierungsrats stel-

len und bereits die Rückweisungspunkte abgelehnt haben. Zum Antrag SP-JUSO-PSA: Auch da habe ich innerhalb meines Votums schon einiges zu unserer Haltung gesagt. Wir lehnen den Antrag mehrheitlich ab, weil das Anliegen zum Teil schon im Bericht enthalten ist, und auch, weil es Bestandteil der weiteren Projektarbeit sein wird. Die geltenden Gesetze, unter anderem das Baugesetz, müssen bekanntlich eingehalten werden: Das genügt uns im Moment. Zum Schluss möchte ich noch Folgendes festhalten: Das Geschäft ist jetzt nicht abgeschlossen. Es beginnt vielmehr erst. Es wird in der FIKO behandelt werden und, wie ich hoffe, in einer der Sachbereichskommissionen, die wir im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision vermutlich mehrheitlich genehmigen werden. Das ist genau der Zweck davon: Ausserhalb des Plenums in kleinen Gruppen kritische Fragen stellen zu können und mit der Regierung zusammen ein gemeinsames Ziel zu erreichen. Zusammenfassend: Wir lehnen beide Anträge ab. Die SP wird die eine oder andere Stimme von uns erhalten.

**Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP).** Auch ich habe in meinem Eintretensvotum erklärt, weshalb wir den Rückweisungsantrag der SVP, über den wir vorhin befanden, ablehnen. Im sechsten Punkt wurde dort gefordert, weitere Alternativstandorte aufzuzeigen und zu prüfen. Die Mehrheit des Rats lehnte diesen Punkt ab. Deshalb ist es jetzt gar nicht möglich, diesen Antrag, den Standort Witzwil nicht weiterzuverfolgen, anzunehmen. Der Suche nach einem anderen Standort wurde bereits in der Abstimmung von vorhin nicht stattgegeben. Dies, obwohl wir Sympathie für das Anliegen haben und uns der Landschaftsschutz und der Schutz des Fruchtfolgeflächen ebenfalls wichtig sind. Zum Antrag Jenk: Dieser Antrag ist an sich sympathisch. Ich gehe aber davon aus, dass die meisten von uns bezüglich der genauen Bodenbeschaffung rings um Witzwil Nichtkenner sind und auch die genauen baulichen Voraussetzungen nicht kennen. Deshalb wollen wir den Regierungsrat bei der Wahl des genauen Standorts der neuen Anstalt nicht einschränken. Auch hier wollen wir jedoch den grösstmöglichen Schutz, und die Baudirektorin hat uns zugesichert, dass kein Land verschandelt wird und dass auf Fruchtfolgeflächen und Naturschutzgebiete Rücksicht genommen wird. Das glauben wir, und es geht nun darum, keine Einschränkungen für das Projekt zu machen. Deshalb lehnen wir die beiden Anträge ab.

**Béatrice Struchen, Epsach (SVP).** Par rapport à la demande de mon collègue Ruchti, on est tous d'accord, le sol productif doit être utilisé avec mesure et si du terrain d'assolement doit être vraiment utilisé, on espère que d'une certaine manière, une autre surface soit revalorisée en terre productive. Quant à la protection de la nature et du paysage, c'est aussi un point important pour nous et nous sommes, de ce point de vue-là, d'accord avec notre collègue Ruchti. Par contre, en ce qui concerne le choix du site de Witzwil ou non, s'il faut vraiment abandonner ce projet, nous sommes partagés sur ce point-là, parce que nous voulons une vue d'ensemble, nous devons considérer le plan financier, le plan écologique, mais aussi regarder, pour finir, ce qui sera économiquement le mieux pour le canton de Berne. Par rapport à ce point-là, à la deuxième partie de sa demande, nous sommes partagés, nous n'aurons pas tous le même point de vue dans l'UDC de ce côté-là. Par contre, nous allons soutenir le point de notre collègue Jenk, nous sommes d'accord que s'il faut

vraiment utiliser de la surface, il faut essayer de mettre le centre pénitencier des femmes plus ou moins à côté du centre pénitencier des hommes.

**Silvia Lüthi, Ins (Grüne).** Zur Planungserklärung Ruchti: Die grüne Fraktion hätte weitere Abklärungen insbesondere zu den ökologischen Folgen von Kulturlandverlust begrüsst. Die Forderung, den Standort gar nicht mehr weiterzuverfolgen, geht uns aber etwas zu weit. Wir haben jedoch sehr viel Sympathie für das Anliegen. Einzelne werden vermutlich zustimmen. Der Planungserklärung Jenk stimmen wir zu. Ein Neubau soll in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Dadurch können die zusammenhängenden Flächen gesichert werden. Beim aktuellen Perimeter besteht die Gefahr, dass die Bauten zu stark in die Fläche wuchern könnten.

**Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin.** Zuerst zum Antrag von Herrn Grossrat Ruchti, wonach der Standort Witzwil abzulehnen sei. Die Begründung ist ähnlich wie die für die Planungserklärung der SP. Den Standort Witzwil abzulehnen, nachdem der Rückweisungsantrag abgelehnt worden ist, finde ich etwas speziell. Was würde es bedeuten? Es hätte einen völligen Übungsabbruch in Witzwil zu Folge. Das Projekt müsste sofort gestoppt werden. Damit käme die andere Möglichkeit zum Zuge, nämlich dass wir Hindelbank vertiefen müssten – also alles, was vorhin bei den Auflagen abgelehnt wurde. Ich bitte den Rat, den Antrag von Herrn Ruchti abzulehnen.

Zur Planungserklärung der SP. Ich habe es in meinem Votum vorhin bereits gesagt: Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass wir in Witzwil ein schützenswertes, sehr sensibles und fragiles Ökosystem haben, zu dem wir Sorge tragen müssen. Ich kann Ihnen aber versichern – und das habe ich ebenfalls schon gesagt –, dass wir in der Tat Sorge dazu tragen werden. Ich betone noch einmal: Wir werden das in einem partizipativen Prozess machen, wie wir es bei grossen Bauprojekten immer machen. Wir werden alle Betroffenen und auch alle Interessierten einbeziehen. Ich kann mir vorstellen, dass wir die Parteien und die Fraktionen des Grossen Rats einbeziehen. Ich bin überzeugt, dass wir auf diese Weise eine ausgewogene Lösung für die Projekterarbeitung finden werden. Die Festlegung des Perimeters wird bei der Erarbeitung des Projekts eine sehr grosse Rolle spielen. Grundsätzlich könnten wir die Planungserklärung annehmen. Ich muss jedoch betonen, dass man «unmittelbare Nachbarschaft» nicht wörtlich nehmen darf: Das darf nicht Zaun an Zaun heissen. Sie können sich alle selbst vorstellen, weshalb. Das muss ich nicht weiter ausführen. Wenn es aber darum geht, beim Perimeter auf das ganze Ökosystem und die Fruchtfolgeflächen Rücksicht nehmen zu wollen, könnte man die Planungserklärung annehmen, denn das werden wir ohnehin umsetzen. Und wie ich vorhin ebenfalls schon erwähnt habe, werden wir mit Hindelbank etwas machen müssen. Dazu gibt es verschiedene Szenarien, die ich in der Kommission zum Bericht ausgeführt habe. Ein Szenario sieht vor, alles ausser dem Schloss zurückzubauen, die bisherige Zone für öffentliche Nutzung in die Landwirtschaftszone zurückzuführen und das Land zu verpachten. Das ist mein persönliches Lieblingsszenario. Ob es zum Tragen kommt, wird sich ebenfalls im Rahmen der Projekterarbeitung zeigen. Ich bitte den Rat, den Antrag Ruchti abzuklären. Die Planungserklärung der SP könnten wir annehmen mit der Einschränkung bezüglich der «unmittelbaren Nachbarschaft».

**Präsidentin.** Regierungsrat Käser verzichtet auf ein Votum.

**Fritz Ruchti, Seewil (SVP).** Ich danke der Baudirektorin für ihr Votum und bin froh, wenn sie meinen Antrag abklären lässt. Ich möchte, dass das im Protokoll festgehalten wird und auch, wie der Antrag abgeklärt wird. Vermutlich meinte die Baudirektorin «ablehnen». Gehen wir aber wieder ernsthaft zur Sache: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich mache keine Wischischwischpolitik. Wenn ich etwas will und zu etwas stehe, gibt es nur ein Entweder-oder. Sie haben nun die Möglichkeit, gegen die Weiterverbauung und eine weitere Bevölkerungszunahme in einem Landschaftsschutzgebiet von kantonaler, nationaler und internationaler Bedeutung zu stimmen, das heute noch geschützt ist – die Richtplanänderung wurde noch nicht genehmigt. Das ist mein Anliegen. Nebst dem möchte ich den Landwirtschaftsbetrieb auf dieser grossen Fläche nicht noch mehr zersiedeln und zerschneiden lassen. Ich möchte versuchen, auch das Gebiet, das sich dort durch die Juragewässerkorrektur ergeben hat, in der heutigen Form zu erhalten. Ich möchte nichts anderes, als dem Standort Grosses Moos die Chance zu geben, dass ihn auch unsere Nachkommen so geniessen können, wie ich ihn schon oft genossen habe. Sie haben nun die Wahl, welchen Knopf Sie drücken wollen.

**Harald Jenk, Liebefeld (SP).** Ich kann mich mit der Interpretation der Planungserklärung einverstanden erklären. Es geht aber doch um den Landschaftsschutz. Falls sie angenommen wird, ist die Message die, dass wir eine sehr genaue Abklärung darüber erwarten, ob diese beiden Gebäudegruppen nicht doch sehr nahe beieinander liegen können. Es müsste auf jeden Fall sehr gut begründet werden, wenn die Anlagen einfach an einem anderen Ort innerhalb des Gebiets entstehen sollten. Bei einer Annahme macht der Grosse Rat deutlich, dass er die neue Anlage möglichst nahe bei der bestehenden Anlage wünscht und nicht irgendwo auf dem Gelände, wo es vielleicht etwas billiger ist oder verkehrstechnisch ein bisschen besser erschlossen. Es geht ganz klar um ein landschaftsschützerisches Anliegen.

#### Abstimmung (Planungserklärung Ruchti, SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 32 |
| Nein:      | 93 |
| Enthalten: | 13 |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat lehnt die Planungserklärung von Herrn Ruchti ab.

#### Abstimmung (Planungserklärung SP-JUSO-PSA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 75 |
| Nein:      | 58 |
| Enthalten: | 6  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat nimmt die Planungserklärung SP-JUSO-PSA an.



**Monika Gyga-Böninger, Obersteckholz (BDP)**, Kommissionspräsidentin. Nach dieser ganzen Diskussion hier im Rat erlaube ich mir, noch einmal zu wiederholen, dass Ihnen die Kommission mit 17 Stimmen ohne Gegenstimmen beantragt, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich bedanken: Die Kommission tagte bekanntlich am 15. Januar. Es war eine spannende, interessante und lebhaftige Sitzung, und wir wurden dabei sehr kompetent von der Direktion von Hindelbank, vom Bundesamt für Justiz, von der Verwaltung sowohl der BVE als auch der POM und insbesondere auch von den beiden anwesenden Regierungsratsmitgliedern begleitet und beraten. Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit, die fachkundige Unterstützung und vor allem auch für die eindrückliche Führung durch das Areal und die Häuser von Hindelbank.

#### Schlussabstimmung (Bericht)

Der Grosse Rat beschliesst:

Kennntnisnahme mit Planungserklärung

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 113 |
| Nein      | 25  |
| Enthalten | 1   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat nimmt den Bericht mit der Planungserklärung der SP-JUSO-PSA zur Kenntnis. Damit kommen wir zu den Geschäften der Polizei- und Militärdirektion. Ich verabschiede die Baudirektorin und wünsche ihr einen erfolgreichen Nachmittag.

#### Geschäft 2012.0508

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 096-2012                            |
| Vorstossart:            | Interpellation                      |
| Eingereicht am:         | 23.04.2012                          |
| Eingereicht von:        | Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) |
| (Sprecher/ -in)         |                                     |
| Weitere Unterschriften: | 1                                   |
| Dringlichkeit:          | Nein 07.06.2012                     |
| Datum Beantwortung:     | 12.12.2012                          |
| RRB-Nr:                 | 1781/2012                           |
| Direktion:              | POM                                 |

#### **Frauengefängnis: Fragen zu Hindelbank und zu einem Neubau in Witzwil**

Der Regierungsrat hat kürzlich bekannt gegeben, dass er das Frauengefängnis in Hindelbank zu schliessen und durch einen Neubau auf dem Gelände des Männergefängnisses Witzwil zu ersetzen gedenkt. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene Fragen, um deren Beantwortung der Regierungsrat gebeten wird:

Gibt es in der Schweiz oder im benachbarten Ausland Erfahrungen mit Männer- und Frauengefängnissen auf dem gleichen Areal?

Wie hoch sind die Anteile der Insassinnen in Hindelbank, die aus dem Kanton Bern bzw. aus andern Kantonen stammen? Seit Jahren wird die Sanierung des Frauengefängnisses Hindelbank geplant und vorbereitet; in diesem Rahmen wurden auch in verschiedenen Etappen Instandstellungsarbeiten sowie Um- und Ausbauten zur Verbesserung der Aufenthaltsverhältnisse und zur Erhöhung der Sicherheit vorgenommen.

Wieso nimmt der Regierungsrat jetzt Abstand von dieser Lösung und zieht die Schliessung und einen Neubau in Betracht? Wie sieht die Rentabilität des Frauengefängnisses Hindelbank aus? Wie hoch sind die Gesamtkosten inkl. Abschreibungen, Personal- und Unterhaltsausgaben sowie Dienstleistungs- und Sachaufwand? Welchen Anteil davon übernimmt der Kanton Bern und welchen Anteil übernehmen die übrigen Kantone?

Hat der Regierungsrat die ersatzlose Schliessung des Frauengefängnisses Hindelbank auch in Erwägung gezogen? Welche Gründe sprechen dafür, welche dagegen?

Was passiert mit dem Schloss, den zahlreichen Gefängnisbauten und dem Land, falls der Neubau in Witzwil realisiert wird? Würden die Annexbauten abgebrochen und die Wohnhäuser verkauft?

Welche Kosten sind aufzuwenden, wenn das heutige Gefängnis in Hindelbank geschlossen wird? Die bestehenden Gefängnisbauten ausserhalb des Schlosses werden bestimmt abgebrochen werden müssen.

Welches Finanzierungsmodell zieht der Regierungsrat für den allfälligen Neubau in Witzwil in Betracht? Ist vorgesehen, die andern Kantone an den Investitionskosten zu beteiligen?

Wie hoch bemisst sich heute der sogenannte Standortvorteil, den der Kanton Bern vorweg übernimmt und nicht in die Kostenteilung mit den andern Kantonen einrechnet?

Ist der Regierungsrat bereit, die andern Kantone kostengerecht und ohne den überholten Standortvorteil zu beteiligen? Immer wieder ist zu hören, dass ausserkantonale Gefängnisse für den Aufenthalt von Insassen aus dem Kanton Bern mehr verlangen, als der Kanton Bern für ausserkantonale Insassen in Berner Gefängnissen verlangt. Wir bitten um eine Übersicht, welche Kosten die andern Kantone für Berner Gefangene verlangen und welche Kosten der Kanton Bern für ausserkantonale Gefangene verrechnet.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

#### **Antwort des Regierungsrats**

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen unter Verweis auf den Bericht an den Grossen Rat «Neubau Vollzugszentrum Frauen Witzwil» vom 12. Dezember 2012 wie folgt.

#### Zu Frage 1

Europaweit gibt es wenige Justizvollzugseinrichtungen, die auf gleichem Gelände strafrechtlichen Freiheitsentzug an Frauen und an Männern durchführen. Während in diesen Einrichtungen Synergien hauptsächlich in den Bereichen Sicherheit, Logistik, Gebäudebetrieb u.ä. genutzt werden können, findet der Vollzug getrennt statt, da sich der Justizvollzug an Frauen in wichtigen Bereichen markant von jenem an Männern unterscheidet. Justizvollzug an Frauen erfordert weniger weitgehende technische und bauliche Sicherheitsvorkehrungen als Justizvollzug an Männern. Zudem wird das Angebot an Arbeitsplätzen und Ausbildung an den jeweiligen frauen- bzw. männerspezifischen Möglichkeiten zur Wiedereingliederung nach dem Vollzug ausgerichtet und der Alltag im Wohntrakt ist sehr unterschiedlich gestaltet. In Deutschland oder Schweden beispielsweise wurden ursprünglich gemeinsam durchgeführte Aktivitäten in den Bereichen Bildung und Freizeit inzwischen aufgegeben, da die gegenseitigen Kontakte einen stark erhöhten Kontrollaufwand zur Folge hatten.

## Zu Frage 2

Der Anteil der durch den Kanton Bern eingewiesenen Frauen in den Anstalten Hindelbank beträgt durchschnittlich rund 20 Prozent. Folglich sind rund 80 Prozent der Frauen durch eine ausserkantonale Behörde eingewiesen – unter entsprechender Verrechnung von Kostgeldern.

## Zu Frage 3

In einer ersten Sanierungsetappe Mitte der 90-er-Jahre wurden der sogenannte Unterbau und das Gewerbehäus umgebaut und teilsaniert, ohne jedoch die Gebäudehülle zu erneuern. Der Oberbau befindet sich mit Ausnahme der 1999 eingebauten Hochsicherheitsabteilung grösstenteils im Originalzustand.

In den Jahren 2005 bis 2007 wurden verschiedene Konzepte zur Sanierung des Oberbaus beziehungsweise zu dessen Neubau erstellt. Dabei überwogen die Vorteile eines Neubaus. Das Projekt wurde aus verschiedenen Gründen (vermutete ungenügende Bundessubventionen und Auflagen der Denkmalpflege) im Herbst 2007 hingegen sistiert. Ende 2008 hat der Regierungsrat in einer Klausur die Problematik «Hindelbank – wie weiter?» erneut diskutiert, wobei der Fokus auf einem Neubau für den Oberbau lag. Diesem Projekt wurde nunmehr ein Neubau im Seeland gegenübergestellt. Aufgrund der aus damaliger Sicht tieferen Kosten wurde aber am Standort Hindelbank festgehalten.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung erkannte man, dass nebst den Neubauten für den Oberbau auch der Ersatz des Unterbaus und des Gewerbehäuses unumgänglich sein würden. Im November 2011 hat der Regierungsrat dem Projekt Neubau am Standort Hindelbank das Projekt Neubau im Seeland gegenübergestellt. Aufgrund klarer Vorteile wurde Letzterem der Vorzug gegeben. Ein Aussprachepapier der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) zu den räumlichen und baulichen Fragen diente dem Regierungsrat als Grundlage für seinen Entscheid vom 28. März 2012.

## Zu Frage 4

Die Rechnung der Anstalten Hindelbank weist folgende Zahlen aus:

|                                                  |                       |
|--------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>Betriebsaufwand 2011</b>                      | <b>CHF 12 721 086</b> |
| – Personalkosten                                 | CHF 9 537 335         |
| – Sachaufwand                                    | CHF 3 100 681         |
| – Abschreibungen Mobilien                        | CHF 83 070            |
| <b>Betriebsertrag 2011</b>                       | <b>CHF 11 426 397</b> |
| – Kostgelder ausserkantonalen Eingewiesenen      | CHF 10 077 820        |
| – Produktionsertrag und Rückerstattungen Dritter | CHF 1 348 577         |

Darin nicht enthalten sind die in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesenen beziehungsweise nicht verrechneten indirekten Kosten beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung, bei der Polizei- und Militärdirektion sowie bei der Finanzdirektion (Overheadkosten). Zusätzlich fallen bei der BVE Raumkosten (Abschreibung und Unterhalt Immobilien) zulasten des Kantons Bern an. Nicht ausgewiesen ist ferner auf der Ertragsseite die Höhe der Kostgelder für Berner Eingewiesene (Fr. 2 111 010.--). Es erfolgen keine amtsinternen Verrechnungen von Kostgeldbeträgen zwischen Einweisungsbehörde und Vollzugsinstitution im Geschäftsbereich Freiheitsentzug und Betreuung.

## Zu Frage 5

Der Regierungsrat zieht eine ersatzlose Schliessung der Anstalten Hindelbank nicht in Erwägung. Der Kanton Bern ist Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, welches Planung, Bau und Betrieb der Vollzugsinstitutionen koordiniert. Die ersatzlose Schliessung der Anstalten Hindelbank wäre nur unter gleichzeitiger Kündigung des Konkordats, und somit der Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Jahren, möglich.

Die Auswirkungen einer Kündigung des Konkordats lassen sich nicht abschliessend abschätzen. Fest steht aber, dass alle im Kanton Bern gelegenen Konkordatsanstalten – also auch die Anstalten Thorberg und Witzwil sowie das Massnahmenzentrum St. Johannsen – aus dem Konkordat ausscheiden würden. Es wäre mit einem Rückgang ausserkantonomer Einweisungen und folglich mit Mindereinnahmen durch ausbleibende Kostgelder zu rechnen. Die Vollzugseinrichtungen könnten nicht mehr ausgelastet werden, was deren Weiterbetrieb ernsthaft in Frage stellen und nicht zuletzt zu einem beträchtlichen Personalabbau führen würde. Dies wiederum würde zu einer Zunahme an bernischen Einweisungen in ausserkantonale Einrichtungen führen. Sodann entfielen die Grundlagen für die Bundessubventionen, was schlimmstenfalls zu einer Rückforderung von bereits geleisteten Subventionen führen könnte.

## Zu Frage 6

Mit dem Bau einer neuen Anstalt im Seeland werden die bestehenden Gebäude in Hindelbank für andere Nutzungen frei. Das Ausweisen möglicher Nachfolgenutzungen ist Gegenstand der nächsten Projektphase, wobei grundsätzlich drei Szenarien denkbar sind:

Abbruch aller Gebäude mit Ausnahme des Schlosses. Das Schloss wird devestiert. Der grösste Teil der bisherigen Zone für öffentliche Nutzung wird in die Landwirtschaftszone zurückgeführt und das Land verpachtet.

Teile der Gebäude inklusive Schloss werden unter partieller Sanierung anderen kantonalen Nutzungen zugeführt. Die nicht benötigten (oder zu sanierungsbedürftigen) Gebäude werden abgebrochen. Es ist keine Anpassung des Zonenplans notwendig.

Projektentwicklung für Drittnutzungen (Wohnen, Gewerbe, Hotel-Ressort, Tagungszentrum, etc.), mit entsprechender Umzonung und Verkauf der Gebäude inklusive Schloss und Land.

## Zu Frage 7

Aufgrund der Vielzahl an Möglichkeiten (vgl. Antwort zu Frage 6) können zum jetzigen Zeitpunkt keine verbindlichen Angaben zu Aufwand und Ertrag gemacht werden.

In den Investitionen für den Neubau des Vollzugszentrums Frauen in Witzwil sind die Kosten für den Abbruch aller Gebäude (mit Ausnahme des Schlosses) und der Instandstellung der Umgebung in Hindelbank enthalten.

## Frage 8

Nebst der konventionellen Realisierung wurde die Möglichkeit einer Umsetzung in einem Privat-Public-Partnership-Modell (PPP-Modell) geprüft. Aus heutiger Betrachtung kommt ein PPP-Modell aus zwei Gründen aber nicht in Betracht: Mit Ausnahme des Gebäudeunterhaltes können keine Dienstleistungen an private Anbieter übertragen werden, da insbesondere die Arbeitsplätze als Teil des Vollzugskonzeptes der Anstalt nicht an Private übertragen werden dürfen. Im Weiteren ist ein PPP-Modell aus rechtlichen Gründen nicht mit den Bundessubventionen vereinbar.

Zur Beteiligung der anderen Kantone vgl. Antwort auf Frage 10. Frage 9

Der Standortvorteil als volkswirtschaftlicher Nutzen berechnet sich nach dem «Grundlagenpapier über die Abgeltung von Standortvorteilen» der Zentralschweizer Regierungskonferenz vom 13. Mai 2005. Im Rahmen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz wurde ein Standortvorteil von fünf Prozent ermittelt.

Frage 10

Der Bund leistet Subventionen in Höhe von 35 Prozent an die Kosten für diejenigen Flächen, die entsprechend dem Flächenprogramm der Modellanstalt des Bundesamts für Justiz (BJ) anerkannt werden. Das BJ wird erfahrungsgemäss nicht die gesamte Fläche als subventionsberechtigt anerkennen. Die Kostenbeteiligung anderer Kantone erfolgt in Form von

Beiträgen aus dem Baufonds des Konkordats im Umfang von 15 Prozent der vom Bund anerkannten Baukosten. Die Subventionen dürften sich somit in der Höhe von total 25 Prozent der Gesamtbaukosten, vorliegend voraussichtlich rund 38 Millionen Franken (siehe auch Frage 5 der Motion 095/2012 Lug-inbühl), bewegen. Der konkrete Beitrag ist von der Verfügbarkeit der Mittel aus dem Baufonds des Konkordats und der Beurteilung des Projekts durch den Bund als Subventionsbehörde abhängig.

Es ist nicht vorgesehen, beim Konkordat eine Neuberechnung oder ein Wegfallen des Standortvorteils zu beantragen.

Frage 11

Die Kostgelder der Vollzugseinrichtungen richten sich nach den Kostgeldlisten der entsprechenden Strafvollzugskonkordate. Übersicht über die wichtigsten Kategorien:

|                               | <b>Konkordat Nordwest- und Innerschweiz</b> | <b>Konkordat Ostschweiz</b> | <b>Konkordat lateinische Schweiz</b> |
|-------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|
| Strafvollzug geschlossen      | 272.– bis 315.–                             | 301.–                       | 202.– bis 273.–                      |
| Strafvollzug offen            | 287.– bis 307.–                             | 176.–                       | 188.–                                |
| Massnahmenvollzug geschlossen | 575.–                                       | 483.– bis 618.–             | –                                    |
| Massnahmenvollzug offen       | 373.– bis 473.–                             | 373.–                       | –                                    |

Im Fall einer Einweisung in eine Anstalt des Konkordates der lateinischen Schweiz bleibt es der Anstalt vorbehalten, der einweisenden Behörde den höheren konkordatlichen Tarif (für den Kanton Bern jenen des NW- und Innerschweizer-Konkordats) in Rechnung zu stellen.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist teilweise befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1534

## **Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)**

Beilage Nr. 07

1. Lesung

*Eintretensdebatte*

**Marianne Schenk-Anderegg, Schöpfen (BDP)**, Kommissionspräsidentin. Die Kommission führte am 15. Januar mit Herrn Regierungsrat Hans-Jürg Käser sowie vonseiten der Verwaltung mit Herrn Jean-François Jöhr, stellvertretender Generalsekretär der POM, Herrn Roger Kull, Leiter Rechtsdienst der POM, und Herrn Urs Arn, Amt für Migration und Personenstand, die Beratung durch. Weshalb die Änderung in diesem Gesetz und im Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz (SMVG)? Das Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid vom 6. August 2010 festgehalten, es fehle generell an abstrakten Rechtsnormen über die Vollzugsgrundsätze von ausländerrechtlicher Administrativhaft – das heisst Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft – und über die Haftbedin-

gungen, soweit sie sich zwingend von den Bedingungen für Personen im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft unterscheiden müssen. Hervorgehoben hat das Verwaltungsgericht insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten, die Art der Unterbringung, die Besuchsräumlichkeiten, den Spaziergang sowie das Disziplinarwesen. Nebst Bestimmungen in diesen Bereichen legt der vorliegende Gesetzesentwurf die Regelungen der Zuständigkeit für den Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts fest. Die Änderungen des Gesetzes enthalten im Weiteren die grundlegendsten Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen sowie Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen. Das Verwaltungsgericht machte der Polizei- und Militärdirektion beliebt, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz soll das nun erfolgen.

Es ist zu, dass diesbezüglich die einschlägigen Regelungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht einfach übernommen bzw. angewendet werden können. Die administrativrechtlichen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen verfolgen nämlich andere Zwecke und Zielsetzungen als die strafvollzugsrechtlichen: Sie dienen der Sicherung des Wegweisungsverfahrens, das heisst Vorbereitungshaft bzw. Sicherung des Vollzugs von Wegweisungsentscheidungen, sprich Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft. Soweit materielle Bestimmungen zwar formellen Gesetzescharakter haben, jedoch keine oder bloss marginale Unterschiede zum Straf- und Massnahmenvollzugsrecht bestehen, wird auf das SMVG, das Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz, verwiesen, beispielsweise bei Fragen zu Sicherheit und Ordnung sowie beim Disziplinarrecht. Die Totalrevision des Ausländergesetzes, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten war, hat zwar einen Ausbau von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen

im Ausländerrecht gebracht. Ausser der Neufassung der bisher im Wesentlichen schon geltenden Haftbedingungen in Artikel 13d des Gesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer hat der neue Artikel 81 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer indessen keine Konkretisierung der Haftbedingungen gebracht. Das Verwaltungsgericht macht in seinem eingangs erwähnten Entscheid ausführliche Darlegungen betreffend Haftbedingungen in der Ausschaffungshaft und hat die unverzügliche Ausarbeitung entsprechender Bestimmungen angeregt.

In der Kommission wurde der vorliegende Gesetzesentwurf im Grossen und Ganzen gut aufgenommen. Das Eintreten auf diese Gesetzesvorlage war in der Kommission unbestritten. Anlass zu Diskussionen gaben hauptsächlich Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 12b Absatz 4, in dem es um nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme mit der Aussenwelt sowie nicht überwachten Besuch geht, sowie Absatz 5, in dem es darum geht, ob die Inhaftierten zu einer Arbeit verpflichtet werden können oder nicht. Die vorberatende Kommission beantragt, nur eine Lesung durchzuführen. Das Gesetz wurde in der Kommission mit 12 gegen 5 Stimmen verabschiedet.

*An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung: 11.43 Uhr*

Die Redaktorinnen:

*Priska Vogt (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*





Mittwoch (Nachmittag) 20. März 2013, 13.30-16.30 Uhr

## Vierte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brunner Ursula E., Feller Erich, Giaque Beat, Schmidhauser Corinne, von Kaenel Dave

Geschäft 2012.1534

## Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)

Beilage Nr. 07

1. Lesung

*Eintretensdebatte*

Fortsetzung

**Präsidentin.** Herr Regierungsrat, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Die Kommissionspräsidentin hat sich zum vorliegenden Geschäft bereits geäussert. Wir kommen zum Eintreten. Ist Eintreten auf dieses Gesetz bestritten? – Es ist nicht bestritten; somit sind Sie stillschweigend darauf eingetreten.

Es liegen keine Anträge vor zum Gesetz. Gibt es Wortmeldungen zu dessen Inhalt? – Das ist der Fall. Sie können später abgegeben werden. Es wurde beantragt, nur eine Lesung des Gesetzes durchzuführen. Wir befinden darüber. Ist dies bestritten? – Auch das ist nicht bestritten; somit sind Sie stillschweigend mit nur einer Lesung einverstanden.

**Präsidentin.** Es liegen keine Anträge vor, doch wünscht sich Herr Fuchs zum Gesetz zu äussern.

**Thomas Fuchs, Bern (SVP).** Dieses Einführungsgesetz zum Ausländer- und Asylgesetz fiel nicht gerade zur Freude der SVP aus. Wir empfinden die entsprechende Rechtsprechung als zunehmend fragwürdig. Immerhin geht es hier um Ausschaffungshäftlinge, also Leute, die eigentlich unser Land verlassen sollten, es aber nicht tun und sich in diesem Sinn illegal hier aufhalten. Uns stört, wenn sie im Gefängnis ohne jegliche Kontrolle soziale Kontakte unterhalten können. Sie können telefonieren ohne jegliche Überwachung; sie können Briefe schicken und empfangen ohne jegliche Überwachung. Sie können im Gefängnis sogar Besuch empfangen, was fast zu einem Hotelbetrieb führt. Und sie haben die Möglichkeit zu arbeiten und werden dafür entschädigt. Der Kommission wurde sogar einmal beschieden, sie könnten auch das Handy gebrauchen, was für uns ein Grund gewesen wäre, das Ganze zu bekämpfen. Unterdessen stellte sich heraus, dass Handys

nicht zugelassen werden. Zumindest möchten wir hier nochmals festhalten, dass wir davon ausgehen, dies werde auch weiterhin so sein. Andernfalls wäre die Sicherheit und Ordnung grundsätzlich gefährdet, da die Ausschaffungshäftlinge in den Gefängnissen doch relativ nahe bei den normalen Häftlingen untergebracht sind.

Darum werden sich einige Mitglieder unserer Fraktion bei der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten. Wie gesagt, haben wir keine grosse Freude, nehmen aber zur Kenntnis, dass es hier vor allem um eine Anpassung an die Rechtsprechung auch des Bundesgerichts geht. Wir werden dies aufmerksam verfolgen, doch sollten wir irgendwie dafür sorgen, dass es nicht allzu attraktiv wird, möglichst lange in der Schweiz zu bleiben. In diesem Sinn sollten wir es diesen Leuten eigentlich so bereiten, dass sie allenfalls das Land eher verlassen, wie sie es eigentlich müssten.

**Präsidentin.** Gibt es noch weitere Erklärungen grundsätzlicher Art? – Das ist nicht der Fall, somit treten wir auf die Detailberatung ein.

*Detailberatung*

I., II., und III.  
Angenommen

Titel und Ingress  
Angenommen

Kein Rückkommen

**Präsidentin.** Möchte sich abschliessend noch die Kommissionspräsidentin zu Wort melden? – Das ist der Fall.

**Marianne Schenk-Andereg, Schüpfen (BDP),** Präsidentin der Kommission. Ich möchte den Kommissionsmitgliedern danken für die sehr konstruktive Kommissionssitzung und die angeregten Gespräche auf stetig gutem Niveau. Weiter danke ich ganz herzlich der Verwaltung der POM, Herrn Jöhr, der heute nicht anwesend ist, doch denke ich, dass Herr Kuhl den Dank für ihn mitnimmt. Es ist ausserordentlich hilfreich, von der Verwaltung so unterstützt zu werden, wenn man zum ersten Mal ein solches Präsidium versieht. Immer konnte man anrufen, immer fragen, was auch immer es betraf. Ich denke, das muss einmal ausgesprochen sein. Letztlich geht mein Dank auch an Herrn Regierungsrat Käser, der einen ebenfalls sehr konstruktiv unterstützte. Vielen Dank!

**Präsidentin.** Herr Regierungsrat Käser verzichtet auf ein Votum. Wir kommen zur Schlussabstimmung über das Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja

Nein

Enthalten

102

5

1

**Präsidentin.** Der Rat hat das Gesetz in erster und einziger Lesung angenommen.

Geschäft 2013.0010

### **Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen**

Beilage Nr. 08

*Antrag Kohli, Bern (BDP) / Kropf, Bern (Grüne) / Schär-Egger, Lyss (SP) / Matti, La Neuveville (FDP) / Schöni-Affolter, Bremgarten (glp) / Tromp, Bern (BDP) / Guggisberg, Kirchlindach (SVP)*

Rückweisung des Geschäfts 2013.0010 an die Kommission zwecks Neubeurteilung und Antragstellung an den Grossen Rat nach Vorliegen des Entscheids des Bundesgerichts über die Verfassungskonformität der vorgesehenen Änderungen des Konkordats aufgrund der im Februar eingereichten Beschwerden

**Präsidentin.** Zu diesem Geschäft liegt ein Rückweisungsantrag vor. Wir führen eine Gesamtdebatte über Eintreten, Rückweisung und grundsätzlicher Art zum Konkordat. An den einzelnen Punkten lässt sich ja nichts ändern. Zuerst kommt der Kommissionspräsident zu Wort, sofern er anwesend ist. – Er ist nicht anwesend. Wir gehen zur Begründung des Rückweisungsantrags durch die Antragstellenden über.

**Vania Kohli, Bern (BDP).** Es sieht fast so aus, als habe die BDP den 20. März zum Frauentag erklärt. Nach Monika, Anita und Marianne ist es nun an mir zu reden. Im Februar wurde von vier verschiedenen Parteien im Kanton Luzern beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Konkordatsänderungen eingereicht. Darin rügen die Beschwerdeführenden, die Verschärfungen des Konkordats verstieszen gegen schweizerisches Recht, beispielsweise gegen die Artikel 9, 10 Absatz 2, 13, 22 der Bundesverfassung sowie gegen Artikel 8 und 9 der EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Für Nichtjuristen sei hier festgehalten, dass es namentlich um die Rechtsgleichheit, Schutz vor Willkür, Wahrung von Treu und Glauben, Recht auf persönliche Freiheit, Schutz der Privatsphäre und Versammlungsfreiheit geht. Betreffend die EMRK geht es um die Achtung des Privat- und Familienlebens und die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. All diese Artikel betreffen unsere Grundrechte. Doch sind nicht nur sie betroffen; offen ist ebenfalls, ob die Änderungen nicht auch den Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns verletzen, wie er in Artikel 5 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Ausserdem ist fraglich, ob die Ausweitung des Konkordats dem Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts standhält und somit auch gegen Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 123 Absatz 1 unserer Bundesverfassung verstösst oder nicht.

Daraufhin beschloss der Kanton Luzern, die neuen Massnahmen bis nach der Prüfung der Verfassungskonformität der Konkordatsänderungen durch das Bundesgericht nicht umzusetzen. Unser Polizei- und Militärdirektor behauptet: «Wir haben vorgängig die Massnahmen des Bundesamts für Justiz verfassungsrechtlich überprüfen lassen.» Er sagt auch, jede

Massnahme sei juristisch abgesegnet und widerspreche somit keinem Recht. Dazu eine hoch interessante Schlussfolgerung. Ich zitiere wiederum aus einem Gutachten des Bundesamts für Justiz vom 3. Februar 2011 zuhanden des VBS zu einer einzigen dieser Massnahmen, nämlich zu den Leibesvisitationen im Intimbereich, und zwar auch, wenn sie von Polizisten vorgenommen werden: «Wir haben Zweifel, dass stichprobeweise durchgeführte Leibesvisitationen im Intimbereich geeignete Massnahmen darstellen, um die Sicherheit in den Stadien zu gewährleisten. Im Fall von körperlichen Untersuchungen und von gezielten Berührungen oder im Fall eines Ab tastens der Geschlechtsorgane oder des Afters erachten wir diese sogar als für den Einzelnen unzumutbar.» Genau diese Frage, Kolleginnen und Kollegen, wurde nochmals am 12. Januar 2012 vom BJ aufgenommen und zuhanden der KKJPD folgendermassen beantwortet: «Nous avions dans cet avis» – das bezieht sich auf die erste zitierte Stellungnahme – «émis des doutes quant à l'attitude et la nécessité des contrôles sur échantillon. Ces doutes subsistent encore et nous ne pouvons exclure qu'un tribunal juge ces contrôles intimes disproportionnés.» Wer die Sprache des Bundesamts für Justiz kennt, merkt, dass nach ihm eine derartige Untersuchung vor einem Gericht nie bestehen würde. – Ja, Herr Regierungsrat, das BJ überprüfte diesen Punkt, diesbezüglich haben Sie Recht, meiner Meinung nach jedoch definitiv nicht zugunsten Ihrer Schlussfolgerung, die Sie immer wieder betonen.

Und jetzt, liebe Kolleginnen und Kollegen, erinnere ich Sie an einen Entscheid vom 8. Juni 2011, als genau dieser Rat die Initiative «Bern erneuerbar» zurückwies – nämlich zur Überprüfung der Rechtmässigkeit! Das Gleiche bezwecken wir Antragstellenden mit unserem Rückweisungsantrag. Wir wünschen Sicherheit, über etwas Rechtmässiges zu debattieren. Das Bundesgericht wird über diese Beschwerde noch diesen Sommer entscheiden, in der Regel etwa nach fünf, sechs Monaten. Dann werden wir wissen, ob die Änderungen verfassungskonform sind oder nicht und das Konkordat beraten können. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in dieser Sache droht kein wachsender Schaden. Entscheiden wir doch erst, wenn Klarheit herrscht!. Dadurch sind wir nicht nur gegenüber dem Volk glaubwürdiger, sondern wir sparen auch Zeit und das Geld des Steuerzahlers.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Unsere Ratspräsidentin wies einleitend darauf hin, dass wir zu diesem Geschäft entweder Ja oder Nein sagen, jedoch keine Änderungen in den Details vornehmen könnten. In diesem Sinn führen wir keine Gesetzesberatung, in der wir einzelne Gesetzesartikel verändern könnten. Wären für uns Mitglieder des Grossen Rates alle Fragen geklärt, hätten wir zu allen Details dieses Konkordats die gewünschten und nötigen Auskünfte erhalten, um mit Verantwortungsbewusstsein einen Entscheid treffen zu können, wüssten wir alle, ob wir gegenüber diesem Konkordat positiv oder negativ eingestellt sind und könnten in der Tat verfahren, wie es hier angedacht ist, nämlich in der Abstimmung entweder auf den einen oder anderen der beiden Knöpfe drücken. Wir alle wissen, dass es in diesem Parlament vehemente Befürwortende und auf der anderen Seite ebenso vehemente Gegnerinnen und Gegner gibt – mit gutem Recht. Das ist aber nur die halbe Wahrheit; auf den anderen Aspekt hat eben meine Kollegin Vania Kohli hingewiesen. In diesem Geschäft gibt es zum jetzigen Zeitpunkt extrem viel Unsicherheit. Dazu müssen wir stehen und uns damit auch beschäftigen. Dass

Unsicherheit besteht, ist meines Erachtens nicht unser Fehler. Wäre das Geschäft von Beginn an transparenter kommuniziert worden, hätte sie sicher zum Teil vermieden werden können. Unsicherheit besteht, ob die Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen dieses Konkordats effektiv gegeben ist. Wie Vania Kohli anführte, ging aus dem Kanton Luzern eine Beschwerde ans Bundesgericht ein, welche die Verfassungsmässigkeit dieses Erlasses, dieses Konkordats, auf verschiedenen Ebenen anzweifelt. Die in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen wurden absolut zu Recht gestellt. Ob wir nun für ein Konkordat oder gegen das vorliegende sind, müssen wir uns eingestehen, dass dieses Konkordat massive Eingriffe in die individuelle Freiheit der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, aber auch in andere Freiheiten – Stichwort Gewerbefreiheit – mit sich bringen wird.

Konkret geht es beispielsweise um die Bestimmungen zur Anreise an Fussballspiele, also die so genannten Kombitickets. Es geht um Rayonverbote, und zwar nicht um solche für einen Tag, eine Woche, einen Monat oder ein Jahr, sondern Rayonverbote, die bis zu drei Jahren verhängt werden können sollen. Es geht um Massnahmen wie Polizeigewahrsam, also um eine Menge verschiedener Aspekte, die hier zur Sprache kommen. Nun hat Herr Regierungsrat Käser, Polizeidirektor, mehrfach erklärt – Vania Kohli wies darauf hin –, dieses Konkordat verstösse nicht gegen die Grundrechte, es sei vom Bundesamt für Justiz daraufhin geprüft worden. Was wir hingegen zur Kenntnis nehmen mussten und ich, ehrlich gesagt, sehr bedaure, ist, dass das Bundesamt für Justiz ganz offensichtlich dieses Konkordat nie – nie! – umfassend geprüft hat. Das verändert die Ausgangslage doch massiv. Auch ich führe noch ein Zitat an: «Es gibt kein anderes Gutachten, auch keine Stellungnahme, welche die Verfassungsmässigkeit aller revidierten Bestimmungen untersucht.» So hielt es das Bundesamt für Justiz in einer Mail fest.

Nun müssen wir uns fragen, wie mit dieser Situation umzugehen ist. Sollen wir einem Konkordat, das unbestritten grosse Eingriffe in die Grundrechte mit sich bringen wird, zustimmen? Beschliessen wir einen rechtlichen Erlass, der womöglich nicht mit der Bundesverfassung im Einklang steht? Als Grossrätinnen und Grossräte haben wir uns meiner Meinung nach dazu verpflichtet, verfassungsmässige Rechte zu beachten und zu schützen in unserer Entscheidungsfindung. Ich glaube, genau dem müssen wir hier nachleben. Der vorliegende Rückweisungsantrag ermöglicht uns, jetzt nicht Ja oder Nein sagen zu müssen, sondern die offenen Fragen zu klären. Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie dringend auf, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Präsidentin.** Ich mache darauf aufmerksam, dass die erste Antragstellerin über acht Minuten Redezeit verfügt, während den übrigen Antragstellenden, die den gleichen Antrag unterstützen, noch vier Minuten Redezeit zusteht. Anschliessend werden die Fraktionssprechenden wieder acht Minuten reden können.

**Roland Matti, La Neuveville (FDP).** Je suis essoufflé parce que je viens d'arriver. D'abord, j'aimerais vous faire part des intérêts que je représente. Je suis membre du comité cantonal de Gastro Bern. Hier, lors de la séance que M. le conseiller d'État a organisée, il a dit qu'il s'était arrangé avec le responsable de la police, M. Lauze, comme quoi l'interdiction de l'alcool était seulement dans l'enceinte du stade et non pas

dans le périmètre. Alors j'aimerais bien que M. le conseiller d'État le redise et que les représentants des autorités communales de Langenthal, de Thoun ou de Langnau par exemple certifient cela et qu'ils soient aussi d'accord avec M. le conseiller d'État. Pour terminer, j'aimerais simplement dire que les organisateurs, les responsables des fan-clubs font un travail extraordinaire pour la sécurité dans les stades du canton de Berne.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Sie haben es gehört: Das revidierte Hooligan-Konkordat spaltet die Schweiz, die Parteien und nicht zuletzt auch die Bevölkerung. Die einen Kantone sammeln bereits Erfahrungen mit dem neuen verschärften Konkordat, während andere es zwar durchgewinkt hatten, aber prompt mit dem Referendum konfrontiert wurden. Und letztlich ist in Bezug auf dieses verschärfte Konkordat noch eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig.

Ich gehe nicht mehr auf die einzelnen Punkte ein. Das machten Vania Kohli und Blaise Kropf sehr gut. Doch möchte ich Ihnen aufzeigen, dass man in solch überhitzten Situationen, in denen die Emotionen hochkochen, einen Marschhalt einlegen, einmal gut durchatmen, in sich gehen und Überlegungen anstellen muss. Können Sie, liebe Grossrätinnen und Grossräte – Hand aufs Herz –, beurteilen, ob das verschärfte Hooligan-Konkordat unsere Grundrechte in irgendwelcher Form verletzt? Sind die Verschärfungen rechtens oder verfassungsrechtlich problematisch? Das masse ich mir nicht an. Wir sind eine freiheitliche Gesellschaft, und ich möchte darauf achten, dass dies so bleibt. In solchen Situationen ist es gut, nicht aus dem hohlen Bauch heraus emotional zu entscheiden. Im Moment kocht das Ganze auf sehr hohem Feuer, nicht zuletzt wegen der Medien, die natürlich Einschaltquoten und Klickraten brauchen, und wir Politiker sind ein Rädchen in diesem Meccano.

Ich als einfache Zuschauerin bin weder im Pro- noch im Gegnerkomitee für das Konkordat. Ich beantrage Rückweisung, weil ich das Geschäft sachlich korrekt behandeln möchte. Zuerst ist ganz einfach die Rechtslage zu klären. Die Gegner können einwenden, es sei so, die Befürworter wiederum, es sei anders. Die Sachlage ist ganz einfach nicht klar. Wir müssen auf das Bundesgerichtsurteil warten; dann werden wir entscheiden können. Dann wird sich die Sache abgekühlt haben, und wir werden wieder Sachpolitik betreiben können.

Nebst dem gibt es noch einen anderen Aspekt, der nicht ganz vernachlässigt werden darf. Stellen Sie sich den grossen Druck auf all die Klubs vor, sich nun in der Zeit bis zum Entscheid wirklich nichts zuschulden kommen zu lassen. Stellen Sie sich vor, welche Win-win-Situation dies für uns alle ist! Die Klubs stehen in der Verpflichtung, während die Fans ohne drohende Einschränkung die Spiele verfolgen können, und die Tendenz zu Ausschreitungen sinkt gegen Null. Das ist doch eine klare Win-win-Situation und meiner Ansicht nach eine super Übungsanlage.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in den letzten Tagen schwenkten viele Leute von Ja zu Nein und wieder zurück zu Ja. Überlegen Sie sich, ob Sie sich von der Quiche Lorraine, die das Pro-Komitee anbietet, oder der CD des Gegnerkomitees beeinflussen lassen wollen. Meiner Meinung nach sollten wir das zuerst verfassungsrechtlich abklären lassen. Dann werden wir einen sauberen Tisch haben und diese Frage sachlich beantworten können. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

mung zum Rückweisungsantrag. Wenn wir das Ganze abkühlen lassen, schaffen wir uns dadurch wieder eine gute Ausgangslage.

**Mathias Tromp, Bern (BDP).** Ich beantrage Ihnen ebenfalls Rückweisung; falls die Rückweisung abgelehnt wird, aber auch Ablehnung der Verschärfung des Konkordats. Beachten Sie bitte, dass jedes Spiel nicht nur von den Akteuren auf dem Eis oder auf dem Rasen lebt, sondern ebenso von den Fans. Sponsoren und VIP-Lounges gibt es nur dank den Fans. Die Fans leisten viel, bringen Stimmung, werden zum Teil auch bewusst angeheizt. Während der letzten Monate und Jahre wurde die Fanarbeit ausgezeichnet organisiert. Da wird gute Bütz geleistet – daheim wie auswärts. Klar mag der eine oder andere, wenn vielleicht noch angeheizt wird, sich irgendwann mit einem Flaschenwurf oder anders übertun. Dennoch wird in diesem Bereich gute Bütz geleistet. Fanklubs sind wahrscheinlich die günstigsten Sozialarbeiter in diesem Land, denn manch einer, der einem Fanklub angehört, findet dank der Aufnahme im Klub auch eine gewisse Bedeutung in der Gesellschaft und kommt auf Themen oder zu Aufgaben, die ihm sonst verwehrt blieben. In diesem Sinn danke ich einmal allen Fanklubs, die zum Teil oben auf der Tribüne vertreten sind.

Auf die Verfassungsmässigkeit will ich nicht zurückkommen; das haben bereits andere dargelegt. Ich will aber aufgrund der beschränkten Redezeit klar festhalten, dass an die Kasse kommen soll, wer Gewalt bringt. Das gilt nicht nur beim Sport, werte Frauen und Männer, das gilt auch in einem Kulturzentrum namens Reithalle. Das gilt überall, an einem Umzug, einer Demonstration oder neuerdings anscheinend auch im Bahnhofbuffet Lausanne, wo nach dem Besuch der Bar Chaos veranstaltet wird. Ich gehe davon aus, dass die Polizei heute aufgrund der Datenbanken die Chaoten kennt. Sie ist nämlich gut im Bild. Chaoten sollen herausgegriffen und der Justiz so zugeführt werden, dass sie nach dem Match vielleicht am Montagmorgen nicht mehr zur Arbeit gehen können, sondern dem Arbeitgeber später berichten müssen, sie hätten einen oder zwei Tage fehlen müssen, weil sie an einem anderen Ort zu Hause gewesen seien. Ich möchte Ihnen auf den Weg mitgeben, dass wir da durchgreifen müssen.

Zum Konkordat selbst: Die Verschärfung schüttet das Kind mit dem Bad aus, oder man schlägt den Sack und meint den Esel. Bitte belasten Sie jetzt nicht die Fans, sondern packen Sie die Chaoten. Dass sie zu packen sind, darin sind wir uns einig. Das Konkordat und dessen Verschärfung beinhaltet durchaus Punkte, die man befürworten kann. Doch gehen andere zu weit, beispielsweise bezüglich Transport, baulicher technischer Massnahmen, Ticketing und meiner Meinung auch beim Alkohol. Mich stört, wenn man auf der Fantribüne keinen Alkohol bekommt, auf der VIP-Tribüne dagegen schon. Ich habe schon den einen oder anderen gesehen, der mit mehr als 0,5 Promille aus der VIP-Lounge kam und mit dem eigenen Auto wegfuhr. Das will ich nicht ausführlicher kommentieren, bitte aber, diesbezüglich gleiches Recht für alle einzuführen.

Schliesslich steht überall, es sei eine Kann-Formulierung, man wolle die Verschärfung mit Augenmass handhaben. Das finde ich gut; bravo, vielen Dank! So muss es sein. Seltsam ist aber, wenn im Vortrag auf Seite 7 zu Artikel 3b Absatz 2 steht, im Kanton Bern solle ohne Verdacht verzichtet werden auf Durchsuchungen am ganzen Körper. Ja, «Heilanddonner», beinahe hätte ich gesagt, wir beabsichtigten ein Konkordat anzuneh-

men, worin schon von Anfang an auf etwas verzichtet wird. Mir fehlt, dass wir zu diesem neuen Gesetz nicht sagen können, was wir eigentlich gut und was schlecht finden. Wir können lediglich Ja oder Nein sagen. Genau das passt mir nicht; deshalb meine auch ich, wir müssten die verfassungsmässige Prüfung abwarten. Danach kann man von mir aus das Konkordat nochmals neu und verfassungsmässig gestalten. Ich bitte Sie, die Verschärfung des Konkordats abzulehnen, falls es überhaupt zur Abstimmung kommt. Wird es vorher zurückgewiesen, danke ich Ihnen herzlich dafür.

**Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP).** Ich äussere mich nicht mehr zum Rückweisungsantrag, sondern direkt zum Konkordat. Wir hier im Rat wollen alle das Gleiche: Sportanlässe unter friedlichen Bedingungen besuchen und im positiven Sinn bewegende Momente erleben. Bekanntlich scheiden sich über den zielführenden Weg die Geister. Gegen Hooligans ist mit aller Entschiedenheit vorzugehen. Ich bin für hartes und konsequentes Durchgreifen gegenüber Chaoten. Gerade deshalb befürworte ich das Hooligan-Konkordat so, wie es gegenwärtig in Kraft ist. Es enthält polizeiliche Massnahmen, die sich direkt gegen die einzelnen Chaoten richten; schmerzhaftes Massnahmen. Genau das braucht es. Die einzelnen Fehlbaren sollen möglichst rasch die volle Kraft des Strafrechts zu spüren bekommen. Ich habe aber grösste Mühe – damit komme ich zu den geplanten Verschärfungen des Konkordats – mit Sippenhaft. Die geplanten Massnahmen zielen nämlich nicht mehr direkt auf die eigentlichen Täter, sondern treffen vielmehr die 99 Prozent friedlicher und unbescholtener Matchbesucher. Es ist naiv zu glauben, Massnahmen führten zu weniger Polizeieinsätzen und Pyros würden aus den Stadien verschwinden. Für mich ist es kein Problem, an einem Match einen Nussgipfel zu essen, anstatt ein Bier zu trinken. Doch verlagert sich mit dem Alkoholverbot das Trinken einfach auf die Zeit vor dem Match. Zudem führt es zu einer Zweiklassengesellschaft, wie schon Mathias Tromp sagte, da im VIP-Bereich Alkohol weiterhin konsumiert werden dürfen soll. Vor allem kann nicht sein, dass das zufälligerweise neben dem Stadion liegende Gastgewerbe keinen Alkohol ausschenken dürfen soll, weil zufälligerweise gerade ein Sportanlass stattfindet. Letztlich ist dieses Verbot auch nicht mit vernünftigem Aufwand kontrollierbar. Das Kombiticket widerspricht dem liberalen Gedankengut diametral. Zudem bestehen grösste Zweifel am Vollzug. Nicht jeder SCB-Fan wohnt in Bern. Gestern Abend sah ich innerhalb einer Minute Autnummern aus den Kantonen Aargau, Solothurn, Basel, Zürich, Schaffhausen, Graubünden, Freiburg, Wallis, Neuenburg. Wie die Fans aus jeder Ecke der Schweiz mit dem gleichen Zug an ein Auswärtsspiel reisen sollten, ist mir schleierhaft. Zudem wird das Problem in andere Sektoren verlagert. Das Gleiche gilt natürlich auch für andere Klubs.

Zu den Kann-Formulierungen: Es wird beteuert, die Massnahmen kämen nur bei so genannten «roten» Spielen zum Tragen. Ich erinnere daran, dass die Spiele YB gegen Basel, GC, FCZ, St. Gallen und Sion alle schon rote oder so genannte Hochrisikospiele waren. Das sind mehr als die Hälfte der Gegner. Zusammengefasst, treffen die geplanten verschärfenden Massnahmen die Falschen. Sie sind zum Teil nicht durchsetzbar, können umgangen werden und sind schwer überprüfbar. Kurz, es ist eine Scheinlösung für das gute Gewissen. Das eigentliche Ziel unter dem Motto «Hooligans raus!» wird verfehlt. Die Verschärfung ist ein zahnloser Papiertiger. Ebenfalls liefern



die Verschärfungen keine schweizweit einheitliche Lösung, weil gewisse Kantone sie sicher ablehnen werden.

«Was denn, wenn nicht das?» werden die Befürworter fragen. Meine Antwort: Die bestehenden Regelungen des Strafrechts und des bestehenden Konkordats konsequenter durchsetzen! Die Überführung von Chaoten durch Beweis mittels Video ist zu verbessern. Auf Bundesebene müssen das Datenschutzgesetz und das Strafprozessrecht punktuell angepasst werden. Zu guter Letzt bin auch ich dafür, dass die Vereine mehr bezahlen müssen als die gegenwärtigen 60 000 Franken jährlich. Aber dafür braucht es die vorliegende Verschärfung des Konkordats nicht. Man kann Ja oder Nein sagen, c'est à prendre ou à laisser. Den Inhalt kann man nicht abändern. Weil für mich die Nachteile der Verschärfungen klar überwiegen, lehne ich die Verschärfung des Konkordats klar ab.

**Präsidentin.** Herr Kast, als Kommissionspräsident, kommt zu Wort.

**Daniel Kast, Bern (CVP), Kommissionspräsident.** Ich entschuldige mich für meine vorherige Absenz. Das vorangehende Geschäft wurde vom Rat sehr speditiv behandelt. Das vorliegende Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen – im Volksmund «Hooligan-Konkordat» – ist eine Erweiterung des geltenden Konkordats aus dem Jahr 2009. Wir entscheiden also heute darüber, ob der Kanton dem erweiterten Konkordat beiträgt.

Konkordate sind bei vielen Grossrätinnen und Grossräten nicht sehr beliebt, weil der Grosse Rat deren Inhalte nicht mehr gestalten kann. Das kam auch in der Kommission zum Ausdruck. Konkordate sind das Mittel, um Angelegenheiten, die in den Kompetenzen der Kantone liegen, einheitlich regeln zu können. In diesem Sinn sind Konkordate der Preis für ein koordiniertes Vorgehen in einem föderalistischen Staat. Die Erweiterung bezweckt, die Gewalt und ebenfalls die Kosten für die Einsätze der Polizei an Sportanlässen zu reduzieren, zu verhindern, dass zukünftig Polizeikräfte stark durch sportliche Grossveranstaltungen gebunden und absorbiert werden und andernorts fehlen. Die Gemeinden sollen nicht lediglich für die Sicherheit um die Stadien, auf den Anfahrts- und Abfahrtswegen bezahlen müssen, sondern sollen auch auf die Regeln vor, während und nach dem Spiel Einfluss nehmen können. Das Konkordat ist so konzipiert, dass möglichst nur Personen betroffen sind, die entweder selbst gewalttätig sind oder sich im Umfeld gewalttätiger Personen bewegen. Bestraft werden soll allerdings nur, wer Gewalt anwendet. Das Konkordat besteht fast ausschliesslich aus Kann-Formulierungen, was ermöglicht, die Einsatzmittel dem prognostizierten Risiko anzupassen; und es ermöglicht dessen Anwendung nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Das Konkordat wird um die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse Männer erweitert. Andere Sportveranstaltungen können ebenfalls bewilligungspflichtig erklärt werden, sofern die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Damit können die Behörden – im Kanton Bern voraussichtlich die Gemeinden – je nach Einschätzung des Risikos den Klubs Auflagen machen bezüglich Stadionordnung, Sicherheitsvorkehrungen und An- und Abreise der Fans, in jenen Bereichen also, die in der Verantwortung der Klubs und der Veranstalter liegen.

Ich verzichte darauf, jetzt auf jede einzelne Massnahme einzugehen, gehe ich doch davon aus, dass diese dem Rat

bekannt sind. Eine Besonderheit sind die Identitätskontrollen. Dadurch kann beispielsweise überprüft werden, ob Leute mit Rayonverbot Einlass ins Stadion begehren. Das Konkordat beinhaltet auch die Rechtsgrundlagen zur Durchsuchung von Personen am ganzen Körper bei der Eintrittskontrolle oder auch beim Einstieg in einen Fantransport. Aufgrund der Bestimmungen im Polizeigesetz hat die Polizei im Kanton Bern die Kompetenz zur Durchsuchung unter der Kleidung bereits heute, und es ist nicht beabsichtigt, dies an Private zu delegieren. Mathias Tromp, vorher kam nicht klar genug zum Ausdruck, dass das nicht delegiert werden soll. Bereits heute wird Abtasten über den Kleidern praktiziert und ist auch in der Stadionordnung enthalten. Diesbezüglich wird sich für den Kanton Bern tatsächlich nicht viel ändern. Weiter wurde der Katalog der vom Konkordat erfassten Straftaten sowie deren Gültigkeitsdauer erweitert. Das Rayonverbot und die Meldeauflagen wurden erweitert und verschärft. So können beispielsweise Rayonverbote neu Rayons der ganzen Schweiz umfassen, und Rayonverbote und Meldeauflagen können neu für die Dauer von bis zu drei Jahren verhängt werden.

Die Kommission hiess die Erweiterung des Konkordats mit der grossen Mehrheit von 14 gegen 3 Stimmen gut. Die Befürworter führten ins Feld, offensichtlich funktioniere die Selbstregulierung der Fans nicht in befriedigendem Ausmass, es brauche griffigere Instrumente, um die Gewalt zum Schutz von Menschen und zur Verhinderung von Sachschäden einzudämmen. Dieses Konkordat werde für die Mehrheit der Zuschauer keine wesentlichen Einschnitte bewirken, sondern zielen auf die Minderheit ab, für die schärfere Massnahmen benötigt würden. Die Anstrengungen der Vereine mit Investitionen in die Sicherheitsmassnahmen und die Fanarbeit wurden anerkennend zur Kenntnis genommen, jedoch von der Mehrheit als nicht ausreichend befunden, hat doch die Gewalt weiter zugenommen und im Sommer 2011 ihren Höhepunkt erreicht.

Wie wir bereits zu hören bekamen, stellte eine Minderheit der Kommission die Praktikabilität des Konkordats in Frage. Doch ist sie beispielsweise mit dem Kombiticket gewährleistet. So können individuell anreisende Fans nicht in andere Sektoren gelangen. Gegnerische Votanten empfanden als störend, dass sich einzelne Massnahmen gegen alle Matchbesuchenden wenden. Die Frage der Grundrechte, die jetzt eigentlich zentral im Raum steht, wurde in der Kommission zumindest nicht von den Gegnern, sondern nur von den Befürwortenden beleuchtet. Sie argumentierten, die Beschränkung der Freiheit Einzelner sei gerechtfertigt, um die Freiheit anderer und deren Schutz zu gewährleisten, hingegen müsse der Einsatz von Repression verhältnismässig sein. Repressive Mittel sollten nur soweit als nötig eingesetzt werden. Dadurch, dass das Konkordat aber fast ausschliesslich Kann-Formulierungen enthält, ist die Voraussetzung für den verhältnismässigen Einsatz gegeben.

Eine Verschiebung aufgrund des noch ausstehenden richterlichen Entscheides wurde von der Kommission nicht behandelt, da sie die Rechtmässigkeit nicht bezweifelte. Wir waren vom Polizeidirektor informiert worden, dass die Verschärfungen solide erarbeitet worden seien. Bezüglich des richterlichen Entscheides gebe ich zu bedenken, dass das neue Konkordat erst am 1. September 2013 in Kraft treten soll.

**Präsidentin.** Die Fraktionssprechenden kommen zu Wort.

**Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP).** Ich bin froh, dass der Kommissionspräsident ein wenig zu spät war und die Diskussion wieder auf eine ziemlich sachliche Ebene gehoben hat, hatte ich doch bei den vorangehenden sechs Voten ein unglaublich schlechtes Gewissen bekommen.

Wir alle regten uns sicher irgendwann wegen einer Vorschrift, eines Verbots oder einer gesetzlichen Einschränkung auf. Wir alle, möglicherweise abgesehen von den ganz Braven, überschritten irgendwann eine Geschwindigkeitslimite, missachteten ein Verbot oder legten irgendeine bestehende Regel etwas grosszügig aus. Wir alle wissen aber, wie in einem Rechtsstaat Gesetze und Regeln entstehen. Ich gehe davon aus, dass wir deshalb akzeptieren und sogar befürworten, dass zuständige Instanzen geltende Regeln durchsetzen und Regelverstösse ahnden. Im Sport, scheint mir, namentlich in den Fussballstadien, läuft dies etwas anders. Beispielsweise gibt es Fans, die mit einem Stadionverbot belegt sind, doch ist das in vielen Fällen halb so wild. Hinein gelangt man nämlich meistens trotzdem, weil die Eingangskontrollen von den Stadionverantwortlichen nicht allzu streng durchgeführt werden. Und beispielsweise verbietet die Sprengstoffgesetzgebung auch, so genannte Pyros zu zünden. Das Feuerwerk ist mehr als 1000 Grad heiss, kann nicht gelöscht werden und ist deshalb nicht ganz ungefährlich. Trotzdem sehe ich als Fussballinteressierter jedes Wochenende, wie in den Fankurven der Schweizer Fussballstadien Pyros entzündet und abgebrannt werden. Offenbar tolerieren das die Klubs und finden sogar, das gehöre halt zur Fankultur. Ich bekam etwa auch schon den Spruch zu hören, schliesslich gebe das so schön farbige Bilder für das Fernsehen und die Presse ab.

Ich sprach eine verantwortliche Person darauf an, weshalb die paar unverbesserlichen Pyrozünder oder Pyrosünder nicht gepackt und zur Rechenschaft gezogen würden. Die Antwort erstaunte mich extrem und erschreckte mich auch, lautete sie doch wörtlich: «Wenn wir das machen, haben wir Krieg!» Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn die Durchsetzung geltender Regeln Krieg verursacht, ist irgendetwas schief gelaufen, und dann hat meiner Meinung nach der Gesetzgeber den Auftrag, etwas zu ändern. Dass es hier im Rat juristisch gebildete Leute gibt, die ihre Voten dazu bereits abgegeben haben und solche Zustände verteidigen, finde ich persönlich ausserordentlich bedenklich. Die EVP ist geschlossen der Meinung, der Staat sollte sich von einzelnen Fans – wir wissen, dass es einzelne sind – und den Sportklubs, die deren Verhalten tolerieren, nicht länger auf der Nase herumtanzen lassen. Die Behörden müssen ein geeignetes Mittel erhalten, um geltende Vorschriften durchsetzen zu können.

Das vorliegende verschärfte Konkordat, namentlich mit der Bewilligungspflicht und den möglichen Auflagen, ist ein solches Mittel. Deshalb stimmt die EVP-Fraktion der Verschärfung einstimmig zu. Dabei spielt es ihr keine Rolle, ob die Gewalt in und um die Sportstadien in der letzten Zeit leicht ab- oder zugenommen habe, stabil geblieben sei oder was auch immer. Die reine Tatsache, dass geltende Regeln nicht durchgesetzt werden, ist Grund genug, die Schraube anzuziehen. Schon nur die Bezeichnung Hochrisikospiele, die in diesem Zusammenhang auch immer wieder zu hören ist, ist selbstredend. Es ist doch sehr speziell, wenn im Zusammenhang mit der schönsten Nebensache der Welt von Hochrisiko gesprochen werden muss. Die Sportklubs, gemeinsam mit den Fans, haben es in der Hand, dass es zukünftig keine solchen Hochrisikospiele mehr geben wird und

dementsprechend bei der Bewilligung keine Auflagen gemacht werden müssen.

Zu den im Konkordat vorgesehenen Auflagen noch zwei Bemerkungen, die der EVP wichtig sind: Wir erwarten, dass die Berner Behörden einschneidende Auflagen nur zurückhaltend, verhältnismässig und mit Augenmass erlassen. Das heisst für mich, dass die Musterrahmenbewilligung, die in der KKJPD erarbeitet wurde, der Kommission aber leider nicht vorgelegt wurde, nicht eins zu eins, sondern eben als Muster verwendet werden soll. Zweitens fordert die EVP – das bekamen wir bereits vorher zu hören –, dass Einschränkungen beim Alkoholausschank auch für den VIP-Bereich gelten sollen. Alles andere ist ziemlich heuchlerisch und für viele Matchbesuchende und auch Aussenstehende nicht verständlich. Bekomme ich hier zu hören, dafür würde dann umso mehr vor dem Match gesoffen, lasse ich dieses Argument sicher nicht gelten. Zwar erachte ich dies zum Teil als gar nicht möglich, aber selbst wenn es so wäre, wird der Kopf relativ schwer, wenn man danach zwei Stunden lang nichts mehr trinkt, und es wird automatisch ruhiger. In diesem Sinn unterstützt die EVP-Fraktion die Verschärfung des Konkordats. Selbstverständlich befürworten wir Eintreten auf das Gesetz, was nicht bestritten zu sein scheint. Wir lehnen den Rückweisungsantrag ab und hoffen, dass alle Beteiligten dazu beitragen werden, dass zukünftig auch in den Stadien die geltenden Regeln respektiert und durchgesetzt werden.

**Walter Neuenschwander, Rubigen (BDP).** Zuerst eine Vorbemerkung: Die BDP-Fraktion und ich persönlich finden es ausserordentlich schade und bedauern, dass wir hier im Grosse Rat über Gewalt bei Sportveranstaltungen diskutieren müssen. Bereits Samuel Schmid, seinerzeitiger Bundesrat und Vorsteher des VBS, lancierte einen runden Tisch zum Thema Gewalt bei Sportanlässen. Über Jahre hinweg wurden unzählige Gespräche geführt zwischen verschiedenen Partnern – Sportverbänden, Sportvereinen, Spielveranstaltern, Stadionbetreibern sowie jeglichen Fangruppierungen und den Behörden –, aber leider ohne konkrete Resultate. Vor allem der Fussballverband mit seinem Umfeld stellte sich immer quer, spielte immer auf Zeit und tat, als ob die Auswüchse rund um die Fussballspiele kein Problem wären, und schon gar nicht das der Matchveranstalter oder Stadionbetreiber.

Gewalt bei Sportveranstaltungen – damit meine ich ausschliesslich Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen – kommt leider nach wie vor vor und sollte meiner Meinung nach nicht toleriert werden, weil die schöne Sache Sport dafür eigentlich zu schade ist. Müssen fast jedes Wochenende für Fussball- und Eishockeyspiele durchschnittlich 900 Polizisten Dienst leisten, natürlich mit den entsprechenden Kosten von gegen eine Million Franken pro Spieltag, können wir doch nicht mehr tatenlos zuschauen. Massnahmen der Politik und der öffentlichen Hand sind nötig, Taten gefragt.

Das vorliegende verschärfte Konkordat, der Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, ist der Ansatz zur Lösung solcher Gewaltauswüchse, die Antwort der verantwortlichen Behörden. Das Konkordat ist grundsätzlich durch eine breite Vernehmlassung abgestützt. Sämtliche Kantone, Städte mit Fussball- und Eishockeyvereinen, die SBB sowie jegliche verschiedenen Organisationen und sämtliche nationalen politischen Parteien unterstützten es. Nicht verschweigen will ich aber,

dass es für den grossen Rat des Kantons Bern sehr unbefriedigend ist, bei der Erarbeitung und Ausgestaltung des Konkordats nicht mitwirken zu können. Wir haben bloss zu nicken, können nur Ja oder Nein sagen, auch keine Änderungen anbringen. Ich bin froh, dass dies mit der neuen Grossratsordnung in Kürze ändern wird.

Kernstück der Verschärfung des Konkordats ist zweifellos Artikel 3. Damit wird die Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Spielklasse Männer unter Beteiligung der Klubs neu eingeführt. Die zuständige Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde oder Stadt, der die Hoheit und Kompetenz obliegt, die Sicherheit auf ihrem Gebiet zu gewährleisten und auch baulich zu organisieren. Im Normalfall, sprich für mehr als 95 Prozent aller Spiele, wird eine Saison- oder Jahresbewilligung ausgestellt werden ohne weitere, im Konkordat mit Kann-Formulierung vorgesehene Auflagen. Stellt man im Vorfeld eines Spiels bei der Einschätzung und Analyse fest, dass ein Spiel zum Hochrisikospiel werden könnte und wird es als rotes Spiel eingestuft, kann – kann – die Behörde Auflagen verfügen. Die Einschätzung vor einem Match nimmt die Behörde gemeinsam mit dem Veranstalter, dem Verein, den Fanorganisationen zusammen mit der Polizei und privaten Sicherheitskräften vor. Das Benchmarking bei der Einschätzung und die Festlegung der Risikostufe müssen einheitlich sein. Die Latte soll überall gleich hoch hängen. Die Bewilligungspflicht mit möglichen Auflagen darf aber nicht zu einer Knebelung von Sportveranstaltungen führen. Je nach Risikobeurteilung können bei der Bewilligung gewisse Auflagen verfügt werden, die in Artikel 3 unter den Kann-Formulierungen umschrieben sind, aber nur bei roten oder Hochrisikospielen verfügt werden sollen.

Wir fordern, dass die Behörden Auflagen und Bestimmungen mit Augenmass und Zurückhaltung anwenden und verfügen. Es muss doch möglich sein, in der Schweiz, im Kanton Bern, Fussball- und Eishockeyspiele durchzuführen, die friedliche Fans, ganz gewöhnliche Matchbesuchende und Familien mit Kindern ungestört, in Sicherheit und Frieden geniessen können. Dass das möglich ist, zeigt der Kanton St. Gallen, wo eigentlich alle – Vereine, Fans, Behörden – zufrieden sind und wo bisher bei der Anwendung des Konkordats keine Probleme auftraten. Das vorliegende Konkordat erfüllt diesen Zweck; es ist nur gegen Chaoten und gewalttätige Fans gerichtet, die in die Schranken gewiesen werden müssen. Die BDP-Fraktion befürwortet das Konkordat grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und lehnt den Rückweisungsantrag ab, der klar einzig darauf abzielt, auf Zeit zu spielen. Grundsätzlich steht es jedermann frei, gegen diese Verschärfung des Konkordats das Referendum zu ergreifen oder beim Bundesgericht Beschwerde einzulegen zwecks Beurteilung der Vereinbarkeit mit der Grundrechtsordnung der Bundesverfassung. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und fordere Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen auf, dem Konkordat zuzustimmen.

**Christoph Grimm, Burgdorf (Grüne).** Vorweg möchte ich mich im Namen der grünen Fraktion bei der Direktion, der Verwaltung der POM, herzlich bedanken für die gute und ausführliche Darstellung dieses Geschäfts. Wir wurden in der Kommission sehr kompetent beraten und konnten dort auch alle Fragen stellen. Wer diesem Rat schon länger angehört, kennt die zahlreichen eingereichten und überwiesenen Vorstösse, die wir hier quer durch die Parteien behandelten. Sie bezweckten alle das Gleiche, nämlich keine oder weniger

Schäden und weniger Gewalt bei Sportveranstaltungen. Nun erhalten wir mit der Zustimmung zur Änderung des Konkordats Gelegenheit, wirksame Massnahmen zu ermöglichen. Bewusst sage ich ermöglichen, haben wir doch nun von verschiedenster Seite «kann», «kann» und nochmals «kann» zu hören bekommen. Was im Konkordat steht, ist immer die stärkste und nicht die schwächste Massnahme.

Die Grünen sind mehrheitlich – das sei betont – der Meinung, wir sollten die Chance nutzen, während eine Minderheit das Konkordat überrissen und unnötig findet. Die Grünen schätzen die Fanarbeit sehr – das muss ich, glaube ich, an die Tribüne richten; vielen Dank! Sie machen das sehr gut und sind damit wohl auf dem richtigen Weg. Aber – jetzt kommt eben das grosse Aber – es genügt nicht. Warum nicht? Weil die gewalttätigen Personen in den Stadien nicht unbedingt Fans sind. Mir scheint wichtig, dass wir hier nicht auf die Fans, sondern auf die Chaoten und Hooligans zielen müssen, die sich unter die Fans mischen. Mit diesem Konkordat wollen wir und haben wir die Chance, die Spreu vom Weizen zu trennen, die Hooligans und Chaoten von den Fans auszusieben.

Die Grünen sind mehrheitlich der Meinung, mit diesem Konkordat, und explizit mit dem «Können», dazu beitragen zu können. Es wurde schon eingewandt, das werde nichts nützen. Versuchen wir es aber nicht, nützt es garantiert nichts. Der – schwierige – Artikel 3a besagt, jedes Spiel müsse bewilligt werden. Das ist so, logisch. Genau diese Neuerung brauchen wir doch. Müssen wir nicht bewilligen, können wir auch keine Auflagen machen. 95 Prozent der Spiele werden zwar bewilligt, aber ohne Auflagen. Vorher vernahmen wir, alle seien Hochrisikospiele. Hier reden wir aber nicht nur von YB, sondern auch von Langenthal, und vielleicht wird sogar Burgdorf einmal in die Nationalliga B aufsteigen, dann wird es auch sie angehen. Das wäre doch eine schöne Vision für das Emmental.

Ganz wesentlich für die Grünen ist aber das Augenmass bei der Umsetzung dieses Konkordats. Alkoholverbot in gewissen Bereichen des Stadions, Zugangskontrollen, Rayonverbot und Kombitickets – all das kann, muss man aber nicht verordnen. Wir vertrauen auf die gute Kooperation der zusammenarbeitenden Institutionen: Gemeinden, Klubs und Polizei. Es darf nicht sein – das ist uns wichtig –, dass Klubs durch Einschränkungen wirtschaftlich an den Rand gedrängt werden. Das sicherte uns die POM klar zu. Es darf aber auch nicht sein, dass die Klubs Gewinne einstecken, während die Allgemeinheit die hohen Kosten tragen muss gemäss dem Motto, die Gewinne zu privatisieren und die Kosten zu sozialisieren. Das Konkordat kann gewisse Freiheiten einzelner Matchbesucherinnen und -besucher einschränken, das ist klar. Stets soll aber mit Augenmass abgewogen werden, wessen Freiheiten höher zu gewichten sind, jene einer kleinen Gruppe oder die der Mehrheit. Die Einschränkungen für Einzelne stehen der Sicherheit und den Rechten der grossen Mehrheit gegenüber. Dazu ein Beispiel aus dem Alltag: Wir alle sind wahrscheinlich schon geflogen, mussten uns abtasten, untersuchen lassen und so weiter. Das Gleiche passiert auch, wenn Sie in Kloten nur zuschauen wollen, wie die Flugzeuge abheben. Dann absolvieren Sie nämlich etwas wie ein Check-in, Sie werden abgetastet und durchsucht. Das ist weiss Gott nichts Neues! Darüber unterhielt ich mich auch mit Matchbesucherinnen und -besuchern. Sie befanden es nicht als Schikane, sondern sogar als gut, weil sie dann nämlich sicher sein könnten, dass die Chaoten nicht im Stadion seien. Das wird also auch als sehr positiv bewertet.

Gemäss den Angaben der POM werden für einen durchschnittlicher Einsatz ungefähr hundert Leute der Polizei für einen etwa sechsstündigen Einsatz aufgeboden. Rechnet man das hoch mit 120 Franken pro Stunde, ergeben sich pro durchschnittlichen Match Kosten von 72 000 Franken. Von Lars Guggisberg vernahmen wir, dass SCB und YB 60 000 Franken bezahlen. Das finde ich ziemlich zynisch. Veranaltet man also einen Match im Stade de Suisse, bedeutet das, dass man damit bereits das Budget des ganzen Jahres überschreitet. In der Presse war letzten Samstag zu lesen, St. Gallen habe dieses Konkordat umgesetzt, und es habe sich nichts verändert. Warum nicht? Weil sie sich von Anfang an, seit Jahren schon anstrengen, wirklich gute Arbeit zu leisten und die Rahmenbedingungen bereits etwas verschärft hatten. Das muss eigentlich das Ziel sein. St. Gallen konnte die Gewalt praktisch halbieren. Möglicherweise hat es auch damit zu tun, dass sie nicht so gut Fussball spielten. Aber das könnte ja YB auch einmal passieren. Das Fazit aus der Sicht der Mehrheit der Grünen: Wichtig ist, jetzt etwas zu tun. Das Konkordat beinhaltet wichtige mögliche Massnahmen. Wir kaufen damit nicht die Katze im Sack; die Massnahmen betreffen nur 5 Prozent der Spiele, nämlich die Hochrisikospiele, und sollen immer mit Augenmass angewandt werden. Die Grünen stimmen dem Konkordat mit grosser Mehrheit zu.

Betreffend die Rückweisung sind wir nicht ganz so einheitlicher Meinung. Wie so schön gesagt wurde, werden wir in drei, vier Monaten einen Bundesgerichtsentscheid haben. Dessen bin ich und sind wir Grünen nicht ganz so sicher. Wir wissen genau, dass es lange verzögert werden kann. Dann verfügen wir über gar nichts, keine Bewilligungen, keine Handhabe. Die befürwortenden Argumente für die Rückweisung haben wir schon vernommen. Ich führe noch einige für die Ablehnung an. Wir, die wir die Rückweisung nicht befürworten, glauben, dass die POM gut evaluiert hat. Wir nehmen an, dass die neun Kantone, die das Konkordat schon angenommen haben, ebenfalls Beurteilungen vornahmen. Sollte das Bundesgericht schliesslich doch zum Schluss kommen, einiges sei nicht konform mit dem Bundesrecht, wird dies einfach herausgekippt, aber in allen Kantonen. Es ist doch wesentlich, in der ganzen Schweiz die gleichen und nicht je nach Kanton verschiedene Regelungen zu haben. In St. Gallen ist das Konkordat in Kraft. Spielt nun YB in St. Gallen, kann St. Gallen verfügen, dass YB nur mit dem Fanzug anreist. Dann passiert genau, was Sie vorhin nicht wollten, nämlich, dass der Matchbesucher aus Visp oder einem anderen Ort in Bern einsteigen muss. Vielleicht wird er dann einfach in einen anderen Sektor wechseln. Die eine Hälfte der Grünen wird die Rückweisung unterstützen, die andere nicht.

**Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp).** Das Konkordat führte auch in unserer Fraktion, ja sogar in unserer Partei, zu intensiven Diskussionen. Es gibt Exponenten unserer Partei, die hinter der Rückweisung stehen. Die grosse Mehrheit der glp-CVP-Fraktion lehnt die Rückweisung aber ab und steht hinter dem Konkordat. Herr Kropf argumentierte zu seinem Rückweisungsantrag, hier gehe es nicht um eine Gesetzesberatung. Das stimmt natürlich, aber es geht auch nicht um eine Bundesgerichtsverhandlung. Deshalb können wir uns aus meiner Sicht sparen, ausführlich darüber zu diskutieren, wer nun meint, eine verfassungskonforme Auslegung sei möglich oder nicht. Das heisst nicht, dass man Fragen zu Kombiticket, Rayonverbot, Polizeigewahrsam und Untersu-

chungen im Intimbereich unter begründetem Verdacht nicht als wichtig erachtet. Das sind keine Bagatellen. Nicht gut finde ich aber, wenn man denen, die gegen die Rückweisung und für das Konkordat sind, zu unterstellen versucht, sie nähmen die Grundrechte nicht ernst – keineswegs! Das taten gewisse Rückweisungsantragsteller, oder zumindest kam es bei mir so an. Über die verfassungskonforme Auslegung entscheidet glücklicherweise das Bundesgericht und nicht der Grosse Rat, nicht einmal der Nationalrat.

In einem flammenden Votum, wie wir es von ihm kennen, setzte sich Herr Tromp für die Fans, die Klubs ein. Trotzdem muss ich ihm entgegnen, dass es aus meiner Sicht ein etwas eigenartiges Grundrechtsverständnis offenbarte. Herr Tromp bekundete Mühe mit Eingangskontrollen, sogar Mühe mit der rechtungleichen Behandlung der Besuchenden der VIP-Lounges und jener im Stadion, obwohl hier doch auch einmal erwähnt sein darf, dass man in Bezug auf die VIP-Lounges natürlich den Klubs entgegenkam. Wer gestern die Info-Veranstaltung besuchte, erfuhr, wie viel Umsatz die Klubs in den VIP-Lounges machen. Ich war noch nie in einer, obwohl ich von der BKW schon einige Male eingeladen wurde; vielleicht werde ich einmal gehen. Wieso geht man in VIP-Lounges? Sie sind nun einmal ein bisschen die Cüpli-Etage. Sie sind wichtig für die wirtschaftliche Existenz der Klubs, deshalb machte man in diesem Bereich Konzessionen an die Klubs. Dies am Ende nun aber so zu wenden, dass es gegen das Konkordat sprechen soll, ist aus meiner Sicht nicht lauter. Es ist auch nicht lauter, Herr Tromp, dann zu verkünden: «Ich bin dafür, dass man die Chaoten anhält, dass sie an die Kasse kommen. Und am Montag sollen sie in der «Bude» nicht erscheinen.» – Sogar jetzt nickt er noch. Ich weise Herrn Tromp einfach darauf hin, dass ich es ein etwas eigentümliches Grundrechtsverständnis finde, wenn er kein Problem damit hat, dass Leute einfach für einige Tage in Arrest genommen werden. Das spielt für mich schon eine Rolle. Jetzt trete ich als Liberaler auf – es wird auch noch ein Wort an Kollege Guggisberg folgen, der es als nicht liberal bezeichnete – und sage, damit hätte ich echt Mühe. Und zwar unbesehen, ob die Leute an einer Demo, vor der Reithalle, im Wankdorfstadion oder auf der Allmend angehalten würden. Das stimmt dann nicht mehr überein mit meinem Grundrechtsverständnis. Dann fühle ich mich vom Konkordat beinahe besser verstanden als von Leuten, die solche Voten abgeben. Für mich sprach aus diesen Worten einfach der Advokat der Profiklubs. Das wird er aber wohl noch korrigieren.

Nun, wie angekündigt, noch das Wort an Herrn Guggisberg: Du sagtest, das sei nicht liberal. Wir beide haben Jus studiert. Wir wissen, dass die Grundrechte konzipiert wurden, um die Bürger vor dem Staat zu schützen. Sie gelten für alle. Uns allen ist klar, dass es da um Güterabwägungen geht. Reden wir hier von Grundrechtseinschränkungen – darin wird mir der Polizeidirektor sicher nicht widersprechen –, sind solche in diesem Konkordat vorgesehen; dann geht es um eine Güterabwägung. Es geht um die Verhältnismässigkeit, um die Frage der Eignung, ob es das mildeste Mittel ist, ob es wirksam ist und so weiter. Das alles wird das Bundesgericht prüfen. Aber auch die übrigen Matchbesucher, sogar auch Nicht-Matchbesucher, die vielleicht einmal, wenn die Basel-Fans anreisen, einfach nur in der Altstadt einkaufen wollen oder im Bahnhof Bern nur den Zug wechseln müssen, haben genauso Anrecht, dass sich der Staat für ihre Rechte einsetzt. Aus dieser Überzeugung heraus kann ich nach wie vor behaupten, dass man



auch als Liberaler diesem Konkordat problemlos zustimmen kann.

Es wird ganz interessant sein zu beobachten, wie die Polizei gemeinsam mit den Klubs, gemeinsam mit den Fanvereinen den Vollzug gestalten wird. Ich möchte nicht ausschliessen, dass nach den Risikospielen – wenn einmal das erste Risikospiele definiert ist und es Verhaftungen gibt – Beschwerden eintreffen, die bis vor Bundesgericht gezogen werden. Was dabei herauskommt, wird sich zeigen.

**Peter Bonsack, Kallnach (EDU).** Das waren noch Zeiten, als der FC Basel im «Joggeli» mit Karli Odermatt vor 55 000 Zuschauern gewann! Und danach gab es keine einzige Ausschreitung. Aber das ist halt schon gar lange her; heute haben wir andere Zeiten, in denen wir solch ein Konkordat verschärfen müssen, weil es nicht anders geht.

Die EDU-Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag klar ab. Wir stehen dafür auch ein im Namen vieler oder aller Steuerzahler, die nicht mehr gewillt sind, immer wieder die Schäden der Ausschreitungen im Zusammenhang mit Hochrisikospielen zu bezahlen. Warum sollten wir zuwarten, bis das Bundesgericht eventuell in zwei, drei Jahren seinen Entscheid gefällt hat, ob die Verschärfungen verfassungskonform sind oder nicht? Es ist nötig, dass wir die Änderungen des Konkordats respektive die Verschärfungen der Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen heute gutheissen und nicht mehr auf die lange Bank schieben. Die Verschärfung des Konkordats trifft ja nur die Personen, die Probleme verursachen oder verursachen wollen. Es geht um die Sicherheit aller Besucher solcher Veranstaltungen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie alle sind sicher schon geflogen. Am Flugplatz werden Sie ziemlich scharf kontrolliert und haben nicht einmal etwas dagegen; wollen Sie doch nicht, dass irgendeiner eine Bombe ins Flugzeug mitnimmt und Sie damit im Mittelmeer versenkt, oder? Auch dort sind wir alle im Interesse der Sicherheit damit einverstanden, dass Verschärfungen eingeführt werden müssen. Darum sind wir gegen die Rückweisung des Grossratsbeschlusses betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Wir brauchen dieses Konkordat. Pfeift uns irgendwann das Bundesgericht doch zurück, werden wir das zweifellos akzeptieren müssen; das sagte uns auch der Polizeidirektor. Wir sind für Eintreten auf dieses Gesetz und für die Verschärfungen.

**Walter Messerli, Interlaken (SVP).** Meine gegenwärtige gesundheitliche Befindlichkeit führt zu einem kurzen Votum – einem kurzen Votum, weil auch vieles schon gesagt wurde. Ich staunte, wie auch nicht juristisch ausgebildete Leute hier recht einfühlsam schilderten, wie es ablaufen könnte. Ich sage Ihnen nun, wie ich es als Jurist sehe, obschon ich dem Bundesgericht nicht vorgehen will. Ich nehme vorweg, dass die SVP-Fraktion im Verhältnis von ungefähr zwei zu einem Drittel den Rückweisungsantrag ablehnt und heute zum Konkordat Stellung nehmen und Klarheit schaffen will. Es fällt auf, dass die Rückweisung von Gegnerinnen und Gegnern des Konkordats verlangt wird. Die Absicht ist klar, verständlich und legitim: Es geht um verfahrenstaktischen Zeitgewinn. Sagt Vania Kohli, das Bundesgericht werde in zwei, drei Monaten entschieden haben, muss ich dazu gratulieren. Will man ans Bundesgericht gelangen, ist deine Kanzlei wärmstens zu empfehlen, wenn du denen derart Dampf aufsetzen kannst. – Nein, so schnell geht

es eben nicht, auch weil so genannte Einzelfallverfügungen nach wie vor ans Bundesgericht gelangen können. Darauf werde ich noch zurückkommen, denn das ist der entscheidende Punkt, und nicht die generelle Beschwerde gegen das generelle Konkordat mit seinem Fuder von Kann-Vorschriften. Zum Hooligan-Konkordat an sich: Eigentlich ist es ja bedenklich, abgrundtief bedenklich, dass staatliche Behörden sich mit solchen Angelegenheiten beschäftigen müssen. Es geht um Regelungen bei Spielen – Spielen, die eigentlich Freude bereiten sollten, die unter Zuschauern friedlich ablaufen sollten, weil sich diese gerne vergnügen. Doch sind die Abläufe leider einer anderen gesellschaftlichen Realität unterworfen. Hier geht es um nicht mehr und nicht weniger als die Schaffung rechtlicher Instrumente zur Eindämmung von Gewalt und um den Schutz von Menschen vor körperlichen Beeinträchtigungen, aber auch um die Verhinderung von Sachbeschädigungen; Stichwort Saubannerzüge. In den Diskussionen um die Freiheit ist die SVP klar immer für mehr Freiheit und weniger Staat. Aber eben – der Welsche sagt so schön: «Chacun est libre jusqu'à la liberté de l'autre.» Hier geht es um die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Leuten, die Sie selber einschränken, nämlich von Hooligans und Chaoten im öffentlichen Raum, die den Schutz der persönlichen Freiheit, der körperlichen Unversehrtheit und des friedlichen Matchbesuchers nicht garantieren, sondern dies an den Staat delegieren. Das nenne ich – ein eher neuer Begriff – den unmittelbaren Schutz der Freiheit des Matchbesuchers. Zugleich geht es auch um den mittelbaren Schutz, der gegenüber jenen Menschen tangiert wird, welche die Sicherheit in den Gemeinden ebenfalls beanspruchen, wo die Polizei präsent sein und einschreiten sollte. Muss man nun aus den Gemeinden Polizei nach Bern abziehen – wer in den Gemeinden tätig ist, weiss das –, ergeben sich dadurch massiv reduzierte Einsatzmöglichkeiten für die Polizei am Samstag oder Sonntag. Nach dem Einsatz bei der Sportveranstaltung kommen die Leute der Polizei zurück in die Gemeinden, können diesen selbstverständlich kompensieren und sind also auch am Montag noch nicht einsatzfähig. So gestaltet sich der mittelbare Schutz der Bürger in den Gemeinden draussen. Von den Kosten mag ich gar nicht reden, darüber wurde genug geschrieben und gesagt. Kürzlich vernahmen wir, es gehe um 60 000 Mann- oder Frau-Stunden. Grob multipliziert mal 100 Franken, ergeben sich Kosten von 6 Mio. Franken im Jahr 2012, die dem Steuerzahler auferlegt werden. Nur schon für Risikospiele rechnet man mit Kosten von je einer Viertelmillion Franken. Was Thun speziell betrifft, wird vielleicht noch jemand aus der Region sagen können. Diesbezüglich will ich mich nicht auf die Äste hinaus wagen. Aber immerhin ist noch zu sagen, dass die ungedeckten Kosten von Sachschäden der SBB im Jahr 2012 3 Mio. Franken betragen.

Die Selbstregulierung innerhalb der Fans nahm leider am 1. September 2012 einen miesen Ausgang. Bekanntlich scheiterte damals der runde Tisch. Die Vereine liessen die übrigen Anwesenden ins Leere laufen, und die Fans spielten mit der Polizei weiterhin Katz und Maus. Der 1. September – dies an die Leute auf der Tribüne, die eben reagiert haben – war der entscheidende Zeitpunkt, an dem Sie die Chance gehabt hätten, entsprechend mitzumachen, doch liessen Sie es kläglich scheitern.

Nun noch zum Rechtlichen: Ich wage zu sagen, dass es beim Bundesgericht um die Beschwerde gegen ein Konkordat mit einem Fuder von Kann-Vorschriften geht. Deren Verfassungs-

mässigkeit wird es – das behaupte ich hier – kaum mit Ja oder Nein beurteilen. Vielmehr beurteilt es Grundrechtsverletzungen und Verletzungen des Verhältnismässigkeitsprinzips im Anwendungsfall. Wie auch Kollege Brönnimann vorher sagte, kommen solche Beschwerden im Anwendungsfall zum Zug. Es werden noch x Beschwerden ans Bundesgericht eingereicht werden, die x Jahre dauern können; Beschwerden von Einzelnen, die sich von einer Grundrechtsverletzung tangiert fühlen oder den Vorwurf erheben, man sei mit ihnen nicht verhältnismässig umgegangen. Da werden sie daher kommen, Beschwerde beim Bundesgericht einlegen und versuchen, ihre Ansprüche in der Einzelfallprüfung durchzusetzen.

Für mich ist Artikel 15 Absatz 2 der Schlussbestimmungen ein recht zentraler Hinweis. Darin lesen Sie, dass jeder Kanton, der dieses Konkordat annimmt – einige haben es bereits angenommen, in einigen läuft das Verfahren, während es in anderen noch nicht so weit ist –, es direkt anwendet. Stichwort St. Gallen: Lehnt der Kanton Bern diesen Grossratsbeschluss ab, bedeutet das, dass die Berner Fans, wenn sie nach St. Gallen gehen, dort gemäss dem vorliegenden Konkordat mit seinen Verschärfungen behandelt werden. Sie müssen sich nach den Weisungen richten und entsprechend gehorchen. Umgekehrt könnte der Kanton Bern die St. Galler Fans eben dann nicht so behandeln.

**Markus Meyer, Roggwil (SP).** Ich erinnere mich gut an den 1. September 2011; Walter Messerli hat es schon gesagt. Damals scheiterte der runde Tisch gegen den Hooliganismus; der Blick titelte, es sei «explodiert». Ich erinnere mich auch gut, wie viel geschwafelt wurde. Vier Jahre lang hatte man mögliche Massnahmen diskutiert, Entscheide fällte man nicht; die Vereine liessen den runden Tisch, der 2007 noch unter Herrn Bundesrat Samuel Schmid ins Leben gerufen worden war, ins Leere laufen, blockierten ihn. Die Schalmeklänge der Sportvereine klangen schon damals genau gleich: Massnahmen seien nicht mehr nötig und deshalb nicht angezeigt, das Problem sei unter Kontrolle. Erinnern wir uns, wie es weiterging. Einen Monat später, am Sonntag, 2. Oktober 2011, fand das Stadtzürcher Derby zwischen GC und FCZ statt, das in der Schande von Zürich mündete; man könnte auch sagen, in der Schande für den Schweizer Fussball. Das Spiel musste in der 77. Minute beim Stand von 2:1 abgebrochen werden wegen massiver Ausschreitungen gegen Sachen und Personen. Das Problem war hinten und vorne nicht gelöst.

Was wir in den letzten Wochen vor dieser Ratssitzung an Lobbying erlebten, war nicht schlecht. Tatsächlich gaben die Sportvereine alles; wer sich für das Hooligan-Konkordat in seiner neuen, angepassten Form einsetzt, wurde als Totengräber des Fussballs, ja sogar des Sports bezeichnet. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist es nicht, sondern gerade das Gegenteil. Lesen Sie Artikel 2 des Konkordats und nicht irgendwelche Briefe, die nicht immer ganz seriös abgefasst wurden, so geht es hier um Leute, die strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Gefährdung durch Sprengstoffe und andere giftige Gase, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit, Landfriedensbruch, Gewalt und Drohungen gegen Behörden und Beamte oder Hinderung einer Amtshandlung begehen. Diese Straftatbestände sind hier ausdrücklich erwähnt. Es geht darum, sich gegen Kriminelle einzusetzen, gegen Leute, die ein Spiel besuchen mit dem Ziel, Gewalt auszuüben, sich mit anderen zu bekämpfen, massiv dreinzuschlagen.

Nachdem ich doch verschiedentlich stark angegangen worden bin, gebe ich hier bekannt, dass ich selbst nie Fussball spielte. Aber ich habe drei Kinder, die alle Fussball spielen. Lena und Luise sind in der neu gegründeten Damen-Fussballmannschaft des FC Roggwil, Lena sogar als Kapitän ihres Teams. Und Max spielt bei den Junioren im defensiven Mittelfeld. Alle drei sind begeistert, und auch ich bin begeistert davon, was dieser Klub, dieser Verein für die Jugendlichen leistet. Dort wird ehrenamtlich gearbeitet, und meine Kinder gewannen dort ausserordentlich viel. Nicht nur sportlich, sondern auch an Sozialkompetenz; sie lernten, sich in ein Team zu integrieren, auch bei Schnee und Kälte durchzubeissen und auch bei teils hoffnungslosen Rückständen noch zu kämpfen. Das ist doch toll und stellt mich auf. Gleichzeitig erlebe ich aber auch auf diesem Niveau anderes. Manchmal ist es echt peinlich, und ich weiss nicht mehr, in welche Ecke ich schauen soll, wenn ich an einem Juniorenturnier gewisse Zuschauer beobachte, wie sie sich mit Zwischenrufen benehmen, Väter, deren Kinder auf dem Spielfeld sind. «Schwarze Sau» ist noch das Harmloseste. Dort zeigt sich, ob ein Verein etwas taugt, ob er in einem solchen Moment einschreitet oder man es schulterzuckend einfach hinnimmt. Ich hoffe, es passiere etwas anderes. Eine, zwei, drei Ligen höher, erwartet man vom Staat, dass er dies abfedert. Er ist diskret im Hintergrund, aber kraftvoll genug, um Schlimmeres zu verhüten. Die genauen Zahlen wird Ihnen der Polizeidirektor liefern, aber die Polizei leistet in diesem Kanton rund 120 000 Stunden Ordnungsdienst, die Hälfte davon für den Sport. Das kann es nicht sein. Diese Konkordatsverschärfung wurde erarbeitet, um diese Zahl zu senken.

Einige Worte noch zu Mathias Tromps Ausführungen. Er redete auch über Sponsoren, Fans, Fanklubs. Wir installieren hier kein Konkordat gegen Sponsoren, gegen Fans oder Fussballklubs. Sondern wir tun etwas gegen die ganz wenigen Kriminellen, Gewaltbereiten, die ebenso dabei sind. Du weisst, Mathias, ich setze mich dafür ein, dass in der Reithalle mit den gleichen Massstäben vorgegangen wird, wie ich sie hier verlange und angebracht sind, trotzdem ich dafür manchmal in meinen eigenen Reihen etwas im Gegenwind stehe. Den Vorwurf bezüglich der ungleichen Behandlung von VIP- und Fantribüne punkto Alkoholausschank finde ich einfach nicht fair. Man kam den Vereinen einen Schritt entgegen und erlaubte ihnen den Ausschank in den VIP-Lounges, um ihnen das Geschäft nicht zu vermiesen. Nun wird es einem um die Ohren geschlagen. Vielleicht wird dieser Punkt deshalb in einer nächsten Revision gefährdet sein.

Lars Guggisberg, der Begriff Sippenhaft ist hier fehl am Platz. Wir haben doch auch ein Strafgesetzbuch, das Mord und Totschlag unter Strafandrohung stellt, und keinem fällt es ein, sich wegen Sippenhaft gegen die Gesellschaft zu verwahren. Jedem Bürger wird genau gleich Strafe angedroht, die sich eindeutig gegen solche richtet, die es ausüben. Und zum Thema des nicht liberalen Konkordats, ebenfalls angesprochen von Lars und einer ehemaligen Kollegin, die früher der Berner Stadtregierung angehörte, kann ich nur sagen, dass ich ein anderes Verständnis von liberal habe, nämlich das gleiche wie Walter Messerli: «Chacun est libre jusqu'à la liberté de l'autre.» Dort, wo andere eingeschränkt werden, hört es nämlich mit der Liberalität auf.

Franziska Schöni sagte, das Konkordat spalte die Schweiz. Bitte, Franziska, bewahren wir die Relationen! Wir erlassen hier Regeln für einen ganz bestimmten Teil; damit spalten wir

die Schweiz nicht. Daran arbeiten andere, und bei anderen Dossiers. «Hand aufs Herz!», sagtest du bezüglich der Grundrechtseinschränkungen, die möglicherweise verfassungswidrig seien. Ich habe es gelesen und glaube es. Dazu kann ich stehen. Auch ich habe das Gelübde auf die Verfassung abgelegt, damit habe ich keine Mühe und schlafe deswegen nicht schlecht.

Zur Rückweisung sage ich als Politiker und Anwalt, dass wir in diesem Kanton – und auch in diesem Land – Gewaltentrennung haben, dementsprechend auch gewisse Aufgaben. Die Aufgabe der Legislative – unsere Aufgabe – ist es, Regeln nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen, unter dem Respekt übergeordneten Rechts, insbesondere selbstverständlich unter Respekt der Grundrechte. Sollte dann je irgendwer den Eindruck haben, wir seien zu weit gegangen, hat er die Möglichkeit, die dritte Gewalt, die Judikative, zu bemühen. Hüten wir uns davor einzuführen, jedes Gesetz, jede Verordnung, derer Verfassungsmässigkeit wir nicht ganz sicher sind, erst einmal nach Lausanne zu einer Art Vorprüfung zu schicken. Das ist nicht nötig; es behindert den Kanton. Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind heute reif für den Entscheid. Die SP beantragt Ihnen mehrheitlich, den Rückweisungsantrag abzulehnen und das Konkordat anzunehmen.

**Pierre-Yves Grivel, Bienne (FDP).** Un peu en français, parce que le concordat, ce n'est pas seulement une affaire d'Alémaniques, c'est aussi une affaire de la Romandie, par conséquent de la Suisse. J'ai tout vécu, ou presque, dans le sport. Fonctionnaire, entraîneur, coach, président de club, coach national, des émotions et des souvenirs pleins la tête. Des compétitions régionales, nationales, européennes, voire mondiales ou olympiques. Je me sens un peu comme un ambassadeur du sport et je veux un sport sans violence. Le concordat est un acte politique national, c'est un accord entre tous les cantons. En 2008, tous les partis politiques l'ont signé, même les CFF. Ici, au parlement cantonal, vous avez ces dernières années déposé des dizaines d'interventions parlementaires au sujet des coûts élevés, des frais des police suite à des violences dans des stades ou autour des stades. Aujourd'hui, le concordat fonctionne déjà très bien, avec les autorités des stades, les responsables de clubs, les organes de police et les groupes de fans. Alors, pourquoi ces compléments au concordat? Il faut des mesures complémentaires pour renforcer le concordat et ces mesures complémentaires, vous les connaissez. Obligation d'avoir une autorisation de match, accordée par les partenaires du match, la commune, la police, les clubs, les fans. Elle est valable d'un match à l'autre selon une classification précise, des matchs verts, des matchs jaunes, des matchs rouges. Pour ceux qui font du sport, c'est la même chose que les cartons, vert: pas de problème; jaune: avertissement; rouge: cela ne va plus. Cette autorisation est valable seulement pour les clubs de Ligue A, en foot et en hockey. D'autres propositions sont faites avec, par exemple les dénominations peuvent être prescrites, les billets combinés, le rayon, le périmètre, l'alcool, etc. où le bât blesse. Le hockey, le football sont malades de ces pseudo-supporters, de ces énergumènes qui n'ont qu'une idée: défier l'autorité, gêner les propriétaires, gêner le peuple, chercher l'affrontement avec les responsables de la sécurité, taper, casser du flic ou de l'adversaire. Fans, ils ne vous obéissent pas, ceux-là, ils sont parmi vous, ils vous pénalisent, ils ne vous rendent pas service. C'est à cause d'eux que l'on doit prépa-

rer des mesures complémentaires et prévoir des matchs rouges. Nous tous, nous voulons nous distancer de ces quelques individus. Notre but, c'est plus de hooligans dans nos stades. On veut aller au stade, libérés de la violence ou de la peur d'être confrontés à celle-ci. On veut y aller pour soutenir notre équipe, brandir des drapeaux, claquer des mains, chanter ensemble, respecter les joueurs et les arbitres. Mon but, c'est plus de matchs rouges dans les deux ans. Le concordat est là pour protéger le spectateur ou le supporter normal; renforcer la sécurité générale et punir plus sévèrement les perturbateurs; mieux cibler les comportements ou débordements de ces quelques personnes qui viennent nous gêner au stade, sous prétexte qu'elles vivent leurs émotions. Mais nous aussi, on les vit, mais d'une autre façon! Que c'est leur façon de s'exprimer, d'exprimer leur appartenance à un groupe social, une culture de groupe. Mais nous aussi, on a une certaine culture! Vous avez dans vos rangs ces perturbateurs, s'il vous plaît, pour vous protéger, ne pouvez-vous pas les démasquer? Ne pouvez-vous pas les exclure de vos fan-clubs? Oui, moi je dis: fans on vous aime, continuez de mettre de l'ambiance dans les stades comme vous devez le faire, mais vandales et casseurs, restez à la maison, on n'a pas besoin de vous dans les stades. Le PLR soutient l'arrêté du Grand Conseil et approuve par conséquent les mesures complémentaires, il rejette le renvoi de l'objet à la commission. Permettez-moi de vous adresser deux, trois mots en allemand. J'essaie.

Liebe Kollegen, wir haben die Nase voll von der Gewalt in und um die Stadien. Mit dem revidierten Hooligan-Konkordat wollen wir ganz gezielt die Randalierer und die Gewalttäter treffen, nicht die anderen. Wir möchten die überwiegende Zahl der friedlichen Matchbesuchenden schützen. Das Konkordat bringt Empfehlungen, bietet schärfste Grundlagen für die gewaltfreie Durchführung von Fussball- und Eishockeyspielen. Der Dialog mit Klubs, Fangruppen und Stadionbetreibern muss weitergehen, weil diese gute bis sehr gute Präventionsarbeit leisten. Die Verbote treffen ganz gezielt nur die Risikospiele, schätzungsweise zwei, drei, vier Matches pro Saison. Für mich muss die Ausweispflicht nur in den Fansektoren gelten, bis schliesslich alles klappen wird. Liebe Kollegen, Spiele ohne Gewalt! Gewalttäter, Hooligans, raus; Nulltoleranz für Randalierer! Und Fans, machen Sie weiter!

**Präsidentin.** Die Einzelsprechenden kommen zu Wort. Das Dutzend ist voll, kann ich die Rednerliste schliessen? – Mit Herrn Wüthrich sind es deren dreizehn.

**Margreth Schär, Lyss (SP).** Ich bin für die Rückweisung, bis wir bezüglich der Verfassungsmässigkeit Gewissheit haben, und ich bin gegen die Verschärfungen des bestehenden Hooligan-Konkordats. Die Verschärfungen, die ergriffen werden sollen, sind wenig zielführend und schwer umsetzbar. Insbesondere stört mich, dass sie einzig auf Repression setzen. Verbesserungen, die mit dem heute geltenden Konkordat erreicht wurden, werden nicht zur Kenntnis genommen oder gering geschätzt. Ein zentrales Anliegen dieses Rates, das ich nun immer wieder zu hören bekam, ist, die Einsatzstunden der Polizei und somit die Kosten zu senken. Diese Einsatzstunden nahmen im Kanton Bern während der letzten beiden Jahre erheblich ab, bei den Spielen von YB beispielsweise sogar markant. Das bedeutet bereits heute erzielte Einsparungen, die unter anderem das Resultat konsequenter Fanarbeit sind. Möglicherweise sind wir noch nicht ganz am Ziel, aber vergli-

chen mit dem Stand vor zwei Jahren ist bereits sehr viel erreicht. Die Gewalt bei Sportanlässen hat deutlich abgenommen. Die Fanklubs erliessen sich selber Regeln, die Wirkung zeitigen. YB stellte Fanarbeiterinnen und -arbeiter an, die mit den Fans unterwegs sind und in regelmässigem Kontakt stehen mit der Polizei, weil es nicht ganz ohne Repression geht. All das, die Fanarbeit, Zusammenarbeit mit der Polizei, Prävention und Repression, verbesserte die Situation in den Stadien massiv. Nicht nur die Einsatzstunden der Polizei wurden reduziert, auch die aktiven Massnahmen gegen randalierende Fans konnten gemäss der Statistik des Bundes reduziert werden. Das wurde noch nie erwähnt, man kommuniziert nur, die Anzahl Anhaltungen sei immer noch gleich hoch. Doch konnten die aktiven Massnahmen in den letzten Monaten verringert werden. Mit der Verschärfung des Konkordats wird uns weisgemacht, dass die Situation bei und um die Sportanlässe immer noch gleich sei wie vor zwei bis drei Jahren, dass sich in den letzten Jahren nichts bewegt habe und keine Verbesserungen erzielt worden seien. Das stimmt nicht, es ist wesentlich besser. Natürlich kann sich das wieder ändern, darauf müssen wir uns vorbereiten. Statt aber jetzt diesen erfolgreichen Weg konsequent weiterzuverfolgen und die enge Zusammenarbeit fortzusetzen, änderte man unvermittelt die Haltung und setzt nun voll auf Repression, Konfrontation, und nimmt in Kauf, die gemeinsam erreichten Verbesserungen wieder zu gefährden.

In diesem Konkordat vermisste ich vor allem die Prävention, ich vermisste die Fanarbeit. Nirgends steht etwas darüber geschrieben, ob und wie der Kanton Präventionsarbeit geleistet hat. Dabei hat der Grosse Rat nämlich Erwartungen an den Kanton betreffend Fanarbeit. 2009 überwies er einstimmig eine Motion von Ueli Arn. Der in einem kurzen Text klar formulierte Auftrag lautet: «Der Regierungsrat wird aufgefordert, auf kantonaler Ebene die Leaderrolle zu übernehmen, selber aktiv zu werden und ein kantonales Fanprojekt zu schaffen mit dem Ziel, die zunehmende Gewalt während und rund um Sportanlässe einzudämmen.» Dieser Auftrag wurde einstimmig als Motion überwiesen. In seiner Antwort schrieb damals der Regierungsrat: «Der Regierungsrat ist bereit, ein kantonales Fanprojekt zu schaffen mit dem Ziel, die Schnittstellen zwischen den nationalen und lokalen Aktivitäten sicherzustellen und dadurch die zunehmende Gewalt bei Sportanlässen einzudämmen.» Darum, Herr Regierungsrat Käser, wo in der Umsetzung dieser einstimmig überwiesenen Motion steht man heute? Welche Massnahmen wurden ergriffen?

Wie bereits erwähnt, wurde von den Fanklubs Präventionsarbeit geleistet in Fronarbeit und mit bescheidener finanzieller Unterstützung durch den Kanton. Im weitesten Sinn ist dies aufsuchende Jugendarbeit für eine grosse Gruppe Jugendlicher auch aus der Region. Wo ist aber der Anteil des Kantons, den die Regierung angekündigt hatte? (*Die Präsidentin mahnt die Rednerin ans Ende der Redezeit.*) Ich kann dem Hooligan-Konkordat nicht zustimmen; Repression darf nicht der einzige Weg sein.

**Ueli Spring, Lyss (BDP).** Zuerst kurz zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsident des Sportklubs des Grossen Rats und bin Mitglied dreier Vereine, die mit Sport zu tun haben, mehr oder weniger aktiv. Daher habe ich den Eindruck, eine gewisse Erfahrung in dieser ganzen Sache zu haben. Zuerst möchte ich den Leuten, die Fanarbeit leisten, danken. Sie machte grosse Fortschritte und erreichte doch einiges. Das

verdient erwähnt zu werden. Als ich letztthin aber an einen YB-Match eingeladen war, vernahm ich, es sei momentan nur so ruhig, weil die Verschärfungen des Konkordats diskutiert würden. Und am Mittagsanlass vor ungefähr drei Jahren über Hooliganismus fiel der Ausspruch, Pyros seien etwas Schönes, die lasse man sich nicht nehmen. Das kann es nicht sein. Muss tatsächlich zuerst etwas passieren mit Pyros, die zu Schwerstverletzungen bis zum Tod führen können? Denn dann werden alle aufschreien, weshalb wir nichts dagegen unternommen hätten. Muss es so weit kommen? Ich meine nein. Dieser Rat überwies viele Vorstösse, die immer mehr Polizeipräsenz und somit die Bewilligung neuer Stellen forderten. Doch ergibt auch das keinen Sinn mehr, denn gerade aus diesem Bereich könnte die Polizei zu ihren Kernaufgaben zurückgeführt werden. Sie könnte endlich Überstunden abbauen und wieder bedeutend mehr Wochenenden bei ihren Familien verbringen. Das muss das Ziel sein. Darum ist die Verschärfung des Konkordats sicher angebracht.

Weiter möchte ich die links-grüne Seite daran erinnern – gerade Blaise Kropf, Margreth Schär und Irène Marti –, dass wir im Herbst eine extreme, sehr schmerzhaft Spardebatte zu gewärtigen haben. Auch Sie wissen, nach dem RESKO-Schlüssel wird die GEF am meisten Federn lassen müssen. Und hier, wo sich Einsparungen erzielen liessen, sind viele von Ihnen nicht bereit. Das begreife ich wirklich nicht. Warum soll die Verschärfung bei uns nicht funktionieren? Im Ausland? Kein Problem. Überall, wo solche Massnahmen eingeführt wurden, erbringen sie gute Resultate. Wir sind doch nicht unzivilisierter als unsere nördlichen Nachbarländer. Das Schlimmste, was geschehen könnte – das diskutierte ich auch mit Sicherheitsverantwortlichen –, wäre, wenn in den anderen Kantonen die Verschärfungen eingeführt werden – St. Gallen führte sie bereits ein, in anderen Kantonen sind sie bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft –, Bern sie aber nicht einführen würde. Dann würden Bern und das Stade de Suisse zu einem Tummelfeld aller Ultras, Hooligans und sonstiger Chaoten, die mit Fussball nichts – nichts! – zu tun haben, weil sie hier wüten könnten. Das kann es nicht sein. Das wollen wir nicht, und ich bin sicher, auch niemand sonst. Deshalb lehne ich den Rückweisungsantrag ganz klar ab und sage Ja zur Verschärfung des Konkordats.

**Andreas Hofmann, Bern (SP).** Bereits im Januar stellte ich Überlegungen an zu diesem neuen Hooligan-Konkordat. Damals tendierte ich zur Unterstützung. Am 28. Januar fand im «Jardin» eine öffentliche Veranstaltung zu diesem Thema statt, organisiert von der SP-Nord, deren Mitglied ich bin. Ich nahm an der Veranstaltung teil; die Presse berichtete kaum darüber, «Der Bund» überhaupt nicht, die «BZ» wenig, erwähnte aber nicht einmal die Veranstalterin. Der Saal war gefüllt mit schätzungsweise 200 Personen; nach meiner Beurteilung waren es mehrheitlich junge YB-Fans. Auf dem Podium befanden sich unter anderen Herr Polizeidirektor Käser und Herr Gemeinderat Nause. Die Podiumsdiskussion und vor allem auch die anschliessende Diskussion im Plenum verliefen auf hohem Niveau. Nach ausführlichen Voten der Herren Käser und Nause vernahm ich keinen einzigen Pfiff, auch keine Buh-Rufe, rein nichts. Ich zweifle daran, dass es beispielsweise bei SVP-Versammlungen, wo es vielleicht jemand wagen würde, ein missliebiges Votum abzugeben, so gesittet zugehe. Die vielen jungen Leute benahmen sich hoch anständig und zeigten politische Reife, was mich beeindruckte. Aufgrund dieses Er-



gebnisses gewichtete ich die Pro- und Kontra-Voten etwas anders, und heute werde ich dem Hooligan-Konkordat nicht mehr zustimmen.

**Hasim Sancar, Bern (Grüne).** Beim Lesen des Konkordats über die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen fragt man sich schon, wo die demokratischen Prinzipien geblieben sind. Sind die Massnahmen wirklich vereinbar mit unserem demokratischen System? Hat man genügend darüber diskutiert, welche Folgen ein solches Konkordat haben wird betreffend Kontrolle und Überwachung? Unser Rechtssystem ist dadurch in Frage gestellt, denn ID-Kontrollen, Körperdurchsuchungen dürfen in unserem Rechtssystem zu Recht nur von der mit dem Gewaltmonopol beauftragten Polizei durchgeführt werden. Nun ist sogar die Rede davon, dass auch private Sicherheitsdienste Leibesvisitationen durchführen könnten. Also eine Liebeserklärung an die privaten Sicherheitsdienste, die weder demokratisch kontrollierbar sind, noch dem nötigen Qualitätsstandard entsprechen. Auch die Verlängerung der Meldepflicht von einem auf drei Jahre gehört nicht zu unserem demokratischen System. Da wird ein unnötiger Apparat aufgebaut, der nicht nur wirkungslos, sondern auch dysfunktional ist. Ein Alkoholverbot für bestimmte Zeit ist weder zielführend noch durchsetzbar. Zu Recht wehrt sich die Gastronomie und fühlt sich schikaniert. Zum Glück nimmt die Zahl derjenigen zu, die klar aufzeigen, dass damit kein einziges Problem gelöst werden kann. Wir haben ein Rechtssystem, in dem strafbare Handlungen, wer immer sie begeht, ob man die Täter Hooligans oder anders nennt, geahndet werden; das ist selbstverständlich. Massnahmen, die unser Rechtssystem aushöhlen und das Gewaltmonopol in Frage stellen, dürfen wir indes nicht hinnehmen. Deshalb ist das vorliegende Konkordat zurückzuweisen.

Beim Bundesgericht ist eine Beschwerde gegen dieses Konkordat hängig. Ich gehe davon aus, dass viele Massnahmen unsere Grundrechte verletzen und vom Bundesgericht nicht gutgeheissen werden. Als grüner Politiker habe ich aus demokratisch-politischen Gründen Mühe, einer Vorlage zuzustimmen, von der ich nicht weiss, ob sie mit dem geltenden Recht vereinbar ist. Bis heute haben wir ohne dieses Konkordat gelebt und können noch einige Monate zuwarten. Dann wissen wir, worüber wir abstimmen. Sonst kaufen wir einfach die Katze im Sack. Deshalb bitte ich den Rat, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne).** Je vais faire des économies, des économies de temps. C'est la raison pour laquelle je ne vais pas répéter ici les arguments des collègues qui se sont exprimés pour le concordat. Plusieurs intervenants ont mentionné les engins pyrotechniques. C'est vrai que le sujet est brûlant et que certains dans cet hémicycle craignent peut-être de se brûler les ailes. Je vous propose simplement de réfléchir un instant aux trois questions suivantes. Première question. Quand nous prenons l'avion, protestons-nous lorsque le service de sécurité nous fouille, fouille nos effets personnels et nous fait passer par le portique de détection? Deuxième question. Quand nous nous installons au volant de notre voiture et bouclons notre ceinture de sécurité, téléphonons-nous pour protester auprès des services ayant institué cette obligation, avant de tourner la clé de contact de notre véhicule? Troisième et dernière question. Quand les parents ou les grands-parents partent assister à un match, ou visiter le

Dählhölzli, avec leurs enfants ou leurs petits-enfants, est-il normal qu'ils risquent d'être piétinés voire même blessés, dans les sous-voies de la gare de Berne, complètement obstruées par des fans surexcités? Maintenant une question subsidiaire, parce qu'il y a souvent des questions subsidiaires. Jusqu'ici, personne n'a soulevé cette question, et je me permets de le faire: Les opposants au concordat auraient-ils été aussi nombreux et aussi virulents si les élections cantonales avaient lieu dans trois ans et non l'année prochaine?

**Peter Siegenthaler, Thun (SP).** Habe ich die Absicht des Konkordats und der Verschärfung richtig verstanden, verfolgt man damit das Ziel, die immensen Sicherheitskosten zu senken, die gegenwärtig rund um die Fussballspiele auflaufen. Für mich, Mathias Tromp, ist es kein Grundrecht, besoffen, gewaltbereit und gewalttätig ein Fussballspiel besuchen zu können. Und euer Rückweisungsantrag, Mathias Tromp, ist eine weitere politische Schlaumeierei, um auf Zeit spielen zu können, ja keinen Entscheid fällen zu müssen. Immer hängt irgendetwas wieder von irgendetwas anderem ab. Heute Nachmittag haben wir endlich Gelegenheit, liebe Kolleginnen und Kollegen, den Handlungsspielraum wieder den Gemeinden – eventuell auch dem Regierungsstatthalter – zurückzugeben. Die Verschärfung des Konkordats beinhaltet als einzige verbindliche Bestimmung die Bewilligungspflicht. Als politisch Verantwortlicher in einer Stadt, die mit diesem Problem konfrontiert ist, will ich das. Ich will etwas dazu sagen können, unter welchen Prämissen und mit welchen Auflagen eine private Veranstaltung auf öffentlichem Grund und Boden stattfinden kann. Das können wir sonst überall, einzig beim Fussball und sonstigen sportlichen Grossveranstaltungen sind all diese Gesetzmässigkeiten ausgehebelt. Lieber Mathias Tromp, du sitzt nun halt gerade am nächsten und bist deshalb mein Opfer, ich schildere jetzt einmal, wie es abläuft, wenn ein solcher Fanzug im Bahnhof Thun ankommt. Dann stehen die Gelenkbusse der städtischen Verkehrsbetriebe bereit, und der Anführer der Fangruppe, egal wie gross sie ist, bestimmt, ob sie gebraucht werden oder ob der Zug marschiert. Werden die Busse nicht gebraucht, fahren sie unverrichteter Dinge wieder retour, leer, und die Polizei hat die dankbare Aufgabe, den Fanzug durch die Quartiere zu geleiten, um grösste Ausschreitungen verhindern und die Anwohnerinnen und Anwohner schützen zu können. In aller Regel geht das gut. Aber eben nicht immer. Ich könnte Beispiele anführen.

Thun gibt gegenwärtig mittels Ressourcenvertrag 3,6 Mio. Franken für Leistungen der Polizei aus. 750 000 Franken davon entfallen – damit ist auch Walter Messerlis Hinweis beantwortet – auf Kosten rund um die Fussballspiele in Thun 750 000 Franken! Dank einer freiwilligen Vereinbarung mit ihm beteiligt sich daran der FC Thun mit zwischen 15 000 und 18 000 Franken. Der Massstab für die 15 000 bis 18 000 Franken sind die bereits erwähnten 60 000 Franken, die YB und der FCB der Stadt Bern abliefern. Wer also in diesem Kanton am besten verhandelt, schafft den Massstab für alle anderen. Die Kosten für den FC Thun sind angemessen. Manchmal staune ich schon, wenn man mit den Fussballverantwortlichen verhandelt, wie wenig Geld für die Sicherheitskosten vorhanden sein soll, wenn ich andererseits lese, dass man Trainern, die nicht mehr im Amt sind, noch 75 000 Franken – Mathias Tromp – monatlich nachwerfen muss, weil auch sie sehr clever verhandelt hatten. Dann stimmen für mich die Relationen nicht mehr. Darum bin ich eindeutig für die Verschärfung des Kon-

kordats. Und ich bitte Sie auch, den Rückweisungsantrag zurückzuweisen. Zum Schluss noch eine humoristische Bemerkung: Ich führe solche Verhandlungen nun seit sieben Jahren. Wäre nicht Joseph Blatter an der Spitze des Weltfussballverbands, hätte ich manchmal den Glauben an den Fussball verloren.

**Moritz Müller, Bowil (SVP).** Manchmal scheint mir, wir redeten gar nicht alle vom gleichen Konkordat. Höre ich den Gegnern zu, entsteht der Eindruck, alle würden kontrolliert, alle abgetastet, es gebe ein Alkoholverbot in der ganzen Stadt, und alle Fans müssten über Basel anreisen, wenn sie in Bern einen Match besuchen möchten. Da geistern viele falsche Bilder herum. Das Konkordat ist nach dem Zwiebelschalenprinzip aufgebaut; man setzt die Massnahmen ein, die es braucht und soweit es sie braucht.

Nun einige Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen, die jetzt in der Kritik stehen. Die ID vorweisen, meine Damen und Herren, welchen Aufwand verursacht das? Besucht man abends einen Klub, muss man sie unter Umständen ebenfalls vorweisen. Ganz leichtfertig wurde behauptet – Mathias, du sagtest es, leider wieder du –, man kenne ja die Hooligans, das sei kein Problem. Die Hooligan-Datenbank umfasst 1200 Leute; man kann nicht an jedem Eingang des Stadions, das sie auswendig kennen, Kontrollposten hinstellen, und insbesondere tragen auch Hooligans im Winter Schal, Mütze und so weiter. Zweitens geht es nicht um ein generelles Alkoholverbot im Umkreis von x Kilometern. Das pensionierte Ehepaar, das auf der Terrasse im «Jardin» am Sonntagnachmittag ein Dreierli trinkt, wird also nicht tangiert. Insofern sind die Befürchtungen der Gastrobetriebe unbegründet. Besonders erstaunt bin ich aber vom Argument, dass sich die Fans dann halt vor dem Match betrinken würden. Ausgerechnet die Fanvertreter stellen die Fans als plumpe Lampenfüller dar. Auch das stimmt meiner Meinung nach nicht. Ist einer offensichtlich betrunken, verwehrt man ihm nämlich den Eintritt – zu Recht. Drittens ist richtig, dass der Fanwalk eine Einschränkung ist. Was aber ist die Alternative dazu? Sollen 200 Polizisten im Bahnhof versuchen, die Fans voneinander zu trennen? Entspricht das den Grundrechten besser? Was ist denn mit den Grundrechten der normal Reisenden im Bahnhof oder der Leute, die im Fanwalk Richtung Stadion unterwegs sind. Wer ganz normal einen Match besuchen und nicht in den Gästesektor will, wird nicht tangiert vom Kombiticket. Es stimmt, das ist eine Ungleichbehandlung, doch wohl eine begründete.

Der Rückweisungsantrag dient als Instrument für ein Rückzugsgefecht und bezeugt Mutlosigkeit. Ich bin mit Markus Meyer einig, dass wir hier die Gesetzgeber sind, meine Damen und Herren. Macht es Schule, bei jedem Gesetz noch auf eine mögliche oderhängige Beschwerde Rücksicht nehmen zu müssen, können wir unsere Arbeit nicht mehr erledigen. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und das Konkordat anzunehmen.

**Giovanna Battagliero, Bern (SP).** Ich habe schon Fussballspiele besucht, auch so genannte Hochrisikospiele, bin aber in keiner Art und Weise Fan. Schon als Stadträtin regte ich mich immer furchtbar auf über die lächerliche finanzielle Beteiligung der Fussball- und Eishockeyklubs an den Sicherheitskosten der Stadt Bern. Bereits mehrmals wurde erwähnt, dass YB und der SCB je 60 000 Franken pro Jahr bezahlen, während ein Hochrisikospiele bis zu einer halben Million Fran-

ken Sicherheitskosten verursacht. Das geht definitiv nicht auf. Ich habe auch grundsätzlich etwas gegen gewalttätige Menschen, egal, ob im Sport oder draussen an Demonstrationen. Das verurteile ich.

Weshalb bin ich aber trotzdem gegen das Konkordat oder, falls es angenommen wird, für die Rückweisung? Wir vernahmen, dass offenbar die Verfassungsmässigkeit nicht genügend gründlich abgeklärt worden sei. Stimmt das, ist es unseriös und muss man es vom Bundesgericht beurteilen lassen und erst danach darüber entscheiden. Gegen das Konkordat an sich bin ich aber vor allem, weil es einseitig auf repressive Massnahmen setzt und die positiven Errungenschaften ausblendet. Gerade in Bern erreichte insbesondere YB in der Fanarbeit viel. Besuchen YB-Fans Auswärtsspiele, passiert in den Zügen nichts mehr; das können Sie sich von den SBB bestätigen lassen. Vor allem finde ich tragisch, dass das Konkordat alle Fans betrifft. Man kann mir noch lange weismachen wollen, es werde nur die Gewalttätigen treffen. So ist es nicht. Klar, man kann – es sind alles Kann-Bestimmungen – die Auflagen erteilen. Aber tut man es tatsächlich, verhängt man tatsächlich ein Alkoholverbot, erklärt man die Kombitickets als obligatorisch oder sagt man tatsächlich sogar einmal ein Spiel ab, betrifft das alle Fans. Ich als normaler Fan – wäre ich einer – möchte mir doch nicht vorschreiben lassen, mit dem Fanzug anreisen zu müssen, um in den Fansektor gehen zu dürfen. Ich möchte mir nicht vorschreiben lassen, ein VIP-Ticket kaufen zu müssen, damit ich Alkohol trinken kann. Und wird ein Spiel abgesagt, wird es ja wieder einmal auf den Plan gesetzt und durchgeführt. Haben Sie die Hoffnung, dann werde die Stimmung besser sein und am neuen Spieltag werde es besser laufen? Kommen die Auflagen tatsächlich zur Anwendung, betrifft es immer alle.

Das Konkordat schiesst über das Ziel hinaus. Ich verstehe, dass man gegen gewalttätige Hooligans vorgehen will, das muss man, aber nicht mit diesem Konkordat, das alle trifft. Das ist einfach der falsche Weg. Die gesetzlichen Grundlagen und das heutige Konkordat genügen. Man muss es durchsetzen und eindeutig die Klubs mehr in die Pflicht nehmen. Man muss dort mehr Finanzen abholen, und die Fanarbeit muss noch einen Zucken zulegen. Zwar leisten die Fanarbeitenden gute Arbeit, doch müssen auch sie ihren Beitrag noch erhöhen. Der richtige Weg läuft über zusätzliche Finanzabgaben der Klubs, den Dialog mit den Sicherheitsbeauftragten, den Klubs und den Fanarbeitenden. Ich möchte noch etwas zu den Relationen bezüglich unserer Fraktionsmeinung sagen. Unser Sprecher ist ein euphorischer Befürworter dieses Konkordats. Ich verstehe das aus seiner Sicht sehr gut, aber in der Fraktion wurde das Konkordat mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen, und im gleichen Verhältnis lehnten wir die Rückweisung ab.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Als ich zum ersten Mal von diesem Konkordat hörte, empfand ich eigentlich grosse Sympathie dafür, weil ich fand, Leute, die als Zuschauer bei einem Fussballspiel Gewalt ausüben, gehörten härter bestraft, das müsse unterbunden werden, sie lägen dem Staat auf der Tasche und so weiter. Als ich mich dann eingehender mit dem Konkordat beschäftigte, stellten sich mir doch einige Fragen. Nachdem ich mich gründlich damit auseinandergesetzt habe, stelle ich heute fest, dass es auf die richtigen Fragen falsche Antworten gibt. Es kriminalisiert grundsätzlich alle Fans und setzt nicht im Geringsten auf Prävention, wie bereits Margreth

Schär sehr eindrücklich und gut ausführte, sondern einzig auf Repression. Und es berücksichtigt nicht einmal, dass wir schon jetzt ein Konkordat haben, das wir zuerst richtig anwenden sollten, bevor wir die nächste Verschärfung einführen. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Zu Recht wurden die hohen Kosten für die Gemeinden gerügt, aber auch in dieser Hinsicht werden die Verschärfungen überhaupt nichts bewegen. Ich habe überhaupt keine Interessenbindung an diesen Bereich, besuche eigentlich nie Fussball- oder Eishockeyspiele, mir ist meistens Wurst, wer gewinnt. Als Grossrätin hingegen ist mir das Thema nicht Wurst, diesem Konkordat dürfen wir nicht zustimmen. Es ist nicht klar, ob es verfassungskonform ist, und es verletzt die Grundrechte. Damit sollten wir sorgfältiger umgehen, als es viele in diesem Saal tun.

**Carlo Kilchherr, Thun (SVP).** Bitte lehnen Sie den Rückweisungsantrag ab und nehmen Sie die Änderung des Konkordats an. Viele Menschen, die Freude am Fussball oder Eishockey haben, aber vor allem Menschen, die mit diesen Sportarten nichts am Hut haben, warten darauf, dass wir den Änderungen zustimmen und endlich das Gesetz durchsetzen können. Müssen die Anwohner eines Fanwalks Hunde, Katzen und auch die Kinder ins Haus nehmen, stimmt etwas nicht mehr. Meine Schwester wohnt an einem solchen Fanwalk. Es ist manchmal traurig, sie hat Angst, wenn ein Fanzug durchzieht. So, wie es heutzutage abgeht, ist es einfach nicht mehr korrekt.

Auch die Polizisten und Leute des Ordnungsdienstes haben die Schnauze gehörig voll. Aber nicht nur das. Viele haben auch Angst und gehen schon gar nicht mehr ins Stadion, was ja auch nicht im Sinn der Klubs sein kann. Gerade die Polizisten warten darauf, dass wir heute ein klares Nein gegen die Rückweisung und ein Ja für die Änderung des Konkordats ablegen. Das Verhalten gewisser Fans ist schlichtweg nicht korrekt. Wir reden hier von Massnahmen, die bei zirka zehn Prozent aller Spiele angewendet werden könnten – könnten! 25mal steht in diesem Dekret «können». Und wir veranstalten ein solches Cabaret deswegen! In England wird lebenslanges Stadionverbot verhängt, hier eines für drei Jahre. Das ist ja nichts. Ich durfte bei YB dabei sein und erfuhr, welchen Aufwand die Fanverantwortlichen betreiben müssen. Dass sich gewisse Fans im Fansektor mit Kleiderwechsel, Vermummung und gegenseitig mit Tüchern schützen, damit sie nicht identifiziert werden können, ist feige und gegenüber den übrigen Zuschauern, den Klubleitungen, aber auch gegenüber den Spielern und vor allem gegenüber denen, die sich für die Fanarbeit einsetzen – notabene in ihrer Freizeit – einfach nicht korrekt. Dieses Dekret ist kein Allerweltsmittel, aber ein wichtiges Signal an die Chaoten, die oft den Stinkefinger zeigen; es ist auch ein Signal ins Land hinaus, dass der Grosse Rat ebenfalls die Schnauze voll hat und dass wir jetzt die Vorschriften durchsetzen, die für jeden Bürger, der ein Spiel besucht, ganz normal sind. Das gibt auch den Polizisten und Polizistinnen Rücken- deckung. Es ist nötig, dass wir die Verschärfungen annehmen. Ich bitte Sie nochmals, die Rückweisung abzulehnen und die Verschärfung anzunehmen.

**Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP).** Sehr geehrte Frau Schiedsrichterin, Herr Trainer, geschätzte Mitspielerinnen und Mitspieler, nach dieser differenzierten Diskussion noch einige Schlagworte. Verhältnismässigkeit: In der Bundesverfassung wird sie umschrieben mit «Einschränkungen von Grundrech-

ten müssen verhältnismässig sein». Heute wird uns jedoch eine pauschale Verdächtigung aller Sportfans vorgesetzt. Eigentlich braucht es aber eine Regelung für die Ausnahmen, für die wenigen, die sich nicht korrekt verhalten, und keine Regelung, die alle wie die Ausnahmen behandelt. Genau das haben wir aber mit dem so genannten Hooligan-Konkordat. Es heisst, wie erwähnt, Hooligan-Konkordat; was uns aber vorliegt, ist ein Anti-Fan-Konkordat, ist es doch nicht gegen so genannte Hooligans gerichtet, sondern betrifft, falls es so umgesetzt wird, alle. Zu den Kann-Formulierungen, die überall verwendet werden: «Kann» bedeutet schon auch «muss nicht», aber eben auch «man darf». Bezogen auf die Grundrechte ist dies sehr wichtig zu wissen. Man darf also anwenden, was im Gesetz steht. Ausgerechnet die FDP, die so genannt Liberalen, FDP. Die Liberalen, unterstützen eine Vorlage, welche die persönlichen Freiheiten so stark beeinträchtigt. Darum gibt es nur eins: Sie muss zurückgewiesen oder noch besser abgelehnt werden.

Ich habe auch vernommen, dass anscheinend heute die schon bestehende Regelung nicht umgesetzt wird. Ist es dann wirklich sinnvoll, eine neue, noch repressivere Regelung zu erlassen, von der man genau weiss, dass sie auch nicht umgesetzt werden wird? Würde nicht sinnvoller in die Prävention investiert? Für mich ist die Antwort klar: Wir müssen mehr in die Prävention investieren und weniger Repression ausüben, wird doch mit mehr Repression letztlich das Resultat nicht besser ausfallen.

In der Presse war auch noch ein Kommentar anscheinend von Herrn Regierungsrat Käser zur Rückweisung zu lesen: «Lassen wir das Bundesgericht entscheiden, und dann haben wir Klarheit.» Heisst das also, dass wir in Unklarheit entscheiden, wenn wir bereits heute entscheiden? Das kann ich eindeutig nicht akzeptieren; ich will nicht in Unklarheit entscheiden, sondern heute gar nicht, oder halt ablehnen, wenn es nicht anders geht.

**Andreas Blank, Aarberg (SVP).** Als Präsident des EHC Biel und somit einer der wenigen wirklich direkt Betroffenen in diesem Rat erlaube ich mir, auch noch ein paar Worte zu sagen. Manchmal kommt bei der Diskussion beinahe der Eindruck auf, es gehe darum, ob man für oder gegen die Hooligans sei. Alle Gegner des Konkordats werden in die Ecke derer gedrängt, die nichts tun wollen gegen den Hooliganismus oder diesen gar noch unterstützen. Damit verkennt man völlig, was die Klubs in der vergangenen Zeit schon getan haben.

Aus meiner Sicht ist das Problem nicht nur, aber auch ein gesellschaftliches. Immer wieder wurde erwähnt, die Hooligans seien ja gar nicht die richtigen Fans. Das stimmt, aber wenn sie eigentlich nicht die richtigen Fans sind, nur Krawall suchen und das vielleicht, gäbe es Fussball- und Eishockeyspiele nicht, andernorts tun würden, ist es eben auch ein gesellschaftliches Problem. Bei der Lösung gesellschaftlicher Probleme für die Sicherheit und Ordnung Private zu bemühen, ist der falsche Weg. Das sollte die Polizei tun. Sie gibt sich Mühe, hat aber auch Mühe mit den Krawallbrüdern, das ist auch mir klar. Aber manchmal habe ich auch den Eindruck, es liesse sich noch ein wenig mehr Richtung Repression machen.

Interessant war der Hinweis, man privatisiere die Gewinne und verlagere die Kosten auf die Allgemeinheit. Beim EHC Biel, und ich gehe davon aus, dass es bei den SCL Tigers nicht anders ist, erwirtschafteten wir in den letzten zehn Jahren nie

Gewinn; kommen Sie es überprüfen! Am Ende decken immer Private die Rechnung, gerade für die SCL Tigers Peter Jakob, der dafür sorgte, dass dieser Klub noch am Leben ist. Und ich wünsche ihnen, dass sie sich halten können, weil wir Bieler lieber Langnau oben sehen als Lausanne oder Olten. Zum Dessert für dieses Engagement wird er noch mehr Geld investieren können, denn das Konkordat kostet die Klubs Geld, siehe Eingangskontrollen. Dafür wird er nun auch noch das Geld locker machen müssen.

Noch eine Frage an den Polizeidirektor: Es wurde viel von Augenmass geredet, von moderater Anwendung des Konkordats. Hingegen enthält die Mustervorlage der Rahmenbewilligung nicht mehr so viele Kann-Formulierungen. Darin ist schon sehr viel vorgegeben und definitiv abgesteckt. Vom Polizeidirektor möchte ich erfahren, ob alle Rahmenbewilligungen aussehen wie die Mustervorlage oder ob man dort noch den einen oder anderen Punkt bereden könnte. Es ist ein Gesamtkonkordat, wir können nur Ja oder Nein sagen. Es ist sehr schlaue gemacht, das muss ich sagen. Wer ist schon für Hooligans? Da sind wir doch dagegen. Das ist ein wenig schade für das Ganze. Wir werden in diesem Rat und dieses Jahr noch wichtigere Vorlagen zu beurteilen haben, die auch sehr komplex und technisch sind. Auch dort werden wir die Sache etwas vereinfachen.

Noch ein Beispiel aus dem Eishockey, das nicht so stark betroffen ist wie der Fussball: In den Verschärfungen steht, man könne Spiele auch gar nicht durchführen lassen und die Bewilligung entziehen. Stellen Sie sich das in der Playoff-Phase vor! Irgendwo am Rand passiert etwas mit Risiko und Randalierern und es wird entschieden, das Spiel abzusagen, während die andere Serie fortgesetzt wird. Wie das gehandhabt werden sollte, ist mir auch nicht klar.

Viele sagten, das Konkordat unterstütze auch die Klubs. Dem muss ich entgegen, dass alle sieben namhaften Klubs im Kanton Bern das Konkordat ablehnen, es ist nicht für uns gemacht. Wir bemühen uns und tun, was wir können, jedenfalls ist das mein Eindruck. Es gibt sicher noch mehr zu tun, man könnte den eingeschlagenen Weg fortsetzen, aber das vorliegende Konkordat wird von allen Klubs einhellig abgelehnt. Ich bitte Sie, das ebenfalls zu tun.

**Adrian Wüthrich, Huttwil (SP).** Ich erlaube mir, nicht aus der Sicht eines Klubs etwas zu sagen, sondern im Namen von 85 Gemeinden im Rahmen der Bernischen Ortspolizeivereinigung, die zirka 68 Prozent der Bernerinnen und Berner vertritt. Das Konkordat ist darum besonders wichtig, weil es die Gemeinden stärkt gegenüber den sieben grossen Klubs. Der Sicherheitsdirektor der Stadt Thun zeigte Ihnen eindrücklich auf, wie es bei ihm abläuft. Heute müssen die Klubs mit den Behörden, mit den Gemeinden nicht verhandeln. Sie sind am längeren Hebel, weil sie sich nicht an Auflagen halten müssen. Mit der vorliegenden Ergänzung zum Konkordat werden die Gemeinden, die politischen Behörden, die Polizeiorgane der Gemeinden wieder Auflagen erlassen können, welche die Klubs befolgen müssen – genau gleich wie bei anderen Festen, die wir bewilligen. Als Gemeinden brauchen wir dazu eine Bewilligung, wozu wir den Veranstaltern Auflagen machen können. Wollen sie ein Fest durchführen und damit Gewinn erwirtschaften, müssen Sie einen Sicherheitsdienst stellen und Busse zur Verfügung stellen, damit die Leute wieder zum Bahnhof gelangen, damit sie auf der Strecke zum Bahnhof nicht randalieren. Bei den Fussball- und Hockeyspielen der

obersten Ligen soll das offenbar nicht so sein. Aus Thun wurde bereits berichtet.

Mit diesem Konkordat erhoffe ich mir auch, dass die entstehenden Kosten besser verteilt werden können zwischen den Klubs und der öffentlichen Hand. So, dass die Klubs in der Stadt Bern eben nicht nur 60 000 Franken entrichten, Giovanna Battagliero, sondern vielleicht etwas mehr an die öffentliche Sicherheit leisten müssen.

Glauben Sie mir, die Behörden erlassen nicht leichtfertig Auflagen. Sie überdenken, was es bedeutet – eben mit Augenmass und verhältnismässig. Das kann ich Ihnen versichern als ebenfalls Gemeinderat mit dem Ressort Öffentliche Sicherheit; man bespricht sich mit den Veranstaltern. Ich hoffe, dass wir wieder vermehrt auf gleicher Ebene miteinander reden können, dass die Klubs gemeinsam mit den Gemeinden etwas machen und wir miteinander die Kosten teilen, sodass nicht nur die öffentliche Hand bluten muss. Meine Hoffnung ist letztlich, dass durch das neue Konkordat die Gemeinden gestärkt werden. Deshalb werde ich ihm zustimmen, in der Hoffnung aber auch, dass Hans-Jürg Käser nach der Konkordaterweiterung auch Zeit haben wird für die Umsetzung des einstimmig überwiesenen Vorstosses unseres Grossrats Arn aus Burgdorf zur Fanarbeit.

**Präsidentin.** Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben nochmals das Wort, sofern sie es wünschen.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Es war eine lange Debatte. In meinem einleitenden Votum hatte ich mich vor allem auf formale Aspekte beschränkt, die mir besonders wichtig scheinen. Auch nach der Debatte muss ich sagen, dass ich ob gewissen Voten doch recht staunte, insbesondere über das Rechtsverständnis, das darin zum Ausdruck kam. Fragt Herr Bonsack, warum wir warten sollten, bis das Bundesgericht in zwei, drei Jahren vielleicht entschieden habe, muss ich dem entgegen, dass wir genau solche juristischen gerichtlichen Institutionen haben, um die Verfassungsmässigkeit solcher Gesetze zu prüfen. Es stellt sich nicht die Frage, ob wir das wollen, ob es besser oder weniger gut sei, sondern es geht darum, dass wir in diesem Rat Erlasse beschliessen, die geprüft werden und der Verfassung standhalten. Ich doppelte nach: Es geht hier nicht darum, einen eigenen kantonalen Erlass zu beschliessen, den wir nach dem Beschluss irgendwann überprüfen lassen können, sondern es ist ein Text, der in mehreren anderen Kantonen auch schon zur Debatte gestanden hat. Er wurde angenommen und zum Teil mit einem Referendum angegriffen, im Kanton Luzern eben mit einer Beschwerde ans Bundesgericht. Da ist es einfach ein Gebot der Fairness und auch der politischen Verantwortung, den Entscheid abzuwarten und danach en connaissance de cause zu entscheiden.

Ich füge noch einige inhaltliche Überlegungen an. Beginnen möchte ich mit der nach meinem Dafürhalten doch ein wenig naiven Erwartung, wir müssten jetzt nur das Konkordat beschliessen und dann seien alle Probleme im Zusammenhang mit Gewalt rund um Sportveranstaltungen gelöst. Wir tun gut daran, diesbezüglich einen Blick ins Ausland zu tun und uns davon für eine etwas sensiblere Wahrnehmung motivieren zu lassen. Konkordatsbefürworter führen immer wieder die guten Beispiele Deutschland und England ins Feld. Vor Kurzem blätterte ich eine deutsche Fussballzeitschrift durch und stiess darin auf die Schlagzeile «Eskalation auf deutschen Autobahn-



raststätten». Worum ging es? Deutschland beschloss rund um Sportveranstaltungen restriktive Massnahmen. Die Folge davon war, dass sich die Gewalt von den Spielen in den obersten Ligen verlagerte, vorrangig auf Spiele unterer Ligen, was die Schwierigkeiten der Polizei noch massiv erhöht, weil sie nicht mehr auf die grossen Stadien, auf die grossen Spiele beschränkt bleibt. Insbesondere wurde die Gewalt auf die Anreise zu und die Abreise von den Spielen verlagert, in Deutschland offensichtlich zunehmend auf Autobahnraststätten. Dort werden Fans von gegnerischen Mannschaften, von gegnerischen Fans angegriffen, und es kommt zu regelrechten Strassenschlachten. Genau diese Verlagerung der Gewalt müssen wir verhindern. Wir dürfen nicht dazu beitragen, dass das hier auch geschieht. Solche Entwicklungen müssten wir zur Kenntnis nehmen und unsere Entscheide auch vor diesem Hintergrund treffen.

Zum Rayonverbot: Das scheint mir eine doch relativ gewichtige Geschichte zu sein – für ein Rayonverbot, das drei Jahre Bestand haben kann, ist kein gerichtliches Urteil erforderlich. Lesen Sie es im Konkordat nach, werden Sie feststellen können, dass es «eine nachweisliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten» braucht. Aber, Kolleginnen und Kollegen, was ist eine nachweisliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten? Wieso steht hier nicht, es brauche eine gerichtliche Verurteilung, damit diese Massnahme überhaupt ergriffen werden kann? Diese Unschärfe, diese Unklarheit erachte ich bei einem solchen Grundrechtseingriff, mit Verlaub, als ziemlich gefährlich. Es würde sich lohnen, noch eine Menge weiterer Punkte unter die Lupe zu nehmen. Herausgreifen möchte ich noch die Geschichte um das Alkoholverbot. Mehrfach wurde hier am Rednerpult und bereits in der vorangehenden Debatte darauf hingewiesen, das betreffe nur gewisse Sektoren im Stadion. Im Vortrag zum Konkordat ... (Die Präsidentin mahnt den Redner ans Ende der Redezeit.)

Ich komme zum Schluss. Der Verkauf von Alkohol innerhalb und ausserhalb der Stadien kann eingeschränkt werden. Ich wäre dankbar, wenn uns der Polizeidirektor in seinem Votum noch einen Hinweis darauf geben könnte. Gleichwohl bin ich der Meinung, dass nur eine Rückweisung verträglich ist. Ich fordere Sie nochmals auf, das Konkordat zurückzuweisen und dadurch die Klärung der Fragen zu ermöglichen.

**Präsidentin.** Herr Antragsteller Matti verzichtet auf ein zweites Votum, ebenfalls Frau Schöni-Affolter. Herr Tromp hat das Wort.

**Mathias Tromp, Bern (BDP).** Ich kann nicht ganz verzichten auf eine Replik, habe ich doch eine Zeitlang als Prügelknabe in diesem Saal herhalten müssen. Nachdem wir nun so viel über dieses Konkordat geredet haben, ist offensichtlich, dass es nicht zurückgewiesen sondern angenommen werden wird. Gar nicht verstehe ich, weshalb in der Debatte der Ton so nervös, fast gehässig war, wenn man schon weiss, dass man in der Mehrheit ist.

Ich möchte noch zwei, drei Sachen korrigieren und anfügen. Lieber Herr Messerli, du hast die Daten für den runden Tisch erwähnt – er hört gerade nicht zu –, die Zahlen sind teilweise falsch. Das soll gesagt sein. Juristisch kreide ich dir gar nichts an. Ich will nicht auf alle Einzelheiten eingehen, das kann ich nicht, ich war auch nicht dabei. Dass die Fans ihre Teilnahme verweigerten, mag ein Fehler gewesen sein. Doch fand dies auf nationaler Ebene und viel früher statt, und eine Dachorga-

nisation von Fans ist kein wohlgeformtes Gremium, das man an einem solchen Tisch empfangen kann.

Noch etwas an Peter Siegenthaler: Ich habe nicht gesagt, ich würde einen betrunkenen, gewaltbereiten Menschen schützen. Den will ich nicht schützen. Ich habe gesagt, Gewalttäter müssten an die Kasse kommen. Und ich habe gesagt, ich setze mich hier für die Fans ein. Weiter halte ich fest, dass nicht der Regierungsstatthalter die Bewilligungen erteilt. Gemäss Seite 5 des Vortrags ist es ausdrücklich die Gemeinde. Und muss schon ein Spiel abgesagt werden, wie vorher Andreas Blank in Betracht zog, ist dafür die Gemeinde zuständig. Das wissen die Gemeindepräsidenten von Langenthal, Langnau und die Gemeinderäte von Thun alle.

Herr Brönnimann, ich setze mich nicht für die Klubs, Gott und die Welt ein. Ich setze mich für die anständigen, korrekten Fans ein, die begeistert einen Match besuchen, die zum Teil angeheizt werden, nicht zuletzt von der Wirtschaft, von Sponsoren, und die vielleicht halt einmal über die Schnur hauen. Wer unter uns hat nicht schon einmal über die Schnur gehauen? Das akzeptiere ich. Gewalt hingegen, habe ich hier ausdrücklich gesagt, akzeptiere ich nicht. In Anbetracht dessen, dass es Fürsprecher gibt für die Gemeinden, die Polizei und wer weiss was alles, halte ich fest, dass es in diesem Grossen Rat auch noch legitim ist, der Fürsprecher der anständigen Fans zu sein. Ich bezeichne mich jetzt als solchen.

Zum Schluss meine Bitte an den Polizeidirektor: Gestern sagte er in der Informationsveranstaltung mehrfach, notwendig sei Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, der Kantonspolizei und den Klubs. Hingegen wurde nie ausdrücklich festgehalten, dass wir die Fans mit im Boot haben wollen. Man darf wohl sagen, dass die Fanorganisationen gerade auf dem Platz Bern – sei es nun von SCB oder YB – die Zusammenarbeit suchen. Es ist so. Es ist so, Herr Messerli. Sie suchen die Zusammenarbeit hier auf dem Platz Bern. Da ist viel Gutes getan worden; schauen Sie sich um! Ich bitte den Polizeidirektor, hier quasi zu versprechen, dass nach der Annahme der Verschärfung die Fanorganisationen in die Umsetzung einbezogen werden. Das ist mir ein dringendes Anliegen, denn so geht es sicher am einfachsten, so werden wir weniger Polizei benötigen, und so können wir die Polizisten am Wochenende wieder daheim bei ihren Familien lassen.

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Die Diskussion war interessant. Gemäss Herrn Tromps Wunsch werde ich jetzt mein Votum ganz ruhig und ganz sachlich abgeben. Die Vernehmlassung zu diesem Konkordat brachte breiteste Zustimmung. Alle Parteien auf nationaler Ebene mit Ausnahme der Christlich-Sozialen stimmten zu, die SBB stimmten zu, alle relevanten Städte stimmten zu, das Bundesamt für Sport und das Bundesamt für Verkehr stimmten zu, die Eidgenössische Alkoholverwaltung stimmte zu, das Bundesamt für Polizei und so weiter. Dagegen waren die Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich, die Fanarbeit Schweiz, die Gruppe Referendum Bevis, die Fanorganisationen Ostkurve Bern gelbschwarzsüchtig und United Supporters Luzern und eben auch in wesentlichen Punkten die CSP. Die Kampagne vieler Fanklubs schweizweit, auch im Verbund mit den Sportklubs, ist eindrucklich. Sie operiert mit einer Menge Aussagen, wovon viele einfach Behauptungen sind. Viele der Behauptungen stützen sich auf andere Fassungen als die Endfassung des Konkordats, und sie werden nicht wahr, indem man sie immer wieder wiederholt. Wird dem

Polizeidirektor vorgeworfen, er sage nicht die Wahrheit – was heisst, dass er lügt –, verahre ich mich in aller Form gegen diesen Vorwurf.

Die Bewilligungspflicht als ein Kernelement des verschärften Konkordats ist etwas völlig Normales, meine Damen und Herren. Das eidgenössische Schwing- und Älplerfest, das wir gerade anschliessend behandeln werden, braucht zum Beispiel eine Bewilligung – mit Auflagen. Das ist das Normalste der Welt. Jetzt zu bekämpfen, dass Veranstaltungen wie Fussball und Hockey, die viele Leute bewegen, in die Bewilligungspflicht eingeschlossen werden sollen, ist ziemlich abenteuerlich, das muss ich schon sagen. Die Meldeauflagen und das Rayonverbot werden verschärft, die sind bereits im bestehenden Konkordat geregelt. Aus der Mitte dieses Rates – allerdings zum grossen Teil vor den letzten Wahlen, deshalb wissen es nicht mehr alle – wurden eine Reihe von Vorstössen eingereicht, die sich mit den hohen Kosten und dem enormen Kräfteeinsatz der Kapo befassten. Letztlich waren die Vorstösse alle auf die POM gerichtet, das ist ja klar, weil man erwartete, dass die POM endlich handle. Die POM und ich, jetzt als Präsident der KKJPD, aber vorher bereits als deren Vorstandsmitglied, befassten uns intensiv mit dieser Problematik. Bekanntlich machten wir 2009 eine Informationsreise in andere europäische Länder; sicher seit damals beschäftigt mich die Thematik. Ich wehrte mich absichtlich und mit gutem Grund immer ein wenig dagegen, einzelne Vorstösse in diesem Bereich umzusetzen, im Wissen darum, dass das Konkordat bevorstand, das eine umfassende, auch schweizweite Regelung bringen sollte. Bei mehreren dieser Vorstösse – das können Sie im «Tagblatt des Grossen Rates» nachlesen – stellte man mir immer den Kanton St. Gallen als Vorbild hin. Immer der Kanton St. Gallen! Der hatte eine rassige Polizeidirektorin. (Heiterkeit) Heute stelle ich fest, dass der Kanton St. Gallen dem ergänzten Konkordat zustimmte, er wendet es selbstverständlich schon an; und wie Sie in den Medien lesen konnten, sind die beiden Klubs in diesem Kanton – der FC St. Gallen und die Rapperswil-Jona Lakers im Hockey – offenbar zufrieden.

Nun zum Vorwurf, ich würde lügen: Bei der Erarbeitung dieses Konkordats hatte die KKJPD mit dem BJ wiederholt Kontakt, mehrmals. Wir stellten dem BJ die Fassung, die wir in die Vernehmlassung schicken wollten, integral zu, und es konnte zu allen Punkten, die es für diskutabel hielt, Stellung nehmen. Anschliessend nahmen wir alle – alle – Auflagen des BJ in den Formulierungen auf. Ein wichtiges Mitglied der KKJPD bei der Erarbeitung der Endfassung dieses Konkordats war Herr Regierungsrat Mario Fehr aus Zürich, der selber Jurist ist. Höchsts selbst modifizierte er noch an der Plenarversammlung im Februar letzten Jahres einzelne Formulierungen beziehungsweise stellte Antrag, sie zu modifizieren. Die 26 Sicherheitsdirektoren der Kantone und ihre städtischen Kollegen sind überzeugt, dass das Konkordat grundrechtskonform ist. Es richtet sich einzig und allein gegen gewaltbereite Matchbesucher – einzig und allein. Sicher kann nicht sein, dass sich der Rechtsstaat von gewaltbereiten Matchbesuchern vorführen lassen muss. Ich sage extra nicht Fans, denn das sind keine Fans. Die Möglichkeiten der Polizei heute, das wissen Sie alle so gut wie ich, einen zu packen und den Fall zur Anklage zu bringen, sind relativ bescheiden. Wir müssen ihn nämlich erkennen. Ist er verummmt, erkennen wir ihn bereits nicht. Da nützt weder ein Foto noch eine Videoaufnahme. In gewissen Stadien ist die Qualität der Videogeräte offenbar relativ bescheiden, beispielsweise in Thun, wie ich eben ver-

nommen habe. Persönlich kenne ich es nicht, ich wiederhole, was man mir gesagt hat. Zu meinen, gestützt auf das geltende Konkordat habe die Polizei längst genügend Möglichkeiten, ist falsch. Das ist nicht nur im Kanton Bern der Fall, sondern überhaupt. Gerade das ist einer der Gründe, warum man es griffiger formulieren muss.

Es geht um Delikte wie – das ist mir wichtig – Landfriedensbruch. Landfriedensbruch heisst dieses Delikt; weiter geht es um Gewalt und Drohung gegen Beamte, Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz, also nicht um irgendwelche geringfügigen Vergehen. Stellen Sie sich vor, welcher Aufschrei durchs Land ginge, wenn einmal eine unbeteiligte Person, beispielsweise ein Kind, von einem 2000grädigen Pyro getroffen und getötet würde. Herr Fuchs zeigte einmal ein solches Pyro am Rednerpult. Er brannte es nicht ab, er zeigte es nur.

Jetzt komme ich zu dem, was Herr Kropf zum Besten gab. Vor einigen Wochen musste die Urner Polizei bei der Raststätte Schattdorf auf der A2 die Autobahn kurzzeitig sperren, weil so genannte Fans der Associazione Calcio di Bellinzona Pyros auf die Fahrbahn abfeuerten. Wo bleiben da die Grundrechte der Verkehrsteilnehmer, welche die Autobahn benutzen und plötzlich ein Pyro auf der Windschutzscheibe haben? Erinnern Sie sich an die Vorfälle im Bahnhof Neuenburg, als der Zug mit den Sion-Fans durchfuhr? Der Kanton Neuenburg stimmte dem Konkordat wuchtig zu und wendet es an. Schon heute – das betrifft den Punkt, den Herr Tromp angesprochen hat –, schon heute werden alle Spiele, beispielsweise im Kanton Bern und namentlich im Fussball, aber alle, im Vorfeld vorbereitet. Sie werden auch auf ihr Risikopotenzial hin beurteilt. Dabei sind selbstverständlich die Klubs, Fanvertreter, natürlich die Polizei, der Stadionbetreiber. Neu wird sein, dass die Behörden Verantwortung wahrnehmen können. In diesem Sinn ist es eine Stärkung der Behörden vor Ort, wo sich die Stadien befinden; das stellte Herr Wüthrich dar. In diesem verschärften Konkordat wird unterschieden zwischen Spielen mit geringem Risiko – grünen –, mittlerem Risiko – gelben – und hohem Risiko. Bei grünen und gelben Spielen wird es keine bis ganz wenige Auflagen geben. Wir gehen davon aus, dass gewählte Behörden in den Gemeinden mit Verhältnismässigkeit und Augenmass operieren werden. Sollte es anders sein, müsste ich mich fragen, welches Verständnis unseres dreistufigen Staatsaufbaus wir haben.

Welche Auflagen wird nun der Gemeinderat der Stadt Bern verfügen? Er wird sich überlegen, wie es realisiert und umgesetzt werden kann. Es zeichnet sich ab, dass bei Hochrisikospiele immer mehrere Auflagen verhältnismässig verfügt werden, weil die Sicherheit bedroht ist, namentlich die Sicherheit der Matchbesucher. Alle Auflagen, ich wiederhole es, sind Kann-Formulierungen, gerade weil die Behörden verhältnismässig handeln müssen. Das gilt bereits heute und wird auch nach der Einführung der Verschärfungen gelten. Die Fanklubs haben es also in der Hand durch ihr Verhalten. Den Anlass im «Jardin», den Herr Hofmann schilderte, erlebte ich genau gleich; die Fans verhielten sich sehr anständig. Ich nahm an einer Podiumsdiskussion in der Aula der Uni Basel teil. Im Saal waren 450 Leute. Ich war auf dem Podium, und alle waren gegen das Konkordat. Und alle verhielten sich anständig, das bestätige ich. Wenn die Fanklubs es wollen, können sie sich entsprechend verhalten und dazu beitragen, dass es eben keine Hochrisikospiele mehr gibt, oder weniger als bisher. Jetzt liegt der Prozentsatz etwa bei 5 bis 8 Prozent im Fussball. Im Hockey sind es noch weniger.

Das revidierte Konkordat wurde von mehreren Kantonen beschlossen. Im Kanton Zürich wurde das Referendum ergriffen. Vor dem Referendum, meine Damen und Herren, habe ich keine Angst. Herr Regierungsrat Mario Fehr auch nicht. Glaubt man, wie Frau Schöni, es gebe eine Spaltung in der Bevölkerung, fragen Sie einmal die Leute auf der Strasse, was sie von diesem Zirkus halten, was sie halten von den Steuergeldern, die in den Sand gesetzt werden müssen wegen einiger Gewaltbereiter. Nur um diese geht es. Sie können garantiert sicher sein, dass ein solches Referendum hochkant abgelehnt wird. Da bin ich sehr zuversichtlich.

Ich gehe jetzt auf einige Bedenken ein. Es wurde argumentiert, in der letzten Zeit sei ja eigentlich nichts oder fast nichts mehr passiert. Ich brachte Ihnen die Ereignisliste fedpol des Kalenderjahres 2012 mit – eine gleiche besteht für das Jahr 2011. Die neuste Liste umfasst 13 Seiten, worauf alle Ereignisse, welche die sieben Berner Klubs betreffen, grün ausgeleuchtet sind. Das ist eindrücklich, meine Damen und Herren. Insgesamt haben sie keineswegs abgenommen. Und in Bern nur, weil der Zaun, den YB realisierte, wesentlich dazu beitrug, dass die Fans getrennt werden können. Dessen sind wir alle froh, das ist wunderbar, und ich anerkenne das auch. Aber die Tatsache, dass sie diese Massnahme realisierten, muss kein Grund dafür sein, sich gegen das Konkordat zu stellen. Absolut gar nicht! Im Gegenteil kann man sagen, dann werde es in Bern weniger Hochrisikospiele geben und somit weniger Auflagen brauchen, weil sie nur bei solchen Spielen verhängt werden müssen.

Zum Alkoholverbot: Es ist einfach eine Tatsache – und das ist ein gesellschaftliches Phänomen, wie hier auch erwähnt wurde –, dass stark alkoholisierte Leute weniger Hemmungen haben. Nicht nur im Fussball. Die Polizei erlebt es Nacht für Nacht. Ich erlebe es, wenn ich mit dem Streifenwagen in den Einsatz fahre; Sie erleben es, wenn Sie nachts unterwegs sind. Was haben wir in diesem Rat Diskussionen geführt über Alkoholexzesse! Erinnern Sie sich daran, dass Sie einen Vorstoss für eine zentrale Ausnüchterungsstelle für Alkoholisierte überwiesen? Das kostet etwas, und irgendwie muss man die Kosten überwälzen. Das Alkoholverbot richtet sich gegen die exorbitanten Säufer, die nicht genug bekommen, nicht gegen die, die ein Bier trinken wollen. Das Argument bezüglich der VIP-Loge wurde genügend ausgeführt, ich wiederhole das nicht mehr im Detail. Aus der VIP-Loge wurde noch nie ein Absperrgitter gegen andere Leute geworfen, auch noch nie ein Pyro abgefeuert. Bleiben wir doch auch da mit etwas Augenmass bei der Sache. Es gibt Videoclips, die zeigen, wie sich gewisse Leute an den Eingängen der Stadien aufführen. Schauen Sie sich diese an! Es muss nicht eins von Bern sein; sie können sich eins von Luzern anschauen, oder von St. Gallen. Dann werden Sie sehen, wogegen sich das Konkordat richtet. Interessant, YB spielte super in Liverpool mit 2:2; 2500 Fans flogen mit. Bei internationalen Spielen der UEFA oder FIFA gilt generell ein Alkoholverbot. Warum denn reist man dorthin, wenn doch ein Alkoholverbot gilt? Beim Anlass im «Jardin», Herr Hofmann, erklärte mir einer der Fans: «Wir haben den ganzen Nachmittag gesoffen und sind voll gewesen!» Ja, muss der Staat das organisierte oder weniger organisierte Saufen unterstützen? Das wäre eine neue Staatsaufgabe, die man dem Kanton zuweisen könnte. Ich glaube nicht. – Im Übrigen ist klar, dass wir Alkoholisierte nicht mehr in die Stadien lassen wollen. Ein offensichtlich Alkoholisierter kann auch nicht in ein Flugzeug steigen. Dort wird ihm beschieden, dass

er nicht hineinkomme, terminé. Nun kann er sich auf sein Grundrecht berufen und nach Lausanne gehen. Dann soll er. Soll er doch! Ich nahm die Bedenken der Gastro Suisse sehr ernst. Übers Wochenende besprach ich mich nochmals mit Herrn Gemeinderat Reto Nause, weil es ja um Bern geht. Von ihm weiss ich, dass die Stadt Bern bei Hochrisikospielen ausschliesslich den Gästesektor, also die Fankurve im Fokus hat. Ausschliesslich! Für diesen Sektor will er in einer ersten Phase die Auflage Leichtbier vorgeben. Geht es das nächste Mal gut und kann das Spiel tiefer eingestuft werden, wird der Alkohol wieder freigegeben. Sollte es nicht gut gehen, kann man dort ein Alkoholverbot auferlegen. Das liegt dann in der Kompetenz der entsprechenden Behörde, hier der Stadt Bern. Das finde ich massvoll und verhältnismässig. So kommunizierte es Reto Nause übrigens auch in den Medien.

Zur Zutrittskontrolle: fedpol, also der Bund, führt bekanntlich die Datenbank HOOGAN. Darin sind 1234 Leute registriert mit unterschiedlichen «Delikten», doch ist es eine Illusion zu meinen, in allen Stadien der Schweiz könne jeder, der am Eingang steht und Eintrittskontrolle machen muss, 1234 Köpfe im Gedächtnis behalten. Will der Staat Nutzen ziehen aus der Hoogigan-Datenbank, muss es ihm doch möglich sein zu kontrollieren, ob einer darin registriert ist oder nicht. Das fedpol stellte Versuche an mit Geräten – übrigens beim SCB, bei einem der Klubs, Herr Blank, die gegen das Konkordat sind und es auch namentlich bekämpfen. Am Eingang müssen die Besucher die ID darauf drücken, worauf ein grünes oder rotes Lichtlein erscheint. Das bewirkt eine minimale Verzögerung. Nichts wird gespeichert, nichts bleibt zurück. Leuchtet ein rotes Lichtlein auf, bekommt der Inhaber der ID nicht Zugang zum Stadion, terminé. Genau darum geht es, und genau das wollen wir.

Die Grundrechtskonformität wird jetzt auch mit dem Antrag auf Rückweisung verteidigt. Es war interessant, Ihre Argumentation zu verfolgen. Nun findet dieser Rat offenbar, es sei wichtig, den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten. Mögen Sie sich erinnern, liebe Grossrätinnen und Grossräte, dass beim Prostitutionsgesetz alle sagten: «Was interessiert uns, was das Bundesgericht macht? Wir sind das Parlament, wir machen, was wir für richtig befinden.» – Hier im Rat, Herr Siegenthaler, fast wörtlich. Wie bereits gesagt, ist die KKJPD sehr zuversichtlich, dass das Bundesgericht die Beschwerde abweisen wird. Es ist nur eine einzige Beschwerde, und Beschwerdeführer ist Herr Grossrat Tobit Schäfer aus dem Kanton Basel-Stadt, der mit mir zusammen beim Anlass in Basel auf dem Podium war; nicht auf meiner Seite, aber auf dem Podium. Die Beschwerde richtet sich gegen den Beitritt des Kantons Luzern zu diesem Konkordat. Gleich wie Herr Meyer hier argumentierte, bin ich der Auffassung, dass es in diesem Land Gewaltentrennung gibt. Sie sind hier gehalten zu entscheiden, ob man diesem Konkordat beitreten will oder nicht. Sollte – sollte – danach das Bundesgericht allenfalls einzelne Elemente dieses Konkordats gemäss dem Beschwerdeführer nicht bewilligen, werden wir diese Elemente eliminieren. Das ist das Normalste der Welt. So läuft es ab. Aber zu meinen, wir müssten für alles und jedes, was dieses Parlament in seiner Kompetenz erarbeiten kann, warten, bis in Lausanne etwas entschieden worden ist, ist einfach nicht der Weg. Es ist nicht der Weg.

Zu den Grundrechten an sich: Haben denn andere Leute, andere als gewaltbereite Matchbesucher auch Grundrechte? Vielleicht? Beispielsweise auf den Bahnhöfen, wenn der Fanclub des FCB entscheidet, sie würden in den Hauptbahnhof

Bern fahren? Dort verkehren Tausende von Reisenden, die mit dem Match nichts zu tun haben, sind aber alle betroffen, und die Polizei muss im Hauptbahnhof Bern die Sicherheit gewährleisten. Das ist nicht ganz einfach, das kann ich Ihnen sagen. Oder die Fussgänger und Velofahrer, die auf der Umzugsroute verkehren möchten, haben auch sie Grundrechte? Oder kann man einfach sagen, jetzt marschiere da ausschliesslich der Fanklub? Die Vergleiche mit der Euro 2008 und mit der Fasnacht Bern hinken. Beides sind Ausnahmesituationen. Das ist definitiv nicht das Gleiche wie die Beeinträchtigung Wochenende für Wochenende durch die Matches. Oder die Hausbesitzer an der Route. Sie freuen sich, wenn ihre Gärten für gewisse Geschäfte missbraucht werden – oder? Grundrecht!

Auch das Kombiticket ist eine Kann-Auflage. Ich weiss, dass die Fanklubs es bestreiten. In Belgien funktioniert das Kombiticket. Und Belgien ist, glaube ich, auch ein Rechtsstaat, es hat ebenfalls eine demokratische Verfassung und hat ebenfalls die EMRK unterzeichnet. In Belgien funktioniert das Kombiticket. Alle Behörden werden sich sehr gut überlegen, ob man das Kombiticket auferlegen muss, wenn man das Augenmass wahren will in diesem Land. Ich anerkenne die Fortschritte von YB mit den SBB, selbstverständlich. Aber in diesem Land gibt es nicht nur YB, es gibt auch andere. Ich habe die Fans des FC Sion erwähnt, wie der Zug aussah auf der Fahrt an den Match nach Basel. Nicht grundlos stimmten wohl die SBB diesem Konkordat zu!

Nun noch zu einzelnen Voten. Frau Schär, ich sagte es schon, Fanarbeit ist wichtig, darin teile ich Ihre Einschätzung. Aber auch Fanklubs leiden unter Leuten, die nicht therapierbar sind. Gewaltbereite Matchbesucher sind in dem Sinn nicht therapierbar, weil sie gar nicht eigentliche Fans sind. Fanarbeit ist wichtig. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion liess gewisse Mittel in die Fanarbeit einfließen, stoppte das nun aber wegen Überflusses an Geldmangel. Ich erhielt eine schriftliche Anfrage von Herrn Regierungsrat Perrenoud, ob sich vielleicht jetzt die POM darum kümmern könnte. Die POM kümmert sich darum, doch gehört sie zum gleichen Kanton. Aber ich kümmere mich darum. Ein kantonales Fanprojekt ist einfach nicht zielführend, auch wenn der entsprechende Vorstoss überwiesen wurde. Das muss ich Ihnen in aller Deutlichkeit sagen. Wir haben sieben Klubs. Die Fanklubs der einzelnen Klubs haben mit den anderen Fanklubs auf ihr Team bezogen nichts zu tun. Darum bin ich überzeugt, dass wir es vor Ort machen müssen – überall, und nicht gesamtkantonal. Aber darauf werden wir später zurückkommen.

Trägt hier Herr Sancar in epischer Breite Artikel 3b bezüglich Durchsuchungen vor, muss ich Ihnen einfach sagen, dass Artikel 3b bereits im geltenden Konkordat in Kraft ist. Das ist nichts Neues. Darum geht es hier nicht. Versteht Herr Hügli unter liberal gesetzlos, so versteht er darunter etwas anderes als ich. Liberal heisst, die Eigenverantwortung zu stärken. Und liberal heisst für mich auch, dass es einen schlanken, aber starken Staat braucht, der seine demokratisch entstandenen Gesetze durchsetzen kann.

Zum Muster der Rahmenbewilligung an Herrn Blank: Das ist einfach das Merkblatt «Für das Erteilen von Rahmenbewilligungen» und die entsprechende mögliche Lösung; weil wir auch im Vorstand der KKJPD spürten, dass es Kantone oder Gemeinden mit Stadien gibt, die relativ hilflos sind, wenn sie nicht recht wissen, wie das zu bewerkstelligen ist. Also erarbeiteten wir einen Entwurf einer solchen Rahmenbewilligung.

Den kann man ihnen à prendre ou à laisser aushändigen, wirklich à prendre ou à laisser.

Zum letzten Votum von Herrn Tromp bezüglich Zusammenarbeit: Ich bin genau der gleichen Meinung, Mathias Tromp, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, der Kapo, der Fanarbeit, dem Klub und dem Stadionbetreiber ist entscheidend. In Bern beispielsweise funktioniert sie heute schon sehr gut. Dort wird sich nichts ändern, ausser dass die Behörden der Gemeinden mit dieser Bewilligungspflicht eine mögliche Handhabe bekommen, die sie bisher nicht hatten.

Ich danke Ihnen, wenn sie heute dem revidierten Konkordat zustimmen. Damit wären Sie auch konsequent hinsichtlich der in den letzten drei Jahren überwiesenen Vorstösse aus diesem Rat. Dann werden wir in der Schweiz nicht überall die gleiche Regelung haben, aber überall die gleiche gesetzliche Grundlage, um gewaltbereite Matchbesucher in die Schranken zu weisen. Dadurch werden die Einsätze der Polizei und somit die enormen Kosten deutlich reduziert werden können. Das ist unser Ziel. Wir besuchten ein Hochrisikospiele in Antwerpen, ich muss es nochmals sagen, erste belgische Division. Dort bestand der Polizeieinsatz aus 25 Frauen und Männern in Tenue Hemd und orange Leuchtweste. Das wäre mein Ziel. Das wäre unser Ziel. Dann sind wir wieder dort, wo Herr Bonsack von Karli Odermatt schwärmte. Könnten wir das realisieren, wären wir einen riesigen Schritt vorwärts gekommen. Die Gemeinden werden gestärkt, der Rechtsstaat ist meines Erachtens verpflichtet, die geltenden Gesetze durchzusetzen. Dann darf er sich doch wohl mit Fug und Recht so aufstellen, dass mit ihm nicht laufend Schlitten gefahren wird. Vielen Dank.

**Präsidentin.** Frau Kohli kommt noch als Antragstellerin zu Wort.

**Vania Kohli, Bern (BDP).** Es wurde viel gesagt. Nicht alles ist richtig; dazu noch eine gewisse Präzisierung. Die Schäden der SBB wurden einige Male mit 3 Mio. Franken beziffert. Richtig ist, dass die Schadenssumme für die Saison 2009/2010 genau 200 000 Franken betrug, und zwar schweizweit. Die restlichen 2,8 Mio. Franken, Sie glauben es nicht, sind nämlich die ungedeckten Kosten der SBB wegen Billettermässigungen. Solche Zahlen sind immer zu relativieren. Übrigens kann ich Ihnen sagen, dass YB mit den SBB eine Transportpartnerschaft eingegangen ist, YB hat ein Littering-Konzept, und YB erhielt genau darum den «Prix RailFair 2010». Noch eine Zahl zur Vorrunde 2012: Es fuhren genau zwölf Extrazüge von YB, und wie hoch war die Schadenssumme? Null, nix, nada. Das muss auch gesagt sein. Zur Anzahl Polizeistunden: In der Stadt Bern – wir haben die Zahlen von Reto Nause – waren es 2010 noch genau 41 000 Polizeistunden, 2011 23 000 und 2012 16 000. Was genau also bewirkt eine Reduktion der Polizeistunden? Nicht eine Verschärfung des Konkordats, sondern die Zusammenarbeit der Fanklubs, der Klubs mit der Polizei und so weiter. Bezüglich der Datenbank HOOGAN nahm Herr Polizeidirektor Käser die Zahl 1234 in den Mund; aktiv sind noch ganz genau 500, der Rest ist einfach noch nicht gelöscht. Auch dies zum Relativieren!

Der Berner Gemeinderat unterstützt dieses Konkordat ja vehement. Er sprach sich aber auch klar dagegen aus, dass die Gemeinden Bewilligungsinstanz werden sollen, er möchte eine kantonale Bewilligungsinstanz. Dass es für das Schwingfest eine Bewilligung braucht, ist logisch, findet es doch auf



öffentlichem Grund statt, während die Stadien auf privatem Grund stehen. Also ist das vielleicht nicht ganz vergleichbar. Bisher ging es gut. Bezüglich der Ausschreitungen auf der Urner Raststätte der Autobahn frage ich mich, was daran wohl das Konkordat ändern könnte, was die Polizei mehr tun könnte. Und von wegen Steuergelder in den Sand setzen: Was spart man mit diesem Konkordat? Ich habe eben erwähnt, wie sich die Polizeistunden entwickeln. Würden wir noch mehr sparen wegen des Konkordats, wäre mir lieber, die Polizei würde mehr verdienen, als dass wir weniger Steuern bezahlen. Ich bitte Sie nochmals, die Rückweisung anzunehmen und das Konkordat abzulehnen.

**Präsidentin.** Wir bereinigen. Ich gehe davon aus, dass Eintreten nicht mehr bestritten ist. – Das ist der Fall. Somit sind Sie auf den Grossratsbeschluss eingetreten.

#### Abstimmung (Rückweisungsantrag)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 37  |
| Nein      | 112 |
| Enthalten | 3   |

**Präsidentin.** Sie haben die Rückweisung abgelehnt.

Ziff. 1–4

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

#### Schlussabstimmung

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 108 |
| Nein      | 39  |
| Enthalten | 4   |

**Präsidentin.** Sie haben den Grossratsbeschluss angenommen.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung um 16.35 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

*Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*



Mittwoch (Abend) 20. März 2013, 17.00-18.55 Uhr

## Fünfte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin.

**Präsenz:** Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Blanchard Jan-Michel, Feller Erich, Giauque Beat, Hadorn Christian, Reber Fritz, Rösti Hans, Schmidhauser Corinne, Studer Ueli, von Kaenel Dave.

Geschäft 2012.1613

### **Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2013 in Burgdorf: Beitrag aus dem Lotteriefonds und Verzicht auf die Kostenverrechnung des Einsatzes der Kantonspolizei Bern und des Zivilschutzes**

Beilage Nr. 05, RRB 1839/2012

*Vizepräsident Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP) übernimmt den Vorsitz.*

*Antrag FIKO-Mehrheit (Schürch, Huttwil)*

7. Bedingungen des Lotteriefondsbeitrags  
Ergänzung

Ein allfälliger Gewinn des Trägervereins muss zuerst zur Begleichung der Kosten im Bereich Sicherheit eingesetzt werden

*Antrag FIKO-Minderheit (Feller, Steffisburg) / SVP (Iseli, Zwiesselberg)*

Antrag des Regierungsrats

**Jürg Schürch, Huttwil (SVP)**, Sprecher der Finanzkommission (Mehrheit). Sowohl im Ausschuss POM/GEF der FIKO wie auch im FIKO-Plenum haben wir dieses Geschäft sehr intensiv besprochen. Der Beitrag von 1 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds war nicht bestritten. Mehr zu reden gab der Beitrag bzw. der Einnahmeverzicht von 609 975 Franken; 600 000 Franken Unterstützung Kapo und 9975 Franken Unterstützung Zivilschutz. Uns allen ist bewusst, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere bei Grossanlässen, eine Staatsaufgabe ist. Dazu ein Vergleich: Der Kanton Bern zahlt jährlich 6 Mio. Franken an das Klee-Museum für rund 100 000 Besucherinnen und Besucher pro Jahr; beim Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest vom 30. August bis 1. September werden rund 250 000 Besucherinnen und Besucher erwartet. Da liegen die rund 600 000 Franken für die Sicherheit durchaus im Rahmen und sind gerechtfertigt.

Als FIKO-Sprecher einer knappen Mehrheit – es war tatsächlich eine knappe Mehrheit: die Vizepräsidentin musste den Stichentscheid geben; der Präsident war zur Zeit der Kommissionssitzung in den Ferien – stelle ich folgenden Änderungsantrag: Ein allfälliger Gewinn muss vom Träger-

verein zuerst zur Begleichung der Kosten im Bereich Sicherheit eingesetzt werden. Die FIKO-Minderheit unterstützt demgegenüber den Antrag des Regierungsrats. Der Rat hat nun darüber zu entscheiden, welchem Antrag er zustimmen will.

**Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP)**, Sprecher der Finanzkommission (Minderheit). Wenn Sie Jürg Schürch gut zugehört haben, haben Sie sicher gemerkt, dass es ihm nicht so wahnsinnig ernst ist mit seinem Antrag. Ich rede auch zum folgenden Traktandum, behalte mir aber vor, nötigenfalls noch einmal das Wort zu ergreifen. Die Minderheit der Finanzkommission beantragt, den regierungsrätlichen Antrag zu unterstützen, also keine Kürzungen einzubauen. Wir könnten uns für das Thema kein besseres Intro vorstellen als das, was wir in den letzten drei Stunden beraten haben. Ich habe Verständnis für die Leute, besonders von Links, wenn sie dem Antrag der FIKO-Mehrheit zustimmen, ist doch die Schwingerfamilie nicht unbedingt SP-lastig, und beim Eidgenössischen Turnverband sind auch noch ein paar Freisinnige dabei. Wehe, es droht ein Gewinn! Das hängt wie ein Damoklesschwert über dem Fest, vor allem über dem Schwingfest. Es könnte ja noch etwas für die Vereine und den Verband abfallen, und es wäre doch die Höhe, wenn man mit so einem Fest noch einen Gewinn erzielte! Vergesst aber nicht, Frauen und Männer, wie viel Verdienst dabei ist, vor allem auch seitens der Gastronomie. Die Restauration bietet manchem die Gelegenheit, noch etwas dazu zu verdienen. Und schliesslich erhalten wir für unser Hobby hier im Rat ja auch ein Honorar.

Es wurde vom Polizeidirektor bereits gesagt, dass die Feste eine Bewilligung benötigen, die mit Auflagen verbunden ist. Die Festveranstalter haben den Polizeieinsatz an sich nicht selber bestellt. Mit der Bewilligungspflicht für die Feste haben sie aber die Auflage erhalten, für die Sicherheit zu sorgen, und zwar für die Sicherheit der Besucher, für die Sicherheit der Teilnehmer und vor allem auch für die Verkehrslenkung, damit es kein Chaos gibt. Bezüglich Hooliganismus müsste man bei diesen beiden Festen wahrscheinlich nichts organisieren, beim Schwingfest schon gar nicht.

Sie haben gehört, wie viele Einsätze Police Bern für den Sport leistet, wodurch die Polizei andernorts fehlt. Sie haben aber auch gehört, wie viel dies die öffentliche Hand – die Städte – kostet. Im vorliegenden Fall ist es der Kanton, der die 600 000 Franken zahlt. Wer es zahlt, ist im Grunde genommen aber egal: es kostet einfach etwas. Die 600 000 Franken sind ein bescheidener Betrag im Verhältnis zu dem, was wir die letzten drei Stunden diskutiert haben. Das Schwingfest und das Turnfest sind auch Kultur. Jürg Schürch hat erwähnt, was man sonst noch für die Kultur zahlt. Deshalb kann man dem Antrag des Regierungsrats für die je 600 000 Franken ruhig zustimmen. Wer würde eine solche Veranstaltung noch organisieren wollen, wenn wir derart «schmürzelig» tun, wenn die öffentliche Hand nicht dahinter stünde und das stolze Bern nicht einmal mehr ein Schwingfest oder ein Turnfest durchzuführen vermöchte, weil man derart «gitzknäpperet». Wie wollen wir denn den Kanton Bern weiterbringen, wenn wir nicht einmal mehr so viel Stolz im Ranzen haben!

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. Jürg Iseli als zweiter Antragsteller der FIKO-Minderheit spricht zugleich als Fraktionssprecher. Anschliessend haben die weiteren Fraktionssprecher das Wort.

**Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP).** Ich gebe als erstes meine Interessenbindung bekannt: Thun war Gegenkandidat zu Burgdorf und 15 Jahre zuvor zu Bern. Leider sind wir beide Male unterlegen. Nichtsdestotrotz bin ich der Meinung, Burgdorf sollte das Geld zugesprochen werden. Es geht um 600 000 Franken. Die Finanzkommission hat den Auftrag, zum Geld zu schauen. Sie hat die problematische Situation des Kantons Bern als erste Kommission erkannt und in den Rat getragen und ist gewillt, den Kanton weiterzubringen. Aber wir haben immer noch 10 Mrd. Franken, die wir bestmöglich verteilen können. Vorliegend geht es um je 600 000 Franken für zwei Events, die ihresgleichen im Kanton Bern suchen. 2011 hatten wir die Eiskunstlauf-Europameisterschaft und 2008 die Fussball-Europameisterschaft. In beiden Fällen kamen die Sicherheitskosten nie zur Sprache und es wurde in diesem Saal nie darüber diskutiert, ob Geld zurückgefordert werden sollte.

Für das Schwingfest wird sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet, und dies schon von Beginn weg, vom Kandidatur-Komitee und dem OK bis zu den zahllosen Helferinnen und Helfern während des Fests, dies zum Wohl der Besucher, die gemäss OK zahlreich erscheinen werden. Ich habe Mühe, wenn wir diesen Helferinnen und Helfern, die viel ehrenamtliche Arbeit leisten, den Lohn kürzen bzw. den Gewinnanteil an ihre Vereine verweigern würden; ein Gewinnanteil, der sicher bestmöglich eingesetzt würde, sei es für den Breitensport oder für die Nachwuchsförderung. Es ist für das OK nicht einfach, müssen doch alle Mitglieder, die den einzelnen Ressorts vorstehen, mit den Sponsoren und Lieferanten Bedingungen aushandeln. Wenn bei diesen Aushandlungen zum Beispiel vom Getränkelieferanten ein Rabatt von 20 bis 30 Prozent herauschaut, so weisen sie dies zum Wohle des Kantons Bern aus. Auch von daher hätte ich Mühe, wenn die 600 000 Franken Sicherheitskosten zurückbezahlt werden müssten. Wenn sich jemand dafür einsetzt, dass das Fest möglichst kostendeckend und eventuell mit einem kleinen Gewinn endet, möchten wir das mittragen.

Die SVP-Fraktion steht einstimmig hinter dem Antrag des Regierungsrats. Ich bitte diejenigen, die dem Antrag der FIKO-Mehrheit folgen möchten, noch einmal über die Bücher zu gehen und sich einen Grossanlass wie das Schwingfest mit all dem Aufwand noch einmal zu vergegenwärtigen: Lohnt es sich wirklich, in Anbetracht all dieser Leistungen eine Rückzahlung zu beschliessen? Ich bitte Sie, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

**Hans Kipfer, Thun (EVP).** Ich rede zu beiden Kreditgeschäften. Als Auslöser des FIKO-Mehrheitsantrags versuche ich diesen Antrag mit etwas weniger Zurückhaltung zu begründen als Jürg Schürch. Wir haben in der FIKO darüber diskutiert, ob wir generell ein Verrechnen der Sicherheitsleistungen fordern wollen. Die EVP war dagegen, stellte dann aber den Antrag, der in der FIKO eine leichte Mehrheit gefunden hat.

In diesem Jahr finden im Kanton Bern zwei sportlich und kulturell bedeutende Grossanlässe statt. Die EVP begrüsst es, dass diese attraktiven Events auch dank der ansässigen Vereine, dank vieler ehrenamtlicher Einsätze und viel Freiwilligenarbeit im Kanton Bern durchgeführt werden können. Die EVP anerkennt die Wirkung in der Breitensportförderung, vor allem beim Eidgenössischen Turnfest; sie anerkennt auch die Gemeinschaft fördernde und verbindende

Wirkung des mehr kultur- und traditionsorientierten Schwing- und Älplerfests.

Was haben wir jetzt zu entscheiden? Wir haben zu entscheiden, wie der Kanton Bern die auch touristisch und wirtschaftlich interessanten Anlässe unterstützen soll und will. Der Regierungsrat schlägt vor, die Events je mit einem Beitrag aus dem Lotteriefonds zu unterstützen und darauf zu verzichten, die Leistungen des Kantons in Sachen Sicherheit und weiterer Dienstleistungen zu verrechnen. Unter dem Titel Tourismus- und Wirtschaftsförderung soll ein einmalig hoher Beitrag von je 1 Mio. Franken an die Veranstaltungen gezahlt werden. Grössere, auch internationale Sportereignisse wurden in der Vergangenheit mit maximal 300 000 Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt. Wir reden hier also von einem deutlich höheren Beitrag. Deshalb lohnt es sich zu schauen, was die Lotterieverordnung zu solchen Anlässen sagt. Ich zitiere: «Veranstaltungen können nur ausnahmsweise unterstützt werden und nur, wenn sie von überregionaler und kantonaler Bedeutung sind oder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sind.» Die überregionale kantonale Bedeutung bei diesen Anlässen ist gegeben und für die EVP unbestritten. Unter diesem Gesichtspunkt kann die EVP damit leben, dass einmalig hohe Beiträge aus dem Lotteriefonds an die beiden Feste gesprochen werden.

Wir haben hingegen sehr grosse Mühe mit dem Kostenerlass für die Sicherheitsleistungen. Leistungen aus dem Lotteriefonds sind grundsätzlich an gemeinnützige Tätigkeiten auszurichten, die nicht gewinnorientiert sind. Wir haben es hier aber, insbesondere beim Eidgenössischen Schwing- und Älplerfest, mit einem Anlass zu tun, der in der Vergangenheit nachweislich und gemäss Budget auch aktuell mit einem Gewinn rechnet, der am Schluss den organisierenden Vereinen zugute kommen soll. Mit allem Drum und Dran handelt es sich hier also ganz klar um einen kommerziellen Anlass: Er ist öffentlich zugänglich, es wird Eintritt verlangt und es wird Gewinn erzielt. Jetzt soll nach Polizeigesetz Artikel 61 zusätzlich und kumulativ mit den gleichen Argumenten – dem öffentlichen Interesse – seitens Kanton auf weitere 600 000 Franken verzichtet werden. Jede andere bewilligungspflichtige Grossveranstaltung hat Gebühren und Abgaben zu entrichten. Aus Sicht der EVP kann nicht sein, dass wir dem Anlass mit einem gemeinnützigen Beitrag aus dem Lotteriefonds einen Gewinn ermöglichen und dazu noch die nach Gesetz verrechenbaren Polizeileistungen gratis offerieren. Aus diesen Gründen unterstützt die EVP den von mir in der FIKO eingebrachten Antrag eindeutig, wonach aus einem allfälligen Gewinn zuerst die Kosten für die Sicherheit beglichen werden sollen. Nur wenn wir das so regeln, können wir der jeweiligen Million aus dem Lotteriefonds zustimmen. Ich bitte Sie, dem Mehrheitsantrag der FIKO zuzustimmen.

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Ich rede zu beiden Geschäften. Die grüne Fraktion findet es richtig und wichtig, dass sowohl das Eidgenössische Schwingfest wie das Eidgenössische Turnfest im Kanton Bern stattfinden. Es sind sportliche Grossveranstaltungen. Das Turnfest ist eher auf den Breitensport ausgerichtet, das Schwingfest wird von einem hohen Anteil von Leuten unterstützt. Der Kanton Bern soll und darf Austragungsort sein. Das finden die Grünen gut. Es soll hier Sportgeist herrschen.

Eine Million Franken aus dem Lotteriefonds je Anlass ist ein hoher Beitrag. Andere Anlässe der letzten Jahre erhielten vom

Lotteriefonds Beiträge zwischen 200 000 bis maximal 300 000 Franken. Selbst grosse, namhafte Sport- oder andere Anlässe erhielten «nur» Beiträge im Bereich von 100 000 Franken. Der jetzt vom Regierungsrat beantragte Beitrag von 1 Mio. Franken je Anlass ist also eine absolute Ausnahme. Der Kanton Bern ist also gewillt, die beiden nationalen Anlässe deutlich zu unterstützen. Das wird von den Grünen nicht bestritten. Schwierig finden wir es hingegen, und da schliesse ich mich dem Vorredner an, wenn die Kosten für die Sicherheit der Allgemeinheit übertragen werden sollen. Wir reden hier von je 600 000 oder 700 000 Franken.

Der grünen Fraktion sind drei Fragen wichtig. Ist der Kostenerlass richtig? Können wir ihn uns leisten und ist er zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll? Laut Artikel 61 Polizeigesetz sollen solche Leistungen im Grundsatz von den Veranstaltern übernommen werden. Hier gibt es eine Ausnahmemöglichkeit, und damit komme ich zur zweiten Frage, ob wir es uns zum heutigen Zeitpunkt leisten können. Wir stehen in diesem Jahr vor einem finanzpolitischen Hosenlupf, um in der Sprache der Schwingerrinnen und Schwinger zu reden. Dieser Hosenlupf wird heissen, 450 Mio. Franken zu sparen. Man kann lange sagen, es sei «gitzknäpperig», wenn man das Geld nicht hat. In dieser Session haben wir bereits Geld gesprochen, um Strassenborte zu pflegen; wir haben im Waldgesetz zusätzlich Geld gesprochen, und jetzt wird noch einmal Geld gesprochen für eine Organisation, die es nachweislich nicht braucht. Das Schwingfest Burgdorf hat ein Budget von über 30 Mio. Franken. Das ist ein grosser Betrag. Das letzte Schwingfest in Frauenfeld war noch 20 Mio. Franken schwer.

Angesichts solcher Beträge zu sagen, 600 000 Franken könne man sich leisten, wirft einige Fragen auf. Die Schwingfeste haben in der Vergangenheit immer mit Gewinn abgeschlossen. In Frauenfeld gingen 800 000 Franken an den Verband, 600 000 Franken gingen an die Helferinnen und Helfer und waren in diesem Sinn auch Gewinn, und 300 000 Franken blieben am Schluss noch übrig. Das heisst unter dem Strich, es war ein gewinnorientierter Anlass. Sonst kann man sich einen so grossen Gewinn nicht erklären. Beim Schwingfest soll die Gewinnverwendung frei vonstatten gehen. Es gibt also keine Garantie, an wen der Gewinn geht. Zuerst werden die Helferinnen und Helfer, die damit keine ehrenamtlichen mehr sind, berücksichtigt, und was am Schluss bleibt, geht zum Teil an die Verbände und zum Teil an den nationalen Verband. Es ist also nicht garantiert, dass das Geld in der Region bleibt.

Der finanzpolitische Hosenlupf führt bei uns zur Konklusion, dass wir uns diese Spendierhose nicht leisten können. Wir beantragen deshalb, den Antrag der FIKO-Mehrheit zu unterstützen. In Anbetracht des hohen Beitrags von einer Million Franken sollen die 700 000 Franken für das Schwingfest nur dann erlassen werden, wenn es notwendig ist und es wider Erwarten keinen Gewinn gäbe. Nach Meinung der grünen Fraktion soll der Gewinn zuerst für die Begleichung der Sicherheitskosten und erst danach für weitere Zwecke verwendet werden. Beim Turnfest stellt sich für unsere Fraktion die Frage etwas anders, weil es da um einen Anlass im Breitensport geht und der Gewinn in der Vergangenheit nicht sehr gross war bzw. kein Gewinn gemacht wurde. Bei diesem Geschäft unterstützt die Minderheit unserer Fraktion die freie Gewinnverwendung, eine Mehrheit unterstützt den Antrag der FIKO-Mehrheit, wonach zuerst die Kosten für die Sicherheit beglichen werden müssen.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP).** Ich habe Respekt vor der Arbeit der FIKO und ich weiss, dass zurzeit der Druck innerhalb der FIKO sehr gross sein muss, im Rahmen der ASP und der Sparmassnahmen die Bilanzen irgendwie ins Lot zu bringen. Ich habe auch Verständnis für den Versuch, grundsätzlich jede Ausgabe kritisch zu hinterfragen und zu schauen, ob die Sparmassnahmen etwas bringen. Aber die FIKO oder doch deren Mehrheit muss akzeptieren, dass es wegen dieses Drucks auch mal zu Fehlentscheiden kommen kann, zu sehr kleinlichen Entscheiden, die wie im vorliegenden Fall den Kanton Bern sehr kleinkrämerisch aussehen liessen, wenn man ihrem Antrag folgen würde.

In der Vergangenheit hat die FDP zusammen mit den rot-grünen Parteien die so genannten nationalen Leuchtturmkredite immer unterstützt, weil wir uns sagten, es gibt nun einmal das Klee-Zentrum und diverse andere Museen in der Stadt Bern. Das sind Leuchttürme, und zu ihnen müssen wir stehen, auch wenn sie etwas kosten. Im vorliegenden Fall geht es um zwei sportliche Leuchtturm-Anlässe, die weit über die Kantons-grenzen hinaus strahlen. Da kann sich der Kanton Bern eine Kleinkrämerei nicht leisten. Es wäre absolut unverständlich, die Sicherheitskostenpraxis ausgerechnet beim Eidgenössischen Schwingfest und insbesondere beim Eidgenössischen Turnfest aus kurzfristiger Finanzpolitik zu ändern. Ich könnte es schon gar nicht begreifen, wenn ich an die vorausgegangene Hooligan-Debatte und daran denke, dass man bis anhin bereit war, grosse Sicherheitskosten mehr oder weniger aus Steuergeldern zu finanzieren. Die EVP war wenigstens konsequent. Aber die Grünen würden sich nach der heutigen Debatte dem Vorwurf aussetzen, sozial zu den Hooligans und knallhart zu den freiwilligen Helfern zu sein.

Es geht hier um einen einmaligen Anlass. Das Schwingfest kommt alle 15 Jahre in den Kanton Bern und das Turnfest findet vermutlich in den nächsten 30 bis 50 Jahren nicht mehr im Kanton Bern statt. Diese beiden Anlässe sind also nicht mit einem regelmässigen Meisterschaftsbetrieb oder mit jährlich wiederkehrenden Grossanlässen, insbesondere im Oberland, zu vergleichen. Ich will nichts behaupten, aber ich glaube, auch bei den Ski-Weltcupanlässen ist man relativ grosszügig. In diesem Sinn verlange ich für Burgdorf und Biel eine Gleichbehandlung.

Zudem scheint es ein Missverständnis zu geben, was unter Gewinnverwendung zu verstehen ist. Ich kann hier zumindest zum Eidgenössischen Turnfest reden, bei dem ich einen Einblick ins Budget hatte. Bei diesem Fest werden die freiwilligen Helfer zu einem sehr geringen Ansatz entschädigt. Sollte ein «Gewinn» resultieren, wäre geplant, die helfenden Vereine und die Helfer eine Spur grosszügiger zu entschädigen. Wir sollten diese Leute auch im Hinblick auf ein zukünftiges Fest nicht desavouieren und nicht demotivieren. Solche Grossanlässe, sei es das Eidgenössische Schwingfest oder das Eidgenössische Turnfest, bringen Sie ohne freiwillige Helfer nicht über die Bühne. Es ist schön zu sehen, wie in Burgdorf und Biel die ganze Region hinter «ihrem» Fest steht und wie die Vereine einander bei diesen Grossanlässen unterstützen. Ist es da so schlimm, wenn ein allfälliger Gewinn an die helfenden Vereine ausgeschüttet werden kann? In Bezug auf die Kultur haben wir sozusagen eine «Kultur der Subventionierung» durch den Staat, und das ist normal. Bei den Sportvereinen ist es anders. Ein Turnverein ist darauf angewiesen, in dieser Saison allenfalls einen Gewinn zu machen. Dafür brauchen sie dann auch nicht regelmässige Subventionen.



Die FDP lehnt die FIKO-Mehrheitsanträge mehrheitlich ab und stimmt den Krediten gemäss Antrag des Regierungsrats zu. Man könnte allenfalls differenzieren. Das Eidgenössische Schwingfest ist ein nationaler Spitzensportanlass und hat es nicht so schwer hat, Sponsoren zu finden. Beim Eidgenössischen Turnfest wäre die Annahme des FIKO-Mehrheitsantrags schädlich und demotivierend. Wie gesagt, ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen. Ich freue mich schon jetzt, in Burgdorf Zuschauer sein zu dürfen. Die Stadtpräsidentin von Burgdorf hat vielleicht ein weiches Herz und hat ein zusätzliches Billet für mich. Als Stadtpräsident von Nidau freue ich mich zusammen mit Hans Stöckli und Fränk Hofer auf das Eidgenössische Turnfest als Zuschauer; vielleicht werde ich mit den beiden zusammen ein Gläschen Wein auf das Fest trinken können.

**Jakob Etter, Treiten (BDP).** Erlauben Sie mir eine Verbesserung zum Votum von Natalie Imboden. Sie hat bei den Mehrkosten etwas vergessen: Nebst den Strassenborten und dem Wald geben wir auch für den ÖV 15 Mio. Franken im Jahr mehr aus.

Ich rede ebenfalls zu beiden Geschäften. Es handelt sich um zwei Grossanlässe im Kanton Bern im gleichen Jahr, was eine Ausnahme ist. Es sind sehr wichtige Anlässe für die Schweiz, aber auch für den Kanton Bern. Wir stehen im Schaufenster. Es ist eine einmalige Gelegenheit, mit diesen Festen unseren Kanton in der ganzen Schweiz zu präsentieren. Wir können selber entscheiden, wie wir uns präsentieren. Auch wenn die Anlässe vorbildlich organisiert sind, schlussendlich wird das Bild herüber kommen. Wie wir uns präsentieren, hängt von Kleinigkeiten ab. Die Frage, ob wir einen allfälligen Gewinn zur Anrechnung der Sicherheitskosten zurückverlangen, ist eine solche Kleinigkeit. Wir entscheiden also, ob wir ein positives oder ein negatives Bild gegen aussen aussenden.

Die BDP-Fraktion hat sich intensiv mit den beiden Geschäften befasst. Die Beiträge aus dem Lotteriefonds sind unbestritten; dazu äussere ich mich nicht, ich kann Ihnen aber garantieren, ohne dass ich bei dem Fest dabei wäre: die Million für das Schwingfest dient nicht zum Kauf eines «Munis»; der wird aus einer anderen Kasse bezahlt.

Zu den Kostenerlassen für die Sicherheitskosten. Die BDP-Fraktion hat sich grossmehrheitlich für einen Kostenerlass bei beiden Anlässen ausgesprochen. Ich gebe Ihnen ein paar Eckdaten zum Turnfest, weil ich dieses besser kenne; beim Schwingfest wird es ähnlich sein. Es werden 120 000 Besucher erwartet. Es sind 60 000 Akteure – beim Schwingfest sind es etwas weniger – und 10 000 Helfer im Einsatz. Das Turnfest hat ein Budget von 20 Mio. Franken, beim Schwingfest sind es gut 30 Mio. Franken.

Zur Diskussion stehen die 600 000 Franken bzw. 690 000 Franken Sicherheitskosten. Die Sicherheit bei Grossanlässen ist eine Staatsaufgabe. Deshalb haben nicht die Organisatoren bestimmt, wie viel Sicherheit sie wollen, sondern die Polizei hat ein Konzept erarbeitet und die Kosten berechnet. Die Organisatoren haben diese Kosten dann telquel in ihr Budget aufgenommen. Der Polizeieinsatz bei diesen zwei Festen dient nicht dazu, Hooligans oder Chaoten in die Schranken zu weisen, wie wir dies beim Hooligans-Konkordat diskutiert haben. Es geht vielmehr um den Einsatz bei Zu- und Wegfahrten, um die Parkplatzorganisation, zusammen mit den Freiwilligen, um Einsätze in Notfällen, Sicherung von Ruhe und Ordnung in Katastrophenfällen und um die nötige Sicherheit bei ausseror-

dentlichen Lagen. Andere Sportanlässe zahlen nicht annähernd die vollen Polizeikosten. Ich wage zu behaupten, wenn sie dies tun müssten, gäbe es im Kanton Bern wahrscheinlich keine Veranstaltungen mehr in der obersten Liga; es gäbe keine Berner Rundfahrt und keinen Etappenort der Tour de Suisse oder der Tour de Romandie mehr und auch der 100-Kilometerlauf könnte nicht mehr durchgeführt werden, wenn jede Stunde eines Polizeieinsatzes bezahlt werden müsste. Ist das das Ziel und der Weg, den wir hier im Parlament verfolgen?

Sowohl das Turnfest wie auch das Schwingfest kann nur mit freiwilligen Helfern durchgeführt werden. Beim Turnfest wurden die freiwilligen Helfer mit bisher zwischen 5 und 8, wenn es gut geht, 10 Franken pro Stunde entschädigt, wenn es einen Gewinn gab. Ich möchte nicht in der Haut von Hans Stöckli oder von Fränk Hofer stecken, wenn sie sagen müssen, wir haben zwar eine halbe Million Gewinn gemacht, aber wir können die freiwilligen Helfer leider nicht bezahlen, weil wir dem Kanton die Sicherheitskosten zurückgeben müssen. Das wäre kleinlich und gäbe das negative Bild gegen aussen ab, das ich eingangs erwähnt habe. Die BDP-Fraktion als staatstragende Partei steht zu den beiden Grossanlässen und beantragt einstimmig, die Beiträge aus dem Lotteriefonds zu sprechen. Den Kostenerlass für Polizeieinsätze unterstützen wir grossmehrheitlich. Ich bitte den Rat, dies auch zu tun.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Ich möchte Folgendes vorausschicken: Es zweifelt niemand in der SP daran, dass das Schwingfest ein Superfest und ein Teil unserer Kultur ist. Darum geht es überhaupt nicht. Wir stellen auch den Beitrag aus dem Lotteriefonds keineswegs infrage. Noch vor zwei, drei Jahren hätte von uns wahrscheinlich niemand die Sicherheitskosten infrage gestellt. Aber heute haben wir eine ganz andere Situation. Adrian Kneubühler, danke für dein Mitgefühl für die FIKO-Mitglieder. Die gleiche Diskussion, die wir in der FIKO führten, werden wir auch noch hier im Rat führen müssen. Im Endeffekt geht es um jeden Franken in diesem Kanton. Wir diskutieren zurzeit darüber, wie viele Buslinien und kleine Schulen geschlossen werden müssen, wie viele Spitäler nicht mehr werden überleben können. Eine analog schwierige Situation haben wir mit unseren Angestellten. Das wird über alle Parteien hinweg bestätigt. Das heisst also, dass wir umdenken müssen. Vor allem die Bürgerlichen müssen umdenken, denn wir von der SP haben diese finanzielle Situation nicht gesucht. Auch wenn es ein noch so schönes Fest und es noch so berechtigt ist, müssen wir alle konsequent sein und zu den Basics zurückgehen, zu den Aufgaben, die für unsere Bevölkerung dringend sind. Dazu gehören, so leid es mir tut, die Feste nicht mehr.

Ich möchte auf ein paar Bemerkungen eingehen. Es geht um die Sicherheitskosten. Es wurde gesagt, bei einem Schwingfest sei es nicht so wie bei den Hockey- oder Fussball-Matches, wo die Polizei hingeschickt wird, damit es keine Unruhe gibt. Hier geht es um eine andere Sicherheit. Etwa wenn es in Burgdorf oder Kirchberg ein Gedränge am Bahnhof gibt und die Gefahr besteht, dass Leute unter den Zug kommen. Da braucht es auch Polizei. Es geht genau um solche Kosten, und das ist genauso teuer. In Bezug auf Eishockey- oder Fussballmatches sind wir von der SP zumindest konsequent. Wir haben uns immer wieder vehement dafür eingesetzt, dass die Kosten des Spitzensports von den Clubs gedeckt werden. Viele von Ihnen haben damals dagegen gestimmt. Wir sind konsequent

auch hier, es geht um eine kommerzielle Veranstaltung, und die Veranstalter sollen die Kosten übernehmen.

Wir hatten in der FIKO heftige Diskussionen. Was Sie auf dem Tisch haben, ist ein Kompromissvorschlag. Wir sagen nicht, dass die Sicherheitskosten nicht gedeckt werden. Wir sagen, wenn es einen Gewinn gibt, soll dieser für die Sicherheitskosten eingesetzt werden. Vielen unter Ihnen sind die Helferinnen und Helfer ein Anliegen. Sie sind auch uns ein Anliegen. Aber die Helferkosten sind im Budget enthalten. Um sie geht es hier nicht. Es geht um etwas anderes, und das ist mir aufgestossen. Im Budget sind bereits 1 Mio. Franken für den Eidgenössischen Schwingerverband enthalten. Vom Vertreter eines Organisationskomitees haben wir gehört, es gehe um Lizenzabgaben. Wenn es bei Grosskonzernen darum geht, Gewinne zu verstecken, wird von Lizenzabgaben geredet. Im Budget ist bereits ein Gewinn von 1 Mio. Franken enthalten. Trotzdem kommt die FIKO-Mehrheit mit einem Kompromissvorschlag, der besagt, nur wenn es darüber hinaus noch einen Gewinn gibt, sollen die Sicherheitskosten beglichen werden. Irgendwann einmal müssen Sie mit dem Sparen beginnen, wenn es Ihnen ernst ist. Sonst müssen wir auf die Steuersenkungen der letzten Jahre zurückkommen.

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP),** Vizepräsident. Bevor Herr Bonsack zu Wort kommt, möchte sich Herr Kneubühler «löffeln».

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP).** Ich weiss, dass ich mich wegen meines Stils alle zwei Jahre entschuldigen muss. Jetzt ist es wieder soweit. Ich entschuldige mich bei den Grünen. Ich habe ihnen fälschlicherweise vorgeworfen, sie hätten das Hooligan-Konkordat abgelehnt. Das ist nicht der Fall. Ich liess mich bei meiner Bemerkung dadurch verleiten, dass Blaise Kropf einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Normalerweise hat Blaise Kropf seine Fraktion gut im Griff, dieses Mal war es aber zum Glück nicht der Fall, und darüber bin ich sehr froh.

**Peter Bonsack, Kallnach (EDU).** Wir haben volles Verständnis, wenn es um die Finanzen geht. Aber der FIKO-Antrag Schürch ist nun wirklich untauglich. Jeder, der eine Buchhaltung macht, weiss ganz genau, wie er einen Gewinn reduzieren oder erhöhen kann. Das kann es ja nicht sein, das ist keine Motivation für die Veranstalter, wenn ein allfälliger Gewinn abgegeben werden muss. Dann haben sie kein Interesse daran, speditiv zu arbeiten. Entweder arbeiten sie langsamer, oder sie geben den Helfern etwas mehr. Ich habe sagen gehört, die Helfer erhielten 11 Franken in der Stunde, was wahrhaftig nicht viel ist. Die EDU lehnt den Antrag FIKO / Schürch ab. Wenn es sich um die FIFA handelte, würden wir den Antrag selbstverständlich unterstützen. Aber es geht um das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest in Burgdorf und das Eidgenössische Turnfest in Biel. Beide Anlässe werden mit je einer Million aus dem Lotteriefonds gesponsert. Das finden wir richtig, ebenso den Verzicht auf eine Rechnungsstellung von 600 000 bzw. 670 000 Franken für Polizeieinsätze. Weil dies in der Regel friedliche Feste sind, sehen wir nicht ein, weshalb man diese Beträge nicht erlassen sollte. Vielleicht sind sie dann effektiv kleiner, was auch zu hoffen wäre. Die EDU unterstützt den Minderheitsantrag Feller / Iseli.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest und das Eidgenössische

Turnfest sind volkswirtschaftlich wichtige Anlässe; das haben wir schon mehrmals gehört. Dass sie im gleichen Jahr stattfinden, ist schade; es wäre besser gewesen, wenn man sie hätte verteilen können. Leider können wir da nichts mehr machen. Beides sind kommerzielle Anlässe. Dass sie bedingungslos namhafte und grosszügige Gelder aus dem Lotteriefonds und nicht aus dem Sportfonds beziehen, unterstreicht deren volkswirtschaftliche Bedeutung und Nutzen. Die glp-CVP-Fraktion steht hinter beiden Grossanlässen. Kritischer stehen wir der Tatsache gegenüber, dass der Kanton auch die Sicherheitskosten übernehmen soll. Grossanlässe bedeuten für die Polizei Mehraufwand und sie kosten etwas. Ich glaube Jürg Iseli, wenn er sagt, sie würden auf ihrem Gelände dafür sorgen, dass nichts passiert. Ich würde es mit den Schwingern auch nicht aufnehmen wollen. Aber es geht um die Abdeckung eines Grundrisikos. Es müssen Leute im Hintergrund bereit stehen, falls es einen Föhnsturm geben sollte, der Lothar kommt oder irgendetwas Verrücktes passiert.

Noch nicht erwähnt worden ist Folgendes: Bis jetzt war es immer Aufgabe des Kantons, und die Polizeikosten wurden immer transparent ausgewiesen. Es war eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe des Kantons, darüber hat nie jemand gesprochen. Jetzt aber müssen wir über solche Ausgaben reden. In Anbetracht der heutigen Finanzlage des Kantons können wir nicht länger darüber hinwegsehen und die Kosten übernehmen. Es wäre ein schlechtes Signal, nachdem wir jetzt die Kosten anderen Sportvereinen überwälzen wollen. Die glp-CVP-Fraktion erachtet die Beiträge von je 1 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds als wichtiges und grosszügiges Signal, dass diese Sportanlässe dem Kanton wichtig sind und uns die Ausstrahlung in die ganze Schweiz etwas kosten soll. Wir sind aber gegen die Überwälzung der Sicherheitskosten auf die öffentliche Hand. Hier sind wir gleicher Meinung wie die FIKO-Mehrheit: Die Sicherheitskosten sollen zunächst mit dem Gewinn gedeckt werden, der zu erwarten ist, falls es nicht «Chatze haglet und Souhünd schneit».

**Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP).** Ich behaupte, dass uns die Teilnehmenden an den beiden Grossveranstaltungen die je gut 600 000 Franken Sicherheitskosten schon längst in der Staatsrechnung eingespart haben. Warum behaupte ich das? In Biel sind von den 60 000 Teilnehmenden 17 000 Jugendliche. Diese 17 000 Jugendlichen haben im Turnverein jede Woche auf das Turnfest hin gearbeitet, um gut abschnitten zu können. Sie haben sich engagiert, sie haben Sport betrieben – was heute ja nicht mehr selbstverständlich ist – und sie wollen alle ein gutes Resultat erzielen. Das Gleiche gilt auch für die Jungschwinger, die ein bis zwei Mal pro Woche im Schwingkeller üben. Warum komme ich dazu zu sagen, sie hätten die 600 000 Franken schon längst eingespart? Diese Jugendlichen zählen nicht zu jenen, die in der Schule Probleme machen und wegen denen Schulpsychologen angestellt werden müssen. Diese Jugendlichen stehen nicht jeden Abend auf der Strasse, sie müssen nicht von den Sicherheitsbeamten nach Hause gebracht werden. Damit haben sie uns schon sehr viel Geld eingespart.

Die Vereine und Dachverbände, die sich jahraus jahrein für unsere Jugendlichen einsetzen und sich bereit erklären, Grossveranstaltungen zu organisieren, sollen jetzt mit der Streichung des Unterstützungsbeitrags für die Sicherheit abgestraft werden. Wie wollen Sie denn noch Leute motivieren, so wichtige Feste für unsere Jugendlichen zu organisieren? Die Ver-

ansteller des Schwingfests in Burgdorf bräuchten niemanden für die Sicherheit anzustellen. Die Schwinger schauen selber zum Rechten; Randalierern würde kurzer Prozess gemacht. Es ist eine Schande, unsere Verbände, die sich für unsere Jugendlichen einsetzen, derart abstrafen zu wollen. Ich bitte Sie, den Antrag des Regierungsrats und der Minderheit der FIKO zu unterstützen und die gut 600 000 Franken pro Fest zu erlassen, damit wir auch später noch Leute haben, die solche Leuchttürme für unseren Kanton zu organisieren gewillt sind.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Ich bin bei diesem Geschäft natürlich befangen. Ich freue mich riesig, dass das Schwingfest in Burgdorf stattfinden kann. Das ist eine einmalige Chance für die Stadt und die Region, aber auch für den Kanton. Ich freue mich übrigens auch für die Bieler und dass ich an ihrem Fest Ehrengast sein darf.

Natürlich kann man Sinn und Zweck solcher Mega-Events anzweifeln und grundsätzlich darüber diskutieren, gerade in der heutigen Finanzlage, ob wir so etwas überhaupt noch vermögen und wollen. Doch darüber können wir nicht jetzt diskutieren, dazu ist es definitiv zu spät. Zwei engagierte Komitees haben zwei ganz aussergewöhnliche Volksfeste in unseren Kanton geholt. Das kommt nicht von ungefähr. Sie haben dafür gekämpft, und sie haben gewonnen. Seither haben mehrere Hundert OK-Mitglieder sowohl in Burgdorf als auch im Seeland Zehntausende Arbeitsstunden geleistet, gratis und franko. Tausende von Helferinnen und Helfern wird es zusätzlich direkt vor Ort am Fest brauchen, damit ein überwältigendes, grandioses Schwingfest und ein super Turnfest stattfinden können, zur Freude der Turn- und Schwingbegeisterten im ganzen Land.

Jetzt, kurz vor dem Ziel, beginnen wir zu «schmürzele». Wir suchen das Haar in der Suppe und vermiesen allen Mitbeteiligten Stimmung und Motivation. Mitten im Spiel werden die Regeln geändert. Beide Komitees haben nämlich mit den Gratsdienstleistungen rechnen können; sie haben auch so budgetiert. Sie konnten davon ausgehen, denn ein entsprechendes Schreiben des Regierungsrats liegt schwarz auf weiss vor. Jetzt soll plötzlich alles anders sein. Ich finde das nicht richtig. Es ist vor allem unverhältnismässig. Wochenende für Wochenende ist ein riesiges Polizeiaufgebot im Einsatz, um die so genannten Hochrisikospiele im Griff zu haben. Wochenende für Wochenende türmen sich Sicherheitskosten auf, die wir Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geduldig bezahlen, als ob sie ein Naturgesetz wären. Die Klubs zahlen darüber hinaus ein Trinkgeld. Will man die Klubs in die Verantwortung nehmen, diskutiert man, wie heute Nachmittag, stundenlang darüber und fragt sich, ob man es dürfe und ob es nicht eventuell Persönlichkeitsrechte verletzen könnte. Gleichzeitig stehen wir vor zwei Megafesten, die erstens friedlich sein werden, zweitens von Tausenden von Freiwilligen getragen werden und drittens ein Mal pro 15 bis 20 Jahre in unserem Kanton stattfinden. Wir reden von 600 000 Franken je Fest für Sicherheitsdienstleistungen. Grossrat Peter Siegenthaler sagte, er zahle jedes Jahr 750 000 Franken für seine Hochsicherheitsspiele, während die Klubs 15 000 Franken daran zahlten. Es ist völlig unverhältnismässig, die Schwinger und Turner jetzt derart in die Pflicht nehmen zu wollen. Für mich stimmt das nicht. Ich finde es falsch, wenn man plötzlich streng sein will, es sich nicht mehr leisten will. Stimmen wir dem Antrag der Regierung zu. Damit drücken wir nicht zuletzt unsere Wertschätzung gegenüber den Organisatoren und den Helferinnen und Helfern

aus. Freuen wir uns, dass der Kanton mit den beiden Festen einen super Auftritt hat, hoffentlich bei schönstem Wetter. Das können wir hier allerdings nicht beschliessen, aber die Daumen drücken können wir allemal.

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Der Kanton Bern unterstützt mit dem Schwingfest einen kommerziellen Anlass. Ich finde es grundsätzlich falsch, mit Staatsgeldern Anlässe zu unterstützen, die nicht defizitär sind. Ich habe mich deswegen im Stadtrat Thun seinerzeit bereits gegen Beiträge an das Swiss Economic Forum gestellt. Gerechtfertigt ist eine solche Unterstützung nur, wenn ein Anlass mit einer kommerziellen Ausrichtung ohne Staatsbeiträge nicht stattfinden kann. Wem käme es in den Sinn, das Gurtenfestival, das auch eine nationale Bedeutung hat, zu unterstützen? Auch das ist ein kommerzieller Anlass, und es gibt keinen Beitrag aus dem Lotteriefonds. Vielleicht handelt es sich hier um eine etwas andere Klientel. Das Schwingfest erhält eine Million aus dem Lotterietopf plus 600 000 Franken. Würde man letztere nicht sprechen bzw. abziehen, erhielte es noch 400 000 Franken aus dem Topf, und das wäre immer noch fast das Doppelte dessen, was das Schwingfest 2010 vom Kanton Thurgau erhalten hat.

Wohin fliesst das Geld? Es fliesst hauptsächlich an den Eidgenössischen Schwingerverband für die Lizenzgebühren. Wäre hier im Rat eine Motion, wonach dem Schwingerverband eine Million zu überweisen sei, mehrheitsfähig? Wir diskutieren nun schon recht lange über ein Geschäft, bei dem wir keinen einzigen Rappen sparen werden, sondern höchstens einen Imageverlust des Kantons verursachen. Denn der FIKO-Antrag ist leider nichts wert. Das Budget liegt nicht verbindlich auf, und ich traue dem Organisationskomitee durchaus eine gewisse Bauernschläue zu, eine Schlussabrechnung zu machen, die keinen Gewinn ausweist. Deshalb können Sie über diesen Antrag abstimmen, wie Sie wollen, es spielt keine Rolle; er hat eher symbolische Bedeutung. Es ist auch eine Frage, ob aus dem Lotteriefonds so viel Geld ausbezahlt werden soll. Wir haben in der Vergangenheit auch andere Budgetposten in der Laufenden Rechnung durch Gelder aus dem Lotteriefonds entlastet. Man sagt, dies seien keine Steuergelder, sie stammten aus einem anderen Kässeli. Aber es gibt schon längst eine gewisse Vermischung der beiden Kässeli, und am Schluss ist es Geld, das der Kanton Bern einsetzen kann. Sie können sich nun überlegen, ob es beim Eidgenössischen Schwingerverband am richtigen Ort eingesetzt ist.

**Jakob Schwarz, Adelboden (EDU).** Die Voten der Kolleginnen Imboden und Schöni haben mich dazu gebracht, entgegen meiner anfänglichen Absicht doch noch etwas zu sagen. Sie sprachen von kommerziellen Anlässen und von Spitzensport. Genau das stimmt hier nicht. Wir haben vorhin drei Stunden lang über einen Sport diskutiert, bei dem die Trainer mit x-tausend Franken monatlich entschädigt werden, Abgangsentschädigungen bezahlt werden, Transferzahlungen gemacht werden: all dies in einem Spitzensport, in dem abgesahnt, ja abgezockt wird. Hier haben wir genau das Gegenteil. Hier geht es um Breitensport. Ich habe vier Töchter, eine davon ist Turnerin. Tausende von Frauen leisten ehrenamtliche Arbeit, Woche für Woche, ohne einen Franken Entgelt. Das Eidgenössische Turnfest ist ihr Fest, ihr Highlight, ihre Motivation. Wollen wir jetzt so kleinkrämerisch tun und sagen, es koste zu viel und wir könnten es uns nicht leisten? Ich

würde eher sagen: Super, danke, macht das, organisiert das Fest für unsere Kinder! Das ist Jugendarbeit, Quartierarbeit, ein Beitrag an die Gesundheit und gegen die Bewegungsarmut. Sollte der Antrag etwas wert sein – Kollege Bhend hat es angesprochen –, dürfte darin nicht «ein allfälliger Gewinn» stehen, sondern er müsste so formuliert werden: «Die Pauschale an den Sicherheitskosten beträgt so und so viel Franken.» Damit wäre die Motivation des Organisationskomitees, ein gutes Fest zu organisieren, weiterhin gegeben. Das wollen wir doch, wir wollen es doch nicht bremsen! Ich bitte Sie, das Geschäft gemäss regierungsrätlichem Antrag zu unterstützen.

**Andreas Burren, Lanzenhäusern (SVP).** Meine Interessenbindung: ich bin Ehrenmitglied des berüchtigten Eidgenössischen Schwingerverbands. Mir fällt es leichter, meine Meinung im Sägemehlring kund zu tun als mit Worten. Ich versuche es jetzt trotzdem. Ich war 1998 am Eidgenössischen Schwingfest in Bern Vorstandsmitglied des einzigen Trägervereins, dem mittelländischen Schwingerverband. Dank eines Reingewinns konnten wir einen Fonds gründen, aus dem wir jährlich Geld für den Nachwuchs entnehmen können. Damit haben Jungschwinger die Möglichkeit, gratis ein Training zu besuchen. Zu ein paar Zahlen. Natalie Imboden sagte, das Schwingfest mache nie Defizit, sie habe das nachgeschaut. 2001, bei prächtigem Festwetter, gab es in Nyon ein Defizit, das nie ganz genau beziffert wurde, aber es ging um rund 250 000 Franken. In Aarau 2007, das konnte man in der Zeitung lesen, war am Festwochenende der Polizeieinsatz geringer als an den übrigen Wochenenden. Wir haben schon mehrmals Kredite für das Klee-Zentrum und andere Kulturgeschäfte gesprochen. Es wäre noch niemandem in den Sinn gekommen, eine Klausel aufzunehmen, wonach der Beitrag bei einem Reingewinn zurückzuzahlen sei. Ich danke Ihnen allen, wenn Sie den Beitrag unterstützen. Es ist ein Beitrag, der in die richtige Kasse kommt.

**Martin Schlup, Schüpfen (SVP).** Wir haben jetzt viel von Zahlen in Franken geredet. Es geht aber nicht nur um Franken. Viel wichtiger ist der volkswirtschaftliche Nutzen. Mit Jugendlichen, die Sport treiben, haben wir viel weniger Probleme. Sie sind in Vereinen organisiert, haben eine Aufgaben und hängen nicht an Bahnhöfen herum und machen Probleme. Als Schüpfener kann ich mitreden: von den Chaoten, die uns Probleme machten, war nicht einer in einem Verein. Mit Vereinsjugendlichen hatten wir noch nie Probleme. Diese Jugendlichen tun etwas für ihren Körper, womit sie uns später Gesundheitskosten einsparen helfen. Ich bin Mitglied des OK eines Turnfests im Jahr 2016. Wir haben schon jetzt Sitzungen, und wir tun dies ehrenamtlich, aus Überzeugung, weil wir etwas für die Jugend tun wollen. Wenn solche Feste wegen der Rückzahlung der Sicherheitskosten ein Risiko sind, werden wir kaum noch Leute finden, die die Arbeit ehrenamtlich leisten. Auch von daher sollten wir eine gewisse Grösse zeigen und eine gewisse Sicherheit geben, dass es wie bisher weitergeht. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats Folge zu leisten.

**Thomas Rufener, Langenthal (SVP).** Ich rede als ehemaliger OK-Präsident eines verhältnismässig kleinen Fests, dem kantonalen Jodlerfest 2010. Ein Punkt ist bisher noch nicht beleuchtet worden. Zählt man die Budgets der beiden Anlässe zusammen, kommt man auf 50 Mio. Franken. Wir reden jetzt

von 2 Mio. Franken aus dem Lotteriefonds. Woher kommen die anderen 48 Mio. Franken? Sie müssen weitgehend mit Sponsoringanstrengungen hereingeholt werden. Ich war Sponsorenchef unseres Fests und weiss, was es braucht, um Sponsoren zu finden. Wenn wir hier ein Zeichen setzen, dass der Kanton Bern aus eigenen Mitteln nichts beitragen will, sondern nur die Defizitgarantie spricht, dann gute Nacht! Wenn die Sponsoren merken, dass sie das Fest indirekt auf Staatskosten unterstützen, werden sie nein, danke sagen. Das wäre sehr schade, haben diese Feste doch eine sehr grosse Bedeutung. Zur Gewinnorientierung Folgendes: An unserem Fest war es uns dank dem guten Festverlauf möglich, 10 Franken pro Helferstunde an die Vereine weiterzugeben. Gibt es keinen Gewinn, haben auch die Vereine bzw. die Helfer nichts. Ich bitte Sie, den Antrag der Regierung zu unterstützen.

**Hugo Kummer, Burgdorf (SVP).** Zu meiner Interessenbindung: ich bin Mitglied des OK Schwing- und Älplerfest Burgdorf. Das OK arbeitet bereits seit neun Jahren an diesem Fest. Es ist nicht einfach ein Verbandsfestli, es ist einer der grössten Sportanlässe in der Schweiz. Im Moment umfasst das OK 220 Mitglieder. Bis jetzt wurden schon zahlreiche ehrenamtliche Stunden geleistet. Vergessen Sie nicht, ein Gewinn steht keinesfalls fest. Wir können nur eventuell mit einem Gewinn rechnen, wenn wir schönes Wetter haben. Das Fest steht und fällt mit dem Wetter, unterschätzen Sie das nicht! Wie Andreas Burren schon erwähnte, hatte Nyon ein Defizit, und Frauenfeld geriet trotz hervorragendem Sommerwetter beinahe in ein Defizit. Natalie Imboden sprach von einem Budget von über 30 Mio. Franken. Das stimmt nicht, wir haben zusammengestrichen und gespart und kommen jetzt auf ein Budget von 25 Mio. Franken.

Betrachten Sie bitte das Ganze neutral. Wir möchten nichts anderes als eine Gleichbehandlung aller Sportanlässe, sei dies Fussball – darüber haben wir einen ganzen Nachmittag lang diskutiert –, Hockey usw. Diese Anlässe kosten uns ein Vielfaches pro Jahr von dem, was wir alle 15 Jahre zahlen. Mir ist deshalb unbegreiflich, warum man nun die Bremse ziehen will. In den Vereinen wird sehr viel für die Jugend gemacht. Bedenken Sie auch, dass wir 3500 Helfer brauchen, um das Fest durchführen zu können. Diese Helfer können wir nicht einfach aus dem Ärmel schütteln; wir sind auf die ganze Region, auf das ganze Emmental angewiesen. Einfach so kommen sie nicht.

Im Städtchen Burgdorf werden von Freitag bis Sonntag 250 000 Leute erwartet. Klar ist das ein friedliches Fest, wenn alles normal läuft. Aber wir müssen trotzdem für die Sicherheit sorgen, wir brauchen trotzdem ein Sicherheitsdispositiv und entsprechend Polizei. Wir dürfen nichts riskieren. Das Schwingfest hat eine enorme volkswirtschaftliche und touristische Bedeutung für den Kanton Bern. Unterschätzen Sie dies nicht! Es wurde auch der Beitrag an den Eidgenössischen Schwingerverband erwähnt. Wir könnten den Spiess umdrehen und den Schwingerverband mit der Sponsorensuche betrauen, sodass wir ihm keine Abgeltung zu geben brauchten. Da würde wohl niemand etwas sagen. Aber es ist halt nun einmal im Pflichtenheft niedergeschrieben, dass der Eidgenössische Schwingerverband 16 Prozent der Eintrittsbillette erhält, weil er sich so über die nächsten drei Jahre über Wasser halten kann. Am Rande sei noch Folgendes erwähnt: Wir haben jetzt viel über Geld geredet. An der letzten Olma war der Kanton Bern Gastkanton, was 800 000 Franken kostete.



Für das Zürcher Sechseläuten zahlten wir 550 000 Franken. Demnächst wird die Luga stattfinden, wofür wir 450 000 Franken nur für Ausstellungen zahlen. Überlegen Sie sich das: hier machen wir etwas für die Jugend!

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. Die Antragsteller Schürch und Feller verzichten auf das Wort.

**Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP)**. Ich kann es mir nicht verkneifen, noch etwas zu einigen Bemerkungen zu sagen. Roland Näf, du kannst das Schwingfest und das Turnfest nicht auf die Finanzpolitik herunter brechen. Sonst werden wir den Beitrag an das Klee-Zentrum künftig mit dem gleichen Argument streichen, und damit hätten wir genug Mittel, um in 15 Jahren für das nächste Eidgenössische Schwing- und Älplerfest sowohl die 600 000 Franken als auch die Million aus dem Lotteriefonds zu sprechen.

Es geht auch um einen wirtschaftlichen Nutzen. Gemäss Berechnungen hat das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest Luzern 2004 der Region einige Millionen Wertschöpfung gebracht. Damals nahmen weniger Leute teil, als man in Burgdorf erwartet. Es kommt also etwas in den Kanton Bern zurück, auch wenn es jetzt heruntergespielt wurde. Solche Anlässe widerspiegeln ein Brauchtum, es sind Breitensport-Anlässe. Für mich ist übrigens der Beitrag aus dem Lotteriefonds nicht Geld aus der Staatskasse. Seien wir doch froh um jeden, der diesen Fonds mit seinen Lotteriescheinen speisen hilft. Ich appelliere noch einmal an Sie, unterstützen Sie den Antrag des Regierungsrats und setzen Sie damit ein Zeichen, dass der Kanton Bern bereit ist, die beiden Anlässe zu unterstützen.

**Hans-Jürg Käser**, Polizei- und Militärdirektor. «Bernbashing» ist in der Mode. Wenn sich der Kanton Bern selber ins Knie schiessen will, kann er das tun. Ob es gesamtschweizerisch gut ankommt, ist eine andere Frage. Wenn bernische Krankenkassen ihren Versicherten zu tiefe Prämien verrechnet, zeigt man auf den Kanton und sagt, er habe zu wenig gezahlt. Es ist nicht der Kanton Bern, aber es ist eben auch «part of bernbashing».

2013 finden in diesem wunderschönen, heterogenen, vielfältigen Kanton Bern zwei eidgenössische Feste statt. Ich oute mich, Elisabeth Zäch, du sagtest, es sei eine einmalige Chance für die Region. Früher, 1983, war ich in Langenthal im OK des ESAF. Schon damals gab es in der Region ein einmaliges Fest, und jetzt wiederholt sich das. Wenn Sie sich vorstellen, welche Ausstrahlung die beiden Feste in den Medien dieses Landes und bei der Bevölkerung in Stadt und auf dem Land haben, liegt dies auch auf der Schiene unseres Engagements an der Olma. Der Auftritt an der Olma war für den Kanton Bern fantastisch. Er war nicht ganz billig; er kostete 800 000 Franken. Wir waren am Zürcher Sechseläuten vertreten. Einige Regierungsräte waren sogar von einer Zunft eingeladen worden. Gekostet hat es 600 000 Franken. Mit diesen beiden Engagements wollten wir den Kanton positiv präsentieren und anderen Kantonen aufzeigen, was wir sind, was wir können. Bern «isch öpper». Dieses Element haben auch das Schwing- und das Turnfest. Aus dieser Gesamtsicht habe ich der Regierung den Antrag gestellt, je eine Million aus dem Lotteriefonds zu sprechen und die Sicherheitskosten zu erlassen. Ich musste mir in der Kommission vorwerfen lassen, man hätte die Kosten erlasse budgetieren müssen. Ein schwieriges Unterfangen, nachdem wir den Takt der OK's nicht mitbestimmen können.

Die Regierung ist überzeugt, dass ihr Antrag in die richtige Richtung geht. Der Lotteriefonds vermag dies; es geht um einen einmaligen Beitrag – in 15 Jahren gibt es vielleicht wieder ein ETF. Ich empfehle Ihnen wärmstens, im Sinne der Ausstrahlung für den wunderschönen Kanton nicht Erbsen zu zählen, sondern dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen.

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. In der ersten Abstimmung befinden wir über die Ergänzung des Beschlusses im Sinn des Antrags der FIKO-Mehrheit (Schürch). Danach führen wir eine Schlussabstimmung mit oder ohne Ergänzung durch.

Abstimmung (Antrag FIKO, Schürch)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Ablehnung |    |
| Ja        | 44 |
| Nein      | 94 |
| Enthalten | 5  |

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. Der Rat lehnt den Antrag FIKO-Mehrheit (Schürch) ab.

Schlussabstimmung (Fassung Regierungsrat / FIKO-Minderheit / SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Annahme   |     |
| Ja        | 131 |
| Nein      | 10  |
| Enthalten | 3   |

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. Der Rat hat das Kreditgeschäft in der Fassung Regierungsrat / FIKO-Minderheit (Feller) und SVP (Iseli) genehmigt.

Geschäft2012.1614

**Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches Turnfest 2013 in Biel: Beitrag aus dem Lotteriefonds und Verzicht auf die Kostenverrechnung des Einsatzes der Kantonspolizei Bern, des Zivilschutzes sowie der Nutzung kantonseigener Anlagen**

Beilage Nr. 05, RRB 1840/2012

Antrag FIKO-Mehrheit (Schürch, Huttwil)

7. Bedingungen des Lotteriefondsbeitrags

Ergänzung

Ein allfälliger Gewinn des Trägervereins muss zuerst zur Begleichung der Kosten im Bereich Sicherheit eingesetzt werden

Antrag FIKO-Minderheit (Feller, Steffisburg) / SVP (Struchen, Epsach)

Antrag des Regierungsrats

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP)**, Vizepräsident. Die meisten Redherinnen und Redner haben sich bereits zu diesem Geschäft geäußert. (Diskussion siehe Traktandum

39, *Geschäft 2012.1613 hiervor.*) Die Vertreter der FIKO-Mehrheit bzw. -Minderheit verzichten auf das Wort.

**Béatrice Struchen, Epsach (SVP).** Organiser une fête fédérale pareille, c'est vraiment un défi, un défi de taille. Plus de 60 000 participants, ce n'est pas tous les jours que l'on a la chance d'avoir une fête pareille dans le canton. J'aimerais donc remercier tout d'abord les organisateurs qui investissent énormément de temps libre pour cette manifestation, les volontaires, on l'a déjà dit, sans qui cette manifestation ne sera pas possible, et surtout les entraîneurs qui entraînent tout au long de l'année nos jeunes pour une bouchée de pain ou même bénévolement. Ils font de la sorte, ma camarade l'a déjà dit, un travail inestimable, un travail social. Nous soutenons la proposition du Conseil-exécutif. J'aimerais préciser ici que la moitié du bénéfice sera reversée en faveur de l'encouragement de la gymnastique et du sport dans la région, et l'autre moitié à la Fédération suisse de gymnastique. Combien de fois a-t-on eu ici des motions qui disaient qu'il fallait encourager le sport, que le sport était très bon pour la santé? Aujourd'hui on hésite, on discute sur ce crédit. Je vous rappelle que l'on parle ici d'un sport, d'un sport populaire, c'est pourquoi je vous prie de soutenir ce crédit. On a énormément de manifestations, cela a déjà été dit, et c'est aussi une question d'équité. Est-ce que vraiment, pour un sport populaire, il va falloir rembourser les frais de sécurité quand d'autres manifestations ne doivent pas le faire? M. le conseiller d'État a dit que cela revenait à se tirer une balle dans le pied et c'est vraiment cela. Est-ce que vous croyez que les discussions que l'on a eues cet après-midi sur ces coûts de sécurité, c'est bon pour l'image de notre canton? Autre chose: tout à l'heure, notre collègue Näf a demandé que quand on parlera de budget, il faudra se demander combien de bus, combien d'écoles il va falloir fermer. Je vous demande moi combien de musées on va fermer, puisqu'on a une Leuchtturm, un musée-phare qui nous coûte plus de 6 millions par année pour seulement 100 000 visiteurs. Je vous demande donc de soutenir la proposition du Conseil-exécutif.

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP),** Vizepräsident. Wir kommen zur Abstimmung.

Abstimmung (Antrag FIKO-Mehrheit, Schürch)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja 28

Nein 99

Enthalten 10

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP),** Vizepräsident. Der Rat hat den Antrag der FIKO-Mehrheit abgelehnt. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung (Fassung Regierungsrat / FIKO-Minderheit / SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 133

Nein 0

Enthalten 7

**Bernhard Antener, Langnau i. E. (SP),** Vizepräsident. Der Rat hat das Kreditgeschäft in der Fassung von Regierungsrat, FIKO-Minderheit und SVP genehmigt. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der POM. Sie haben es gemerkt: Sport weckt Emotionen. Während viereinhalb Stunden haben wir über drei Geschäfte debattiert und damit einen Rückstand in der Marschtabelle eingefahren. Wir müssen weiterfahren, sonst tagen wir auch noch nächsten Mittwoch. Deshalb beginnen wir jetzt mit der Eintretensdebatte zum Spitalversorgungsgesetz.

Gesetz 2010.9359

## Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Änderung)

Beilage Nr. 09

1. Lesung

*Eintretensdebatte*

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Es gibt Angenehmeres, als Sie am Abend zwanzig Minuten vor sieben Uhr über ein Geschäft zu informieren, das nicht als «peanuts» bezeichnet werden kann. Mit diesem Geschäft werden über 1,24 Mrd. Franken gesteuert, das heisst über 10 Prozent des gesamten Budgets.

Warum braucht es eine Revision des Spitalversorgungsgesetzes? Der Hauptgrund ist, dass die Bundesversammlung mit dem revidierten KVG eine andere Art der Steuerung der Gesundheitskosten verabschiedet hat. Im Gegensatz zur früheren reinen Objektfinanzierung, bei der die Institutionen, primär die öffentlichen Spitäler, Investitionskredite erhielten, sollen die Gesundheitskosten neu über Fallpauschalen, so genannte DRG, gesteuert werden. Die Zielsetzungen des Gesetzgebers sind mehr Wettbewerb und gleich lange Ellen zwischen privaten und öffentlichen Spitälern. Der Kanton hat neu in der Grundversicherung 55 Prozent der Kosten zu übernehmen. Deshalb der happige Betrag von 1,24 Mrd. Franken.

Was waren die Leitlinien für die Revision auf kantonaler Ebene? Primär war es Artikel 41 der kantonalen Verfassung, wonach der Kanton zuständig ist für eine ausreichende, wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung, wofür er die entsprechenden Institutionen zur Verfügung zu stellen hat. Leitlinie war aber auch, den Wettbewerb, den Markt, der sich im Kanton zwischen den öffentlichen und privaten Spitälern neu konstituiert, in dem Sinn zu managen, dass die regionalen Spitalzentren mit einer grösstmöglichen Flexibilität auf dem Markt agieren können. Insbesondere ging es der Regierung auch darum, die jetzt noch direkt unterstellten Bereiche der Psychiatrie, nämlich die UPD, die Psychiatrie Münsingen und die regionalen Psychiatriezentren, mit dem gleichen Meccano und den gleichen rechtlichen Strukturen abzubilden. Es gibt verschiedene Gesetze, die den Gesundheitsmarkt im Kanton Bern steuern. Das wichtigste und oberste System ist die so genannte Versorgungsplanung. Sie definiert die strategischen Punkte, von denen einerseits das Spitalversorgungsgesetz und andererseits die Spitalliste abgeleitet wird. Das sind die beiden zentralen Steuerungsinstrumentarien der GEF, um die Versorgung im Kanton Bern zu gewährleisten.

Zum Inhalt des Spitalversorgungsgesetzes. Ich werde mich hüten, Ihnen aus den 80 Seiten Protokoll die 170 Artikel vorzustellen. Hingegen werde ich versuchen, die zentralen Punkte, auch die Punkte, die wir politisch schon ein paar Mal miteinander diskutiert haben, kurz zu skizzieren. In der so genannten Spitalversorgung definiert die GEF, dass die kantonalen Leistungserbringer in der Struktur einer AG in den RSZ weitergeführt werden. Vor ein paar Monaten war dies noch eine Frage; die Regierung hatte eine andere Variante, die heute nicht mehr zur Diskussion steht. In der Zwischenzeit sind Regierung und Kommission einhellig der Meinung, dass sich die AG bewährt haben und es jetzt darum geht, die UPD und das PZM in die gleiche AG-Struktur zu überführen. Dabei sollen alle Spitalbereiche ungefähr die gleichen rechtlichen Strukturen haben. Insbesondere ist man überzeugt, dass ein Unternehmen mit einer AG die grösstmögliche Steuerungsfreiheit hat, um sich am Markt behaupten zu können.

Eines der goldenen Stücke, ein Stück, das morgen wohl dynamisch abgeht, ist die Frage der Steuerung des Leistungsvolumens. Bei diesem Punkt gibt es immer noch zwei Optionen, deshalb führe ich sie hier nicht aus. Die eine Option kann man als «Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser» bezeichnen; das ist die GEF-Strategie. Die zweite Variante hiesse «Vertrauen ist gut, man hat es im Griff». Was dies konkret heisst, werden wir morgen bei der Diskussion der Artikel 40 bis 47 sehen.

Nicht nur die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist im Gesetz enthalten, sondern als weiterer zentraler Punkt auch die Frage der Ausgleichsabgaben. Darauf komme ich später zurück. Das Rettungswesen wird mit Pflichten und Rechten definiert. Neu sollen bei den nicht-ärztlichen Aus- und Weiterbildungen sowohl die privaten wie die öffentlichen Spitäler die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Ein Kardinalstück ist auch die Frage, ob der Kanton weiterhin einen Fonds für die Spitalversorgung äpfen will, um die so genannte Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aus einem Topf finanzieren zu können.

Ich komme zur Art und Weise, wie wir das Geschäft in der Kommission beraten haben. Das Geschäft hatte bekanntlich einen grossen Vorlauf mit politischem Markieren. Wir hatten einen runden Tisch, und schon dort konnte ein Teil der Konfliktpunkte bereinigt werden. Dass es uns gelungen ist, das Gesetz statt in drei Tagen in eineinhalb Tagen zu beraten, hat mit drei Faktoren zu tun. Erstens wurde das Geschäft von der GEF sehr gut vorbereitet. Wir haben jederzeit von den Unterlagen her gewusst, was Sache ist. Zweitens haben es die Kommissionsmitglieder geschafft, Eigeninteressen hintan zu stellen und im Sinn der Kommunikation miteinander zu reden und nach mehrheitsfähigen Varianten zu suchen. Dafür danke ich ganz herzlich. Auch dafür, dass sich die Kommissionsmitglieder meiner relativ toughen Führung unterstellten und ich ab und zu «regenten» durfte. Ein ganz wichtiger Punkt war auch, dass wir es geschafft haben, bei Varianten, bei denen es unsicher war, ob sie das Gelbe vom Ei seien, die primär von bürgerlicher Seite kamen, in kürzester Zeit neue, mehrheitsfähige Kompromisslösungen zu finden. Dies ist dem Mann zu verdanken, der mit mir zusammen das Gesetz durch den Beratungsprozess gesteuert hat, nämlich dem Chef des Rechtsamts, Carlo Tschudi. Die GEF hat uns innerhalb der ersten Lesung des Gesetzes Varianten ausgearbeitet, die mehrheitsfähig waren. Neben den organisationsrechtlichen Bestimmung ist es primär auch darum gegangen, zu klären, wer im Markt von Kantonsseite her das Management hat. Es sind die

regionalen akut-stationären Grundversorgungen und die regionale Psychiatrie. Das Gesetz definiert auch die Rolle der Universitätsspitäler.

Grundsätzlich sind wir überzeugt, dass mit der Übernahme der bisherigen Regeln der RSZ eine Variante gefunden wurde, die sich in der Vergangenheit bewährt hat und sich auch in Zukunft bewähren wird. Neben den RSZ-Strukturen sind aber auch neue regionale Holding-Strukturen möglich, also ein grösserer Zusammenschluss; dies auf Antrag der einzelnen RSZ. Wir haben im Weiteren bezüglich der UPD geklärt, ob sie in eine öffentlich-rechtliche selbstständige Anstalt oder in eine AG ausgelagert werden soll. Hier haben Punkte der Einflussnahme, der staatlichen Kontrolle via Wahrnehmung der Aktionärsrechte überwogen. Nicht zuletzt sind wir überzeugt, dass eine AG den einzelnen Unternehmen eine grössere Steuerbarkeit und eine grössere Flexibilität gibt.

Die Frage der Mengenausweitung werden wir morgen genauer anschauen. Dies ist einer der zentralen Punkte, und ich gehe davon aus, dass niemand in irgendeiner Art ein Interesse daran hat, dass es zu einer unbegründeten Mengenausweitung kommt. Da ich nicht sicher bin, ob wir bereits die beste Lösung gefunden haben, gibt es deshalb auch einen Antrag von meiner Seite. Bezüglich Lebenszyklus-Management haben wir eine Lösung gefunden, die für uns alle stimmt. Auch da haben wir einen Kompromiss gefunden, der nicht mehr ein Streitpunkt ist. Die Ausgleichsabgabe wird morgen noch zu diskutieren geben. Es ist ein Instrumentarium, das versucht, dort, wo private Spitäler immer noch etwas bessere Chancen haben, indem sie einen grösseren Anteil von privaten und halbprivaten Patientinnen und Patienten haben, die entsprechenden Gewinne zugunsten eines Fonds abzuschöpfen.

Ich komme zum Spitalversorgungsfonds. Er ist eine Möglichkeit zu versuchen, all die Leistungen, die der Kanton erbringen muss und die nicht über DRG abgegolten werden, insbesondere in der regionalen Psychiatrie und den regionalen RSZ, zur Verfügung zu stellen. Es geht primär um ambulante Massnahmen, bei denen TARMED keinen adäquaten Preis abbildet; es geht aber auch um Versorgungsmodelle mit integralen Lösungen oder um verschiedene Modellversuche und Innovationen. Dieser Punkt wird morgen noch zu lösen sein.

Ich komme zum Schluss. Die Diskussionen in der Kommission waren sehr spannend. Ich gehe davon aus, dass wir gut gearbeitet haben. Es gibt relativ wenige Diskussionspunkte, die nicht per definitionem diskutiert werden müssen. Ich hoffe, dass wir morgen relativ schnell, wirtschaftlich und in gleich guter Stimmung wie in der Kommission das Gesetz werden beraten können. Ich danke schon jetzt für die Loyalität, die Sie gezeigt haben, und freue mich auf die morgige Diskussion.

**Enea Martinelli-Messerli, Matten b.l. (BDP).** Um es vorweg zu nehmen: die BDP ist für Eintreten auf das Gesetz. Ich möchte in meinem Eintretensvotum auf ein paar Eckpunkte zurückblenden, die das Bundesparlament bei der KVG-Revision bezüglich Spitalfinanzierung festgeschrieben hat. Ganz neu ist: mit der Revision des KVG werden Leistungen abgegolten, dies im Gegensatz zu früher, als der Kanton für seine öffentlichen Spitäler die Defizite gedeckt hat. Die Defizite werden heute im Prinzip nicht mehr gedeckt. Deshalb sind die Faktoren, ob es zu viele oder zu wenige Spitäler im Kanton Bern gibt, nicht mehr so relevant, wie dies früher der Fall war. Mit der Defizitdeckung von früher kam es effektiv darauf an, welche Leistung in welchem Spital angeboten wurde. Heute

ist es anders, wir reden heute über Preise, und dabei geht es zu wie in einem ägyptischen Basar: sie werden kantonsweit ausgehandelt. Wir haben in der Versorgungsplanung die Eckpunkte definiert. So muss es muss beispielsweise möglich sein, innerhalb von 50 km zum nächsten Spital zu kommen. Die Krankenkassen werden kaum höhere Tarife für nicht wirtschaftlich betriebene Spitäler gewähren. Es ist eine Illusion zu meinen, dass es differenzierte Tarife gibt; zumindest im Moment sind sie nicht auszuhandeln. Es gibt Kantone, die sich an die Grundregeln der Spitalfinanzierung halten, so weitgehend der Kanton Bern. Andere Kantone halten sich überhaupt nicht daran. So zahlt der Kanton Solothurn zum Beispiel ein neues Spital. Im Kanton Bern hingegen müssen seit dem 1. Januar 2012 die Spitäler im Prinzip selber schauen, wie sie ihre Investitionen erwirtschaften – die letzten diesbezüglichen Kredite aus dem Spitalversorgungsfonds haben wir 2011 gesprochen. Mit der Leistungsfinanzierung ist auch die freie Spitalwahl eingeführt worden. Früher war es grundversicherten Patienten kaum möglich, sich in einem anderen Kanton ohne Kostengutsprache behandeln zu lassen. Heute ist dies problemlos möglich. Der Kanton zahlt diesen Patienten den gleichen Beitrag, den er auch im Kanton Bern zahlen würde. Wenn sich ein Berner im Kanton Zürich behandeln lässt, muss der Kanton Bern an die Leistung gleich viel zahlen, wie er an die Leistung im Kanton Bern zahlen würde. Gewisse Punkte bezüglich Leistungssteuerung werden dadurch etwas relativiert. Der Kanton Bern zahlt 55 Prozent an die Leistungen, die durch Tarifverträge ausgemacht worden sind. Sie können nun sagen, Zürich sei nicht relevant. Relevanter ist, wenn ein Obergeraargauer nach Olten geht. Das Spital Langenthal kann mit Olten einen Vertrag aushandeln, aber die Leistung müsste trotzdem bezahlt werden. So ist das neue System gemäss Bundesgesetz, an dem können wir nicht rütteln.

Mit der neuen Spitalfinanzierung ist auch geklärt worden, welche Leistungen die Grundversicherung zahlt. Es ist nicht so, wie gewisse Leute meinen, dass medizinische Leistungen von Zusatzversicherten Patienten aus der Zusatzversicherung bezahlt werden: sie werden auch bei Vorhandensein einer Zusatzversicherung aus der Grundversicherung bezahlt. Die Zusatzversicherung dient dazu, Zusatzleistungen zu bezahlen, zum Beispiel das Zweibett-Zimmer, die grössere Menüauswahl, die freie Arztwahl usw. Man muss mit den Tarifen auch Rückstellungen für Investitionen machen. In der Praxis heisst dies: jedem Patienten wird bei einer Blinddarmoperation beispielsweise gleich viel bezahlt, unabhängig davon, wie der Patient versichert ist: ob grund- oder Zusatzversichert, für den Kanton kostet es gleich viel. Nur die Zusatzleistungen, die über Privatversicherungen gezahlt werden, kommen aus einem anderen Topf.

Das KVG legt ferner fest, dass Angebote, die über die medizinischen Leistungen hinausgehen, nicht von der Krankenversicherung, sondern durch den Kanton bezahlt werden. Man redet hier von gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie beispielsweise Fort- und Weiterbildungen der universitären Gesundheitsberufe wie Ärzte oder Spitalapotheker. Auch andere Leistungen, die unabhängig von der Auslastung sind, aber zur Verfügung stehen müssen, werden vom Kanton bezahlt. Das betrifft gewisse Teile der Notfallstation, in gewissen Regionen auch die Geburtshilfe. Das sind gemeinwirtschaftliche Leistungen, das heisst, dass sie nicht gemein für die Wirtschaft sind, sondern aus der allgemeinen Kasse finanziert werden müssen. Das Budget des Kantons Graubünden für das lau-

fende Jahr sie wie folgt aus: 4,1 Mio. Franken für Notfall- und Krankentransportdienste sowie Rettungsdienste; 5,6 Mio. Franken für die universitäre Lehre und Forschung und 17,2 Mio. Franken für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Der Kanton Bern hat für diesen Teil den Rettungsdienst sowie die universitäre Lehre und Forschung budgetiert. Für gemeinwirtschaftliche Leistungen ist in diesem Sinn, soweit ich sehe – Herr Feller kann mich korrigieren – nichts vorgesehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist zu erwähnen: Der Kanton hat diverse Rollen in diesem Spiel inne. Die Kantone sind Spitalinhaber, Hauptfinanzierer der Grundversorgung, gesundheitspolizeiliche Aufsichtsbehörden, Genehmigungsinstanz für Tarife und zuständig für die Spitalplanung. Diese Mehrfachrolle bietet diverse Interessenskonflikte. Je mehr man dem Staat zuschiebt, desto grösser werden diese Konflikte. Man muss nach Lösungen suchen, um sie möglichst zurückzubinden; Lösungen, die dazu führen, dass der Kanton dort seine Verantwortung übernimmt, wo er sie übernehmen muss. In Bezug auf die Eigentümerstrategie stellt sich die Frage: muss dies die GEF machen? Die GEF hat eine gesundheitspolizeiliche Aufgabe; Eigentümer ist der Kanton. Die Frage ist, ob die Eigentümerstrategie nicht an einem anderen Ort angesiedelt werden sollte, wie dies übrigens andere Kantone machen. Sie haben innerhalb der Gesundheitsdirektion nicht alles dem Spitalamt zugeschoben, sondern sehen getrennte Funktionen vor. Das eine ist das Spitaleigentum, die Strategie der eigenen Spitäler, das andere ist die Aufsicht und die Qualitätskontrolle. Diese Trennung ist an sich richtig, weil man so gewisse Interessenkonflikte zurückbinden kann. Die BDP unterstützt das Gesetz in der vorliegenden Form; sie unterstützt auch die Anträge der Kommission. Die BDP stellt sich aber klar gegen die Regierungsvariante einer Leistungsmengensteuerung und gegen einen Ausgleichsfonds aus Beiträgen aus der Zusatzversicherung. Den Antrag der SP bezüglich Vergütungsbericht lehnt die BDP ebenfalls ab. Ich werde dies bei den betreffenden Artikeln begründen.

**Katrin Zumstein, Langenthal (FDP).** Als erstes dankt die FDP für die Abfassung dieser Gesetzesvorlage in doch recht kurzer Zeit. Die gesetzlichen Inhalte, die im ersten Entwurf aus unserer Sicht nicht unterstützt werden konnten, sind im Sinn einer überwiesenen Motion Brand, Kneubühler und Widmer zum Teil in Form von Varianten oder in abgeänderten Form oder überhaupt nicht ins Gesetz eingeflossen. Mit der momentanen Gesetzesgrundlage haben wir die Möglichkeit, ein Spitalversorgungsgesetz zu beschliessen, welches gemäss den Grundsätzen des KVG für eine freie Spitalwahl und entsprechendem Wettbewerb nur dort plant, wo die Versorgungssicherheit gewährleistet werden muss. Die FDP ist beruht, dass sich die Kommission für die Organisationsform von Aktiengesellschaften für alle Spitalinstitutionen ausgesprochen hat. Die Möglichkeit von Zusammenschlüssen mit anderen Leistungserbringern in Holding-Strukturen wird von der FDP ausdrücklich begrüsst. Leistungsvolumenbegrenzungen, die Schaffung von Lenkungsabgaben und Ausgleichsfonds wirken gemäss unserer Überzeugung wettbewerbsverzerrend bzw. -behindernd. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir dem interkantonalen Spitalmarkt ausgesetzt sind. Die FDP geht in erster Linie davon aus, dass die Leistungserbringer und die Versicherer die Leistungsmengenausweitung mit konkreten Massnahmen im Griff haben. Der Mechanismus einer Lenkungsabgabe ist für uns absolut nicht zielführend. Gleich be-



urteilen wir die Schaffung eines Ausgleichs- und Spitalfonds. Die Diskussionen in der Fraktion haben im Nachgang zu Anträgen geführt, die in der Kommission nicht behandelt worden sind. Wir werden in der Debatte auf diese und weitere Anträge näher eingehen. Wir möchten uns an dieser Stelle der Präsidentin der Kommission für die gute Vorbereitung und Durchführung der Kommissionssitzung ganz herzlich bedanken. Es ist eine komplexe Vorlage, und die Sitzung war absolut gut strukturiert. Wir danken der Präsidentin für ihre gute Arbeit. Die FDP ist einstimmig für Eintreten.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

*Gertrud Lutz Zaman (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*



Donnerstag (Vormittag) 21. März 2013, 09.00-11.44 Uhr

## Sechste Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin  
**Präsenz:** Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Giauque Beat, Heuberger Thomas, Jost Marc, Mentha Luc, Moeschler Emilie, Studer Peter, von Kaenel Dave, Morier-Genoud Michèle

Geschäft 2010.9359

## Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Änderung)

Beilage Nr. 09

*Eintretensdebatte*

Fortsetzung

**Präsidentin.** Ich begrüsse Sie ganz herzlich zum heutigen Sessionstag. Er dauert bis am Nachmittag um 15.00 Uhr, denn anschliessend ist ja Jugend-Sessionstag. Ich begrüsse zudem zu den heutigen Verhandlungen Herrn Regierungsrat Philippe Perrenoud, unseren Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Wir sind gestern bei der Eintretensdebatte zum Spitalversorgungsgesetz stehen geblieben. Die Fraktionen BDP und FDP haben sich bereits geäussert. Heute Morgen ist nun zuerst die SVP-Fraktion an der Reihe.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Da ich den letzten Tagen hier zahlreiche Tablettenschachteln, Hustensirup, Päckchen mit Taschentüchern und Nasensprays gesehen habe, gehe ich davon aus, dass der Grosse Rat ein bisschen kränklich ist, zum Teil sogar richtig krank. Parallelen zum Gesundheitswesen im Kanton Bern sind da nicht ganz von der Hand zu weisen. Auch die Vorlage zum Spitalversorgungsgesetz war zu Beginn nicht virenfrei, was dazu führte, dass der Grosse Rat die Notbremse zog und einen überarbeiteten Entwurf dieses Spitalversorgungsgesetzes forderte. Und zwar auch deshalb, weil die erste Fassung in vielen Teilen dem revidierten KVG, das am 1. 1. 2009 in Kraft getreten ist, klar widersprochen hat. Im jetzt vorliegenden Entwurf sind zwar einige Forderungen der überwiesenen bürgerlichen Motion Brand eingeflossen, aber trotzdem enthält sie immer noch planwirtschaftliches Ansinnen. Weil aber jetzt die einzelnen Punkte in Variantenform daherkommen, hatte die Kommission die Möglichkeit, das, was dafür und das, was dagegen sprach, zu diskutieren und dann auch darüber zu befinden. All diese Punkte wurden uns auch sehr gut aufgezeigt und dafür möchte ich mich bedanken. Dem Ihnen vorliegenden Entwurf können Sie entnehmen, wie sich eine klare Mehrheit der Kommission entschieden hat. Fast alle in der Kommission unterlegenen Anliegen stehen jetzt jedoch wieder als Anträge im Raum. Das verwundert

mich nicht. Denn es handelt sich durchwegs um Anliegen, die den Markt behindern und/oder dem Staat mehr Macht geben wollen. Es muss unser Ziel sein, auf den 1. 1. 2014 ein gültiges Spitalversorgungsgesetz in Kraft zu setzen, das nicht von vorneherein anfechtbar ist, weil es zum Beispiel KVG-Widrigkeiten enthält. Wir müssen ein breit abgestütztes Gesetz verabschieden, das allen Playern die heute fehlende Rechtssicherheit gibt. Die Vorlage, wie sie heute von der Mehrheit der Kommission vorgeschlagen wird, hat die Unterstützung sämtlicher Leistungserbringer, das heisst der öffentlichen Spitäler, der Privatspitäler und der Versicherer. Das ist bei den doch unterschiedlichen Interessen speziell und sagt durchaus etwas aus über die Anwendbarkeit, Verträglichkeit und Akzeptanz in der Praxis. Die SVP tritt selbstverständlich auf das Gesetz ein und unterstützt in allen Punkten die Varianten der Kommission. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Zu einzelnen Punkten werden wir uns noch äussern.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Es ist unbestritten: Hier liegt eine bedeutende Gesetzesrevision vor uns. Die Revision des Spitalversorgungsgesetzes ist nötig, das wurde ja von der Sprecherin der Kommission und von meinen Vorrednern bereits gesagt. Von daher ist das Eintreten auf diese Gesetzesrevision auch von der grünen Fraktion absolut unbestritten. Aber wenn eine so bedeutende Gesetzesrevision ansteht, ist es natürlich auch dringend nötig und angebracht, sich Rechenschaft darüber abzulegen, was der vorhergehende Erlass, also die alte Version des Spitalversorgungsgesetzes, gebracht hat, also wie die Bilanz der letzten Jahre, während denen das Spitalversorgungsgesetz angewendet worden ist, aussieht. Wir müssen uns also die Frage stellen, ob sich das Spitalversorgungsgesetz aus dem Jahr 2005 bewährt hat, und ob alle vorgesehenen Mechanismen dieses Gesetzes zu unserer Zufriedenheit funktionieren, oder ob dort ein gewisser Korrekturbedarf besteht. Die Grünen geben eine relativ zwiespältige Antwort auf diese Frage: Selbstverständlich hat das Gesetz in den groben Zügen funktioniert, aber es gibt trotzdem gewisse Punkte, die wir genauer prüfen müssen. Die angestrebte und aufgrund der finanziellen Situation des Kantons dringend nötige Bereinigung der Spitallandschaft unseres Kantons ist nur in ungenügendem Masse eingetreten. Ich verweise auf die Diskussionen, die diesen Kanton doch ziemlich lange bewegt haben, die Auseinandersetzung um die Spitallandschaft im Simmental, im Saanenland, wo bekanntlich ein regionales Spitalzentrum entsprechende Bestrebungen angekündigt hat. Sie kennen die Wende, die diese Geschichte genommen hat und den Ruf, wonach das Parlament, die Politik hier auf den Plan treten und der Kanton hier steuern müsse. Die angestrebte Autonomie dieser regionalen Spitalzentren, welche die Möglichkeit haben sollen, die Landschaft selber zu prägen, stösst also schnell an ihre Grenzen. Die angestrebte Bereinigung der Spitallandschaft, die nicht im erhofften und auch nicht im nötigen Masse eingetreten ist, ist also der eine Punkt. Ich möchte auch noch auf einen zweiten Punkt eintreten, und zwar als langjähriges Mitglied der Finanzkommission, weil ich dort viele entsprechende Diskussionen mitbekommen habe. In diesem Parlament wird sehr oft über die fehlenden und ungenügenden Steuerungsmöglichkeiten der Politik, insbesondere des Grossen Rats, aber auch des Regierungsrats gegenüber den Spitalzentren geklagt. Ich sage das nicht nur in Bezug auf die Strukturentscheide, die ich vorhin angesprochen habe, also die Spitallandschaft Saanenland und Simm-

ental, sondern auch in Bezug auf Investitionsentscheide wie das Patientinnen- und Patienten-Informationssystem oder die Kredite aus dem Fonds für Spitalinvestitionen. Wir kommen also immer wieder an den Punkt, wo wir uns in diesem Parlament beklagen, dass die Politik über zu wenige Steuerungsmöglichkeiten gegenüber der Spitallandschaft verfügt.

Schliesslich ist mir auch noch ein dritter Punkt wichtig, und wir kommen heute nicht darum herum, ihn einzublenden: Wir stehen finanzpolitisch vor einer sehr angespannten Situation, vor einem strukturellen Defizit in der Grössenordnung einer halben Milliarde Franken; also vor der Angebots- und Strukturüberprüfung, die in Auftrag gegeben worden ist, mit der wir uns werden auseinander setzen müssen und die zu einem massiven Druck auf unser öffentliches Leistungsangebot führen wird. Wir werden nicht darum herum kommen, diesen Hintergrund bei der Beratung dieses Spitalversorgungsgesetzes ebenfalls zu berücksichtigen. Wir sind dringend aufgerufen zu versuchen, auf die Milliarden von Franken, die hier im Spitalbereich anfallen, Einfluss zu nehmen. Und zwar nicht nur via Baserate, wie das in der Vergangenheit der Fall war, indem man auf diese Weise 80 Millionen einsparen konnte, oder über Einsparungen bei der ärztlichen Weiterbildung. Nein, wir müssen andere Möglichkeiten haben, auf die Kostenentwicklung im Spitalwesen Einfluss zu nehmen, nämlich auch über Strukturentscheide. Und diese Möglichkeit müssen wir uns schaffen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf des Regierungsrats hat diesen Anliegen eigentlich Rechnung getragen. Um welche Steuerungsmöglichkeiten, um welche Anliegen geht es mir da? Erstens ist es wichtig, Steuerungsmöglichkeiten für die Politik zu schaffen. Es muss also Rahmenbedingungen, einen gesetzlichen Rahmen geben, der es dem Grossen Rat und allenfalls auch dem Regierungsrat ermöglicht, hier auf die Spitallandschaft Einfluss zu nehmen. Zweitens müssen wir eine bezahlbare Gesundheitsversorgung sicherstellen. Es darf also nicht weiterhin zu einem Kostenanstieg kommen. Die andere Seite der Medaille ist aber auch, dass wir eine gute Gesundheitsversorgung wollen. Und zwar nicht nur eine gute Gesundheitsversorgung in einigen wenigen Zentren, sondern für den ganzen Kanton. Und ein viertes Anliegen ist die Ermöglichung einer gewissen Innovation im Spitalbereich.

Welche Elemente braucht es dafür? Ich komme damit zu einigen Details dieser Vorlage: Primär ist es wichtig, uns hinsichtlich des Leistungsvolumens Steuerungsmöglichkeiten zu schaffen. Es ist ganz zentral, dass der Kanton Einfluss nehmen und Massnahmen ergreifen kann, wenn eine Leistungs-, eine Mengen- oder eine Preisentwicklung eintreten sollte, die es nötig macht, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Daraus folgt und ist selbstverständlich, dass der Kanton die Möglichkeit haben muss, die Massnahmen dann zu ergreifen, wenn es nötig ist und nicht erst dann die entsprechenden Instrumentarien entwickelt, wenn er merkt, dass er reagieren sollte. Denn sonst geben wir einen der grössten Kostenfaktoren unseres kantonalen Finanzhaushaltes einfach der Entwicklung der Marktkräfte preis, oder wir überlassen die Entwicklung dieses wichtigen Bereichs einfach allen anderen Akteuren dieses Bereichs. Und dort gibt es relativ gewichtige Akteure, seien es die Versicherer oder die Spitäler selber.

Ich möchte hier nur eine kleine Anekdote aus der Kommissionsarbeit preisgeben, eine Anekdote, die mir aber doch ziemlich besorgniserregend erscheint: Wir hörten verschiedene Interessenvertreter an. Unter anderem war auch ein Vertreter der Versicherungsbranche da. Zur Frage, was er zu der Preis-

entwicklung im Gesundheitsbereich sage, antwortete er, er fände es eigentlich gut, wenn die Preise und die Kosten steigen, denn das sei doch Ausdruck davon, dass einem die Gesundheit wichtig ist, und von daher sei es doch positiv, wenn die Gesundheitskosten zunehmen. Angesichts solcher Aussagen, angesichts unserer Sorgen um den Kantonshaushalt ist es eine Selbstverständlichkeit und total wichtig, dass wir uns hier Steuerungsmöglichkeiten schaffen, und dass wir die Preisentwicklung nicht einfach denjenigen Akteuren überlassen, die hier in erster Linie Gewinne garnieren wollen.

Die Sicherstellung einer guten Spitalversorgung im ganzen Kanton ist ein Anliegen von uns allen, insbesondere auch des ländlichen Raums. Der Fonds zur Spitalversorgung könnte dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Heute leisten wir uns in diesem Kanton eine Spitallandschaft, die aus versorgungspolitischer Sicht nicht unbedingt erforderlich ist. Die erforderlichen Leistungen liessen sich durchaus mit dem einen oder andern Spital ebenfalls erbringen. Aber wir werden aus der Bevölkerung mit dem Anliegen und mit der Erwartung konfrontiert, über eine gute dezentrale Spitalinfrastruktur zu verfügen. Entsprechend müssen wir uns auch die Frage stellen, wie wir das finanzieren wollen. Dazu könnte der Fonds für die Spitalversorgung ein gutes Instrument sein. Auf weitere Elemente werden wir... (*Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) ... in der Detailberatung eingehen. Ich bitte Sie, auf das Spitalversorgungsgesetz einzutreten und die Debatte, wie gesagt, auch vor dem Hintergrund eines gebührenden Einflusses der politischen Steuerung zu führen.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Die vorliegende Gesetzesberatung ist wichtig, denn es geht um ein für die gesamte Bevölkerung sensibles Thema. Es geht um Gesundheit, Krankheit und um Behandlungen, die es ermöglichen, wieder gesund zu werden, und auch um Behandlungen und Betreuung beim Sterben und beim Tod. Ich bedanke mich an dieser Stelle für die spannenden Diskussionen in der Kommission und die gute Kommissionsarbeit. Ich bedanke mich bei allen Mitgliedern der GEF, die hier mitgearbeitet haben und auch bei den Expertinnen und Experten, die uns in der Kommission ihre Sicht dargelegt haben.

Die Spitäler sind heute nicht mehr vergleichbar mit dem, was man von früher her noch kennt, also wie es vor 50, 30 oder 20 Jahren ausgesehen hat. Die Spitäler wurden moderne Unternehmen mit einem CEO an der Spitze. Sie sind gut oder schlecht aufgestellt und das Wort Caritas wird eigentlich nicht mehr mit den Spitälern in Verbindung gebracht. Das Gesundheitswesen ist ein Geschäft, es wurde ein ganz wichtiger Wirtschaftszweig. Schweizweit arbeiten im gesamten Gesundheitswesen rund eine halbe Million Menschen. Die Medizinaltechnik und die Pharmaindustrie sind wichtige Wirtschaftsunternehmen geworden und haben entsprechend eine grosse Bedeutung.

Es wird gesagt, wir müssten den Medizinalstandort Bern verteidigen. Solche Begriffe zeigen, in was für einer Zeit wir leben. Wir befinden uns aufgrund dieser Bedingungen in folgendem Spannungsfeld: Einerseits ist es die Aufgabe der Politik, der Bevölkerung eine gute Spitalversorgung zu gewährleisten, andererseits gibt es die Ethik, wie, wer, wann behandelt werden kann. Und dann gibt es auch noch den dritten Pol, nämlich die Kostenfrage, also zu welchen Kosten wir behandelt werden und wer was bezahlt. Deshalb müssen wir uns die Frage stel-

len, was ein solches Spitalversorgungsgesetz an erster Stelle tun muss. Das kann ich gut beantworten: An erster Stelle muss ein Spitalversorgungsgesetz die Patientinnen und Patienten ins Zentrum stellen. Die Politik muss sicherstellen, dass jemand, der krank wird oder bleibt, eine gute Behandlung, Pflege und Betreuung von gut ausgebildeten Menschen bekommt. Es geht um Heilungsprozesse, um Begleitungen in chronisch verlaufenden Krankheitssituationen, und es geht auch um das Sterben. Das Gesetz muss aber auch aufzeigen, zu welchen Arbeitsbedingungen die Mitarbeitenden in den Spitälern arbeiten sollen. Wir haben es am vergangenen Samstag erlebt: Den Leuten platzt langsam der Kragen, denn ihre Bedingungen sind nicht mehr gut. Wir müssen auch für die Spitäler als Unternehmen verlässliche Leitplanken und Rahmenbedingungen setzen und wir müssen aufzeigen, wie wir die Kosten im Griff behalten wollen.

Die Rahmenbedingungen für die Spitäler haben sich geändert: Die Einführung der DRG, die neue Spitalfinanzierung, zwingt uns, das Gesetz von 2005 zu ändern. Es wurde schon oft gesagt: DRG haben zum Ziel, Transparenz und Vergleichbarkeit hinsichtlich von Preis, Qualität und Wahlfreiheit für Patientinnen und Patienten zu schaffen. Das sind gute Anreize und wir könnten es somit abhaken. Doch setzen die DRG auch Anreize, die für das Gesundheitswesen überhaupt nicht gesund sind. Sie setzen nämlich Anreize, die zur Folge haben, dass Betriebe ihr Leistungsvolumen so gross wie möglich machen müssen, und dass sie ihre Menge auswerten müssen, um ökonomisch bestehen zu können. Es will jeder Betrieb bestehen, jedes Spital wird alles daran setzen, nicht aus ökonomischen Gründen schliessen zu müssen; was man ihm nicht übel nehmen kann. Und deshalb müssen wir dort eine gewisse Steuerung einbringen. Es kann ja nicht sein, hier ein Meccano zu unterstützen, das auf der einen Seite die Kosten fast ins Unermessliche steigen lässt wegen Eingriffen und Behandlungen, die an und für sich nicht nötig sind, und auf der andern Seite ziehen wir die Sparschraube so an, dass die Leute kaum mehr wissen, wie sie sich in den Spitälern bewegen sollen; also dass Leute 30 Stunden ohne Pausen arbeiten. Diese Zustände sind nicht gut. Diese beiden Seiten beiessen sich, und hier ist die Politik verpflichtet, eine Steuerung einzuführen, damit das nicht möglich ist. Wettbewerb allein regelt in der Spitalversorgung nicht alles zum Wohl der Beteiligten und Betroffenen. Es braucht eine gewisse staatliche Regulierung, das ist für uns keine Todsünde. Kürzlich habe ich auf einem Podium gehört, das sei eine Todsünde, aber das ist nicht so. Steuerung ist für uns zwingend und wir müssen uns überlegen, wie wir vorgehen wollen, damit es auch in der Peripherie eine Spitalversorgung gibt, die vielleicht ökonomisch nicht immer gerechtfertigt ist. Und hier müssen wir uns überlegen, ob wir das aus den allgemeinen Steuermitteln alimentieren oder aus einem solidarischen Gesundheitswesen heraus, einmal ganz oberflächlich gesagt. Wir kommen bei den entsprechenden Anträgen noch darauf zurück.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion sagt auf jeden Fall Ja zum Eintreten. Sie sagt Ja zu einer moderaten und subsidiären Steuerung durch den Kanton. Ich erinnere daran: Es fliessen viele Steuergelder in das Spitalwesen, also sollen wir auch die Möglichkeit haben, mitzusteuern, damit es in den Spitälern richtig läuft. Wir sagen Ja zur Verlässlichkeit der Listenspitäler mit dem Grundsatz eines Leistungsvolumens, wir sagen Ja zu einer guten Versorgung auch in der Peripherie dank einem Fonds, den wir durch Lenkungs- und Ausgleichsabgaben ali-

mentieren möchten. Dieses Meccano dient dazu, die Probleme dort zu lösen. Wir sagen auch Ja zu einer zukunftsgerichteten Psychiatrie als öffentlich-rechtliche Anstalt.

Und wir sagen Ja zu den regionalen Spitalzentren, die in der vorliegenden Gesetzesvorlage so aufgeführt werden, wie wir sie seit 2005 kennen. Wir müssen es wohl der nächsten Gesetzesrevision überlassen, hier einen Schritt weiter zu gehen. Denn hier sind wir alle noch nicht so weit, der Widerstand war derart gross, nur schon ein bisschen darüber nachzudenken, wie man es auch noch anders organisieren könnte. Also lassen wir halt die Finger davon. Mich persönlich hätte dieses Thema sehr interessiert. Aber lassen wir die regionalen Spitalzentren in diesem Sinn weiterwirken. Wir schaffen ihnen ja auch die Möglichkeit, sich zusammenzuschliessen, wenn sie das wollen. Das werden sie tun müssen, das ist wohl in den kommenden Jahren eine Tatsache, die auf sie zukommen wird.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Bereits die Vorbereitungen dieses Gesetz haben gezeigt, wie emotional das Geschäft angegangen wird. Es geht um sehr viel Geld. Das revidierte KVG ändert via Fallpauschale die Finanzierung von einer objektgesteuerten Finanzierung zu einer Subjektfinanzierung. Es fordert mehr Transparenz und mehr Wettbewerb. Gleichzeitig muss aber der Kanton eine ausreichende medizinische Versorgung für seine Bewohnerinnen und Bewohner garantieren. Die Aufgabe ist äusserst schwierig, es ist sehr anspruchsvoll, die beiden Forderungen unter einen Hut zu bringen. Die Frage, ob die Regeln der freien Marktwirtschaft eins zu eins auf das Gesundheitswesen übertragen werden können, stellt sich immer wieder. Die USA zeigen, dass der absolut freie Markt im Gesundheitswesen vor allem ein sehr teures und eben nicht das beste und nicht das effizienteste Gesundheitswesen hervorbringt. Man könnte es besser machen.

Mit diesem Gesetz haben wir die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für ein bezahlbares, effizientes Gesundheitswesen festzulegen, sodass die Gesundheitsversorgung eine genügende Versorgungssicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger garantiert, egal ob sie chronisch krank sind, egal ob sie arm oder reich sind, egal ob sie in der Peripherie oder in den Zentren leben. Im Kanton Bern wird jeder zehnte Franken für das Gesundheitswesen ausgegeben, das ist eine Milliarde Franken. Es ist unsere Verantwortung, gerade in diesen äusserst schwierigen Zeiten dafür zu sorgen, dass mit dieser Milliarde genau das gemacht wird, was die Bevölkerung wirklich braucht. Nicht zu viel Versorgung, aber eben auch nicht zu wenig. Das neue KVG fordert bei den medizinischen Leistungen mehr Transparenz und mehr Wettbewerb. Gleichzeitig können wir aber mit dem Spitalversorgungsgesetz die Regeln bestimmen und das sollten wir wirklich tun. Wir werden den Vorschlag der Regierung unterstützen, mit welchem bei einer allfälligen Mengenausweitung per Gesetz eine Möglichkeit besteht, zu intervenieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es müssig darüber zu debattieren, ob es eine Mengenausweitung geben wird oder nicht, denn die Zukunft wird das erst zeigen. Aber falls es eine Mengenauswirkung geben wird, werden wir ein Instrument haben, um in diesem Bereich zu intervenieren. All diejenigen, die sagen, es werde keine Mengenausweitung geben oder sie sei mit der Vereinbarungen der Versicherer und Leistungserbringer gesteuert, sollten somit eigentlich auch nicht Angst vor diesem Instrument haben. Es handelt sich dabei quasi um ein Sicherheitsnetz. Wir können so den äusseren



Rahmen der Ausgaben setzen, damit wir künftig nicht einfach eine Rechnung präsentiert bekommen, die wir uns angesichts der finanziellen Aussichten schlicht nicht mehr werden leisten können. In diesem Sinn unterstützen wir die Artikel 40 bis 47 so, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen sind.

Auch unterstützen wir die Errichtung eines Ausgleichsfonds. Denn wir können uns nicht vorstellen, wie wir in der jetzigen finanziellen Situation Geld werden generieren können, um gemeinwirtschaftliche Leistungen abzugelten, um Leistungen im Bereich der ambulanten Spitalversorgung abzugelten; Abgeltungen wie zum Beispiel Vorhalteleistungen oder auch Abgeltungen im Bereich der integrierten Versorgung. Das ist insbesondere für die peripheren Gebiete ausserordentlich wichtig. Wir können uns auch nicht vorstellen, wie wir in Zukunft die wichtigen Beiträge der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung bezahlen sollen und wie wir die Beiträge für medizinische Innovationen aufbringen können. Aber gerade diese Beiträge sind sehr wichtig, um interkantonal konkurrenzfähig zu bleiben. Der Ausgleichsfonds macht Sinn, um dort einen Ausgleich zu schaffen, wo das System der Fallpauschale versagt. All diese Leistungen sind sehr gefährdet, wenn wir sie aus unserer laufenden Rechnung bezahlen müssen. Wir kennen ja die finanzielle Situation unseres Kantons. Genau für diejenigen Spitäler, die künftig einen Gewinn ausweisen, ist unsere finanzielle Situation eigentlich nicht so wichtig, oder man kann auch sagen: Sie ist ihnen egal. Die Spitäler, die einen Verlust ausweisen, werden aber bei uns anklopfen und um Unterstützung bitten, und genau diese Unterstützung können wir in Zukunft nicht mehr garantieren. Es besteht die Gefahr, dass solche Spitäler nicht überleben.

Als dritter Punkt steht die glp-CVP-Fraktion klar hinter der Uniklinik. Wir können uns nicht vorstellen, wie der Kanton Bern mit einem Kantonsspital aussehen wird. Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Uniklinik ist für den Kanton Bern enorm. Wir unterstützen Artikel 115, der die hochspezialisierte Medizin eindeutig der Uniklinik zuweist. In Worten unterstützen alle eine Uniklinik. Aber vielleicht wird einmal der Tag kommen, an dem wir die Uniklinik auch mit Taten, nämlich mit finanziellen Mitteln, werden unterstützen müssen. Wir hoffen, dass der Kanton Bern in der Lage sein wird, das zu tun. Wir unterstützen also die Massnahmen für die Eindämmung einer Mengenausweitung, wir unterstützen den Ausgleichsfonds und wir stehen hinter einer starken Uniklinik.

**Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Ähnlich wie die Kommissionspräsidentin möchte auch ich mich bei der GEF, beim zuständigen Regierungsrat Herrn Perrenoud und bei allen bedanken, die in konstruktiver Art und Weise dazu beigetragen haben, dass wir jetzt in der Märzsession, also innerhalb der nötigen Frist, über das Spitalversorgungsgesetz beraten können. Der Weg war ja bekanntlich steinig. Ich erinnere an die Einsetzung einer Grossratskommission zur Umsetzung der Versorgungsplanung und des Spitalversorgungsgesetzes, die bereits am 26. 1. 2012 stattfand, und auch an den bekannten runden Tisch im November 2012 mit den Fraktionspräsidenten. Das waren doch immerhin zwei ausserordentliche Massnahmen, beziehungsweise Schritte auf dem Weg zu der vorliegenden Kompromisslösung.

Nun zu einigen konkreten Punkten, die der EVP bei diesem Gesetz wichtig sind: Erstens begrüssen wir in diesem besonderen Umfeld die flankierenden Massnahmen, die dieses Gesetz im Sinn von Steuerungsinstrumenten dem Kanton zur

Verfügung stellt, um den kompletten freien Markt, um das marktwirtschaftlich gesteuerte System, das hier unter diesen Bedingungen nicht funktionieren kann, zu ergänzen. Das Umfeld, in dem wir uns jetzt thematisch bewegen, ist nicht wie jedes andere, das muss einfach gesagt werden. Zweitens begrüsst die EVP-Fraktion auch den Fonds für die Spitalversorgung. Uns sind die in Artikel 138 aufgeführten Aufgaben wichtig, so wichtig, dass wir sicher sein wollen, dass sie finanziert werden können; meine Vorrednerin hat bereits darauf Bezug genommen. (Die Präsidentin läutet die Glocke.) Diese Finanzierung ist mit der Lenkungsabgabe, oder mit der Ausgleichsabgabe, mit welcher dieser Fonds gespiesen werden soll, sehr viel mehr gewährleistet, als wenn die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben über die Steuergelder als Alternativfinanzierung aufgetrieben werden müsste. Ich erinnere einfach nochmals an die knappen Staatsfinanzen.

Drittens will die EVP-Fraktion auch die finanzpolitische Verantwortung auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung wahrnehmen. Deshalb begrüssen wir ausdrücklich eine Form der Steuerung des Leistungsvolumens. Das kann über die vertragliche Regelung zwischen den Tarifpartnern geschehen, aber es kann ebenso gut über eine subsidiäre Lösung erfolgen, mit einer Regelung im Gesetz, gemäss der Kanton, Regierungsrat oder Grosser Rat – das werden wir dann noch beraten – mitredet. Es kann wirklich nicht sein – und hier sollten wir gerade angesichts der angespannten finanziellen Situation wirklich einen Konsens finden –, dass wir in diesem Milliardenmarkt freiwillig auf Mitsprache, sprich: Steuerung, verzichten. Insbesondere dann nicht, wenn der angestrebte Toleranzwert eine Obergrenze von 10 Prozent beachtet, und das sind doch immerhin 100 Mio. Schweizerfranken. Und auch, wenn der oft zitierte Wettbewerbsgedanke insofern honoriert wird, als auch das Leistungsvolumen als Summe der Leistungsvolumina sämtlicher Listenspitäler und Geburtshäuser gelten soll. Das heisst also: Die «Guten» können nach wie vor wachsen und gegenüber den vielleicht weniger guten Leistungsanbietern die Patientenströme zu ihren Gunsten steuern. Zu den übrigen Punkten werden wir uns im Rahmen der Detailberatung äussern. Die EVP-Fraktion schliesst sich den Vorrednern insofern an, als wir Eintreten auf das Gesetz empfehlen. Wir wünschen uns eine konstruktive Diskussion, ähnlich wie sie in der Kommission möglich war.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP).** Ich möchte nur kurz etwas zum Votum von Blaise Kropf sagen. Ich weiss zwar nicht, ob er überhaupt da ist, vielleicht hört er es nicht einmal: Er zitierte aus dem Protokoll der Kommissionssitzung und wollte uns glaubhaft machen, dass der Vertreter der Versicherung sagte, die Kostensteigerung im Gesundheitswesen sei gut, die Versicherer würden von dieser Kostensteigerung profitieren und deshalb habe er nichts gegen diese Kostensteigerung. Das kam im Votum von Blaise Kropf so herüber. Blaise Kropf versuchte bereits in der Kommission, dem Vertreter der Versicherungen solche Worte in den Mund zu legen und verdrehte schon dort dessen Aussagen. Und nun gibt er diese verdrehte Fassung hier im Plenum wieder, was aus meiner Sicht nicht zulässig ist. Er soll mir einmal zeigen, wo im Protokoll der Kommissionssitzung diese Aussagen des Vertreters der Versicherungen stehen. Solche Aussagen ergeben sich nicht aus dem Protokoll. Ich zitiere jetzt aus dem Protokoll, was genau der Vertreter gesagt hat: «Zum Votum von Grossrat Kropf: Ich möchte nicht dahingehend interpretiert werden,

dass es nicht genug kosten kann. Ich wollte zum Ausdruck bringen, dass Sie sich von der Idee verabschieden sollten, das Gesundheitswesen werde günstiger.» Das ist es, was der Vertreter der Versicherungen gesagt hat. Auch hat er gesagt, das Gesundheitswesen werde auf jeden Fall teurer. Wenn die Ressourcen gut eingesetzt würden, sei das Geld sinnvoll ausgegeben. Das hat er gesagt. Aber er hat nicht gesagt, es sei gut, wenn das Gesundheitswesen teurer werde und da sie davon profitieren würden fänden sie das gut. Wenn Blaise Kropf aus der Kommission Aussagen zitiert, sollte er es richtig zitieren und nicht so, wie er es gerne gehört hätte und es nicht gesagt worden ist.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Ich möchte auch mit meinem Dank für die Beratung anfangen. Zuerst möchte ich mich bei den Fraktionspräsidenten und ihren Vertretungen, die am Runden Tisch teilgenommen haben, für die gute Stimmung bedanken. Wir konnten einen Variantenentscheid treffen, sodass die Kommission mit der Beratung beginnen konnte. Auch möchte ich mich bei der Kommissionspräsidentin für die zügige und zielgerechte Beratung bedanken.

Obwohl die verschiedenen Eckwerte dieses Spitalversorgungsgesetzes hier im Rat bereits ein Thema waren, möchte ich kurz darauf eingehen. Es geht hier um den Entscheid der Bundesparlamentarier zur KVG-Revision im Jahr 2007. Seither gilt für den Akutbereich ein pauschales System. (*Die Präsidentin läutet die Glocke*). In der Psychiatrie und in der Rehabilitation haben wir diese endgültige Abgeltung noch nicht eingeführt. Es gibt zwischen dem Wohnkanton und der Grundversicherung einen dual-fixen Kostenteiler. Der Kanton trägt 55 Prozent der Kosten. Statt einer Objektfinanzierung haben wir also eine Subjektfinanzierung. Das heisst somit, dass seit 1. Januar 2012 mit der Subjektfinanzierung die Privatspitäler, die ich vorher nicht bezahlt habe, also das Spital A immerhin 80 Mio. Franken und Spital B immerhin 100 Mio. Franken bekommen. Die Aus- und Weiterbildung des nichtuniversitären Gesundheitspersonals ist im Tarif eingeschlossen, nicht aber was die Weiterbildung der Ärzte anbelangt. Wichtig ist, dass das System jetzt trägerschaftsunabhängig ist. Das gilt für alle Betriebe, die sich auf der Spitalliste befinden, egal ob sie öffentlich oder privat, rechtlich eigenständig oder unselbstständig sind. Ziel muss es also im Gesetz sein, gleich lange Spiesse für alle Listenspitäler zu haben, also gleiche Rechte und Pflichten.

Wir kommen also von zwei verschiedenen Enden her: Auf der einen Seite gibt es bei den bisher öffentlich subventionierten Betrieben eine starke Regulierung, auf der andern Seite gibt es bei den Privatspitälern fast keine Regulierung. Das Konfliktpotenzial ist hoch und es braucht Kompromisse. Deshalb ist der Grosse Rat jetzt wirklich in der Pflicht, sich Gedanken zu machen. Grossrat Jost sagte, er wolle dem Staat nicht mehr Macht geben. Aber von wem spricht er? Vom Grossen Rat und der Regierung? Es ist für mich wirklich ein Anliegen, dass sich der Grosse Rat Gedanken darüber macht, was er will. Es steht ihm frei zu entscheiden, was er will, aber er muss darüber entscheiden, welche Steuerungsinstrumente er haben will. Erlauben Sie mir ein Zitat: «Zum Verhältnis Markt und Staat muss ich als bürgerlicher Politiker sagen, dass ich so viel Markt wie möglich und so viel Staat wie nötig will. Ich stelle aber im Gesundheitswesen in den meisten Bereichen alles andere als gute Bedingungen fest, den Markt voll spielen zu lassen. Denn es ist mit Steuergeldern und Prämiegeldern aus

obligatorischen Sozialversicherungen finanziert. Bund und Kantone haben also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht dafür zu sorgen, dass diese Mittel wirtschaftlich und gerecht eingesetzt werden, diese zu kontrollieren und nötigenfalls einzugreifen.» Denken Sie bei der Beratung des Spitalversorgungsgesetzes daran: Das ist es, worum es geht.

Zur Bemerkung von Grossrat Brand zu Blaise Kropf in Zusammenhang mit den Versicherern: Ich erinnere daran, dass die Versicherer jedes Jahr die Prämien erhöhen. Wie wollen wir dieses Problem mit diesen 1,1 Mrd. Franken, die wir für die Spitalversorgung zur Verfügung haben, lösen? Wollen wir jedes Jahr die Steuern für diese Spitäler erhöhen? Da werden wir Probleme haben.

Noch zu Artikel 80, der Frage des Ausgleichsfonds: Nach der Beratung in der Kommission war ich überzeugt, dass es keine Chance gibt und dass es vielleicht sogar ein Affront wäre, wenn die Regierung hier im Grossen Rat in der ersten Lesung diesen Ausgleichsfonds vorschlägt. Aber die Regierung wollte das in Anbetracht der finanzpolitischen Situation ganz unbedingt. Die Finanzdirektorin wäre bereit gewesen, an der Kommissionsitzung teilzunehmen, um noch einmal die finanzpolitische Situation darzulegen und aufzuzeigen, wie es mit der ASP 14 aussehen wird, dass ich drastisch sparen muss. Denken Sie bei der Beratung von Artikel 80 daran.

**Präsidentin.** Wir entscheiden jetzt über das Eintreten. Ist Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit sind Sie auf das Spitalversorgungsgesetz eingetreten. Bevor wir zur Detailberatung kommen, gebe ich noch die Entscheidungen über die Dringlichkeit der eingereichten Vorstösse bekannt.

#### **Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse**

Das Büro hat folgende Vorstösse als dringlich erklärt:

- 083-2013 Feller, Steffisburg (FDP). «ÖV-Lücken im Thuner Ostamt schliessen»
- 082-2013 Interpellation von Allmen, Gimmelwald (SP). «Gewährung realistischer Fristen für Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbestandes»
- 081-2013 Motion von Allmen, Gimmelwald (SP). «Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen»
- 080-2013 Motion Ammann, Meiringen (SP) «Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung im Berner Oberland – Kommt der Kanton seinen Aufgaben nach?»
- 079-2013 Motion Iseli, Zwieselberg (SVP). «Sicherstellung der nötigen Finanzmittel zur Co-Finanzierung der Programme der AP 2014–2017»
- 078-2013 Interpellation Aebersold, Bern (SP). «Mehrausgaben für den Kanton Bern: Wer muss das bezahlen?»
- 077-2013 Motion Brand, Münchenbuchsee (SVP). «Angebots- und Strukturüberprüfung: Massnahmenpaket sofort vorlegen»
- 075-2013 Motion SP-JUSO (Näf-Piera, Muri). «Berner Jura: Spitäler, ÖV und Schulen statt Abstimmungspropaganda»
- 072-2013 Motion Aebi, Hellsau (SVP). «Weiterentwicklung der GELAN-Anwendungen»
- 071-2013 Interpellation Fuchs, Bern (SVP). «Irreführung der Öffentlichkeit: Gefälligkeitszeugnis und SP-Genossenfilz»

- 069-2013 Interpellation Guggisberg, Kirchlindach (SVP). «Kostenentwicklungen im Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung»
- 067-2013 Motion Fuchs, Bern (SVP). «JA zu Transparenz sowie sachlicher und ausgewogener Information an die Stimmberechtigten mittels Abstimmungsbüchlein»
- 066-2013 Interpellation (Näf-Piera, Muri). «Soll Skywork mit Steuergeldern unterstützt werden?»
- 065-2013 Motion Zuber, Moutier (PSA). «Engagement des Regierungsrates im Vorfeld der Juraabstimmung»
- 063-2013 Interpellation Graber, la Neuveville (SVP). «Kanton Jura finanziert Kampagne im Vorfeld der Juraabstimmungen vom 24. November 2013 mit öffentlichen Geldern»
- 056-2013 Motion Müller, Bowil (SVP). «Der Berner Jura muss beim Kanton Bern bleiben»
- 055-2013 Motion Schmid, Achseten (SVP). «Kein unnötiges Lahmlegen der Bautätigkeit»
- 054-2013 Motion Blanchard, Malleray (SVP). «Für einen politischen Kampf mit gleichen Waffen»
- 053-2013 Interpellation Fuchs, Bern (SVP). «Abgangszahlungen, Überstunden, Ferienguthaben, Outplacement usw.: Wie hält es der rot-grüne Berner Regierungsrat mit der Abzockerei?»

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

- 070-2013 Motion SVP (Blank, Aarberg). «Haushälterischer Umgang mit Bauland: Änderung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV)»
- 060-2013 Interpellation Hofmann, Bern (SP). «Offenlegung des Bewilligungsgesuchs der BKW»

**Präsidentin.** Jetzt kommen wir zur Detailberatung des Spitalversorgungsgesetzes.

#### *Detailberatung*

Art. 1–30

Angenommen

**Präsidentin.** Die Kommissionspräsidentin hat das Wort.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Es ist mir wichtig, nicht nur die konfliktreichen Punkte vorzustellen. Was hier das SpVG geschaffen hat, ist ein wesentlicher Punkt, um die Zukunft und die Landschaft unserer öffentlichen Spitäler neu und gut im Wettbewerb zu positionieren. Insbesondere Artikel 27 und 28 zeigen: Man geht immer noch davon aus, dass die RSZ die kleinste Einheit ist, um die öffentlichen Spitäler in den Regionen zu positionieren. Aber neu können sich einzelne RSZ auf Antrag von unten, also auf Antrag von ihnen, zu einer überregionalen Holding zusammenschliessen. Das hat aber nichts mit einer kantonalen Holding zu tun, wie es einmal der Regierungsrat wollte, sondern mit überregionalen Strukturen. Und was ganz neu ist und wir als Kompromiss in der Kommission aufnehmen, ist, dass sich sogar eine solche überregionale Holding mit Unternehmen zusammenschliessen kann, die sich nicht im Mehrheitsbesitz des Kantons Bern befinden. Das soll den neuen Strukturen ermöglichen, sich in gewissen Bereichen sogar mit privaten

Spitälern zusammenzuschliessen. Damit haben wir die Grundlage geschaffen für eine gute Ausgangslage insbesondere der öffentlichen Spitäler. Es war mir wichtig, Ihnen das kurz vorzustellen. Wir hatten dann auch gewisse Streitpunkte, aber diesen Punkt konnten wir im Konsens beraten.

**Präsidentin.** Gibt es weitere Wortmeldungen zu den Artikeln 19 bis 30? Das ist nicht der Fall. Somit sind diese Artikel genehmigt.

Art. 31 bis 35 Abs. 1

Angenommen

Art. 35 Abs. 2

*Antrag SP-JUSO-PSA (Marti Anliker, Bern)*

Antrag Regierung

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Es geht hier um den Vertrag mit dem Inselspital. Die Kommission hatte die aus unserer Sicht und auch aus der Sicht des Regierungsrats etwas merkwürdige Idee, wonach der Regierungsrat den Vertrag in den Grundsätzen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegen muss. Doch das ist nicht stufengerecht. So werden die Vertragsverhandlungen unglaublich behindert und es ist überhaupt nicht zweckdienlich. Auch wird so von einem Misstrauen ausgegangen und die Regierung kann gegenüber dem Inselspital so nicht gut auftreten. Wir bitten Sie wirklich, Absatz 2 zu streichen, er gehört nicht in dieses Gesetz und entspricht nicht der Stufe dessen, was wir im Grossen Rat machen und nicht machen sollen. Diese Art von Mitsprache ist nicht angezeigt, denn dadurch werden ganz wichtige Vertragsverhandlungen behindert.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Die Diskussion zu diesem Artikel ergab am Schluss einen 9 zu 8 Entscheid. Die Kommission hat sich also hauchdünn für einen zweiten Absatz entschieden und dafür, dass die Verträge zur Genehmigung dem Grossen Rat vorgelegt werden. Auf der einen Seite steht die Frage nach der Stufengerechtigkeit und auf der andern Seite das Bedürfnis, zu diesen grossen Verträgen etwas sagen zu können. Unabhängig davon, ob man dafür oder dagegen ist, stellte sich für mich die Frage, was das bedeutet, wenn der Grosse Rat die Grundsätze eines Vertrages genehmigen muss. Man müsste also klären, was die Grundsätze im Vergleich zu einem Gesamtvertrag sind. Ich selber habe zwei Herzen in meiner Brust. Ich gehe davon aus, dass wir hier nochmals kurz debattieren und prüfen müssen, ob die Variante, bei der man so tief in die Intervention eines Spitalsystems eingreift, im Grossen Rat eine Mehrheit findet. Ich bin gespannt auf die Diskussion.

**Enea Martinelli, Matten b.I. (BDP).** Das Inselspital ist ein spezielles Konstrukt. Dieser Betrieb gehört nicht dem Kanton und doch ist er gleich zu werten wie ein regionales Spitalzentrum. Bei den regionalen Spitalzentren ist im Gesetz ziemlich viel vorgesehen, wie die Verwaltungsräte aussehen sollen und das ganze Konstrukt funktionieren soll. Beim Inselspital ist dagegen nichts vorgegeben. Deshalb sind wir der Auffassung, dass der Grosse Rat, analog wie er hier das Gesetz genehmigt um den Regionalen Spitalzentren den Rahmen zu geben, auch die Grundsätze des Vertrags mit dem Inselspital genehmigen

migen soll, damit die Systematik gleich bleibt. Das ist nicht stufengerecht, denn sonst würden wir ja den Rest auch nicht im Gesetz regeln.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Hier geht es um die Frage, was wir als Kanton, als Kantonsparlament steuern wollen, auf welche Grössen wir Einfluss nehmen wollen. Ich habe es in meinem Eintretensvotum erläutert: Wir geben für die Spitalversorgung rund 1 Mrd. Franken aus, und wenn wir als übergeordnetes Steuergremium Einfluss nehmen sollen, dann sicher auf solche ganz grossen Grössen. Also auf die Frage der Menge, auf die Preisentwicklung und auf das, was wir als Kanton ausgeben. Das ist die Stufengerechtigkeit, die man hier erwarten kann. Ich finde es falsch, wenn wir als Parlament auf die ganz groben Steuerungsaggregate gar keinen Einfluss nehmen, aber auf der andern Seite auf die Details eines Vertrages mit dem Inselspital Einfluss nehmen wollen. Hier besteht eine grosse Diskrepanz auf der Stufe dessen, was hier stufengerecht wäre, was das Parlament hier machen sollte. Aus diesem Grund ist der Antrag des Regierungsrats, der hier mit einem Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt wird, die richtige Lösung. Hinzu kommt, dass der Inselvertrag ein sehr komplexes Vertragswerk ist, ein Vertragswerk, das immer wieder gewissen Änderungen unterworfen ist. Für die Zukunft des Medizinalstandorts Bern und für die Stärkung des Universitätsspitals ist es absolut nötig, hier mit der nötigen Flexibilität reagieren und den Vertrag anpassen zu können. Das setzt voraus, dass das Gremium, das die Möglichkeit hat, zu steuern, dies auch tun kann, und das wäre in dem Fall klar der Regierungsrat. Von daher empfehlen wir Ihnen, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

**Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Ich bin fast froh, habe ich das Wort «stufengerecht» auch noch irgendwo in mein Votum eingebaut. Aber ich beginne jetzt bei Artikel 35 Absatz 2. Beim so genannten Inselvertrag ist die EVP der Meinung, wir sollten uns an die richtige Ebene halten und wir wollen und sollen dem Regierungsrat nicht ins operative Geschäft dreinreden. Deshalb heisst eine Mehrheit der EVP-Fraktion den Antrag SP-JUSO-PSA-Fraktion, Marti Anliker, beziehungsweise Regierung gut. Eine Minderheit findet es nicht ganz unangebracht, in diesem Zusammenhang mit dem Inselvertrag den Grossen Rat miteinzubeziehen und zwar im Sinn einer Genehmigung des Vertrages. Das ist insofern noch «häßchläb» stufengerecht, als bei der Vertragsausgestaltung keine Mitsprache durch den Grossen Rat stattfindet, sondern lediglich eine Genehmigung. Dadurch ist auch der Informationsaustausch gewährleistet. Aber wie gesagt nimmt die Mehrheit den Antrag SP-JUSO-PSA-Fraktion, Marti Anliker, beziehungsweise den Antrag der Regierung an.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Die glp-CVP-Fraktion unterstützt ganz klar den Antrag der Regierung. Einerseits wird gerade von bürgerlicher Seite immer wieder die Eigenständigkeit und der möglichst grosse Freiraum der Leistungserbringer gefordert. Und jetzt soll der Grosse Rat einen Vertrag genehmigen. Die RSZ und das Inselspital sind nicht vergleichbar. Die RSZ gehören dem Kanton und das Inselspital ist eine eigenständige Stiftung. Ich möchte noch fragen, Grossrat Martinelli: Ist es tatsächlich so, dass die RSZ mit dem Vertrag beim Grossen Rat anraben müssen, wenn sie einen Vertrag mit andern

Leistungserbringern abschliessen? Dieser Antrag ist nicht stufengerecht und wir werden ihn auf keinen Fall unterstützen.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Enea Martinelli hat es auf den Punkt gebracht: Das, was wir hier vorschlagen, ist nicht neu, das gibt es bereits. Der Grund, warum wir den Antrag gestellt haben und er gerade von unserer Seite unterstützt wird, liegt in der Vergangenheit bei all dem, was im Gesundheitswesen abgelaufen ist. Es hat aber nicht direkt mit Misstrauen zu tun. Vielmehr geht es hier ganz klar darum, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, uns das, was er ausgehandelt hat, darzulegen. Wenn er gut verhandelt hat, hat er ja nichts zu befürchten. Die SVP wird dem Antrag der Kommission zustimmen.

**Katrin Zumstein, Bützberg (FDP).** Auch die FDP unterstützt grossmehrheitlich den Antrag der Kommission. Mit dem Vorschlag der Regierung liegt die Kompetenz der Führung und der Organisation der Eigentumsverhältnisse nur beim Regierungsrat und bei den zuständigen Organen des Inselspitals. Da es sich um einen bedeutungsvollen Vertrag handeln wird, sind auch wir grossmehrheitlich der Auffassung, dass die Grundsätze dieses Vertragsinhaltes dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.

**Margreth Schär, Lyss (SP).** Wir sprechen hier von der Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern. Sehr viele Bürgerliche stehen dazu und wollen den Medizinalstandort stärken. Das Inselspital steht mit den übrigen Kantonen in Konkurrenz, und nicht mit den Institutionen innerhalb des Kantons. Stellen Sie sich einmal vor, was das für das Inselspital bedeuten würde, wenn die Regierung mit der Insel einen Vertrag abschliesst und das Inselspital nie weiss, was mit dem Vertrag los ist, weil es die Genehmigung durch den Grossen Rat abwarten muss. Das ist einfach nicht stufengerecht und macht das Ganze sehr schwerfällig und langfädig, und das Inselspital kann nicht richtig und nicht zeitgerecht reagieren. Das macht einfach keinen Sinn. Wir haben schon so oft die Rückmeldung bekommen, dass wir mit unseren Strukturen so viel verbauen und ausbremsen und nicht vorwärts kommen. Und hier, mit diesem Antrag der Kommission zu diesem Artikel, gehen wir genau in die Richtung, dass wir alles blockieren und ausbremsen. Die Vertragspartner wissen nicht, wie es herauskommt und haben auf Seite des Kantons keinen verlässlichen Partner, weil sie nie wissen, wie der Grosse Rat reagiert. Ich bitte Sie ganz fest, der Regierung zuzustimmen, wir brauchen das, es ist für den Medizinstandort Kanton Bern sehr wichtig.

**Dieter Widmer, Wanzwil (BDP).** Es geht eigentlich um etwas sehr Simples: Wir verfolgen mit grossem Interesse die Weiterentwicklungen auf dem ganzen Areal des Inselspitals und die Zusammenarbeit und das Zusammenführen des Inselspitals mit dem Spital Netz Bern. Wir hier im Saal haben den Eindruck, wir seien für das ganze staatliche Gebilde Kanton Bern mitverantwortlich und in Bezug auf das Inselspital schauen wir immer zu, wie der Zug neben uns vorbei fährt. Ab und zu ergattern wir uns mit einer Motion einen Bericht, in dem über den Stand berichtet wird und welche Geldvolumina nötig sind. Aber wir können unsere Meinung nicht einfließen lassen. All diejenigen, die der Meinung sind, der Grosse Rat sollte zwischendurch in Bezug auf die Grundsätze der Zusammen-



arbeit, der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse mitreden können, sollen der Version der Kommission zustimmen.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Lieber Dieter Widmer, worum geht es hier eigentlich? Die RSZ wollen bei diesem Vertrag mitreden, denn ihr seid im Grossen Rat gut vertreten und es geht euch darum, Einfluss nehmen zu können. Das Inselspital ist eine Stiftung und gehört nicht dem Kanton Bern. Die Insel hat den Auftrag, unser Universitätsspital zu sein und sie hat weiss Gott genügend schwierige Zeiten, als dass bei den Vertragsverhandlungen noch der Grosse Rat dreinreden soll und auch noch diese Schleife genommen werden muss. Das ist völlig unangebracht und nicht dem entsprechend, was ihr auf der andern Seite fordert. Auch wir wollen einen Medizinalstandort, das ist ganz wichtig, das unterstützen wir auch, aber mit Ihren Anträgen wird das gleichzeitig torpediert. Ich merke schon, worum es euch geht, nämlich darum, dass die Vertreter der RSZ hier im Grossen Rat mitreden können. Teilweise wird zudem befürchtet, das Inselspital werde zu gross und so weiter. Aber wenn wir auf einen Medizinalstandort setzen, brauchen wir ein starkes, grosses und eigenständiges Universitätsspital. Bekennt euch dazu, lehnt den Antrag der Kommission ab und stimmt dem Antrag der Regierung zu.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Vous ne serez pas étonnés que je défende la position du gouvernement. Je considère que cette proposition, qui a été discutée très rapidement en commission, ne correspond pas au niveau requis pour que le gouvernement puisse travailler avec l'Hôpital de l'Île. Pour moi, c'est une déclaration de méfiance vis-à-vis de l'Hôpital de l'Île. L'hôpital de l'Île a un environnement extrêmement complexe à gérer et, si en plus, il faut passer par le Grand Conseil pour son contrat, j'ai mes doutes. J'aimerais bien que le député Widmer, par rapport à ce qu'il vient de dire, dise la même chose concernant l'ensemble des hôpitaux. Combien de choses ne regarde-t-on pas dans le domaine hospitalier? Dans le cas des hôpitaux privés ou des hôpitaux régionaux, le Grand Conseil ne veut pas intervenir, on veut simplement regarder passer le train, mais dans ce cas précis, on aimerait arrêter le train à chaque gare. Je trouve qu'il y a une contradiction dans les propos du député Widmer, mais peut-être je le comprends mal. Je vous propose donc de suivre la proposition du gouvernement.

**Präsidentin.** Damit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 35 Absatz 2.

Abstimmung (Art. 35 Abs. 2, Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags Kommission

Ja: 63

Nein: 71

Enthalten: 4

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission unterstützt, somit kommt dieser ins Gesetz.

Art. 36

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti Anliker, Bern)

Antrag Regierung (grüne Fassung)

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Die UPD wird aus der Kantonsverwaltung ausgelagert und wir schlagen Ihnen vor, sie als öffentlich-rechtliche Anstalt auszulagern. So ergibt sich der grössere Spielraum, um die Psychiatrie gut aufzustellen. Das Projekt wird recht schwierig sein. Als erster Schritt ist es sinnvoll, die Psychiatrie als öffentlich-rechtliche Anstalt auszulagern und nicht als regionale Aktiengesellschaft, wie das bei den Spitälern der Fall ist. Bei den regionalen Spitälern ist klar, was zu den Regionen gehört, in der Psychiatrie ist das nicht so klar. Das wird man noch aushandeln müssen. Von daher beantragen wir Ihnen, die Variante der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu befürworten.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp), Kommissionspräsidentin.** Wir haben zu dieser Frage eine rege Diskussion geführt. Wir erhielten ein sehr gutes Papier zu den Vor- und Nachteilen beider Modelle. Ausschlaggebend dafür, dass Ihnen die Kommission beantragt, direkt eine Auslagerung in eine AG vorzunehmen, waren folgende Punkte: Erstens hatte man den Eindruck, es sei viel sinnvoller, die UPD, Münsingen und die regionalpsychiatrischen Dienste in die gleiche Rechtsform auszulagern, da bereits die RSZ in Form von AG bewirtschaftet werden. Ein wesentlicher Punkt war die Frage nach der Wettbewerbsfähigkeit. Wir gingen davon aus, dass es für die Universitären Psychiatrischen Dienste wichtig ist, viele Möglichkeiten zu haben, wenn wir sie auf dem Markt sein lassen wollen, insbesondere die Möglichkeit fremder Beteiligungen. Das ist aber per Definition nur bei einer AG und nicht bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich. Diese beiden zentralen Punkte haben dazu geführt, dass die Variante der AG mit einer Mehrheit von 12 zu 4 Stimmen klar bevorzugt wurde. Ein wesentlicher Punkt der Diskussion war auch, dass unabhängig von der Rechtsform der Psychiatrie zum Beispiel die personalrechtlichen Bedingungen bei beiden Rechtsformen ausgestaltet werden können. Es ist also nicht so, dass per Definition die öffentlich-rechtliche Anstalt viel bessere Arbeitsbedingungen garantiert als eine AG. Noch ein Punkt an dich, Irène: Du hast den Antrag nur in Bezug auf die UPD gestellt. Gehst du davon aus, dass die RPD als AG ausgelagert werden soll? Ich wäre froh, wenn du etwas dazu sagen könntest, da das etwas unklar ist.

**Enea Martinelli, Matten b.I. (BDP).** Die BDP-Fraktion stellt sich gegen die Zusatzrunde über eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Wir sehen keinen gesteigerten Zusatznutzen darin. Die Arbeiten für eine Aktiengesellschaft können sofort an die Hand genommen werden. Bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt dagegen drehen wir nochmals eine Runde, weil wir extra noch ein Gesetz schaffen müssen. Ungefähr ab 2017 wird der DRG auch in der Psychiatrie wirken. Somit müssen wir unsere Psychiatrien auf diesen Zeitpunkt hin fit machen und das geht mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt weniger gut als mit einer Aktiengesellschaft. Mit einer Aktiengesellschaft haben wir die Systematik, dass sämtliche Betriebe des Gesundheitswesens, die sich in der öffentlichen Hand befinden, in der gleichen Rechtsform dastehen, mit Ausnahme der Insel.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Es steht hier eine wesentliche Änderung bevor und jedes Mal wenn man eine solche Änderung diskutiert, sollte man sich überlegen, was die Gründe sind, die dazu führen, eine solche Änderung in Erwägung zu ziehen. Es geht hier um den berechtigten Wunsch der UPD, über mehr Autonomie zu verfügen. Die Autonomie wird in verschiedenen Bereichen gewünscht. So hat die UPD das Gefühl, sie könne sich besser positionieren, wenn sie zum Teil flexibler und schneller entscheiden könnte. Diesen Wunsch müssen wir zur Kenntnis nehmen. Nun gibt es verschiedene Varianten, wie man diesem Wunsch entsprechen kann. Es lag in der Kommission ein Gutachten vor, Barbara Mühlheim hat darauf hingewiesen. Dieses legte offen, dass es in der schweizerischen Landschaft der Psychiatrieversorgung sehr viele Kantone gibt, die durchaus mit Erfolg auf das Modell der öffentlich-rechtlichen Anstalt setzen. Es ist keineswegs so, dass die einzige Möglichkeit, dem Wunsch nach mehr Autonomie der Psychiatrie zu entsprechen, eine Aktiengesellschaft ist. Das Gutachten hat zudem auch aufgezeigt, dass der Grad der Autonomie, der diesen Institutionen damit gewährt werden kann, selbstverständlich von der Ausgestaltung dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt abhängig ist. Bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt hat man unterschiedlichste Möglichkeiten, den Grad der Autonomie der Institutionen festzulegen. Von daher erfüllt die öffentlich-rechtliche Anstalt alle Voraussetzungen, die wir hier der Psychiatrie gewähren möchten. Sie erfüllt nicht nur die Voraussetzungen, sondern weist gegenüber der Aktiengesellschaft doch auch bedeutende Vorteile aus. Einer der wichtigsten Punkte ist der personalrechtliche Aspekt. Es ist unbestritten, dass öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse für das Personal wesentlich mehr Sicherheiten bieten, als dies in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der Fall ist. Es betrifft aber auch die Pensionskasse, bei der wir mit dem Gang zu einer Aktiengesellschaft aller Voraussicht nach eine Verschlechterung realisieren müssten. Doch gibt es auch finanzpolitische Punkte: Wir alle wissen, in welchen Gebäuden die UPD Waldau arbeitet. Rein vom Baurecht und vom Denkmalschutz und so weiter her sind diese Gebäude nicht ganz einfach. Und ich fürchte mich etwas, wenn ich mir vorstelle, dass mit einem Übergang zu einer Aktiengesellschaft auch all diese Fragen auf den Kanton zukommen würden. Also die Frage, wie man mit diesen Gebäulichkeiten umgehen wird. Auch in finanzpolitischer Hinsicht und im Hinblick auf den Umgang mit diesen Gebäulichkeiten wäre der Weg der öffentlich-rechtlichen Anstalt derjenige Weg, der wesentlich weniger Probleme verursachen würde. Unter dem Strich sieht es also so aus: Die Ziele der UPD, also mehr Autonomie, können wir mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erreichen. Und wir können uns noch in vielen andern Punkten Probleme sparen. Von daher sollten wir klar dem Antrag der Regierung zustimmen und die öffentlich-rechtliche Anstalt ermöglichen.

**Katrin Zumstein, Bützberg (FDP).** Die FDP unterstützt den Antrag der Kommission. Die Gutachten, die der Kommission vorgelegt wurden, sind das eine. Das andere sind aber die Planungserklärungen, die in den Bericht über die Psychiatrieversorgung eingeflossen sind. Und dort wurde ganz eindeutig festgehalten, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft bevorzugt wird. Es macht zudem keinen Sinn, in der Psychiatrie eine andere Rechtsform zu wählen als bei den RSZ. Das Argument bezüglich den Arbeitsverhältnissen wurde in der Kommission ausführlich diskutiert, Barbara Mühlheim hat vorhin darauf

hingewiesen. Eine Aktiengesellschaft bietet nicht schlechtere Arbeitsbedingungen als eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

**Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Die EVP-Fraktion zieht einstimmig die AG einer öffentlich-rechtlichen Anstalt vor. Im Sinn einer Vereinheitlichung befürworten wir die Lösung, die UPD als AG zu führen. Erstens verfügen wir über einen gewissen Erfahrungswert aus der Zeit der RSZ, die bereits als AG geführt werden. Zweitens sind die verschiedenen Schritte, zum Beispiel die Gründung und die Umstrukturierungen mittels AG, wesentlich schneller und einfacher zu realisieren als dies über eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Fall ist. Und gerade in diesem dynamischen Umfeld ist dieses Argument nicht unwesentlich.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Die glp-CVP-Fraktion unterstützt in diesem Fall die Variante UPD als Aktiengesellschaft. Die UPD soll den grösstmöglichen Spielraum bekommen. Zudem macht es Sinn, die UPD gleich zu führen wie die RSZ, nämlich als eigenständige AG. Das Personal ist durch einen branchenüblichen Gesamtarbeitsvertrag geschützt und somit den vielen Angestellten der RSZ gleichgestellt. Wir unterstützen also die UPD als eigenständige AG. Im Gegensatz zur bürgerlichen Mehrheit hier im Saal muten wir der UPD dann auch zu, ihre Verträge selber zu verhandeln und abzuschliessen.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Auch die SVP spricht sich ganz klar für die AG aus, und zwar im Sinn einer Analogie zu den RSZ, wie dies hier bereits ein paarmal gesagt wurde. Es ist nicht gut, wenn im gleichen Haus ungleiche Rechtsformen bestehen. Und das wäre an vielen Orten der Fall. Bei den Anstalten besteht keine Möglichkeit, allenfalls Dritte einzubinden – das ist für mich ein wesentlicher Punkt. Wenn Blaise Kropf so absolut ins Feld führt, eine AG sei schlechter für das Personal, stimmt das so in dieser Form nicht. Das wurde uns auch in der Kommission dargelegt. Die GAV-Pflicht besteht bei den AG ebenfalls und ich sehe nicht, wo die Situation dort schlechter sein sollte. Die SVP ist einstimmig für die Version der AG.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Un intervenant l'a rappelé tout à l'heure: dans la plupart des cantons, quand on a décantonalisé la psychiatrie, on est d'abord passé par des institutions de droit public, et c'est une réalité. Ici on dit qu'on veut tout de suite passer à une société anonyme. Vu les rapports de majorité à la commission, le gouvernement n'a pas voulu faire de différence et propose aussi de passer directement à la société anonyme.

**Präsidentin.** Wir stimmen über Artikel 36 ab.

Abstimmung (Art. 36 Antrag SP-JUSO-PSA (Regierungsrat, grüne Fassung) gegen Antrag Regierungsrat / Kommission

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags Regierungsrat / Kommission

|            |    |
|------------|----|
| Ja:        | 37 |
| Nein:      | 86 |
| Enthalten: | 0  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag von Regierung und Kommission gutgeheissen. Somit wurde Artikel 36 angenommen.

Art. 37 bis 39  
Angenommen

Art. 40

*Antrag SP-JUSO-PSA (Marti Anliker, Bern)*  
Antrag Regierung

*Antrag Kommission (Mühlheim, Bern)*  
Eventualantrag

Falls Art. 40 in der Version der Kommission obsiegt, dann Rückweisung von Art. 40 in die 2. Lesung.

Art. 41–47

*Antrag SP-JUSO-PSA (Marti Anliker, Bern)*  
Antrag Regierung

**Präsidentin.** Die Artikel 40 bis 47 beraten wir gemeinsam.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Der vorliegende Artikel ist das Herzstück des Gesetzes. In den Eingangsreferaten haben wir ja gehört, dass bei den DRG die Gefahr eines nicht gerechtfertigten Volumenwachstums besteht, und dass man deshalb eine Steuerung einbauen sollte, also quasi eine Notfallmöglichkeit, wenn das Ganze aus dem Ruder läuft. Darum drehen sich die vorliegenden Gesetzesartikel. Ich bin ausserordentlich froh, weil man in der Kommission bei Artikel 40 einen Weg gefunden hat, eine ganz moderate Steuerung gutzuheissen. Ich bin sehr froh, denn das ist sehr, sehr wichtig. Der Unterschied zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag der Regierung, den die SP-JUSO-PSA-Fraktion vertritt, sieht wie folgt aus: Nachdem man ein ungerechtfertigtes Wachstum festgestellt hat, ist beim Antrag der Regierung klar vorgegeben, wie es weitergeht und was passieren muss. Es besteht eine klare Kaskade darüber, was passieren soll. Beim Antrag der Kommission hört es damit auf, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag stellt, um Massnahmen zu ergreifen. Aber welche Massnahmen ergreifen wir dann hier im Grossen Rat? Das ist eine grosse Unbekannte. Wir pflanzen hier eine grosse Blackbox in das Gesetz und das ist problematisch. Wenn wir dem Antrag der Regierung folgen, ist klar, was kommt: Es geht ganz klar um die Zustimmung, etwas zum Leistungsvolumen sagen zu wollen, also bei diesem Meccano mitmachen zu wollen, ähnlich wie bis anhin die RSZ von der Regierung behandelt worden sind. Es ist also nicht irgendetwas Neues.

Ich möchte an dieser Stelle daran erinnern, warum wir überhaupt sagen, es brauche hier einen subsidiären Steuerungsmechanismus. Ich möchte es betonen: An erster Stelle stehen die Verhandlungspartner, die Spitäler und die Krankenversicherer. Sie sorgen dafür, dass es kein ungerechtfertigtes Wachstum gibt. Das ist hier festgehalten. Der Kanton beginnt erst dann zu wirken, wenn man merkt, dass das nicht greift. Die Kommission schlägt vor, der Grosse Rat solle dann irgendwelche Massnahmen beschliessen, aber stellen Sie sich das vor: Man stellt ein ungerechtfertigtes Wachstum fest. Dann muss die Regierung dem Grossen Rat Massnahmen vorschlagen, was wahrscheinlich zur Einsetzung einer vorberatenden Kommission führt, und dann dauert es ewig, bis man Massnahmen ergreifen kann, die wirken. Ich erinnere an die mehr als 1 Mrd. Franken, die aus dem Steuersubstrat an die Spitalversorgung bezahlt wird. Ich ver-

stehe das nicht, wenn Sie auf der einen Seite an einem Vertrag mit der Insel herumschrauben wollen, das ist ja nicht gerade ein Staatsvertrag. Auf der andern Seite besteht hier die Gefahr, dass diese Milliarde wächst und Sie wollen nicht noch mehr Steuerungsmechanismen. Vielleicht ist es eine Frage der Ansicht oder der Hoffnung. Vielleicht gehen Sie davon aus, dass der Wettbewerb alles regelt und ein ungerechtfertigtes Wachstum niemals eintreffen werde. Aber wir möchten hier auf der sicheren Seite sein und die Möglichkeit haben, gezielt zu intervenieren. Das Leistungsvolumen ist ein wichtiger Grundsatz, um mit den Spitälern eine gewisse Verlässlichkeit zu haben und um ihnen zu sagen, was man von ihnen erwartet. Es ist wichtig, dass es nicht zu einer uferlosen Steigerung kommt. Die DRG beinhalten die Gefahr, dass genau das passiert.

Die Lenkungsabgabe gehört zum gleichen Paket. Wird das Leistungsvolumen überschritten, besteht die Möglichkeit, mit einer Lenkungsabgabe die Spitäler wieder zu korrigieren, damit die Kosten nicht überschliessen. Die Lenkungsabgaben sollen in den Spitalfonds einfliessen. Es besteht also ein Meccano vom Spitalfonds über die Lenkungsabgaben. Der Ursprung davon ist, dass man an einem solchen Leistungsvolumen festhalten möchte. Über das Leistungsvolumen wurde schon viel gesagt, viel Gescheites, aber auch viel Dummes. Zum Beispiel wurde immer wieder gesagt, ein Leistungsvolumen führe dazu, dass man ab Oktober, wenn es ausgeschöpft ist, im Spital keine Operationen mehr durchführen kann. Das ist Unsinn und es ist widerlegt. Diesen Punkt haben wir gründlich diskutiert und es ist auch im Gesetz festgehalten, dass das nicht eintreten kann. Es geht einfach darum, kein überschliessendes Wachstum zu haben, das wir uns im Kanton nicht leisten können. Denn wir bezahlen es mit unseren Steuergeldern. Wir müssen hier eine gute Versorgung haben, die den Patientinnen und Patienten zugutekommt, und nicht einfach ein Wachstum, bei dem wir zuschauen müssen ohne intervenieren zu können. Es ist wichtig, einen Steuermechanismus ins Gesetz aufzunehmen. Denn sonst stehen wir im Fall eines ungerechtfertigten Wachstums völlig ohne Rechtsgrundlage da. Deshalb bin ich sehr dankbar für das Minimum, auf das sich die Kommission einigen konnte. Doch plädiere ich dafür, wie die Regierung eine weitergehende, eine ganzheitliche Sicht zu haben und deshalb den Anträgen der Regierung zuzustimmen, und zwar an erster Stelle aus finanzpolitischen Gründen, an zweiter Stelle aus Gründen der Versorgungssicherheit. Es ist nicht so, dass es zum Wohl der Patientinnen und Patienten ist, wenn sich das Wachstum ausdehnt. Ein ungerechtfertigtes Wachstum ist nicht nötig und dient nicht dem Wohl der Patientinnen und Patienten. Ich bitte Sie das anzuerkennen und der Regierung zuzustimmen. Ich weiss, es ist komplex und schwierig, wenn man sich nicht tagtäglich mit dieser Materie beschäftigt. Aber es macht keinen Sinn, einem Wachstum einfach zuzuschauen und nichts machen zu können. Es ist nicht im Sinn der Patientinnen und Patienten.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Es geht hier nicht gerade um to be or not to be, aber es geht doch um die grundsätzliche Fragestellung, ob man vertraut oder nicht. Wem soll man aber vertrauen oder nicht? Schlussendlich geht es um eine Art von Gesetzmässigkeiten: Entweder sagt man, man überlässt die Frage der Steuerung des Leistungsvolumens prioritär und fast absolut den Krankenkassen und den Leistungserbringern. Wir wurden in der Kommission sehr ausführlich darüber informiert. Wir hörten, dass die

Spitäler teilweise fast 50 Prozent ihres Überschusses, den sie auf den überschüssenden Leistungen machen, zurückgeben müssen, sodass sie kaum mehr ein Interesse daran haben, die Leistungen zu erbringen. Oder man sagt, wir vertrauen ihnen zwar und gehen davon aus, dass es sich bei diesem Vorgehen um ein taugliches Instrumentarium handelt, aber wir wollen klar ein spezifiziertes, klar strukturiertes Notbremsen-Meccano einbauen, für den Fall, wenn es nicht klappt. Das ist die Variante der Regierung. In den Artikeln 41 bis 47 wird klar die Art und Weise definiert, was passiert, wenn die Spitäler zur Kasse gebeten werden.

Nach der Diskussion in der Kommission war es klar, dass die Variante mit der Übergabe der Verantwortung an die Krankenkassen und Spitäler erste Priorität hat. Man nahm dann einen zweiten Absatz hinzu im Sinn der Subsidiarität: Falls es nicht funktioniert, hätte dann der Grosse Rat als so genannte unspezifische Notbremse noch die Möglichkeit zu intervenieren. Ich nehme es vorweg: Falls die Mehrheit des Grossen Rates die Variante der Kommission unterstützt, ist noch nicht sicher, ob Artikel 40 Absatz 2 mit der kantonalen Verfassung übereinstimmt. Insbesondere geht es dort darum, ob eine so allgemeine Formulierung wie das Ergreifen von Massnahmen dem Prinzip des staatlichen Handelns nicht widerspricht, also dass das staatliche Handeln rechtsgleich, berechenbar und voraussehbar ist. Ich habe mit den Mitgliedern der Kommission Folgendes abgemacht: Falls in Artikel 40 die Variante der Kommission obsiegt, wird die Frage der rechtlichen Würdigung in Artikel 40 und die Frage nach der Spezifizierung der in Artikel 40 nur allgemein definierten Massnahmen für die zweite Lesung zurückgenommen. Und ich kann hier der Kommission bereits sagen, dass die Frage nach der Rechtsstaatlichkeit in der zweiten Lesung mit Professor Rütsche genauer evaluiert wird. Ich mache hier bewusst keinen Antrag auf Rückweisung; wir haben das lange besprochen. Die Kommission hat mir bereits grünes Licht gegeben, falls der Antrag der Kommission hier obsiegt. Der Antrag zur Steuerung, so wie es die Kommission vorsieht, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen ohne Enthaltung klar zugunsten der Kommission entschieden.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Vorerst geht es hier einmal darum festzustellen, worum es hier nicht geht: Es geht hier nicht darum, eine öffentliche Steuerung durch den Kanton Bern zu etablieren. Vielmehr soll die normale Steuerung durch die Leistungserbringer und die Versicherer geführt werden. Und nur wenn es zu einem ungerechtfertigten Wachstum des Leistungsvolumens kommt, nur unter dieser Voraussetzung, gäbe es hier die Möglichkeit, spezifische Massnahmen zu ergreifen. Dieses subsidiäre Element muss hier ganz stark betont werden. Dass solche Massnahmen unter gewissen Umständen gerechtfertigt und nötig sein können, liegt aber auf der Hand. Es wurde im Laufe dieser Debatte mehrfach darauf hingewiesen: Es geht hier nicht um ein paar Brosamen, sondern es geht um einen der grössten Kostenblöcke der Kantonsrechnung. Angesichts der Kantonsrechnung insgesamt, also angesichts unserem Budget in der Höhe von 10 Mrd. Franken, haben wir sehr, sehr restriktive Regelbindungen eingeführt: Wir haben eine Schuldenbremse für die laufende Rechnung, wir haben eine Schuldenbremse für die Investitionen. Diese Schuldenbremse gibt sehr genau und sehr rigide vor, wie wir bei einem defizitären Voranschlag vorgehen müssen. Wir können ihn nicht einfach so beschliessen, sondern wir müssen ihn ausgleichen oder zumindest braucht es eine

qualifiziert Mehrheit, um so etwas zu beschliessen. Genau das Gleiche gilt bei einem defizitären Rechnungsabschluss: Er kann nicht einfach hingenommen werden, sondern der Fehlbetrag muss in der Rechnung innerhalb einer sehr kurzen Frist wieder abgetragen werden. Diese Schuldenbremse hat eine grosse Mehrheit dieses Parlamentes beschlossen und diese Verfassungsbestimmung wurde von der Kantonsbevölkerung in einer Abstimmung mit doch ziemlich deutlicher Mehrheit angenommen.

Hier diskutieren wir nicht um die gesamten 10 Mrd. Franken, sondern einfach um einen Zehntel davon. Aber immerhin handelt es sich hier um einen Zehntel. Und bei diesem Zehntel soll jetzt überhaupt nichts bestimmt werden. Diese Milliarde kann zunehmen wie sie will, die einzige Bestimmung, die wir festsetzen, ist die, dass dann allenfalls der Grosse Rat über Massnahmen beschliessen kann. Aber wie diese Massnahmen aussehen, bleibt völlig offen. Das ist aber doch eine massive und inakzeptable Diskrepanz zwischen der Behandlung der Gesamtheit dieses Budgets und dieses Zehntels. Wir müssen dafür sorgen, dass wir bei einem so gewichtigen Ausgabenbestandteil wie die Spitalversorgung einer ist, rechtzeitig über die Instrumentarien verfügen, wie wir reagieren sollen, wenn wir eine ungerechtfertigte Mengenausweitung feststellen. Ich bin überzeugt, es ist wichtig, das zu machen. Es ist nötig, rasch reagieren zu können, wenn wir feststellen, dass es zu dieser Mengenausweitung kommt. Die Schuldenbremse sieht auch nicht vor, einen Fehlbetrag vielleicht erst in zehn Jahren zu kompensieren, sondern dort muss es subito passieren. Hier ermöglichen die Anträge des Regierungsrates ein gezieltes Reagieren, man hätte Rechtssicherheit darüber, wie die Reaktion aussieht.

Mit dem Antrag der Kommission «kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats Massnahmen beschliessen». Aber Irene Marti hat zu Recht gefragt, wie diese Massnahmen aussehen. Braucht es für diese Massnahmen plötzlich noch eine gesetzliche Grundlage? Muss man zuerst noch eine gesetzliche Grundlage schaffen, bevor man die Massnahmen ergreifen kann? All diese Fragen stellen sich. Mit dem Vorgehen des Regierungsrats, indem die Massnahmen bereits jetzt definiert werden, wird Rechtssicherheit geschaffen, und wir schaffen uns die Möglichkeit, in einer Situation – die hoffentlich nicht eintritt, aber falls sie eintritt – rechtzeitig zu reagieren. Und zwar im Interesse des Finanzhaushalts dieses Kantons. Von daher mache ich Ihnen sehr beliebt, hier dem Antrag der Regierung zuzustimmen und die Steuerung des Leistungsvolumens, falls sie nötig sein sollte, zu ermöglichen.

**Enea Martinelli, Matten b.I. (BDP).** Die BDP-Fraktion ist für den Antrag der Kommission. Wir sind damit einverstanden, wenn Absatz 2 in die Kommission zurückgenommen und nochmals darüber diskutiert wird. Im Artikel ist festgelegt, dass es in erster Linie degressive Tarife geben soll. Die Grundkosten werden also zuerst mit den vollen Tarifen gedeckt und wenn die Grundkosten gedeckt sind, werden nur noch die variablen Kosten bezahlt. Es gibt bereits jetzt solche Verträge, was ein Zeichen ist dafür, dass ein gemeinsames Interesse besteht. Es handelt sich um einen gemeinsamen Vorschlag der öffentlichen und der privaten Spitäler sowie der Krankenkassen. Es gibt aber nicht nur degressive Tarife, sondern es werden auch so genannte Kostengutsprachen verlangt. Wenn man also einen operativen Eingriff machen will – das gilt also nicht für Notfälle, sondern für operative Wahleingriffe – muss



man die Krankenkasse zuerst fragen, ob man das machen kann. Erst wenn die Kostengutsprache eingetroffen ist, kann man weiterfahren. Dieses System ist heute etabliert, es funktioniert soweit gut. Es wurde mit der Einführung der DRG verschärft. Viele schimpfen darüber, dass es so ist, aber es wirkt. Vom subsidiären Meccano, wie es in den Artikeln 41 bis 47 beschrieben ist, halte ich nicht viel. Es ist klar, es braucht eine gewisse Steuerung, das ist auch der BDP klar. Aber die Steuerung muss eine Wirkung haben. In Analogie zu meinem Beruf mache ich jetzt ein Beispiel: Ich bin im Spital eigentlich auch angestellt, um zu sparen. Halt in einem speziellen Bereich, nämlich bei den Medikamenten. Der hier beschriebene Meccano kommt mir vor, wie wenn ich pro Abteilung festlege, wie viele Tabletten sie brauchen sollen, wenn die Kosten für die Medikamente überborden. Das ist nicht anders, nur ein bisschen anders ausgedrückt, auf einem andern Niveau. Aber das machen wir. Der Ansatz wäre aber doch eigentlich völlig anders: Wenn wir steuern wollen, müssen wir dort steuern, wo der Entscheid passiert. Also bei der Frage, ob ein operativer Eingriff gemacht werden soll oder nicht. Das andere ist zu spät und ich strafe die Falschen. Unter Umständen strafe ich genau jemanden, der in einen andern Kanton geht und der Kanton bezahlt trotzdem. Und zwar den vollen Betrag und nicht den degressiven. Zum Beispiel jemand, der sich in Langenthal behandeln lassen wollte: Die SRO könnte dann, weil alle im System so böse und nur auf die Leistung aus sind, mit dem Spital Olten einen Vertrag machen und seine Operateure ins Spital Olten schicken, um dort ihre Operationen vorzunehmen und das Honorar zu kassieren. Dann wird noch ein Vertrag gemacht, nach dem sie sonst noch ein bisschen Geld bekommen und so hat der Kanton genau den gleichen Schaden. Wir müssen einfach aufpassen, dass wir mit einem System, mit dem wir die Leistungen steuern wollen, nicht die Falschen treffen. Ich verstehe es absolut, wenn man etwas machen will, ich bin auch nicht der Meinung, man solle dem tatenlos zuschauen. Aber das System muss eine Wirkung haben und ich habe grosse Zweifel, dass das hier beschriebene System auch wirklich seine Wirkung entfaltet. Beim Bund gibt es eine Qualitätsstrategie, die genau auf dieser Ebene funktioniert. Diese Qualitätsstrategie ist noch nicht so weit, sie befindet sich immer noch in Diskussion, es geht etwas langsam vorwärts, aber man muss genau dort ansetzen, nämlich beim Entscheid: Führe ich eine Therapie durch oder nicht? Die sinnvolle Steuerung geht nur über die Qualität und nicht über Leistungsmengenbegrenzungen; so schütten wir das Kind mit dem Bade aus, das funktioniert nicht. Ich möchte gerne eine Steuerung, die wirkt und nicht eine, die einfach das Gewissen beruhigen will, aber effektiv keine sachgerechte Wirkung hat. Deshalb ist die BDP für den Antrag der Kommission und ist auch bereit, diesen Punkt in der Kommission nochmals zu diskutieren, um zu prüfen, wie es dann effektiv aussehen soll.

**Katrin Zumstein, Bützberg (FDP).** Die FDP stellt sich hinter die Anträge der Kommission und gegen diejenigen der SP-JUSO-PSA-Fraktion und des Regierungsrats. Dass die Leistungserbringer und die Versicherer geeignete Massnahmen treffen sollen, wenn ein medizinisch nicht gerechtfertigtes Wachstum festgestellt wird, ist ganz sicher unbestritten. Wir haben gehört, dass dort dann das System der degressiven Tarife greift. Subsidiär unterstützen wir den Antrag der Kommission zu Artikel 40 Absatz 2, der vorsieht, dass der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats Massnahmen ergreifen

kann, wenn Absatz 1 nicht ausreicht. Die entsprechenden Massnahmen sollen erst zum Zeitpunkt, wenn das eintrifft, und zwar ganz individuell aufgrund der Situation, wie sie dann aussieht, beschlossen werden. Die ganze Systematik der Lenkungsabgabe bis Artikel 47 ist für uns untauglich und wir lehnen sie mit Entschiedenheit ab. Allerdings sind wir auch bereit, wie dies vorhin von Enea Martinelli ausgeführt worden ist, Artikel 40 bezüglich der Rechtsstaatlichkeit in der Kommission nochmals zu überprüfen.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Die glp-CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Dass zuerst die Versicherer mit den Leistungserbringern eine Einigung über die degressiven Tarife erzielen und so ein Instrument gegen Leistungsmengenausweitung vorhanden ist, unterstützen wir ganz klar. Es bleibt jedoch eine Hypothese, dass dieses Instrumentarium ausreichend gegen eine Leistungsausweitung wirken wird. Die Zukunft wird das erst zeigen. Wenn man der Überzeugung ist, dass dieses Instrument greifen wird, muss man eigentlich keine Angst vor den Artikeln 41 bis 47 haben, denn sie kommen ja erst dann zum Tragen, wenn die degressiven Tarife nicht wirken. Ich bin mit Grossrat Martinelli einverstanden, wonach die Qualitätsstrategie und Qualitätskontrolle eigentlich die richtigen Mechanismen sind, um die Leistungsmengen zu kontrollieren. Aber wann und von wem werden wir eine Qualitätsstrategie erhalten und wer im Kanton Bern bezahlt angesichts unserer finanziellen Aussichten die Qualitätskontrolle? Artikel 41 bis 47 sind ein Sicherheitsnetz dieser These und wir hoffen einfach, dass die Bürgerlichen gute Seiltänzer sind. Denn wir werden in den kommenden Jahren als Kanton Bern keine finanziellen Ressourcen und keinen Spielraum haben. Falls Artikel 40 gemäss Antrag der Kommission angenommen wird, würden wir es sehr unterstützen, wenn dieser Artikel nochmals in der Kommission behandelt wird. Es gibt Grundsätze der Rechtssicherheit, und so, wie der Artikel jetzt formuliert ist, ist es für die Leistungserbringer sehr eine unsichere Angelegenheit, denn sie wissen nicht zum Voraus, welche Massnahmen greifen werden, wenn die degressiven Tarife nicht wirken. Der Artikel ist völlig diffus. Deshalb unterstützen wir eine Rücknahme in die Kommission und eine erneute Behandlung in der zweiten Lesung.

**Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Zu den Artikeln 40 bis 47 nehme ich als EVP-Sprecherin gesamthaft Stellung und stecke nur so eine Art Pflöcke ab. Wie bereits in der Eintretensdebatte dargestellt, unterstützt die EVP-Fraktion eine Steuerung des Leistungsvolumens. Sie ist dafür, dass die Mengenausweitung nicht ins Uferlose gehen kann. Es ist richtig, wenn sich die Tarifpartner einigen können und eine Leistungssteuerung über degressive Tarife geschehen kann, wenn also die vertragliche Variante der Tarifpartner als Steuerung greift. Sicherer im Sinn einer subsidiären Steuerung, als eine Art Notfallmassnahme, erachten wir aber die Variante des Regierungsrats, also die Artikel 41 bis 47. Erstens wird das Leistungsvolumen grosszügig berechnet. Zweitens wird die Aufnahmepflicht nicht tangiert. Drittens ist das Leistungsvolumen bereinigt, in dem Sinn, dass ausserkantonale Patientinnen und Patienten davon ausgenommen sind. Zudem ist medizinisch gerechtfertigtes Wachstum, das ja zum Beispiel bei Epidemien auch vorkommen kann, ebenfalls davon ausgenommen. Weiter wird auch der Wettbewerb nicht behindert, so wie ich das ja bereits in meinem Eintretensvotum

gesagt habe. Man kann immer noch besser sein als die andern, einfach in einem gewissen Rahmen. Auch dem, was die Kommissionspräsidentin zu Artikel 40 Absatz 2 vorgeschlagen hat, wird die EVP zustimmen. Falls der Antrag obsiegen würde, würden wir ihn gerne nochmals in der Kommission besprechen. Aber gesamthaft unterstützen wir Artikel 40 so, wie es der Antrag SP-JUSO-PSA, Marti Anliker, verlangt, also Antrag Regierung. Wir unterstützen alle bis Artikel 47.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Wir müssen wirklich aufpassen: Der Kanton Bern steht nicht isoliert da, wir müssen das gesamte Umfeld einbeziehen. Es gibt daneben noch andere Kantone. Es wurde bereits gesagt: Es besteht die Gefahr, dass die Leistungserbringer Verträge mit Ausserkantonalen abschliessen, wenn wir hier Dinge beschliessen, die nicht greifen und zu rigide sind. Und so werden wir auf einmal nicht mehr wettbewerbsfähig. Ein Spitalökonom hat ganz klar gesagt, dass eine Leistungsmengenbeschränkung nicht zwingend Kosteneinschränkungen bringt. Aber wenn wir falsch handeln, ergibt sich daraus ganz klar eine Unterstützung für einen andern Kanton, weil wir unsere Leute schlussendlich dorthin schicken und nicht mehr eingreifen können. Und bezahlen müssen wir genau gleich. Die SVP wird in allen Punkten der Kommission zustimmen.

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Ich spreche hier als Mitglied der Finanzkommission, denn dieses Geschäft kann ja bedeutende finanzielle Auswirkungen haben. Blaise Kropf hat bereits viele finanzpolitische Argumente vorneweg genommen, ich will sie nicht wiederholen. Zu Enea Martinelli, den ich sonst eigentlich sehr schätze, auch als Gesundheitspolitiker: Ich bin gerne ebenfalls bereit, eine Steuerung über die Qualität vorzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass sie erstens flächendeckend eingeführt werden kann, und dass sie dann tatsächlich hinsichtlich der Menge auch eine Wirkung entfaltet. Leider sind wir heute noch nicht so weit. Ich befürchte einfach, dass wir sehr viel Zeit verlieren, wenn es tatsächlich so eine Mengenausweitung geben sollte, wie das in Deutschland der Fall ist, so dass wir zu spät sind und sich in diesem Bereich ein weiteres grosses finanzielles Debakel abzeichnet.

In Artikel 40 besteht eine ähnliche Situation wie gestern beim Schwingfest: Ich habe gestern gesagt, dieser Antrag sei nichts wert. Ich stehe immer noch dazu, es ist tatsächlich so, auch wenn er angenommen worden wäre. Der Vorschlag der Kommission zu Artikel 40 ist eigentlich auch nichts wert. Es bedeutet einfach, dass wir zusammenkommen und die Massnahmen diskutieren werden, wenn es ausarten sollte. Wir werden dann keine gesetzliche Grundlage haben, sondern wir werden sie von Grund auf erarbeiten müssen. Wir werden also gleich weit sein wie heute, wenn wir heute nichts definieren. Egal, ob dieser Artikel im Gesetz ist oder nicht: Eine Mengenausweitung wird sich auf das Budget, auf die laufende Rechnung auswirken, also werden wir zwingend wieder darüber diskutieren müssen, ob wir den von der Kommission vorgeschlagenen Absatz im Gesetz haben oder nicht.

Gestern beim Hooligan-Konkordat haben wir gerade den andern Weg gewählt: Es ging um eine Kann-Formulierung und wir definierten gewisse Massnahmen, damit wir dann, wenn es ausartet, bereits eine rechtliche Grundlage haben und die Massnahmen kennen. Solange es aber rund läuft, gibt es keinen Grund, irgendwelche Einschränkungen vorzunehmen, wie zum Beispiel Alkohol zu verbieten und so weiter. Hier wol-

len Sie interessanterweise etwas anderes. Es wäre aber angemessen, hier vorausschauend jetzt gewisse Massnahmen zu definieren, die man machen könnte, wenn es dann soweit kommen sollte. So würden wir keine wertvolle Zeit verlieren. Ich bin sehr froh, wenn von der Kommission her nicht bestritten ist, dass es bei einer ungerechtfertigten Mengenausweitung eine Steuerung braucht.

Es wurden die ausserkantonalen Spitäler erwähnt und es wurde argumentiert, wir müssten abgestimmt vorgehen. Eine gewisse Abstimmung ist tatsächlich wichtig. Aber ich möchte dann noch sehen, welches Spital sich dann wirklich dafür hätte, solche Abkommen zu treffen, um das zu umgehen. Erstens haben wohl nicht alle Leute, die in den Verwaltungsräten dieser Spitäler sitzen, nur finanzielle Interessen. Zudem möchte ich den Verwaltungsrat, der das bewilligt, noch sehen. Auch möchte ich sehen, ob er weiterhin vom Regierungsrat ernannt wird, wenn es wirklich zur Umgehung unserer Steuerungsmassnahmen, also zu solchen Abkommen kommen sollte. Es besteht dort auch eine gewisse Möglichkeit, auf der strategischen Ebene eine Steuerung vorzunehmen.

Ich möchte Sie bitten, wirklich vorausschauend zu handeln. Wie auch immer die Abstimmung herauskommen wird, möchte ich bitten, dass die Kommission den Artikel 40 wirklich nochmals behandelt und bereits jetzt griffige und anwendbare Massnahmen definiert, wenn eine Mengenausweitung eintrifft. Er greift so nicht. Es darf nicht sein, dass wir auf einmal ein Loch in der Höhe von 1 Mrd. Franken oder mehr haben, bevor wir überhaupt reagieren können.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Auf die Frage, was passiert, wenn es wirklich zu einer Mengenausweitung kommt, gibt es nur eine Antwort: Es gibt Ergebnisse aus Deutschland, das in Sachen DRG vorausgegangen ist. Dort liegt folgendes Ergebnis vor: Wir befinden uns zum Glück ungefähr erst im ersten Jahr nach Einführung von DRG. In Deutschland hat man festgestellt, dass in gewissen Bereichen, zum Beispiel auf dem Gebiet von Hüftgelenken oder bei der Häufigkeit von Rückenoperationen eine massive Zunahme der Menge stattfindet. Das wird bei uns sicher auch passieren und wir werden wahrscheinlich hier im Saal dereinst noch bitter bereuen, was wir hier heute offenbar entscheiden werden, nämlich fast keine Mengenbeschränkungen vorzunehmen. Denn was kann man in Bezug auf das Handeln einzelner Ärzte feststellen? Es ist nicht so, dass ein Arzt oder eine Ärztin böswillig ein Hüftgelenk mehr operiert oder ein Kniegelenk mehr implantiert. Diese Entscheide muss man abwägen. Wenn man aber im Hinterkopf einen leeren Operationssaal hat und weiss, dass Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet man sich eher für eine Operation. Das merkt man selber nicht. Enea Martinelli hat vorhin das Beispiel mit den Medikamenten gebracht: Wenn Sie als Arzt bei einem Medikament einen gewissen Gewinn haben, werden Sie sich mit Sicherheit in einem Fall, bei dem Sie nicht ganz sicher sind, ob das Medikament Sinn macht oder nicht, für dieses Medikament entscheiden. Das geschieht nicht böswillig, aber das lässt sich statistisch nachweisen, nicht im Einzelfall, aber statistisch.

**Enea Martinelli, Matten b.I. (BDP).** Das mit den Medikamenten hast du jetzt einfach nicht begriffen, und du hast auch das System nicht begriffen: Wir befinden uns nicht im ersten Jahr nach Einführung von DRG. Im Kanton Bern befinden wir uns im Jahr fünf nach der Einführung, denn wir haben DRG

schon länger eingeführt. Wir konnten es schon früh trainieren und haben jetzt lediglich auf das nationale System mit der dualen Finanzierung gewechselt. Vorher gab es diese Abschläge oder Zuschläge, je nachdem. Es gab damals die genau gleichen Effekte wie heute. Und das mit den Medikamenten hast du auch nicht begriffen: Stationär sind sie ein Teil der Pauschale. Wir haben eigentlich auch ein Interesse daran, keine Medikamente zu brauchen. Das was du meinst, und da hast du recht, betrifft den ambulanten Bereich. Dort besteht tatsächlich die Tendenz, mehr abzugeben, vor allem wenn man sie selber verkaufen kann. Aber stationär wird ja die Anzahl Tabletten pro Abteilung und die Anzahl Leistungen pro Spital festgelegt. Und das wirkt nicht. Wir haben den Patienten vor uns, den wir behandeln müssen. Und wenn wir wirklich steuern wollen, müssen wir den Hebel dort ansetzen, wo über die Durchführung einer Behandlung oder über die Abgabe eines Medikamentes entschieden wird. Du hast es ja selbst gesehen.

**Präsidentin.** Wir haben begriffen, dass die Spitalversorgung schwer zu begreifen ist (Heiterkeit).

**Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP).** Auch als Mitglied der Finanzkommission bin ich überzeugt davon, dass wir bereits heute Weichen stellen müssen, um die Mengenausweitung im Griff zu behalten. Die Mengenausweitung wird ganz klar auf uns zu kommen. Jedes RSZ, jede Geschäftsleitung hat das Ziel, eine Umsatzsteigerung zu machen, und das geht nicht ohne Ausweitung. Das ist auch in unserer Firma so: Wenn wir den Gewinn steigern wollen, brauchen wir mehr Umsatz, und das ist auch in den Spitälern so. Die Ärzte haben ein Interesse daran, möglichst viele Operationen durchzuführen, denn sie haben ein Kässeli, in das etwas von der Menge der Operationen, die sie durchführen, hineinfliesst. Wir müssen doch ehrlich sein, das sind auch nur Menschen. Vorn im Kopf haben sie wohl an erster Stelle die Absicht, dem Patienten zu helfen, aber kurz darauf kommt sogleich schon das Geld. Ich spreche hier jetzt als Mitglied eines Verwaltungsrates und ich stelle Folgendes fest: Ziel der Geschäftsleitung ist es, möglichst eine Mengenausweitung machen zu können. Denn sonst rechtfertigen sich ja die Investitionen der letzten Jahre nicht und auch diejenigen nicht, die man noch machen will. Es ist zudem auch eine Bettenausweitung geplant und diese kann man nur planen, wenn man auch die entsprechende Menge hat. Deshalb bin ich über den Vorschlag der Regierung froh, und ich werde dem Vorschlag der Regierung zustimmen.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Enea, du hast mich nun wirklich grad aus dem Busch geholt. Das, was du gesagt hast, mag bei deinen «Pilleli», die du verschreibst, wohl stimmen. Denn sie sind in den DRG inbegriffen. Aber es besteht die Gefahr einer Mengenausweitung und hier müssen wir etwas tun. Ich bin froh über das Votum von Hans-Jörg Pfister, das ist sogar wissenschaftlich nachgewiesen. Wir wissen, dass dort mehr Schulter- und Hüftoperationen und andere Eingriffe durchgeführt werden, wo es mehr Privatärzte gibt. Das schleckt keine Geiss weg. Und wenn wir unseren Staatshaushalt einigermaßen im Lot behalten wollen, müssen wir Mechanismen haben, mit denen wir stopp sagen können, wenn die Mengenausweitung zu gross wird. Korrigiert mit älteren Menschen, korrigiert mit allem, was sonst noch korrigiert werden muss. Wenn wir beim angebotsinduzierten Mehr,

das die Ärzte offerieren, einen Riegel schieben und unsere Staatskasse vor diesem Selbstbedienungsladen schützen wollen, müssen wir einen Mechanismus einbauen, mit dem wir stopp sagen können. Deshalb sind wir ganz klar für irgendeinen Mechanismus. Vielleicht muss man ihn noch etwas feiner ausgestalten, aber die Regierung muss zuletzt ein Instrument in der Hand haben, mit dem sie stopp sagen kann und mit dem sie sagen kann, dass sich das jetzt nicht mehr im Rahmen dessen befindet, was man von Hüftoperationen, Schulteroperationen oder irgendeinem Eingriff erwartet.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Die grosse Frage ist: Was wirkt? Ich stelle erfreut fest, dass niemand ein ungebremstes Wachstum will. Das ist mal als Erstes in diesem Grossen Rat eine gute Grundlage. Aber ich hoffe, Sie haben Grossrat Pfister sehr gut zugehört. Ich nehme an, er hat wirklich aus Erfahrung gesprochen und es ist «haar-tupf-genau» so. Und deshalb kommt man aus sachlichen Gründen zum Schluss, dass der Antrag der Regierung das richtige Instrument ist, das wirkt. Wie wirkt DRG? Es gibt Nachweise, wie es wirkt. Sicher, Enea, Medikamente sind in der Pauschale inbegriffen. Wenn man aber zum Beispiel eine Blutarmut feststellt und dann etwas verordnet, eine Therapie einleitet, fällt diese eben nicht unter die Pauschale. Dann lohnt es sich, schon nur ein einziges Eisentabletten zu geben, damit man ankreuzen kann, man habe die Therapie eingeleitet. Das bringt schon mal 2500 Franken. Und wenn die Patientin das nicht will, hat man es als Spital trotzdem zugeht. Ich spreche mit sehr vielen Leuten, die direkt am Bett, im OP oder wo auch immer arbeiten. Und das ist ausserordentlich belastend. Es sind nicht die Ärztinnen und Ärzte, die ihre Kassen füllen wollen, vielmehr werden sie angewiesen so zu handeln. Ich kenne Leute aus dem therapeutischen Bereich, sei es Physio oder Ergo, die Therapien machen müssen, für die es an und für sich keine richtige Indikation gibt, aber man kann es dort abrechnen und es gibt für das Unternehmen Spital mehr Einnahmen. Daneben liegt jemand, der es nicht bekommt, weil es das DRG dort nicht gut abbildet. Das ist, wie wenn Sie nach bestem Wissen und Gewissen arbeiten gehen würden und Sie könnten das plötzlich nicht mehr machen. So wirkt DRG. Und das ist für die Leute, die gut arbeiten und ihre Verantwortung wahrnehmen wollen, ausserordentlich belastend. Deshalb ist es so wichtig, übergeordnet vom Kanton her Steuerungsmechanismen einzusetzen.

Jemand hat einen Gesundheitsökonom zitiert – ich glaube, jemand von der SVP. Er war eingeladen worden, ich konnte damals nicht teilnehmen. Auch die Gesundheitsökonom tragen gewisse ideologische Brillen und sie kommen immer zum gleichen Schluss. Sie sind nicht kreativ und man kann dort nicht viel Neues erfahren. Ich erinnere daran: Auch die Finanzwirtschaft wurde jahrelang von Leuten mit den gleichen ideologischen Brillen beraten. Wohin das geführt hat, mussten wir alle relativ schmerzhaft miterleben und teilweise auch miterleiden. Ich bitte Sie deshalb, die ideologische Brille abzusetzen und zu sehen, dass eine Gefahr besteht und dass eine Steuerung nötig ist. Wir wollen in die richtige Richtung steuern. Enea und ich werden uns nicht einig, was genau wirkt. Ich bin aber überzeugt, die Anträge der Regierung gehen in die richtige Richtung und wirken richtig.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Zuerst ein paar Bemerkungen: Enea Martinelli: Sie

haben gesagt, wir befänden uns mit DRG im fünften Jahr. Das mag stimmen, denn die Regionalen Spitalzentren haben schon vor ein paar Jahren angefangen, mit dem System DRG zu rechnen. Aber: Die Privatspitäler haben erst vor ungefähr zwei Jahren damit angefangen. Finanzpolitisch befinden wir uns im Budget des Kantons Bern hinsichtlich des Ausgabenwachstums im zweiten Jahr. Im Jahr 2012 habe ich wegen der KVG-Revision 0,25 Mrd. Franken mehr ins Budget einschreiben müssen. Das möchte ich betont haben. Zweitens zum Gesundheitsökonom, der Ihnen sagt, dass das mit der Volumensteigerung falsch ist: Ich erinnere die Grossräte vom Oberland daran: Das ist der gleiche Gesundheitsökonom, der gesagt hat, im Obersimmental sei ein Spital nicht versorgungsnotwendig. Das muss man auch zur Kenntnis nehmen. Nun zum Gesetz: Ich bedanke mich bei der Kommission dafür, dass sie in das Thema eingestiegen ist und gesagt hat, es müsse ein richtiger Anreiz gesetzt werden, damit keine ungerechtfertigte Volumenerweiterung stattfindet. Wir setzen das mit Artikel 40 Absatz 1 um. Die Tarifpartner, also die Spitäler und die Versicherer, müssen sich auf degressive Tarife einigen. Das finde ich gut. Das Problem ist Absatz 2, und das haben wir in der Kommission auch gesagt. Es ist nicht verfassungskonform, wenn im Gesetz festgehalten wird, dass der Grosse Rat solche Massnahmen trifft. Deshalb hat die Regierung entschieden, hier nochmals darzulegen, wie wir das Meccano vorsehen. Und noch etwas: Schauen Sie, was Artikel 41 sagt: Wenn der Regierungsrat dieses Wachstum feststellt, dann kann der Grosse Rat entscheiden. Das ist erstens eine Kann-Formulierung, und zweitens geben wir dem Grosse Rat die Kompetenz, das Meccano in Gang zu setzen. Deshalb bitte ich Sie, die Vorlage gemäss Vorschlag der Regierung anzunehmen.

**Präsidentin.** Frau Grossrätin Küng hat sich noch als Einzelsprecherin gemeldet.

**Bethli Küng-Marmet, Saanen (SVP).** Der Gesundheitsdirektor hat hier bereits zum zweiten Mal einen Satz geäussert, ohne ihn zu beenden. Er hat hier bereits zum zweiten Mal erwähnt, der Gesundheitsökonom Oggier habe gesagt, im Obersimmental Saanenland sei kein Akutspital versorgungsnotwendig. Aber dann hat er den Satz nicht fertig gemacht. Der genau gleiche Gesundheitsökonom hat gesagt: Und wenn ein Akutspital wirtschaftlich betrieben werden können soll, sei es das Spital in Saanen. Das haben Sie hier jedes Mal verschwiegen.

**Präsidentin.** Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 40. Zuerst stimmen wir über Absatz 1 und anschliessend über Absatz 2 ab.

Abstimmung (Art. 40 Abs. 1, Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags Kommission

Ja: 60

Nein: 81

Enthalten: 3

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission unterstützt. Jetzt stimmen wir über Artikel 40 Absatz 2 ab.

Abstimmung (Art. 40 Abs. 2, Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme des Antrags Kommission

Ja: 63

Nein: 81

Enthalten: 2

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission unterstützt. Damit werden die restlichen Anträge zu den Artikeln 41 bis 47 obsolet. Jetzt kommen wir zum Kapitel 2.5 Pflichten. Es geht um einen neuen Artikel.

Antrag SP-JUSO-PSA (Marti Anliker, Bern)

Art. XX (neu)

Abs. 1

Vergütungsbericht Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler erstellen jährlich einen Vergütungsbericht zuhanden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und legen darin alle direkten oder indirekten Vergütungen offen, die sie an folgende Personen ausgereicht haben:

- a) Mitglieder des strategischen Führungsorgans
- b) Mitglieder der Geschäftsleitung
- c) Chefärztinnen und Chefärzte sowie Belegärztinnen und Belegärzte.

Abs. 2

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche direkten und indirekten Vergütungen offenzulegen sind.

Abs. 3

Bei Vergütungen an Ärztinnen und Ärzte ist offenzulegen, ob sie aufgrund des KVG oder des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) ausgerichtet wurden.

Abs. 4

Die Angaben zu den Vergütungen erfolgen unter Nennung des Namens und der Funktion.

Abs. 5

Externe Revisionsstellen bestätigen die Richtigkeit des Vergütungsberichts.

Antrag FDP (Desarzens-Wunderlin, Boll)

Art. XX

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, im Themenbereich Vergütungen Transparenzvorschriften über die Löhne und Entschädigungen für einen zu bestimmenden Personenkreis in Listenspitälern zu prüfen.

**Irène Marti Anliker, Bern (SP).** Dieser Antrag greift auf die erste Version zurück, wie sie uns die Regierung im Gesetz vorgelegt hat. Es geht darum, dass die Listenspitäler einen Vergütungsbericht abliefern müssen. Die Regierung stellte damals diesen Antrag, hat jedoch inzwischen darauf verzichtet, was jedoch die SP-JUSO-PSA-Fraktion sehr bedauert. Und seit der letzten Abstimmung müsste es eigentlich auch der Grosse Rat sehr bedauern, dass dies nicht im Gesetz steht. Ich führe das nicht weiter aus. Ich ergreife sehr gerne die ausgestreckte Hand der FDP. Wir stimmen ihrem Rückweisungsantrag zu. Ich freue mich sehr auf eine konstruktive Diskussion in der Kommission im Rahmen der zweiten Lesung. Ich hoffe,



dass wir dann eine Lösung finden können, wie so ein Vergütungsbericht aussehen soll.

**Eva Desarzens-Wunderlin, Boll (FDP).** Irène Anliker hat es richtig gesagt: Seit dem ersten Sonntag im März ist nicht mehr alles gleich. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wollte den Antrag stellen, um nochmals darüber diskutieren zu können. Die FDP nimmt den Ball auf, denn sie findet es falsch zu sagen, es sei am ersten Sonntag im März nichts passiert. Deshalb hat die Fraktion ihren Entschluss, den sie an der letzten Fraktionssitzung vor der heutigen Sessionsdebatte gefasst hatte, nochmals überdacht. Gut 43 Prozent der Berner Bevölkerung hat an der Abstimmung teilgenommen. 70 Prozent waren der Meinung, es müsse etwas in der Verfassung stehen, wie man mit den hohen Löhnen und Gehältern umgehen soll. Es ist meine persönliche Ansicht: Ich gehe davon aus, dass sehr viele zugestimmt haben, weil es für sie nicht ausreichte, das nur im Aktiengesetz zu regeln. Vielmehr wollten sie eine Regelung auf Verfassungsebene. Sorry, sie trauen uns Politikern nicht, egal ob hier oder auf Bundesebene. Es ist doch sonnenklar: Es haben doch auch Sympathisanten oder eingetragene Parteimitglieder von Parteien, welche die Nein-Parole herausgegeben haben, Ja gestimmt. Das müssen wir berücksichtigen. Wenn die SP-JUSO-PSA-Fraktion nochmals darüber diskutieren will, ist es richtig, dass wir nochmals in der Kommission darüber beraten, denn inhaltlich haben wir nicht darüber gesprochen. Die FDP findet, es müsse eine Möglichkeit geben. Denn wenn in der Bundesverfassung steht, dass börsenkotierte Aktiengesellschaften ihre Gehälter der oberen Verwaltungsstufen angeben müssen, muss man sich überlegen, ob der Bürger nicht auch erwartet, zumindest wissen zu können, wie beim hohen Kader der Spitäler die Löhne und Beteiligungen aussehen. Die Spitäler werden ja mit 55 Prozent Steuergeldern und mit 45 Prozent Krankenkassengeldern finanziert. Wir dürfen nicht einfach die Türe zuschlagen, wenn die SP-JUSO-PSA-Fraktion das nochmals prüfen will. Deshalb würden wir es begrüßen, wenn der Antrag der SP-JUSO-PSA-Fraktion in der Kommission nochmals beurteilt wird. Es geht darum zu prüfen, ob es so richtig ist, wie es jetzt im Gesetz steht, und wie wir es richtig einstellen müssen.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen. Es ist sinnvoll, diese Fragestellung in der zweiten Lesung nochmals zu prüfen. Ich erwarte jedoch, dass jede Fraktion mir schnell meldet, wie sie das sieht, damit wir in der nächsten Woche den Umfang der Rückweisung mit der GEF rasch vordiskutieren können. Schlussendlich muss sie ja der Kommission verschiedene Vorschläge unterbreiten. Eine Rückweisung allein nützt noch nichts, wir müssen den Auftrag dann konkret vorbereiten können. Ich gehe davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Um hier etwas rascher vorwärts zu kommen, gehe ich davon aus, dass wir zu diesem Artikel jetzt hier nicht noch viel diskutieren müssen.

**Präsidentin.** Die Kommissionspräsidentin ist bereit, die Rückweisung in die Kommission zu akzeptieren. Wird der Rückweisungsantrag vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit geht der neue Artikel zur Diskussion zurück in die Kommission.

Art. 48 bis 59  
Angenommen

Art. 60

*Antrag Zumstein, Bützberg (FDP)*

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion definiert gemeinsam mit den Listenspitälern und Geburtshäusern die Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen. Der Regierungsrat erlässt die Bemessungsregeln für die Pauschalen durch Verordnung.

**Katrin Zumstein, Bützberg (FDP).** Der Kanton bezahlt für ambulante Leistungen nichts, denn gemäss KVG liegen sie grundsätzlich nicht in der Kompetenz des Kantons. Es besteht aber die berechtigte Befürchtung, dass ambulante Leistungen zu stationären Leistungen werden könnten. Das macht aber aus Kostengründen keinen Sinn. Damit der Kanton in diesem Bereich sagen kann, was trotzdem finanziert werden sollte, braucht es unbestrittenermassen eine gesetzliche Grundlage. Offenbar besteht dieses Bedürfnis im Moment vor allem im Bereich der Psychiatrie. Für den Entscheid, welche ambulanten Spitalversorgungsleistungen auf die Liste aufgenommen werden können, braucht es aber zwingend neben der GEF und dem Regierungsrat auch die Listenspitäler und Geburtshäuser. Wir lehnen es ab, dass der Regierungsrat diese Liste ohne Absprache mit diesen Institutionen erarbeitet. Die Bemessungsgrundlage für die Pauschalen ist klar vom Regierungsrat in einer Verordnung zu regeln. Diskussionen mit den andern Fraktionen haben ergeben, dass dieser Artikel nochmals in der Kommission vertieft diskutiert werden sollte, weil die Problematik erkannt wurde. Wir würden uns deshalb gegen einen Rückweisungsantrag nicht wehren.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Dieser Artikel lag bei der ersten Lesung der Kommission nicht vor. Ich bitte Sie, jetzt nicht darüber zu diskutieren. Er verfügt über verschiedene Facetten, welche die Kommission näher prüfen sollte. Es lohnt sich, zu prüfen, worum es genau geht und welche Konsequenzen er hat. Er gehört zurück in die Kommission.

**Präsidentin.** Die Kommissionspräsidentin ist bereit, diesen Artikel 60 in der Kommission zu beraten. Wird das bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit geht Artikel 60 zurück in die Kommission.

Art. 61 bis 79  
Angenommen

Art. 80

**Präsidentin.** Es wurde mir gerade mitgeteilt, dass Frau Zäch die Autorin des Antrags der SP-JUSO-PSA-Fraktion ist.

*Antrag SP-JUSO-PSA (Zäch, Burgdorf)*  
Antrag Regierung

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Schon in der Kommission wurde es klar, dass diese Ausgleichsabgabe für die SP-JUSO-PSA ein ganz wichtiges Puzzle-Teil dieses Gesetzes ist. Artikel 80 hat für uns sehr viel mit Gerechtigkeit und mit Solidarität zu

tun, Solidarität vor allem zwischen Stadt und Land. Das System dieser Abgabe basiert auf folgenden Überlegungen: Diejenigen Spitäler – und das sind vor allem die Privatspitäler –, welche die Chance haben, mehr Zusatzversicherte zu behandeln, sollen etwas davon in einen Fonds einbezahlen, sodass es sämtlichen Spitälern im Kanton Bern zugutekommt. Was ist die Überlegung dahinter? Auch die Zusatzversicherten profitieren bei ihrer Behandlung von der Grundinfrastruktur ihres jeweiligen Spitals, in dem sie sich befinden, und diese Grundinfrastrukturen werden zu einem grossen Teil mit öffentlichen Geldern mitfinanziert. Also soll ein Teil davon auch von den Zusatzversicherungen gedeckt werden. Das ist eigentlich logisch. Gerade Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen aus den ländlichen Gebieten, gerade Sie müssten doch an dieser Ausgleichsabgabe jedes Interesse haben, und zwar ein ganz vitales Interesse. Davon werden nämlich ganz direkt und ganz konkret unsere Regionalspitäler, für die ich auch sehr stark kämpfe und von denen ich auch den Eindruck habe, dass sie ganz wichtig sind, direkt profitieren. Sie haben nämlich viel weniger Zusatzversicherte – das lässt sich nachweisen. Sie kommen also auch nicht zu solchen Zusatzeinnahmen und können nicht davon profitieren. Via diese Abgabe könnten sie zu einem «Ausgleichszustupf» kommen. Wer also starke Regionalspitäler will, wer eine umfassende medizinische Grundversorgung im ganzen Kanton garantieren will, muss zu dieser Ausgleichsabgabe Ja sagen. Sie kommt allen zugute, der gesamten Bevölkerung, und das Geld bleibt nicht bei ein paar wenigen, bei den Privatspitälern. Falls unser Anliegen und das Anliegen der Regierung nicht durchkommt, werden wir bei Artikel 138 die Rückweisung dieses Fonds in die Kommission unterstützen. Aber darüber werden wir später sprechen. Sagen Sie jetzt zuerst einmal Ja zu dieser Ausgleichsabgabe.

**Enea Martinelli, Matten b.I. (BDP).** Ich bin so ein Mitarbeiter eines öffentlichen Spitals in der Peripherie, das ein ganz konkretes Problem hat: Der Geburtshilfe fehlt 1 Mio. Franken. Wir können die Geburtshilfe nicht rentabel betreiben und trotzdem wehre ich mich gegen diesen Artikel. Ich möchte begründen, warum – und die BDP steht grossmehrheitlich ebenfalls hinter meinen Aussagen: Mit den Leistungen, die in den Artikeln 57ff definiert werden, sind wir absolut einverstanden. Diese Leistungen sind mit Kann-Formulierungen definiert. Es handelt sich um wichtige Leistungen, die zum grossen Teil sehr unterstützungswürdig sind. Es sind gemeinwirtschaftliche Leistungen, so wie ich das gestern in meinem Eintretensvotum gesagt habe. Eine gemeinwirtschaftliche Leistung wird für die Allgemeinheit erbracht – das hat das Wort ja schon in sich. Jetzt stellt sich die grundsätzliche Frage, ob Aufgaben, die der Allgemeinheit zugutekommen, aus einem Topf bezahlt werden sollen, in den ein kleiner Teil der Versicherten einbezahlt. Die Verlockung ist gross, denn das Geld ist da. Man schöpft 20 Prozent des Umsatzes ab. Es wurde gesagt, der Kanton Zürich habe das Gleiche vorgeschlagen, aber das stimmt nicht. Er hat vorgeschlagen, 5 Prozent des Gewinns zu nehmen. Hier reden wir von 20 Prozent des Umsatzes, das ist etwas ganz anderes, das sind andere Beträge. Der Schaden ist grösser als der Nutzen.

Die Grundversicherung deckt die medizinische Leistung an allen Spitälern ab, inklusive den Privatspitälern. Das sind diese 260 Mio. Franken, von denen Philippe Perrenoud vorhin gesprochen hat und die er jetzt zusätzlich aus dem Kantonsbudget bezahlen muss. Das ist die Folge des Systemwechsels. Die

Zusatzversicherung finanziert Zusatzleistungen und, jetzt kommt das Wichtige: Mit der Grundversicherung oder mit den medizinischen Leistungen darf man im Prinzip keinen Gewinn machen. Der einzige Sektor, wo man noch Gewinn machen kann, ist der Bereich der Zusatzversicherung. Jetzt kann man der Meinung sein, die Privatspitäler machten riesige Gewinne. Das kann man durchaus diskutieren. Aber der andere Punkt ist Folgender: Die öffentlichen Spitäler haben eben auch Zusatzversicherte Patienten und zum Teil in einem relevanten Ausmass. Uns fehlt auf der Geburtshilfe 1 Mio. Franken: Wir würden an den Kanton mehr abliefern als diese Million, um diese Million wieder zu bekommen. Aber dieses Mehr fehlt dann wieder. Dann geht eine Spirale los, denn dann können wir andere Bereiche erst recht nicht mehr finanzieren und haben damit erst recht Probleme. Damit trifft man also nicht die Privatspitäler, sondern primär die öffentlichen Spitäler, und dagegen wehre ich mich. Mit dem System des Ausgleichsfonds schneiden Sie den öffentlichen Spitälern definitiv den «Schnauf» ab. Wir können auf diese Einnahmen nicht verzichten. Auch das Inselspital kann das nicht. Herr Birchler sagte, es handle sich um einen hohen zweistelligen Millionenbetrag, der an den Kanton fliesst und wieder zurück in die Region. (*Zwischenbemerkung aus dem Rat*). Nein, das ist kein Scheissdreck, das ist so. Hast du es ausgerechnet, wie viel es ist, kennst du die Zahlen? Ich würde dir empfehlen, einmal zu schauen, wie viel es ausmacht. Das ist viel Geld und das fehlt dann einfach. Es kommt dann zwar wieder in irgendeiner Form zurück, aber dieser Meccano geht einfach nicht auf.

Zudem ist das System ungerecht. Neu gilt das System schweizweit. Ein Zusatzversicherter befindet sich in der privilegierten Lage, dass er sich sein Spital aussuchen kann. Er hat kein Problem, wenn er sich in Lausanne behandeln lassen will. In Lausanne bezahlt der Berner Zusatzversicherte keine Abgabe und der Kanton bezahlt genau gleich viel. Also wenn man konsequent sein will, dann bitte bei allen Zusatzversicherten und nicht nur bei einem Teil. Man kann die Patienten problemlos verfolgen. Die Zusatzversicherten sind die Privilegierten, die keine Kosten und keine Mühe scheuen, sich bei Bedarf zu deplazieren, wenn es sein muss. Der Antrag auf einen Ausgleichsfonds in der Form, wie er hier beschrieben ist, wäre definitiv ein Schlag ins Genick der öffentlichen Spitäler, vor allem in der Peripherie. Ich spreche nicht gegen die Leistungen, die ab Artikel 57 definiert sind, ich spreche einzig und allein von dieser 20-Prozent-Abgabe auf den Erträgen der Zusatzversicherten Patienten.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Nach dem Votum von Enea Martinelli möchte ich einfach sagen, dass es, wie so oft in der Politik, eine Frage der Perspektive ist, die man einnimmt. Ich habe hier ein bisschen einen anderen Blick. Ich gehe davon aus, wir seien uns auch über die Parteiengrenze hinweg einig, im Kanton Bern eine Spitallandschaft und eine Spitalversorgung haben zu wollen, die über dem liegt, was aus versorgungspolitischen Gründen nötig ist. Das hängt zum Teil gerade in der Region Bern damit zusammen, dass wir hier eine hohe Dichte haben. Es hängt aber auch damit zusammen, dass wir auch in der Peripherie dieses Kantons eine sehr hohe Dichte von Spitälern haben, die aus versorgungspolitischen Gründen letztlich nicht nötig ist. Es ist klar und ich habe in meinem Eintretensvotum darauf hingewiesen: Es besteht von Seiten der Bevölkerung die Erwartung, dass die Leistungen auch weiterhin erbracht werden können, in naher Distanz zu

den Wohnorten und Aufenthaltsräumen der Leute. Von daher stellt sich für uns die Frage, wie wir überhaupt sicherstellen können, dass solche Leistungen auch weiterhin finanziert werden können. Mit dem vorliegenden Vorschlag dieses Spitalfonds, der auf irgendeine Art und Weise geäußert werden müsste und der vom Regierungsrat ins Spiel gebracht worden ist, bestünde eine Möglichkeit, solche Leistungen zu finanzieren. Von daher stellt sich weniger die Frage, ob das hier vorgeschlagene Modell genau so richtig ist. Man kann ja immer noch daran herumschrauben. Vielmehr stellt sich die Frage, ob wir hier überhaupt sicherstellen wollen, dass solche Leistungen auch künftig in diesem Kanton, auch nach einer Angebots- und Strukturüberprüfung, finanziert werden können. Ich persönlich und mit mir die grüne Fraktion sind der Meinung, dass das ein tauglicher, ein sinnvoller Weg ist. Das ist das Erste.

Zweitens. Artikel 80 beinhaltet auch wieder, wie viele andere Bestimmungen, eine Kann-Formulierung. Wir haben gestern Nachmittag während mehreren Stunden über ein Konkordat diskutiert, das angeblich nur Kann-Formulierungen beinhaltet, und es wurde immer wieder gesagt, man denke überhaupt nicht daran, es genauso zu handhaben. Ich stelle auch hier fest: Wenn wir diesen Artikel und damit die Grundlage schaffen für die Erhebung dieser Ausgleichsabgabe, geht es nicht darum, dass sie erhoben wird. Vielmehr schaffen wir uns einzig und allein die Möglichkeit, auf dieses Mittel zurückgreifen zu können. Ich appelliere hier an die Weitsicht der Landvertreterinnen und Landvertreter in diesem Parlament: Verbauen Sie sich hier nicht die Möglichkeit, auf eine solche Ausgleichsabgabe zurückgreifen zu können, falls es nötig sein sollte. Von daher sollten wir hier diese Möglichkeit schaffen, wir sollten diese Ausgleichsabgabe hier im Gesetz verankern. Ob und wann wir sie brauchen, müsste immer noch hier im Parlament diskutiert und beschlossen werden. Von daher beantragen wir Ihnen, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

**Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Zu Artikel 80 betone ich nochmals einen Punkt, den ich zwar schon gesagt habe, aber da er der EVP-Fraktion so wichtig ist, wiederhole ich ihn nochmals: Wir stehen hinter dem Fonds für die Spitalversorgung. Ich sage es hier nochmals, weil ein bedeutender Teil der Finanzierung dieses Fonds über die so genannte Ausgleichsabgabe stattfinden sollte. Es werden aus unserer Sicht im Gegensatz zu dem, was ich schon gehört habe, keine Geschäftsmodelle oder Gewinnmöglichkeiten verunmöglicht. Vielmehr werden die vielzitierten gleich langen Spiesse geschaffen. Ich gebe hier zu bedenken, dass die Listenspitäler im Bereich der Zusatzversicherungen – und davon sprechen wir ja bei diesen Abgaben – privatwirtschaftlich tätig sind, sie können also Gewinn generieren. Und dieser Gewinn wird unter anderem überhaupt erst ermöglicht, weil ja die Listenspitäler auf eine vom Kanton mitfinanzierte Basisinfrastruktur, wie das im Vortrag so schön beschrieben ist, zurückgreifen können. Es werden dabei Gebäude, Apparate und Geräte genannt. Wichtig ist auch der gesicherte Personalbestand und genau von diesen beiden Bereichen können die Listenspitäler profitieren. Die andern Spitäler, die in diesem Bereich auf diesem Markt mit den Listenspitälern um die Patienten wetteifern, können das aber nicht. Es besteht also eine Wettbewerbsungleichheit, die man mit dieser moderaten Ausgleichsabgabe von höchstens 20 Prozent und mit dieser Kann-Formulierung korrigieren könnte. Ich persönlich

finde diese Ausgleichsabgabe moderat. Die EVP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Ausgleichsabgabe und unterstützt deshalb den Antrag Zäch, also den Antrag Regierung.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung 11.44 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

*Dorothea Richner (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*



Donnerstag (Nachmittag) 21. März 2013, 13.30-14.56 Uhr

## Siebte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Gfeller Niklaus, Giaouque Beat, Gsteiger Patrick, Heuberger Thomas, Jost Marc, Kronenberg Sabine, Moeschler Emilie, Neuenschwander Peter, Studer Peter, von Kaenel Dave

Gesetz 2010.9359

## Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Änderung)

Beilage Nr. 09

1. Lesung

*Detailberatung*

Fortsetzung

**Präsidentin.** Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. Nur bis drei Uhr wird das «e churze Chut». Wir fahren fort mit der Beratung von Artikel 80 des Spitalversorgungsgesetzes. Dazu liegt der Antrag Schär vor. Das Wort haben die Fraktionssprechenden.

**Katrin Zumstein, Langenthal (FDP).** Die FDP ist davon überzeugt, dass es sich bei der Ausgleichsabgabe um eine Sondersteuer handelt, die wir entschieden ablehnen. Vor allem Spitäler, die über wenige Eigenmittel verfügen, wären betroffen. Diese müssten hohe Investitionen tätigen, damit sie überhaupt überleben können. Kann sich ein versorgungstechnisch notwendiges Spital nicht mehr selbst finanzieren, so greifen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Darauf hat Enea Martinelli eindrücklich hingewiesen. Sämtliche Experten, die wir in der Kommission angehört haben, haben sich gegen eine Ausgleichsabgabe gestellt. Ich erinnere daran, dass auch das Krankenversicherungsgesetz (KVG) dies ausdrücklich nicht will. Die FDP lehnt daher einen Ausgleichsfonds ab, und somit auch den Antrag der Regierung und der SP.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Wir von der Fraktion glp-CVP werden die Variante mit dem Fonds für die Spitalversorgung unterstützen. Wir sind damit einverstanden, dass man über dessen Ausgestaltung nochmals diskutieren könnte. In diesem Zusammenhang weise ich auf den Rückweisungsantrag von Franziska Schöni zu Artikel 138 hin. Damit könnte über die Finanzierung eines Fonds nochmals diskutiert werden. Es ist konsequent, den Artikel 138 zu streichen, will man den Fonds nicht unterstützen. In Zukunft wird das unser grosses Problem sein. Es sind Leistungen im Bereich der ambulanten Spitalversorgung, im Bereich der integrierten Versorgung, es sind Vor-

halteleistungen, es ist die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, es ist die Förderung von Innovationen. Wie wollen wir diese Leistungen in Zukunft garantieren?

Das Spital Interlaken hat für sich diese Rechnung offenbar gemacht und ist zum Schluss gekommen, ohne Fonds besser zu fahren. Sind Sie sich dessen wirklich sicher? Wer sich Geld des Kantons für diese Leistungen erhofft, ist aus unserer Sicht etwas naiv. Der Kanton Bern wird künftig für solche Zusatzleistungen kein Geld mehr haben. Denjenigen Spitälern des Kantons, die in Zukunft Gewinne machen werden, ist die finanzielle Situation des Kantons Bern egal. Diejenigen Leistungserbringer hingegen, die hoffen, vom Kanton Geld zu erhalten, müssen sich auf harte Zeiten gefasst machen. Wir brauchen einen Ausgleich, damit wir uns das Gesundheitswesen leisten können.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Die SVP hat sich bereits in der Kommission klar gegen einen Fonds und explizit auch gegen die vorgesehene Form der Alimentierung ausgesprochen. Die Begründung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF), warum sie einseitig auf die Zusatzversicherten losgehen will, ist für mich unverständlich. Wenn ich als freier Bürger eine Krankenversicherung abschliesse, kann ich wählen, ob mir eine Grundversicherung reicht, oder ob ich gewisse Zusatzleistungen über eine Versicherung einkaufen will. Darin liegt die Krux. Es sind ausschliesslich Zusatzleistungen, die ich mir einkaufe – vom besseren Essen über Einzelbetten bis hin zu Spezialtherapien. Kaufe ich also diese Zusatzleistungen ein, beabsichtige ich ganz sicher nicht, damit einen Fonds zu speisen. Und jetzt kommt es. Ohne zu wissen, was aus diesem Fonds jemals finanziert werden soll, und wer genau über dessen Verwendung entscheiden wird, wollen gewisse Leute dem zustimmen. Liebe Frauen und Männer, das macht mir nun doch etwas Mühe.

Ein Wort an die Vertreter der Regionen. Wenn ihr hier aus solchen Überlegungen zustimmt, so habt ihr keine Garantie, dass die Fondsgelder genau für eure Anliegen eingesetzt werden. Bedenkt das bitte bei der Abstimmung. Ich befürchte, dass wir mit dem Vorschlag der Regierung eine Variante lostreten, die das Ganze aus dem Gleichgewicht bringt. Ich bitte Sie, auf Abgaben und Fonds zu verzichten.

**Präsidentin.** Das Wort haben nun die Einzelsprechenden.

**Dieter Widmer, Wanzwil (BDP).** Artikel 80 ist wahrscheinlich einer der wichtigsten Artikel, wenn nicht der Schicksalsartikel des Gesetzes. Den einzelnen Voten ist zu entnehmen, dass uns die Spitalversorgung insbesondere im ländlichen Raum am Herzen liegt. Ich möchte Ihnen die Konsequenzen darlegen. Wie Sie wissen, liegt auch mir die Spitalversorgung am Herzen. Man muss den Blick für das Ganze behalten. Ein Spital zu betreiben, ist heutzutage eine höchst anspruchsvolle Aufgabe. Die Spitäler sind mit dem neuen Abgeltungssystem extrem gefordert. Die Leistungen müssen möglichst attraktiv, aber auch wirtschaftlich sein. Die Spitäler verdienen heute bei den halbprivat und privat versicherten Patienten etwas mehr als bei den allgemein Versicherten. Mit der Abgabe sollen 20 Prozent des Ertrags, der von den halbprivat und privat Versicherten stammt, weggenommen werden. Wenn wir dies hier beschliessen, wird ein Aufschrei durch alle bernischen Spitäler gehen. Die Spitäler würden so an den halbprivat und privat Versicherten nichts mehr verdienen. Diese waren attraktive



Patientinnen und Patienten, weil die Abgeltung für sie besser war. Alle sprechen von der Stärkung des Medizinalstandortes Bern. Sie wissen, dass das Inselspital den grössten Beitrag bezahlen würde. Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandortes Bern will man die Insel stärken. Gleichzeitig nimmt man ein ihr paar Millionen Franken pro Jahr weg. Folgen Sie hier bitte der Kommission.

**Alfred Schneider, Thierachern (EDU).** Ich verstehe von dieser Materie nicht allzu viel und habe auch zu wenig Einblick. Wie die meisten unter Ihnen lese ich auch Zeitung. Heute haben wir gelesen: «Eklat um Spitalfonds». Wir haben einen Fonds, und wir haben sozusagen einen Angeklagten, der dafür verantwortlich sein soll, dass es möglicherweise nicht aufgeht. Was will ich damit sagen? An diesem Beispiel zeigt sich, wie es herauskommt, wenn man solche Fonds schafft. Und es ist nicht das einzige Beispiel – es gibt noch andere. Es ist ein Grundsatzentscheid. Wir von der EDU-Fraktion haben den Eindruck, es sei nicht der richtige Weg, hier wiederum ein «Kässeli» zu schaffen. Wir unterstützen die Variante der Kommission.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP).** Ein Kompliment an die SP, welche die Sprecherin ausgetauscht hat. Der Antrag wurde durch Elisabeth Zäch begründet – wie immer sehr sympathisch, flott, schwungvoll und überzeugend. Allerdings hat sie die Hälfte zu erwähnen vergessen. Sie hat vergessen zu erwähnen, dass nicht nur die Privatspitäler von der Abgabe betroffen sind, sondern auch die öffentlichen Spitäler. Enea Martinelli hat das ergänzt. Elisabeth Zäch hat auch die ländlichen Regionen erwähnt. Das kam glaubwürdig daher. In diesem Zusammenhang hast du vergessen zu erwähnen, dass die Umverteilung durch die GEF vorgenommen wird. Ob das Geld schlussendlich dort ankommt, ist nicht gesagt. Daran zweifle ich. Alfred Schneider hat es gesagt: Solche Fonds sind des Teufels. Wir haben es heute im Zusammenhang mit dem Spitalinvestitionsfonds in der Zeitung gelesen. Ich möchte den andern Fonds zwar nicht in den gleichen Topf werfen. Betrachtet man den Spitalinvestitionsfonds, so sieht man, wie die GEF mit solchen Fonds umgeht. Wenn es mit dem Umverteilungsfonds gleich gehen soll, muss man sich fragen, ob es richtig sei, einen solchen überhaupt zu schaffen.

In der Kommission hatten wir mit allen Spitälern Kontakt – mit privaten wie mit öffentlichen. Wir hatten auch mit Krankenkassen und Ärzten Kontakt. Alle Partner im Gesundheitswesen haben deutlich gesagt, der Ausgleichsfonds sei nicht notwendig. Dieses Instrument sei im Gesetz wesensfremd. Das wird schlussendlich auf eine Planwirtschaft hinauslaufen, die wir nicht wollen. Für mich ist das ein wichtiger Punkt, der nicht gemäss der Regierung, sondern gemäss der Kommission zu entscheiden ist. Ich bitte Sie, die Kommissionsvariante zu unterstützen und die Regierungsvariante haushoch abzulehnen.

**Michael Adrian Aebersold, Bern (SP).** Aus aktuellen Anlass – und das ist nicht ganz unverständlich – wurde vom «Angeklagten» gesprochen. Man hat Fonds generell als «des Teufels» bezeichnet. Nun ist der falsche Moment, um Fonds zu verurteilen oder eine Debatte über die Notwendigkeit von Fonds zu führen. Kürzlich nahm ich an einer Veranstaltung teil, an welcher der Ökonom Willy Oggier referierte. Enea Martinelli war auch anwesend und hat heute dem Rat bereits gewisse Weisheiten erzählt, die von Herrn Oggier gesagt wurden. Eine

wesentliche Aussage war die Frage, wie wir in Zukunft Spitäler insbesondere in den Regionen finanzieren wollen, wenn diese aufgrund der Vorgaben nicht genügend wirtschaftlich sind. Diese Gefahr besteht – das ist nicht einfach ein Hirngespinnst. Herr Oggier hat erläutert, dass dies vom Gemeinwesen bezahlt werden muss. Wenn man im Hinblick auf die zweite Lösung eine Möglichkeit der Finanzierung nicht zumindest prüft, so müssen Sie dann nicht kommen und sagen, der Kanton solle die Infrastruktur aufrechterhalten, die sich nicht rechnet. Eine andere Möglichkeit wäre es, dass die betroffenen Gemeinden das finanzieren. Ich kann mir etwa vorstellen, wie die entsprechenden Diskussionen verlaufen werden. Es ist sicher sinnvoll, zu prüfen, ob es Alternativen gibt. Und sonst, liebe Kolleginnen und Kollegen zu meiner Linken und vis-a-vis, muss man entscheiden, die Infrastruktur zu bereinigen. Was sich nicht rechnet, wird geschlossen.

**Enea Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP).** Bis jetzt haben wir dem Personal jedes Jahr etwas zukommen lassen, weil wir einen Gewinn erwirtschaftet haben, beispielsweise einen Reka-Check im Wert von 500 Franken für alle. So etwas fällt als erstes weg. Genau solche Personalmassnahmen in den öffentlichen Spitälern werden durch Gewinne finanziert, die praktisch ausschliesslich über den Bereich der Zusatzversicherten erwirtschaftet werden. Dieser Teil soll nun um 20 Prozent geschmälert werden. Dies wirkt sich direkt auf das Personal aus. Es sei denn, man erhöhe die Prämien im Bereich der privat Versicherten. Dies wiederum hätte zur Folge, dass sich weniger Leute eine private Versicherung leisten könnten, wodurch der Topf wieder kleiner würde. Wir würden eine Spirale lostreten, die keine nachhaltige Finanzierung beinhaltet. Ich habe nichts dagegen, über einen Ausgleich oder eine Finanzierungsmöglichkeit zu diskutieren. Der vorgesehene Weg ist in meinen Augen einfach falsch. So können wir es nicht machen. Es ist insbesondere nicht nachhaltig. Wie Sie wissen, nimmt der Anteil der privat und halbprivat Versicherten stetig ab. Diese Tendenz kann man über die letzten Jahre beobachten. Somit wird der Topf dieser Gelder ebenfalls stetig kleiner. Wir können dies noch beschleunigen, indem wir die Prämien anheben. Das Inselspital ist unter dem Strich unter allen Spitälern der grösste Beitragszahler. Es versorgt zwar prozentual gesehen weniger privat und halbprivat Versicherte als die privaten Spitäler. Da es über mehr Betten verfügt, macht in absoluten Zahlen seine Anzahl der privat und halbprivat versicherten Patienten den grössten Teil aus. Dadurch würde ein zweistelliger Millionenbetrag abfliessen. Wenn Sie das wollen, bitte sehr. Ich will es nicht.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Ich habe nun eine schwierige Aufgabe, mein Votum wiederum so sympathisch zu halten, wie man es mir offenbar zutraut. Vielen Dank für das Kompliment. Ich bin froh über die Diskussion, wie sie nun erfolgt ist. Ich habe gehört, dass man nicht den Ausgleich ablehnt, sondern die Art, wie der Ausgleich stattfinden soll. Wenn Sie mithelfen, Artikel 138 zurückzuweisen, damit die Ausgleichsabgabe nochmals diskutiert werden kann, so hatte die Diskussion einen Nutzen. Ich hoffe auf ein Ja zur Rücknahme von Artikel 138 in die Kommission, die versuchen wird, eine kluge Ausgleichsabgabe zu finden.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Es geht mir genau darum, was Frau Zäch in ihrem Votum ge-

sagt hat. Wir diskutieren hier über eine spezifische Art der Äufnung des Fonds. Ich gehe davon aus, dass primär die Art und Weise der Äufnung, Absatz 2, stark in Frage gestellt wird. Falls die Rücknahme von Artikel 138 beschlossen wird, wäre automatisch klar, dass die Kommission die grundsätzlichen Fragen zuhanden der zweiten Lesung nochmals diskutieren würde. Unter Umständen könnte eine neue Version von Artikel 80 zuhanden der zweiten Lesung erarbeitet werden.

**Philippe Perrenoud**, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Wie kommt der Gesundheitsdirektor auf die komische Idee, eine Abgabe ins Gesetz aufzunehmen, die von der Zusatzversicherung stammt? Ich habe mich von meinem FDP-Kollegen aus dem Kanton Zürich inspirieren lassen, der in einer bürgerlichen Regierung arbeitet. Er hatte das im Gesetz ebenfalls vorgesehen. Dieses wurde im Juni des letzten Jahres vom Volk abgelehnt. Die Motion Brand verlangt, es sei keine Abgabe zu erheben. Am runden Tisch haben wir mit Varianten gearbeitet. Für die Abgabe waren zwei Möglichkeiten vorgesehen: keine Abgabe oder eben die Abgabe. Die Diskussion in der Kommission hat nicht stattgefunden. Man hat einfach die Variante ohne Abgabe beschlossen. Über die 20 Prozent oder andere Fragen hat man nicht diskutiert.

Der Vergleich mit Zürich ist schon wieder falsch, Herr Martini. Es ging auch in Zürich nicht um den Gewinn, sondern um den Mehrertrag. Die Zürcher Lösung war noch strenger als die Berner Lösung vorgesehen. Wir haben von Herrn Professor Rütse ein Gutachten verlangt. Er sagt ganz klar, die Abgabe sei eine Korrektur der Wettbewerbsverzerrung, die in der Spitallandschaft des Kantons Bern stattfindet. Spitäler, die mehr Privatpatienten haben, verfügen über einen Vorteil gegenüber denjenigen Spitälern, die weniger solche Patienten haben. Es ist nicht KVG-widrig, wie Frau Zumstein gesagt hat – im Gegenteil. Das ist absolut möglich. Wie heute Morgen erwähnt, war ich an der Kommissionssitzung überzeugt, es mache keinen Sinn, nochmals mit der Abgabe zu kommen. Dann wurde ich von der Gesamtregierung – und nicht etwa von der rot-grünen Mehrheit – gebeten, sie nochmals zu bringen. Und zwar aus rein finanzpolitischen Gründen. Ich wiederhole, was ich heute Morgen gesagt habe. Die Finanzdirektorin – und sie ist keine Linke – wäre bereit gewesen, in die Kommission zu kommen, um zu begründen, warum die Regierung diese Abgabe möchte.

Die Optik ist ASP 2014. Ich muss auf viele so genannte gemeinwirtschaftliche Leistungen verzichten. Liebe Frau Küng, ich verzichte auf Gelder für die Innovation. Die Schaffung des Gesundheitsnetzes, die Grundversorgung in den Regionen können Sie ohne Abgabe vergessen. Ich muss streng sparen. Es ist kein Spass. Die ASP ist streng. Sie haben eine Motion eingereicht, wonach Sie nicht nur 400, sondern sogar 600 Mio. Franken wollen. Dann geht es hart auf hart. Bei der Weiterbildung der Ärzte habe ich schon Millionen gespart. Kommt das schweizweite Konkordat, würde das den Kanton 11 Mio. Franken kosten. Ich habe die 11 Mio. Franken nicht. Von diesen Geldern, respektive von der Weiterbildung der Ärzte, würden alle Listenspitäler profitieren, auch die Privatspitäler. Ich könnte noch weitere Punkte nennen, in welchen ich verzichten und sparen muss. Die ärztliche Weiterbildung habe ich bereits erwähnt. Es geht um die psychiatrischen Tageskliniken, die ambulante psychiatrische Versorgung, die integrierte Versorgung, die Innovation, die Zweisprachigkeit, die Umsetzung der Versorgungsplanung, die Sicherheitskosten der Forensik, die

Kindergärten und Schulen für Patientinnen und Patienten, die Dolmetscherdienste usw. Wenn Sie darauf verzichten, stehen Sie in der Verantwortung, dass wir kein Geld für diese Leistungen mehr haben. Ich bitte Sie, dies in die Kommission zurückzunehmen, um es in aller Ruhe zu besprechen, und dann zu entscheiden.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über den Antrag zu Artikel 80.

Abstimmung (Art. 80, Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Kommission

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 59 |
| Nein      | 81 |
| Enthalten | 3  |

**Präsidentin.** Der Rat hat den Antrag der Kommission angenommen.

Art. 81 Abs. 1

Angenommen

Art. 81 Abs. 2

*Antrag SP-JUSO-PSA (von Allmen, Gimmelwald)*

Sie weist die einzelnen Rettungseinsätze den geeigneten, geografisch nächsten verfügbaren Rettungsdiensten zu.

**Emil von Allmen, Gimmelwald (SP).** In der Januarsession hat der Grosse Rat die Motion «Bessere Vernetzung der Flugrettung im Kanton Bern» von Christoph Berger und mir mit 92 zu 42 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen. Mit dieser Motion wurde die Regierung beauftragt, sicherzustellen, dass im Falle eines Alarms der geografisch nächste Rettungshelikopter einer Flugrettungsorganisation, die über eine kantonale Bewilligung verfügt, zum Einsatz kommt. Mit meinem Antrag möchte ich die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung dieser Motion schaffen. Also müssten nun logischerweise all diejenigen, die der Motion zugestimmt haben, auch diesem Antrag zustimmen.

In Artikel 81 wird lediglich festgehalten, die Rettungseinsätze seien dem geeigneten Rettungsdienst zuzuweisen. Auf dem Boden besteht kein Zweifel daran, dass der nächste Rettungsdienst aufgeboten wird. Wie die Erfahrung zeigt, ist das bei der Flugrettung etwas weniger klar. Daher möchte ich mit meinem Antrag präzisieren, dass neben der Eignung auch die Verfügbarkeit und insbesondere die geografische Nähe massgebende Kriterien sind. Ich rufe in Erinnerung, dass im Kanton Bern zwei Unternehmen Flugrettungen ausführen. Einerseits ist es die Rega, die mit Ausnahme des Wallis in der ganzen Schweiz tätig ist. Andererseits ist es die Air Glacier, die in Saanen und Lauterbrunnen Basen hat. Beide Gesellschaften sind praktisch Tag und Nacht einsatzbereit. Das gilt auch für die Rettungsärzte. Ein Problem besteht hingegen bei der Alarmierung. Geht ein Notruf über die zentrale Berner Nummer 144 ein, der einen Helikoptereinsatz nach sich zieht, so wird dieser an die Rega-Zentrale in Zürich weitergeleitet. Die Rega koordiniert die Flugrettung im gesamten Kanton Bern. Dabei zeigt sich immer wieder, dass sie gerne ihren eigenen Helikopter prioritär einsetzt, auch wenn die Air Glacier manchmal näher

und somit auch rascher auf der Unfallstelle wäre. Das kann nicht im Interesse der Patientinnen und Patienten sein. Ich höre immer wieder, hierbei gehe es einfach um einen Machtkampf zweier privater Unternehmen. In Wirklichkeit geht es um viel mehr. Es geht um das Wohl verunfallter Menschen, die erwarten, dass sie so rasch als möglich gerettet werden. Vielmals geht es auch um Leben und Tod. Da haben eigentlich keine Konkurrenzkämpfe Platz. Wir wollen lediglich, dass der Regierungsrat dafür sorgt, dass die Rettungseinsätze neutral im Interesse von Verunfallten koordiniert wird. Das ist heute nicht immer der Fall. Mit der Präzisierung im Gesetz wird die Grundlage für eine Korrektur geschaffen. Aus meiner Sicht wäre es das Beste, wenn die Flugrettung wie die Bodenrettung direkt von der Zentrale aus gesteuert würde. Manchmal gibt es Einsätze, die am Boden und in der Luft koordiniert werden müssen. Im Kanton Wallis funktioniert das. Will man nicht so weit gehen, müsste der Regierungsrat zumindest die Rega-Zentrale anweisen, dass die zusätzlichen Kriterien, wie ich sie einbringen will, konsequent zu berücksichtigen sind. Aufgrund des Gesetzesartikels wäre es möglich, die Kriterien durchzusetzen. Gleichzeitig spreche ich für die SP-JUSO-Fraktion. Sie hat die Motion im Januar grossmehrheitlich angenommen und unterstützt auch den vorliegenden Antrag. Ich bitte den Rat, dem Antrag ebenfalls zuzustimmen, wie damals der Motion. Ich erwarte also 92 Ja-Stimmen und 42 Nein-Stimmen.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Der Notruf definiert eigentlich klar, nach welchen Kriterien die Rettungseinsätze zu koordinieren sind. Es gibt ein zentrales Kriterium, das über allen andern Varianten steht, wie sie aufgeführt wurden. Es geht um die Frage des geeigneten Rettungsdienstes. Das Wort «geeignet» impliziert eben, dass im einen Fall der nächstgelegene Stützpunkt geeignet ist, im andern Fall jedoch nicht, beispielsweise wenn keine Flugzeuge verfügbar sind. Ich bitte Sie, wie die Kommission die Variante Regierungsrat zu unterstützen. Nur sie definiert die Rettungseinsätze nach objektiven Kriterien. Erwähnt man neben der Eignung auch noch die geografische Nähe, so stellt sich bei jedem Einsatz die Frage, was nun wichtiger sei. Das kann es nicht sein. Ich verstehe die Anliegen der Oberländer, die Herr von Allmen vertritt. In der Kommission sind wir zum Schluss gekommen, das Problem könne mit dem vorliegenden Artikel nicht gelöst werden.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Ich habe für das Anliegen von Emil von Allmen Verständnis. Die überwiesene Motion stelle ich in keiner Art und Weise in Frage. Diesen Auftrag hat der Regierungsrat, und das Problem muss geregelt werden. Es darf nicht sein, dass unsere Bürger darunter leiden, dass sich zwei streiten. In Artikel 81 Absatz 1 ist Folgendes festgehalten: «Die Sanitätsnotrufzentrale leitet und koordiniert die sanitätsdienstlichen Rettungseinsätze im ganzen Kantonsgebiet». Es geht nicht nur um die Flugrettung, sondern auch um diejenige am Boden. Die Notrufzentrale ist beauftragt, das zu regeln. Also ist gemäss der Motion dort einzugreifen. Hier im Gesetz hingegen regeln wir nämlich, wer für die Alarmierung zuständig ist. Da sitzen auch die Leute, welche über die entsprechende fachliche Kompetenz verfügen. Aus diesem Grund ist der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagene Wortlaut von Absatz 2 von A bis Z richtig und absolut genügend. Geht man, wie es der Antrag verlangt, hier weiter, und nimmt man einseitige Präzisierungen vor, so ist man bereits unmittelbar auf der

operativen und fachlichen Ebene. Mit der expliziten Erwähnung des geografischen Faktors verankern wir etwas, das in keiner Art und Weise vollständig ist. Dabei werden die Faktoren Verfügbarkeit, Ausstattung und medizinisches Verletzungsmuster vergessen. Wollen wir wirklich die einseitige Aufnahme ins Gesetz? Aus meiner persönlichen Sicht gehört diese Erweiterung nicht in das Gesetz. Das ist im Rahmen der Leistungsaufträge, respektive unter den Vertragspartnern zu regeln. Der Regierungsrat wurde denn auch entsprechend beauftragt. Ein Gesetz soll die Rahmenbedingungen schaffen und die notwendige Flexibilität aufweisen, damit auf Veränderungen adäquat reagiert werden kann. Alles andere soll im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geregelt werden. Ich bitte Sie, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

**Enea Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP).** Für einmal unterstützen wir einen Antrag der SP. Wir sind sehr froh, hat Emil von Allmen den Antrag noch ergänzt. Es ist die Rede vom «geeigneten, geografisch nächsten verfügbaren» Rettungsdienst. Das ist der richtige Ansatz. Es geht nicht um die Frage Rega oder Air Glacier, sondern um eine sinnvolle Massnahme, die wir unterstützen. Ich sage dir noch Folgendes, Emil. Die Rega hat gesagt, sie werde einen Helikopter auf den Männlichen stellen. Damit sei das Problem auch gelöst. Für die BDP-Fraktion ist das ein richtiger Ansatz, und wir werden den Antrag unterstützen.

**Katrin Zumstein, Langenthal (FDP).** Die FDP lehnt diesen Antrag ab. Der Gesetzesartikel umfasst die Bestimmung «geeignet». Der geografisch nächst verfügbare Rettungsdienst kann der geeignete sein, muss es aber nicht, da zusätzlich andere Faktoren eine wichtige Rolle spielen können. Der geografisch nächste Rettungsdienst bedeutet für uns nicht implizit der geeignetste, wie das auch von Barbara Mühlheim ausgeführt wurde. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

**Emil von Allmen, Gimmelwald (SP).** Die Kommissionspräsidentin hat gesagt, das Problem könne nicht über diesen Artikel gelöst werden. Das ist möglich. Denn die GEF und die Regierung müssen gewillt sein, das auch durchzusetzen. Mit der Zustimmung zum Antrag bekundet der Grosse Rat nach der Motion erneut klar den Willen, dass genau das geschehen soll. Ueli Frutiger hat gesagt, es würden nun einige Kriterien fehlen. Die Verfügbarkeit ist auch in meinem Antrag explizit enthalten. Das Kriterium «geeignet» kann breit gefasst werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es nicht in jedem Fall – ich sage nicht, dass alles schief läuft – richtig läuft. Daher wäre es wichtig, eine klare Grundlage zu schaffen, die auch einklagbar wäre, wenn es schief läuft. Ziel ist es, im Interesse des Patienten arbeiten zu können. Zu Enea Martinelli. Ich habe nichts dagegen, wenn für einen Einsatz auf der Scheidegg ein Helikopter von Wilderswil genommen wird. Es geht um den Fall, da dieser Helikopter nicht einsatzbereit ist. Wegen der Verfügbarkeit müssen sie laufend schieben. Wenn die Rega gar nicht präsent ist, muss sie auch die Air Glacier beauftragen. Das ist auch umgekehrt der Fall. Bei uns geschehen – gerade im Winter – manchmal mehrere Unfälle gleichzeitig; mehr an der Zahl, als Helikopter in Lauterbrunnen bereitstehen. Manchmal geschieht Folgendes. Auf der Scheidegg geschieht ein Unfall. Der Helikopter der Rega aus Wilderswil ist im Einsatz. Die Rega holt dann ihren nächsten Helikopter beispielsweise aus

Erstfeld. Das ist nun nicht mehr richtig. Da wäre die Air Glacier wesentlich rascher auf dem Posten, sofern sie verfügbar ist. Wenn sie nicht verfügbar ist, kommt eben das nächste Transportmittel zum Zug. So funktioniert das in der Praxis. Ich habe nichts dagegen, wenn ein Helikopter auf dem Männlichen platziert wird. Ist dieser jedoch auch in der Luft, so kommt eben der nächste zum Zug. Ich hoffe, dass Sie dem Antrag zustimmen.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über den Antrag zu Artikel 81 Absatz 2.

Abstimmung (Art. 80 Abs. 2, Antrag SP-JUSO-PSA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 84

Nein 50

Enthalten 1

**Präsidentin.** Der Rat hat den Antrag von Allmen angenommen.

Art. 81 Abs. 3-4, Art. 82-114  
Angenommen

Art. 115 Abs. 1

Antrag SP-JUSO-PSA (Schär)  
Antrag Regierung

**Margreth Schär, Lyss (SP).** Hier geht es wieder um einen Artikel, der den Medizinstandort Bern stärken will und soll. Dabei geht es nicht um eine Konkurrenz unter den Spitälern im Kanton. Das Universitätsspital Bern steht in Konkurrenz zu den andern Universitätsspitalen. Entsprechend müssen die Gelder für das Universitätsspital eingesetzt werden. Es geht hier nicht um Forschungsgelder, sondern um Zusatzkosten, die bei der klinischen Anwendung der Forschung entstehen. Diese Kosten können nicht über die Fallpauschale abgegolten werden. Sie müssen irgendwo zusätzlich bezahlt werden. Das Universitätsspital kann diese Gelder nicht selbst generieren. Dazu benötigt es die Unterstützung des Kantons. Die Forschung ist zwingend dem Universitätsspital angegliedert. Das ist im Gesetz so definiert. In der Regel findet die Forschung am Universitätsspital statt. Listenspitäler können allenfalls beigezogen werden. Der Lead bleibt jedoch beim Unispital. Daher fallen diese Kosten zwingend beim Unispital an. Es sei denn, das Unispital arbeite mit Listenspitälern zusammen. Entsprechend würde dann die Aufteilung der Kosten unter den Partnern ausgehandelt. Laut dem Gesetz ist die Forschung dem Unispital angegliedert. Die Zusatzkosten fallen bei der Forschung an. Daher macht es keinen Sinn, die Listenspitäler in diesem Zusammenhang im Gesetz zu nennen. Wir sind klar für den Antrag Regierung.

**Enea Martinelli-Messerli, Matten b. I. (BDP).** Ich kann das Votum von Frau Schär zu 99 Prozent unterstützen. Es gibt jedoch medizinische Innovationen, die andernorts stattfinden. Diese sind zwar selten. Mit der Formulierung der Regierung sind diese kategorisch ausgeschlossen. Das wollen wir nicht.

Möglicherweise findet einmal in einem Listenspital etwas statt, das förderungswürdig ist. Beurteilt wird dies primär von der GEF, wie in Artikel 115 festgehalten wird: «Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ...» Primär ist es das Universitätsspital, aber die andern sollen nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Es könnte ja sein, dass eine medizinische Innovation nicht vom Universitätsspital, sondern von einem anderen Institut, Leistungserbringer oder Listenspital stammt. Uns geht es nicht um eine primäre Förderung solcher Institutionen, sondern darum, dass die GEF im Einzelfall auch eine solche Institution berücksichtigen kann und diese nicht kategorisch ausgeschlossen sind.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Dass Innovationen überall stattfinden, ist unbestritten. Sie finden auch in regionalen Spitalzentren und in Privatspitälern statt. Darum geht es in diesem Artikel auch nicht. Wir wissen, dass das Insepsital in einem brutalen Konkurrenzkampf steht – nicht mit andern Spitälern im Kanton Bern, sondern schweizweit. Wir werden anschliessend einen Vorstoss diskutieren, der genau das zum Inhalt hat. Es handelt sich um einen Vorstoss der SVP zum Herzzentrum. Wir haben ein Interesse daran, das Insepsital im harten Konkurrenzkampf gegenüber anderen Standorten in andern Kantonen zu stärken. Artikel 115 bietet eine Grundlage dazu. Daher ist es richtig, den Artikel auf das Universitätsspital auszurichten. Die Fraktion der Grünen beantragt Ihnen deshalb, dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

**Melanie Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Ich möchte ein neues Argument ins Feld führen. Wir haben von der Verknüpfung von Forschung und medizinischer Innovation gehört. Gemäss Vortrag sind darunter unterschiedliche Dinge gemeint. In Artikel 115 geht es ausdrücklich um die medizinische Innovation. Die EVP-Fraktion spricht sich geschlossen gegen den Antrag SP, Schär, aus. Die medizinische Innovation ist per Definition nicht mehr Teil des Forschungsprozesses, der ja eben vorwiegend am Unispital stattfindet. Sie ist Teil der Umsetzung in neue Verfahren. Man kann sich dies als Implementierung vorstellen. Das findet auch an andern Orten statt, wird jedoch über die Fallpauschalen leider nicht abgebildet. Daher ist die Innovation über die herkömmliche Finanzierung nicht abgedeckt. Die EVP unterstützt eine Mitfinanzierung der medizinischen Innovationen bei allen Listenspitälern. Die Kriterien, um an Beiträge zu kommen, sind eng gefasst. Wir sind daher der Ansicht, es werde nicht zu ausufernden Ansprüchen oder Berechtigungen kommen. Die Innovation kann dort gefördert und unterstützt werden, wo sie stattfindet. So verstehen wir die Stärkung des Forschungsstandorts Bern. Was erforscht wurde, soll auch angewendet werden.

**Tanja Sollberger, Bern (glp).** Die glp-CVP-Fraktion unterstützt den Antrag der Regierung. Es macht Sinn, die Beiträge für die Förderung medizinischer Innovationen zu bündeln. Es ist durchaus möglich, dass ein Listenspital in diesem Bereich tätig ist. Wichtig ist, dass die Uniklinik den Lead innehat. Blaise Kropf hat bereits erwähnt, dass wir in einem harten interkantonalen Wettbewerb stehen. Den Regierungsrat aufzufordern, sich für das Herzzentrum einzusetzen, und gleichzeitig der Uniklinik den Lead nicht zu übertragen, macht wenig Sinn. Aus unserer Sicht ist die Variante der Kommission diesbezüglich unklar. Die Aussage, wonach die Uniklinik den Lead inneha-



ben soll, geht daraus nicht klar hervor. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag der Regierung.

**Katrin Zumstein, Langenthal (FDP).** Mit dem Kommissionsantrag soll erreicht werden, dass ausdrücklich auch Listenspitäler, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen, Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Leistungen erhalten sollen. Ich verweise auf die Voten von Herrn Martinelli und Frau Beutler. Zum Votum Sollberger. Hier geht es nicht um den Lead, sondern um die Beiträge, die geleistet werden sollen. Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass das Unispital den Lead in der hoch spezialisierten Medizin innehat. Im Sinne der Innovation der Medizin unterstützen wir den Kommissionsantrag.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Worum geht es in Artikel 115? Es geht darum, dass die Fallpauschale DRG ein so genanntes lernendes System ist. Es gibt Innovation, die nur in den Universitätsspitalen stattfinden kann. Die Anbindung an die Universität und die medizinische Fakultät ist stark. Behandlungsmethoden werden entwickelt, die noch keine gültige DRG haben. Mehr oder weniger geht nicht. Ich halte es für reinen Zynismus, wenn Herr Grossrat Martinelli sagt, alle Spitäler müssten diese Möglichkeit erhalten. Nach meinem Votum, das ich vorhin gehalten habe, können Sie die Innovation für die nächsten fünf bis zehn Jahre vergessen. Entweder kann man den gesamten Artikel streichen oder den Vorschlag der Regierung annehmen.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über Artikel 115 Absatz 1.

Abstimmung (Art. 115 Abs. 1, Antrag Regierung / SP-JUSO-PSA gegen Antrag Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Kommission

Ja 50

Nein 86

Enthalten 1

**Präsidentin.** Der Rat hat den Antrag der Kommission angenommen.

Art. 115 Abs. 2, 116–137

Angenommen

Art. 138

Antrag SP-JUSO-PSA (Schär)

Antrag Regierung

Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp)

Rückweisung in die Kommission mit dem Auftrag:

Eine alternative Art der Fondsfinanzierung zu prüfen.

Den Umfang der finanzierungsberechtigten Leistungen zu überarbeiten.

**Präsidentin.** Der Antrag SP-JUSO-PSA ist mit der Abstimmung zu Artikel 80 obsolet geworden. Zur Diskussion steht noch der Antrag Schöni-Affolter.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Wir haben eine strenge Gesetzesberatung hinter uns. Alle sind müde. Bei diesem Artikel über die Spezialfinanzierung ist nochmals die Aufmerksamkeit aller notwendig, da er alle betrifft. Ich hoffe, wir können sachlich darüber sprechen, sämtliche Emotionen ablegen und auf taktische Spiele verzichten. Ich habe gehört, dass man sich einer Spezialfinanzierung für gewisse gemeinwirtschaftliche Aufgaben, die dazu dienen, unser Gesundheitswesen auf dem aktuellen Niveau zu halten, nicht ganz verschliesst. Eventuell sind alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, um unser Gesundheitswesen auf diesem Niveau zu halten. Wir haben mehrmals gehört, die Finanzierung durch den Kanton müsse man für längere Zeit vergessen. Weiter haben wir gehört, dass das Gesundheitswesen zwar wettbewerbsorientiert, aber nicht ein freier Markt ist. Wir brauchen Geld, um gewisse Ausgleichszahlungen vorzunehmen. Das habe ich auch dem Votum von Enea Martinelli entnommen.

Warum? Zuerst an die ländliche Bevölkerung. Wir müssen im ländlichen Raum eine gute Gesundheitsversorgung sicherstellen. Diese ist unrentabel. Wir haben weniger Privatpatienten – ausser vielleicht in Gstaad –, von denen es in den Städten viele gibt. Was die Versorgungsplanung betrifft, möchten wir die Leute ambulant vor stationär versorgen. Enea Martinelli möchte über die Qualität steuern. Wie willst du diese finanzieren? Das kostet etwas. Wir müssen Versorgungsforschung betreiben, wollen wir nicht, dass die Leute dort gut versorgt sind, wo es viele Ärzte hat, und schlecht versorgt sind, wo es wenige Ärzte hat. Ich nenne Ihnen ein Beispiel. Im Kanton St. Gallen hat man herausgefunden, dass Frauen mit Brustkrebs im ländlichen Raum schlechter versorgt sind als in der Stadt. Das sind Fakten, die wir nicht übersehen dürfen. Wir brauchen also auch Geld, um die Qualität gerade im ländlichen Raum sicherzustellen.

Lars Guggisberg möchte die Herztransplantation auf die Fahne des Kantons Bern schreiben. Wie wollen wir das finanzieren, wenn der Kanton wirklich in massiven finanziellen Schwierigkeiten steckt? Der Regierungsrat hat uns andere Dinge wie die Weiterbildung der Ärzte aufgezählt, gemeinwirtschaftliche Leistungen, die nicht bezahlt sind. Die Gelder für die Forschung mussten wir massiv reduzieren. Die psychiatrischen Tageskliniken können wir nicht mehr finanzieren. Meine Damen und Herren, wir müssen irgendwie etwas finden, damit wir solche Leistungen im Kanton noch anbieten können. Ich möchte das Kind nicht mit dem Bade ausschütten und nun alles den Bach runter gehen lassen. Mit dem Rückweisungsantrag fordere ich Sie dazu auf, noch einmal über die Bücher zu gehen. Es ist zu prüfen, wie man Spezialfinanzierungen für diejenigen Leistungen finden könnte, die wir mit den DRG nicht finanzieren können. Wir brauchen alternative Finanzierungsmöglichkeiten. Auch müssen wir über den Umfang diskutieren. Vielleicht können wir uns das eine oder andere nicht leisten. Darüber müssen wir nochmals diskutieren. Wenn wir die Spezialfinanzierung in die zweite Lesung nehmen können, so hoffe ich, können wir nochmals sachlich über die Bücher gehen. Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen, sodass wir in Ruhe nochmals über die Finanzierung der wichtigen medizinischen Leistungen, die wir im Kanton erbringen müssen, nachdenken können.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Wenn ich das Votum meiner Parteikollegin richtig verstanden

habe, so versucht sie, die Türe etwas mehr zu öffnen. Die Bürgerlichen stossen sich an dem Wort «Fonds». Als Kommissionspräsidentin stelle ich die Frage nach der Bereitschaft, eine alternative Finanzierung neben der Laufenden Rechnung für einen speziellen Teil der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nochmals zu diskutieren. Ist diese Bereitschaft vorhanden, so wäre ich froh, wenn man den Rückweisungsantrag annehmen könnte. In Anbetracht der Dimension der wirtschaftlichen Probleme im Kanton und angesichts dessen, dass wir uns für die zweite Lesung nichts vergeben, wäre ich bereit, diese Frage nochmals anzugehen. Ich gehe davon aus, dass wir über den Rückweisungsantrag abstimmen, bevor die beiden Varianten einander gegenübergestellt werden.

**Präsidentin.** Ich muss zugeben, dass ich das Votum nicht ganz verstanden habe. Die Gespräche rundherum waren sehr laut. Ich nehme an, dass wir nun mit den Fraktionen weiterfahren können.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp), Kommissionspräsidentin.** Ich schlage vor, dass die Fraktionen zum Rückweisungsantrag Stellung nehmen. Vor der Abstimmung über die beiden Varianten kann über die Rückweisung an die Kommission befunden werden.

**Dieter Widmer, Wanzwil (BDP).** Hört man der Antragstellerin, flankiert von der Kommissionspräsidentin, zu, so läuten die Glocken als Vorboten der Spardebatte vom November. Das Zeitalter ist also eröffnet. Eigentlich spricht man nicht mehr von der Spitalfinanzierung als solche, sondern darüber, wie das Aufgabenfeld im Spitalbereich vom Kanton finanziert werden soll. Warum macht man solche Bemerkungen nicht in Bezug auf Polizeiaufgaben, den öffentlichen Verkehr, die Bildung, Gemeindefusionen usw.? Es gäbe noch viele Bereiche, in denen man einen Fonds erschaffen könnte. Es kann nicht der Weg sein, im September auszuweichen, wenn die 400 bis 500 Millionen zurückgefahren werden müssen. Der Grosse Rat kann seiner Aufgabe nicht ausweichen, indem er auf der einen Seite 500 Millionen herunterfährt und auf der anderen Seite für einen Fonds bestimmte Abgaben beschliesst. Die BDP hat an sich keine Freude. Wir sind kategorisch gegen einen neuen Fonds. Der Investitionsfonds wird nun aufgehoben. Wir wollen daher keinen Spitalfonds, um Betriebskosten zu finanzieren. Angenommen, ein solcher Fonds bestünde. Sie können sich vorstellen, dass beim Gesundheitsdirektor laufend Post mit Begehren von Spitälern eingehen würde. So oder so würden die Fondsmittel bereits im Voraus nicht ausreichen. Ich bin kein Freund einer Rücknahme in die Kommission. Der Antrag kam so spät, dass wir ihn in der Fraktion nicht diskutieren konnten. Wie Sie wissen, muss die Kommission nach der Abstimmung zu Artikel 40 noch ergänzende Bestimmungen erlassen. Sollte die Ausdehnung des Leistungsvolumens kommen, so wird von unserer Seite her ein freiwilliges Modell angestrebt, das die Spitäler mit den Krankenversicherungen entwickeln. Das könnte einen Rückfluss an den Kanton zur Folge haben. Die allfällig zurückfliessenden Mittel würden in die allgemeine Staatskasse gelangen. Persönlich lehne ich die Rückweisung ab.

**Katrin Zumstein, Langenthal (FDP).** Franziska Schöni, es braucht keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten. Alles, was zusätzlich abgeschöpft und verteilt wird, ist wettbe-

werbsverzerrend. Alles kostet, so oder so. Man erhält den Eindruck, mit einem Ausgleichsfonds käme das Geld vom Himmel. Das kann nicht sein. Irgendjemand muss es bezahlen. Mit einem Ausgleichsfonds können wir das nicht lösen. Den Frauen im ländlichen Raum wird mit einem Ausgleichsfonds überhaupt nicht geholfen. Das ist eine ganz andere Thematik. Ich sage es nochmals: Das KVG will keinen Ausgleichsfonds. Ich habe nicht gesagt, es sei gesetzeswidrig, Herr Gesundheitsdirektor. Ich habe gesagt, die Schaffung von Ausgleichsfonds würde dem Sinn des KVG nicht entsprechen. Ich bitte Sie daher, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

**Ueli Jost, Thun (SVP).** Wir haben uns von Beginn weg gegen den Fonds und gegen Zusatzabgaben ausgesprochen. Durch die Hintertüre soll in der Kommission eine Zusatzrunde gedreht werden. Von unserer Seite gesehen werden wir zu keinen anderen Resultaten kommen. Es ist falsch, eine Zusatzabgabe ausserhalb der ordentlichen Rechnung zu schaffen. Wir lehnen die Rückweisung an die Kommission ab.

**Melanie Beutler-Hohenberger, Mühlethurnen (EVP).** Zu Artikel 138, dem viel zitierten Fonds für die Spitalversorgung. Ich möchte nochmals betonen, dass die EVP-Fraktion einhellig dahinter steht. Was die Finanzierung betrifft, waren wir innerhalb unserer Fraktion nicht immer gleicher Meinung. Hinter dem Fonds stehen wir jedoch – und vor allem hinter dem, was der Fonds finanzieren soll. Wir begrüssen daher die Möglichkeit, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Äufnung des Fonds zu prüfen. Wir unterstützen den Rückweisungsantrag einstimmig. Generell sind wir der Meinung, es wäre sinnvoller, eine systeminterne Finanzierungsmöglichkeit zu finden. Ansonsten könnten wir dereinst vor dem Dilemma stehen, dass wir all diejenigen Dinge finanziert haben möchten, die in Artikel 138 aufgeführt sind und diese über öffentliche Gelder finanzieren müssten, welche dann nicht vorhanden wären. Ich lese Ihnen einen einzigen Satz aus dem Vortrag, Seite 80 vor: «Anstatt einen Fonds einzurichten, könnten zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auch Steuergelder eingesetzt werden.» Wenn Sie glauben, dass wir diese haben werden, wenn sie für solche Aufgaben benötigt werden, dann können Sie auf den Fonds verzichten. Ich persönlich denke, dass wir es uns weder leisten können, auf die aufgeführten Aufgaben zu verzichten, noch darauf, eine Finanzierungsmöglichkeit vorzusehen, die es uns ermöglicht, diesen Aufgaben auch nachzukommen.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Es wurde der Vorwurf erhoben, der vorliegende Antrag sei ein weiterer Versuch, gleichwohl einzuführen, was man nun nicht beschlossen habe. Ich interpretiere den Antrag von Franziska Schöni etwas anders. Es ist der letzte Versuch, eine Türe zu öffnen, damit eine Brücke geschlagen und eine Lösung gefunden werden kann, um das Gesundheitsangebot zu schaffen, das die Bevölkerung des Kantons erwartet. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rats wird es in der Kommission noch gewisse Diskussionen im Zusammenhang mit der Mengensteuerung geben – Dieter Widmer hat es erwähnt. Diese Türe sollte nun nicht zugeschlagen werden. Die grüne Fraktion stimmt dem Rückweisungsantrag klar zu. Ich möchte nicht verhehlen, dass es ein verhältnismässig kleiner Trost ist, der uns hier angeboten wird. Aus

meiner Perspektive ist das auch nicht wirklich verständlich. Wir wissen, wie gross der Wunsch nach einer flächendeckenden Spitalversorgung auch in entlegenen Regionen im Kanton ist, über das hinausgehend, was aus versorgungspolitischer Sicht nötig wäre. Da hätten wir die Weichen bei der einen oder anderen Abstimmung anders stellen müssen. Das ist nun Vergangenheit. Ich bitte Sie, den kleinen Türspalt, der noch offen ist, nicht auch noch zuzuschlagen und dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

**Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP).** Wir sind sehr dafür, den Artikel 138 in die Kommission zurückzunehmen, damit wir diesen nochmals diskutieren können. Dieter Widmer hat gesagt, es gehe darum, neue «Kässeli» zu öffnen und Dinge zu erfinden, um etwas zu finanzieren. Wir sprechen hier nicht über irgendetwas. Wir sprechen heute von der medizinischen Grundversorgung in unserem Kanton. Das ist etwas vom Wichtigsten. Die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Kanton dürfen erwarten, dass wir ihnen mit ihren Steuergeldern eine gute Grundversorgung bieten. Ich appelliere an alle Kolleginnen und Kollegen, die starke und gute Regionalspitäler und eine gute Gesundheitsversorgung im gesamten Kanton Bern wollen. Wer das will, muss der Rückweisung zustimmen, damit wir im Rahmen unserer Kommission eine neue und schlaue Form finden, wie wir eine solche Ausgleichsabgabe realisieren können. Im Interesse der gesamten Bevölkerung und der medizinischen Grundversorgung unseres Kantons bitte ich Sie, der Rückweisung zuzustimmen und wenigstens hier einen Kompromiss zu suchen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP).** Elisabeth Zäch hat von den Steuergeldern gesprochen, welche die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanzieren müssen. Das ist auch unsere Meinung. Dafür braucht es den Fonds nicht. In der Kommission haben wir x-mal darüber diskutiert, wie man diesen sonst noch speisen könnte. Wir sind auf keine anderen Schlüsse gekommen, als dass dies aus Steuergeldern geschehen sollte. Wir können den Rückweisungsantrag ebenso gut ablehnen. Darüber müssen wir in der Kommission nicht mehr sprechen.

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp).** Ich sehe, es ist kein Interesse da. Man will das Gesundheitswesen dem freien Markt aussetzen. In was wir hineinlaufen, werden wir nicht in den Städten sehen. Die Landbevölkerung wird das sehen, indem wir die Spitäler nicht mehr aufrechterhalten können, die Grundversorgung nicht gesichert ist, usw. Dieter Widmer hat gesagt, der Antrag sei zu spät gekommen. Der Rückweisungsantrag lag am Montag auf dem Tisch. Ich glaube, ihr hattet genug Zeit, diesen anzuschauen. Es war von Artikel 80 die Rede. Ich habe verstanden, dass man die Finanzierung nicht will, wie sie dort vorgeschlagen wurde. Ich bin davon überzeugt, dass es systemintern eine Möglichkeit gibt, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen und eine so wichtige Finanzierung zu finden.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über den Rückweisungsantrag zu Artikel 138.

Abstimmung (Art. 138, Rückweisungsantrag Schöni-Affolter, glp)

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Ablehnung |    |
| Ja        | 61 |
| Nein      | 74 |
| Enthalten | 2  |

**Präsidentin.** Der Rat hat den Rückweisungsantrag abgelehnt. Damit ist Artikel 138 bereinigt.

Art. 139–148  
Angenommen

Art. 149–158

**Barbara Mühlheim, Bern (glp),** Kommissionspräsidentin. Der Antrag liegt Ihnen nicht schriftlich vor. Er ist aus aktuellem Anlass entstanden. Sie wissen, was gestern in den Medien diskutiert wurde. In Anbetracht dessen, dass unklar ist, ob noch Mittel im Spitalinvestitionsfonds enthalten sind, bitte ich Sie, die weiteren Übergangsbestimmungen zum Fonds zuhanden der zweiten Lesung zurückzuweisen. Ich möchte es zukunftsorientiert formulieren. Ich hoffe, dass die GEF es in Zukunft schafft, adäquat und zum richtigen Zeitpunkt mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, wenn es Schwierigkeiten gibt. Ich hoffe, dass uns für die zweite Lesung klare Zahlen der GEF vorliegen. Ich hoffe, dass die Kommission und die Kommissionspräsidentin künftig nicht über Medienmitteilungen erfahren müssen, warum der Fonds ein Risiko hat. Damit ist für mich alles gesagt. Ich bin froh, wenn Sie dem Antrag der Kommission auf Rückweisung der betreffenden Artikel zustimmen können.

**Präsidentin.** Die Kommissionspräsidentin beantragt, das Kapitel 15.4, «Weitere Übergangsbestimmungen», Artikel 149 bis und mit 158 in die Kommission zurückzunehmen. Ist dieser Antrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Diese Artikel gehen somit zurück in die Kommission.

Art. 159–162  
Angenommen

Titel und Ingress  
Angenommen

Kein Rückkommen

**Präsidentin.** Wird das Wort nochmals verlangt? – Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Annahme   |    |
| Ja        | 80 |
| Nein      | 50 |
| Enthalten | 5  |

**Präsidentin.** Der Rat hat dem Gesetz in erster Lesung zugestimmt. Nun orientiere ich Sie noch über das Zeitbudget. Am

Montag fahren wir fort mit Traktandum 41 gemäss Detailprogramm. Wir schlagen Ihnen vor, am Dienstag ohne Pause in den Abend hinein zu diskutieren – je nachdem bis sechs oder sieben. Dann werden der Staatsschreiber und Mitglieder des Grossen Rates verabschiedet, und abschliessend findet der Abschiedsapéro des Staatsschreibers statt. Wir werden also ohne Pause um halb fünf durchdiskutieren, bis wir fertig sind. Sie haben alles in der Hand – und ich fast nichts mehr. Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende. Nehmen Sie am Jugendgrossratstag teil! Am Montag fahren wir weiter.

*Schluss der Sitzung um 14.56 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

*Monika Hager (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*





Montag (Nachmittag) 25. März 2013, 13.30-16.29 Uhr

## Achte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 154 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bauen Antonio, Bernasconi Roberto, Flück Peter, Hufschmid Elisabeth, Moeschler Emilie, Schmidhauser Corinne

Gesetz 2012.0850

## Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Änderung)

Beilage Nr. 09

**Präsidentin.** Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich zur zweiten Sessionswoche und zu meiner letzten Sessionswoche als Präsidentin des Grossen Rats. Ich sitze deshalb mit einem lachenden und einem weinenden Auge vor Ihnen. Wenn wir so effizient weiterarbeiten wie letzte Woche, werden wir wohl am Dienstagabend fertig werden. Nach einem neu erstellten Zeitbudget ist vorgesehen, nun die Geschäfte der GEF und anschliessend auch die Geschäfte der ERZ zu Ende zu beraten. Morgen sind in der Morgensitzung die Wahlen auf dem Programm, und anschliessend wird die zweite Vizepräsidentin den Rat durch die Fragestunde führen. Danach beginnen wir mit den Geschäften der Finanzdirektion. Sollten wir heute früher als vorgesehen fertig sein, beginnen wir selbstverständlich heute schon mit den Finanzgeschäften. Geplant sind sie jedoch morgen nach den Wahlen und der Fragestunde. Am Nachmittag werden wir ohne Unterbrechung verhandeln, bis wir mit allen Geschäften durch sind. Ich werde zudem zwei Verabschiedungen vorzunehmen haben sowie die Verabschiedung des Staatsschreibers. Ganz am Schluss sind wir zum Apéro des Staatsschreibers eingeladen. Dort können Sie persönlich von ihm Abschied nehmen. Im Weiteren habe ich drei Geburtstage auf meiner Liste. Ich gratuliere ganz herzlich einer Grossratskollegin und zwei Grossratskollegen: Daphné Rüfenacht, Andreas Hofmann und Erich Hess. Grossrat Hess ist der jüngste der drei. Ich wünsche den drei Geburtstagskindern weiterhin alles Gute und herzliche Gratulation. *(Applaus)*

Damit kommen wir zu den ordentlichen Geschäften des heutigen Nachmittags. Nachdem am letzten Donnerstag das Spitalversorgungsgesetz verabschiedet wurde, steht jetzt das Dekret über die Gebühren des Grossen Rats und des Regierungsrats zur Debatte. Es befindet sich auf der letzten Seite des Spitalversorgungsgesetzes.

I., II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 130

Nein 0

Enthalten 0

**Präsidentin.** Der Grosse Rat stimmt dem Dekret einstimmig zu.

Gesetz 2010.0076

## Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

Beilage Nr. 10

2. Lesung

**Präsidentin.** Bis der Kommissionspräsident bereit ist, will ich noch etwas zu seiner Person sagen: Während der ersten Sessionswoche teilte er mir mit, er sei gerade dabei, sich zu überlegen, wie er mich doch noch in die Sätze bringen könnte. Ich hoffe, es gelinge auch im heute Nachmittag auch nicht. – Nun ist er bereit: Er hat das Wort.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP),** Kommissionspräsident. Liebe Therese, ich bin bekannt dafür, dass ich sehr zahm bin und selten jemanden ohne Not angreife. Du brauchst also keine Angst zu haben.

Zum Gesetz kann ich mich kurz fassen. Wir werden anschliessend noch einen Antrag behandeln. In der Kommissionsitzung zur zweiten Lesung am 12. Februar mussten wir zwei Rückweisungsaufgaben bereinigen. Einerseits war der Rückweisungsantrag von Thomas Fuchs angenommen worden, der die Kommission beauftragte, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Neuzuzüger aus dem Ausland beschränkt bleiben soll oder ob er ausgedehnt werden könne. Dieser Antrag war in der Kommission schon vor der ersten Lesung auf gewisse Sympathien gestossen. Wegen ungenauer Kostenschätzungen wurde damals befürchtet, eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs werde zu massiven Mehrkosten führen. Im Rahmen der Kommissionssitzung vom 12. Februar zeigte sich, dass die Mehrkosten sehr gering sind, wenn man den Anwendungsbereich auf ein Jahr ausdehnt, wie die Kommission nun beantragt. Sie würden unter 100 000 Franken liegen. In der ganzen Interessenabwägung müssen sie deshalb weniger gewichtet werden. Die Kommission fand es wichtiger, dass ausländische Personen, die nur kurze Zeit in einem anderen Kanton gelebt haben, in den Anwendungsbereich des Integrationsgesetzes fallen müssen. Wenn jemand zwei, drei Monate im Kanton Solothurn oder im Kanton Zug gelebt hat und nachher in den Kanton Bern kommt, ist er in den seltensten Fällen voll integriert. Nach einer

längeren Diskussion entschied die Kommission mit 16 gegen eine Stimme ohne Enthaltungen, in die vorliegenden Fassung im Sinne eines Kompromisses aufzunehmen, dass der Anwendungsbereich neu auch auf ausländische Personen ausgedehnt wird, die innerhalb eines Jahres in die Schweiz kamen.

Die zweite Rückweisungsaufgabe hatte Jan Gnägi gestellt. Er fand, es soll im Gesetz nicht nur stehen, ein Sprachkurs müsse besucht werden, sondern auch, man müsse ihn abschliessen. Es solle eine gewisse Erfolgskontrolle erfolgen. Auch hier diskutierte die Kommission länger darüber, wie das ins Gesetz aufgenommen werden soll. Der Wille der Kommission war auch hier, eine gewisse minimale Verpflichtung aufzunehmen. Dies im Wissen, dass die Justiziabilität einer solchen verschärften Formulierung noch nicht in allen Punkten geklärt ist. Es soll jedoch mindestens klar zum Ausdruck gebracht werden, dass das blosse Absitzen eines Kurses nicht genügt, sondern dass ein gewisser Einsatz verlangt wird. Dieser Absatz wurde letztlich mit 13 gegen 4 Stimmen ohne Enthaltungen aufgenommen. Im Namen der Kommission beantrage ich dem Grossen Rat, dem Integrationsgesetz so zuzustimmen. Der Antrag der SVP, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, lag der Kommission nicht vor. Deshalb muss ich dazu zum Glück auch nichts sagen – zum Glück für die SVP.

#### *Detailberatung*

Art. 1 bis Art. 4 Abs. 1 Bst. c  
Angenommen

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

#### *Antrag Redaktionskommission*

d) dem Gebot, dass niemand diskriminiert werden darf, [...]

**Präsidentin.** Wünscht jemand das Wort dazu? – Das ist nicht der Fall. Ich gehe daher davon aus, dass der Antrag nicht bestritten ist. Damit wurde er vom Grossen Rat stillschweigend genehmigt.

Art. 4 Abs. 3  
Angenommen

Art. 5 Abs. 1 und 2

**Präsidentin.** Wünscht jemand das Wort zum gemeinsamen Antrag des Regierungsrats und der Kommission? – Das ist nicht der Fall. Ich gehe also davon aus, dass der Antrag nicht bestritten ist. Damit wurde er vom Grossen Rat stillschweigend genehmigt.

Art. 5 Abs. 4 und 5  
Angenommen

Art. 6 Abs. 1

#### *Antrag der Redaktionskommission*

Die einer Ansprechstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, [...]

**Präsidentin.** Wünscht jemand das Wort dazu? – Das ist nicht der Fall. Ich gehe daher davon aus, dass der Antrag nicht

bestritten ist. Damit wurde er vom Grossen Rat stillschweigend genehmigt.

Art. 6 Abs. 2 und 3  
Angenommen

Art. 6a bis Art. 8 Abs. 4  
Angenommen

Art. 8a Abs. 1 Bst. a

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Zu Artikel 8a möchte ich kurz die Meinung der grünen Fraktion darlegen. Zudem weise ich darauf hin, dass es in dem Zusammenhang wichtig ist, Artikel 8a mit Augenmass umzusetzen. Das sagen wir auch zuhänden des Protokolls. Der Kommissionspräsident legte dar, wer neu einen Sprachkurs absolvieren muss. Wenn man eine Integrationsvereinbarung bekommt, muss man den Kurs nicht nur besuchen, sondern auch abschliessen. Das ist eine Verschärfung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Regelung. Der Kommissionspräsident sprach von der nicht ganz geklärten Justiziabilität dessen, was damit gemeint ist. Uns ist es wichtig, Artikel 3 Absatz a dieses Gesetzes in Erinnerung zu rufen, der besagt, dass im Rahmen der Fähigkeiten und Möglichkeiten eine Amtssprache zu erlernen ist. Weshalb betonen wir das noch einmal? Liebe Kolleginnen und Kollegen, es gibt zum Beispiel Behinderte, die immigrieren und nun die Auflage haben, einen Deutsch- oder einen Französischkurs zu besuchen. Wenn sie ihn nicht erfolgreich abschliessen, könnten sie die Aufenthaltsbewilligung verlieren. Dasselbe gilt auch für Menschen, die Analphabeten und Analphabetinnen sind oder Schwierigkeiten beim Erlernen einer Sprache haben. Das sind Realitäten. Wir appellieren deshalb an Sie, im Wissen darum bei der Umsetzung der verschärften Formulierung Augenmass walten zu lassen. Die Mehrheit der grünen Fraktion unterstützt Artikel 8a, eine Minderheit ist aus den vorher genannten Gründen dagegen.

**Präsidentin.** Wünscht noch jemand das Wort zu Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a? – Das ist nicht der Fall. Damit ist er angenommen.

Art. 8a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2  
Angenommen

Art. 9–22 Abs. 1 und 2  
Angenommen

Art. 22 Abs. 3

#### *Antrag der Redaktionskommission*

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen. Sie überwacht die Durchführung der Integrationsmassnahmen in Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei- und Militärdirektion.

**Präsidentin.** Wünscht jemand das Wort dazu? – Das ist nicht der Fall. Ich gehe daher davon aus, dass der Antrag nicht bestritten ist. Damit wurde er vom Grossen Rat stillschweigend genehmigt.

Art. 23 und 24  
Angenommen

*Antrag SVP (Fuchs, Bern)*

Die Gesetzesvorlage wird dem obligatorischen Referendum unterstellt.

**Thomas Fuchs, Bern (SVP).** Wir stellen den Antrag, das Integrationsgesetz dem Volk vorzulegen. Artikel 12 und 13 besagen, dass der Kanton und die Gemeinden für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern sorgen und dass der Kanton die Bevölkerung über die Integrationspolitik sowie über Themen der Migration und der Integration informiert. Genau das kann man machen, wenn man es dem Volk vorlegt. Eine günstigere Variante gibt es für den Kanton wahrscheinlich nie, als es im Rahmen einer Volksabstimmung der Bevölkerung darzulegen. Es würde sogar dem Gesetz, das eine Ratsmehrheit offenbar will, entsprechen. Man könnte die Bevölkerung anhand dieser Abstimmung darüber informieren. Wir sind der Meinung, es brauche diese Volksabstimmung zwingend. Das Gesetz kommt zu einer Zeit, da es dem Kanton finanziell schlecht geht. Ueli Spring sagte beim Hooligan-Gesetz, die nächste Spardebatte werde schmerzen. Hier haben wir ein Gesetz, das aus unserer Sicht nicht notwendig wäre, ein Gesetz, das viele Leute nicht betrifft. Es betrifft die EU- und EFTA-Staaten-Mitglieder nicht, auch nicht die Leute im Asylstatus. Ich sage das ganz bewusst für das Abstimmungsbüchlein, damit es noch einmal erwähnt ist. Das Gesetz ist weitgehend wirkungslos, zahnlos und setzt falsche Anreize. Das Gesetz belastet mit Artikel 16 auch KMU administrativ, damit sind wir gar nicht einverstanden. Integration ist letztlich nicht in erster Linie Sache von uns Schweizern, sondern vor allem Sache des Willens der zuziehenden Ausländer. Das Gesetz belastet die Gemeinden finanziell und personell enorm. Zudem gilt es, wie bereits gesagt, nicht für die Leute, die bereits hier sind. Für sie ist mit diesem Integrationsgesetz keine Integration mehr möglich.

Das Pilotprojekt in Ostermundigen hat gezeigt, dass das Gesetz gut klingt und gute Absichten hat, dass es aber das Zielpublikum nicht trifft und letztlich Millionen kostet. Das im Jahr 2012 verschärfte Bundesgesetz für Ausländerinnen und Ausländer regelt die Ein- und Ausreise genügend. Das Bundesgesetz würde vollumfänglich reichen, mehr braucht es schlicht und einfach nicht. Integration setzt den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer voraus, und eine Sprache lernt man nicht auf Befehl. Von daher bitten wir Sie, die Vorlage der Bevölkerung vorzulegen und sich vor dem Entscheid nicht zu fürchten. Ich denke, die Regierung hat bei einem Ja zu diesem Gesetz auch mehr Handhabe für die Integration. Aus unserer Sicht ist der Volksentscheid zwingend nötig. Es geht um eine Millionenausgabe in einer Zeit, da man überall Zehntausende von Franken zusammenspart. Ich bitte Sie deshalb, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

**Christine Schnegg-Affolter, Lyss (EVP).** Die Fraktion EVP empfiehlt Ihnen eindringlich, diesen Antrag abzulehnen. Wir unterstützen das Gesetz in der jetzt vorliegenden Version. Wir sind überzeugt, dass mit dieser endgültigen Version des Gesetzes nach der zweiten Lesung das Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben ist und dass das Gesetz eine wichtige Funk-

tion bei der Integration der ausländischen Bevölkerung im Kanton Bern haben wird. Die leichten Verschärfungen, die in der ersten und der zweiten Lesung beschlossen wurden, können wir im Sinn eines Kompromisses gut mittragen. Dass wir mit diesem Gesetz im Kanton Bern auf dem richtigen Weg sind, bestätigte gestern der Artikel in der «Sonntagszeitung». Vielleicht haben ihn die einen oder anderen gelesen. Der Artikel zeigt gut auf, dass andere Kantone gerade mit der Verpflichtung, aber auch mit Anreizen beste Erfahrungen gemacht haben. Die Verpflichtung zur Integration und ihre Förderung scheinen sich bereits zu bewähren und sparen im Endeffekt wiederum Kosten. Das Wichtigste: Es ist ein zentraler Beitrag für das Miteinander in der Bevölkerung. Das bernische Modell des Integrationsgesetzes nun dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, würde die Umsetzung im Vorfeld durch das Durchführen einer Abstimmung unverhältnismässig verteuern. Die EVP-Fraktion ist sicher nicht bereit, diesen Antrag zu unterstützen. Wir wollen nicht auf Staatskosten derjenigen Partei die Arbeit abnehmen, die ein allfälliges Referendum mit dem Sammeln der nötigen Unterschriften nun in Erwägung zieht. Ich danke dem Rat, wenn er diesen Antrag zumindest symbolisch mit Nachdruck ablehnt.

**Ueli Spring, Lyss (BDP).** Es gilt festzuhalten, dass zwar nicht im Kanton Bern, aber in vielen Kantonen gerade die SVP mit Vorstössen ein Integrationsgesetz gefordert hat. Indem man in diesem Gesetz den Forderungen der SVP in vielen Punkten entgegenkam, haben wir nach dem heutigen Stand das strengste Integrationsgesetz aller Kantone. Dem Artikel in der «Sonntagszeitung», den Christine Schnegg erwähnt hat, konnte man entnehmen, dass die Kantone das Nichteinhalten der Integrationsvereinbarung bereits heute dazu benutzen konnten, um Ausweisungen vorzunehmen. Genau das, was die SVP fordert, ist möglich, wenn man ein Integrationsgesetz hat. Weiter ist natürlich auch nicht ganz sicher, ob die Finanzen des Bundes, immerhin rund 3 Mio. Franken, noch fließen, je mehr Kantone ein solches Gesetz haben. Hat man aber gar kein Gesetz, ist auch nicht sicher, ob das Geld überhaupt noch fliesst. Kosten hat man aber auch ohne Gesetz. Aus diesem Grund sehen wir keine Notwendigkeit, das Gesetz dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Ich finde es zudem schade, dass die SVP, die in ihren Reihen mit Ueli Studer jemandem mit Erfahrung hat, der sich mit dem Integrationsgesetz sehr gut auskennt, ihm nicht etwas mehr Gehör verschafft. Denn er hat auch in der Beratung deutlich dargelegt, wie es in Köniz geht und wie es läuft, wenn man ein gutes Integrationsgesetz hat. Und das haben wir hier. Ich bitte dem Rat, den Antrag der SVP abzulehnen, und dem Gesetz zuzustimmen.

**Philippe Müller, Bern (FDP).** Wir sind einigermaßen erstaunt über diesen Antrag. Für ein obligatorisches Referendum muss es sich entweder um ein sehr wichtiges oder um ein völlig umstrittenes Gesetz handeln. Beides ist hier nicht gegeben. Zuerst wollte man gar nicht darauf eintreten. Damit zeigt man, dass man es nicht als sehr wichtig betrachtet. Das hat man nun noch bekräftigt. Das ist der eine Grund. Der andere ist, dass hier im Rat eine relativ deutliche Mehrheit für das Gesetz ist. Zusätzlich ist es widersprüchlich, nun das obligatorische Referendum zu verlangen. Mit diesem Gesetz werden wenigstens kritische Fälle untersucht. Man kann sagen, es bringe vielleicht nicht besonders viel. Wir glauben aber, dass

es etwas bringt. Die kritischen Fälle werden angeschaut. Die Leute müssen mit der Familie anraben. Man erhält einen Einblick und kann Probleme dadurch früh erkennen. Die Alternative wäre, nichts zu tun. Diese Leute kommen trotzdem. Aber man würde einfach nichts machen, anschliessend hat man Probleme und dann beklagt man sich darüber. Dazu kommt, dass wir im Verlauf der Debatte Verbesserungen erreicht haben. Die Gespräche mit den Behörden finden unter Umständen auch statt, wenn jemand aus einem anderen Kanton kommt. Ein verpflichtender Sprachkurs wurde aufgenommen und so weiter. Im Weiteren waren die Argumente, die nun vorgebracht wurden, ein Durcheinander: Auf der einen Seite wurde gesagt, es koste viel, auf der anderen Seite beklagt man sich, dass die Leute, die hier sind, nicht berücksichtigt werden können. Würde man die auch noch berücksichtigen, würde es aber noch einmal mehr kosten. Irgendwo müsste man sich bei dieser Argumentation wohl entscheiden. Aus diesen Gründen empfehlen wir Ihnen, den Antrag auf ein obligatorisches Referendum abzulehnen.

**Margreth Schär, Lyss (SP).** Wir alle wollen, dass sich Ausländerinnen und Ausländer bei uns integrieren. Ganz speziell fordert das die SVP immer wieder. In der Vergangenheit ist das nicht immer gut gelungen. In Zukunft wollen wir es besser machen. Das Integrationsgesetz bildet die Grundlage dazu. Auch wenn es von bürgerlicher Seite in der Kommission und in der Debatte im Rat unnötig verschärft wurde – ich sehe das nicht ganz gleich wie mein Vorredner –, ist es doch immer noch ein gutes Gesetz. Es hilft mit den Erstgesprächs- und Ansprechstellen für die Integration allen Neuankommenden, sich bei uns rasch zurechtzufinden, und erleichtert ihnen damit die Integration. Ich möchte das zuhänden des Abstimmungsbüchleins noch einmal betonen, von dem wir heute offenbar sprechen: Das Gesetz dient allen Neuzuziehenden aus dem Ausland. Die kleinen Einschränkungen bestehen bei den Vereinbarungen. Dazu braucht es auch die Mitarbeit der aufnehmenden Bevölkerung. Ganz allein schaffen die Ausländerinnen und Ausländer ihre Integration nicht. Es ist doch ganz klar, dass wir ihnen zeigen und erklären müssen, was hier Usus ist und wie man es hier macht. Es braucht also die Mitarbeit der aufnehmenden Bevölkerung – auch das für das Abstimmungsbüchlein. Wir sind uns alle einig, dass wir die Grundlage brauchen und wollen nicht länger zuwarten. Wir wollen keine Zeit mehr verlieren. Es gibt überhaupt keinen Grund für ein obligatorisches Referendum.

**Barbara Mühlheim, Bern (glp).** Was ist eine lautere, vernünftige Integrationspolitik? Es ist eine Politik, die sich daran orientiert, welche Probleme wir tatsächlich mit Ausländerinnen und Ausländern in der Integration haben; es ist eine Politik, die sich daran orientiert, die Rechte und Pflichten sowohl auf das Gemeinwesen als auch auf die Ausländerinnen und Ausländer gerecht zu verteilen, und es ist eine Politik, die nicht kurzfristige, sondern langfristige Zielsetzungen hat und einsieht, dass die Finanzierung von Integrationsmassnahmen am Anfang bedeutend billiger kommt als eine langwierige «Pflasterlipolitik», wenn man später Probleme bei der Integration hat. An meinen Thesen merken Sie, dass ich nicht davon überzeugt bin, ob alle Parteien hier im Rat dasselbe wollen, nämlich eine lautere, vernünftige Integrationspolitik. Anhand des letzten Votums von Thomas Fuchs will ich Ihnen das beweisen. «Lauter» bedeutet für mich auch, dass man einen Gesetzesartikel vollum-

fänglich zitiert. Wenn Thomas Fuchs zu Artikel 8 «die Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern» thematisiert, macht er Auslassungspunkte im Satz, wo es gar keine hat: Der Satz geht nämlich weiter: «wie auch gegenüber Personen schweizerischer Nationalität.» Da hört es für mich auf: Man kann unterschiedlicher Meinung sein, aber man muss fair und lauter sein. Es ist ein Zeichen dieses Gesetzes, dass es beide Seiten in die Verantwortung nimmt und für beide Seiten Pflichten verlangt. Für uns ist klar: Aus diesen Gründen sind wir für das Gesetz. Ich bin froh, das Gesetz mit einer Motion vor etwa sechs Jahren verlangt zu haben. Nun haben wir ein Konzept, für das der Bund Finanzen sprechen wird. Und ich hoffe, dass nicht die billige, populistische Politik, sondern die vernünftige, sanftere und klarere Politik obsiegen wird, wenn es trotzdem vor das Volk kommt. Unsere Fraktion wird dem Antrag ganz klar nicht zustimmen.

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Für die grüne Fraktion ist klar: Sie unterstützt den Antrag der SVP nicht. Wir haben gewisse Spielregeln abgemacht. Das heisst, dass über Gesetze, die im Rat verabschiedet werden, im Normalfall letztlich hier abgestimmt wird, und wer das Referendum ergreifen will – diese Möglichkeit besteht, auch das ist Demokratie –, muss die nötigen Unterschriften sammeln. Von daher lehnen wir den Antrag der SVP ab. Ich möchte aber trotzdem noch einige Worte sagen: Die grüne Fraktion unterstützt das Gesetz in der vorliegenden Version, weil für uns die Gleichstellung und die Integration der Migrantinnen und Migranten ein sehr wichtiges Anliegen ist. Wir sind der Meinung, hier sei das Staatswesen gefordert, vorwärtszugehen und diese Aufgabe in die Hand zu nehmen. Im Eintretensvotum zur ersten Lesung haben wir das ausführlich dargelegt. Uns ist das weiterhin wichtig. Es gibt in diesem Gesetz auch einige Punkte, die uns Bauchweh machen. Unter dem Strich unterstützt jedoch die Mehrheit der Fraktion das Gesetz. Ich erlaube mir an dieser Stelle kurz eine persönliche Bemerkung: Der Ausgangspunkt des Gesetzes war «Fördern und Fordern». Meiner Meinung nach ist die Balance zwischen Fördern und Fordern im Rahmen der zwei Beratungen ziemlich aus dem Gleichgewicht geraten. Das Fördern ist zu schwach, das Fordern wurde verschärft. Wir haben es von Herrn Spring gehört: Es ist das schärfste Gesetz der Schweiz. Man kam damit der SVP entgegen. Wir müssen die Debatte nicht noch einmal führen, aber mit der Integrationsvereinbarung und dem Zwang, Deutschkurse abzuschliessen, wurde in massgebliches Mittel eingesetzt, das aus meiner Sicht zu weit geht. Wir haben verschiedene Verschärfungen vorgenommen und dem Integrationsgedanken damit vermutlich keine Hilfe geleistet. Zu Erinnerung: Wenn ich sehe, wie viele Leute hier im Rat nicht beide Amtssprachen sprechen, frage ich mich manchmal, wie stark uns bewusst ist, dass das Erlernen einer anderen Sprache sehr schwierig ist. Auch wir sind kein Beispiel dafür, dass die Integration bereits innerhalb eines Kantons funktioniert. Unter dem Strich bedeutet das Gesetz, dass für die immigrierenden Menschen von ausserhalb der EU ein anderes Regime gilt als für diejenigen, die von innerhalb der EU zu uns kommen. Fazit: Das Gesetz ist nicht dienlich, weil die Teile, die zu restriktiv sind, der Integration einen Bärendienst erweisen. Persönlich werde ich das Gesetz deshalb ablehnen.

**Thomas Fuchs, Bern (SVP).** Es ist ein typisches Geschäft: Der altbekannte SVP-Reflex herrscht hier offenbar vor. Wenn



die SVP etwas will, ist man aus Trotz erst mal dagegen. Es könnte ja etwas nützen. Sogar bei den Grünen ist das Bauchweh bei dieser Vorlage weitgehend verschwunden. Wir sind erfreut über die Anerkennung dafür, dass wir mitgeholfen haben, mit unseren Anträgen das Gesetz zu verbessern. Trotzdem bleiben wir dabei: Das Gesetz ist nicht das, was es braucht. Es weist gute Ansätze auf, vor allem betrifft es aber sehr viele Leute nicht, die es unseres Erachtens ebenfalls betreffen sollte. Wir geben lieber Geld für etwas aus, das letztlich wirkt, als für etwas, das wenig Wirkung hat. Es wurden SVP-Vertreter zitiert, die gute Erfahrungen gemacht haben. Das ist genau das, was wir gesagt haben: Die Integrationsvereinbarung ist einer der guten Teile des Gesetzes. Sie wirkt aber bei allen EU- und EFTA-Bürger nicht. Man kann sie nicht zwingend machen. Es ist alles freiwillig. Und wenn man die Sonntagspresse zitiert, wonach schweizweit ganze acht Personen ausgewiesen wurden, kann man kaum von einem griffigen Gesetz sprechen. Da gehen sogar freiwillig mehr zurück. Zudem möchte ich prüfen, ob wirklich alle gegangen sind. Ich stelle mit Bedauern fest, dass man vor der Stimmbewölkerung Angst hat. Die EVP spricht zwar vom «Miteinander» der Bevölkerung, aber das Miteinander hört dort auf, wo sich die Bevölkerung dazu äussern kann, ob sie die Millionen überhaupt aufgeben will. Das Miteinander sieht für uns ein bisschen anders aus. Wäre das Gesetz so gut, wie Sie hier behauptet haben oder vielleicht sogar glauben, müsste man keine Angst haben, es der Bevölkerung vorzulegen. Die Bundesmittel werden ohnehin fließen. Es ist nicht haltbar zu behaupten, ohne dieses Gesetz werde das Geld nicht fließen. Das Bundesgesetz schreibt keine solche Gesetzgebung im Kanton vor. Im Gegenteil: man könnte sich auf die Bundesgesetzgebung abstützen. Von daher hoffen wir nach wie vor, dass Sie dem Antrag zustimmen, dass Sie sich einen Ruck geben und der Bevölkerung die Chance geben, zu diesem Gesetz Ja oder Nein zu sagen und die Integration öffentlich zu diskutieren. Damit haben Sie die Möglichkeit, die Leute von Ihren Argumenten zu überzeugen. Diejenigen, die hoffen, man könne Zeit sparen, wenn man den Antrag nun ablehnt, muss ich enttäuschen: Wir gehen davon aus, dass wir das Geschäft parteiintern weiter vorantreiben werden, sodass es dennoch zu einer Volksabstimmung kommt. Dann werden Sie Ihren Leuten erklären müssen, wie gut das Gesetz ist. Wir hätten es besser gefunden, wenn man den Mut gehabt hätte, die Stimmberechtigten nach ihrer Haltung zu befragen – sie können Ja oder Nein sagen oder zu Hause bleiben –, anstatt hier aus Angst vor dem Entscheid oder aus Angst vor der SVP auf den roten Knopf zu drücken.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP)**, Kommissionspräsident. Ich hatte gesagt, dass ich mich zum Antrag nicht äussern würde. Das haben die übrigen Fraktionssprecher erledigt. Das es anschliessend eine Schlussabstimmung geben wird, nehme ich noch zu einigen Argumenten Stellung, die vorgebracht wurden. Es ist wichtig, dass gewisse Entgegnungen im Protokoll stehen. Grossrat Fuchs sagte, im Rahmen einer Spardebatte sei das Gesetz nicht opportun. Gerade wir Bürgerlichen fühlen uns oft benachteiligt, wenn wir eine Steuerenkung vornehmen wollen. Die Steuerverwaltung kann uns auf den Rappen genau vorrechnen, wie viel an Steuerausfällen das zur Folge hätte. Wir können jedoch nicht belegen, wie viele Personen wegen der hohen Steuern längst aus dem Kanton Bern geflüchtet sind. Auch bei diesem Gesetz fühle ich mich benachteiligt: Man kann zwar die Mehrkosten, die da-

durch verursacht werden, berechnen. Das, was man aus meiner Sicht in den Regelstrukturen einsparen muss – sonst hätte das Gesetz tatsächlich ein Problem –, weil man die Problemfälle schon erfasst, zuweist und untersucht, bevor der Schulbetrieb und andere Betriebe behindert werden, ist schwer abzuschätzen. Im Bereich der Regelstrukturen, gerade in der Schule, haben wir massive Kosten, bei denen ich mir wegen dieses Gesetzes eine Reduktion erhoffe, weil man früher hinschaut und versucht, zielgerichtete Massnahmen zu ergreifen – sei es beim Fördern oder beim Fordern, Natalie Imboden. Das schlechteste Argument von Thomas Fuchs finde ich das mit EU und EFTA. Ich betone: Es ist nicht der Fehler dieses Gesetzes, dass man hier nicht eingreifen kann. Es ist allenfalls der Fehler der Freizügigkeitsabkommen, die das weitgehend gestatten. Dort liegt der Fehler. Herr Fuchs kann nun nicht einfach dem Gesetz die Schuld dafür geben, dass man bei EU- und EFTA-Bürgern nichts machen kann. Er wird kein anderes Gesetz schaffen können, mit dem er bei EU- und EFTA-Bürgern irgendetwas in der Richtung, die er wünscht – oder sogar in die Richtung, die ich mir wünsche –, machen kann. Das ist nicht der Fehler des vorliegenden Gesetzes, so leid es mir tut. Wirkungslos, falsche Anreize: Ich weiss, Natalie Imboden hat vorhin kritisiert, es gehe zu stark Richtung Fordern und zu wenig Richtung Fördern. Und Thomas Fuchs meint mit «falschen Anreizen» wohl, dass das Gesetz gewisse Artikel enthält, die zu viele Fördermassnahmen enthalten. Auch ich bin der Meinung, Integrationspolitik müsse sich unbedingt auf beide Pfeiler abstützen. Es muss Anreize geben, mit denen man der ausländischen Bevölkerung auch hilft, sich hier zu integrieren, wenn sie das will. Auf der anderen Seite braucht es Sanktionen, wenn sie nicht wollen. In diesem Gesetz kommt es deshalb automatisch zu einem gesetzgeberischen Mechanismus, Natalie Imboden, wonach mehr Forderungen aufgenommen werden müssen. Und Sie, Thomas Fuchs, müssen nun aufpassen: Was passiert, wenn das Gesetz abgelehnt wird? Ich behaupte, die GEF oder der Regierungsrat finden alle andern gesetzlichen Grundlagen, die es dafür gibt, wenn sie weiterhin fördern wollen. Ein Problem des Gesetzes ist wohl, dass es sehr viele Wiederholungen von Elementen enthält, die anderswo schon geregelt werden. Wird das Gesetz abgeschossen, fallen sämtliche verpflichtenden Massnahmen weg. Deshalb braucht es eine neue gesetzliche Grundlage. Alles andere – Fördermassnahmen, Diskriminierungsverbot und so weiter – bleibt erhalten. Ich halte fest, dass Thomas Fuchs bei der Formulierung des Diskriminierungsverbots wacker mitdiskutiert hat. Das muss auch gesagt werden. Zusammenfassend: Fällt das Gesetz weg, fallen die Fördermassnahmen in einem geringen Bereich weg. Alle verpflichtenden Massnahmen sind damit aber vom Tisch. Vor allem in den Städten oder den Agglomerationsgemeinden mit einem hohen ausländischen Bevölkerungsanteil besteht heute das Problem, dass verpflichtende Massnahmen fast nicht durchgesetzt werden können. Man ist weitgehend auf die Freiwilligkeit der ausländischen Personen angewiesen. An dieser Stelle möchte ich auch festhalten, dass es zahlreiche Personen gibt, die freiwillig mitmachen wollen und dankbar sind, wenn man sie unterstützt. Probleme verursachen jedoch die anderen Fälle, und genau dafür braucht es ein Gesetz. Ein andere Kritik der SVP bezieht auch auf Personen, die schon lange hier leben: Sie seien vom Gesetz nicht betroffen. Als ich Leserbriefe in Zeitungen und Online-Kommentare zu diesem Gesetz las, hiess es – vermutlich gerade vonseiten SVP –, ob wir den

wahnsinnig seien, Leuten, die schon seit fünfzehn oder zwanzig Jahren in der Schweiz leben, Geld hinterherzuwerfen. Dazu muss ich sagen: Es macht wirklich wenig Sinn, jemandem, der zehn oder fünfzehn Jahre in der Schweiz ist, Geld hinterherzuwerfen. Jetzt einen Mechanismus aufzubauen, um von Anfang an hinzuschauen, muss das Ziel dieses Gesetzes sein. Sonst verweise ich auf die Argumentation von Philippe Müller, der auf den Widerspruch zwischen dem Argument, es sei zu kostenintensiv, und dem Argument, man schaue nicht hin, hingewiesen hat. Das ist quasi ein Widerspruch in sich. Gerade in Ostermundigen, dessen Pilotversuch erwähnt wurde, hat sich gezeigt, dass es kaum einen Sinn hat, Integrationsvereinbarungen mit Leuten abzuschliessen, die schon seit zehn, zwölf Jahren hier sind. Eine Klammerbemerkung: Bei der juristischen Überprüfung der Aufenthaltsbewilligung bringen Sie jemanden, der mehr als zehn, zwölf Jahren hier ist, sowieso nicht weg. Es wäre in den meisten Fällen sowieso unverhältnismässig, da etwas widerrufen zu wollen.

Deshalb soll der ganze Mechanismus so konstruiert werden, dass man versucht, möglichst rasch hinzuschauen. Natürlich wurden auf Bundesebene jetzt gewisse Gesetzgebungen verschärft. Ich kann Ihnen aber sagen, dass jedes Gericht unabhängig vom Wortlaut immer wieder die Verhältnismässigkeit überprüfen wird. Ob uns das politisch passt oder nicht, lasse ich offen. Die Gerichte werden immer wieder die Verhältnismässigkeit überprüfen. Dabei bestand auch immer das Problem des Nachweises bei den Verhältnismässigkeitsanforderungen. Es musste nachgewiesen werden, ob die Behörden genug unternommen haben, damit die ausländische Person wirklich nichts dafür kann, wenn sie nun ausgewiesen wird. Wir müssen uns nicht darüber unterhalten, ob wir diese Rechtspraxis gut oder schlecht finden: Sie ist nun einmal so. Wir müssen nun Massnahmen finden, mittels derer die Behörden künftig besser belegen können, dass sich eine ausländische Person nicht bemüht hat und Weisungen und Auflagen nicht befolgt hat. Deshalb sollen früher Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden; man soll nach zwei, drei Jahren reagieren und nicht nach zehn oder zwölf. Das ist ein Ziel dieses Gesetzes.

Und noch einmal: Ich habe Verständnis dafür, dass Natalie Imboden das Gesetz aus ihrer politischen Warte kritisch betrachtet. Das habe ich schon in der ersten Lesung gesagt. Ich verstehe, dass nicht alle Grünen an diesem verschärften Gesetz Freude haben. Thomas Fuchs hat zudem vom SVP-Reflex gesprochen. Da habe ich mich aber schon gefragt, wer denn da den Reflex hatte. Hatten wir einen SVP-Reflex oder hatte die SVP einen Reflex, weil es um Ausländer geht? Das müssen Sie selbst beantworten. Zusammenfassend: Ich bin überzeugt, dass Sie erkennen, welche Chance das Gesetz sein kann, wenn Sie ihm vorurteilsfrei nachgehen. Sollte sich in einigen Jahren tatsächlich zeigen, dass es nichts gebracht hat, kann es im strategischen Aufgabenplan 2018–2022 allenfalls aufgehoben werden. Wenn Sie jedoch nichts machen, wird es in den Städten und den Agglomerationsgemeinden mit hohen Ausländeranteilen genau gleich weitergehen, und das passt Ihnen sicher auch nicht, ebenso wenig wie mir. Geben wir also dem Gesetz eine Chance, und denken Sie noch einmal darüber nach.

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Je ne serai pas long. Après l'intervention du président de la commission, avec les propos duquel je suis presque, je dis bien presque, d'accord sur tout, je n'ai pas besoin encore de défendre cette loi. Concernant la proposition du député

Fuchs de demander le référendum obligatoire, je suis tout à fait d'accord avec les arguments qui ont été présentés par les différents rapporteurs de groupe et je crois qu'il faut refuser cette proposition.

**Präsidentin.** Wie Sie wissen, braucht es ein Quorum von 100 Ja-Stimmen, damit das Gesetz dem obligatorischen Referendum unterstellt werden kann.

Quorumsabstimmung (Antrag SVP, Fuchs: obligatorisches Referendum)

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 47  |
| Nein      | 101 |
| Enthalten | 2   |

**Präsidentin.** Das Quorum wurde nicht erreicht. Der Grosse Rat hat den Antrag SVP abgelehnt. Damit bleibt das Dekret dem fakultativen Referendum unterstellt.

Titel und Ingress  
Angenommen

Kein Rückkommen

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP),** Kommissionspräsident. Bei der Schlussabstimmung stimmte die Kommission dem Gesetz mit 11 gegen 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu. Das hatte ich in meinem ersten Votum zu erwähnen vergessen.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |    |
|-----------|----|
| Annahme   |    |
| Ja        | 98 |
| Nein      | 41 |
| Enthalten | 8  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat das Integrationsgesetz in zweiter Lesung angenommen.

Geschäft 2013.0049

|                         |                                               |
|-------------------------|-----------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 016-2013                                      |
| Vorstossart:            | Motion                                        |
| Eingereicht am:         | 18.01.2013                                    |
| Eingereicht von:        | Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                             |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                                 |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                                    |
| RRB-Nr:                 | 229/2013                                      |
| Direktion:              | GEF                                           |

### Das Inselspital muss ein Zentrum für Herztransplantationen bleiben!

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dahingehend aktiv zu werden bzw. umgehend Massnahmen zu treffen, dass im Herz- und Gefässzentrum des Inselspitals ab 2014 weiterhin sämtliche Herzeingriffe und insbesondere Herztransplantationen vorgenommen werden.

2. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kooperationsbemühungen zwischen den Herzzentren Basel und Bern, aber auch zu anderen Zuweiskantonen (Tessin, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Aargau, Luzern, Unterwalden, Valais), aktiver zu unterstützen.

Begründung:

Das Insepspital ist als Herz- und Gefässzentrum in der Schweiz klar führend und ein Leuchtturm der Herzchirurgie und Kardiologie mit internationaler Ausstrahlung. Es verfügt seit zwei Dekaden über ein stabiles und breit abgestütztes kardiologisches und herzchirurgisches Team. Auf dem Gebiet der Herzersatzverfahren ist es das erfahrenste Team der Schweiz (Herztransplantation: seit 1987, Herzpumpen: seit 1993). Es weist in allen Gebieten des Angebotsportfolios der Herzchirurgie und in der Kardiologie die höchsten Fallzahlen auf. Zudem hat das Schweizer Herz- und Gefässzentrum am Insepspital in den letzten 12 Jahren deutlich mehr Herztransplantationen durchgeführt als die Standorte Lausanne und Zürich.

Das heutige Herz- und Gefässzentrum im Insepspital hat weltweit einen ausgezeichneten Ruf. Das Zentrum ist für Lehre und Forschung und somit für die Weiterbildung von ärztlichen und pflegerischen Fachleuten von grösster Bedeutung. Die Institution trägt zur Erhaltung von attraktiven Arbeitsplätzen in Bern und damit zur Standortattraktivität des ganzen Kantons bei. Bei einem Wegfall der Herztransplantationen wären mehrere wichtige klinische und wissenschaftliche Kooperationen zu gewichtigen in- und ausländischen Herz- und Gefässzentren, Universitäten, Industrien und Institutionen stark gefährdet. Für die Planung und Zuteilung der hochspezialisierten Medizin (HSM) ist ein interkantonales Entscheidungsorgan (HSM-Beschlussorgan) zuständig. In der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 wird geregelt, nach welchen Kriterien ein Zuteilungsentscheid gefällt wird.

Das HSM-Beschlussorgan wird von den Mitgliedern der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) gewählt und von einem Fachgremium (HSM-Fachorgan) beraten. Das HSM-Beschlussorgan setzt sich aus den Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren der Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Tessin, Luzern, Waadt, St. Gallen und Zürich zusammen. Es bestimmt die zu konzentrierenden Bereiche der hochspezialisierten Medizin. Die Leistungszuteilungen des Gremiums haben rechtsverbindlichen Charakter. Die medizinisch-wissenschaftliche Aufarbeitung der Bereiche der hochspezialisierten Medizin wird vom HSM-Fachorgan vorgenommen. Das 12-köpfige Expertengremium setzt sich aus in- und ausländischen Ärztinnen und Ärzten verschiedener medizinischer Fachbereiche zusammen.

Am 28. Mai 2010 hat das Beschlussorgan bei seinem Entscheid betreffend Planung der hochspezialisierten Medizin im Bereich der Herztransplantationen die Anträge und Empfehlungen des Fachorgans gemäss dessen Bericht vom 17. Februar 2010 ignoriert und den Entscheid auf Intervention aus Zürich auf 2013 vertagt.

Entscheidend sein werden nun längst nicht nur die Kriterien wie die Qualität, die Verfügbarkeit hochqualifizierten Personals, die Verfügbarkeit unterstützender Disziplinen, die Wirtschaftlichkeit, das Weiterentwicklungspotenzial, die Relevanz des Bezugs zu Forschung und Lehre sowie die internationale Konkurrenzfähigkeit. Der Entscheid dürfte – im Widerspruch zu den klaren Regeln der IVHSM – vor allem politisch geprägt sein.

Mehreren Medien war unlängst prominent zu entnehmen, dass das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Spital Triemli Zürich (STZ) ihre Kräfte in der Herzmedizin im Hinblick auf die Vergabe des Leistungsauftrags für Herztransplantationen bündeln. Während der Regierungsrat des Kantons Zürich an allen Fronten für den Standort Zürich weibelt, passiert im Kanton Bern wenig bis nichts. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Regierungsrat alles unternimmt, damit das Insepspital Schweizerisches Zentrum für Herztransplantationen bleibt. Bern muss endlich (pro)aktiv(er) werden! Der Gesamtregierungsrat hat dabei eine Führungsrolle zu übernehmen. Dazu gehört auch, dass die bereits gut funktionierende Allianz zwischen den Herzzentren Basel und Bern, aber auch die Kooperationsbemühungen zu anderen Zuweiskantonen aktiver unterstützt werden.

### Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat bekennt sich klar zum Insepspital als Zentrum für hochspezialisierte Herz- und Gefässchirurgie und unterstützt das Anliegen des Motionärs, dass im Insepspital auch weiterhin Herztransplantationen durchgeführt werden können. Zu Punkt 1

Der Regierungsrat setzt sich seit längerer Zeit an verschiedenen Fronten aktiv für die Herz- und Gefässchirurgie des Insepsitals ein.

Die politische Diskussion fokussiert sich stark auf die Frage der Zuteilung der Herztransplantationen. Angesichts der geringen Fallzahlen (jährlich rund 35 Herztransplantationen in der Schweiz) und der raschen Entwicklung des Fachgebiets, die sich beispielsweise in den grossen Fortschritten bei der Entwicklung und dem Einsatz von Kunstherzen äussert, sollte die Konzentration der Herztransplantationen aus fachlicher Sicht jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass vielmehr die Qualität des gesamten Angebots eines Herz- und Gefäss-Zentrums in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Entsprechend setzt sich der Regierungsrat für eine Stärkung des ganzen Leistungsangebots des universitären Herz-Gefäss-Zentrums am Insepspital ein.

Das vom Regierungsrat initiierte Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern», welches einen Zusammenschluss zwischen dem Insepspital und der Spital Netz Bern AG vorsieht, wird eine Bündelung der Leistungsangebote, eine klare Zuteilung der Rollen der einzelnen Standorte und einheitliche Behandlungspfade mit sich bringen. Dies ermöglicht es dem Insepspital als Universitätsspital, sich noch stärker auf die strategischen Behandlungsschwerpunkte und die hochspezialisierte Medizin zu konzentrieren. Der Bereich «Herz-Kreislauf» wird dabei nebst den Bereichen Neuro und Onkologie als einer der strategischen Schwerpunkte festgelegt.

Zudem verfolgte der Regierungsrat das Ziel, im Einklang mit der Versorgungsplanung 2011–2014, durch die Spitalliste 2012 eine innerkantonale Konzentration hochspezialisierter Leistungen beim Universitätsspital zu erreichen und damit die Positionierung des Insepsitals im interkantonalen Wettbewerb zu stärken. Dagegen wurde beim Bundesverwaltungsgericht jedoch Beschwerde erhoben.

Auch im Rahmen der Zuteilungsverfahren der IVHSM engagiert sich der Regierungsrat stark für die Herz- und Gefässchirurgie am Inselspital. So wurde im Jahr 2012 auf Initiative des GEF-Direktors kantonsintern eine Taskforce zu diesem Thema gegründet, in welcher nebst der GEF auch die ERZ, die Universität und das Inselspital vertreten sind. Ziel der Taskforce ist es, Strategien zu entwickeln, um das Inselspital im gesamten Bereich Herz- und Gefässchirurgie zu stärken. Im Rahmen der «Strategischen Allianz Medizin Basel-Bern» haben mehrere Aussprachen zwischen dem GEF-Direktor und dem Gesundheitsdirektor des Kantons Basel-Stadt stattgefunden. In verschiedenen Gebieten der hochspezialisierten Medizin konnte auf diesem Weg eine optimale Abstimmung erreicht werden. Auch mit Gesundheitsdirektoren anderer Kantone werden entsprechende Gespräche geführt.

Zu Punkt 2

Wie unter Punkt 1 erwähnt, findet im Rahmen der «Strategischen Allianz Medizin Basel-Bern» ein intensiver Austausch zu den Zuteilungsverfahren statt, der sowohl auf Ebene der Universitätsspitäler als auch auf Ebene der Gesundheitsdirektoren geführt wird. Auch mit anderen Kantonen werden punktuell Gespräche zu den anstehenden Entscheiden des HSM Beschlussorgans geführt.

Die Unterstützung des Inselspitals im Bereich der hochspezialisierten Medizin ist eine ständige Aufgabe des Regierungsrates, welche dieser permanent wahrnimmt.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme

**Präsidentin.** Da der Regierungsrat Annahme der Motion beantragt, besteht keine Differenz zwischen Regierung und Motionär. Wir stimmen über die Motion ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 130 |
| Nein      | 0   |
| Enthalten | 2   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat die Motion angenommen.

Geschäft 2013.0078

|                         |                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 030-2013                                  |
| Vorstossart:            | Interpellation                            |
| Eingereicht am:         | 21.01.2013                                |
| Eingereicht von:        | Haldimann (Burgdorf, BDP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 4                                         |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                             |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                                |
| RRB-Nr:                 | 230/2013                                  |
| Direktion:              | GEF                                       |

**Wird wirklich eine Stärkung des Medizinalstandortes Bern erreicht? Wenn ja, zu welchem Preis und wem nützt sie?**

1. Mit grossem Aufwand wurden bis heute sehr viele Zahlen erarbeitet. Auf Grund welcher gesicherten Daten ist der

Regierungsrat in der Lage, von einer Stärkung des Medizinalstandortes Bern zu sprechen. Wird der Standort wirtschaftlicher? Wird die Qualität ausgehend von welchen Daten gesteigert? Wie die Position der Spitzenmedizin im nationalen und internationalen Vergleich verbessert und wenn ja, warum? Ist der Begriff «grösstes Spital der Schweiz» überhaupt relevant?

2. Birgt die Führung der gesamten Versorgung bis in die Stadtspitäler durch Ordinarien nicht ein Kostenrisiko und eine Verschlechterung der praxis- und bürgernahen Versorgung in sich?
3. Garantiert der Regierungsrat, dass die Umstrukturierung in ein universitäres Netz nicht dazu führt, dass die Menge an sogenannten universitären Fällen ausgedehnt und damit die Kosten zu Lasten der Steuer- und Prämienzahler erheblich steigen werden.
4. Ist die Annahme des Interpellanten richtig, dass das Projekt eigentlich nur der Fakultät nützt?

### Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zuhanden der Junisession 2013 einen Bericht über das Projekt «Stärkung des Medizinalstandortes Bern» zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bericht enthält weitergehende Ausführungen zu den vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen.

Zu Frage 1

Die Verwaltungsräte der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG haben ihre strategischen Überlegungen und Entscheide im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der beiden Unternehmen tatsächlich auf umfangreiche medizinische und betriebliche Datengrundlagen abgestützt. Im Kern ging es darum, einen integrierten Geschäftsentwicklungs- und Finanzplan für das neue Unternehmen zu erarbeiten und zu den Geschäftsentwicklungs- und Finanzplänen der beiden einzelnen Unternehmen bei Annahme eines Alleinganges in Beziehung zu setzen.

Als Ergebnis dieser Arbeiten werden die beiden Spitäler in Zukunft ein Gesamtunternehmen mit mehreren Standorten bilden (Universitätsspital, Stadtspitäler, Portalspitäler), das einheitlich gesteuert wird und als umfassendes Voll-Versorgungssystem aus einer Hand mit verbundenen Behandlungspfaden und strategisch abgestuftem Bezug zu Lehre und Forschung funktioniert. Innerhalb des Gesamtunternehmens kann den Patientinnen und Patienten damit eine bedarfsgerechte Behandlung in hoher Qualität am für die Heilung am besten geeigneten Ort und damit zu einem entsprechend angemessenen Preis angeboten werden. Damit eröffnet der Zusammenschluss nach Meinung der beiden Verwaltungsräte Kostensenkungs- und Ertragssteigerungspotenziale, die im Alleingang nicht genutzt werden könnten. Die Umsetzung dieses Konzepts ist ohne Zweifel eine grosse Herausforderung für die Verwaltungsräte und die Kader der beiden Unternehmen. Verlaufen die Arbeiten weiterhin positiv, wird es nach Auffassung des Regierungsrates gelingen, mit dem Zusammenschluss den Medizinalstandort Bern wie folgt nachhaltig zu stärken:

Mit der konsequenten Ausschöpfung der identifizierten Kostensenkungs- und Ertragssteigerungspotenziale und der Optimierung der bestehenden Strukturen wird das öffentlich getragene Spital im Raum Bern seine Leistungen wirtschaftlicher als bisher erbringen und damit den finanziellen Herausforde-



rungen durch die neue Spitalfinanzierung und die erforderlichen Investitionen begegnen können.

Die Bündelung der Leistungsangebote, die klare Zuteilung der Rollen der einzelnen Standorte und die einheitlichen Behandlungspfade werden positive Auswirkungen sowohl auf die Position des Inselspitals als Universitätsspital (Konzentration auf die strategischen Behandlungsschwerpunkte und die hochspezialisierte Medizin) als auch auf die Behandlungsqualität des gesamten Unternehmens haben.

Und schliesslich wird die Kooperation des neuen Unternehmens mit der Medizinischen Fakultät die Position der Universität stärken, indem durch die Schaffung von grossen klinischen Einheiten die Fallzahlen gesteigert und die klinischen, patientenbezogenen Prozesse besser mit den Anforderungen von Lehre und Forschung verknüpft werden können.

Zu Frage 2

Die grossen medizinischen Fachbereiche sollen in Form von Universitätskliniken mit einem oder mehreren Standorten (Inselspital, Stadtspitäler) unter Führung der heutigen Klinikdirektoren und Ordinarien organisiert werden. Dabei sollen die Chefärzte der Stadtspitäler als Mitglied Einsitz in die Klinikleitung nehmen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass dieses Betriebsmodell eine optimierte Infrastruktur-Nutzung und grössere Fallzahlen in den einzelnen Fachbereichen mit entsprechender wirtschaftlicher Leistungserbringung zur Folge haben wird.

Das Konzept des neuen Unternehmens eröffnet den Patientinnen und Patienten die Möglichkeit, die erforderliche Behandlung in einem umfassenden Voll-Versorgungssystem aus einer Hand zu erhalten. Mit den vorgesehenen einheitlichen Behandlungspfaden wird sichergestellt, dass die Patientinnen und Patienten ohne Verzug eine bedarfsgerechte Behandlung an dem für sie geeigneten Ort erhalten. Der Zugang zu diesem Behandlungssystem kann an jedem Standort erfolgen und ist damit niederschwellig bzw. bürgernah.

Der Regierungsrat erachtet dieses Konzept durchaus als vielversprechend. Die Umsetzung setzt aber voraus, dass alle Mitarbeitenden an allen Standorten sich als Teil des neuen Unternehmens verstehen und ihre Arbeit in der Perspektive des Gesamtunternehmens erledigen.

Zu Frage 3

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Ertragsstrukturen der beiden Unternehmen vorderhand nicht vereinheitlicht werden. Das bedeutet, dass bis zum Zeitpunkt, wo für alle Spitäler dieselben Baserates gelten, im Inselspital als Universitätsspital und in den Spitälern der Spital Netz Bern AG weiterhin unterschiedliche Baserates zur Anwendung kommen werden. Damit sollte die Befürchtung des Interpellanten unbegründet sein. Eine diesbezügliche Garantie kann der Regierungsrat aber nicht abgeben.

In diesem Zusammenhang weist der Regierungsrat ergänzend darauf hin, dass das Betriebsmodell des neuen Unternehmens vorsieht, dass jede Patientin und jeder Patient in der für seine Behandlung adäquaten Infrastruktur mit den entsprechenden Kosten behandelt wird. Der Erfolg des neuen Unternehmens als Ganzes hängt nach Auffassung des Regierungsrats massgeblich davon ab, ob es gelingt, diese Absicht konsequent in die Tat umzusetzen.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat hat sich mit dem Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» zum Ziel gesetzt, das Angebot der öffentlich getragenen Spitäler im Raum Bern in Bezug auf

Wirtschaftlichkeit und Qualität zu optimieren, das Inselspital als Universitätsspital zu stärken und einen Beitrag zur Sicherstellung der führenden Rolle der Universität Bern in der medizinischen Lehre und Forschung zu leisten. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass der Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG diesen Zielen und damit der Stärkung des Medizinalstandorts Bern dient. Dabei nützt er nicht nur der Medizinischen Fakultät bzw. der Universität, sondern auch den beiden öffentlich getragenen Spitälern im Raum Bern mit ihren Belegschaften und dem Kanton als Eigentümer der Spital Netz Bern AG, und nicht zuletzt auch den Patientinnen und Patienten, die im Universitätsspital, in den beiden Stadtspitälern oder in den Portalspitälern Leistungen in Anspruch nehmen werden.

*Gemeinsame Behandlung mit Geschäft 2013.0076, Interpellation 031-2013 hiernach.*

Geschäft 2013.0076

|                         |                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 031-2013                                  |
| Vorstossart:            | Interpellation                            |
| Eingereicht am:         | 21.01.2013                                |
| Eingereicht von:        | Haldimann (Burgdorf, BDP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 3                                         |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                             |
| Datum Beantwortung:     | 20.02.2013                                |
| RRB-Nr:                 | 231/2013                                  |
| Direktion:              | GEF                                       |

### **Ist jegliches finanzielles Risiko für den Kanton mit dem De-facto-Zusammenschluss Insel/SNBe ausgeschlossen?**

1. Bis Ende 2011 hat das Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» inklusive interner Kosten mindestens 2 Mio. Franken gekostet. Wie hoch sind bis heute die Kosten bei einer Vollkostenrechnung? Und aus welchen Mitteln wurden diese bis heute finanziert.
2. Mit welchem Budget für den Strukturwandel der beiden Unternehmungen wird für die weiteren Jahre gerechnet? Wie sind die Unternehmungen Insel und SNB heute finanziell aufgestellt? Und werden sie in der Lage sein, diese Kosten selber zu tragen? Garantiert der Regierungsrat, dass sowohl die Kosten für die notwendigen Investitionen wie auch für den Betrieb der de facto neuen Unternehmung ohne Ausnahme von dieser getragen werden können?

### **Antwort des Regierungsrates**

Vorbemerkung

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat zuhanden der Junisession 2013 einen Bericht über das Projekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» zur Kenntnis zu bringen. Dieser Bericht enthält weitergehende Ausführungen zu den vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen.

Zu Frage 1

Die vom Grossen Rat mit Grossratsbeschluss Nr. 0052 vom 29. März 2011 für die Durchführung des Projekts «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» genehmigte massgebende Kreditsumme betrug 2,626 Millionen Franken. Vorgängig waren vom Regierungsrat zur Deckung der Kosten des Vorprojekts formell bereits 676'000 Franken bewilligt worden.

Der mit dem Grossratsbeschluss bewilligte Kredit betrug somit 1,95 Millionen Franken. Die Ablösung des Kredits erfolgte in den Jahren 2011 bis 2013, wobei rund CHF 1,9 Millionen Franken für Leistungen von externen Experten aufgewendet wurden. Der vom Grossen Rat genehmigte Kredit konnte damit insgesamt eingehalten werden.

Sowohl von der GEF als auch von den beiden Unternehmen wurden interne personelle Ressourcen für das Projekt eingesetzt. Namentlich wurden seit der Übernahme der Projektleitung im März 2012 durch die beiden Unternehmen zusätzlich zu den Verwaltungsräten und der ersten Führungsebene zahlreiche Schlüsselpersonen beider Spitäler in die Projektarbeiten einbezogen.

Die Kosten der personellen Ressourcen der GEF bilden einen Bestandteil der Personalkosten der GEF. Die Kosten der personellen Ressourcen der beiden Spitäler bilden einen Bestandteil der jeweiligen Spitalrechnungen. Die detaillierte Bestimmung dieser Personalkosten in Form einer Vollkostenrechnung ist mit vernünftigem Aufwand nicht möglich.

Zu Frage 2

Die Analysen im Verlauf des Projekts haben ergeben, dass der Zusammenschluss der beiden Unternehmen in verschiedenen Bereichen (Informatik, Harmonisierung der Anstellungsverhältnisse usw.) einmalige und wiederkehrende Transformationskosten nach sich ziehen wird. Die voraussichtlichen Transformationskosten werden zurzeit im Rahmen der Detailplanung des Transformationsprozesses ermittelt. Die beiden Verwaltungsräte werden im Laufe des Frühjahres auf Basis dieser Detailplanung über die Transformationskosten befinden müssen.

Zu Frage 3  
Die Insspital-Stiftung und die Spital Netz Bern AG sind heute nach Ansicht der beiden Verwaltungsräte finanziell gesund. Beide Unternehmen wären aber bei einem Alleingang mit einer rasch wachsenden Finanzierungslücke konfrontiert.

Aber auch das mit dem Zusammenschluss sich bildende neue Gesamtunternehmen steht mittelfristig vor grossen finanziellen Herausforderungen. Diese sind nicht Folge des Zusammenschlusses, sondern in erster Linie die Folge der Rahmenbedingungen, die mit der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG handlungsleitend geworden sind. Diesen Herausforderungen stehen allerdings nicht nur die Insspital-Stiftung und die Spital Netz Bern AG, sondern sämtliche Spitäler der Schweiz gegenüber.

Um den Betrieb und die erforderlichen Investitionen der beiden Unternehmen längerfristig finanzieren zu können, müssen nach Auffassung der beiden Verwaltungsräte die im Projekt identifizierten Kostensenkungs- und Ertragssteigerungspotenziale aus dem Zusammenschluss konsequent genutzt werden. Zudem müssen im weiteren Verlauf des Projekts die bestehenden Kostenstrukturen vertieft analysiert und hinterfragt werden.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die beiden Unternehmen in der Lage sein werden, diese grossen finanziellen Herausforderungen zu bewältigen. Eine Garantie hierfür kann der Regierungsrat aber nicht abgeben.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von den Antworten sowohl auf diese wie auf die vorangegangene Interpellation (Geschäft 2013.0078 Interpellation 030-2013) nicht befriedigt. Er gibt an dieser Stelle eine Erklärung zu beiden Interpellationen ab.

**Franz Haldimann, Burgdorf (BDP).** Ich habe keine Illusionen, bei diesem grossen und kostspieligen Geschäft noch etwas bewirken zu können. Zuhanden des Grossen Rats in zehn Jahren ist mir aber die Protokollierung sehr wichtig. Die Antworten auf die beiden Interpellationen sind leider absolut unverbindlich, oberflächlich und im Konjunktiv gehalten. Nun haben wir noch den versprochenen Bericht zur Insel erhalten, der leider gleich wenig aussagt. Es wird klar, dass sich der Regierungsrat im totalen Blindflug befindet. Er kennt die effektiv viel höheren Vollkosten des Projekts nicht. Er kennt die künftigen riesigen Transformationskosten nicht. Er kann nicht garantieren, dass über die Menge der so genannten universitären Fälle die Prämien nicht zusätzlich belastet werden und die Grundversorgung im Kanton keinen Schaden nimmt. Ebenso wenig kann er klar und deutlich sagen, ob das Projekt den Steuerzahler zusätzlich belasten wird. Schliesslich weiss der Regierungsrat nicht, wie zuweisende Ärzte auf die Fusion reagieren werden. Von zwei Verwaltungsräten zu sprechen, wie es im Projekt erfolgt, wirkt für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zynisch. Es handelt sich nicht um eine Hochzeit, sondern um eine Zwangsheirat. Herr Regierungsrat: Wo sind die Zahlen, die jeder durchschnittliche Projektleiter bei einem so grossen Projekt verlangen würde? Eine Mengenausweitung auf allen Stufen ist in diesem Fusionsprojekt vorprogrammiert. Wenn ich in Bern praktizieren würde, wäre ich froh, dass die bevorstehende Schwächung des öffentlichen Angebots zum Glück durch die Privatspitäler sicher kompensiert werden kann. Ich bleibe auf jeden Fall dran.

**Präsidentin.** Damit sind wir am Ende der Geschäfte der GEF angelangt. Ich danke Herrn Regierungsrat Philippe Perrenoud für seine Anwesenheit und wünsche ihm einen guten Nachmittag.

Geschäft 2013.0020

---

**Rechenschaftsberichte 2009, 2010 und 2011 der Interkantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) an die Mitglieder der interparlamentarischen Kommission für die Kontrolle der Westschweizer Schulvereinbarung; Rechnungen 2009, 2010, 2011; Budgets 2010, 2011, 2012**

**Präsidentin.** Ich begrüsse den Erziehungsdirektor zu den Geschäften der Erziehungsdirektion. Gibt es zu diesem Geschäft Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Damit hat der Grosse Rat die Berichte stillschweigend zur Kenntnis genommen.

Geschäft 013.0150

---

**Erziehungsdirektion; Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (I-Nr. 1476); Saldoüberschreitung aufgrund erhöhtem Personalaufwand Produktgruppe Kindergarten und Volksschule; Nachkredit 2012**

Beilage Nr. 05, RRB 0154/2013

**Präsidentin.** Wünscht Grossrätin Küng das Wort? – Sie verzichtet. Wird das Wort aus dem Rat gewünscht? – Das ist der Fall. Grossrätin Geissbühler hat das Wort.

**Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).** Mich erstaunt es nicht, dass bei diesem Nachkredit niemand eine kritische Stellungnahme abgibt. Die Kostenfrage in der Bildung ist ein Tabuthema. Trotzdem traue ich mich jetzt, etwas dazu zu sagen. Bereits bei der ersten Schulreform hatte ich eine Motion zum Thema «Kosten und Nutzen von Bildungsreformen hinterfragen» eingereicht. Zu drei weiteren Reformen in der Volksschule reichte ich ebenfalls Motionen ein, zum selben Thema. Es war erstaunlich. Obschon das Thema «Kosten» in der Überschrift stand, wurde es gar nie aufgenommen – weder in der Antwort noch im Grossen Rat, weil man ein Aussenseiter ist, wenn man etwas über die Kosten in der Bildung wissen will. Die erste Motion hatte die Integration aller Kinder in die Regelklassen betroffen. Ich stellte damals schon fest, dass es in den Regelklassen zu Riesenproblemen führen werde. Erstens sind die Lehrer für die heilpädagogischen Aufgaben nicht ausgebildet, und zweitens wären sie überfordert. Ich wollte wissen, wie teuer es zu stehen komme, wenn man das so macht. Es hiess, die Kleinklassen seien dermassen teuer, dass es nur billiger kommen könne. Und wovon stehen wir nun? Über hundert Förderstellen wurden pro Jahr von der Erziehungsdirektion gesprochen. Dutzende von SOS-Stellen wurden geschaffen von Lehrern, die diese Kinder nun in den Regelklassen betreuen. Parallel zu dieser Integration konnte man feststellen, dass Burn-outs von Lehrern extrem zugenommen haben. Im letzten Jahr waren es 81, und zwar immer mit einer Abwesenheit dieser Burn-out-Lehrer von zirka einem halben Jahr, was wieder ungefähr 5 Mio. Franken ausmacht. Genaue Zahlen habe ich keine, man muss es selbst ausrechnen. Für mich war es ganz klar, dass wir mit diesen Reformen bei den Kosten in eine sehr schwierige Situation kommen. Und nicht nur bei den Kosten, sondern auch beim Nutzen, denn es bringt gar nicht viel. Nun habe ich eine Interpellation eingereicht und hoffe, dass bei der Aufgaben- und Strukturüberprüfung wirklich zu den einzelnen Reformen ganz genaue Zahlen aufgelistet werden, damit man sieht, was sie uns heutzutage kosten. Und noch etwas anderes: Wir werden immer wieder angegangen, auch wieder im LEBE-Heftli, der Grosse Rat, vor allem die SVP und die Bürgerlichen, sparten die Bildung zu Tode. Ich möchte Ihnen noch schnell eine Grafik zeigen (*Die Rednerin zeigt dem Rat die Grafik*): Die roten Säulen sind die Bildung von 2001 bis 2012. In nicht einmal zehn Jahren stiegen die Kosten von 2 Mrd. Franken auf 3 Mrd. Franken. Ich denke, das geschah vor allem in der Volksschule. Ich finde es daneben, wenn man den Kredit nun in den Berufsschulen kompensiert, denn Berufsschulen sind etwa ganz Wichtiges für uns. Ich bitte Sie, sich noch Gedanken zu diesem Thema zu machen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 90

Nein 5

Enthalten 2

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat das Kreditgeschäft genehmigt.

Geschäft 2012.0968

|                         |                                                   |
|-------------------------|---------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 161-2012                                          |
| Vorstossart:            | Motion                                            |
| Eingereicht am:         | 09.07.2012                                        |
| Eingereicht von:        | Guggisberg (Kirchlindach, SVP)<br>(Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                 |
| Dringlichkeit:          | Nein 06.09.2012                                   |
| Datum Beantwortung:     | 13.02.2013                                        |
| RRB-Nr:                 | 197/2013                                          |
| Direktion:              | ERZ                                               |

#### Mindestteilnehmerzahlen bei Kursmodulen der Begabtenförderung

Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch wie möglich Mindestteilnehmerzahlen für Kursmodule der Begabtenförderung festzulegen.

Begründung:

Im Kanton Bern gelten rund 1 bis 2 Prozent aller Kinder und Jugendlichen als hochbegabt. Solche Schülerinnen und Schüler mit einer ausserordentlichen intellektuellen Begabung können besondere Förderprogramme besuchen. Gemäss der derzeitigen Praxis gelten keine Mindestteilnehmerzahlen für die Durchführung eines Förderkurses. Im Extremfall findet ein Kursmodul deshalb auch dann statt, wenn es von lediglich einer Schülerin/einem Schüler besucht wird. Solcher Einzelunterricht verursacht höhere Kosten als der Unterricht in Gruppen, was in Anbetracht der aktuellen Finanzlage des Kantons nicht haltbar ist.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

#### Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) am 1.1.2008 hat der Regierungsrat mit der Umsetzung des parlamentarischen Auftrags begonnen, der ihm mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) 2001 erteilt worden ist (s. Art. 17 VSG).

Die Erziehungsdirektion hat in Artikel 16 der Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) festgelegt, dass die Gemeinden die Begabtenförderung entweder integrativ, innerhalb des Klassenunterrichts, oder separat, in besonderen Kursen, organisieren können. Zulassungsbedingung zu einem Förderprogramm für intellektuell ausserordentlich Begabte ist ein IQ von 130. Im Kanton Bern besuchen ca. 500 Schülerinnen und Schüler ein Angebot der Begabtenförderung (das sind 0.5% aller Schülerinnen und Schüler von Kindergarten und Volksschule). Den Gemeinden ist dafür ein Kontingent von einer Wochenlektion pro 100 Schülerinnen und Schüler zugewiesen worden.

Zur Forderung des Motionärs

«Der Regierungsrat wird beauftragt, so rasch wie möglich Mindestteilnehmerzahlen für Kursmodule der Begabtenförderung festzulegen.»

Der Motionär begründet seine Forderung damit, dass Begabtenförderkurse in Form von Einzelunterricht hohe Kosten verursachen und erkennt dort ein Sparpotenzial.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in der einleitend erwähnten Direktionsverordnung die Gruppengrösse für die Begabtenförderung bei den Kursen in Artikel 17 Absatz 1 bereits definiert ist: «Die Kurse umfassen mindestens drei und höchstens zwölf Schülerinnen und Schüler». Es ist in der angelaufenen Umsetzung der Begabtenförderung die Regel, dass sie kursartig unter Einhaltung der in der BMDV definierten Gruppengrösse organisiert wird. Viele Gemeinden organisieren die Begabtenförderung interkommunal und legen dazu die zugeordneten Lektionenkontingente zusammen.

In kleinen Gemeinden oder Schulen kann es jedoch durchaus vorkommen, dass es nicht mindestens drei ausserordentlich Begabte hat um einen Kurs zu bilden. Auch diese Schülerinnen und Schüler haben jedoch gemäss Artikel 17 VSG Anspruch auf besondere Förderung. Diese Schülerinnen und Schüler können mit 1 bis 3 Wochenlektionen unterrichtsintegriert durch eine zusätzliche Lehrperson gefördert werden, falls die Gemeinde sich nicht einem mit anderen Gemeinden zentral organisierten Begabtenförderkurs angeschlossen hat.

Diese Art der Begabtenförderung ist nicht nur deshalb sinnvoll, weil sie die Hochbegabten in Umsetzung von Artikel 17 VSG in einem integrativen Setting zusätzlich fördert, sondern auch weil gleichzeitig weitere leistungsstarke Schülerinnen und Schüler in der Klasse vom Förderangebot profitieren können. Die Möglichkeit der integrativ erteilten Begabtenförderung ist deshalb auch für einzelne Kinder, welche die Zulassungsbedingung eines IQ's von 130 erfüllen, beizubehalten.

Die Anzahl an ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern, die einzeln klassenintegriert gefördert werden, schätzt die Erziehungsdirektion als äusserst klein ein (diese Zahlen werden zwar noch nicht erhoben aber auf rund 20 für den ganzen Kanton geschätzt). Würde diesen einzelnen Schülerinnen und Schülern die integrativ durchgeführte Förderung nicht zugestanden, müssten sie die Begabtenförderung – in der Regel unter «Mitnahme» der zugeteilten Lektionen – in einer anderen Gemeinde besuchen. Der Spareffekt wäre marginal und es würden zudem Transportkosten anfallen.

Da die Mindestteilnehmerzahlen für die Kursmodule der Begabtenförderung in der massgebenden Direktionsverordnung bereits definiert sind und zudem die Gemeinden bei der Organisation der Begabtenförderung die ihnen zugewiesenen Lektionenkontingente nicht überschreiten dürfen, ist die Kostensteuerung durch den Kanton in diesem Bereich gewährleistet. Seit dem 1. August 2011 wird Artikel 17 VSG nach einer Einführungsphase von zwei Jahren vollumfänglich umgesetzt. Eine umfassende Evaluation der Umsetzung wird von 2009 bis 2014 durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation wird die Erziehungsdirektion unter anderem auch prüfen, ob im Kontext mit der Verwendung des Lektionenkontingents für Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen eine Praxisänderung mit entsprechender Anpassung der BMDV vorzunehmen ist.

Der Regierungsrat beantragt:  
Annahme als Postulat

**Präsidentin.** Grossrat Guggisberg wandelt seine Motion in ein Postulat. Damit besteht keine Differenz zum Regierungsrat mehr. Gibt es dazu noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das Postulat ab.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 90 |
| Nein      | 0  |
| Enthalten | 4  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.

#### Geschäft 2012.1134

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 171-2012                             |
| Vorstossart:            | Motion                               |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                           |
| Eingereicht von:        | Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 13                                   |
| Dringlichkeit:          |                                      |
| Datum Beantwortung:     | 30.01.2013                           |
| RRB-Nr:                 | 107/2013                             |
| Direktion:              | ERZ                                  |

#### Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren

Der Regierungsrat wird aufgefordert, spätestens im Hinblick auf den Beitritt zum Stipendienkonkordat eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen und dem Grossen Rat soweit nötig eine Vorlage zu präsentieren, die eine Harmonisierung der Stipendien mit den Unterstützungsnormen der Sozialhilfe sicherstellt. Folgende Eckwerte sind zu berücksichtigen:

Die Harmonisierung erfolgt auf dem Niveau der Ansätze der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien.

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung, die einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben und eine anerkannte Ausbildung absolvieren, finanzieren ihren Lebensunterhalt künftig mit Stipendien. Die Ablösung von der Sozialhilfe erfolgt ohne Schwelleneffekte.

Die Erziehungsdirektion, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Volkswirtschaftsdirektion arbeiten bei der Umsetzung der Vorgaben eng und institutionalisiert zusammen.

Der Regierungsrat evaluiert die Umstellung und informiert den Grossen Rat regelmässig über deren Auswirkungen in finanzieller und in integrationspolitischer Hinsicht.

Begründung:

Der Kanton Bern weist eine Abschlussquote auf der Sekundarstufe II von 95 Prozent auf. Er nimmt damit gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Gleichwohl beziehen 5000 Personen zwischen 18 und 25 Jahren Sozialhilfe; 3500 davon verfügen über keine abgeschlossene Ausbildung. Dies entspricht den schweizerischen Verhältnissen: Von den 18- bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden sind zwei Drittel ohne Berufsabschluss. So hält die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe fest: «Fehlende oder abgebrochene Berufsausbildungen stehen oft am Anfang einer Entwicklung, die in die Sozialhilfe führt.»



Durch eine Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen/Stipendien und Sozialhilfe kann eine markante Verbesserung erzielt werden.

Bei armutsgefährdeten, aber nicht Sozialhilfe beziehenden Familien stellen existenzsichernde Stipendien sicher, dass das (Familien-)Budget beim Absolvieren einer Ausbildung nicht geschmälert wird und keine Fehlanreize zum Abbruch der Ausbildung entstehen. Bereits Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene werden hingegen aus der Sozialhilfe weggeführt, womit deren subsidiärer Charakter erhalten bleibt und eine Chronifizierung von Armut bereits in jungen Jahren verhindert wird. Der Einsatz von Case-Managern zeigt erst so volle Wirkung.

Der Kanton Waadt hat mit der Harmonisierung der Stipendien mit der Sozialhilfe ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht. Das Budget für die Ausbildungsbeiträge wurde markant aufgestockt; allerdings konnte die Sozialhilfe um einen vergleichbaren Betrag entlastet werden. Mittelfristig ergeben sich aufgrund der nachhaltigen Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt eine weitere Entlastung der Sozialhilfe und finanzielle Einsparungen. Vor allem aber kann jungen Menschen eine Perspektive für eine dauerhafte Integration in den Arbeitsprozess geboten werden. Die SKOS empfiehlt allen Kantonen, eine Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe vorzunehmen. Die Verbesserung der Stipendien entspricht auch einer Zielsetzung des Regierungsrates aus den Regierungsrichtlinien 2010–2014.

Zentral für den Erfolg des Projekts ist eine enge Zusammenarbeit der betroffenen Direktionen und Ämter. Dies gilt namentlich für die Erziehungsdirektion (Stipendien), die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Sozialhilfe) und die Volkswirtschaftsdirektion (Beco). Um die Auswirkungen der Umstellung in finanzieller und sozial- bzw. integrationspolitischer Hinsicht jederzeit zu kennen und nötigenfalls weitere Feinkorrekturen vornehmen zu können, ist eine laufende Evaluation des Projekts angezeigt.

### **Antwort des Regierungsrates**

#### **Einleitung**

Aufgrund der Medienmitteilung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schilderung der spezifischen Situation im Kanton Waadt verlangt die Motionärin im Hinblick auf den Beitritt zum Stipendienkonkordat eine Anpassung der stipendienrechtlichen Grundlagen. Dem Grossen Rat sei eine Vorlage zu präsentieren, die – ähnlich dem Programm FORJAD (formation professionnelle pour jeunes adultes) – eine Harmonisierung der Stipendien mit den Unterstützungsnormen der Sozialhilfe sicherstelle. Die Harmonisierung habe auf dem Niveau der Ansätze der Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien zu erfolgen. Sozialhilfeabhängige Jugendliche sowie Kinder aus armutsgefährdeten aber nicht sozialhilfeabhängigen Familien, seien während ihrer Ausbildung mit existenzsichernden Stipendien zu finanzieren. Damit könne eine Ablösung aus der Sozialhilfe erfolgen.

Die Zahlen der Sozialhilfe belegen, dass ein beträchtlicher Teil der jungen Erwachsenen in Ausbildung (27%) trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ausgehend von diesen Erkenntnissen hat der Regierungsrat den Auftrag erteilt, die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung zu prüfen (RRB 1735 vom 1.12.2010). Eine interdirektionale Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

hat Anfang 2011 die Arbeiten zur Umsetzung des Prüfauftrags aufgenommen. Ihre Aufgabe war, Lücken im Zusammenspiel zwischen Stipendien und Sozialhilfe zu identifizieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie die beiden Unterstützungssysteme besser aufeinander abgestimmt werden können. Auf Grund der Finanzlage war eine wichtige Voraussetzung, die Harmonisierung ohne totalen Systemumbruch der bewährten Unterstützungsleistungen zu bewerkstelligen. Es musste daher eine Lösung gesucht werden, welche die beiden teilweise sehr unterschiedlichen Systemlogiken berücksichtigt und in ihren Grundzügen beibehält. Die Ergebnisse und Vorschläge können dem dritten Sozialbericht zur Bekämpfung der Armut im Kanton Bern entnommen werden (vom Regierungsrat am 29.11.2012 verabschiedet). Wie dem Bericht zu entnehmen ist, priorisiert der Regierungsrat – unter anderen Massnahmen – eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung. Hingegen erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, Stipendien zu einem umfassenden, staatlichen Existenzsicherungsprogramm nur für ausgewählte Bevölkerungsgruppen umzudefinieren. Dem Kanton Bern stehen genügend Mittel und Instrumente zur Verfügung, um allen Auszubildenden – auch jener grossen Mehrheit die keine Sozialhilfe empfängt – eine ausreichende Ausbildungsunterstützung zu ermöglichen. Zu Ziffer 1

Seit mehreren Jahren sind im Kanton Bern Bestrebungen im Gange, welche auf eine Angleichung der Stipendien- und Sozialhilfenormen abzielen. Aufgrund des Sozialberichts 2010 hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1735 vom 01. Dezember 2010 die Gesundheits- und Fürsorgedirektion – unter Einbezug der anderen Direktionen – beauftragt, bis Ende 2012 einen Bericht zur Genehmigung vorzulegen, der die Motion Lüthi 044/2010 «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» umsetzt. Unter anderen Massnahmen galt es dabei, die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung zu prüfen und mögliche Massnahmen aufzuzeigen.

Der dritte Sozialbericht (2012) ist vom Regierungsrat am 29.11.2012 verabschiedet worden. Im Bericht wird eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung als Massnahme zur Armutsbekämpfung priorisiert. Der Regierungsrat hat allerdings aufgrund der momentanen Finanzlage von einem kompletten Systemumbruch der beiden bewährten Unterstützungsleistungen abgesehen. Ungeachtet dessen ist sein Anliegen eine effizientere Nutzung der bestehenden sozialpolitischen Leistungen, indem das Zusammenspiel systemkonform optimiert wird. Der Bericht zeigt unter anderem auf, dass im Kanton Bern ein vielfältiges Angebot von Massnahmen besteht, diese Massnahmen jedoch besser koordiniert, aufeinander abgestimmt und allenfalls ergänzt werden sollten. Als erster wichtiger Schritt in Richtung Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung wurden mit Änderung vom 13. Juni 2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge die Ansätze für die Lebenshaltungskosten (Grundbedarf, Wohnen, medizinische Grundversorgung) der Teuerung angepasst. Mit dieser Anpassung ist eine erste, wichtige Angleichung an die Normen der Sozialhilfe erfolgt. Dies ändert aber nichts an einer umfassenderen Angleichung und erfüllt auch nicht die vom Regierungsrat im Dezember 2010 in Auftrag gegebene Prüfung. In einem weiteren Schritt wird es darum gehen, die im Sozialbericht priorisierten Massnahmen umzusetzen (vgl. auch Ziffer 4). Das im Jahr 2006 lancierte und 2010 definitiv eingeführte Programm FORJAD des Kantons Waadt ermöglicht im Sinne eines umfassenden, staatlichen Integra-

tionsprogramms jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, für ihre Ausbildung existenzsichernde Stipendien statt Sozialhilfe zu erhalten. Die Erfolgsquote von 65 Prozent (Weiterführung der Ausbildung oder Lehrabschluss) des Programms FORJAD ist ermutigend aber mit einem nicht unerheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand verbunden. Nach Angaben des Sozialdepartements des Kantons Waadt haben sich die Ausgaben für Stipendien zwischen 2009 und 2010 um rund 25 Mio. Franken erhöht (von 33 Mio. auf 58 Mio.). Demgegenüber konnte die Sozialhilfe zwischen 2009 und 2010 lediglich um einen Betrag von rund 11 Mio. Franken entlastet werden. Zudem wurde das Stipendienamt mit zwei Vollzeitstellen verstärkt. Das Gesamtprogramm wird durch drei Vollzeitstellen im Sozialdepartement abgewickelt.

Für den Kanton Bern lassen sich der erhöhte Finanzbedarf bei den Stipendien bzw. die Entlastungen bei der Sozialhilfe nur abschätzen. Gemäss Sozialbericht 2012 ist aufgrund von Hochrechnungen aus Vorjahren und Schätzungen davon auszugehen, dass die dargestellten Harmonisierungsmassnahmen jährliche Nettokosten von rund 7,5 Millionen Franken mit sich bringen würden (Mehrkosten für Stipendien abzüglich Entlastung Sozialhilfe). Bei einer weitergehenden Harmonisierung – ähnlich dem Projekt FORJAD aus dem Kanton Waadt – müsste mit weit erheblicheren Mehrkosten gerechnet werden. Im Rahmen der weiteren Prüfung und der möglichen Entlastung der Sozialhilfe müsste allenfalls auch der heute unterschiedlichen Finanzierung der Stipendien und Sozialhilfe gebührend Rechnung getragen werden. Im Gegensatz zu den Stipendien besteht im Bereich der Sozialhilfeleistungen ein Lastenausgleichssystem zwischen Kanton und Gemeinden. Je nach Ergebnis der Arbeiten wäre auch eine Anpassung der Finanzierung der Stipendien zu prüfen (Lastenausgleichssystem), weil die Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe entsprechend entlastet würden.

Zu Ziffer 2

Die Ausbildungsförderung und die Sozialhilfe unterscheiden sich bezüglich Aufgaben, Zielgruppen und Ressourcen. Es kann daher nicht das primäre Ziel sein, dass Menschen in Ausbildung keine Sozialhilfe beziehen sollen. Vielmehr sollen Sozialhilfe und Ausbildungsförderung sinnvoll zusammenwirken, um mittelfristig eine Ablösung von der Sozialhilfe durch das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung zu ermöglichen. Es muss aber auch festgestellt werden, dass naturgemäss nicht alle Sozialhilfebeziehenden eine Ausbildung bewältigen können. Die Abbruchquote von 35 Prozent innerhalb des Programms FORJAD verdeutlicht dies. In diesen Fällen ist das bedauerlicherweise der Grund für die Abhängigkeit von der Sozialhilfe – trotz der vielfältigen Massnahmen die ergriffen worden sind.

Dem Kanton Bern stehen genügend Mittel und Instrumente zur Verfügung, um allen Ausbildungswilligen – auch jener grossen Mehrheit die keine Sozialhilfe empfängt – eine ausreichende Ausbildungsunterstützung zu ermöglichen. Gemäss heutiger Stipendiengesetzgebung beträgt das Maximalstipendium für Auszubildende mit eigenem Wohnsitz pro Jahr rund 30'000 Franken, sofern die Eltern mittellos sind (Das Maximalstipendium entspricht dem berechneten Fehlbetrag der Auszubildenden bzw. der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den anrechenbaren Einnahmen. Eine Limitierung des Stipendiums erfolgt durch die begrenzt anrechenbaren Kosten). In solchen Fällen ist die Ablösung vom Sozialdienst

bereits heute Realität. Für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge wird auf die Familiensituation abgestellt. Dabei ist grundsätzlich die zivilrechtliche Verpflichtung der Eltern zu betonen. Im Rahmen der Zumutbarkeit haben diese ihre Kinder beim Absolvieren einer Erstausbildung auch über das 18. Lebensjahr hinaus zu unterstützen (ZGB 276ff). Es kann daher nicht sein, dass die Ausbildungsbeiträge für ausgewählte Jugendliche bereits ab dem 18. Lebensjahr unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern berechnet werden. Es ist auch nicht die Funktion von Ausbildungsbeiträgen, jungen Leuten in jedem Fall vorzeitig einen eigenen Haushalt zu finanzieren, bevor sie in der Lage sind, dies selbst zu leisten. Bei der Gewährung von Ausbildungsunterstützungen ist zudem im Auge zu behalten, dass nicht falsche Anreize gesetzt werden. Denn wenig bemittelte Familien, die ihre Lebenshaltung und die Ausbildung ihrer Nachkommen aus eigener Kraft bestreiten, fühlen sich getäuscht, wenn jungen Sozialhilfeempfangenden der eigene Haushalt vollumfänglich mit staatlichen Mitteln finanziert wird.

Zu Ziffer 3

Der Regierungsrat hat mit RRB 1735 vom 01.12.2010 den Auftrag erteilt, die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung zu prüfen. Gestützt darauf, hat eine interdirektionale Arbeitsgruppe mit Mitarbeitenden der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Anfang 2011 die Arbeiten zur Umsetzung des Prüfungsauftrags aufgenommen. Ihre Aufgabe war, Lücken im Zusammenspiel zwischen Stipendien und Sozialhilfe zu identifizieren und Vorschläge zu erarbeiten, wie die beiden Unterstützungssysteme besser aufeinander abgestimmt werden können. Auf Grund der sich abzeichnenden Finanzlage war eine wichtige Voraussetzung, die Harmonisierung ohne totalen Systemumbruch der beiden Unterstützungsleistungen zu bewerkstelligen. Es musste daher eine Lösung gesucht werden, welche die beiden teilweise sehr unterschiedlichen Systemlogiken berücksichtigt und in ihren Grundzügen beibehält.

Die Zusammenarbeit innerhalb dieser Arbeitsgruppe hat sich sehr bewährt und kann als fruchtbar und konstruktiv bezeichnet werden. Im Rahmen der Umsetzung der im Sozialbericht priorisierten Massnahmen zur Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung ist davon auszugehen, dass diese Zusammenarbeit zwischen der Erziehungsdirektion und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion weitergeführt und intensiviert wird.

Zu Ziffer 4

In den Jahren 2007 und 2009 hat die Erziehungsdirektion Evaluationen über die Wirkung der Ausbildungsbeiträge durchgeführt. Die Ergebnisse wurden jeweils der Oberaufsichtskommission des Grossen Rats (OAK) zur Prüfung unterbreitet.

In Kenntnis allfälliger Richtungsentscheide, die der Grosse Rat bei der Beratung des Sozialberichts 2012 fällen wird, wird sich der Regierungsrat zum einen für die Weiterführung der Analyseinstrumente einsetzen; zum anderen wird er daran gehen, die Umsetzung der priorisierten Massnahmen, die unterschiedlichen Entscheidungswegen folgen (je nach Massnahme Grosser Rat, Regierungsrat oder einzelne Direktionen) einzuleiten. Bezüglich der priorisierten Massnahmen zur Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeverordnung können diese auf Verordnungsstufe vom Regierungsrat umgesetzt werden. Die Umsetzung wird in Berücksichtigung der schwierigen finanziellen Situation des Kantons Bern zeitlich zu etappieren sein.

### Schlussfolgerungen

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der äusserst angespannten Finanzlage im Kanton Bern und der notwendigen Sparmassnahmen, muss der Regierungsrat die vorliegende Motion in ihrer absoluten und verpflichtenden Form ablehnen. Weil die Motion darauf zielt, mittels Massnahmen eine Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung herbeizuführen und sich damit in dieser grundsätzlichen Stossrichtung mit den Absichten des Regierungsrats in seinem Sozialbericht 2012 deckt, ist der Regierungsrat bereit, die Motion als Postulat anzunehmen.

*Der Regierungsrat beantragt:*

Annahme als Postulat

*Gemeinsame Beratung der Traktanden 49-51, Geschäfte 2012.1134, Motion 171-2012, / 2012.1135, Motion 172-2012 / Geschäft 2012.1132, Interpellation 170-2012. Die Abstimmungsergebnisse sind unter den jeweiligen Geschäftstiteln aufgeführt.*

**Präsidentin.** Damit kommen wir zu den beiden Motionen Linder sowie zur Interpellation Linder, alle drei Vorstösse zum Thema «Stipendien statt Sozialhilfe». Sie werden gemeinsam beraten.

**Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne).** Ich danke dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Sie ist jedoch ernüchternd, denn der Regierungsrat argumentiert vor allem finanzpolitisch und will die erste Motion, «Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren», nur als Postulat annehmen. Auf diesen Punkt werde ich gleich nochmal zurückkommen. Die Idee der Motion, dass man das Stipendienwesen und die Sozialhilfe harmonisieren müsste, ist natürlich nicht neu. Bereits in der Vergangenheit gab es im Grossen Rat immer wieder Vorstösse zu dieser Thematik. Ein erneuter Versuch, hier zu motionieren, ist das Projekt FORJAD im Kanton Waadt, das zeigt, dass eine Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe erfolgreich ist. Ich bin froh, dass die Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe im Sozialhilfebericht 2012 aufgenommen wurde und dort auch bei der Umsetzung eine hohe Priorität erhält. Im Sozialbericht 2012 wird klar aufgezeigt, dass dringender Handlungsbedarf besteht und dass die Regierung diesem Paradigmenwechsel gegenüber auch offen ist. Die Umsetzung vieler Motionen, die ähnlich gelagert sind wie die vorliegende, würde zunächst eine grössere finanzielle Belastung für den Kanton bedeuten. Deshalb wird argumentiert, dass der Motionsforderung aus finanzpolitischen Gründen nicht gefolgt werden kann. Diese Entwicklung finde ich grundsätzlich sehr bedenklich. Bezogen auf meine Motion, hat das folgende Gründe: Es ist richtig, dass der Kanton für die Umsetzung meiner Motion zuerst Geld in die Hand nehmen muss. Längerfristig ist es aber tatsächlich kostensparend – und zwar in einem nicht unbeträchtlichen Mass, wenn man Jugendliche aus der Sozialhilfe lösen kann oder wenn sie gar nicht erst hineingeraten. Damit hat man zweimal gewonnen. Die Kosten für die Sozialhilfe können gespart werden, und wir gewinnen im besten Fall junge Erwerbstätige auf dem Arbeitsmarkt. Selbstverständlich können nicht alle Jugendlichen erfolgreich einen Abschluss machen, selbst dann nicht, wenn die finanzielle Situation viel besser wäre. Dafür gibt es verschiedenste Gründe. Dass aber grossmehrheit-

lich eine Verbesserung erzielt werden kann, steht wohl ausser Diskussion. Ein Ja zur Motion wäre eine Weichenstellung und ein klares Ja zu diesem Paradigmenwechsel. Das würde dem Kanton Bern längerfristig dienen. Darum halte ich an der Motion fest und bin gespannt auf die Diskussion.

Ich komme noch ganz kurz auf die zweite Motion, «Lancierung eines Ausbildungsprogramms», zu sprechen: Ich ziehe Ziffer 2 zurück. Jugendliche, die im Kanton Bern wohnen, können glücklicherweise auf eine Vielzahl von Unterstützungsmöglichkeiten zurückgreifen. Das betrifft die übrigen Ziffern der Motion. Oft ist es aber so, dass Jugendliche, die eine Mehrfachproblematik aufweisen, mit diesem System überfordert sind, weil sie meist verschiedene Ansprechpersonen haben. Sie wissen vor lauter Angeboten nicht, wohin. Oftmals sind es aber nicht nur die Jugendlichen, sondern auch Volksschullehrer, die keine Ahnung vom System haben und nicht wissen, was es alles gibt. Sie können auch keinen guten Berufsschulunterricht anbieten. Da nützt der beste Wille des Kantons nichts, der so viele Angebote bereitstellt. Die Lancierung eines niederschweligen Ausbildungsprogramms, das dennoch den verschiedenen Bedürfnissen der Jugendlichen gerecht werden kann, wäre sinnvoll und zielführend. Ich bin froh, dass in allen Punkten Bestrebungen vorhanden sind. Ich fordere Sie jedoch auf, sie nicht abzuschreiben. Gerade die Koordination dieser verschiedenen Bereiche ist enorm wichtig. Danke für die Antwort auf die Interpellation, ich bin damit zufrieden.

**Präsidentin.** Ich mache Buchhaltung: Beim ersten Vorstoss hält die Motionärin an der Motion fest, in der zweiten Motion hat sie Ziffer 2 zurückgezogen und bestreitet bei den übrigen Ziffern die Anschreibung. Das ist die Ausgangslage für die Fraktionssprechenden.

**Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP).** Gegen Ende des vergangenen Jahres wurde die Sozialhilfestatistik 2011 publik. Sie zeigt, dass der Anteil der Einpersonenfälle noch einmal zugenommen hat und nun bei über 64 Prozent liegt. Weshalb sage ich das? In dieser Gruppe sind vor allem junge Personen im Alter von 18 bis 25 Jahren zu finden, aber auch ältere Menschen im Alter von 56 bis 64 Jahren. Der Bericht zeigt aber auch, dass sich Sozialhilfeempfänger am ehesten aus eigener Kraft aus ihrer Abhängigkeit befreien können, wenn sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder ein höheres Einkommen erzielen. Die beiden Elemente der Sozialhilfestatistik 2011 müssen zu denken geben. Junge sind überdurchschnittlich oft von der Sozialhilfe abhängig. Sobald sie jedoch arbeiten oder einen besseren Verdienst erzielen, können sie sich aus der Sozialhilfe lösen. Diese Aussagen lassen eigentlich nur einen Schluss zu: Es muss alles unternommen werden, um jugendlichen Sozialhilfeempfängern eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Das beginnt häufig damit, dass sie, falls nötig, eine Berufsausbildung abschliessen können. Insofern beinhaltet der erste Vorstoss von Grossrätin Linder eine einleuchtende Idee zur Bekämpfung der Jugendarmut. Anstelle von Sozialhilfe, die nach dem Bedarfsprinzip nur in einer individuellen, aktuellen und konkreten Notsituation ausgerichtet wird, soll mit der Ausrichtung von Stipendien ein Anreiz zur Absolvierung einer Ausbildung geschaffen werden. Damit würde sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass die Jugendlichen weiterhin Sozialhilfe beziehen, markant vermindern.

So weit, so gut: Die Idee ist gut. Das Anliegen wurde vom Regierungsrat bereits in mehrere Sozialberichten integriert

und als prüfenswert erachtet. Erste Massnahmen hin zu einem solchen Systemwechsel wurden schon in die Wege geleitet. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage liegt aber ein allzu forsches Umsetzen des Anliegens jenseits jeglicher politischer Realitäten. Man sieht auch im Kanton Waadt, dass ein Systemwechsel mit Mehrkosten verbunden ist. Man rechnet dort mit 25 Mio. Franken. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb den Weg des Regierungsrats, Schritt für Schritt auf eine Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe hinarbeiten. Wir unterstützen den ersten Vorstoss als Postulat.

Zum zweiten Vorstoss, Ausbildungsprogramm: Ich war beeindruckt, als ich die Liste von Massnahmen und Projekten las, welche die Jugendlichen bei der Vorbereitung einer Ausbildung oder einer Berufsausbildung unterstützen und damit auch präventiv wirken sollen. Ich habe mich gefragt, was denn die Motionärin sonst noch will. Der Kanton Bern unternimmt nämlich schon sehr viel, um möglichst vielen Menschen einen Abschluss auf der Sekundarstufe II zu ermöglichen. Der Spitzenplatz des Kantons Bern bei den Abschlüssen auf Sekundarstufe II ist unter anderem das Resultat dieser Bemühungen. Was ist dabei gut? Jeder Abschluss vermindert, wie ich bereits gesagt habe, die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffenden jungen Menschen dereinst Sozialhilfe empfangen müssen. Etwas ist aber noch immer nicht gut: Es gibt immer noch mehrere Tausend junge Menschen, die Sozialhilfe empfangen. Zwei Drittel davon haben keine Berufsausbildung. Aufgrund der Antwort des Regierungsrats geht die EVP-Fraktion aber davon aus, dass die bestehenden Angebote, wie betont wurde, noch besser vernetzt und koordiniert werden, damit die Quote von Abschlüssen auf der Sekundarstufe II noch verbessert werden kann. Wir müssen letztlich auch nüchtern und ehrlich festhalten, dass mit keinem Programm, auch nicht mit demjenigen, welches der Motionärin vorschwebt, eine Quote von 100 Prozent Abschlüssen auf Sekundarstufe II erreicht werden kann. Die EVP-Fraktion folgt beim zweiten Vorstoss dem Antrag des Regierungsrats und wird auch die Anträge auf Abschreibung unterstützen.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Zuerst eine ganz nüchterne Feststellung: Wir haben auch in diesem Kanton ein Problem, 5000 Menschen zwischen 18 und 25 Jahren beziehen Sozialhilfe. Die zweite Feststellung: 3500 dieser 5000 Personen zwischen 18 und 25 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, verfügen nicht über einen Berufsanschluss. Das können Sie auch in der Antwort des Regierungsrats nachlesen. Zuerst müssen wir uns die Frage stellen, was das konkret bedeutet. Das Erste, was wir feststellen können: Rund 5000 Personen sind mehr oder weniger direkt von der Mündigkeit an im System der Sozialhilfe untergebracht. Bei einem sehr grossen Anteil dieser Personen, nämlich bei zwei Dritteln, besteht ein Risiko, dass sie keine Ausbildung erlangen werden und dadurch längerfristig – oder anders gesagt: chronisch – in diesem System der Sozialhilfe gefangen bleiben werden. Sie gelangen also in einen effektiven Armutskreislauf hinein und haben die Ausbildungsvoraussetzungen nicht, um aus diesem Kreislauf wieder ausbrechen zu können. Daran anschliessend möchte ich feststellen, dass wir damit gewissermassen an einer Zeitbombe bauen. Wir nehmen die längerfristige Desintegration eines beträchtlichen Kreises von Personen in Kauf und gehen damit selbstverständlich auch ein grosses finanzielles Risiko ein. Wenn diese Personen über lange Zeit mit chronischer Armut in diesem System von Sozialhilfe gefangen bleiben, ist das et-

was, was den Kanton sehr viel kostet. Und eine letzte Feststellung möchte ich anbringen, dies auch im Anschluss an die Debatte zum Integrationsgesetz, die wir vorhin geführt haben. Fördern und Fordern war dort immer wieder eingebacht worden. Genau in diesem Bereich habe ich die Einschätzung, dass diesem Grundsatz nicht nachgelebt wird. Wir müssten doch wollen, dass alle Leute in diesem Alter zu einem Berufsabschluss gelangen, damit die die Chance haben, Fähigkeiten zu erarbeiten, um in dieser Gesellschaft und in diesem Arbeitsmarkt bestehen zu können. Das wäre doch der richtige Weg und nicht einfach ein Inkaufnehmen, dass die Leute im System der Sozialhilfe gefangen bleiben.

Was ist angesichts dieser Problemlage zu tun? Wir sollten alles daran setzen, um sicherzustellen, dass die jungen Leute zu einem Berufsabschluss kommen und sich damit die Fähigkeiten, die Ausbildungen und Abschlüsse erarbeiten können, die ihnen ermöglichen, im Berufsleben und im sozialen Leben zu bestehen. Damit würde man ihnen die Sicherheiten und die Möglichkeiten geben, auf eigenen Beinen zu stehen und dem Kreislauf der Armut zu entrinnen. Dafür müssten wir auch bereit sein, gewisse Investitionen zu tätigen. Sie kennen vermutlich die Definition von Investition: Es ist kein Betrag, den man immer wieder gibt, Investitionen haben irgendwann auch einen «return on investment». Genau in diesem Bereich wäre dieser «return on investment» sehr gross. Wir könnten sicherstellen, dass das, was wir ausgeben, zu einer längerfristigen Reduktion der Sozialhilfe beiträgt. Nun stellt sich die Frage, wie man das am besten angeht. Grossrätin Linder hat hier mit ihrem Vorstoss einen vielversprechenden Weg aufgezeigt. Der Kanton Waadt hat den Beweis angetreten, dass mit einem solchen Ausbildungsprogramm, mit einer Finanzierung von Ausbildungen über Stipendien und nicht über das Verwalten, über die Sozialhilfe, ein gewinnbringender Weg möglich ist. Man kann heute feststellen: Das Programm im Kanton Waadt ist erstens total erfolgreich, und zweitens – und das scheint mir noch fast relevanter – ist es über alle Parteigrenzen hinweg anerkannt. Es gab im Parlament im Kanton Waadt nicht eine einzige Partei, die sich gegen das Programm gewehrt hätte, und zwar weil alle eingesehen haben, sowohl links wie auch rechts, dass es genau das ist, was eine Investition in die Zukunft des Kantons Waadt ermöglicht, dass es vor allem aber eine Investition in die jungen Leute darstellt, zu der man nicht einfach Nein sagen kann. Der Regierungsrat weist in seiner Antwort auf die angeblich beträchtliche Abbruchquote von 35 Prozent hin, die es auch im Programm des Kantons Waadt gebe. Dazu muss ich sagen: Das ist so. Offenbar gibt es eine Abbruchquote von 35 Prozent. Aber mit Verlaub, Kolleginnen und Kollegen: Wie sieht denn unsere heutige Situation aus? Heute haben wir die Situation, dass 5000 Personen zwischen 18 und 25 Sozialhilfe beziehen, zwei Drittel davon haben keine Ausbildung. Wenn wir durch das Programm sicherstellen können, dass bei diesen 5000 die Abbruchquote einen Drittel beträgt, hätten wir bereits eine gewaltige Verbesserung erreicht. Damit hätten wir sichergestellt, dass 1500 bis 2000 Personen zusätzlich einen Berufsabschluss erlangen können. Genau das müssten wir anstreben.

Wenn ich die Antwort des Regierungsrats lese, zweifle ich nicht daran, dass Handlungsbedarf besteht und dass es der Regierungsrat auch so sieht. Allerdings muss ich gleichwohl feststellen: Es geht reichlich langsam voran. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass er am 1. Dezember 2010 im Rahmen eines Berichts einen Prüfauftrag für die Harmonisierung des



Stipendien- und des Sozialhilfewesens erteilt hat. Zwei Jahre später, am 29. November 2012, lag wiederum ein Bericht vor. Dort wurde immerhin einmal beschlossen, die Harmonisierung priorisieren zu wollen. Aber effektiv ist leider nicht wahn-sinnig viel passiert. In der Antwort des Regierungsrats sehe ich vor allem: Finanzen, Finanzen, Finanzen. Seitens der grünen Fraktion haben wir selbstverständlich Verständnis für die schwierige Finanzsituation des Kantons Bern. Wir wissen auch, dass wir uns vor diesem Hintergrund bewegen und orientieren müssen. Eine gewisse Handlungsfähigkeit muss der Kanton gleichwohl beibehalten. Es kann nicht sein, dass wir aufgrund einer schwierigen Finanzsituation jetzt einfach auf alles verzichten. Zudem scheinen uns einige Argumente in der Antwort des Regierungsrats doch etwas gesucht. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Sozialhilfe im Moment über den Lastenausgleich finanziert wird, während das bei den Stipendien nicht der Fall ist: Klar, das ist so. Es sagt auch niemand, dass man das nicht ändern kann. Aber die Lastenausgleichsfinanzierung der Sozialhilfe kann doch hier kein Argument gegen dringend nötige Massnahmen sein. Vor diesem Hintergrund wäre es angesichts der parteiübergreifend sehr positiven Erfahrungen im Kanton Waadt wichtig, dem Regierungsrat einen klaren, verbindlichen Auftrag zu erteilen und ihm die Möglichkeit zu geben, das System wirklich zu entwickeln.

Noch einmal: Worum geht es in dieser Motion? Es geht darum, junge Leute zu einem Berufsabschluss zu führen. Das ist das Wichtigste. Die Finanzierung soll nicht über das Gefäss der Sozialhilfe erfolgen, sondern über Stipendien. Mit dem Begriff «Stipendien» wird oft ein Hochschulstudium verknüpft. Ich möchte aber betonen, dass es hier nicht um Stipendien von Uni-Absolventinnen und -Absolventen geht, sondern in erster Linie um Berufslehren und Berufsabschlüsse, die ermöglicht werden sollen: Dafür sollen ebenfalls Stipendien eingesetzt werden, wie es zum Teil bereits heute der Fall ist. Aber insbesondere im Bereich der Berufslehre müssen wir hier vorwärtskommen. Es geht auch hinten und vorn nicht darum, den Jugendlichen von sozialhilfeberechtigten Familien zu ermöglichen, möglichst früh einen eigenen Haushalt zu führen. Auch das war der Antwort des Regierungsrats zu entnehmen. Ganz im Gegenteil. Mit diesem Vorstoss wollen wir vielmehr sicherstellen, dass Junge aus armutsgefährdete Familien nicht dazu gezwungen werden, eine Ausbildung abzubrechen. Vielmehr sollen sie effektiv zu einem Abschluss kommen. *(Die Präsidentin macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.)* Ich rufe die Ratsmitglieder auf, den beiden Vorstössen zuzustimmen.

**Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP).** Zwei Motionen zu Stipendien statt Sozialhilfe, die wir jetzt beraten: In der ersten geht es darum, Stipendien und Sozialhilfe zu harmonisieren. Die Motionärin und die Mitunterzeichnerinnen zielen darauf ab, dass im Kanton Bern analog zum Kanton Waadt Jugendliche anstelle von Sozialhilfe Stipendien respektive Ausbildungsbeiträge erhalten. Für die Umsetzung würde das bedeuten, dass es zuerst mehr Geld braucht. Später könnten sicher Einsparungen gemacht werden, da Jugendliche durch eine angeschlossene Berufslehre aus der Stigmatisierung der Sozialhilfe eher herauskommen. Der Regierungsrat hat bereits Schritte dafür unternommen; es besteht eine Arbeitsgruppe ERZ und GEF. Der Sozialbericht 2012 enthält einen Abschnitt darüber. Vor dem Hintergrund der Finanzlage und der notwen-

digen Sparmassnahmen einerseits und der grundsätzlich richtigen Stossrichtung der Motion andererseits schlägt der Regierungsrat die Annahme in Form eines Postulats vor. Die BDP kann ein Postulat grossmehrheitlich unterstützen. Die Motion würden wir ablehnen.

Bei der zweiten Motion, Lancieren eines Ausbildungsprogramms im Zusammenhang mit Stipendien anstatt Sozialhilfe, handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auf, dass bereits einiges gemacht wird. Die Motionärin möchte jedoch, dass die verschiedenen Angebote besser koordiniert werden und unter dem Dach einer einzigen übergeordneten Organisation stehen. Die BDP ist grossmehrheitlich der Meinung, der Bedarf sei durch das Projekt KoBra gedeckt, und stimmt deshalb der Abschreibung zu: bei Ziffer 1, 3, 4 und 5 Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Ziffer 2 wurde bekanntlich zurückgezogen. Persönlich möchte ich zu den zwei Motionen aufgrund meiner Erfahrung aus der Zeit, als ich im Cevi-Lehrlingshaus in Bern tätig war, noch Folgendes sagen: Das Problem von Jugendlichen, die keine Ausbildung haben, die Ausbildung abbrechen und sich nicht in einen Betrieb integrieren, ist eine Mehrfachproblematik. Sie ist kaum mit Projekten, Programmen und Finanzen zu lösen. Trotzdem dürfen wir sie seitens der Politik auch vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage nicht aus den Augen verlieren.

**Stefan Oester, Belp (EDU).** Wir behandeln hier zwei ähnliche Anliegen. Es geht um die Frage Stipendien oder Sozialhilfe. Ein Abgleich oder eine Harmonisierung ist sinnvoll. Wo sollen wir investieren, wo ist es besser? In der Antwort konnten wir lesen, dass Schritte zur Harmonisierung bereits stattfinden und eingeleitet werden. In Ziffer 2 jenes Vorstosses werden Kosten verursacht, die nicht absehbar sind. In unserem Kanton gibt es schon genügend Möglichkeiten und Unterstützungen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Jeder hatte bisher die Möglichkeit, etwas zu unternehmen oder eine weiterführende Schule zu absolvieren. Auch eine berufliche Grundbildung ist möglich. Dabei brauchte es bis jetzt selten Stipendien. Auch Sozialhilfe kann hier abgebaut werden, wenn die Jugendlichen gefördert werden und aktiv werden. Aus unserer Sicht sollte hier keine Ungleichheit gefördert werden. Jeder hat die Wahl, und wenn er Unterstützung braucht, bekommt er sie auch. Als Lehrmeister möchte ich betonen: Wenn jemand etwas unternehmen will, eine Grundbildung machen will, dann findet er in aller Regel einen Ausbildungsplatz und wird in sehr vielen Fällen unterstützt, wenn es ein Problem gibt, sei es bei einem Abbruch oder bei der Suche nach einer neuen Stelle. Jeder muss sich selbst in die Verantwortung nehmen. Finanzen und vom Staat verordnete Möglichkeiten sind nicht zielführend. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, es seien genügend Strukturen vorhanden. Es braucht keine neuen Vorstösse, die viel kosten und wenig bringen. Aus diesem Grund unterstützt die EDU die Motion «Stipendien und Sozialhilfe harmonisieren» nicht, auch nicht als Postulat. Bei der Motion «Lancieren eines Ausbildungsprogramms» unterstützen wir den Antrag der Regierung. Ziffer 2 wurde, wie wir gehört haben, zurückgezogen.

**Eva Desarzens, Boll (FDP).** Der Kanton hat sich zum Ziel gesetzt, dass möglichst jeder Jugendliche eine Sek-II-Ausbildung hat, bevor er zwanzig ist. Im Moment sehen wir sehr gute Zahlen. So gute Zahlen kann nicht jeder Kanton vorlegen.

Und die zweite Motion von Anna Linder zeigt eigentlich, was der Kanton schon alles macht. Da besteht kein Handlungsbedarf. Denn die Vernetzung wird er automatisch machen, da er die Projekte hat, bei denen er sieht, wo Synergien gewonnen werden können. Sobald die Verwaltung von aussen her einen Anstoss erhält, läuft bekanntlich einiges. Deshalb wird die FDP die zweite Motion annehmen und abschreiben. Die Idee, dass man Jugendliche über Stipendien von der Sozialhilfe wegbringen kann, ist vermutlich für einige die Lösung, die es reizvoller finden, ein Stipendium zu erhalten und von dort aus etwas zu machen. Aber 100 Prozent werden wir auch damit nicht erreichen. Davon bin ich überzeugt. Auch das funktioniert nicht bei allen. Die Frage ist nicht, wieso gewisse Jugendliche Sozialhilfe und keine Stipendien haben, sondern wie sie vom betreffenden Sozialdienst betreut werden und weshalb ihnen keine der anderen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die es bereits gibt. Das ist doch eher die Frage. Wie wird diese Familie unterstützt? Wieso ist es keine zweiseitige Angelegenheit mit Sozialhilfe oder Stipendien? Da es für gewisse Jugendliche eine Möglichkeit sein mag, wird die FDP den Vorstoss nicht ablehnen, sondern als Postulat annehmen, als Motion jedoch nicht.

**Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP).** Bei den beiden Motionen «Stipendien statt Sozialhilfe» ist die SVP bezüglich der Hauptstossrichtung auch aus finanzpolitischer Sicht klar dagegen. Es gibt in den beiden Motionen aber Ziffern, für die man durchaus Sympathien haben kann. Sie sind aber heute schon erfüllt und können deshalb abgeschrieben werden. Ebenfalls ist es heute schon so, dass die Jugendlichen, die eine Erstausbildung durchlaufen, Stipendien erhalten, sofern sie ein Anrecht darauf haben. Die Forderung der Motionärin, die Jugendlichen sollten künftig ihren Lebensunterhalt ausschliesslich mit Stipendien finanzieren, führt zumindest kurz- oder mittelfristig zu nicht unerheblichen Mehrkosten. Die Regierung zeigt das in ihrer Antwort auch auf, und zwar am Beispiel Waadt, wo Mehrkosten im zweistelligen Millionenbereich anfielen. Die Antwort der Regierung auf die erste Motion fällt denn auch eher kritisch und negativ aus, zumindest in den Ziffern 1 und 2. Umso erstaunter sind wir, dass die Regierung den Vorstoss dennoch als Postulat annehmen will.

Bei der zweiten Motion will man eine Steigerung der Quote von Berufsabschlüssen. Was hier so gut klingt, kann angesichts eines Zielerreichungsgrads im Kanton Bern von heute 95 Prozent – was, wie schon in verschiedenen Voten zu hören war, gesamtschweizerisch ein Spitzenplatz ist – kaum noch gesteigert werden. Das wäre höchstens mit unverhältnismässig grossen strukturellen und finanziellen Aufwänden noch möglich. Ich bilde seit mehr als 28 Jahren Jugendliche im Bereich Berufsbildung aus. Auch aus dieser Erfahrung weiss ich, dass es aus diversen Gründen nie eine Quote von 100 Prozent geben wird. Auch wenn die Forderung auch für mich an sich sehr sympathisch ist und es bedauerlich ist für all jene, die diesen Schritt nicht schaffen, ist es dennoch eine Tatsache.

In Ziffer 2 zeigt die Motionärin auf, wie sie diese Steigerung erreichen will. Sie hat diese Ziffer zwar zurückgezogen, es wäre aber effektiv die einzige reale Möglichkeit, um jedem die Gelegenheit zu geben, einen solchen Ausbildungsplatz zu durchlaufen. Wer will denn die restlichen Jugendlichen allenfalls nehmen? Die Wirtschaft bedankt sich vielleicht. Oder es kann nur mit grossem finanziellem Aufwand dafür gesorgt werden, dass die schwierigste Klientel noch zu Lehrstellen

kommt. Sehr viele Anstrengungen werden bereits unternommen. Das konnten wir von meinen Vorrednern schon mehrfach hören. Ohne Ziffer 2 sind eine Steigerung und die Sicherstellung, dass alle ein Recht auf einen Ausbildungsplatz haben, gar nicht realistisch. Will man beim Recht auf einen Ausbildungsplatz eine Steigerung erreichen, müssen auch die staatlichen Angebote vermehrt ausgebaut werden: die Lehrwerkstätten und die Mittelschulen, also die sehr teuren Angebote. Aus der Sicht der Finanzen des Kantons Bern sollten heute solche Angebote eher heruntergefahren werden. Ich fasse zusammen: Die SVP lehnt bei der ersten Motion sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab, bei der zweiten Motion folgen wir dem Antrag der Regierung. Da die Abschreibung bestritten ist, werden wir die Ziffern 1, 3, 4 und 5 ablehnen, wenn man daran festhält, die Abschreibung zu bestritten.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Zuerst zur ersten Motion, in Sachen Harmonisierung: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt ganz klar dieses Anliegen. Ich will die einzelnen Argumente nicht noch einmal aufführen. Anna Linder und Blaise Kropf haben das bereits sehr gut gemacht, deshalb erübrigt sich das. In Anbetracht der verschiedenen Meinungen, die ich hier gehört habe, ist es wohl sinnlos zu sagen, die SP würde auch eine Motion unterstützen. Ich hoffe, dass das Postulat entsprechend eine Mehrheit findet. Eine Bemerkung in Bezug auf die Argumente, die zur ganzen Finanzierungsthematik vorgebracht wurden: Die SP steht zwar hinter dem Anliegen. Wir sehen aber auch hier wieder ein typisches Geschäft, bei dem der Kanton zusätzliche Aufgaben von den Gemeinden übernehmen würde, wenn man es entsprechend umsetzen würde. Wir wissen jedoch, wie schwierig das ist. Würde man es im Rahmen der Berichte, die wir alle kennen, umsetzen, müsste man wahrscheinlich ein anderes Finanzierungssystem suchen. Zur zweiten Motion, in Sachen Ausbildungsprogramm: Ich bin etwas verwirrt, weil genau die Ziffer, die wir gern unterstützt hätten, nun zurückgezogen wurde. Bei den übrigen Ziffern schliessen wir uns der Regierung an: annehmen und abschreiben.

**Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp).** Die Problematik, die häufig zum Ausbildungsabbruch führt, ist, wie Grossrätin Kipfer ausführte, multifaktoriell und hat sicher nicht nur mit fehlendem Geld zu tun. Natürlich ist es ein lobenswerter Grundsatz, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Man kann Stipendien durchaus so betrachten. Ich möchte aber aus der Antwort des Regierungsrats zitieren: «Es musste daher eine Lösung gesucht werden, welche die beiden teilweise sehr unterschiedlichen Systemlogiken berücksichtigt und in ihren Grundzügen beibehält.» Er schreibt weiter: «Hingegen erachtet es der Regierungsrat nicht als zielführend, Stipendien zu einem umfassenden, staatlichen Existenzsicherungsprogramm nur für ausgewählte Bevölkerungsgruppen umzudefinieren.» Da muss ich Grossrätin Linder sagen: Wenn man das wörtlich liest, ist es enthalten. Vielleicht hat sie das gar nicht gewollt, aber genau aus diesem Grund steht die glp-CVP-Fraktion bei der ersten Motion hinter der Antwort des Regierungsrats. Sie ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat zu unterstützen. Bei der zweiten Motion kann ich mich ganz kurz fassen. Der Regierungsrat sagt im Fazit: «Der Regierungsrat erachtet die vorhandenen Massnahmen und Instrumente zur Ausbildungsförderung als zweckmässig und angemessen.»

Im Vergleich mit dem Kanton Waadt macht der Kanton Bern viel mehr. Unsere Fraktion erachtet das ebenfalls als angemessen. Sie ist hier auf der Linie der Regierung.

**Urs Muntwyler, Grüne (Bern).** Aus meiner Erfahrung als Unternehmer: In den letzten 25 Jahren hatte ich immer wieder Jugendliche, die nicht auf direktem Weg zu einem Ausbildungsplatz kamen. Mit entsprechenden Coaching erreicht man aber, dass auch sie Tritt fassen. Im Raum Zollikofen–Bern Mittelland Nord gibt es eine Organisation namens ALP Grauholz – Aktion Lehrstellen und Praktikumsplätze. Mit grossem Aufwand wird dort von privater Seite, unterstützt von den Gemeinden, versucht, Jugendliche, die es nicht auf die normale Art und Weise geschafft haben und bei denen man manchmal den Eindruck hat, sie seien auch gar langsam, es sollte doch schneller gehen, wieder in den Ausbildungsprozess einzugliedern. Solche Leute gibt es auch im Kanton Bern. Wenn wir nun hören, dass es 5000 Leute gibt, die nicht eingegliedert sind, und dass der Kanton Waadt eine Erfolgsquote von 65 Prozent erreicht, sollte uns das den Anstoss geben, es im Kanton Bern ebenfalls zu versuchen, sei es über die Motion oder zumindest über das Postulat. Es sollte uns wert sein, diese jungen Leute vielleicht mit etwas mehr Aufwand als bei den übrigen dazu zu bringen, dass sie einen Ausbildungsplatz besuchen. Das wäre einerseits eine Investition, andererseits auch ein «return on investment», wie bereits gesagt wurde. Diese Leute kosten uns nachher weniger, zudem werden sie später mehr Steuern zahlen, als wenn sie im unteren Einkommenssegment herumvegetieren. Deshalb werde ich persönlich die beiden Motionen annehmen.

**Präsidentin.** Bevor ich der Motionärin das Wort gebe, begrüsse ich Gäste auf der Tribüne, und zwar sind es Mitglieder der BDP-Sektion Untere Emme: Ich wünsche Ihnen einen interessanten Nachmittag hier im Grossratssaal. *(Applaus)*

**Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne).** Ich danke Ihnen für die spannende Diskussion. Mit Interesse habe ich den Voten zugehört. Mir ist klar, dass ich mit einer Motion im Rat nicht durchkomme. Das ist sehr bedauerlich. Es stimmt: Es gibt viele Angebote. Es ist auch klar, dass ich in keiner Art und Weise sagen will, die Angebote im Kanton Bern brauche es nicht oder es gebe nichts. Fakt ist aber, dass wir 5000 Jugendliche haben, die wir nicht unterbringen können. Es ist auch klar, dass Sympathien für das Anliegen vorhanden sind. Das kam in vielen Voten zum Ausdruck. Man möchte eigentlich etwas machen, aber letztlich hat man den Mut dann doch nicht, sei es aus finanzpolitischen Gründen oder sonstigen Erwägungen. Grundsätzlich ist hier im Rat niemand mehr in der Situation, dass er eine Ausbildung machen müsste. Viele Ratsmitglieder haben aber mit Jugendlichen zu tun. Und gerade von jener Seite habe ich sehr gute Voten gehört. Da ich mit der ersten Motion nicht durchkomme, wandle ich sie in ein Postulat. Bei der zweiten bestreite ich nach wie vor die Beschreibung.

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Da der erste Vorstoss auch als Postulat bestritten ist, werde ich mich dazu äussern. Das Anliegen der Motionärin geht an sich in eine richtige Richtung. Aus unserer Sicht geht es jedoch eindeutig zu weit. Im Bereich Stipendien besteht zweifellos Handlungsbedarf. Aufgrund dessen, was in der Strategischen Aufgabenüberprü-

fung (SAR) und bereits vorher in einem Sparpaket gemacht wurde, wurden die Stipendien im Kanton Bern recht stark heruntergefahren. Heute liegt der Kanton Bern bei den Stipendien im hinteren Mittelfeld, um es positiv zu formulieren. Er ist ziemlich weit hinten. Deshalb wurde im Sommer 2012 die Verordnung über die Stipendien geändert und die Stipendienbeiträge wurden der Teuerung angepasst. Dies immer noch im Rahmen des Budgets, das wir dort seit Jahren haben. Gerade weil im Bereich Stipendien Handlungsbedarf besteht, wurde auch im dritten Sozialbericht zur Bekämpfung der Armut 2012, der in der Junisession behandelt werden soll, eine Massnahme vorgesehen, wonach grundsätzlich versucht wird, Sozialhilfe und Stipendien besser zu harmonisieren und bescheidene Schritte, aber solche, die dennoch etwas kosten, zu machen. Aus meiner Sicht ist es richtig, dass der Kanton Bern versucht, bei den Stipendien wieder etwas aufzuholen und nicht so weit hinten zu sein. Diese Massnahme wurde dort definiert und könnte im Netto-Saldo rund 7 Mio. Franken kosten. Ob sich der Kanton dies in den nächsten Jahren leisten können, kann ich heute nicht mit Sicherheit sagen. Wir haben jedoch die Motion Linder als Postulat entgegengenommen, weil im Bereich dieses Sozialberichts Schritte unternommen werden müssten. Wie schnell wir es schaffen, können wir heute nicht sagen. Die Richtung stimmt allerdings, und wir möchten die Sache genauer prüfen, um Schritte vorwärts zu machen.

Die Forderung der Motion, die nun nicht mehr als Motion vorliegt, wäre zu weit gegangen. Der Kanton Waadt hat, wie Thomas Brönnimann vorhin vorgelesen hat, eine Koordination vorgenommen, indem er Stipendien künftig in eine Art generelle Unterstützung oder Sozialhilfe für einen Teil der Bevölkerung umgestalten wird. Aus Sicht der Regierung des Kantons Bern ginge das zu weit. Das würde auch im Kanton Bern vermutlich mehr als 20 Mio. Franken Mehrkosten auslösen. Das liegt nicht drin. Aber auch sachlich wäre das für den Kanton Bern kaum sinnvoll. Deshalb nehmen wir den Vorstoss als Postulat an. Wir werden im Bereich Sozialbericht prüfen, was wir machen können. Geben Sie uns in den nächsten Jahren Rückenwind, um im Bereich Stipendien zu untersuchen, was finanzpolitisch überhaupt möglich ist.

Bei der zweiten Motion stellt sich nur noch die Frage, ob die Ziffern 1, 3, 4 und 5 abgeschrieben werden sollen oder nicht. Hier besteht ein entscheidender Unterschied zum Kanton Waadt: Der Kanton Bern unternimmt enorm viel an der Nahtstelle von der Volksschule zur Berufsbildung, wahrscheinlich mehr als der Kanton Waadt. Es geht nun aber nicht darum, die Kantone gegeneinander auszuspielen. Wir haben zum Beispiel sehr viele Lehrstellen im Bereich Berufsattest, EBA-Lehrstellen, von denen der Kanton Waadt viel weniger hat. Auch bei den Brückenangeboten sind wir gut unterwegs. Wir können stolz sein auf das, was die Lehrbetriebe, die Berufsschulen und die Verwaltung im Kanton Bern zusammen erreichen. Im Bereich Berufsbildung sind wir schweizweit führend. Wir haben eine Abschlussquote in der Grössenordnung von 95 Prozent. Beim Projekt FORJAD im Kanton Waadt bestand wahrscheinlich mehr Handlungsbedarf, als es in diesem Bereich im Kanton Bern der Fall ist. Die GEF, die VOL und die ERZ unternehmen gemeinsam enorme Anstrengungen. Deshalb bin ich der Ansicht, dass man die Ziffern 1, 3, 4 und 5 abschreiben kann. Ehrlich gesagt, glaube ich nicht, dass der Kanton Bern noch mehr machen könnte, als das, was er bereits macht. Wenn Sie diese Ziffern nicht abschreiben, sagen Sie uns damit, dass wir weiterhin dranbleiben sollen. Wenn Sie

sie abschreiben, danken Sie uns dafür, dass wir bereits so viel machen. Ob Sie abschreiben oder nicht: Wir werden auch in Zukunft genau gleich viel machen. Wir wollen das machen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass wir Ihnen in etwa zwei Jahren die Abschreibung beantragen müssen. Denn mehr als die interinstitutionelle Zusammenarbeit der drei Direktionen kann man in diesem Kanton schwerlich machen. Wir sind wirklich führend. In dem Sinn beantragen wir Abschreibung, es ist jedoch keine entscheidende Frage.

Abstimmung (Traktandum 49, Geschäft 2012.1134, Motion 171-2012)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

|           |     |
|-----------|-----|
| Ja        | 100 |
| Nein      | 40  |
| Enthalten | 3   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat das Postulat mit 100 gegen 40 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Geschäft 2012.1135

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 172-2012                             |
| Vorstossart:            | Motion                               |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                           |
| Eingereicht von:        | Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 12                                   |
| Dringlichkeit:          |                                      |
| Datum Beantwortung:     | 30.01.2013                           |
| RRB-Nr:                 | 108/2013                             |
| Direktion:              | ERZ                                  |

### Stipendien statt Sozialhilfe:

#### Lancierung eines Ausbildungsprogramms

Der Regierungsrat wird aufgefordert, ein zielgerichtetes Ausbildungs- und Integrationsprogramm für Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung zu prüfen, dem Grossen Rat darüber Bericht zu erstatten und – soweit nötig – Antrag zu stellen. Der Bericht sowie die zu ergreifenden Massnahmen sollen folgende Aspekte berücksichtigen:

1. Ziel des Programms ist eine markante Reduktion des Anteils junger Menschen ohne Ausbildungsabschluss in der Sozialhilfe sowie eine weitere Steigerung der Quote von (Berufs-) Abschlüssen auf der Sekundarstufe II.
2. Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Ausbildung soll das Recht auf einen Ausbildungsplatz zugestanden werden.
3. Die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Direktionen (Erziehungsdirektion, Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie Volkswirtschaftsdirektion) soll ausgebaut und institutionalisiert werden.
4. Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft sowie mit sozialen und gemeinnützigen Organisationen im Bereich Arbeit und Integration soll vertieft und institutionalisiert werden. Die neuen Massnahmen sollen auf dem bisherigen Angebot des Kantons Bern basieren und die Erfahrungen des Kantons Waadt mit dem Berufsbildungsprogramm FORJAD soweit möglich und sinnvoll integrieren.

Begründung:

Der Kanton Bern weist auf der Sekundarstufe II eine Abschlussquote von 95 Prozent auf. Er nimmt damit gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Gleichwohl beziehen 5000 Personen zwischen 18 und 25 Jahren Sozialhilfe; 3500 davon verfügen über keine abgeschlossene Ausbildung. Dies entspricht den schweizerischen Verhältnissen: Von den 18- bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden sind zwei Drittel ohne Berufsabschluss. So hält die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe fest: «Fehlende oder abgebrochene Berufsausbildungen stehen oft am Anfang einer Entwicklung, die in die Sozialhilfe führt.»

Das oberste Gebot muss daher lauten, den Anteil abgebrochener Ausbildungen zu minimieren und die Quote der Abschlüsse auf der Sekundarstufe II weiter zu erhöhen. Mit dem Einsatz von Case-Managern und der intensivierten Zusammenarbeit von Erziehungsdirektion und Volkswirtschaftsdirektion im Rahmen der Lehrstellenkonferenz geht der Kanton Bern bereits heute einen innovativen und sinnvollen Weg. Allerdings zeigen die Zahlen auf, dass dies (noch) nicht ausreichend ist.

Der Kanton Waadt hat mit dem Berufsbildungsprogramm FORJAD – und der gleichzeitigen Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe – ausgesprochen gute Erfahrungen gemacht. Ziel des Programms ist es, Jugendliche und junge Erwachsene in der Sozialhilfe in Richtung Ausbildungsabschluss zu führen. Im Rahmen des Programms wird jungen Menschen das Recht auf einen Ausbildungsplatz zugesichert. Ein weiteres zentrales Element von FORJAD ist die intensive Begleitung der jungen Erwachsenen und der Betriebe vor, während und nach der beruflichen Ausbildung. Der Kanton Waadt betrachtet das Projekt als Investition in die Zukunft: Einerseits für die jungen Erwachsenen, deren Lebensperspektive und Selbstständigkeit verbessert wird, und andererseits für den Kanton, der die Aufwendungen für die Sozialhilfe so nachhaltig reduzieren kann. Die Erfolgsquote des Programms FORJAD ist mit über 70 Prozent sehr hoch.

#### Antwort des Regierungsrates

Trotz einer hohen Abschlussquote auf Sekundarstufe II von 95 Prozent beziehen im Kanton Bern 5000 Personen zwischen 18 und 25 Jahren Sozialhilfe, davon verfügen 3500 über keine abgeschlossene Ausbildung. Die Motionärin fordert deshalb den Regierungsrat auf, ein zielgerichtetes Ausbildungs- und Integrationsprogramm für Sozialhilfe beziehende Jugendliche und junge Erwachsene zu prüfen, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und – soweit nötig – Antrag zu stellen.

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich somit um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates gemäss Artikel 53 Absatz 3 Grossratsgesetz (GRG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Kanton Bern hat die jugendlichen und jungen erwachsenen Sozialhilfebeziehenden (teilweise mit Mehrfachproblematiken) als problematische Zielgruppe erkannt und hat ihre Situation in mehreren Publikationen bereits eingehend analysiert und Massnahmen ergriffen, die die berufliche Integration der jungen Menschen fördern werden.



Der Lehrstellenbericht 2010 zeigt auf, wie der Kanton Bern denkt, die Abschlussquote auf der Sekundarstufe II von 95 Prozent zu erhöhen. So sollen die bereits in einer hohen Zahl bestehenden kantonal finanzierten Brückenangebote aufeinander abgestimmt, die Zuweisung durch unabhängige Triagestellen treffsicherer sowie die Begleitung und Betreuung der Jugendlichen weiterentwickelt werden. Es sind v.a. sozialhilfebeziehende Jugendliche und junge Erwachsene ohne Abschluss, häufig mit Mehrfachschwierigkeiten, die von diesen Massnahmen profitieren werden.

Der Sozialbericht 2010 hat aus der Sicht der Armut die Situation der Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Bern nochmals spezifisch untersucht. In der nachfolgenden Diskussion möglicher Massnahmen hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) auch das Programm FORJAD des Kantons Waadt in die Überlegungen einbezogen und daraus massgeschneiderte Prüfaufträge für die GEF abgeleitet. Zu prüfen war einerseits eine Beratungskette in der Begleitung Jugendlicher bis zu einer Anschlusslösung nach der Ausbildung sowie die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung. Die Prüfaufträge sind unter Einbezug andere Direktionen (IIZ) zu erledigen und über beide Prüfaufträge ist im Rahmen der Motion Lüthi 044-2010 «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» im Dezember 2012 Bericht zu erstatten.

Die Umsetzungsarbeiten der Prüfaufträge sind aktuell im Gange oder bereits abgeschlossen und auch die Massnahmen des Lehrstellenberichts 2010 werden aktuell umgesetzt. Konkret sind es folgende Projekte:

- Projekt Betreuungskette: Das Projekt Betreuungskette hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Sozialdienste und des Case Management Berufsbildung, welches seit 2009 die Begleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Mehrfachproblematiken wahrnimmt, zu institutionalisieren. Dadurch wird der Aspekt der engeren Betreuung der sozialhilfebeziehenden Jugendlichen durch die Weiterentwicklung und Ausweitung eines bestehenden Produkts gewährleistet und dieser Aspekt von FORJAD ist abgedeckt.
- Im Rahmen des Berichts zur Motion Lüthi 044-2010 «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» wird die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung geprüft.
- Projekt Koordination Brückenangebote (KoBra): Das Projekt KoBra befindet sich mit fünf Teilprojekten in der Umsetzungsphase. Wie im Lehrstellenbericht gefordert, werden die bestehenden Brückenangebote der Erziehungs-, der Volkswirtschafts- und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion besser aufeinander abgestimmt. Dadurch werden Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden. Gleichzeitig werden für Jugendliche und junge Erwachsene mit Mehrfachschwierigkeiten – häufig Sozialhilfebeziehende – bestehende Angebote so optimiert, dass sie im Zugang und Inhalt niederschwelliger sind und die Teilnehmenden individuell und gezielt gemäss ihrem Bedarf fördern können. Ein weiteres Teilprojekt beinhaltet die Schaffung von unabhängigen Triagestellen im Rahmen des CM BB, welche künftig die Zuweisung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in das für sie geeignete Angebot sichern sollen. Auch dies fördert eine schnellere Integration in eine Ausbildung.

Die Projekte werden in enger Zusammenarbeit und intensiver gegenseitiger Auseinandersetzung zwischen den drei Direktionen ERZ, VOL und GEF umgesetzt und von der IIZ – Steuer-

gruppe, die aus Amtsleitenden der jeweiligen Direktionen besteht, gesteuert.

Nachstehend sind die wichtigsten existierenden Massnahmen aufgelistet, die Jugendliche und junge Erwachsene bei der Vorbereitung auf eine Ausbildung und während der Ausbildung unterstützen und damit präventiv wirken.

- Case Management Berufsbildung (CM BB) (vom RR am 5. März 2008 lanciert, mit RRB vom 17. August 2011 bis Ende 2012 verlängert und mit RRB 1178 vom 15. August 2012 die Konsolidierung des CM BB beschlossen). Jugendliche mit Mehrfachschwierigkeiten werden bereits ab der 7. Klasse der Volksschule erfasst sowie bei der Ausbildungswahl und während der Ausbildung unterstützt. Darin ist ein Begleiteil analog FORJAD enthalten.
- Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung in der 8. und 9. Klasse der Volksschule ist umgesetzt (u.a. sind Berufsberaterinnen und Berufsberater für Kurzgespräche vor Ort an der Schule).
- Berufsvorbereitende Schuljahre (BVS) mit den Schwerpunkten Allgemeinbildung, praktische Ausbildung und Integration von Fremdsprachigen. Die Jugendlichen werden gezielt unterstützt beim Schliessen von schulischen Lücken und vorbereitet auf den Einstieg in eine Lehre oder in eine weiterführende Schule.
- Projekt Koordination Brückenangebote (KoBra) um Jugendliche mit Bedarf an einer Übergangslösung in das für sie geeignetste Brückenangebot der ERZ, GEF oder VOL zuzuweisen. Schaffung resp. Anpassung niederschwelliger Brückenangebote werden geplant (Motivationssemester, Aufstarten, BIAS), was die Eintrittsschwellen senken wird.
- Motivationssemester für arbeitslose oder sozialhilfebeziehende Jugendliche und junge Erwachsene.
- Vorlehre, z.T. sozialpädagogisch begleitet, für Jugendliche, denen noch spezifische Kenntnisse für ihren Beruf fehlen. Analog dazu existiert die Vorlehre für Erwachsene ab 18 Jahren, die noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben.
- Aufstarten, ein niederschwelliges Brückenangebot, das sich an Jugendliche aus Real- und Kleinklassen richtet. Verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion als Unterstützung beim Übergang von der beruflichen Grundbildung in den Arbeitsmarkt mit Finanzierung von Berufspraktika und Einarbeitungszuschüssen sowie Einsätze in einer Praxisfirma.
- Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe (BIAS), um Jugendliche und junge Erwachsene bei der Lehrstellensuche zu unterstützen oder allenfalls auf den direkten Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt vorzubereiten.

Basierend auf den vorangehenden Erläuterungen beurteilt der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Zu Ziffer 1

Um den Anteil junger Menschen ohne Ausbildungsabschluss in der Sozialhilfe zu reduzieren, sind Massnahmen entsprechend der Analysen im Lehrstellenbericht 2010 und dem Sozialbericht 2010 realisiert, werden optimiert oder sind in Planung. Der Lehrstellenbericht 2010 zeigte auf, dass es zur Steigerung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II keine neuen Massnahmen braucht, sondern dass die bestehenden Massnahmen koordiniert und aufeinander abgestimmt werden sollen und dass eine nachhaltige Betreuung und Begleitung organisiert werden soll. Diese Arbeiten sind im Gange.

## Zu Ziffer 2

Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildung sollen primär soweit gefördert werden, dass ihnen den Einstieg in eine Ausbildung gelingt. Dies wird mit vielen bestehenden Brückenangeboten und den geplanten Optimierungen im Rahmen KoBra gewährleistet. Die Lehrstellensituation im Kanton Bern ist gut: Jedes Jahr bietet die Wirtschaft zwischen 700 und 800 Lehrstellen für die zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest (EBA) in über 40 verschiedenen Berufen an. Aufgrund des demographischen Rückgangs können jeweils nicht alle Lehrstellen besetzt werden. An kantonalen Lehrwerkstätten bestehen ebenfalls Ausbildungsangebote im EBA-Bereich in verschiedenen Berufen. Trotz des breiten Angebots erreichen, aufgrund von vielfältigen Problemen oder mangels Motivation, etwa 500 Jugendliche pro Jahr keinen Abschluss auf Sekundarstufe II. Die Schaffung eines Rechtsanspruchs, wie in der Motion gefordert, erscheint daher nicht zielführend und würde die Situation von Jugendlichen mit vielfältigen Problemen nicht verbessern. Mit der Schaffung eines Rechtsanspruchs wären zudem verschiedene Schwierigkeiten verbunden. Um allen das Recht auf einen Ausbildungsplatz gewährleisten zu können, müssten beispielsweise v.a. die kantonalen Angebote von Vollzeitausbildungen (z.B. Lehrwerkstätten) ausgebaut werden. Nebst dem, dass genügend Lehrstellen vorhanden sind, wäre dieses Vorhaben unter der heutigen Finanzsituation nicht realistisch.

## Zu Ziffer 3

Die oben dargestellten Massnahmen und Projekte zeigen die bestehende intensive interinstitutionelle Zusammenarbeit ILZ auf. In der Steuergruppe ILZ sind Amtsvorstehende aus drei Direktionen vertreten. In der Steuergruppe werden u.a. wichtige Entscheide über die Steuerung der Angebote zur Integration in die Berufsbildung und zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt getroffen.

## Zu Ziffer 4

Die Kontakte aller drei Direktionen zu den Organisationen der Arbeitswelt, zu den Firmen im Kanton Bern, zu Institutionen sind vorhanden und werden gepflegt, z.B. mit periodisch stattfindenden Lehrstellenkonferenzen und Sozialgipfeln, via das Lehrstellenmarketing und Veranstaltungen des beco für Wirtschaftsvertreter. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung setzt Coaches ein, welche mit ihrem Netzwerk zur Wirtschaft die Jugendlichen bei der Suche nach einer Lehrstelle unterstützen.

## Zu Ziffer 5

Die vorangegangenen Erläuterungen zeigen, dass Massnahmen bestehen, die auf die Situation des Kantons Bern zugeschnitten sind und die Philosophie des Projektes FORJAD aus dem Kanton Waadt aufnehmen.

## Fazit

Der Regierungsrat erachtet die vorhandenen Massnahmen und Instrumente zur Ausbildungsförderung als zweckmässig und angemessen. Diese werden laufend besser koordiniert, vernetzt und angepasst. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit wird intensiviert. Mit dem Einsatz des Case Managements Berufsbildung beginnen die präventiven Massnahmen bereits ab dem 7. Schuljahr und greifen bei Bedarf bis zum Abschluss der Ausbildung. Von all diesen Massnahmen und Projekten profitieren insbesondere auch die jugendlichen und jungen erwachsenen Sozialhilfebeziehenden, die dadurch vermehrt den Einstieg in eine Ausbildung und einen Abschluss auf Sekundarstufe II schaffen werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 2: Ablehnung

Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

*Gemeinsame Debatte siehe Traktandum 49, Geschäft 2012.1134, Motion 171-2012 hiervoor.*

Abstimmungen (Traktandum 50, Geschäft 2012.1135, Motion 172-2012)

Der Grosse Rat beschliesst:

Punktweise beschlossen

Ziff. 1, 3, 4, 5: Annahme (101 Ja, 40 Nein, 3 Enthaltungen) und gleichzeitige Abschreibung (107 Ja, 35 Nein, 2 Enthaltungen)

Ziff. 2: wurde zurückgezogen

## Geschäft 2012.1132

|                         |                                     |
|-------------------------|-------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 170-2012                            |
| Vorstossart:            | Interpellation                      |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                          |
| Eingereicht von:        | Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 12                                  |
| Dringlichkeit:          |                                     |
| Datum Beantwortung:     | 30.01.2013                          |
| RRB-Nr:                 | 111/2013                            |
| Direktion:              | ERZ                                 |

**Stipendien statt Sozialhilfe: eine Situationsanalyse**

Der Kanton Bern weist eine Abschlussquote auf der Sekundarstufe II von 95 Prozent auf. Er nimmt damit gesamtschweizerisch einen Spitzenplatz ein. Gleichwohl beziehen 5000 Personen zwischen 18 und 25 Jahren Sozialhilfe; 3500 davon verfügen über keine abgeschlossene Ausbildung. Dies entspricht den schweizerischen Verhältnissen: Von den 18-bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden sind zwei Drittel ohne Berufsabschluss. So hält die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe fest: «Fehlende oder abgebrochene Berufsausbildungen stehen oft am Anfang einer Entwicklung, die in die Sozialhilfe führt.»

Durch eine Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge/Stipendien mit den Unterstützungsnormen der Sozialhilfe kann eine markante Verbesserung erzielt werden. Existenzsichernde Stipendien stellen sicher, dass das (Familien-)Budget beim Absolvieren einer Ausbildung nicht geschmälert wird und keine Fehlanreize zum Abbruch der Ausbildung entstehen. Zudem werden Jugendliche und junge Erwachsene aus der Sozialhilfe weggeführt, womit deren subsidiärer Charakter erhalten bleibt und eine Chronifizierung von Armut bereits in jungen Jahren verhindert wird.

Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen sind präzise Kenntnisse über die heutige Situation im Bereich der Ausbildungsbeiträge und Stipendien nötig.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zur Situation bei den Ausbildungsbeiträgen und Stipendien im Kanton Bern zu beantworten:

1. Wie hat sich das Stipendienwesen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge im Jahr 2006 verändert? Welche Erfahrungen zieht der Regierungsrat aus der mittlerweile gut siebenjährigen Anwendung des neuen Gesetzes? Welche Probleme bestehen? Welche Anpassungen sollten aus «innenpolitischen» Beweggründen vorgenommen werden?
2. Welche Änderungen am Gesetz über die Ausbildungsbeiträge und die entsprechende Verordnung müssen im Hinblick auf das Inkrafttreten des Stipendienkonkordats vorgenommen werden? Zu welchem Zeitpunkt werden diese Revisionsarbeiten vorgenommen?
3. Wie viele Ausbildungsbeiträge/Stipendien werden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge jährlich gewährt? Wie hoch ist die maximale, die minimale und die durchschnittliche Höhe der Ausbildungsbeiträge?
4. Wie viele Gesuche für Ausbildungsbeiträge/Stipendien werden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge jährlich abgelehnt? Aus welchen Gründen?
5. In welchem Ausmass wurden in den letzten Jahren die für Ausbildungsbeiträge zur Verfügung stehenden bzw. budgetierten Mittel ausgeschöpft? Aus welchen Gründen wurden die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausgeschöpft? Welche Anpassungen sind nötig, um eine bessere Ausschöpfung sicherzustellen?
6. Wie verteilen sich die gewährten Ausbildungsbeiträge/Stipendien auf die unterschiedlichen angestrebten Bildungsabschlüsse (BVS, Berufsausbildungen, Mittelschulen, höhere Fachschulen, Fachhochschulen, Universität usw.)?
7. Um die sozialpolitischen Ziele des Programms «Stipendien statt Sozialhilfe» zu erreichen, müssen auch hier niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer von den Stipendien profitieren können. Daher stellt sich die Frage: Wie verteilen sich die gewährten/abgelehnten Ausbildungsbeiträge/Stipendien auf die Nationalität bzw. den ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus der Gesuchstellenden?

### Antwort des Regierungsrates

Aufgrund der Medienmitteilung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schilderung der spezifischen Situation im Kanton Waadt stellt die Interpellantin Fragen zur heutigen Situation im Bereich der Ausbildungsbeiträge. Von den 18- bis 25-jährigen Sozialhilfebeziehenden seien zwei Drittel ohne Berufsabschluss. Durch eine Harmonisierung der Stipendien mit den Unterstützungsnormen der Sozialhilfe und mit der Gewährung von existenzsichernden Stipendien könne eine markante Verbesserung erzielt werden. Für die Planung und Umsetzung der Massnahmen seien Kenntnisse über die heutige Situation im Bereich der Ausbildungsbeiträge nötig.

Der Regierungsrat kann die Fragen wie folgt beantworten:

1. Mit dem Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG) konzentrieren sich die verfügbaren Mittel auf die wirklich Bedürftigen. Rund drei Viertel der Stipendienbeziehenden kommen aus armutsgefährdeten Familien mit einem Nettoeinkommen zwischen Null und 60'000 Franken. Die mit der neuen Gesetzgebung umgesetzten finanziellen Kürzungen wirkten sich gemäss Evaluation 2007 nur in Einzelfällen gravierend auf den Ausbildungsverlauf aus. Der Anteil bildungswilliger Personen im Kanton Bern, die aufgrund fehlender Stipendien die Ausbildung aus finanziellen Gründen abbrechen, liegt zwischen 0,7 und 1,5 Prozent. Die Abbruchquote mangels finanzieller Mittel bewegt sich damit im ähnlichen Rahmen wie vor den Kürzungen (0,9 Prozent). Mit den Anpassungen vom 14. Mai 2008 und 13. Juni 2012 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV) wurden Verbesserungen zu Gunsten der Stipendienbeziehenden umgesetzt. Es stehen heute genügend Mittel zur Verfügung, um allen Ausbildungswilligen, welche die entsprechenden Kriterien der Beitragsberechtigung erfüllen, eine Ausbildungsunterstützung zu gewähren. Trotzdem gilt es, die Situation im Bereich der Ausbildungsbeiträge weiterhin aufmerksam zu verfolgen und bei Bedarf entsprechende Anpassungen zu prüfen.
2. Ab Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (voraussichtlich 2013) haben die Vereinbarungskantone fünf Jahre Zeit, die notwendigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Im Kanton Bern sind keine Anpassungen nötig. Das ABG erfüllt die Vorgaben der interkantonalen Vereinbarung. Für den Kanton Bern ergeben sich aus dem Beitritt keine finanziellen Folgen.
3. Seit dem Inkrafttreten des ABG vergibt der Kanton Bern jährlich rund 26 Mio. Franken Stipendien. Ausserdem gewährt er rund 2 Mio. Franken Darlehen pro Jahr. Gemäss heutiger Gesetzgebung beträgt das Maximalstipendium für Auszubildende mit eigenem Wohnsitz pro Jahr rund 30'000 Franken, sofern die Eltern mittellos sind (Das Maximalstipendium entspricht dem berechneten Fehlbetrag der Auszubildenden bzw. der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den anrechenbaren Einnahmen. Eine Limitierung des Stipendiums erfolgt durch die begrenzte anrechenbaren Kosten). Der Minimalbetrag beläuft sich auf 500 Franken pro Jahr (Art. 38 Abs. 2 Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge; ABV; BSG 438.312). Das durchschnittliche Jahresstipendium liegt bei rund 7'200 Franken (Jahr 2011).
4. Seit dem Inkrafttreten des ABG beträgt die Ablehnungsquote der eingehenden Gesuche durchschnittlich 45 Prozent. Der weitaus grösste Teil der Ablehnungen erfolgt wegen der finanziellen Verhältnisse der Eltern und/oder der Auszubildenden.
5. Im Rahmen des SAR-Prozesses senkte der damalige Grosse Rat im Jahr 2002 das Stipendienbudget des Kantons Bern von jährlich 45 Mio. auf die neue Zielgrösse von 33 Mio. Franken pro Jahr. Die dazu notwendige Rechtsgrundlage führte in der Folge dazu, dass diese Zielgrösse unterschritten wurde. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2012 wurden die Voranschlagskredite um 6,6 Mio. Franken auf 26,4 Mio. Franken gekürzt (ohne materielle Änderung des Stipendienrechts). Ein weiterer Grund für die Nichtausschöpfung des Budgets ist der seit rund 10 Jahren feststellbare demographisch bedingte Rückgang von Schulabgängerinnen und Schulabgängern. Gemäss Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird die Zahl der Lernenden der Primarstufe ab etwa 2014 wieder ansteigen, die der Sekundarstufe I dagegen noch bis etwa 2016 abnehmen und danach wieder zunehmen (Quelle:

Bildungsstatistik Kanton Bern 2011). Eine bessere Ausschöpfung kann dadurch erwartet werden, als dass im Juni 2012 die Normkosten für die Lebenshaltung der seit 2004 aufgelaufenen Teuerung angepasst wurden.

6. Der Betrag der gewährten Stipendien verteilt sich nach Bildungsstufe seit Jahren in etwa zu gleichen Teilen auf die

Sekundarstufe II (49%) und die Tertiärstufe (51%). Dabei sind 37 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger Hochschulstudierende; 63 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger sind Lernende der Sekundarstufe II (Zahlen 2011). Die nachfolgende Aufstellung gibt Auskunft zu den einzelnen Bildungskategorien.

### Sekundarstufe II

|             | <b>Maturität</b>     |                 | <b>Berufsvor-<br/>berei-<br/>tende<br/>Schulen</b> |                 | <b>Berufs-<br/>fach-<br/>schulen<br/>Vollzeit</b> |                 | <b>Berufli-<br/>che<br/>Grundbil-<br/>dung</b> |                 | <b>BMS<br/>nach<br/>Grundbil-<br/>dung</b> |                 |
|-------------|----------------------|-----------------|----------------------------------------------------|-----------------|---------------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------|-----------------|--------------------------------------------|-----------------|
| Jahr        | Stipendien<br>in CHF | Bezie-<br>hende | Stipendien<br>in CHF                               | Bezie-<br>hende | Stipendien<br>in CHF                              | Bezie-<br>hende | Stipendien<br>in CHF                           | Bezie-<br>hende | Stipendien<br>in CHF                       | Bezie-<br>hende |
| <b>2007</b> | 2 549 522            | 421             | 3 467 100                                          | 973             | 2 506 702                                         | 382             | 4 554 960                                      | 816             | 434 227                                    | 76              |
| <b>2008</b> | 2 301 867            | 410             | 1 977 066                                          | 773             | 2 358 963                                         | 394             | 4 801 310                                      | 884             | 354 859                                    | 74              |
| <b>2009</b> | 2 756 616            | 440             | 2 154 302                                          | 835             | 2 887 761                                         | 426             | 5 090 543                                      | 917             | 330 423                                    | 67              |
| <b>2010</b> | 2 504 743            | 389             | 2 083 781                                          | 782             | 3 686 018                                         | 480             | 4 992 969                                      | 823             | 391 363                                    | 71              |
| <b>2011</b> | 2 140 707            | 345             | 1 828 614                                          | 727             | 3 581 854                                         | 455             | 5 021 945                                      | 794             | 434 925                                    | 76              |

### Tertiärstufe

|      | <b>Höhere<br/>Berufsbil-<br/>dung</b> | <b>Fachhoch-<br/>schulen</b> | <b>Universitä-<br/>ten, ETH</b> |            |                      |            |
|------|---------------------------------------|------------------------------|---------------------------------|------------|----------------------|------------|
| Jahr | Stipendien<br>in CHF                  | Beziehende                   | Stipendien<br>in CHF            | Beziehende | Stipendien<br>in CHF | Beziehende |
| 2007 | 1 211 908                             | 141                          | 3 822 606                       | 400        | 7 567 235            | 843        |
| 2008 | 822 302                               | 113                          | 3 357 276                       | 402        | 6 621 607            | 834        |
| 2009 | 1 115 661                             | 133                          | 4 203 573                       | 448        | 7 682 330            | 913        |

Quelle: Kantonale Stipendien und Darlehen, Bundesamt für Statistik BFS

Die Stipendien verteilen sich nach Aufenthaltsstatus für das Jahr 2011 wie folgt:

| Aufenthaltsstatus                     | Stipendien | Beziehende | Abgelehnte |
|---------------------------------------|------------|------------|------------|
| Ausweis C                             | 3,9 Mio.   | 525        | 225        |
| Ausweis B                             | 0,8 Mio.   | 111        | 99         |
| Ausweis F (vorläufig<br>Aufgenommene) | 0,9 Mio.   | 109        | 19         |
| Total                                 | 5,6 Mio.   | 745        | 343        |

Im Kanton Bern haben 745 Personen oder 20 Prozent der insgesamt 3'672 Stipendienbeziehenden einen ausländischen Status. Für die Vorjahre darf von ähnlichen Zahlen ausgegangen werden. Ende April 2011 betrug der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der ständigen Wohnbevölkerung in der Schweiz 22 Prozent, im Kanton Bern rund 13 Prozent.

Quellen: Kantonale Stipendien und Darlehen, Bundesamt für Statistik BFS  
Ausländerstatistik per Ende April 2011, Bundesamt für Migration

Gemeinsame Debatte siehe Traktandum 49, Geschäft 2012.1134, Motion 171-2012 hiervor.

**Präsidentin.** Zur Interpellation, die ebenfalls zu diesem Paket gehört: Die Interpellantin ist befriedigt. Sie gibt keine weitere Erklärung ab.

Geschäft 2012.1218

Vorstoss-Nr: 209-2012

Vorstossart: Motion

Eingereicht am:  
12.09.2012

Eingereicht von: Schärer (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)  
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 30.01.2013

RRB-Nr: 109/2013

Direktion: ERZ

### Plafonierung der Studiengebühren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der gesetzlichen Grundlagen dahingehend vorzubereiten, dass die Studiengebühren an den drei Berner Hochschulen höchstens 750 Franken betragen.



**Begründung:**

Die Hochschulgesetze geben den Rahmen für die Studiengebühren vor. Heute ist dies eine Bandbreite von 500 bis 1000 Franken, die vom Regierungsrat konkretisiert wird. Im Rahmen des Entlastungspakets 2012 wurden die Studiengebühren im Kanton Bern um 150 Franken erhöht und der zusätzliche Beitrag beim Kantonsbeitrag an die Hochschulen gespart. Von Regierungsrat und Grosse Rat wurde damals argumentiert, diese Erhöhung sei gerade noch vertretbar.

Studiengebühren sind – nebst den Lebensunterhaltskosten – die grösste finanzielle Hürde für die Aufnahme eines Studiums. Dabei haben sie keinen Zusammenhang mit der fachlichen Eignung. Studierende der Universität Bern verfügen im Schnitt über 1650 Franken pro Monat, jene der Berner Fachhochschule über knapp 1500. 85 Prozent (Universität) bzw. 80 Prozent (Fachhochschule) der Berner Studierenden arbeiten heute während ihres Studiums zur Finanzierung desselben und verdienen durchschnittlich 710 Franken im Monat.

Heute machen die Studiengebühren jährlich ein Monatsbudget der Studierenden aus. Jene, die ihre Ausbildung grossteils selbst finanzieren, müssten noch mehr arbeiten. Dies betrifft vor allem Studierende aus sozial schwachen Verhältnissen und aus dem Mittelstand sowie jene, die ihr Studium nicht über den klassischen Weg – die gymnasiale Maturität – aufnehmen.

Eine weitere Studiengebührenerhöhung wäre deshalb sozial nicht verkraftbar. Viele Jugendliche aus sozial schwachen Verhältnissen und aus dem Mittelstand würden nicht studieren. Der Zugang zur Bildung im Kanton Bern wäre nicht mehr gewährleistet.

Deshalb sind 750 Franken genug! Diese Motion will die Chancengleichheit beim Zugang zur Hochschulbildung sichern. Durch die Plafonierung auf den heutigen Zustand kann verhindert werden, dass zukünftig talentierte junge Menschen mit einem bescheidenen finanziellen Hintergrund von einem Studium abgehalten werden.

**Antwort des Regierungsrates**

Die drei Hochschulgesetze (Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität, UniG; BSG 436.11, Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule, FaG; BSG 435.411 und Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule PHG; BSG 436.91) sehen für die Studiengebühren einen Rahmen von 500 bis 1000 Franken pro Semester vor. Dieser Rahmen wurde mit der Revision vom 29. November 2000 festgelegt (indirekte Änderung von UniG, FaG und PHG mit dem Gesetz über die Änderung von Vorschriften über Schulgelder und Studiengebühren; BAG 01-43). Ziel der Revision war eine Harmonisierung der Schulgelder und Studiengebühren auf der Tertiärstufe. Anlässlich der parlamentarischen Debatte wurde dargelegt, dass der Gebührenrahmen bewusst weit gefasst worden sei. Ein engerer Rahmen führe dazu, dass bei nötigen Gebührenanpassungen jeweils das Gesetz geändert werden müsse. Der Grosse Rat sprach dem Regierungsrat das Vertrauen aus, dass die Höhe der Gebühren jeweils massvoll bestimmt wird (siehe hierzu Tagblatt des Grossen Rates, Sesssion 2000).

Im Rahmen der Massnahmen zur Entlastung des Finanzhaushalts beschloss der Regierungsrat im November 2011 für die drei Berner Hochschulen eine Erhöhung der Studiengebühren von 600 auf 750 Franken pro Semester. Die vorangehende Gebührenerhöhung lag zu diesem Zeitpunkt bei der Universi-

tät mehr als 13 Jahre und bei der Berner Fachhochschule mehr als 7 Jahre zurück. Angesichts der Finanzlage des Kantons und der drohenden Sparmassnahmen bei den Hochschulen muss diese Gebührenerhöhung als verhältnismässig und massvoll bezeichnet werden. Sie wurde in der Novembersession 2011 denn auch mit einer klaren Mehrheit im Grosse Rat unterstützt. Weitere Gebührenerhöhungen sind derzeit nicht geplant.

Aufgrund der Motion soll der Regierungsrat nun eine Revision der drei Hochschulgesetze vorbereiten mit dem Ziel, für Studiengebühren die Höchstgrenze bei den aktuellen 750 Franken pro Semester zu fixieren. Wie bereits dargelegt, hat der Regierungsrat seit der Einführung des heute gültigen Rahmens bei der Gebührenerhöhung ausserordentliche Zurückhaltung an den Tag gelegt. Dieselbe Zurückhaltung wird er auch in Zukunft ausüben. Das Gesetz muss aber weiterhin einen Rahmen vorsehen, der zwingende Notmassnahmen nicht ausschliesst und das Ziel der Revision von November 2000, die Harmonisierung der Schulgelder und Studiengebühren, nicht wieder in Frage stellt.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

**Präsidentin.** Die Motion wird von der Mitmotionärin Imboden vertreten.

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Nachdem wir vorhin über Stipendien für die Berufsausbildung diskutierte haben, geht es in der vorliegenden Motion um die Hochschulen des Kantons Bern. Was will die Motion? Sie möchte, dass in den zuständigen Gesetzen, dem der Uni, dem der Fachhochschulen und dem der PH, festgelegt wird, dass die Studiengebühren auf 750 Franken plafoniert werden. Wir erinnern uns: Der Grosse Rat hat die Studiengebühren der Studierenden auf Anfang 2012 erhöht. Die Studierenden wehrten sich damals dagegen, sie sammelten mehr als 5000 Unterschriften für eine Petition. Die Motion will den damaligen Entscheid nicht rückgängig machen. Das möchte ich betonen. Sie will jedoch eine Plafonierung, damit der letzten Erhöhung, die vorgenommen wurde, keine weiteren folgen. Auch wenn der Regierungsrat die Motion leider ablehnt, sind wir froh, dass er wenigstens schreibt, es seien vorläufig keine weiteren Gebührenerhöhungen geplant. Uns ist es trotzdem ein Anliegen, das auch im Gesetz zu fixieren. Die Hochschulgesetze geben den Rahmen vor, wie die Studiengebühren festgelegt werden. Heute ist es eine Bandbreite von 500 bis 1000 Franken. Derzeit liegen die Gebühren genau in der Mitte. Hier hat der Regierungsrat die Kompetenz zu konkretisieren. Im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2012 wurden die Studiengebühren erhöht, und wir erinnern uns, dass wir bereits im vorliegenden Budget bei den Hochschulen Sparmassnahmen vornehmen mussten, die sehr schwierig sind. Insgesamt wird von einem Paket von 8 Mio. Franken gesprochen, die bei den Hochschulen reduziert werden mussten. Uns ist es ein Anliegen, dass bildungspolitisch die Studierenden nicht weitergehend belastet werden. Die Studiengebühren sind für die Studierenden neben den Lebenshaltungskosten der grösste finanzielle Ausgabenposten. Ich kann es nachvollziehen, dass für viele von uns ein paar hundert Franken nicht nach wahnsinnig viel Geld klingen. Wenn man aber weiss, dass Studentinnen und Studenten an der Uni pro Monat 1650 Franken zur Verfügung haben, Fach-

hochschülerinnen und Fachhochschüler knapp 1500 Franken, dann machen höhere Studiengebühren eben doch einen Unterschied. 80 respektive 85 Prozent der Studierenden arbeiten neben dem Studium, und höhere Studiengebühren führen bei den meisten dazu, dass sie mehr Erwerbsarbeit leisten müssen und dass damit ihr Studium verlängert wird. Gerade für Studierende aus sozial schwächeren Verhältnissen sind das oft schwierige Situationen. Es reicht knapp nicht für Stipendien, aber es ist dennoch einschränkend, wenn man weniger Geld zur Verfügung hat.

**Fazit:** Die vorliegende Motion, die wir Ihnen gern zu Unterstützung empfehlen, möchte eine Plafonierung bei diesen 750 Franken, beim aktuellen Status quo, sodass wir jungen Menschen, die eine Ausbildung im Tertiärbereich absolvieren, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten weiterhin die Chance geben, nicht mit weiteren Gebührenerhöhungen rechnen zu müssen. Das wäre bildungspolitisch sinnvoll. Wir haben in anderen Kantonen und konkret bei der ETH sowohl in Lausanne wie auch in Zürich in den letzten Wochen miterlebt, dass die Studiengebühren erhöht werden sollten. Sehr schnell setzten sich alle Parteien – ich betone: alle Parteien inklusive SVP, CVP, links-grün sowieso – dafür ein, dass diese Studiengebühren nicht erhöht werden. Das ist aus meiner Sicht ein deutliches Signal, dass der Plafond erreicht ist. Die Studierenden haben im Moment auch eine Petition am Laufen, die ich Ihnen ans Herz legen möchte. Sie legt den Fokus auf die Frage, ob die Finanzierung unserer Hochschulen ins politische Bewusstsein ruft, dass es Geld für unsere Ausbildung braucht. Oft wird gesagt, Bildung sei unsere einzige natürliche Ressource. Die Jugend ist es, welche die Bildung und unsere Zukunft gestalten kann. Mit dieser Motion möchte ich ein Signal setzen, damit die Studiengebühren nicht erhöht werden und die Bildungspolitik im Kanton Bern für alle offen bleibt. Ich danke herzlich für Ihre Unterstützung.

**Andreas Blaser, Steffisburg (SP).** Die Motion «Plafonierung der Studiengebühren» setzt ein deutliches Zeichen: Der Kanton Bern soll auch in Zukunft ein attraktiver Bildungskanton auf der Tertiärstufe bleiben. Es muss doch das Ziel sein, dass auch in Zukunft die talentiertesten und fähigsten jungen Menschen an unseren Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen studieren. Diese Zielsetzung wird aber nur erreicht, wenn sich alle Jugendlichen, welche die Voraussetzungen erfüllen, ein Studium auch leisten können. Das Stichwort ist Chancengleichheit. Das ist bereits heute nur beschränkt der Fall. Mit den heutigen Studiengebühren von 750 Franken pro Semester liegt der Kanton Bern gegenwärtig im oberen Mittelfeld der Hochschulgebühren in der Schweiz. Während die Gebühren in der Westschweiz bedeutend niedriger sind – im Kanton Genf zum Beispiel bei 500 Franken –, gehört der Kanton Bern unterdessen zu den teuersten Kantonen. Ein Ausreisser nach oben ist die HSG St. Gallen, aber dort gelten wohl andere Grundsätze. Meine Vorrednerin, Natalie Imboden, sagte, dass Studiengebühren nur ein Faktor der Lebenshaltungskosten der Studierenden sind. Das geht bei der ganzen Geschichte wohl etwas vergessen. Gemäss Berechnungen der Universitäten kommt es auf die Lebenshaltungskosten je nach Studienort und selbstverständlich auch auf die persönlichen Ansprüche an. Die Gesamtkosten schwanken zwischen 21 000 und 31 000 Franken pro Jahr. Da können wir selbst ausrechnen, was das kostet. Was mich ebenfalls stört: Bereits bei der letzten Studiengebührenerhöhung

mussten ausgerechnet die Studierenden – und damit meine ich vor allem deren Eltern – einen Beitrag an die Sanierung des Staatshaushalts leisten. Aus meiner Sicht ist das kurzfristig und widerspricht auf krasse Weise dem Slogan «Bildung ist der einzige Rohstoff unseres Landes». Wenn man landauf, landab Reden zur Bildungspolitik beiwohnt, ist das vermutlich das meistverwendete Zitat – aber eben nur in den Sonntagsreden. Wenn es um den Tatbeweis geht, ist es weniger der Fall. Heute kann der Grosse Rat ein Zeichen für die Studierenden setzen, indem er diese Motion überweist. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt sie grossmehrheitlich.

**Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp).** Ich muss die Kollegin Imboden enttäuschen: Die glp-CVP-Fraktion kann diese Motion nicht unterstützen. Wieso? Res Blaser versuchte vorhin bereits wieder, es so darzustellen, als ob die Befürworter der Motion für Bildung seien und wer dagegen ist, gegen Bildung. Ich glaube, auch im vorliegenden Fall ist es etwas komplizierter. Ganz bewusst wurde diese Bandbreite in das Hochschulgesetz aufgenommen, um dem Regierungsrat diesen Spielraum zu geben. In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat vollkommen zu Recht, dass er mit diesem Spielraum sehr sorgfältig umgeht. Häufig werden hier persönliche Erfahrungen zum Besten gegeben. Ich kann das auch machen. Auch ich habe an der Uni Bern studiert und war Werkstudent, ohne Stipendien. Die Semestergebühren taten weh, aber sie waren nicht der entscheidende Faktor. Es gab viel wichtigere Faktoren, zum Beispiel die Miete. Wenn man eine Arbeit schreiben musste, war für mich auch immer ein Faktor, ob man jemanden findet, der die Arbeit betreut, also der Betreuungsfaktor, um effizient studieren zu können. Heute wäre, wie man hört, sicher die Verschulung des Universitätsstudiums ein Thema, die es immer schwieriger macht, im Bologna-System noch als Werkstudent tätig zu sein – zumindest, ohne dass die Studienzeit verlängert wird. Und das wird sie offenbar, obwohl man sich vom Bologna-System kürzere Studienzeiten erhoffte hatte. Item, das wäre ein anderes Thema. Wir hatten uns vom Bologna-System viel erhofft, und nichts davon ist eingetroffen – stattdessen einiges von dem, was wir befürchtet hatten.

Die glp-CVP-Fraktion nimmt hier das kleine Tabu in den Mund: Wir wären sogar bereit, darüber zu diskutieren, ob man angesichts der Rahmenbedingungen nicht eine Erhöhung der Studiengebühren ins Auge fassen müsste, und zwar bis ans obere Ende der Bandbreite von 1000 Franken. Was wir uns dafür wünschen würden, ist leider nicht Gegenstand dieser Motion. Vielleicht finden sich noch Interessierte, eine Motion einzureichen, die in diese Richtung geht. Wir würden uns wünschen, dass das Geld, vielleicht etwa 5 Mio. Franken, in der Uni bleibt, wenn die Studiengebühren plötzlich angehoben werden. Das wäre ein Wunsch an den Erziehungsdirektor, vielleicht kann er sich dazu äussern. Es gab bekanntlich eine Studie, die zeigt, dass Geld, das wir in die Uni investieren, gut investiertes Geld ist: Davon kommt etwas zurück. Ich glaube, wir könnten den Studenten eine Studiengebührenerhöhung zumuten, jedoch nur, wenn sie die Gewissheit haben, dass dieses Geld im Unibudget bleibt und dass nicht gleich im entsprechenden Ausmass beim Unibudget gekürzt wird.

**Ueli Spring, Lyss (BDP).** Ich kann mich sehr kurz fassen: Wir gehen mit der Antwort des Regierungsrats auf diese Mo-

tion vollumfänglich einig. Der Rahmen ist gegeben, und in diesem Rahmen bewegen sich die Studiengebühren. Sie sind noch nicht am obersten Rand davon. Es gibt keinen Grund, die geforderte Plafonierung vorzunehmen. An den steigenden Studierendenzahlen ist zudem ersichtlich, dass die Studiengebühren nicht den Ausschlag geben, ob jemand studiert oder nicht. Das ist sicher nicht der Hauptgrund. Die Zahlen sind klar steigend. Aus diesen Gründen beantragt die BDP-Fraktion, den Vorstoss abzulehnen.

**Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP).** Ich kann mich Grossrat Brönnimann anschliessen: Ich war ebenfalls Werkstudent und finanzierte mein Studium vollumfänglich selbst, ohne irgendwelche Stipendien und ohne Unterstützung meiner Eltern. Die EVP-Fraktion lehnt die Motion ab, und zwar, weil wir den Eindruck haben, sie sei, aus einem anderen Blickwinkel gesehen, unfair. Sie ist unfair gegenüber anderen Bereichen in der Bildung, die in den nächsten Jahren werden sparen müssen. Aus unserer Sicht wäre es die Bevorteilung und Privilegierung eines bestimmten Bereichs, nämlich des Hochschulbereichs, wenn dort eine Plafonierung stattfinden würde. Wir müssen uns bewusst sein, dass in den nächsten Jahren auch der Bildungsbereich bei den Sparmassnahmen noch mehr zur Kasse gebeten werden wird. Man wird Opfer bringen müssen, auch im Hochschulbereich. Dass wir im Gesetz ähnliche Formulierungen bereits haben, sehe wir zum Beispiel im Musikschulgesetz: «Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts» soll der Kanton Beiträge an Musikschulen plafonieren können. Auch dort besteht bereits eine Ungleichbehandlung oder eine ungerechte Belastung gewisser Familien. Ich sehe nicht ein, weshalb der Hochschulbereich davon ausgenommen werden soll, indem die Studiengebühren plafoniert werden sollen.

Ein zweiter Punkt: Wir erachten die aktuelle Situation im Gesetz mit dem Kostenrahmen von 500 bis 1000 Franken als vernünftig und nachvollziehbar. Ich kann mich auch da Grossrat Brönnimann anschliessen: Ich kann mir schlicht nicht vorstellen, dass für einen Studenten die Erhöhung der Studiengebühren von beispielsweise 100 Franken pro Semester den Ausschlag geben könnte, um ein Studium nicht mehr weiterführen zu können. Das kann nicht entscheidend sein. Da muss man lediglich zwei- oder dreimal weniger in den Ausgang gehen, und dann hat man die 100 Franken wieder drin. Wir lehnen die Motion ab: Wir sind auch im Sinn einer Gleichbehandlung mit anderen Bereichen, welche Sparmassnahmen über sich ergehen lassen müssen, gegen die Plafonierung von Studiengebühren.

**Lars Guggisberg, Kirchlintal (SVP).** Die Motionärinnen verlangen die Plafonierung der Studiengebühren in allen drei Berner Hochschulen, und das als Reaktion auf das Entlastungspaket 2012. Sie erinnern sich sicher noch an das Tohuwabohu, das sich deswegen auf der Tribüne abspielte. Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion ist derselben Meinung wie der Regierungsrat und betrachtet es als verhältnismässig und massvoll, dass die Studiengebühren um 150 Franken erhöht wurden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Gebühren beispielsweise an der Uni während 13 Jahren nicht mehr erhöht worden waren. Das wird in der Antwort auch klar dargelegt. Inzwischen gab es eine Teuerung von 9 Prozent. Unter dem Strich war es also eine Erhöhung von weniger als 100 Franken. Die SVP-Fraktion möchte

den Spielraum, der momentan im Gesetz festgelegt ist, einstimmig beibehalten. Dies auch, um allenfalls reagieren zu können. Wir teilen die Meinung der Motionärinnen gar nicht, die behaupten, die Chancengleichheit sei nicht mehr gewährleistet und gewisse Studierende würden dadurch von einem Studium abgehalten. Vielmehr sind wir der Ansicht, dass selbst bei einer Erhöhung auf 1000 Franken, die ebenfalls noch im Rahmen liegen würden, niemand davon abgehalten würde zu studieren. Schliesslich gibt es die Möglichkeit von Stipendien. Darüber wurde vorhin ausgiebig diskutiert. Aus den genannten Gründen lehnen wir die Motion einstimmig ab.

**Stefan Oester, Belp (EDU).** Die EDU lehnt die Motion ab. Im Moment steht die Bandbreite von 500 bis 1000 Franken zur Diskussion, wir finden das richtig so. Bis jetzt war das ausgewogen und angemessen, und der Regierungsrat hat dort Augenmass bewiesen und wird das auch weiterhin tun. Wir hörten etwas von Chancengleichheit: Diese sehe ich natürlich auch im Vergleich mit anderen Studiengängen, vielleicht nicht an der Uni, aber bei Weiterbildungen und Meisterprüfungen im handwerklichen Sektor. Dort ist es so, dass man zum Teil 100 Prozent arbeitet und die Weiterbildung in der Freizeit und am Abend macht. Ich habe mich kurz informiert, was bei uns Installateuren eine Weiterbildung am Abend kostet: Ein Semester kostet bis 2200 Franken. Deshalb bin ich der Meinung, man könne die Studiengebühren so lassen, wie sie aktuell sind. Gerade wegen der Chancengleichheit lehnen wir die Motion ab.

**Urs Muntwyler, Bern (Grüne).** Studiengebühren sind vor allem eine Hürde für finanziell Schwächere. Wir müssen uns überlegen, was das Resultat dessen ist, was in einem Studium gelehrt wird: Es sind Leute mit höherer Qualifikation, mit höheren Löhnen, Leute, die mehr Steuern zahlen. Es gibt Bereiche, in denen wir auf mehr qualifizierte Leute dringend angewiesen sind. Ich spreche speziell meinen Bereich an: den der Ingenieurinnen und Ingenieure. Wir haben zu wenige Leute und müssen Ausländer holen, was finanztechnisch ebenfalls interessant sein mag. Vor allem aber sollten wir mehr Studierende haben. Es wäre kein Problem, an den bernischen Ausbildungsstätten mehr Ingenieurinnen und Ingenieure auszubilden. Wenn man nun die Folgen einer Erhöhung der Studiengebühren betrachtet, ist es sicher nicht matchentscheidend, ob jemand 600, 750 oder 900 Franken zahlt. Aber es ist natürlich immer wieder eine Erhöhung der Schwelle und trifft die finanziell Schwächeren stärker als die andern. Es ist ganz einfach: In dem Fall gehen die Studierenden arbeiten. Wenn ich heute schwächere Studierende frage, weshalb sie nicht mehr lernen und sich engagieren würden, bekomme ich zu hören: «Ich arbeite noch an einer Tankstelle.» Oder: «Ich habe noch einen Nebenerwerb.» Das wird durch Bologna noch unterstützt, denn dort ist ein erheblicher Teil von Selbststudium vorgesehen. Ein Selbststudium kann man auf tieferem Niveau halten und stattdessen arbeiten gehen. Und dann wundert man sich, weshalb ein solcher Studierender schlechtere Leistungen zeigt und vielleicht noch eine Ehrenrunde dreht. Das sind die Leute, die mit Käse und Brot auf ihre 180 ECTS-Punkte kommen. Danach erhalten sie ein Diplom als «diplomiertes Eichhörnchen», das 180 Nüsschen sammeln konnte. Aber ein guter Ingenieur oder eine gute Ingenieurin, wie wir es uns wünschten, ist das nicht. Wir entlassend sie mit

unguten Gefühlen in die Praxis und hoffen, dass keine Rückmeldung kommt und niemand fragt, wo so jemand studiert hat. Wir können uns also selbst das Leben schwer machen, indem wir bei den jungen Leuten, die finanziell schlechter gestellt sind, die Hürden erhöhen. Schlauer wäre es jedoch, diese Hürde nicht allzu hoch zu setzen, damit wir Leute haben, welche die Zeit des Studiums so brauchen, wie sie gedacht ist: nämlich zum Studieren.

Noch ein Wort zur Studiengebühr als solcher: Sie hat einen gewissen Wert und soll eine gewisse Höhe haben. Manchmal haben wir Studierende, bei denen wir uns fragen, was sie eigentlich bei uns machen und wie wir sie auf eine anständige Weise loswerden. Wir sagen uns jeweils, schlimmstenfalls zahlt er wenigstens seine Studiengebühren, und irgendwann sind wir ihn auch wieder los. Studiengebühren haben durchaus ihren Wert. Es ist ein Rückkopplungseffekt im ganzen System. Wir müssen jedoch schauen, dass wir es nicht übertreiben. Deshalb ist die Höhe von 750 Franken wahrscheinlich ein recht gutes Signal, dass es sich lohnt, an den bernischen Hochschulen zu studieren. Ich persönlich werde die Motion annehmen.

**Natalie Imboden, Bern (Grüne).** Vieles wurde nun gesagt, und ich möchte auf drei Punkte noch einmal eingehen. Vorweg möchte ich aber in Erinnerung rufen, dass die letzte Runde einer Erhöhung der Studiengebühren nicht dazu diente, das Betreuungsverhältnis der Studierenden an der Fachhochschule oder an der Universität zu verbessern; vielmehr war es ein Beitrag zur Verbesserung der Kantonsfinanzen. Es ist sicher nicht der geeignete Ort, das Geld vor allem beim Bildungsnachwuchs, der den Kanton vorwärtsbringen sollte, zu holen. Zwischen dem Jahr 2000 und 2010 nahmen die Studierendenzahlen, nur bezogen auf die Universität, um 50 Prozent zu. Die Mittel der Universität Bern stiegen jedoch nur um 12 Prozent. Das zeigt recht deutlich, dass es ein Missverhältnis gibt. Das wirkt sich auch auf die Qualität der Bildung aus. An die Adresse der glp: Tatsächlich sind die Studiengebühren, wie ich ebenfalls sagte, nicht der ausschlaggebende Punkt. Die Wohnungsmieten der Studierenden kann der Grosse Rat leider nicht direkt beeinflussen. Man könnte zwar, aber man tut es nicht. Von daher sind eben die Studiengebühren der Bereich, den wir hier beeinflussen können. An die Adresse der BDP: Es ist in der Tat nicht der allein entscheidende Punkt, aber wenn die Studiengebühren steigen, steigen auch die Mieten und die übrigen Lebenshaltungskosten. Die Stipendien halten da nicht mit. Deshalb sind die Studiengebühren trotzdem ein wichtiger Bereich. Und an die Adresse der SVP: Man kann eine Weiterbildung nicht mit einer Grundausbildung vergleichen. Die Leute, die eine Fachhochschule oder eine Universität besuchen, sind 18-, 19-, 20-jährig. Es handelt sich um eine Erstausbildung, und sie haben im Normalfall noch keine Ausbildung absolviert und haben noch nichts im Portemonnaie beiseitelegen können. Sie haben auch keinen Lehrbetrieb, der ihnen die Ausbildung finanziert. Entweder finanzieren die Eltern das Studium; wenn sie dazu nicht in der Lage sind, gibt es Stipendien. Viele sind irgendwo dazwischen. Und da ist es durchaus von Bedeutung, ob man pro Monat ein paar hundert Franken mehr oder weniger für die Studiengebühren bezahlen muss. Fazit: Wir würden das Signal wichtig finden, die Studiengebühren in der Verordnung respektive im Gesetz zu regeln. Wir sagen im Moment: «750 Franken sind genug.»

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Im Entlastungspaket 2012 wurden in der Tat die Studiengebühren für die drei Hochschulen auf 750 Franken pro Semester angehoben. Wie Thomas Brönnimann richtig sagte, kam dieses Geld nicht den Hochschulen zugute, sondern der Staatskasse. Wir kürzten entsprechend den Beitrag an die Hochschulen. Es handelte sich um eine Entlastungspaketsmassnahme für den Staatshaushalt und nicht um eine Förderungsmassnahme für die Hochschulen. In dem Sinn habe ich Verständnis für den Protest der Studierenden, die gewünscht hätten, dass die höheren Studiengebühren wenigstens in die Kasse der Hochschulen fliessen, um die Betreuungsverhältnisse zu verbessern. Es handelt sich immerhin um einen kleinen, einstelligen Millionenbetrag. Aber es brachte etwas, und wenn das Geld der Uni, der PH oder der Fachhochschule zugutegekommen wäre, hätten sich die Studierenden weniger daran gestört. Die Finanzlage des Kantons Bern ist nun einmal so, wie sie ist, und deshalb wurde diese Massnahme ergriffen. Bei den Studiengebühren bewegen wir uns innerhalb der Schweiz damit im oberen Mittelfeld. Wir sind nicht die teuersten, sind aber nicht mehr im Mittelfeld, sondern, wie gesagt, im oberen Mittelfeld. Deshalb haben wir auch nicht die Absicht, die Studiengebühren weiter anzuheben. Wir sind jetzt bei diesen 750 Franken, und im Moment gibt es kein Projekt, darüber hinauszugehen. Im Gesetz ist eine Bandbreite von 500 bis 1000 Franken festgehalten. Wir lehnen die vorliegende Motion ab, die im Gesetz diese Bandbreite verringern und 750 Franken als obersten Betrag festsetzen will. Das Gesetz muss nach Möglichkeit ein paar Jahre Gültigkeit haben. Von daher ist es richtig, eine Bandbreite von 500 bis 1000 Franken pro Semester zu haben. Das scheint uns die richtige zu sein. Sie wurde auch im neuen Uni-Gesetz nicht geändert. Wir lehnen also die Motion nicht deswegen ab, weil wir beabsichtigen würden, demnächst die Studiengebühren anzuheben, sondern weil wir finden, das Gesetz sollte einen gewissen Spielraum zulassen. Und der Spielraum, den das Gesetz enthält, ist der richtige. Deshalb bitte ich Sie, die Motion abzulehnen.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

|           |     |
|-----------|-----|
| Ablehnung |     |
| Ja        | 34  |
| Nein      | 103 |
| Enthalten | 3   |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat die Motion abgelehnt.

#### Geschäft 2012.0967

|                         |                                               |
|-------------------------|-----------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 160-2012                                      |
| Vorstossart:            | Interpellation                                |
| Eingereicht am:         | 09.07.2012                                    |
| Eingereicht von:        | Baltensperger (Zollikofen, SP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                             |
| Dringlichkeit:          |                                               |
| Datum Beantwortung:     | 30.01.2013                                    |
| RRB-Nr:                 | 110/2013                                      |
| Direktion:              | ERZ                                           |



## Evaluation ohne gründliche Auswertung und Konsequenzen?

Anlässlich der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2011 der PH Bern wurde kritisch gefragt, was der Regierungsrat unternehme, wenn ein Drittel der Lehrpersonen nach eigener Aussage nicht zufriedenstellend auf ihre anspruchsvolle Arbeit vorbereitet worden sei, und mit welchen Mitteln der Regierungsrat gedenke, das Problem so rasch als möglich anzugehen.

Auch wenn keine Wundermittel zu erwarten waren, überraschte die Antwort des Regierungsrates dennoch, entstand doch der Eindruck, es sei hier Geld ausgegeben worden für eine Befragung, die letztlich ohne Konsequenzen bleiben wird: «Wir müssen die PH (...) vorerst arbeiten lassen. (...) Wir werden (...) die nächsten Befragungen vertiefter analysieren. (...) Wir wollen (...) zwei, drei Jahre abwarten.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welcher Absicht ist diese Befragung durchgeführt worden, wenn von Anfang an klar gewesen ist, dass man aus bestimmten Gründen (noch) keine Massnahmen treffen möchte? («Wir müssen die PH, die es in dieser Form erst seit fünf, sechs Jahren gibt, vorerst arbeiten lassen.»)
2. Wie rechtfertigen sich Kosten einer Befragung und Auswertung, wenn keine Konsequenzen vorgesehen sind?
3. Welche Kenntnisse zieht der Regierungsrat aus dieser Befragung, für die es nach eigener Aussage eher zu früh war?
4. Warum ist man nicht bereit, schon die vorliegende Befragung gründlicher zu analysieren und den genannten Problemen auf den Grund zu gehen? («Wir werden in Absprache mit der PH die nächsten Befragungen vertiefter analysieren.»)

(Alle Zitate stammen aus dem Tagblatt vom 12. Juni 2012, S. 808)

## Antwort des Regierungsrates

- 1 Aus der Befragung der Absolventinnen und Absolventen der Ausbildungen an der PH Bern können verschiedene wichtige Schlüsse gezogen werden: Einerseits werden Informationen statistischer Natur gewonnen, wie z. B. Aussagen, ob die Studienabgänger/-innen einer adäquaten Erwerbstätigkeit nachgehen und ob sich die Beschäftigungssituation im Zeitverlauf verändert. Andererseits gibt die Erhebung Aufschluss darüber, wie die Angebote der PH Bern optimiert werden können und welche Angebote die ehemaligen Studierenden nach dem Studienabschluss interessieren. Der Regierungsrat hat in seinem Leistungsauftrag (Ziele und Vorgaben) an die PH Bern für die Jahre 2010 bis 2013 unter den allgemeinen Leistungszielen festgehalten, dass die Studienabgänger/-innen für ihre Tätigkeit im Berufsfeld bestmöglich vorbereitet und qualifiziert sein sollen. Deren Befragung wird somit im Rahmen des Qualitätsmanagements alle zwei Jahre zu zwei Erhebungszeitpunkten durchgeführt. Zum ersten Zeitpunkt (rund 5 Monate nach Abschluss der Ausbildung) wird das Studium rückblickend eingeschätzt und der Berufseinstieg wird analysiert. Zwei Jahre nach der ersten Befragung findet eine weitere statt, um die Berufseinführung und die Einflüsse der Ausbildung aus einer grösseren zeitlichen Distanz und mit grösserer beruflicher Erfahrung beurteilen zu können. Ab dem Jahr 2012 wird die erste Befra-

gung sogar jährlich stattfinden, damit eine Konstanz gewährleistet ist.

2. Die Kosten der beiden letzten abgeschlossenen Befragungen belaufen sich auf rund CHF 26'000.– (Messzeitpunkt 1) bzw. CHF 32'000.– (Messzeitpunkt 2). Darin eingerechnet sind die Vorbereitung von Verfahren und Instrumenten, die Durchführung und Auswertung sowie die Berichterstattung. Wie in der Antwort zu Frage 4 näher ausgeführt wird, liefern die Befragungen bereits heute wertvolle Hinweise, um die Qualität der Ausbildung stetig zu entwickeln.
3. In Bezug auf die Leistungsziele, welche im Leistungsauftrag an die PH Bern verankert sind, kann festgehalten werden, dass es in nur drei Jahren Ausbildungszeit gelingt, die Studierenden auf die zentrale Aufgabe der Lehrperson – das Unterrichten in acht Schulfächern über acht Schuljahre – relativ gut vorzubereiten. Die PH Bern hat die Evaluation zuhanden der Erziehungsdirektion im Rahmen des Controllings/Reportings gründlich ausgewertet und stellte fest, dass die hohe Zufriedenheit bei Aspekten des Lernens und Lehrens (didaktische Vielfalt, Strukturierung der Lerninhalte, Fachwissen etc.) sehr erfreulich sei. Erwartungsgemäss etwas tiefer ausgefallen sind die Einschätzungen der Kenntnisse und Kompetenzen in den weiteren Aufgabenfeldern der Lehrperson, auf die in der Lehre und in der Praktika nur punktuell eingegangen werden kann (schulorganisatorische Fragen, Zusammenarbeit mit Schulleitungen, Eltern, Speziallehrkräften, Fachstellen und Behörden). In diesen Aufgabenbereichen können in der kurzen Ausbildungszeit bloss erste Erfahrungen gesammelt werden. Sie werden aber in der Berufseinführungsphase vertieft (ein entsprechendes Angebot der PH Bern besteht). Dass gerade in diesen Bereichen bei den Studienabgänger/-innen noch Unsicherheiten vorhanden sind, hält der Regierungsrat deshalb nicht für beunruhigend. Diesen «Praxischock» gibt es auch nach anderen Ausbildungen und er wurde insbesondere in der Lehrerbildung bei Untersuchungen in den letzten Jahren immer wieder beschrieben.
4. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass die Evaluation mit grosser Sorgfalt ausgewertet wurde und dass durch die PH Bern, welche in stetem Dialog mit der Erziehungsdirektion steht, auch die richtigen Schlüsse gezogen wurden. Die PH Bern ist trotz des insgesamt guten Ergebnisses bestrebt, die Studiengänge stets weiter zu optimieren und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. So wird bei der Überarbeitung des Studienplans 2013 darauf geachtet, die bislang zu wenig abgedeckten Aufgabenfelder der Lehrpersonen bereits in der Ausbildung stärker aufzugreifen. Gleichzeitig wird angestrebt, diese Inhalte in der ein- bis zweijährigen Berufseinstiegsphase, welche zurzeit ebenfalls neu konzipiert wird, noch stärker als bisher zu gewichten. Das Institut für Weiterbildung der PH Bern sowie die Schulleitungen sollen verstärkt in diesen Prozess miteinbezogen werden. Erste Optimierungen aufgrund der Befragung sind somit bereits in Angriff genommen worden. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die vorliegende Evaluation die erste seit Gründung der PH Bern (2005) ist, welche ehemalige Studierende drei Jahre nach Abschluss der Ausbildung befragt. In der Zwischenzeit wurde die Praxisnähe der Ausbildung – nicht zuletzt auf-

grund der Forderungen des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion im Leistungsauftrag an die PH Bern – stets ausgebaut. Obschon ein Anteil von 65 Prozent an guten oder genügenden Bewertungen auch aus Sicht des Regierungsrates noch nicht ganz zu überzeugen vermag, wäre es verfehlt, bereits nach dieser ersten Auswertung grössere Änderungen einzuleiten. Denn die vorliegenden Ergebnisse sind – wie bei jeder Evaluation – erst aussagekräftig, wenn Vergleichsdaten vorliegen und Beobachtungen über einen längeren Zeitraum erfolgen. Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion werden die Entwicklung verfolgen und – sollte dies aufgrund der nächsten Evaluationsergebnisse notwendig sein – Massnahmen wie z. B. weitere Anpassungen der Studienpläne einleiten.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt. Sie gibt eine Erklärung ab.

**Eva Baltensperger, Zollikofen (SP).** Weshalb nur teilweise? Das Erste, was mich gestört hat, ist, dass es so lange dauerte, bis die Antwort kam. Das ist manchmal Schicksal. Es ist einfach schon eine Weile her seit dem Geschäftsbericht 2011. Vor allem hat mich jedoch gestört, weshalb Befragungen und Evaluationen durchgeführt wurden, ohne dass man daraus Lehren ziehen wollte. Und das wurde auch nicht wirklich beantwortet. So wurde das bei der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts 2011 kommuniziert. Mindestens machte es den Anschein. Das ist auch der Grund, weshalb ich mit der Antwort nicht zufrieden bin. Bei all meinen Fragen geht es nämlich nicht um die Ergebnisse und die Konsequenzen der Evaluation, sondern um den Eindruck, der entstanden ist, dass man keine Lehren daraus haben ziehen wollen. Dazu habe ich bekanntlich dem Tagblatt einige Zitate entnommen. Die Antwort, die nun vorliegt, wäre meines Erachtens die Antwort gewesen, die als Information bei der Berichterstattung hätte kommuniziert werden müssen. Das wäre damals spannend und von Interesse gewesen. Deshalb bin ich inhaltlich mit der Antwort eben sehr wohl zufrieden – deshalb der Mix mit «teilweise».

Geschäft 2012.1115

|                         |                                                             |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 165-2012                                                    |
| Vorstossart:            | Interpellation                                              |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                                                  |
| Eingereicht von:        | Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 8                                                           |
| Dringlichkeit:          | Nein 06.09.2012                                             |
| Datum Beantwortung:     | 16.01.2013                                                  |
| RRB-Nr:                 | 46/2013                                                     |
| Direktion:              | ERZ                                                         |

### **Individueller Fächerkanon (IFÄ): eine bildungspolitische und pädagogische Katastrophe**

Nach Ansicht einiger Exponenten des Lehrergewerkschaftsverbandes LEBE sollen Schulkinder wählen können, in welchen Fächern sie sich ein Wissen aneignen und wie viel Zeit sie dazu aufwenden wollen. Sie stellen damit unsere weltweit bewunderte, breit gefächerte Allgemeinbildung in Frage. Die Begründungen für diese Forderung sehen sie darin, dass je-

des Kind sein eigenes Lerntempo und seine eigenen Interessen habe. Und deshalb solle es auch selbst entscheiden, was, wann, wo und wie viel es lernen will. Damit wird die Lehrperson zur Lernbegleiterin und Materialbereitstellerin degradiert, was dem Lehrerberuf noch vermehrt die Attraktivität nehmen und zu Problemen in der Rekrutierung von genügend geeigneten PH-Absolventinnen und -Absolventen führen wird.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, auf meine grossen Bedenken zu den LEBE-Forderungen die folgenden Fragen zu beantworten.

Besteht bei diesem IFÄ-Projekt nicht die grosse Gefahr,

1. dass die Kinder dadurch den Gemeinschaftssinn und wichtige Werte, die bis anhin im Klassenunterricht vermittelt werden konnten, verlieren werden?
2. dass die nur auf individuellen Schulunterricht ausgerichtete Schule grosse Unruhe auslöst und dies vor allem leistungsschwachen Kindern Mühe bereitet?
3. dass der fehlende Ansporn der Kinder, dem Klassenunterricht zu folgen, die Leistungen der Kinder nach unten nivellieren wird?
4. dass dadurch Proben, die das Wissen der Kinder testen und Anreize zum Lernen geben, wodurch die Leistungen der Kinder gesteigert werden können, nicht mehr möglich sind?
5. dass ein Kind in der obligatorischen Schulzeit mit der Wahl eines für seine Zukunft wichtigen Fächerkanons überfordert ist?
6. dass die Schule keinen Beitrag mehr leisten kann, um unser politisches System, unsere Demokratie aufrechtzuerhalten, weil die Kinder auf diese Weise vorgegebene Inhalte und vorgegebenes Wissen nicht mehr zusammen erarbeiten müssen?
7. Was unternimmt die Erziehungsdirektion, um diese bildungspolitische und pädagogische Katastrophe abzuwenden?

### **Antwort des Regierungsrates**

Die Interpellantin bezieht sich auf ein Projekt IFÄ, das der Personalverband Lehrerinnen und Lehrer Bern (LEBE) im Mai 2012 in seiner Zeitschrift Berner Schule präsentiert hat. IFÄ steht für den «individuellen Fächerkanon», wie es im entsprechenden Beitrag dazu heisst. Er soll den Lehrplan der bernischen Volksschule und damit die Allgemeinbildung aller Schülerinnen und Schüler restlos ersetzen. Der Regierungsrat wird im Interpellationsschreiben aufgefordert, auf die grossen Bedenken der Interpellantin einzugehen.

Die vorliegende Interpellation stellt einen Sonderfall dar, da ihr Gegenstand – das Projekt IFÄ – gar nicht existiert. Die Autoren des Beitrags haben damit auf satirische Weise eine Diskussion anstossen wollen, die ihrer Meinung nach dringend geführt werden muss. Insbesondere die Frage, welche Fächer künftig mehr oder weniger Priorität hätten, sei von zentraler Bedeutung und werde auch gegenwärtig bei der Diskussion um den neuen Lehrplan 21 thematisiert.

Der Regierungsrat geht aus diesem Grunde nicht näher auf die einzelnen Fragen der Interpellantin ein. Es ist ihm aber ein Anliegen, in diesem Zusammenhang folgende Aspekte zu betonen:

Der Lehrplan (95 und 21)

- formuliert den gesellschaftlichen Auftrag an die Schule,
- ist ein staatlich verordneter und legitimer Erlass,

- strukturiert den Fächerkanon und legt verbindlich die generellen Ziele und Kompetenzen fest, die von den Schülerinnen und Schülern im Unterricht zu erreichen sind,
- sichert auf diese Weise die Kontinuität des Lehrens und des Lernens.

Deshalb ist es für den Regierungsrat völlig undenkbar, dass ein «individueller Fächerkanon» jemals einen staatlich legitimierten Lehrplan ersetzen könnte. Der Regierungsrat setzt sich vielmehr für optimale Rahmenbedingungen ein, damit die Schulen ihren gesellschaftlichen Auftrag erfüllen und den Kindern und Jugendlichen eine umfassende Allgemeinbildung zu Teil werden lassen kann.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort befriedigt. Sie gibt eine Erklärung ab.

**Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP).** Verschiedene Exponenten der Gewerkschaft der Lehrerinnen und Lehrer, LEBE Bern, aber auch Politikerinnen und Politiker fordern in der Volksschule noch mehr individuellen Unterricht und eine vermehrte Fächerauswahl; die Kinder sollen die Fächer auswählen können. In der Basisstufe, aber auch beim Wochenplan und beim Frühfranzösischlehrmittel sehen wir schon, dass die Kinder vor allem individuell arbeiten. Meine Bedenken, dass die Lehrpersonen nur noch Materialbeschaffer und Lernbegleiter werden und dass die erwiesenermassen bessere Lernmethode des Klassenunterrichts verloren ginge, teilt gemäss der Antwort auch die Erziehungsdirektion, indem sie sagt, dass im Bulletin «Berner Schule» die Diskussion zum Thema der Fächerauswahl und des individuellen Unterrichts angestossen worden sei und nun stattfinden sollte. Dafür danke ich dem Regierungsrat. Ich hoffe, das sei auch im Lehrplan 21, der bei uns im Kanton Bern sehr geheim gehalten wird, wirklich kein Thema.

Geschäft 2012.1148

|                         |                                            |
|-------------------------|--------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 187-2012                                   |
| Vorstossart:            | Interpellation                             |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                                 |
| Eingereicht von:        | Moeschler (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/-in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                          |
| Dringlichkeit:          |                                            |
| Datum Beantwortung:     | 23.01.2013                                 |
| RRB-Nr:                 | 79/2013                                    |
| Direktion:              | ERZ                                        |

### Kulturförderung nur noch aus dem Lotteriefonds?

Der Regierungsrat hat im Frühjahr ein Ausgaben- und Stellensmoratorium beschlossen, das seit dem 20. August 2012 nun gilt. Dieses Moratorium betrifft die ganze Kantonsverwaltung und somit den ganzen Kanton Bern.

Auch das Amt für Kultur unterliegt diesem Moratorium, und ein Teil der Subventionen ist bis Ende Jahr auf Eis gelegt (zudem werden vorläufig auch keine neuen Personen mehr angestellt). Hingegen wird es weiterhin möglich sein, auf den Fonds für kulturelle Aktionen (Swisslos) zurückzugreifen, damit Projekte, die den vorgegebenen Kriterien entsprechen, weiterhin unterstützt werden können.

Das neue kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) sieht künftig nur noch einen Fonds für die Subventionierung von Kulturprojekten vor: den neuen Kulturförderungsfonds, der

durch den Lotteriefonds sowie durch Mittel aus dem Voranschlag der Erziehungsdirektion geäußert wird.

Es ist zu befürchten, dass das Konto des Amts für Kultur über kurz oder lang verschwindet und dass die Unterstützung der Kultur nur noch mithilfe des von Lotteriegewinnen abhängigen Lotteriefonds (Swisslos) gewährleistet wird.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Soll die Kulturförderung in Zukunft im Wesentlichen Sache des Lotteriefonds (mit seinen eigenen Regeln und in Abhängigkeit der Lottereeinnahmen) sein?
2. Was passiert unter dem Regime des neuen KKFG, wenn die Ausgaben eingefroren werden, wie dies derzeit der Fall ist? Wird die Kultur weiterhin subventioniert werden, oder werden jegliche Ausgaben gestoppt werden?
3. Was sind die Folgen für die kantonale Kulturpolitik und insbesondere für die Unterstützung der frankophonen Kultur, sollte der Regierungsrat die Absicht haben, die gesamte Kultursubventionierung nur noch mit Lotteriefondsmitteln zu bestreiten?
4. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass die Kulturförderung (sowohl deutschsprachig als auch französischsprachig) eine staatliche Aufgabe ist, die bedingt, dass auch Mittel aus dem Voranschlag verwendet werden?

### Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin will wissen, ob mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Kulturförderungsgesetzes (KKFG) am 1. Januar 2013 die Kulturförderung nur noch aus Lotteriemitteln bestritten wird und welche Folgen ein Ausgabenmoratorium auf die Kulturförderung hätte.

Frage 1

Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Kulturförderungsgesetzes am 1. Januar 2013 ist Kulturförderung in erster Linie Sache des Kulturförderungsfonds, nicht des Lotteriefonds. Der Kulturförderungsfonds wird gespiesen mit Lotteriemitteln wie auch mit Staatsmitteln (vgl. Art. 34 Abs. 1 KKFG). Es obliegt jedoch dem Regierungsrat, jährlich zu entscheiden, wie viele Staatsmittel und wie viele Lotteriemittel (hier gilt eine Regel von max. 20 Prozent der pro Jahr überwiesenen Reinertragsanteile) dem Kulturförderungsfonds zugewiesen werden sollen. Die Regeln für Zuwendungen aus dem Kulturförderungsfonds sind in der Kulturförderungsgesetzgebung festgehalten und sind nicht identisch mit den Regeln für Zuwendungen aus dem Lotteriefonds.

Frage 2

Ob der Kulturförderungsfonds unter die Bestimmungen eines Ausgabenmoratoriums fällt, hängt von den konkreten Voraussetzungen ab, welche damit verknüpft sind. Das Ausgabenmoratorium, das der Regierungsrat für den Zeitraum vom 20. August bis 31. Dezember 2012 beschlossen hat (RRB 1183/2012), sieht unter anderem vor, dass Beiträge, die über einen Fonds finanziert werden, der von Dritten zu mindestens zwei Dritteln geäußert wird, nicht von der Ausgaben Sperre betroffen sind.

Ebenfalls nicht betroffen vom aktuellen Ausgabenmoratorium sind Beiträge an kulturelle Institutionen und regionale Organisationen, welche im Rahmen von gültigen Leistungsverträgen ausgerichtet werden.

Sollte der Regierungsrat zu einem späteren Zeitpunkt wiederum ein Ausgabenmoratorium beschliessen, so wird er erneut die konkreten Voraussetzungen definieren müssen. Wie diese ausgestaltet wären, kann heute nicht gesagt werden.

## Frage 3

Die Zuwendungen aus dem Kulturförderungsfonds unterliegen einheitlichen Regeln, egal zu welchen Anteilen die Mittel des Kulturförderungsfonds aus dem Staatsbudget oder aus dem Lotteriegewinn stammen. Es sind keine Veränderungen in der Kulturpolitik oder in Bezug auf die Unterstützung der frankophonen Kultur zu befürchten.

## Frage 4

Grundsätzlich gibt die gewählte Lösung mit Mitteln sowohl aus dem Staatsbudget wie aus dem Lotteriemitteln dem Regierungsrat die nötige Flexibilität, um je nach Lage des Staatshaushaltes oder nach Veränderung der Lotteriegewinne die Einlagen in den Kulturförderungsfonds zu steuern. Mit einer möglichst grossen Kontinuität des Mittelzuflusses ist den Kulturprojekten im Kanton Bern am meisten gedient.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1208

|                         |                                                            |
|-------------------------|------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 204-2012                                                   |
| Vorstossart:            | Interpellation                                             |
| Eingereicht am:         | 11.09.2012                                                 |
| Eingereicht von:        | Stucki (Bern, SP) (Sprecher/ -in)<br>Schärer (Bern, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                          |
| Dringlichkeit:          |                                                            |
| Datum Beantwortung:     | 16.01.2013                                                 |
| RRB-Nr:                 | 47/2013                                                    |
| Direktion:              | ERZ                                                        |

### HSK-Unterricht unterstützen heisst Integration fördern!

Der muttersprachliche Unterricht leistet erwiesenermassen einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit im Bildungswesen: Zentrale sprachliche Kompetenzen der Kinder mit Migrationshintergrund werden gefördert, und die Anerkennung des kulturellen Hintergrunds hat auch positive Auswirkung auf deren Integration.

In der Schweiz wird der «Unterricht für heimatliche Sprache und Kultur» (HSK) oft von Vereinen der Migrantinnen und Migranten organisiert. Auch die Botschaften und Konsulate einiger Herkunftsländer sorgen bisher für die Durchführung des HSK-Unterrichts in der Schweiz und übernehmen die dafür anfallenden Kosten.

Die wirtschaftliche Krise führt jetzt dazu, dass etliche Länder diese Leistungen kürzen oder ganz streichen. So hat Portugal Ende 2011 bereits kurzfristig 20 Lehrpersonen in der Schweiz entlassen, das Kursangebot abgebaut und Elternbeiträge eingeführt. Für die italienischen und griechischen HSK-Kurse droht ein ähnliches Szenario.

Seit Jahrzehnten gibt es in der Schweiz Diskussionen darüber, wie man den HSK-Unterricht besser in das öffentliche Bildungswesen integrieren könnte. 2010 widmete sich die Convegno-Fachtagung der EDK diesem Thema. Geschehen ist bisher relativ wenig, so wurde im Kanton Zürich etwa ein verbindlicher Rahmenlehrplan für HSK-Unterricht entwickelt, der eine bestimmte Qualität des Unterrichts garantieren sollte. Das Erreichte würde durch den Abbau der Kurse wieder in Frage gestellt.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der HSK-Unterricht als Puzzlestein für eine gute Integration und schulische Förderung von grosser Bedeutung ist?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Kürzungen von HSK-Unterrichtsmodulem im Kanton Bern? Wenn ja, in welchem Rahmen?
3. Was unternimmt der Regierungsrat, um bei Angebotskürzungen durch die Heimatländer dieses wichtige Bildungsangebot aufrechtzuerhalten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, die bessere Integration des HSK-Unterrichts auf der Grundlage der Bildungsstrategie weiterzuverfolgen?

### Antwort des Regierungsrates

1. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der HSK-Unterricht als Puzzlestein für eine gute Integration und schulische Förderung von grosser Bedeutung ist?*

Im Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur können mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler die Kompetenzen in ihrer Erstsprache (Mutter-/Vatersprache) und ihre Kenntnisse über die Herkunftskultur von Mutter/Vater erweitern. Der HSK-Unterricht ergänzt den Sprachenunterricht in der Regelklasse, da sich die jeweiligen Lernprozesse wechselseitig positiv beeinflussen.

Viele Kinder wachsen heute mehrsprachig auf: Sie sprechen zuhause mit ihren Eltern z.B. arabisch, chinesisch oder kroatisch oder mit einem Elternteil spanisch, mit dem anderen deutsch. Der Anteil an binationalen Eheschliessungen beträgt heute in der Schweiz über 40 Prozent. Deshalb richtet sich der sogenannte Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur im Gegensatz zu früher längst nicht mehr schwergewichtig an die Kinder von Arbeitsmigranten, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten und für ihren Nachwuchs den Anschluss ans Schulsystem im Herkunftsland sicherstellen wollen. Das Ziel des HSK-Unterrichts heute ist vielmehr, die in den Familien von mehrsprachig aufwachsenden Kindern gesprochene(n) Sprache(n) auch in einem schulischen Kontext zu fördern, um Sprachkompetenzen zu erreichen, die über einen alltäglichen mündlichen Sprachgebrauch hinausgehen (wie Lesen, Schreiben, Verständnis für die Sprachstrukturen und Aufbau eines erweiterten Wortschatzes). Weiter können im HSK-Unterricht individuelle Erfahrungen und Kenntnisse sowohl bezüglich der Herkunftskultur von Mutter/Vater als auch aus der schweizerischen Lebenswelt aufgegriffen, vertieft und reflektiert werden. Dies trägt zur Stärkung der Identität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen und zu deren Integration in die Gesellschaft bei.

Der Unterricht in der Erstsprache stützt mehrsprachig aufwachsende Kinder also in ihrer Sprach- und Identitätsentwicklung und leistet damit sowohl einen Beitrag zu deren Schulerfolg und gesellschaftlichen Integration, als auch zu einem Ausbau der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenzen. Beide sind in unserer Gesellschaft sowohl im beruflichen wie privaten Alltag zunehmend von Bedeutung und stellen in unserer globalisierten Welt inzwischen eine soziale, kulturelle und ökonomische Ressource dar.

In dem Sinne teilt der Regierungsrat die Auffassung der Interpellantinnen.



2. *Hat der Regierungsrat Kenntnis von Kürzungen von HSK-Unterrichtsmodulen im Kanton Bern? Wenn ja, in welchem Rahmen?*

Der HSK-Unterricht wird von einigen Herkunftsländern über deren Konsulate oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert. Im Kanton Bern umfasst das HSK-Angebot über 20 Sprachen. Wöchentlich werden mehr als 400 Kurse von rund 180 Lehrkräften an gegen 50 Standorten erteilt.

Der Regierungsrat hat keine detaillierten Kenntnisse über den Umfang der Kürzungen betreffend der von den Herkunftsländern finanzierten Kurse. Was den HSK-Unterricht Italienisch betrifft, sind seit mehreren Jahren Kürzungen bei den Angeboten zu verzeichnen.

Für das Schuljahr 2012/13 ist die Anzahl der HSK-Angebote in Italienisch, Spanisch und Portugiesisch im Vergleich zum Vorjahr um 10 bis 20 Prozent zurückgegangen. Diese Reduktionen sind, teilweise durch die Zusammenlegung von verschiedenen Niveaus oder Altersgruppen durch die Lehrpersonen aufgefangen worden.

3. *Was unternimmt der Regierungsrat, um bei Angebotskürzungen durch die Heimatländer dieses wichtige Bildungsangebot aufrechtzuerhalten?*

Bis anhin hat der Kanton Bern, wie die anderen Kantone auch, weder rechtliche noch finanzielle Verantwortung für das HSK-Angebot übernommen.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Zuge der Volksschulgesetzrevision Anträge hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung des Kantons bereits in der vorberatenden Kommission abgelehnt worden sind. Unabhängig von der Finanzlage des Kantons bestehen demzufolge auch keine gesetzlichen Grundlagen, um eine finanzielle Unterstützung von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur gewähren zu können.

Der Grosse Rat hat aber der Aufnahme von Artikel 4 Absatz 4 des HarmoS-Konkordats ins Volksschulgesetz zugestimmt. Dies stellt die von Seiten des Kantons geleisteten organisatorischen, koordinierenden und beratenden Tätigkeiten auf eine rechtliche Basis.

Im Zuge der Umsetzung der Revision des Volksschulgesetzes wird die Erziehungsdirektion im Frühling 2013 einen Leitfaden zum HSK-Unterricht zur Verfügung stellen, welcher die Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen involvierten Akteure klärt und Möglichkeiten für organisatorische Verbesserungen und Anknüpfungspunkte für eine punktuelle inhaltliche Zusammenarbeit aufzeigt.

4. *Ist der Regierungsrat bereit, die bessere Integration des HSK-Unterrichts auf der Grundlage der Bildungsstrategie weiterzuverfolgen?*

Der Regierungsrat ist bestrebt, sich im Rahmen der bestehenden Strukturen und Ressourcen, wie bereits unter Punkt drei dargelegt, weiterhin für eine Verbesserung der Zusammenarbeit des HSK-Unterrichts mit der Volksschule einzusetzen.

Zudem engagiert sich der Kanton Bern im Rahmen von verschiedenen Gremien der EDK zugunsten der Förderung von Mehrsprachigkeit und Integration im schulischen Kontext.

Die Bildungsstrategie ist zurzeit in Überarbeitung. Hinweise zum Thema HSK in den Strategischen Leitlinien unter «Mehrsprachigkeit» oder «Chancengleichheit» werden geprüft.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1215

|                         |                                        |
|-------------------------|----------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 206-2012                               |
| Vorstossart:            | Interpellation                         |
| Eingereicht am:         | 12.09.2012                             |
| Eingereicht von:        | Iannino Gerber (Hinterkappelen, Grüne) |
| (Sprecher/-in)          |                                        |
| Weitere Unterschriften: | 0                                      |
| Dringlichkeit:          |                                        |
| Datum Beantwortung:     | 16.01.2013                             |
| RRB-Nr:                 | 48/2013                                |
| Direktion:              | ERZ                                    |

**Kinderarbeit nach dem Gurnigel-Rennen?**

Aus den Medien konnte ich entnehmen, dass seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, Schulklassen die Felder nach dem Gurnigel-Rennen wieder sauber machen. Hierfür bekommen die drei Schulklassen je 300 Franken. Ich finde es stossend, dass ein kommerzieller Anlass seinen Dreck nicht selber wegräumt, und bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Lerneffekt oder pädagogischen Mehrwert haben die Schulkinder und Jugendlichen, wenn sie den Dreck anderer wegschaffen?
2. Ist diese «Klassenarbeit» überhaupt gesetzlich zulässig?
3. Wie viel müssten die Veranstalter bezahlen, wenn sie ihren Dreck selber entsorgen müssten?
4. Wird sich der Regierungsrat einsetzen, dass solche Arbeiten nicht mehr von Schulklassen ausgeführt werden?
5. Wird sich der Regierungsrat einsetzen, dass die Veranstalter in Zukunft ein Abfallrückgabekonzept (Depotgebühr auf allen Getränkeflaschen und Geschirr) und genügend Abfalleimer entlang der Strecke einführen, damit in Zukunft der Abfall nicht in den Feldern landet?

**Antwort des Regierungsrates**

Bereits vor mehr als 30 Jahren haben Klassen der Schule Rüti bei Riggisberg nach dem Gurnigelrennen das Rennareal von Abfall gesäubert. Nach der Schliessung der Schule Rüti übernahm die Schule Riggisberg diese Tradition. Eltern und Lehrpersonen aus Riggisberg unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Abfallbeseitigung.

Zu Frage 1

Die Aufräumaktion nach dem Gurnigelrennen ist Teil des Umweltkonzepts der Schulen Riggisberg. Die Lehrpersonen bereiten den Einsatz vor, indem sie mit den Kindern Themen wie Umweltschutz, Abfall und Nachhaltigkeit bearbeiten. Diese Themen sind auch Teil des Lehrplans Natur – Mensch – Mitwelt.

Die Schule kann Kindern und Jugendlichen anlässlich eines solchen Einsatzes das Bewusstsein für Abfallprobleme und korrekte Entsorgung vermitteln. Die Kinder erleben das Gefühl, gemeinsam und mit den Lehrpersonen und Eltern etwas zum Schutz der Natur beizutragen.

Zu Frage 2

Die Volksschulgesetzgebung des Kantons äussert sich nicht direkt zu Klasseneinsätzen dieser Art. Die Schule soll gemäss Art. 2, Absatz 4 in den Schülerinnen und Schülern den Willen zu verantwortungsbewusstem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt wecken.

Bei der Abfallentsorgung nach dem Gurnigelrennen handelt es sich nicht um Kinderarbeit nach internationalen Standards. Kinderarbeit bedeutet, dass ein Kind auf regelmässiger Basis

Arbeit verrichtet, für die es entlohnt wird oder die in Ergebnissen resultiert, die für den Markt bestimmt sind.

Die «Fötzeliaktion» der Schule Riggisberg ist deshalb gesetzlich zulässig.

Zu Frage 3

Der Verein Bergrennen Gurnigel beauftragt Strassenreinigungsfirmen mit einer Grobreinigung des Geländes. Diese sammeln den Grossteil von etwa 99 Prozent des anfallenden Abfalls professionell ein und entsorgen ihn. Bei der Abfall-Sammelaktion (Fötzeliaktion) der Schule finden die Schülerinnen und Schüler – unter Begleitung und Anleitung von Erwachsenen – auch die letzten verbleibenden Abfälle innerhalb des Veranstaltungsgeländes und entfernen sie. Der Volumen-Anteil beträgt schätzungsweise noch 1 bis 2 Prozent.

Eine grobe Kostenschätzung zeigt, dass die gesamte Sammelaktion der Schulklassen (inkl. Znüni / Mittagessen und 300 Franken Beitrag pro Klasse) etwa gleich teuer zu stehen kommt, wie wenn der Veranstalter diese Arbeit durch ein Unternehmen durchführen liesse.

Zu Frage 4

Es liegt in der Kompetenz der Schule und der Gemeinde, zu entscheiden, welche geeignete ausserschulische Lernorte für die Klassen sind. Solange solche Einsätze durch die Lehrpersonen sorgfältig vorbereitet werden und dem Lehrplan entsprechen, sieht der Regierungsrat keinen Grund, dagegen vorzugehen.

Zu Frage 5

An räumlich klar abgegrenzten Grossveranstaltungen wie dem Gurtenfestival hat sich ein Depot im Zusammenhang mit rezyklierbaren Verpackungen (z.B. PET-Flaschen) oder Mehrweggeschirr sehr bewährt, um gegen Abfallberge und Littering vorzugehen. Diese Erfahrung hat sich in den letzten Jahren bei verschiedenen öffentlichen Anlässen bestätigt. Schwieriger umzusetzen ist ein solches Depot-Konzept bei offenen Veranstaltungen wie dem Gurnigelrennen.

Getränkeverpackungen machen jedoch mengenmässig nur einen kleinen Teil der weggeworfenen Abfälle aus. Der wesentlich höhere Anteil der liegen gelassenen Abfälle besteht aus Nahrungsmittelverpackungen, Zigarettensmüll, -schachteln und anderen Abfällen.

Der Regierungsrat ist dennoch der Meinung, dass der Einsatz eines Pfands auf Getränkeverpackungen (Mehrwegbecher, Flaschen) bei Grossveranstaltungen zweckmässig ist. Die Kosten tragen so verursachergerecht die Personen, welche die Abfälle wegwerfen. Es liegt jedoch in der Kompetenz der Gemeinden, in ihren Abfallreglementen konkrete Vorgaben zur Abfallentsorgung an Grossanlässen zu definieren.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort teilweise befriedigt. Sie gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1222

|                         |                                            |
|-------------------------|--------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 213-2012                                   |
| Vorstossart:            | Interpellation                             |
| Eingereicht am:         | 12.09.2012                                 |
| Eingereicht von:        | Bärtschi (Lützelflüh, SVP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                          |
| Dringlichkeit:          |                                            |
| Datum Beantwortung:     | 13.02.2013                                 |
| RRB-Nr:                 | 198/2013                                   |
| Direktion:              | ERZ                                        |

### **Vollzeitschulangebote, die zu einem dualen Abschluss führen: Fragen zu Kosten und Hintergrundinformationen**

Der Regierungsrat bestätigt in der Motion «Verzicht auf volkswirtschaftlich überflüssige Vollzeitangebote im kaufmännischen Bereich» (I-031-2012) die Tatsache, dass besondere Investitionen für Vollzeitschulangebote erbracht werden müssen. Die Motion hat in verschiedener Hinsicht zahlreiche Fragen generell zu Vollzeitschulangeboten auf Sekundarstufe II aufgeworfen. Tatsache ist, dass insbesondere die Löhne der Lehrkräfte den massgebenden Kostenbestandteil in der Bildung ausmachen. Aus diesem Grund ist ein verantwortungsvoller, aus öffentlicher Sicht bedarfsgerechter Umgang mit den öffentlichen Geldern wichtig.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Schulen im Kanton Bern bieten Vollzeitschulangebote an, die zu einem dualen Abschluss führen, der auch in einer betrieblich organisierten Ausbildung erlangt werden kann?
2. Wie viele solche Klassen pro Beruf werden geführt?
3. Wie viele Lektionen je Klasse werden über die gesamte Ausbildungszeit in der schulisch organisierten Grundbildung bzw. in der betrieblich organisierten Grundbildung eingesetzt?
4. Welche Mehrkosten (nur direkte Gehaltskosten) entstehen demzufolge in der schulisch organisierten Grundbildung gegenüber einem identischen Abschluss in der betrieblich organisierten Grundbildung?
5. In welchen Berufen bietet der Markt nicht genügend duale Lehrstellen, so dass der Staat aus einem öffentlichen Versorgungsinteresse mit schulischen Angeboten einspringen muss?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Absolventinnen und Absolventen der betrieblich organisierten Grundbildung gegenüber Absolventinnen und Absolventen der schulisch organisierten Grundbildung dieselbe Chancen- und Ausbildungsgleichheit mit gleichem Abschluss erhalten?
7. Wie hoch sind die vom Regierungsrat oben erwähnten Mehrkosten für besondere Investitionen?
8. Für welche Branchen/ Organisationen werden die Lernenden in den kaufmännischen Vollzeitschulen ausgebildet bzw. wo finden diese normalerweise eine Stelle nach dem Abschluss?
9. In welchem Umfang beteiligen sich diese Branchen/Organisationen an den Mehrkosten, die dem Staat aus der Vollzeitbeschulung entstehen?
10. Welches Niveau (abgebende Schulen) haben die Lernenden, die normalerweise an Vollzeitschulen zu einem EFZ geführt werden (eine Darstellung nach Schultyp und Anteil der Lernenden ist erwünscht)?
11. Nach welchen Kriterien steuert der Regierungsrat die Klassenzahlen in der schulisch organisierten Grundbildung?
12. Gibt es weitere Zusatzdienstleistungen, die Lernende der schulisch organisierten Grundbildung erhalten, die Lernenden der betrieblich organisierten Grundbildung nicht zur Verfügung stehen? Falls ja, welche?
13. Wie erfolgt die Rekrutierung, Werbung für die schulisch organisierte Grundbildung im Kanton Bern?

14. Stimmt es, dass der Kanton Bern der einzige Kanton in der Deutschschweiz ist, der die Vollzeitschule für KV-Lernende anbietet?

#### Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Folgende Schulen bieten Vollzeitangebote an, die auch dual erreicht werden können:

- Berufsbildungszentrum Biel/Bienne (BBZ)
- Ceff St-Imier (ceff)
- Gartenbauschule Hünibach
- Gartenbauschule Oeschberg

- Lehrwerkstätten Bern (LWB)
- Schlossbergschule Spiez
- Schule für Gestaltung Bern und Biel (SGB+B)
- Schule für Holzbildhauerei Brienz
- Handelsmittelschulen
  - Wirtschaftsmittelschule Bern (WMB)
  - Wirtschaftsmittelschule Biel (WMS Biel / ESC Bienne)
  - Gymnasium und Wirtschaftsmittelschule Thun-Schadau (WMS Thun)
  - Ecole Supérieure de Commerce La Neuveville (ESC La N.)
  - ceff COMMERCE Tramelan

Zu Fragen 2 und 3

Anzahl Klassen und Lektionen:

| Lehrwerkstätten         | Beruf                                          | Klassen Schulj. 11/12 | Wochenlektionen Berufsfachschule         |
|-------------------------|------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------------------|
| BBZ                     | Elektroniker EFZ                               | 4                     | In duale Klassen integriert <sup>1</sup> |
| BBZ                     | Mikrozeich. / Mikromech. EFZ                   | 8                     | In duale Klassen integriert              |
| BBZ                     | Mechanikpraktiker EBA                          | 4                     | 9                                        |
| BBZ                     | Horloger CFC und AFP                           | 7                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Assistant en soins et santé communautaire CFC  | 6                     | 14                                       |
| ceff                    | Assistant socio-éducatif CFC                   | 6                     | 14                                       |
| ceff                    | Automaticien                                   | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Dessinateur-constructeur industriel CFC        | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Dessinateur-constructeur en microtechnique CFC | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Electronicien CFC                              | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Electronicien en multimédia CFC                | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Informaticien CFC                              | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Monteur-automaticien CFC                       | 3                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Micromécanicien CFC                            | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Polymécanicien CFC                             | 4                     | In duale Klassen integriert              |
| ceff                    | Praticien en mécanique AFP                     | 2                     | In duale Klassen integriert              |
| Gartenbausch. Hünibach  | Gärtner /in EFZ                                | 3                     | 12.8                                     |
| Gartenbausch. Oeschberg | Florist/in EFZ                                 | 3                     | 9                                        |
| Gartenbausch. Oeschberg | Gärtner/in EFZ                                 | 3                     | 9                                        |
| LWB                     | Elektroniker EFZ                               | 3                     | 13.5; 4 J. BMS extern                    |
| LWB                     | Metallbauer EFZ                                | 3                     | 9; 4 J. nur BS                           |
| LWB                     | Polymech. / Konstrukteur EFZ                   | 3                     | 13.5; 4 J. BMS extern                    |
| LWB                     | Schreiner EFZ                                  | 3                     | 9; 4 J. nur BS                           |
| LWB                     | Spengler EFZ                                   | 2                     | 9; 3 J. nur BS                           |
| LWB                     | Haustechnikpraktiker EBA                       | 2                     | 9                                        |
| LWB                     | Informatikpraktiker EBA                        | 1                     | 13.5; 2 J. nur BS                        |

<sup>1</sup> Durch die Integration von Lernenden aus Vollzeitangeboten in Klassen von Lernenden in dualer Ausbildungsform entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Berufsfachschulunterricht.

|                              |                          |            |                                   |
|------------------------------|--------------------------|------------|-----------------------------------|
| LWB                          | Mechanikpraktiker EBA    | 2          | 9                                 |
| LWB                          | Metallbaupraktiker EBA   | 2          | 9                                 |
| LWB                          | Schreinerpraktiker EBA   | 2          | 9                                 |
| Schlossbergschule Spiez      | Bekleidungsgestalter EFZ | 3          | 12.5                              |
| SGB+B                        | Grafiker EFZ             | 4          | 14                                |
| SGB+B                        | Keramiker EFZ            | 4          | 14.5 In dualen Klassen integriert |
| Schule für Holzbildh..       | Holzbildhauer            | 4          | 9.2                               |
| <b>Total Lehrwerkstätten</b> |                          | <b>119</b> |                                   |

| Handelsmittelschulen | Beruf                    | Klassen Schulj. 11/12 | Wochenlektionen Berufsfachschule |
|----------------------|--------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| ceff Commerce        | Employée de commerce     | 8                     | 35                               |
| WMB                  | Handelsdiplom / EFZ      | 18                    | 35                               |
| WMS Biel             | Handelsdiplom / EFZ dt.  | 6                     | 35                               |
| ESC Bienne           | Handelsdiplom / CFC frz. | 7                     | 35                               |
| WMS Thun             | Handelsdiplom / EFZ      | 6                     | 35                               |
| ESC La N.            | Handelsdiplom / CFC frz. | 19                    | 35                               |
| <b>Total HMS</b>     |                          | <b>64</b>             |                                  |

Für die praktische Ausbildung in Lehrwerkstätten werden pro Klasse und Jahr im Schnitt rund 1'000 Arbeitsstunden von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern eingesetzt. Bei 119 Klassen sind dies ca. 119'000 Stunden.

Zu Frage 4

Die Mehrkosten (nur direkte Gehaltskosten) für die vollschulischen Grundbildungsangebote gegenüber den entsprechenden betrieblich organisierten (dualen) Bildungsangeboten belaufen sich auf jährlich rund CHF 22 Mio. Davon entfallen CHF 9 Mio. auf die Lehrwerkstätten und CHF 13 Mio. auf die Wirtschafts- und Handelsmittelschulen. Bei der Vollzeitausbildung entfallen hingegen die Kosten für die überbetrieblichen Kurse sowohl für den Kanton wie auch für die Branche. Zudem ist die Bundessubvention um rund CHF 2'000.- pro Lernenden pro Jahr höher als bei dualen Lehrverträgen.

Zu Frage 5

Die Lehrwerkstätten haben gemäss Berufsbildungsgesetzgebung des Kantons den Auftrag berufliche Grundbildungen anzubieten, die

- als Zubringer zur Fachhochschule dienen, in Fachrichtungen bei denen eine entsprechende Nachfrage nach Fachhochschulabsolventen besteht (z.B. MINT-Berufe wie Elektroniker, Polymechaniker);
- für Jugendliche, die auf dem dualen Stellenmarkt Mühe haben eine Lehrstelle zu finden (z.B. Mechanikpraktiker EBA, Metallbaupraktiker EBA, Informatikpraktiker EBA);
- in Berufen, in denen der Markt nicht genügend duale Lehrstellen zur Verfügung stellt (z.B. Horloger EFZ und EBA, Grafiker EFZ, Holzbildhauer EFZ).

Die Lehrwerkstätten pflegen enge Kontakte zu den kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt, den Sozialdiensten der Region, den RAV und verschiedensten weiteren Organisationen (z.B. Integrationsstellen, ALP Grauholz, usw.).

Handelsmittelschulen: Die Frage des Handelsmittelschulangebots wurde in einem breiten Konsultationsverfahren bei den Berner KMU, dem Gewerbeverband, dem Kantonalverband Bernischer Arbeitgeberorganisationen und dem Handels- und Industrieverein Bern im Rahmen des Projekts Berufsschulorganisation '08 im Jahr 2009 abgeklärt. Das Resultat war eindeutig. Die meisten Organisationen forderten die Beibehaltung des Angebots. Handelsmittelschulen gewähren analog den Lehrwerkstätten ein Ausbildungsangebot für Lernende, die z.B. wegen Migrationshintergründen nicht ohne weiteres eine Lehrstelle finden. Zudem sind sie über die Berufsmaturität Zubringer für die Fachhochschulen und höheren Fachschulen. Handelsmittelschulen bilden einen Zugang zur Berufsbildung für Lernende mit höherem schulischen Leistungspotential und ergänzen die Ausbildungspalette der kaufmännischen Grundbildungen.

In den vergangenen Jahren konnte keine Konkurrenzierung der dualen Lehrstellen festgestellt werden. Per Ende März 2012 betrug die Anzahl abgeschlossener Lehrverträge Kauffrau / Kaufmann EFZ 1001. In der Lehrstellenbörse des Kantons Bern standen zur gleichen Zeit noch 31 Inserate für offene Lehrstellen Kauffrau/Kaufmann EFZ, d.h. 97 Prozent der Lehrstellen waren fünf Monate vor Ausbildungsbeginn besetzt.

Zu Frage 6

Die Bildungspläne und Abschlussprüfungen sind in den Bildungsverordnungen geregelt und werden sowohl in den Lehrwerkstätten, wie in der dualen Berufsbildung von Chefexperten überwacht. Gleiches gilt seit 2011 auch für die Handelsmittelschulen.

Zu Frage 7

Die Investitionen in den Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen belaufen sich pro Jahr auf ca. CHF 2.9 Mio. (ohne Gebäudeunterhalt bzw. -investitionen).



## Zu Frage 8

Die schulisch organisierte Grundbildung ist zurzeit zugelassen in den Branchen Dienstleistung und Administration, öffentliche Verwaltung/Administration publique (ovap) und Bank. Ein Gesuch der Branche «Bundesverwaltung» ist eingereicht worden.

## Zu Frage 9

Die Mehrkosten des kaufmännischen Vollzeitschulangebots entstehen ausschliesslich durch den höheren Anteil an schulischer Bildung. Hier leistet die Branche keinen Beitrag. In Bezug auf die berufliche Bildung (Praktikum) und das Qualifikationsverfahren gibt es keine Unterschiede zwischen der dualen Ausbildung und der schulisch organisierten Grundbildung.

## Zu Frage 10

Wie unter Frage 5 dargestellt, sind es einerseits gute Sekundarschülerinnen und -schüler wie auch Realschülerinnen und -schüler, die an Lehrwerkstätten aufgenommen werden können. Markant ist der Anteil Lernender aus zehnten Schuljahren, v. a. auch aus Integrationsklassen. Eine diesbezügliche Statistik wurde nicht erstellt.

## Zu Frage 11

Strategische Angebotssteuerung: Der Regierungsrat legt aufgrund der Erhebung und Analyse der Erziehungsdirektion nach Artikel 34 Absatz 1 BerG alle vier Jahre die strategischen Vorgaben zum kantonal finanzierten Angebot (siehe auch Artikel 112a BerV) fest. So wurde am 22. August 2012 erstmals ein Leistungsbericht vorgelegt, in welchem auch strategische Vorgaben für die kommenden Jahre enthalten sind. In diesen Vorgaben wird auch festgehalten, dass die Vollzeitangebote periodisch kritisch zu überprüfen sind - dies vor dem Hintergrund einerseits des demografischen Wandels mit einem Rückgang der Volksschulabgänger, andererseits der vergleichsweise hohen Kosten der Vollzeitangebote für den Kanton.

Operative Angebotssteuerung: In den Leistungsvereinbarungen werden pro Lehrwerkstätte und Beruf die minimale und maximale Anzahl Lernende bei Lehrbeginn festgelegt. Die Kriterien, die ein bestimmtes Vollzeitangebot legitimieren, sind in der Antwort auf Frage 5 aufgeführt. Der Erziehungsdirektor bestimmt die Anzahl HMS-Klassen. HMS-Klassen müssen zu Beginn der Ausbildung mindestens 22 Lernende ausweisen.

## Zu Frage 12

Der eidgenössische Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen schreibt für Absolventinnen und Absolventen von Handelsmittelschulen einen höheren Anteil an Allgemeinbildung vor. Die in der Allgemeinbildung (Geschichte und Politik, Mathematik) erworbenen Zusatzkompetenzen werden in einem HMS-Ausweis ausgewiesen.

## Zu Frage 13

Bei den Lehrwerkstätten erfolgt die Aufnahme in der Regel über eine Aufnahmeprüfung. Die Werbung ist unterschiedlich. Beispiele hierfür sind Schulhomepage, Tage der offenen Tür, Stand an der Berner Ausbildungsmesse und Werbebroschüren.

Die Aufnahme an Handelsmittelschulen erfolgt in der Regel über das Empfehlungsverfahren der abgebenden Schulen. Zusätzlich besteht der Zugang über eine Aufnahmeprüfung. Die Schulhomepage, Informationstage der Schulen und die Informationsbroschüren geben Auskunft über das Angebot. Die Schulen sind an der Berner Ausbildungsmesse präsent und auch die Berufsberatungs- und Informationszentren orientieren über diese Form der Ausbildung.

## Zu Frage 14

Nein. In den Kantonen Aargau, Appenzell a.R., Baselland, Baselstadt, Freiburg, Graubünden, Luzern, St. Gallen, Thurgau, Zug und Zürich erhalten Absolventinnen und Absolventen des Modells 3+1 nach drei Jahren Vollzeitschule und einem vierten Praktikumsjahr das eidgenössische Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann und das Berufsmaturitätszeugnis. In den Kantonen Bern und Graubünden sowie in einigen weiteren Westschweizer Kantonen und im Tessin kann zudem das Modell 3i absolviert werden, welches nach drei Jahren mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau/Kaufmann abgeschlossen wird (ohne Berufsmaturität).

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

**Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP).** Herzlichen Dank für die Beantwortung der vielen Fragen. Ich gebe zu, ich hatte in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Fragen. Die meisten davon wurden zu meiner Befriedigung beantwortet. Ich möchte mich kurz zu Frage 4 äussern: Man sieht, wo der Kanton sparen kann, gerade im Zusammenhang mit dem Sparpaket von 40 Mio. Franken, die allein in der Berufsbildung gespart werden sollen. Man sieht aber auch, welche Berufsbilder wichtig sind und in diesem System weitergeführt werden. Ich danke von daher herzlich für die Beantwortung der Interpellation. Ich bin befriedigt.

Geschäft 2011.1751

## Steuergesetz (StG) (Änderung)

*Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2011.1751, Traktandum 59, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung / 2012.0831, Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern), Traktandum 60 / 2012.1292, Motion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee), Traktandum 61. Die Abstimmungsergebnisse sind unter den jeweiligen Geschäftstiteln aufgeführt.*

Beilage Nr. 11

## 2. Lesung

**Präsidentin.** Ich danke dem Erziehungsdirektor für seine Anwesenheit und wünsche ihm noch einen erfolgreichen Nachmittag. – Damit kommen wir bereits jetzt zu den Geschäften der Finanzdirektion. Ich begrüsse die Finanzdirektorin und ihre Mitarbeitenden zur Beratung der Finanzgeschäfte. Die folgenden drei Traktanden, das Steuergesetz, die Motion FDP (Müller, Bern) «Bern verliert bei Unternehmen den Anschluss – Jetzt handeln» sowie die Kommissionsmotion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee), werden gemeinsam behandelt.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Ich kann mich relativ kurz fassen: In der ersten Lesung im November 2012 wurde Artikel 95 des Steuergesetzes in die Kommission zurückgewiesen. Das Thema dieses Artikels ist die Unternehmensbesteuerung. Die Kommission traf sich im Dezember zu einer halbtägigen Sitzung. Dabei wurden die Themen «Besteuerung kleiner Landwirtschaftsbetriebe»,

Artikel 25 und Artikel 56, sowie «Unternehmensbesteuerung», Artikel 95, noch einmal diskutiert. Über Artikel 25 und 56 werden wir in der Detailberatung des Gesetzes sprechen. Zu Artikel 95, Unternehmensbesteuerung, legen wir keinen Antrag vor. Er soll in dieser Revision nach dem Willen der Kommission nicht geändert werden. In der Kommission wurde ein Antrag, der für das Jahr 2016 eine Senkung der Gewinnsteuern von Unternehmen vorgesehen hätte, mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Obwohl die Gesetzesvorlage in der Kommission an sich bereinigt wurde, müssen wir nun eine ganze Reihe von Artikeln beraten, weil der Regierungsrat Differenzen geschaffen hat. Über alle Artikel, bei denen die Regierung Differenzen geschaffen hat, stimmte der Grosse Rat bereits einmal ab. Er hat seine Meinung kundgetan. Wenn Sie das Ergebnis der ersten Lesung betrachten, könne Sie sehen, dass über diese Artikel schon einmal abgestimmt wurde. Auf diese Artikel werde ich im Rahmen der Detailberatung zurückkommen.

**Philippe Müller, Bern (FDP).** Was will die Motion? Der Kanton Bern soll konkurrenzfähig bleiben, wenn es darum geht, Unternehmen hier anzusiedeln oder zu behalten. Der Kanton Bern ist der grösste Industriekanton. Es gibt jedoch keine Garantie, dass das auch so bleibt. Die anderen Kantone bewegen sich, unter anderem senken sie ihre Unternehmenssteuern. Unsere Nachbarkantone Jura, Neuenburg und Luzern haben ihre Unternehmenssteuern zum Teil massiv gesenkt. Man kann das unsympathisch finden, aber eines ist sicher: Es hatte Auswirkungen, viele Unternehmen, die auch in den Kanton Bern hätten kommen können, haben sich dort angesiedelt. Die Höhe der Steuern ist ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Standortwahl eines Unternehmens. Auch das kann man sympathisch finden oder nicht: Es ist nun einmal so. Wenn man 5 Kilometer jenseits der Kantongrenze mehr oder weniger dasselbe erhält, gleichzeitig aber Millionen an Steuern sparen kann, die in Arbeitsplätze investiert werden können, braucht es gute Argumente, um sich trotzdem hier niederzulassen. Bis vor kurzem lag der Kanton Bern bezüglich der Unternehmenssteuer in der ersten Hälfte der Kantone. Bald werden wir nur noch auf Platz 19 sein. Deshalb verlangt die Motion, die Steuern dergestalt auszulegen, dass sich der Kanton Bern wieder in der Mitte der Kantone befindet. Er muss nicht zuvorderst liegen, aber er sollte sich etwa in der Mitte bewegen. Wenn der Kanton Bern nämlich mit der roten Laterne winkt, werden ihn viele Unternehmen gar nicht erst in Erwägung ziehen. Deshalb bitte ich den Rat, die Motion zu unterstützen, damit wir Steuersubstrat im Kanton Bern halten können. Sie haben es gehört: Die Motion wurde in der vorbereitenden Kommission ganz knapp abgelehnt. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass eine Motion mit ähnlichem Inhalt von der Kommission gutgeheissen wurde. Je nach Verlauf der Debatte, insbesondere auch bezüglich der Kommissionsmotion, behalte ich mir vor, unsere Motion in ein Postulat zu wandeln oder zurückzuziehen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Es ist wichtig, zu betonen, dass es sich um eine Kommissionsmotion handelt und nicht um meine persönliche Motion. Die Kommission hat das Thema Unternehmensbesteuerung, wie ich vorhin ausführte, intensiv diskutiert, und zwar vor der ersten Lesung und erneut bei der Vorbereitung der zweiten Lesung des Gesetzes. In beiden Sitzungen lagen Anträge auf Senkung der Unternehmenssteuern bereits für

das Jahr 2016 und eine entsprechende Änderung von Artikel 95 des Steuergesetzes schon in der aktuellen Revision vor. Diese Anträge wurden knapp mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Stattdessen beschloss die Kommission mit 10 gegen 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen, eine Kommissionsmotion einzureichen, über die wir nun diskutieren. Der Text dieser Motion wurde von den Vertretern der BDP eingebracht.

Die Motion beinhaltet im Sinne eines Langschusses und einer Zielsetzung für das Jahr 2016 zwei Punkte: Im ersten soll der Regierungsrat Vorkehrungen treffen, damit in der Periode 2016–2020 die Gewinnsteuern für Unternehmungen auf die Hälfte reduziert werden können. Im zweiten Punkt verlangt die Motion spätestens mit Inkraftsetzung 2016, den Gewinnsteuertarif im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision auf die Hälfte zu reduzieren. Philippe Müller hat es vorhin gesagt: Der Kanton Bern war früher im Bereich der Unternehmensgewinnsteuern bei den Spitzenreitern. Das hat auch neue Unternehmungen in den Kanton Bern gebracht. Im Laufe der Zeit rutschte der Kanton Bern jedoch immer weiter ab. Neu ist er auf Rang 17 und damit jetzt schon unter dem Durchschnitt. Man muss damit rechnen, dass der Kanton auch in diesem Bereich, bei den Unternehmenssteuern, weiter abrutscht. Die Halbierung der Gewinnsteuern bei den Unternehmungen würde bedeuten, dass es der Kanton 2016 voraussichtlich wieder ins Mittelfeld schaffen würde. Von einem vorderen Rang in diesem Bereich spricht schon gar niemand mehr. Die Motion soll dem Regierungsrat eine Zielsetzung vorgeben. Eine verbindliche Änderung des Steuergesetzes im jetzigen Zeitpunkt, bei der aktuellen Revision, lehnte die Kommission, wie gesagt, ab. Ich bitte den Rat im Sinne eines Langschusses und einer Zielsetzung, die Kommissionsmotion zu unterstützen.

**Präsidentin.** Damit haben wir eine Auslegeordnung vorgenommen. Nun geben die Fraktionen ihre Stellungnahmen grundsätzlicher Art zu den Motionen ab. Anschliessend folgt die Detailberatung. Dort debattieren und befinden wir über Anträge. Danach kommen erneut die Motionen an die Reihe, und die Motionäre können darlegen, ob sie ihre Motion aufrechterhalten, wandeln oder zurückziehen. Die Abstimmung über die Motionen folgt am Schluss.

**Hans Kipfer, Thun (EVP).** Aus meiner Sicht ist das Verfahren, das wir hier durchführen, etwas erstaunlich: Motionen, die in die Zukunft wirken, werden gleichzeitig mit einem Gesetz in zweiter Lesung behandelt. Offenbar ist das aber so gewollt, auch von der Präsidentenkonferenz. Nachdem sich die Mehrheit der Kommission wohlweislich und in Anbetracht der finanziellen Situation mehrheitlich auf die Anpassungen an das Bundesgesetz beschränkt hat, liegen jetzt trotzdem zwei Steuersenkungsmotionen auf dem Tisch. Man darf sich angesichts der Situation durchaus fragen, ob den Motionären und den dahinterstehenden Parteien die finanzpolitische Weitsicht fehlt oder ob einfach der eigenen Klientel mit leeren Versprechungen ein wenig Genüge getan werden soll. Wir wissen alle um die Situation, die wir heute haben. Wir sprechen hier aus meiner Sicht nicht nur von leeren Versprechungen, sondern sogar von einer gefährlichen Situation, die wir damit öffnen – gefährlich, weil sie den Weg in eine völlig falsche Richtung aufzeigt. In den nächsten Jahren brauchen wir die aktive Mithilfe aller Bevölkerungsteile, aller KMU und aller Grossfirmen, um das strukturelle Defizit des Kantons zu beseitigen und gleich-

zeitig die Wirtschaftskraft des Kantons zu erhalten. Wollen wir die guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Standortattraktivität des Kantons einigermaßen auf dem durchschnittlichen, guten Niveau halten, dürfen wir gerade Grossfirmen keine zusätzlichen Steuergeschenke machen oder auch nur versprechen. Was wollen die beiden Motionen konkret? Beide Motionen wollen in den Jahren bis 2020 die Unternehmenssteuer um gut 200 Mio. Franken entlasten. Das braucht es, um eine Rangierung in der ersten Hälfte zu erreichen. Diese 200 Mio. Franken entsprechen ungefähr der Hälfte dessen, was wir bisher an Unternehmenssteuern eingenommen haben. Sie wissen selber, was es heisst, 200 Mio. Franken einzusparen – wir haben eine Übung mit 100 Mio. Franken gemacht; also das mal zwei. Bezeichnenderweise wird in den Motionen nirgends gesagt, wo diese 200 Mio. Franken zu kompensieren wären und auf welche kantonalen Leistungen verzichtet werden soll, ohne die wirtschaftliche Standortattraktivität zu schwächen. Weiter fordert die Motion der FDP den Umstieg auf den proportionalen Tarif, und zwar so, dass für kein Unternehmen eine Verschlechterung entsteht. Das heisst konkret: ein Umstieg auf den heute tiefsten Tarif der progressiven Dreistufentarife. Gewinner sind also die grossen, gewinnstarken Unternehmen. Kleine und gewinnsschwache Unternehmen werden geschädigt, denn die 200 Mio. Franken werden fehlen, um für die KMU attraktive Rahmenbedingungen zu erhalten. Ich spreche von «erhalten», nicht von «neu schaffen». Unser Steuerprinzip beruht auf der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und ist deshalb progressiv angelegt. Ein Umstieg auf einen proportionalen Tarif verletzt unser Steuerprinzip und wirkt sich, wie erwähnt, sehr nachteilig auf die gewerbliche Struktur im Kanton Bern aus.

Erlauben Sie mir, in dem Zusammenhang einige Zahlen zu nennen: Im Kanton Bern zählen wir rund 35 000 Unternehmen. Davon zahlen gut ein Drittel Steuern. Von den Motionenforderungen profitiert die gewinnstarke obere Hälfte der steuerabliefernden Unternehmen. Es sind vorwiegend die grossen Unternehmen. Das sind auch diejenigen, die durch eine grössere Anzahl von Mitarbeitenden auch deutlich von den entsprechenden Rahmenbedingungen profitieren, die wir über den ÖV, die Bildung, die sozialen Netze schaffen müssen, wo wir das Geld einsetzen. Die EVP ist überzeugt, dass in dieser schwierigen Situation gerade von diesen Unternehmen weiterhin ein Beitrag an einen gesunden Kanton erwartet werden darf. Eine andere Zahlenkette: Seit dem Spitzenjahr 2007 sank der Beitrag der juristischen Personen an die Steuereinnahmen des Kantons von knapp 600 Mio. Franken auf zirka 450 Mio. Franken. In Gegenzug stiegen die Einnahmen durch die natürlichen Personen um 250 Mio. Franken. Der prozentuale Anteil am Mittragen des Kantons ist bei den Unternehmen deutlich gesunken. Das muss uns zu denken geben. An anderer Stelle wurde hier von einem SVP-Vertreter gesagt, das Problem liege nicht bei der Unternehmensbesteuerung. Wir dürfen vor allem von den Grossfirmen im Kanton ihren Beitrag an einen gesunden Kanton einfordern. Wenn wir das nicht machen, werden wir auch diese Firmen verlieren, weil wir nicht mehr wie bisher gute Trümpfe bei der Standortattraktivität in der Hand haben.

Die EVP ist der Meinung, im Zusammenhang mit der Steuergesetzesrevision und auch der laufenden ASP sei diese Thematik genügend geprüft worden. Die EVP ist gegen leere Versprechungen für die Zukunft. Deshalb lehnen wir, wie

begründet, die Motion wie auch ein allfälliges Postulat deutlich ab. Wir empfehlenden Motionären, die Vorstösse in finanzpolitischer Weitsicht und Ehrlichkeit zurückzuziehen. Werden sie in ein Postulat gewandelt, beantragen wir die Abschreibung.

**Heinz Siegenthaler, Rüti bei Büren (BDP).** Im Gegensatz zu meinem Vorredner stelle ich zwischen der Gesetzesdebatte und den Motionen ganz klar einen Zusammenhang fest. In Artikel 3 Absatz 6 bestand nach der ersten Lesung eine Differenz. Die Kommission wollte dort, dass man eine Steuerstrategie macht, während die Regierung das nicht wollte. Inzwischen konnte diese Differenz bereinigt werden. Die BDP half mit, diesen Antrag auf eine Steuerstrategie zu unterstützen. Die Regierung leistete dem Folge. Aus diesem Grund sind wir klar der Meinung, dass die beiden Motionen, die eine Änderung bei den Unternehmenssteuern fordern, innerhalb der Steuerstrategie, welche die Regierung in Angriff nehmen will, wirken müssen. Beide Motionen fordern aber klare Aufträge und lassen keine Prüfung mehr zu. Die Motion Müller will bereits ab 2014 – das ist bereits im nächsten Jahr und damit budgetrelevant – solche Massnahmen. Das ist sehr kurzfristig und eigentlich schon fast nicht mehr möglich. Die Motion der Kommission, die wir als Kompromisslösung mittragen halfen, will ab 2016 klare Massnahmen. In Ziffer 2 der Motion steht: «[...] zwecks Inkrafttreten spätestens am 1.1.2016 vorzulegen.» Das ist auch schon bald. Nachher besteht in der Steuerstrategie kein Handlungsspielraum mehr. Der Hauptpunkt, weshalb wir bereit sind, die beiden Motionen als Prüfungsauftrag zu überweisen, ist das Zauberwort, das wir ständig benutzen, von dem aber niemand weiss, was es eigentlich ist, was dabei herauskommt und wie die Massnahmen aussehen, wenn denn der Grosse Rat überhaupt zustimmt: die ASP. Nach der Debatte der letzten Woche – besonders im Bereich öffentlicher Verkehr – habe ich bei der Mehrheit des Parlaments noch keinen besonderen Sparwillen verspürt. Deshalb können wir nun nicht verbindlich Steuersenkungen unterstützen helfen. Die BDP wird beide Motionen als Postulat unterstützen, die Motionen lehnen wir ab. Auf das Steuergesetz komme ich bei der Debatte zu den einzelnen Artikeln und Anträgen zurück.

**Adrian Haas, Bern (FDP).** Sie haben sicher gemerkt, dass die FDP keinen Antrag gestellt hat, um in diesem Steuergesetz Gewinnsteuertarif-Anpassungen zu machen, obwohl wir das in der Kommission noch gemacht hatten. Dies, weil wir sehen, dass der Kanton Bern im Moment grossen Finanzproblemen gegenübersteht. Wir wollen keine zusätzlichen Steuerausfälle produzieren. Es hat aber auch damit zu tun, dass wir uns sicher auch positiv zum Gegenvorschlag zur Abschaffung der Handänderungssteuer äussern werden. Wir finden, wenn man damit noch etwas Handlungsspielraum hat, müsste man ihn kurzfristig sicher dort einsetzen. Es ist aber eine Tatsache, dass die juristischen Personen im interkantonalen Vergleich heute auf Platz 19 besteuert werden. Der Kanton Bern steht damit schon jetzt sehr schlecht da. Vor der Tür stehen auch die Kompensationen, welche die Kantone als Folge des EU-Steuerstreits im Zusammenhang mit der Holdingbesteuerung und der Besteuerung von Verwaltungsgesellschaften, die nicht mehr akzeptiert, werden vornehmen werden. Sie wissen auch, welche Massnahmen auf der kantonalen Ebene etwa vorgeschlagen werden: einerseits die Lizenzbox, andererseits auch Tarifsenkungen bei den Gewinnsteuern. Das heisst: Die

Entwicklung geht Richtung Senkung der Gewinnsteuern. In dem Sinn ist der Kanton Bern gezwungen, auch dort eine gewisse Antwort zu geben. Das war auch der Grund, weshalb die Kommission relativ deutlich die Kommissionsmotion unterstützte: Sie sieht langfristig oder allenfalls schon mittelfristig Handlungsbedarf. Die Motion verlangt keine sofortige Senkung, sondern spricht von der Zielsetzung 2020. Die Schritte sind nicht vorgegeben.

Was Heinz Siegenthaler vorhin sagte, nämlich dass kein Handlungsspielraum mehr bestehe, war nicht ganz richtig. Es besteht sowohl bei der Motion Müller im ersten Punkt wie auch in der Kommissionsmotion durchaus Flexibilität, um im Bereich der Unternehmenssteuer wieder zu den Leuten zu kommen. Sie dürfen auch nicht vergessen, dass eine Senkung der Unternehmenssteuern durchaus einen volkswirtschaftlichen Gewinn haben kann, indem zusätzliche Firmen, die übrigens auch bei den natürlichen Personen Steuergelder einbringen, in den Kanton Bern kommen. Es besteht auch ein gewisses Risiko, Firmen zu verlieren. Damit verlieren wir nicht nur die Steuern der juristischen Personen, sondern auch diejenigen der natürlichen Personen. Wir sehen mittelfristig dringlichen Handlungsbedarf und unterstützen deshalb die Kommissionsmotion. Bei der Motion Müller geht es im zweiten Punkt um das Steuergesetz 14, das anschliessend beraten wird. Also wird sich dort entscheiden, was der Rat dazu meint. Der erste Punkt ist mehr oder weniger identisch mit der Kommissionsmotion. Die Fraktion neigt eher zur Präferenz der Kommissionsmotion.

**Patric Bhend, Steffisburg (SP).** Wir haben im Moment folgende Situation: Wir haben im Kanton Bern ein strukturelles Defizit von 450 Mio. Franken, zudem wurde ein Verzichtsauftrag von 600 Mio. Franken deponiert. Die Halbierung der Unternehmensgewinnsteuern würde rund 200 Mio. Franken zusätzlich kosten. Wir hören nun die Argumente des Steuerwettbewerbs. Es wird der Teufel an die Wand gemalt, als ob wir da den Anschluss verlieren würden. Ich möchte Ihnen kurz schildern, wohin das führt: Langfristig führt der Steuerwettbewerb dazu, dass eines Tages ein Kanton sagen wird, er erhebe keine Unternehmenssteuern mehr, sondern setze sie auf null. Was passiert: Andere müssen folgen. Am Schluss wird bei allen ein entsprechendes Steuersubstrat fehlen. Profiteure sind zwar auch Kleinaktionäre, Familienunternehmen und gutmütige Patrons, vor allem aber Steueroptimierer, Spekulanten und Abzocker. Die Leidtragenden werden die Bürgerinnen und Bürger insbesondere im ländlichen Raum sein. Das werde Sie sehen, wenn die Sparvorschläge der ASP auf dem Tisch liegen. Es wird, wie gesagt, der Teufel an die Wand gemalt, der Kanton Bern werde den Anschluss verlieren. Ich möchte Ihnen noch Folgendes sagen: Die Studie von BAKBASEL (BAK Basel Economics AG) aus dem Jahr 2009 zeigte, dass wir damals schlechter waren als der Kanton Zürich. International waren wir jedoch auch als Kanton Bern im Vergleich mit allen andern Ländern bereits an der Spitze. Heute sieht es etwas anders aus. Im Juli 2012 konnte man im «TagesAnzeiger» lesen, dass wir vor Zürich liegen und besser rangiert sind. Ich frage Sie: Mit wem stehen wir denn in Konkurrenz, wenn man von Steuerwettbewerb spricht? Stehen wir wirklich mit Appenzell Innerrhoden in Konkurrenz? Oder doch eher mit den Metropolitanräumen? Gemäss jener Auswertung liegen sowohl Zürich wie auch Genf, Basel-Stadt sowie Waadt mit der Stadt Lausanne hinter dem Kanton Bern. Ich möchte noch

einmal zum internationalen Vergleich kommen: Dort sind wir nach wie vor sehr gut aufgestellt – so gut, dass die EU Sturm läuft gegen die Holdingbesteuerungspolitik, welche die Schweizer Kantone betreiben. Aus unserer Sicht besteht kein Handlungsbedarf, insbesondere dann nicht, wenn man die finanzielle Situation im Kanton Bern betrachtet. Wenn man sieht, wohin das führen würde, muss man die beiden Vorstösse als absolut unverantwortlich bezeichnen. Deshalb lehnen wir sie ab, sei es als Motion oder als Postulat, insbesondere zum jetzigen Zeitpunkt. Machen wir zuerst unsere Aufgaben und schauen wir, wohin das führt, bevor wir dem Kanton weitere Mittel entziehen.

**Blaise Kropf, Bern (Grüne).** Ich kann mich relativ kurz fassen. Beim Steuergesetz wird die grüne Fraktion einhellig die Anträge des Regierungsrats unterstützen – mit Ausnahme von Artikel 25 und Artikel 56: Dort werden drei oder vier Personen den Kommissionantrag unterstützen. Genauso kurz kann ich es bei den beiden Vorstössen halten. Auch da ist die Haltung der grünen Fraktion klar: Wir lehnen die beiden Motionen ab. Es ist mir sowieso ein Rätsel, Kolleginnen und Kollegen, weshalb man nun so tut, als ob wir seriös über zwei derartige Vorstösse diskutieren würden. Vorredner haben es bereits erwähnt: Wir haben ein strukturelles Defizit von 450 Mio. Franken, also von knapp einer halben Milliarde. Es wurde zusätzlich die Forderung erhoben, nicht nur in diesem Ausmass ein Abbauprogramm vorzulegen, sondern eins von 600 Mio. Franken. Das ist ein astronomischer Betrag, ein astronomischer Anteil am Kantonsbudget. Allen ist klar, dass man das im Hinblick auf 2014 nicht einfach umsetzen können wird. Wenn man in dieser Grössenordnung sparen will, sind Gesetzesänderungen nötig. Das sind alles Sachen, die man hier wird diskutieren müssen. Sollten wir irgendwann gegen das Jahr 2016 an dem Punkt sein, wo das strukturelle Defizit halbwegs behoben wäre, ist es schlichtweg unverständlich, dass ausgerechnet dann weitere 200 Mio. Franken gespart werden sollen, die man dem Kanton schon jetzt mit einem Beschluss vorenthalten will. Ebenso unverständlich ist es, wenn der Fraktionssprecher der FDP darauf hinweist, man halte sich ein wenig zurück und mache deswegen keine Anträge im Rahmen der Gesetzesrevision, sondern nur Vorstösse, weil man dafür im Bereich der Handänderungssteuer noch einen Gegenvorschlag machen wolle.

Kolleginnen und Kollegen, in dieser Situation, da wir unser Leistungsangebot in einem riesigen Ausmass werden einschränken und abbauen müssen, solche Diskussionen zu führen, finde ich relativ schwierig. Ich möchte dennoch Folgendes anfügen: Wenn das mit der Standortattraktivität begründet wird und damit, dass wir Rahmenbedingungen erhalten sollten, die für unsere Wirtschaft attraktiv sind, möchte ich Ihnen zu bedenken geben, dass wir massiv abbauen müssen. Wir können nicht einfach die Zitrone etwas mehr auspressen, vielmehr werden konkrete Leistungsangebote dranglauben müssen: beispielsweise Ausbildungsgänge an der Fachhochschule. Beispielsweise etwas, was im Grossen Rat ebenfalls schon eingebracht wurde: Wir müssen eben schauen, wie wir mit den Investitionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs umgehen. Eventuell muss ein Ausbau des Bahnhofs Bern verschoben werden. Oder das Tram Bern Region kann nicht realisiert werden oder muss verzögert werden. Wenn wir so weit sind, dass wir so wichtige Infrastrukturinvestitionen nicht mehr vornehmen können oder verschieben müssen, dann schaden wir der Wirtschaft wesentlich mehr, als wenn wir das Steuerni-



veau vorläufig auf dieser Höhe stehenlassen. Wenn sich die Rahmenbedingungen in finanzieller Hinsicht etwas verändert haben, kann man sehr wohl wieder darüber diskutieren. In absehbarer Zeit wird das leider nicht der Fall sein. Von daher empfehlen wir Ihnen, die beiden Motionen abzulehnen.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Schon vor dem letzten November haben wir die Weichen für diese Vorlage gestellt. Nun liegt die ergänzte Version vor. Wir befinden die zweite Vorlage für gut, auch wenn die Ergänzung mit dem irreführenden Titel «für Familien» nicht ganz im Sinn einer Fraktionsmehrheit war. Uns war schon damals klar, dass die Ablehnung dieser Ergänzung unliebsam und unpopulär wäre. Trotzdem sind wir grosso modo mit dem vorliegenden Text zufrieden. Besonders die Verquickung mit der Steuerstrategie begrüssen wir, damit man nicht nur mikropolitisch, sondern auch in den übergeordneten Zügen wirkt. Gerade im Finanzbereich kann man bekanntlich nicht oft genug betonen, wie wichtig strategische Herangehensweisen sind. Nur sie wirken mittel- und langfristig und sind keine kurzfristigen Feuerwehrübungen. Zudem finden wir auch die neue, präzisere Definition von Mitarbeiterbeteiligungen und vom Umgang damit wertvoll. Entsprechend begrüssen wir die Regelungen im Bereich Besteuerung nach dem Aufwand, die im letzten November formuliert wurden. Wir eingangs erwähnt, liegt aus unserer Sicht eine stichhaltige und auf gute Art bereinigte Fassung vor. Bei den Anträgen unterstützen wir diejenigen der Regierung, zum einen, weil wir sie moderater finden, zum ändern, weil wir uns im Bereich SAK letztlich bereits so positioniert haben.

Zu den Motionen in Sachen Unternehmenssteuern nehme ich global Stellung. Zuerst ein kleiner Schritt zurück. Mit der letzten Unternehmenssteuerreform USTR II wurden auf Bundesebene insbesondere kleine und mittlere Unternehmen steuerlich entlastet. Um der Attraktivität der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb zu stärken, beschloss der Bundesrat weitere Reformschritte in der Unternehmensbesteuerung. Zum Beispiel sollen die Emissionsabgaben auf Eigenkapital abgeschafft und weitere Steuerlasten für Unternehmen reduziert werden. Geeignete Anpassungen der kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften sollen gleichzeitig die internationale Akzeptanz des Steuersystems stärken. In- und ausländische Erträge dieser Gesellschaften sollen künftig gleich behandelt werden. Seit Dezember 2008 hat die EFD eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Daraus nur ein Beispiel für die Kantone: Eine Angleichung der Gewinnbesteuerung zwischen den Kantonen wäre fatal. Das hat die EFD-Arbeitsgruppe nachgewiesen. Hingegen will man beispielsweise die Holdingprivilegien und die Domizilgesellschaften abschaffen. So ist zumindest der aktuelle Stand. Weitere Massnahmen werden geprüft, man ist also dran. Ich kann nachvollziehen, dass man hier einen Pflock für Unternehmen und insbesondere für den Standort Bern einschlagen will. Dennoch halte ich und mit mir die glp-CVP-Fraktion ein Verzetteln in Einzelmassnahmen für unseriös. In Massnahmen, die in eine bundesweite Stossrichtung eingebettet sind, sehen wir mehr Sinn und Zusammenhang. Deshalb kann ich kurz und zusammenfassend für die glp-CVP-Fraktion sagen: Es gibt bereits ein Bundesprojekt, das dieser Thematik begegnet. Man ist daran, zusammen mit den Kantonen eine Lösung zu finden. Wir unterstützen die Motionen höchstens als Postulat, weil wir die Problematik grundsätzlich natürlich anerkennen. Eine Prüfung kann sich nur lohnen und dünkt uns hier gleich zielführend.

Geschäft 2012.0831

|                         |                                    |
|-------------------------|------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 151-2012                           |
| Vorstossart:            | Motion                             |
| Eingereicht am:         | 13.06.2012                         |
| Eingereicht von:        | FDP (Müller, Bern) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 14                                 |
| Dringlichkeit:          |                                    |
| Datum Beantwortung:     | 17.10.2012                         |
| RRB-Nr:                 | 1465/2012                          |
| Direktion:              | FIN                                |

### **Bern verliert bei Unternehmen den Anschluss – Jetzt handeln!**

Im Kanton Bern sind die Unternehmenssteuern (Gewinn- und Kapitalsteuern) bis 2020 schrittweise auf eine Belastung zu senken, die zu einer Rangierung in der ersten Hälfte der Kantone führt.

Als Zwischenziel ist für das Steuerjahr 2014 der Wechsel auf den proportionalen Tarif so vorzunehmen, dass für kein Unternehmen eine steuerliche Verschlechterung resultiert.

Begründung:

Der Kanton Bern bezieht 1 Milliarde Franken pro Jahr aus dem nationalen Finanzausgleich, das ist landesweiter Spitzenwert. Im letzten Jahrzehnt wurden trotz positiver Abschlüsse diverse Probleme (z. B. der staatlichen Pensionskassen) nicht gelöst. Dafür wurden die Staatsausgaben um einen Drittel auf 10 Milliarden erhöht. Die Steuereinnahmen des Kantons sind kontinuierlich gestiegen.

Bei den Steuern für natürliche Personen belegt der Kanton Bern einen der letzten Plätze. Vor wenigen Jahren lag der Kanton Bern zumindest bezüglich Unternehmenssteuern in der vorderen Hälfte der Kantone. Doch auch hier gerät er nun immer mehr ins Hintertreffen und liegt mittlerweile auf Rang 17 der Kantone. Ausgerechnet die Nachbarkantone Neuenburg, Jura und Luzern (sowie weitere) senken ihre Unternehmenssteuerbelastung, teilweise massiv. Der Kanton Bern wird dadurch von bisher schlechter positionierten Kantonen überholt, statt selber Boden gutzumachen. In Neuenburg erfolgte die 50-prozentige Unternehmenssteuersenkung vor ein paar Monaten durch die Stimmberechtigten an der Urne. Wenn Unternehmen in direkt angrenzenden Kantonen noch halb so viel Steuern bezahlen, so ist das ein massgeblicher Standortfaktor, und unser Kanton droht den Anschluss zu verlieren. Es gibt selbstverständlich noch weitere Standortfaktoren wie gute Infrastruktur, Anbindung an den ÖV etc. – die haben andere Kantone aber auch. Im Kanton Basel-Stadt wurde vor drei Monaten eine Unternehmenssteuersenkung vom Parlament verabschiedet, die sogar die SP-Finanzdirektorin mitträgt. Diese Entwicklung kann uns nicht egal sein.

Um für Unternehmen mittelfristig attraktiv zu bleiben, müssen die Unternehmenssteuern so gesenkt werden, dass sich der Kanton Bern wieder im Schweizer Mittelfeld bewegt. Ziel ist es, das Steuersubstrat im Kanton Bern zu halten, und somit die Steuereinnahmen in diesem Bereich (und die Steuereinnahmen von den betroffenen natürlichen Personen, z. B. Mitarbeitenden, Zulieferern etc.!) auch mittelfristig zu sichern. Unser Kanton darf nun nicht den Anschluss verlieren. Im Jahr 2016 würde er (ohne Anpassung) mit einer Steuerbelastung von 18,9 Prozent voraussichtlich auf Rang 19 der Kantone lie-

gen, Schaffhausen mit einem Wert von 11,6 Prozent auf Platz 12. Die Steuereinnahmen von den Unternehmen machen rund 15 Prozent des gesamten Steueraufkommens des Kantons Bern aus.

### Antwort des Regierungsrates

Der Motionär verlangt, dass im Kanton Bern die Unternehmenssteuern (Gewinn- und Kapitalsteuern) bis 2020 schrittweise auf eine Belastung gesenkt werden, die zu einer Rangierung in der ersten Hälfte der Kantone führt. Als Zwischenziel sei für das Steuerjahr 2014 der Wechsel auf den proportionalen Tarif so vorzunehmen, dass für keine Unternehmung eine steuerliche Verschlechterung resultiere.

Der heutige Dreistufentarif (Teilmengentarif, der einem proportionalen Tarif nahekommt) wurde 2001 als Ersatz für den bis dahin gültigen renditeabhängigen Gewinnsteuertarif eingeführt. Von der Einführung eines einstufigen Proportionaltarifes wurde damals abgesehen, weil eine Komponente zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung eingebaut werden sollte, was durch einen tieferen Steuersatz für die zwei ersten Gewinnstufen bewerkstelligt wurde. Mit der in der Steuerge-  
setzrevision 2008 beschlossenen Teilbesteuerung der Dividenden wurde die wirtschaftliche Doppelbelastung auf Stufe Beteiligungsinhaber entscheidend gemildert, so dass dem

Dreistufentarif seither nicht mehr dieselbe Bedeutung bzw. Berechtigung zukommt.

In der Finanzwissenschaft wird die proportionale Gewinnsteuer als zeitgemässe Besteuerungsform für Unternehmen betrachtet. Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht bei den Unternehmen an sich keine Veranlassung, Gewinne einer Steuerprogression zu unterwerfen. Ein proportionaler Steuersatz entspricht internationalem Standard und vereinfacht die Berechnung der Steuer, vor allem auch im Zusammenhang mit interkantonalen Ausscheidungen und unterjährigen Geschäftsjahren.

Ein Wechsel zum proportionalen Gewinnsteuertarif ist mit Mindereinnahmen verbunden. Würde der Wechsel ertragsneutral ausgestaltet (Proportionaltarif von 3.9 Prozent), würden bei Unternehmungen mit niedrigen Gewinnen deutliche Mehrbelastungen resultieren. Diese Mehrbelastungen lassen sich mit tieferen Sätzen vermeiden, wobei die Mindereinnahmen umso höher ausfallen, je tiefer der Steuersatz festgelegt wird. Die Mehrbelastung beträgt zum Beispiel bei einem Proportionaltarif von 3.5 Prozent zwar bis zu 100 Prozent. Betragsmässig liegt die Mehrbelastung aber bei maximal CHF 2'000.

Die folgende Darstellung zeigt die interkantonale Positionierung, die Mindereinnahmen und die Auswirkungen auf die juristischen Personen je nach Höhe des Steuersatzes.

Übersicht Steuerjahr 2014 (bekannte Revisionen anderer Kantone sind berücksichtigt):

| Tarif                       | Rang | Mindereinnahmen<br>Kanton (in CHF) | Mindereinnahmen<br>Gemeinden (in CHF) | Anzahl Fälle mit<br>Steuerreduktion | Anzahl Fälle<br>mit Steuererhöhung |
|-----------------------------|------|------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| Heutiger<br>Dreistufentarif | 20   | ---                                | ---                                   | ---                                 | ---                                |
| 3.90%                       | 17   | 0 Mio.                             | 0 Mio.                                | 947                                 | 11 433                             |
| 3.50%                       | 17   | 40 Mio.                            | 21 Mio.                               | 2 571                               | 9 920                              |
| 3.00%                       | 17   | 94 Mio.                            | 49 Mio.                               | 3 735                               | 8 792                              |
| 2.50%                       | 14   | 148 Mio.                           | 78 Mio.                               | 6 096                               | 6 373                              |
| 2.00%                       | 9    | 202 Mio.                           | 106 Mio.                              | 7 497                               | 5 071                              |
| 1.55%                       | 5    | 250 Mio.                           | 132 Mio.                              | 8 665                               | 0                                  |

Der Regierungsrat hat sich bereits im Rahmen der Steuerge-  
setzrevision 2011/12 grundsätzlich positiv gegenüber einem Wechsel zum Proportionaltarif geäußert. Wegen der drohenden Defizite hat er sich dazumal aber gegen eine Umsetzung dieser steuerpolitischen Massnahme ausgesprochen. Der Handlungsbedarf ist seither zwar eher grösser geworden. Die finanzpolitische Lage hat sich mittlerweile aber deutlich verschärft, weshalb der Regierungsrat in der Vorlage für die Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2014 keine Entlastungsmassnahmen vorgesehen hat.

Das Berner Stimmvolk hat bei der Initiative «Faire Steuern – Für Familien» am 23. September 2012 dem vom Grossen Rat erarbeiteten Gegenvorschlag zugestimmt. Insgesamt sinken die Steuereinnahmen des Kantons dadurch voraussichtlich um rund CHF 13 Mio. und für die Gemeinden um rund CHF 7 Mio. Die Stimmberechtigten des Kantons Bern haben ausserdem dem Volksvorschlag zur Teilrevision des Gesetzes über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge zugestimmt. Die Annahme des Volksvorschlags führt für den Kanton zu weiteren Mindereinnahmen von gut CHF 100 Mio. Diese Mindereinnah-

men akzentuieren den fehlenden Handlungsspielraum im Bereich der Steuern der natürlichen und juristischen Personen noch zusätzlich.

Der Regierungsrat muss sich bei dieser Ausgangslage weiterhin gegen zusätzliche steuerliche Entlastungsmassnahmen aussprechen. Sobald sich die finanzpolitischen Aussichten verbessern, kann der zunehmende Handlungsbedarf bei der Steuerbelastung juristischer Personen thematisiert werden. Eine solche Prüfung hat im Rahmen der geplanten steuerstrategischen Positionierung des Kantons Bern zu erfolgen (vgl. die Antwort des Regierungsrates zur Motion 126-2012 FDP Haas, Bern «Steuerstrategie für den Kanton Bern»). Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:  
Annahme als Postulat

*Beginn der Debatte siehe Geschäft 2011.1751, Traktandum 59, Steuergesetz (StG) (Änderung, zweite Lesung hiavor.*

Geschäft 2012.1292

|                         |                                  |
|-------------------------|----------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 227-2012                         |
| Vorstossart:            | Motion                           |
| Eingereicht am:         | 10.10.2012                       |
| Eingereicht von:        | STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee) |
| (Sprecher/ -in)         |                                  |
| Weitere Unterschriften: | 0                                |
| Dringlichkeit:          |                                  |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                       |
| RRB-Nr:                 | 165/2013                         |
| Direktion:              | FIN                              |

### Unternehmensbesteuerung – Verhinderung von Standortnachteilen

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle Vorkehrungen zu treffen, damit im Zeitraum zwischen 2016 und 2020 eine Halbierung der Gewinnsteuern für Unternehmen vorgenommen werden kann.

Er wird beauftragt, dem Grossen Rat im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision, jedenfalls aber zwecks Inkrafttreten spätestens am 1.1.2016, eine Revision des Gewinnsteuertarifs vorzulegen, die bewirkt, dass im Jahr 2020 mindestens eine Halbierung des Gewinnsteuer für Unternehmen erfolgt.

Begründung:

Der Kanton Bern liegt bei der Besteuerung von Unternehmen im Moment auf Platz 17 des interkantonalen Vergleichs. Ohne Gegenmassnahmen droht innerhalb weniger Jahre ein weiteres Abrutschen auf die hintersten Plätze. Das macht den Kanton im Wettbewerb mit anderen Standorten unattraktiv für die Ansiedlung neuer Unternehmen. Es droht auch, dass Unternehmen, die ihre Standorte neu beurteilen, abzuwandern drohen. Dies hat einen direkten Einfluss auf die Arbeitsplätze und damit auch auf das Steuersubstrat der natürlichen Personen im Kanton Bern. Weiter hat der Kanton in seiner Wirtschaftsstrategie festgelegt, dass sich der Kanton Bern im interkantonalen Steuerwettbewerb verbessert. Deshalb sind dringend Gegenmassnahmen einzuleiten und eine Steuersenkung vorzusehen. Mit einer Halbierung des Steuertarifs für die Gewinnsteuer für Unternehmen gelangt der Kanton Bern nicht etwa an die Spitze im interkantonalen Vergleich, sondern auf den Durchschnitt und auch dies nur unter der Voraussetzung, dass keine anderen Kantone weitere Steuersenkungen für Unternehmen vorsehen. Die Regierung wird deshalb beauftragt, alle Vorkehrungen zu treffen, damit der zu erwartende Ertragsausfall verkraftet werden kann, und eine konkrete Planung vorzulegen, wie das Ziel ab 2016 erreicht werden soll.

### Antwort des Regierungsrates

Wie die vorliegende Motion verlangt auch die Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern) «Bern verliert bei den Unternehmen den Anschluss – Jetzt handeln» – welche der Grosse Rat wie die vorliegende Motion voraussichtlich im Rahmen der Märzsession 2013 behandelt – eine Senkung der Gewinnsteuern. Der Regierungsrat verweist deshalb vorab auf die dortigen Ausführungen. Ergänzend kann festgehalten werden, dass im Steuerjahr 2011 die Einnahmen aus den Steuern der juristischen Personen rund CHF 425 Mio. betrugen. Die verlangte Halbierung der Gewinnsteuern würde somit zu Mindereinnahmen von über CHF 200 Mio. führen.

Der Regierungsrat begrüsst – wie bereits mehrmals erwähnt – grundsätzlich das Anliegen nach einer Senkung der Gewinn-

steuern. Die Prüfung einer solchen steuerpolitischen Massnahme hat im Rahmen der geplanten steuerstrategischen Positionierung des Kantons Bern zu erfolgen, welche zurzeit noch nicht vorliegt. Einen wesentlichen Einfluss auf die steuerpolitischen Möglichkeiten wird auch das Ergebnis des Projekts Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP 2014) haben. Vor diesem Hintergrund ist ein den genannten Projekten vorgezogener, bereits zum heutigen Zeitpunkt konkret verpflichtender Entscheid zur Senkung der Gewinnsteuern für die Jahre 2016 bis 2020 verfrüht. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion als Postulat.

Der Regierungsrat beantragt:

Annahme als Postulat

*Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2011.1751, Traktandum 59, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung / 2012.0831, Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern), Traktandum 60 / 2012.1292, Motion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee), Traktandum 61. Die Abstimmungsergebnisse sind unter den jeweiligen Geschäftstiteln aufgeführt.*

*Beginn der Debatte siehe Geschäft 2011.1751, Traktandum 59, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung hiervoor.*

*An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung 16.29 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

Priska Vogt (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Vormittag) 26. März 2013, 09.00-11.38 Uhr

## Neunte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin  
Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brunner Ursula E., Daetwyler Francis, Moeschler Emilie, Oester Stefan, Riem Bernhard, Rüfenacht Daphné, Rufenener Thomas

Geschäft 2013.0227

### Wahl von zwei arbeitsrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichtern für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

*Gemeinsame Debatte über die Wahlgeschäfte 2013.0227 und 2013.0228.*

**Präsidentin.** Geschätzte Anwesende, ich begrüsse Sie zum letzten Tag der Märzsession. Laut Traktandenliste kommen wir nun zu den Wahlen und anschliessend zur Fragestunde. Das Wort hat die Sprecherin der Justizkommission.

**Katrin Zumstein**, Langenthal (FDP), Sprecherin der Justizkommission. Es handelt sich um Ergänzungswahlen in den Bereichen Arbeitsrecht und Mietrecht für die regionalen Schlichtungsbehörden. Die Vorschläge werden nicht von unserer Seite aufgrund persönlicher Anhörungen, sondern seitens von Interessenverbänden gemacht. Es findet ein einziger Wahlgang statt.

Ergebnis der Wahl

Bei 109 ausgeteilten und 109 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 0 und ungültig 0, in Betracht fallend 109, wird bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen gewählt:

Jean-Paul Konrad mit 108 Stimmen

Nelly Wälchli-Kreis mit 108 Stimmen

Geschäft 2013.0228

### Wahl von zwei mietrechtlichen Fachrichterinnen und Fachrichtern für die regionalen Schlichtungsbehörden, für die Amtsdauer bis 31.12.2016

*Gemeinsame Debatte über die Wahlgeschäfte 2013.0227 und 2013.0228. – Wortlaut siehe Geschäft 2013.0227 hiavor.*

Ergebnis der Wahl

Bei 109 ausgeteilten und 109 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 0 und ungültig 0, in Betracht fallend 109, wird bei einem absoluten Mehr von 55 Stimmen gewählt:

Ladina Hagmann mit 109 Stimmen

Bernhard Marti mit 106 Stimmen

## Fragestunde

Geschäft 2013.0100

### Antworten des Regierungsrates auf die Fragen der Mitglieder des Grossen Rates

*Die zweite Vizepräsidentin, Frau Béatrice Struchen, Epsach (UDC) übernimmt den Vorsitz.*

**Béatrice Struchen, Epsach (UDC)**, Vizepräsidentin. Bonne journée et bonne chance. (Heiterkeit) Nous allons passer aux délibérations en français. Nous attendons le président du Conseil-exécutif, M. Rickenbacher, qui va commencer par répondre à la question 3.

Frage 3

#### Roland Matti, La Neuveville (FDP) – Catering Rathaus Bern

Der Kanton Bern hat am 14. Februar 2013 das «Rathaus-Catering» öffentlich ausgeschrieben, und zwar sowohl für den Cafeteriabetrieb während der Sessionen als auch für alles, was mit Anlässen und Empfängen im Rathaus zu tun hat.

Es erstaunt, dass eine solche Ausschreibung vom Kanton Solothurn aus erfolgt, obwohl es im Kanton Bern einen Treuhand-Dachverband für Gastrounternehmer (Gastroconsult) gibt, der absolut in der Lage wäre, eine solche Ausschreibung zu organisieren.

Fragen:

1. Warum hat man sich für einen Partner aus dem Kanton Solothurn entschieden?
2. Wie viel wird der Umbau für die Gastro-Infrastruktur im Rathaus kosten?
3. Wie hoch ist die Miete?

#### Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.

Mme la deuxième vice-présidente, aussi bonne chance de ma part. À la question de M. Matti, le projet de transformation de l'Hôtel du gouvernement avec l'aménagement d'une cantine n'a pas été conçu par le Conseil-exécutif, mais par la Chancellerie d'Etat et le Bureau du Grand Conseil. Question 1. Le bureau d'architectes mandaté par l'OIC a recommandé que la restauration soit réglée dans un projet à part. Un bureau spécialisé dans la restauration en a été chargé. Cette société «Volkart und Richard» a déjà signé les projets de restauration du Palais fédéral, du Centre Paul Klee et du Musée national à Zurich. La Chancellerie d'Etat et l'OIC ont jugé rationnelle la recommandation du bureau d'architectes et ont donc confié à Volkart und Richard le mandat d'élaborer un projet. Le mandat a été attribué de gré à gré au sens de la loi sur les marchés publics. Question 2. Le coût de l'aménagement d'une cantine est estimé à 500 000 francs. Question 3. La société gérante versera à la Chancellerie d'Etat quatre pour cent du chiffre d'affaire annuel.

Frage 13

#### Markus Aebi, Hellsau (SVP) – Lizenzkosten GELAN-Software

Fragen:

1. Werden für die Datenerhebungssoftware GELAN Lizenzen bezahlt?



2. Wie hoch sind die gesamten Lizenzkosten?
3. Wie werden diese auf die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn aufgeteilt?

**Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.** Zur ersten Frage. Ja. Zur zweiten Frage. Die Kosten belaufen sich auf 8200 Franken. Zur dritten Frage. Die Kosten sind wie folgt aufgeteilt: Der Kanton Bern trägt einen Anteil von 71 Prozent, der Kanton Freiburg von 20 Prozent und der Kanton Solothurn von 9 Prozent.

Frage 19

**Adrian Wüthrich, Huttwil (SP) – Bei welchen Wirtschaftsverbänden ist der Kanton Bern Mitglied?**

Anfang März 2013 wurde bekannt, dass die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Mitglied des Wirtschaftsdachverbandes Economiesuisse ist. Aus diesem Grund interessiert mich die Situation im Kanton Bern.

Fragen:

1. Ist der Kanton Bern bzw. eine Verwaltungseinheit Mitglied bei Economiesuisse oder einer ihrer Sektionen?
2. Fließen Steuergelder aus dem Kanton Bern an Economiesuisse?
3. Erachtet der Regierungsrat eine Mitgliedschaft von Verwaltungseinheiten des Kantons Bern als notwendig?

**Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor.** Der Kanton Bern unterhält gute Kontakte zu den Sozialpartnern im Kanton. Dazu gehören Wirtschafts- sowie Angestelltenverbände und Gewerkschaften. Gemäss den Angaben der Direktionen und der Staatskanzlei ist keine bernische Verwaltungseinheit Mitglied von «Economiesuisse». Aus diesem Grund können die drei Fragen mit nein beantwortet werden.

Frage 7

**Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP) – Tötungsdelikt von Schwarzenburg**

Das Gerichtsurteil im Tötungsdelikt von Schwarzenburg lässt viele Fragen offen und ist unverständlich.

Fragen:

1. Wie kommt es bei einem Tötungsdelikt dazu, dass der Täter nur eine Geldstrafe erhält (Drogenhanfanbauer aus Schwarzenburg)?
2. Wer war der Abnehmer des Drogenhanfs (THC-Gehalt ca. 5,4)?
3. Welche Strafe erhielt dieser Auftraggeber?

**Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor.**

Im Tötungsdelikt von Schwarzenburg hat das Regionalgericht Bern-Mittelland den beschuldigten Hanfbauern am 22. Januar dieses Jahres wegen Totschlags und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt; nicht nur zu einer Geldstrafe. Für die Höhe der Strafe war entscheidend, dass das Gericht den Beschuldigten wegen Totschlags und nicht wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt hat. Das Gesetz sieht für vorsätzliche Tötung eine Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren vor. Bei Totschlag liegt der Strafrahmen zwischen einem und zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die Voraussetzungen des Totschlags sah das Gericht als gegeben an, weil es zum Schluss kam, der Beschuldigte sei stark unter Stress gestanden und habe im Affekt gehandelt,

als er mit seinem Gewehr in Richtung des Hanfdiebs schoss. Dass das Gericht einen Entscheid im unteren Bereich des Strafrahmens gefällt hat, ist auf das tadellose Vorleben des Beschuldigten und auf den Umstand, dass er von Anfang an geständig war, zurückzuführen. Beides ist nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen und der Praxis im Rahmen der Strafzumessung massgeblich zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat auf seinem Hanffeld legalen Industriehanf angebaut. Nebenbei baute er allerdings auf seiner Laube und im Garten einen illegalen, THC-haltigen Drogenhanf an. Diesen gab er als Naturalzahlung an Personen ab, die im Sommer sein Industriehanffeld über Nacht bewachten. Im Zusammenhang mit dem Drogenhanf wurde der Beschuldigte wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für schuldig erklärt.

Das Verhalten der Abnehmer des Drogenhanfs, der auf der Laube oder im Garten angebaut wurde, war nicht Gegenstand des Strafverfahrens gegen den Hanfbauern. Soweit dem Regierungsrat bekannt ist, wurden die Abnehmer des Drogenhanfs nicht verurteilt.

Frage 18

**Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP) – Auftraggeber als gleichzeitiger Auftragnehmer?**

Für die Überarbeitung des RGSK-Handbuchs sowie der Inhaltsvorgaben für die RGSK 2. Generation hat der Regierungsrat mit RRB vom 27.02.2013 den Betrag von 90 000 Franken für die externe Unterstützung vorgesehen. Das externe Büro wird somit das Anforderungsprofil für die Überarbeitung des RGSK erstellen. Die entsprechenden Überarbeitungen werden wiederum von externen Büros gemacht. Somit kann sich ein Interessenkonflikt bilden.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das zur Überarbeitung des RGSK-Handbuchs sowie der Inhaltsvorgaben für die RGSK 2. Generation beauftragte Büro in der Folge nicht auch die Überarbeitung eines RGSK machen wird?
2. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass nur das allernötigste in den RGSK überarbeitet wird?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der Aufwand für die Regionen so klein wie möglich gehalten werden kann?

**Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor.**

Das Anforderungsprofil für die Überarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und des entsprechenden Handbuchs ist weitgehend durch Mitarbeitende der Kantonsverwaltung vorzunehmen. Die Arbeiten werden von der interdirektionalen Projektorganisation RGSK verabschiedet. Das externe Büro, das vom Kanton beigezogen wurde, begleitet diesen Prozess und wird schwergewichtig für die Moderation und Durchführung von Workshops sowie für eine kritische Beurteilung von einzelnen Ergebnissen im Sinne einer Zweitmeinung zur Verfügung stehen. Für die anschliessende Überarbeitung der RGSK sind diejenigen Regionen, in welchen eine Regionalkonferenz geführt wird, abschliessend zuständig. Das geht aus Artikel 97a Absatz 1 des Baugesetzes hervor. Der Regierungsrat mischt sich nicht in die Auswahl der externen Büros ein. Es gibt Regionen ohne Regionalkonferenz. In Zusammenarbeit mit den betroffenen regionalen Verkehrskonferenzen und Planungsre-

gionen sorgt der Regierungsrat für die Erarbeitung des RGSK. So kann der Regierungsrat bei der Auswahl der externen Büros allfällige Interessenkonflikte ausschliessen.

Im Vortrag zum Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar dieses Jahres, dem RRB 0266/2013, steht, dass sich die Überarbeitung der neuen RGSK auf das Notwendigste zu beschränken habe. Das Ganze habe sich stark auf die RGSK der ersten Generation abzustützen. Der Regierungsrat teilt also die Ansicht des Fragestellers und wird die Vorgaben und das Handbuch entsprechend erstellen lassen.

Mit geeigneten Grundlagen und Hilfestellungen soll der Aufwand für die Regionen minimiert werden. Dazu gehört beispielsweise das RGSK-Datenmodell, das vom Kanton bis Ende 2013 zur Verfügung gestellt wird. Dieses ermöglicht den Regionen eine einfachere Erfassung der Karteninhalte sowie die Veröffentlichung im Geoportal.

Frage 6

**Jakob Etter, Treiten (BDP) – Strassenverbindung H10**

Im Hinblick auf die Expo 02 wurde die Umfahrungsstrasse Ins, Gampelen, Gals erstellt bis zum Kreisel in Ins. Ursprünglich war die Fortsetzung bis zum Anschluss Kerzers geplant.

Jetzt wird der Verkehr von Ins über Sugiez Richtung Murten auf den Anschluss Löwenberg der A1 geführt.

Vor wenigen Monaten ist in Sugiez eine starke Lärmschutzmur für die verkehrsgeplagten Anwohner errichtet worden. Aus gut informierten Kreisen konnten wir vernehmen, dass sich der Kanton Bern an den Kosten dieser Lärmschutzmur im Kanton Freiburg beteiligt hat.

Fragen:

1. Ist es korrekt, dass sich der Kanton Bern an den Kosten dieser Lärmschutzmur beteiligt hat?
2. Wenn ja, wie hoch ist die Beteiligung (in Franken und in Prozent)?
3. Wenn das der Fall ist, welche Gegenleistungen hat der Kanton Freiburg für diesen Beitrag an den Kanton Bern abgegeben?

**Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehr- und Energiedirektorin.**

Nein, der Kanton Bern hat an die Kosten der Lärmschutzmassnahmen in Sugiez im Kanton Freiburg keine Beiträge geleistet.

Frage 1

**Thomas Fuchs, Bern (SVP) – Hat man im Kanton Bern beim Inkasso von Steuerbeträgen den gesunden Menschenverstand verloren?**

Seit der Annahme der Steuersenkungen für die Automobilsteuern durch die Stimmberechtigten wird im Kanton Bern über die Steuerausfälle gejammert und geklagt. Dabei wird übersehen, dass wir nach wie vor schweizweit eher im Mittelfeld als an der Spitze liegen.

Neuerdings erhalten Kunden des Strassenverkehrsamts Rechnungen in der Höhe von einigen wenigen Rappen. So kommt es vor, dass Herr F. eine Rechnung über 25 Rappen erhalten hat oder Herr H. eine Rechnung über 5 Rappen, zahlbar jeweils innert 30 Tagen nach Erhalt.

Fragen:

1. Wie ist der Versand von Rechnungen unter 5 Franken zu rechtfertigen, wenn man Erstellungskosten, Drittport und vor allem Posteingangsspesen für den Kanton berücksichtigt?

2. Sind solche Rechnungsstellungen eine Schikane für den unerwünschten Volksentscheid, den der Regierungsrat noch immer nicht verdaut hat?
3. Ist der Regierungsrat bereit, hier sowohl beim Strassenverkehrsamt als auch in allen anderen Bereichen der Verwaltung eine kundenfreundlichere und vor allem für den Kanton kostengünstigere Lösung umgehend an die Hand zu nehmen (Festlegung Rechnungsbetragsminimum, Übertrag auf nächste Rechnung usw.)?

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Bei den Rechnungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (SVSA) handelt es sich nicht nur um die Zustellung eines Einzahlungsscheines. Die Rechnungen sind rechtsverbindliche Verfügungen. Diejenigen Leistungsausweise, die zu Kleinstbeträgen führen, sind zahlenmässig vernachlässigbar. Beim Massengeschäft geht es um 1.1 Millionen Zahlungsverfügungen pro Jahr. Der Regierungsrat signalisiert im Licht der Verhältnismässigkeit seine Bereitschaft, das Inkassosystem zu überdenken und das in Zukunft nicht mehr so zu machen. Die beschriebene Rechnungslegung gegenüber der Kundschaft existiert seit vielen Jahren in diesem Stil und unverändert. Neuerungen aufgrund des Volksentscheids, also der Ecotax-Abstimmung, haben eine erhöhte Transparenz in den Leistungsausweisen zur Folge, beispielsweise das Ausweisen der Energieeffizienzkategorie oder die Reduktion des Steuertarifs. Bei den Leistungsausweisen mit Kleinstbeträgen, die Gegenstand dieser Frage sind, spielt der Volksentscheid keine Rolle. (Der Redner bittet die Umstehenden um Ruhe.)

Ein Übertrag von Kleinstbeträgen auf die nächste Rechnung würde zu einem massiven Mehraufwand führen. Die Festlegung von Rechnungsbetragsminima löst das Problem auch nicht. Im Gegenteil, der Kanton würde von vornherein auf Einnahmen verzichten. Nun sage ich Ihnen etwas, das Sie vielleicht noch nie gehört haben: Für uns ist die Tatsache viel gravierender, dass mit dem E-Banking viele Rechnungsbeträge, die auf den Verfügungen erscheinen, beim Zahlen einfach abgerundet werden. Für das SVSA ist es relativ schwierig, das Geld wieder einzutreiben. Ich sage es nochmals: Es geht um 1.1 Millionen Rechnungen pro Jahr.

Frage 9

**Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp) – Trotz Ausgabenmoratorium neue Leistungsvereinbarungen**

Der Kanton Bern hat aufgrund der desolaten Finanzlage als kurzfristige Massnahme bis mindestens Ende 2012 ein Ausgabenmoratorium beschlossen. Auch in diesem Jahr sollten neuen Leistungsvereinbarungen, die in der Verantwortung des Kantons liegen und nicht als Vollzugsaufgaben vom Bund zugewiesen werden, stets genau geprüft werden.

Frage:

- Welche neuen Leistungsvereinbarungen mit welchem Betrag (z. B. mit Non-Profit-Institutionen) sind im Jahr 2013 in der Polizei- und Militärdirektion bereits abgeschlossen worden oder werden in Kürze abgeschlossen?

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Für die Intervention im Uma-Zentrum in Bärau hat die Polizei- und Militärdirektion einen Leistungsvertrag mit der Firma «Zihler social development» abgeschlossen. Die ausserordentlichen Kosten

für die vereinbarte Konsolidierungs- und Stabilisierungsphase belaufen sich auf rund 760 000 Franken. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär hat einen Leistungsvertrag in der Höhe von maximal 21 120 Franken zur Unterstützung von Sportcamps ab 2014 und eine Leistungsvereinbarung mit der Stadt Burgdorf in der Höhe von 10 000 Franken für die finanzielle Unterstützung des bestehenden Bewegungs- und Sportnetzes abgeschlossen. Diejenigen Verträge, für die beim Kanton Bern keine Kosten anfallen, erwähne ich an dieser Stelle nicht.

Frage 10

**Andreas Blank, Aarberg (SVP) – Erneute Flucht aus St. Johannsen: Was sind die Konsequenzen?**

Einmal mehr machte eine Flucht aus einer bernischen Vollzugsanstalt nationale Schlagzeilen: Ein Mann entwich während eines begleiteten Ausflugs. Er hatte noch zweieinhalb Jahre Vollzug vor sich. Er war 1998 verwahrt worden, später wurde diese Massnahme aufgehoben.

Obwohl der Mann nach kurzer Zeit wieder gefasst wurde, stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Konsequenzen hat diese Flucht für den Betroffenen und für den bernischen Massnahmenvollzug generell?
2. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass der Betroffene zu früh in den offenen Vollzug gelangt ist?

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Das Ereignis hat zu einer Revision des Vollzugsplans für den betreffenden Häftling geführt. Mit seinem Verhalten hat er deutlich gezeigt, dass sein Wille und seine Fähigkeit zur Integration in die normale Gesellschaft gegen einen Verbleib im offenen Regime sprechen. Er wird in den geschlossenen Massnahmenvollzug versetzt. Konsequenzen für das Massnahmenzentrum St. Johannsen ergeben sich für den Regierungsrat nicht. Die Bewährungsfreiräume, die man den Häftlingen mit dem Stufenvollzugskonzept gewährt, werden nicht in Frage gestellt. Zu Frage 2. Nein. Die Vollzugsverantwortlichen stützen sich für ihren Entscheid bezüglich Vollzugslockerungen auf die Aktenlage und auf das Verhalten des Eingewiesenen im Vollzug. Im konkreten Fall befand sich der Delinquent im offenen Massnahmenvollzug. Er war grundsätzlich urlaubsberechtigt. Die Zuteilung zu dieser Vollzugsform stützt sich auf die ordentlichen interdisziplinären Prozesse der konkordatischen Fachkommission, der kantonalen Einweisungsbehörden und der Vollzugsinstitution. Gerade im offenen Vollzug wird es nie eine Nullrisiko-Garantie geben.

Frage 14

**Erich Hess, Bern (SVP) – Flüchtiger Häftling: Wird künftig auf begleitete Ausflüge verzichtet?**

Am 7. März 2013 konnte ein Häftling des Massnahmenzentrums St. Johannsen in Solothurn gefasst werden, nachdem er vier Tage zuvor bei einem begleiteten Ausflug in der Stadt Bern flüchtete.

Fragen:

1. Welche Nationalität hatte der Häftling?
2. Dies ist nicht die erste Negativschlagzeile aus dem Massnahmenzentrum St. Johannsen. Hat diese Anstalt ein Sicherheitsproblem?
3. Wird aufgrund dieses Vorfalls künftig auf begleitete Ausflüge verzichtet?

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Der Delinquent ist Schweizer seit seiner Geburt. Zu Frage 2. Das Massnahmenzentrum St. Johannsen ist eine Vollzugseinrichtung, die im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches offen geführt wird. Beim offenen Vollzug will der Gesetzgeber den Eingewiesenen bewusst die Möglichkeit geben, einen realitätsnahen Bezug zur Aussenwelt aufzubauen – für den Tag, da sie die Institution verlassen und mitten unter uns sind. Die Umsetzung des offenen Vollzugs führt konsequenterweise zu reduzierten Sicherungsmitteln und Kontrollmöglichkeiten. Von einem Sicherheitsproblem kann jedoch nicht gesprochen werden. Zu Frage 3. Nein.

Frage 16

**Fuchs Thomas, Bern (SVP) – Flüchtiger Häftling: Wird künftig auf begleitete Ausflüge verzichtet?**

Am 7. März 2013 konnte ein Häftling des Massnahmenzentrums St. Johannsen in Solothurn gefasst werden, nachdem er vier Tage zuvor bei einem begleiteten Ausflug in der Stadt Bern flüchtete.

Fragen:

1. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, dass solche Vorfälle künftig verhindert werden können?
2. Auf welchen Betrag werden die Kosten beziffert, die durch die Suche nach dem Häftling entstanden sind?

**Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor.** Zu Frage 1. Im offenen Vollzug sind solche Vorkommnisse nicht gänzlich auszuschliessen. Ziel ist es, durch optimale und professionelle Prognoseeinschätzung inklusive Risikobeurteilung durch die Vollzugsverantwortlichen das Entweichungsrisiko zu minimieren. Das Regelwerk, die Ablauforganisation und die baulich-technischen Rahmenbedingungen in St. Johannsen wurden letztmals im Jahr 2010 intensiv überprüft. Wenn nötig werden sie kontinuierlich angepasst. Der vorliegende Einzelfall erfordert keine speziellen zusätzlichen Massnahmen.

Zu Frage 2. Die fraglichen Kosten beziehen sich auf die Fahndungsmassnahmen der Polizei. Solche Fahndungsmassnahmen werden nicht fallweise erhoben.

Frage 15

**Jürg Schürch, Huttwil (SVP) – 10-jährige Amtszeitbeschränkung von VR-Präsidenten von RSZ**

Der Regierungsrat hat vor rund zwei Jahren die Aufhebung der 10-jährigen Amtszeitbeschränkung für die VR-Präsidenten der SRO AG und der STS AG abgelehnt.

Fragen:

1. Mit welcher Begründung lehnte er damals die Aufhebung ab?
2. Durch welche besonderen Fähigkeiten zeichnet sich der VR-Präsident der FMI AG aus, dass dessen ablaufende Amtszeit gleich um 4 Jahre verlängert werden soll?
3. Spielt in diesem Fall die Parteizugehörigkeit eine Rolle?

**Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor.** Question 1. La limitation du mandat a été justifiée dans le passé par le fait que la durée maximale de dix ans est assez longue pour prendre pleinement en main l'entreprise et y déve-

lopper toutes ses capacités. De plus, un changement permet de choisir des personnes apportant de nouvelles idées. Par la suite, cette règle a été assouplie dans la stratégie de propriétaire du canton pour permettre des exceptions jusqu'à quatorze ans maximum dans les cas justifiés. Question 2. Le conseil d'administration du Centre hospitalier régional FMI SA a effectivement demandé la réélection de son président au-delà de la durée statutaire. Le Conseil-exécutif n'a pas encore rendu sa décision. Lors de la nomination des membres des conseils d'administration, il tient compte des situations particulières, tels que le développement de projets hospitaliers supra-régionaux ou les questions de succession. Question 3. Non.

#### Frage 2

#### **Patrick Gsteiger, Eschert (EVP) – Vorläufige Einstellung oder definitive Schliessung?**

Auf die Frage einer Journalistin der Tageszeitung «Le Quotidien jurassien» hat Erziehungsdirektor Bernhard Pulver bestätigt, das Pilotprojekt des im September 2012 am CEFF in St. Immer eröffneten Studiengangs «HF Pflege» beenden zu wollen.

Diese Ankündigung hat innerhalb des CEFF und anscheinend auch innerhalb des Mittelschul- und Berufsbildungsamts für gewisse Aufregung gesorgt, wurde ihnen doch mitgeteilt, es handle sich um eine provisorische Einstellung: Zunächst werde der Studiengang mit den beiden ersten Studienjahren abgeschlossen, 2014 werde die Situation dann neu beurteilt.

#### Fragen:

1. Wird der in St. Immer angebotene HF-Studiengang Pflege nach Abschluss der beiden ersten Studienjahrgänge definitiv aufgegeben?
2. Wenn ja: Welche Gründe haben nun schliesslich doch zu diesem Entscheid geführt, weiss man doch, dass die kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren von Anfang an gegen diesen HF-Studiengang waren?
3. Muss man nicht zugeben, dass die Art und Weise, wie der bernische Erziehungsdirektor kommuniziert, zu wünschen übrig lässt und dass die Absichten der Regierung den Hauptbeteiligten und insbesondere auch dem Bern-jurassischen Rat nicht klar genug dargelegt worden sind?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Question 1. La seule décision prise à ce jour concernant ce dossier a été celle de limiter le projet pilote de la filière ES santé francophone à Saint-Imier à deux volées. La première volée a commencé en septembre 2012, la deuxième, il y a quelques semaines. Comme prévu lors du lancement du projet pilote, un rapport d'évaluation sera publié et une discussion sur les suites éventuelles à donner à cette filière sera ouverte avec les cantons romands et les milieux intéressés sur cette base. Question 2. Cette décision a dû être prise à la suite de l'admission d'un grand nombre d'élèves extra-cantonaux dans la deuxième volée par le Ceff. Cette admission était contraire aux directives de la Direction de l'instruction publique et contredisait l'engagement pris devant les cantons romands de n'admettre durant la phase pilote que des personnes domiciliées dans le canton de Berne. Question 3. Un article du Quotidien jurassien a déclenché de nombreuses réactions, notamment à l'interne de l'institution. Le communiqué de l'INS, publié en date du 15

mars a permis d'apaiser la situation. À noter que tant l'institution que les CJB et CAF ont été informés dès le mois de décembre de la situation.

#### Frage 4

#### **Thomas Knutti, Weissenburg (SVP) – Ist die alte Wiler-Brücke in Därstetten eine Lebensaufgabe der Denkmalpflege?**

Über die alte Wiler-Brücke in Därstetten wird schon seit dem 29. Juni 1979 diskutiert. Obwohl der Gemeinderat mehrmals beschlossen hat, die Brücke nicht zu sanieren und abzureissen, laufen seitens der Denkmalpflege seit 1979 Bestrebungen, um die Brücke zu restaurieren und neu zu platzieren. Auch die Gemeinde Oberwil ist nicht bereit, die morsche Brücke zu übernehmen. Um die Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu wahren, wäre es sinnvoll, das Projekt endlich zu begraben und die Brücke zum Abbruch freizugeben.

#### Fragen:

1. Wie viel Zeit wurde für das Projekt gesamthaft aufgewendet (ab 29. Juni 1979)?
2. Wie viel kostete den Steuerzahler das unsinnige Projekt bis heute (Besichtigungen, Abklärungen, Vorbesprechungen, Nachbearbeitungen usw.)?
3. Warum hat die Denkmalpflege nicht schon längst die Brücke zum Abbruch freigegeben?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Tatsächlich ist die Wilerbrücke seit vielen Jahren ein Thema. Nach verschiedenen Etappen und Abklärungen hat die Denkmalpflege vor kurzem die Aufhebung der regierungsrätlichen Unterschutzstellung eingeleitet. Zur Frage 1. Die seit dem 29. Juni 1979 von der Verwaltung aufgewendete Zeit kann leider nicht mehr eruiert werden, da verschiedene Direktionen und Ämter in die Arbeiten involviert waren. Bei uns, bei der Denkmalpflege, sind Besichtigungen und Sitzungen im Umfang von 5 Stunden aktienkundig.

Zu Frage 2. 1979 erfolgte eine Sanierung, die 14 000 Franken kostete. Die Kosten wurden von der damaligen Landwirtschaftsdirektion übernommen. Weitere Kosten sind Lohnkosten der Verwaltung, die sich, wie erwähnt, nicht näher beziffern lassen.

Zu Frage 3. Die Holzbrücke wurde mit der Ortsplanung von 1975 in das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte aufgenommen. 1979 reichte die Gemeinde ein Baugesuch ein, um die Brücke abzubauen und durch eine Betonbrücke zu ersetzen. 1988 wurde die alte Holzbrücke per Regierungsratsbeschluss in das Inventar der geschützten Kunstaltermuster aufgenommen. Aufgrund des schlechten Zustands der Brücke wurden nun Abklärungen für eine Gesamtsanierung gemacht. Aufgrund der hohen Kosten wurde das Sanierungsprojekt abgebrochen. Die Denkmalpflege hat nun die Aufhebung der regierungsrätlichen Unterschutzstellung in die Wege geleitet.

#### Frage 8

#### **Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) – Berufungsverfahren an die Universität Bern**

Wegen eines Streits um die angebliche Bevorzugung deutscher Kandidatinnen und Kandidaten unterbrach die Leitung der Universität Zürich kürzlich das Verfahren zur Berufung eines neuen Publizistikprofessors.



Auch an der Universität Bern stellt sich die Frage, inwiefern Schweizer Kandidatinnen und Kandidaten bei Berufungsverfahren benachteiligt sind (vgl. Interpellation 267-2009 Steiner-Brütsch «Werden bei Berufungsverfahren an der Universität Bern Schweizer Kandidat/-innen benachteiligt?»).

Fragen:

1. Wie viele Berufungsverfahren für Professorinnen und Professoren (ordentliche und ausserordentliche Professuren sowie Assistenzprofessuren) wurden an der Universität Bern in den Jahren 2009–2012 jeweils abgeschlossen?
2. Wie hoch ist der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen unter den in den Jahren 2009–2012 jeweils neu angestellten Professorinnen und Professoren (ordentliche und ausserordentliche Professuren sowie Assistenzprofessuren)?
3. Inwiefern zeigen die an der Universität Bern eingeleiteten Massnahmen zur Förderung des Schweizer Forschungsnachwuchses bereits positive Wirkung auf die Berufungsverfahren?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Zu den Fragen 1 und 2 gebe ich Ihnen die Zahlen zur Neuanstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, sowie Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure-Track in den Jahren 2009 und 2012 bekannt. Im Jahr 2009 gab es insgesamt 35 Neuanstellungen. In 19 Fällen handelte es sich um ausländische Staatsangehörige. 2010 gab es 31 Neuanstellungen, darunter 13 ausländische Staatsangehörige. 2011 wurden 35 Personen neu angestellt, wovon 15 ausländische Staatsangehörige waren. Von den 32 im Jahr 2012 neu Angestellten waren 19 ausländische Staatsangehörige. Zu Frage 3. Wie in der Antwort auf die Interpellation Steiner-Brütsch vom 16. Dezember 2009 dargelegt, hat die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den Regierungsrat eine grosse Bedeutung. Sie ist auch der Universität ein wichtiges Anliegen. In dem seither vergangenen Zeitraum hat die Universität verschiedene Massnahmen ergriffen, um den Nachwuchs besser zu fördern. Allerdings ist es äusserst schwierig, einen direkten Einfluss dieser Massnahmen auf die Berufungsverfahren aufzuzeigen, da es sich um längerfristig wirkende Massnahmen handelt. Sie erfordern eine längere Zeitspanne, um den angezielten Effekt zu erreichen. Die Situation an den Fakultäten ist zudem sehr unterschiedlich. Im Bereich der Medizin oder der Naturwissenschaften liegt die Anzahl der ausländischen Professuren markant tiefer als in andern Bereichen. Das lässt sich insbesondere damit erklären, dass eine wissenschaftliche Karriere in diesen Bereichen für den Schweizer Nachwuchs immer noch attraktiv ist. In andern Fächern, beispielsweise der Betriebswirtschaft, scheint das nicht der Fall zu sein. Eine Karriere in der Privatwirtschaft scheint attraktiver zu sein. Die Universität wird den eingeschlagenen Weg konsequent weitergehen, und sie ist auch zuversichtlich, dass das eine positive Wirkung haben wird.

Frage 11

**Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP) – Unglaubliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit einer Lehrperson – und der Kanton Bern bezahlt weiterhin Lohn**

Der deutsche Staatsangehörige M. B. wurde 1998 in Deutschland wegen einer psychischen Erkrankung als Lehrer frühpensioniert und bezog danach eine Rente. 2001 nahm er seine

Tätigkeit als Lehrer in Recht an der Wirtschafts- und Kaderschule Bern (WKS) auf, ohne dies in seiner Heimat anzugeben. Ende 2011 wurde er deshalb in Deutschland wegen Betrugs verurteilt. Ende 2012 verurteilte ihn das zuständige Landgericht auch in zweiter Instanz zu einem Jahr Haft auf Bewährung und einer Geldstrafe. Insgesamt hatte M. B. 90 000 Euro von der Berufsunfähigkeitsversicherung erhalten. Über gewisse Zeit hatte er sogar aus drei Quellen Geld bezogen: Zusätzlich zu seiner Frühpension kassierte er monatlich 1000 Euro von der Versicherung und erhielt seinen Monatslohn von netto 9200 Franken von der WKS.

Nach dem erstinstanzlichen Urteil kündigte die WKS das Arbeitsverhältnis mit M. B. im Dezember 2011 fristlos. Auf Beschwerde des Lehrers hin korrigierte der Rechtsdienst der ERZ etwas später den Entscheid und sprach stattdessen eine ordentliche Kündigung auf Ende Juli 2012 aus. Auf erneute Beschwerde hin beurteilte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die durch den Rechtsdienst ERZ ausgesprochene ordentliche Kündigung als «Kündigung zur Unzeit», weshalb das Arbeitsverhältnis über den 31. Juli 2012 hinaus andauere. M. B. hatte sich inzwischen krankschreiben lassen...

Fragen:

1. Wie kam der Rechtsdienst der ERZ dazu, das erwiesenermassen betrügerische Verhalten von M. B. nicht als wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung, sondern lediglich als triftigen Grund für eine ordentliche Kündigung einzustufen?
2. Wie hoch fallen die Lohnzahlungen aus, welche die WKS Bern aufgrund der erwähnten Entscheide M. B. seit Ende 2011 weiterhin zu bezahlen hat?
3. Gedenkt der Regierungsrat auf Erlassstufe (u. a. Personalverordnung, LAG) etwas zu unternehmen, um den Kanton inskünftig vor solchen unnötigen und teuren Lohnfortzahlungspflichten zu bewahren?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Zu Frage 1. Die Erziehungsdirektion hat sich mit ihrem Justizentscheid an die konstante Gerichtspraxis gehalten. Eine fristlose Kündigung wäre nach dieser Gerichtspraxis ungerechtfertigt gewesen, da der Lehrer diese Straftat gänzlich ausserhalb seiner Tätigkeit als Lehrer an der Wirtschafts- und Kaderschule (WKS) Bern beging. Eine ordentliche Kündigung wäre absolut gerechtfertigt gewesen. Wenn eine Lehrkraft der Fächer Wirtschaft und Recht einen Betrug begeht, so ist das von grossem Einfluss und hat einen Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit der Unterrichtstätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Betrug keinen Bezug zum Unterricht und zur Schule hat. Daher ist eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt. Ich habe daher entschieden, die fristlose Kündigung in eine ordentliche Kündigung umzuwandeln.

Zu Frage 2. In der Tat ist die betreffende Lehrkraft inzwischen krankgeschrieben. Darum hat das Verwaltungsgericht die ordentliche Kündigung aufgehoben. Die WKS Bern kann dem Lehrer nun bis Ende April per Ende Juni 2013 kündigen. Damit schuldet die WKS Bern dem Lehrer den Lohn von Januar 2012 bis Juni 2013. Das sind insgesamt 229 000 Franken. Zu Frage 3. Ein Kündigungsschutz bei Krankheit ist auch im Obligationenrecht vorgesehen. Wollte man bei Kündigungen andere Regelungen vorsehen, müsste man die Personal- und Lehrereinstellungsgesetzgebung ändern. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist nicht geplant.

## Frage 12

**Daniel Steiner-Brütsch, Langenthal (EVP) – Schliessung des BVS-Standorts Herzogenbuchsee**

Auf das Schuljahr 2013/14 hin konzentriert der Kanton Bern das berufsvorbereitende Schuljahr (BVS) im Oberaargau auf die Standorte Huttwil und Langenthal. Die zwei BVS-Klassen in Herzogenbuchsee werden geschlossen.

Fragen:

1. Ist es richtig, dass der Mietvertrag für die BVS-Räumlichkeiten in Herzogenbuchsee länger als bis Ende Schuljahr 2012/13 läuft, obwohl der betreffende BVS-Standort zu diesem Zeitpunkt geschlossen wird?
2. Falls ja: Warum konnte der Mietvertrag für die BVS-Räumlichkeiten nicht per Ende Schuljahr 2012/13 gekündigt werden?
3. Welche Zusatzkosten entstehen dadurch für den Kanton Bern?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Zu Frage 1. Das berufsvorbereitende Schuljahr in Herzogenbuchsee wird aufgrund der sinkenden Klassenzahlen per Sommer 2013 geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler werden am Standort Langenthal konzentriert. Nach persönlichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Herzogenbuchsee habe ich meine Entscheidung mit einem Schreiben vom 8. Januar 2013 schriftlich mitgeteilt. Im Schreiben habe ich auch die bevorstehende Kündigung der bisher durch den Kanton gemieteten Schulräume durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) per 31. Juli 2013 angekündigt.

Zu Frage 2. Aufgrund eines Missverständnisses innerhalb der Erziehungsdirektion hat das Amt für Grundstücke und Gebäude den Auftrag zur Kündigung bedauerlicherweise erst nach dem offiziellen Kündigungstermin vom 31. Januar 2013 erhalten. Dieser Fehler liegt bei der Erziehungsdirektion (ERZ). Die Kündigung wurde zwar umgehend nachgeholt. Nun sind wir jedoch auf den Goodwill der Gemeinde angewiesen, uns vorzeitig aus dem Mietvertrag zu entlassen. Im Moment sind wir mit der Gemeinde noch im Gespräch. Die offizielle Antwort kenne ich noch nicht. Der Fehler in der Kommunikation von der ERZ zum AGG wurde intern erkannt. Die nötigen Verbesserungsmaßnahmen wurden bereits ergriffen.

Zu Frage 3. Die nächste Kündigungsmöglichkeit besteht erst wieder per 31. Juli 2014 mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. Wir müssten also eine zusätzliche Jahresmiete an die Gemeinde Herzogenbuchsee bezahlen. Dies würde Kosten von knapp 100 000 Franken inklusive Heiz- und Nebenkosten verursachen. Wie gesagt ist das unser Fehler. Dazu stehen wir. Es kann einmal ein Fehler geschehen.

## Frage 17

**Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP) – Passepartout ohne Lehrmittel und Teilnehmer?**

Um einen qualitativ guten Unterricht zu gewährleisten, bietet die Erziehungsdirektion die Weiterbildung «Passepartout; Fremdsprachen an der Volksschule» an. Für unterrichtende Lehrpersonen ist diese Weiterbildung Pflicht, will die Schule diese Qualität gewährleisten. Im Sommer 2013 wird der erste Jahrgang mit Französisch- und Englischunterricht an der Mittelstufe einsteigen. Die kursteilnehmenden Lehrkräfte absolvieren diese Weiterbildungskurse ohne Lehrmittel, da dieses noch in Planung ist und zur Einsicht oder Vorbereitung durch

Lehrpersonen somit noch nicht zur Verfügung steht. Dem Vernehmen nach ziehen einzelne Schulleitungen Lehrkräfte von den Weiterbildungskursen «Passepartout» für schulinterne Fortbildungen ab oder dispensieren diese.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass obligatorische Weiterbildungskurse auch besucht werden?
2. Wie stellt er sicher, dass die Lehrkräfte nicht für andere schulinterne Veranstaltungen abgezogen werden?
3. Ist es aus Sicht des Regierungsrats nicht störend und ineffizient, eine Weiterbildungsveranstaltung ohne das entsprechende Lehrmittel durchzuführen?

**Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor.** Zu Frage 1. Mit den Weiterbildungen Französisch wurden gute Erfahrungen gemacht. Auch für die Weiterbildungen Englisch, die im Mai 2012 starteten, sind die Anmeldezahlen sehr hoch. Sie weisen auf ein starkes Interesse für die Weiterbildungen Englisch hin. Die Kontrolle darüber, ob die Lehrkräfte, die Fremdsprachen unterrichten, die obligatorischen Kurse auch wirklich besuchen, liegt bei den zuständigen Schulleitungen. Gleichzeitig ist das Thema der Unterrichtsqualifikation Teil des Controllings der Schulinspektorate gegenüber den Schulen. Wir haben jedoch keine Kontrolle über die einzelnen Lehrkräfte. Das machen die Schulleitungen.

Zu Frage 2. Die Erziehungsdirektion hat bis jetzt keine solchen Signale erhalten. Auch beim Institut für Weiterbildung sind bis jetzt keine Abmeldungen eingegangen, ausser wenn jemand die Stelle als Lehrkraft gekündigt hat.

Zu Frage 3. Die Weiterbildung findet nicht ohne die entsprechenden Lehrmittel statt. Diese stehen für die ersten Kursgruppen erst in der Erprobungsfassung zur Verfügung. Die Erprobungsfassung unterscheidet sich jedoch nicht grundsätzlich von den definitiven Lehrmitteln. Aufgrund der Erprobung werden zum Teil Korrekturen am definitiven Lehrmittel angebracht. Das Lehrmittel wird jedoch nicht grundsätzlich neu konzipiert. Für die Kurstage zur Einführung ins Lehrmittel im April und Mai 2013 braucht es jedoch zumindest einen Vorabdruck der definitiven Version. Die Erziehungsdirektion geht davon aus, dass die definitive Version dann vorhanden sein wird. Entsprechend haben wir beim Verlag und bei der interkantonalen Gesamtprojektleitung interveniert, dass diese im April, respektive im Mai vorliegen muss.

## Frage 5

**Ueli Jost, Thun (SVP) – Berner Kantonalbank – Best-bezahlte Verwaltungsräte des Schweizer Retail-Bankings**

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BEKB, und der Regierungsrat vertritt die Aktien an der GV.

Im Internet unter dem Link <http://insideparadeplatz.ch/2013/03/15/berner-kantonalbank-vergodelt-verwalt> wird dargestellt, dass der BEKB-VR-Präsident beispielsweise jährlich gut 2,5mal mehr erhält als sein Amtskollege der Zürcher Kantonalbank.

Bekanntlich bekommt der Kanton Bern aus dem Lastenausgleich jährlich über 1 Mrd. Franken. Trotzdem erlaubt sich die BEKB Vergütungen an die leitenden Organe, die aufhorchen lassen.

Auf dem Portal werden Vergleiche mit anderen Bankinstituten gezogen, die die Berner als Abzocker erscheinen lassen. So wird die mehrfach grössere ZKB als Vergleich herangezogen.

Die drei Vollzeit-Bankräte der ZKB erhalten zusammen lediglich 100 000 Franken mehr als der Pensionär und Präsident im Nebenamt der BEKB, Jürg Rieben, allein mit 1 132 000 Franken. Aber auch die anderen Verwaltungsräte der BEKB werden reichlich honoriert.

Fragen:

1. Hatte der Regierungsrat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs Kanton Bern im Voraus Kenntnis über die Vergütungen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Vorlage an der GV zurückzuweisen?
3. Findet der Regierungsrat es richtig, dass in einem staatsnahen Betrieb solche Abzockereien geduldet werden?

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Das Entschädigungsmodell wurde vom Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank (BEKB) im Jahr 2002 festgelegt. Seither wurde keine Veränderung vorgenommen. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse setzen sich aus einem fixen und einem variablen Teil zusammen. Der fixe Teil beträgt 300 000 Franken und 300 Namensaktien für das Präsidium, sowie 40 000 Franken und 150 Namensaktien für die Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Erwerbspreis für Namensaktien beträgt 100 Franken pro Aktie, und die Aktien bleiben während fünf Jahren gesperrt. Es werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Der variable Teil hängt vom Geschäftsergebnis der Bank ab und beträgt zwischen plus 100 Prozent und minus 50 Prozent der fixen Entschädigung. Das heisst also, dass bei einem schlechten Ergebnis eine Rückerstattung von bis zur Hälfte des fixen Anteils erfolgen muss. Die ordentliche Vergütung des Verwaltungsratspräsidenten betrug in den letzten drei Jahren jährlich rund 800 000 Franken, und die ordentliche Vergütung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder jährlich rund 130 000 Franken. Zusätzlich zur ordentlichen Vergütung wurde im Jahr 2012 eine Nachhaltigkeitsprämie ausgeschüttet, die den folgenden Hintergrund hat. Die BEKB hat das für die Jahre 2003 bis 2012 festgesetzte finanzielle Ziel deutlich übertroffen. Man wollte einen Free Cashflow von 800 Mio. bis zu 1 Mrd. Franken erarbeiten. Davon sollen nicht nur die Aktionäre mit einer zusätzlich zur ordentlichen Dividende vorgesehenen Sonderdividende profitieren. Der Kanton Bern beispielsweise profitiert von einer Ausschüttung von insgesamt 50 Mio. Franken. Die Mitarbeitenden sollen von einer Nachhaltigkeitsprämie von rund 30 Mio. Franken profitieren. Die Mitarbeitenden – wir sprechen von knapp 1500 Personen – erhalten 80 Prozent, die Geschäftsleitung und die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung – 22 Personen – erhalten 10 Prozent, und die Mitglieder des Verwaltungsrats – 14 Personen – erhalten 10 Prozent. Der Präsident des Verwaltungsrats, Dr. Jürg Rieben, hat auf die Hälfte der ihm zustehenden Prämie zugunsten eines kulturellen Zwecks verzichtet.

Zu Frage 1. Die ordentlichen Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder basieren auf dem Entschädigungsmodell der BEKB. Dieses wird jeweils im Geschäftsbericht veröffentlicht. Es wurde seit dem Jahr 2002 nie verändert und ist damit längst öffentlich bekannt. Es ist wirtschaftlich begründet, politisch und gesellschaftlich akzeptiert und hat seit seinem Bestehen zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Die Modalitäten der Nachhaltigkeitsprämie sind ebenfalls seit mehr als zehn Jahren bekannt. In den letzten Jahren wurden sie im Geschäftsbericht jeweils detailliert dargestellt.

Zu Frage 2. Die Statuten der BEKB übertragen dem Verwal-

tungsrat die Befugnis, die ordentliche Vergütung festzulegen. Auch die Festlegung der Nachhaltigkeitsprämie obliegt dem Verwaltungsrat. Diese wird erst dann ausbezahlt, wenn die Revisionsstelle «PricewaterhouseCoopers» bestätigt hat, dass die Bedingungen erfüllt sind. Eine Genehmigung der Nachhaltigkeitsprämie durch die Generalversammlung ist nicht vorgesehen, da sie nicht in deren Kompetenz liegt und wahrscheinlich auch sonst den geltenden Rechtsgrundlagen nicht entsprechen würde.

Zu Frage 3. Die BEKB ist eine börsennotierte Gesellschaft nach privatem Recht. Von Abzockerei kann aus der Sicht des Regierungsrats nicht gesprochen werden. Die Gesamtvergütung für die Geschäftsleitung der BEKB liegt im Durchschnitt aller Kantonalbanken. Das Institut für Finanzdienstleistungen Zug der Hochschule Luzern hat im Kantonalbanken-Governance Report von 2011 die ordentlichen Vergütungen für Verwaltungsräte aller Kantonalbanken für das Jahr 2010 verglichen. Da zeigt sich, dass die BEKB im Jahr 2010 sowohl in Bezug auf die Vergütung des Verwaltungsratspräsidiums als auch bezüglich der durchschnittlichen Vergütungen pro Verwaltungsrat an zweiter Stelle liegt. Allerdings hat die Gesamtvergütung des Verwaltungsrats der BEKB in den Jahren 2005 bis 2010 leicht abgenommen, währenddem beim Durchschnitt aller Kantonalbanken eher eine Zunahme zu verzeichnen ist. Die Corporate-Governance-Regel der BEKB sieht vor, dass die höchste Gesamtentschädigung maximal das Zwanzigfache der tiefsten Gesamtentschädigung ausmachen darf. Dieser Wert wird eingehalten, auch unter Berücksichtigung der ausgerichteten Nachhaltigkeitsprämie von 2013. Somit ist alles in Ordnung. Ich warne davor, im vorliegenden Fall von Abzockerei zu sprechen.

## Bestellung von Kommissionen für Beratungen in der Junisession

Gesetz 2012.0782

### Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung)

Das Büro des Grossen Rates hat an seiner Sitzung vom 21. März 2013 die Mitglieder und das Präsidium der Kommission bestimmt:

125) Gesetz über die Kantonspolizei (KPG) (Änderung) – POM

125) Loi sur la police cantonale (LPC) (Modification) – POM

Peter Flück, Unterseen (FDP), Präsident  
 Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne), Vizepräsidentin  
 Andreas Blaser, Steffisburg (SP)  
 Matthias Burkhalter, Rümli (SP)  
 Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP)  
 Patrick Gsteiger, Eschert (EVP)  
 Monika Gyax-Böninger, Obersteckholz (BDP)  
 Christian Hadorn, Ochlenberg, (SVP)  
 Willy Marti, Kallnach (SVP)  
 Roland Matti, La Neuveville (FDP)  
 Markus Meyer, Roggwil (SP)  
 Moritz Müller, Bowil (SVP)  
 Thomas Rufener, Langenthal (SVP)  
 Tanja Sollberger, Bern (glp)  
 Ueli Spring, Lyss (BDP)

Ueli Studer, Niederscherli (SVP)  
Adrian Wüthrich, Huttwil (SP)

## Bestellung von Kommissionen für Beratungen in der Junisession

Geschäft 2012.0183

### Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern»

Das Büro des Grossen Rates hat an seiner Sitzung vom 21. März 2013 die Mitglieder und das Präsidium der Kommission bestimmt:

126) Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfänger»

126) Arrêté du Grand Conseil concernant l'initiative populaire «Pas de naturalisation de criminels et de bénéficiaires de l'aide sociale!»

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP), Präsident  
Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP), Vizepräsident  
Andreas Blaser, Steffisburg (SP)  
Peter Bonsack, Kallnach (EDU)  
Peter Flück, Unterseen (FDP)  
Thomas Fuchs, Bern (SVP)  
Samuel Graber, Horrenbach (SVP)  
Erich Hess, Bern (SVP)  
Elisabeth Hufschmid, Biel/Bienne (SP)  
Verena Kipfer, Stettlen (BDP)  
Adrian Kneubühler, Nidau (FDP)  
Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP)  
Andrea Lüthi, Burgdorf (SP)  
Hasim Sancar, Bern (SP)  
Martin Schlup, Schüpfen (SVP)  
Jürg Schürch, Huttwil (SVP)  
Béatrice Stucki, Bern (SP)

Geschäft 2011.1751

### Steuergesetz (StG) (Änderung)

Beilage Nr. 11

2. Lesung

*Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2011.1751, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung / 2012.0831, Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern) / 2012.1292, Motion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee). Beginn der Debatte siehe Wortlautprotokoll vom 25.03.2013. Die Abstimmungsergebnisse sind nachfolgend unter den jeweiligen Geschäftstiteln aufgeführt.*

Fortsetzung

Präsidentin Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP) übernimmt wieder den Vorsitz.

**Präsidentin.** Wir beraten das Steuergesetz zusammen mit der Motion FDP, Müller und der Kommissionsmotion, vertreten durch den Präsidenten, Grossrat Brand. Das Wort haben weiterhin die Fraktionssprecher.

**Andreas Blank, Aarberg (SVP).** Die BDP hat im Vorfeld zu diesem Geschäft die Disziplin gewechselt, und zwar vom Riesenslalom zum Slalom. Wir waren es uns schon früher gewöhnt, dass es manchmal ein wenig hin und her geht. Die Kadenz der Richtungswechsel wird jedoch kürzer. Ich erinnere daran, dass der Inhalt der Kommissionsmotion eigentlich von der BDP stammt. Was leider in finanzpolitischen Fragen geblieben ist, ist, dass der letzte Schwenk meist in die linke Richtung geht. Das ist leider auch hier wieder so. Wir sind überzeugt, dass man im Bereich der Unternehmenssteuern im Kanton Bern mindestens dieses Zeichen setzen sollte. Wir bedauern, dass ein Antrag auf eine Gesetzesänderung keine Chance hat. Darum haben weder wir noch die FDP diesen nochmals gestellt. Ein Zeichen dafür, dass wir im Kanton Bern im Bereich der Unternehmenssteuern etwas machen möchten, wäre dringend notwendig. Es wurde bereits mehrfach erwähnt: Die andern Kantone machen etwas. Der Rangvergleich unter den Kantonen hinkt ein wenig, denn es kommt immer auch auf die Gemeinde an. In den steuergünstigen Gemeinden sieht es vielleicht anders aus als in den Hauptstädten. Gerade bei kleineren und mittleren Unternehmen ist es so, dass diese dort, wo sie den Sitz haben, auch wohnen möchten. Bei den natürlichen Personen – und das wissen wir alle – sind wir auch sehr schlecht unterwegs und rutschen auch immer weiter nach hinten. Daher wäre es wenigstens bei den Unternehmenssteuern nötig, etwas zu tun.

Über die Voten gewisser Redner bin ich etwas erstaunt. Das heisst, ich bin nicht über die Voten erstaunt, aber ich bin gespannt auf die Diskussion über die Pensionskasse. Beim Kanton Bern sollen Schulden in Milliardenhöhe neu bilanziert werden. Ich bin gespannt, wie sie sich dazu äussern werden, wenn wir doch im Kanton Bern um das finanzielle Überleben kämpfen, wie immer wieder betont wird. Die SVP unterstützt daher die Kommissionsmotion als Motion. Bei der Motion Müller gehen wir davon aus, dass zumindest die Ziffer 2 zurückgezogen wird. In Ziffer 1 unterscheidet sie sich nicht gross von der Kommissionsmotion. In diesem Sinne könnten wir die Ziffer 1 unterstützen. Wir möchten uns auf die Kommissionsmotion konzentrieren, die damals unter den Bürgerlichen parteiübergreifend verabschiedet wurde. Diese möchten wir unterstützen und das wichtige Zeichen setzen. Ich sage es nochmals: Unser grosses Problem im Kanton Bern ist, dass wir, im Gegensatz zu den andern Kantonen, keinen Zuwachs an steuerkräftigen Unternehmen und steuerkräftigen natürlichen Personen haben. Es ist nicht damit getan, zu sagen, wir würden keine verlieren. Im Unterschied zu den andern Kantonen gewinnen wir eben keine dazu. Daher können wir auch die Einnahmen nicht steigern. Und darum haben wir durch das Ausgabenwachstum die heutigen finanziellen Probleme.

**Jakob Schwarz, Adelboden (EDU).** Ich gebe es zu: Bis vor nicht allzu langer Zeit hätte unsere Fraktion beide Motionen vollumfänglich unterstützt. Handlungsbedarf ist gegeben; er ist unbestritten. Auch der Wechsel zum proportionalen Tarif wäre sachlich richtig. Damit käme man vom heutigen Dreistufentarif weg. Wir haben es gestern gehört – in der Zwischenzeit haben wir ein strukturelles Defizit von über 400 Mio. Fran-



ken. Neuerdings wissen wir, dass die Rechnung 2012 im Umfang von 200 Mio. Franken defizitär ist. Wir bezweifeln, dass der Wettbewerb unter den Kantonen so rasant weitergehen kann. Wir haben gehört, dass andere Kantone mittlerweile auch finanzielle Probleme haben. Das ist ein kleiner Trost, das wissen wir.

Als Neuerung haben wir im Steuergesetz die Steuerstrategie verankert. Unsere Fraktion möchte der Regierung die Gelegenheit geben, die Strategie auszuarbeiten, ohne bestimmte Vorgaben in einzelnen Bereichen zu machen. Das gilt auch für die Motion Stucki betreffend die Besteuerung ausländischer Sportlerinnen und Künstler. Wir sind der Meinung, auch dieses Anliegen sollte in die Strategie einfließen. Wir würden daher die Wandlung der Motionen ins Postulat begrüßen und in dieser Form unterstützen.

**Präsidentin.** Damit kommen wir nun zu den Einzelsprechenden.

**Urs Muntwyler, Bern (Grüne).** Als ich die zwei Anliegen sah, hatte ich natürlich Freude, denn da werden Geschenke gemacht. So heisst es denn auch: «Schenken macht Freude» – vielleicht sogar Freunde. Aber man sollte es sich leisten können. Am Wochenende habe ich im Finanzbericht und in den Budgetunterlagen nachgeschaut, ob man dort 400 bis 600 Millionen Franken finden könne. Ich selbst habe sie noch nicht gefunden. Wenn wir nun den Unternehmern erklären, dass wir ihnen ein grosszügiges Steuergeschenk geben, müssen wir auch sagen, was auf der Kehrseite ist. Wir können uns das nämlich gar nicht leisten und werden also Leistungen abbauen müssen. Das Geschenk, das wir ihnen machen, ist ein Geschenk, das wir uns gar nicht leisten können. Manchmal erhält man ja Geschenke von grosszügigen Leuten und stellt später fest, dass man über die Verhältnisse gelebt hat, dass man es sich eigentlich gar nicht hätte leisten können, und dass diejenigen, die das Geld so grosszügig ausgegeben haben, eigentlich Hochstapler sind. Wir sollten aufpassen, dass wir das, was wir nun so grosszügig ausgeben wollen, zuerst auch haben. Darum sollten wir zuerst den Schuldenabbau und die stabilen Finanzen anstreben. Wir sollten schrittweise vorgehen, sodass wir nachhaltige Finanzen haben. Den Stapel der Pendenzen sollten wir von oben nach unten abbauen. Die beiden vorliegenden Anliegen sind meiner Meinung nach ganz unten im Stapel. Würde man diese ins Postulat wandeln, so wären sie zuunterst. Man könnte auch sagen: Seien wir realistisch, ziehen wir sie zurück, lehnen wir sie ab, und bringen wir sie dann wieder, wenn wir wirklich genug Geld haben. Machen wir das Geschenk dann, wenn wir es uns leisten können. Dann würde ich das vielleicht sogar noch unterstützen.

Was muss man machen, damit man mehr Unternehmen erhält? Bestimmt nicht solche Steuergeschenke. Ich war während 25 Jahren Unternehmer im Kanton Bern und habe auch in der Nähe gewohnt, sogar in der Stadt. Das Geschäft hatte ich in Zollikofen. Es war also nicht gerade die günstigste Lösung. Ich muss Ihnen sagen, es hat mich nie gestört, dass ich mehr Steuern bezahle, dass wir vielleicht hoch eingeschätzt sind. Es gab Faktoren, die wesentlich wichtiger waren, nämlich die Nähe zum Kunden, die Nähe zu den Lieferanten, gute Verkehrsbedingungen, gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, usw. Wenn wir neue Unternehmen wollen, sehen wir, was man machen muss. Gestern stand das im «Bund». Grosszügige Steuergeschenke – dann kommen sie erst ein-

mal. Wir sollten dann auch dafür sorgen, dass sie bleiben, so dass wir ein Steuersubstrat haben. Erst dann, wenn wir genug Geld haben, sollten wir solche Geschenke machen. Darum plädiere ich dafür, das abzulehnen, oder zuunterst im Pendenzenberg einzuordnen und erst dann wieder hervor zu nehmen, wenn wir es uns auch leisten können.

**Dieter Widmer, Wanzwil (BDP).** Ich danke dem Kollegen Andreas Blank für seinen kollegialen Direktschuss. Es stimmt, die BDP hat auf Slalom gewechselt, und das aus gutem Grund. Ich erhalte den Eindruck, Andreas Blank und seine Kollegen hätten nicht bemerkt, dass der Skizirkus auf einen anderen Hügel gezogen ist. Der Hügel ist so steil, dass man darauf nicht mehr Riesenslalom fahren kann; sondern man muss nun Slalom fahren. Es ist nicht mehr die gleiche Welt wie zu Beginn des Monats Oktober im Jahr 2012, als man die Motion – auch auf Vorschlag der BDP – in der Kommission entwickelt hat. Fünf Monate später hat sich die finanzpolitische Situation verdüstert. Aus unserer Sicht ist so etwas im Moment nicht mehr zu verantworten. Daher müssen wir zuerst versuchen, die Situation von den Ausgaben her in den Griff zu bekommen, bevor wir auf sieben Jahre hinaus weitere Einnahmeherausfälle bei den Steuern provozieren. Wir sind also mit Spass und viel Engagement beim Slalom mit dabei, und wir hoffen, dass die SVP ebenfalls wechselt. Wir würden den Vorstoss gerne als Postulat überweisen. Offenbar ist man nicht bereit, denn man wollte keine Stehkonferenz in der Wandelhalle machen, um den Vorstoss zu wandeln. Nun ist das Schicksal des Vorstosses klar. Wir bedauern das.

**Markus Wenger, Spiez (EVP).** Der heutige Dreistufentarif, wie wir ihn aus der Unternehmenssteuer kennen, macht aus ethischer Sicht Sinn. Ein kleiner Gewinn wird sehr gering besteuert. Eine zweite Tranche, die dem Werterhalt der Firmen dient, also die Eigenfinanzierung sicherstellt, wird etwas höher versteuert. Der eigentliche Speck erfährt eine höhere Steuer. Für uns KMU ist das ein wichtiges Instrument. So hat beispielsweise unser KMU, das etwas grösser ist, in den letzten 10 Jahren niemals in der obersten Stufe Steuern bezahlt. Von einer Änderung würden die KMU mit Umsätzen von 1, 2 oder 3 Millionen null Franken profitieren. Wenn wir von einem dreistufigen auf einen einstufigen Tarif wandeln, wird das eine Vergünstigung bei den Steuern der grossen, gewinnstarken Firmen zu Ungunsten der KMU zur Folge haben. Diese Verschiebung suchen und brauchen wir in unserer KMU-Wirtschaft nicht. Darum werde ich die Motion Müller auch als Postulat ablehnen. Denn dieses macht selbst in finanziell guten Zeiten keinen Sinn. Anders sieht es beim Vorschlag der Kommission aus. Für alle Beteiligten sind längerfristig günstige Steuern ein Vorteil. In der heutigen Zeit macht es aber keinen Sinn, darüber zu reden. Diese Diskussion müssen wir wahrscheinlich verschieben. Ob ein Postulat oder gar nichts überwiesen wird, ist daher nicht so wichtig. Denn bei diesem Geschäft ist es wie in jeder guten Krimiserie: Fortsetzung folgt – das ist sicher.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Ich verzichte auf ein langes Votum zum Steuergesetz und äussere mich nur zu denjenigen Artikeln, zu welchen es zwischen Regierung und Kommission Differenzen gibt. Jetzt äussere ich mich zu den beiden Motionen, die zur Diskussion stehen. Der Regierungsrat hat den Handlungsbedarf bei den Unternehmenssteuern

bereits seit längerer Zeit erkannt. Dazu genügt nämlich auch ein Blick in den Vortrag zur Steuergesetzesrevision 2011/2012. In der grünen Vorlage, die der Regierungsrat im Jahr 2009 erarbeitet hat, wird unter anderem der Übergang zum proportionalen Gewinnsteuertarif vorgeschlagen. Auch in der Wirtschaftsstrategie, die 2011 verabschiedet wurde, hält der Regierungsrat fest, dass im Bereich der juristischen Personen etwas verändert werden sollte, dass man neue Akzente setzen wolle.

Ich verstehe, dass man im Rahmen dieser Steuergesetzesrevision ein Zeichen für die Unternehmen setzen will. Ich verstehe es wirklich. Sie haben anlässlich der letzten Diskussion zu diesem Thema bereits ein erstes Zeichen gesetzt. Sie haben nämlich beschlossen, dass im Steuergesetz neu festgehalten wird, eine Steuerstrategie sei zu erarbeiten. Ich habe im Vorfeld mehrmals gesagt, dass ich eigentlich keinen gesetzlichen Auftrag benötige, da ich diese Arbeiten längst in Auftrag gegeben habe. Ich wehre mich auch nicht dagegen, dass das nun im Gesetz steht – damit habe ich kein Problem. Da ich diese Arbeiten längst in Gang gesetzt habe, kann nun festgestellt werden, dass die Erarbeitung einer solchen Strategie sehr umfassend ist. Denn eine Steuerstrategie beinhaltet definitiv nicht nur die Unternehmenssteuer. Wir wollen am Schluss ein kohärentes Steuerpapier verabschieden. Da gilt es noch diverse andere Elemente zu berücksichtigen, die aufeinander abgestimmt werden müssen.

Wir werden heute Morgen noch andere Vorstösse im Bereich der Steuern diskutieren, die der Regierungsrat grossmehrheitlich als Postulate zur Annahme empfiehlt. Denn all diese Themen tangieren die Steuerstrategie in irgendeiner Form. Sie müssen dann diskutiert werden, wenn die entsprechenden Arbeiten erledigt werden. Daher bitte ich den Grossen Rat, die beiden vorliegenden Motionen höchstens als Postulate zu überweisen. Heute ist nicht der Zeitpunkt, Motionen zu überweisen, mit welchen Steuersenkungen beschlossen werden. Alle in diesem Saal wissen, wie es um die Finanzen des Kantons Bern steht. Also kann man doch nicht mit gutem Gewissen eine Motion überweisen, die ganz klar festhält, bis wann die Unternehmenssteuern reduziert werden müssen. Das ist doch schlicht nicht zu verantworten. Ich bitte Sie, die Vorstösse als Postulate anzunehmen, falls gewandelt wird, oder diese abzulehnen, wenn nicht gewandelt wird.

**Präsidentin.** Damit kommen wir zur Detailberatung des Steuergesetzes.

I., Art. 3 Abs. 1 und 2  
Angenommen

Art. 3 Abs. 3

*Antrag des Regierungsrats*

«Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge» wird ersetzt durch «Tarifstufen und Sozialabzüge».

*Antrag der Kommission*  
Streichen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Über Artikel 3 Absatz 3 haben wir bereits in der

ersten Lesung gesprochen. Im Rahmen der Steuergesetzesrevision wurde dieser per 3. März 2010 angepasst. Unter dem Titel «Befugnisse des Grossen Rates» steht in Artikel 3 Absatz 3: «Er passt die frankenmässig festgelegten Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge durch Dekret ganz- oder teilweise, aber im gleichen Ausmass dem veränderten Geldwert an, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 3 Prozent verändert hat.» Die Kommission beantragt Ihnen, den Wortlaut unverändert zu belassen, wie Sie das auch in der ersten Lesung beschlossen haben. Die Mehrheit der Kommission sieht nicht ein, warum der Teuerungsausgleich nur bei den Tarifstufen und Sozialabzügen, nicht aber bei den Steuerfreibeträgen vorgenommen werden soll. Der Regierungsrat begründet den Antrag wie folgt. Der Steuerfreibetrag sollte gleich geregelt sein wie im Bundessteuerrecht. Für die Mehrheit der Kommission ist das als Begründung nicht ausreichend. Im Gegenteil. Die Kommission ist der Meinung, auch Steuerfreibeträge sollten der Teuerung angepasst werden. Der administrative Aufwand, der sich aufgrund der unterschiedlichen Regelungen bei der Bundessteuer und den Kantons- und Gemeindesteuern ergibt, sollte vertretbar sein.

Die Abstimmung über Artikel 3 Absatz 3 hat Auswirkungen auf Artikel 44 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 2, Artikel 143 Absatz 1 und Artikel 145 Absatz 2. Ich beantrage daher, dass die Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 gleichzeitig auch als Abstimmung zu den aufgezählten Artikeln gilt. Die Kommission beantragt, dass der Antrag der Regierung gestrichen wird. Die Artikel sollen also unverändert bleiben, so wie sie zurzeit im Steuergesetz enthalten sind. Die Steuerfreibeträge sollen wie heute unverändert 5200 Franken betragen. Sie sollen nicht auf 5000 Franken gesenkt werden. In der ersten Lesung hat der Grosse Rat den entsprechenden Antrag der Regierung mit 76 zu 56 Stimmen abgelehnt und ist der Kommission gefolgt. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 14. Dezember das Thema nicht nochmals diskutiert. Sie hat jedoch vor der ersten Lesung deutlich Stellung genommen. In der ersten Lesung wurde der Antrag der Kommission angenommen. Ich bitte Sie daher, der Kommission zu folgen.

**Präsidentin.** Wie Sie gehört haben, wirkt sich die Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 auf sämtliche Artikel aus, die vom Kommissionspräsidenten aufgezählt wurden. Über diese Artikel wird dann nicht mehr separat abgestimmt. Sie werden mit der Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 entschieden.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Ich versuche es trotzdem noch einmal. Zusätzlich zu den Ausführungen im Vortrag kann ich im Sinne einer Klärung Folgendes festhalten. Bei den Freibeträgen wird lediglich Bagatellfällen Rechnung getragen. Aus ökonomischen Gründen wird auf die Erhebung verzichtet, wenn das steuerbare Einkommen oder der steuerbare Gewinn sehr tief sind. Ich nenne Ihnen dazu ein Beispiel. Kapitaleisetzungen aus Vorsorge werden beispielsweise nur dann besteuert, wenn der Betrag 5200 Franken übersteigt. Für Personen mit Kapitaleisetzungen über 5200 Franken ist es irrelevant, ob der Freibetrag 5000 oder 5200 Franken beträgt. Die geschuldete Steuer ist in beiden Fällen genau gleich hoch. Der Verzicht auf einen Ausgleich der kalten Progression führt daher nicht zu einer höheren Steuerbelastung. Es gibt eine Ausnahme, nämlich der äusserst seltene Fall einer Kapitaleistung

von genau 5100 Franken. Wenn dieser Fall eintritt, wäre es von einer gewissen Bedeutung, ob der Freibetrag bei 5000 oder 5200 Franken liegt. Bei diesen Freibeträgen geht es also nicht um Abzüge, deren Höhe grundsätzlich für alle eine Auswirkung auf die Steuerbelastung hat. Die Teuerung führt bei den Freibeträgen nicht zu einer höheren Steuerbelastung. Aus diesem Grund bitte ich Sie, dem Regierungsrat zu folgen und diesen Artikel wie auch die damit zusammenhängenden Artikel zu korrigieren. Nicht zuletzt fordern immer alle Vereinfachungen im Steuerrecht. Wenn Sie nun hier Freibeträge anders behandeln, als es die Bundessteuer vorsieht, entsteht eben wieder einer dieser Unterschiede, die für den Steuerzahler kaum nachvollziehbar sind.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über Artikel 3 Absatz 3. Der Entscheid gilt auch für Artikel 44 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 2, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 128 Absatz 2, Artikel 143 Absatz 1 und Artikel 145 Absatz 2.

Abstimmung (Antrag Regierung gegen Antrag Kommission / SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Kommission

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 56 |
| Nein      | 81 |
| Enthalten | 1  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission angenommen.

Art. 3 Abs. 4–6, Art. 6, 16, 20, 20a, 20b, 20c, 20d  
Angenommen

Art. 25

Antrag des Regierungsrats  
Streichen.

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 2: Unverändert.

Abs. 3: Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

(Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5)

Art. 56

Antrag des Regierungsrates  
Streichen.

Antrag der Kommission

Abs. 1: Unverändert.

Abs. 2: Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) gelten, werden der Ertragswert und der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

(Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5)

**Fritz Freiburghaus, Rosshäusern (SVP).** Es handelt sich nicht um einen Abänderungsantrag, sondern um einen Antrag der Kommission. Ich plädiere dafür, den Beschluss der ersten Lesung zu bestätigen. Ich war eigentlich der Meinung, wir müssten nicht noch einmal über die SAK-Grenzen diskutieren. Ich erinnere daran, dass wir mittlerweile viermal über diese Sache gesprochen haben. Die Entscheide fielen jeweils klar aus. Zuerst haben wir über die Motion Graber diskutiert und diese klar überwiesen. In der Kommission haben wir die Frage diskutiert, und im Plenum fiel in der ersten Lesung ein klarer Entscheid. In der Kommission haben wir anschliessend die Frage erneut diskutiert. Auch dort fiel ein äusserst klarer Entscheid. Ich habe daher erwartet, dass die Entscheide des Grossen Rats seitens des Regierungsrats akzeptiert werden. Für mich hat das auch ein wenig mit der Wertschätzung des Parlaments zu tun.

Die Anträge der Kommission haben einen Zusammenhang mit der Änderung der SAK-Faktoren beim Bund. Die kleineren Betriebe werden zusätzlich belastet. Wir wollen nichts anderes, als dass der Kanton Bern die kleineren Betriebe nicht noch zusätzlich belastet. Der Kommissionsantrag ist nichts Exotisches. Wir tun lediglich das, was die meisten anderen Kantone ebenfalls tun. Sie gehen mit ihren Regelungen tiefer als das Bodenrecht. Dem Kanton Bern mit einer relativ klein strukturierten Landwirtschaft stünde es gut an, auch in diese Richtung zu gehen. Ich bitte Sie, die Anträge der Kommission und der ersten Lesung zu bestätigen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Fritz Freiburghaus hat die Entstehungsgeschichte dieser Artikel aufgezeigt. Schlussendlich geht es darum, die Motion Graber in der Gesetzgebung umzusetzen, die vom Rat grossmehrheitlich überwiesen würde. In der ersten Lesung wurde der Kommissionsantrag zu Artikel 25 mit 104 gegen 40 Stimmen überwiesen. Der Antrag zu Artikel 56 wurde mit 93 zu 30 Stimmen angenommen. Anlässlich der Kommissionssitzung vom 14. Dezember haben wir nochmals über diese Artikel gesprochen, da ein Änderungsantrag vorlag. Auch in der Kommission wurde die Haltung des Grossen Rats in der ersten Lesung und zur Motion Graber deutlich bestätigt. Der Änderungsantrag wurde mit 13 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Ich bitte Sie, den Kommissionsantrag wie in der ersten Lesung zu unterstützen. Zum Abstimmungsverfahren. Ich beantrage, über die beiden Anträge zu Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 2 gemeinsam abzustimmen. Der eine Artikel betrifft die Einkommens- und der andere die Vermögenssteuer. In beiden Artikeln geht es darum, die SAK-Problematik zu behandeln.

**Emil von Allmen, Gimmelwald (SP).** Das Thema haben wir tatsächlich schon mehrmals besprochen. Ich betrachte es als Wertschätzung für die Landwirtschaft, dass wir ein solches Interesse haben, das Thema hier zu behandeln. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion bleibt ihrer bisherigen Linie treu und unterstützt die Kommission gemäss dem Antrag Freiburghaus – zumindest grossmehrheitlich. Zur Sache möchte ich nicht mehr viel sagen. Wir haben im Rat viel über die Berechnung der SAK-Faktoren, Gewerbe- und andere Grenzen sowie deren Bedeutung und den Zusammenhang zur Agrarpolitik 2014–2017 gesprochen.

Es wird immer wieder argumentiert, es liege eine Ungleichbehandlung von landwirtschaftlichem und nichtlandwirtschaftlichem

chem Gewerbe vor. In allen Industriestaaten weltweit hat die Landwirtschaft eine Sonderstellung und wird finanziell unterstützt. Das ist auch in Regionen der Fall, wo die natürlichen Produktionsbedingungen weitaus besser sind als bei uns in der Schweiz. Wir müssen uns keine Illusionen machen. Hätten wir in der Schweiz keine Fördermassnahmen für die Landwirtschaft, dann gäbe es sie kaum mehr, mit Ausnahme einiger Grossbetriebe in günstigen Lagen. Warum das so ist, wäre ein grosses Thema, das den Rahmen sprengen würde. Darauf gehe ich nicht ein. Das nichtlandwirtschaftliche Gewerbe kennt keine solchen Fördermassnahmen, weil die Grundvoraussetzungen ganz anders sind als in der Landwirtschaft. Die unterschiedliche Behandlung von Landwirtschaftsbetrieben und anderem Gewerbe ist allgemein akzeptiert. Zu den Fördermassnahmen der Landwirtschaft gehört auch die spezielle Behandlung im Steuerbereich. Mit den beiden Artikeln 25 und 56 werden keine neuen Privilegien geschaffen, wie einige meinen. Es wird lediglich die spezielle steuerliche Behandlung, wie sie in der Landwirtschaft allgemein gilt, auch auf die etwas kleineren Betriebe ausgedehnt. Das ist alles, was wir hiermit tun. Wenn man die Fördermassnahmen für die grösseren Betriebe akzeptiert, so verstehe ich nicht, warum man es plötzlich als ungerecht empfindet, wenn kleinere Betriebe die gleiche steuerliche Behandlung erfahren wie die grösseren. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Kommissionsantrag.

**Präsidentin.** Wir kommen jetzt zu den Einzelsprechenden.

**Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP).** Emil von Allmen hat das gesagt, was mir wichtig ist. Es geht hier nicht darum, das landwirtschaftliche und das übrige Gewerbe gegeneinander auszuspielen. Es geht um Steuergerechtigkeit innerhalb der Landwirtschaft. Warum haben die grossen Landwirtschaftsbetriebe steuerliche Erleichterungen, und die mittleren und kleinen sollen diese in Zukunft nicht mehr haben? Grund ist eine technische Berechnung, nämlich die SAK-Faktoren, und ein politischer Entscheid auf Bundesebene. Betroffen sind auch Betriebe im Bernbiet. Kleine Betriebe sollen zum Verkehrswert besteuert werden. Nebst anderen finanziellen Auswirkungen führt dies zu einer steuerlichen Mehrbelastung. Im September haben Sie der Motion mit 102 Stimmen zugestimmt. Diese Motion zielte auf die Steuergesetzrevision hin. Im November, bei der Beratung des Steuergesetzes, haben Sie dem von der Kommission vorberatenen Artikel 25 mit 104 Ja-Stimmen zugestimmt. Bei Artikel 56 waren es 93 Ja-Stimmen. Ich hoffe, dass Sie auch diesmal dem Kommissionsantrag folgen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Zum Abstimmungsverfahren. Wir müssen zwei Abstimmungen durchführen; eine zu Artikel 25 und eine zu Artikel 56. Dann ist die Meinungsäusserung des Grossen Rats zu jedem Artikel separat gegeben.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Ich kann nur wiederholen, was ich bereits im Rahmen der ersten Lesung und anlässlich der Kommissionssitzung gesagt habe. Daher kann ich mich verhältnismässig kurz halten. Die beabsichtigte Lösung des Grossen Rats tangiert zwingend das Bundesrecht. Das bedeutet, dass mit dem kantonalen Steuerrecht Agrarpolitik betrieben wird – Agrarpolitik, die nicht Sache der Kantone ist.

Das hat eine Ungleichbehandlung gegenüber dem übrigen Gewerbe sowie einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zur Folge. Darüber haben wir schon einige Male gesprochen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen. Die Lösung für die hier zur Diskussion stehende Problematik ist beim Bundesgesetzgeber einzugeben, nicht beim kantonal-bernerischen Steuergesetz. Dies die rein sachliche Begründung von meiner Seite.

Erlauben Sie mir nun noch ein emotionales Votum. «Angebots- und Strukturüberprüfung ASP» – dieser Begriff geht verhältnismässig leicht über die Lippen. Wir werden im Herbst, ganz bestimmt im November eine heftige Diskussion rund um die Berner Finanzen und um Sparmassnahmen in diesem Zusammenhang führen; hier, in diesem Saal. Ich gehe davon aus, dass wir nicht nur über Millionenbeträge und die entsprechenden Massnahmen diskutieren werden. Wir werden auch über kleinere, sechsstellige Beträge diskutieren. Bei jeder Massnahme wird irgendjemand in diesem Saal zum Schluss kommen, er wolle diese nicht, weil sie ihn oder seine nähere Umgebung tangiert. Sagen Sie nun hier ja, so verzichten Sie bewusst auf rund eine Million Franken. Wahrscheinlich sind es sogar eher zwei Millionen Franken. Dieses Geld wird uns im November noch zusätzlich fehlen. Denn es wären Einnahmen, die wir nächstes Jahr nicht mehr machen könnten. Ich möchte Ihnen wirklich empfehlen, sich sehr gut zu überlegen, ob Sie heute rot oder grün drücken. Ich stamme aus dem ländlichen Gebiet und habe sehr viel Hochachtung gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben. Ich habe nun einige Male zu erklären versucht, warum es hier nicht angesagt ist, Agrarpolitik zu betreiben. Denn das Geld wird uns schmerzlich fehlen, und es wird zusätzliche, schmerzliche Sparmassnahmen auslösen. Auf diese könnte man heute verzichten, indem man sagt, die Agrarpolitik gehöre auf die Bundesebene, währenddem das, was wir hier machen, Kantonspolitik ist. Ich danke Ihnen, wenn Sie dem Antrag der Regierung folgen, und wie gesagt: Überlegen Sie sich gut, welche Taste Sie drücken.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über Artikel 25 Absatz 3.

Abstimmung (Art. 25 Abs. 3: Antrag Regierung gegen Antrag Kommission / SVP)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Kommission

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 53 |
| Nein      | 81 |
| Enthalten | 8  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission angenommen. Wir stimmen ab über Artikel 56 Absatz 2.

Abstimmung (Art. 56 Abs. 2: Antrag Regierung gegen Antrag Kommission / SVP)

---

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Kommission

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 63 |
| Nein      | 74 |
| Enthalten | 5  |

**Präsidentin.** Sie haben den Antrag der Kommission angenommen.



Art. 29, 32, 38, 40, 41, 43, 43a  
Angenommen

Art. 44, 45

**Präsidentin.** Diese Artikel wurden mit der Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 bereinigt.

Art. 49  
Angenommen

Art. 56

**Präsidentin.** Dieser Artikel wurde mit der vorangegangenen Abstimmung bereinigt.

Art. 64, 83, 88, 90  
Angenommen

Art. 100

**Präsidentin.** Dieser Artikel wurde mit der Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 bereinigt.

Art. 113, 118, 122a, 123, 127  
Angenommen

Art. 128, 143, 145

**Präsidentin.** Diese Artikel wurden mit der Abstimmung zu Artikel 3 Absatz 3 bereinigt.

Art. 159, 172, 186, 229, 259  
Angenommen

II.  
Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG) wird wie folgt geändert:

Art. 32  
Angenommen

III. Übergangsbestimmungen  
Angenommen

Kein Rückkommen

Titel und Ingress  
Angenommen

**Präsidentin.** Wir kommen zur Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:  
Annahme

Ja

Nein

Enthalten

107

16

16

**Präsidentin.** Sie haben dem Steuergesetz mit 107 Ja-Stimmen zu 16 Nein-Stimmen bei 16 Enthaltungen zugestimmt. Wir kommen nun zu den beiden Motionen. Herr Grossrat Kneubühler vertritt Herrn Grossrat Müller.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP).** Am letzten Tag meiner Tätigkeit als FDP-Fraktionschef ziehe ich den Vorstoss im Namen von Philipp Müller zugunsten der Kommissionsmotion zurück. Ich appelliere an den Kommissionspräsidenten, nicht zu wandeln. Denn hier setzen wir entweder ein Zeichen, dass es in dieser Richtung vorwärts gehen soll, oder das Anliegen wird halt beerdigt. Entweder beerdigen wir es heute, oder dann halt später. Das ewige Hin und Her habe ich in dieser Sache etwas satt.

**Präsidentin.** Die Motion FDP, Müller, Geschäft 2012.0831, wurde zurückgezogen.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP),** Kommissionspräsident. Die Kommissionsmotion wurde in der Kommission mit 10 zu 3 Stimmen bei 4 Enthaltungen deutlich angenommen. Es ist ein qualitativer Unterschied, ob man eine Motion einreicht oder gleich das Gesetz ändert. Es gab auch Anträge in der Kommission, die Gesetzesänderung nullkommaplötzlich, das heisst mit Wirkung per 2016, vorzunehmen. Diese Anträge wurden in der Kommission abgelehnt, wenn auch knapp. Die Kommissionsmotion ist in diesem Sinne ein Kompromiss. Seitens von Kommissionsmitgliedern wurde gesagt, eine Steuersenkung sei gut vorzubereiten. Dazu wurde die Kommissionsmotion eingereicht. Sie beauftragt den Regierungsrat, im Rahmen der nächsten Steuergesetzesrevision eine Reduktion der Unternehmensbesteuerung vorzuschlagen. Der Entscheid darüber liegt dann wiederum beim Grossen Rat. Der Entscheid darüber, ob das Steuergesetz tatsächlich geändert wird, fällt bei der nächsten Revision des Steuergesetzes.

Die Kommissionsmotion ist ein Kompromiss. Ich habe Mühe damit, wenn man nun bereits vor diesem Kompromiss Angst hat. Der Kompromiss sollte, betrachtet man das Abstimmungsergebnis in der Kommission, auch im Rat eine Mehrheit finden. Die Motion gibt dem Regierungsrat eine verbindliche Zielsetzung. Sie definiert einen «Langschuss» für die Jahre 2016 bis 2020. Es wurde vorgeschlagen, die Motion ins Postulat zu wandeln. Wie Adrian Kneubühler bin ich nicht der Meinung, dass man den Vorstoss wandeln sollte. Ein Postulat bringt uns wirklich nichts. Frau Regierungsrätin Simon hat gesagt, der Regierungsrat sei bereits an der Arbeit, und die Steuerstrategie werde kommen. Der Regierungsrat habe sich in Sachen Unternehmenssteuer bereits Gedanken gemacht. Es bringt nichts, dem Regierungsrat einen Auftrag zu erteilen, das nochmals zu prüfen, ohne eine klare Zielsetzung zu definieren. Wir sollten nun über die Kompromissmotion abstimmen. Mir persönlich – das sage ich nicht als Kommissionspräsident – hätte eine direkte Änderung des Steuergesetzes besser gepasst. Daher ist die vorliegende Motion ein Kompromiss. Stimmen wir ihr zu. Dann hat der Regierungsrat eine Zielsetzung. Ich bitte Sie, ein Gleiches zu tun.

**Heinz Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP).** Wir wären mit Überzeugung für ein Postulat. Das Anliegen soll im Rahmen der Steuerstrategie geprüft werden. Wir haben mitgeholfen, den Artikel zur Steuerstrategie im Gesetz zu verankern. Nun

müssen wir darüber abstimmen. Eine Motion können wir nicht unterstützen. Die Meinung der Kommission ist nicht bekannt. Der Kommissionspräsident hat seine persönliche Meinung abgegeben. Die Kommission konnte sich zur Frage der Wandlung ins Postulat nicht äussern. Das finde ich schade. Nun ist es so: Es wird nicht gewandelt. Wir können die Motion leider nicht unterstützen.

Geschäft 2012.0831

### **Bern verliert bei Unternehmen den Anschluss – Jetzt handeln!**

*Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2011.1751, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung / 2012.0831, Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern) / 2012.1292, Motion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee).*

Fortsetzung

**Präsidentin.** Die Motion FDP, Müller, Geschäft 2012.0831, wurde zurückgezogen.

Geschäft 2012.1292

### **Unternehmensbesteuerung – Verhinderung von Standortnachteilen**

*Gemeinsame Beratung der Geschäfte 2011.1751, Steuergesetz (StG) (Änderung), zweite Lesung / 2012.0831, Motion 151-2012 FDP (Müller, Bern) / 2012.1292, Motion STGRev14 (Brand, Münchenbuchsee).*

Fortsetzung

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über die Kommissionsmotion.

Abstimmung (Motion 227-2012 Kommission, Geschäft 2012.1292)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung der Motion

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 55 |
| Nein      | 80 |
| Enthalten | 6  |

**Präsidentin.** Sie haben die Motion abgelehnt. Damit ist das Paket zum Steuergesetz bereinigt.

Geschäft 2012.1153

|                         |                                            |
|-------------------------|--------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 190-2012                                   |
| Vorstossart:            | Motion                                     |
| Eingereicht am:         | 04.09.2012                                 |
| Eingereicht von:        | SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 20                                         |
| Dringlichkeit:          |                                            |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                                 |
| RRB-Nr:                 | 159/2013                                   |
| Direktion:              | FIN                                        |

### **Ausländische SportlerInnen und KünstlerInnen gerecht besteuern**

Artikel 117 Absatz 2 des Steuergesetzes wird unter Erfüllung folgender Forderungen angepasst:

1. Quellensteuern für Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen, Musiker, Artistinnen, Artisten, Sportlerinnen, Sportler, Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz in der Schweiz werden erhöht. Die Höhe der Tarife entspricht ungefähr jener der Kantone Freiburg und Solothurn.
2. Die Tarife werden progressiv gestaltet entsprechend den Beispielen anderer Kantone wie Zürich.

Begründung:

Bei der Besteuerung der Tageseinkünfte von ausländischen Sportlerinnen, Sportlern, Künstlerinnen und Künstlern wendet der Kanton Bern einen fixen Tarif von 10 Prozent an, der weit unter dem interkantonalen Durchschnitt liegt. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit Wohnsitz in der Schweiz werden dadurch stark benachteiligt, da sie wesentlich mehr von Einnahmen aus Darbietungen versteuern müssen.

Folgende Tarife werden zum Beispiel im Kanton Solothurn angewandt:

|                               |      |
|-------------------------------|------|
| Tageseinkünfte bis Fr. 200.–  | 8 %  |
| von Fr. 201.– bis Fr. 1000.–  | 12 % |
| von Fr. 1001.– bis Fr. 3000.– | 18 % |
| Tageseinkünfte ab Fr. 3000.–  | 25 % |

Auch grosse Schweizer Kantone wie Zürich wenden ein Tarifsystem an, das hohe Tageseinkünfte stärker besteuert:

|                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| Tageseinkünfte bis Fr. 200.–                   | 10,8 % |
| Tageseinkünfte von Fr. 201.– bis Fr. 1 000.–   | 12,4 % |
| Tageseinkünfte von Fr. 1 001.– bis Fr. 3 000.– | 15,0 % |
| Tageseinkünfte über Fr. 3 000.–                | 17,0 % |

Eine stärkere Besteuerung von hohen Einkünften beziehungsweise progressive Tarife entsprechen dem in der Bundesverfassung festgelegten Prinzip der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit.

Der Aufwand der öffentlichen Hand bei kommerziellen Veranstaltungen wird ungenügend abgegolten. Dies betrifft insbesondere Polizeieinsätze bei Sportveranstaltungen und die Entsorgung von Abfall. Zudem bringt die gerechte Besteuerung von Tageseinkünften dem Kanton Mehreinnahmen.

### **Antwort des Regierungsrates**

Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen für bestimmte Darbietungen im Kanton Bern einer Quellensteuer von 10 Prozent der Tageseinkünfte. Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten (Art. 117 des Steuergesetzes, StG, BSG 661.11).

Der heute geltende Tarif wurde im Rahmen der Teilrevision des Steuergesetzes vom 24. Februar 2008 festgesetzt. Die Quellensteuersätze wurden damals herabgesetzt, weil sie im interkantonalen Vergleich zu hoch waren. Insbesondere für die Veranstalter von Grosskonzerten war der Standort Bern wegen der hohen Steuersätze vorher nicht sehr attraktiv. Von den attraktiveren Steuersätzen sollte insbesondere auch das neu erstellte Stade de Suisse in Bern profitieren. Um die Konkurrenzfähigkeit herzustellen, wurden die Steuersätze vereinheitlicht und an jene der Kantone Zürich und Aargau angeglichen.

Die Situation präsentiert sich heute wie folgt:

Quellensteuer in % (inkl. direkte Bundessteuer):

| Kanton | Bruttoeinkünfte (in CHF) |               |                 |            |
|--------|--------------------------|---------------|-----------------|------------|
|        | bis 200                  | 201 bis 1 000 | 1 001 bis 3 000 | über 3 000 |
| BE     | 10.8                     | 12.4          | 15.0            | 17.0       |
| ZH     | 10.8                     | 12.4          | 15.0            | 17.0       |
| AG     | 10.8                     | 12.4          | 15.0            | 17.0       |
| LU     | 10.0                     | 12.0          | 15.0            | 17.0       |
| BS     | 9.0                      | 15.0          | 21.0            | 27.0       |
| SO     | 8.0                      | 12.0          | 18.0            | 25.0       |
| FR     | 9.8                      | 15.4          | 23.0            | 29.0       |

(Quelle: ESTV: Die Besteuerung an der Quelle, Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2009, S. 35)

Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass der Tarif im Kanton Bern jenem im Kanton Zürich entspricht. Entgegen der Annahme der Motionärin findet im Kanton Zürich ebenfalls ein proportionaler Tarif Anwendung. Er beträgt wie im Kanton Bern 10 Prozent (exklusive Bundessteuer).

Den gleichen Tarif kennt auch der Kanton Aargau. Gegenüber dem Kanton Luzern sind die bernischen Ansätze bei tiefen Tageseinkünften minim höher. Der Kanton Basel-Stadt - ebenfalls ein wichtiger Konkurrent für Grossanlässe - kennt höhere Ansätze. Höhere Ansätze kennen auch die von der Motionärin erwähnten Kantone Solothurn und Freiburg.

Der Regierungsrat hat im Laufe des Jahres 2012 verschiedene Vorstösse aus dem Steuerbereich beantwortet. Mit der Motion 126-2012 FDP (Haas, Bern) «Steuerstrategie für den Kanton Bern» wurde der Regierungsrat aufgefordert, im bernischen Steuergesetz die Entwicklung einer Steuerstrategie vorzuschreiben. Dieser Vorstoss wurde in der Novembersession 2012 zurückgezogen, weil im Rahmen der 1. Lesung der Steuergesetzesrevision 2014 das Steuergesetz in Artikel 3 mit einem entsprechenden Auftrag ergänzt wurde.

Die Steuerstrategie soll eine Gesamtsicht auf die steuerliche Situation im Kanton Bern erlauben und auch interkantonale Vergleiche für alle Steuerbereiche aufzeigen. Angesichts der angespannten Finanzlage sollten deshalb auch in Bezug auf die Quellenbesteuerung der Tageseinkünfte von im Ausland wohnhaften Personen zum heutigen Zeitpunkt alle Optionen offengehalten werden.

Der Regierungsrat beantragt:  
Annahme als Postulat

**Béatrice Stucki, Bern (SP).** Zuerst ein kleines Eingeständnis. Beim Schreiben dieser Motion ist mir ein Fehler unterlaufen. Bei den Daten aus Zürich ging aus der Homepage nicht hervor, dass der Anteil Bundessteuern bereits eingerechnet ist. Darum stimmt natürlich die Antwort der Finanzdirektion, wonach die Besteuerung von Tageseinkünften in Bern und Zürich gleich hoch ist. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist ganz klar, dass die Finanzen des Kantons nicht ausschliesslich über die Ausgabenseite saniert werden können. Die Einnahmenseite muss mindestens ebenso akribisch und kritisch betrach-

tet werden. Scheuklappen in Bezug auf Korrekturen im Sinne von Mehreinnahmen im Einnahmenbereich sind in der heutigen Lage definitiv fehl am Platz. Das ist auch der Hintergrund unserer Motion. Grossanlässe wie Konzerte von Robbie Williams oder der Boxkampf von Klitschko im letzten Jahr zeigen, dass Grossanlässe im Kanton Bern möglich sind und stattfinden. Dieses Jahr werden im Juni sogar drei grosse Anlässe stattfinden, und zwar von Grössen wie Depeche Mode und Bon Jovi. Letzterer spielt bereits zum zweiten Mal in Bern. Der Kanton Bern ist also als Auftrittsort interessant. Sowohl die Stadt Bern, als auch das Saanenland mit seinen klassischen Konzerten, Interlaken oder Biel sind gut erschlossen und attraktiv. Das muss der Kanton Bern vermarkten und daraus Profit ziehen – eben durch eine angemessene, korrekte Quellenbesteuerung.

Wir sind bereit, ins Postulat zu wandeln. Im Rahmen der Steuerstrategie, die in Arbeit ist, soll auch bei Künstlerinnen, Künstlern, Artistinnen, Artisten usw. eine Besteuerung realisiert werden, die nicht nur die Kosten der zumeist kommerziellen Veranstaltungen deckt. Darüber hinaus soll diese dem Kanton auch effektive Steuereinnahmen bringen. Grossanlässe, wie ich sie erwähnt habe, kommen, wie gesagt, sehr oft vor. Es ist gut möglich, dass diese in die höchste Progressionsstufe kommen, weil es eben – wie im Falle von Klitschko – höchst kommerzielle Anlässe sind. Wir müssen uns an Basel-Stadt, Freiburg oder Solothurn anpassen. Es zeigt sich, dass sehr wohl Handlungsspielraum gegeben ist. Gerade in Basel-Stadt finden sehr grosse Rockkonzerte statt. Wir können uns also Basel-Stadt zum Vorbild nehmen. Wir bitten Sie, das Postulat zu unterstützen.

**Christoph Berger, Aeschi (SVP).** Wir sprechen hier über eine Form der Steuererhöhung. Dass unsere Partei nicht für Steuererhöhung ist, ist mittlerweile auch bekannt. Darum lehnen wir auch ein Postulat ab. Aus der Antwort des Regierungsrats geht hervor, dass unser Kanton bei der Erhebung der Quellensteuer für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler im Rahmen der andern Kantone liegt. Der Vergleich zeigt, dass der Kanton Bern sogar genau im Bereich der Kantone Zürich, Aargau und Luzern liegt. Schliesslich geht es ja um die Konkurrenzfähigkeit unserer Veranstaltungsorte, beispielsweise dem Stade de Suisse, gegenüber Standorten von andern Kantonen. Das ist mit ein Grund dafür, warum das Berner Volk im Februar 2008 im Rahmen einer Teilrevision des Steuergesetzes einer Herabsetzung der Ansätze für die Quellensteuer zugestimmt hat. Dieser Volksentscheid ist so zu akzeptieren. Eine Erhöhung drängt sich im Konkurrenzvergleich nicht auf. Dementsprechend lehnen wir das Postulat ab.

**Adrian Kneubühler, Nidau (FDP).** Ich habe ein minimales Verständnis dafür, dass wir jetzt kein Zeichen für eine Steuer-senkung setzen. Aber ich habe wenig Verständnis dafür, wenn man hier Zeichen für Steuererhöhungen setzen will. Wenn die Künstler- und Sportlerwelt effektiv mehr bezahlen müsste, könnte ich damit leben. In der Praxis handeln die Sportler und Künstler mit den entsprechenden Veranstaltern und Vereinen häufig Nettogagen aus. Faktisch würde sich eine Steuererhöhung gegen bernische Vereine und Veranstalter in Kultur und Sport wenden. Wir stehen in einem Wettbewerb mit andern Kantonen. Daher liegt hier faktisch eine Steuererhöhungsmotion für bernische Unternehmen, Vereine und andere Institutionen vor. Die FDP will keine Zeichen für Steuererhöhung setzen. Daher lehnen wir den Vorstoss in beiden Formen ab.

**Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP).** Die Motion will die Quellensteuer für Sportler, Künstler, Artisten und Redner erhöhen. Eine steuerliche Progression soll eingeführt werden. Vorbilder sollen die Kantone Freiburg und Solothurn sein. Die Motionärin hat bereits festgestellt, dass bei den 10 Prozent als genereller Tarif Zürich auch dabei ist. Wir haben die genau gleichen Ansätze, wie sie im Moment in Zürich angewendet werden. Die BDP-Fraktion ist der Meinung, die heutige Regelung habe sich im Prinzip bewährt. Eine neue Beurteilung im Zusammenhang mit der Steuerstrategie und der allgemeinen finanziellen Situation sollte jedoch möglich sein. Unsere Fraktion rechnet nicht damit, dass das Finanzproblem des Kantons Bern gelöst werden kann, wenn wir diese Steuern anheben. Der Vorredner hat es schon gesagt: Die Steuern bezahlen wohl die Veranstalter. Denn die Künstler machen Nettogagen ab. So bleibt es bei den Veranstaltern, Geld zu bezahlen. Eine grosse Mehrheit unterstützt dennoch ein Postulat im Sinne einer Auslegeordnung im Steuer- und Finanzbereich unseres Kantons. Eine Motion wird jedoch einstimmig abgelehnt.

**Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP).** Die EVP unterstützt das Postulat einstimmig. Im Rahmen der Steuerstrategie, die wir im Gesetz festgehalten haben, sollen auch die Quellensteuern angeschaut werden. Wir sind auch der Meinung, dass dort eine stärkere Progression durchaus möglich sein könnte. Wir bitten Sie – gerade auch mit Blick auf die Nachbarkantone Solothurn und Freiburg, denn sonst vergleichen wir ja auch gerne mit den Nachbarn – mitzuhelfen, das Postulat zu überweisen. In der Steuerstrategie soll eine Gesamtauslegeordnung gemacht werden, wie das vom Sprecher der BDP gesagt wurde. Daher ist ein Postulat in dieser Frage richtig. Gerade auch, wenn ich dem Sprecher der grössten Partei zugehört habe, denke ich: Da seid ihr wahrscheinlich in einem Dilemma, wenn es einerseits um Steuererhöhung geht und andererseits um Ausländerinnen und Ausländer. Es würde auch euch nicht schaden, zumindest im Rahmen eines Postulats und der Steuerstrategie die beiden Seiten nochmals abzuwägen.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Wie der Regierungsrat schlüssig und richtig antwortet, sollte man beim vorliegenden Vorstoss nicht bereits operativ eingreifen und sich hinsichtlich Steuerstrategie in Sachen Quellenbesteuerung die Möglichkeiten offenhalten. Aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss ab. Dies auch als Postulat, da uns eine Prüfung überflüssig erscheint, ist doch die Regierung im Rahmen der Steuerstrategie an einer Neubeurteilung.

**Urs Muntwyler, Bern (Grüne).** Ein ausgeglichenes Budget besteht darin, dass die Ausgaben mit den Einnahmen im Einklang sind. Haben wir zu wenige Einnahmen oder zu viele Ausgaben, so ist es bestimmt nicht dumm, auch einmal auf die Einnahmen zu schauen. Als Unternehmer habe ich immer zuerst auf die Einnahmen geschaut – dort konnte man am schnellsten etwas machen. Betrachten wir die Grossveranstaltungen, die ausländischen SportlerInnen und KünstlerInnen, so geht es um Anlässe grösseren Umfangs. In diesem Markt ist eine grosse Änderung im Gange. Früher haben die Musiker wesentlich Geld verdient, indem sie Platten und CDs verkauft haben. Das ist heute nicht mehr der Fall. Diese Ein-

nahmen sind minoritär. Heute müssen sie Veranstaltungen machen und touren. Rund um die Uhr wie bei Bob Dylan, der auf seiner «Never ending tour» ist und von Zeit zu Zeit wieder in die Schweiz kommt. Die Beträge, die man bezahlen muss, damit solche Künstlerinnen und Künstler kommen, sind mittlerweile erheblich. Die Zeiten, da man «Deep Purple» für 20 Franken besuchen konnte, wie das 1974 der Fall war, sind vorbei. Da bezahlt man heute gegen 100 Franken, und für andere Acts weit über 100 Franken. Da sind also grosse Umsätze im Spiel. Es ist daher nichts als richtig, dass man diese auch entsprechend besteuert. Die Acts kommen nicht, weil wir nette Menschen sind oder tiefe Steuersätze haben. Wie alle anderen Leute auch schauen sie, ob ein Markt vorhanden ist, auf welchem sie ihre Einnahmen generieren können. Sprich: Gibt es ein genügend grosses Stadion mit der entsprechenden Infrastruktur, und kommen die Leute auch? Dann werden die Stadien regelmässig bespielt, wie man das bei einem Bruce Springsteen sieht, der in Bern war, im letzten Jahr in Zürich und diesen Sommer Genf sein wird. Und so geht das immer weiter. Entsprechend sollten wir dafür sorgen, dass wir das vorhandene Steuersubstrat erheben. Mit dem Postulat ist eine richtige Marke gesetzt worden. Da gibt es für den Kanton Bern Einnahmen zu generieren. Diese sollten wir uns nicht entgehen lassen. Daher sind die Grünen für Annahme des Postulats.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Ich mache es kurz. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der mir relativ wichtig scheint. In der Bundesverfassung steht eine entscheidende Aussage zum Steuerrecht, nämlich die Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Gerade im Zusammenhang mit den Finanzproblemen im Kanton Bern stellt man fest, wie wichtig es ist, dass jemand, der viel verdient, etwas mehr bezahlt als jemand, der wenig verdient. Bei den ausländischen Künstlerinnen und Künstlern liegt eine etwas ungeschickte Situation vor. Das eidgenössische Steuerrecht sieht klar eine Progression gemäss Bundesverfassung vor. Die meisten Kantone machen das auch. Die Kantone Zürich und Bern hingegen kennen in diesem Bereich keine Progression. Das ist eines der Hauptanliegen der Motion. Aus der Sicht dieses Grundprinzips macht es Sinn, wenn Sie zumindest das Postulat unterstützen. Ob wir später die Steuern erhöhen werden, ist eine andere Frage. Das werden wir dann debattieren, wenn wir die ganze Steuersache überprüfen. Zumindest tendenziell sollten wir versuchen, eine Progression hineinzubringen. Das ist eine Frage der Steuerfairness und hängt wie erwähnt von der Bundesverfassung ab. Ich bitte Sie also, dem Postulat zuzustimmen.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Ich kann es sehr kurz machen. Es gibt keine Differenz. Die Motionärin hat ins Postulat gewandelt – wir werden das prüfen. Man muss daran denken, dass die Grossveranstaltungen nach Bern kommen, weil die Belastung verhältnismässig moderat war. Man darf sich nicht erhoffen, durch eine höhere Besteuerung wären unsere finanziellen Probleme gelöst. Ein Postulat ist für mich kein Problem; wir werden das anschauen. Die Diskussion wird zu einem späteren Zeitpunkt geführt werden.

**Präsidentin.** Wir stimmen ab über den Vorstoss, der ins Postulat gewandelt wurde.



## Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja 74

Nein 68

Enthalten 0

**Präsidentin.** Sie haben den Vorstoss als Postulat angenommen.

Geschäft 2012.1154

Vorstoss-Nr: 191-2012

Vorstossart: Motion

Eingereicht am: 04.09.2012

Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/ -in)  
SP-JUSO-PSA (Hofmann, Bern)

Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit:

Datum Beantwortung: 06.02.2013

RRB-Nr: 160/2013

Direktion: FIN

### Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk

1. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat Schätzungen zum Ausmass der Steuerhinterziehung im Kanton Bern.
2. Im Interesse aller ehrlichen Personen und Firmen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Massnahmenpaket zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung vor.
3. Das Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beinhaltet unter anderem eine verstärkte Steuerinspektion sowie Massnahmen für eine höhere Transparenz bei Einkommen und Vermögen.

Begründung:

2006 kamen die Wirtschaftsprofessoren Lars P. Feld und Bruno S. Frey in ihrer Studie «Tax Evasion in Switzerland» zum Schluss, dass in der Schweiz rund 23,5 Prozent der Bruttohaushaltseinkommen dem Fiskus entzogen werden. Auch der Bundesrat geht von einer Verschlechterung der Steuermoral aus und räumte auf Anfrage aus dem Nationalrat ein, dass sich laut internationalen Umfragen «die Steuermoral in der Schweiz zwischen 1988 und 1996 deutlich verschlechtert» habe.

Es gibt keine Hinweise, dass im Kanton Bern ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nicht ebenfalls unter dem Diebstahl an der Berner Bevölkerung leiden. Aufgrund bisheriger Studien muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Bern jedes Jahr über eine Milliarde Franken Steuerbeträge hinterzogen wird. Gelingt es dem Kanton Bern, mehr Steuerehrlichkeit durchzusetzen, können ehrliche Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlastet werden, ohne Leistungen des Service Publics abzubauen.

### Antwort des Regierungsrates

Die Motion verweist auf eine Studie aus dem Jahr 2006, wonach in der Schweiz rund 23,5 Prozent der Bruttohaushaltseinkommen dem Fiskus entzogen werden. Der Regierungsrat soll dem Grossen Rat eigene Schätzungen zum Ausmass der

Steuerhinterziehung im Kanton Bern unterbreiten und Massnahmen zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorschlagen. SP-JUSO-PSA haben in der Novembersession 2012 mittels Planungserklärung ebenfalls bereits eine Verstärkung der Steuerinspektionen gefordert.

#### 1. Eigene Schätzungen zum Ausmass der Steuerhinterziehung

Eigene Schätzungen zum Ausmass der Steuerhinterziehung im Kanton Bern wurden zuletzt mit der Interpellation 169/2007 Hofmann, Bern (SP-JUSO) vom 7. Juni 2007 «Was tut die Regierung gegen Missbräuche bei der Steuerdeklaration. Gibt es im Steuerbereich Scheinhungerleider» verlangt.

Die Regierung hat damals darauf hingewiesen, dass sich die nicht geahndeten Steuerhinterziehungen – naturgemäss – nicht schätzen lassen:

*«Über den Umfang der im Kanton Bern nicht geahndeten Steuerhinterziehungen sind keine genauen zahlenmässigen Aussagen möglich. Auch für Schätzungen gibt es nicht genügend aussagekräftige Anhaltspunkte. [...] Der Ertrag aus den geahndeten Hinterziehungen, der auch die Bussen und Zinsen umfasst, beläuft sich im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf rund CHF 7 Mio. pro Jahr. Auf die eigentliche Nachsteuer entfallen dabei geschätzte CHF 4 Mio. pro Jahr. Im Rahmen der ordentlichen Veranlagungstätigkeit wird jedoch auch eine Vielzahl von Steuerhinterziehungsversuchen entdeckt und behandelt, die in diesen Zahlen nicht enthalten sind.»*

Der Regierungsrat verweist auf die damaligen Ausführungen und beantragt dem Grossen Rat, die Ziffer 1 abzulehnen.

#### 2. Massnahmen zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Im Anschluss zur Antwort des Regierungsrates auf die erwähnte Interpellation wurde die Motion 129/2008 SP-JUSO (Schär) vom 10. April 2008 «Kampf der Steuerhinterziehung» eingereicht. Die Motion wollte den Regierungsrat beauftragen, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um die Steuerhinterziehung und den Steuerbetrug im Kanton Bern zu bekämpfen.

Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort dargelegt, dass keine Veranlassung besteht, die bereits vorhandenen Kontrollmassnahmen weiter auszubauen. Er hat die Motion in diesem Punkt zur Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung empfohlen.

Der Grosse Rat ist dieser Empfehlung an der Sitzung vom 4. September 2008 (Tagblatt Septembersession 2008) unter Namensaufruf mit 81 gegen 58 Stimmen bei 3 Enthaltungen (betreffend Annahme) und 82 gegen 59 Stimmen ohne Enthaltungen (betreffend die Abschreibung) gefolgt.

Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich weiterhin die Auffassung, dass das bestehende Kontrolldispositiv ausreichend ist. Seit der Beantwortung der Motion 129/2008 hat sich die finanzpolitische Ausgangslage jedoch dramatisch verschlechtert. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, eine Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) durchzuführen, um das staatliche Dienstleistungsangebot auf Entlastungsmöglichkeiten zu untersuchen. Neben Massnahmen auf der Einnahmeseite und mehr Steuergerechtigkeit mit Blick auf die Akzeptanz eines solchen Pakets wichtig. Die unvollständige Deklaration von Einkommen, Vermögen und Gewinnen ent-

zieht dem Staat Mittel, auf die er für die Erfüllung seiner Aufgaben im Interesse der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger angewiesen ist. Angesichts der angespannten Finanzlage sollten deshalb hinsichtlich der ASP 2014 zum heutigen Zeitpunkt alle Optionen offen gehalten werden. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Ziffern 2 und 3 der Motion als Postulat anzunehmen.

Der Regierungsrat beantragt:

Punktweise beschlossen

Ziffer 1: Ablehnung

Ziffer 2: Annahme als Postulat

Ziffer 3: Annahme als Postulat

**Andreas Hofmann, Bern (SP).** Ich mache einen Rückblick auf die Aprilsession 2008. Da haben wir zwei Motionen behandelt, eine Motion Brand, Lockerung der Schweigepflichten im Interesse unseres Sozialstaates und eine Motion Fuchs, Stopp dem Sozialmissbrauch – Datenschutz darf nicht Täterschutz werden. Darauf komme ich später zurück. Zwei Zitate aus der Diskussion zu diesen Motionen: «Wenn ihr findet, es werde auch andernorts Missbrauch betrieben, müsst ihr Motionen zu euren Themen eingeben. Ich helfe gerne alle Missbräuche bekämpfen.» Das war Thomas Fuchs. Voilà, hier haben wir eine solche Motion, und das bereits zum zweiten Mal. Vorher hatten wir noch die Motion Schär. Peter Brand hat gesagt: «Auch ich bin der Meinung, Steuerhinterziehung müsse auf alle Art und Weise bekämpft werden.» Voilà, der Tatbeweis ist fällig. Die SP hat 2008 bei beiden Motionen offeriert, diesen als Postulate zuzustimmen. Die Motionäre haben nicht gewandelt, und dann haben wir halt mehrheitlich dagegen gestimmt. Persönlich habe ich der Ziffer 1 der Motion Fuchs zugestimmt. Im September 2008 stand eine Motion Schär der SP zur Diskussion. Wie die heutige Motion behandelte sie den Steuermissbrauch. Ein Gegenangebot von bürgerlicher Seite, die beiden Motionen als Postulate zu unterstützen, ist ausgeblieben. Das heisst, man hat im Prinzip die versprochene Gegenleistung nicht erbracht. Auch die Regierung war damals dagegen. Bei der jetzigen Motion haben wir wenigstens bei der Regierung ein Umdenken festgestellt. Ob das mehr an der finanziellen Lage des Kantons liegt oder an den Diskussionen, die in den fünf Jahren in Sachen Steuern stattgefunden haben, ist nicht so wichtig. Die Debatte der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Schweiz in Steuersachen eine Rechtsinsel ist. Das Unrechtsbewusstsein bei Steuerhinterziehung ist noch ziemlich unterentwickelt. Mit Staunen haben wir beobachtet, wie man beispielsweise in den USA rigoros gegen Steuerhinterzieher vorgeht. Das kann man sich in der Schweiz ja gar nicht vorstellen. Bei uns riskiert man eine grosse Konsequenz gegen Unrecht vor allem gegenüber Sozialfällen – aber ja nicht etwa gegenüber Steuerhinterziehern. Die Partei von Herrn Fuchs und Herrn Brand, welche die Steuerhinterziehung offenbar nur rhetorisch bekämpfen will, geht noch weiter und will das Recht auf Steuerhinterziehung sogar noch in der Verfassung verankern. In der Sonntagsausgabe der NZZ gab es dazu ein Zitat von Christian Wanner, dem freisinnigen Präsidenten der Finanzdirektoren. Er sagt: «Das Volksbegehren ist völlig überflüssig. Niemand wünscht sich gläserne Bürger – auch ich nicht. Offenbar will die Initiative verhindern, dass man auch in der Schweiz gegen Steuerhinterziehung vorgehen kann.» Es ist also nicht der Schutz der Privatsphäre, sondern ein Schutz der Steuerhinterziehung, der beabsichtigt wird.

Zurück zur Motion. Es wird etliche bürgerliche RednerInnen geben, die sagen werden, sie seien selbstverständlich auch gegen Steuerhinterziehung. Und gerade diese Motion sei nicht geeignet, um genau dieses Ziel zu erreichen. Um diesen Leuten eine Brücke zu bauen, wandeln wir die Motion ins Postulat. So kann die Regierung in einer breiteren Art, als es formuliert ist, schauen, wie man die Steuerhinterziehung bekämpfen kann. Wir wandeln also ins Postulat. So haben gewisse Bürgerliche die Möglichkeit, nicht immer nur zu reden, sondern auch einmal etwas zu machen.

**Präsidentin.** Der Vorstoss wurde ins Postulat gewandelt.

**Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP).** Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt die Motion zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Seit Jahren wird von bürgerlicher Seite auf so genannten «Schein-Sozialhilfefällen», «Schein-Invaliden» und anderem «Schein» herumgehackt. Das Echo seitens der bürgerlichen Parteien ist «Missbrauch, Missbrauch, Missbrauch». Das Herumhacken auf Leuten, die wenig Einkommen haben, ist billig. Mehr Geld zu holen gibt es bei denjenigen, die ein höheres Einkommen haben, oder sogar ein hohes Einkommen und Vermögen, zum Beispiel eben bei den «Scheinsteuern erzählenden». Auch das ist eigentlich ein Missbrauch. Ein Missbrauch, der nicht so benannt wird, insbesondere von den Bürgerlichen im Moment nicht. Steuerhinterziehung ist ein Missbrauch öffentlicher Dienstleistungen und der öffentlichen Infrastruktur. Wer davon profitiert, soll auch den Beitrag dafür bezahlen, den alle leisten müssen – proportional zu ihrem Einkommen und Vermögen. Gerade bei den hohen Einkommen müsste man genauer hinschauen, ob sie diesen Beitrag auch wirklich bezahlen, der ihnen angedacht ist. Wenn es überhaupt möglich ist, genau hinzuschauen. Genau dort fängt es nämlich mit der Transparenz an, die auch eine Forderung der Motion und nun des Postulates ist. Bei den Steuerdaten ist Transparenz vielfach nicht gegeben. Beispielsweise wird die Öffentlichkeit des Steuerregisters immer wieder sehr willkürlich eingeschränkt. Bei den Pauschalbesteuerten haben wir diese Diskussion bereits geführt. Gewisse Gemeinden sind bei andern Steuerdaten sehr zurückhaltend, wenn es um Transparenz geht, respektive sehr fleissig, wenn es darum geht, Steuerdaten nicht öffentlich zugänglich zu machen. Ich komme zum Fazit. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt den Vorstoss und macht Ihnen beliebt, den Anträgen der Motionärin und des Motionärs zu folgen, so wie sie das präsentiert haben.

**Hasim Sancar, Bern (Grüne).** Steuern sind eine der wichtigsten Einnahmequellen eines Staates. Steuerpolitik ist bei der Strukturierung der Gesellschaft für eine Entwicklung der Gleichstellung und vor allem für die Umverteilung der Ressourcen und des Reichtums, der gemeinsam durch verschiedene Formen der Arbeit geschaffen wird, zentral. Auch wenn viele annehmen, dass sie ihr Vermögen oder ihren Reichtum selber erwirtschaftet haben, ist das nicht die ganze Wahrheit. Jedes erschafterte Vermögen hat gesellschaftliche Zusammenhänge, die es überhaupt erst möglich machen, dass Reichtum entsteht. Daran sind immer auch viele andere Menschen beteiligt. Es ist also selbstverständlich, dass ein Teil dieses Vermögen in Form von Steuergeldern für das Gesamtwohl der Gesellschaft dem Staat zur Verfügung gestellt wird, damit er diese möglichst gerecht umverteilen und ausgeben kann.

Die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger ist korrekt und ehrlich bezüglich der Steuern. Leider gibt es auch eine nicht zu unterschätzende Anzahl Personen, die Steuerhinterziehung als Kavaliersdelikt betrachten und ihre Vermögen am Fiskus vorbeischieusen, um keine oder möglichst wenige Steuern zu bezahlen. Die nationale Politik in Sachen Steuerhinterziehung oder Steuerbetrug von ausländischen Geldanlegern in der Schweiz ist immer noch viel zu large, was einer ehrlichen Haltung in Sachen Steuerrechnung nicht besonders gut bekommt. Auch wenn sich dank einigen Skandalen und dem Druck aus dem Ausland ein bisschen was verbessert hat, wird auf nationaler Ebene Steuerhinterziehung bis heute zu offen unterstützt, zu bereitwillig toleriert – ja gezielt und rechtlich untermauert noch gefördert.

Der Kanton Bern lebt nicht im luftleeren Raum. Natürlich wird auch er von dieser Politik beeinflusst. Würden alle hinterzogenen Steuergelder in die Staatskasse fliessen, müssten wir heute zumindest nicht so heftig über die Sparmassnahmen diskutieren. Ein grosser Teil der notwendigen Sozialausgaben und der Kosten der öffentlichen Aufgaben, die auf den Kanton und die Gemeinden zukommen, könnte heute mit hinterzogenen Geldern finanziert werden. Der britische Wirtschaftshistoriker Ritchard Wilkinson und die amerikanische Ernährungswissenschaftlerin Kate Pickett haben die Daten der Weltbank studiert, ausgewertet und die Befunde in Bezug auf Reichtumsunterschiede miteinander verglichen. In ihrem Buch «Gleichheit ist Glück» kommen die Autoren zum Schluss, dass es in den Ländern mit grosser Gleichheit den Reichen psychisch und physisch besser geht – so leben sie beispielsweise länger – als Reichen in Ländern mit grosser Ungleichheit. Die Reichen im Lande würden sich selbst dienen, wenn sie mit der Steuerhinterziehung aufhören würden.

Wenn es darum geht, Probleme zu lösen, muss man das Übel an der Wurzel packen, nämlich bei der Steuerreduktion für Reiche, die nur die Ungleichheit fördert, und bei den strukturellen Voraussetzungen, die «Steuerbeschiss» zulassen, ja fördern. Von der Antwort des Regierungsrats bin ich sehr enttäuscht. Es ist schon erstaunlich, dass er als verantwortlicher Akteur im kantonalen Politikgefüge faktisch nichts unternehmen möchte, um die nötigen Schritte gegen den «Steuerbeschiss» einzuleiten. Und das in einer Zeit, da jeder Franken zählt. Wir Grünen werden uns dem Anliegen der Motionärin und des Motionärs anschliessen und ihre Forderungen auch als Postulat unterstützen.

**Hans Kipfer, Thun (EVP).** Die EVP unterstützt die Ziffern 2 und 3 als Postulat und in diesem Sinne die vorliegende Stossrichtung. Wie die Regierung ausführt, ist die Forderung von Ziffer 1 ein Ding der Unmöglichkeit. Das möchten wir nicht unbedingt ablehnen, aber wenn es als Postulat durchgeht, kann man diesen Punkt eigentlich gerade abschreiben. Man hat es geprüft, und genauere Schätzungen können nicht gemacht werden. Denn wenn man es wüsste, würde man ja etwas dagegen machen. Dass wir in den Fragen der Steuermoral, der Steuerehrlichkeit genauer hinschauen, finden wir seitens der EVP richtig. Gerade im Zusammenhang mit der Steuerstrategie, die man am erarbeiten ist, ist das ein Bereich, in dem es sich bestimmt lohnt. Es geht uns nicht darum, hier einen Kampf aufzubauen. Es wird eine «verstärkte Bekämpfung» gefordert. Es geht uns auch nicht darum, einen Schnüffelstaat aufzubauen. Der EVP ist wichtig, dass die Transparenz

gefördert wird, dass die Steuerehrlichkeit gefördert wird. In diesem Sinne unterstützen wir die Ziffern 2 und 3 als Postulat.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Natürlich ist es löblich und redlich, der Steuerhinterziehung entgegenwirken zu wollen. Wir finden allerdings, dass der vorliegende Text etwas über das Ziel hinausschiesst. Immerhin gilt die Steuermoral in der Schweiz europaweit als vorbildlich. Das ist ein Umstand, den man durchaus nicht aus den Augen verlieren sollte, auch hinsichtlich der so genannten «Bschiisser». Aber Steuerbetrug ist selbstredend kein Kavaliersdelikt wie in Italien, das hinter vorgehaltener Hand noch als «cool» gilt. In diesem Sinne unterstützen wir die Vorlage als Stossrichtung. Gewandelt sind wir bereit, sie zu überweisen. Ziffer 1 sollte unserer Meinung nach abgeschrieben werden, wie es der Vorredner auch schon gesagt hat. Es ist schwierig, und die Messbarkeit ist nicht gegeben, wie der Regierungsrat in seiner Antwort darlegt. Daher unterstützen wir die Ziffer 1 nicht.

**Heinz Siegenthaler, Rüti b. Büren (BDP).** Eine Vorbemerkung. Ich finde den Titel und den Text schon etwas hart. Wenn man von «Diebstahl am Volk» und «Steuerbeschiss» spricht, so suggeriert das, dass alle Steuerpflichtigen grundsätzlich Betrügerinnen und Betrüger seien. Das ist etwa gleich falsch, wie wenn man sagt, Sozialhilfebezügler würden grundsätzlich «bschiisse». So ist es nicht. Das stört mich ein wenig. Es wird gesagt, es müsse totale Transparenz vorhanden sein. Auch Steuerpflichtige haben Rechte, und auch Steuerpflichtige haben das Recht auf einen Schutz der Privatsphäre, und auch für Steuerpflichtige gilt der Datenschutz. Unter «Steuermoral» kann man auch etwas anderes verstehen: Wer eine Steuerrechnung erhält, bezahlt sie dann auch. Aber Sie wissen, dass es viele Leute gibt, die zwar ein steuerbares Einkommen oder Vermögen deklarieren, aber keine Steuern bezahlen. Auch das hat etwas mit Steuermoral zu tun. Das Ganze riecht auch ein wenig nach dem Motto, wer reich ist und viel verdiente, betrüge ohnehin; das seien die schlechten Menschen. Diejenigen, die arm sind und nichts haben, seien grundsätzlich gute Menschen. Dies als Vorbemerkung.

Der Vorstoss wurde ins Postulat gewandelt. Die Ziffern 2 und 3 sind bestimmt prüfenswert. Man soll schauen, welche Massnahmen man noch ergreifen kann. Ich erinnere daran, dass die Steuerverwaltung schon früher einmal, auch auf Drängen des Grossen Rats hin, zusätzliche Steuerexpertinnen und -experten eingesetzt hat und das Problem angegangen ist. Da ist man laufend dran. Es ist nicht so, dass man das einfach vernachlässigt hat. Wenn man weitere Massnahmen treffen kann, die sinnvoll sind und nicht nur Kosten auslösen, dann helfen wir von der BDP mit. Zu Ziffer 1. Da habe ich etwas Mühe. Eine Schätzung – Sie können auch mich fragen, und dann mache ich irgendeine Schätzung. Ich kann ja nicht beweisen, dass sie zutrifft. Vielleicht könnte man Mike Shiva fragen – vielleicht hätte er auch noch eine Idee, wie man den Ausfall der nicht deklarierten Steuern schätzen könnte. Ziffer 1 lehnt die BDP daher auch als Postulat ab. Die Ziffern 2 und 3 unterstützen wir als Postulate.

**Jakob Schwarz, Adelboden (EDU).** Ich kann es kurz machen. Ich werde keinen Monolog über Steuerhinterziehung halten, wie es vom Vertreter der Grünen gemacht wurde. Ich glaube, niemand unter uns ist für Steuerhinterziehung. Wir sind alle dafür, dass dies zu bekämpfen ist. Ich zitiere einen

Satz aus der Antwort des Regierungsrats, dem wir uns anschliessen können. «Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich weiterhin die Auffassung, dass das bestehende Kontrolldispositiv ausreichend ist.» Die Frage ist ausgesprochen operativ und nicht strategisch. Gibt es konkrete Anzeichen von Steuerhinterziehung, ist es bereits heute selbstverständlich Aufgabe und Pflicht der Verwaltung wie der Regierung, zu reagieren. Wenn man in diesem Bereich zu wenige Leute hat, setzt man mehr ein. Wollte man hingegen einen Apparat auf Vorrat aufbauen, um unbescholtene Bürger zu plagen, würden wir natürlich nicht mithelfen. Liegen Anzeichen vor, so muss man den Fällen selbstverständlich nachgehen und die entsprechenden Ressourcen bereitstellen. Wir empfinden daher Motion und Postulat als überflüssig.

**Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP).** Ich staune schon ein wenig darüber, was man hier am Mikrophon sagen darf, und wie der Vorstoss formuliert ist. Wenn ich es richtig verstanden habe, hat der Vertreter der Grünen gesagt, auf Bundesebene werde Steuerhinterziehung sogar gefördert. Ich frage mich, aufgrund welcher Tatsachen er dies gesagt hat, und wie er das belegen könnte. Andreas Hofmann hat vorweggenommen, was ich hier sagen werde. Aber ich sage es wirklich, deutsch und deutlich, und ich meine es auch so: Die SVP-Fraktion verurteilt jegliche Form von Steuerhinterziehung. So, wie der Vorstoss daherkommt, sieht es wirklich allzu populistisch aus. Heinz Siegenthaler hat es vorhin gesagt. Es klingt so, als würde jeder Steuerzahler und jeder, der bereit ist, eine Steuererklärung auszufüllen, ohnehin betrügen. Das stimmt einfach nicht. Ich wehre mich gegen jeglichen solchen Vorwurf. Mit der Motion, die Sie da einreichen, wird das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Bei Ziffer 1 weiss ich nicht, was Sie schlussendlich wollen. Wie Heinz Siegenthaler gesagt hat, bringen Schätzungen tatsächlich nichts. Ein weiterer Bericht bringt nichts. Das bringt Verwaltungsaufwand, und das ist etwas, was wir angesichts der Situation bei den Kantonsfinanzen als Letztes brauchen können.

Die Steuerverwaltung macht, was möglich ist. Sie ist im Bereich der Prüfung von Steuererklärungen sehr gut aufgestellt. Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten macht die Steuerverwaltung alles, was möglich ist. Ich weiss auch, dass man vor ein paar Jahren zusätzliche Leute als Steuerinspektoren angestellt hat. Das ist noch nicht allzu lange her. Wie von verschiedenen Rednern gesagt wurde, haben wir im Vergleich zum Ausland eine sehr gute Steuermoral. Es gibt nicht nur Studien, die zeigen, dass die Steuermoral nicht so gut ist, wie es im Vorstoss steht. Es gibt auch breit abgestützte Untersuchungen und Vergleiche mit dem Ausland, die zum Schluss kommen, dass wir in der Schweiz in punkto Steuermoral und Steuerehrlichkeit zum Glück eine sehr gute Situation haben. Da muss man nicht mit solchen Vorstössen allen unterstellen, sie würden bei den Steuern «bschisse». In diesem Bereich sind jetzt keine Massnahmen nötig. Die Steuerverwaltung, die Finanzdirektion machen, was möglich ist in diesem Bereich. Wir brauchen weder die Motion, noch das Postulat und werden beides ablehnen.

**Ruedi Sutter, Grosshöchstetten (FDP).** Steuerhinterziehung entzieht dem Staat Mittel. Daher haben der Staat, hat die zuständige Steuerverwaltung ein ureigenes Interesse daran, die unrechtmässigen Ausfälle zu minimieren. Das tut sie auch. In seiner Antwort auf diesen Vorstoss, aber auch auf frühere,

ähnlich gelagerte Vorstösse hat der Regierungsrat glaubwürdig dargelegt, dass die bestehenden Kontrollmechanismen tauglich und ausreichend sind. Trotzdem sollen sie im Rahmen des Projekts ASP 2014 erneut kritisch überprüft werden. Damit ist eigentlich auch die Zielsetzung des Vorstosses bereits erfüllt. Darum lehnt die FDP die Motion in der vorliegenden Form, aber auch in Form eines Postulats ab.

**Präsidentin.** Wir kommen zu den Einzelsprechern.

**Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP).** Es gibt ab und zu ein Thema, bei dem es Christian Hadorn «dr Nuggi usejagt». Als 30-jähriger Unternehmer gibt es noch ein anderes Wort als Steuerhinterziehung, nämlich Steueroptimierung. Ich will Ihnen nun erklären, warum das eine geniale Sache ist. Die Steuerverwaltung lässt nämlich Steueroptimierungen zu. In den kleinen KMU wollen wir ja das Geld der Firma nicht einfach entziehen, beispielsweise bei einer Geschäftsübergabe. Man findet mit der Steuerverwaltung Lösungen. Sehr wichtig ist auch, dass man einen Eigenfinanzierungsgrad in den Geschäften bilden kann. Dazu gibt es gute Reglemente, wie man das zusammen mit der Steuerverwaltung machen kann. Viele meinen immer, das sei Steuerhinterziehung. Und das stimmt nicht. Dass man da versucht, langjährige Unternehmerinnen und Unternehmer der kleinen KMU mit zwei bis 25 Angestellten in den gleichen Topf zu werfen, verbitte ich mir. Dementprechend müssen wir diese Punkte ablehnen. Denn wir versuchen als kleine und mittlere Betriebe ganz klar, den Staat nicht zu hintergehen. Wir führen lediglich Optimierungen durch, die dem Betrieb und dem Staat helfen. Wenn es etwas schlechter geht, entlassen wir nicht einfach rasch zwei, drei Personen, sondern wir behalten sie.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Ich habe einen ziemlich tiefen Ruhepuls. Eben konnte ich beobachten, wie es mir den Puls hinaufgejagt hat. Zu Christian Hadorn: Wir sprechen hier nicht von Steueroptimierung. Wir sprechen von Steuerbetrug und von Steuerhinterziehung. Was ich hier gehört habe, ist eine masslose Verharmlosung dessen, was in Sachen Steuerhinterziehung in der Schweiz und auch im Kanton Bern effektiv läuft. Es gibt OECD-Studien zur Steuerhinterziehung. Auf der anderen Seite haben wir Studien von Bruno Frey aus Zürich. Wir können davon ausgehen, dass wir im Kanton Bern wegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung jährlich zirka 1 bis 2 Milliarden Franken an Steuereinnahmen verlieren. Das hat auch die Diskussion im Nationalrat ergeben. Das heisst, ohne Steuerbetrug und Steuerhinterziehung hätten wir beinahe ein Viertel mehr Steuereinnahmen. Das ist nicht nur eine Schätzung, sondern ein Wert, der in Studien ermittelt wurde. Die glp hat gesagt, die Steuermoral sei hoch. Dazu muss ich Ihnen den Bundesrat zitieren. Der Bundesrat hat gesagt, wir hätten ein grosses Problem. Die Steuerkorrektheit habe von 1984 bis 1994 stark abgenommen. Das ist eine Tendenz, die der Bundesrat bestätigt. Die Ehrlichkeit, von der ich gehört habe, sie sei vorhanden, ist nicht mehr vorhanden. Das hängt auch mit den Möglichkeiten zusammen, die wir im Kanton Bern in Sachen Bankgeheimnis haben. Das Bankgeheimnis wird verschwinden. Und wenn das Bankgeheimnis einmal weg ist, werden wir im Grossen Rat keine Probleme mehr haben, darüber zu diskutieren, wie wir mit der ASP Kürzungen vornehmen können. Dann werden wir nämlich zu viel Geld haben. Und dann können wir endlich denjenigen Leuten, die ei-



nen Lohnausweis haben und keine Chance haben, irgendetwas zu verstecken, die Steuern senken. Das ist hier das entscheidende. Wenn Sie nun sagen, wir hätten keine Probleme im Kanton Bern, dann widersprechen Sie allen internationalen Studien, die es in diesem Zusammenhang gibt. Dafür habe ich kein Verständnis. Ich komme zum Fazit. Das Problem im Kanton Bern ist nicht ein Problem von zu tiefen oder zu hohen Steuern, sondern ein Problem der Steuerhinterziehung und des Steuerbetrugs.

**Urs Muntwyler, Bern (Grüne).** Ich danke Kollege Hadorn für die kleine KMU-Buchhaltung. Wir sehen das genauso. Das ist eine Steueroptimierung und hat keineswegs etwas mit Steuerhinterziehung zu tun. Es ist sinnvoll, dass gerade die kleineren Firmen darauf achten, dass sie ihre Aktiven beisammen haben. Es gibt auch wieder schlechtere Zeiten, und dann ist man froh, wenn man auf Mittel zurückgreifen kann. Würde man das Geld vorzeitig ausgeben, gibt es Probleme. Und genau das muss man vermeiden. Man muss Ausgaben und Einnahmen im Lot behalten. Nur so kann man nachhaltig wirtschaften. Was Kollege Hadorn erklärt hat, ist genau ein solcher Fall. Stellen wir uns nun einmal ein solches KMU vor. Es erleidet Liquiditätsschwierigkeiten, und es droht der Konkurs. Ein Treuhänder wird beigezogen. Dieser stellt fest, dass vergessen wurde, die Rechnungen zu schreiben. Es gibt Ausstände, die auf 23.5 Prozent geschätzt werden. Es ist nicht ganz sicher, ob diese Zahl zutrifft, wurde sie doch von einem Zürcher Professor ermittelt. Vielleicht ist es mehr und vielleicht weniger. Man müsste also zumindest einmal schauen, wie gross die Ausstände sind. Unverzüglich muss eine Task force geschaffen werden. Der Unternehmensberater würde sofort Leute einsetzen, welche die Rechnungen schreiben und die Ausstände eintreiben. Dann wäre es bereits erledigt, und man könnte sich die ganze ASP-Diskussion ersparen. Wenn wir im Bereich von 20 Prozent sind, wäre das schon die ganze Miete. Es wurde gesagt, man solle das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich habe mir überlegt, dass Frau Simon das Kind mit dem Bade ausschütten würde. Das kann ich mir schwerlich vorstellen – dass sie das nicht richtig machen würde. Wir sollten unserer Finanzdirektorin etwas zutrauen. Sie kann das wohl besser als die meisten unter uns. Nämlich schauen, was nötig ist und das nötige Augenmass haben. Daher ist Ziffer 1 sehr wichtig. Wir müssen zuerst schauen, was das Potenzial ist. Sind es nun 20 oder 10 Prozent? Das ist doch matchentscheidend. Anschliessend kann man die nötigen Massnahmen ergreifen, damit wir auch auf der Einnahmenseite eine Optimierung haben. Ich empfehle daher, das Postulat anzunehmen und die Hausaufgaben auch auf der Einnahmenseite zu machen.

**Thomas Fuchs, Bern (SVP).** Ich wollte eigentlich nichts sagen, weil ich der Meinung war, es bringe nichts. Nun kommt jedoch Grossrat Näf und sagt, das Problem des Kantons Bern seien nicht die Steuern, sondern die Steuerhinterziehung oder der Steuerbetrug. Ich muss mich schon langsam fragen, wie man das so einfach herunterbrechen kann. Ich hoffe, die meisten sehen das ein wenig anders. Dass es Steuerbetrug und Steuerhinterziehung gibt, ist mir auch klar. Es wäre naiv zu behaupten, das geschehe nicht. Die Frage ist, wie man diese Leute findet und erwischt. Als Präsident des Bundes der Steuerzahler habe ich relativ viele Anfragen von Leuten auf dem Tisch, die mir ihre Anfragen der Steuerverwaltung zeigen. Da

werden beispielsweise Belege über eine Parteispende von 100 Franken geprüft. Es werden Spendenbelege über 20 oder 30 Franken einverlangt. Man müsste sich fragen, ob das denn sinnvoll ist. Müsste man diese Zeit nicht für andere Sachen verwenden? Die Steuerverwaltung hätte bereits heute genügend Möglichkeiten, ihre Zeit etwas sinnvoller einzusetzen, als auf Kleinstbeträgen herumzuhacken und Leute – ich sage es nun so – zu schikanieren.

Der Vorstoss suggeriert, dass quasi alle Steuern hinterziehen und «bschiisse». Das ist aus meiner Sicht gar nicht der Fall. Ich erhalte den Eindruck, die Selbstdeklarationen seien weitgehend sehr ehrlich gemacht. Die Leute geben sich auch Mühe, die Sachen richtig anzugeben. Schwarze Schafe gibt es immer. Diese kann man mit dem heutigen Personalbestand finden. Dazu braucht es keine Massnahmen. Für mich gehört das zum Auftrag der Steuerverwaltung, dass sie möglichst alles unternimmt, um das herauszufinden. In diesem Sinne: Die Steuerehrlichkeit ist hoch. Für mich braucht es diese Vorstösse nicht. Herrn Grossrat Sancar muss ich doch noch etwas sagen. Sie vergiessen hier Krokodilstränen wegen der armen Leute. Sie haben einmal gesagt, Sie würden persönlich gerne Steuern bezahlen. Ich habe mir erlaubt, Ihre Steuerzahlen anzufordern. Und da ist Einkommen null und Vermögen null. Wenn sich jemand hier gross aufführt und selbst keine Steuern bezahlt und kein Vermögen hat, und sagt, er bezahle gerne Steuern, weil er sehe, was mit dem Geld gemacht werde, dann geht es für mich nicht mehr auf.

**Hasim Sancar, Bern (Grüne).** Wenn ich richtig verstanden habe, haben Sie mir vorgeworfen, dass ich keine Steuern bezahle und kein Vermögen habe. Stimmt das? Erstens: Woher haben Sie diese Information? Zweitens: Ich möchte eine Entschuldigung. Denn das haben Sie schon einmal gemacht und in ihrer Zeitung verbreitet. Ich bin berufstätig, und seit ich in der Schweiz bin, habe ich immer gearbeitet und meine Steuern bezahlt, inklusive Vermögenssteuer. Und ich bin stolz darauf, dass ich meine Steuern bezahle. Aber ich möchte eine öffentliche Entschuldigung.

**Präsidentin.** Damit sind wir am Ende der Einzelsprechenden. Am Nachmittag fahren wir weiter mit dem Motionär und der Finanzdirektorin. Wir unterbrechen an dieser Stelle die Beratungen. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

*Hier werden die Beratungen unterbrochen.*

*Schluss der Sitzung um 11.38 Uhr*

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)

Catherine Graf Lutz (f)



Dienstag (Nachmittag) 26. März 2013, 13.30-15.12 Uhr

## Zehnte Sitzung

**Vorsitz:** Therese Rufer-Wüthrich, Zuzwil (BDP), Präsidentin

**Präsenz:** Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Brunner Ursula E., Daetwyler Francis, Moeschler Emilie, Oester Stefan, Riem Bernhard, Rüfenacht Daphné, Rüfenauer Thomas

Geschäft 2012.1154

## Schluss mit Steuerbeschluss – Schluss mit Diebstahl am Volk

Fortsetzung

**Präsidentin.** Ich begrüsse Sie zur Nachmittagssitzung. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Wir fahren mit dem Traktandum 63 weiter. Vertreten wird die Motion durch den Grossrat Hofmann.

**Andreas Hofmann, Bern (SP).** Zu Beginn möchte ich etwas Formelles in Bezug auf die Abstimmung sagen. Ich gehe davon aus, dass wir über Ziffer 1 und die Ziffern 2 und 3 separat abstimmen werden. Bei Ziffer 1 kann man anschliessend noch über die Abschreibung abstimmen, und bei den Ziffern 2 und 3 würde ich vorschlagen gemeinsam darüber zu befinden. Ich gehe kurz zurück in das Jahr 2007, in welchem die Sozialmissbrauchsdebatte stattgefunden hat. Damals war ich der Meinung, dass man eigentlich auch eine Steuerdebatte führen sollte und habe eine Interpellation eingereicht. Ich griff auf eine Schätzung von Ruedi Strahm zurück. Er ist ein anerkannter Experte betreffend die Steuern. Er hat gesagt, dass in der gesamten Schweiz 10 Mrd. Franken Steuern hinterzogen werden. Für den Kanton Bern würde das ja mehr als 1 Mrd. Franken ausmachen. Von 2007 bis heute gab es viel über das Thema der Steuern zu lesen. Im Gegensatz zur Regierung haben sich auch sehr renommierte Experten zur Schätzung geäussert. Ich war erstaunt, wie gut Ruedi Strahm mit seiner Schätzung lag. Es gab Schätzungen die höher und solche die tiefer waren als die seine. Im Mittelwert lagen alle Schätzungen bei ungefähr 10 Mrd. Franken. Es ist mir klar, dass ein grosser Teil dieses Betrages ohne Aufhebung des Steuergeheimnisses und ohne Verzicht auf den Unterschied zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug nicht einholbar ist. Da müssten die bürgerlichen Grossräte, die so besorgt über die Steuerhinterziehung sind, eben mit ihren Kollegen im Nationalrat sprechen, damit man auf schweizerischer Ebene in Sachen Steuergeheimnis etwas weiterkommt.

Die Annahme dieses Postulats schlägt zwei Fliegen auf einen Schlag. Zum einen bekommen wir ohne Steuererhöhung mehr Steuereinnahmen; das würde die erwartete Sparübung etwas mildern. Zum anderen würden die ehrlichen SteuerzahlerInnen

wenigstens zum Teil von der unangenehmen Vorstellung, die Deppen im Umzug zu sein, befreit werden. Ich möchte noch etwas zu den Voten bezüglich Ziffer 1 sagen. Die Regierung, Herr Kipfer und andere haben dargelegt, dass man die Summe, die dem Staat entgeht, nicht schätzen kann. Da erinnere ich an die Diskussion über den Sozialmissbrauch, die ich bereits erwähnt habe. Edith Olibet, Schuldirektorin der Stadt Bern, hat damals genau Dasselbe gemacht, wie jetzt Beatrice Simon. Sie sagte, die, welche man erwischte habe seien aufgelistet worden, und das koste ein paar Mio. Franken pro Jahr. Nur gab es eben einen grossen Unterschied, denn das führte dann zu einem riesen Aufschrei in der Presse. Man hat gesagt, dass das doch nicht stimmen kann, das gehe doch nicht, und gerade die bürgerlichen Parteien haben dann die Stadt Bern unter Druck gesetzt, Zahlen bekannt zu geben; und zwar Missbrauchszahlen in Prozenten. Edith Olibet hat dann unter grossem Druck fünf Prozent bekannt gegeben, die Vorsteherin des Sozialamtes, die damals schon ausgeschieden war, hat die Missbräuche auf 10 Prozent geschätzt. Auf bürgerlichen Druck hin, wurden diese Zahlen bekanntgegeben. Das Problem ist, dass im Falle der Steuern natürlich der bürgerliche Druck fehlt und deshalb wird die Presse diesen Druck auch nicht erzeugen. Die glp-Fraktion hat die angeblich hohe Steuermoral in der Schweiz erwähnt. Ich empfehle der glp-Fraktion die Lektüre der Untersuchung Professor Kirchgässners, der diese Frage eingehend untersucht und gezeigt hat, dass die Schweiz in der Rangliste von Ländern der ganzen Welt auf dem letzten Zweidrittel landet. Diese hohe Steuermoral ist Schnee von gestern. – Das Lämpchen leuchtet, daher höre ich hier auf.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Mit der Ziffer 1 wird eine Schätzung des Ausmasses der Steuerhinterziehung verlangt. Liebe Anwesende, als Finanzdirektorin hätte ich natürlich auch gerne solch eine Zahl. Aber glauben Sie mir, wenn es so einfach wäre eine solche Schätzung zu machen um das Ausmass und den Umfang der Steuerhinterziehung genau feststellen zu können, dann würde es diese Schätzung ganz sicher schon geben. Dann gäbe es dazu auch unzählige Studien und etliche Reporting-Zahlen und entsprechende dispositive Massnahmen, auch für den Kanton Bern. Leider sind aber aussagekräftige Schätzungen nicht möglich und deshalb ist die Forderung der Ziffer 1 schlicht unrealistisch. Wünschbar vielleicht, aber eben nicht realistisch und deshalb lehnt die Regierung diese Ziffer ab. Sie lehnt sie auch als Postulat ab. In den Ziffern 2 und 3 fordert der Motionär ein Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Nun ist es ein Postulat – das haben wir alle gehört. Der Grosse Rat hat 2008 betreffend einer ähnlichen Motion Annahme und gleichzeitige Abschreibung beschlossen. Also hat der Grosse Rat damals noch keinen Handlungsbedarf für dieses Thema erkannt. Der Regierungsrat empfindet zum heutigen Zeitpunkt aber, dass sich die Situation verändert hat und beantragt eben auch die Annahme der Ziffern 2 und 3 als Postulat, weil es sinnvoll ist. Wir begründen das mit der veränderten Situation, der veränderten schlechten Finanzlage des Kantons Bern. Und im Hinblick auf die laufenden Aufgaben- und Strukturüberprüfungsarbeiten möchte sich der Regierungsrat alle Optionen offen halten und eben auch zusätzliche Abklärungen in diesem Bereich machen. Deshalb empfehlen wir Ihnen die Annahme von Ziffer 2 und 3 als Postulat.

**Präsidentin.** Der Motionär ist einverstanden separat über die Ziffern abzustimmen. Zuerst stimmen wir über Ziffer 1 und anschliessend über deren Abschreibung ab. Anschliessend stimmen wir über die Ziffern 2 und 3 gemeinsam ab.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:  
Punktweise beschlossen

Ziffer 1:

Ablehnung als Postulat (55 Ja, 86 Nein, 2 Enthaltungen)

Ziffern 2+3:

Annahme als Postulat (78 Ja, 65 Nein, 0 Enthaltungen)

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat Ziffer 1 als Postulat abgelehnt. Damit erledigt sich die Abstimmung über deren Abschreibung. In der zweiten Abstimmung hat der Grosse Rat die Ziffern 2 und 3 als Postulat angenommen.

#### Geschäft 2012.1155

|                         |                                      |
|-------------------------|--------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 192-2012                             |
| Vorstossart:            | Motion                               |
| Eingereicht am:         | 04.09.2012                           |
| Eingereicht von:        | SP-JUSO-PSA (Moeschler, Biel/Bienne) |
| (Sprecher/ -in)         |                                      |
| Weitere Unterschriften: | 21                                   |
| Dringlichkeit:          |                                      |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                           |
| RRB-Nr:                 | 161/2013                             |
| Direktion:              | FIN                                  |

#### Immobilienblase: Stopp der Spekulation!

Artikel 144, 146 und 147 des Steuergesetzes sind wie folgt zu ändern:

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat eine Erhöhung der Einheitsansätze, die der Berechnung der einfachen Steuer für Grundstückgewinne dienen, vor. Die Grundstückgewinnsteuer ist progressiv.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat Anpassungen in Bezug auf die Besitzesdauer vor, damit der Eigentumserwerb für Spekulationen weniger attraktiv wird.

Begründung:

Seit kurzem bekräftigen Schweizer Finanzspezialisten die Meinung, dass die in den vergangenen Jahren steigenden Grundstückspreise die Eigenschaften einer Immobilienblase aufweisen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen in der Vergangenheit (Immobilienblasen in Japan, in den USA, in Spanien und in den 1990er-Jahren auch in der Schweiz) sind sich alle einig, dass solchen Tendenzen frühzeitig begegnet werden muss. Aufgrund der heutigen Konjunktur können die Referenzzinssätze der Schweizerischen Nationalbank nicht angehoben werden. Eine Anpassung der Grundstückgewinnsteuern könnte daher ein wirksames Mittel sein, um eine Immobilienblase zu vermeiden.

Für Grundstückeigentümer mit einem normalen Einkommen und einem bescheidenen Vermögen sollen die Steuern jedoch nicht erhöht werden. Die Grundstückgewinnbesteuerung soll daher progressiv sein und die Besitzesdauer berücksichtigen.

Mit diesem Vorschlag soll der Gefahr einer Immobilienblase begegnet werden, gleichzeitig entstehen dem Kanton dadurch auch mehr Einnahmen.

#### Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Änderung des Steuergesetzes vorzubereiten, welche höhere Steuersätze bei der Grundstückgewinnsteuer – insbesondere bei kurzfristig erzielten Gewinnen – vorsehen soll. Damit soll einer drohenden Immobilienblase begegnet werden.

Ob im heutigen Zeitpunkt von einer Immobilienblase gesprochen werden kann, ist umstritten. Die Schweizerische Nationalbank sieht jedoch in Bezug auf den Hypothekar- und Immobilienmarkt nicht mehr nur Risiken bei einzelnen Hotspots, sondern warnt vor gestiegenen Risiken für das gesamte Finanzsystem. Die aktuellen systematischen Marktanalysen der Steuerverwaltung lassen demgegenüber im Kanton Bern keine Gefahr einer allgemeinen Immobilienblase erkennen, auch wenn die Immobilienpreise in den letzten Jahren fast durchwegs gestiegen sind. In einzelnen Gemeinden des Berner Oberlandes ist jedoch eine Tendenz zur Überhitzung feststellbar. Insbesondere angesichts der nach wie vor äusserst tiefen Zinssätze besteht indessen ein Risiko, dass die Ungleichgewichte weiter zunehmen. Deshalb muss die weitere Entwicklung sorgfältig beobachtet werden.

Ob eine Erhöhung der Grundstückgewinnsteuer oder eine Anpassung in Bezug auf die Besitzdauer dazu beitragen kann, eine Immobilienblase zu vermeiden, müsste vertieft untersucht werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Dieser Antrag drängt sich jedoch auch hinsichtlich der Entwicklung der kantonalen Steuerstrategie auf. Die Steuerstrategie soll eine Gesamtsicht auf die steuerliche Situation im Kanton Bern erlauben und auch interkantonale Vergleiche für alle Steuerbereiche aufzeigen. Angesichts der angespannten Finanzlage sollten deshalb auch in Bezug auf die Grundstückgewinnsteuern zum heutigen Zeitpunkt alle Optionen offengehalten werden.

Der Regierungsrat beantragt:  
Annahme als Postulat

**Präsidentin.** Die Regierung beantragt die Annahme als Postulat.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Viele hier im Saal erinnern sich vielleicht noch an die 90er-Jahre. Damals hatten wir in der Schweiz auch eine Immobilienkrise. Ich selbst habe es persönlich, weil ich wegen meiner Frau fast halber Spanier bin, einige Jahre später, nämlich letztes Jahr in Spanien, noch viel schärfer erlebt, was solch eine Immobilienkrise für die Menschen bedeutet. Spanien erlitt zum Teil massive Verluste und wenn man heute in Spanien die Folgen auf der Strasse sieht, ist das nicht lustig. In der Motion der SP-JUSO-PSA-Fraktion geht es nicht darum, auf die Leute zu zielen, die selbst ein Haus oder eine Wohnung kaufen um auch darin zu wohnen. Es ist auch nicht so, dass in den USA oder in Spanien die Immobilienblase in erster Linie durch diese Leute entstanden ist. In Spanien stellte ich bis weit unten im Mittelstand fest, dass noch eine oder zwei Wohnungen mehr gekauft wurden, um zu dem Gewinn zu kommen, den einige schliesslich auch erzielen konnten. Die Folge war, dass unglaublich viele Häuser gebaut

wurden, die heute schlicht und einfach leer stehen. Wenn wir die momentane Lage betrachten, dürften wegen des Wertverlustes all jene, die etwas sparen wollen, eigentlich nichts auf dem Bankkonto liegenlassen. Sie denken, dass sie ein Haus und dazu noch eine Wohnung kaufen müssen, um sicherzugehen, dass ihr Geld an einem sicheren Ort deponiert ist. Dem ist eben nicht so, vor allem nicht, wenn es eine solche Blase gibt.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion möchte die Immobilienspekulation verhindern. Warum? Eines der grössten Probleme der Schweizerinnen und Schweizer – vielleicht im Kanton Bern nicht ganz so stark wie in Zürich oder in Lausanne – ist die Immobilienspekulation und als Folge die hohen Mieten. Wir haben hier in Bezug auf die hohen Mieten bereits verschiedene Argumente gehört. Demzufolge müsste das Anliegen der SP-JUSO-PSA-Fraktion auch Ihr Anliegen sein. Das Ziel ist, die Spekulation mit den Immobilien unattraktiv zu machen. Jetzt haben wir im Gesetz eigentlich bereits die nötigen Instrumente. Das erste Rezept sieht vor zu verhindern, dass Immobilien schnell den Eigentümer wechseln, also dass ein Grundstück gekauft und bereits im nächsten Monat oder nach einem Jahr weiterverkauft wird. Das sind natürlich keine Eigentume, die man selbst benützt. Das zweite Rezept sagt: Tief versteuern oder fast gar nicht versteuern, wenn man ein Objekt beispielsweise nach zehn Jahren verkauft, also logischerweise wenn man darin gewohnt hat. Es geht darum ganz bewusst das kurzfristige Spekulieren unattraktiv zu machen. Entsprechend lassen wir in diesem Rahmen dem Regierungsrat auch offen, wie das gemacht werden soll und wie lang die Frist sein soll, in der man den Grundstücksgewinn relativ tief versteuert. Wir wollen zwei Faktoren anpassen. Der eine ist die Besitzesdauer und der andere sind die Steuersätze, die eine Progressivität enthalten müssen. Wichtig ist hier zu sagen, dass diese Massnahme die Normalverdiener entlastet und zwar aufgrund der Mieten. Noch eine Behauptung möchte ich hier anbringen: Ich bin überzeugt, wenn man in Spanien und in den USA rechtzeitig die Gesetzesgrundlagen, die wir hier in der Schweiz und im Kanton Bern zum Glück schon haben, geschaffen und entsprechend verschärft hätte betreffend die Besitzesdauer und die Ansätze, wäre die Krise in beiden Ländern wesentlich weniger schlimm ausgefallen. Wir müssen erreichen, dass wir in der Schweiz und im Kanton Bern nicht in solch eine Situation kommen. Wir haben bereits Gebiete, die Agglomeration der Stadt Bern und Saanen / Gstaad, in denen man Tendenzen einer Immobilienblase sieht. Wir können das steuern, indem Sie heute diese Motion überweisen.

**Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP).** Die BDP-Fraktion möchte nicht für Spanien oder die USA Politik betreiben, auch wenn das für uns sicherlich sehr spannend wäre und wir hier hervorragende Lösungen präsentieren könnten, sondern sich auf den Kanton Bern konzentrieren. Der Vorstoss, der uns vorliegt, soll hauptsächlich – das steht zumindest im Titel – eine allfällige Immobilienblase im Kanton Bern verhindern. Das ist ein sehr gutes Ansinnen. Die BDP-Fraktion ist auch der Meinung, dass die Immobilienblase im Kanton Bern längerfristig Schaden anrichten könnte und wir möchten selbstverständlich, sofern wir eine hätten oder sich eine solche abzeichnen würde, mithelfen, die geeigneten Instrumente vorzulegen, um das zu verhindern. Die BDP-Fraktion verschliesst sich schlussendlich nicht, solche unrühmlichen Auswirkungen des Immobilienmarktes zu bekämpfen. Die Frage

stellt sich lediglich, ob wir im Kanton Bern unterdessen tatsächlich soweit sind. Diesbezüglich konnten wir vergangene Woche, am 20. März, im «Bund» verschiedene Aussagen von Experten lesen. Unter anderem von einem Immobilienexperten der Universität Bern, der sich zitieren lässt: «Im Kanton Bern sind wir weit weg von einer Immobilienüberhitzung beziehungsweise gar Blase.» Ich glaube, wenn ein Experte der Universität Bern das sagt, dann muss irgendwo eine Spur Wahrheit daran sein. Die Credit Suisse lässt sich auch zitieren: «Im Kanton Bern und auch in der Wirtschaftsregion der Stadt Bern könne nicht von einer Überbewertung des Immobilienmarktes gesprochen werden.» Das im Gegensatz zu den Gebieten rund um den Genfer- und Zürichsee. Offensichtlich aber nicht im Kanton Bern. Deshalb stellt sich die Frage, was wir mit diesem Vorstoss erreichen wollen.

Ich kann Ihnen geschätzte Kolleginnen und Kollegen der SP-JUSO-PSA-Fraktion auch versichern, dass wir im Emmental keine Anzeichen einer Immobilienblase haben – im Gegenteil. Mit anderen Worten, es ist jetzt wahrscheinlich nicht gerade das richtige Instrument, über das gesamte Kantonsgebiet die Grundstückgewinnsteuer zu erhöhen. Wenn man etwas machen möchte, vorsorglich, prophylaktisch und gegen allfällige leichte Überhitzungen die sich gemäss dem Bundesbericht in der Region der Stadt Bern, in Saanen und in Grindelwald abzeichnen, dann müsste der Vorstoss dahin gehen, dass sämtliche Immobiliengrundstückgewinnverfahren für die Stadt Bern, Saanen und Grindelwald einer speziell höheren Steuer unterliegen, wenn man diesem Ansinnen der SP-JUSO-PSA-Fraktion folgen möchte. Das wiederum ist dem Vorstoss nicht zu entnehmen. Ich nehme es vorweg: Es macht höchstwahrscheinlich keinen Sinn die Steuern grundsätzlich über den ganzen Kanton zu erhöhen. Und somit sind wir auch schon beim Kerngehalt des Vorstosses. Wenn wir genau hinschauen was hier verlangt wird, dann geht es eigentlich nicht um die Einschränkung oder die Eindämmung einer allfälligen Immobilienblase. Vielmehr geht es darum, dass man unter einem «Deckmäntel» einer sich abzeichnenden Immobilienblase eine Steuererhöhungsvorlage einreichen möchte. Eine Steuererhöhungsvorlage für alle die, welche bereits jetzt durch die Steuern recht hoch belastet sind, nämlich die Grundeigentümer. Wenn man den Vorstoss noch etwas genauer anschaut, dann stellt man ebenfalls fest, dass nicht alle von dieser Steuererhöhung betroffen sein sollen. In der Begründung steht nämlich, dass für einen Grundeigentümer mit einem normalen Einkommen und einem bescheidenen Vermögen die Steuern nicht erhöht werden sollen. Die Frage stellt sich jetzt natürlich was ein normales Einkommen oder bescheidenes Vermögen ist. Das kommt auch immer ein wenig auf die Definition an. Sie sehen also, dieser Vorstoss ist in sich selbst unstimmg und schlussendlich auch nicht umsetzbar.

Man kann den Vorstoss auch nicht innerhalb des heutigen Grundstückgewinnsteuerverfahrens umsetzen, das eben nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern lediglich nach dem Grundstücksgewinn geht, der in einem Verkauf vorliegt. Roland Näf hat richtig gesagt: Wir haben mit dem heutigen Steuergesetz bereits sehr griffige Instrumente, um eine Spekulation höher zu besteuern. Die Steuererhöhung in den ersten fünf Jahren, wenn man das Eigentum innerhalb von fünf Jahren wieder verkauft, ist markant. Ich habe ihnen ein Beispiel, das ich kurz durchgerechnet habe: Die Ausgangslage ist der Kauf eines Ferienhäuschens in Lauterbrunnen für 700 000 Franken. Der Käufer ist römisch-katholischer



Provenienz. Nach knapp einem Jahr verkauft er das Haus für 800 000 Franken. Das gibt eine Gesamtsteuerbelastung an Grundstückgewinnsteuern von 55 600 Franken. Also gehen von diesen 100 000 Franken schon einmal 55 600 Franken weg. Bei dem ganzen Handel hält der Kanton nochmals die hohle Hand auf und verlangt vom Käufer noch eine Abänderungssteuer von 14 400 Franken. Der Kanton zieht also Total 70 000 Franken ein. Das geschieht nach heutigem Grundstückgewinnsteuerrecht. Kolleginnen und Kollegen, die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass unser Grundstückgewinnsteuerrecht in Ordnung ist, so wie es momentan ist und dass die Spekulationsabzüge, die wir im Steuergesetz haben, bei weitem genügen. Demnach lehnt sie eine solche Steuererhöhung unter dem Deckmantel der Verhinderung einer Immobilienblase ab. Die BDP-Fraktion verweigert sich nicht prinzipiell, im Notfall allfällige kleinere Korrekturen in unserem Steuergesetz zu machen. In diesem Fall aber funktioniert das Grundstückgewinnsteuerverfahren und wir bitten Sie, diesen Vorstoss abzulehnen.

**Ruedi Sutter, Grosshöchstetten (FDP).** Der Motionär möchte mit seinem Vorstoss die Bildung einer Immobilienblase verhindern. Das soll durch die Erhöhung einer Grundstückgewinnsteuer erfolgen. Die FDP-Fraktion erachtet dieses Vorhaben als falsch. Wir sind nicht in Spanien oder in den USA, sondern in der Schweiz, im Kanton Bern. Vorab kann nach Einschätzung von Fachkreisen in der Schweiz und insbesondere im Kanton Bern nicht von einer Immobilienblase gesprochen werden. Es ist zwar eine Tatsache, dass die durchschnittliche Preisentwicklung im Schweizer Immobilienmarkt in den vergangenen zehn Jahren deutlich über der Preisentwicklung der Konsumtengüter des täglichen Bedarfs lag. Diese Entwicklung können wir aber auch bei anderen Sachwerten, zum Beispiel bei Edelmetall, beobachten. Die expansive Geldpolitik der Notenbank und die Schuldenwirtschaft vieler Staaten rund um den Globus haben zu einem Vertrauensverlust der Anleger in Nominalwerten und zu einer Flucht in Sachwerte geführt. Was wir im Moment erleben ist eine so genannte Asset-Inflation: eine Inflation der Sachwerte. Die Anleger und Sparer schieben ihr Gespartes in Sachwerte, um sich zumindest teilweise gegen die zu erwartende Inflation aus Folge dieser Geldschwemme der Notenbanken, zu schützen. Die aus diesen Gründen erhöhte Nachfrage ist auch ein Grund für die schleichende Höherbewertung der Immobilien. Ein zweiter und weiterer Grund ist rein mathematischer Natur. Wenn die Zinssätze wegen dieser Notenbankmenge gegen null tendieren, so sinken auch die Zinssätze und Kapitalisierungssätze der Anlagen. Und wenn die Kapitalisierungssätze der Anlagen sinken, dann steigt der Wert der Anlageobjekte. Das sind kommunizierende Gefässe. Ein Beispiel: Wenn sich jemand leisten kann bei einem Zinssatz von fünf Prozent 100 Franken zu verzinsen, so kann er bei einem Zinssatz von 2.5 Prozent mit dem gleichen Zinsaufwand 200 Franken verzinsen. Entsprechend hat er auch mehr Spielraum, für ein Objekt Geld auszugeben. Wir sehen diesen Mechanismus der kommunizierenden Röhre beispielsweise bei Rekursen von bestehenden Obligationenanleihen mit hohen Zinssätzen, die in den letzten Jahren deutlich anstiegen; ähnlich wie eben die Liegenschaftspreise. Sobald die Zinsen aber wenden und sprunghaft ansteigen, sackt im Gegenzug der Wert von Obligationen, aber auch von Rendite-Liegenschaften wieder ab. Es ist also absehbar, dass wir in nicht allzu ferner Zukunft tat-

sächlich wieder einmal einen deutlichen Rückgang der Preise sehen werden, bei Obligationen und eben auch bei gewissen Immobilien. Das ist aber keine Katastrophe, sondern ein ganz normaler Bewertungsvorgang, den man bei allen Märkten beobachten kann. Vom Verhältnis, wie dies in den USA bis in das Jahr 2008 oder in Spanien bis in das Jahr 2010 beobachtet werden konnte, sind wir in der Schweiz weit entfernt. Als jung gelernter Banker habe ich zusammen mit vielen anderen aktiven Mitarbeitenden der Schweizer Banken den Boom auf den Liegenschaftsmarkt in der Schweiz Ende der 80er-, Anfang der 90er-Jahre miterlebt. Wir und unsere Arbeitgeber haben die Lektion gelernt. Ich kann Ihnen versichern, dass das Hypothekengeschäft heute wesentlich zurückhaltender betrieben wird als noch vor 25 Jahren.

Ich komme zurück zur Preisentwicklung: Wie dargelegt, liegen die Ursachen für die Preissteigerungen, die wir seit vielen Jahren beobachten können, in der staatlichen Geldpolitik. Wenn nun der gleiche Staat die Folgen seines Handelns mit einer Steuererhöhung bekämpfen soll, dann ist das etwa dasselbe, wie wenn man den Teufel mit dem Beelzebub austreiben möchte. Ich komme zum Schluss: Die FDP-Fraktion lehnt die Motion nicht nur deshalb ab, weil sie generell gegen eine Steuererhöhung ist, sondern weil die vorgeschlagene Massnahme ungerecht ist, da sie den Wohnraum zusätzlich verteuert und preistreibend wirkt. Sie würde also genau das Gegenteil von dem bewirken, was die Motion eigentlich anstrebt, weil letztendlich der Sparer bestraft wird, der seine Ersparnisse vor den negativen Folgen der staatlichen Budgets und der Geldpolitik schützen will. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Wie auch die Vorredner bereits sagten, hat der «Bund»-Artikel von letzter Woche eigentlich gut klargestellt, dass wir von einer Überhitzung des Immobilienmarktes weit entfernt sind. Auch Abklärungen bei betroffenen Betrieben bestätigen das. Dennoch sind wir der Meinung, dass der vorausschauende und vorausplanende Charakter dieser Motion – im Sinne von handeln, bevor die Hütte zusammengefallen ist – zu würdigen ist. Gerade in Zeiten der so genannten Moralisierung des Marktes erhält die Grundidee dieses Vorstosses tatsächlich etwas Zukunftweisendes. Wir sind also bereit, diesen Vorstoss als Stossrichtung, als Denkanstoss und im Sinne der Regierungsratsantwort zu unterstützen.

**Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP).** Die EVP-Fraktion unterstützt diesen Vorstoss als Postulat. Wir sind froh, dass wir im Immobilienmarkt keine Zustände wie in Amerika und anderen Ländern haben. Allerdings lesen wir aus der Antwort der Regierung, dass es auch im Kanton Bern in einzelnen Gemeinden eine Tendenz zur Überhitzung gibt. Wir haben auch zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat neue Vorschriften bezüglich des Eigenkapitals bei den Banken bei der Hypothekenvergabe erlassen hat. Nachdem der Bundesrat schon im Jahre 2011 Vorschriften für die Eigenmittel ins Auge gefasst, aber damals zu Gunsten einer Selbstregulierung der Banken darauf verzichtet hat, hat die Nationalbank im vergangenen Jahr mehrmals vor einer Überhitzung des Immobilienmarktes gewarnt. Kürzlich hat der Bundesrat ja mit einer Übergangsfrist bis September beschlossen, dass die Banken bei den Hypotheken 1 Prozent mehr Kapital hinterlegen müssen. Für die EVP-Fraktion reicht das als Anzeichen, um diesen Vorstoss – wie auch schon die vorangegangenen Vorstösse –

im Rahmen der Steuerstrategie in der Gesamtschau anzuschauen. Wir haben noch eine Frage an die Finanzdirektorin: In der Antwort kann man lesen, dass der Kanton Bern eine systematische Marktanalyse macht. Es würde uns interessieren, wie das geschieht.

**Emil von Allmen, Gimmelwald (SP).** Die entscheidende Frage ist, ob wir überhaupt auf eine Immobilienblase zusteuern. Gemäss der Antwort des Regierungsrats ist er sich dessen keineswegs sicher und auch verschiedene Redner erklärten, dass sich die Experten dessen auch nicht sicher sind. Ich führe eine unverdächtige Firma an, die ich zitieren möchte. Es sind die Finanzspezialisten der UBS, die aufzeigen, dass die Schweiz tatsächlich auf eine Immobilienblase zusteuert. Gemäss der UBS sind wir noch nicht drin, aber im Risikobereich. Und jeder interessierte Normalbürger kann selbst feststellen, dass die Liegenschaftspreise und Mietpreise in verschiedenen Regionen stark gestiegen sind und weiter steigen. Das ist an sich auch eine logische Folge, wenn die Nachfrage gross ist und die Zinsen so tief sind. Diese Situation zieht die Spekulanten an. Man darf die Tourismusregion im Kanton Bern nicht vergessen, in der als Folge der Zweitwohnungsinitiative die Nachfrage nach Zweitwohnungen auch steigen wird. Auch logisch ist, dass dann irgendwann die Zinsen steigen und dadurch viele Hausbesitzer in Schwierigkeiten kommen werden. Es drohen Ihnen nicht nur höhere Zinsen; wenn auch noch die Liegenschaftspreise sinken, wird bei vielen hochverschuldeten Objekten die Deckung nicht mehr reichen und die Banken werden dann eine Reduzierung der Hypotheken verlangen, oder sie werden die Zinsen erhöhen. Viele Hausbesitzer werden das nicht verkraften können und werden dann im ungünstigsten Moment gezwungen sein, ihr Haus zu verkaufen und damit ihren Verlust an der Liegenschaft realisieren. Ihr Eigenkapital ist dann weg.

Für die Entstehung einer Immobilienblase sind bekanntlich zwei Faktoren mitbeteiligt: Einerseits die Kreditvergabe. Wenn die Banken Kredite zu sehr tiefen Preisen abgeben, dann geraten auch viele Leute in Versuchung sich finanziell zu übernehmen. Andererseits ist auch die Steuerpolitik massgebend. Wenn die Besteuerung die Spekulation interessant macht, so können die Spekulanten die Preise weiter in die Höhe treiben und von dieser Situation profitieren. Die Motion setzt hier bei der Steuerpolitik an. Mit der Grundstückgewinnsteuer, vor allem mit der Regelung bezüglich der Besitzesdauer, kann die Spekulation gebremst werden. Und das hat dann mit einer Steuererhöhung nichts zu tun. Der zweite Teil der Motion, zumindest Ziffer 2, hat wirklich nur auf die Spekulation einen Einfluss. Es ist wichtig, dass die kurzzeitige Besitzesdauer uninteressant wird. Die Motion möchte, dass die Grundstückbesteuerung im Steuergesetz entsprechend verschärft wird. Die Ansätze sind bereits enthalten. Es geht nicht darum, den normalen Hausbesitzer zusätzlich zu belasten, sondern die Spekulation zu unterbinden. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt die Motion oder bei allfälliger Umwandlung auch ein Postulat.

**Urs Muntwyler, Bern (Grüne).** «Gouverner c'est prévoir» heisst es. Es geht darum, eine Immobilienblase zu verhindern. Wenn ich das aus Sicht eines Elektroingenieurs erklären darf: Wir haben hier ein schwingfähiges Gebilde, das überborden kann. In diesem Fall ist klar, was man machen muss. Es muss ein Rückkopplungsweig mit einem Dämpfungsglied eingebaut werden, damit das System nicht schwingen und so au-

sser Kontrolle geraten kann. Und dass es ausser Kontrolle geraten kann, konnten wir im Ausland beobachten. So etwas kann uns auch passieren und damit das eben nicht passiert, müssen wir im System ein Dämpfungsglied einbauen. Wie das genau aussieht, kann sich unsere Finanzdirektorin überlegen. Grundsätzlich sehen wir, dass etwas vorher gemacht werden sollte. Wenn nämlich ein Dämpfungsglied nachträglich eingebaut werden muss, ist es schon zu spät. Deshalb stimmt die grüne Fraktion der Motion zu und würde auch ein Postulat unterstützen.

**Manfred Bühler, Cortébert (SVP).** Je le dis d'entrée, le groupe UDC rejettera cette motion, également sous forme de postulat. La motion est composée de deux points. Le chiffre 1 propose une augmentation d'impôt – vous pensez bien que l'UDC ne peut pas soutenir une telle proposition. Je crois que les messages que nous avons reçus, non seulement du Grand Conseil depuis plusieurs années, mais aussi de la population, qui a soutenu les différentes propositions de baisses d'impôt qui ont été décidées dans ce cénacle, nous incitent à être extrêmement prudents, voire même à refuser par principe toute possibilité d'augmenter un impôt, quel qu'il soit. Le chiffre 2 propose de combattre la spéculation par une augmentation de la charge, pour que nous puissions augmenter la charge fiscale afin que la spéculation soit réduite. Comme l'a bien expliqué tout à l'heure mon excellent collègue Leuenberger, notaire de son état, par rapport aux charges qui pèsent en cas de vente d'un bien immobilier dans un délai relativement court, nous avons des augmentations d'impôt importantes lorsque qu'un bien immobilier est vendu après une durée de possession de moins de cinq ans, sauf erreur. Ces instruments sont extrêmement concrets, extrêmement bien ancrés dans la législation depuis de nombreuses années, et il n'y a pas de besoin ici de les rendre performants pour combattre une soi-disant bulle spéculative. Bulle spéculative qui dans le canton de Berne est, si tant est qu'elle existe, extrêmement limitée: nous parlons ici de peut-être quelques communes isolées dans des contextes bien particuliers. Nous sommes dans le canton bien loin du contexte, par exemple, de l'Arc lémanique, qui a connu une certaine surchauffe, mais qui est aussi en train de procéder à une forme d'atterrissage en douceur actuellement. Pour toutes ces raisons, nous n'allons pas soutenir cette intervention.

**Roland Näf-Piera, Muri (SP).** Vielen Dank für die spannende Diskussion. Ich habe mich besonders über die Beispiele des Sprechers der BDP-Fraktion gefreut. Seine Rechnungen waren äusserst spannend. Er hat auch von einer hohlen Hand gesprochen und sich um die Leute, die dort mit den Immobilien handeln, gesorgt. Nun sind in der Rechnung aber die Notariatsgebühren untergegangen. Zudem wurde über die Blase diskutiert. Wann gibt es eine Blase? Die Wirtschaftswissenschaften sagen, dass man eine Immobilienblase als solche eigentlich erst erkennen kann, wenn sie bereits vorbei ist. Vorher sieht man sie nie. Vorhin haben wir vom Sprecher der FDP-Fraktion gehört, dass es Faktoren gibt, beispielsweise die Zinssätze oder die Konjunkturbeurteilung, die es so ausserordentlich schwierig machen, im Voraus zu sagen, ob eine Blase vorhanden ist und ob sie eventuell noch platzen wird. Das ist praktisch nicht möglich. Das Beispiel des Emmentals ist mir aufgestossen. Es ist einfach so – das ist klar –, dass wenn ein Markt nicht vorhanden ist, dort sicher auch

keine Blase entstehen kann und es auch keine Spekulation gibt. In Situationen in denen es keine Preissteigerungen gibt, gibt es logischerweise auch keine Spekulationsmöglichkeiten. Zum Schluss noch: Der Wunsch glp- und EVP-Fraktion sei mir Befehl. Ich wandle die Motion in ein Postulat um und hoffe entsprechend um eine breite Unterstützung.

**Präsidentin.** Der Motionär hat den Vorstoss in ein Postulat umgewandelt.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Jetzt haben wir ja keine Differenz mehr, denn wir haben von Seiten der Regierung beantragt, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Deshalb werde ich gar nicht zu viele Worte verlieren, ausser vielleicht noch die Frage betreffend die Marktanalyse durch die Steuerverwaltung zu beantworten. Es ist also nicht so, dass wir einem beliebig teuren Büro einen Auftrag erteilen, sondern die entsprechenden Personen in der Steuerverwaltung machen Beobachtungen und Auswertungen von den effektiv getätigten Liegenschaftsverkäufen. Anhand der erhobenen Zahlen, der Tendenzen, die unter Umständen erkannt werden können und Dank der jahrelangen Erfahrung – das macht man nämlich schon etliche Jahre –, können eben allenfalls Tendenzen erkannt und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden. Wie gesagt, wir haben keine Differenz. Das Postulat ist das, was die Regierung auch gerne hätte. Wir werden das im Rahmen der Steuerstrategie genauer beleuchten und schauen, welche Veränderungen wir vornehmen können.

#### Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung als Postulat

|           |    |
|-----------|----|
| Ja        | 62 |
| Nein      | 84 |
| Enthalten | 0  |

**Präsidentin.** Der Grosse Rat hat das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2012.1168

|                         |                                                                    |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 193-2012                                                           |
| Vorstossart:            | Motion                                                             |
| Eingereicht am:         | 05.09.2012                                                         |
| Eingereicht von:        | Lüthi (Burgdorf, SP) (Sprecher/-in)<br>Häsler (Burglauenen, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 30                                                                 |
| Dringlichkeit:          |                                                                    |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                                                         |
| RRB-Nr:                 | 163/2013                                                           |
| Direktion:              | FIN                                                                |

#### Koordination des Steuertarifs mit Bedarfsleistungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Beitrag gegen Armut und Ausgrenzung

die konkreten Auswirkungen der Steuerprogression auf tiefste Einkommen abzuklären

und eine gezielte Anpassung des Steuertarifs vorzuschlagen, um falsche Anreize und unerwünschte Schwelleneffekte im Hinblick auf gesetzliche Bedarfsleistungen, insbesondere Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Sozialhilfe, zu vermeiden.

Begründung:

Die Steuern stellen erfahrungsgemäss für Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) und für weitere Bevölkerungskreise mit tiefen Einkommen eine besonders grosse Belastung dar. Bei früh einsetzender Steuerprogression verfügen Personen, welche die Voraussetzungen für einen EL-Anspruch verlieren oder knapp nicht mehr erfüllen, allenfalls über weniger Mittel als Personen mit einem EL-Anspruch.

Bei Sozialhilfe Beziehenden sieht die Situation wie folgt aus: Nach der heutigen Rechtslage haben Erwerbstätige mit bescheidenem Einkommen unter Umständen weniger Geld im Portemonnaie, als Personen, die in gleichem Umfang Sozialhilfe beziehen.

Der Wegfall von EL oder Sozialhilfe hat nicht nur zur Folge, dass das verdiente Einkommen besteuert wird, sondern, dass auch Transferleistungen, die sich aufgrund des steuerbaren Einkommens berechnen (Verbilligungen von Krankenkassenprämien, tiefere Kinderkrippentarife usw.) wegfallen.

Durch solche Schwelleneffekte werden falsche Anreize im Hinblick auf mögliche Bedarfsleistungen geschaffen. Gleichzeitig ergeben sich auch zusätzliche Steuererlassverfahren und erhöhter Abklärungsbedarf im Zusammenhang mit Bedarfsleistungen.

Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen mit tiefen Einkommen soll eine neue Regelung unabhängig von einem Anspruch auf gesetzliche Bedarfsleistungen ausgestaltet werden.

In der Fragestunde der Junisession 2012 bestätigte die Finanzdirektorin auf Frage 17, dass auch der Regierungsrat die Auffassung teilt, dass die Steuergerechtigkeit unter den Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen nicht gewährleistet ist. Sie verwies jedoch auf die durch den Kanton Bern im Februar 2009 eingereichte Standesinitiative «Besteuerung von Sozialhilfeleistungen» (Grossratsbeschluss vom 20. Januar 2009), die verlangt, dass Sozialhilfeleistungen, aber auch übrige bedarfsabhängige Einkommen in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden und im Gegenzug das Existenzminimum steuerbefreit wird.

Diese Standesinitiative wurde erst von der eidgenössischen Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) behandelt. Die WAK-S reichte daraufhin eine eigene Motion mit dem Titel «Besteuerung von Sozialhilfeleistungen und Entlastung des Existenzminimums» ein. In seiner Stellungnahme vom 12.5.2010 beantragte der Bundesrat die Annahme der Motion, wies aber deutlich darauf hin, dass die Befreiung des Existenzminimums bei der direkten Bundessteuer durch die Tarifgestaltung und die Abzüge faktisch erfüllt ist. Zur Situation in den Kantonen wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese bereits aufgrund des verfassungsmässigen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet sind, das Existenzminimum nicht zu besteuern. Der Bund habe keine Kompetenz, den Kantonen vorzuschreiben, wie sie das Existenzminimum steuerlich befreien sollen. Sowohl der Ständerat als auch der Nationalrat haben die Motion überwiesen.

Der Ball für die Befreiung des Existenzminimums liegt also gemäss Ausführungen des Bundesrates beim Kanton.

#### Antwort des Regierungsrates

Die Motionärinnen weisen auf die laufenden Vorarbeiten auf Bundesebene hin, welche durch den Grossen Rat des Kan-

tons Bern mit der Standesinitiative «Besteuerung von Sozialhilfeleistungen» (Grossratsbeschluss vom 20. Januar 2009) angestossen wurden. Die Initiative verlangt, dass Sozialhilfeleistungen – aber auch übrige bedarfsabhängige Einkommen – in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden und im Gegenzug das Existenzminimum steuerbefreit wird. Der Regierungsrat hat die Standesinitiative wie folgt begründet:

«Die teilweise Steuerbefreiung des Existenzminimums beabsichtigt der Kanton Bern im Rahmen der bereits laufenden Steuergesetzrevision 2011 mittels Erhöhung von Sozialabzügen zu verwirklichen. Durch die grundsätzliche Unterstellung von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Mitteln (insbesondere Sozialhilfeleistungen) unter die Steuerpflicht wird die Gleichbehandlung der Sozialhilfeempfängenden mit den Erwerbstätigen erreicht. Das steuerlich freizustellende Existenzminimum wird damit objektiv korrekter und für beide Kategorien gleich ausgestaltet.»

Aus dieser Begründung ergibt sich, dass eine Befreiung des Existenzminimums im Rahmen der Steuerveranlagung erst sinnvoll ist, wenn sämtliche Einkünfte gleichermassen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Das wird allerdings erst mit der verlangten Änderung des Bundesrechts der Fall sein.

Bis dahin muss eine Freistellung des Existenzminimums ausserhalb des Steuerrechts sichergestellt werden:

- Die Befreiung des Existenzminimums wird im geltenden Recht über das betriebsrechtliche Existenzminimum sichergestellt, welches garantiert, dass bei der betriebsrechtlichen Vollstreckung das (betriebsrechtliche) Existenzminimum berücksichtigt wird. Steuerforderungen, welche in dieses Minimum eingreifen, können nicht vollstreckt werden.
- Mit dem Institut des Steuererlasses wird gleichzeitig sichergestellt, dass solche Steuerforderungen erst gar nicht zur Vollstreckung gelangen. Der Steuererlass orientiert sich ebenfalls am betriebsrechtlichen Existenzminimum.

Soll das Existenzminimum in Zukunft bereits im Rahmen der Steuerveranlagung berücksichtigt werden können, muss – wie gesagt – zunächst sichergestellt sein, dass sämtliche Einkünfte in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Hierzu muss der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und das Steuerharmonisierungsgesetz entsprechend anpassen, da die Kantone heute nicht die Kompetenz haben, Sozialhilfeleistungen der Steuerpflicht zu unterstellen. Im heutigen Zeitpunkt macht eine Anpassung von Tarifen und Abzügen deshalb keinen Sinn. Die Motion ist aus diesen Gründen abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt:  
Ablehnung

**Andrea Lüthi, Burgdorf (SP).** Wir suchen krampfhaft nach einer Lösung, wie man die Ungerechtigkeit der Steuerpflicht von Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen der AHV/IV (EL) und der Sozialhilfe beseitigen kann. Die EL-Bezüger und Sozialhilfe-Bezüger sind grundsätzlich steuerpflichtig. Zwar nicht auf den EL- oder Sozialhilfe-Beiträgen, diese sind steuerfrei, aber auf den weiteren Einkommen wie AHV/IV-Renten, Pensionskassen-Renten und Erwerbseinkommen. Das hat zur Folge, dass je nachdem wie hoch die Rente oder die allfälligen Er-

werbseinkommen im Einzelfall sind, der Steuerbetrag sehr unterschiedlich ausfällt. Die Steuern werden aber bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung nicht berücksichtigt. Die unterschiedlichen Steuerbeträge, welche die Bezügerinnen und Bezüger der Ergänzungsleistungen zahlen müssen, fallen also stark ins Gewicht. Kurz gesagt: Je höher die Rente oder das Erwerbseinkommen ist, desto weniger hoch ist logischerweise der EL- oder der Sozialhilfe-Beitrag. Andererseits wird die Steuerbelastung grösser und damit der Nettobetrag im Portemonnaie kleiner, je mehr man arbeitet. Ich gehe davon aus, dass dieser Schwelleneffekt, dieser negative Anreiz zur Erwerbsarbeit niemandem von Ihnen gefällt. Deshalb hat der Kanton Bern 2009 auch die Standesinitiative, «Besteuerung von Sozialhilfeleistungen», eingereicht. Diese verlangt, dass Sozialhilfeleistungen, aber auch übrige bedarfsabhängige Einkommen in die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens einbezogen werden und im Gegenzug das Existenzminimum steuerbefreit wird. Der Regierungsrat verweist in seiner Antwort auf diese Standesinitiative und möchte die verlangte Änderung des Bundesrechts abwarten. Er verschweigt aber oder hat nicht zur Kenntnis genommen, dass momentan die Standesinitiative auf Bundesebene sistiert ist. Die erstberatende Kommission hat nämlich auf Grund unserer Standesinitiative eine eigene Kommissionsmotion erarbeitet und die Standesinitiative sistiert. Die Kommissionsmotion wurde aber anschliessend in einen Prüfungsauftrag, also in ein Postulat, umgewandelt und seit der zweiten Beratung im Ständerat, das war im März 2011, ist nichts mehr passiert. Der Bund betont aber, dass die Befreiung des Existenzminimums bei der direkten Bundessteuer durch die Tarifgestaltung und die Abzüge faktisch erfüllt ist. Die Kantone müssen hingegen selbst dafür sorgen, dass bei der Kantonssteuer das Existenzminimum nicht besteuert wird. Der Bund hat keine Kompetenz den Kantonen vorzuschreiben, wie sie das machen sollen. Meiner Meinung nach liegt also ein Teil der Verantwortung beim Kanton und es besteht anscheinend auch Handlungsspielraum. Und beim Bund wird geprüft.

Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, dass man in der Zwischenzeit, eben solange der Bund noch prüft – und das wird vermutlich noch sehr lange dauern –, das Existenzminimum über das Betriebsrecht oder über das Instrument des Steuererlasses befreien muss. Dazu gibt es zwei Punkte zu sagen. Erstens: Es kann doch nicht sein, dass man in Kauf nimmt, dass EL-Bezüger und Sozialhilfe-Bezüger Schulden machen müssen, die dann auf einem Betriebsregisterauszug ersichtlich sind und möglicherweise die Chance auf eine neue Wohnung oder einen neuen Job massiv reduzieren. Klar ist, dass das rechtliche Existenzminimum vor einer Pfändung geschützt ist, aber die Folge ist dann eine Schuldenspirale mit allen negativen Konsequenzen. Zweitens: Die Steuererlasspraxis im Kanton Bern ist leider sehr unterschiedlich. Das bestätigen Organisationen wie Pro Senectute, Pro Infirmis und auch die Sozialdienste. Je nach Behörde kommt es zu einem Erlass, zu einem teilweisen Erlass oder zu einer Ablehnung des Gesuches. Ausserdem werden Steuern nie erlassen, wenn noch andere Schulden vorhanden sind. Der Kanton verzichtet nicht auf seine Forderung zugunsten von anderen Gläubigern. Und wenn jemand seine Steuererklärung nicht ausgefüllt hat und eingeschätzt wird, was bei EL-Bezügerinnen und Sozialhilfe-Bezügerinnen von Zeit zu Zeit vorkommt, gibt es auch keinen Steuererlass. Damit beisst sich dieser Vorschlag des Regierungsrats in den Schwanz. Aus den Vorgesprächen



mit den Fraktionen ist uns bewusst geworden, dass die Motion trotz guter Argumente und offensichtlichem Handlungsspielraum einen schweren Stand hat. Aber vielleicht konnte ich Sie wenigstens teilweise überzeugen und verlange deshalb eine punktweise Abstimmung.

**Präsidentin.** Die Motionärin verlangt eine punktweise Abstimmung.

**Christine Häsler, Burglauenen (Grüne).** Wir gehen davon aus, dass die Bevölkerung hier im Grossen Rat durch unsere Vielfalt gleichmässig vertreten ist. Wir haben Lehrerinnen und Lehrer, Notarinnen und Notare, Leute aus der Landwirtschaft, Juristinnen und Juristen, Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter und so weiter. Die Bevölkerung ist auch gut durch verschiedene Alterssegmente vertreten. Wir haben ältere, jüngere und viele mittelalterliche Frauen und Männer hier im Parlament. Aber etwas haben wir wahrscheinlich nicht: Diese 10 Prozent von Menschen im Kanton Bern, die in Armut leben. Diese sind hier wahrscheinlich schlecht vertreten. Umso grösser ist unsere Verantwortung, an die zu denken, die mit den tiefen und tiefsten Einkommen auskommen müssen. Unter diesen 10 Prozent sind auch Kinder. Wie sich Armut auf die Kindheit, den Bildungsweg und die Jugend auswirkt, wissen wir nur teilweise. Wir wissen aber auf jeden Fall, dass für diese Kinder vieles schwieriger ist und sie auf sehr vieles verzichten müssen, manchmal auch auf die richtige Förderung. Um uns diesem Thema bewusst zu werden, habe ich mir erlaubt, einige Zahlen, die wir eigentlich kennen, herauszusuchen: Beispielsweise beträgt eine Minimalrente bei der AHV 1170 Franken. Das muss man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen. Oder die Maximalrente für 100 Prozent Invalidität beträgt 2300 Franken. Das ist sehr wenig und das sind prekäre Verhältnisse. Und jemand der eine Hilfenentschädigung braucht, weil er schweren Grades behindert ist, Hilfe und Pflege braucht und zu Hause, also nicht im Heim ist, hat 1872 Franken zugute. Das sind Beträge, die uns betroffen machen. Es handelt sich um 40 000 Haushalte, davon 75 000 Personen, denen es wesentlich weniger gut geht als dem Durchschnitt im Kanton Bern und die von diesem Problem betroffen sind. Logisch, dass sie bei solchen Beträgen und Zahlen definitiv in Schwierigkeiten kommen und die Steuern schlicht und einfach nicht bezahlen können. Und wir wissen und haben es vorhin nochmals von der Motionärin gehört, dass das mit dem Steuererlass immer eine sehr langwierige Geschichte ist. Wir können heute aber beweisen, dass auch diese 10 Prozent der Bevölkerung des Kantons Bern hier eine Lobby haben und mindestens Ziffer 1 der Motion überweisen, damit die konkreten Auswirkungen der Steuerprogression auf die tiefsten Einkommen überprüft werden können. In Ziffer 2 geht es darum, Massnahmen zu ergreifen. Die bürgerliche Seite hat deutlich gesagt, dass sie das nicht will. Ich bin davon überzeugt, dass sie sich das irgendwann noch gut überlegen wird. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Jean-Michel Blanchard, Malleray (SVP).** Notre groupe a examiné la motion Lüthi-Häsler demandant au gouvernement de coordonner le barème de l'impôt et les prestations liées aux besoins. Comme le souligne le Conseil-exécutif, il est nécessaire pour ce faire de modifier la législation pour garantir l'égalité de traitement de tous les contribuables à bas revenu. Cette modification est de la compétence de la Confédération,

qui doit intervenir au niveau de la loi sur l'impôt fédéral direct, car les cantons n'ont actuellement pas le pouvoir de fiscaliser les prestations d'aide sociale. Compte tenu de ces arguments, et comme le souligne d'ailleurs le gouvernement, cette motion doit être rejetée, ce que fera notre groupe.

**Hans Rudolf Feller, Steffisburg (FDP).** Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen diesen Vorstoss in beiden Ziffern abzulehnen. Ich beginne nun trotzdem bei Ziffer 2. Christine Häsler sagte, dass diese Ziffer einmal angegangen werden muss. Damit sind wir einverstanden. Es ist störend, dass Leute die irgendeine Leistung erhalten und plötzlich noch etwas dazu verdienen können, anschliessend weniger im Portemonnaie haben als vorher. Aber es geht nicht unbedingt um das Existenzminimum und um die ganz tiefen Einkommen, sondern eben um diesen störenden Effekt. Der Regierungsrat erklärt gut, was es für Voraussetzungen braucht. Er schreibt aber nirgends, dass es erst zu einer Betreibung kommen muss. In der Regel funktioniert der Steuererlass. Es kommt dann auch noch etwas auf das Geschick des Steuerverwalters der Gemeinde an, ob er schnell die Situation erkennt und der Person in dieser Beziehung etwas helfen kann. Aber Sie konnten lesen, dass das Problem erst angegangen werden kann, wenn alle Einkünfte in der Steuerbemessung erfasst werden, also auch die Sozialleistungen. Das heisst mit anderen Worten, dass Ziffer 2 nicht jetzt angegangen werden kann und auch Ziffer 1 obsolet ist. Es nützt nichts, auszurechnen, wenn man dann keine Massnahmen treffen kann. Der Vorstoss ist an sich gut gemeint und auch gerechtfertigt, aber zum falschen Zeitpunkt eingereicht worden.

**Sabine Kronenberg, Biel (glp).** Ich kann in dasselbe Horn blasen wie mein Vorredner und mein Votum von Seiten der glp-CVP-Fraktion kurz halten. Wir lehnen den Vorstoss ab, da dazu bereits eine Standesinitiative in der Pipeline ist und wir eigentlich immer mehr zum Schluss kommen, dass es nicht sein kann, dass hier trotzdem versucht wird, weiter zu intervenieren. Inhaltlich können auch wir uns diesem Anliegen durchaus anschliessen, wir finden nur, dass es erst einmal abzuwarten gilt.

**Bernhard Riem, Iffwil (BDP).** Die Arbeit soll sich lohnen und wer eine Leistung erbringen kann, soll das tun oder auch tun müssen. Dass nach Abzug der Steuern und zusätzlich vom Wegfall der Transferleistungen für Erwerbstätige weniger im Portemonnaie bleibt als beim Bezug von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen, ist nicht in Ordnung. Das ist auch für die Wahrnehmung der Eigenverantwortung nicht förderlich. Ich glaube, da sind wir uns weitgehend einig. Ziffer 1 verlangt Abklärungen – und das sind umfangreiche Abklärungen, wenn ich das richtig sehe. Diese Abklärungen sind aufwendig und das braucht Personal. Deshalb lehnt die BDP-Fraktion mehrheitlich Ziffer 1 ab. Eine Steuerprogression bei tiefen Einkommen ist nicht das Hauptproblem, jedenfalls nicht im Kanton Bern. Schwellen gibt es immer wieder, irgendwo und irgendwie. Solange nicht sämtliche Einkünfte zur Bemessung von Steuern herangezogen werden können, wird es fast keine Gleichbehandlung geben. Dazu muss zuerst, wie wir es gehört haben, das Bundesrecht geändert werden. Die Standesinitiative von 2009 verlangt das auch – das wurde hier bereits erwähnt. Der Spielraum für den Kanton Bern ist also klein. Darum teilt die BDP-Fraktion die Meinung des Regierungsrats trotz Kenntnis des Problems und lehnt die Motion ab.

**Luc Mentha, Köniz (SP).** Die SP-JUSO-PSA-Fraktion unterstützt selbstverständlich diese Motion. Unser Sozialsystem – es wurde bereits gesagt – ist in den Bereichen EL, AHV, IV und Sozialhilfe so ausgestaltet, dass es in Grenzbereichen interessanter ist, keine Arbeit aufzunehmen. Und das darf doch nicht sein, dass kein Interesse daran besteht eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, weil man dann effektiv weniger Mittel zur Verfügung hat, als wenn man nur von der EL oder der Sozialhilfe lebt. Es wurde auf die Standesinitiative beim Bund hingewiesen. Sie ist schon einige Jahre hängig und seit die zuständige Kommission des Nationalrats 2010 entschieden hat, diese Standesinitiative in einen unverbindlichen Prüfungsauftrag umzuwandeln, ist nichts mehr geschehen. Das heisst mit anderen Worten, dass der Bund entschieden hat die Sache auf die lange Bank zu schieben. Und es ist nicht so, wie Grossrätin Kronenberg sagte, dass dieses Anliegen sich in der Pipeline befinden würde. Das Anliegen des Kantons Bern wurde in das Orbit geschossen, schwirrt irgendwo im Bund umher und es passiert überhaupt nichts. So herrscht dieser so genannte Himmel-Hölle-Effekt weiterhin. Der Himmel besteht darin, dass Personen die EL oder Sozialhilfe beziehen nicht besteuert werden und staatliche Leistungen bekommen, wie beispielsweise den Krippenplatz kostenlos oder günstig und zusätzliche Verbilligungen auf die Krankenkassenprämien. Sobald diese Personen aber dann ein Erwerbseinkommen erzielen, fallen EL und Sozialgelder ganz oder teilweise weg und unter Umständen dann eben auch die Verbilligungen und Vergünstigungen. Das ist dann die so genannte Hölle.

Der Regierungsrat will nichts machen und auf den Bund warten. Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat bei der Behandlung unserer Standesinitiative in der eidgenössischen Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) erklärt, dass es Sache der Kantone sei – meine Damen und Herren – zu bestimmen, auf welche Art und Weise sie das Existenzminimum steuerlich befreien wollen. Es ist also nicht so, dass wir zwingend und in jedem Fall auf den Bundesgesetzgeber warten müssen. Der Bund hat beispielsweise bei der direkten Bundessteuer das Problem gelöst: Die Besteuerung beginnt bei Einzelpersonen erst ab einem steuerbaren Einkommen von 17 800 Franken und bei verheirateten Personen ab 30 800 Franken. Wenn der Bund nicht handelt, kann und muss man auf kantonaler Ebene Lösungen suchen. Das ist die Meinung unserer Fraktion.

Ich gestatte mir den Hinweis auf die «BZ» von gestern: Darin konnten Sie lesen, dass die EL-Ausgaben im Kanton Bern trotz der Sparmassnahmen, welche die Mehrheit des Grossen Rats im Bereich der EL beschlossen hat, steigen. Das hat natürlich verschiedene Ursachen. Eine davon, vielleicht nicht die grösste, ist beispielsweise auch der unsägliche Fehlanreiz im Steuerrecht, der eben die bestraft, die arbeiten. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist der Meinung, dass dieser Fehlanreiz angegangen werden muss, wir können nicht ewig auf den Bund warten. Das Anliegen hat insofern auch etwas mit der ASP zu tun, weil auch hundert kleine Massnahmen etwas bringen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, diese Motion zu überweisen. Dass die SVP-Fraktion nicht mitmacht bedaure ich sehr. Es wird dann ja noch die Motion von Ueli Studer geben, die im Bereich der Kürzung der Sozialhilfe genau das gleiche Problem anspricht. Auch wenn ich persönlich, lieber Ueli, nicht der Meinung bin, dass man es in der Sozialhilfe lösen kann; man muss es im Steuerrecht lösen. Aber vielleicht kann dann die SVP-Fraktion den Himmel-Hölle-Effekt nochmals diskutieren

und sich überlegen, was man machen muss, wenn diese Motion mit vermutlich dem besseren Absender zur Diskussion steht.

**Präsidentin.** Die Motionärinnen wünschen nach der Regierungsrätin das Wort.

**Beatrice Simon, Finanzdirektorin.** Der Regierungsrat soll gemäss dieser Vorlage Anpassungen des Steuertarifs vorschlagen, um die vielbesagten falschen Anreize und unerwünschten Schwelleneffekte bei den Ergänzungs- und Sozialhilfeleistungen zu vermeiden. Die so avisierte Befreiung des Existenzminimums im Rahmen der Steuerveranlagung ist aber erst sinnvoll, wenn sämtliche Einkünfte in diese Bemessungsgrundlagen einbezogen werden können, zum Beispiel eben auch Sozialhilfeleistungen. Das wird aber erst möglich sein, wenn die Standesinitiative die verlangte Änderung des Bundesrechts möglich macht. Nun wurde Diverses im Zusammenhang mit dieser Standesinitiative erzählt und ich möchte Ihnen nun sagen wie es wirklich ist. Ich habe mich informiert: Die eidgenössische Steuerverwaltung ist zurzeit daran, einen Bericht zu erarbeiten, der im Sommer 2013 vorliegen soll. Nun werden Sie denken, dass das noch nichts Spektakuläres ist. Aber gleichzeitig möchte ich Sie darüber informieren – das ist wirklich wichtig und aktuell –, dass letzte Woche eine Sitzung stattfand zwischen den Leuten, welche die Gesetzgebung im Zusammenhang mit diesem Geschäft vorantreiben und meinen Leuten der Steuerverwaltung. Also die Leute der Gesetzgebung der eidgenössischen Steuerverwaltung auf der einen Seite und die Leute der Steuerverwaltung des Kantons Bern auf der anderen Seite hatten letzte Woche eine gemeinsame Sitzung. – Es geschieht also etwas! Es ist nicht so, dass es auf die lange Bank geschoben wurde. Deshalb lehnt der Regierungsrat Ziffer 2 ab. Nun wurde ja eine punktweise Abstimmung verlangt und deshalb werden wir auch noch über Ziffer 1 diskutieren. Aber, liebe Grossrätinnen und Grossräte, es macht keinen Sinn Ziffer 1 zu überweisen. Die Abklärungen wurden sehr ausführlich gemacht und das Problem ist erkannt, deshalb gab es auch die Standesinitiative und die Arbeiten laufen auf Bundesebene. Selbstverständlich können die Motionärinnen die Unterlagen, die seinerzeit erarbeitet wurden, bei mir auch noch verlangen, sodass sie diese auch bekommen. Sie basieren zwar auf den Zahlen des Jahres 2009, aber die Erkenntnis ist heute dieselbe wie damals im Jahre 2009. Es wurde festgehalten, wo das Problem liegt. Es braucht keine neuen Arbeiten, die in Auftrag gegeben werden müssen, Stunden, die aufgewendet werden, um keine neue Erkenntnis zu haben. Deshalb macht Ziffer 1 alleine auch keinen Sinn. Ich bitte Sie, die Motion in beiden Ziffern abzulehnen.

**Andrea Lüthi, Burgdorf (SP).** Ich bin über diese Diskussion etwas frustriert. Ich glaubte, wenigstens Ziffer 1 habe eine Chance. Von 2009 bis jetzt sind vier Jahre vergangen. Nun fanden erst einmal Sitzungen statt und im Sommer wird es dann einen Bericht geben. Aber von Massnahmen spricht niemand und bis diese dann umgesetzt sind wird es auch noch ewig dauern. Wie gesagt: Never ending story! Wir warten wahrscheinlich noch lange. Auf der anderen Seite habe ich aber auch gehört, dass Sie dieses Problem erkannt haben und die Einschätzung teilen, dass man bei diesen Schwelleneffekten etwas machen muss. Vielleicht müssen wir Motionärinnen uns auch etwas von diesem Tunnelblick, nur den Steu-

ertarif im Auge zu haben, lösen und überlegen, was es für weitere Massnahmen gäbe. Deshalb werden wir einen anderen Vorstoss erarbeiten, der Massnahmen aufzeigt, wie man die Schwelleneffekte ausserhalb des Steuertarifs reduzieren könnte, um den Anreiz der Erwerbsaufnahme zu erhöhen. Zum Beispiel wäre es auch dringend nötig, einmal über eine Flexibilisierung und Harmonisierung der Steuererlasspraxis zu sprechen, damit in solchen Fällen auf die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen würde. Und auch müsste man einmal die Praxis der Steuerrekurskommission anschauen, die anscheinend der Bundesgerichtspraxis widerspricht, was die Berücksichtigung der Krankheitskosten betrifft. Da könnten wir dem Regierungsrat oder der Verwaltung gerne noch ergänzende Informationen zur Verfügung stellen. Oder es gäbe sicherlich auch bei den anderen Transferleistungen und Subventionen wie Krankenkassenverbilligung, Krippentarife und so weiter, Möglichkeiten, diese Schwelleneffekte zu verhindern und das Existenzminimum zu entlasten. Im Juni werden wir dann den Sozialbericht 2012 besprechen, der auch Massnahmen zur Armutsbekämpfung vorsieht. Mit diesen Überlegungen und mit bestem Dank für die Diskussion, werden wir unsere Motion zurückziehen und uns wie gesagt, einen anderen Vorstoss überlegen.

**Präsidentin.** Damit ist das Traktandum 65 bereinigt.

Geschäft 2012.1140

|                         |                                         |
|-------------------------|-----------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 176-2012                                |
| Vorstossart:            | Interpellation                          |
| Eingereicht am:         | 03.09.2012                              |
| Eingereicht von:        | Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                       |
| Dringlichkeit:          |                                         |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                              |
| RRB-Nr:                 | 162/2013                                |
| Direktion:              | FIN                                     |

### Öffentlichkeit des Steuerregisters gewährleisten

Niemand weiss, wie viel die pauschal besteuerten Personen zahlen müssten, wenn sie ganz normal wie alle anderen im Kanton Bern Steuerpflichtigen besteuert würden. Denn praktisch alle Pauschalbesteuerten lassen ihre Steuerdaten konsequent sperren. Dadurch entziehen sie ihre finanziellen Verhältnisse jeglicher Transparenz. Dieses Verhalten ist undemokratisch und inakzeptabel. Dadurch werden nicht nur ihre Herkunftsländer, sondern auch die Schweiz und der Kanton Bern sowie die jeweiligen Gemeinden um einen gerechten Steuerbetrag gebracht.

Stossend ist, dass die bernischen Steuerbehörden bei den Pauschalbesteuerten den Grundsatz der Öffentlichkeit der Steuerdaten (Art. 164 Abs. 3 StG) anscheinend auch bei Einzelanfragen unterlaufen. Gemäss Datenschutzgesetz Art. 13 Abs. 2 ist die Bekanntgabe trotz Sperre zulässig, wenn die Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist. Schliesslich ist die Öffentlichkeit der Steuerregister im öffentlichen Interesse, da so in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse geschaffen wird und man weiss, wer wie viel an den Staatshaushalt beiträgt. Zudem kann diese Öffentlichkeit des Steuerregisters auch präventiv gegen Steuerhinterziehung wirken. Aufgrund der unbefriedigenden Antworten auf meine Frage

anlässlich der Fragestunde vom 12. Juni 2012 sind zusätzliche Antworten gefordert. Auch die eingeschränkte Datenlage zwingt zu folgenden Fragen an den Regierungsrat:

Ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass das Steuerregister aus demokratiepolitischen Überlegungen öffentlich zugänglich sein muss?

Wer im Kanton Bern kann heute Daten im Steuerregister sperren lassen?

Welche Daten können unter welchen Bedingungen im Steuerregister gesperrt werden? Gibt es eine diesbezügliche Regelung mit Kriterien?

Wie will der Regierungsrat die Öffentlichkeit des Steuerregisters gewährleisten, zumindest für Einzelanfragen?

Wie viel müssten die pauschal besteuerten Personen bezahlen, wenn sie ganz normal wie alle anderen im Kanton Bern Steuerpflichtigen besteuert würden (und im Vergleich zu heute)?

### Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das von den Gemeinden geführte Steuerregister der natürlichen Personen enthält Informationen zum steuerbaren Einkommen, zum steuerbaren Vermögen und zu den amtlichen Werten der Grundstücke in der Gemeinde.

Das Steuergesetz (StG, BSG 661.11) sieht in Artikel 164 Absatz 3 die Öffentlichkeit des Steuerregisters vor. Es gibt aber durchaus Gründe für eine kritische Haltung gegenüber der Öffentlichkeit des Steuerregisters. Eine breite Diskussion dazu hat in jüngerer Zeit im Kanton Bern nicht stattgefunden. Andere Kantone haben die Öffentlichkeit des Steuerregisters in der Zwischenzeit aufgegeben. Die Öffentlichkeit des Steuerregisters kennen nur noch die Kantone Zürich, Freiburg, St. Gallen, Waadt, Wallis und Neuenburg (vgl. die Dokumentation der ESTV «Die Öffentlichkeit der Steuerregister in den Kantonen»). Solange die Öffentlichkeit des Steuerregisters im bernischen Steuergesetz verankert ist, muss das Steuerregister öffentlich zugänglich bleiben.

Zu Frage 2

Unter dem geltenden Recht ist eine Sperrung von Steuerdaten nicht zulässig. Das Datenschutzgesetz (KDSG, BSG 152.04) sieht jedoch in Artikel 13 vor, dass die Bekanntgabe von Daten gesperrt werden kann, wenn die betroffene Person ein schützenswertes Interesse nachweist. Die Sperrung von Daten ist allerdings ausgeschlossen, wenn die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe von Daten gesetzlich verpflichtet ist. Weil die Öffentlichkeit des Steuerregisters eine Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften bei Einzelanfragen darstellt, ist eine Sperrung von Steuerdaten gestützt auf Artikel 13 KDSG nicht möglich.

Das Datenschutzgesetz sieht in Artikel 14 vor, dass die Bekanntgabe von Personendaten bei besonders schützenswerten privaten Interessen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden werden kann. Hat die verantwortliche Behörde Kenntnis von besonders schützenswerten privaten Interessen, hat sie im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens auch bei Einzelanfragen Auskünfte aus dem Steuerregister zu verweigern. In der Praxis können die besonders schützenswerten privaten Interessen der kantonalen Steuerverwaltung gemeldet werden. Die Steuerverwaltung leitet die Information an die betroffene Gemeinde, damit sie bei allfälligen Auskunftersuchen informiert ist (vgl. TaxInfo-Beitrag «Öffentlichkeit des Steuerregisters von natürlichen Personen»).

Insgesamt gibt es im Kanton Bern weniger als zwei Dutzend solcher Fälle. Die in der Interpellation geäußerte Annahme, dass praktisch alle Pauschalbesteuerten ihre Steuerdaten konsequent sperren lassen, ist somit nicht zutreffend.

Zu Frage 3

Nach dem Gesagten können beim Vorliegen besonders schützenswerter privater Interessen Auskünfte über das steuerbare Einkommen und Vermögen einer Person und Auskünfte über die amtlichen Werte der in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften verweigert werden.

Zu Frage 4

Nach dem Gesagten ist die Öffentlichkeit des Steuerregisters im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

Zu Frage 5

Das steuerbare Einkommen und Vermögen von Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, unterliegt den gleichen Tarifen wie bei allen anderen steuerpflichtigen Personen. Insofern unterscheidet sich die Besteuerung dieser Personen nicht von der Besteuerung anderer Personen im Kanton Bern.

Anders ist lediglich die Bemessung des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Als Bemessungsgrundlage werden nicht die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen der steuerpflichtigen Person herangezogen, sondern ein Betrag, der sich an den Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie orientiert.

Die tatsächlichen Einkünfte und das effektive Vermögen dieser steuerpflichtigen Personen sind nicht bekannt. Es lässt sich deshalb nicht feststellen, wie hoch die Steuereinnahmen wären, wenn das in der Schweiz steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund der tatsächlichen Einkünfte und des effektiven Vermögens ermittelt würde.

Die im Ausland steuerbaren Werte (Quellensteuern auf ausländischen Erträgen und Erwerbseinkünften, Steuern auf Liegenschaften etc.) könnten übrigens auch bei einer Bemessung aufgrund der tatsächlichen Einkünfte und des effektiven Vermögens nicht in der Schweiz besteuert werden. Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ist davon auszugehen, dass die Besteuerung nach dem Aufwand in vielen Fällen wegen der damit verbundenen Vereinfachung der Deklaration und nicht wegen einer damit erzielten Steuerersparnis gewählt wird.

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort nicht befriedigt und gibt keine Erklärung ab.

Geschäft 2012.1217

|                         |                                             |
|-------------------------|---------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 208-2012                                    |
| Vorstossart:            | Interpellation                              |
| Eingereicht am:         | 12.09.2012                                  |
| Eingereicht von:        | Daetwyler (Saint-Imier, SP) (Sprecher/ -in) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                           |
| Dringlichkeit:          |                                             |
| Datum Beantwortung:     | 06.02.2013                                  |
| RRB-Nr:                 | 164/2013                                    |
| Direktion:              | FIN                                         |

### Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen

Die Steuern der juristischen Personen sind wesentlich volatil als die Steuern der natürlichen Personen. Für die Gemeinden

ergeben sich dadurch beachtliche Ungewissheiten, da sie bei den Steuereinnahmen mit sehr grossen Schwankungen nach oben oder nach unten konfrontiert sein können. Die Erstellung der Voranschläge und der Finanzhaushalt werden dadurch sehr erschwert. Schwankungen nach oben sind nicht so sehr das Problem, anders sieht es hingegen im Falle von Ertrags-einbussen aus, die sehr brutal ausfallen können.

Mit der Kantonalisierung der Steuern von juristischen Personen sollte auch der Steuerwettbewerb zumindest zwischen den Gemeinden des Kantons begrenzt werden können.

Die Kantonalisierung würde einen Transfer der Steuererträge von den Gemeinden zum Kanton herbeiführen. Da die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht geändert wird, wäre ein Korrekturmechanismus unabdingbar. Die Kantonalisierung würde sich zudem auf den interkommunalen Finanzausgleich auswirken.

Ziel dieser Interpellation ist es, eine Antwort auf folgende Fragen zu erhalten:

Welche grundsätzliche Haltung vertritt der Kanton gegenüber dieser Massnahme?

Da die Aufgabenteilung wie gesagt unverändert bleibt, muss der ganze Vorgang finanziell neutral sein. Mit welchen Mitteln soll dieses Ziel erreicht werden?

Welche Folgen hätte eine Kantonalisierung der besagten Steuern auf den interkommunalen Finanzausgleich?

### Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) überlässt es den Kantonen, ob die Gemeinden eine Gewinn- oder Kapitalsteuer erheben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen würden somit eine Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen zulassen<sup>1</sup>.

Die Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen hätte neben den Auswirkungen auf den interkommunalen Finanzausgleich und des Transfers der Steuereinnahmen vom Kanton zu den Gemeinden womöglich weitreichende Auswirkungen auf die Finanzpolitik des Kantons. Eine grundsätzliche Beurteilung des Anliegens kann ohne weitergehende Informationen oder Annahmen nicht vorgenommen werden. Der Regierungsrat weist insbesondere auf folgende Zusammenhänge hin:

Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern ist die Stärkung der Wirtschaftskraft. Soll das Steuerpotential im Kanton Bern verbessert werden, muss der Zuzug von Unternehmungen und der Zuzug von einkommensstarken Personen gefördert werden. Gleichzeitig muss dafür gesorgt werden, dass diese Unternehmungen und Personen den Kanton Bern nicht verlassen. Obwohl bei der Standortwahl der Unternehmen verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, hängt die Standortattraktivität des Kantons Bern auch von der Steuerbelastung ab. Bei einer Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen wäre deshalb ein durchschnittlicher Steuersatz (basierend auf der heutigen Steuerbelastung von

<sup>1</sup> In den Kantonen OW, NW, BS, AR, AI, SG, AG und GR besitzen die Gemeinden keine eigene Steuerhoheit über juristische Personen. Sie partizipieren lediglich am Ertrag der Kantonssteuern, der zwischen Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt wird (siehe Ziffer 612.26 der ESTV-Dokumentation «Die Besteuerung der juristischen Personen»).



Kanton und Gemeinden) eventuell nicht optimal. Eine allfällige Differenz zu den heutigen Steuereinnahmen müsste deshalb über andere Kanäle kompensiert oder mittels Leistungskürzungen finanziert werden.

Die detaillierte Prüfung der Kantonalisierung der Besteuerung juristischer Personen müsste im Rahmen der geplanten Steuerstrategie des Kantons Bern (vgl. die Antwort des Regierungsrates zur Motion 126-2012 Haas, Bern (FDP): Steuerstrategie für den Kanton Bern) erfolgen. Einen wesentlichen Einfluss würde auch das Ergebnis der Aufgaben- und Strukturprüfung 2014 (ASP 2014) haben. In diesem Rahmen werden die Aufgaben des Kantons und deren Erfüllung hinterfragt. Dies kann Auswirkungen auf die bestehende Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden haben und diesbezügliche Anpassungen erforderlich machen. Vor diesem Hintergrund beurteilt der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt eine solche Reform als nicht zielführend.

Zu Frage 2

Um den Vorgang zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden finanziell neutral zu gestalten, kämen folgende Ausgleichsmechanismen in Frage:

- Verrechnung im Lastenausgleich: neue Aufgabenteilung gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG, BSG 631.1).
- Steuerbelastungsverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden: Die Steueranlage des Kantons wird in dem Umfang gesenkt, in welchem dem Kanton Mehreinnahmen aus der Kantonalisierung der Steuern von juristischen Personen zufließen. Die Gemeinden können ihre Steueranlagen, jeweils gemessen in Zehnteln des Einheitsansatzes, in dem Umfang erhöhen, in welchem der Kanton die Steueranlage senkt.

Zu Frage 3

Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen sind Bestandteil der ordentlichen Gemeindesteuern (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAV, BSG 631.111). Die ordentlichen Gemeindesteuern sind wichtigste Grundlage für die Berechnung des harmonisierten Steuerertrages bzw. des harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) im Finanzausgleich.

Die Kantonalisierung der Steuern der juristischen Personen würde vor allem in den Städten Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal und in grösseren Agglomerationsgemeinden (z.B. Köniz, Muri) erhebliche Mindereinnahmen zur Folge haben, welche bei diesen Gemeinden einen tieferen HEI bewirken würden. Der tiefere HEI hätte tiefere Ausgleichsleistungen oder höhere Zuschüsse im Disparitätenabbau zur Folge. Zusätzlich berücksichtigt werden müssten zudem die Auswirkungen des Ausgleichsmechanismus zur Gewährleistung der Kostenneutralität zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden (vgl. zu Frage 2).

**Präsidentin.** Der Interpellant ist von der Antwort teilweise befriedigt und wird eine Erklärung abgeben.

**Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP).** Je suis en effet partiellement satisfait de cette réponse. La satisfaction vient du fait que dans cette réponse, le Conseil-exécutif montre une certaine ouverture vis-à-vis de cette problématique. Ce qui fait que je suis seulement partiellement satisfait, c'est surtout la

partie de la réponse qui concerne la relation entre la cantonalisation de l'impôt sur les personnes morales, et la stratégie économique cantonale, où la relation pour vous n'est pas du tout évidente et pourrait ne pas être une solution optimale, et on ne s'engage pas trop. On dit parfois qu'il y a deux sortes de gens, qu'il y a ceux qui voient les problèmes et ceux qui voient les solutions, et ici j'ai un peu le sentiment que l'on a plutôt vu les problèmes que les solutions.

Geschäft 2013.0077

|                         |                                                             |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Vorstoss-Nr:            | 032-2013                                                    |
| Vorstossart:            | Interpellation                                              |
| Eingereicht am:         | 21.01.2013                                                  |
| Eingereicht von:        | Linder (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)<br>Kropf (Bern, Grüne) |
| Weitere Unterschriften: | 0                                                           |
| Dringlichkeit:          | Ja 24.01.2013                                               |
| Datum Beantwortung:     | 06.03.2013                                                  |
| RRB-Nr:                 | 307/2013                                                    |
| Direktion:              | FIN                                                         |

### **Transparenz schaffen: Ausfälle von IT-Systemen im Kanton Bern verursachen immense Kosten!**

Im Kanton Bern gibt es wiederholt massive Ausfälle von IT-Systemen und Software. Davon besonders betroffen sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

In Fachkreisen zirkulieren Gerüchte, dass Systemausfälle täglich Kosten von bis zu 1 Mio. Franken ausmachen.

Aufgrund dieser Situation wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Ist dem Regierungsrat die Problematik von IT-Systemen und Informatik bekannt?

Wie oft sind Probleme mit IT-Systemen/Software im Kanton Bern aufgetreten?

Während wie vielen Stunden waren betroffene Systeme insgesamt blockiert?

Um welche Probleme handelt es sich dabei?

Welche Kosten verursach(t)en Ausfälle von IT-Systemen/Software im Kanton Bern pro Tag? (Personalkosten miteingerechnet)

Was gedenkt der Regierungsrat zu machen, um die Problematik in den Griff zu bekommen?

Können die für IT-Systeme/Software verantwortlichen Firmen zur Rechenschaft gezogen werden?

### **Antwort des Regierungsrates**

Es trifft nicht zu, dass in der – ganzen – Kantonsverwaltung mit ihren rund 80 Ämtern und anderen grossen Organisationseinheiten wiederholt massive Ausfälle der Informatiksysteme vorkommen. Der grösste Teil dieser Systeme läuft durchgehend einwandfrei, namentlich im Bereich der Grundversorgung (PCs, Drucker, Mail, Netze, Software Büroautomation etc.). Im Mai 2012 gab es einen Ausfall im Informatikbetrieb, welcher grössere Teile der Kantonsverwaltung betraf, nach 36 Stunden aber behoben werden konnte. Solche Vorfälle können nie vollständig ausgeschlossen werden, kommen aber äusserst selten vor. Dies bestätigt auch eine Kurzumfrage, welche bei den Mitgliedern der Kantonalen Informatikkonferenz (KIK), in welcher die Informatikverantwortlichen aller Direktionen und der Staatskanzlei vertreten sind, durchgeführt wurde. Tritt eine

solche, zeitlich beschränkte und einmalige Störung im Informatikbetrieb ein, so führt dies in der Regel nicht dazu, dass die betroffenen Angestellten nicht mehr arbeiten können. An diesem Tag erledigten sie stattdessen Tätigkeiten, die nicht zwingend an den Einsatz von Informatik gebunden sind.

Die Interpellanten weisen darauf hin, dass die Gerichte und die Staatsanwaltschaft besonders von massiven Ausfällen von Informatiksystemen und Software betroffen seien. Die nachfolgenden Antworten beschränken sich deshalb auf diese angesprochenen Ausfälle von Informatiksystemen der Staatsanwaltschaft und Gerichtsbarkeit:

Es trifft zu, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsbarkeit im Jahr 2012 wiederholt von Ausfällen von Informatiksystemen betroffen waren.

Diese Ausfälle ereigneten sich Ende Mai / Anfang Juni sowie Ende November / Anfang Dezember 2012. In diesen Zeiträumen konnte jeweils während mehreren Tagen nur unter teilweise stark erschwerten Bedingungen gearbeitet werden.

Völlig blockiert waren die Systeme der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit im Jahr 2012 gesamthaft während folgender Dauer:

Staatsanwaltschaft und Jugendstaatsanwaltschaft: total 21,5 Stunden

Obergericht und erstinstanzliche Gerichte: total 20,0 Stunden  
Verwaltungsgericht: total 14,0 Stunden

Diese Ausfälle sind eine direkte Folge der personellen Unterdotierung der Abteilung Informatik beim Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), welche auch für die Informatiksysteme der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsbarkeit zuständig ist. Im Jahr 2011 betreute eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Abteilung Informatik der JGK durchschnittlich 153 PC-Arbeitsplätze. Das Informatikpersonal aller Direktionen des Kantons Bern betreute im Jahr 2011 hingegen durchschnittlich 44 PC-Arbeitsplätze. Keine einzige Direktion weist ein auch nur annähernd vergleichbar schlechtes Betreuungsverhältnis auf wie die JGK. Der sparsame Einsatz von Personalressourcen hat so lange ohne Beeinträchtigungen funktioniert, wie die eingesetzten Systeme noch einigermaßen neu waren und die Anforderungen innerhalb der ursprünglich geplanten Dimensionen blieben. Die zusätzlich erforderliche Pflege und Wartung der Systeme im Laufe des Alterungsprozesses kann aber mit den limitierten Ressourcen auf Dauer nicht mehr ausreichend erfolgen, wie die wiederholten Betriebsunterbrüche im Jahr 2012 leider belegen.

Gleichzeitig hat sich die finanzielle Situation des Kantons Bern deutlich verschlechtert, und der Regierungsrat hat darauf unter anderem mit Massnahmen reagiert, welche die JGK in einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt trafen. Es war aufgrund des geltenden Stellenschaffungsstopps insbesondere nicht möglich, den benötigten Ausbau der personellen Kapazitäten zu realisieren.

Es ist schwierig, die Kosten für solche Ausfälle von Informatiksystemen zu quantifizieren. Dies vor allem deshalb, weil von diesen Ausfällen in erster Linie das Personal betroffen ist. Es kann jedoch – wie eingangs erwähnt – davon ausgegangen werden, dass bei einem Ausfall der Informatikinfrastruktur in der Regel andere Arbeiten erledigt werden können, insbesondere bei kürzeren Unterbrüchen.

Die JGK hat sich im Frühjahr 2012 entschieden, ihre Strategie zu ändern und zusammen mit der Ablösung der alten Serverinfrastruktur auch verschiedene Dienstleistungen auszula-

gern, die bislang von der Abteilung Informatik erbracht wurden. Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes haben die Finanzdirektion (FIN), die JGK und die Justizleitung nach einer Voranalyse im Januar 2013 entschieden, die Informatik-Grundversorgung zukünftig gemeinsam zu betreiben. Dies bedeutet konkret, dass die Informatik-Grundversorgung für die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsbarkeit sowie die FIN und die JGK künftig durch das dafür spezialisierte Amt für Informatik und Organisation (KAIO) der FIN bereitgestellt wird. Damit wird auch Forderungen des Grossen Rates nach einer engeren Zusammenarbeit der Direktionen im Informatikbereich und nach stärkeren Bemühungen für Harmonisierungen und Zentralisierungen entsprochen.

Die Umsetzung der neuen Informatikstrategie für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft, die JGK und die FIN wird schrittweise erfolgen und voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2014 vollständig abgeschlossen werden können, insbesondere was die Auslagerung der heutigen Rechnungszentrumsdienstleistungen betrifft, welche einer öffentlichen Ausschreibung bedarf. In der Zwischenzeit wird alles unternommen, um die Systemstabilität zu verbessern und weitere Systemausfälle möglichst zu vermeiden. Zur Überbrückung der personellen Engpässe wird die Abteilung Informatik der JGK seit Mai 2012 durch mehrere externe Mitarbeiter unterstützt. Im Weiteren wurden die Performance und die Stabilität der alten Server, Netzwerk- und Speichersysteme mit technischen Massnahmen verbessert.

Die für die Informatiksysteme oder die Software verantwortlichen Firmen können zur Rechenschaft gezogen werden, sofern dies in den bestehenden Verträgen (sogenannte Service-level Agreements) auch explizit geregelt ist. Verträge im Informatikbereich enthalten jedoch üblicherweise weitgehende Haftungsausschlussbestimmungen; dies ist Praxis, weil z.B. aufgrund eines kleinen Programmierungsfehlers, welcher auf reine Flüchtigkeit zurück geführt werden kann, erhebliche Störungen mit entsprechenden Ausfällen und Kosten resultieren können. Regelmässig sind deshalb Informatikfirmen nicht bereit, in den Verträgen eine weitreichende Haftung zu übernehmen.

**Präsidentin.** Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt und gibt keine Erklärung ab. Damit sind wir am Ende der Finanzgeschäfte angelangt. Ich danke Frau Regierungsrätin Beatrice Simon für ihre Anwesenheit.

Geschäft 2013.0229

#### **Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24284). Produktgruppe Zivil- und Straferichterbarkeit (12.01.9101). Nachkredit 2012**

Beilage Nr. 05

**Präsidentin.** Zu den Geschäften der Justizleitung begrüsse ich den Präsidenten des Obergerichts, Herrn Trenkel. Bezüglich des Nachkreditgeschäfts verzichtet Grossrat Fuchs auf ein Votum. Möchte jemand aus dem Grossen Rat etwas sagen? – Das ist nicht der Fall. Auch Herr Trenkel verzichtet auf ein Votum. Damit haben Sie dieses Kreditgeschäft stillschweigend genehmigt.

## Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats

**Präsidentin.** Wir sind am Ende des Sessionsprogramms angelangt und kommen nun noch zu den verschiedenen Verabschiedungen. Zuerst verabschiede ich zwei Mitglieder aus dem Parlament, und zwar Herrn Grossrat Blanchard und Frau Grossrätin Stucki. Herr Grossrat Jean-Michel Blanchard war während zwei Perioden Mitglied des Grossen Rats. Zum ersten Mal von 2002 bis 2006 und zum zweiten Mal von 2008 bis 2013. Das ergibt insgesamt neun Jahre in der Legislative. In dieser Zeit hat er als Mitglied der Deputation und im Jahre 2003/2004 als Präsident des Grossen Rats amtiert. Er war zudem Mitglied der Steuerungskommission und hat auch in verschiedenen, nichtständigen Kommissionen mitgearbeitet. Die verschiedenen Vorstösse, die Herr Blanchard eingereicht hat, haben sich vor allem mit Angelegenheiten des Jura befasst. Ich zitiere aus seinem Rücktrittsschreiben:

«J'aimerais souligner l'immense plaisir que j'ai eu de pouvoir fonctionner comme député pour servir mon coin de pays et mon canton. Durant ces nombreuses années, j'ai eu l'occasion de me familiariser au fonctionnement de notre parlement, de connaître des collègues issus de milieux différents et d'enrichir ainsi mes connaissances dans de très nombreux domaines. J'aimerais souligner, malgré les différences politiques et les idées qui nous séparent, l'extrême politesse et le respect qui y ont toujours régné au sein de ce parlement, car jamais au cours de ces neuf années une présidente ou un président n'a dû rappeler à l'ordre quiconque pour des propos déplacés, même si quelques fois de petites piques étaient échangées, parfois malicieuses, quelques fois pleines d'humour ou quelques fois aussi quelque peu sarcastiques. Pour terminer, je vous dirai que je suis fier d'être tout à la fois romand et bernois et reste confiant qu'à l'avenir ce grand canton restera bilingue et fier de l'être.»

Lieber Jean-Michel. Ich schliesse mich diesem Wunsch oder dieser Hoffnung an und danke dir ganz herzlich für dein Engagement zugunsten des Kantons Bern hier im Grossen Rat. Ich wünsche dir für deine Zukunft weiterhin alles Gute und viel Glück – Merci!» (Applaus)

Die nächste Verabschiedung betrifft Margrit Stucki-Mäder. Sie war von 2004 bis 2013 Mitglied des Grossen Rats. Sie ist Mitglied der Justizkommission und hat auch in verschiedenen, nicht ständigen Kommissionen mitgearbeitet. Diese Kommissionen haben sich vor allem mit Bildungs- und Finanzfragen beschäftigt. Frau Grossrätin Stucki hat auch Vorstösse zu Themen der Bildung, über Verdingkinder und die Weiternutzung von freierwerdenden Büros eingereicht. Als ich das durchlas fiel mir auf, dass Margrit Stucki nur einen einzigen Vorstoss mit einem Grossratskollegen eingereicht hat, nämlich zusammen mit Herrn Grossrat Fuchs. (Heiterkeit) Möchten Sie den Titel wissen? – Er lautet: «Motion Fuchs / Stucki-Mäder – Zivilstandesamt im Zentrum – Trauungen im barocken Schloss auch nach 2011.» Ich zitiere auch aus ihrem Rücktrittsschreiben: «In diesen knapp neun Jahren gehörte ich häufig nicht zur Ratsmehrheit und trotzdem fand ich die Arbeit im Rat und vor allem in den Kommissionen häufig spannend und bereichernd – es machte sogar Spass. Mit der jetzigen Legislatur von 2010 bis 2014 ist die Stimmung im Grossen Rat rauer geworden. Die beschlossenen Steuersenkungen, die fehlenden Einnahmen und damit das Loch in der Staatskasse bestimmen immer wieder die Traktanden und die Geschäfte. Fortschrittliche Lösungen und berechnete Forderungen haben

kaum mehr Chancen unter dem Druck des fehlenden Geldes. Deshalb fällt mir der Entscheid zum Rücktritt heute etwas leichter.» Liebe Margrit, im Namen des Grossen Rats danke ich auch dir ganz herzlich für deine Tätigkeit zugunsten des Kantons Bern und wünsche dir in deiner dritten Lebensphase weiterhin alles Gute und viel Inspiration – Merci!» (Applaus)

## Verabschiedung von Herrn Dr. Kurt Nuspliger, Staatsschreiber

**Präsidentin.** So, nun kommen wir zu einem besonderen Moment. Sind alle Ratsherren und Ratsdamen anwesend? – Nein, dann warten wir noch einen Moment.

Zum Abschied von unserem Staatsschreiber begrüsse ich die abkömmlichen Regierungsmitglieder. Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte, sehr geehrte Regierungsrätin und Regierungsräte, sehr geehrter Herr Staatsschreiber und sehr geehrte Damen und Herren. Ausserordentliche Ereignisse erfordern ausserordentliche Massnahmen. Das ausserordentliche Ereignis besteht darin, heute den Staatsschreiber zu verabschieden, der dem Kanton Bern während 28 Jahren treu gedient und ihn gleichzeitig klug mitgestaltet und mitgeprägt hat. Die ausserordentliche Massnahme ist mein Versuch, die Tätigkeit dieses Staatsschreibers in Worte zu fassen oder zu erfassen. 28 Jahre, zusätzlich die drei Jahre als Vizestaatschreiber und dazu noch die vier Jahre als juristischer Mitarbeiter des Sekretariats der Bundesversammlung. Das sind 35 Jahre, in denen sich Dr. Kurt Nuspliger auf Stufe Bund und auf Stufe Kanton für das Gemeinwohl eingesetzt hat und das sicherlich auch noch weiter tun wird – Chapeau, lieber Kurt! Von seiner Wahl zum Staatsschreiber am 13. Februar 1985 durch den Grossen Rat bis zur heutigen Verabschiedung ist viel Wasser durch die Aare in die Nordsee geflossen. In der Amtszeit von Kurt Nuspliger wurden die politischen Behörden und die Bevölkerung des Kantons Bern vor grosse Herausforderungen gestellt. Diesen Herausforderungen mussten der Grosse Rat und der Regierungsrat gerecht werden. Sie ergaben sich ganz konkret aus dem wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel und einer zunehmenden Mobilität der Gesellschaft. Wo früher in den grossen Städten harte industrielle Werkarbeit geleistet wurde, werden heute innovative Dienstleistungen, Bildungsangebote, Kreativwirtschaft und Spitzentechnologie gepflegt. Gleichzeitig ist das Angebot an attraktiven Wohnungen und Freizeitvergnügen gewachsen. Die Städte – das erleben wir hautnah im Kanton Bern – sind zu den Motoren für eine umfassend diversifizierte und innovative Schweiz geworden. Sie sind attraktive Dreh- und Angelpunkte von Agglomerationen geworden. Wichtig ist das Angebot an Arbeitsplätzen, Wohnraum und Verkehrsverbindungen. Die Bedeutung von Gemeinde- und Kantonsgrenzen wird eher zurückgedrängt.

In dieser sich verändernden Geografie von Agglomeration, Stadt und Land akzentuieren sich auch die Herausforderungen, wie die Abgeltung der Zentrumslasten oder des Steuerfussausgleichs. Auch die bernische Staatskunst ist somit herausgefordert, die geltenden und bewährten Grundsätze des Föderalismus den veränderten Bedingungen anzupassen. Und mitten drin in diesem Strom von politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Befindlichkeiten und Ansprüchen steht unser Staatsschreiber wie ein Fels in der Brandung. Gegenüber der Regierung ist der hochbegabte Jurist Kurt Nuspliger Anwalt des Parlaments und gegenüber dem Parlament

Anwalt der Regierung. Als Professor für Staatsrecht an der Universität Bern ordnete er Fakten und Normen und orientierte Generationen von begeisterten Studierenden über den Sinn und Zweck des Weltenlaufs. Und er bereicherte die Forschung und die Praxis mit einer Vielzahl von Lösungsvorschlägen zu den dringendsten Fragen, auf die das politische System Schweiz wegen den veränderten Rahmenbedingungen eine Antwort finden musste. Fragen wir uns zum Beispiel heute, wie viel Bern die Schweiz braucht, war die Antwort im Zeitalter der Burgunderkriege, der Reformation und der Eroberung der Waadt ziemlich klar: Möglichst viel Bern zum Vorteil der Alten Eidgenossenschaft. So lautete damals mehrheitlich die Antwort, auch aus Zürich, Zug und Schwyz, was ja heute im Rahmen des neuen Finanzausgleichs nicht immer der Fall ist. Damals wie heute waren die Zeiten stürmisch. Damals wie heute kam es zu häufigen Wechseln von Schultheissen und Regierungsmitgliedern. Damals wie heute haben die Staatsschreiber die Kontinuität im Staate Bern verkörpert. Dank ihrer Stellung prägten Thüring Fricker, Niklaus Schaller, Peter Cyro und Kurt Nuspiger die Geschicke dieses Staates entscheidend mit. Zwischen 22 und 36 langen Jahren füllten die vier namentlich genannten Staatsschreiber ihr Amt aus. Burcardus, notarius Bernensium oder Bernensis, war 1256 der erste. Bern brauchte alle 13 Jahre einen neuen Staatsschreiber, fast immer Juristen. Und wenn wir schon bei den Zahlen zur Würdigung von Kurt Nuspigers Wirken sind: Er arbeitete als Folge seiner überdurchschnittlichen langen Amtszeit mit 30 verschiedenen Regierungsmitgliedern zusammen und unterstützte 28 Grossratspräsidentinnen und Grossratspräsidenten.

Spätestens jetzt müssen wir uns natürlich die Frage stellen, was Kurt Nuspiger eigentlich für ein Mensch ist, der das alles aushält? «Fair beraten, nicht Macht ausüben», lautete die Devise von Kurt Nuspiger, als er vom Bund im Januar 1985 danach gefragt wurde, was ihn dazu motiviere, sich als Staatsschreiber zu bewerben. Zwanzig Jahre später ergänzte er, das Kanzlerinnen und Kanzler ihren Auftrag diskret, kompetent, effizient, unparteiisch und wenn möglich mit Charme zu erfüllen hätten. Kurt Nuspiger hat diese Berufsethik und sein Rollenverständnis als Leiter der Staatskanzlei und damit als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rats und des Regierungsrats in eindrücklicher Weise gelebt. Er hat sich in einem Text selbst einmal als «Diener zweier Herren» bezeichnet, nämlich der Regierung und des Parlaments. So wie ich Kurt kenne, gehören mit dieser Redewendung selbstverständlich die Frauen mit dazu.

Ich erlaube mir an dieser Stelle, als amtierende Grossratspräsidentin ein paar persönliche Worte an dich zu richten, lieber Kurt. Es ist für mich eine grosse Ehre, dich in deinem letzten Amtsjahr an meiner Seite zu wissen. Mit deiner grossen Erfahrung und deiner Menschenkenntnis hast du stets verstanden, wann die fachliche Unterstützung gefragt ist und wann sie eben vielleicht auch nicht gefragt ist. Deine Zurückhaltung im richtigen Moment und deine klaren und sicheren Stellungnahmen habe ich in meinem Amtsjahr ausserordentlich geschätzt. Nie hast du mich zur Meinungsbildung gedrängt und häufig hast du verschiedene Varianten oder Abläufe aufgezeigt, mit entsprechenden Vor- und Nachteilen. Die Entscheidung hast du richtigerweise der Grossratspräsidentin überlassen. Diese neutrale Beratung hat dich stets ausgezeichnet. Wie hast du es im Interview mit dem Bund gesagt? «Fair beraten, nicht Macht ausüben». Du hast dies nicht nur gesagt sondern auch

danach gehandelt und gelebt. Was mich an dir ebenfalls sehr beeindruckt hat, ist deine Offenheit und deine zuvorkommende Art. An unterschiedlichsten Anlässen und auch im Parlament habe ich festgestellt, wie unkompliziert du mit den verschiedensten Menschen und ihren Meinungen umgehen kannst. Nie habe ich dich ungeduldig oder unbeherrscht erlebt. Ohne Ausnahme bist du für uns alle immer gesprächsbereit; sei es auch ausserhalb der Arbeitszeit oder wenn es brennt übers Wochenende. Geduldig beantwortest du Fragen, die sich doch häufig auch wiederholen und erläuterst Abstimmungsprozedere. Du gehst auf alle Menschen und ihre Anliegen ein und nimmst sie ernst – du hast Menschen gerne, das hat man gespürt. Arroganz und Besserwisserei sind dir fremd. Für mich warst du jederzeit erreichbar, sogar während der Ferienabwesenheit. Da habe ich gespürt, dass du für den Staat Bern lebst. Passiert etwas Ausserordentliches, dann bist du zur Stelle. Kurt, du bist eine grosse, integre Persönlichkeit. Der Staat Bern und wir alle haben dir sehr viel zu verdanken. Für alle, die mit dir zu tun haben, bist du möglicherweise nebst «dem Staatsschreiber der Kompetenz» auch «der Staatsschreiber der Herzen».

Der Staatsschreiber wurde in seiner Amtszeit auch mit einigen sehr schwierigen Geschäften konfrontiert. Ich denke etwa an die Jurafrage, die Besondere Untersuchungskommission zur Finanzaffäre oder die Parlamentarische Untersuchungskommission zur bernischen Lehrerversicherungskasse. Durch seine überlegte und sachliche Handlungsweise ist es ihm gelungen, die Behörden bei der Bewältigung von schwierigen Geschäften optimal zu unterstützen. Damit hat Kurt Nuspiger eine hohe Akzeptanz sowohl in Fachkreisen als auch in der Politik. Dies bestätigen die regelmässig hervorragenden Wahlergebnisse bei den Bestätigungswahlen durch den Grossen Rat. Vertrauen und Zuverlässigkeit sind dabei von grösster Bedeutung. Die Behörden können sich auf das Wort und auf das Urteil des Staatsschreibers verlassen. Das Vertrauen von Regierung und Grosse Rat erwarb sich der Staatsschreiber auch dank seiner ausserordentlichen Leistungsfähigkeit: Er liest schnell und viel, hat eine enorm rasche Auffassungsgabe und erzielt viel Wirkung. Er sucht und findet Lösungen. Er hat praktisch keine Regierungssitzung verpasst. Der Staatsschreiber ermöglicht es der Regierung und dem Parlament, in Kenntnis aller Sachzusammenhänge und zum richtigen Zeitpunkt Entscheide zu fällen. Stabsarbeit hat somit auch mit Innovationsfähigkeit, vorausschauender Gesetzesarbeit und Kommunikation zu tun. In allen drei Bereichen hat Kurt Nuspiger Herausragendes von bleibendem Wert geleistet. Innerhalb der Staatskanzlei hat er zahlreiche Innovationen gefördert. Zum Beispiel E-Government und E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. In Organisationsfragen ist es für ihn wichtig, sich abzeichnende Entwicklungen rechtzeitig vorzusehen und anzugehen. Er hat deshalb eine Strategie der Staatskanzlei für die nächsten Jahre erarbeiten lassen. Eine Aufgabe der Staatskanzlei ist es, der Allgemeinheit gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Mit Unterstützung der neuen elektronischen Medien konnte das Angebot in den letzten Jahren massiv ausgebaut werden.

Eine gute, präzise und beständige Gesetzgebung ist für den Staatsschreiber und Universitätsprofessor die Königsdisziplin. Er ist Mitglied des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung. In Kurt Nuspigers Amtszeit wurden alle Bereiche der Staatskanzlei mit modernen Gesetzen



geregelt: Organisationsgesetz, Gesetz über die politischen Rechte, Informationsgesetz, Gesetz über die Archivierung, Sonderstatusgesetz, Parlamentsrecht, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung. Er übergibt seinem Nachfolger eine Staatskanzlei, die in allen Bereichen über aktualisierte und moderne Erlasse verfügt. Ein Höhepunkt war für Kurt Nuspliger mit Sicherheit die Erarbeitung der neuen Kantonsverfassung. Diese Verfassung ist von den Stimmberechtigten des Kantons Bern am 6. Juni 1993 und damit an seinem 44. Geburtstag angenommen worden. Das war für Kurt wohl eines seiner schöneren Geburtstagsgeschenke. Im Rahmen der Geburtstagsnachbereitungen unterzeichnete er zusammen mit der vormaligen Präsidentin des Grossen Rats, Eva Maria Zbinden, am 14. Januar 1994 eigenhändig das Original. Diese Verfassung war für die ganze Schweiz wegweisend. Mit der neuen Kantonsverfassung wurde das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich führend. Kurt Nuspliger gilt in der Schweiz als ausgewiesener Experte des Öffentlichkeitsprinzips. Während seiner Amtszeit wurde der Bereich der Kommunikation stark ausgebaut. Das Amt für Kommunikation gewährleistet heute eine umfassende Dienstleistung für das Parlament, die Regierung und die Verwaltung. Eine gute Zusammenarbeit mit den Medien ist für ihn ebenso wichtig, wie die Zweisprachigkeit des Kantons Bern.

Sollen wir einen solchen Staatsschreiber gehen lassen? Eigentlich sollten wir nicht. Aber sein Wille ist zu respektieren und wir freuen uns auf seinen Nachfolger, Dr. Christoph Auer. Für ihn wird es nicht einfach sein, in die Fussstapfen von Kurt zu treten. Aber wir werden selbstverständlich das, was wir können, für Herrn Auer als Unterstützung bieten. Lieber Kurt, wir danken dir mit grossem Respekt herzlich dafür, dass du für den Kanton Bern, den schönsten Kanton der Welt notabene, und für uns Ausserordentliches geleistet hast. Ich will diesem Dankeschön mit einem Geschenk einen besonderen Ausdruck verleihen. Erlauben Sie mir, bevor ich dem Staatsschreiber dieses Geschenk überreiche, von Parlament und Regierung zur dritten Gewalt in unserem Staat zu wechseln. Ich hoffe, Sie mögen noch zuhören.

Gerichte waren und sind Zeichen für eine starke Herrschaft. Sie waren gleichzeitig auch Voraussetzung für die Aufrechterhaltung einer solchen Herrschaft. Die Rechtsgrundlagen für gerichtliche Entscheidungen und für die Gestaltung der Verfahren waren in Bern erstmals 1539 in einer so genannten «Ordnung» zusammengefasst worden. Mitte des 18. Jahrhunderts entstand das Bedürfnis, die Ordnung von 1539 neu zu gestalten. Der Rat beauftragte 1761 den damaligen Inhaber des juristischen Lehrstuhls in Bern, Professor Sigmund Ludwig von Lerber, mit dieser anspruchsvollen Aufgabe. Lieber Kurt, das Werk von Lerber hat eine gewichtige Parallele zu deinem Wirken als Staatsschreiber: Die Gerichtssatzung von 1761 behielt über eine lange Zeitspanne Bedeutung, im Bereich des Zivil- und Zivilprozessrechtes bis in die 20er-Jahre des 19. Jahrhunderts und im Bereich des Strafrechts sogar bis zum Erlass des bernischen Strafgesetzbuches von 1866. Schon heute ist absehbar, dass deine langjährige Tätigkeit als Staatsschreiber eine weitreichende und lang anhaltende Wirkung haben wird. Deshalb haben wir aus der Schatztruhe deines Staatsarchivs diese Gerichtssatzung für den Kanton Bern von 1761 entnommen. Dieses historische Dokument darf ich dir jetzt überreichen. Dieses Exemplar war in der obrigkeitlichen Buchdruckerei 1810 gedruckt worden und ist in Leder

gefasst. Ich wünsche dir für deine Zukunft gute Gesundheit und für alles, was du noch in Angriff nehmen willst, nur das Allerbeste. Ich danke Ihnen allen für die Aufmerksamkeit.

*(Alle Anwesenden erheben sich zu einem lange anhaltenden Applaus)*

**Präsidentin.** Damit sind wir am Ende der Märzsession angelangt und auch am Ende meiner letzten Session als Präsidentin. Ich danke Ihnen allen ganz herzlich für das Vertrauen, das Sie mir entgegengebracht haben. Ich danke Ihnen auch für die Nachsicht und dass Sie mich vor der Stichentscheidung verschont haben. Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und die Unterstützung. Vor allem bedanke ich mich aber bei der Staatskanzlei, dem Ratssekretariat, der Übersetzung, allen guten Geistern im Hintergrund und selbstverständlich meinen beiden VizepräsidentInnen. Im Juni werde ich noch die Gelegenheit haben, die neue Legislatur zu eröffnen und mich dann zu verabschieden. Nun wünsche ich Ihnen ganz schöne und erholsame Ostertage. Die Märzsession ist geschlossen – besten Dank! *(Applaus)*

*Schluss der Sitzung und der Session um 15.12 Uhr.*

Die Redaktorinnen:

*Larissa Steinhart (d)*

*Catherine Graf Lutz (f)*



# Kreditgeschäfte

## Kreditgeschäfte der Märzsession 2013

Sessionsbeginn 18. März 2013

| Direktionen                                    | Seite |
|------------------------------------------------|-------|
| <b>Geschäfte der Finanzkommission</b>          |       |
| Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion . . . . . | 1     |
| Polizei- und Militärdirektion . . . . .        | 4     |
| Erziehungsdirektion. . . . .                   | 5     |
| <b>Geschäfte der Justizkommission</b>          |       |
| Justizleitung/Straferlasse . . . . .           | 6     |

## Geschäfte der Finanzkommission

### Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

#### 1774 Gemeinde Ittigen

**Worble; Kantonsbeitrag an die Projektierung und den Bau des Projekts «Hochwasserschutz an der Worble im Abschnitt Worblaufen»; Hochwasserschutz/Einzelprojekt; mehrjähriger Verpflichtungskredit**

##### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 2254500.– (beitragsberechtigte Gesamtkosten von CHF 8350000.– abzüglich Bundesbeitrag von CHF 3340000.– und Kostenanteil Gemeinde von CHF 2755500.–) soll ein Kantonsbeitrag an die Projektierungs- und Baukosten von Hochwasserschutzmassnahmen an der Worble im Abschnitt Worblaufen in der Gemeinde Ittigen geleistet werden.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Richtlinie des Tiefbauamtes vom 13. Januar 2012 «Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen»

- Wasserbauplan «Hochwasserschutz an der Worble im Abschnitt Worblaufen 2009», Gemeinde Ittigen, genehmigt am 29. August 2012

### 3. Kosten; neue Ausgaben

Preisbasis 1. April 2010; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV

|                                                                   |                 |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <i>Beitragsberechtigte Gesamtkosten</i>                           | CHF 8350000.–   |
| <i>./. voraussichtlicher Beitrag Bund (40% von CHF 8350000.–)</i> | – CHF 3340000.– |
| <i>./. Anteil Gemeinde (33% von CHF 8350000.–)</i>                | – CHF 2755500.– |

*Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 141 ff. FLV*

*zu bewilligender Kredit max. (27% von höchstens CHF 8350000.–)*

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

### 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahre

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)  
NFA Programmziel: Einzelprojekt

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2013 sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind:

| Konto       | Budgetrubrik                                  | Rechnungsjahr | Betrag               |
|-------------|-----------------------------------------------|---------------|----------------------|
| 1579 562000 | Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden | 2013          | CHF 100000.–         |
|             |                                               | 2014          | CHF 300000.–         |
|             | Wasserbau                                     | 2015          | CHF 500000.–         |
|             |                                               | 2016          | CHF 500000.–         |
|             |                                               | 2017          | CHF 500000.–         |
|             |                                               | 2018          | CHF 354500.–         |
|             |                                               | <i>Total</i>  | <i>CHF 2254500.–</i> |

### 5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

**1775 Gemeinden Wilderswil und Matten; Lüttschene, Hochwasserschutz ARA-Pumpwerk Wilderswil bis Aenderbergbrücke; Hochwasserschutz/Einzelprojekt Kantonsbeitrag, mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)**

##### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten mehrjährigen Verpflichtungskredit von CHF 2940000.– (beitragsberechtigte Gesamtkosten von CHF 7000000.– abzüglich Bundesbeitrag von CHF 3010000.–)

und Kostenanteil der Schwellenkorporation von CHF 1 050 000.–) sollen Kantonsbeiträge an die Projektierungs- und die Ausführungskosten von Hochwasserschutzmassnahmen an der Lutschine im Abschnitt vom ARA-Pumpwerk in Wilderswil bis zur Aenderbergbrücke (Gemeinde Matten) geleistet werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB 0652 vom 13. April 2011 betreffend Härtefallbeitrag an die SK Bödeli Süd
- Wasserbauplan: Hochwasserschutz Bödeli, Gerinneausbau der Lutschine im Abschnitt ARA-Pumpwerk bis Aenderbergbrücke genehmigt am 25. Oktober 2012

## 3. Kosten, neue Ausgaben

Der Kantonsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Sockelbeitrag von 25% für Hochwasserschutzprojekte sowie aus dem Härtefallbeitrag von 17% gemäss RRB 652/2011 vom 13. April 2011. Der Kantonsbeitrag beinhaltet keine Mehrleistungen.

Preisbasis 1. Oktober 2011; Indexteuerung: Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik; Werkvertragsteuerung: Produktionskostenindex (PKI) Fluss- und Bachverbau des Schweizerischen Baumeisterverbandes

|                                                                                                      |                          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <i>Beitragsberechtigte Gesamtkosten</i>                                                              | <i>CHF 7 000 000.–</i>   |
| <i>./. voraussichtlicher Beitrag Bund</i>                                                            | <i>– CHF 3 010 000.–</i> |
| <i>(43% von CHF 7 000 000.–)</i>                                                                     |                          |
| <i>./. Anteil Schwellenkorporation Bödeli Süd</i>                                                    | <i>– CHF 1 050 000.–</i> |
| <i>(15% von CHF 7 000 000.–)</i>                                                                     |                          |
| <i>Kosten zulasten Kanton/für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gem. Art. 141 ff. FLV</i> | <i>CHF 2 940 000.–</i>   |
| <i>zu bewilligender Kredit max.</i>                                                                  | <i>CHF 2 940 000.–</i>   |
| <i>(42% von höchstens CHF 7 000 000.–)</i>                                                           |                          |

Die Ausgaben sind einmalig und neu gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

## 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahre

Produktgruppe: Hochwasserschutz (09.11.9130)  
NFA-Programm und -ziel: Schutzbauten Wasser, Einzelprojekt

Mehrjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG; voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2013 enthalten und im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt sind:

| Konto       | Budgetrubrik                                  | Rechnungsjahr | Betrag                 |
|-------------|-----------------------------------------------|---------------|------------------------|
| 1579 562000 | Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden | 2013          | CHF 500 000.–          |
|             | Wasserbau                                     | 2014          | CHF 1 300 000.–        |
|             |                                               | 2015          | CHF 1 140 000.–        |
|             |                                               | <i>Total</i>  | <i>CHF 2 940 000.–</i> |

## 5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

### 0013 Interlaken/Gymnasium, Berufsvorbereitende Schuljahre Gesamtinstandsetzung und betriebliche Anpassung der Schulanlage Mehrjähriger Verpflichtungskredit

#### 1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 40 720 000.– (Gesamtkosten CHF 43 700 000.–, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von insgesamt CHF 2 980 000.–) sollen die Gebäude des Gymnasiums Interlaken inklusive Aula und Fachraumtrakt, das Mittengrabenschulhaus, in dem der Unterricht für die Berufsvorbereitenden Schuljahre des Bildungszentrums Interlaken stattfindet, sowie das zugehörige Abwartshaus instand gesetzt werden. Der Turnhallentrakt soll gegenwärtig lediglich ausgebessert werden, so dass der Betrieb maximal für weitere 10 Jahre gesichert bleibt. Der erhöhte Raumbedarf des Gymnasiums wird durch Umbauten und Verdichtungen innerhalb des bestehenden Volumens umgesetzt. Die Aussenanlagen werden teilweise umgestaltet. Auf den Dächern des Gymnasiums wird eine Fotovoltaikanlage installiert.

Die Baugenehmigung für das gesamte Bauvorhaben wurde am 22. Oktober 2012 ohne Einsprachen erteilt.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 38, 51 Abs. 3
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33 und 59
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

#### 3. Kosten; neue und gebundene Ausgaben

Preisstand April 2011, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 124.5 Punkte

*Gesamtkosten* (inkl. Neuanschaffungen und Reserven) CHF 43 700 000.–

Bearbeitungsreserve BVE (Regierungsrätin) 9%  
Bearbeitungsreserve AGG (Kantonsbaumeisterin) 4%



davon:

|                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) Neue Ausgaben                  | CHF 8 300 000.– |
| – Projektierung                   |                 |
| – Bauliche Massnahmen an Gebäuden |                 |
| – Fotovoltaikanlage               |                 |
| – Ausstattung                     |                 |

|                                                                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| b) Gebundene Ausgaben                                                                               | CHF 35 400 000.– |
| – Massnahmen zur Erhaltung und zum Ersatz der Gebäudestruktur, der Gebäudehülle und der Haustechnik |                  |
| – Anpassung des Brandschutzes und der Erdbebensicherheit                                            |                  |

durch den Regierungsrat zu bewilligen

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 und 147 FLV (neue Ausgaben zuzüglich Projektierungskosten)

abzüglich:

|                                                       |                   |
|-------------------------------------------------------|-------------------|
| bereits bewilligte Planungs- und Projektierungskosten | – CHF 2 980 000.– |
|-------------------------------------------------------|-------------------|

Neue Ausgaben netto CHF 5 320 000.–

davon Kredit Bau (BVE) CHF 4 320 000.–

davon Kredit Ausstattung (ERZ) CHF 1 000 000.–

Zu bewilligende Ausgaben

|                      |                  |
|----------------------|------------------|
| – Gebundene Ausgaben | CHF 35 400 000.– |
| – Neue Ausgaben      | CHF 5 320 000.–  |

Total zu bewilligender Kredit CHF 40 720 000.–

Die Ausgaben sind einmalig im Sinne von Art. 46 FLG. Soweit sie für die Sanierung und den Ersatz bestehender Gebäudesubstanz und Anlagen anfallen, sind sie gebunden gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. d und f FLG. Im Übrigen sind die Ausgaben neu gemäss Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Dabei werden insbesondere auch die Ausgaben für die Fotovoltaikanlage im vorliegenden Beschluss als neu qualifiziert, da zurzeit noch keine ausreichende Praxis zu Art. 52 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (KE nG) besteht, die festlegt, welche Solaranlagen unter welchen Voraussetzungen standardmässig bei kantonalen Gebäuden zu installieren sind.

Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

#### 4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie der Erziehungsdirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Ausführungs- und mehrjährigen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 3 FLG. Die Ablösung erfolgt, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung, voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen:

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Ausgaben BVE:

| Konto       |                                 | Rechnungsjahr/Betrag   |
|-------------|---------------------------------|------------------------|
| 4980 503100 | Amt für Grundstücke und Gebäude | 2011 CHF 508 000.–     |
|             |                                 | 2012 CHF 1 900 000.–   |
|             | Umbau von Liegenschaften        | 2013 CHF 4 800 000.–   |
|             | des Verwaltungsvermögens        | 2014 CHF 11 000 000.–  |
|             |                                 | 2015 CHF 12 000 000.–  |
|             |                                 | 2016 CHF 12 492 000.–  |
|             |                                 | Total CHF 42 700 000.– |

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen (Nr. 08.06.9110)

Ausgaben ERZ (Gymnasium):

| Konto  |                                    | Rechnungsjahr/Betrag |
|--------|------------------------------------|----------------------|
| 506100 | Mittelschul- und Berufsbildungsamt | 2013 CHF 250 000.–   |
|        |                                    | 2014 CHF 440 000.–   |
|        | Möbiliar und Einrichtungen         | 2015 CHF 110 000.–   |
|        |                                    | 2016 CHF 100 000.–   |
|        |                                    | Total CHF 900 000.–  |

Produktgruppe: Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (Nr. 08.05.9100)

Ausgaben ERZ (Berufsvorbereitende Schuljahre):

| Konto  |                                    | Rechnungsjahr/Betrag |
|--------|------------------------------------|----------------------|
| 506100 | Mittelschul- und Berufsbildungsamt | 2014 CHF 100 000.–   |
|        | Möbiliar und Einrichtungen         |                      |

#### 5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

### 0148 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Tiefbauamt, Produktgruppe Nationalstrassen (Nr. 09.10.9120) Nachkredit 2012

#### 1. Gegenstand

Im Rahmen der Umsetzung der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen) wurde per 31. Dezember 2007 eine Rückstellung für den finanziellen Kantonsanteil an den Nationalstrassen im Bau (A5 und A16) gebildet. Der Rückstellungsbetrag wurde gestützt auf das damals aktuelle Bauprogramm des Bundesamts für Strassen (ASTRA) berechnet. Der kantonale Rückstellungsbetrag wird alljährlich der aktuellen Kostenplanung angepasst.

Die aktuelle Kostenplanung, die in Zusammenarbeit mit dem ASTRA erstellt wurde, ergibt einen höheren Rückstellungsbedarf pro 2012 wegen Projektanpassungen und eingereicherter Nachforderungen bei der A5 (Biel Ost- und Westast).

Der Nachkredit kann vollständig kompensiert werden.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV; SR 725.111)
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 57
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE, OrV BVE, BSG 152.221.191), Art. 12 Bst. b

#### 3. Kreditsumme und Produktgruppe

Produktgruppe Nationalstrassen (Nr. 09.10.9120)

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Voranschlagskredit        | CHF 15 026 045.54 |
| Erforderlicher Nachkredit | CHF 5 700 000.00  |

Der Nachkredit setzt sich wie folgt zusammen:

- |                                                                                                                                                                                  |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| – Erhöhung Rückstellung Nationalstrassen im Bau<br>(aufgrund aktualisierter Kostenplanung)                                                                                       | CHF 8 221 599.00   |
| – produktgruppeninterne Mehrerlöse aus Arbeiten für die Filialen des ASTRA sowie Minderausgaben im Strassenunterhalt und den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) | – CHF 2 521 599.00 |

#### Kompensation

Der Nachkredit kann innerhalb des Tiefbauamts wie folgt kompensiert werden:

|                                                   |                  |
|---------------------------------------------------|------------------|
| Produktgruppe Kantonsstrassen<br>(Nr. 09.09.9110) | CHF 5 700 000.00 |
|---------------------------------------------------|------------------|

Die Kompensation ist möglich, weil in der Produktgruppe Kantonsstrassen Minderkosten bei Abschreibungen sowie Sach- und Dienstleistungskosten entstanden sind.

#### 4. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Der Nachkredit dient zur künftigen Erreichung des Wirkungsziels sowie des Leistungsziels im Bereich Neubau/Ausbau. Die Kompensation hat keinen negativen Einfluss auf die Zielerreichung der Leistungsziele in der betroffenen Produktgruppe.

#### 5. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der Nachkredit schlägt sich in folgendem Konto der Laufenden Rechnung nieder:

|                                                     |                  |
|-----------------------------------------------------|------------------|
| 332500 Rückstellungsaufwand Nationalstrassen im Bau | CHF 8 221 599.00 |
|-----------------------------------------------------|------------------|

#### 6. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2012

#### Polizei- und Militärdirektion

#### 1839 Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest 2013 in Burgdorf: Beitrag aus dem Lotteriefonds und Verzicht auf die Kostenverrechnung des Einsatzes der Kantonspolizei Bern und des Zivilschutzes

##### 1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2013 sowie Verzicht auf Kostenverrechnung der kantonalen Dienstleistungen.

##### 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 und 4, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. m, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 2, 5–6, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2 der Lotterieverordnung (LV) vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1)
- Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007 (PolV, BSG 551.111)
- Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG, BSG 552.1)
- Ressourcenvertrag zwischen dem Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) und der Stadt Burgdorf (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat vom 14. Dezember 2009

- Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM, BSG 152.221.141)
- Verordnung vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 27. Oktober 2004 (KZSV, BSG 521.11)
- Art. 31, 42, 46, 50 Abs. 3 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 141, 145, 148, 152 und Anhang 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2003
- über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 4 Abs. 2, 8 und Anhang VC der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21)

#### 3. Massgebende Kreditsummen

|                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| Beitrag aus dem Lotteriefonds      | CHF 1 000 000.–        |
| zu bewilligender Einnahmenverzicht | CHF 609 975.–          |
| <i>Total:</i>                      | <i>CHF 1 609 975.–</i> |

Der beantragte Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates

#### 4. Ausgabenart

Einmalige und neue Ausgabe (Artikel 46 und 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG).

#### 5. Kostenart

436000 Rückerstattungen Dritter

#### 6. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

|                      |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| Kreditart:           | mehrfähriger Verpflichtungskredit  |
| Lotteriefonds Konto: | 1299-23784-206000-09/Tourismus     |
| Kostenverzicht:      | 910019 Dienstleistungen für Dritte |
| Rechnungsjahr:       | 2013                               |

#### 7. Bedingungen des Lotteriefondsbeitrags

- a) Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Schlussabrechnung vorzulegen.
- b) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- c) Kostenüberschreitungen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- d) Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist durch Verwendung der entsprechenden Logos im Festführer und im Empfangsbereich des Festgeländes hinzuweisen.

#### 1840 Polizei- und Militärdirektion: Eidgenössisches Turnfest 2013 in Biel: Beitrag aus dem Lotteriefonds und Verzicht auf die Kostenverrechnung des Einsatzes der Kantonspolizei Bern, des Zivilschutzes sowie der Nutzung kantonseigener Anlagen

##### 1. Gegenstand

Beitrag aus dem Lotteriefonds an das Eidgenössische Turnfest 2013 sowie Verzicht auf Kostenverrechnung der kantonalen Dienstleistungen für den Einsatz der Kantonspolizei Bern, den Einsatz der kantonalen Zivilschutzformationen und die Nutzung kantonaler Sporthallen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 und 4, Art. 38 Abs. 1 und 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. m, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 48 Abs. 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2 und 3, Art. 35 Abs. 2, 5–6, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 2 der Lotterieverordnung (LV) vom 20. Oktober 2004 (BSG 935.520)
- Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG, BSG 551.1)
- Polizeiverordnung vom 17. Oktober 2007 (PolV, BSG 551.111)
- Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1996 über die Kantonspolizei (KPG, BSG 552.1)
- Ressourcenvertrag zwischen dem Kanton Bern (Kanton), handelnd durch die Polizei- und Militärdirektion (POM) und der Stadt Biel (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat vom 31. März 2008
- Art. 1 und 8 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (Organisationsverordnung POM, OrV POM, BSG 152.221.141)
- Verordnung vom 6. Juni 2008 über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (VEZG, SR 520.14)
- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 27. Oktober 2004 (KZSV, BSG 521.11)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE, BSG 152.221.191)
- Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Abs. 5 Bst. c, Art. 31, 42, 46, 50 Abs. 3 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 141, 145, 148, 152 und Anhang 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 4 Abs. 2, 8 und Anhang VC der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV, BSG 154.21)

## 3. Massgebende Kreditsummen

|                                    |                        |
|------------------------------------|------------------------|
| Beitrag aus dem Lotteriefonds      | CHF 1 000 000.–        |
| zu bewilligender Einnahmenverzicht | CHF 689 375.–          |
| <i>Total:</i>                      | <i>CHF 1 689 375.–</i> |

Der beantragte Beitrag des Kantons Bern unterliegt der Finanzkompetenz des Grossen Rates

## 4. Ausgabenart

Einmalige und neue Ausgabe (Artikel 46 und 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG).

## 5. Kostenart

436000 Rückerstattungen Dritter

## 6. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

|                      |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| Kreditart:           | mehrfähriger Verpflichtungskredit  |
| Lotteriefonds Konto: | 1299-23784-206000-09/Tourismus     |
| Kostenverzicht:      | 910019 Dienstleistungen für Dritte |
| Rechnungsjahr:       | 2013                               |

## 7. Bedingungen des Lotteriefondsbeitrags

- a) Nach Abschluss der Veranstaltung ist der Polizei- und Militärdirektion die detaillierte Schlussabrechnung vorzulegen.
- b) Wenn die Schlussabrechnung Minderkosten ausweist, wird der Lotteriefondsbeitrag anteilmässig gekürzt.
- c) Kostenüberschreitungen können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- d) Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist durch Verwendung der entsprechenden Logos im Festführer und im Empfangsbereich des Festgeländes hinzuweisen.

## Erziehungsdirektion

### 0154 Erziehungsdirektion; Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (I-Nr. 1476); Saldoüberschreitung aufgrund erhöhten Personalaufwands; Produktgruppe Kindergarten und Volksschule; Nachkredit 2012

#### 1. Gegenstand

Nachkredit für nicht budgetierten Personalaufwand infolge der Kürzungsvorgaben bei der Personalkostenplanung.

#### 2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Artikel 160 Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- RRB 1589 vom 19. Mai 2004
- RRB 3882 vom 14. Dezember 2005

#### 3. Kreditsumme und Produktgruppe

|                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| – Voranschlagskredit 2012                                       | CHF 751 227 867.79 |
| – Nachkredit 2012                                               | CHF 22 927 050.36  |
| PG Kindergarten und Volksschule (Nr. 08.03.9100)                |                    |
| – Kompensation 1:<br>KLER-Kreis «Kindergarten und Volksschule»; |                    |
| PG 08.04.9110 Erziehungsberatung                                | CHF 602 545.91     |
| und Schulgänzende Angebote                                      |                    |
| – Kompensation 2:<br>KLER-Kreis «Zentrale Dienste»              |                    |
| PG 08.12.9100 Interne Dienstleistungen                          | CHF 4 401 590.10   |
| PG 08.13.9200 Ausbildungsbeiträge                               | CHF 111 884.34     |
| – Kompensation 3:<br>KLER-Kreis «MBA – Sekundarstufe 2»         |                    |
| PG 08.05.9100 Berufsbildung,                                    |                    |
| Weiterbildung und Berufsberatung                                | CHF 14 741 261.92  |
| PG 08.06.9110 Bildung Mittelschulen                             | CHF 3 069 768.09   |

Damit kann der Nachkredit vollumfänglich in der Erziehungsdirektion kompensiert werden.

#### 4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

#### 5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

PG 08.04.9110:

Keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele. Die Kompensation ist in erster Linie auf die Budgetunterschreitung bei den Musikschulen zurückzuführen. Weniger Lektionen bei den Musikschulen ergaben u. a. unterdurchschnittlich ansteigende Personalkosten.

PG 08.12.9100:

Keine Auswirkungen; allgemeine Kosteneinsparungen (v. a. Ausgabenmoraorium)

PG 08.13.9200:

Keine Auswirkungen; Gesuchsrückgänge sowie mehr Rückzahlungen

PG 08.05.9100:

Keine Auswirkungen; allg. Kosteneinsparung (u.a. Ausgabenmoratorium)

PG 08.06.9110:

Keine Auswirkungen; allg. Kosteneinsparung (u.a. Ausgabenmoratorium)

## 6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der ausgewiesene Mehraufwand wirkt sich voll in der Finanzbuchhaltung aus.

## 7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2012

---

## Geschäfte der Justizkommission

---

## Justizleitung/Straferlasse

---

**01/2013    Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (I-Nr. 24284)  
Produktgruppe Zivil- und Strafgerichtsbarkeit (12.01.9101)  
Nachkredit 2012**

### 1. Gegenstand

Die Plausibilisierungsarbeiten der Finanzverwaltung auf Basis der Konzernversion 1 der Jahresrechnung 2011 haben im Januar 2012 gezeigt, dass bei der Budgetierung 2011 wie auch bei der Budgetierung 2012 fälschlicherweise sachliche Abgrenzungen zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung auf dem Konto Forderungsverluste aus unentgeltlicher Prozesskostenführung vorgenommen wurden. Zum Zeitpunkt dieser Erkenntnis war der Voranschlag 2012 bereits durch den Grossen Rat genehmigt worden.

Durch die sachlich unrichtige Abgrenzung werden im Rechnungsjahr 2012 wie bereits im Vorjahr auf dem Konto Forderungsverluste aus unentgeltlicher Prozessführung um CHF 17,3 Mio. (Vorjahr: CHF 16,6 Mio.) zu tiefe Kosten ausgewiesen. Das Rechnungsergebnis 2012 zeigt nun erwartungsgemäss auf, dass der Deckungsbeitrag III im Umfang von CHF 11 604 698.71 nicht ausreicht. Verantwortlich hierfür sind die Forderungsverluste aus unentgeltlicher Prozessführung, welche durch die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nicht beeinflussbar sind. Für das Rechnungsergebnis 2012 entlastend wirken hauptsächlich Kosteneinsparungen sowohl beim Personalaufwand von CHF -2063 547.13 als auch im Sachaufwand von CHF -4 072 600.90 sowie Mehrerträge infolge höherer Beiträge für eigene Rechnung über CHF -555 396.91 und die Reduktion des Delkrederes um CHF -102 699.27. Im Gegenzug belasten insbesondere Mindererträge bei den Gebühren für Amtshandlungen und übrigen Erträgen von insgesamt CHF 788 099.45 das Rechnungsergebnis 2012.

**Der Nachtragskredit hat indes keine Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, welche das Rechnungsjahr 2012 mit einer Saldoverbesserung von CHF -260 663.50 abschliesst.**

## 2. Rechtsgrundlagen

- Art. 57 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 75 Abs. 1 Bst. g Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)
- Art. 160 Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)
- Art. 18 Abs. 1 Bst. g Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)

## 3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit (Deckungsbeitrag III)      CHF 45 164 310.45

*Nachkredit Produktgruppe Zivil- und  
Strafgerichtsbarkeit (12.01.9101)*      CHF 11 604 698.71

## 4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Art. 47 FLG Wiederkehrende Ausgabe

Art. 48 Abs. 1 Bst. b FLG Gebundene Ausgabe

## 5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die notwendigen Mehrausgaben und Mindereinnahmen, welche durch die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit nicht beeinflussbar sind, ergeben sich aus der zwingenden Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

## 6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Unterschreitung des Aufwandes um      CHF -2 742 792.86

Unterschreitung des Ertrages um      CHF 2 482 129.36

Saldoverbesserung      CHF -260 663.50

## 7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2012

Bern, 11. Februar 2013

Im Namen der Justizleitung

Der Vorsitzende: C. Trenkel





# **Kantonales Waldgesetz (KWaG) (Änderung)**

Antrag des Regierungsrates

Kantonales Waldgesetz (KWaG) 921.11  
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I.  
Das Kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) wird wie folgt  
geändert:  
**Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.  
<sup>3 und 4</sup> Aufgehoben.

2.1.1 (neu) Kantonaler Waldplan  
**Art. 5** <sup>1</sup> Der Kantonale Waldplan bezweckt die Wahrung der öffentli-  
chen Interessen am Wald, stellt die Koordination mit der Richtplanung  
sicher und enthält Vorgaben für die regionale Waldplanung.  
<sup>2</sup> Er umschreibt Entwicklungsabsichten für Waldgebiete, an denen  
wichtige öffentliche Interessen bestehen, und enthält besondere Be-  
wirtschaftungs- und Waldbenutzungsvorschriften.  
<sup>3</sup> Er kann auch Konzepte für Gebiete ausserhalb des Waldareals ent-  
halten, soweit sie für die Waldentwicklung relevant sind.  
Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

**Art. 5a** (neu) <sup>1</sup> Wo wichtige öffentliche Interessen betroffen sind,  
bezeichnet der Kantonale Waldplan Gebiete mit besonderen Bewirt-  
schaftungsvorschriften.  
<sup>2</sup> Die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften werden durch die  
Genehmigung verbindlicher Bestimmungen eines forstbetrieblichen  
Planungswerks oder durch den Abschluss eines Vertrags grundeigen-  
tümerverbindlich.  
<sup>3</sup> Sie werden überdies durch Verfügung grundeigentümerverbindlich,  
*a* wenn eine Umsetzung nach Absatz 2 nicht möglich, nicht wirksam  
oder unzweckmässig ist,

Besondere  
Bewirtschaftungs-  
vorschriften

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission

Kantonales Waldgesetz (KWaG) 921.11  
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I.  
Das Kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) wird wie folgt  
geändert:  
**Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.  
<sup>3 und 4</sup> Aufgehoben.

**Art. 5** bis **Art. 6** Streichen.

Grundsätze

Ergebnis der ersten Lesung

Kantonales Waldgesetz (KWaG)  
(Änderung)

921.11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

- I.
- Das Kantonale Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG) wird wie folgt  
geändert:
- Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.  
<sup>3 und 4</sup> Aufgehoben.

b wenn ein Waldreservat betroffen ist, sofern die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem Erlass einer Verfügung zugestimmt hat.

<sup>4</sup> Kommen die besonderen Bewirtschaftungsvorschriften einer Entscheidung gleich, kann die oder der Betroffene die Übernahme des Grundstücks durch den Kanton nach den Vorschriften des Enteignungsrechts verlangen.

**Art. 5b** (neu) Der Kantonale Waldplan bezeichnet Gebiete, in denen die Benutzung im Rahmen der Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann.

Lenkung der  
Waldbenutzung

**Art. 5c** (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist verantwortlich für die Beschaffung der Planungsgrundlagen und für die Erstellung, den Vollzug sowie die Nachführung des Kantonalen Waldplans.

Erstellung,  
Vollzug und  
Genehmigung

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Kantonalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat genehmigt den Kantonalen Waldplan.

#### 2.1.2 (neu) Regionaler Waldplan

**Art. 6** <sup>1</sup>Der Regionale Waldplan bezweckt die Wahrung der öffentlichen Interessen an einem bestimmten Waldgebiet und stellt die Koordination mit der Raumplanung sicher.

Grundsätze

<sup>2</sup> Er setzt die Vorgaben des Kantonalen Waldplans um.

<sup>3</sup> Er ist für die Volkswirtschaftsdirektion und die ihr unterstellten Verwaltungseinheiten verbindlich. Die Volkswirtschaftsdirektion kann den Regionalen Waldplan für weitere kantonale Behörden und Gemeinden verbindlich erklären, soweit ihm diese zugestimmt haben.

**Art. 6a** (neu) Der Regionale Waldplan kann über die im Kantonalen Waldplan festgelegten besonderen Bewirtschaftungsvorschriften hinaus weitere vorsehen, sofern die betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer diesen zustimmen.

Besondere  
Bewirtschaftungs-  
vorschriften

Lenkung der  
Waldbenutzung

**Art. 6a** (neu) Der Regionale Waldplan bezeichnet Gebiete, in denen die Benutzung im Rahmen der Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann.

**Art. 7** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Regionalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt den Regionalen Waldplan.

**Art. 7** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Regionalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt den Regionalen Waldplan.



Lenkung der  
Waldbenutzung

**Art. 6a** (neu) Der Regionale Waldplan bezeichnet Gebiete, in denen die Benutzung im Rahmen der Wohlfahrtsfunktion die nachhaltige Erfüllung der übrigen Waldfunktionen gefährden kann.

**Art. 7** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Sie sorgt vor der Genehmigung des Regionalen Waldplans für eine öffentliche Mitwirkung.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion genehmigt den Regionalen Waldplan.

**Art. 8** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Bewirtschaftung, so hat diese naturnah zu erfolgen und sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.

**Art. 14** <sup>1</sup>«Regionalen Waldplanes» wird ersetzt durch «Kantonalen Waldplans».

<sup>2</sup> «Regionalen Waldplan» wird ersetzt durch «Kantonalen Waldplan».

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 16** <sup>1</sup>Waldverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken,  
 a die Bewirtschaftungsstrukturen zu verbessern und die Bewirtschaftung zu erleichtern,  
 b und c unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Art. 18** <sup>1</sup>Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 20** <sup>1</sup>Wenn durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile entstehen, sind diese auszugleichen.

<sup>2</sup> Der Ausgleich wird nach Anhörung der Gemeinde durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt. Er beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.

**Art. 8** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Bewirtschaftung, so hat diese naturnah zu erfolgen und sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.

**Art. 14** Streichen.

**Art. 16** <sup>1</sup>Waldverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken,  
 a die Bewirtschaftungsstrukturen zu verbessern und die Bewirtschaftung zu erleichtern,  
 b und c unverändert.

<sup>2 und 3</sup> Unverändert.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 18** <sup>1</sup>Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Antrag der Kommission**

**Art. 18** Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 20** <sup>1</sup>Wenn durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile entstehen, sind diese auszugleichen.

<sup>2</sup> Der Ausgleich wird nach Anhörung der Gemeinde durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt. Er beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.

**Art. 8** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung gilt für den Wald keine Bewirtschaftungspflicht.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Bewirtschaftung, so hat diese naturnah zu erfolgen und sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann.

**Art. 14** Streichen.

**Art. 16** <sup>1</sup>Waldverbesserungen sind Massnahmen oder Werke, die bezwecken,  
 a die Bewirtschaftungsstrukturen zu verbessern und die Bewirtschaftung zu erleichtern,  
 b und c unverändert.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 18** <sup>1</sup>Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Antrag der Kommission**

**Art. 18** Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 20** <sup>1</sup>Wenn durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile entstehen, sind diese auszugleichen.

<sup>2</sup> Der Ausgleich wird nach Anhörung der Gemeinde durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt. Er beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 18** <sup>1</sup>Wer im Wald als Arbeitgeber, Werkbesteller oder dergleichen Holzerntearbeiten entlohnt, hat sicherzustellen, dass die Ausführenden über eine fachliche Grundausbildung oder die entsprechende Erfahrung verfügen.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Antrag der Kommission**

**Art. 18** Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 20** <sup>1</sup>Wenn durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile entstehen, sind diese auszugleichen.

<sup>2</sup> Der Ausgleich wird nach Anhörung der Gemeinde durch die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion festgelegt. Er beträgt 50 Prozent des nach den bau- und planungsrechtlichen Kriterien entstandenen Mehrwerts, mindestens aber zwölf Franken pro Quadratmeter, wobei davon die durch die Gemeinde anderweitig erhobenen Ausgleichszahlungen in Abzug gebracht werden.

<sup>3</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Wohlfahrtsfunktion sowie der Biodiversität des Waldes zu verwenden.

**Art. 21** <sup>1</sup>Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird.

- <sup>2</sup> Die Zugänglichkeit kann für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, namentlich
- a und b unverändert,
  - c «Anlagen sowie» wird ersetzt durch «Anlagen,»,
  - d unverändert,
  - e zum Schutz von Personen und Sachwerten.
- <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 23** <sup>1</sup>Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden

- a unverändert,
- b zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdvorschriften,
- c bis e unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zu weiteren Zwecken eine örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnis erteilen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

<sup>4</sup> Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die geschuldeten Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beteiligen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Art. 32** <sup>1</sup>«Abgeltungen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Abgeltungen».

<sup>2</sup> «Finanzhilfen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Finanzhilfen».

<sup>3</sup> Die Staatsbeiträge betragen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten der Massnahmen.

**Art. 33** <sup>1</sup>Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für

## Antrag der Kommission

**Art. 20** <sup>1</sup>Der Ausgleich der durch Rodungsbewilligungen entstandenen erheblichen Vorteile erfolgt nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Waldes zu verwenden.

**Art. 21** <sup>1</sup>Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird.

- <sup>2</sup> Die Zugänglichkeit kann für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, namentlich
- a und b unverändert,
  - c «Anlagen sowie» wird ersetzt durch «Anlagen,»,
  - d unverändert,
  - e zum Schutz von Personen und Sachwerten.
- <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 23** <sup>1</sup>Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden

- a unverändert,
- b zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdvorschriften,
- c bis e unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zu weiteren Zwecken eine örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnis erteilen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

<sup>4</sup> Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die geschuldeten Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beteiligen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Art. 32** <sup>1</sup>«Abgeltungen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Abgeltungen».

<sup>2</sup> «Finanzhilfen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Finanzhilfen».

<sup>3</sup> Die Staatsbeiträge betragen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten der Massnahmen.

**Art. 33** <sup>1</sup>Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für



**Antrag der Kommission**

**Art. 20** <sup>1</sup>Der Ausgleich der durch Rodungsbewilligungen entstandenen erheblichen Vorteile erfolgt nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Waldes zu verwenden.

**Art. 21** <sup>1</sup>Der Wald ist im Rahmen des ortsüblichen Umfangs öffentlich zugänglich, ohne dass dadurch eine besondere Haftung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers begründet wird.

<sup>2</sup> Die Zugänglichkeit kann für bestimmte Waldgebiete eingeschränkt werden, namentlich

*a* und *b* unverändert,

*c* «Anlagen sowie» wird ersetzt durch «Anlagen,»,

*d* unverändert,

*e* zum Schutz von Personen und Sachwerten.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 23** <sup>1</sup>Waldstrassen dürfen mit Motorfahrzeugen nur befahren werden

*a* unverändert,

*b* zur Ausübung der Jagd im Rahmen der Jagdvorschriften,

*c* bis *e* unverändert.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann zu weiteren Zwecken eine örtlich und zeitlich befristete Fahrerlaubnis erteilen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

<sup>4</sup> Die Öffnung ist davon abhängig zu machen, dass die gesuchstellenden Personen sich angemessen am Unterhalt und an allfälligen Schadenersatzleistungen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers beteiligen.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

**Art. 32** <sup>1</sup>«Abgeltungen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Abgeltungen».

<sup>2</sup> «Finanzhilfen» wird ersetzt durch «dem Kanton oder Dritten Finanzhilfen».

<sup>3</sup> Die Staatsbeiträge betragen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten der Massnahmen.

**Art. 33** <sup>1</sup>Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Abgeltungen bis zu 100 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für

**Antrag der Kommission**

**Art. 20** <sup>1</sup>Der Ausgleich der durch Rodungsbewilligungen entstandenen erheblichen Vorteile erfolgt nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Er fällt der Gemeinde zu und ist für Massnahmen zur Förderung und Erhaltung des Waldes zu verwenden.

- a «des Betriebsplanes» wird ersetzt durch «von forstbetrieblichen Planungswerken»,  
 b unverändert,  
 c «Ausbildung» wird ersetzt durch «Aus- und Fortbildung»,  
 d waldbauliche Massnahmen in Schutzwäldern.
- <sup>2</sup> Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Finanzhilfen bis zu 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für  
 a Waldverbesserungen, mit Ausnahme von Waldzusammenlegungen,  
 b unverändert,  
 c forstliche Planungsgrundlagen, die auch der Gewährleistung öffentlichen Interessen dienen,  
 d forstliche Bildung,  
 e Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern.
- <sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 35** <sup>1</sup>Beiträge werden nur ausgericht, wenn sichergestellt ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger eine Leistung erbringt oder eine Belastung duldet, die im öffentlichen Interesse liegt.

- <sup>2</sup> Unverändert.  
<sup>3</sup> «kann vorsehen» wird ersetzt durch «sieht vor».

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Beiträge sind grundsätzlich in Form von leistungsabhängigen Pauschalen auszurichten.

- <sup>2</sup> Unverändert.  
<sup>3</sup> Die Pauschalen dürfen höchstens dem Aufwand entsprechen, der bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen entsteht.

**Art. 37a** (neu) <sup>1</sup>Für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren, die der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, der Verhinderung bedeutend grösserer Schäden oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grosse Rates an den Regierungsrat übertragen, sofern diese Massnahmen keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentlichweise abschliessend zuständige Organ dulden.

- <sup>2</sup> Die Finanzkommission des Grosse Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

**Art. 44** Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Organisationen der Arbeitswelt sowie forstlichen Organisationen, an der Grund-, Fort- und Weiterbildung der im Forstbereich tätigen Personen sowie an der Ausbildung ungelerner Arbeitskräfte.

Delegation  
von Ausgaben-  
befugnissen für  
zeitlich dringende  
Massnahmen

Delegation  
von Ausgaben-  
befugnissen für  
zeitlich dringende  
Massnahmen

- a «des Betriebsplanes» wird ersetzt durch «von forstbetrieblichen Planungswerken»,  
 b unverändert,  
 c «Ausbildung» wird ersetzt durch «Aus- und Fortbildung»,  
 d waldbauliche Massnahmen in Schutzwäldern.

- <sup>2</sup> Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Finanzhilfen bis zu 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für  
 a Waldverbesserungen, mit Ausnahme von Waldzusammenlegungen,  
 b unverändert,  
 c forstliche Planungsgrundlagen, die auch der Gewährleistung öffentlichen Interessen dienen,  
 d forstliche Bildung,  
 e Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern.
- <sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 35** <sup>1</sup>Beiträge werden nur ausgericht, wenn sichergestellt ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger eine Leistung erbringt oder eine Belastung duldet, die im öffentlichen Interesse liegt.

- <sup>2</sup> Unverändert.  
<sup>3</sup> «kann vorsehen» wird ersetzt durch «sieht vor».

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Beiträge sind grundsätzlich in Form von leistungsabhängigen Pauschalen auszurichten.

- <sup>2</sup> Unverändert.  
<sup>3</sup> Die Pauschalen dürfen höchstens dem Aufwand entsprechen, der bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen entsteht.

**Art. 37a** (neu) <sup>1</sup>Für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren, die der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, der Verhinderung bedeutend grösserer Schäden oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grosse Rates an den Regierungsrat übertragen, sofern diese Massnahmen keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentlichweise abschliessend zuständige Organ dulden.

- <sup>2</sup> Die Finanzkommission des Grosse Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

**Art. 44** Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Organisationen der Arbeitswelt sowie forstlichen Organisationen, an der Grund-, Fort- und Weiterbildung der im Forstbereich tätigen Personen sowie an der Ausbildung ungelerner Arbeitskräfte.

- a «des Betriebsplanes» wird ersetzt durch «von forstbetrieblichen Planungswerken»,
- b unverändert,
- c «Ausbildung» wird ersetzt durch «Aus- und Fortbildung»,
- d waldbauliche Massnahmen in Schutzwäldern.

<sup>2</sup> Soweit keine Bundesbeiträge erhältlich sind, kann der Kanton Finanzhilfen bis zu 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten leisten für a Waldverbesserungen, mit Ausnahme von Waldzusammenlegungen,

- b unverändert,
  - c forstliche Planungsgrundlagen, die auch der Gewährleistung öffentlichen Interessen dienen,
  - d forstliche Bildung,
  - e Jungwaldpflege ausserhalb von Schutzwäldern.
- <sup>3</sup> Aufgehoben.

**Art. 35** <sup>1</sup>Beiträge werden nur ausserichtet, wenn sichergestellt ist, dass die Empfängerin oder der Empfänger eine Leistung erbringt oder eine Belastung duldet, die im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> «kann vorsehen» wird ersetzt durch «sieht vor».

**Art. 37** <sup>1</sup>Die Beiträge sind grundsätzlich in Form von leistungsabhängigen Pauschalen auszurichten.

<sup>2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Die Pauschalen dürfen höchstens dem Aufwand entsprechen, der bei wirtschaftlicher Ausführung der Massnahmen entsteht.

**Art. 37a** (neu) <sup>1</sup>Für die Finanzierung von Massnahmen zum Schutz des Waldes oder zur Abwehr von Naturgefahren, die der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren, der Verhinderung bedeutend grösserer Schäden oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen, werden die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grosse Rates an den Regierungsrat übertragen, sofern diese Massnahmen keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das ordentliche abschliessend zuständige Organ dulden.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission des Grosse Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

**Art. 44** Der Forstdienst beteiligt sich zusammen mit Dritten, insbesondere mit Organisationen der Arbeitswelt sowie forstlichen Organisationen, an der Grund-, Fort- und Weiterbildung der im Forstbereich tätigen Personen sowie an der Ausbildung ungelernter Arbeitskräfte.

Delegation  
von Ausgaben-  
befugnissen für  
zeitlich dringende  
Massnahmen

**Art. 46** <sup>1</sup>Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich  
*a* und *b* unverändert,  
*c* gegen Vorschriften über nachteilige Nutzungen oder  
*d* gegen die Vorschriften des Regierungsrates über das Feuern im Wald verstösst.  
<sup>2</sup> Unverändert.

Strafverfolgung

**Art. 47a** (neu) <sup>1</sup>Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. Juli 2012      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ...*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

**Art. 46** <sup>1</sup>Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich  
*a* und *b* unverändert,

*c* gegen Vorschriften über nachteilige Nutzungen oder  
*d* gegen die Vorschriften des Regierungsrates über das Feuern im Wald verstösst.

<sup>2</sup> Unverändert.

Strafverfolgung

**Art. 47a** (neu) <sup>1</sup>Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. Oktober 2012      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*  
  
Bern, 18. September 2012      Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Ruchti*

*Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ...*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



**Art. 46** <sup>1</sup>Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich  
*a* unverändert,  
*b* «oder» wird aufgehoben,  
*c* gegen Vorschriften über nachteilige Nutzungen oder  
*d* gegen die Vorschriften des Regierungsrates über das Feuern im Wald verstösst.  
<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 47a** (neu) <sup>1</sup>Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.  
<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

Strafverfolgung

## II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. November 2012      Im Namen des Grossen Rates  
 Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*  
 Die Vizepräsidentin: *Aeschmann*

Bern, 30. Januar 2013      Im Namen des Regierungsrates  
 Der Präsident: *Rickenbacher*  
 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*  
 Bern, 11. Januar 2013      Im Namen der Kommission  
 Der Präsident: *Ruchti*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ...

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am ...

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Rates  
und der Kommission



# **Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                   | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Zusammenfassung                                                                                                | 3     |
| 2. Ausgangslage                                                                                                   | 3     |
| 3. Grundzüge der Neuregelung                                                                                      | 4     |
| 4. Erlassform                                                                                                     | 4     |
| 5. Rechtsvergleich                                                                                                | 4     |
| 6. Erläuterungen zu den Artikeln                                                                                  | 4     |
| 7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik<br>(Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen | 8     |
| 8. Finanzielle Auswirkungen                                                                                       | 8     |
| 9. Personelle und organisatorische Auswirkungen                                                                   | 8     |
| 10. Auswirkungen auf die Gemeinden                                                                                | 8     |
| 11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft                                                                          | 8     |
| 12. Ergebnis der Konsultation                                                                                     | 8     |
| 13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens                                                                        | 9     |
| 14. Antrag                                                                                                        | 9     |

## Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) (Änderung)

### 1. Zusammenfassung

Das Verwaltungsgericht hielt in einem Entscheid VGE 100.2010.279U vom 6. August 2010 fest, es fehle an generell-abstrakten Rechtsnormen über die Vollzugsgrundsätze von ausländerrechtlicher Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) und über deren Haftbedingungen, soweit sie sich zwingend von den Bedingungen für Personen im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft unterscheiden müssen.

Hervorgehoben hat das Verwaltungsgericht insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten, die Art der Unterbringung, die Besuchsräumlichkeiten, den Spaziergang sowie das Disziplinarwesen. Nebst Bestimmungen in diesen Bereichen legt der vorliegende Entwurf die Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts fest. Der Entwurf enthält im Weiteren die grundlegendsten Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen sowie Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen.

Das Verwaltungsgericht machte der Polizei- und Militärdirektion beliebt, die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, was mit dem vorliegenden Entwurf zu einer Änderung des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)<sup>1)</sup> erfolgen soll.

### 2. Ausgangslage

Der Bundesbeschluss über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist nach einer Referendumsabstimmung am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Diese erste Fassung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht enthielt nur sehr rudimentäre Regelungen des Vollzugs der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat die Haftbedingungen der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Verlaufe der ersten Jahre nach Inkrafttreten präzisiert, teilweise hat das Bundesgericht die Kantone aufgerufen, entsprechende Bestimmungen generell-abstrakt festzulegen.

Die Totalrevision des Ausländergesetzes, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, hat zwar einen Ausbau der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gebracht, ausser der Neufassung der bisher im Wesentlichen schon geltenden Haftbedingungen in Artikel 13d des Gesetzes vom 26. März 1931 über Auf-

enthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) hat der neue Artikel 81 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>2)</sup> indessen keine Konkretisierung der Haftbedingungen gebracht.

Der Bundesbeschluss vom 18. Juni 2010 betreffend die Übernahme der EG-Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) verlangt bezüglich Haftbedingungen Konkretisierungen. Dieser Beschluss ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und ist mit Blick auf die nachfolgenden Ausführungen nur ergänzend vermerkt.

Das Verwaltungsgericht machte in seinem eingangs erwähnten Entscheid ausführliche Darlegungen betreffend die Haftbedingungen in der Ausschaffungshaft und regte die unverzügliche Ausarbeitung entsprechender rechtssatzmässiger Bestimmungen an.

Konkret führte es Folgendes aus: «Das Bundesgericht hat wiederholt betont, es sei aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich, die wichtigsten mit dem Haftvollzug verbundenen Freiheitsbeschränkungen zum Schutz der inhaftierten Personen vor willkürlichen und verfassungswidrigen Haftbedingungen auf Gesetzes- oder mindestens Verordnungsstufe (Gefängnisreglement) generell-abstrakt zu umschreiben (BGE 123 I 221 E. 1.4a, 122 I 222 E. 2b; Thomas Hugi Yar, a.o., N. 10.130 mit einer Übersicht über die Regelungen in den Kantonen Aargau, Freiburg, Luzern, Wallis und Jura [alle mit einer innerkantonalen Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe] sowie Waadt, Neuenburg und Genf [Regelung auf Konkordatsstufe]). Im Kanton Bern bestehen keine entsprechenden Bestimmungen; die Vollzugsbehörden orientieren sich offenbar allein an der Regelung von Artikel 81 AuG und der «entsprechenden Praxis des Bundesgerichts (...). Die ausländerrechtliche Administrativhaft stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person dar, weshalb durch einen generell-abstrakten Erlass von ausreichender Regelungsdichte und hinreichend klarer Fassung ein ausreichender Schutz vor verfassungswidrigen Anordnungen sowie willkürlicher und rechtungleicher Behandlung sichergestellt werden muss (BGE 123 I 221 E. 1.4a). Ausserdem sind die Vollzugsinstanzen darauf angewiesen, sich für ihr Handeln rasch und zuverlässig an genügend detaillierten Bestimmungen orientieren zu können, ohne erst aus einer Fülle von einzelfallbezogenen höchstrichterlichen Urteilen eine passende Antwort herauszusuchen zu müssen (BGE 122 I 222 E. 2b). Artikel 81 AuG (bzw. die gleichlautende Vorgängerbestimmung von Artikel 13d ANAG) verfügt offensichtlich nicht über eine hinreichende Regelungsdichte, um darin bereits eine genügende generell-abstrakte Regelung der Haftbedingungen zu sehen. Auch kann ein Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung eine entsprechende Regelung von vornherein nicht ersetzen, zumal ebendiese höchstrichterliche Praxis ausdrücklich eine Umschreibung der Haftbedingungen in generell-abstrakter Form verlangt.»

<sup>1)</sup> BSG 122.20

<sup>2)</sup> SR 142.20



### 3. Grundzüge der Neuregelung

Das Verwaltungsgericht hielt in seinem Entscheid fest, es fehle namentlich an generell-abstrakten Rechtsnormen über die Vollzugsgrundsätze von ausländerrechtlicher Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) und über deren Haftbedingungen, soweit sie sich zwingend von den Bedingungen für Personen im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft unterscheiden müssen.

Hervorgehoben hat das Verwaltungsgericht insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten, die Art der Unterbringung, die Besuchsräumlichkeiten, den Spaziergang sowie das Disziplinarwesen. Es trifft zu, dass diesbezüglich die einschlägigen Regelungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht einfach unbesehen übernommen bzw. angewandt werden können, verfolgen doch administrativrechtliche freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen andere Zwecke und Zielsetzungen als strafvollzugsrechtliche. Sie dienen der Sicherung des Wegweisungsverfahrens (Vorbereitungshaft) bzw. der Sicherung des Vollzugs von Wegweisungsentscheiden (Ausschaffungshaft, Durchsetzungshaft). Wie unter der nachfolgenden Ziffer 4 kurz darzulegen sein wird, stehen zum Teil nicht unerhebliche Grundrechtseingriffe in Frage. Höchststrichterliche Urteile bzw. darin aufgestellt Grundsätze und Prinzipien vermögen eine genügende gesetzliche Grundlage daher auf Dauer nicht zu ersetzen. – Nebst solchen Bestimmungen hält der vorliegende Entwurf wie erwähnt auch die grundsätzliche Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts fest. Ferner werden die grundlegendsten Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen umschrieben und die Vorlage enthält Bestimmungen über Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen. Für Einzelheiten darf auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 6 verwiesen werden.

### 4. Erlassform

Generell abstrakte Normen über die Haftbedingungen bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts greifen mitunter stark in die Freiheitsrechte inhaftierter Personen ein, so etwa insbesondere Bestimmungen über das Disziplinarrecht. Zumindest die Grundzüge sind in einem formellen Gesetz festzulegen. Ähnlich wie im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs soll die Regelung auf formell-gesetzlicher Stufe nicht zu knapp gehalten werden. Im EG AuG und AsylG besteht bereits ein Kapitel 5 «Ausschaffung und Zwangsmassnahmen». Mit Zwangsmassnahmen sind hier die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gemeint, allen voran die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Da sich diese Formen des Freiheitsentzugs, wie erwähnt, vom Strafvollzug und von der Untersuchungshaft unterscheiden, erscheint eine Änderung bzw. Ergänzung des kantonalen Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)<sup>3)</sup> nicht sachgerecht, vielmehr sind die notwendigen Änderungen und Ergänzungen im EG AuG und AsylG vorzunehmen. Zur besseren Gliederung und Unterteilung wird der Titel von Kapitel 5 leicht angepasst, und die neuen Bestimmungen

über den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts erfolgen unter einem neuen Kapitel 5a.

Die hier vorgeschlagenen Änderungen sollen deshalb zunächst die Zuständigkeiten beim Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts regeln, danach aber auch die grundlegenden Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, die Grundzüge der Sicherheit und Ordnung sowie die Grundzüge des Disziplinarrechts. Soweit den Bestimmungen über den Vollzug der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nicht formeller Gesetzescharakter zukommt, ist der Regierungsrat zu beauftragen, entsprechende Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsebene zu erlassen.

### 5. Rechtsvergleich

Das Verwaltungsgericht verweist in seinem mehrmals erwähnten Entscheid auf eine Übersicht über die Regelungen in den Kantonen Aargau, Freiburg, Luzern, Wallis und Jura (alle mit einer innerkantonalen Regelung auf Gesetzes- oder Verordnungsebene) sowie Waadt, Neuenburg und Genf (Regelung auf Konkordatsstufe).

Der vorliegende Entwurf soll die Grundsätze auf Gesetzesstufe regeln. Nebst den Zuständigkeiten will sich der vorliegende Entwurf auf diejenigen materiellen Bestimmungen beschränken, denen formeller Gesetzescharakter zukommt, und insbesondere dort, wo sich der Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts von anderen Haftarten unterscheiden muss, eigenständige Bestimmungen schaffen. Soweit materielle Bestimmungen zwar formellen Gesetzescharakter haben, jedoch keine oder bloss marginale Unterschiede zum Straf- und Massnahmenvollzugsrecht bestehen, wird auf das SMVG verwiesen, beispielsweise bei Fragen zu Sicherheit und Ordnung sowie beim Disziplinarrecht.

### 6. Erläuterungen zu den Artikeln

#### Artikel 10

Es erfolgt lediglich eine Anpassung bzw. Präzisierung des Randtitels im Interesse einer klareren Strukturierung und Übersichtlichkeit des nun erweiterten Abschnitts.

#### Artikel 12

Einer Anregung des Verwaltungsgerichts entsprechend, soll Absatz 3 Buchstabe c ersatzlos aufgehoben werden. Diese Vorschrift, ursprünglich in die befristete Verordnung vom 18. März 2009 über die richterliche Überprüfung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (AuZMV) aufgenommen, wurde ins Gesetz übernommen, obwohl ihr Gehalt und Nutzen bereits damals unklar bzw. fraglich waren. Die in Frage stehende Kognitionsbeschränkung ist Artikel 97 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG)<sup>4)</sup> nachgebildet. Sie steht allerdings, was bei ihrem Erlass nicht zureichend bedacht worden ist, in einem gewissen Spannungsverhältnis

<sup>3)</sup> BSG 341.1

<sup>4)</sup> SR 173.110

zu Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>5)</sup>, der neue Sachverhaltsvorbringen als zulässig erklärt. Im bundesgerichtlichen Verfahren stellt sich die Problematik insofern anders, als dort nur ein beschränktes Novenrecht gilt und das Gericht grundsätzlich an den vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt gebunden ist. Allemal hat sich in der bisherigen Gerichtspraxis gezeigt, dass für eine Sonderregel zur verwaltungsgerichtlichen Kognition im Anwendungsbereich des EG AuG und AsylG kein sachlicher Grund besteht.

#### Artikel 12a

Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sind die kurzfristige Festhaltung (Art. 73 AuG), die Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG), die Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77 AuG) und die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG). Nach Artikel 10 Buchstabe d SMVG dienen die Gefängnisse dem Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Im Kanton Bern werden die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in den Einrichtungen vollzogen, die grundsätzlich für die Untersuchungs- haft oder den Strafvollzug vorgesehen sind. Für die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sind aber innerhalb der bestehenden Vollzugseinrichtungen spezielle Abteilungen vorgesehen. Die Anstalten Witzwil verfügen über einen gesonderten, geschlossenen Trakt für Männer in Ausschaffungshaft. In den Regionalgefängnissen Bern, Burgdorf und Thun bestehen ebenfalls entsprechende, gesonderte Unterbringungsmöglichkeiten. Nachdem die gegenwärtigen Haftbedingungen im Regionalgefängnis insbesondere für Frauen als kritisch bezeichnet werden müssen, ist vorgesehen, freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts an Frauen ab dem Jahr 2013 ausschliesslich in einer eigenen Abteilung im Regionalgefängnis Thun zu vollziehen. Im Regionalgefängnis Bern werden nur noch kurzfristige Massnahmen an Männern vollzogen. Mittel- und langfristige Massnahmen werden im Regionalgefängnis Burgdorf und in den Anstalten Witzwil vollzogen. Damit haben die Behörden die baulichen und organisatorischen Massnahmen also bereits getroffen, damit Personen in diesen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen getrennt von Personen im Vollzug anderer Haftarten untergebracht werden können. Mit der vorliegenden gesetzlichen Grundlage verankert der Kanton Bern den bundesgesetzlichen Auftrag nach Artikel 81 Absatz 2 AuG zur gesonderten Unterbringung innerhalb der Gefängnisse und Anstalten. Da die Eingriffintensität und insbesondere die Maximaldauer (3 Tage) der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AuG) geringer ist als bei den übrigen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, können hier allenfalls weniger hohe Anforderungen an geeignete Räumlichkeiten gestellt werden. In jedem Fall einzuhalten ist indessen der Trennungsgrundsatz.

In einem ergänzenden Absatz 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den besonderen Bedürfnissen von Schutzbedürftigen angemessen Rechnung zu tragen sei. Das ergibt sich im Übrigen bereits aus Artikel 81 AuG. Der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008

über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98 ff.) wird in Artikel 3 Ziffer 9 ausdrücklich festgehalten, was unter «schutzbedürftige Personen» zu verstehen ist: Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

#### Artikel 12b

Dieser Artikel regelt die Rechte von Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts und lehnt sich dabei an den Wortlaut der Bestimmungen des SMVG an, soweit diese auf die Haftsituation der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts übertragbar sind.

Vorab ist festzuhalten, dass der Eintritt in eine Institution ein besonderes Gewaltverhältnis (Sonderstatusverhältnis) zwischen der inhaftierten Person und der staatlichen Institution begründet. Je intensiver das Subordinationsverhältnis, desto ausgeprägter ist das Weisungsrecht (der Institution) und die Gehorsamspflicht (der inhaftierten Person).

**Absatz 1:** Der Wortlaut entspricht fast wörtlich jenem von Artikel 19 Absatz 1 SMVG. Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts haben wie Personen im Strafvollzug bzw. wie alle anderen nicht inhaftierten Personen Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde. Dabei handelt es sich um einen Grundsatz, der sich aus Artikel 12 der Kantonsverfassung bzw. aus Artikel 7 und 10 der Bundesverfassung ableiten lässt.

**Absatz 2:** Der Wortlaut orientiert sich an Artikel 19 Absatz 2 SMVG. Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte von Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern. Wie in jedem anderen Rechtsgebiet sind auch für die Beschränkung der Persönlichkeitsrechte die Grundsätze aus Artikel 28 der Kantonsverfassung bzw. aus den Artikeln 31 und 36 der Bundesverfassung anzuwenden, d.h. jede Beschränkung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, muss durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, muss verhältnismässig sein und der Kerngehalt des Grundrechts darf mit der Beschränkung nicht angetastet werden.

**Absatz 3:** Der Wortlaut ist an Artikel 18 Absatz 1 SMVG angelehnt. Der Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts ist so auszugestalten, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt. Im Vollzug von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts steht der Schutz der Allgemeinheit nicht im Vordergrund, hingegen der Schutz der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Institution. Es rechtfertigt sich deshalb, diesbezüglich von der Formulierung der Vollzugsgrundsätze für den Straf- und Massnahmenvollzug abzuweichen.

<sup>5)</sup> BSG 155.21

**Absatz 4:** Aufgrund des Haftzwecks (Sicherstellung des Wegweisungsverfahrens und des Wegweisungsvollzugs) ist bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft ein freieres Haftregime (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Freizeitaktivitäten usw.) als bei anderen Häftlingskategorien zuzulassen (vgl. BGE 122 I 222 E. 2a/bb, S. 227). Zur aktuellen Unterbringungsstrategie darf auf die Ausführungen im zweiten Abschnitt unter Artikel 12a verwiesen werden.

Der Begriff «gemeinschaftliche Unterbringung» bedeutet, dass die Unterbringung in Einzelzellen nur während des nächtlichen Zelleinschlusses zulässig ist. Tagsüber sind aber soziale Kontakte zu anderen, aus denselben Gründen inhaftierten Personen zu ermöglichen (vgl. BGE 122 II 299 E. 8b). Diese Form der gemeinschaftlichen Unterbringung ist in den heutigen Institutionen von Witzwil, Bern, Burgdorf und Thun bereits Standard.

Ausländerrechtlich inhaftierten Personen ist täglich ein mindestens einstündiger Spaziergang an der frischen Luft zu gewähren (BGE 122 I 222 E. 4), ohne dass hierfür Handschellen verwendet werden (Zünd, in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Migrationsrecht, Art. 81 AuG N 3). Auch dieses Recht ist im Vollzugsalltag in allen Institutionen bereits umgesetzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben ausländerrechtlich inhaftierte Personen ferner Anspruch auf freien, unbeaufsichtigten Telefonverkehr auf eigene Kosten (BGE 122 II 299 E. 6b) sowie auf unkontrollierten Briefverkehr (BGE 122 I 222 E. 6a; vgl. auch 122 II 49 E. 5b/bb). Eine Kontrolle der ein- und ausgehenden Post ist – eigentliche Missbräuche vorbehalten – nur und insoweit zulässig, als im Einzelfall besondere Sicherheitsbedürfnisse bestehen (BGE 122 II 299 E. 6b). Auch das unbeaufsichtigte Telefonieren darf nur verweigert werden, wenn dem im Einzelfall besondere und konkret erhärtete Gründe entgegenstehen (BGE 122 II 299 E. 6b).

Ausländerrechtlich inhaftierte Personen haben ferner Anspruch auf unbeaufsichtigte Besuche (BGE 122 I 222 E. 5b). In den Institutionen sind die Besuchsräume so auszugestalten, dass die inhaftierte Person und der Besucher oder die Besucherin nicht durch bauliche Massnahmen physisch getrennt werden. Der direkte Körperkontakt bspw. durch Umarmung, Handschlag u.ä. muss möglich sein. Auch hier kann im Einzelfall davon abgewichen werden, wenn Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

**Absatz 5:** In Abweichung zu Personen im Straf- und Massnahmenvollzug besteht bei Personen in freilebensentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts keine Arbeitspflicht. Das Verwaltungsgericht hat indessen festgehalten, den inhaftierten Personen müsse bei einer längeren Inhaftierung eine Arbeit angeboten werden. Eine genaue Dauer legte das Gericht nicht fest, bezeichnete den Zeitpunkt aber nach einer Haftdauer von vier Monaten als erreicht. Der vorliegende Gesetzesentwurf legt nun die Haftdauer, nach welcher ein Arbeits- oder Beschäftigungsangebot bestehen muss, auf zwei Monate fest. Falls eine inhaftierte Person darum ersucht und die Möglichkeit besteht, kann auch schon früher ein Arbeitsangebot unterbreitet werden. Dem im Vernehmlassungsverfahren mitunter geäusserten Wunsch, bereits nach einer kürzeren Frist Arbeit anbieten zu müssen, kann aus praktischen Möglich-

keiten nicht weiter entsprochen werden. Immerhin ist die Frist gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um einen Monat gekürzt worden.

#### Artikel 12c

Dieser Artikel regelt die Pflichten von Personen in freilebensentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts und übernimmt dabei die Bestimmungen des SMVG, soweit diese auf die Haftsituation der freilebensentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts übertragbar sind.

**Absatz 1** lehnt sich an Artikel 20 Absatz 3 SMVG an. Erklärend kann angefügt werden, dass «Vollzugsvorschriften» als generell-abstrakte und «Anordnungen» als individuell-konkrete Rechtsregeln alle Regelungsformen umfassen, welchen inhaftierte Personen Folge leisten müssen. Anordnungen im Vollzug können nicht nur von der Leitung oder vom Personal der Institutionen, sondern von allen anderen zuständigen Vollzugsbehörden getroffen werden. Die Pflicht zur Folgeleistung ist als direkte Anweisung an die inhaftierte Person zu formulieren.

**Absatz 2** entspricht dem Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1 SMVG. Mit dieser expliziten gesetzlichen Regelung konnte im SMVG verhindert werden, dass für sanitärische Untersuchungen behelfsmässig auf die Epidemiegesetzgebung von Bund und Kanton ausgewichen werden muss. Die Abklärung ist Pflicht der vollziehenden Institution und die neu zu inhaftierende Person hat die Pflicht, sich dieser Untersuchung zu unterziehen. Die Abklärung darf nur so weit erfolgen, als sie für den Eintritt und den Aufenthalt in der Institution notwendig ist. Nicht darunter fallen beispielsweise routinemässige gynäkologische Untersuchungen, weshalb im Gesetzestext die körperliche Abklärung einschränkend formuliert wird mit Bezug auf «allfällige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes». Ohne Zweifel dürfen Eintrittsuntersuchungen auch mit dem Zweck von Kontrollen im Sinne von Artikel 57 SMVG (Sicherheit und Ordnung) verbunden werden und so auch der Vermeidung des Einschleusens von gefährlichen oder verbotenen Gegenständen dienlich gemacht werden.

#### Artikel 12d

Alle Vorkehrungen zu Sicherheit und Ordnung beim Vollzug freilebensentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts stellen schwere Grundrechtseingriffe dar und müssen daher in Form eines formellen Gesetzes verankert werden. Die Zuständigkeiten und Vorkehrungen über Sicherheit und Ordnung unterscheiden sich aber nicht von denen für Personen im Strafvollzug, mit Ausnahme der in Absatz 2 festgehaltenen Kompetenz zu einer Verlegung. Nach Artikel 30 SMVG, auf welchen Artikel 58 Absatz 3 SMVG weiterverweist, steht die Kompetenz zur Anordnung von Verlegungen der Einweisungsbehörde zu. Lediglich kurzfristige Verlegungen als Sicherheitsmassnahme können in jedem Fall von der Leitung der Institution angeordnet werden. Im Vollzug von freilebensentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts sind jedoch die Leitungen der Institutionen zur Verlegung zuständig. Es rechtfertigt sich daher ein Verweis auf die einschlägigen und unbestrittenen Artikel des SMVG, unter Vorbehalt der abweichenden Zuständigkeit für die Verle-

gung. Auch die Bestimmung im SMVG betreffend unmittelbarer Zwang soll bei den freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht anwendbar sein.

Der vorliegende Entwurf verzichtet bewusst auf einen Verweis auf die erkenntnisdienlichen Massnahmen nach Artikel 56 SVMG: Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne des Strafvollzugs sind für Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts nicht notwendig. Dasselbe gilt für die Zwangsnahrung (Art. 61 SMVG) und die Zwangsmedikationen gemäss Artikel 62 und 66a SMVG; bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bedarf es ihrer nicht.

#### Artikel 12e

Das Disziplinarrecht stellt einen Paradefall eines Regelungsbereichs dar, der in den Grundsätzen auf Gesetzesstufe zu regeln ist. Inhaltlich unterscheidet sich das Disziplinarrecht gegenüber Personen in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts nicht gegenüber jenem von Personen im Strafvollzug. Deshalb verweist der vorliegende Entwurf auf die entsprechenden Bestimmungen in den Artikeln 75 bis 79 SMVG. Diese gelten explizit nur, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind. So kann beispielsweise eine Arbeitsverweigerung (Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b SVMG) nur im Strafvollzug ein Disziplinarvergehen darstellen, da in den freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts keine Arbeitspflicht besteht. Gleiches gilt für den Disziplinaratbestand «Urlaubsmissbrauch» nach Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe g SMVG. Da es in freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts von der Definition her keinen Hafturlaub gibt, kann der Urlaubsmissbrauch auch keinen Disziplinaratbestand darstellen.

Zuständig für die Anordnung von Disziplinar-massnahmen ist die Leitung der Vollzugseinrichtung. Dies ergibt sich aus dem Doppelverweis von Artikel 12e EG AuG und AsylG auf Artikel 78 SMVG, der seinerseits in Artikel 124 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SMVV<sup>6)</sup> konkretisiert wird. Mit der «Leitung» der Vollzugseinrichtung wird in diesem Gesetz wie im SMVG das oberste Führungsgremium der Institution bezeichnet. Es besteht aus der 1. und 2. Führungsebene. Die der Leitung der Institution zugewiesenen Kompetenzen dürfen – wenn nicht etwas anderes erwähnt wird – nicht weiter delegiert werden.

#### Artikel 12f

**Absatz 1 und 2:** Die neue Rechtsschutzbestimmung gilt für sämtliche Verfügungen der Leitung der Vollzugsinstitution. Die POM entscheidet erst- und das Verwaltungsgericht oberinstanzlich. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach dem VRPG, wobei ein doppelter Vorbehalt erfolgt: Zum Einen haben Beschwerden keine aufhebende Wirkung, und zum Anderen beträgt die Beschwerdefrist in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage.

**Absatz 3 und 4:** In Analogie zu Artikel 81 SMVG versucht die zuständige Stelle der POM vorgängig eine gütliche Einigung innerhalb der Ordnungsfrist von 30 Tagen herbeizuführen. Mit dem vorgängigen Schlichtungsverfahren gemäss Artikel 81 SMVG hat die POM im Bereich des strafrechtlichen Freiheitsentzugs sehr gute Erfahrungen gemacht, da ein grosser Teil der Fälle bereits mit einer gütlichen Einigung erledigt werden kann. Wie schon im Vortrag zum SMVG festgehalten worden ist, führt das weniger formalistische Vorverfahren mit erster Prüfung der Sachverhalts- und Rechtsfragen zu merklichen Entlastungen des Rechtsdienstes im Generalsekretariat der POM. Die Statistik vergangener Jahre belegt dies mit dem Nachweis, dass durchschnittlich mindestens die Hälfte der Beschwerdeverfahren insbesondere in Disziplinarfragen, die das Einigungsverfahren durchlaufen, gütlich erledigt werden können. Das kann u.a. dadurch erklärt werden, dass im besonderen Rechtsverhältnis, während des Freiheitsentzugs – besonders auch unter dem Eindruck des Vollzugs eines strengen Einschlusses – öfter, schneller und unreflektierter zum Rechtsmittel der Beschwerde gegriffen wird als in anderen Rechtsverhältnissen. Eine kurze, informelle Erklärung zur mutmasslichen Würdigung der Sachverhaltsfragen und ebensolche Erläuterungen zu den Rechtsfragen helfen offensichtlich dort, wo es sinnvoll ist, den Prozessweg zu vermeiden. Zu Absatz 4, ebenfalls Artikel 81 SMVG nachgebildet, der sich in Strafvollzugsangelegenheiten bestens bewährt hat, gilt es ergänzend festzuhalten, dass es wenig sinnvoll und prozessökonomisch wäre, in Fällen, in welchen sowohl der materielle Verfügungsgehalt als auch die Frage der aufschiebenden Wirkung streitig sind, für Letzteres vorerst ein Verfahren auf Direktionsstufe und anschliessend in der Sache selber wiederum den «Aussöhnungsver-such» bei der zuständigen Stelle durchzuführen. Vielmehr besteht in diesen zahl-mässig im Übrigen sehr seltenen Fällen die Usanz und die Möglichkeit, durch die instruierende Behörde auf Stufe Direktion bei kaum erfolgreich erscheinenden Ver-fahren explizit auf die Rückzugsmöglichkeit hinzuweisen.

Gelingt die gütliche Einigung nicht, so sind die Akten (einschliesslich allfälliges An-hörungsprotokoll) der POM zum Entscheid weiterzuleiten.

#### Artikel 12g

Das Bundesgericht hat festgehalten, «es sei aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich, die wichtigsten mit dem Haftvollzug verbundenen Freiheitsbeschrän-kungen zum Schutz der inhaftierten Personen vor willkürlichen und verfassungswid-rigen Haftbedingungen auf Gesetzes- oder mindestens *Verordnungsstufe* (Gefäng-nisreglement) generell-abstrakt zu umschreiben. Mit der vorliegenden Gesetzesbe-stimmung wird deshalb festgehalten, der Regierungsrat regle die Einzelheiten des Vollzugs in einer Verordnung. So regelt der vorliegende Gesetzesentwurf beispiels-weise den Grundsatz, dass inhaftierte Personen keine Arbeitspflicht haben, ihnen aber nach zwei Monaten eine Arbeit angeboten werden muss. Die Ausführungsbe-stimmungen über die Arbeitsmöglichkeiten und das Arbeitsentgelt werden Gegen-stand der Verordnung sein. Ähnliches gilt für die Detailbestimmungen bei den Kon-takten zur Aussenwelt.

<sup>6)</sup> BSG 341.11



### *Indirekte Änderung von Artikel 1 und 10 SMVG*

Die neu vorgeschlagenen Artikel 12d und 12e EG AuG und AsylG bezeichnen einzelne Normen des SMVG für anwendbar. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a i.V. mit Artikel 10 Buchstabe d SMVG ist demgegenüber das SMVG generell anwendbar auf die ausländerrechtliche Haft, «soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen». Damit bleibt zumindest teilweise unklar, inwieweit die Vorschriften des SMVG im ausländerrechtlichen Haftregime anwendbar sein sollen. Es drängt sich daher auf, die erwähnten Bestimmungen des SMVG so zu ändern, dass die beiden Erlasse gegenseitig widerspruchsfrei bleiben. Dies geschieht mittels Anpassung und Ergänzung von Artikel 1 SMVG sowie Anpassung von Artikel 10 SMVG. Das SMVG findet somit für die ausländerrechtliche Administrativhaft nur insoweit Anwendung, als das EG AuG und AsylG ausdrücklich darauf verweist, konkret die Artikel 55, 57, 58 und 60 sowie die Artikel 75 bis 79, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind. Die übrigen Bestimmungen des SMVG gelten damit für die ausländerrechtliche Administrativhaft nicht. Soweit gewisse Fragen, die das SMVG für den Straf- und Massnahmenvollzug klärt, auch eine generell-abstrakte Regelung für die ausländerrechtliche Administrativhaft erfordern, werden entsprechende Bestimmungen direkt im vorliegenden Erlass (u.a. Rechte und Pflichten der inhaftierten Personen, Rechtsschutz) oder später in dessen Ausführungsbestimmungen (z.B. zu Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Seelsorge) verankert. Schliesslich wird die Gelegenheit genutzt, den Wortlaut von Artikel 80 Absatz 5 SMVG im Lichte von Artikel 12f Absatz 2 EG AuG und AsylG anzupassen.

### **7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Vorlage ist nicht im Rechtsetzungsprogramm vorgesehen und auch nicht direkt auf den Vollzug der Legislaturziele ausgerichtet. Aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Urteils vom 6. August 2010 erscheint es aber als geboten, einschlägige formell-gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Auch wenn die Materie in den Richtlinien der Regierungspolitik nicht ausdrücklich erwähnt wird, so widerspricht ihnen die vorliegende Gesetzesänderung doch in keiner Weise.

### **8. Finanzielle Auswirkungen**

Die vorliegende Gesetzesänderung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die baulichen Massnahmen, die zur Umsetzung der Mindestbestimmungen nach Staatsvertragsrecht (EG-Rückführungsrichtlinien) und Bundesrecht notwendig sind, sind in den Regionalgefängnissen Bern, Thun und Burgdorf und in den Anstalten Witzwil bereits vorgenommen worden.

Selbstverständlich hat die Frage, ob der Kanton Bern überhaupt freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anordnet, massive finanzielle Auswirkungen. Diese Frage wird aber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht neu diskutiert. Der Kanton Bern trifft alle notwendigen Massnahmen, um die pflichtgemässe Ausreise abgewiesener und dem Kanton Bern für den Vollzug zugewiesener

Asylsuchender zu fördern. Sofern keine pflichtgemässe und kontrollierte Ausreise erfolgt, muss der Kanton Bern Zwangsmassnahmen anordnen, um die Ausreisepflichten durchzusetzen. Das gilt ebenso für Ausländerinnen und Ausländer, die aus fremdenpolizeilichen Gründen ausreisen müssen.

### **9. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Der vorliegende Erlass hat keine (neuen) personellen und organisatorischen Auswirkungen. Das Disziplinarrecht hat schon nach den bisherigen Erfahrungen kaum Auswirkungen auf den Haftalltag gehabt, und die Gesetzesänderung dürfte auch keinen negativen Einfluss auf die Beschwerdelast der Polizei- und Militärdirektion haben. Ebenso wenig ist ein zusätzlicher Ausbildungsbedarf des Personals ersichtlich.

### **10. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Der vorliegende Erlass hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Der vorliegende Erlass hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

### **12. Ergebnis der Konsultation**

Wie in den Ziffern 1 und 2 dargelegt, war eigentlicher Anlass der vorliegenden Gesetzesrevision ein Urteil des Verwaltungsgerichts. Da dieses und das Kantonale Zwangsmassnahmengericht direkt und in erster Linie von der Gesetzesrevision betroffen sein und damit ein spezielles Interesse an der neu zu regelnden Materie haben dürften, hat die POM sie zu einer (Vor)konsultation eingeladen. Beide stimmen der Vorlage zu und machen interessante Bemerkungen und Anregungen, die zumindest sinngemäss weitgehend Eingang in das Gesetz oder doch in den Vortrag gefunden haben. Insbesondere ist dem berechtigten Hinweis des Verwaltungsgerichts auf Unklarheiten über das gegenseitige Verhältnis des vorliegenden Gesetzes und des SMVG Rechnung getragen worden, was namentlich zur indirekten Änderung des Letztgenannten geführt hat. Teilweise konnten dadurch auch vom Gericht erwähnte Einzelpunkte geklärt werden. Beide Konsultationsteilnehmenden hielten ferner dafür, bei der kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AuG liessen sich weniger hohe Anforderungen an die geeigneten Räumlichkeiten ein Stück weit durchaus rechtfertigen; ein entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungen im Vortrag zu Artikel 12a aufgenommen worden. Ebenso ist im Vortrag auf Anregung des Zwangsmassnahmengerichts hinsichtlich Arbeitsangebot ergänzt worden, nach Möglichkeit könne ein solches auch schon bei einer Haftdauer von weniger als zwei Monaten unterbreitet werden. Schliesslich ist dem zusätzlichen Antrag des Verwaltungsgerichts, Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe c zu streichen, entsprochen worden.

### 13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Von den 71 angeschriebenen Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten haben sich deren 32 vernehmen lassen. Die Vorlage ist insgesamt gut aufgenommen worden. 12 Adressatinnen und Adressaten hatten keine inhaltliche Bemerkungen oder Anregungen anzubringen, deren 20 machten materielle Vorschläge und Anträge. Wie der detaillierten Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens zu entnehmen ist, ist von verschiedener Seite, insbesondere auch von den kirchlichen Organisationen gefordert worden, es müsste in Artikel 12a klar gesagt werden, wo Frauen, Frauen mit Kindern, sonstige Schutzbedürftige, Minderjährige etc. unterzubringen seien. Dem Anliegen ist im Rahmen eines neuen Absatzes 3 zu Artikel 12a sowie ergänzenden Ausführungen im Vortrag Rechnung getragen worden (aktuelle Unterbringungsstrategie). Verschiedentlich wurde auch beantragt, ein Anrecht auf ein Arbeitsangebot müsse früher als erst nach drei Monaten eingeräumt werden. Wegen der beschränkten praktischen Möglichkeiten kann diesem Anliegen nur insoweit entsprochen werden, als die Frist von drei auf zwei Monate gekürzt wird. Will jemand früher arbeiten, wird in der Praxis das Mögliche getan, um solchen Wünschen zu entsprechen. Schliesslich ist auch von mehreren Seiten beantragt worden, die geltende Frist gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a für die Anfechtung der Entscheidung des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts sei von zehn auf dreissig Tage zu erhöhen, und für das Verwaltungsgericht sei neu eine zehntägige Behandlungsfrist vorzusehen. Zu diesem neuen Anliegen wurde das Verwaltungsgericht informiert zu einer ergänzenden Stellungnahme eingeladen. Dabei lehnte es diese Anliegen mit überzeugender, in der Auswertungsliste zusammengefassten Begründung ab. Es wird deshalb auf eine zusätzliche Änderung von Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a verzichtet. Weitere Einzelheiten zum Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens können der erwähnten Auswertungsliste entnommen werden.

### 14. Antrag

Dem Grossen Rat wird beantragt, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, 5. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Einführungsgesetz  
zum Ausländer- und zum Asylgesetz  
(EG AuG und AsylG)  
(Änderung)

122.20

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) wird wie folgt geändert:

5. Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen

Art. 10 Unverändert.

Art. 12 <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:  
a und b Unverändert.  
c Aufgehoben.

Anordnung

5a. (neu) Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Vollzug

Art. 12a (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in geeigneten Räumlichkeiten.

<sup>2</sup> Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen und Massnahmen befinden, unterzubringen.

<sup>3</sup> Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.

Rechte der inhaftierten Personen

Art. 12b (neu) <sup>1</sup>Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Einführungsgesetz  
zum Ausländer- und zum Asylgesetz  
(EG AuG und AsylG)  
(Änderung)

122.20

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) wird wie folgt geändert:

5. Anordnung der Ausschaffung und Zwangsmassnahmen

Art. 10 Unverändert.

Art. 12 <sup>1 und 2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:  
a und b Unverändert.  
c Aufgehoben.

Anordnung

5a. (neu) Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts

Vollzug

Art. 12a (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts in geeigneten Räumlichkeiten.

<sup>2</sup> Die inhaftierten Personen sind getrennt von Personen, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug von Strafen und Massnahmen befinden, unterzubringen.

<sup>3</sup> Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen und Familien mit Kindern ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.

Rechte der inhaftierten Personen

Art. 12b (neu) <sup>1</sup>Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer Menschenwürde.

<sup>2</sup> Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern.

<sup>3</sup> Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.

<sup>4</sup> Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

<sup>5</sup> Sie sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Dauert die Freiheitsentziehung länger als zwei Monate, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.

Pflichten der  
inhaftierten  
Personen

**Art. 12c (neu)** <sup>1</sup>Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion Folge leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

<sup>2</sup> Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

Sicherheit,  
Ordnung,  
unmittelbarer  
Zwang

**Art. 12d (neu)** <sup>1</sup>Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)<sup>1)</sup> sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar.

<sup>2</sup> Verlegungen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SMVG werden durch die Leitung der Institution angeordnet.

Disziplinarrecht

**Art. 12e (neu)** Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind.

<sup>1)</sup> BSG 341.1

<sup>2</sup> Ihre verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Institution erfordern.

<sup>3</sup> Der Vollzug wird so ausgestaltet, dass er den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich entspricht, die Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirkt.

<sup>4</sup> Die inhaftierten Personen haben insbesondere Anspruch auf täglichen Aufenthalt an der frischen Luft. Sie haben weiter Anspruch auf gemeinschaftliche Unterbringung und soziale Kontakte, auf nicht überwachte telefonische und briefliche Kontaktaufnahme zur Aussenwelt und nicht überwachten Empfang von Besuch, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

<sup>5</sup> Dauert die Freiheitsentziehung länger als zwei Monate, wird ihnen eine angemessene Arbeit angeboten.

Pflichten der  
inhaftierten  
Personen

**Art. 12c (neu)** <sup>1</sup>Die inhaftierten Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Leitung und des Personals der Institution sowie der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion Folge leisten. Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

<sup>2</sup> Neu inhaftierte Personen müssen sich zur Abklärung allfälliger Beeinträchtigungen ihres Gesundheitszustands einer körperlichen Untersuchung durch medizinisches Fachpersonal unterziehen.

Sicherheit,  
Ordnung,  
unmittelbarer  
Zwang

**Art. 12d (neu)** <sup>1</sup>Die Bestimmungen über Sicherheit, Ordnung und unmittelbaren Zwang der Artikel 55, 57, 58 und 60 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)<sup>1)</sup> sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar.

<sup>2</sup> Verlegungen gemäss Artikel 58 Absatz 3 SMVG werden durch die Leitung der Institution angeordnet.

Disziplinarrecht

**Art. 12e (neu)** Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach den Artikeln 75 bis 79 SMVG sind für den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts anwendbar, soweit sie mit dem Haftzweck vereinbar sind.

<sup>1)</sup> BSG 341.1



Rechtsschutz

**Art. 12f (neu)** <sup>1</sup>Verfügungen der Leitung der Vollzugsinstitution können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. Deren Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

*a* Die Beschwerdefrist beträgt in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage.

*b* Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion ist innert der Beschwerdefrist bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenswechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwerdeeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

<sup>4</sup> Das Einigungsverfahren findet nicht statt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird.

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 12g (neu)** Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen des Ausländerrechts durch Verordnung.

## II.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SMVG) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

*a* die in Artikel 10 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs mit Ausnahme der Untersuchungs- und Polizeihaft sowie der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts,

*b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Der Vollzug von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)<sup>1)</sup> dieses als anwendbar erklärt.

<sup>1)</sup> BSG 122.20

Rechtsschutz

**Art. 12f (neu)** <sup>1</sup>Verfügungen der Leitung der Vollzugsinstitution können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden. Deren Entscheide können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelungen nach dem VRPG:

*a* Die Beschwerdefrist beträgt in disziplinarischen Angelegenheiten drei Tage.

*b* Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Beschwerde an die Polizei- und Militärdirektion ist innert der Beschwerdefrist bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Diese versucht nach Durchführung eines einfachen Schriftenswechsels eine gütliche Einigung herbeizuführen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb von 30 Tagen seit Beschwerdeeinreichung, leitet sie die Akten zur weiteren Behandlung an die Polizei- und Militärdirektion weiter.

<sup>4</sup> Das Einigungsverfahren findet nicht statt, wenn die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird.

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 12g (neu)** Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzugs freiheitsentziehender Massnahmen des Ausländerrechts durch Verordnung.

## II.

Das Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SMVG) wird wie folgt geändert:

**Art. 1** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, ist das Gesetz ferner anwendbar auf

*a* die in Artikel 10 erwähnten Formen des Freiheitsentzugs mit Ausnahme der Untersuchungs- und Polizeihaft sowie der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts,

*b* unverändert.

<sup>3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Der Vollzug von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts richtet sich nach diesem Gesetz, soweit das Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)<sup>1)</sup> dieses als anwendbar erklärt.

<sup>1)</sup> BSG 122.20

**Art. 10** Die Gefängnisse dienen dem Vollzug

a bis c unverändert,  
d von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländer-  
rechts,  
e bis i unverändert.

**Art. 80** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militär-  
direktion erteile diese aus wichtigen Gründen.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 5. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

**Art. 10** Die Gefängnisse dienen dem Vollzug

a bis c unverändert,  
d von freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländer-  
rechts,  
e bis i unverändert.

**Art. 80** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Die Disziplinarbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, die verfügende oder instruierende Stelle der Polizei- und Militär-  
direktion erteile diese aus wichtigen Gründen.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.*

Bern, 30. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Januar 2013

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Schenk-Andereg*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*



# **Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Änderung vom 2. Februar 2012)**

Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                       | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>1. Zusammenfassung</b>                                                                                             | 3     |
| <b>2. Ausgangslage</b>                                                                                                | 3     |
| 2.1 Entwicklungen der letzten Jahre                                                                                   | 3     |
| 2.2 «Policy» der KKJPD und «Nationaler Runder Tisch gegen Gewalt im Sport»                                            | 4     |
| 2.3 Mängel der heutigen Regelung                                                                                      | 4     |
| 2.4 Bedarf nach einer Konkordatserweiterung                                                                           | 4     |
| <b>3. Inhalt der einzelnen Konkordatsänderungen und -ergänzungen</b>                                                  | 5     |
| 3.1 Zuständigkeiten                                                                                                   | 5     |
| 3.2 Definition gewalttätigen Verhaltens (Artikel 2)                                                                   | 5     |
| 3.3 Bewilligungspflicht und Auflagen (Artikel 3a)                                                                     | 5     |
| 3.4 Durchsuchungen (Artikel 3b)                                                                                       | 7     |
| 3.5 Rayonverbot (Artikel 4)                                                                                           | 7     |
| 3.6 Verfügung über ein Rayonverbot (Artikel 5)                                                                        | 7     |
| 3.7 Meldeauflage (Artikel 6)                                                                                          | 7     |
| 3.8 Handhabung der Meldeauflage (Artikel 7)                                                                           | 7     |
| 3.9 Empfehlung Stadionverbot (Artikel 10)                                                                             | 7     |
| 3.10 Aufschiebende Wirkung (Artikel 12)                                                                               | 7     |
| 3.11 Zuständigkeit und Verfahren (Artikel 13)                                                                         | 8     |
| <b>4. Beitrittsbeschluss oder Beitrittsgesetz?</b>                                                                    | 8     |
| 4.1 Beitritt zum ursprünglichen Konkordat                                                                             | 8     |
| 4.2 Beitritt zur Konkordatserweiterung                                                                                | 8     |
| <b>5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses</b>                                                  | 9     |
| <b>6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> | 10    |
| <b>7. Finanzielle Auswirkungen</b>                                                                                    | 10    |
| <b>8. Personelle und organisatorische Auswirkungen</b>                                                                | 10    |
| <b>9. Auswirkungen auf die Gemeinden</b>                                                                              | 10    |
| <b>10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b>                                                                       | 10    |
| <b>11. Ergebnis der Konsultation</b>                                                                                  | 10    |
| <b>12. Antrag</b>                                                                                                     | 11    |

## **Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Grossratsbeschluss betreffend die Genehmigung der Änderung des Konkordats vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen Änderung vom 2. Februar 2012**

### **1. Zusammenfassung**

Um Gewalt und Ausschreitungen anlässlich von Sportveranstaltungen entgegenzutreten und den Behörden im Hinblick auf damals anstehende sportliche Grossanlässe in der Schweiz (Fussball-Europameisterschaft 2008, Eishockey-Weltmeisterschaft 2009) die erforderlichen Handlungsinstrumente in die Hand zu geben, haben die eidgenössischen Räte am 24. März 2006 eine Teilrevision des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) verabschiedet. Diese Teilrevision trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Eingeführt wurden fünf kaskadenhaft aufeinander abgestimmte Massnahmen. Während sich die Einführung des Hooligan-Informationssystems «HOOGAN» sowie das Ausreiseverbot auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Bundes abstützen liessen, waren die Verfassungskonformität des Rayonverbots, der Meldeauflage und des Polizeigewahrsams für Hooligans als polizeiliche präventive Massnahmen vor dem Hintergrund der Polizeihochheit der Kantone umstritten. Diese drei Massnahmen, welche die von den Kantonen bezeichneten Behörden anordnen können, wurden deshalb bis Ende 2009 befristet und in das Konkordat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 15. November 2007 über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (fortan Konkordat) überführt. Der Kanton Bern ist diesem Konkordat mit Grossratsbeschluss vom 4. Juni 2008 beigetreten. Mittlerweile gehören dem Konkordat sämtliche 26 Kantone an.

Die mitunter beängstigende Gewaltentwicklung bei sportlichen Grossanlässen der in Frage stehenden Art rief leider nur zu schnell nach weiterführenden Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt im Sport (sog. «Policy gegen Gewalt im Sport»). Vor diesem Hintergrund wurden auf verschiedenen Ebenen weitere Massnahmen geprüft und getroffen. Im Interesse einer möglichst einheitlichen schweizweiten Regelung beschloss die KKJPD an ihrer Versammlung vom 2. Februar 2012, das bestehende Konkordat in einigen Punkten zu ergänzen und, als Kernstück, insbesondere neu eine Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der obersten Ligen einzuführen. Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Kanton Bern auch der erweiterten Fassung des Konkordats beitreten.

### **2. Ausgangslage**

Die Gründe, welche 2007 zum Erlass des Konkordats geführt haben, sind in der vorstehenden Ziffer 1 dargelegt worden; es kann darauf verwiesen werden. Die Gründe, welche zur vorliegenden Ergänzung des Konkordats geführt haben, werden in den Ausführungen der KKJPD in ihrem Bericht zur Konkordatsergänzung vom 2. Februar 2012 ([www.kkjd.ch](http://www.kkjd.ch), Verträge und Vernehmlassungen, Revision Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, Bericht zur Änderung) einlässlich dargelegt und können wie folgt zusammengefasst werden:

#### *2.1 Entwicklungen der letzten Jahre*

Die Entwicklungen der letzten Jahre in Bezug auf Gewaltereignisse, die im Zusammenhang mit dem Sport stehen, lassen sich aufgrund der Einträge im Informationssystem «HOOGAN» nachvollziehen. In diesem vom Bundesamt für Polizei (fedpol) betriebenen System werden seit dem 1. August 2007 Daten über Personen aufgenommen, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen gewalttätig verhalten haben und gegen die Massnahmen wie Stadionverbote, Rayonverbote, Meldeauflagen, Polizeigewahrsam oder Ausreisebeschränkungen verhängt wurden.

Die bisher weit über 1000 HOOGAN-Einträge zeigen, dass sich das Risikopotenzial im Fussball und im Eishockey zu Beginn des Jahres 2008 zu verringern schien, nachdem den Behörden mit der Teilrevision des BWIS neue Instrumente im Kampf gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt wurden. Nach der EURO 2008 kam es aber wieder vermehrt zu gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich von Meisterschaftsspielen im Fussball und Eishockey. In der Saison 2008/2009 wurden 148 Ereignisse registriert, an denen es zu Gewalttätigkeiten kam. In der Saison 2009/2010 nahmen sie auf 181 zu, und in der Saison 2010/2011 war eine weitere Steigerung auf 248 zu verzeichnen. Von dieser Entwicklung blieb auch der Kanton Bern nicht verschont.

Eine Umfrage der Koordinationsstelle Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen bei Fachleuten von Polizei, privaten Sicherheitsdiensten, Sportverbänden, Fanorganisationen und Transportbetrieben ergab im Sommer 2011 ebenfalls mehrheitlich die Einschätzung, dass eine Zunahme der Gewalt festzustellen ist. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf das Umfeld der Fussballspiele zurückzuführen. Im Eishockey war der Trend in der Saison 2010/2011 dagegen positiv, indem nur noch halb so viele Massnahmen ausgesprochen werden mussten wie in der Saison 2009/2010.

Als negativer Höhepunkt müssen die Ausschreitungen vom 2. Oktober 2011 zwischen Anhängern der Grasshoppers und des FC Zürich im Stadion Letzigrund gewertet werden. Nachdem Anhänger des FC Zürich Handlicht-Fackeln in den gegnerischen Fansektor geworfen hatten, kam es zu massiven Zuschauerausschreitungen und zu ersten Bedrohungen für Leib und Leben. Das Spiel musste durch den Schiedsrichter in der 77. Minute abgebrochen werden, weil die Sicherheit der Zuschauerinnen und Zuschauer und auch jene der Spieler nicht mehr gewährleistet war.



Unvergessen bleiben auch die Bilder der schweren Ausschreitungen vor dem Meisterschaftsspiel der Super League zwischen dem FC Zürich und dem FC Basel im Zürcher Letzigrund vom 11. Mai 2011, als rund 1500 Anhänger des FC Basel den Eingangsbereich des Gästesektors stürmten. Bei den Gewalttätigkeiten wurden zehn Personen leicht verletzt, darunter auch private Sicherheitsangestellte, welche die gewalttätigen Personen zurückdrängen wollten. Durch die Stürmung wurden ausserhalb des Stadions zahlreiche elektronische Geräte zerstört. Im Innern des Stadions plünderten die Fans Essensstände und richteten an den Toilettenanlagen massive Sachbeschädigungen an.

Die gewalttätigen Ausschreitungen im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen stellen für die Kantonspolizei Bern eine grosse Belastung dar. Sie muss bei vielen Spielen mit Grossaufgeboten präsent sein, wodurch die polizeilichen Kapazitäten für die übrigen Aufgaben entsprechend vermindert werden.

## 2.2 «Policy» der KKJPD und «Nationaler Runder Tisch gegen Gewalt im Sport»

Mit dem Ziel, die Gewalt im Umfeld von Fussball- und Eishockeyspielen nicht mehr länger als gesellschaftliche Tatsache hinzunehmen, und gestützt auf die Erkenntnisse aus mehreren besuchten europäischen Ländern entwickelte die KKJPD im Herbst 2009 in Zusammenarbeit mit fedpol eine Policy (Konzept) gegen Gewalt im Sport.<sup>1)</sup> Diese basiert auf dem Ansatz, dass alle Beteiligten von Sportveranstaltungen in die Pflicht genommen werden müssen, individuell einen Beitrag zur Lösung der Gewaltproblematik in ihrem Zuständigkeitsbereich zu leisten. Die in der Policy beschlossenen Massnahmen betreffen hauptsächlich die Bereiche der Identifizierung von Gewalttätigen, der Strafverfolgung, der Stadionsicherheit und der An- und Rückreise von Gästefans.

Um die Umsetzung der in der Policy enthaltenen Massnahmen weiter voranzutreiben, genehmigte die KKJPD am 9. April 2010 zudem eine Mustervereinbarung im Fussballbereich. Die Policy und die Mustervereinbarung der KKJPD sind als (blosse) Empfehlungen ausgestaltet und legen unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Klubs sowie die entsprechenden Verantwortlichkeiten fest.

Im Kanton Bern haben alle betroffenen Gemeinden Vereinbarungen mit den ansässigen Klubs der obersten Ligen im Fussball und Eishockey abgeschlossen. Diese Vereinbarungen stützen sich im Wesentlichen auf die Mustervereinbarung der KKJPD oder sind mit dieser vergleichbar.

Zudem wurde am mittlerweile aufgelösten «Nationalen Runden Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im Umfeld von Sportveranstaltungen», der unter Leitung des Chefs des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) stand, am 2. September 2010 das «Nationale Rahmenkonzept Fanarbeit Schweiz» verabschiedet.

<sup>1)</sup> Vollständiger Bericht unter: <http://www.kkjpd.ch/images/upload/091112%20Bericht%20Policy%20Gewalt%20im%20Sport%20d.pdf>

## 2.3 Mängel der heutigen Regelung

Angesichts der steigenden, teils massiven Gewalttätigkeiten rund um die Fussballspiele musste die KKJPD feststellen, dass nur wenige der in der Policy beabsichtigten Ziele erreicht werden konnten. Ein wesentlicher Mangel liegt darin, dass die Massnahmen teilweise von den Behörden nicht gegen den Willen der Klubs durchgesetzt werden können, weil es hierfür an griffigen Rechtsgrundlagen fehlt.

Erfolgreich umgesetzt wurde, dass die Eintragungen im HOOGAN heute systematisch mit Fotos erfolgen, die Sanktionen für Verstösse im Umfeld des Sports von der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) mit der Verabschiedung von Richtlinien vereinheitlicht wurden und die Verfügungen von Massnahmen wie Rayonverbot, Meldeauflage und Polizeigewahrsam weitgehend nach denselben Kriterien erfolgen.

Wichtige Massnahmen der Policy, insbesondere soweit diese nicht verbindlich sind, sondern nur empfehlenden Charakter haben (z.B. Mustervereinbarung), wurden bislang nicht bzw. nur teilweise oder nur im Umfeld einzelner Klubs umgesetzt. Teilerfolge sind festzustellen hinsichtlich der Erhöhung der Zahl von Szenekennern und Sicherheitsbegleitern, der Verstärkung der Ressourcen zur Identifikation von Gewalttätigen, des Betriebs hochauflösender Videokameras in den Stadien, der engeren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften, der Genehmigung von Stadionordnungen und Sicherheitskonzepten, der Einführung einer Bewilligungspflicht mit der möglichen Anordnung von Auflagen sowie der Einschränkungen beim Alkoholverkauf.

Keine Fortschritte wurden erreicht bei der Einführung der Fancard, bei der Abwicklung der An- und Rückreise der Gästefans mittels Charterzügen oder unter Einsatz des Kombitickets sowie bei der Eindämmung des Alkoholkonsums auf den Reisen wegen und im Umfeld der Stadien.

## 2.4 Bedarf nach einer Konkordatsweiterung

Nachdem die Ziele der Policy in den letzten zweieinhalb Jahren somit weder umfassend noch einheitlich umgesetzt worden sind und sich der negative Trend der Gewalt insbesondere im Umfeld von Fussballspielen weiter fortsetzt, müssen zur Gewährleistung einer gewaltfreien Durchführung von Sportveranstaltungen auch jene Klubs und deren Umfeld eingebunden werden, welche die Massnahmen der Policy nicht oder nur in Teilbereichen befolgen. Um dies zu erreichen, sind Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen erforderlich.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen:

- die Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung von Klubs der obersten Ligen (Super League und National League). Damit werden die Behörden in die Lage versetzt, den Klubs bzw. den Veranstaltern mittels Auflagen Vorgaben namentlich zur Stadionordnung, den Sicherheitsvorkehrungen und über die An- und Abreise der Fans zu machen;

- die Identitätskontrolle der Fanggruppen, die gleichzeitig eine Überprüfung der Besucherinnen und Besucher bezüglich aktiver Massnahmen wie Rayonverbot und Meldeaufflage gewährleistet;
- die Rechtsgrundlagen für Personendurchsuchungen bei den Zutrittskontrollen in den Stadien;
- die Erweiterung des Katalogs von Straftaten, welche gemäss vorliegendem Konkordat als gewalttätiges Verhalten gelten (u.a. Tötlichkeiten, Hinderung einer Amtshandlung);
- die Erweiterung und Verschärfung des Rayonverbots und der Meldeaufflage.

Auf eine Regelung der finanziellen Beteiligung der Klubs an den Kosten für polizeiliche Aufwendungen anlässlich von Sportveranstaltungen wurde verzichtet. Es sei dazu auch auf Ziffer 9 verwiesen.

Die KKJPD hat am 14. Oktober 2011 die vorgesehene Änderung des Konkordats in eine breite Vernehmlassung gegeben. In seiner Vernehmlassung vom 11. Januar 2012 hat der Regierungsrat die Vorlage grundsätzlich unterstützt<sup>3)</sup>. Er bemängelte die zu offen abgefasste Bestimmung über die Bewilligungspflicht. Gemäss Antrag des Regierungsrates hat die KKJPD in der Folge bei der Bewilligungspflicht wesentliche Anpassungen vorgenommen. Bei den anderen Kantonen, den grossen Gemeinden und den involvierten Bundesstellen ebenso wie den SBB, den Vereinigungen der Polizeikommandanten sowie beim Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen stiess die Vorlage auf vollständige oder doch weitestgehende Zustimmung. Seitens der betroffenen Sportverbände stiess die vorgeschlagene generelle Bewilligungspflicht auf wenig bis zum Teil keine Gegenliebe. Abgelehnt wurde die Vorlage etwa von den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich, der Fanarbeit Schweiz und den Fanorganisationen Ostkurve Bern/Gäubischwarzsüchtig. Für Einzelheiten sei auf die vorne unter 2. erwähnte Fundstelle verwiesen.

An der ausserordentlichen Plenarversammlung vom 2. Februar 2012 beschloss die KKJPD einstimmig die Änderungen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Bewilligungspflicht die Auflagen nach Massgabe der jeweiligen Gefährdung möglichst einheitlich angewendet werden, hat die KKJPD eine Musterrahmenbewilligung ausgearbeitet und Empfehlungen für das Anordnen von Sanktionen nach besonderen Vorfällen in Aussicht gestellt.

### 3. Inhalt der einzelnen Konkordatsänderungen und -ergänzungen

#### 3.1 Zuständigkeiten

Im Zusammenhang mit den geänderten Bestimmungen soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe weitere zuständige Behörden bezeichnen. Vorgesehen ist, dass

die Massnahmen (Rayonverbot, Meldeaufflage, Polizeigewahrsam) gemäss bisherigem Konkordat weiter durch die Kantonspolizei Bern angeordnet werden (Art. 13 Abs. 1 Konkordat). Ihr obliegt auch weiterhin die Meldung im Zusammenhang mit dem Verfügen der Massnahmen (u.a. Rayonverbot) an das Bundesamt für Polizei (fedpol) gemäss Artikel 13 Absatz 3 des Konkordates. Die entsprechenden Straftatscheide sind von der zuständigen Strafbehörde mitzuteilen.

Die neu eingeführte Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele soll durch die jeweilige Standortgemeinde wahrgenommen werden. Diese Regelung bietet sich aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Befugnisse an, wonach die Gemeinden im Kanton Bern für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitspolizei sorgen und sie auch für die Erteilung von kommunalen Bewilligungen aller Art, insbesondere für Kundgebungen und Veranstaltungen ausschliesslich zuständig sind (Artikel 9 und 10a Polizeigesetz [PolG] vom 8. Juni 1997<sup>3)</sup>). Die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht haben keine neuen Aufgaben oder Befugnisse für die Kantonspolizei Bern zur Folge. Erfahrungsgemäss wird die Kantonspolizei im Vorfeld einer Bewilligungsteilung von den Gemeinden in beratender Funktion beigezogen werden. Alsdann bestimmen sich die Aufgaben der Kantonspolizei am Spieltag wie bisher grundsätzlich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes bzw. nach der bestehenden konkreten Gefährdungslage.

Die vom Veranstalter eingesetzten privaten Sicherheitsunternehmen erhalten keine zusätzlichen Durchsuchungsbefugnisse. Ihre Aufgaben ergeben sich im Kanton Bern weiterhin gestützt auf das Hausrecht und die Stadionordnung (s. dazu Ziffer 3.4).

#### 3.2 Definition gewalttätigen Verhaltens (Artikel 2)

In Absatz 1 wird in zeitlicher, thematischer und räumlicher Hinsicht präzisiert, dass gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten erfasst werden, welche die betroffene Person im Vorfeld oder während einer Sportveranstaltung oder im Nachgang dazu verübt hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gewalttätigkeiten nicht nur anlässlich der Spiele, sondern nach einer frühen Anreise in den Innenstädten der Spielorte oder nach der Rückkehr von den Spielen begangen werden.

Zudem werden die in der Bestimmung unter dem Titel des gewalttätigen Verhaltens und der Gewalttätigkeiten aufgeführten Straftaten durch die Tötlichkeit (Art. 126 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB] vom 21. Dezember 1937<sup>4)</sup>), die Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht (Art. 224 StGB), die öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 StGB) und durch die Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286 StGB) ergänzt.

#### 3.3 Bewilligungspflicht und Auflagen (Artikel 3a)

Die Einführung der Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele der jeweils obersten Ligen und die Möglichkeit der Gemeinden, die Bewilligungen mit Auflagen

<sup>3)</sup> BSG 551.1

<sup>4)</sup> SR 311.0

zu verbinden, stellen die hauptsächlichsten Änderungen des Konkordats dar. Sinn und Zweck dieser Bewilligungspflicht ist es, die Gemeinden über das Instrument von Auflagen zu berechtigen, Einfluss auf diejenigen Bereiche zu nehmen, die in der Verantwortung der Klubs bzw. der Veranstalter von Fussball- und Eishockeyspielen liegen. Die Gemeinden sollen damit die erforderlichen Massnahmen durchsetzen können, um die Gewalt von den Stadien fernzuhalten. Damit die von der Gemeinde erteilte Bewilligung und die damit einhergehenden Auflagen ihre Wirkungen nicht verfehlen, wird die Gemeinde vor Bewilligungserteilung dafür besorgt sein, (wie bisher) den Dialog mit den Veranstaltern und möglichen Dritten (z.B. Polizei, Transportunternehmen) zu suchen.

Unter die Bewilligungspflicht nach Absatz 1 fallen sämtliche Fussball- und Eishockeyspiele der Super League im Fussball und der National League im Eishockey. Im Kanton Bern fallen vor allem die Fussball- und/oder Eishockeyspiele in Bern, Biel, Thun und Langnau (Fussball: BSC Young Boys, FC Thun; Eishockey: SC Bern, EHC Biel, SCL Tigers) unter die Bewilligungspflicht. Bei Beteiligung einer Mannschaft der Super League oder National League bedürfen nicht nur Meisterschaftsspiele, sondern auch Cup-, Turnier- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in internationalen Wettbewerben, unabhängig vom jeweiligen Austragungsort, einer Bewilligung durch die Austragungsgemeinde (z.B. Bewilligung der Gemeinde Interlaken für das Cupspiel FC Interlaken gegen FC Thun). Für solche Spiele, bei welchen im Vorfeld keine Gefährdung zu erkennen ist, ist es aber möglich, eine Bewilligung ohne Auflagen zu erteilen. Von der Anzahl her stehen die Meisterschaftsspiele der obersten Liga im Fussball und Eishockey klar im Vordergrund.

Für die Spiele von Fussball- und Eishockeyklubs unterer Spielklassen (also ohne Beteiligung einer Mannschaft aus der Super League oder National League) und von Klubs anderer Sportarten, besteht demgegenüber keine Bewilligungspflicht, aber die Möglichkeit der betreffenden Gemeinde, eine solche bei Gefährdung der Sicherheit sitzungsgerecht vorzusehen. Im Kanton Bern kann in Bezug auf die Sicherheit an Sportveranstaltungen erfahrungsgemäss davon ausgegangen werden, dass es kaum einen Bedarf an einer erweiterten Bewilligungspflicht für untere Fussball- und Eishockeyligen oder für andere Sportarten geben wird.

Die KKJPD hat eine Musterrahmenbewilligung mit entsprechenden Auflagen erarbeitet, welche den Klubs für die Dauer von einigen Spielen, für eine halbe oder gar für die ganze Saison erteilt werden kann. Diese stützt sich aber nicht bloss auf das Konkordat, sondern sie enthält auch Regelungen, welche nur durch das jeweilige kantonale Recht abgedeckt werden kann (z.B. Beteiligung der Klubs an den Sicherheitskosten). Die Musterrahmenbewilligung ist daher nur im Sinne einer Festlegung der groben Leitplanken für eine schweizweite Umsetzung der Bewilligungspraxis zu verstehen. Sie bedarf der konkreten Anpassung an die bestehenden kantonalen Bestimmungen (z.B. PoG) und dem Sicherheitsbedürfnis der einzelnen Gemeinde. Es wird deshalb primär Sache der oben erwähnten Gemeinden mit Klubs aus der Super League und National League sein, die konkrete Ausgestaltung ihrer künftigen (Rahmen)Bewilligungen gestützt auf das Konkordat zu bestimmen.

Zudem stellt die KKJPD im Hinblick auf eine einheitliche Praxis der Bewilligungsbehörden Empfehlungen bereit, wie auf besondere Vorfälle wie die Stürmung eines Stadionsektors, unerlaubte Fanmärsche und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen reagiert werden soll. Der hier zu erwähnende allfällige Abbruch eines laufenden Spiels kann jedoch nur bei einer sehr starken Gefährdung der Sicherheit in Frage kommen. Ein solcher Entscheid wäre heute bereits gestützt auf den allgemeinen Polizeiauftrag der Gefahrenabwehr gemäss den einschlägigen Bestimmungen des PoG denkbar.

Mit den Bewilligungen können Auflagen einhergehen. In Absatz 2 werden hierzu beispielhaft einige Auflagen erwähnt, die Gegenstand einer Bewilligung sein können. Bei der Auswahl möglicher Auflagen werden sich die Bewilligungsbehörden von einer pflichtgemässen Ermessensausübung leiten lassen. Auflagen sind dabei auch flexibel zu handhaben und bei Bedarf relativ einfach anpassbar. Zu den *baulichen Massnahmen* gehören z.B. die Anordnung der Sitzplatzpflicht in den Stadien und der Einbau von Wellenbrechern, die eine systematische Eingangskontrolle sicherstellen und die Stürmung von Stadioneingängen kurz vor Spielbeginn verhindern. Unter *technische Massnahmen* fällt unter anderem die Installation oder das Nachrüsten hochauflösender Videokameras an neuralgischen Standorten. Der *Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel* durch den Veranstalter kann im Bereich der Stadionsicherheit darin bestehen, dass einerseits die Stadionordnung, in der allfällige Auflagen und Verbote für die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen, Fahnen und Transparenten erlassen sind, und dass andererseits das Sicherheitskonzept von der Gemeinde genehmigt werden muss. Den Gemeinden steht es offen, festzulegen, wie viele Stewards oder Angehörige privater Sicherheitsdienste der Veranstalter für ein Spiel zum Dienst aufzubieten hat. Sie kann auch die Anspielzeiten der Sportveranstaltung dahingehend ansetzen, dass sich Sicherheitsrisiken mit gleichentags oder gleichzeitig stattfindenden Ereignissen verhindern lassen.

Mit Auflagen in Bezug auf den *Verkauf der Eintrittskarten* für die Sportveranstaltung kann z.B. verhindert werden, dass sich die Anhänger von Heim- und Gastmannschaft auf ihren An- und Rückreisewegen ausser- wie innerhalb der Stadien begegnen. Bei Sportveranstaltungen wird Alkohol zuweilen in grossen Mengen konsumiert. Dieser wirkt enthemmend und führt mitunter zu Gewalttätigkeiten. Den Gemeinden soll es auch in dieser Hinsicht ermöglicht werden, den *Verkauf von Alkohol* inner- und ausserhalb der Stadien zu reglementieren.

Die Fernhaltung von gewalttätigen Fans ist nur möglich, wenn die *Zutrittskontrollen* der Besucherinnen und Besucher von Sportveranstaltungen an den Stadioneingängen oder beim Besteigen von Fantransporten nicht nur visuell erfolgt. Die Gemeinden können daher vorschreiben, dass sich die Besucherinnen und Besucher einer Identitätskontrolle und/oder einem Abgleich mit Einträgen (z.B. Stadionverbot, Rayonverbot) im Informationssystem HOOOGAN unterziehen lassen müssen (Absatz 3). Um die *An- und Rückreise der Gästefans* besser zu bestimmen, soll die Gemeinde den Verkauf von Kombitickets anordnen können. Diese sehen vor, dass nur jene Gästefans in den Gastesektor des Stadions gelangen, welche mit dem von der Gemeinde bestimmten Transportmittel anreisen. Dabei wird nach Rücksprache mit

dem Transportunternehmen die An- und Rückreise so festgelegt, dass eine Trennung der Gäste- und Heimfans in räumlicher und zeitlicher Hinsicht unterstützt wird. Mit der vorgesehenen Änderung des Personenbeförderungsgesetzes des Bundes (PBG)<sup>5)</sup> sollen ergänzende Regelungen für Fantransporte (inkl. Kombiticket) geschaffen werden.

Wird gegen verfügte Auflagen verstossen, hält Absatz 4 die entsprechenden Sanktionsmassnahmen (v.a. Bewilligung für künftige Spiele verweigern; zusätzliche Auflagen für künftige Spiele anordnen) und den möglichen Kostenersatz für die dadurch entstandenen Schäden fest.

### 3.4 Durchsuchungen (Artikel 3b)

Durchsuchungen beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zum Stadion können nicht nur im Rahmen von Fussball- und Eishockeyspielen, sondern bei allen Sportveranstaltungen durchgeführt werden. Sie werden durch die Polizei bei einem konkreten Verdacht vorgenommen und können auch unter den Kleidern erfolgen (Absatz 1). Artikel 36 PolG sieht bereits die Durchsuchung von Personen durch die Kantonspolizei bei begründetem Verdacht vor. Artikel 3b des Konkordats räumt der Kantonspolizei Bern deshalb keine weitergehenden Befugnisse ein.

Auf die in Absatz 2 vorgesehene Delegation zur Vornahme von verdachtslosen Durchsuchungen von Besucherinnen und Besucher über den Kleidern am ganzen Körper, wovon auch ein gezieltes Abtasten des Intimbereiches erfasst würde, an private Sicherheitsunternehmen wird im Kanton Bern verzichtet. Die bisherige Praxis für das Abtasten bei den Stadioneingängen durch private Sicherheitsdienste (über den Kleidern, ohne Intimbereich), welche sich auf das Hausrecht und die Stadionordnung stützt, bleibt davon unberührt.

Absatz 3 legt die Pflicht des Veranstalters fest, die Besucherinnen und Besucher über mögliche Durchsuchungen im Voraus zu informieren.

### 3.5 Rayonverbot (Artikel 4)

Die Dauer des Rayonverbotes wird derjenigen für Stadionverbote angepasst und kann neu für ein bis längstens drei Jahre verfügt werden. Zudem kann ein Rayonverbot neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen (Absatz 2). Zu beachten ist jedoch, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit das Rayonverbot die betroffene Person nur einschränken soll, sich in Rayons aufzuhalten, in denen sich die Anhänger ihres Vereins bewegen. Der geltende Absatz 3 wurde dahingehend ergänzt, dass auch die Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht, ein Rayonverbot verfügen kann. Die Vorangregelung für die Kantone, welche aus demselben Vorfall ein Rayonverbot erlassen könnten, wurde entsprechend angepasst.

### 3.6 Verfügung über ein Rayonverbot (Artikel 5)

Bei Rayonverboten, die neu Rayons in der ganzen Schweiz umfassen können, ist es aus praktischen Gründen nicht möglich, Pläne sämtlicher Rayons auszuhandigen, die vom Rayonverbot erfasst sind. Daher werden die betroffenen Personen in der Verfügung auf eine Internetseite hingewiesen, auf der sie sich über den räumlichen Geltungsbereich informieren können. Sollte die betroffene Person über keinen Internetzugang verfügen, gibt ihr die verfügende Behörde (Kantonspolizei Bern) die Möglichkeit, sich bei einer in der Verfügung bezeichneten Behörde über den räumlichen Geltungsbereich in Kenntnis zu setzen.

### 3.7 Meldeauflage (Artikel 6)

Der Begriff «Polizeistelle» in den Absätzen 1 und 2 wurde durch «Amtsstelle» ersetzt und Absatz 1 insofern präzisiert, als diese von der Kantonspolizei Bern ausdrücklich zu bezeichnen ist. Letztere kann Meldeauflagen neu für die Dauer von längstens drei Jahren verfügen. Auf die Festlegung einer Mindestdauer wird weiterhin verzichtet (Absatz 1). Sodann wurde der Katalog der für den Erlass einer Meldeauflage möglichen Gründe (Absatz 1 Buchstaben a bis c) erheblich erweitert und angepasst. Neu können Gewalttätigkeiten gegen Personen, Sachbeschädigungen aus Anlass einer öffentlichen Zusammenrottung oder mit einem grossen Schaden und die Verwendung von Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen in Gefährdungs- oder Schädigungsabsicht für sich direkt zu einer Meldeauflage führen, ohne dass zuvor ein Rayonverbot verfügt werden muss. Indem für weniger schwerwiegende Gewaltakte (z.B. Tötlichkeiten) bei einer Ersttäterin oder einem Ersttäter nach wie vor nur ein Rayonverbot verfügt wird, wird das Kaskadensystem beibehalten.

### 3.8 Handhabung der Meldeauflage (Artikel 7)

Absatz 4 sieht mit der Verdoppelung der Dauer neu eine Sanktion bei einem Verstoß gegen die Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe vor.

### 3.9 Empfehlung Stadionverbot (Artikel 10)

Auch das Bundesamt für Polizei (fedpol) kann den Organisatoren von Sportveranstaltungen künftig Stadionverbote empfehlen. Die Empfehlungen erfolgen dabei neu unabhängig davon, ob die Gewalttätigkeiten inner- oder ausserhalb des Stadions verübt wurden.

### 3.10 Aufschiebende Wirkung (Artikel 12)

Beschwerden gegen Verfügungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht nach Artikel 3a erfolgen, haben keine aufschiebende Wirkung. Diese kann von der Beschwerdeinstanz auf Antrag der Beschwerdeführenden gewährt werden. Die Voraussetzungen dazu sind beispielsweise dann gegeben, wenn keine Anordnun-

<sup>5)</sup> SR 745.1

gen für einzelne Spiele betroffen sind, sondern längerfristige bauliche oder technische Massnahmen.

### 3.11 Zuständigkeit und Verfahren (Artikel 13)

Nach Absatz 1 bezeichnen die Kantone die Behörden, die für die Bewilligung und die anderen Massnahmen zuständig sind (vgl. Ziffer 3.1).

Änderung der Bezeichnung und Nummerierung von Kapiteln:

Aufgrund der neu eingeführten Bestimmungen von Artikel 3a und 3b wird die Bezeichnung des zweiten Kapitels (neu: «Bewilligungspflicht und Auflagen») geändert und ein neues Kapitel 3 («Polizeiliche Massnahmen») geschaffen. Die Nummerierung der übrigen Kapitel verschiebt sich entsprechend.

## 4. Beitrittsbeschluss oder Beitrittsgesetz?

Nach Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101) genehmigt der Grosse Rat interkantonale Verträge, soweit sie nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen interkantonale Verträge, falls sie kurzfristig kündbar sind und gleichzeitig entweder einen Gegenstand zum Inhalt haben, dessen Regelung in der Verordnungskompetenz des Regierungsrates liegt, oder von untergeordneter Bedeutung sind. Interkantonale Verträge, welche vom Grosse Rat genehmigt werden, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, wenn sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, der im kantonalen Recht der fakultativen Volksabstimmung unterliegt, also beispielsweise auf Gesetzesstufe geregelt werden muss. Ausnahmsweise erfolgt der Beitritt zu interkantonalen Verträgen durch Gesetz. Dies ist dann der Fall, wenn der Beitritt ergänzende Regelungen im kantonalen Recht auf der Gesetzesstufe oder die Anpassung von Gesetzen erfordert (s. zum Ganzen auch «Rechtsetzungstechnische Richtlinien (RTL), Modul 3, Ziff. 3.1).

### 4.1 Beitritt zum ursprünglichen Konkordat

Mit dem Konkordat in der ursprünglichen Fassung wurden insbesondere eine unbefristete Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mittels Registrierung gewalttätig gewordener Hooligans in einem nationalen Informationssystem und die Möglichkeit der Anordnung einer Ausreisebeschränkung, eines Rayonverbots, einer Meldeauflage oder des Polizeigewahrsams geschaffen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten und das Verfahren geregelt. Das Konkordat hatte damit unbestritten Gesetzesrang. Der materielle Inhalt der in Frage stehenden Massnahmen, welche sehr wohl in geschützte Grundrechtspositionen eingreifen, wurde dabei im Konkordat selber in genügender Schärfe geregelt, sodass es nicht mehr um die gesetzliche Verankerung der «Grundzüge der Rechtsstellung der einzelnen» im Sinne von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe a KV ging. Ebensowenig standen Grundzüge der Organisation und der Aufgaben der Behörden im Sinne von Buchstabe d der erwähnten Verfassungsbestimmung in Frage, deren

Reglung ebenfalls auf Gesetzesstufe hätte erfolgen müssen. Soweit Rechtssetzungsbedarf auf Stufe Kanton bestand, genügte daher der Erlass der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (fortan Einführungsverordnung; [BSG 551.212]). Darin wird die Kantonspolizei als zuständig für die Verhängung von Rayonverböten, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam erklärt, und für die gerichtliche Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs beim Polizeigewahrsam wird auf die einschlägige Bestimmung im Polizeigesetz verwiesen.

### 4.2 Beitritt zur Konkordaterweiterung

Es handelt sich bei der vorliegenden Konkordaterweiterung keineswegs um eine völlig neue interkantonale Vereinbarung, sondern das geltende Konkordat wird in seinen Grundzügen beibehalten. Die bisherigen Massnahmen werden präzisiert und teilweise verschärft. Der materielle Inhalt der in Frage stehenden Massnahmen, die, wie erwähnt, durchaus in geschützte Grundrechtspositionen eingreifen, wird aber weiterhin im Konkordat selber in genügender Schärfe geregelt. Ein Widerspruch zu Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe a KV ist damit weiterhin nicht auszumachen.

Einer näheren Betrachtung bedürfen unter diesem Gesichtswinkel lediglich die beiden neuen Artikel 3a (Bewilligungspflicht) und Artikel 3b (Durchsuchung).

Absatz 1 der letztgenannten Bestimmung räumt der Kantonspolizei keine weitergehenden Befugnisse ein, als sie sie gestützt auf Artikel 36 PolG bereits heute hat; einer ergänzenden Regelung auf Gesetzesstufe bedarf es daher nicht. Etwas heikler könnte sich die Situation hinsichtlich Absatz 2 von Artikel 3b ausnehmen, steht doch die Auslagerung von hoheitlichen Aufgaben an Dritte in Frage, die auch in das staatliche Gewaltmonopol eingreifen. Zwar kann der Kanton gemäss Artikel 95 Absatz 1 KV öffentliche Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen. Gemäss Absatz 2 Buchstabe d sind indessen Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt, im Gesetz zu regeln. Auch die KKJPD hat sich bei Erlass der vorliegenden neuen Konkordatsbestimmung Überlegungen rechtlicher Art gemacht und dabei auch Experten beigezogen. Diese gelangten zum Schluss, bereits ein gezieltes (anstatt ein bloss nicht gezieltes, welches gestützt auf das Hausrecht und die Stadionordnung eher zulässig erscheint) Abtasten über den Kleidern im Intimbereich ohne konkreten Verdacht müsse Polizeibehörden vorbehalten werden, wobei eine Delegation an private Sicherheitsunternehmen zulässig erscheine, wenn diese im Rahmen eines Gesetzes im formellen Sinne erfolge. Voraussetzung sei aber, dass die Polizei selbst im kantonalen Polizeirecht über eine genügende Rechtsgrundlage für verdachtsunabhängige Durchsuchungen von Matchbesucherinnen und Matchbesuchern verfüge, könne sie doch nicht mehr delegieren, als sie selber habe. Ob der geltende Artikel 36 PolG als genügende gesetzliche Grundlage hinzuhalten vermöchte, erscheint zumindest fraglich, kann aber offenbleiben, da der Kanton Bern, wie vorne unter Ziffer 3.4 dargelegt, auf die in der fraglichen Konkordatsbestimmung vorgesehene Möglichkeit einer Delegation verzichtet wird.



Somit kann auch der Beitritt zum neuen Artikel 3b des Konkordats auf dem Bewilligungsweg erfolgen.

In Artikel 3a des Konkordats wird neu eine Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer eingeführt. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. In den Absätzen 2 bis 4 werden mögliche Auflagen erwähnt, und es werden dabei insbesondere die nötigen Rechtsgrundlagen für die Identitätskontrolle von Fangruppen, bauliche und technische Vorgaben inner- und ausserhalb des Stadions sowie die Einführung eines Kombitickets für Gästefans bei Risikospielen geschaffen. Ebenso werden Sanktionen für den Fall der Verletzung von Auflagen statuiert. Bewusst werden Kann-Formulierungen gewählt, sollen doch einerseits alle sinnvollen Möglichkeiten geschaffen werden, andererseits können und sollen die Auflagen aber nicht für jedes Spiel die gleichen sein. Vielmehr sind sie auf die spezifischen Sicherheitsbedürfnisse im Zusammenhang mit einem bestimmten Spiel und einer bestimmten Stadionumgebung abzustimmen. Die Auflagen sollen aber nach Massgabe der jeweiligen Gefährdung schweizweit möglichst einheitlich angewendet werden. Die Koordinationsgruppe Gewalt im Umfeld des Sports (GiUS), die aus Vertretern der öffentlichen Hand, der Sportverbände und -ligen sowie der Fanarbeit Schweiz besteht, ist denn auch daran, einschlägige Empfehlungen auszuarbeiten, wobei bei Spielen mit geringem, mittlerem und hohem Risiko je unterschiedliche Auflagen empfohlen werden. Wenn derartigen Empfehlungen oder allenfalls auch Musterbewilligungen auch nicht Rechtscharakter zukommt und Artikel 3a selber durchaus Raum für Interpretationen offenlässt, so kann doch nicht verkannt werden, dass angesichts der von Ort zu Ort und Spiel zu Spiel mitunter sehr grossen Unterschiede ein einheitliches Über-ein-leisten-Schlagen von vornherein nicht zielführend wäre und insbesondere auch in Kreisen, die einer Bewilligungspflicht gegenüber generell eine eher ablehnende Haltung einnehmen, keinerlei Akzeptanz fänden. Im Lichte dieser Ausführungen erscheint die Regelungsdichte im ergänzten Konkordat in diesem Bereich auch in Würdigung der tangierten Freiheitsrechte der Betroffenen ausreichend klar und präzise, und es drängen sich dazu zumindest im heutigen Zeitpunkt keine ergänzenden materiellen Bestimmungen im kantonalen Gesetzesrecht auf. Auch wenn direkte Vergleiche mit anderen Kantonen angesichts der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Begebenheiten nur bedingt angestellt werden können, scheint sich in jenem halben Dutzend Kantone, in welchen das Beitrittsverfahren bereits weit fortgeschritten oder doch terminiert ist, ebenfalls kein zusätzlicher materieller Regelungsbedarf auf Stufe Gesetz abzuzeichnen.

Nicht unerwähnt soll und darf an dieser Stelle schliesslich bleiben, dass sich der Grosse Rat in der Januarsession 2012 im Rahmen der Beratung einer ganzen Reihe von einschlägigen parlamentarischen Vorstössen sehr intensiv mit der Problematik Gewalt bei Sport (und auch anderen grossen) Veranstaltungen auseinandergesetzt hat (M 148-2011, Müller [Bern, FDP], M 223-2011, Kast [Bern, CVP], M 209-2011, Häslar [Burglaenen, Grüne] / Siegenthaler [Thun, SP] und M 240-2011, Müller [Böwil, SVPI]). Dabei sind sämtliche Motionspunkte, die eine zwingende Bewilligungs-

pflcht für sportliche Grossveranstaltungen verlangt haben, mit klaren Mehrheiten überwiesen worden. Dabei ging aus der gemeinsamen regierungsrätlichen Antwort zu den Vorstössen sehr wohl auch hervor, dass und wie die zwischenzeitlich nun beschlossene Konkordatergänzung in etwa aussehen dürfte.

Es kann daher zusammenfassend festgestellt werden, dass der Beitritt zum erweiterten Konkordat wiederum, wie bereits derjenige zur ursprünglichen Fassung, auf dem grossrätlichen Beschlusswege mit Referendumsvorbehalt erfolgen kann.

Aus Gründen der Organisationsautonomie der Kantone werden die zuständigen Behörden für die Anordnung der konkordatischen Massnahmen und auch für die neue Bewilligungspflicht im Konkordat nicht genannt und den Kantonen überlassen. Wie erwähnt, hat der Kanton Bern Erstere in seiner Einführungsverordnung geregelt. Was nun die neue Bewilligungspflicht anbelangt, so macht es in mehrfacher Hinsicht Sinn, diese den betroffenen Gemeinden zu übertragen. In der Praxis dürfte es sich praktisch zur Hauptsache ohnehin bloss um die Gemeinden Bern, Biel, Thun und Langnau handeln. Entsprechende Sondierungsgespräche und eine Begrüssung der Geschäftsstelle der Regierungstatthalterämter sowie des Verbands Bernischer Gemeinden hat denn auch gezeigt, dass dazu durchaus Verständnis und Bereitschaft besteht, auch wenn in der Konsultation (s. dazu Ziff. 11) bezüglich der vorgeschlagenen Zuständigkeit nicht ganz einhellige Zustimmung zum Ausdruck gebracht wurde. Nicht nur kennen die Gemeinden die örtlichen Verhältnisse am besten, sondern es wird damit auch keineswegs eine neue kommunale Zuständigkeit eingeführt, sondern diese ergibt sich, wie schon unter Ziffer 3.1 erwähnt, vielmehr bereits aus Gesetz und Verfassung, da die Verantwortlichkeit für die öffentliche Sicherheit bei den Gemeinden liegt. So wird etwa in Artikel 9 PolG festgehalten, die Gemeinde Sorge für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheits- und der Verkehrspolizei, und in Artikel 10a wird die ausschliessliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Erteilung von kommunalen Bewilligungen aller Art, insbesondere für Kundgebungen und Veranstaltungen sowie für sämtliche in die Kompetenz der Gemeinde fallenden verwaltungsrechtlichen Belange stipuliert. Es erscheint vor diesem Hintergrund ausreichend, aber auch nötig, dass die kommunale Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung im Rahmen einer Teilrevision der Einführungsverordnung aufgenommen wird.

Wer formal Bewilligungsnehmer ist, kann aufgrund der höchst unterschiedlichen Besitzverhältnisse von Klubs und Stadien nicht generell-abstrakt geregelt werden. Dies ist vielmehr nach den lokalen Verhältnissen mit der Bewilligungsbehörde festzulegen.

## 5. Erläuterungen zu den Bestimmungen des Beitrittsbeschlusses

Eingehender Bemerkungen dazu bedarf es kaum. Da der Kanton Bern dem ursprünglichen Konkordat längst beigetreten ist, ist der Klarheit halber vorweg darauf hinzuweisen. Formell zu genehmigen sind dann folgerichtig nur noch die Änderungen bzw. Ergänzungen des Konkordats. Schliesslich ist festzulegen, wann die Änderungen in Kraft treten sollen, und Eingang in den Beschluss zu finden hat schliess-

lich auch der Hinweis auf die Möglichkeit des fakultativen Referendums, da es sich um ein rechtssetzendes Konkordat handelt und auch die vorliegende Änderung rechtsetzender Art ist, deren Inhalt, würde er statt inter- innerkantonal geregelt, auf Gesetzesstufe geregelt werden müsste.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Der Regierungsrat hat sich für die laufende Legislatur der Grundmaxime der nachhaltigen Entwicklung verschrieben und will insbesondere in acht Schwerpunkten tätig werden. Einer davon bildet die Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Vor diesem Hintergrund erscheint es im Lichte der Tatsache, dass es in jüngerer und jüngerer Zeit auch im Kanton Bern bei Grossanlässen der in Frage stehenden Art vermehrt zu inakzeptablen Gewaltausbrüchen, massiven Sachbeschädigungen und leichteren oder gar schwereren Körperverletzungen gekommen ist, absolut nötig und gerechtfertigt, das behördliche, insbesondere polizeiliche Instrumentarium zu optimieren und zu vervollständigen, damit unliebsamen Ereignissen der geschilderten Art in Zukunft besser und wirksamer begegnet werden kann, nachdem sich die Möglichkeiten gemäss der bisherigen Konkordatsfassung offensichtlich als ungenügend und unvollständig erwiesen haben. Dass der vorliegende Beitrittsbeschluss nicht ausdrücklich in die Legislaturplanung 2011–2014 aufgenommen worden ist, schadet dabei nicht, zumal bei deren Erlass die nunmehr erfolgte Konkordatsergänzung noch nicht absehbar war.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Der Beitritt zum geänderten Konkordat ändert für den Kanton Bern in der finanziellen Belastung nichts, da keine neuen polizeilichen Massnahmen in Betracht gezogen werden. Insbesondere soll bei einem allfälligen Verstoß eines Klubs gegen angeordnete Auflagen primär von einem Polizeieinsatz abgesehen werden. Vielmehr soll die Bewilligungsbehörde in solchen Fällen die Bewilligung entziehen, sie für künftige Spiele verweigern oder künftige Bewilligungen mit zusätzlichen Auflagen versehen (vgl. Art. 3a Abs. 4).

Die Konkordatsänderungen haben vor allem im Hinblick auf die Erarbeitung und Erteilung der Bewilligungen finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden (vgl. unten Ziffer 9). Die Einführung der neuen Massnahmen kann zu einer Reduktion der Polizeieinsätze bzw. der Grösse der Polizeiaufgebote führen, was jedoch wiederum den Vertragsgemeinden zugutekommt.

## **8. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Personelle und organisatorische Auswirkungen sind keine auszumachen. Es kann einzig darauf hingewiesen werden, dass die Einführung der Bewilligungspflicht und die verschärfte Massnahmen (Rayonverbot und Meldeauflage) in absehbarer Zeit

zu geringeren Polizeiaufgeboten und damit zu einer Entlastung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern führen dürfte.

## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Durch die Änderungen des Konkordats fallen insbesondere im Zusammenhang mit dem Erlass von Bewilligungen für Fussball- und Eishockeyspiele Mehraufgaben für die betreffenden Gemeinden an, wobei die Stadt Bern mit zwei Klubs in den obersten Ligen hinsichtlich der Zahl der Bewilligungen im Vordergrund stehen dürfte. Wie sich diese vorwiegend administrativen Mehraufgaben kostenmässig niederschlagen werden, kann allerdings nur schwer abgeschätzt werden, denn es ist nicht absehbar, wie viele Bewilligungen bzw. Änderungen von Bewilligungen künftig erlassen werden müssen. Die Gemeinden können für ihre Bewilligungen Gebühren erheben, sofern solche in der entsprechenden Gebührenordnung der Gemeinde vorgesehen sind. Es ist zu erwarten, dass die neuen Bewilligungen und Massnahmen mittel- oder langfristig zu einer Entlastung des Sicherheitsaufwandes, darunter für den Einsatz der Polizei, führen werden. Diese dürften Mehraufgaben beim administrativen Aufwand bei Weitem kompensieren.

Im Übrigen bleibt es den Gemeinden weiterhin unbenommen, von den Veranstaltern eine Gebühr für die polizeilichen Aufwendungen zu erheben bzw. diese anzupassen (vgl. Artikel 61 Absatz 2 PolG), sofern sie die dafür notwendigen ergänzenden Bestimmungen auf kommunaler Stufe geschaffen haben.

## **10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Es ergeben sich keine speziellen, direkten Auswirkungen.

## **11. Ergebnis der Konsultation**

Die Konsultation hat ergeben, dass die Änderungen des Konkordats grundsätzlich begrüsst werden. Die Einführung der Bewilligungspflicht stösst bei einigen betroffenen Sportvereinen und Fanorganisationen auf Skepsis oder Ablehnung.

Drei Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich kritisch zur vorgesehenen Zuständigkeit der Gemeinde als Bewilligungsbehörde. Während die Geschäftsleitung der Regierungstatthalterämter die teilweise Zuständigkeit der Regierungstatthalterämter (Alkoholausschank) begrüsst, neigt die Bernische Ortspolizeivereinigung dazu, dass die Regierungstatthalterämter die Bewilligungsbehörden gemäss Konkordat sein sollten. Die Stadt Bern fordert die Ansiedlung der Bewilligungsbehörde auf kantonaler Ebene, weil nur dadurch eine rechtsgleiche Behandlung aller Klubs und eine einheitliche Anwendung der Bewilligungskriterien erfolgen könne. Damit die vorgesehenen Auflagen aufeinander abgestimmt werden können, müssen sie von einer einzigen Bewilligungsbehörde in einer einheitlichen Bewilligung angeordnet werden können. Eine Aufteilung der Verantwortung im Bereich der Sicherheit ist weder sinnvoll noch gesetzlich vorgesehen. Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Verantwortung der Gemeinden im Bereich der Sicherheit und bei der Erteilung von

Bewilligungen für Veranstaltungen ist an der kommunalen Bewilligungsbehörde festzuhalten. Die Bedenken hinsichtlich der einheitlichen Anwendung der Bewilligungskriterien sind unberechtigt. Die vier betroffenen Gemeinden (Bern, Biel, Thun und Langnau), welche alle unterschiedlichen Regierungsstatthalterämtern angehören, werden sich bei der Erarbeitung der Rahmenbewilligungen absprechen können. Die Vernehmlassungen zu den inhaltlichen Änderungen des Konkordates lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Mehrfach wurde der Hinweis gemacht, dass die Bewilligungsbehörde von ihrem Ermessen beim Erlassen von Auflagen Gebrauch machen solle. Mit der Zuständigkeit der Gemeinde als Bewilligungsbehörde kann den lokalen Verhältnissen und den Verhältnissen und Möglichkeiten des betroffenen Klubs am besten Rechnung getragen werden. Es ist Aufgabe der Gemeinde, die erforderlichen Auflagen für den ansässigen Klub zu erarbeiten. Dabei wird vorgängig weiterhin ein Dialog mit den verschiedenen Partnern (u.a. Gemeinde, Klub, Polizei) angezeigt sein. Die Rahmenbewilligung und die Empfehlungen der KKJPD lassen den nötigen Regelungsraum für die Gemeinden zu, um praktikable Auflagen, welche an die lokalen Verhältnisse angepasst sind und zu einer erhöhten Sicherheit bei bestimmten Risikospielen beitragen, festlegen zu können.

b) Die Städte Bern und Langnau äussern ihre Bedenken hinsichtlich einer allfälligen Schadenersatzpflicht der Bewilligungsbehörde für den Fall, dass sie für ein bestimmtes Spiel keine Bewilligung erteilt bzw. eine solche entzieht. Staatliche Behörden hatten nur, wenn sie widerrechtlich gehandelt haben. Da sich vorliegend das Handeln der Bewilligungsbehörde auf die Bestimmungen des Konkordates stützt, liegt keine Widerrechtlichkeit vor, weshalb eine Staatshaftung nicht zu befürchten ist.

c) In verschiedenen Vernehmlassungen wurden die Auflagen, welche mit der Bewilligung erlassen werden können, insgesamt als unverhältnismässig erachtet (FC Thun, Fangruppe Thirty-Nine vom EHC Biel, Fanarbeit Bern). Dabei wird insbesondere bemängelt, dass die friedlichen Matchbesucherinnen und -besucher zu Unrecht von einem allfälligen Alkoholverbot in Stadien betroffen wären. Zudem stelle das Kombiticket eine Bevormundung der Matchbesucherinnen und -besucher dar. Diesen Einwänden muss entgegengehalten werden, dass der weit überwiegende Anteil an tätlichen Auseinandersetzungen oder Pyrowürfen unter mehr oder minder starkem Alkoholeinfluss erfolgt. Die Polizei hat europaweit gute Erfahrungen mit Alkoholverboten gemacht, und der Standard der UEFA (Europäischer Fussballverband) bei internationalen Spielen umfasst ein Alkoholverbot. Ein Alkoholverbot wird zudem von der KKJPD nur für Hochrisikospiele empfohlen, welche einen geringen Anteil sämtlicher Fussball- und Hockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der obersten Ligen ausmachen. Das Kombiticket soll ebenfalls nur bei Hochrisikospielen vorgesehen werden können. Das Kombiticket bezweckt, dass sich verfeindete Fangruppierungen nicht begegnen und Gästefans an unbewilligten Fanmärschen gehindert werden können. Damit soll die persönliche Freiheit der Stadtbevölkerung und von Verkehrsteilnehmenden auf der Strasse besser geschützt werden.

d) Die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle erachtet einen Zuständigkeitskonflikt zwischen der Videoüberwachung der Kantonspolizei bei Massenveranstaltungen (vgl. Art. 51 PoIG) und der Einflussnahme der Gemeinde auf die Videoüberwachung der Veranstalter von Sportveranstaltungen gemäss Konkordat (Art. 3a Abs. 2). Art. 51 PoIG regelt ausschliesslich die Videoüberwachung durch die Kantonspolizei, und sie betrifft grundsätzlich Videoüberwachungen im öffentlichen Raum (z.B. auf Anreiserrouten der Fans). Diese ist klar von der Videoüberwachung durch den privaten Veranstalter im und rund ums Stadion, auf welche die Gemeinde gemäss Konkordat Einfluss nehmen kann, zu unterscheiden. Die Veranstalter stützen sich dabei auf das Hausrecht, und sie setzen die Videoüberwachung zum Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie des Stadions ein. Demzufolge besteht in Bezug auf die Videoüberwachung kein Zuständigkeitskonflikt zwischen der Gemeinde und der Kantonspolizei.

## 12. Antrag

Es wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Beschluss betreffend Änderung des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zuzustimmen.

Bern, 10. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss  
betreffend die Genehmigung der Änderung  
des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt  
anlässlich von Sportveranstaltungen

Grossratsbeschluss  
betreffend die Genehmigung der Änderung  
des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt  
anlässlich von Sportveranstaltungen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton des im Anhang 1 wieder-  
gegebenen bereinigten Konkordats vom 15. November 2007 über  
Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
2. Die im Anhang 2 wiedergegebenen Änderungen des Konkordats  
vom 2. Februar 2012 werden genehmigt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2013 in Kraft.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 10. Januar 2013                      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Der Kanton Bern ist Unterzeichnerkanton des im Anhang 1 wieder-  
gegebenen bereinigten Konkordats vom 15. November 2007 über  
Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.
2. Die im Anhang 2 wiedergegebenen Änderungen des Konkordats  
vom 2. Februar 2012 werden genehmigt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. September 2013 in Kraft.
4. Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 13. Februar 2013                      Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*  
  
Bern, 5. Februar 2013                      Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Kast*

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>1)</sup> BSG 101.1

Anhang 1

Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

vom 15. November 2007; Änderung vom 2. Februar 2012

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verabschiedet folgenden Konkordatstext:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

**Art. 2** <sup>1</sup>Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftat begangen oder dazu angestiftet hat:

- a Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1)</sup>;
- b Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB;
- c Nötigung nach Artikel 181 StGB;
- d Brandstiftung nach Artikel 221 StGB;
- e Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB;
- f Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB
- g Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

<sup>2</sup> Als gewalttätiges Verhalten gilt ferner die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch das Mitführen oder Verwenden von Waffen, Sprengmitteln, Schiesspulver oder pyrotechnischen Gegenständen an Sportstätten, in deren Umgebung sowie auf dem An- und Rückreiseweg.

<sup>1)</sup> SR 311.0

Nachweis  
gewalttätigen  
Verhaltens

**Art. 3** <sup>1</sup>Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten nach Artikel 2 gelten:

- a entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen;
- b glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine;
- c Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine;
- d Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde.

<sup>2</sup> Aussagen nach Absatz 1 Buchstabe b sind schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen.

2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Bewilligungs-  
pflicht

**Art. 3a** <sup>1</sup>Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

<sup>3</sup> Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

<sup>4</sup> Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnahmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.



### 3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen

Durchsuchungen

**Art. 3b** <sup>1</sup>Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransports bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

<sup>2</sup> Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransports beauftragt sind, ermächtigen, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

<sup>3</sup> Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

Rayonverbot

**Art. 4** <sup>1</sup>Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

<sup>2</sup> Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

<sup>3</sup> Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:

- a von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;
- b von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;
- c von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

Verfügung über ein Rayonverbot

**Art. 5** <sup>1</sup>In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

- <sup>2</sup> Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.
- <sup>3</sup> Für den Nachweis der Beteiligung an Gewalttätigkeiten gilt Artikel 3.

Meldeauflage

**Art. 6** <sup>1</sup>Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

- a sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und c-j beteiligt hat. Ausgenommen sind Tötlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB;
- b sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;
- c sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;
- d gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS<sup>1)</sup> verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;
- e aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder
- f die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeauflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeauflagen beantragen.

Handhabung der Meldeauflage

**Art. 7** <sup>1</sup>Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeauflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

- a aufgrund von aktuellen Aussagen oder Handlungen der betroffenen Person behördlich bekannt ist, dass sie mildere Massnahmen umgehen würde; oder

<sup>1)</sup> SR 120

- b die betreffende Person aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse, wie Wohnlage oder Arbeitsplatz in unmittelbarer Umgebung eines Stadions, durch mildere Massnahmen nicht von künftigen Gewalttaten abgehalten werden kann.
- <sup>2</sup> Kann sich die meldepflichtige Person aus wichtigen und belegbaren Gründen nicht nach Artikel 6 Absatz 2 bei der zuständigen Stelle (Meldestelle) melden, so hat sie die Meldestelle unverzüglich und unter Bekanntgabe des Aufenthaltsortes zu informieren. Die zuständige Polizeibehörde überprüft den Aufenthaltsort und die Angaben der betreffenden Person.
- <sup>3</sup> Die Meldestelle informiert die Behörde, die die Meldeauflage verfügt hat, unverzüglich über erfolgte oder ausgebliebene Meldungen.
- <sup>4</sup> Wird eine Meldeauflage ohne entschuldbare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

Polizei-  
gewahrsam

**Art. 8** <sup>1</sup>Gegen eine Person kann der Polizeigewahrsam verfügt werden, wenn:

a konkrete und aktuelle Hinweise dafür vorliegen, dass sie sich anlässlich einer nationalen oder internationalen Sportveranstaltung an schwerwiegenden Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligen wird; und

b dies die einzige Möglichkeit ist, sie an solchen Gewalttätigkeiten zu hindern.

- <sup>2</sup> Der Polizeigewahrsam ist zu beenden, wenn seine Voraussetzungen weggefallen sind, in jedem Fall nach 24 Stunden.
- <sup>3</sup> Die betroffene Person hat sich zum bezeichneten Zeitpunkt bei der Polizeistelle ihres Wohnortes oder bei einer anderen in der Verfügung genannten Polizeistelle einzufinden und hat für die Dauer des Gewahrsams dort zu bleiben.

- <sup>4</sup> Erscheint die betreffende Person nicht bei der bezeichneten Polizeistelle, so kann sie polizeilich zugeführt werden.

- <sup>5</sup> Die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges ist auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen.

- <sup>6</sup> Der Polizeigewahrsam kann von den Behörden des Kantons verfügt werden, in dem die betroffene Person wohnt, oder von den Behörden des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird. Die Behörde des Kantons, in dem die Gewalttätigkeit befürchtet wird, hat dabei Vorrang.

**Art. 9** <sup>1</sup>Nationale Sportveranstaltungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind Veranstaltungen, die von den nationalen Sportverbänden oder den nationalen Ligen organisiert werden, oder an denen Vereine dieser Organisationen beteiligt sind.

Handhabung  
des Polizei-  
gewahrsams

- <sup>2</sup> Schwerwiegende Gewalttätigkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind namentlich strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 123 Ziffer 2, 129, 144 Absatz 3, 221, 223 oder nach Artikel 224 StGB<sup>1)</sup>.

- <sup>3</sup> Die zuständige Behörde am Wohnort der betreffenden Person bezeichnet die Polizeistelle, bei der sich die betreffende Person einzufinden hat und bestimmt den Beginn und die Dauer des Gewahrsams.

- <sup>4</sup> Die Kantone bezeichnen die richterliche Instanz, die für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams zuständig ist.

- <sup>5</sup> In der Verfügung ist die betreffende Person auf ihr Recht, den Freiheitsentzug richterlich überprüfen zu lassen, hinzuweisen (Art. 8 Abs. 5).

- <sup>6</sup> Die für den Vollzug des Gewahrsams bezeichnete Polizeistelle benachrichtigt die verfügende Behörde über die Durchführung des Gewahrsams. Bei Fernbleiben der betroffenen Person erfolgt die Benachrichtigung umgehend.

Empfehlung  
Stadionverbot

**Art. 10** Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

Untere  
Altersgrenze

**Art. 11** Massnahmen nach den Artikeln 4–7 können nur gegen Personen verfügt werden, die das 12. Altersjahr vollendet haben. Der Polizeigewahrsam nach den Artikeln 8–9 kann nur gegen Personen verfügt werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben.

**4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen**

Aufschiebende  
Wirkung

**Art. 12** <sup>1</sup>Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

- <sup>2</sup> Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

<sup>1)</sup> SR 311.0

Zuständigkeit  
und Verfahren

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Abs. 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde weist zum Zwecke der Vollstreckung der Massnahmen nach Kapitel 3 auf die Strafdrohung von Artikel 292 StGB<sup>3</sup> hin.

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS<sup>2</sup>:

- a Verfügungen und Aufhebungen von Massnahmen nach den Artikeln 4–9 und 12;
- b Verstösse gegen Massnahmen nach den Artikeln 4–9 sowie die entsprechenden Strafentscheide;
- c die von ihnen festgelegten Rayons.

## 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

**Art. 14** Das Generalsekretariat der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) informiert die Bundeskanzlei über das vorliegende Konkordat. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 27o RVOV<sup>3</sup>.

Information  
des Bundes

**Art. 15** <sup>1</sup>Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.

**Art. 16** Ein Mitgliedkanton kann das Konkordat mittels einjähriger Vorankündigung auf Ende eines Jahres kündigen. Die anderen Kantone entscheiden, ob das Konkordat in Kraft zu lassen ist.

Kündigung

**Art. 17** Die Kantone informieren das Generalsekretariat KKJPD über ihren Beitritt, die zuständigen Behörden nach Artikel 13 Absatz 1 und ihre Kündigung. Das Generalsekretariat KKJPD führt eine Liste über den Geltungsstand des Konkordats.

Benachrichtigung  
Generalsekretariat  
KKJPD

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> SR 120

<sup>3</sup> SR 172.010.1

## Anhang 2

### Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Änderung vom 2. Februar 2012

*Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren*

*verabschiedet folgenden Konkordatstext:*

**Art. 2** <sup>1</sup>Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

- a Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Absatz 2, 126 Absatz 1, 129, 133, 134 des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>1</sup>;
- b bis e Unverändert
- f Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht nach Artikel 224 StGB;
- g Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB;
- h Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB;
- i Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB;
- j Hinderung einer Amtshandlung nach Artikel 286 StGB.

<sup>2</sup> Unverändert

## 2. Kapitel: Bewilligungspflicht und Auflagen

Bewilligungs-  
pflicht

**Art. 3a** <sup>1</sup>Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs der jeweils obersten Spielklasse der Männer sind bewilligungspflichtig. Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten können als bewilligungspflichtig erklärt werden, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens im Sinn von Artikel 2 kann die zuständige Behörde eine Bewilligung mit Auflagen verbinden. Diese können insbesondere bauliche und technische Massnahmen, den Einsatz bestimmter personeller oder anderer Mittel durch den Veranstalter, die Regeln für den Verkauf der Eintrittskarten, den

<sup>1</sup> SR 311.0

Verkauf alkoholischer Getränke oder die Abwicklung der Zutrittskontrollen umfassen. Die Behörde kann insbesondere bestimmen, wie die Anreise und Rückreise der Anhänger der Gastmannschaft abzuwickeln ist und unter welchen Voraussetzungen ihnen Zutritt zu den Sportstätten gewährt werden darf.

<sup>3</sup> Die Behörde kann anordnen, dass Besucherinnen und Besucher beim Besteigen von Fantransporten oder beim Zutritt zu Sportstätten Identitätsausweise vorweisen müssen und dass mittels Abgleich mit dem Informationssystem HOOGAN sichergestellt wird, dass keine Personen eingelassen werden, die mit einem gültigen Stadionverbot oder Massnahmen nach diesem Konkordat belegt sind.

<sup>4</sup> Werden Auflagen verletzt, können adäquate Massnahmen getroffen werden. Unter anderem kann eine Bewilligung entzogen werden, für künftige Spiele verweigert werden, oder eine künftige Bewilligung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Vom Bewilligungsnahmer kann Kostenersatz für Schäden verlangt werden, die auf eine Verletzung von Auflagen zurückzuführen sind.

**3. Kapitel: Polizeiliche Massnahmen**

Durchsuchungen

**Art. 3b** <sup>1</sup>Die Polizei kann Besucherinnen und Besucher im Rahmen von Zutrittskontrollen zu Sportveranstaltungen oder beim Besteigen von Fantransporten bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen durchsuchen. Die Durchsuchungen müssen in nicht einsehbaren Räumen erfolgen. Eigentliche Untersuchungen des Intimbereichs erfolgen unter Beizug von medizinischem Personal.

<sup>2</sup> Die Behörden können private Sicherheitsunternehmen, die vom Veranstalter mit den Zutrittskontrollen zu den Sportstätten und zu den Fantransporten beauftragt sind, ermächtigten, Personen unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

<sup>3</sup> Der Veranstalter informiert die Besucherinnen und Besucher seiner Sportveranstaltung über die Möglichkeit von Durchsuchungen.

**Art. 4** <sup>1</sup>Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Die zuständige Behörde bestimmt, für welche Rayons das Verbot gilt.

<sup>2</sup> Das Rayonverbot wird für eine Dauer von einem bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

<sup>3</sup> Das Verbot kann von den folgenden Behörden verfügt werden:  
*a* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die Gewalttätigkeit erfolgte;

*b* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem die betroffene Person wohnt;

*c* von der zuständigen Behörde im Kanton, in dem der Klub seinen Sitz hat, zu dem die betroffene Person in Beziehung steht.

Der Vorrang bei sich konkurrierenden Zuständigkeiten folgt der Reihenfolge der Aufzählung in diesem Absatz.

<sup>4</sup> Die Schweizerische Zentralstelle Hooliganismus (Zentralstelle) und das Bundesamt für Polizei fedpol können den Erlass von Rayonverboten beantragen.

**Art. 5** <sup>1</sup>In der Verfügung über ein Rayonverbot sind die Geltungsdauer und der räumliche Geltungsbereich festzulegen. Der Verfügung sind Angaben beizufügen, die es der betroffenen Person erlauben, genaue Kenntnis über die vom Verbot erfassten Rayons zu erhalten.

<sup>2</sup> Die verfügende Behörde informiert umgehend die übrigen in Art. 4 Abs. 3 und 4 erwähnten Behörden.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 6** <sup>1</sup>Eine Person kann verpflichtet werden, sich für eine Dauer von bis zu drei Jahren zu bestimmten Zeiten bei einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Amtsstelle zu melden, wenn:

*a* sie sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *a* und *c-j* beteiligt hat.

*b* sie Sachbeschädigungen im Sinne von Art. 144 Abs. 2 und 3 StGB begangen hat;

*c* sie Waffen, Sprengstoff, Schiesspulver oder pyrotechnische Gegenstände in der Absicht verwendet hat, Dritte zu gefährden oder zu schädigen oder wenn sie dies in Kauf genommen hat;

*d* gegen sie in den letzten zwei Jahren bereits eine Massnahme nach diesem Konkordat oder eine Ausreisebeschränkung nach Artikel 24c BWIS<sup>1)</sup> verfügt wurde und sie erneut gegen Artikel 2 dieses Konkordats verstossen hat;

*e* aufgrund konkreter und aktueller Tatsachen anzunehmen ist, dass sie sich durch andere Massnahmen nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt; oder

*f* die Meldeauflage im Verhältnis zu anderen Massnahmen im Einzelfall als milder erscheint.

<sup>1)</sup> SR 120

<sup>2</sup> Die betroffene Person hat sich bei der in der Verfügung genannten Amtsstelle zu den bezeichneten Zeiten zu melden. Nach Möglichkeit ist dies eine Amtsstelle am Wohnort der betroffenen Person. Die verfügende Behörde berücksichtigt bei der Bestimmung von Meldeort und Meldezeiten die persönlichen Umstände der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Behörde verfügt die Meldeaufflage. Die Zentralstelle und fedpol können den Erlass von Meldeaufflagen beantragen.

**Art. 7** <sup>1</sup>Dass eine Person sich durch andere Massnahmen als eine Meldeaufflage nicht von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen abhalten lässt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e), ist namentlich anzunehmen, wenn:

a und b unverändert

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert

<sup>4</sup> Wird eine Meldeaufflage ohne entschuld bare Gründe nach Abs. 2 verletzt, wird ihre Dauer verdoppelt.

**Art. 10** Die zuständige Behörde für die Massnahmen nach den Artikeln 4–9, die Zentralstelle und fedpol können den Organisatoren von Sportveranstaltungen empfehlen, gegen Personen Stadionverbote auszusprechen, welche in Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung innerhalb oder ausserhalb des Stadions gewalttätig wurden. Die Empfehlung erfolgt unter Angabe der notwendigen Daten gemäss Art. 24a Abs. 3 BWIS.

#### 4. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

**Art. 12** <sup>1</sup>Beschwerden gegen Verfügungen der Behörden, die in Anwendung von Artikel 3a ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag der Beschwerdeführer gewähren.

<sup>2</sup> Einer Beschwerde gegen eine Verfügung über Massnahmen nach den Artikeln 4–9 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn die Beschwerdeinstanz oder das Gericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt.

**Art. 13** <sup>1</sup>Die Kantone bezeichnen die zuständigen Behörden für die Bewilligungen nach Artikel 3a Absatz 1 und die Massnahmen nach den Artikeln 3a Abs. 2–4, 3b und 4–9.

<sup>2</sup> Unverändert

<sup>3</sup> Die zuständigen Behörden melden dem Bundesamt für Polizei (fedpol) gestützt auf Art. 24a Abs. 4 BWIS:

- a bis b Unverändert
- c die von ihnen festgelegten Rayons

#### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

**Art. 15** <sup>1</sup>Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, frühestens jedoch auf den 1. Januar 2010.

<sup>2</sup> Die Änderungen vom 2. Februar 2012 treten für Kantone, die ihnen zustimmen, an jenem Datum in Kraft, an dem ihr Beitrittsbeschluss rechtskräftig wird.





# **Spitalversorgungsgesetz (SpVG) (Revision)**

## **Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Revision)**

## Inhaltsverzeichnis

### Abkürzungsverzeichnis

### Quellenverzeichnis

#### 1. Zusammenfassung

#### 2. Allgemeine Bemerkungen

##### 2.1 Ausgangslage

##### 2.1.1 Die Spitalversorgung im Kanton Bern

##### 2.1.2 Das Spitalfinanzierungssystem vor der KVG-Revision 2007

##### 2.1.3 KVG-Revision 2007 (Spitalfinanzierung)

##### 2.1.4 Revisionsbedarf

#### 2.2 Grundzüge der neuen Regelung

##### 2.2.1 Leitgedanken

##### 2.2.2 Reorganisation des Berner Spitalwesens

##### 2.2.3 Zuständigkeiten

##### 2.3 Parlamentarische Vorstösse

### 3. Erläuterungen zu den Artikeln

#### 3.1 Spitalversorgungsgesetz

#### 3.2 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)

### 4. Auswirkungen

#### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

#### 4.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

##### 4.2.1 Auswirkungen in der Zentralverwaltung

##### 4.2.2 Auswirkungen in den staatlichen psychiatrischen Institutionen

##### 4.2.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

##### 4.2.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

### 5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

#### 5.1 Allgemeines

#### 5.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungen

##### 5.2.1 Spitalversorgungsgesetz

##### 5.2.2 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates

##### 5.3 Dringliche Motion «Neues Spitalversorgungsgesetz mit anderen Inhalten»

|       |                                                                                                                                                |       |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 5.3.1 | Beibehaltung der Regionalen Spitalzentren als privatrechtliche Aktiengesellschaften                                                            | Seite |
| 104   |                                                                                                                                                |       |
| 5.3.2 | Auslagerung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung in privatrechtliche Aktiengesellschaften                                    | 104   |
| 5.3.3 | Verzicht auf Vergütungsbericht                                                                                                                 | 104   |
| 5.3.4 | Verzicht auf jegliche Investitionssteuerung durch den Kanton zugunsten der Eigenverantwortlichkeit der Spitäler für das Lebenszyklusmanagement | 104   |
| 5.3.5 | Verzicht auf Leistungsmengenbegrenzungen und Lenkungsabgaben                                                                                   | 105   |
| 5.3.6 | Verzicht auf eine Ausgleichsabgabe und einen Fonds                                                                                             | 105   |
| 5.4   | Weitere Änderungen des SpVG-Entwurfs aufgrund der Vernehmlassungen                                                                             | 106   |
| 6.    | Antrag des Regierungsrates                                                                                                                     | 106   |

## Abkürzungsverzeichnis

|                |                                                                                                                                          |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BVR            | Bernische Verwaltungsrechtsprechung                                                                                                      |
| DRG            | Diagnosis Related Groups; Fallpauschalensystem zur Abgeltung der stationären Leistungen                                                  |
| FMH            | Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte                                                                                             |
| GAV            | Gesamtarbeitsvertrag, Gesamtarbeitsverträge                                                                                              |
| GDK            | Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und Gesundheitsdirektoren                                                  |
| H+             | Verband der Spitäler der Schweiz                                                                                                         |
| IG MTT         | Interessengemeinschaft Leitende der medizinisch-therapeutischen Berufe des Kantons Bern                                                  |
| IVHSM          | Interkantonale Vereinbarung vom 14. März 2008 über die hochspezialisierte Medizin                                                        |
| Oda Santé      | Dachverband der Arbeitswelt Gesundheit                                                                                                   |
| PDBBJ          | Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura                                                                                        |
| PZM            | Psychiatriezentrum Münsingen                                                                                                             |
| REKOLE®        | Revidierte Kosten- und Leistungsrechnung                                                                                                 |
| RPD            | Regionaler psychiatrischer Dienst                                                                                                        |
| RSZ            | Regionales Spitalzentrum, regionale Spitalzentren                                                                                        |
| SAC            | Schweizerischer Alpenclub                                                                                                                |
| Santésuisse    | Verband der Schweizer Krankenversicherer                                                                                                 |
| SwissDRG       | Swiss Diagnosis Related Groups; Schweizer Fallpauschalensystem zur Abgeltung der stationären Leistungen der Spitäler nach Artikel 49 KVG |
| Swiss GAAP FER | Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER)                                                                                               |
| TARMED         | tarif médical; Tarif für ambulante ärztliche Leistungen                                                                                  |
| UPD            | Universitäre Psychiatrische Dienste Bern                                                                                                 |

## Quellenverzeichnis

### Literatur

|                                                        |                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauer Rudolf                                           | Lexikon des Sozial- und Gesundheitswesens, München 1992                                                                                                                                               |
| Coullery Pascal                                        | Gesundheits- und Sozialhilferecht, in Markus Müller/Reto Feller, Bernisches Verwaltungsrecht, Bern 2008                                                                                               |
| Kälin Walter /Bolz Urs                                 | Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995                                                                                                                                                  |
| Landolt Hardy                                          | Öffentliches Gesundheitsrecht, Public Health Law, Zürich 2009                                                                                                                                         |
| Mader Mélanie                                          | Financement des hôpitaux et des soins: éléments importants des révisions LAMal, marge de manœuvre des cantons et rôle de la liberté économique, in Jusletter vom 16. August 2010                      |
| Merkli Thomas/<br>Aeschlimann<br>Arthur/Herzog Ruth    | Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997                                                                                                                                                              |
| Rütsche Bernhard<br>(2011)                             | Neue Spitalfinanzierung und Spitalplanung, insbesondere zur Steuerung der Leistungsmenge im stationären Bereich, Bern 2011                                                                            |
| Rütsche Bernhard<br>(2012a)                            | Datenschutzrechtliche Aufsicht über Spitäler nach Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung, Rechtsgutachten z.Hd. der Vereinigung «Die schweizerischen Datenschutzbeauftragten (privatim)», Luzern 2012 |
| Rütsche Bernhard<br>(2012b)                            | Spitalplanung und Spitalfinanzierung: Grundsatzurteil des Bundesgerichts, Hill (Zeitschrift für Recht und Gesundheit) 2012, Nr. 50, <a href="https://hill.swisslex.ch/">https://hill.swisslex.ch/</a> |
| Tschannen Pierre/<br>Zimmerli Ulrich/<br>Müller Markus | Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009                                                                                                                                                               |
| Wichtermann Jürg                                       | Staatshaftungsrecht, in Bernisches Verwaltungsrecht, hrsg. v. Markus Müller/Reto Feller, Bern 2008                                                                                                    |
| <b>Erlasse</b>                                         |                                                                                                                                                                                                       |
| ATSG                                                   | Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)                                                                                                   |
| BauG                                                   | Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)                                                                                                                                                                |
| BBG                                                    | Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz; SR 412.10)                                                                                                           |

|                   |                                                                                                                                               |         |                                                                                                                                                                     |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| BGBM              | Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02)                                                          | KFKG    | Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz; BSG 622.1)                                                                   |
| BR PsyV           | Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung Psychiatrie (BSG 621.15)                                                             | KLV     | Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; SR 832.112.31)       |
| Bundesverfassung  | Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)                                                        | KoG     | Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (BSG 724.1)                                                                                                                   |
| EG KUMV           | Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (BSG 842.11)   | KVG     | Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)                                                                                             |
| EG ZGB            | Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)                                                           | KVV     | Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (SR 832.102)                                                                                              |
| EV KVG            | Einführungsverordnung vom 2. November 2011 zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (BSG 842.111.2) | MedBG   | Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; SR 811.11)                                                            |
| FILAG             | Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1)                                                                 | ÖBG     | Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2)                                                                                         |
| FLG               | Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)                                                           | OR      | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)                            |
| FLV               | Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)                                                    | OrG     | Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz; BSG 152.01)                                             |
| FusG              | Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (SR 221.301)                                      | OrV GEF | Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgabe der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF; BSG 152.221.121)        |
| Gebd GR/RR        | Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (BSG 154.11)                                           | PG      | Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)                                                                                                                  |
| GesG              | Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)                                                                                           | SHG     | Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; BSG 860.1)                                                                            |
| GesV              | Verordnung über die beruflichen Tätigkeiten im Gesundheitswesen (Gesundheitsverordnung; BSG 811.111)                                          | SpG     | Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz)                                                                               |
| GUMG              | Bundesgesetz vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (SR 810.12)                                                     | SpVG    | Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (BSG 812.11)                                                                                                               |
| IVHSM             | Interkantonale Vereinbarung vom 14. März 2008 über die hochspezialisierte Medizin (BSG 811.08)                                                | SpVV    | Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (BSG 812.112)                                                                                                     |
| IVöB              | Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BSG 731.2)                                          | SRV     | Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Sprachenregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland (BSG 152.381) |
| Kantonsverfassung | Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)                                                                                      | StBG    | Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (BSG 641.1)                                                                                                             |
| KBZG              | Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (BSG 521.1)                                                                  | StG     | Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11)                                                                                                                          |
| KDSG              | Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04)                                                                                           | SuG     | Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abteilungen (Subventionsgesetz; SR 616.1)                                                                    |

|      |                                                                                                                                                                        |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UniG | Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (BSG 436.11)                                                                                                         |
| VAG  | Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)                                     |
| VKL  | Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (SR 832.104) |
| VRPG | Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)                                                                                                  |
| VVG  | Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; SR 221.229.1)                                                               |
| ZGB  | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)                                                                                                         |

**Vortrag**  
**des Regierungsrates an den Grossen Rat**  
**zum Spitalversorgungsgesetz (Gesetzesrevision) und**  
**zum Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und**  
**des Regierungsrates (Dekretsrevision)**

**1. Zusammenfassung**

Das revidierte KVG ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Gemäss dessen Übergangsbestimmungen müssen die neuen Tarifierungs- und Finanzierungsregeln am 1. Januar 2012 eingeführt sein. Um diese Vorgaben des KVG auf kantonaler Ebene umsetzen zu können und damit der Kanton Bern auch künftig die Versorgungssicherheit gewährleisten und die Kosten kontrollieren kann, hatte der Kanton Bern das bisherige SpVG auf den 1. Januar 2012 anzupassen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat deshalb im **August 2010** einen **SpVG-Revisionsentwurf** erarbeitet, der sich auf jene Themen konzentriert, die aufgrund des revidierten KVG einer neuen, an das KVG angepassten kantonalen Regelung bedürfen. Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens vom August 2010 sind neben den Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Revisionspunkten im Bereich der Spitalfinanzierung auch zahlreiche Hinweise zur Frage der Organisation der öffentlichen Spitäler im Kanton Bern eingegangen. Im weiteren Verlauf wurde deutlich, dass eine allfällige Reorganisation und die Schaffung entsprechender Gesetzesbestimmungen zunächst eine vertiefte Analyse der bestehenden Organisation sowie die darauf gestützte Erarbeitung einer konsolidierten Vorstellung über die künftige Ausgestaltung voraussetzen. Diese umfassenden Arbeiten konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, um die Ergebnisse in den SpVG-Revisionsentwurf einzubauen, den die Gesundheits- und Fürsorgedirektion für die Umsetzung der vom Bund auf den 1. Januar 2012 vorgeschriebenen neuen Spitalfinanzierung erarbeitet hat.

Der Regierungsrat hat sich daher entschlossen, das kantonale Recht schrittweise an die Revision des KVG anzupassen. Er hat in der EV KVG zunächst diejenigen Bestimmungen beschlossen, die ab dem 1. Januar 2012 vorliegen mussten, um die neuen KVG-Bestimmungen umsetzen zu können.

Die **EV KVG** hat ihre Grundlage einerseits im KVG, insbesondere in den Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007, wonach die Kantone das neue Recht bis Anfang 2012 einzuführen haben. Andererseits basiert sie aber auch auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung. Gemäss dieser Verfassungsbestimmung kann der Regierungsrat in Fällen zeitlicher Dringlichkeit Bestimmungen, die zur Einführung übergeordneten Rechts nötig sind, in einer Verordnung regeln. Dringliche Einführungsbestimmungen sind ohne Verzug durch ordentliches



Recht abzulösen.<sup>1)</sup> Aus diesem Grund legt der Regierungsrat nun den vorliegenden Entwurf für eine **Revision des SpVG** vor. Der Entwurf ist geprägt vom Gedanken, die Versorgungssicherheit und die Kostenkontrolle zu gewährleisten. Die wichtigsten Anpassungen im SpVG lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

Artikel 49 und Artikel 49a KVG sind zentrale Neuerungen des revidierten KVG: Für die Vergütung der stationären Behandlung vereinbaren die Versicherer und die Leistungserbringer **Fallpauschalen**, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen müssen. Diese Vergütungen dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Insbesondere dürfen sie keine Leistungen zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie für die Forschung und die universitäre Lehre beinhalten. Hingegen sind die Investitionskosten neu in der Vergütung enthalten. Die Vergütungen werden neu vom Kanton und von den Versicherern anteilmässig übernommen, wobei der kantonale Anteil mindestens 55 Prozent betragen muss. Der Kanton setzt für jedes Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den kantonalen Anteil fest.

Diese Festsetzung des kantonalen Anteils bewirkt eine Umverteilung der Finanzierungsbelastung zwischen Krankenversicherern und Kanton. Sie kann jedoch nicht die Abgeltung des Leistungserbringers sicherstellen. Mit dem neuen Tarifsystem dürfte sich der finanzielle Druck auf die Leistungserbringer erhöhen. Falls dadurch versorgungsrelevante Leistungen nur noch unzureichend erbracht werden können, schafft das vorliegende revidierte SpVG die Möglichkeit, dass der Kanton auf der Grundlage der Versorgungsplanung **zusätzliche Abgeltungen** leisten kann. Dies können u. a. Vorhalteleistungen, ambulante Leistungen sowie Leistungen der integrierten Versorgung sein.

Sofern die Leistungserbringer und die Versicherer keine geeigneten Massnahmen zur Vermeidung eines medizinisch nicht gerechtfertigten Wachstums des Leistungsvolumens ergreifen, sieht der Gesetzesentwurf zudem zwei Varianten vor, um die **Leistungsvolumen zu steuern**. In der ersten Variante beschliesst der Grosse Rat und in der zweiten Variante der Regierungsrat, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion für jedes Listenspital und Listengeburtshaus gestützt auf die Versorgungsplanung und die aktuellen Entwicklungen Leistungsvolumen festlegt. Bei einer Überschreitung dieser Volumina haben die Leistungserbringer eine **Lenkungsabgabe** zu entrichten. Diese fliesst in den neu zu schaffenden **Fonds für Spitalversorgung**. Der Gesetzesentwurf enthält aber auch eine Variante, wonach kein Fonds geschaffen wird.

Weiter haben sämtliche Leistungserbringer, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen dürfen, also in der Spitalliste aufgeführt sind, im Dienste einer nachhaltigen Versorgung gewisse **Pflichten** zu erfüllen. Bspw. trifft sie eine Aufnahme- und Behandlungspflicht. Zudem müssen sie einen Gesamtarbeitsvertrag für das Personal abschliessen bzw. sich einem solchen anschliessen

oder Arbeitsbedingungen bieten, die dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche entsprechen.

Zur Erbringung von Zusatzversicherungsleistungen benutzen die Listenspitäler die Basisinfrastruktur, die nach Artikel 49a KVG der Kanton und die Sozialversicherer finanziert haben. Weiter steht ihnen aus der Erbringung der Grundversicherungsleistungen auch qualifiziertes Personal für die Zusatzversicherungsleistungen zur Verfügung. Der Gesetzesentwurf sieht daher als Variante vor, dass die Listenspitäler dem Kanton eine **Ausgleichsabgabe** entrichten, um diese Vorteile auszugleichen. Weiter sieht der Gesetzesentwurf in einer ersten Variante vor, dass diese Abgabe in den Fonds für Spitalversorgung fließt, während sie in der zweiten Variante den allgemeinen Mitteln des Kantons zukommt.

Da sich aus Artikel 49 Absatz 3 KVG ergibt, dass die Investitionskosten neu in der Vergütung für die stationären Behandlungen enthalten sind, verliert der Kanton seinen bisherigen Einfluss auf die Investitionstätigkeit der Spitäler. Er verliert damit die Kompetenz, Investitionsprojekte bzw. die dazu erforderlichen finanziellen Mittel zu bewilligen. Trotzdem muss er nach Artikel 41 Absatz 2 der Kantonsverfassung den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel gewährleisten. Er muss somit kontrollieren können, wie die von ihm mitfinanzierten Vergütungen für die stationären Behandlungen einschliesslich Investitionen verwendet werden. Zu diesem Zweck sieht das SpVG daher neu vor, dass die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ein **Lebenszyklusmanagement** führen, das Auskunft über den Zustand und über die Refinanzierung ihrer Infrastrukturen gibt.

Die Steuerung der Spitalversorgung beschränkt sich auf die versorgungsrelevanten Angebote. Gewisse Anforderungen und Regelungen sollen aber für sämtliche Erbringer von Leistungen im Geltungsbereich des SpVG gelten, d. h. unabhängig davon, ob ein Leistungserbringer auf der Spital- oder der Geburtshausliste figuriert. Die **Aufsicht und das Betriebsbewilligungswesen** werden im Wesentlichen wie bisher weitergeführt. Allerdings besteht neu die Möglichkeit abgestufter disziplinarischer Massnahmen im Falle von Verstössen.

Eine weitreichendere Auswirkung dürfte sodann die neu im Gesetz verankerte Pflicht zur **Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen** in bezeichneten Gesundheitsberufen haben.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurden zwei Varianten präsentiert, um eine zentralistische **Organisationsstruktur der RSZ** einzuführen. Die eine Variante sah die Fusion zu einer kantonsweiten Aktiengesellschaft vor, die andere die Bildung einer Holdingstruktur. Die Variante «Kantonsweite Aktiengesellschaft» stiess bei den Vernehmlassenden auf Ablehnung. Im vorliegenden SpVG-Entwurf wurde sie deshalb gestrichen. Der verbleibenden Variante «RSZ als Holding» wurde neu die Variante «RSZ als Regionale Aktiengesellschaften» gegenübergestellt. Diese Variante entspricht der überwiesenen Motion Nr. 186-2012, welche die Beibehaltung der bisherigen regionalen Aktiengesellschaften fordert.

Die erwähnte Motion verlangt auch die **Zusammenfassung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung** und deren Auslagerung aus der Ge-

<sup>1)</sup> Kälin/Bolz, Note 10 zu Art. 88

sundheits- und Fürsorgedirektion. Aus diesem Grund wurde eine Variante «RPD als Aktiengesellschaft» und eine Variante «RPD als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt» erarbeitet.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die Spitalversorgung im Kanton Bern

Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und stellen die dafür notwendigen Einrichtungen bereit (Art. 41 Kantonsverfassung). Der Kanton Bern nimmt seinen Gesundheitsversorgungsauftrag differenziert wahr. Ihm stehen dabei drei Gesetzgebungen zur Verfügung:

**Gesundheitsgesetzgebung:** Sie regelt die ambulante Gesundheitsversorgung, die durch privatrechtlich agierende Gesundheitsfachpersonen gewährleistet wird. Der Kanton beschränkt sich in diesem Kontext vorwiegend auf gesundheitspolizeiliche Aufgaben (Art. 5 GesG).

**Spitalversorgungsgesetzgebung:** Sie regelt die somatische und psychiatrische Akutversorgung sowie die geriatrische Versorgung, die durch Spitäler, Geburtshäuser oder im Rahmen der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung erbracht werden. Zudem regelt sie das Rettungswesen sowie die Pflicht der in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer zur Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsplätzen (Art. 2 SpVG).

**Sozialhilfegesetzgebung:** Sie regelt u. a. die Angebote für Menschen mit einer Behinderung und die Angebote für pflege- und betreuungsbedürftige sowie für ältere Menschen (Art. 67 ff. SHG). Ebenso verankert sie neu die Pflicht der Wohn- und Pflegeheime sowie der Spitex-Organisationen zur Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsplätzen.

In der Spitalversorgung agiert der Kanton in diversen Rollen. Dabei verfügt er über ein differenziertes Instrumentarium. Der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit halber wird nachfolgend das ganze Instrumentarium der Spitalversorgungsgesetzgebung tabellarisch aufgezeigt. Die Instrumente weisen dabei unterschiedliche Charaktere auf. In zeitlicher Hinsicht gibt es solche, die alt- oder neuerechtlich orientiert sind. Beispielsweise gehören Leistungsverträge als Hauptinstrument der Leistungsbestellung der Vergangenheit an, währenddem die Steuerung der Leistungsvolumen als neues Instrument eingeführt werden soll.

| Bereiche                       | Rolle des Kantons     | Steuerungsinstrumente                                     | Neu? |
|--------------------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------------|------|
| Spitalversorgung               | Regulator             | Aufsicht und Betriebsbewilligung                          |      |
|                                |                       | Versorgungsplanung                                        |      |
|                                |                       | Spitalliste                                               |      |
|                                |                       | Steuerung der Leistungsvolumen (inkl. Lenkungsabgabe)     | neu  |
|                                |                       | Festsetzung des Kantonsanteils                            | neu  |
|                                |                       | Pflichten der Spitäler                                    |      |
|                                | Leistungsbesteller    | Investitionsmonitoring                                    | neu  |
|                                |                       | Fonds für Spitalversorgung                                | neu  |
|                                |                       | Genehmigung und Festsetzung von Tarifen                   |      |
|                                |                       | Bestellung zusätzlicher Leistungen mit Leistungsverträgen |      |
| Rettungswesen                  | Finanzierer           | Kantonaler Anteil an den Fallpauschalen                   | neu  |
|                                | Eigentümer            | Zusätzliche Beiträge                                      |      |
|                                | Regulator             | RSZ: Wahl der Verwaltungsräte, Eigentümerstrategie        |      |
|                                |                       | Aufsicht und Betriebsbewilligung                          |      |
|                                |                       | Versorgungsplanung                                        |      |
|                                | Leistungsbesteller    | Leistungsbestellung mit Leistungsverträgen                |      |
|                                |                       | Investitionsbeiträge                                      |      |
|                                | Finanzierer           | Versorgungsplanung                                        | neu  |
|                                | Regulator             | Aus- und Weiterbildungspflicht der Leistungserbringer     | neu  |
|                                | Regulator/Finanzierer | Bonus-Malus-System                                        | neu  |
| Universitäre Gesundheitsberufe | Regulator             | Aus- und Weiterbildungspflicht der Leistungserbringer     | neu  |
|                                | Finanzierer           | Abgeltung                                                 | neu  |
| Innovation                     | Finanzierer           | Beiträge                                                  |      |

## 2.1.2 Das Spitalfinanzierungssystem vor der KVG-Revision 2007

Das KVG sah bis 2007 für die im stationären Rahmen erbrachten Leistungen eine doppelte Finanzierung durch die Krankenversicherer und die Kantone vor: Bei stationärer Behandlung in öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern übernahm die obligatorische Krankenpflegeversicherung höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten. Implizit wurde damit festgelegt, dass die restlichen Betriebskosten durch die Kantone zu übernehmen waren (Art. 49 KVG). Damit sollte dem Grundsatz Rechnung getragen werden, dass Steuerungskompetenz und Finanzierungspflicht übereinstimmen sollen. Zudem ergab sich durch die teilweise Finanzierung der Spalkosten mit Steuergeldern eine sozialere Verteilung der Finanzierungslast.

## 2.1.3 KVG-Revision 2007 (Spitalfinanzierung)

Am 15. September 2004 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Spitalfinanzierung). Nach dreijähriger parlamentarischer Beratung beschloss die Bundesversammlung am 21. Dezember 2007 die Teilrevision des KVG im Bereich der Spitalfinanzierung (= KVG-Revision 2007). Mit dieser Teilrevision wurde die Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 grundsätzlich wie folgt geändert:

- Freie Spitalwahl in der ganzen Schweiz (mit Vergütung nach den Tarifen im Wohnortkanton) (Art. 41 KVG).
- Von der Objekt- zur Subjektfinanzierung: Neu vergüteten Krankenversicherer und Kantone stationäre Behandlungen und nicht mehr die Kosten der Leistungserbringer. Die bisher von den Kantonen separat bezahlten Infrastrukturkosten fliessen in die Fallpauschalen ein (Art. 49 KVG).
- Die Spitaltarife orientieren sich an jenen Spitälern, welche die Leistungen in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 KVG).
- Dual-fixe Finanzierung: Der kantonale Anteil an der Abgeltung der stationären Leistungen beträgt mindestens 55 Prozent (Art. 49a KVG). Die Kantone finanzieren neu auch Privatspitäler, die auf der Spitalliste figurieren, mit. Nicht mehrheitsfähig war der Wechsel zu einem monistischen Modell mit nur einem Finanzierer. Ebenfalls nicht mehrheitsfähig war die Idee, die ambulante Versorgung nach denselben Prinzipien zu finanzieren.

## 2.1.4 Revisionsbedarf

Das aktuelle SpVG trat am 1. Januar 2006 in Kraft und löste das Spitalgesetz aus dem Jahre 1973 ab. Zentrale Anpassungen waren die Überführung der Verantwortung über die Spitalversorgung an den Kanton zur Entlastung der Gemeinden sowie Änderungen aufgrund der seither erfolgten Einführung des KVG.

Nach der Entlassung der Gemeinden aus der Finanzierungsverantwortung für die Spitäler mit Einführung des FILAG hat das SpVG der neuen Situation Rechnung

getragen und die Bezirks- und Regionalspitäler von den Spitalverbänden auf die neu geschaffenen RSZ-Aktiengesellschaften in Kantonsbesitz übertragen. Nach Einführung des KVG und um Effizienzanzien Rechnung zu tragen, wurde die Spitalfinanzierung im Kanton angepasst. Neu sollte der Kanton keine Defizitdeckung bieten, sondern Leistungen bestellen und finanzieren. Gleichzeitig führte er Fallpauschalen und die teilmontistische Investitionsfinanzierung bei Spitälern ein, mit denen er einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Diese Neuorganisation des Spitalwesens zog es nach sich, dass auch neue gesetzliche Grundlagen für das Rettungswesen erlassen werden mussten.

Obwohl die Erfahrungen mit diesem Gesetz noch gering sind, zeichnet sich doch ab, dass es sich bewährt. Mit den im Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumenten konnte weitgehend berechenbar gesteuert werden, dass die Versorgung verfassungsgemäss sowohl ausreichend als auch wirtschaftlich tragbar war. Die Versorgungsplanung und die Spitalliste verhalfen dem Prinzip der dezentralen Konzentration der Versorgung zum Durchbruch und sorgten für eine hohe Erreichbarkeit der Leistungserbringer auf dem gesamten, oftmals ländlichen Gebiet des Kantons. Die Leistungsbestellung über Leistungsverträge hat geholfen, Budgetrisiken einzuschränken. Die Investitionsfinanzierung über Bewilligungen hat eine Entwicklung der Versorgung im Sinne der Versorgungsplanung klar begünstigt. Die leistungsabhängigen Investitionsbeiträge ermöglichten Unterhaltsarbeiten und kleinere Beschaffungen in Eigenverantwortung der Spitäler. Die SpVG-Finanzierungsbestimmungen haben dazu beigetragen, die öffentlich getragenen Spitäler auf die KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung vorzubereiten. Insgesamt waren die Änderungen des teilrevidierten KVG jedoch so umfassend, dass eine Revision des SpVG notwendig wurde.

Das SpVG, das im Jahr 2005 beschlossen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt wurde (SpVG 2005), enthält bereits Steuerungselemente, die von der KVG-Revision 2007 aufgenommen worden sind (insbesondere die Leistungsfinanzierung). Gleichwohl bedingt die KVG-Revision 2007 eine Revision des SpVG. Um die Versorgungssicherheit und die Kostenkontrolle gewährleisten zu können, sind die kantonalen besonderen Steuerungsinstrumente an die neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

## 2.2 Grundzüge der neuen Regelung

### 2.2.1 Leitgedanken

Das SpVG soll auch künftig Instrumente zur Verfügung stellen, mit deren Hilfe der Kanton seinem in Artikel 41 der Kantonsverfassung verankerten Auftrag zur Sicherstellung der Versorgung gerecht werden und gleichzeitig die Spitalversorgung zum Zwecke der Kostendämpfung steuern kann.

Die sicherzustellende Versorgung umfasst neben der eigentlichen Spitalversorgung (somatische, psychiatrische Akutversorgung und rehabilitative Versorgung) auch die notfallmässige Versorgung durch das Rettungswesen. Sie soll für die Berner Bevöl-

kerung allgemein zugänglich sein, deren Bedarf entsprechen und sich durch gute Qualität und Wirtschaftlichkeit auszeichnen. Die Versorgung kann aber nur gesichert werden, wenn ausreichend Fachleute zur Verfügung stehen. Gerade dem sich abzeichnenden Mangel an Fachkräften in den Pflegeberufen muss besondere Beachtung geschenkt werden, will man dem prognostizierten Bedarf an Spitalleistungen gerecht werden. Aus diesem Grund muss der Kanton Vorkehrungen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses treffen. Dies gilt für den beruflichen Nachwuchs sowohl in den Spitälern als auch im Rettungswesen.

Neben der Sicherstellung der Versorgung muss das SpVG auch die vom KVG auferlegte Pflicht zur Planung der Leistungen näher regeln. Hierbei sind die Vorschriften des KVG zu beachten. Insbesondere ist der Planung der Bedarf der gesamten Kantonsbevölkerung zugrunde zu legen. Wegen der neu eingeführten Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten müssen die Kantone ihre Planung mit anderen Kantonen abstimmen, wie es Artikel 39 Absatz 2 KVG verlangt.

Die **Planung der Versorgung** und damit einhergehend die **Spitalliste** sind deshalb zentrale Steuerungsinstrumente im SpVG: Gestützt auf die Versorgungsplanung beschliesst der Regierungsrat die Spitalliste. Sie listet diejenigen Leistungserbringer auf, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen dürfen. Sie erteilt ihnen einen oder mehrere **Leistungsaufträge** zur Erbringung von Leistungen, für die ein Bedarf besteht und für welche die Leistungserbringer die Anforderungen erfüllen.

Für den Fall, dass die Leistungserbringer und die Versicherten keine geeigneten Massnahmen ergreifen, um ein medizinisch nicht gerechtfertigtes Wachstum des Leistungsvolumens zu vermeiden, sind im vorliegenden Gesetzesentwurf zudem zwei Varianten vorgesehen, um die Leistungsvolumen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser zu steuern. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt im Fall eines Beschlusses des Grossen Rates (erste Variante) oder des Regierungsrates (zweite Variante) für jedes Listenspital und Listengeburtshaus gestützt auf die Versorgungsplanung sowie auf die aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten Leistungsvolumen fest. Diese verfügbaren Leistungsvolumen sind nicht bloss Empfehlungen, sondern haben verbindlichen Charakter. Sie halten fest, in welchem Umfang die Listenspitäler uneingeschränkt zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig werden dürfen. Die im Falle einer Überschreitung dieser Volumen geschuldete Lenkungsabgabe soll die Leistungserbringer mit (negativen) finanziellen Anreizen dazu bewegen, sich an die vorgegebenen Mengensteuerungen zu halten. Die Höhe der Lenkungsabgabe soll allerdings keinen Anlass zu einem Leistungsstopp geben oder eine gravierende Unterentschädigung zur Folge haben. Die Erträge aus dieser Lenkungsabgabe fliessen in einen Fonds, aus dem der Kanton Beiträge und Abgeltungen an die Leistungserbringer finanziert, die im Interesse der Spitalversorgung und des Rettungswesens liegen.

Die Versorgungsplanung, die Spitalliste und die mitgeteilten Leistungsvolumen beeinflussen somit zentral die Leistungsmenge, welche die Leistungserbringer zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen dürfen. Auch die finanziellen Folgen für den Kanton sind dadurch abgedeckt. Die Finanzierung dieser

Leistungen richtet sich nach den **Finanzierungsbestimmungen des neuen KVG**. So schreiben Artikel 49 und 49a KVG vor, dass die Vergütungen zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer zu vereinbaren sind und dass der Kanton davon mindestens 55 Prozent übernimmt. Bis anhin stand dem Kanton zur Einflussnahme auf die Kosten das Instrument des Leistungsvertrags zur Verfügung. Mit den Leistungsverträgen konnte er die Menge der Leistungen sowie deren Abgeltung im Einvernehmen mit den Leistungserbringern regeln und damit auch steuern. Mit dem erwählten, neu im KVG vorgeschriebenen Finanzierungssystem fällt das bisherige Steuerungsinstrument des Leistungsvertrags für die kantonale Finanzierung stationärer Behandlungen ausser Betracht. Die Einflussmöglichkeit des Kantons auf die Kosten ist also gering. Sie beschränkt sich nach Artikel 49a Absatz 2 KVG neu auf die Festlegung eines abweichenden (höher anzusetzenden) Finanzierungsanteils des Kantons und auf die allfällige Genehmigung oder Nichtgenehmigung der verhandelten Tarife bzw. auf die Tariffestsetzung bei fehlendem Tarifvertrag (Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 KVG).

Diese Tarife sind nach Artikel 49 KVG zwischen Leistungserbringer und Krankenversicherer als **leistungsbezogene Fallpauschalen** zu vereinbaren, wobei diese Pauschalen auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen zu beruhen haben. Der Kanton ist dabei nicht Vertragspartei.

Der Übergang zur Leistungsfinanzierung unter Einschluss der Investitionskosten im Rahmen der KVG-Teilrevision hatte zum Ziel, die Leistungserbringung effizienter zu gestalten. Dies dürfte allenfalls zu einem finanziellen Druck auf die Leistungserbringer führen. Unter Umständen ist damit zu rechnen, dass gewisse **versorgungsnotwendige Leistungen** oder Infrastrukturen, die im Interesse der Versorgung des Kantons liegen, nicht mehr sichergestellt sind, da sie nicht mehr kostendeckend erbracht bzw. unterhalten werden können. In solchen Fällen muss der Kanton aufgrund seines **Verfassungsauftrags zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung** die Möglichkeit haben, den Leistungserbringern zusätzliche finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Deshalb sieht das SpVG Möglichkeiten vor, ergänzend zum Tarifanteil, den der Kanton gemäss KVG zahlen muss, versorgungsrelevante Leistungen und Infrastrukturen im Falle ihrer Gefährdung zusätzlich finanzieren zu können. Dabei geht es um Folgendes:

- Mit dem revidierten KVG wurde die Leistungskategorie der teilstationären Behandlung aufgehoben. Die bisher unter diesem Begriff erbrachten Leistungen werden neu wie ambulante Leistungen abgegolten. Die Spitäler könnten aber versucht sein, die Behandlung stationär durchzuführen, weil der stationäre Tarif höher als der ambulante liegt. Um dies korrigieren zu können, soll der Kanton mit dem neuen SpVG die Möglichkeit erhalten, ambulante Angebote zu unterstützen und mit Leistungserbringern entsprechende Leistungsverträge abzuschliessen (vgl. Art. 57).
- Gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG sollen Leistungen wie bspw. Lehre und Forschung sowie die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen nicht über Fallpauschalen finanziert werden. Der Kanton kann aber solche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zusätzlich durch Leistungsverträge

ge abgelten oder durch Verfügung Beiträge gewähren (vgl. Art. 64). Es muss sich hierbei um öffentliche Aufgaben handeln, die versorgungsnotwendig sind. Der Grosse Rat bewilligt nach Artikel 139 über einen Rahmenkredit die notwendigen Mittel. Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten ergeben sich aus Artikel 61 (Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung), Artikel 65 (Abgeltung von Vorhaltenleistungen), Artikel 71 (Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität) und Artikel 74 (Beiträge für Investitionen).

Wer einen Leistungsauftrag des Kantons erhalten hat, soll in die Verantwortung für eine nachhaltige und umfassende Versorgung eingebunden sein. Aus diesem Grund haben Listenspitäler unabhängig von ihrer Trägerschaft **Pflichten** zu erfüllen. Gewisse Pflichten stehen in direktem Zusammenhang mit der Erfüllung des Leistungsauftrags und umfassen bspw. die Notfallpflicht und die Aufnahmepflicht. Andere Pflichten ergeben sich indirekt aus der Sicherstellung einer nachhaltigen Spitalversorgung im Kanton. Es handelt sich bspw. um Massnahmen, die im Interesse des Personals stehen.

Der Gesetzesentwurf sieht ausserdem als Variante eine **Ausgleichsabgabe** und einen **Fonds** vor: Listenspitäler nehmen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge öffentliche Aufgaben wahr, können aber mit den Krankenversicherern Leistungen im Zusatzversicherungsbereich vereinbaren. Zur Erbringung dieser Zusatzversicherungsleistungen können sie von einer durch Kanton und Sozialversicherung mitfinanzierten Basisinfrastruktur (Gebäude, Geräte u. a.) und von einem qualifizierten Personalbestand profitieren. Sie haben somit Wettbewerbsvorteile im Bereich zuzusicherter Leistungen. Um diese Vorteile auszugleichen, haben sie dem Kanton eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, die in den Fonds fliesst. Auch die Erträge aus der Lenkungsabgabe fließen in den Fonds. Mit den Fondsgeldern kann der Kanton Beiträge und Abgeltungen an die Leistungserbringer finanzieren, die im Interesse der Spitalversorgung und des Rettungswesens liegen.

Zudem wird sich der Kanton künftig an den Grundsätzen der **integrierten Versorgung** orientieren. Die Leistungserbringer sind gehalten, integrierte Versorgungsformen gemäss der kantonalen Versorgungsplanung anzuwenden. Somit ist dafür zu sorgen, dass die Sektoren und Leistungserbringer im Sinne einer regionalen, Outcome-orientierten Gesundheitsversorgung besser verbunden und letztlich in eine integrierte Versorgung überführt werden. Wichtige Eckpunkte einer integrierten Versorgung sind

- eine patientinnenzentrierte bzw. patientenzentrierte Versorgung mit Ausrichtung an den Bedürfnissen bzw. dem Bedarf individueller, insbesondere chronisch Kranker,
- die Kontinuität der Versorgung, d. h. die Vermeidung von Informationsverlusten und diskontinuierlicher Betreuung (bei chronisch Kranken).

In diesem Sinn hat der Grosse Rat des Kantons Bern am 16. März 2010 die Entwicklung einer kantonalen Managed-Care-Strategie beschlossen. Er fördert künftig verstärkt neue Versorgungsmodelle. Die anzustrebende Entwicklung geht von der Koordination der erbrachten Leistungen hin zur Vernetzung der Leistungserbringer. Als

weiterer Schritt könnte ein Verbund bzw. ein Netz von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Spitälern, Spitex, Rehabilitationskliniken, Pflegeheimen usw. mit Verantwortung über die Behandlungsprozesse und das Budget entstehen. Dieser Verbund würde eine integrierte Gesundheitsversorgung gewährleisten. Gefördert wird eine schrittweise Überwindung der Fragmentierung der gesundheitlichen Versorgung.

Weiter nimmt die Versorgungsplanung eine entscheidende Steuerungsfunktion bei der Förderung bzw. Eindämmung von Spitalinfrastrukturen im Kanton ein. Während bis anhin die Investitionen in öffentlichen Spitälern objektbezogen abgegolten bzw. einzelfallweise durch den Kanton auf Gesuch des Spitals hin bewilligt wurden, ist gemäss revidiertem KVG der **Investitionskostenanteil** in der Fallpauschale enthalten. Dies ergibt sich aus Artikel 49 Absatz 3 KVG, wonach der Tarif keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten darf und Investitionskosten gerade keine solchen gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind. Da der Tarif somit neu einen Investitionskostenanteil enthält, verliert der Kanton mit der bisherigen, im SpVG 2005 verankerten Bewilligungspflicht ein wichtiges Steuerungsinstrument, um nach Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen. Da die Verantwortung für die notwendige Infrastruktur aber gemäss Verfassung trotzdem beim Kanton liegt, wird er künftig über ein Monitoring prüfen, ob und wie die Leistungserbringer ihre Infrastrukturen unterhalten und refinanzieren. Dazu führen die Leistungserbringer ein **Lebenszyklusmanagement** in Bezug auf ihre Infrastruktur, das sie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich aktualisiert zur Kenntnis bringen. Diese Pflicht der Leistungserbringer und damit einhergehend das Monitoring des Kantons rechtfertigen sich, weil der Kanton nach Artikel 49a KVG mindestens 55 Prozent der Leistungsabgeltung und damit des Investitionsanteils zu tragen hat.

Da – wie erwähnt – die Investitionen nicht mehr separat abgegolten werden, sondern aufgrund von Artikel 49 und 49a KVG mit der Leistungsabgeltung finanziert werden, sind die Leistungserbringer frei in ihrem Mitteleinsatz. Durch die gezielte Vergabe von Leistungsaufträgen und durch eine konsequente **Kontrolle der Versorgungsqualität** soll sichergestellt werden, dass es weder zur Über- noch zur Unterversorgung mit medizinischen Leistungen kommt.

Mit dem neuen SpVG soll weiterhin am Konzept der dezentralen Konzentration festgehalten werden. Leistungen der **umfassenden Grundversorgung** sollen grundsätzlich **dezentral** angeboten werden. Sie werden daher wie bis anhin von den Regionalen Spitalzentren angeboten. Der Kanton wird in seiner Rolle als Eigentümer der Regionalen Spitalzentren auch künftig eine sachgerechte betriebliche Autonomie einräumen.

Gestützt auf Artikel 41 Absatz 5 der Kantonsverfassung sind alle Leistungserbringer der Spitalversorgung und des Rettungswesens zu beaufsichtigen. Der Kanton führt die **Aufsichts- und Bewilligungstätigkeit** grösstenteils wie bis anhin weiter Neu wird aber das Aufsichtskonzept des eidgenössischen MedBG übernommen. Damit



wird eine Grundlage geschaffen, um bei Verstössen disziplinarische Massnahmen bis hin zum Entzug der Bewilligung anordnen zu können.

Das **Rettungswesen** stellt die präklinische Notfallversorgung auf dem ganzen Kanton sicher. Diese soll auf qualitativ hohem Niveau erfolgen und wirtschaftlich tragbar sein. Das SpVG muss deshalb die Grundlage für ein einsatzfähiges und zweckmässig ausgerüstetes Rettungswesen bilden. Das Rettungswesen ist durch die KVG-Revision nicht direkt betroffen. Die vorgenommenen Änderungen dienen (mit Ausnahme der geänderten Finanzierungsbestimmungen) der Flexibilisierung und Optimierung des bisherigen Systems, welches sich insgesamt bewährt hat.

Die Planung und Sicherung der Spitalversorgung ist nur möglich, wenn die dafür benötigten Fachpersonen zur Verfügung stehen. Bereits heute zeichnet sich ein **gravierender Personalmangel auf dem Gebiet der Gesundheitsversorgung** ab. Der Kanton ist verpflichtet, für genügend Personal in der erforderlichen Qualität zu sorgen. Dazu entschädigt er den Leistungserbringern die Aus- und Weiterbildungsleistungen für Ärztinnen und Ärzte, Pharmazeuten und Pharmazeutinnen sowie für nicht universitäres Gesundheitspersonal. Im Gegenzug wird aber auch eine **Ausbildungsverpflichtung** für die Institutionen des Gesundheitswesens im Gesetz verankert. Die Leistungserbringer sind im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihres Personals verstärkt in die Verantwortung zu nehmen. Bei den Massnahmen muss jedoch zwischen akademisch und nicht universitär ausgebildetem Gesundheitspersonal unterschieden werden. Die Ausbildung von nicht universitärem Gesundheitspersonal ist künftig aus den Tarifeinnahmen zu finanzieren. Die Höhe des Personalbedarfs für diese Berufe wird in der kantonalen Versorgungsplanung abgebildet. Damit sich der aufgrund der KVG-Tarife abzeichnende Preiswettbewerb nicht negativ auf die Ausbildungsbereitschaft der Institutionen auswirkt, führt das SpVG neu eine Ausbildungspflicht ein, der sämtliche Leistungserbringer unterliegen. Bei der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung sollen Betriebe, die zu deren Durchführung akkreditiert sind, unterstützt werden können, sofern die Kosten nicht bereits durch die Arbeitsleistung gedeckt sind.

Die Regelungen des geltenden SpVG zur **privatärztlichen Tätigkeit** erübrigen sich im revidierten SpVG, weil Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 49a Absatz 1 des revidierten KVG von einem Leistungseinkauf ausgehen, bei dem sich Krankenversicherer und Kanton die Finanzierung teilen. Der Kanton bezahlt unabhängig von allfälligen weiteren Einkünften des Spitals seinen in Artikel 49a Absatz 2 KVG festgesetzten Anteil. Zudem sind nach Artikel 49 Absatz 1 des revidierten KVG sämtliche Leistungen, für die auf der Spitalliste ein Leistungsauftrag besteht, durch den Kanton mitzufinanzieren. Es gibt somit bei den Listenspitälern keine Unterscheidung mehr zwischen Privatspitälern einerseits und öffentlichen oder öffentlich subventionierten Spitälern andererseits. Neu wird es den Spitälern überlassen, ob und gegebenenfalls wie hohe Abgaben sie von Ärztinnen und Ärzten aufgrund eigener Regelungen verlangen.

## 2.2.2 Reorganisation des Berner Spitalwesens

### 2.2.2.1 Allgemeines

Für die RSZ werden zwei Varianten vorgeschlagen. Die Variante regionale Aktiengesellschaften führt nicht zu einer Reorganisation, sondern hält an den bisherigen RSZ-Aktiengesellschaften fest, wie sie im geltenden SpVG verankert sind. Demgegenüber kommt es bei der Variante Holding zu einer Reorganisation in dem Sinn, dass die bisherigen RSZ-Aktiengesellschaften in einer Holdingaktiengesellschaft zusammengefasst werden. Im Folgenden werden diese beiden Varianten dargestellt. Weiter werden das Reorganisationsprojekt zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern erläutert und die beabsichtigte Reorganisation der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung beschrieben.

### 2.2.2.2 Variante regionale Aktiengesellschaften

Diese Variante entspricht der Organisation, wie sie im geltenden SpVG verankert ist. Die Bestimmungen des geltenden SpVG wurden jedoch entsprechend der neuen Systematik des SpVG-Entwurfs neu gegliedert, ohne ihren Inhalt zu verändern.

Im Rahmen der Versorgungsplanung 2007–2010 wurden sechs Spitalversorgungsregionen (Bern, Berner Oberland Ost, Berner Oberland West, Emmental, Oberaargau und Biel – Berner Jura) mit einer Subregion (Berner Jura) definiert und als 6+-Regionenmodell bezeichnet. Diese Spitalversorgungsregionen entsprechen jeweils dem Versorgungsgebiet eines RSZ in der umfassenden Grundversorgung.

Die RSZ ihrerseits sind als selbstständige, voneinander unabhängige Aktiengesellschaften ausgestaltet. Zur Vermeidung von zerküfferten Versorgungsstrukturen bilden die unter einem RSZ zusammengefassten Standorte und Institutionen eine rechtliche und organisatorische Einheit. Dennoch bleibt die Spannweite der Wohnbevölkerung in den Spitalversorgungsregionen gross (41 000 Personen in der Subregion Berner Jura, 414 000 Personen in der Region Bern).

Die aktuelle Organisationsstruktur der RSZ entspricht einer dezentralen Organisationsstruktur. Die einzelnen RSZ sind voneinander unabhängig und stehen unter separater strategischer und operativer Leitung. Zusätzlich verfügt die Mehrzahl der RSZ über mehrere Spitalstandorte, an denen sie Leistungen anbieten. Verschiedene dieser Standorte verfügen über zu geringe Fallzahlen und sind zu wenig ausgelastet, um einen Spitalstandort aufrechtzuerhalten. Sie haben entsprechend zunehmend Schwierigkeiten, die steigenden Anforderungen an Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen. Verschiedene Studien zeigen, dass Spitäler mit hohen Fallzahlen in Bezug auf die Komplikationsraten bzw. Qualität häufig bessere Resultate erzielen als kleine Spitäler. Dies dürfte insbesondere in standardisierteren Abläufen und in der weitergehenden Spezialisierung der Ärztinnen und Ärzte begründet sein.

Der Regierungsrat geht gemäss Versorgungsplanung 2011–2014 (Ziff. 6.5.1) klar davon aus, dass heute an zu vielen Standorten Leistungen angeboten werden. Er wendet deshalb das bereits im geltenden SpVG angelegte Prinzip der dezentralen Konzentration an. Es dürfte zu einer Reduktion der Spitalstandorte innerhalb der

einzelnen Spitalregionen führen und betrifft in erster Linie Spitäler, die ein kleines Einzugsgebiet haben und sehr geringe Fallzahlen erreichen. Dabei besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass sich Standorte innerhalb einer Spitalregion auf unterschiedliche Angebote konzentrieren, da es wenig sinnvoll ist, dass innerhalb derselben Spitalregion an jedem Standort die ganze Palette von möglichen Leistungen angeboten wird. Da sich die Ausgangslage in den einzelnen Spitalregionen sehr unterschiedlich gestaltet, werden entsprechend ganz unterschiedliche Entwicklungen und Konzentrationsprozesse angestrebt. Die Konzentration soll sich zudem nicht auf die öffentlichen Spitäler beschränken, sondern auch die privaten Spitäler umfassen. Der Kanton hat deshalb als Massnahme die Förderung der Konzentrationsprozesse in den Regionen über Qualitätsvorgaben bei der Leistungsauftragsvergabe definiert.

Der Kanton kann über die Eigentümerstrategie bei den öffentlichen Spitälern derartige Entwicklungen mitgestalten, nicht jedoch bei Privatspitälern.

Durch die dezentrale Organisationsstruktur stehen die RSZ nicht nur in Konkurrenz zu den Privatspitälern, sondern auch unter sich. Auf der einen Seite erhöht dies den Druck auf die einzelnen RSZ zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität. Auf der anderen Seite hingegen hängt gerade diese Erhöhung insbesondere von den erreichten bzw. erreichbaren Fallzahlen ab. Die für die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität erforderliche Steigerung der Fallzahlen ist ohne eine moderne und adäquate Infrastruktur sowie eine weiter gehende Spezialisierung der Ärzte bzw. Ärztinnen kaum erreichbar. Gesteigerte Fallzahlen dürfen aber nicht zu einer medizinisch nicht begründeten Ausweitung des Leistungsvolumens führen.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob die RSZ in der heutigen dezentralen Struktur die notwendigen Anpassungen je für sich alleine überhaupt umsetzen können. Die Konkurrenz um die verbleibenden Mittel aus dem Fonds für Spitalinvestitionen hat in jüngerer Zeit exemplarisch gezeigt, dass sich die einzelnen RSZ – ihrem Auftrag entsprechend – in erster Linie für die Erhaltung ihrer bisherigen regionalen Strukturen einsetzen. Bezüglich Investitionen fand und findet ein Wettlauf um die Startbedingungen unter der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG-Revision statt.

Es besteht die Gefahr, dass aufgrund dieser allseitig forcierten Investitionstätigkeit kantonsweit regionale Kapazitäten aufgebaut werden, die insgesamt zu Überkapazitäten im Kantonsgebiet führen. Es ist daher zu befürchten, dass die Investitionsmittel aus kantonsweiter Sicht nicht oder kaum optimal eingesetzt werden und so die Spitalversorgung verteuert wird. Zudem werden diese Investitionen aufgrund der teilweise sehr knappen Mittel nur durch massive Aufnahme von Fremdkapital realisierbar sein, was zu einer beträchtlichen Fremdverschuldung einzelner RSZ führen kann.

Der Kanton will seine Massnahmen zur Konzentration der Angebote gemäss Versorgungsplanung 2011–2014 innerhalb der einzelnen Spitalregionen umsetzen, indem nicht mehr an allen Standorten innerhalb einer Spitalregion die ganze Palette von möglichen Leistungen angeboten wird. Auf diese Weise kann sicherlich punktu-

ell eine Verbesserung der Situation erreicht werden. Hingegen werden damit auch die bestehenden, historisch gewachsenen regionalen Strukturen gefestigt, was eine – zumindest partielle – Fokussierung auf eine kantonsweite Grundversorgung erschwert. Es besteht die Gefahr, dass sich einzelne RSZ durch möglichst umfassende eigene Angebote zu profilieren versuchen und dass sie ihre Angebote und Dienstleistungen nicht oder nur in geringem Umfang aufeinander abstimmen. Dies ist aus kantonsweiter Sicht insbesondere bei Angeboten nachteilig, für welche im Einzugsgebiet der einzelnen RSZ nicht genügend Fallzahlen generiert werden können und/oder für die teure Infrastrukturen erforderlich sind.

Die weitestgehend regionale Fokussierung der einzelnen RSZ, die Konzentration auf das Überleben des RSZ und allenfalls einzelner Standorte, die Umsetzung von Massnahmen durch den Kanton, der Druck auf die Erhöhung der Fallzahlen und die Bereitstellung von moderner Infrastruktur sowie die Konkurrenzsituation unter den RSZ selber bergen die Gefahr, dass sich diese gegeneinander abgrenzen und ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse der anderen RSZ vorwiegend Massnahmen zu ihrem eigenen Vorteil ergreifen. Dadurch wird der Blick auf die kantonsweite Grundversorgung verstellt. Eine dezentrale Organisation scheint unter Abwägung der Vor- und Nachteile gegenüber einer zentralen Organisation – auch hinsichtlich der Gleichstellung der privaten und öffentlichen Spitäler – deshalb eher nachteilig. In Zukunft müssen im Hinblick auf die steigenden Gesundheitskosten die Abläufe weiter verbessert und optimiert sowie Überkapazitäten abgebaut werden, ohne dabei die medizinische Versorgung zu verschlechtern oder gar zu gefährden. Es muss somit sichergestellt werden, dass die RSZ miteinander arbeiten, sich koordinieren und möglichst viele Synergien nutzen. Die Verantwortlichen benötigen zur Wahrnehmung dieser Aufgabe idealerweise einen kantonsweiten und nicht nur einen regionalen Fokus.

Obwohl der Regierungsrat nicht für die Variante regionale Aktiengesellschaften ist, hat er sie mit Blick auf die überwiesene Motion Nr. 186/2012 vom 3. September 2012 mit dem Titel «Neues Spitalversorgungsgesetz mit andern Inhalten» in den vorliegenden SpVG-Entwurf aufgenommen.

### 2.2.2.3 Variante Holding

Als Holding gilt ein Unternehmen, dessen Hauptzweck darin besteht, dauernd Beteiligungen an anderen Unternehmen zu halten. Eine Holding kann zusätzlich eine Kontroll- und Leitungstätigkeit ausüben (sog. gemischte Holding). Schematisch dargestellt sieht die Beteiligungsstruktur der Holding wie folgt aus:

[illegible]**Verwaltungsrat Spitalzentrum AG**

# Konzernleitung Spitalzentrum AG

|             |             |             |             |             |             |               |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|---------------|
| VR RSZ 1 AG | VR RSZ 2 AG | VR RSZ 3 AG | VR RSZ 4 AG | VR RSZ 5 AG | VR RSZ 6 AG | VR RSZ ... AG |
| GL RSZ 1 AG | GL RSZ 2 AG | GL RSZ 3 AG | GL RSZ 4 AG | GL RSZ 5 AG | GL RSZ 6 AG | GL RSZ ... AG |

Die Verantwortung der Spitalgesellschaft für die kantonsweite Grundversorgung ermöglicht der Spitalführung Entscheide mit überregionalem, kantonsweitem Fokus. Dies betrifft sowohl die Versorgungsverantwortung als auch die finanzielle Verantwortung. Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten können effizient abgebaut werden. Kooperationen zwischen den heutigen RSZ bzw. standort- oder regionenübergreifende Spitaldienstleistungen sind massiv vereinfacht, da diese demselben Konzern bzw. derselben Gesellschaft angehören. Die medizinische Spezialisierung wird gefördert, indem die jeweiligen Spitalleistungen konzentrierter erbracht wer-

Eine Holding, unter der die RSZ zusammengefasst werden, bietet insbesondere aufgrund ihrer kantonsweiten Zuständigkeit für die umfassende Grundversorgung verschiedene Vorteile gegenüber der bisherigen dezentralen Organisationsstruktur gemäss der Variante regionale Aktiengesellschaften. Regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen kann auch in einer Holdingstruktur Rechnung getragen werden, indem den RSZ die notwendige Autonomie zugestanden wird. Damit werden auch vertikale Integrationen auf regionaler Ebene oder die Berücksichtigung spezieller

regionaler Bedürfnisse sowie die Wahrung des engen Kontakts zu den Patientinnen und Patienten sowie Zuweiserinnen und Zuweisern ermöglicht. Wesentliche Voraussetzung für die Erzielung der entscheidenden Vorteile ist eine weitgehende Unabhängigkeit der verantwortlichen Organe der Holding, die über die notwendigen Kompetenzen (z. B. bezüglich Investitionen) und Freiräume verfügen müssen. Der Verwaltungsrat der Holding muss weitestgehend autonom, unabhängig und ohne politische Einflussnahme die notwendigen strategischen Entscheidungen treffen können.

2.2.2.4 Reorganisationsprojekt Stärkung des Medizinalstandorts Bern

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2033 vom 25. November 2009 hat der Regierungsrat das Reorganisationsprojekt «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» in Auftrag gegeben. Durch den Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG sollen die Kräfte im Grossraum Bern konzentriert und die vorhandenen Synergien konsequent ausgeschöpft werden. Die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für den Zusammenschluss der beiden Spitäler werden zurzeit von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemeinsam mit der Spital Netz Bern AG und der Inselspital-Stiftung, unter Einbezug der Universität und unterstützt von externen Expertinnen und Experten erarbeitet.

Im Hinblick auf den Zusammenschluss hat der Regierungsrat per 1. Januar 2012 die Verwaltungsräte der Spital Netz Bern AG und der Inselspital-Stiftung personell identisch besetzt. Zudem hat der Regierungsrat im März 2012 die Leitung des Projekts an die beiden Unternehmen übertragen. Beide Massnahmen unterstützen die Spital Netz Bern AG und die Inselspital-Stiftung dabei, sich konsequent auf die Erreichung der Projektziele auszurichten.

Sobald die Ergebnisse des Projekts «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» vorliegen, muss in einem zusätzlichen Schritt geklärt werden, in welche rechtliche Form ein Zusammenschluss des Inselspitals mit der Spital Netz Bern AG gefasst werden soll. Aufgrund des engen stiftungsrechtlichen Korsetts der Inselspital-Stiftung ist bereits heute absehbar, dass die diesbezüglichen Möglichkeiten beschränkt sein werden. In der vorliegenden Revisionsvorlage wurden die Voraussetzungen geschaffen, um dem Regierungsrat die für eine zweckmässige Ausgestaltung der neuen Spitalorganisation notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

2.2.2.5 Reorganisation der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung

Der Grosse Rat hat am 28. März 2012 den Bericht des Regierungsrates zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatriekliniken (Motion Fritschy) zur Kenntnis genommen und in mehreren Planungserklärungen am Ziel der Verselbstständigung festgehalten. Dabei gilt es nach Ansicht des Grossen Rates in einem ersten Schritt die Versorgungsplanung umzusetzen und dabei insbesondere die regionalen Versorgungskapazitäten zu verstärken. Zudem sieht der Grosse Rat eine Zusammenlegung des PZM und der UPD vor. Die Gesamtplanung dieser umfassenden Reorgani-

sation wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Erst im Laufe dieser Planung wird deutlich werden, welche Institutionen in welcher Art und Weise an der zukünftigen Psychiatrieversorgung beteiligt sein werden. Der Rahmen wird die Schaffung sogenannter regionaler psychiatrischer Dienste sein, in welchen ein Teil der heutigen kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung (das PZM und die PDBB) aufgehen werden. Die UPD werden als Universitätsspital weiter unter dem bestehenden Namen geführt.

Es stehen verschiedene Rechtsformen für eine Verselbstständigung zur Verfügung. Im Vordergrund stehen die Aktiengesellschaft und die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Artikel 41 des bisherigen SpVG sah bereits die Möglichkeit vor, dass der Grosse Rat die Führung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung in der Form von Aktiengesellschaften beschliessen kann. In der oben erwähnten Planungserklärung hat der Grosse Rat diese Rechtsform bestätigt. Um eine Diskussion über die Wahl der Rechtsform zu ermöglichen, schlägt der Regierungsrat die Varianten der Aktiengesellschaft und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vor. Ihre Vor- und Nachteile präsentieren sich tabellarisch wie folgt:

|                              | Aktiengesellschaft (AG)                                                                                                                                                                  | Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt                                                                                                |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtssetzungsbedarf         | Gesetzliche Grundlage im SpVG, Verweis auf das OR                                                                                                                                        | Gründung und Ausgestaltung in einem kantonalen Gesetz                                                                                       |
| Steuerungssystem des Kantons | Da bereits die RSZ als AG geführt werden, ergibt sich eine einheitlichere Steuerungsmöglichkeit durch den Kanton (Ausnahme: Inselspital-Stiftung)                                        | Pluralität der Rechtsformen bleibt bestehen (anstelle der gleichgestellten Organisationseinheiten treten öffentlich-rechtliche Anstalten)   |
| Staatsnähe                   | Als Gesellschaft des Privatrechts weist sie zum Staat eine grössere Distanz auf                                                                                                          | Als sachlich und personell verselbstständigte Verwaltungsträgerin steht sie dem Staat nahe                                                  |
| Autonomiegrad                | Die Autonomie ist bereits von Gesetzes wegen gegeben. Die Einschränkung der Autonomie ist beschränkt möglich (z. B. Statuten, Eigentümerstrategie, Zusammensetzung des Verwaltungsrates) | Der Autonomiegrad ergibt sich aus der Ausgestaltung der Anstalt. Generell schränkt die Nähe der Anstalt zum Gemeinwesen deren Autonomie ein |
| Flexibilität                 | AG können sich rasch an geänderte Verhältnisse anpassen. Sie können Kooperationen eingehen und fusionieren. Beteiligungen von und an Dritten sind möglich                                | Jede wesentliche Änderung der öffentlich-rechtlichen Anstalt bedingt eine Gesetzesänderung. Beteiligungen durch Dritte sind nicht möglich   |

|                               | Aktiengesellschaft (AG)                                                                                                                          | Selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt                                                                                                                                                  |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wettbewerbsfähigkeit</b>   | Ideale Rechtsform für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit                                                                                | Die Wettbewerbsfähigkeit hängt vom Autonomiegrad ab. Längere Entschärfwege, eine eingeschränkte Anpassungsfähigkeit und politische Einflussnahme können die Wettbewerbsfähigkeit einschränken |
| <b>Anstellungsbedingungen</b> | Eine gesetzliche Pflicht, die Arbeitsverhältnisse der kantonalen Personalgesetzgebung zu unterstellen, wäre rechtlich möglich, aber systemwidrig | Eine gesetzliche Pflicht, die Arbeitsverhältnisse der kantonalen Personalgesetzgebung zu unterstellen, wäre rechtlich möglich und würde mit der Staatsnähe der Anstalt übereinstimmen         |

### 2.2.3 Zuständigkeiten

Aufgrund des revidierten KVG und des angepassten Steuerungsmodells in der Spitalversorgung sind die Zuständigkeiten modifiziert worden. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die wesentlichen Entscheidungsbefugnisse:

| Zuständigkeiten                        | Grosser Rat     | Regierungsrat | Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Änderung gegenüber bisheriger Regelung                                                                                                                    |
|----------------------------------------|-----------------|---------------|------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Steuerungsinstrumente</b>           |                 |               |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| <b>Politische Steuerung</b>            |                 |               |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| Spitalversorgungsge-<br>setz           | erlassen        |               |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| Spitalversorgungsver-<br>ordnung       |                 | erlassen      |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| Richtlinien der Regie-<br>rungspolitik |                 | erlassen      |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| <b>Finanzhaushalt</b>                  |                 |               |                                    |                                              |                                                                                                                                                           |
| Voranschlag                            | geneh-<br>migen |               |                                    |                                              | reduzierter Ent-<br>scheidungs spiel-<br>raum (von Tarif-<br>verhandlungser-<br>gebnis zwischen<br>Leistungserbrin-<br>ger und Versiche-<br>rer abhängig) |

| Zuständigkeiten                                                                  | Grosser Rat         | Regierungsrat | Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion         | Änderung gegenüber bisheriger Regelung                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------|------------------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Steuerungsinstrumente</b>                                                     |                     |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| <b>Kanton als Eigentümer</b>                                                     |                     |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Rechtsform und Struktur der RSZ und der RPD                                      | entscheiden         |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Beteiligungsrechte an den RSZ AG und den RPD AG (z. B. Wahl der Verwaltungsräte) |                     | wahrnehmen    |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Eigentümerstrategie                                                              | erlassen            |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Rechtsform der Universitätsspital                                                | entscheiden         |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| <b>Spitalversorgung</b>                                                          |                     |               |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Versorgungsplanung                                                               | zur Kenntnis nehmen | verabschieden |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Spital- und Geburts-<br>hausliste                                                |                     | verfügen      |                                    |                                                      |                                                                                                                                                          |
| Prozentualer Kantonsanteil nach Artikel 49a KVG                                  |                     | festsetzen    |                                    |                                                      | neue Einflussmöglichkeit auf Kostenvolumen (jedoch geringer im Vergleich zu bisherigen Leistungsverträgen mit Leistungserbringern)                       |
| Pauschale Abgeltung des Kantonsanteils                                           |                     |               | Ausgaben bewilligen                | Kantonsanteil entrichten;<br>Modalitäten vereinbaren | Kompetenzverlust Kanton: Preis ist durch Tarifverträge gegeben, keine Leistungsverhandlungen für Hauptleistungen zwischen Kanton und Leistungserbringern |



| Zuständigkeiten<br>Steuerungsinstrumente                                                                                                | Grosser Rat                                                 | Regierungsrat                           | Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Änderung gegenüber bisheriger Regelung                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abteilungen (ambulante Spitalversorgungsleistungen, Leistungen der integrierten Versorgung, zusätzliche Leistungen, Vorhalteleistungen) | Bewilligung des Rahmengkredits in der Regel alle vier Jahre |                                         | Leistungsverträge abschliessen     |                                              | neue Steuermöglichkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| Beiträge für Restrukturierungsmassnahmen                                                                                                | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG                     | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG | Beiträge gewähren                  |                                              | neue Steuermöglichkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| Darlehen und Bürgschaften zur Sicherstellung der Liquidität                                                                             | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG                     | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG | Darlehen und Bürgschaften gewähren |                                              | neue Steuermöglichkeiten                                                                                                                                                                                                            |
| Beiträge für Investitionen                                                                                                              | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG                     | Zuständigkeit für Ausgaberecht nach FLG | Beiträge verfügen                  |                                              | Kompetenzverlust Kanton: Die zu genehmigenden Beiträge sind nur ergänzend zum Investitionsanteil aus der Leistungsabgeltung. Bisher: alle Investitionen über CHF 500 000 (bzw. CHF 2 Mio. beim Inselelspital) bewilligungspflichtig |
| Lebenszyklusmanagement über Zustand und Refinanzierung der Infrastruktur                                                                |                                                             | erlässt nähere Bestimmungen             |                                    | regelmässiges Monitoring                     | neue Monitoringmöglichkeiten des Kantons                                                                                                                                                                                            |

| Zuständigkeiten<br>Steuerungsinstrumente                                                                                                                                         | Grosser Rat                                                 | Regierungsrat | Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion                   | Änderung gegenüber bisheriger Regelung |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------|------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Rettungswesen</b><br>Leistungsverträge                                                                                                                                        |                                                             |               | Ausgaben bewilligen                | Leistungsverträge abschliessen                                 |                                        |
| <b>Aus- und Weiterbildung</b><br>Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung                                                                                                     | Bewilligung des Rahmengkredits in der Regel alle vier Jahre |               |                                    | Leistungsverträge abschliessen                                 | neue Steuermöglichkeiten               |
| Nicht universitäre Gesundheitsberufe                                                                                                                                             |                                                             |               | Ausgaben bewilligen                | Ausbildungspotenzial, Ausgleichszahlung und Abgeltung verfügen | neue Steuermöglichkeiten               |
| <b>Modellversuche und medizinische Innovationen</b><br>Beiträge                                                                                                                  |                                                             |               |                                    |                                                                |                                        |
|                                                                                                                                                                                  | Bewilligung des Rahmengkredits in der Regel alle vier Jahre |               | Ausgaben bewilligen                | Leistungsverträge abschliessen bzw. Beiträge verfügen          |                                        |
| <b>Pflichten der Leistungserbringer</b><br>Aufnahme, Behandlung und Nothilfe, Gesamtarbeitsvertrag, Aus- und Weiterbildungspflicht für nicht universitäre Gesundheitsberufe usw. |                                                             |               |                                    |                                                                | neue Steuermöglichkeiten               |

| Zuständigkeiten<br>Steuerungsinstrumente | Grosser Rat | Regierungsrat         | Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Ämter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion | Änderung gegenüber bisheriger Regelung |
|------------------------------------------|-------------|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Tarifrecht</b>                        |             |                       |                                    |                                              |                                        |
| Tarife                                   |             | genehmigen/festsetzen |                                    |                                              |                                        |
| <b>Aufsicht</b>                          |             |                       |                                    |                                              |                                        |
| Betriebsbewilligung                      |             |                       |                                    | verfügen                                     |                                        |
| Aufsichtsrechtliche Massnahmen           |             |                       |                                    | verfügen                                     |                                        |

### 2.3 Parlamentarische Vorstösse

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die im Rahmen der Revision des SpVG weitgehend bearbeitet wurden: Sie sind im Rahmen des Geschäftsberichts 2012 zur Abschreibung beantragt.

**Leistungsvolumen:** Motion 247/2011 Zumstein vom 12. August 2011 mit dem Titel «Keine maximal zulässigen Leistungsmengen pro Spital»

**Gesetzesinhalte und Zeitplan:** Motion 186/2012 Brand vom 3. September 2012 mit dem Titel «Neues Spitalversorgungsgesetz mit anderen Inhalten»

### 3. Erläuterungen zu den Artikeln

#### 3.1 Spitalversorgungsgesetz

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Artikel 1 (Zweck)

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 1 Absatz 1 des bisherigen SpVG. Er wurde mit dem Aspekt des beruflichen Nachwuchses ergänzt.

Artikel 41 der Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton (und die Gemeinden), die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und dafür die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das SpVG kommt diesem Auftrag nach, indem es die Spitalversorgung, das Rettungswesen und den beruflichen Nachwuchs in den Gesundheitsberufen regelt, wobei nach Artikel 102 Absatz 3 der Regierungsrat diese Gesundheitsberufe bezeichnet.

Neben der Spitalversorgung ist ausdrücklich das Rettungswesen als Regelungsgegenstand erwähnt. Das Rettungswesen, als ein der Spitalversorgung unmittelbar

vorgelagerter Bereich der Versorgungskette, ist mit der Spitalversorgung eng abzustimmen, weshalb es sich aufdrängt, die beiden Bereiche im gleichen Erlass zu regeln.

Die Sicherstellung der Versorgung setzt voraus, dass die dazu notwendigen Einrichtungen auch betrieben werden können. Dies erfordert u. a., dass das erforderliche Personal mit den erforderlichen Qualifikationen zur Verfügung steht. Der Verpflichtung, für genügend Personal in der erforderlichen Qualität zu sorgen, will der Kanton durch die (finanzielle) Anerkennung der Ausbildungsleistungen der Betriebe in den universitären und nicht universitären Gesundheitsberufen, aber auch durch die Verankerung einer Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens nachkommen. Diese Absicht gilt nicht nur für den Bereich der Akutversorgung, sondern für alle Bereiche in der Versorgungskette, soweit diese durch den Kanton gesteuert werden können. Aufgrund seines Geltungsbereichs regelt das SpVG diese Pflicht für die Akutversorgung und das Rettungswesen, nicht jedoch für den Heimbereich. Nur eine funktionierende Versorgungskette stellt sicher, dass der Kanton seinen verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann.

##### Artikel 2 (Gegenstand)

##### Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 1 Absatz 2 des bisherigen SpVG.

Neu soll jedoch der Geltungsbereich des SpVG umschrieben werden. Dadurch soll die Abgrenzung des SpVG gegenüber dem GesG und dem SHG deutlicher zum Ausdruck gelangen.

##### Buchstabe a

Buchstabe a umschreibt den Begriff der **Spitalversorgung** im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 KVG. Gemäss dieser Bestimmung dienen Spitäler der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation. Es geht somit um die Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung. Die Spitalversorgung umfasst die Heilung von Krankheiten oder die Behandlung von Verletzungen, die Geburtshilfe, diagnostische und therapeutische Massnahmen (inkl. Prävention) sowie die Palliative Care. Weitere, vom SpVG ebenfalls erfasste Bereiche sind die geriatrische und die rehabilitative Versorgung, d. h. Spitalleistungen, die spezifisch darauf ausgerichtet sind, den Gesundheitszustand von Patientinnen und Patienten zu verbessern. Hingegen ist die Langzeitpflege (bspw. in Pflegeheimen) im Sozialhilfegesetz geregelt. Als Langzeitpflege gilt die andauernde medizinische Pflege und Betreuung von Patientinnen und Patienten mit chronischen Gesundheitsproblemen und/oder fortbestehenden Funktionseinschränkungen, ohne dass eine Spitalbedürftigkeit gegeben ist.

Die Bestimmung unterstreicht, dass die Spitalversorgung sowohl die Behandlung somatischer als auch psychiatrischer Gesundheitsstörungen umfasst. Eine gesonderte Rolle kommt der Psychiatrie insofern zu, als die Behandlung, die Pflege und die Betreuung schwer kranker psychiatrischer Langzeitpatientinnen und -patienten,

die nicht in den herkömmlichen, dem Sozialhilfegesetz unterstellten Institutionen der Langzeitversorgung betreut werden können, Bestandteil der Psychiatrieversorgung sind.

Die Spitalversorgung wird aus den Perspektiven der (Versorgungs-)Leistungen und der Leistungserbringer beschrieben:

- (Versorgungs-)Leistungen: somatische und psychiatrische Akutversorgung, einschliesslich geriatrischer und rehabilitativer Leistungen
- Leistungserbringer: die Spitäler und die übrigen Institutionen der akutmedizinischen Versorgung

Die Spitalversorgung umfasst in den Bereichen der Somatik und der Psychiatrie sowohl die allgemeinen medizinischen Leistungen als auch die rehabilitativen und die geriatrischen Leistungen. Diese Leistungen sind nach der Sozialversicherungsgesetzgebung des Bundes bei Krankheit und bei Invaliddität zu erbringen und umfassen Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen sowie die medizinische Rehabilitation. Sie können stationär oder ambulant erfolgen.

Unter dem Begriff der **somatischen Akutversorgung** sind die Dienstleistungen für Personen, die einer intensiven ärztlichen und pflegerischen Betreuung bei körperlichen Gesundheitsproblemen bedürfen, zu verstehen. Die **psychiatrische Akutversorgung** betrifft analog die psychiatrischen Gesundheitsprobleme. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass bei der Akutversorgung notwendigerweise nur kurze oder kurzfristige stationäre Aufenthalte vorkommen. Das KVG lässt z. B. eine allein auf die zeitliche Dauer gestützte Abgrenzung zwischen Akut- und Langzeitversorgung nicht zu, wie sich aus 49 Absatz 4 KVG und Artikel 6 VKL ergibt. Das entscheidende Abgrenzungskriterium ist die medizinische Indikation. Solange eine Behandlung, Pflege oder Rehabilitation in einem Spital medizinisch indiziert ist, ist sie als «Akutversorgung» zu betrachten bzw. zu vergüten.

Buchstabe a erwähnt neben den Spitälern als den herkömmlichen Orten der Spitalversorgung auch die weitere «**institutionelle akutmedizinische Versorgung**». Damit sollen jene akutmedizinischen Angebote abgedeckt werden, die ausserhalb der Spitäler zur Verfügung stehen, die aber insgesamt für die Spitalversorgung im weiteren Sinn unverzichtbar sind. In bestimmten Bereichen erfolgt bereits heute die Spitalversorgung teilweise über nicht stationäre Angebote. Namentlich werden Teile der sozialpsychiatrischen Versorgung ausserhalb der stationären Betreuung in Kliniken geleistet. Soweit heute absehbar, wird sich der Anteil der akutmedizinischen Versorgung ausserhalb der Spitäler in Zukunft eher ausdehnen. Als institutionelle akutmedizinische Versorger ausserhalb von Spitälern gelten solche Einrichtungen, die innerhalb eines institutionellen Rahmens räumlich getrennt eine bestimmte für Spitäler typische betriebliche Qualität aufweisen, sodass eine Gleichstellung mit eigentlichen Kliniken gerechtfertigt erscheint. Abzugrenzen sind solche Institutionen somit bspw. gegen Arztpraxen. Da in diesem Bereich in den kommenden Jahren mit einer raschen Entwicklung zu rechnen ist, bedarf es hier einer flexiblen Regelung.

Zu erwähnen bleibt, dass das KBZG die Regelungen bzw. Zuständigkeiten bei Katastrophen, Grosseignissen und Notlagen enthält. Die Leistungserbringer des SpVG können somit wie beispielsweise auch die Feuerwehr (vgl. die in Art. 5 KBZG aufgeführten Partnerorganisationen) zur Bewältigung der genannten Ereignisse herangezogen werden.

### Buchstabe b

Unter der Versorgung im **Rettungswesen** wird die präklinische Notfallmedizin verstanden. Sie verfolgt das Ziel, den Rettungsablauf (Rettungskette) vom Ereignis bis zur Übergabe der Patientin oder des Patienten im Spital optimal sicherzustellen. Das Rettungswesen ist somit ein der Spitalversorgung unmittelbar vorgelagerter Bereich der Versorgungskette und deshalb eng auf diese abzustimmen. Die Bestimmungen über das Rettungswesen in diesem Gesetz gelten grundsätzlich immer. Vorbehalten ist einzig das KBZG, das in Katastrophen relevant wird und zu Einschränkungen im Rettungswesen und in der Spitalversorgung führen kann.

### Buchstabe c

Buchstabe c umfasst schliesslich die Massnahmen, um die **Versorgung mit Fachpersonal** in denjenigen Spitälern sicherzustellen, die im Kanton Bern liegen. Diesem Versorgungsbereich wird im vorliegenden Gesetz ein grösseres Gewicht beigemessen als im bestehenden SpVG. Sowohl nationale Studien als auch kantonale Erhebungen zeigen, dass in den kommenden Jahren der Personalbedarf in den Gesundheitsberufen markant steigen wird. Um die Versorgungssicherheit in den diesem Gesetz unterliegenden Versorgungsbereichen zu gewährleisten, haben sich alle Betriebe an der Aus- und Weiterbildung des benötigten Personals zu beteiligen.

## Artikel 3 (Grundsätze der Versorgung)

### Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 3 des bisherigen SpVG.

### Absatz 1

Die Spitalversorgung und das Rettungswesen haben den folgenden Versorgungsgrundsätzen zu genügen: allgemeine Zugänglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit, gute Qualität und Wirtschaftlichkeit.

**Allgemeine Zugänglichkeit:** Das in der Bundes- wie in der Kantonsverfassung verbrieft Grundrecht auf Hilfe in Notlagen garantiert die Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse und umfasst damit auch Leistungen der medizinischen Grundversorgung.<sup>2)</sup> Der Kanton Bern hat deshalb dafür zu sorgen, dass ein genügendes Angebot an Spital- und Rettungsleistungen besteht, das Gewähr dafür bietet, dass die gesamte Bevölkerung des Kantons insbesondere auch unabhängig von ihrer sozialen Stellung ausreichend versorgt werden kann. Das bedeutet bspw., dass

<sup>2)</sup> Art. 12 der Bundesverfassung; Art. 29 der Kantonsverfassung; Coullery, S. 629

Leistungserbringer im Kanton in der Regel Leistungen erbringen, die auch ausschliesslich grundversicherten Patientinnen und Patienten zugänglich sind. Andererseits bedeutet das Ziel der allgemeinen Zugänglichkeit nicht, dass der Kanton dafür besorgt sein muss, überall und zu jedem Zeitpunkt Angebote für jede nachgefragte Leistung bereitzuhalten. Soweit etwa eine zeitliche oder örtliche Verlegung einer Patientin oder eines Patienten zumutbar ist und der entsprechende Eingriff zum entsprechenden Zeitpunkt oder am andern Ort ebenso gut (oder besser) und allenfalls auch wirtschaftlich günstiger erbracht werden kann, ist dem Anspruch auf eine allgemein zugängliche Spitalversorgung ohne Weiteres Genüge getan.

**Bedarfsgerechtigkeit:** Die Versorgung mit Spital- und Rettungsleistungen soll bedarfsgerecht sein. Dies bedeutet, dass ein Leistungsangebot gewährleistet werden soll, das die mutmassliche Nachfrage nach den entsprechenden Leistungen im jeweiligen Versorgungsgebiet abdeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bedarf keine feste, rein rechnerisch feststellbare Grösse ist. Vielmehr kann der Bedarf für bestimmte Leistungen durch das Angebot dieser Leistung, durch Anreize, durch Preise oder durch subjektive und emotionale Faktoren beeinflusst werden. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Versorgungsplanung sorgfältig zu ermitteln, für welche Leistungen an welchem Ort und in welchem Umfang ein begründeter Bedarf besteht. Nur diesen Bedarf will die kantonale Spitalversorgung abdecken. Dabei sind nach Möglichkeit vor allem sachliche (u. a. medizinische) Kriterien, aber auch weitere Faktoren wie etwa die Mobilität der Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

**Gute Qualität:** Die Versorgungsleistungen sollen qualitativ einwandfrei sei. Zu messen ist die Qualität der Leistungen soweit möglich an objektivierbaren Kriterien, die bspw. auf anerkannten medizinischen Richtlinien basieren. Es ist jedoch zu beachten, dass insbesondere durch den medizintechnischen Fortschritt der Masstab für die Qualität von Versorgungsleistungen ständig verschoben wird. Aufgrund dieser dynamischen Entwicklung sind absolute Aussagen zur angestrebten Qualität der Versorgung nicht möglich. Vielmehr ist im Einzelfall zu entscheiden, ob ein Angebot zum jeweiligen Zeitpunkt als qualitativ einwandfrei bezeichnet werden kann.

**Wirtschaftlichkeit:** Bereits Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton, die Spitalversorgung so auszugestalten, dass sie wirtschaftlich tragbar ist. Ohne die anderen Versorgungsziele, Zugänglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit und gute Qualität, infrage zu stellen, bedeutet das Erfordernis der wirtschaftlichen Tragbarkeit, dass die Spitalversorgung und das Rettungswesen im Hinblick auf den Mitteleinsatz und den Zielerreichungsgrad zu optimieren sind. Namentlich in Zeiten, in denen öffentliche Gemeinwesen finanziellen Restriktionen unterworfen sind, kann der Kanton keine maximale Versorgung anbieten, sondern muss vielmehr versuchen, eine unter Berücksichtigung aller Versorgungsgrundsätze optimale Versorgung zu gewährleisten. Ökonomische Optimierungen sind immer soweit medizinisch zumutbar bspw. durch kostengünstigere Strukturen, durch die Setzung von Versorgungsschwerpunkten, durch leistungsbezogene Abgeltungen oder durch neue Versorgungsmodelle (integrierte Versorgung) anzustreben. Wirtschaftlich suboptimale Versorgungsstrukturen sind an sich unerwünscht, können jedoch gera-

de im geografisch weitläufigen Kanton Bern unter regionalpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten im Einzelfall allenfalls dennoch gerechtfertigt sein. In solchen Fällen sind jedoch die Mehrkosten auszuweisen.

## Absatz 2

Neu wird statuiert, dass künftig die Versorgung integriert sicherzustellen ist. Damit wird dem Beschluss des Grossen Rates vom 16. März 2010 Rechnung getragen, worin der Entwicklung einer kantonalen Managed-Care-Strategie zugestimmt wurde. Der Kanton wird sich künftig an den Grundsätzen der **integrierten Versorgung** orientieren. Im Folgenden werden verschiedene Organisationsgrade unterschieden:

**Koordination** bezeichnet die Entwicklung und Einführung definierter Versorgungs-routinen.

**Vernetzung** bezeichnet eine Struktur von lose verknüpften, aber unabhängigen einzelnen Versorgungselementen, wobei Freiwilligkeit und eine entsprechend geringe Verbindlichkeit integrale Bestandteile eines Netzwerks darstellen.

**Integration/integrierte Versorgung** bezeichnet umfassende Programme unter Einschluss von Gesundheits- und sozialer Versorgung. Verantwortlichkeiten, Ressourcen und organisatorische Trägerschaft sind zusammengeführt und durch verbindliche Vertragsbeziehungen geregelt. Ziel ist ein umfassendes, organisiertes, verbindliches Ganzes aus Dienstleistungen, die durch

- verschiedene Organisationen,
- kooperierende Professionen und
- involvierte Laien

gemeinsam geplant, geführt und für individuelle Leistungsempfänger erbracht werden.

Durch eine integrierte Versorgung sollen Diskontinuitäten in der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie in der Verantwortlichkeit für Patientinnen und Patienten vermieden werden. Zudem lassen sich dadurch Belastungen der Patientinnen oder Patienten mit unnötiger Diagnostik, Therapieunterbrüche mit der Gefahr des Wirkungsverlusts, Informationsdefizite bei den Beteiligten sowie nicht optimal aufeinander abgestimmte Behandlungen verhindern. Und schliesslich werden durch eine integrierte Versorgung unzureichende oder fehlende Nachsorge, unnötige parallele Vorhaltung medizintechnischer Kapazitäten sowie eine Vergeudung menschlicher und sachlicher Ressourcen ausgeschlossen.

Die vorliegende Bestimmung hält die dem SpVG unterstehenden Leistungserbringer zur schrittweisen Koordination, Vernetzung und schliesslichen Integration im Sinne einer übersektoralen Versorgung an. Übersektorale Vernetzung/Integration schliesst ein, dass die ambulante haus- und fachärztliche Versorgung mitberücksichtigt wird, auch wenn der Kanton hier wenig bis keine Planungs- und Steuerungskompetenzen hat, und dass in der ambulanten und stationären Langzeitpflege, d. h. im Bereich Spitex und Pflegeheime, Massnahmen ermöglicht werden. Hierzu ist der Einbezug der Gemeinden notwendig.

In Fällen, wo die dazu erforderlichen zusätzlichen (Koordinations-)Leistungen nicht vollumfänglich mit der ordentlichen Leistungsabteilung nach KVG finanziert werden können, ihre Umsetzung aber den versorgungsplanerischen Vorgaben entspricht, kann der Kanton gemäss den Artikeln 61 bis 63 deren Erbringung über Leistungsverträge sichern.

### **Absatz 3**

Der Kanton ist verpflichtet, ein System aufzubauen, das es ihm ermöglicht, in zweckmässiger Art und Weise die in den Versorgungsgrundsätzen aufgeführten Ziele anzusteuern. Anzustreben ist, mit den eingesetzten kantonalen Mitteln in den von den Versorgungsgrundsätzen beschriebenen Bereichen eine optimale Wirkung zu erzielen. Dabei ist offensichtlich, dass die Versorgungsgrundsätze teilweise unterschiedliche Prioritäten verlangen.

### **Absatz 4**

Der Kanton hat die Kompetenz, die Versorgungsqualität zu überprüfen. Er kann den Leistungserbringern hierzu Vorgaben machen, damit eine gesamtschweizerische oder kantonale Vergleichbarkeit der Prüfkriterien entsteht. Diese Bestimmung findet neu Eingang in das SpVG, weil der Überprüfung der Qualität bei den Leistungserbringern nicht zuletzt durch die im Rahmen der KVG-Teilrevision (Spitalfinanzierung) neu eingeführten schweizweit einheitlichen Planungskriterien von Wirtschaftlichkeit und Qualität ein neuer Stellenwert zukommt. Neben der Strukturqualität, der im Bewilligungswesen grosse Bedeutung zukommt, sind die Ergebnisqualität und/oder die Prozessqualität bei der Erstellung der Spitalliste besonders zu beachten. Die Vergleichbarkeit muss hier über die Inhaberinnen und Inhaber von Leistungsaufträgen hinaus gesichert sein, damit ein (wenn auch eingeschränkter) Wettbewerb ermöglicht wird.

### **Absatz 5**

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Kantonsverfassung sind das Deutsche und das Französische die bernischen Amtssprachen. Die Amtssprachen in den Amtsbezirken sind in Artikel 6 Absatz 2 der Kantonsverfassung festgelegt, und Artikel 38 Absatz 2 OrG zählt die einzelnen Amtsbezirke auf.

Die vorliegende Bestimmung des SpVG hält fest, dass die Listenspitäler und Listengeburthäuser ihre Leistungen in den Amtssprachen des Verwaltungskreises erbringen, in dem sie liegen. Soweit ein Listenspital oder Listengeburthaus über mehrere Standorte verfügt, ist auf den Standort abzustellen und nicht auf den Sitz der Institution. Ein Listenspital mit Sitz in der Stadt Bern, das auch einen Standort im nach Artikel 1 SRV zweisprachigen Verwaltungskreis Biel führt, hätte somit seine Leistungen am Standort im Verwaltungskreis Biel in französischer wie auch in deutscher Sprache zu erbringen, während bspw. in der Stadt Bern die Leistungserbringung in Deutsch genügt.

Die Rettungsdienste erbringen ihre Leistungen in den Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem der Rettungseinsatz erfolgt. Massgebend ist somit nicht der Sitz des Rettungsdienstes, sondern der einzelne Einsatz vor Ort.

An die für den ganzen Kanton zuständigen Behörden können sich nach Artikel 6 Absatz 4 der Kantonsverfassung alle in der Amtssprache ihrer Wahl wenden. Analog zu dieser Bestimmung erbringen daher die Universitätsspitäler, d. h. die Inseelspital-Stiftung und die UPD, ihre Leistungen sowohl in deutscher wie in französischer Sprache, selbst wenn ihre einzelnen Betriebsstandorte in einem Verwaltungskreis liegen, in dem nur Deutsch oder Französisch Amtssprache ist.

## **Artikel 4 (Kommissionen)**

### **Allgemeines**

Die vorliegende Bestimmung schafft in allgemeinerer Weise als bisher Artikel 7 und 52 SpVG sowie Artikel 9 SpVV eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Fachkommissionen.

### **Absatz 1**

Dem Regierungsrat kommt bei der Festlegung der strategischen Leitlinien für die Spitalversorgung eine zentrale Rolle zu. Von Bedeutung ist dabei, dass er sich neben der Unterstützung durch die verwaltungsinternen Stellen bei Bedarf durch kompetente verwaltungsexterne Fachpersonen beraten lassen kann. Aus diesem Grund bestehen eine Spitalversorgungskommission, eine Kommission für die Psychiatrie und eine Kommission für das Rettungswesen. Diese Kommissionen sollen Foren sein, die fachliches Wissen und fachliche Erfahrung von Personen vereinigen, die sich beruflich mit den verschiedenen Aspekten der Spitalversorgung, der Psychiatrie oder des Rettungswesens befassen und ihre Kompetenz dem Regierungsrat und der Verwaltung beratend zur Verfügung stellen. Entsprechend kommen den Kommissionen grundsätzlich keine Entscheidbefugnisse zu. Hingegen können sie einen bedeutenden Fachbeitrag bei der Vorbereitung von Entscheiden, Massnahmen oder Richtlinien leisten.

Bis anhin wurden die drei Kommissionen einzeln und namentlich geregelt.<sup>3)</sup> Um es dem Regierungsrat zu ermöglichen, die heute nach Fachgebieten gruppierten Kommissionen geänderten Bedürfnissen nach fachübergreifenden Lösungen anzupassen, wurden die Bestimmungen offener gefasst.

### **Absatz 2**

Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Kommissionen auf Verordnungsstufe. Er ernennt die Mitglieder. Nach Artikel 37 Absatz 2 und 3 OrG sind in jeder Kommission beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten, und die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt.

<sup>3)</sup> Spitalversorgungskommission: Art. 7 SpVG; Kommission für das Rettungswesen: Art. 52 SpVG; Kommission Psychiatrie: Art. 9 SpVV



### **Absatz 3**

Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit, die Ernennung der Kommissionsmitglieder der durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu delegieren. Die Delegationsmöglichkeit dient der Entlastung des Regierungsrates von Geschäften, die er als politisch unbestritten erachtet.

### **Artikel 5 (Ombudsstelle)**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 8 des bisherigen SpVG.

Aufgrund der neuen Spitalfinanzierung wird der Leistungsbereich der Ombudsstelle neu auf sämtliche Listenspitäler und Listengeburthäuser des Kantons ausgeweitet. Zudem soll die Ombudsstelle auch bei Rettungsleistungen aktiv werden können.

Seit Juni 2008 existiert im Kanton Bern die Ombudsstelle für das Spitalwesen, an die sich Patientinnen und Patienten von Spitälern wenden können, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton Bern abgeschlossen haben. Die Führung der Ombudsstelle wurde öffentlich ausgeschrieben und erfolgt verwaltungsextern. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Ombudsstelle bewegt sich in der Anfangsphase in einem bescheidenen Rahmen. Eine weitere Beurteilung des Bedarfs muss während der Konsolidierungsphase vorgenommen werden.

Mit der Bestimmung wird der Regierungsrat ermächtigt, eine Ombudsstelle für die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser sowie das Rettungswesen einzurichten oder zu unterstützen. Damit ist die Einsetzung einer Ombudsstelle auch weiterhin nicht zwingend, sondern soll nach geeigneter Bedarfsabklärung durch den Regierungsrat an die Hand genommen werden können. Es erfolgt keine Festlegung bezüglich der Art und Weise der Organisation der Ombudsstelle. Denkbar ist es, dass die Führung der Ombudsstelle wie bisher einer geeigneten externen Organisation übertragen wird und dass sich der Kanton nur durch eine finanzielle Unterstützung an dieser Stelle beteiligt. Schliesslich besteht die Möglichkeit, bei Bedarf mehrere Teilombudsstellen für verschiedene Fachbereiche der Spitalversorgung zu bezeichnen.

### **Artikel 6 (Versorgungsplanung; 1. Inhalt)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht mit Ausnahme sprachlicher Anpassungen Artikel 4 des bisherigen SpVG.

Zentrale Grundlage für die Bemühungen des Kantons, eine angemessene Spitalversorgung sicherzustellen, bildet die Versorgungsplanung. Dabei wird nicht angestrebt, die Versorgung dirigistisch zu gestalten. Vielmehr hat der Kanton im Rahmen seines verfassungsmässigen Auftrags die vielfältigen Bedürfnisse, die an die Spitalversorgung gestellt werden, und die Elemente, welche die Versorgung beeinflussen, zu analysieren. Die verschiedenen Angebote sind zu koordinieren und die erforderli-

chen Massnahmen zu planen, damit eine Versorgung gewährleistet werden kann, die den grundsätzlichen Versorgungszielen gemäss Artikel 3 Absatz 1 gerecht wird. Hinzuweisen ist auf Artikel 39 Absatz 2<sup>bis</sup> KVG, wonach die Versorgung der Bevölkerung mit hochspezialisierten medizinischen Leistungen in einer gesamtschweizerischen Planung gesichert und nicht mehr kantonal geplant wird. Am 4. September 2008 hat der Grosse Rat dem Beitritt des Kantons Bern zur IVHSM zugestimmt. Sie führt zu einer interkantonalen Koordination in diesem Bereich.

Im Zusammenhang mit der Versorgungsplanung ist auch Artikel 7 EG KUMV zu beachten, der in den Schlussbestimmungen des vorliegenden SpVG ebenfalls geändert wird.

### **Absatz 1**

Zuständig für die Erarbeitung der Versorgungsplanung ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion als Fachdirektion. Da die Versorgungsplanung von strategischer Bedeutung für die Spitalversorgung ist, genehmigt gemäss Artikel 7 der Regierungsrat das Ergebnis dieser Planung. Die Versorgungsplanung umfasst mit Blick auf den in Artikel 2 festgelegten Geltungsbereich des Gesetzes die Spitalversorgung, die Versorgung im Rettungswesen sowie die Versorgung mit Fachpersonal. Für die Planung der Versorgung mit Fachpersonal sind die Daten aller Leistungserbringer zu erfassen. Für eine Gesamtplanung ist es unerlässlich, den Personalbestand, den mittleren Beschäftigungsgrad, die durchschnittliche Berufsverweildauer, die Leistungsentwicklung im Versorgungsbereich und die Veränderung im Skills- und Grademix zu berücksichtigen. Der Skillmix beschreibt die unterschiedlichen Berufserfahrungen und individuellen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Grademix beschreibt die unterschiedlichen offiziellen Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Pflicht zur entsprechenden Datenlieferung ist in Artikel 126 verankert.

Die Planung umfasst grundsätzlich die Versorgung der Bevölkerung des Kantons Bern. Soweit das Bundesrecht aber auch den Einbezug von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten, die sich im Kanton Bern behandeln lassen, verlangt, ist die Planung entsprechend anzupassen. In dieser Hinsicht kann auf die Ausführungen zu Absatz 5 verwiesen werden.

### **Absatz 2**

In der Versorgungsplanung werden die Versorgungsziele festgelegt und die Massnahmen und Wege aufgezeigt, die zu diesen Zielen führen sollen. Die Planung weist das erforderliche Leistungsangebot für den Kanton Bern aus und hält fest, in welchen Strukturen bzw. durch welche Leistungserbringer diese Leistungen erbracht werden sollen. Sie berücksichtigt dabei die bundesrechtlichen Vorgaben, namentlich die einheitlichen Planungskriterien im KVG. Wichtiger Bestandteil der Versorgungsplanung sind zudem die Prognosen bezüglich der voraussichtlichen Kosten. Die Versorgungsplanung bildet die Grundlage für die Erarbeitung der Spitalliste, die nach Artikel 17 und Artikel 8 EG KUMV durch den Regierungsrat beschlossen wird.

### **Absatz 3**

Auch wenn die Entwicklung in der Gesundheitsversorgung im Allgemeinen und in der Spitalversorgung im Besonderen teilweise sehr dynamisch verläuft, soll die Versorgungsplanung dem Kanton die Grundlage für die optimale Steuerung der Spitalversorgung bzw. für den optimalen Einsatz der kantonalen Mittel zugunsten der Spitalversorgung an die Hand geben. Absatz 3 hält deshalb fest, welches die wesentlichen Grundlagen sind, auf die sich die Planung stützt, um zuverlässige Aussagen über die strategische Ausrichtung der Spitalversorgung machen zu können. Leistungsdaten bezeichnen Angaben zu Art, Umfang und Preis des Angebots von Spitälern. Sie dienen insbesondere der Leistungsplanung und bilden jene Leistungen ab, die in den vergangenen Jahren tatsächlich in Anspruch genommen worden sind.

### **Absatz 4**

Die Versorgung im Spital ist ein wichtiges Element in der Versorgungskette einer Patientin oder eines Patienten. Von zunehmender Bedeutung ist jedoch auch die Koordination der Behandlungsleistungen, die im Spital erbracht werden, mit den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen (Rettungswesen, präklinische Versorgung, spitalexterne Betreuung, Langzeitpflege usw.) im Sinne der integrierten Versorgung. Eine optimale Integration der verschiedenen Versorgungsbereiche kann zur Verbesserung der Versorgung insgesamt und zur Kostendämpfung in der Gesundheitsversorgung beitragen. Gemäss Absatz 4 sind daher bei der Erarbeitung der Versorgungsplanung auch die vor- und nachgelagerten Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

### **Absatz 5**

Der Kanton tritt als wichtiger Finanzierer von Spitalleistungen auf. Konsequenterweise muss ihm in jenen Bereichen, in denen er die finanzielle Last der Spitalversorgung mittragen muss, auch ein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Frage zukommen, welche Angebote bereitgestellt werden. Wichtig ist deshalb, dass im Rahmen der Versorgungsplanung die Art und der Umfang der Leistungserbringung innerhalb des Kantons unter den verschiedenen Leistungserbringern soweit möglich koordiniert werden, um sachgerechte Schwerpunkte setzen und Überangebote vermeiden zu können. Absatz 5 weist zudem darauf hin, dass auch ausserkantonale Leistungserbringer in die Planung einzubeziehen sind, soweit dies sachgerecht erscheint oder durch Bundesrecht, insbesondere Artikel 58d KVV, vorgeschrieben ist. Auch mit der Einführung der Patientenwahlfreiheit obliegt es dem Kanton, die Versorgung der Kantonsbevölkerung wenn nötig bei ausserkantonalen Leistungserbringern zu sichern. In dieser Hinsicht ist auf die bundesrechtliche Vorgabe von Artikel 58b KVV hinzuweisen. Dies kann einerseits in grenznahen Regionen für die Grundversorgung, andererseits schweizweit für spezielle Versorgungsangebote (z. B. Versorgung von Querschnittgelähmten) von Bedeutung sein.

## **Artikel 7 (2. Genehmigung und Überarbeitung)**

### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 5 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der Versorgungsplanung zuständig. Die Versorgungsplanung ist das strategische Führungsinstrument für die Spitalversorgung und wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.

### **Absatz 2**

Die Planung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet. Durch den Vierjahresrhythmus kann eine Stagnation vermieden werden. Trotzdem soll zusätzlich eine periodische Standortbestimmung und wenn nötig Neuausrichtung der strategischen Planung erfolgen. Zeigt sich aufgrund der Entwicklung, dass bereits vor der planmässigen Überarbeitung eine Neubewertung erforderlich ist, kann ausnahmsweise auch vor Ablauf der vier Jahre eine neue Planung erstellt werden. Erweist sich dagegen, dass die geltende, aktuelle Versorgungsplanung noch keiner Überarbeitung bedarf, kann damit allenfalls auch noch zugewartet werden. Damit wird der in Artikel 58a Absatz 2 KVV verankerten bundesrechtlichen Vorgabe entsprochen, wonach die Kantone ihre Planung periodisch zu überprüfen haben.

Die Überarbeitung der Versorgungsplanung alle vier Jahre bedeutet nicht, dass die Planung nur auf einen Horizont von vier Jahren ausgerichtet ist. In jeder Planung vereinigen sich mittel- und langfristige Planungsperspektiven, kurzfristig umsetzbare Massnahmen und solche, die dem Versorgungssystem einen längerfristigen Orientierungsrahmen verschaffen. Gemäss den jeweils zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen, den aktuellen planerischen Fragestellungen und den für die kantonale Steuerung notwendigen Grundlagen sind in jeder Planung die notwendigen zeitlichen Planungshorizonte festzulegen. Die periodischen Überprüfungen und Überarbeitungen der Planung, verbunden mit den längerfristigen planerischen Perspektiven, gewährleisten somit eine Planungskontinuität.

## **Artikel 8 (Leistungsverträge; 1. Zweck)**

Der Leistungsvertrag war das zentrale Steuerungsinstrument des bisherigen SpVG: Der Kanton und die Leistungserbringer schlossen Leistungsverträge über Spitalleistungen und Rettungsleistungen ab, in welchen die Leistungserbringung geregelt wurde. Der Leistungseinkauf erfolgte demnach auf einer zwischen Kanton und Leistungserbringern ausgehandelten Basis. Aufgrund der KVG-Teilrevision zur Spitalfinanzierung kann der Kanton den grössten Teil der Spitalleistungen nicht mehr mit Leistungsverträgen einkaufen. Er legt die zu erbringenden Spitalleistungen künftig fest und beteiligt sich entsprechend den KVG-Regeln an den Kosten. Die Leistungsverträge im Rettungswesen bleiben hingegen bestehen.

Die Leistungsverträge, die nun noch nach diesem Gesetz abgeschlossen werden, können insbesondere folgende Leistungen zum Gegenstand haben:

- versorgungsnotwendige Zusatzleistungen in der Spitalversorgung (bspw. Kinderschutz) und im Rettungswesen (bspw. Wasserrettung)
- Förderung der ambulanten Spitalversorgungsleistung
- Leistungen der integrierten Versorgung
- Vorhalteleistungen (bspw. einer Notfallstation)
- Rettungsleistungen
- Sicherung des beruflichen Nachwuchses sowohl in der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung wie auch in den nicht universitären Gesundheitsberufen
- Modellversuche (bspw. für Pilotprojekte von innovativen Behandlungsformen)

### **Artikel 9 (2. Inhalt)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen den Artikeln 21 und 22 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

In relativ allgemeiner Form und nicht abschliessend werden hier die wesentlichen Inhalte eines Leistungsvertrags statuiert. Die Modalitäten der Leistungserbringung sind von Fall zu Fall den Bedürfnissen anzupassen und können demnach stark differieren.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist dafür verantwortlich, dass das vertragliche Verhältnis zu den Leistungserbringern in verschiedener Hinsicht überprüft wird. Die Art und Weise der Überprüfung ist nicht vorgegeben. Im Interesse einer effizienten, flexiblen Überprüfung ist es auch nicht zwingend, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion selbst tätig wird. Es ist möglich, dass auch durch andere Lösungen (Selbstprüfungen, Prüfungen durch Dritte usw.) Gewähr geboten werden kann, dass die Einhaltung der Leistungsverträge und die Erreichung der Ziele und beabsichtigten Wirkungen kontrolliert wird. Die Leistungserbringer sind nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe e verpflichtet, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion alle Daten zur Verfügung zu stellen, die für diese Überprüfungen erforderlich sind. Der Regierungsrat regelt gestützt auf Artikel 126 Absatz 3 durch Verordnung, welche Daten benötigt werden.

Unter bestimmten Umständen (bspw. aufgrund der Versorgungsplanung, als Folge naheliegender Synergien, zur Förderung der Integration der Versorgung usw.) kann die Zusammenarbeit eines Leistungserbringers mit einem anderen Leistungserbringer (bspw. in interprofessionellen Teams) oder mit einer unterstützenden Organisation (bspw. für Informationsleistungen oder für gemeinsamen Materialeinkauf) vorteilhaft sein. In solchen Fällen kann der Kanton den Abschluss eines Leistungsvertrags von der Bereitschaft des Leistungserbringers abhängig machen, die ent-

sprechenden Kooperationsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Kooperations- und Koordinationspflicht kann sämtliche Leistungsanbieter erfassen, mit denen der Kanton Leistungsverträge abschliesst.

#### **Absatz 2**

Leistungserbringer, die den Pflichten dieses Gesetzes nicht unterworfen sind, können vertraglich zu deren Einhaltung verpflichtet werden. Damit soll die möglichst umfassende und rechtsgleiche Umsetzung der gesetzlichen Pflichten sichergestellt werden. So kann ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführt wird, jedoch eine gemeinwirtschaftliche Leistung für den Kanton erbringt, vertraglich zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags verpflichtet werden.

### **Artikel 10 (3. Verletzung der Leistungsverträge)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 25 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

Eine Vertragspartei, die ihre Leistungspflicht nicht oder schlecht erfüllt, ist gegenüber der andern Partei zu Schadenersatz verpflichtet, oder es steht ihr kein oder nur ein teilweiser Anspruch auf die Gegenleistung zu. Die Bestimmung regelt nur den Fall, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen Pflichten verletzt. Das umgekehrte Verhältnis wird dadurch nicht berührt. Eventuelle Ersatzansprüche bei einer allfälligen Pflichtverletzung des Kantons bleiben selbstverständlich vorbehalten. Die Bestimmung erfasst allerdings auch die Situation einer Pflichtverletzung durch einen Leistungserbringer nur insoweit, als der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Möglichkeit gegeben wird, die (in der Regel) finanziellen Leistungen des Kantons zu kürzen bzw. keine Zahlungen für Leistungen zu erbringen, die nicht vertragsgemäss erbracht worden sind. Entsteht dem Kanton weiterer Schaden, bleiben Rückerstattungsansprüche vorbehalten.

#### **Absatz 2**

Verletzt ein Leistungserbringer seine Pflichten schwer, indem er entweder den Abmachungen in schwerwiegender Weise oder trotz Abmahnung wiederholt zuwiderhandelt, kann die Fortsetzung der Zusammenarbeit für den Kanton unzumutbar werden. In diesem Fall steht ihm bzw. der Stelle, die für den Vertragsabschluss zuständig war, das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### **Artikel 11 (4. Betriebsveräusserung)**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 27 des bisherigen SpVG.

Die Leistungserbringer müssen Gewähr bieten, die ihnen übertragene Aufgabengemäss zu erfüllen. Der Kanton hat dies bei der Auswahl der Leistungserbringer zu berücksichtigen. Wird nun ein Betrieb während der Laufzeit eines Ver-

trags veräussert, kann unter Umständen eine Gefährdung der Versorgungssicherheit eintreten. In diesem Fall kann der Vertrag von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gekündigt werden. Die Veräusserung eines Leistungserbringers an Dritte muss jedoch nicht zwingend zum Abbruch der Zusammenarbeit führen: Besteht auch unter der Ägide des Übernehmers Gewähr, dass die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten werden, ist auf eine Kündigung zu verzichten.

## **Artikel 12 (Sicherstellung der Versorgung)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Artikel 28 des bisherigen SpVG.

Bis Ende 2011 steuerte der Kanton die Spitalversorgung mit Leistungsverträgen. Kam kein Leistungsvertrag zustande und war die Versorgungssicherheit gefährdet, konnte der Regierungsrat Leistungserbringer mit Verfügung zu Leistungen verpflichten. Die in dieser Vorlage vorgesehenen Steuerungsinstrumente können die Leistungserbringer nicht zur Leistungserbringung zwingen. Um die in Art. 41 der Kantonsverfassung statuierte Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, bedarf es weiterhin der Möglichkeit, Leistungserbringer zu verpflichten. Die Versorgungssicherheit wird nun vom Vorliegen von Leistungsverträgen abgekoppelt.

Die Versorgungssicherheit wird im Rahmen der Versorgungsplanung nach SpVG überprüft. Die Versorgungsplanung orientiert sich dabei an anerkannten Standards und bezieht die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten des Kantons Bern mit ein. Für die Verabschiedung der Versorgungsplanung ist der Regierungsrat zuständig.

### **Absatz 1**

Absatz 1 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, einen Leistungserbringer durch Verfügung auch gegen dessen Willen zur Erbringung von Leistungen zu verpflichten. Allerdings ist diese Kompetenz eingeschränkt auf Leistungen, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit notwendig sind. Kann der Ausfall eines Leistungserbringers anderweitig und für die Patientinnen und Patienten zumutbar durch andere Leistungserbringer kompensiert werden, so besteht kein Anlass, einen Leistungserbringer einseitig zu einer bestimmten Tätigkeit zu verpflichten.

Kann die Versorgungssicherheit mit Rettungsleistungen nicht anders sichergestellt werden, kann der Regierungsrat durch Verfügung ausnahmsweise ein Regionales Spitalzentrum auch zwangsweise zur Führung eines Rettungsdienstes verpflichten. Diese Regelung entspricht Artikel 64 Absatz 3 des bisherigen SpVG. Bei dieser Verpflichtung kann es sich auch um ein Regionales Spitalzentrum handeln, das nicht im zu versorgenden Einsatzgebiet liegt und somit das neue Gebiet zusätzlich zum bisherigen Gebiet versorgt. Diese Bestimmung dient dazu, dass der Kanton bei Versagen aller anderen Möglichkeiten seinen verfassungsmässigen Auftrag nach Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung des Kantons Bern trotzdem erfüllen kann.

Die Regelung lässt zu, dass sich alle Rettungsdienste dereinst nach Artikel 87 zu einer kantonalen Rettungsorganisation zusammenschliessen können.

### **Absatz 2**

Der Regierungsrat legt in der Verfügung die Art, den Umfang und die Modalitäten der zu erbringenden Leistungen fest. Der Rahmen ist auf das zur Sicherstellung der Versorgung Notwendige beschränkt. Als Modalität ist bspw. der Zeitpunkt der Zahlungen zu verstehen, so können etwa Ratenzahlungen festgelegt werden.

### **Absatz 3**

Die Abgeltung richtet sich in erster Linie nach den Finanzierungsregeln des KVG. Subsidiär gelangen die Regeln für die weiteren Beiträge nach der Spitalversorgungsgesetzgebung zur Anwendung. Bei einem Rettungsdienst, den ein RSZ zu bestreiten hat, um die Versorgung mit Rettungsleistungen sicherzustellen, richtet sich die Abgeltung nach Artikel 99.

### **Absatz 4**

Neben der Art, dem Umfang und den Modalitäten der Leistungserbringung gemäss Absatz 2 kann der Regierungsrat auch weitere Auflagen oder Bedingungen verfügen, soweit dies wiederum für die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen nach dem SpVG notwendig ist.

## **Artikel 13 (Beiträge an Organisationen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Mit ihr erhält die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Kompetenz, Organisationen wie bspw. den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken, den Intervallverband für Rettungswesen oder den Samariterverein mit Mitgliederbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen zu unterstützen. Diese Institutionen leisten insbesondere Grundlagenarbeit und bewältigen Koordinationsaufgaben im Gesundheitswesen. Es werden nur die Beiträge bezahlt, die für die Grundlagenarbeit unbedingt notwendig sind. Die Auslagen für solche Mitgliederbeiträge belaufen sich jährlich auf gesamthaft ca. 120 000 Franken. Diese Zahlungen wurden auch bisher schon geleistet, jedoch auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen: Der Beitrag an den Nationalen Verein für Qualitätsentwicklung hatte seine Grundlage in Artikel 30 Absatz 1 SpVG und Artikel 24 SpVV, der Beitrag an den Intervallverband für Rettungswesen basierte auf Artikel 4 GesG und der Beitrag an den Samariterverein auf Artikel 30 SpVG. Es gelten auch weiterhin die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

## **Spitalversorgung**

### **Allgemeines**

#### **Artikel 14 (Leistungserbringer)**

##### **Allgemeines**

Der Begriff des Leistungserbringers ist bereits in Artikel 9 des bisherigen SpVG zu finden. Im Rahmen der Anpassung der Gesetzesarchitektur sind aber Teile dieser früheren Bestimmung weggefallen. So ist der bisherige Absatz 2 des Artikels 9 neu abgedeckt durch Artikel 17 und Artikel 8 EG KUMV (Zuständigkeit Spitalliste) des vorliegenden Entwurfs, und der bisherige Absatz 3 (Kriterien zur Bezeichnung der Leistungserbringer) wird durch Artikel 14 des vorliegenden Entwurfs abgelöst.

##### **Absatz 1**

Als Leistungserbringer wird jede Institution betrachtet, die Leistungen im Leistungsbereich des SpVG, also Spitalleistungen gemäss Artikel 2 Buchstabe a, anbietet.

Ein Leistungserbringer kann ein einzelnes Spital, ein Regionales Spitalzentrum, ein Universitätsspital sowohl innerhalb wie ausserhalb des Kantons sein. Rehabilitations- oder andere Spezialkliniken sind ebenso gemeint wie privat getragene Spitäler. Fällt ein Anbieter unter den Begriff des Leistungserbringers, so ergibt sich daraus noch nicht ohne Weiteres, dass der Kanton diesem einen Leistungsauftrag erteilt. Dies ist nur dann der Fall, wenn aufgrund der Versorgungsplanung ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist und Angebote des Leistungserbringers bei der Auswahl der Leistungsaufträge für die Spitalliste zum Zuge kommen. Der entsprechende Leistungserbringer wird in der Folge in die Spitalliste aufgenommen.

##### **Absatz 2**

Die Trägerschaft der Leistungserbringer ist grundsätzlich offen bzw. durch das SpVG nicht vorgegeben. Spitalleistungen können im Kanton Bern von allen Interessierten angeboten werden, sofern sie die gesundheitspolizeilichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen. Dies bedeutet, dass Leistungserbringer sowohl von Privaten als auch von der öffentlichen Hand getragen werden können. Weiter ist grundsätzlich unerheblich, welche Rechtsform ein Leistungserbringer aufweist. Entscheidend für die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Institutionen ist allein, wer die Trägerschaft bildet. Nicht ausgeschlossen sind gemischte Trägerschaften, wobei für den Kanton gewisse Einschränkungen bestehen.

#### **Artikel 15 (Versorgungsbereiche)**

##### **Allgemeines**

Das Versorgungskonzept des SpVG beruht auf der Grundlage der dezentralen Konzentration. Nach diesem Konzept werden die Spitalleistungen grundsätzlich dezentral angeboten. Innerhalb bestimmter Regionen soll aber eine gewisse Konzentration stattfinden. Dies soll Gewähr dafür bieten, dass die gesamte Bevölkerung in

allen Teilen des Kantons eine ausreichende Grundversorgung vorfindet, die durch die regionale Konzentration zu einer qualitativen und wirtschaftlichen Verbesserung der Versorgungssituation führt. In diesem zweistufigen Versorgungskonzept sollen die Leistungen der hochspezialisierten Versorgung dagegen grundsätzlich für den ganzen Kanton zentral in den Universitätsspitalen erbracht werden.

##### **Absatz 1**

Es wird davon ausgegangen, dass die umfassende akutstationäre Grundversorgung der Bevölkerung grundsätzlich durch die Regionalen Spitalzentren RSZ bereitgestellt wird.

Der Umfang des Angebotes ist nicht ohne Weiteres für jedes Regionale Spitalzentrum derselbe. Vielmehr ist die effektive Nachfrage massgebend, die für das jeweilige Regionale Spitalzentrum besteht. Möglich ist insbesondere auch, dass ein Regionales Spitalzentrum die umfassende Grundversorgung in seinem Gebiet in Zusammenarbeit mit weiteren, eventuell auch ausserkantonalen Leistungserbringern erfüllt. Die Regionalen Spitalzentren sind zwar für die Sicherstellung der umfassenden Grundversorgung zuständig, müssen die entsprechenden Leistungen jedoch nicht in jedem Fall selbst erbringen.

Voraussetzung dafür, dass eine Institution als Regionales Spitalzentrum qualifiziert werden kann, ist die Führung einer Intensivpflegestation.

##### **Absatz 2**

Das zweistufige Versorgungskonzept findet auch in der Psychiatrie Anwendung. Die psychiatrische Versorgung kann durch verschiedene Leistungserbringer erbracht werden, sie ist nicht zwingend an einen ausschliesslich darauf spezialisierten Institutionstyp (Psychiatrieklinik) gebunden. Analog der Akutomatik wird die regionale Versorgung grundsätzlich durch die regionalen psychiatrischen Dienste RPD sichergestellt. Sie erbringen diese Leistungen zusammen mit weiteren Leistungserbringern, wie z. B. den Regionalen Spitalzentren oder andern inner-, ausser- oder interkantonalen Leistungserbringern.

##### **Absatz 3**

Wie einleitend dargelegt, werden im zweistufigen Versorgungsmodell die hochspezialisierten Leistungen in der Regel zentral in den Universitätsspitalen erbracht.

#### **Artikel 16 (Bezeichnung der RSZ und der RPD)**

##### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht vom Grundsatz her Artikel 10 Absatz 1 des bisherigen SpVG. Die Bestimmung wird um die Bezeichnung der RPD durch den Regierungsrat erweitert. Zudem wird geregelt, dass ein und derselbe Rechtsträger ausnahmsweise mehr als eine Funktion als kantonalen Leistungserbringer gemäss Titel 2.2 dieses Gesetzes (RSZ, RPD, Universitätsspital) wahrnehmen kann.



### **Absatz 1**

Der Regierungsrat legt gestützt auf die Versorgungsplanung durch Beschluss fest, wie viele RSZ und RPD notwendig sind, damit der verfassungsmässige Versorgungsauftrag erfüllt werden kann, und wo diese Zentren ihren geografischen Schwerpunkt haben. Mit RRB 0508 vom 1. März 2006 hat er die RSZ festgelegt. Nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wird er zusätzlich die RPD zu bezeichnen haben. Bei veränderten Bedingungen kann er die notwendigen Anpassungen vornehmen und die Bezeichnung der RSZ und der RPD neu regeln.

### **Absatz 2**

Der Grosse Rat sieht gemäss der Motion 186/2012 Brand eine Zusammenlegung des Psychiatrizentrums Münsingen (PZM) mit den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) vor. Die Gesamtplanung dieser umfassenden Reorganisation wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Erst im Lauf dieser Planung wird deutlich werden, welche Institutionen in welcher Art und Weise an der zukünftigen Psychiatrieversorgung beteiligt sein werden. Der Rahmen wird die Schaffung der RPD sein, in denen die heutigen kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung aufgehen werden.

Mit der vorliegenden Bestimmung wird klargestellt, dass ein und derselbe Rechtsträger ausnahmsweise mehr als eine Funktion als kantonaler Leistungserbringer gemäss Titel 2.2 dieses Gesetzes (RSZ, RPD, Universitätsspital) wahrnehmen und entsprechend vom Regierungsrat bezeichnet werden kann. So kann beispielsweise die UPD als Aktiengesellschaft oder bei Bedarf ein bestehendes RSZ gleichzeitig auch als RPD bezeichnet werden. Konsequenterweise ist auch die Möglichkeit enthalten, die Inseelspital-Stiftung als Trägerschaft des Inseelspitals zusätzlich als RSZ oder als RPD zu bezeichnen.

## **Variante regionale Aktiengesellschaften**

### **Absatz 3**

Mit Ausnahme der Inseelspital-Stiftung als Trägerschaft des Inseelspitals handelt es sich bei sämtlichen Rechtsträgern, die mit einer Funktion als kantonaler Leistungserbringer gemäss Titel 2.2 dieses Gesetzes bezeichnet werden (RSZ, RPD und UPD als Universitätsspital), um Aktiengesellschaften. Für den Fall, dass die Inseelspital-Stiftung zusätzlich als RSZ oder RPD bezeichnet werden soll, könnte aufgrund der relativen Starrheit des Stiftungsrechts die vom SpVG vorgegebene Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht umgesetzt werden. Mit dem vorliegenden Absatz werden deshalb die Bestimmungen zur Rechtsform (Art. 19), zur Organisation (Art. 20) und zur Beteiligung des Kantons (Art. 21) für die Inseelspital-Stiftung als RSZ für nicht anwendbar erklärt. In Bezug auf die Inseelspital-Stiftung als RPD betrifft dies die Artikel 31 sowie 32 in Verbindung mit den Artikeln 20 und 21. Aufgrund der fehlenden Beteiligung des Kantons an der Inseelspital-Stiftung finden entsprechend auch die Bestimmungen zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte (Art. 22 und 23) keine Anwendung.

## **Variante Holding**

### **Absatz 3**

Mit Ausnahme der Inseelspital-Stiftung als Trägerschaft des Inseelspitals handelt es sich bei sämtlichen Rechtsträgern, die mit einer Funktion als kantonaler Leistungserbringer gemäss Titel 2.2 dieses Gesetzes bezeichnet werden (RSZ, RPD und UPD als Universitätsspital), um Aktiengesellschaften. Für den Fall, dass die Inseelspital-Stiftung zusätzlich als RSZ oder RPD bezeichnet werden soll, könnte aufgrund der relativen Starrheit des Stiftungsrechts die vom SpVG vorgegebene Rechtsform der Aktiengesellschaft nicht umgesetzt werden. Mit dem vorliegenden Absatz werden deshalb die Bestimmungen zur Rechtsform (Art. 19), zur Organisation (Art. 20) und zur Beteiligung der Spitalholding (Art. 22) für die Inseelspital-Stiftung als RSZ für nicht anwendbar erklärt. In Bezug auf die Inseelspital-Stiftung als RPD betrifft dies die analogen Bestimmungen. Aufgrund der fehlenden Beteiligung des Kantons bzw. der Spitalholding an der Inseelspital-Stiftung finden entsprechend auch die Bestimmungen zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte (Art. 23 bis 25) keine Anwendung.

## **Artikel 17 (Spital- und Geburtshausliste; 1. Leistungsaufträge)**

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Versorgungsplanung massgebend für die Spital- und Geburtshausliste ist und dass die Leistungsaufträge an die Leistungserbringer, d. h. an die Listenspitäler und Listengeburthäuser, der Krankenversicherungsgesetzgebung zu entsprechen haben. Dass der Regierungsrat für die Listen zuständig ist, ergibt sich bereits aus Artikel 8 EG KUMV, aber die vorliegende Bestimmung betont, dass der Regierungsrat mit der Liste die Versorgung der Bevölkerung gewährleistet.

## **Artikel 18 (2. Kriterien)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben muss der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung planen. In Artikel 58b KVV werden die verschiedenen Planungsschritte konkretisiert. Der Kanton Bern muss den Bedarf und das auf der Spitalliste für die Kantonsbevölkerung zu sichernde Angebot ermitteln. Das zu sichernde Angebot entspricht dem Versorgungsbedarf abzüglich des Angebots, das in Einrichtungen beansprucht wird, die nicht auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt sind. Im nächsten Schritt muss der Kanton die Leistungserbringer beurteilen und jene auswählen, denen Leistungsaufträge erteilt werden und die damit auf der Spital- oder der Geburtshausliste aufgeführt werden. Bei diesem Planungsschritt müssen die Kriterien der Krankenversicherungsgesetzgebung berücksichtigt werden, insbesondere die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen, der Zugang der Patientinnen und Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Leistungserbringer zur Erfüllung des Leistungsauftrags. Das Ziel dieses Schrittes

ist es, das Angebot dem Bedarf sowie einer effizienten und qualitativ hochstehenden Leistungserbringung anzupassen. In Absatz 5 des Artikels 58b KVV werden die Begriffe Wirtschaftlichkeit und Qualität präzisiert. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität soll der Kanton insbesondere die Effizienz der Leistungserbringung, den Nachweis der notwendigen Qualität und im Spitalbereich die Mindestfallzahlen und die Nutzung von Synergien beachten.

Der Kanton Bern legt besonderen Wert darauf, dass bei der Spitalplanung zwei Ebenen der Versorgung berücksichtigt werden: die Gesamtversorgung und die Einzelleistungen. Bei der Gesamtversorgung geht es darum, eine bedarfsgerechte, qualitativ gute, wirtschaftlich tragbare und für die gesamte Wohnbevölkerung zugängliche Versorgung zu gewährleisten. Auf der Einzelleistungsebene werden hingegen Qualität, Wirtschaftlichkeit, Zugänglichkeit und Bedarfsgerechtigkeit der einzelnen Leistungen betrachtet. Die Unterscheidung der beiden Ebenen ist wichtig, weil bspw. die Wirtschaftlichkeit eines Leistungserbringers nicht zwingend wirtschaftlich ist für das Gesamtsystem.

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat für die Beurteilung und Auswahl der Leistungserbringer ein schrittweises Verfahren entwickelt. Damit ein Leistungserbringer für die Spitalliste berücksichtigt wird, muss er die im Bundesrecht festgelegten Kriterien erfüllen, die nach Absatz 2 noch in der SpVv konkretisiert werden. Auch die in Absatz 3 aufgeführten Pflichten sind zu erfüllen. Weiter muss der Anteil der Leistungen, die ein Leistungserbringer in einer Leistungsgruppe erbringt, in der Regel für das Gesamtsystem versorgungsnotwendig sein. Schliesslich werden die Leistungserbringer, unter Berücksichtigung der zentralen Kriterien Wirtschaftlichkeit und Qualität, pro Leistungsauftrag evaluiert. Die Beurteilung von Wirtschaftlichkeit und Qualität erfolgt anhand spezifischer Indikatoren. Zur Beurteilung der Qualität werden verschiedene Qualitätsmerkmale unterschieden. Die Strukturqualität umfasst die personellen und materiellen Ressourcen sowie die organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten, unter denen sich der medizinische Versorgungsprozess vollzieht. Die Prozessqualität beschreibt die Eigenschaften aller medizinischen, d. h. ärztlichen, pflegerischen und administrativen Tätigkeiten, die innerhalb und zwischen den Anbietern und Verbrauchern von Gesundheitsleistungen ablaufen. Unter Ergebnisqualität versteht man die durch das medizinische Handeln eingetretenen Veränderungen des Gesundheitszustands der Patientinnen und Patienten.

Ein solches Evaluationsverfahren garantiert eine Auswahl von Leistungserbringern, die den bundesrechtlichen Vorgaben entspricht und die auf die Grundsätze der Versorgung (Bedarfsgerechtigkeit, Zugänglichkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit) abgestellt ist.

## Absatz 2

Gestützt auf Artikel 39 Absatz 2<sup>ter</sup> KVG hat der Bundesrat in den Artikeln 58a bis 58e KVV Bestimmungen zu den Planungskriterien erlassen. Diese Bestimmungen räumen dem Kanton den nötigen Ermessensspielraum für die Erarbeitung der Spitalliste ein.

Artikel 58b Absatz 4 und 5 KVV definieren die Beurteilungskriterien. Diese Kriterien kann der Regierungsrat durch Verordnung noch konkretisieren, ohne dass der erwähnte notwendige Ermessensspielraum zu sehr eingeschränkt wird.

Der Regierungsrat kann daher auf Verordnungsstufe Indikatoren festlegen, um die Wirtschaftlichkeit und die Qualität von Leistungen zu prüfen. Ebenso kann er verankern, wie er die Erreichbarkeit sowie die Bereitschaft und Fähigkeit des Spitals oder Geburtshauses zur Erfüllung des Leistungsauftrags feststellt.

Der Regierungsrat wird somit das Evaluationskonzept zur Aufnahme eines Leistungserbringers in die Spitalliste auf Verordnungsebene konkretisieren.

Mit den Verordnungsbestimmungen kann der Regierungsrat Einheitlichkeit und Transparenz im Evaluationsverfahren zur Aufnahme eines Leistungserbringers in die Spitalliste herstellen. Der Kanton ist aber nach Bundesrecht nicht verpflichtet, die erwähnten KVV-Bestimmungen zu konkretisieren.

Grundlage der kantonalen Spitalliste ist die Versorgungsplanung. Daher trägt der Regierungsrat bei der Konkretisierung der bundesrechtlichen Planungskriterien auch der Versorgungsplanung Rechnung. Er stützt sich auf die in der Planung festgehaltenen Ziele, Strategien und Massnahmen. Diese wiederum basieren auf der bedarfsgerechten Spitalversorgung, wie sie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG vorschreibt. Für die Weiterentwicklung der Spitalversorgung im Kanton ist die Versorgungsplanung, die der Regierungsrat gemäss Artikel 7 genehmigt, von strategischer Bedeutung. Dass sie bei der Beurteilung und Auswahl des auf der Spitalliste zu sichernden Angebots berücksichtigt wird, ergibt sich aus Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben d und e KVG sowie aus Artikel 58b Absatz 4 Buchstaben b und c KVV. Insbesondere die letztgenannte Bestimmung nennt Kriterien, die sich in Bezug auf die Auswahl der Angebote nicht auf die beiden im Gesetz genannten Planungskriterien der Wirtschaftlichkeit und der Qualität abstützen, aber wie die kantonale Versorgungsplanung dem in Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d KVG genannten Kriterium der bedarfsgerechten Spitalversorgung entsprechen.

## Absatz 3

Diese Bestimmung konkretisiert die Anforderungen der KVV in einigen Punkten und unterstreicht, dass die Aufnahme in die Spital- oder Geburtshausliste mit Pflichten für den Leistungserbringer verbunden ist. Die unter den Buchstaben a und b erwähnte Sozialberatung, das Patientenmanagement und die Seelsorge gehören zur Gewährleistung einer guten Qualität der Leistungen in einem Listenspital oder Listengeburtshaus.

Stellt ein Leistungserbringer die Sozialberatung, das Patientenmanagement und die Seelsorge nicht vollständig sicher, kann dies im Rahmen einer Gesamtbeurteilung

aller Leistungserbringer bzw. eines Vergleichs unter den Leistungserbringern dazu führen, dass er keinen Listenplatz erhält oder von der Liste gestrichen wird. Die Sozialberatung, das Patientenmanagement und die Seelsorge helfen somit einem Leistungserbringer, seine Chancen auf einen Listenplatz zu verbessern.

### **Kantonale Leistungserbringer**

#### **Regionale Spitalzentren**

#### **Variante RSZ als regionale Aktiengesellschaften (Art. 19–30)**

##### **Artikel 19 (Rechtsform)**

###### **Allgemeines**

Der Inhalt von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung entspricht Artikel 37 des bisherigen SpVG.

###### **Absatz 1**

Die privatrechtliche Rechtsform der RSZ (siehe Art. 37 des bisherigen SpVG) hat sich bisher bewährt. Die RSZ werden somit weiterhin als Aktiengesellschaften gemäss Artikel 620 ff. OR und damit als rechtlich selbstständige Organisationen geführt. Dies entspricht der Absicht, soweit angemessen und möglich, den eigenverantwortlichen unternehmerischen Handlungsspielraum der RSZ zu gewährleisten.

Ein zentraler Vorteil der Aktiengesellschaft ist, dass sie auf einer leicht teilbaren und übertragbaren Kapitalstruktur basiert, die mit entsprechenden Mitgliedschaftsrechten verbunden ist.

###### **Absatz 2**

Dem Regierungsrat ist wie bisher die Zuständigkeit übertragen, die RSZ als Aktiengesellschaften auszugestalten und die Beteiligung des Kantons daran zu sichern. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen (Aktien) an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

Verzichtet wird neu auf die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Liquidation solcher Aktiengesellschaften. Soll eine Aktiengesellschaft liquidiert werden, so be-schliessen die Aktionäre an der Generalversammlung die Auflösung. Die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft obliegt gemäss Artikel 740 Absatz 1 OR dem Verwaltungsrat oder den von der Generalversammlung dazu ernannten Liquidatoren.

Explizit geregelt wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Fusion einer solchen Aktiengesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, das heisst für die Beschlussfassung über eine Fusion anlässlich der Generalversammlung. Da gemäss Fusionsgesetz aber auch Fusionen denkbar sind, die nicht einer Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen (Erleichterte Fusion, Art. 23 f. FusG), wird neu in Artikel 24 SpVG eine öffentlich-rechtliche Zustimmungspflicht des Regierungsrates zu Fusionen eines RSZ mit einem oder mehreren anderen RSZ oder einem oder mehreren anderen Leistungserbringern geregelt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung und somit des Regierungsrates fällt zudem die Beschlussfassung zum umgekehrten Vorgang der Fusion, nämlich der Spaltung (Art. 29 ff. FusG). Dadurch kann ein RSZ in zwei oder mehrere Gesellschaften gespalten werden.

##### **Artikel 20 (Organisation)**

Diese Bestimmung entspricht unverändert Artikel 38 des bisherigen SpVG.

Obschon eigentlich eine Selbstverständlichkeit, hält sie zur Klarstellung fest, dass sich die Organisation der RSZ nach dem Obligationenrecht und den Statuten richtet. Das Obligationenrecht enthält in den Artikeln 620 ff. eine ausführliche, teilweise abänderbare Regelung für Aktiengesellschaften. Soweit nötig und möglich, sind die Einzelheiten in den Statuten der Gesellschaft zu regeln. Der Kanton hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Zweck der Gesellschaften in den Statuten angemessen umschrieben wird, so namentlich auch die öffentliche Zweckbindung.

##### **Artikel 21 (Beteiligung)**

###### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 36 des bisherigen SpVG.

###### **Absätze 1 und 2**

Diese Bestimmungen entsprechen unverändert den Absätzen 1 und 2 von Artikel 36 des bisherigen SpVG.

###### **Absatz 3**

Gegenüber der Fassung von Artikel 36 Absatz 3 des bisherigen SpVG wird die Möglichkeit einer Abweichung der Mehrheitsbeteiligung des Kantons an den RSZ gemäss Absatz 2 um zwei Sachverhalte erweitert. Die Abweichung von der Mehrheitsbeteiligung des Kantons ist neu nicht nur zulässig, wenn der Kanton zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an einem RZS hält, sondern auch, wenn dies zusammen mit von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen der Fall ist oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Diese Erweiterung verschafft dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität, um auf Veränderungen im Spitalumfeld bzw. bei den Leistungserbringern reagieren zu können, insbesondere im Hinblick auf eine zweckmässige Ausgestaltung des angestrebten weiteren Zusammengehens des Inselfspitals mit der Spital Netz Bern AG.

##### **Artikel 22 (Wahrnehmung der Beteiligungsrechte; 1. Allgemeines)**

###### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht der Regelung in Artikel 39 des bisherigen SpVG.

**Absatz 1**

Der Kanton ist als Mehrheitsaktionär massgeblicher Eigentümer der RSZ. Da dabei öffentliche Gelder investiert werden, ist er auch verpflichtet, seine Eigentümerinteressen gegenüber den RSZ geltend zu machen und durchzusetzen. Der Kanton nimmt seine Rechte (und Pflichten) gegenüber der Aktiengesellschaft indessen mit den Möglichkeiten wahr, die ihm als Aktionär zur Verfügung stehen. Dazu gehört insbesondere das Mitwirkungsrecht in der Generalversammlung, wo die wichtigen Geschäftsentscheide gefällt werden (z. B. Bestimmung des Gesellschaftszwecks, Wahl des Verwaltungsrats usw.). Der Kanton wird als Aktionär durch den Regierungsrat vertreten, wobei dieser seine Vertretung nicht unbedingt global und persönlich ausüben hat, sondern seine Entscheide seinerseits durch Vertretungen in die Generalversammlung einfließen lassen kann (vgl. nachstehend die Ausführungen zu Abs. 2).

**Absatz 2**

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Regierungsrat in jedem Fall die Beteiligungsrechte des Kantons selbst wahrnimmt. Er kann damit auch eine oder mehrere Direktionen betrauen. Dies regelt er einzelfallweise durch einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss.

**Absatz 3**

Da der Kanton bei den Organisationen, an denen er sich beteiligt, grundsätzlich Mehrheitsaktionär ist, kann er massgeblich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen. Er verpflichtet sich, bei der Besetzung der Verwaltungsräte die regionalen Interessen jeweils angemessen zu berücksichtigen. Wie bis anhin dürfen die Mitglieder der Verwaltungsräte nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

**Absatz 4**

Die Rechnungen der Aktiengesellschaften werden von den aktienrechtlich vorgeschriebenen Revisionsstellen geprüft. Die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrolle ist dagegen subsidiär und beschränkt nach Massgabe des kantonalen Finanzkontrollgesetzes. Die Kontrolle bezieht sich inhaltlich vor allem auf eine Risikoprüfung im Sinn einer kantonalen Konzernrevision, wobei die Beurteilung der kantonalen Beteiligungen an den RSZ im Hinblick auf ihre Risikohaltigkeit für den kantonalen Haushalt im Vordergrund steht.

**Artikel 23 (2. Eigentümerstrategie)**

Diese Bestimmung stammt inhaltlich aus Artikel 94 Absatz 1 der bisherigen SpVV. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Regierungsrat Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte. Diese Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie zusammengefasst. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das SpVG soll die Eigentümerstrategie rechtlich besser verankert werden.

**Artikel 24 (3. Zusammenschlüsse)**

Es ist davon auszugehen, dass sich früher oder später die Frage des Zusammenschlusses eines RSZ mit anderen RSZ oder anderen Leistungserbringern stellen wird. Im Fall der Spital Netz Bern AG kann dies im Hinblick auf das laufende Projekt zusammen mit dem Inselfusion bereits in näherer Zukunft der Fall sein. Gemäss Fusionsgesetz gibt es Konstellationen, bei denen der Fusionsbeschluss nicht durch die Generalversammlungen, also die Aktionäre, sondern durch die Verwaltungsräte selber gefasst wird. Dies ist insbesondere bei Gesellschaften mit identischen Aktionären der Fall (Erleichterte Fusion, Art. 23 f. FusG). Zur Wahrung der diesbezüglichen Steuerungsfunktion des Kantons bedürfen Zusammenschlüsse deshalb unabhängig von der Aktionärsstellung des Kantons in jedem Fall der Zustimmung des Regierungsrates. Er kann damit Zusammenschlüsse untersagen, wenn diese beispielsweise kantonale oder allenfalls wesentlichen regionalen Interessen entgegenlaufen würden. Vom Zustimmungserfordernis erfasst werden nicht nur Fusionen im technischen Sinn, sondern auch andere denkbare (faktische, wirtschaftliche usw.) Zusammenschlüsse wie beispielsweise die Übernahme einer Beteiligungsmehrheit an einem Leistungserbringer durch ein RSZ oder die Unterstellung eines RSZ und eines anderen Leistungserbringers unter eine einheitliche Leitung.

**Artikel 25 (Unabhängigkeit der Betriebsführung)****Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Artikel 40 des bisherigen SpVG.

**Absatz 1**

Wie bis anhin haben die RSZ ihre Betriebe in operativer Hinsicht eigenverantwortlich zu führen. Mit dem revidierten KVG ist das Instrument des Leistungsvertrags weggefallen, weshalb auch der entsprechende Hinweis auf den Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen aus Artikel 40 Absatz 1 des bisherigen SpVG entfällt.

**Absatz 2**

Diese Bestimmung entspricht unverändert Artikel 40 Absatz 2 des bisherigen SpVG. Dadurch bleibt der Kanton nach wie vor zur aktiven Schaffung angemessener Handlungsfreiräume für die RSZ verpflichtet. Sachlich nicht gerechtfertigt sind insbesondere Handlungsspielräume, die den Gesamtinteressen des Kantons widersprechen.

**Absatz 3**

Diese Bestimmung entspricht unverändert Artikel 40 Absatz 3 des bisherigen SpVG. Die RSZ sind dadurch nicht nur befugt, sondern auch gehalten, die vorhandenen Handlungsspielräume in der Betriebsführung angemessen zu nutzen und zu gestalten.

## **Artikel 26 (Weitere Aufgaben und Tätigkeiten)**

### **Allgemeines**

Die Grundzüge der vorliegende Bestimmung entsprechen den Regelungen von Artikel 10 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35 Absatz 3 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Soweit Bedarf besteht, können den RSZ nebst den Leistungsaufträgen in der Spitalliste (vgl. Art. 17 SpVG) auch weitere Aufgaben ausserhalb des Anwendungsbereichs des SpVG mit Leistungsverträgen übertragen werden. Solche weiteren Aufgaben sind beispielsweise Familienplanungsstellen.

### **Absatz 2**

Ein RSZ kann in Ergänzung zu seinen Leistungsaufträgen in der Spitalliste und den ihm mit Leistungsverträgen übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zu diesen stehen. Auf das zusätzliche Erfordernis von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b des bisherigen SpVG, dass die Trägerschaft des RSZ die vollständige Verantwortung für diese erweiterte Tätigkeit übernimmt, wird neu verzichtet. Mit dieser Verantwortungsübernahme durch die Trägerschaft wurde beabsichtigt, möglichst jede Haftung des Kantons aufgrund des Personalgesetzes (Staatshaftung) auszuschliessen. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung des Kantons an den RSZ gemäss Artikel 21 SpVG handelt es sich bei deren (Haupt-)Trägerschaft jedoch gerade um den Kanton selber. Der Kanton müsste somit jeder Tätigkeit gemäss der vorliegenden Bestimmung zustimmen und zudem die volle Verantwortung dafür übernehmen, was weder sinnvoll noch praktikabel ist.

## **Artikel 27 (Überregionale Holding; 1. Rechtsform und anwendbare Bestimmungen)**

### **Allgemeines**

Gemäss Artikel 19 Absatz 2 hat der Regierungsrat insbesondere die Möglichkeit, zwei oder mehrere RSZ miteinander zu fusionieren. Für den Fall, dass ein solcher Zusammenschluss (vorerst) eine zu weitgehende Massnahme darstellt, wird dem Regierungsrat mit der vorliegenden Bestimmung ein weniger einschneidendes Instrument zur Verfügung gestellt. Er erhält damit die Möglichkeit, zwei oder mehrere RSZ unter dem Dach einer überregionalen Spitalholding zusammenzuführen. Die RSZ werden dadurch zu Tochtergesellschaften der Spitalholding, an welcher der Kanton mindestens die Mehrheitsbeteiligung hält.

### **Absatz 1**

In Ergänzung zu den Anpassungsmöglichkeiten von Artikel 19 Absatz 2 kann der Regierungsrat die Aktien von zwei oder mehreren RSZ an eine überregionale Spitalholding übertragen. Der Kanton beteiligt sich dadurch nur noch indirekt über die Spitalholding an den RSZ.

### **Absatz 2**

Die Spitalholding wird wie die RSZ in der Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft geführt. Diese Rechtsform eignet sich ideal für eine Holdinggesellschaft. Wie die RSZ verfolgt auch die Spitalholding einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

### **Absatz 3**

Auf die Spitalholding finden die für die RSZ, an denen sich der Kanton direkt beteiligt, geltenden Bestimmungen betreffend Anpassungsmöglichkeiten (Art. 19 Abs. 2), Organisation (Art. 20), Beteiligung des Kantons (Art. 21), Wahrnehmung der Beteiligungsrechte (Art. 22 und 23), Zusammenschlüsse (Art. 24) sowie Unabhängigkeit der Betriebsführung (Art. 25) sinngemäss Anwendung. Es wird auf die Ausführungen zu diesen Artikeln verwiesen.

### **Absatz 4**

Für die in die Spitalholding eingebrachten RSZ kommen nicht alle Bestimmungen der RSZ, an denen sich der Kanton direkt beteiligt, zur Anwendung. Aufgrund der indirekten Beteiligung des Kantons über die Spitalholding werden verschiedene Regelungen in den Artikeln 28 bis 30 entsprechend der unterschiedlichen Struktur separat vorgenommen, und einzelne Bestimmungen entfallen ganz. Weiterhin Anwendung finden auf die in die Spitalholding eingebrachten RSZ die Bestimmungen betreffend die Rechtsform (Art. 19 Abs. 1), die Organisation (Art. 20), die Zusammenschlüsse (Art. 24) sowie die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten (Art. 26).

## **Artikel 28 (2. Beteiligung der Spitalholding an den RSZ)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung regelt die Beteiligung der Spitalholding an den entsprechenden RSZ. Sie entspricht in den Grundzügen der Regelung der Beteiligung des Kantons an den RSZ gemäss Artikel 36 des bisherigen SpVG.

### **Absätze 1 und 2**

Analog zu Artikel 36 des bisherigen SpVG sowie der Regelungen zur Beteiligung des Kantons an den RSZ bzw. der Spitalholding (Art. 21 Abs. 1 und 2 bzw. Art. 27 Abs. 3 i.V. mit Art. 21 Abs. 1 und 2) wird eine kapital- und stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an den vom Regierungsrat gemäss Artikel 27 Absatz 1 zur Zusammenfassung unter die Spitalholding bezeichneten RSZ vorgeschrieben. Die Vorteile der Spitalholding kommen dann zum Tragen, wenn sie entscheidenden strategischen und teilweise auch operativen Einfluss auf die RSZ nehmen kann.

### **Absatz 3**

Wie bisher und wie bei den direkten Beteiligungen des Kantons an den RSZ kann in begründeten Ausnahmefällen von der Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an den RSZ abgewichen werden. Gegenüber der Fassung von Artikel 36 Absatz 3 des bisherigen SpVG wird die Möglichkeit einer Abweichung von der Mehrheitsbeteiligung



gung der Spitalholding an den RSZ um zwei Sachverhalte erweitert. Die Abweiche-  
 rung von der Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an einem RSZ ist neu nicht  
 nur zulässig, wenn die Spitalholding zusammen mit anderen öffentlichen Gemein-  
 wesen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an einem RSZ hält,  
 sondern auch, wenn dies zusammen mit von der öffentlichen Hand beherrschten  
 Institutionen der Fall ist oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.  
 Da es sich beim Verzicht auf die Mehrheitsbeteiligung jedoch um eine einschnei-  
 dende Massnahme handelt, bleibt die Zustimmung des Regierungsrates dazu vor-  
 behalten. Der Verwaltungsrat der Spitalholding kann somit nicht frei über die Auf-  
 gabe der Mehrheitsbeteiligung an einem RSZ beschliessen. Diese Erweiterung der  
 Ausnahmemöglichkeiten verschafft der Spitalholding bzw. dem Regierungsrat die  
 notwendige Flexibilität, um auf Veränderungen im Spitalumfeld bzw. bei den Lei-  
 stungserbringern reagieren zu können.

### **Artikel 29 (3. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Spital- holding)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung  
 in Artikel 39 Absatz 3 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

Die RSZ führen ihre Betriebe im Rahmen der Holdingstruktur eigenverantwortlich  
 (vgl. Art. 30 Abs. 1). Als Mehrheitsaktionär der RSZ kann die Spitalholding massgeb-  
 lich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen. Die Aufgabe des Ver-  
 waltungsrats der Spitalholding besteht darin, überregionale Interessen und Strate-  
 gien umzusetzen. Für die einzelnen RSZ sind jedoch insbesondere auch zentrale  
 regionale Interessen von wesentlicher Bedeutung. Die Spitalholding ist deshalb bei  
 der Bestellung der Verwaltungsräte der RSZ verpflichtet, regionale Interessen an-  
 gemessen zu berücksichtigen.

#### **Absatz 2**

Wie bis anhin und wie bei der Spitalholding dürfen auch die Mitglieder der Verwal-  
 tungsräte der RSZ nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

### **Artikel 30 (4. Unabhängigkeit der Betriebsführung der RSZ)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht in den wesentlichen Grundzü-  
 gen der Regelung in Artikel 40 des bisherigen SpVG. Die vorliegende Bestimmung  
 betrifft die stufenweise Gewährleistung der Unabhängigkeit der Betriebsführung für  
 die Spitalholding einerseits und die RSZ andererseits. Für die Spitalholding kommen  
 dabei die für die RSZ, an denen sich der Kanton direkt beteiligt, geltenden Bestim-  
 mungen sinngemäss zur Anwendung (Verweis in Art. 27 Abs. 3 auf Art. 25). Der  
 vorliegende Artikel regelt ergänzend die Unabhängigkeit der Betriebsführung der  
 RSZ im Rahmen der Holdingstruktur.

#### **Absatz 1**

Wie bis anhin die RSZ hat die Spitalholding ihren Betrieb in operativer Hinsicht ei-  
 genverantwortlich zu führen (Art. 27 Abs. 3 i.V. mit Art. 25 Abs. 1). Dasselbe gilt  
 unverändert für die RSZ, wobei sie jedoch gewisse Eingriffe durch die Spitalholding  
 hinnehmen müssen. Die wesentlichen Vorteile der Spitalholding können nur reali-  
 siert werden, wenn sie einen überregionalen Fokus entfalten und auch durchsetzen  
 kann. Dies beinhaltet insbesondere den Abbau von Doppelspurigkeiten und Über-  
 kapazitäten, die Kooperationen zwischen den RSZ, die Regelung standort- oder  
 regionenübergreifender bzw. einer konzentrierten Erbringung von Spitaldienstleis-  
 tungen, die Massnahmen zur Nutzung von Synergien und für eine übergreifende  
 Optimierung von Abläufen sowie die Konzentration von Investitionen usw.

#### **Absatz 2**

Diese Bestimmung entspricht unter Berücksichtigung der Holdingstruktur Artikel 40  
 Absatz 2 des bisherigen SpVG. Wie der Kanton gegenüber der Spitalholding (Art. 27  
 Abs. 3 i.V. mit Art. 25 Abs. 2) ist auch diese gegenüber den RSZ zur aktiven Schaf-  
 fung angemessener Handlungsspielräume verpflichtet. Sachlich nicht gerechtfertigt  
 sind insbesondere Handlungsspielräume, die den Gesamtinteressen des Kantons  
 oder der überregionalen Fokussierung der Spitalholding widersprechen.

#### **Absatz 3**

Diese Bestimmung entspricht unter Berücksichtigung der Holdingstruktur Artikel 40  
 Absatz 3 des bisherigen SpVG. Wie die Spitalholding (Art. 27 Abs. 3 i.V. mit Art. 25  
 Abs. 3) sind auch die RSZ dadurch nicht nur befugt, sondern auch gehalten, die  
 vorhandenen Handlungsspielräume in der Betriebsführung angemessen zu nutzen  
 und zu gestalten.

### **Variante RSZ als Holding (Art. 19-28)**

#### **Artikel 19 (Rechtsform und Holdingstruktur)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht in Bezug auf die Rechtsform der  
 RSZ Artikel 37 des bisherigen SpVG. Die entscheidende Neuerung liegt in der Schaf-  
 fung einer kantonsweiten Holdinggesellschaft, in welche die einzelnen RSZ als Toch-  
 tergesellschaften eingebracht werden.

#### **Absatz 1**

Die privatrechtliche Rechtsform der RSZ (siehe Art. 37 des bisherigen SpVG) hat sich  
 bisher bewährt. Die RSZ werden somit weiterhin als Aktiengesellschaften gemäss  
 Artikel 620 ff. OR und damit als rechtlich selbstständige Organisationen geführt. Dies  
 entspricht der Absicht, soweit angemessen und möglich, den eigenverantwortlichen  
 unternehmerischen Handlungsspielraum der RSZ zu gewährleisten.

Ein zentraler Vorteil der Aktiengesellschaft ist, dass sie auf einer leicht teilbaren und übertragbaren Kapitalstruktur basiert, die mit entsprechenden Mitgliedschaftsrechten verbunden ist.

### **Absatz 2**

Die Aktien der RSZ, die sich bisher bis auf eine Minderheitsbeteiligung eines Dritten bei der Spitalzentrum Biel AG im Alleineigentum des Kantons befanden, werden neu von einer kantonsweiten Spitalholding gehalten. Der Kanton beteiligt sich somit nur noch indirekt über die Spitalholding an den RSZ (Ausnahmen siehe Art. 22 Abs. 4).

Auch die Spitalholding wird in der Rechtsform der privatrechtlichen Aktiengesellschaft geführt. Diese Rechtsform eignet sich ideal für eine Holdinggesellschaft.

### **Absatz 3**

Sowohl die RSZ wie auch die Spitalholding verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung. Dies entspricht der bisherigen Ausgestaltung der RSZ.

### **Absatz 4**

Die Ausgestaltung der Spitalholding als Aktiengesellschaft und die Sicherung der kantonalen Beteiligung daran obliegen dem Regierungsrat. Dasselbe gilt für RSZ, an denen sich der Kanton ausnahmsweise direkt und nicht indirekt über die Spitalholding beteiligt (vgl. Art. 22 Abs. 4). Der Regierungsrat kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen (Aktien) an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

Verzichtet wird neu auf die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Liquidation solcher Aktiengesellschaften. Soll eine Aktiengesellschaft liquidiert werden, so beschliessen die Aktionäre an der Generalversammlung die Auflösung. Die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft obliegt gemäss Artikel 740 Absatz 1 OR dem Verwaltungsrat oder den von der Generalversammlung dazu ernannten Liquidatoren.

Explizit geregelt wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Fusion einer solchen Aktiengesellschaft mit einer anderen Gesellschaft, d. h. für die Beschlussfassung über eine Fusion anlässlich der Generalversammlung. Gesellschaftsrechtlich nicht mehr zuständig ist der Regierungsrat hingegen für solche Beschlussfassungen an den Generalversammlungen der RSZ, da der Kanton grundsätzlich nicht mehr direkt an den RSZ beteiligt ist. Zur Sicherung des diesbezüglichen Mitbestimmungsrechts des Kantons (der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für die Bezeichnung der RSZ, vgl. Art. 16 Abs. 1) wird neu in Artikel 26 eine öffentlich-rechtliche Zustimmungspflicht des Regierungsrates zu Zusammenschlüssen eines RSZ mit einem oder mehreren anderen RSZ oder einem oder mehreren anderen Leistungserbringern geregelt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung und somit des Regierungsrates fällt zudem die Beschlussfassung zum umgekehrten Vorgang der Fusion, nämlich der

Spaltung (Art. 29 ff. FusG). Dadurch kann ein RSZ in zwei oder mehrere Gesellschaften gespalten werden.

### **Artikel 20 (Organisation)**

Diese Bestimmung entspricht in Bezug auf die RSZ unverändert Artikel 38 des bisherigen SpVG und wird lediglich um die Spitalholding erweitert.

Obschon eigentlich eine Selbstverständlichkeit, hält sie zur Klarstellung fest, dass sich die Organisation der RSZ und der Spitalholding als Aktiengesellschaften nach dem Obligationenrecht und den Statuten richtet. Das Obligationenrecht enthält in den Artikeln 620 ff. eine ausführliche, teilweise abänderbare Regelung für Aktiengesellschaften. Soweit nötig und möglich, sind die Einzelheiten in den Statuten der Gesellschaft zu regeln.

### **Artikel 21 (Beteiligung: 1. Kanton)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht in Bezug auf die Beteiligung des Kantons im Wesentlichen Artikel 36 des bisherigen SpVG, bezieht sich aber neu auf die Spitalholding und nicht mehr auf die RSZ.

#### **Absätze 1 und 2**

Analog zu Artikel 36 des bisherigen SpVG wird eine kapital- und stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der Spitalholding vorgeschrieben. Die ausnahmsweise mögliche Minderheitsbeteiligung des Kantons, wie sie bisher für die direkte Beteiligung des Kantons an den RSZ vorgesehen war, besteht für die Beteiligung des Kantons an der Spitalholding nicht. Der Kanton ist nicht daran interessiert, unternehmerische und finanzielle Risiken der Spitalholding mittragen zu müssen, ohne entscheidenden strategischen Einfluss als Mehrheitseigentümer nehmen zu können. Eine Minderheitsbeteiligung ist in gewissen Ausnahmefällen hingegen nach wie vor für eine direkte Beteiligung des Kantons an einem RSZ möglich (vgl. Art. 22 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3). Dasselbe gilt für die Beteiligung der Spitalholding an den RSZ (vgl. Art. 22 Abs. 3).

### **Artikel 22 (2. Spitalholding)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung regelt die Beteiligung der Spitalholding an den RSZ. Sie entspricht in den Grundzügen der Regelung der Beteiligung des Kantons an den RSZ gemäss Artikel 36 des bisherigen SpVG.

#### **Absätze 1 und 2**

Analog zu Artikel 36 des bisherigen SpVG wird eine kapital- und stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an den RSZ vorgeschrieben. Die Vorteile der Spitalholding kommen dann zum Tragen, wenn sie entscheidenden strategischen und teilweise auch operativen Einfluss auf die RSZ nehmen kann.

**Absatz 3**

Wie bis anhin kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen von der Mehrheitsbeteiligung abgewichen werden. Gegenüber der Fassung von Artikel 36 Absatz 3 des bisherigen SpVG wird die Möglichkeit einer Abweichung der Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an den RSZ um zwei Sachverhalte erweitert. Die Abweichung von der Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an einem RSZ ist neu nicht nur zulässig, wenn die Spitalholding zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an einem RZS hält, sondern auch, wenn dies zusammen mit von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen der Fall ist oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist. Da es sich beim Verzicht auf die Mehrheitsbeteiligung jedoch um eine einschneidende Massnahme handelt, bleibt die Zustimmung des Regierungsrates dazu vorbehalten. Der Verwaltungsrat der Spitalholding kann somit nicht frei über die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung an einem RSZ beschliessen. Diese Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten verschafft der Spitalholding bzw. dem Regierungsrat die notwendige Flexibilität, um auf Veränderungen im Spitalumfeld bzw. bei den Leistungserbringern reagieren zu können. Dies insbesondere im Hinblick auf eine zweckmässige Ausgestaltung des angestrebten weiteren Zusammengehens des Inseleospitals mit der Spital Netz Bern AG. Dieselbe Möglichkeit, ausnahmsweise von einer Mehrheitsbeteiligung abzusehen, besteht gestützt auf Absatz 4 auch für den Kanton Bern, wenn er sich ausnahmsweise direkt an einem RSZ beteiligt.

**Absatz 4**

In begründeten Fällen kann der Regierungsrat von der Beteiligung der Spitalholding an einzelnen RSZ absehen. In diesen Fällen hat sich der Kanton direkt oder indirekt an den betroffenen RSZ zu beteiligen. Eine indirekte Beteiligung liegt namentlich vor, wenn sich der Kanton an der Muttergesellschaft eines RSZ beteiligt. Je nach definitiver Ausgestaltung des Zusammengehens des Inseleospitals mit der Spital Netz Bern AG ermöglicht diese Bestimmung die notwendige Flexibilität für den Regierungsrat. Bei einer solchen direkten oder indirekten Beteiligung des Kantons an einem RSZ finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäss Anwendung. Von einer Mehrheitsbeteiligung kann der Kanton somit nur in begründeten Ausnahmefällen abweichen.

**Artikel 23 (Wahrnehmung der Beteiligungsrechte; 1. Gegenüber der Spitalholding)****Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Artikel 39 des bisherigen SpVG.

**Absatz 1**

Der Kanton ist als Mehrheitsaktionär massgeblicher Eigentümer der Spitalholding. Da dabei öffentliche Gelder investiert werden, ist er auch verpflichtet, seine Eigentümerinteressen gegenüber der Spitalholding geltend zu machen und durchzuset-

zen. Der Kanton nimmt seine Rechte (und Pflichten) gegenüber der Aktiengesellschaft indessen mit den Möglichkeiten wahr, die ihm als Aktionär zur Verfügung stehen. Dazu gehört insbesondere das Mitwirkungsrecht in der Generalversammlung, wo die wichtigen Gesellschaftsentscheide gefällt werden (z. B. Bestimmung des Gesellschaftszwecks, Wahl des Verwaltungsrats usw.). Der Kanton wird als Aktionär durch den Regierungsrat vertreten, wobei dieser seine Vertretung nicht unbedingt global und persönlich ausüben hat, sondern seine Entscheide seinerseits durch Vertretungen in die Generalversammlung einfließen lassen kann (vgl. nachstehend die Ausführungen zu Abs. 2). Dieselben Regelungen gelten in Bezug auf direkte oder indirekte Beteiligungen des Kantons an RSZ gemäss Artikel 22 Absatz 4.

**Absatz 2**

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass der Regierungsrat in jedem Fall die Beteiligungsrechte des Kantons selber wahrnimmt. Er kann damit auch eine oder mehrere Direktionen betrauen. Dies regelt er einzelfallweise durch einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss.

**Absatz 3**

Als Mehrheitsaktionär der Spitalholding kann der Kanton massgeblich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen. Wie bis anhin dürfen die Mitglieder der Verwaltungsräte nicht der kantonalen Verwaltung angehören. Eine Berücksichtigung der regionalen Interessen bei der Besetzung des Verwaltungsrats der kantonsweiten Spitalholding ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung nicht mehr vorgesehen. Die Aufgabe des Verwaltungsrats der Spitalholding besteht darin, kantonsweite Interessen und Strategien umzusetzen. Diese Aufgabe würde bei einer Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Spitalholding aus regionalen Interessensvertretern wesentlich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht. Zudem müsste der Verwaltungsrat bei einer Berücksichtigung regionaler Interessen letztendlich aus Vertretern sämtlicher Spitalregionen zusammengesetzt sein, was zu einem unüblich grossen Verwaltungsratsgremium und dadurch zu einer massgeblichen Erschwerung der Entscheidungsfindung im Rahmen des Verwaltungsrats führen würde. Hingegen sind die regionalen Interessen durch die Spitalholding im Rahmen der Besetzung der Verwaltungsräte der einzelnen RSZ angemessen zu berücksichtigen (vgl. Art. 24 Abs. 1).

**Absatz 4**

Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Absatz 4 von Artikel 39 SpVG.

Die Rechnungen der Aktiengesellschaften werden von den aktienrechtlich vorgeschriebenen Revisionsstellen geprüft. Die Aufsicht der kantonalen Finanzkontrolle ist dagegen subsidiär und beschränkt nach Massgabe des kantonalen Finanzkontrollgesetzes. Die Kontrolle bezieht sich inhaltlich vor allem auf eine Risikoprüfung im Sinn einer kantonalen Konzernrevision, wobei die Beurteilung der kantonalen Beteiligungen an der Spitalholding im Hinblick auf ihre Risikohaltigkeit für den kantonalen Haushalt im Vordergrund steht.

## **Artikel 24 (2. Gegenüber den RSZ AG)**

### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Artikel 39 Absatz 3 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Die RSZ führen ihre Betriebe im Rahmen der Holdingstruktur eigenverantwortlich (vgl. Art. 27 Abs. 1). Als Mehrheitsaktionär der RSZ kann die Spitalholding massgeblich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats bestimmen. Die Aufgabe des Verwaltungsrats der Spitalholding besteht darin, kantonsweite Interessen und Strategien umzusetzen. Für die einzelnen RSZ sind jedoch insbesondere auch zentrale regionale Interessen von wesentlicher Bedeutung. Die Spitalholding ist deshalb bei der Bestellung der Verwaltungsrate der RSZ verpflichtet, regionale Interessen angemessen zu berücksichtigen.

### **Absatz 2**

Wie bis anhin dürfen die Mitglieder der Verwaltungsrate der RSZ nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

## **Artikel 25 (3. Eigentümerstrategie)**

Diese Bestimmung stammt inhaltlich aus Artikel 94 Absatz 1 der bisherigen SpVV. Gemäss dieser Bestimmung erlässt der Regierungsrat Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte. Diese Vorgaben werden in der Eigentümerstrategie zusammengefasst. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das SpVG soll die Eigentümerstrategie rechtlich besser verankert werden.

Die Eigentümerstrategie bezieht sich formell auf die Spitalholding und allfällige weitere Beteiligungen des Kantons. Materiell beinhaltet sie jedoch eine Konzernsicht und somit auch entsprechende Vorgaben im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der RSZ.

## **Artikel 26 (Zusammenschlüsse)**

Es ist davon auszugehen, dass sich früher oder später die Frage des Zusammenschlusses eines RSZ mit anderen RSZ oder anderen Leistungserbringern stellen wird. Fusionsbeschlüsse unterliegen nach gesellschaftsrechtlicher Regelung den Generalversammlungen oder je nach Konstellation sogar den Verwaltungsräten der fusionswilligen Gesellschaften. Da der Kanton grundsätzlich nicht direkt an einem RSZ beteiligt ist, hat er zivilrechtlich somit kein Mitbestimmungsrecht zu solchen Zusammenschlüssen. Zur Wahrung der diesbezüglichen Steuerungsfunktion des Kantons bedürfen Zusammenschlüsse deshalb unabhängig von der Aktionärsstellung des Kantons in jedem Fall der Zustimmung des Regierungsrates. Er kann damit Zusammenschlüsse untersagen, wenn diese beispielsweise kantonalen oder allenfalls wesentlichen regionalen Interessen entgegenlaufen würden. Vom Zustimmungserfordernis erfasst werden nicht nur Fusionen im technischen Sinn, sondern auch andere denkbare (faktische, wirtschaftliche usw.) Zusammenschlüsse wie bei-

spielsweise die Übernahme einer Beteiligungsmehrheit an einem Leistungserbringer durch ein RSZ oder die Unterstellung eines RSZ und eines anderen Leistungserbringers unter eine einheitliche Leitung.

## **Artikel 27 (Unabhängigkeit der Betriebsführung)**

### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht in den wesentlichen Grundzügen der Regelung in Artikel 40 des bisherigen SpVG. Die Neufassung betrifft die stufenweise Gewährleistung der Unabhängigkeit der Betriebsführung für die Spitalholding einerseits und die RSZ andererseits.

### **Absatz 1**

Wie bis anhin die RSZ hat die Spitalholding ihren Betrieb in operativer Hinsicht eigenverantwortlich zu führen. Dasselbe gilt unverändert für die RSZ, wobei sie jedoch gewisse Eingriffe durch die Spitalholding hinnehmen müssen. Die wesentlichen Vorteile der Spitalholding als zentralistischer Organisationsstruktur können nur realisiert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse und Gegebenheiten einen kantonsweiten Fokus entfalten und auch durchsetzen kann. Dies beinhaltet insbesondere den Abbau von Doppelspurigkeiten und Überkapazitäten, die Kooperationen zwischen den RSZ, die Regelung standort- oder regionenübergreifender Spitaldienstleistungen bzw. die Regelung einer konzentrierten Erbringung dieser Dienstleistungen, die Massnahmen zur Nutzung von Synergien und für eine übergreifende Optimierung von Abläufen sowie die Konzentration von Investitionen usw.

Mit der KVG-Revision 2007 ist das Instrument des Leistungsvertrags weggefallen, weshalb auch der entsprechende Hinweis auf den Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen aus Artikel 40 Absatz 1 des bisherigen SpVG entfällt.

### **Absatz 2**

Diese Bestimmung entspricht unter Berücksichtigung der Holdingstruktur Artikel 40 Absatz 2 des bisherigen SpVG. Sowohl der Kanton gegenüber der Spitalholding als auch diese gegenüber den RSZ sind zur aktiven Schaffung angemessener Handlungsfreiräume verpflichtet. Sachlich nicht gerechtfertigt sind insbesondere Handlungsspielräume, die den Gesamtinteressen des Kantons widersprechen.

### **Absatz 3**

Diese Bestimmung entspricht unter Berücksichtigung der Holdingstruktur Artikel 40 Absatz 3 des bisherigen SpVG. Die Spitalholding und die RSZ sind dadurch nicht nur befugt, sondern auch gehalten, die vorhandenen Handlungsspielräume in der Betriebsführung angemessen zu nutzen und zu gestalten.

## **Artikel 28 (Weitere Aufgaben und Tätigkeiten)**

### **Allgemeines**

Die Grundzüge der vorliegende Bestimmung entsprechen den Regelungen von Artikel 10 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 35 Absatz 3 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Soweit Bedarf besteht, können den RSZ nebst den Leistungsaufträgen in der Spitalliste (vgl. Art. 17 SpVG) auch weitere Aufgaben ausserhalb des Anwendungsbezirks des SpVG mit Leistungsverträgen übertragen werden. Solche weiteren Aufgaben sind beispielsweise Familienplanungsstellen.

### **Absatz 2**

Ein RSZ kann in Ergänzung zu seinen Leistungsaufträgen in der Spitalliste und den ihm mit Leistungsverträgen übertragenen Aufgaben weitere Tätigkeiten ausüben, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zu diesen stehen. Auf das zusätzliche Erfordernis von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b des bisherigen SpVG, dass die Trägerschaft des RSZ die vollständige Verantwortung für diese erweiterte Tätigkeit übernimmt, wird neu verzichtet. Mit dieser Verantwortungsübernahme durch die Trägerschaft wurde beabsichtigt, möglichst jede Haftung des Kantons aufgrund des Personalgesetzes (Staatshaftung) auszuschliessen. Aufgrund der Mehrheitsbeteiligung der Spitalholding an den RSZ gemäss Artikel 21 SpVG handelt es sich bei deren (Haupt-)Trägerschaft um eine Gesellschaft, an welcher wiederum der Kanton mehrheitlich beteiligt ist. Damit müsste die Spitalholding und schlussendlich der Kanton die Verantwortung für die infrage stehenden Tätigkeiten übernehmen, was weder sinnvoll noch praktikabel ist.

## **Regionale psychiatrische Dienste (RPD)**

### **Variante RPD als Aktiengesellschaft**

### **Artikel 31 (Rechtsform)**

#### **Allgemeines**

Eine Grossratskommission und der Grosse Rat haben in Entscheiden klar zum Ausdruck gebracht, dass die staatlichen Psychiatriekliniken und die Universitären Psychiatrischen Dienste nicht mehr als gleichgestellte Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung zu führen sind, sondern auszulagern und als privatrechtliche Aktiengesellschaft zu führen sind. Weiter sieht der Grosse Rat eine Zusammenlegung des PZM mit den UPD vor. Die Gesamtplanung dieser umfassenden Reorganisation wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Erst im Lauf dieser Planung wird deutlich werden, welche Institutionen in welcher Art und Weise an der zukünftigen Psychiatrierversorgung beteiligt sein werden. Der Rahmen wird die Schaffung sogenannter RPD sein, in welchen die heutigen kantonalen Institutionen der Psychiatrierversorgung aufgehen werden. Als Rechtsform ist analog den RSZ die Schaffung von Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. OR vorgesehen.

## **Absätze 1 und 2**

Rechtsform der RPD ist wie bei den RSZ die Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR. Die diesbezüglichen Regelungen entsprechen denjenigen der RSZ in Artikel 19. Angestrebt wird – in Übereinstimmung mit der Motion 186/2012 Brand – die Schaffung einer Aktiengesellschaft, in welche sowohl das PZM als auch die UPD eingebracht werden. Durch diese Zusammenlegung wird diese Aktiengesellschaft gleichzeitig RPD als auch Universitätsspital sein.

Die heutigen PDDBJ sollen in eine separate Aktiengesellschaft überführt werden.

### **Variante RSZ als regionale Aktiengesellschaften**

### **Artikel 32 (Anwendbare Bestimmungen)**

Für die RPD als Aktiengesellschaften gelten in Bezug auf die Organisation, die Beteiligung des Kantons, die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Kantons inkl. Eigentümerstrategie, Zusammenschlüsse, die Unabhängigkeit der Betriebsführung und die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten sinngemäss die Artikel 20 bis 26.

### **Variante RSZ als Holding**

### **Art. 30 (Anwendbare Bestimmungen)**

Für die RPD als Aktiengesellschaften gelten in Bezug auf die Organisation, die Beteiligung des Kantons, die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Kantons inkl. Eigentümerstrategie, Zusammenschlüsse, die Unabhängigkeit der Betriebsführung und die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten sinngemäss die Artikel 20 bis 28.

### **Variante RPD als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

### **Artikel 31**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kann sich der kantonale Gesetzgeber bei der öffentlich-rechtlichen Anstalt nicht auf die detaillierten Regeln des Privatrechts berufen. Vielmehr ist er gehalten, die öffentlich-rechtliche Anstalt selber auszugestalten. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente: Gründung der Anstalt, Aufgabenbeschrieb, Organisation (Gliederung, Organe, Wahl und Zusammensetzung der Organe, Zuständigkeiten), zentrale Führungsinstrumente respektive Unternehmensgrundsätze, Finanzierung, Rechtsverhältnisse zu Organen und Personal, Verhältnis zum Kanton, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten, Querschnittsthemen (z. B. Beschaffungsrecht, Datenschutz, Staatshaftung). In der Universitäts-, der Fachhochschul- und der Gebäudeversicherungsgesetzgebung finden sich entsprechende Beispiele für öffentlich-rechtliche Anstalten.

In diesem Artikel wird einzig festgehalten, dass die RPD als öffentlich-rechtliche Anstalten geführt werden. Für die Gründung und die Ausgestaltung bedarf es eines besonderen Gesetzes. Möglich ist auch, diese Normierungen in einem späteren Zeitpunkt in das SpVG zu integrieren.



## Universitäts spitäler

### Artikel 33 (Aufgaben)

#### Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 und 2 des bisherigen SpVG.

#### Absatz 1

Die Universitäts spitäler erfüllen zwei Hauptaufgaben: Einerseits bilden sie für den ganzen Kanton medizinische Zentren, welche hochspezialisierte Spitalleistungen anbieten. Andererseits sind sie zuständig für die Lehre und Forschung, soweit ihnen dies von der Universität übertragen ist.

In der hochspezialisierten Versorgung (tertiäre Versorgung, Spitzenmedizin) werden besonders komplexe und aufwendige Eingriffe und Behandlungen vorgenommen. Diese Spitalleistungen verlangen entsprechende Einrichtungen und spezialisiertes Personal. Wegen der erforderlichen hohen Spezialisierung und der teilweise ausserordentlich hohen Kosten sollten solche Leistungen aus medizinisch-fachlicher und aus wirtschaftlicher Sicht nur zentral erbracht werden. Die hochspezialisierte Versorgung im Kanton Bern wird grundsätzlich nur durch die Universitäts spitäler erbracht. Vorbehalten bleibt die Erbringung durch ausserkantonale Universitäts spitäler aufgrund der IVHSM.

Die Bewachungsstation am Inselelspital erbringt Leistungen, für die aus medizinischer Sicht kein Universitäts spitale erforderlich ist, die jedoch am besten zentralisiert erbracht werden, weil für Patientinnen und Patienten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind.

#### Absatz 2

Die Universitäts spitäler erbringen zugunsten der Universität Bern Leistungen der Lehre und Forschung (hauptsächlich im Bereich der Medizin). Die medizinische Fakultät ist zwar Bestandteil der Universität. Für massgebliche Teile der universitären Lehre und Forschung im medizinischen Bereich ist die Fakultät jedoch auf die Zusammenarbeit mit den Universitäts spitälern angewiesen. Umgekehrt profitieren die Universitäts spitäler davon, als medizinische Zentren mit der Universität eng verbunden zu sein.

#### Absatz 3

Die Dienstleistungs-Kernkompetenz der Universitäts spitäler liegt schwergewichtig im Bereich der hochspezialisierten Versorgung. Damit jedoch ein Universitäts spitale seinen universitären Ausbildungs- und Forschungsauftrag umfassend erfüllen kann, muss es auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung anbieten können. Zudem ist es denkbar, dass die Universitäts spitäler auch aus Gründen der Versorgungssicherheit Leistungen der umfassenden Grundversorgung anzubieten haben. Dieser Absatz sieht die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen der umfassen-

den Grundversorgung vor, allerdings nur soweit dies für die Ausbildung, Lehre, Forschung oder Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

#### Absatz 4

Es ist zudem möglich, den Universitäts spitälern bei Bedarf und Eignung weitere Aufgaben zuzuweisen und einen entsprechenden Leistungsvertrag abzuschliessen.

#### Absatz 5

Die Universitäts spitäler können nicht nur Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern erbringen, sondern auch zugunsten Dritter (z. B. anderer Universitäten), falls ein entsprechender Bedarf besteht. Allerdings haben die Universitäts spitäler dabei zwei Voraussetzungen zu erfüllen: Einerseits müssen die für andere Universitäten erbrachten Leistungen von diesen mindestens kostendeckend entschädigt werden. Es dürfte nicht sein, dass durch kantonale Mittel Leistungen, welche nicht kantonale Bedürfnisse abdecken, subventioniert werden. Ebenfalls dürfen solche Leistungsangebote an ausserkantonale Universitäten die Erfüllung der Verpflichtungen, welche die Universitäts spitäler gegenüber der Universität Bern (Lehr- und Forschungsleistungen) und gegenüber dem Kanton (Spitalleistungen) eingegangen sind, nicht beeinträchtigen. Die Universitäts spitäler haben in hohem Mass eine Dienstleistungsfunktion gegenüber der auf Spitalleistungen angewiesenen Bevölkerung. Diese Funktion ist, zusammen mit den universitären Aufgaben, prioritär wahrzunehmen.

### Artikel 34 (Universitäts spitäler)

Die vorliegende Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 43 des bisherigen SpVG.

Die Bestimmung bezeichnet das Inselelspital in Bern und die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) in Bern als Universitäts spitäler.

Die direkte Qualifikation des Inselelspitals als Universitäts spitale drängt sich deshalb auf, weil realistischerweise keine Alternative für ein medizinisches Zentrum im Kanton Bern besteht, das die Aufgaben eines Universitäts spitals umfassend abdecken könnte. Das Inselelspital wird von der gemeinnützigen privatrechtlichen Inselelspital-Stiftung Bern getragen und geführt. Somit werden mit der Bezeichnung des Inselelspitals als Universitäts spitale die Führung und der Betrieb des Universitäts spitals an die Inselelspital-Stiftung übertragen. Diese ist verpflichtet, die Führung und den Betrieb selbst wahrzunehmen.

Das psychiatrische Universitäts spitale wird ebenfalls direkt durch das Gesetz bezeichnet. Gemäss dieser Bestimmung kommt somit auch den Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) der Status eines Universitäts spitals zu.

### Artikel 35 (Inselelvertrag)

Wirtschaftlich ist das Inselelspital grösstenteils durch kantonale Mittel aufgebaut worden und in seinem Betrieb weitgehend von öffentlichen Finanzierungen des Kantons

abhängig. Das hat eine eigentümerähnliche Stellung des Kantons gegenüber dem Insepsital zur Folge. Vor diesem Hintergrund sah Artikel 73 Absatz 1 der bisherigen SpVV vor, dass der Regierungsrat und das Insepsital in einem speziellen Vertrag, dem Insepsvertrag, die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Insepsitals regeln (der geltende Insepsvertrag datiert vom 13. Dezember 2007). Angesichts dessen, dass der Insepsvertrag ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist und solche Verträge einer gesetzlichen Grundlage bedürfen (Art. 49 VRPG), soll diese Bestimmung neu auf Gesetzesstufe angesiedelt werden.

Die vorliegende Bestimmung sieht vor, dass der Regierungsrat und das zuständige Organ der Insepsital-Stiftung insbesondere die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Insepsitals vertraglich regeln. Da die Insepsital-Stiftung eine selbstständige Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB ist, werden die Führung und die Organisation der Insepsital-Stiftung nur so weit geregelt, als dies im Interesse des Kantons geboten ist. Ansonsten entscheidet die Insepsital-Stiftung autonom. In ähnlicher Weise werden die Eigentumsverhältnisse nur insoweit geregelt, als die Liegenschaften für Spitalleistungen im Sinne des SpVG verwendet werden oder sie vom Kanton zu diesem Zweck mitfinanziert worden sind. Ausserhalb dieses Geltungsbereichs liegende Liegenschaften sind von den Eigentumsregelungen des Vertrags nicht betroffen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass sich die Grundstücke, auf denen das Insepsital betrieben wird, mit wenigen Ausnahmen (Eigentümer und Baurechtsgeber Kanton) im Eigentum der Insepsital-Stiftung befinden. Käme es nun aufgrund bestimmter Umstände zu einer Beendigung des Insepsvertrags, würden die Eigentumsverhältnisse der neuen Sachlage angepasst. Bei den auf Grundstücken der Insepsital-Stiftung stehenden Gebäuden, die für Spitalleistungen im Sinne des SpVG verwendet werden, würde die Insepsital-Stiftung dem Kanton entgeltliche Baurechte einräumen. Diejenigen Gebäude, die vom Kanton finanziert worden sind, würden entschädigungslos an den Kanton übergehen. Auf Grundstücken des Kantons stehende Gebäude, für die ein Baurecht zugunsten der Insepsital-Stiftung bestellt worden ist, würden an den Kanton heimfallen. Auf Grundstücken des Kantons stehende Gebäude, die von der Insepsital-Stiftung finanziert worden sind, würden im Eigentum des Kantons verbleiben, und die von der Insepsital-Stiftung getätigten Investitionen würden vom Kanton nach bestimmten Regeln abgegolten.

Artikel 75 der bisherigen SpVV sah vor, dass der Verwaltungsrat der Insepsital-Stiftung dem Regierungsrat mindestens einmal jährlich Bericht über die strategischen Planungen und Themen des Insepsitals erstattet und dass die Einzelheiten dieser Berichterstattung im Insepsvertrag zu regeln sind. Die Berichterstattung hat zum Ziel, den Regierungsrat frühzeitig über die strategischen Planungen und Themen der Insepsital-Stiftung zu informieren, sodass er seine Haltung einbringen kann. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die strategischen Planungen des Insepsitals in der Regel mit den strategischen Planungen der Universität bzw. der Medizinischen Fakultät abgestimmt werden müssen und erhebliche bauliche und/oder finanzielle Auswirkungen haben. Bekanntlich haben die Insepsital-Stiftung und die Spital Netz Bern AG in der Zwischenzeit vom Regierungsrat den Auftrag erhalten,

sich im Rahmen des Projekts «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» in geeigneter Weise zu einem Gesamtunternehmen zusammenzuschliessen. In Zukunft werden die Verwaltungsräte der Insepsital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG ihre strategischen Planungen in der Perspektive des Gesamtunternehmens vornehmen. Als Folge davon wird die Berichterstattung an den Regierungsrat voraussichtlich organisatorisch etwas anders als bisher ausgestaltet. Um hier dem Regierungsrat und den beiden Unternehmen genügend Handlungsspielraum bei der Regelung der Berichterstattung zu überlassen, wird diese nicht explizit im Gesetz erwähnt, sondern unter dem Thema Führung und Organisation subsumiert.

#### **Variante UPD als Aktiengesellschaft**

##### **Artikel 36 (Rechtsform der UPD)**

###### **Absätze 1 und 2**

Künftige Rechtsform für die UPD nach der Auslagerung ist analog zu den RSZ und den RPD die Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR. Die diesbezüglichen Regelungen entsprechen denjenigen der RSZ in Artikel 19 Absätze 2 und 3.

#### **Variante RSZ als regionale Aktiengesellschaften**

##### **Artikel 37 (Anwendbare Bestimmungen)**

Für die UPD als Aktiengesellschaften gelten in Bezug auf die Organisation, die Beteiligung des Kantons, die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Kantons inkl. Eigentümerstrategie, Zusammenschlüsse, die Unabhängigkeit der Betriebsführung und die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten sinngemäss die Artikel 20 bis 26.

#### **Variante RSZ als Holding**

##### **Artikel 35 (Anwendbare Bestimmungen)**

Für die UPD als Aktiengesellschaften gelten in Bezug auf die Organisation, die Beteiligung des Kantons, die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Kantons inkl. Eigentümerstrategie, Zusammenschlüsse, die Unabhängigkeit der Betriebsführung und die weiteren Aufgaben und Tätigkeiten sinngemäss die Artikel 19 bis 28.

#### **Variante UPD als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

##### **Artikel 36 (Rechtsform)**

Die öffentlich-rechtliche Anstalt bedarf der gesetzlichen Ausgestaltung. Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft kann sich der kantonale Gesetzgeber bei der öffentlichen rechtlichen Anstalt nicht auf die detaillierten Regeln des Privatrechts berufen. Vielmehr ist er gehalten, die öffentlich-rechtliche Anstalt selber auszugestalten. Dazu gehören insbesondere folgende Elemente: Gründung der Anstalt, Aufgabenbeschrieb, Organisation (Gliederung, Organe, Wahl und Zusammensetzung der Organe, Zuständigkeiten), zentrale Führungsinstrumente respektive Unternehmensgrundsätze, Finanzierung, Rechtsverhältnisse zu Organen und Personal, Verhältnis zum Kanton, Rechte und Pflichten gegenüber Dritten, Querschnittsthemen (z. B. Be-

schaftungsrecht, Datenschutz, Staatshaftung). In der Universitäts-, der Fachhochschul- und der Gebäudeversicherungsgesetzgebung finden sich entsprechende Beispiele für öffentlich-rechtliche Anstalten.

In diesem Artikel wird einzig festgehalten, dass die UPD als öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden. Für die Gründung und die Ausgestaltung bedarf es eines besonderen Gesetzes. Möglich ist auch, diese Normierungen in einem späteren Zeitpunkt in das SpVG zu integrieren.

## **Artikel 38 (Lehre und Forschung)**

### **Allgemeines**

Die vorliegende Bestimmung entspricht den Absätzen 2 bis 5 von Artikel 13 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Die Bedingungen, unter denen die Universitätsspitaler ihre Lehr- und Forschungsaufgaben zugunsten der Universität erbringen (vgl. Art. 33 Abs. 2), werden nicht im SpVG, sondern in der Universitätsgesetzgebung umschrieben. Konkret sieht Artikel 53 UniG vor, dass die Universität mit den bernischen Universitätsspitälern (oder mit anderen Leistungserbringern) Verträge über die Übertragung von Aufgaben in Lehre und Forschung abschliesst. Da der Kanton ein eminentes Interesse an einem guten Verhältnis zwischen diesen Partnerinnen oder Partnern hat (nicht zuletzt, weil diese Verträge von grosser finanzieller Tragweite für den Kanton sind), verfügt der Regierungsrat über ein Genehmigungsrecht für diese Verträge. Können sich die Partnerinnen oder Partner nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat über die Aufgabenübertragung zwischen der Universität und den Universitätsspitälern.

### **Absatz 2**

Vor allem im Verhältnis zwischen Inselspital und Universität hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gegenseitige angemessene Vertretungsrechte in den Führungsorganen bei der Lösung von wichtigen Fragen, die beide Institutionen betreffen, sehr sachdienlich sein können. Dieser Absatz sieht deshalb solche gegenseitigen Vertretungsrechte vor. Grundsätzlich gilt diese Regelung auch für das psychiatrische Universitätsspital. Angesichts der im Vergleich zum Inselspital recht unterschiedlichen Ausgangslage ist es aber denkbar, dass die gegenseitige personelle Vertretung den Verhältnissen angepasst wird. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### **Absatz 3**

Die Universität bestellt die von ihr benötigten Leistungen der Lehre und Forschung grundsätzlich bei den bernischen Universitätsspitälern. Zwischen den beiden Institutionen besteht demnach eine «bevorzugte Partnerschaft». Zwar können beide auch mit Dritten Leistungsverhältnisse eingehen, doch ist zunächst zu prüfen, ob die «bevorzugte Partnerin» oder der «bevorzugte Partner» Bedürfnisse hat bzw. benötigte Leistungen erbringen kann. Für die Universität ist dieser Mechanismus in diesem

Absatz verankert. Sie kann, sofern dies nötig ist, Leistungen der medizinischen Lehre und Forschung auch bei andern Leistungserbringern als den bernischen Universitätsspitälern bestellen, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen: Die Berücksichtigung anderer Anbieter ist nur dann zulässig, wenn diese – bei mindestens gleicher Qualität – kostengünstigere Leistungen erbringen oder wenn die von der Universität benötigte Lehr- oder Forschungsqualität von den bernischen Universitätsspitälern nicht erbracht werden kann.

## **Weitere Organisationen**

### **Artikel 39**

### **Absatz 1**

Der Inhalt von Absatz 1 entspricht im Wesentlichen Artikel 44 Absatz 1 des bisherigen SpVG. Neben den RSZ, den RPD und den UPD kann sich der Kanton, soweit erforderlich, auch an weiteren Organisationen beteiligen bzw. solche gründen und führen (lassen). Denkbar sind solche weiteren Organisationen namentlich für unterstützende Aufgaben zugunsten der Leistungserbringer, bspw. zum Betrieb gemeinsamer Informatikinfrastrukturen oder für gemeinsamen Materialeinkauf für die Leistungserbringer usw.

Die Anstellungsverhältnisse dieser weiteren selbstständigen Organisationseinheiten richten sich nach der Rechtsform dieser Organisationseinheiten. Würde es sich um Aktiengesellschaften nach OR bzw. um eine Stiftung nach ZGB handeln, lägen somit privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vor.

### **Absatz 2**

Der Verzicht auf die öffentliche Zweckwidmung hat vor allem technische Auswirkungen (keine Steuerbefreiung, Möglichkeit höherer Dividendenausschüttungen). Er ändert jedoch nichts daran, dass diese Organisationen öffentliche Aufgaben erfüllen.

## **Steuerung der Leistungsvolumen**

### **Allgemeines**

Auf der Spitalliste hat der Kanton Bern gemäss KVG den Bedarf seiner Wohnbevölkerung an stationären Behandlungsangeboten zu sichern. Die Rechtsprechung, welche sich auf das KVG vor der Revision bezieht, verlangte eine Mengensteuerung. Der damals für Beschwerdeentscheide zuständige Bundesrat argumentierte, dass mit Festlegung von Bettenzahlen Überkapazitäten abgebaut bzw. verhindert werden können. Dazu seien die Kantone im Interesse der Kosteneindämmung im Gesundheitswesen verpflichtet.

Die KVG-Revision von 2007 im Spitalbereich hat einerseits zu einer markanten Stärkung der Wettbewerbsbeurteilung und der unternehmerischen Elemente geführt. Andererseits blieb die Pflicht der Kantone zur Spitalplanung bestehen. Bei der Umsetzung des KVG war für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 nach Lösungen zu suchen, die Zielkonflikte nach Möglichkeit vermeiden, also Planung und Wettbewerb best-

möglich in Übereinstimmung bringen.<sup>4)</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Kantone berechtigt oder gar verpflichtet sind, die Menge in Bezug auf die vergebenen Leistungsaufträge zu steuern.<sup>5)</sup> Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche kommt in seinem Rechtsgutachten «Steuerung der Leistungsmenge im Spitalbereich» vom 20. Juni 2011 zum Schluss, «dass die Kantone infolge der KVG-Revision von 2007 zur Mengensteuerung im Spitalbereich berechtigt, aber nicht verpflichtet sind».<sup>6)</sup> Diese Auffassung stimmt mit derjenigen des Bundesamtes für Gesundheit überein. Es führt im Kommentar zur Änderung der KVV per 1. Januar 2009 aus, dass die Kantone nicht zu einer Mengensteuerung durch die Planung verpflichtet sind.<sup>7)</sup> Auch das Bundesgericht hält in einem Urteil zum Kanton Tessin fest, dass ein System, das eine maximale Leistungsmenge für jeden Leistungserbringer vorsieht, KVG-konform ist.<sup>8)</sup> Die Regelungen in der Tessiner Gesetzgebung sind zudem strenger als jene im vorliegenden SpVG, denn der Kanton Tessin sieht anders als Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b SpVG keine Ausnahmen für medizinisch bedingte Mengenausweitungen vor. Um das Ziel der Mengensteuerung zu erreichen, nämlich einen negativen Anreiz für Überarztung zu setzen, müssen aber medizinisch bedingte Mengenausweitungen (z. B. aufgrund veränderter epidemiologischer Faktoren) von den Mengenbeschränkungen ausgenommen werden.<sup>9)</sup> Von der Mengenbeschränkung nimmt Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a SpVG auch Behandlungen von Versicherten aus, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern haben und für welche die Listenspitäler keinen Leistungsauftrag auf der Spitalliste haben. Mit dieser Ausnahme entspricht die Steuerung der Leistungsvolumen dem bundesrechtlichen Instrument der freien Spitalwahl.<sup>10)</sup>

Bewegt sich das Ausmass der gesamtkantonal erbrachten Behandlungen in einem nachvollziehbaren Rahmen, macht es wenig Sinn, für einzelne Leistungserbringer Leistungsvolumen festzulegen. Vielmehr soll dem Willen des Bundesgesetzgebers nach verstärktem Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern Rechnung getragen werden. Verschiebungen der Leistungsvolumen zwischen den Leistungserbringern sind somit Ausdruck der Spitalwahlfreiheit bzw. allfälliger Qualitätsunterschiede zwischen den Spitälern. Wird die Zahl an Behandlungen jedoch aus reiner Ertragsmaximierung ausgedehnt, besteht die Gefahr, dass diese medizinisch nicht gerechtfertigt sind. Dass es nicht zu einer solchen Entwicklung kommt, das sollen in erster Linie die Tarifpartner, also die Leistungserbringer und Krankenversicherer, mit geeigneten Massnahmen regeln. Muss der Kanton feststellen, dass diese ohne Wirkung bleiben oder gar nicht ergriffen werden, soll er im Interesse der Kostendämpfung im Spitalbereich zum Instrument der Leistungsvolumensteuerung greifen können.

<sup>4)</sup> Rütsche 2011, Note 90

<sup>5)</sup> Rütsche 2011, Note 96 ff.

<sup>6)</sup> Rütsche 2011, Note 109

<sup>7)</sup> Vgl. auch Zitate des Bundesamtes für Gesundheit in Rütsche 2011, Note 97

<sup>8)</sup> Bundesgerichtsurteil vom 10. Juli 2012, 2C\_796/2011 Erw. 3.10.3 i.V.m. Erw. 3.3.3.5 und 3.4.4

<sup>9)</sup> Rütsche 2012b, Note 24

<sup>10)</sup> Rütsche 2012b; Note 26

## Steuerung durch die Tarifpartner

### Artikel 40

Es muss auch im Interesse der Leistungserbringer und Krankenversicherer als Partner des Kantons liegen, dass die mit der neuen Spitalfinanzierung angestrebte Dämpfung des Kostenwachstums nicht aufgrund rein betriebswirtschaftlicher Bestrebungen wieder verloren geht. Aus diesem Grund sollen die Tarifpartner geeignete Massnahmen treffen, um einer gegenteiligen Entwicklung entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel über eine vertraglich vereinbarte Leistungssteuerung geschehen, welche degressive Tarife in den Tarifverträgen vorsieht. Aber auch andere praktikable Instrumente sind möglich. Eine solche Lösung, welche auf Verhandlungsbasis und unter Zustimmung beider Parteien zustande kommt, ist einer hoheitlichen Steuerung vorzuziehen.

## Subsidiäre Steuerung durch den Kanton

### Variante Steuerung durch den Grosse Rat

#### Artikel 41 (Beschluss des Grosse Rates)

Stellt der Regierungsrat fest, dass es auf gesamtkantonomaler Ebene zu einem ungewöhnlichen Leistungsanstieg kommt, welcher weder aus der in der Versorgungsplanung prognostizierten Entwicklung noch aus aktuellen medizinischen Ereignissen und Entwicklungen abgeleitet werden kann, so muss er die Möglichkeit haben, steuernd einzugreifen. Dies würde durch Anwendung einer Leistungsvolumensteuerung erfolgen.

Zuständig für den Beschluss, dieses Instrument einzusetzen, ist der Grosse Rat. Stellt also der Regierungsrat fest, dass die wachsenden Kosten in der Spitalfinanzierung Massnahmen erfordern, kann er beim Grosse Rat beantragen, zu beschliessen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Leistungsvolumen steuert.

Gibt der Grosse Rat diesem Antrag statt, ermittelt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für jedes Listenspital und Listengeburtshaus das Leistungsvolumen. Die entsprechende Mitteilung an die Betriebsleitung erfolgt durch Verfügung. Nach Abschluss des Kalenderjahrs prüft sie sodann, ob das gesamtkantonale Leistungsvolumen überschritten wurde, ermittelt, welche Leistungserbringer daran beteiligt waren, und erhebt bei diesen die Lenkungsabgabe.

Mit der im SpVG verankerten Lenkungsabgabe haben die Leistungserbringer keinen finanziellen Anreiz für eine medizinisch unbegründete Leistungsausweitung. Da die Lenkungsabgabe die Entscheidung nur schmälert, nicht jedoch tilgt, haben sie auch keinen Anlass, Patientinnen oder Patienten abzuweisen. Die Erträge aus dieser Lenkungsabgabe sollen wiederum der Sicherung der Spitalversorgung im Kanton zugutekommen. Sie werden dem Fonds für Spitalversorgung zugeführt.

## **Variante Steuerung durch den Regierungsrat**

### **Artikel 41 (Beschluss des Regierungsrates)**

Stellt der Regierungsrat fest, dass es auf gesamtkantonomer Ebene zu einem ungewöhnlichen Leistungsanstieg kommt, welcher weder aus der in der Versorgungsplanung prognostizierten Entwicklung noch aus aktuellen medizinischen Ereignissen und Entwicklungen abgeleitet werden kann, so muss er die Möglichkeit haben, steuernd einzugreifen. Dies würde durch Anwendung einer Leistungsvolumensteuerung erfolgen.

Erfordern die wachsenden Kosten in der Spitalfinanzierung Massnahmen, kann der Regierungsrat beschliessen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Leistungsvolumen steuert. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt sodann gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für jedes Listenspital und Listengeburtshaus das Leistungsvolumen. Die entsprechende Mitteilung an die Betriebe erfolgt durch Verfügung. Nach Abschluss des Kalenderjahrs prüft sie sodann, ob das gesamtkantonale Leistungsvolumen überschritten wurde, ermittelt, welche Leistungserbringer daran beteiligt waren, und erhebt bei diesen die Lenkungsabgabe.

Mit der im SpVG verankerten Lenkungsabgabe haben die Leistungserbringer keinen finanziellen Anreiz für eine medizinisch unbegründete Leistungsausweitung. Da die Lenkungsabgabe die Entschädigung nur schmälert, nicht jedoch tilgt, haben sie auch keinen Anlass, Patientinnen oder Patienten abzuweisen. Die Erträge aus dieser Lenkungsabgabe sollen wiederum der Sicherung der Spitalversorgung im Kanton zugutekommen. Sie werden dem Fonds für Spitalversorgung zugeführt.

### **Artikel 42 (Leistungsvolumen; 1. Grundsatz)**

#### **Absatz 1**

Die Direktorin oder der Direktor der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhält durch Beschluss gemäss 41 die Kompetenz, jedem Listenspital und jedem Listengeburtshaus die jährliche Höchstzahl stationärer Leistungen mitzuteilen, die es uneingeschränkt, das heisst ohne indirekte Ertragsschmälerung durch die Erstattung einer Lenkungsabgabe, zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen darf. Das Leistungsvolumen eines Jahres wird unter Berücksichtigung der individuellen Leistungszahlen und der Versorgungsplanung bestimmt. Basis bzw. Referenzrahmen ist die Entwicklung des gesamtkantonalen Leistungsvolumens, welches auf der Versorgungsplanung fußt und jährlich aktualisiert wird. Der Regierungsrat kann gestützt auf Artikel 159, soweit erforderlich, das Nähere regeln. In den Versorgungsbereichen Akutomatik, Rehabilitation und Psychiatrie werden die Leistungsvolumen für stationäre Leistungen in der Bemessungsgrösse desjenigen Tariffsystems angegeben, das der stationären Behandlung zugrunde liegt. Dabei kann es sich bspw. um den Case Mix oder um Pflgetage handeln. Das vom Kanton einem Listenspital mitgeteilte Leistungsvolumen bezieht sich dabei nicht auf jede einzelne im

Leistungsauftrag auf der Spitalliste definierte Leistungsgruppe, sondern auf das Gesamttotal aller Leistungsgruppen pro Versorgungsbereich.<sup>11)</sup>

#### **Absatz 2**

Artikel 41a Absatz 1 KVG verankert neu eine generelle Aufnahmepflicht für Listenspitäler und Listengeburtshäuser. Die Aufnahmepflicht ist jedoch auf Personen mit Wohnsitz im Standortkanton des Leistungserbringers beschränkt und gilt nur im Rahmen seines Leistungsauftrags und seiner Kapazitäten. Die Leistungserbringer könnten nun versucht sein, wirtschaftlich unattraktive Patientinnen und Patienten nicht zu behandeln und dies damit zu begründen, dass sie die zugeteilte Obergrenze des Leistungsvolumens nicht überschreiten dürfen. Eine solche Selektion, die insbesondere auch vom Risikoprofil der Patientinnen und Patienten abhängt, ist nicht zulässig. Daher wird in der vorliegenden Bestimmung präzisiert, dass der Kanton in den Leistungsvolumen gemäss Absatz 1 auch die zur Erfüllung der Aufnahmepflicht erforderlichen Leistungen bereits einrechnet.<sup>12)</sup> Zudem schafft auch Artikel 43 noch zusätzlichen Spielraum, sodass eine Nichtaufnahme von Patientinnen und Patienten ausgeschlossen ist. Als weitere Präzisierung wird in der vorliegenden Bestimmung zudem ausdrücklich erwähnt, dass die Aufnahmepflicht gemäss Artikel 41a KVG das ganze Jahr hindurch, d. h. ohne jegliche Unterbrüche, zu erfüllen ist.

### **Artikel 43 (2. Ausnahmen)**

#### **Absatz 1**

Damit die Leistungsvolumen mit der freien Spitalwahl gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>13)</sup> KVG vereinbar sind, muss die Behandlung von ausserkantonalen Patientinnen und Patienten von diesen Leistungsvolumen ausgenommen werden (Buchstabe a). Weiter sollen die Leistungsvolumen nur medizinisch nicht gerechtfertigten Leistungen entgegenwirken. Daher sind medizinisch notwendige, aber von der Planung nicht vorhergesehene Leistungen vorzubehalten (Buchstabe b).<sup>13)</sup> Medizinisch gerechtfertigte Leistungen können bspw. bei Epidemien oder Grosseignissen entstehen. In der Versorgungsplanung werden die demografische Entwicklung, die Entwicklung der Häufigkeit chronischer Erkrankungen und von Verhaltensweisen, welche die Gesundheit beeinträchtigen, sowie der medizinisch-technische Fortschritt berücksichtigt.

Ein Sonderfall ist die Bewachungsstation am Inseelspital. Sie erbringt Leistungen, für die aus medizinischer Sicht kein Universitätsspital erforderlich ist, die jedoch für Patientinnen und Patienten aus dem Straf- und Massnahmenvollzug besondere Sicherheitsvorkehrungen bedingen. Diese Leistungen haben im Vergleich zu den Leistungen nach den Buchstaben a und b indessen ein vernachlässigbares Ausmass. Auf eine Ausnahmebestimmung betreffend die Leistungen der Bewachungsstation kann daher verzichtet werden.

<sup>11)</sup> Rütische 2011, Note 117

<sup>12)</sup> Rütische 2011, Note 119, und Rütische 2012b, Note 25

<sup>13)</sup> Rütische 2011, Note 118, und Rütische 2012b, Note 24



## Absatz 2

Im Fall einer Überschreitung ist relevant, wer die Beweislast für eine gerechtfertigte Überschreitung trägt. Diese Frage ist daher im kantonalen Recht zu regeln.<sup>14)</sup> Die vorliegende Bestimmung hält fest, dass die Beweislast im Falle einer Überschreitung des zugewiesenen Leistungsvolumens beim Listenspital bzw. Listengeburthaus liegt. Es ist gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass diese Überschreitung durch Umstände gemäss Absatz 1 begründet ist.

## Artikel 44 (Lenkungsabgabe; 1. Grundsatz)

### Allgemeines

Falls die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 42 den Listenspitälern und Listengeburthäusern Leistungsvolumen mitteilt, handelt es sich hierbei um eine Verfügung. Die verfügbaren Leistungsvolumen sind somit nicht bloss Empfehlungen, sondern sie haben verbindlichen Charakter. Sie halten fest, in welchem Umfang Listenspitäler und Listengeburthäuser uneingeschränkt zulasten der obligatorischen Krankenversicherung tätig werden dürfen. Der Gesetzgeber muss deshalb mit geeigneten Instrumenten dafür sorgen, dass die Vorgaben eingehalten werden.

Ein wirksames Durchsetzungsinstrument wäre die Verweigerung der Vergütung durch Kanton und Krankenversicherer für die Leistungen, welche ein Leistungserbringer über das ihm zugeteilte Leistungsvolumen hinaus erbringt. Allerdings ist fraglich, ob dies mit Bundesrecht vereinbar wäre, denn Artikel 49a KVG verlangt zwingend, dass die stationären Leistungen abgegolten werden, sofern diese den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) genügen. Zur Durchsetzung der Volumensteuerungen kämen grundsätzlich auch planerische Konsequenzen (Entzug von Leistungsaufträgen, Streichung von der Spitalliste) oder verwaltungsrechtliche Bussen infrage. Diese Sanktionsarten sind jedoch zu einschnellend und ausserdem unpraktikabel zur Steuerung der Zahl stationärer Leistungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht deshalb bei überschrittenen Leistungsvolumen eine Lenkungsabgabe vor. Diese soll die Leistungserbringer mit (negativen) finanziellen Anreizen dazu bewegen, sich an ihren Versorgungsauftrag zu halten.

Der Kanton sieht in denjenigen Fällen von der Erhebung einer Lenkungsabgabe ab, in welchen sich ein Leistungserbringer mit all seinen Tarifpartnern im Bereich der sozialen Kranken- und Unfallversicherung auf eine vertraglich vereinbarte Leistungssteuerung einigen kann, die eine vergleichbare Wirkung wie die Lenkungsabgabe erzielt. Im Vordergrund steht hierbei z. B. die Vereinbarung von degressiven Tarifen in den Tarifverträgen.

## Absatz 1

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion prüft, ob die in einem bestimmten Jahr erbrachten Leistungen eines Leistungserbringers über den gemäss Artikel 42 mitgeteilten Leistungsvolumen liegen. Dabei werden die allenfalls vom Leistungserbringer angeführten Gründe für eine Ausweitung gemäss Artikel 43 berücksichtigt.

## Absatz 2

Eine Lenkungsabgabe wird jedoch erst dann erhoben, wenn die Summe aller Leistungsvolumen, die der Kanton nach Artikel 42 den einzelnen Leistungserbringern mitteilt und nach Artikel 43 bereinigt hat, also das gesamtantonale Leistungsvolumen pro Versorgungsbereich (Akutomatik, Rehabilitation und Psychiatrie), überschritten wird, und zwar um mehr als einen Toleranzwert, den der Regierungsrat festgelegt hat. Mit dieser Gesamtoptik soll verhindert werden, dass die Steuerung des Leistungsvolumens den Wettbewerb unter den Leistungserbringern untergräbt und zur Erhaltung unwirtschaftlicher Strukturen beiträgt. Vielmehr soll es möglich sein, dass sich unter den Listenspitälern als Ausdruck der Qualität der Leistungserbringung Marktanteile verschieben. Das Festlegen einer Obergrenze soll lediglich eine ungerechtfertigte Mengenausweitung verhindern, die zwar betriebswirtschaftlich sinnvoll sein mag, aber aus volkswirtschaftlicher und qualitativer Sicht nicht erwünscht ist.

## Absatz 3

Bei der Ausgestaltung der Steuerung des Leistungsvolumens lässt sich der Gesetzesentwurf vom Prinzip der Verhältnismässigkeit leiten. Dabei wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Versorgungsplanung notwendigerweise auf Prognosen beruht, die sich im Nachhinein als ungenau herausstellen können. Dieser systemimmanenten Unschärfe wird durch zweierlei Faktoren Rechnung getragen: zum einen durch das gesamtantonale Leistungsvolumen, welches als Referenzbasis dient und jährlich aktualisiert wird, und zum andern durch die Gewährung eines Toleranzwertes von maximal zehn Prozent für Abweichungen von diesem Referenzwert. Die Lenkungsabgabe muss erst dann entrichtet werden, wenn das Gesamtleistungsvolumen insgesamt den Toleranzwert überschreitet, und wird für jene Betriebe fällig, deren individuelle Überschreitung den Toleranzwert übersteigt.<sup>15)</sup> Dieser Toleranzwert ist durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg festzulegen.

## Artikel 45 (2. Höhe der Lenkungsabgabe)

### Allgemeines

Diese Bestimmung regelt, wie sich die Höhe der Abgabe berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Lenkungsabgabe ist der jeweilige Tarif. Die entsprechenden Begrifflichkeiten finden sich im Vortrag unter Artikel 56 erläutert.

<sup>14)</sup> Rüttsche 2011, Note 118

<sup>15)</sup> Rüttsche 2011, Note 111

Der Abgabesatz auf dem Tarif beträgt 20 Prozent, jedoch nur auf denjenigen Leistungen, die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Volumen überschreiten. Die 20 Prozent berechnen sich auf dem für den jeweiligen Versorgungsbereich relevanten Tarif multipliziert mit dem diesem Tarif zugrunde gelegten Bemessungsgrösse. Diese Bemessungsgrösse ist in den verschiedenen Versorgungsbereichen unterschiedlich. So ist die in Artikel 49 KVG angestrebte leistungsbezogene Fallpauschale auf der Grundlage gesamtschweizerisch einheitlicher Strukturen erst in der Akutsomatik umgesetzt. Für stationäre Leistungen der Rehabilitation und der Psychiatrie sind solche Tarifstrukturen erst in der Entwicklung, und es werden häufig noch Pauschalen pro Tag bzw. Nacht verwendet. Dieser Situation wird Rechnung getragen, indem die Berechnung der Lenkungsabgabe dem jeweiligen Tarifsystem entsprechend erfolgt.

#### **Absatz 1**

Diese Bestimmung gilt für die Berechnung der Lenkungsabgabe in der Akutsomatik. Die Leistungen in der Akutsomatik werden auf der Basis von SwissDRG als leistungsabhängige Fallpauschalen abgerechnet. Dabei wird die Baserate multipliziert mit dem Kostengewicht. Die Abgabe in der Höhe von 20 Prozent ist dabei nur auf den Leistungen geschuldet, die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Volumen überschreiten. Die Kostengewichte der zu viel erbrachten Leistungen werden deshalb aufsummiert (Case Mix). Damit steigt die Abgabe mit Zunahme des Case Mix. Die Begriffe SwissDRG, Baserate und Case Mix werden im Vortrag zu Artikel 56 erläutert.

#### **Absatz 2**

Diese Bestimmung gilt für die Berechnung der Lenkungsabgabe in den Bereichen Rehabilitation und Psychiatrie. Wie einleitend zu diesem Artikel erwähnt, sind die leistungsabhängigen Tarifsysteme in diesen Bereichen erst in der Entstehung. Deshalb wird der Abgabe die Bemessungsgrösse des jeweiligen Abrechnungssystems (bspw. Pauschalen pro Tag bzw. Nacht) zugrunde gelegt. Die Abgabe von 20 Prozent ist somit auf den Tarifeinnahmen der zu viel erbrachten Leistungen zu entrichten, bspw. 20 Prozent der Tagespauschale auf den den Toleranzwert überschreitenden Pflgetagen.

### **Variante Fonds für Spitalversorgung (Art. 46)**

#### **Artikel 46 (3. Zuweisung der Erträge)**

Die Erträge aus der Abgabe sollen dem neu zu schaffenden Fonds für Spitalversorgung nach Artikel 138 zugewiesen werden. Sie kommen somit wiederum den Leistungserbringern und der Bevölkerung zugute.

### **Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

Artikel 46 entfällt. Die Erträge aus der Lenkungsabgabe fliessen in die allgemeinen Mittel des Kantons.

### **Artikel 47 (4. Ausnahme)**

#### **Absatz 1**

Der Kanton sieht in denjenigen Fällen von einer Lenkungsabgabe ab, in welchen sich ein Leistungserbringer mit sämtlichen seiner Tarifpartner im Bereich der sozialen Kranken- und Unfallversicherung, mit denen er Verträge für stationäre Spitalbehandlungen abschliesst bzw. abschliessen muss, auf eine vertraglich vereinbarte Leistungssteuerung einigen kann, die eine vergleichbare Wirkung wie die Lenkungsabgabe erzielt. Im Vordergrund steht hierbei z. B. die Vereinbarung von degressiven Tarifen in den Tarifverträgen. Wer Verträge mit einer solchen vergleichbaren Wirkung abgeschlossen hat, erleidet seine finanziellen Einbussen bereits aufgrund der Tarifverträge, wenn er die Leistungsvolumen überschreitet. Dieser Leistungserbringer wäre in finanzieller Hinsicht doppelt belastet, wenn der Kanton von ihm auch noch die Lenkungsabgabe erheben würde.

#### **Absatz 2**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beurteilt die Ausgestaltung eines solchen Instruments danach, ob seine Wirkungen mit denjenigen der kantonalen Steuerung in den Artikeln 42 ff. im Ergebnis vergleichbar sind. Bei einer solchen Vereinbarung zwischen den Tarifpartnern ist deshalb zentral, dass ihr ein einheitliches Steuerungsziel zugrunde liegt. Dieses muss sich an dem vom Kanton mitgeteilten Volumen für jeden einzelnen wie auch an der Summe für alle Leistungserbringer (Gesamtvolumen) orientieren. Die Begründung liegt darin, dass der Kanton prüfen können muss, ob das Instrument der Tarifpartner eine mit den gesetzlichen Bestimmungen vergleichbare Wirkung entfaltet.

### **Pflichten**

#### **Artikel 48 (Aufnahme, Behandlung und Nothilfe)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 17 des bisherigen SpVG.

Artikel 41a KVG statuiert für Listenspitäler eine Aufnahmepflicht für alle versicherten Personen mit Wohnsitz im Standortkanton. Bedarf jemand einer stationären Behandlung, muss der Leistungserbringer diese Person stationär aufnehmen, wenn er auf der Spitalliste aufgeführt ist. Obwohl das KVG von einer Aufnahmepflicht im stationären Bereich spricht, darf daraus jedoch nicht ein Recht auf stationäre Aufnahme bei fehlender Spitalbedürftigkeit (d. h. bei fehlender Indikation für eine stationäre Behandlung) abgeleitet werden.

#### **Absatz 1**

Neben der Aufnahmepflicht besteht auch eine Behandlungspflicht. Diese Pflichten beziehen sich auf alle Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern und sind im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss Artikel 39 KVG zu befolgen. Ob eine Patientin oder ein Patient einer stationären Behandlung bedarf, ist nach medizinischen Gesichts-

punkten zu entscheiden. Es gilt für alle Behandlungen der Grundsatz «ambulant vor stationär». Kann eine Behandlung in einem ambulanten Setting erbracht werden, so hat ein stationäres zu unterbleiben.

Den Listenspitälern und Listengeburthäusern obliegt damit die Pflicht, jede Patientin und jeden Patienten zu empfangen und deren Behandlungsbedürftigkeit abzuklären. Nur wenn eine stationäre Behandlung nach den Regeln der medizinischen Standards erforderlich ist, hat jedoch eine stationäre Aufnahme zu erfolgen. In allen anderen Fällen einer Behandlungsbedürftigkeit hat der Leistungserbringer dafür zu sorgen, dass die Behandlung ambulant erfolgt.

Ausnahmsweise kann die Behandlungspflicht auch durch die Überweisung an einen anderen Leistungserbringer erfolgen. Dies kommt dann in Betracht, wenn die Behandlung durch den Leistungserbringer nicht angeboten wird, von diesem nicht angeboten werden darf oder wenn aufgrund der ausgewiesenen Spezialisierung die Behandlung bei dem anderen Leistungserbringer grössere Erfolge verspricht.

### **Absatz 2**

Die Listenspitäler und Listengeburthäuser sind verpflichtet, Nothilfe zu leisten. Diese Pflicht deckt sich mit derjenigen der ambulant tätigen Gesundheitsfachpersonen.<sup>16)</sup> Nothilfe umfasst die Bergung und die Leistung lebensrettender Massnahmen. Notfallmedizin als Teilgebiet der Medizin «dient zur Erkennung, Behandlung und Beseitigung von akuten lebensbedrohlichen Zuständen/Situationen. Sie umfasst Massnahmen zur Erstversorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten und wird in der Regel durch besonders qualifizierte Notärztinnen oder Notärzte (auch Rettungsdienstärztinnen oder Rettungsdienstärzte) ausgeübt».<sup>17)</sup>

### **Absatz 3**

Dieser Absatz verdeutlicht, dass diese Pflichten rechtsgleich zu erbringen sind und nicht von Voraussetzungen abhängig gemacht werden können, die nicht medizinisch begründbar sind.

## **Artikel 49 (Gesamtarbeitsvertrag)**

### **Absatz 1**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 19 Absatz 1 des bisherigen SpVG.

Die Qualität der Leistungserbringung hängt auch von angemessenen Arbeitsbedingungen ab. Die Listenspitäler und Listengeburthäuser haben daher ihr Personal zu fairen Bedingungen zu beschäftigen. Im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben können keine Arbeitsverhältnisse toleriert werden, die den Grundprinzipien staatlichen Handelns widersprechen. Ähnlich wie bei der Gesetzgebung über die öffentliche Beschaffung<sup>18)</sup> wird deshalb auch hier vorausgesetzt, dass ein Leistungs-

erbringer, dem der Kanton Leistungen vergütet, sein Personal zu angemessenen Bedingungen anstellt. Das Bestehen eines Gesamtarbeitsvertrags (GAV) bietet dafür am besten Gewähr. Dieser wird zwischen den Sozialpartnerinnen oder Sozialpartnern ausgehandelt und entspricht deshalb in aller Regel einem von beiden Seiten akzeptierten Standard. Die Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, einen GAV abzuschliessen oder einem solchen beizutreten. Es genügt, wenn sie ihrem Personal Arbeitsbedingungen bieten, die dem GAV der Branche entsprechen. Die Bezugnahme auf einen GAV ist aus verschiedenen Gründen gerechtfertigt: Im Spitalwesen hat der GAV eine gewisse Tradition, und bereits heute ist ein grosser Teil des Spitalpersonals im Rahmen des Gesamtarbeitsvertrags für das Personal bernischer Spitäler<sup>19)</sup> angestellt. Es bestehen Erfahrungen in der Anwendung dieses Instruments. Bereits im bisherigen SpVG bildeten analoge personalrechtliche Bedingungen (d. h. das Vorliegen eines GAV bzw. vergleichbarer branchenüblicher Arbeitsbedingungen) die Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsverträgen zwischen dem Kanton und den Leistungserbringern.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der kantonale Gesetzgeber zwar seine Subventionen nicht vom Abschluss oder vom Beitritt zu einem Gesamtarbeitsvertrag, jedoch von der Einhaltung der in solchen Gesamtarbeitsverträgen vereinbarten Arbeitsbedingungen abhängig machen darf.<sup>20)</sup> Artikel 49 SpVG verletzt diese Rechtsprechung nicht, denn diese Bestimmung regelt nur eine kantonalesgesetzliche Pflicht, ohne aber die Vergütung des kantonalen Tarifanteils nach Artikel 49a KVG zu beeinflussen.

Die Anstellungsverhältnisse in den RSZ und in der Stiftung Inselspital richten sich nach der Rechtsform dieser Leistungserbringer. Da es sich um Aktiengesellschaften nach OR bzw. um eine Stiftung nach ZGB handelt, liegen privatrechtliche Arbeitsverhältnisse vor. Eine Ausnahme davon ergibt sich aber für die am Inselspital tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren. Für sie gilt das UniG (BVR 2010 S. 97 E. 2 und 3).

### **Absatz 2**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 19 Absatz 2 des bisherigen SpVG.

Fehlt ein GAV, legt der Regierungsrat Anstellungs- und Arbeitsbedingungen fest, an welchen sich die Leistungserbringer zu orientieren haben. Diese Festlegung erfolgt durch Verfügung, die nach Artikel 76 Absatz 2 VRPG beim Verwaltungsgericht anfechtbar ist.

<sup>16)</sup> Art. 30 GesG

<sup>17)</sup> Definition gemäss Bauer

<sup>18)</sup> IVöB sowie ÖBG

<sup>19)</sup> Erstfassung vom 1.1.2000, neue Fassung vom 1.1.2011.

<sup>20)</sup> Bundesgerichtsurtel 2C\_796/2011 vom 10. Juli 2011, Erw. 8.4

## **Artikel 50 (Patientenmanagement und Sozialberatung)**

### **Allgemeines**

Im bisherigen SpVG sind in Artikel 20 Buchstabe c sowohl die Pflicht zum spitalinternen Sozialdienst wie zur Spitalseelsorge als mögliche Voraussetzungen für den Abschluss von Leistungsverträgen festgehalten.

Da gemäss revidiertem Artikel 49a KVG künftig diese Leistungsverträge für die Entrichtung der kantonalen Vergütung (Hauptleistungen) entfallen, ist in der Spitalversorgungsgesetzgebung neu eine Pflicht zum Patientinnen- bzw. Patientenmanagement und zur Sozialberatung zu verankern. Sie erstreckt sich auf alle im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler.

### **Absatz 1**

Hier wird die Pflicht festgehalten, ein fachgerechtes Patientinnen- bzw. Patientenmanagement zu betreiben und für Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige eine spitalinterne Sozialberatung sicherzustellen. Die Kernaufgabe der Sozialberatung im Spital besteht insbesondere darin, die Patientin oder den Patienten und die Angehörigen in sozialen Fragen zu betreuen, zu beraten, geeignete Hilfen zu vermitteln, die Entlassung zu koordinieren und bei der Einleitung der nachfolgenden spitalexternen Betreuung zu unterstützen. Letztlich kann sie auch das medizinische Personal wirkungsvoll unterstützen. Diese Aufgaben können nur dann wirkungsvoll wahrgenommen werden, wenn die Sozialberaterinnen und Sozialberater in den Betrieb integriert sind. Damit kann der zunehmend an Bedeutung gewinnenden Aufgabe des Patientinnen- bzw. Patientenmanagements Rechnung getragen werden. Dieses geht über die Sozialberatung hinaus, welche die Sozialdienste erbringen, und erfordert deshalb medizinische und pflegerische Kenntnisse der Beraterinnen. Das fachgerechte Patientinnen- bzw. Patientenmanagement ist nicht nur eine Voraussetzung für die Optimierung der Betriebsabläufe, sondern auch für die verbesserte Vernetzung und Integration der Versorgungsleistungen im Kanton, wie dies Artikel 3 Absatz 2 als Grundsatz der Versorgung fordert. Der vorliegenden Bestimmung unterstehen alle im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler. Es wird ihnen aber nicht vorgeschrieben, wie sie diese beiden Aufgaben betrieblich zu organisieren haben. Sie können die Sozialarbeit auch an einen Dritten übertragen, soweit die vom Dritten eingesetzten Mitarbeitenden vor Ort im betreffenden Listenspital, also in diesem Sinn spitalintern arbeiten, denn nur so können die Sozialberatung und das Patientenmanagement wirkungsvoll sichergestellt werden.

### **Absatz 2**

Die Vernetzung sozialer, medizinischer und pflegerischer Dienstleistungen inner- und ausserhalb des Spitals ist in der zunehmend arbeitsteiligen Spital- und Gesundheitsversorgung keine Selbstverständlichkeit mehr. Um die Patientinnen und Patienten zur richtigen Zeit in den für ihr Gesundheitsproblem richtigen Einrichtung mit gut ausgebildeten Fachkräften und geeigneter Technologie respektvoll zu diagnostizieren, weiterzuverweisen, zu therapieren, zu rehabilitieren und zu pflegen, ist eine professionelle Unterstützung durch die Sozialberatung und das Patientinnen- bzw.

Patientenmanagement notwendig. Absatz 2 hebt daher das Zusammenwirken der Fachkräfte der Sozialberatung und des Patientinnen- bzw. Patientenmanagements besonders hervor. Sie arbeiten mit spitalexternen Pflegediensten, mit Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, mit Institutionen der Langzeitpflege sowie mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden eng zusammen. Dadurch wird eine ganzheitliche Reintegration der Patientinnen und Patienten in die angestammte Umgebung erreicht. Der Datenaustausch unter den verschiedenen Beteiligten ist aber nur mit Zustimmung der betroffenen Patientin oder des betroffenen Patienten zulässig.

### **Artikel 51 (Spitalseelsorge)**

Wie einleitend zur Sozialberatung und zum Patientinnen- bzw. Patientenmanagement festgehalten, ist die Pflicht zur Spitalseelsorge bereits in Artikel 20 Buchstabe c des bisherigen SpVG als mögliche Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsverträgen verankert. Neu sind aber sämtliche im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler verpflichtet, die Seelsorge für Patientinnen oder Patienten und deren Angehörige anzubieten.

Die Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger begegnen den Patientinnen und Patienten in ihren religiösen, spirituellen und existenziellen Fragen und begleiten sie dabei. Sie tragen auf diese Weise zum Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten bei, vermitteln Geborgenheit und leisten damit einen Beitrag zu einer umfassenden, ganzheitlichen Behandlung, Pflege und Betreuung. Sie stehen auch Angehörigen in der Begleitung kranker und sterbender Mitmenschen im Spital zur Verfügung. Sie können von den Mitarbeitenden des Spitals als Fachpersonen beigezogen werden und arbeiten auch in der Aus- und Weiterbildung mit.

### **Artikel 52 (Rechnungslegung)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen. Für den Vollzug des ab dem 1. Januar 2012 geltenden revidierten KVG ist es zentral, dass sämtliche Listenspitäler und Listengeburtshäuser einen Rechnungslegungsstandard anwenden, welcher eine möglichst hohe Transparenz in wesentlichen Sachverhalten bietet. Nur so erhält der Kanton vergleichbare Datengrundlagen, um bspw. die in der Krankenversicherungsgesetzgebung massgebende Wirtschaftlichkeit<sup>21)</sup> der Leistungserbringer, die einen Listenplatz behalten wollen oder neu anstreben, zu beurteilen. Zudem dienen auch diese Vorschriften dem Ziel, gleich lange Spiesse für alle Wettbewerber teilnehmenden zu schaffen, indem für alle, die Gelder vom Kanton erhalten, die gleichen Pflichten gelten.

### **Absatz 1**

Die verselbstständigten öffentlich subventionierten Spitäler des Kantons Bern führen heute die Buchhaltung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Da diese Vorschriften lediglich einem Mindeststandard nach dem Vorsichtsprinzip ent-

<sup>21)</sup> Art. 58b Abs. 4 KVV

sprechen, genügen sie dem Kanton Bern zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht. Er ist dazu vielmehr auf einen Ausweis der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse angewiesen. Er muss bspw. beurteilen können, ob ein Spital nachhaltig fortgeführt werden kann und ob es wirtschaftlich arbeitet. Um ergänzend zum Obligationenrecht einen bestimmten Rechnungslegungsstandard vorschreiben zu können, ist eine gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht erforderlich. Mit Absatz 1 wird dies sichergestellt.

### **Absatz 2**

Manche Spitäler werden von einer Betriebsgesellschaft geführt. Die für den Betrieb notwendigen Liegenschaften wurden in eine andere Gesellschaft des jeweiligen Konzerns ausgelagert. Auch in dieser Situation ist zu gewährleisten, dass sich der Kanton ein vollständiges Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen machen kann. Absatz 2 verlangt deshalb den Rechnungslegungsstandard gemäss Absatz 1 auch für die Gesellschaften des jeweiligen Konzerns, die Eigentümer der im Kanton Bern genutzten Liegenschaften sind.

Diese Ausweitung der Rechnungslegungsvorschrift auf die im Konzern ausgelagerten, betriebsnotwendigen Liegenschaften ist nötig, da die Mieten im Konzern als innerbetriebliche Leistungsverrechnung (ILV) angesehen und somit als Scharnier verwendet werden können. Der Konzern entscheidet strategisch, in welcher Höhe die Mieten der Betriebsgesellschaft in Rechnung gestellt und wie diese Mieterträge verwendet werden. Die Mieten sind entsprechend nicht notwendigerweise ein Abbild der Kosten der Nutzung, des Unterhalts und der Reparaturen sowie der zukünftig anstehenden Erneuerung. Zudem besteht weiter die Möglichkeit, dass die Liegenschaften erneut in die Betriebsgesellschaft eingegliedert werden. Die zu diesem Zeitpunkt anstehenden Investitionen sind durch die Betriebsgesellschaft zu tragen, was den Leistungserbringer in finanzielle Schwierigkeiten bringen und die Versorgungssicherheit im Kanton Bern unmittelbar gefährden könnte. Diese Ausweitung der Rechnungslegung begrenzt sich auf die Liegenschaften. Diese setzen sich – im Gegensatz z. B. zu einem Outsourcing des Reinigungsdienstes – zum grossen Teil aus Bestandteilen zusammen, welche nicht nur die aktuelle Inanspruchnahme der Dienstleistung oder die Nutzung beinhalten, sondern auf den Fortbestand ausgerichtet sind (Erneuerung der Infrastruktur). Sie gehören deshalb zu den wesentlichen Sachverhalten mit erhöhtem Informationsbedarf.

Mietverhältnisse mit nicht assoziierten Gesellschaften, also mit Gesellschaften ausserhalb des Konzerns, unterliegen der Ausweitung des Absatzes 2 nicht. In diesen Mietverhältnissen stehen sich gleichgestellte Partner gegenüber, und die Mieten sind Verhandlungssache. Der ausgehandelte Mietpreis deckt entsprechend alle erforderlichen Aufwände.

Diese Bestimmung gilt sowohl für Konzerne, an deren Spitze eine Holdinggesellschaft steht (d. h. eine reine Beteiligungsgesellschaft), als auch für solche, an deren Spitze eine Muttergesellschaft bzw. Mischholdinggesellschaft steht (d. h. eine Gesellschaft, die neben der Verwaltung und Führung der Tochtergesellschaften noch

eine eigene Geschäftstätigkeit im Sinne von Produktion, Handel oder Dienstleistung ausübt).

### **Absatz 3**

Da die Rechnungslegungsstandards in ihrer Anwendung und Auswirkung sehr unterschiedlich sind, schreibt der Regierungsrat den Listenspitälern einen geeigneten Standard vor, um damit die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse aller Listenspitäler sicherzustellen. Auf diese Vergleichbarkeit ist der Kanton angewiesen, bspw. zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Spitals.

## **Artikel 53 (Kostenrechnung)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Das KVG und die VKL verlangen eine transparente Methode der Kostenermittlung und Leistungserfassung. Die Spitäler und Kliniken selber sind ebenfalls auf eine vollständige Erfassung und Ermittlung der Kosten angewiesen. Die Vorgaben der VKL betreffend Kostenrechnung stellen jedoch noch keine vollständige Kostenrechnung sicher. So enthält eine Kostenrechnung nach VKL bspw. nicht die vollständigen Anlagennutzungskosten, da der Wertverzehr aller in der Vergangenheit getätigten Investitionen nicht als Betriebskosten in der Kostenrechnung abgebildet wird. Da das vollständige Abbild für die Kostentransparenz und die Vergleichbarkeit der Spitäler entscheidend ist, verlangt der Kanton in Absatz 1 das Führen einer vollständigen Kostenrechnung. Aufgrund ihrer strukturellen Besonderheiten sind die Geburtshäuser nicht von dieser Regelung betroffen.

### **Absatz 2**

Gemäss Absatz 2 bestimmt der Regierungsrat den Kostenrechnungsstandard. Es ist zwingend notwendig, dass der Standard durch den Regierungsrat festgelegt wird und nicht etwa jeder Leistungserbringer einen eigenen Standard anwendet, da der Kanton ansonsten die Kostenrechnungsdaten der verschiedenen Leistungserbringer nicht miteinander vergleichen kann. Ein denkbarer Standard wäre die Kostenrechnung REKOLE® (Revidierte Kosten- und Leistungsrechnung). Erarbeitet wurde sie unter der Federführung von H+. Es handelt sich dabei um den Verband der Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen.

## **Artikel 54 (Lebenszyklusmanagement)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird von der EV KVG (Art. 11) übernommen und regelt die Pflicht der Listenspitäler und Listengeburthäuser zur Führung eines Lebenszyklusmanagements. Der Hintergrund zu dieser Pflicht ist folgender:



Das KVG steuert die Spitalversorgung mit Versorgungsplanung und Spitalliste, wie sich aus Artikel 39 KVG und Artikel 58a bis 58e KVV ergibt. Die Investitionsfinanzierung der Listenspitäler und Listengeburtshäuser erfolgt nach Artikel 49 Absatz 1 KVG grundsätzlich leistungsbezogen. D. h., die Listenspitäler und Listengeburtshäuser erhalten vom Kanton und vom Versicherer für jede Behandlung eine Vergütung, die auch einen Investitionsanteil enthält. Das gesamte Anlagevolumen ist somit mit diesem KVG-Investitionsanteil sowie Investitionsanteilen aus anderen Abteilungen zu refinanzieren. Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser haben deshalb künftig ihre Investitionsentscheide auf die zu erwartenden Tarife und das zu erwartende Patientinnen- und Patientenaufkommen auszurichten. Sie sind damit einhergehend auch dafür verantwortlich, die Finanzierung der für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderlichen Infrastruktur sicherzustellen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Kanton gemäss Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Bern für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen und die dafür notwendigen Einrichtungen bereitzustellen hat. Daher kann es nun mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, Leistungen von bestehenden Listenspitälern kurzfristig zu ersetzen. Deshalb kommt der laufenden Kenntnis bezüglich der Instandhaltung der Infrastruktur für den Kanton eine erhöhte Bedeutung zu. Vernachlässigter Unterhalt oder Fehlinvestitionen (bspw. wenn ein Leistungserbringer mehr investiert, als er aufgrund der Investitionspauschale refinanzieren kann, oder wenn er in Infrastrukturen investiert, die für die Erfüllung des Leistungsauftrags nicht zweckdienlich sind), müssen frühzeitig erkannt werden können, um bezüglich allfälliger Konsequenzen auf die Versorgungssicherheit reagieren zu können. Zu diesem Zweck regelt die vorliegende Bestimmung, dass die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ein Lebenszyklusmanagement führen. In der Ausgestaltung werden die aus den Bestimmungen zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung bereits vorliegenden Grundlagen berücksichtigt. Sie geben jedoch keine Auskunft über den effektiven Zustand der Infrastruktur (ob ein gezielter und nachhaltiger Unterhalt durchgeführt wird/Betriebssicherheit) und über die Wiederbeschaffungskosten (bezogen auf die vorliegende betriebliche und bauliche Ausgangssituation). Deshalb sind – zusätzlich zu den bereits vorliegenden Daten – Instrumente zur Erfassung des effektiven Zustandes und zur Ermittlung der konkreten individuellen Wiederbeschaffungskosten notwendig.

Diese Instrumente liegen teilweise bereits vor (Erfassung des effektiven Zustandes im Rahmen der Ausgleichregelung der vormals öffentlichen Spitäler) oder werden in Absprache mit den Leistungserbringern definiert. Der effektive Zustand und die künftigen Wiederbeschaffungskosten sind für die Betriebsführung in jedem Fall notwendig, und der Leistungserbringer müsste diese Instrumente somit ohnehin bereits für seine eigenen Zwecke erheben.

Damit wird der Aufwand bei den Leistungserbringern wie auch bei der GEF so klein wie möglich gehalten.

Mit der vorliegenden Bestimmung wird keine Bewilligungspflicht für die Investitionen der Spitäler eingeführt, sondern nur eine Kontrolle der notwendigen Investitionen, die für die Kalkulation der Kosten gemäss Artikel 8 Absatz 1 VKL erforderlich

ist, vorgenommen. Solche Kontrollen sind gemäss Bundesgerichtsurteil vom 10. Juli 2012 zulässig.<sup>22)</sup>

### **Absatz 1**

Um einen allfällig vernachlässigten Unterhalt oder allfällige Fehlinvestitionen erkennen zu können, muss der Kanton über die bestehende Infrastruktursituation der Spitäler und Geburtshäuser unterrichtet sein. Hierzu ist es notwendig, dass die Daten nach einer einheitlichen Methodik erfasst werden und in standardisierter Form vorliegen. Zu diesem Zweck sind die Leistungserbringer dazu verpflichtet, ein Lebenszyklusmanagement mit Angaben zum effektiven Zustand und zur Refinanzierbarkeit der Infrastruktur zu führen.

### **Absatz 2**

Diese Daten bringen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser der zuständigen Stelle des Gesundheits- und Fürsorgedirektion jährlich und aktualisiert in schriftlicher Form zur Kenntnis. Damit wird es der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermöglicht, rechtzeitig den Zustand und die Refinanzierbarkeit der Infrastrukturen festzustellen. Besonderes Augenmerk ist zudem auf die Einhaltung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Leistungssystematik der Spitalliste zu richten.

### **Absatz 3**

Details zum Lebenszyklusmanagement wie z. B. Reporting-Pflichten regelt der Reportingerrat auf Verordnungsebene.

Die Reporting-Pflichten sind bereits im geltenden Recht verankert und sollen unverändert übernommen werden. Sie werden ergänzt durch die in Artikel 128 Absatz 2 Buchstabe c verankerte Befugnis der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, die Daten zum Zustand und zur Refinanzierbarkeit der Infrastruktur der Leistungserbringer in einem allgemein zugänglichen Medium, etwa im Internet, zu veröffentlichen.

## **Artikel 55 (Sanktionen)**

### **Absatz 1**

Mit dieser Regelung kann gegenüber Leistungserbringern, welche ganz oder teilweise gegen eine Pflicht verstossen, die in den Artikeln 48 bis 54 festgehalten ist, eine Sanktion in Form einer Busse ergriffen werden. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dabei je nachdem, wie gravierend sich die Pflichtverletzung erweist, maximal einen Betrag nach Massgabe der Absätze 2 bis 5 verfügen. Die Grundlage für die Bussenbemessung soll einen direkten Zusammenhang mit dem Regelverstoss haben. Aus diesem Grund wird eine Abgabe pro Aus tritt oder pro Pflegetag bzw. ein Anteil an der Lohnsumme des betreffenden Betriebs zugrunde gelegt. Die unterschiedlichen Höhen dieser Grundbeträge orientieren sich daran, wie grundlegend die Einhaltung der entsprechenden Pflicht für die Sicherstel-

<sup>22)</sup> Bundesgerichtsurteil vom 10. Juli 2012, 2C\_796/2011, Erw. 6.2, und Rüttsche 2012b, Note 44

lung der Spitalversorgung ist. Die Bestimmung regelt dabei die höchstmögliche Busse, welche für eine Pflichtverletzung ausgesprochen werden kann. Die effektive Höhe der Busse hat sich aber an der Schwere des Regelverstosses zu orientieren und verhältnismässig auszufallen. Bei der Verhängung der Busse handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren.

### **Absatz 2**

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Eine Zahlung von maximal CHF 36 pro Austritt in der Akutomatik würde (gemäss Leistungszahlen 2011) beispielsweise beim Hôpital du Jura Bernois SA ungefähr CHF 155 000, bei der Stiftung Inselspital etwa CHF 1 382 000 und bei der Hirslanden Bern AG CHF 714 000 entsprechen. In der Psychiatrie und der Rehabilitation kommen sinngemäss maximal CHF 36 pro Pfl egetag zur Anwendung.

### **Absatz 3**

Im bisherigen SpVG war die GAV-Pflicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Leistungsvertrags ausgestaltet. Mit dem neuen Finanzierungsmodell ist dies im stationären Bereich nicht mehr möglich. Die Nichteinhaltung von Mindeststandards bei den Anstellungsbedingungen für das Personal (insbesondere Arbeitszeit, Lohn und Sozialleistungen) kann aber einem Leistungserbringer einen kostenmässigen Vorteil gegenüber den andern Leistungserbringern beschieren. Um dies zu verhindern, erhebt der Kanton bis zu 0,1 Prozent der AHV-pflichtigen betrieblichen Gesamtlohnsumme, sofern ein Leistungserbringer Artikel 49 nicht erfüllt. Ein Leistungserbringer wird also sanktioniert, wenn er sich nicht dem GAV der Branche angeschlossen hat oder er schlechtere Arbeitsbedingungen bietet, als sie der GAV der Branche vorsieht. Indessen kann davon ausgegangen werden, dass die fehlbaren Leistungserbringer auf dem Arbeitsmarkt weniger konkurrenzfähig sein werden und entsprechend selbst ein Interesse daran haben, die Mindeststandards gemäss den Bestimmungen des GAV einzuhalten. Werden trotzdem Pflichten verletzt, führt dies zu folgenden maximalen Bussen: 0,1 Prozent der beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme würden beim Hôpital du Jura Bernois SA ungefähr CHF 30 000 und bei der Stiftung Inselspital etwa CHF 535 000 entsprechen. Als Hilfsgrösse für diese Berechnung dienten die im Jahr 2011 ausbezahlten Löhne.

### **Absatz 4**

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Maximal ist eine Zahlung von bis zu CHF 12 pro Austritt in der Akutomatik und pro Pfl egetag in der Psychiatrie bzw. Rehabilitation zu leisten. Dies würde beispielsweise (gemäss Leistungszahlen 2011) beim Hôpital du Jura Bernois SA ungefähr CHF 52 000, bei der Stiftung Inselspital etwa CHF 461 000 und bei der Hirslanden Bern AG CHF 238 000 entsprechen.

### **Absatz 5**

Der in den Absätzen 2 und 4 genannte Betrag von CHF 36 bzw. CHF 12 wird an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt, damit die Sanktion über die Jahre nicht ausgehöhlt wird.

## **Finanzierung**

### **Pauschale Abgeltung**

#### **Artikel 56**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Für die Vergütung der stationären Behandlung einschliesslich Aufenthalt in einem Spital oder einem Geburtshaus vereinbaren die Vertragsparteien (Leistungserbringer und Versicherer) nach Artikel 49 Absatz 1 KVG Pauschalen. Weiter legt diese KVG-Bestimmung fest, dass in der Regel Fallpauschalen festzulegen sind, dass sie leistungsbezogen sind sowie auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen.

In der Akutomatik kommt **SwissDRG** (Swiss Diagnosis Related Groups) zur Anwendung. Die folgenden Erläuterungen hierzu sind von SwissDRG AG übernommen<sup>28)</sup>. Bei SwissDRG handelt es sich um ein eigens für die Schweiz adaptiertes Patientenklassifikationssystem, das jeden Spital- oder Geburtshausaufenthalt anhand von medizinischen und weiteren Kriterien, wie z. B. Diagnosen, Behandlungen, Aufenthaltsdauer, Alter, Geschlecht usw., in möglichst homogene Fallgruppen (DRG) einteilt. Die Vergütung für einen bestimmten Fall wird berechnet, indem das Kostengewicht (Schweregrad) der DRG, welchem der betreffende Fall zugeordnet ist, mit dem **Basispreis (Baserate)** multipliziert wird. Die Baserate bezeichnet den Betrag, der im DRG-System für einen Behandlungsfall bezahlt wird, dessen Kostengewicht 1,0 beträgt. Der Basispreis wird durch die Tarifpartner (Versicherer und Leistungserbringer) verhandelt. Jeder DRG wird ein empirisch ermitteltes, relatives Kostengewicht zugeordnet, das den durchschnittlichen Behandlungsaufwand der betreffenden Fallgruppe beschreibt. Die **Kostengewichte** werden auf der Grundlage der Fallkostendaten ausgewählter Spitäler, der sogenannten Netzwerkspitäler, ermittelt. Hierzu werden die durchschnittlichen Kosten der Inlier (Normallieder) einer DRG durch die durchschnittlichen Kosten sämtlicher Inlier aller Netzwerkspitäler dividiert, die sogenannte Bezugsgrösse. Sind die durchschnittlichen Kosten einer DRG gleich der Bezugsgrösse, ergibt sich ein Kostengewicht von 1,0. Die Kostengewichte werden in der Regel jährlich anhand von aktualisierten Daten neu berechnet. Die berechneten Kostengewichte pro DRG sind ersichtlich aus dem sogenannten Fallpauschalenkatalog. Der **Case Mix** beschreibt den gesamten Schweregrad der abgerechneten Behandlungsfälle eines Spitals oder eines Geburtshauses. Er ergibt sich aus der Summe der Kostengewichte. Dividiert man den Case Mix durch die Anzahl Fälle, erhält man den **Case Mix Index**, d. h. den durchschnittlichen Schweregrad der von einem Spital oder einem Geburtshaus behandelten stationären Fälle.

<sup>28)</sup> [http://www.swissdrg.org/de/07\\_casemix\\_office/Wichtige\\_Begriffe.asp?navid=13](http://www.swissdrg.org/de/07_casemix_office/Wichtige_Begriffe.asp?navid=13)

Eine nationale leistungsbezogene Tarifstruktur für die Rehabilitation und für die Psychiatrie wird entwickelt. Entsprechende Systeme können frühstens im Jahr 2015 eingeführt werden.

Nach Artikel 49a Absatz 1 KVG werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen vom Kanton und von den Versicherern anteilmässig übernommen. Nach Absatz 2 derselben Bestimmung setzt der Kanton jeweils für das Kalenderjahr spätestens neun Monate vor dessen Beginn den für alle Kantonseinwohner und -einwohnerinnen geltenden kantonalen Anteil fest. Dieser Anteil muss mindestens 55 Prozent betragen. Artikel 49a Absatz 2 KVG schreibt nicht vor, welches Organ des Kantons den kantonalen Anteil festsetzt. Deshalb regelt der Kanton Bern in Artikel 9a EG KUMV, dass der Regierungsrat für diese Festsetzung zuständig ist. In dieser Hinsicht wird auf Artikel 160 (Änderung von Erlassen) verwiesen.

Die erwähnten neuen Finanzierungsbestimmungen des KVG haben zur Folge, dass das im bisherigen SpVG enthaltene Instrument des Leistungsvertrags nicht mehr zur Verfügung steht, um auf die Kosten für die stationären Behandlungen Einfluss zu nehmen. Bis anhin konnte der Kanton mit den Leistungsverträgen die Menge der stationären Leistungen und deren Abgeltung im Einvernehmen mit den Leistungserbringern regeln und damit auch steuern. Die Einflussmöglichkeit des Kantons auf die Kosten ist unter dem neuen KVG gering. Sie beschränkt sich auf einen abweichenden (höher anzusetzenden) Finanzierungsanteil sowie auf die Nichtgenehmigung der verhandelten Tarife bzw. auf die Tariffestsetzung bei fehlendem Tarifvertrag.

## Weitere Beiträge

### Vorbemerkungen

Der Übergang zur Leistungsfinanzierung unter Einschluss der Investitionskosten im Rahmen der KVG-Revision 2007 hatte zum Ziel, die Leistungserbringung effizienter zu gestalten. Dies dürfte allenfalls zu einem finanziellen Druck auf die Leistungserbringer führen. Unter Umständen ist damit zu rechnen, dass gewisse versorgungsnotwendige Leistungen oder Infrastrukturen, welche im Interesse der Versorgung des Kantons liegen, nicht mehr sichergestellt sind, da sie nicht kostendeckend erbracht werden können. In solchen Fällen muss der Kanton aufgrund seines Verfassungsauftrags zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung die Möglichkeit haben, den Leistungserbringern finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Auf diese Beiträge besteht in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a StBG kein Rechtsanspruch. Sie richten sich, soweit dieses Gesetz nichts Spezifisches regelt, nach dem Staatsbeitragsgesetz.

Die in den nachfolgenden Bestimmungen verankerten Zuständigkeiten beziehen sich auf die Verfügungsbefugnis bzw. auf die Befugnis zum Abschluss von Leistungsverträgen. Demgegenüber ist die Zuständigkeit für die rein verwaltungsintern relevante Ausgabenbewilligung in Artikel 139 geregelt.

## Artikel 57 (Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen; 1. Zweck)

### Allgemeines

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### Absatz 1

Grundsätzlich sind ambulante Spitalversorgungsleistungen nicht Gegenstand der Planung und Steuerung durch den Kanton. Das KVG schreibt die Mitfinanzierung ambulanter Spitalversorgungsleistungen durch den Kanton nicht vor. Es liegt jedoch im Interesse einer kosteneffizienten Gesundheitsversorgung, dass Leistungen, die spitalambulant erbracht werden können, nicht spitalstationär erbracht werden. Werden die Kosten durch Abgeltungen der Krankenversicherer nicht ausreichend abgedeckt, können sich die Leistungserbringer je nach Leistung eine konsequente Erbringung im ambulanten Setting betriebswirtschaftlich nicht erlauben. Um solche Fehlanreize zu minimieren, sollen ambulante Spitalversorgungsleistungen ausnahmsweise durch den Kanton mitfinanziert werden können.

Eine Abgeltung soll nur für spezifische Leistungen erfolgen. Nur wenn eine Leistung auf der entsprechenden Liste nach Artikel 60 vorgesehen ist und ein Leistungsvertrag mit dem Leistungserbringer über die Abgeltung dieser ambulanten Leistungen gestützt auf Artikel 57 besteht, erfolgt eine Zahlung.

Da es sich nicht um eine KVG-Pflichtbeteiligung des Kantons handelt, steht das Instrument des Leistungsvertrags zur Verfügung. Der Vertrag kann sowohl die Art der abgegoltene Leistungen einschränken als auch deren Menge limitieren.

### Absatz 2

Die Leistung des Kantons bezweckt nicht die Entlastung der Krankenversicherer. Vielmehr erfolgt sie zusätzlich zu den Leistungen der Krankenversicherer.

## Artikel 58 (2. Voraussetzungen)

### Allgemeines

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### Absatz 1

Es liegt nicht im Interesse der Gesundheitsversorgung und des effizienten Einsatzes der finanziellen Mittel des Kantons, beliebige ambulante Leistungen mitzutragen. Lediglich dort, wo eine Kostenbeteiligung der Versorgung dient und/oder die Behandlungskosten für spezifische Behandlungen auf Dauer senkt, ist eine entsprechende Abgeltung sinnvoll. Aus diesem Grund bedarf es einer klaren Umschreibung, für welche Leistungen eine Abgeltung erfolgt. Nur eine Leistung, die auf der Liste der ambulanten Spitalleistungen aufgeführt ist, kommt für eine Abgeltung in Betracht.

### **Absatz 2**

Mit dieser Bestimmung wird die Liste der zusätzlich durch den Kanton finanzierten ambulanten Leistungen weiter konkretisiert. Es muss sich um Leistungen handeln, die nur unter Bedingungen des Vorhandenseins einer Spitalinfrastruktur erbracht werden können. Dazu gehören in der Akutomatik ein Operationsraum sowie eine Notfallinterventionsmöglichkeit. Eine Infrastruktur, die üblicherweise in einer Arztpraxis vorhanden ist, genügt den Anforderungen nicht. Auf der andern Seite muss es nach dem neuesten Stand der medizinischen Wissenschaften möglich sein, die Operationen und Behandlungen ambulant (d. h. ohne Übernachtung und damit nicht stationär) zu erbringen. Mit diesen Bestimmungen will der Gesetzgeber die Listenspitäler und Listengeburthäuser dazu motivieren, nicht aus Überlegungen der zu erwartenden höheren stationären Abgeltung Patientinnen und Patienten stationär zu versorgen, wenn dies unter medizinischen Gesichtspunkten auch ambulant möglich wäre. Damit wird die Infrastruktur des Spitals entlastet, und es werden Kosten gespart sowie versorgungspolitisch korrekte Signale gesendet.

### **Artikel 59 (3. Pauschalen)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Eine einzelfallweise Abgeltung mit einzelfallweiser Beurteilung der Kostendeckung des KVG-Tarifs wäre ineffizient. Die Folgekosten stünden in einem negativen Verhältnis zum Nutzen.

Analog dem System der Fallpauschalen bzw. der pauschalen Abgeltung nach Leistungseinheiten soll deshalb eine pauschalisierte, nach einheitlichen Kriterien hergeleitete Abgeltung erfolgen.

Die Abgeltung erfolgt zusätzlich zu den Kassenleistungen nach KVG.

### **Absatz 2**

Die zusätzliche Abgeltung basiert in der Akutomatik auf dem für die stationäre Abgeltung vorgesehenen SwissDRG-System. Konkret würde der ambulante Fall gleich abgegolten wie ein stationärer Fall, jedoch unter Berücksichtigung der verkürzten Aufenthaltsdauer (low outlier). Es kommt also ein Preisabschlag gegenüber dem Schweregrad, den eine Patientin oder ein Patient hätte, wenn sie oder er mit einer normalen stationären Aufenthaltsdauer im Spital behandelt worden wäre, zur Anwendung. Damit wird nicht ein neues Abgeltungsregime eröffnet, sondern das für die stationäre Abgeltung geltende System angewendet.

### **Artikel 60 (4. Ausführungsbestimmungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Durch die medizinische Entwicklung und die sich ändernden Erkenntnisse über effiziente Behandlungsmethoden ändern sich die Leistungen, welche es durch Anreize

verstärkt in den ambulanten Bereich zu verlagern gilt, relativ rasch. Ebenfalls ändert sich die Beanspruchung der Infrastruktur und der Ressourcen durch die entsprechenden Leistungen. Diesem relativ raschen Wandel kann am besten Rechnung getragen werden, indem die Leistungen, welche eine zusätzliche Abgeltung rechtfertigen, sowie die Regeln für die Bemessung dieser Abgeltung rasch den sich verändernden Bedingungen angepasst werden können. Aus diesem Grund sollen diese Festlegungen in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

### **Artikel 61 (Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung; 1. Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Unter dem Begriff der «integrierten Versorgung» wird eine Versorgungsform verstanden, die ein organisiertes Ganzes aus gemeinsam aufeinander abgestimmten Dienstleistungen von verschiedenen Fachdisziplinen und Leistungsanbietern darstellt (wie Hausärztinnen und Hausärzte, spezialisierte Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Spitäler inkl. Rehabilitationskliniken, aber auch Langzeitpflegeinstitutionen). Weitere Ausführungen zum Begriff der «integrierten Versorgung» finden sich im Vortrag zu Artikel 3 Absatz 2. Hauptziele der integrierten Versorgung sind die Verbesserung der Qualität der Patientinnen- und Patientenversorgung und die Eindämmung der Steigerung der Gesundheitskosten. Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung soll der Kanton Bern die Möglichkeit haben, mit den Listenspitälern und mit den Listengeburthäusern Leistungsverträge abzuschliessen, um – wo sinnvoll und/oder notwendig – diese Versorgungsform gezielt zu fördern und mit abzugelten.

### **Artikel 62 (2. Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Damit Leistungen der integrierten Versorgung abgegolten werden, müssen diese der Versorgungsplanung entsprechen. Ausserdem muss eine Deckungslücke aus den Tariferträgen resultieren. Die Leistungen, welche die Spitäler im Rahmen der integrierten Versorgung anbieten, müssen demnach auf den Vorgaben der kantonalen Versorgungsplanung basieren und werden entsprechend vom Kanton als notwendig erachtet. Zudem müssen die Spitäler den Nachweis erbringen, dass die angebotenen Leistungen mit den Tariferträgen nach KVG (nach Fallpauschalen für den stationären Bereich oder Tarmed für den ambulanten Bereich) nicht kostendeckend sind.

### **Artikel 63 (3. Pauschalen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Eine auf den effektiven Kosten basierende Abgeltung der spezifischen, im Kontext einer integrierten Versorgung erbrachten Leistungen hätte einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge. Die Erfassung der entsprechenden Leistungen und Kosten durch die Listenspitäler müssten vom Kanton einzelfallweise kontrolliert und basierend darauf abgerechnet werden, was aufwendig und wenig sinnvoll erscheint. Aus

diesem Grund soll die Abgeltung auf Normkosten basieren, welche nach anerkannten Grundsätzen ermittelt werden und für alle gleich sind. Damit wird die Gleichbehandlung der Listenspitäler gewährleistet. Dieselbe Abgeltung für dieselben Leistungen entspricht der leistungsbezogenen Logik des KVG und ist folgerichtig.

#### **Artikel 64 (Abgeltung zusätzlicher Leistungen)**

##### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

##### **Absatz 1**

Neben den Leistungen, welche mit Abgeltungen gemäss Artikel 49 KVG abgegolten werden, kann der Kanton bei Bedarf bei den Listenspitälern und Listengeburtshäusern weitere Leistungen bestellen, welche zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientenversorgung beitragen, jedoch nicht in derselben Art und Weise entschädigt werden können. Vorausgesetzt wird, dass die Abgeltungen gemäss Artikel 49 KVG zur Abdeckung der Kosten nicht ausreichen. Die Bestimmung bildet jedoch keine Grundlage zur Deckung allfälliger Fehlbeträge bei stationären Behandlungen, die durch die leistungsbezogenen Fallpauschalen nicht aufgefangen werden können.

##### **Absatz 2**

Beispielhaft werden Beratungsleistungen genannt, die durch Bundesrecht vorgeschrieben sind.<sup>24</sup> Möglich sind auch Dolmetscherinnen- und Dolmetscherleistungen zur Ermöglichung einer korrekten medizinischen Diagnostik und Behandlung.

#### **Artikel 65 (Abgeltung von Vorhalteleistungen; 1. Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Durch die leistungsbezogenen Abgeltungen nach KVG werden die Listenspitäler und Listengeburtshäuser für eine effektiv erbrachte Leistung entschädigt. Damit den Patientinnen und Patienten die erforderliche Leistung jedoch auch zeitgerecht zur Verfügung steht, müssen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser eine entsprechende Infrastruktur ständig bereithalten. Diese Kosten deckt die leistungsbezogene Abgeltung in der Regel ab. Hingegen gibt es spezifische Vorhalteleistungen, welche durch die leistungsbezogene Abgeltung nicht finanziert werden. Ein klassisches Beispiel einer solchen Vorhalteleistung bilden Notfalldienste, welche rund um die Uhr verfügbar sein müssen. Ebenso deckt die leistungsbezogene Abgeltung jene Kosten nicht voll ab, die durch die Konsequente und ohne wirtschaftlich orientierte Risikoselektion betriebene Erfüllung des Versorgungsauftrags entstehen. Bspw. versorgt die nicht stationäre Psychiatrie subsidiär insbesondere vulnerable Gruppen (d. h. chronisch- und mehrfachkranke sowie sozial wenig integrierte Menschen), deren Behandlung vielfältige Leistungen voraussetzt, die nicht voll abgegolten werden. Um eine bedarfsgerechte Versorgung entsprechend der Versorgungsplanung

sicherzustellen, und damit auch sehr vulnerable Gruppen Zugang zu einer adäquaten Behandlung erhalten, bedarf es der Möglichkeit, nicht gedeckte Kosten für Vorhalteleistungen abzudecken.

#### **Artikel 66 (2. Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Die Abgeltung von Vorhalteleistungen setzt voraus, dass sie im Sinne der Versorgungsplanung als erforderlich anerkannt ist und dass die leistungsbezogenen Tarife nicht ausreichen, um die Kosten zu decken.

#### **Artikel 67 (3. Pauschalen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Eine Abgeltung auf Basis der effektiven Kosten der Vorhalteleistungen würde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten. Zudem entspräche es nicht der Logik des KVG, die Leistungserbringer für gleiche Leistungen individuell abzudecken. Aus diesem Grund ist auch in diesem Bereich für die Abgeltung das Modell einer pauschalen Abgeltung zu wählen. Diese hat sich bezüglich der Kosten und hinsichtlich des erforderlichen Umfangs an den Normwerten für entsprechende Leistungen zu orientieren.

#### **Artikel 68 (Beiträge für Restrukturierungen; 1. Zweck) Allgemeines**

Diese Bestimmung wird in dieser Form neu in das SpVG aufgenommen. Sie lehnt sich an Artikel 32 des bisherigen SpVG an.

##### **Absatz 1**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Restrukturierungen, wenn sie im Sinne der Versorgungsplanung sind, durch Beiträge an im Kanton Bern gelegene Listenspitäler und Listengeburtshäuser fördern. Als Restrukturierung ist nicht nur die Verkleinerung oder der gänzliche Abbau von Strukturen zu verstehen, sondern auch deren Umbau. Damit kann auch ein (teilweiser) Aufbau von Strukturen für neue Angebote verbunden sein. Es können stationäre und nicht stationäre Angebote unterstützt werden.

##### **Absatz 2**

Restrukturierungen mit dem Ziel einer Optimierung der Versorgung liegen im Interesse des Kantons. Er soll deshalb die Möglichkeit haben, sie mit Beiträgen zu unterstützen. Dieser Absatz definiert, wofür solche Beiträge gewährt werden können. Der bisherige Artikel 32 des SpVG nannte beispielhaft Beiträge an die Liquidationskosten und den sozialverträglichen Stellenabbau. Die vorliegende Bestimmung ist durch eine Ausweitung von namentlich genannten Beitragsmöglichkeiten präziser und abschliessend formuliert.

<sup>24)</sup> Schwangerschaftsberatungsstellen (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen; SR 857.5); Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen (Art. 17 GUMG)



Umfasst die Restrukturierung eine Betriebschliessung, so liegt sowohl ein geordneter und schrittweiser Abbau als auch der Erhalt des Personals für das Gesundheitswesen im Interesse der Versorgung. In einem Sozialplan wären deshalb auch Massnahmen sinnvoll, die das von einer Spitalschliessung betroffene Fachpersonal darin unterstützen, eine neue Anstellung innerhalb des Gesundheitswesens anzustreben. Angesichts des in der Versorgungsplanung ausgewiesenen grossen Mangels an Fachkräften in den Versorgungsbereichen Langzeit und Spitex sollen Leistungserbringer Beiträge erhalten können, die nachweislich ihr Personal für einen Stellenwechsel innerhalb des Gesundheitswesens unterstützen. Solche flankierende Massnahmen zum Personalerhalt können breit gefächert sein und z. B. Umschulungen, Stellenbörsen oder Parallelen-Ausbildungsprogramme umfassen. Wenn hierzu im Betrieb die Mittel fehlen, könnte der Kanton sie zur Verfügung stellen. Mit den Unterstützungsmöglichkeiten für den Umbau von Infrastruktur und für Anschubfinanzierungen von umstrukturierten Betriebsteilen (z. B. Beiträge an die Einrichtung von Gesundheitszentren) sollen Veränderungsprozesse in Institutionen beschleunigt werden, welche auf die Umsetzung der Versorgungsplanung zurückzuführen sind.

#### **Artikel 69 (2. Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird in dieser Form neu in das SpVG aufgenommen. Sie lehnt sich an Artikel 32 des bisherigen SpVG an.

Es werden die Voraussetzungen definiert, die erfüllt sein müssen, damit Beiträge an Restrukturierungen gewährt werden können. Demnach muss die Restrukturierung der Versorgungsplanung entsprechen und mit dem Geschäfts- bzw. Businessplan des Leistungserbringers übereinstimmen. Ausserdem muss für die geplante Massnahme ein Konzept vorliegen, das die langfristige Finanzierung der Restrukturierung plausibel erscheinen lässt. Buchstabe d bringt zum Ausdruck, dass für Beiträge das Subsidiaritätsprinzip zum Tragen kommt. Nach Buchstabe e muss die Finanzierung der Restrukturierung langfristig, mindestens aber sechs Jahre gesichert sein. Da als Restrukturierung auch der gänzliche Abbau von Strukturen, d. h. bspw. eine Schliessung einer Abteilung, gilt (vgl. Vortag zu Art. 68 Abs. 1), ist bei solchen Restrukturierungen die Finanzierung – mangels anfallender Kosten – gesichert.

#### **Artikel 70 (3. Beitragsart)**

##### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

##### **Absatz 1**

Die Beiträge können als privatrechtliche Bürgschaften<sup>25)</sup> ausgerichtet werden (Bst. a). Sie können auch als verzinsliche Darlehen gewährt werden (Bst. b). Die Darlehen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden verfügungsweise gewährt. Schliesslich können Abteilungen gesprochen werden (Bst. c). Abteilungen sind nach Artikel 3 Absatz 3 StBG Leistungen, die an ausserhalb der Kantonsverwaltung stehende

Staatsbeitragsempfängerinnen oder -empfänger gewährt werden, um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlich vorgeschriebener oder übertragener Aufgaben ergeben, zu mildern oder auszugleichen. Hinsichtlich dieser Abgeltungen gilt das StBG, soweit das SpVG keine abweichende Regelung enthält. Die verschiedenen Beitragsarten können kombiniert werden.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhält ein grosses Ermessen in der Wahl der Beitragsart. Damit soll ihr ermöglicht werden, massgeschneiderte Lösungen zu finden.

##### **Absatz 2**

Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

#### **Artikel 71 (Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität; 1. Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Nach dem bisherigen SpVG gewährte der Kanton öffentlichen Spitälern auf der Spitalliste Investitionsbeiträge, einerseits über einen Anteil an den leistungsbezogenen Pauschalen und andererseits über projektbezogene Beiträge. Diese wurden bisher mit den Mitteln aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) finanziert.

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG werden ab dem Jahr 2012 alle stationären Leistungen der Leistungserbringer auf der Spitalliste pauschal und leistungsbezogen abgegolten.<sup>26)</sup> In dieser Abgeltung ist neu auch der Investitionsanteil enthalten, mit dem die Leistungserbringer die Kosten für den Unterhalt, die Erneuerung sowie die Weiterentwicklung ihrer Infrastrukturen finanzieren müssen (monistische Investitionsfinanzierung). Die Investitionsfinanzierung erfolgt demnach ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich leistungsbezogen. Das gesamte Anlagevolumen muss mit den Einnahmen für Investitionen gemäss KVG-Teilrevision sowie Investitionsanteilen aus anderen Abgeltungen refinanziert werden. Dies gilt für alle Leistungserbringer auf der Spitalliste. Die Leistungserbringer müssen deshalb künftig ihre Investitionsentscheide auf die zu erwartenden Tarife und das zu erwartende Patientinnen- und Patientenaufkommen ausrichten. Sie sind damit einhergehend auch verantwortlich für die Sicherstellung der Finanzierung.

Zur Realisierung von versorgungsnotwendigen Investitionen sollen den Listenspitälern und Listengeburtshäusern möglichst attraktive Kapitalmarktbedingungen zur Verfügung stehen. Die Betriebe sollen nicht unnötig Mittel aufgrund ungünstiger Konditionen einsetzen müssen. Zu diesem Zweck kann ihnen die Gesundheits- und Fürsorgedirektion privatrechtliche Bürgschaften oder verzinsliche Darlehen gewähren. Die Darlehen sind öffentlich-rechtlicher Natur und werden verfügungsweise gewährt.

<sup>25)</sup> Art. 492 ff. OR

<sup>26)</sup> Art. 49 KVG

### **Artikel 72 (2. Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt Bürgschaften und Darlehen nur, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Im Vordergrund steht gemäss Buchstabe a die Übereinstimmung mit der Versorgungsplanung. Wie Buchstabe b festhält, muss die Investition mit dem Geschäfts- bzw. Businessplan des Leistungserbringers übereinstimmen. Die Investition muss also in einer Gesamtstrategie des Leistungserbringers abgebildet sein. Zudem bedarf es gemäss Buchstabe c eines Konzeptes, um sicherzugehen, dass der Umfang der Investition (Ausgangslage, Evaluation, Projektziel, Kosten, Finanzierung usw.) bekannt ist. Mit Buchstabe d muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigen, dass die Investition mit den künftigen Einnahmen aus den Leistungen refinanziert werden kann. Die Liste der Voraussetzungen ist nicht abschliessend.

### **Artikel 73 (3. Ergänzende Bestimmungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen.

### **Artikel 74 (Beiträge für Investitionen; 1. Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Der Kanton hat gemäss Artikel 41 Absatz 1 KVG für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu sorgen und stellt die dafür notwendigen Einrichtungen bereit. Gemäss KVG wird die Spitalversorgung mit Versorgungsplanung und entsprechender Spitaliste gesteuert. Es ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, Leistungen von bestehenden Listenspitälern kurzfristig zu substituieren. Stellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest, dass aufgrund der monistischen Investitionsfinanzierung die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche Infrastruktur von den Listenspitälern und Listengeburtshäusern vernachlässigt wird (z. B. anhand eines nachweisbar ungenügenden Deckungsgrades) oder einem Listenspital bzw. einem Listengeburtshaus gar der Konkurs droht, besteht ein Interesse des Kantons, zusätzliche Beiträge zu sprechen.

Die Beiträge sind subsidiär zu den Investitionskostenanteilen, die in der pauschalen Abgeltung nach Artikel 49a KVG enthalten sind.

Die Beiträge werden mit Verfügung gewährt.

### **Artikel 75 (2. Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Der Kanton gewährt Beiträge, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Im Vordergrund steht gemäss Buchstabe a die Übereinstimmung mit der Versorgungsplanung. Wie Buchstabe b festhält, muss die Investition mit dem Geschäfts- bzw. Businessplan des Leistungserbringers übereinstimmen, die Investition muss also in

einer Gesamtstrategie abgebildet sein. Zudem bedarf es gemäss Buchstabe c eines Konzeptes, um sicherzugehen, dass der Umfang der Investition (Ausgangslage, Evaluation, Projektziel, Kosten, Finanzierung usw.) bekannt ist. Aufgrund von Buchstabe d muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aufzeigen, dass die Investition nicht durch anderweitige Mittel gedeckt (Subsidiaritätsprinzip) und gemäss Buchstabe e nicht durch Darlehen oder Bürgschaften ermöglicht werden kann.

### **Artikel 76 (Rückerstattungspflicht; 1. Voraussetzungen)**

Der Inhalt dieses Artikels entspricht im Wesentlichen Artikel 60 der bisherigen SpVV.

Die vorliegende Bestimmung nennt die einzelnen Voraussetzungen, die zur Rückerstattungspflicht der Leistungserbringer führen. Sie beziehen sich auf die Beiträge für Restrukturierungen und die Beiträge für Investitionen. Diese Bestimmung gilt daher nur für Beiträge, die der Kanton mit Verfügung gewährt. Beiträge, die er mit den Beitragsempfängern durch Leistungsverträge regelt, kann er im Fall einer Verletzung des Leistungsvertrags auf der Grundlage von Artikel 10 zurückfordern.

Die Verjährung der Rückerstattungsforderung richtet sich nach Artikel 25 StBG.

### **Artikel 77 (2. Bemessung)**

Der Inhalt dieses Artikels entspricht teilweise Artikel 61 der bisherigen SpVV.

Die Höhe des Rückforderungsanspruchs bemisst sich nach der Höhe der Investitionsabgeltung, vermindert um die jährlichen Abschreibungen seit Ausrichtung der Abgeltung.

### **Artikel 78 (3. Härtefälle)**

Der Inhalt dieses Artikels entspricht teilweise Artikel 62 der bisherigen SpVV.

Es kann ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichtet werden, wenn diese eine Härte bedeutet. Die Auslegung des Begriffs der «Härte» richtet sich nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung zum teilweisen Erlass von oder zum gänzlichen Verzicht auf Rückforderungen in Fällen vergleichbaren Sachverhalts.

### **Rückgriffsrecht**

#### **Artikel 79**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Nach Artikel 72 Absatz 1 ATSG tritt der Versicherungsträger in die Ansprüche der versicherten Person gegenüber einem Dritten ein, der für den Versicherungsfall haftet. Ein Krankenversicherer kann somit gegen eine Person Rückgriff nehmen, die bspw. für den Unfall haftet, den ein Unfallopfer erlitten hat, das nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b KVG bei der betreffenden Krankenversicherung gegen Unfall versichert ist. Gemäss Artikel 79a KVG steht dieses Rückgriffsrecht sinngemäss auch dem Wohnkanton der versicherten (bzw. unfallgeschädigten) Person für jene Beiträ-

ge zu, die er bspw. an die stationäre Behandlung dieser Person geleistet hat. Der Grund für dieses dem Wohnkanton eingeräumte Rückgriffsrecht liegt darin, dass im stationären Bereich aufgrund der Kostenaufteilung nach Artikel 49a Absatz 2 KVG auch Steuergelder zur Finanzierung von Leistungen der Krankenversicherung verwendet werden.

#### **Absatz 1**

Artikel 79a KVG überlässt es zu Recht der Organisationsautonomie jedes einzelnen Kantons, zu bestimmen, welche Stelle die Rückgriffsrechte ausübt. Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung regelt daher, dass im Kanton Bern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. die nach OrV GEF zuständige Stelle derselben solche Regressansprüche geltend macht.

#### **Absatz 2**

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Geltendmachung der Regressansprüche an Dritte übertragen kann. Dem Rückgriffsrecht zugrunde liegende Fälle sind haftpflichtrechtlicher Natur, und das Haftpflichtrecht im Allgemeinen und erst recht im medizinischen Bereich ist eine sehr spezielle juristische Materie. Daher erweist es sich als sinnvoll, mit der (allenfalls auch gerichtlichen) Geltendmachung von Regressansprüchen spezialisierte Dritte zu beauftragen. Denkbar ist ein Vertragsverhältnis mit einer auf Haftpflichtrecht spezialisierten juristischen Fachperson oder mit einer spezialisierten Unternehmung.

### **Variante Ausgleichsabgabe mit Beschluss des Grossen Rates (Art. 80)**

#### **Ausgleichsabgabe**

#### **Artikel 80**

##### **Allgemeines**

Listenspitäler nehmen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge öffentliche Aufgaben wahr. Demgegenüber sind Listenspitäler im Bereich der Zusatzversicherungen privatwirtschaftlich tätig. Ob und welche Zusatzversicherten Leistungen Listenspitäler anbieten wollen, können sie mit den Krankenkassen frei vereinbaren. Die Verträge zwischen Krankenkassen und Patientinnen bzw. Patienten über Zusatzversicherungen richten sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wenn Listenspitäler Zusatzversicherte Leistungen anbieten, befinden sie sich im Wettbewerb mit Spitälern, die mit demselben Angebot im gleichen Markt tätig sind und nicht auf der Spitalliste eines Kantons stehen. In diesem Wettbewerb zwischen Listenspitälern und Nichtlistenspitälern haben Erstere staatlich garantierte Vorteile. Der Vorteil besteht darin, dass sie bei der Erbringung von Zusatzversicherten Leistungen von einer durch Kanton und Sozialversicherung mitfinanzierten Basisinfrastruktur (Gebäude, Anlagen, Apparate, Geräte u. a.) profitieren können. Zudem ermöglicht diese öffentliche Mitfinanzierung den Listenspitälern auch den Aufbau und die Erhaltung eines qualifizierten Personalbestandes, auf den die Spitäler zurückgrei-

fen können, wenn sie Zusatzversicherte Leistungen anbieten. Listenspitäler haben somit dank der Vergütung ihrer Leistungen durch den Kanton und die obligatorische Krankenversicherung sowie andere Sozialversicherungen (Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung) Wettbewerbsvorteile im Bereich Zusatzversicherter Leistungen.

Die öffentliche Finanzierung sozialversicherter Leistungen kann aber auch zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Listenspitälern selber führen: Listenspitäler, die für den Grossteil ihres Angebots Leistungsaufträge haben, sind gegenüber Listenspitälern mit einem kleineren Anteil an Leistungsaufträgen bevorteilt. Erstere können für ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit nämlich in grösserem Umfang von öffentlich finanzierten Infrastrukturen und öffentlich finanziertem Personal profitieren als letztere. Die vorliegende Bestimmung verankert daher, dass die Spitäler ihren Wettbewerbsvorteil ausgleichen, indem sie eine Ausgleichsabgabe an den Kanton zu entrichten haben, sofern der Grosse Rat dies auf Antrag des Regierungsrates beschliesst.

### **Absatz 1 Variante Fonds für Spitalversorgung**

#### **Absatz 1**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt nur dann eine Ausgleichsabgabe nach den Absätzen 2 und 3 und weist die Erträge dem Fonds für Spitalversorgung nach Artikel 138 zu, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

### **Absatz 1 Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

#### **Absatz 1**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt nur dann eine Ausgleichsabgabe nach den Absätzen 2 und 3, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

#### **Absatz 2**

Um die Wettbewerbsvorteile von Listenspitälern beim Angebot von Zusatzversicherten Leistungen auszugleichen, entrichten diese Spitäler dem Kanton eine jährlich zu erhebende Ausgleichsabgabe. Die Abgaben werden aufgrund des Territorialitätsprinzips nur bei den Listenspitälern (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrie) erhoben, die ihren Betriebsstandort im Kanton Bern haben. Die Geburtshäuser sind von der Abgabe ausgenommen, da sich bei diesen die Problematik der Wettbewerbsverzerrung nicht in gleichem Ausmass wie bei den Listenspitälern stellt. Die Abgabe kann nur bei Spitälern mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben werden. So lange die kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung und die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern zur Zentralverwaltung des Kantons Bern gehören, fällt bei ihnen eine Abgabe ausser Betracht.

Wie vorstehend unter dem Titel «Allgemeines» erläutert, knüpft die Ausgleichsabgabe an die Vorteile an, die den Listenspitälern dank öffentlicher Mitfinanzierung beim Angebot von durch die Zusatzversicherer abzugeltenden Leistungen im statio-

nären Bereich zukommen. Diese Vorteile entsprechen den Erträgen von Zusatzversicherungen für Behandlungen, für die ein Spital auch einen Sockelbeitrag aus einer Sozialversicherung erhält. Damit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgleichsabgabe und den Sondervorteilen, die den öffentlich mitfinanzierten Listenspitälern auf dem Markt der Zusatzversicherungen zukommen.

### **Absatz 3**

Diese Bestimmung sieht für die Ausgleichsabgabe einen Höchstsatz von 20 Prozent auf den massgebenden Erträgen von Zusatzversicherungen vor. Hat ein Spital bspw. CHF 3 Mio. solcher Erträge, müsste es maximal eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von CHF 600 000 leisten. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Abgabesatz im Rahmen dieser Vorgabe auf Verordnungsstufe festzulegen. Bei dieser Festlegung wird er zwei Kriterien berücksichtigen: Einerseits muss der Abgabesatz genügend hoch sein, um einen wirksamen Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen herbeizuführen. Andererseits sollte er nicht so hoch sein, dass Listenspitäler keine Anreize mehr haben, Zusatzversicherte Leistungen zu erbringen.

### **Variante Ausgleichsabgabe ohne Beschluss des Grossen Rates (Art. 80)** **Ausgleichsabgabe**

#### **Artikel 80**

##### **Allgemeines**

Listenspitäler nehmen im Rahmen ihrer Leistungsaufträge öffentliche Aufgaben wahr. Demgegenüber sind Listenspitäler im Bereich der Zusatzversicherungen privatwirtschaftlich tätig. Ob und welche Zusatzversicherten Leistungen Listenspitäler anbieten wollen, können sie mit den Krankenkassen frei vereinbaren. Die Verträge zwischen Krankenkassen und Patientinnen bzw. Patienten über Zusatzversicherungen richten sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wenn Listenspitäler Zusatzversicherte Leistungen anbieten, befinden sie sich im Wettbewerb mit Spitälern, die mit demselben Angebot im gleichen Markt tätig sind und nicht auf der Spitalliste eines Kantons stehen. In diesem Wettbewerb zwischen Listenspitälern und Nichtlistenspitälern haben Erstere staatlich garantierte Vorteile. Der Vorteil besteht darin, dass sie bei der Erbringung von Zusatzversicherten Leistungen von einer durch Kanton und Sozialversicherung mitfinanzierten Basisinfrastruktur (Gebäude, Anlagen, Apparate, Geräte u. a.) profitieren können. Zudem ermöglicht diese öffentliche Mitfinanzierung den Listenspitälern auch den Aufbau und die Erhaltung eines qualifizierten Personalbestandes, auf den die Spitäler zurückgreifen können, wenn sie Zusatzversicherte Leistungen anbieten. Listenspitäler haben somit dank der Vergütung ihrer Leistungen durch den Kanton und die obligatorische Krankenversicherung sowie andere Sozialversicherungen (Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherung) Wettbewerbsvorteile im Bereich Zusatzversicherter Leistungen.

Die öffentliche Finanzierung sozialversicherter Leistungen kann aber auch zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Listenspitälern selber führen: Listenspitäler, die

für den Grossteil ihres Angebots Leistungsaufträge haben, sind gegenüber Listenspitälern mit einem kleineren Anteil an Leistungsaufträgen bevorteilt. Erstere können für ihre privatwirtschaftliche Tätigkeit nämlich in grösserem Umfang von öffentlich finanzierten Infrastrukturen und öffentlich finanziertem Personal profitieren als Letztere. Die vorliegende Bestimmung verankert daher, dass die Spitäler ihren Wettbewerbsvorteil ausgleichen, indem sie eine Ausgleichsabgabe an den Kanton zu entrichten haben.

### **Absatz 1**

Um die Wettbewerbsvorteile von Listenspitälern beim Angebot von Zusatzversicherungen auszugleichen, entrichten diese Spitäler dem Kanton eine jährlich zu erhebende Ausgleichsabgabe. Die Abgaben werden aufgrund des Territorialitätsprinzips nur bei den Listenspitälern (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken und Psychiatrie) erhoben, die ihren Betriebsstandort im Kanton Bern haben. Die Geburtshäuser sind von der Abgabe ausgenommen, da sich bei diesen die Problematik der Wettbewerbsverzerrung nicht in gleichem Ausmass wie bei den Listenspitälern stellt. Die Abgabe kann nur bei Spitälern mit eigener Rechtspersönlichkeit erhoben werden. So lange die kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung und die Universitären Psychiatriischen Dienste Bern zur Zentralverwaltung des Kantons Bern gehören, fällt bei ihnen eine Abgabe ausser Betracht.

Wie vorstehend unter dem Titel «Allgemeines» erläutert, knüpft die Ausgleichsabgabe an die Vorteile an, die den Listenspitälern dank öffentlicher Mitfinanzierung beim Angebot von durch die Zusatzversicherer abzugeltenden Leistungen im stationären Bereich zukommen. Diese Vorteile entsprechen den Erträgen von Zusatzversicherungen für Behandlungen, für die ein Spital auch einen Sockelbeitrag aus einer Sozialversicherung erhält. Damit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgleichsabgabe und den Sondervorteilen, die den öffentlich mitfinanzierten Listenspitälern auf dem Markt der Zusatzversicherungen zukommen.

### **Absatz 2**

Diese Bestimmung sieht für die Ausgleichsabgabe einen Höchstsatz von 20 Prozent auf den massgebenden Erträgen von Zusatzversicherungen vor. Hat ein Spital bspw. CHF 3 Mio. solcher Erträge, müsste es maximal eine Ausgleichsabgabe in der Höhe von CHF 600 000 leisten. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Abgabesatz im Rahmen dieser Vorgabe auf Verordnungsstufe festzulegen. Bei dieser Festlegung wird er zwei Kriterien berücksichtigen: Einerseits muss der Abgabesatz genügend hoch sein, um einen wirksamen Ausgleich von Wettbewerbsverzerrungen herbeizuführen. Andererseits sollte er nicht so hoch sein, dass Listenspitäler keine Anreize mehr haben, Zusatzversicherte Leistungen zu erbringen.

### **Absatz 3 Variante Fonds für Spitalversorgung**

#### **Absatz 3**

Die Erträge der Ausgleichsabgabe fließen in den Fonds für Spitalversorgung. Dieser Fonds wird als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt. Dabei gehen nach Artikel 14 Absatz 5 FLG sämtliche Verwaltungskosten zulasten der Spezialfinanzierung.

### **Absatz 3 Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

Absatz 3 entfällt. Die Erträge aus der Ausgleichsabgabe fließen in die allgemeinen Mittel des Kantons.

### **Variante keine Ausgleichsabgabe**

Der Gliederungstitel «2.7 Ausgleichsabgabe» sowie Artikel 80 entfallen.

### **Rettungswesen**

#### **Vorbemerkung**

Das Rettungswesen richtet sich nach den Erkenntnissen der präklinischen Notfallmedizin und verfolgt das Ziel, den Rettungsablauf (Rettungskette) vom Ereignis bis zur Übergabe der Patientin oder des Patienten im Spital optimal sicherzustellen.

Die folgenden Regelungen orientieren sich am bisherigen SpVG. Für eine grundlegende Neuorganisation des Rettungswesens bestand kein Anlass. Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden aber Flexibilisierungen und Vereinfachungen eingeführt. Die Finanzierung des Rettungswesens wird gänzlich neu gefasst.

### **Leistungserbringer**

#### **Sanitätsnotrufzentrale**

#### **Artikel 81 (Aufgaben)**

##### **Allgemeines**

Die Absätze 1 bis 3 der vorliegenden Bestimmung entsprechen Artikel 54 des bisherigen SpVG. Absatz 4 entspricht dem früheren Artikel 53 Absatz 3.

Für eine optimale Alarmierung und Koordination der Rettungseinsätze ist von entscheidender Bedeutung, dass eine zentrale Stelle als Notrufzentrale bestimmt wird. Diese Zentrale hat den Überblick über die verfügbaren Einsatzkräfte und kann daher die bestmögliche Rettungsversorgung anordnen und kontrollieren.

#### **Absätze 1 und 2**

Wichtigste Aufgabe der Sanitätsnotrufzentrale ist die Alarmierung, Leitung und Koordination der Rettungseinsätze. Die Sanitätsnotrufzentrale leitet die Einsätze operativ aber nicht nur bis zum Eintreffen der Rettungsdienste am Einsatzort, son-

dern so lange, bis der Einsatz mit der Hospitalisierung der Patientin oder des Patienten abgeschlossen ist. Sie entscheidet auch nach objektiven Kriterien, welcher Rettungsdienst für den jeweiligen Einsatz am besten geeignet ist, also den nächsten, kompetenten und vor allem zum fraglichen Zeitpunkt verfügbaren Rettungsdienst.

#### **Absatz 3**

Die Sanitätsnotrufzentrale ist gegenüber sämtlichen Erbringern von Rettungsleistungen weisungsbefugt, soweit die Einsatzplanung und Einsatzleitung betroffen ist. Dies gilt insbesondere auch gegenüber Rettungsdiensten, mit welchen der Kanton keinen Leistungsvertrag abgeschlossen hat. Die Weisungsbefugnis der koordinierenden und operativ leitenden Notrufzentrale 144 ist für eine optimale Wirkung des Rettungswesens von grösster Bedeutung.

#### **Absatz 4**

Verantwortlich für die im ganzen Kanton gültige, einheitliche Telefonnummer 144 ist die Sanitätsnotrufzentrale. Sie hat ihren Betrieb permanent zu gewährleisten.

### **Artikel 82 (Organisation)**

#### **Allgemeines**

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen Artikel 53 Absätze 1 und 2 des bisherigen SpVG, während Absatz 3 neu ins Gesetz aufgenommen wird.

Für eine optimale Alarmierung und Koordination der Rettungseinsätze ist von entscheidender Bedeutung, dass eine zentrale Stelle als Notrufzentrale bestimmt wird. Diese Zentrale hat den Überblick über die verfügbaren Einsatzkräfte und kann daher die bestmögliche Rettungsversorgung anordnen und kontrollieren. Zweisprachigkeit ist eine weitere Voraussetzung für die Alarmierung.

#### **Absätze 1 und 2**

Der Kanton muss die Sanitätsnotrufzentrale nicht selbst führen. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann einen Dritten mit dem Betrieb der Zentrale für das ganze Kantonsgebiet beauftragen.

#### **Absatz 3**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- oder Fürsorgedirektion kann Dritte mit dem Betrieb für einen Teil des Kantonsgebietes beauftragen, soweit dies die Versorgung mit Rettungsleistungen verbessert. Werden Dritte mit dem Betrieb für einen Teil des Kantonsgebiets beauftragt, kann das verbleibende Kantonsgebiet entweder durch den Kanton selber (vgl. Abs. 1) oder durch einen Dritten (vgl. Abs. 2) versorgt werden.

Die Versorgung kann beispielsweise durch eine Zusammenarbeit über die Kantons- grenzen hinweg verbessert werden. So hat der Kanton Bern mit dem Kanton Solothurn einen Vertrag für die Alarmierung und die Einsatzführung im Oberaargau abgeschlossen, der den Einsatz der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn



zugunsten des Rettungsdienstes der SRO AG regelt. Eine ähnliche Lösung ist für die Verbesserung der Alarmierung im Berner Jura denkbar. Entsprechende Abklärungen dazu sind zurzeit im Gang. Bei der Aufteilung des Auftrags auf verschiedene Leistungserbringer ist auf eine lückenlose Abdeckung des Kantonsgebiets und auf die Regelung der Informationspflicht zwischen den verschiedenen Leistungserbringern besonders zu achten. Jeder Leistungserbringer muss den Betrieb permanent gewährleisten.

Der Leistungsvertrag muss insbesondere auch die datenschutzrechtliche Zugehörigkeit regeln. Es ist dabei zu klären, ob die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Kantons Bern gelten oder jene des Kantons, in welchem der Dritte seinen Sitz hat.

## **Regionale Rettungsdienste**

### **Artikel 83 (Aufgaben)**

#### **Allgemeines**

Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 55 Absatz 1 des bisherigen SpVG. Die Absätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des früheren Artikels 56.

#### **Absatz 1**

Die regionalen Rettungsdienste sind für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen zuständig. Welcher Rettungsdienst genau für welches Gebiet zuständig ist, wird in den Leistungsverträgen festgelegt. In dieser Hinsicht kann auch auf die Ausführungen zu Artikel 97 verwiesen werden.

#### **Absatz 2**

Die regionalen Rettungsdienste basieren innerhalb ihres Einsatzgebietes auf einem zentralen Stützpunkt. Daneben können aber weitere Ambulanzstandorte eingerichtet werden, die vom selben Rettungsdienst betrieben werden. Dies ist insbesondere dort von Interesse, wo die medizinisch begründeten Hilfsfristen nicht vom Stützpunkt aus eingehalten werden können.

### **Artikel 84 (Organisation)**

#### **Absatz 1**

Der Inhalt des vorliegenden Absatzes entspricht im Wesentlichen Artikel 64 Absatz 1 des bisherigen SpVG.

Bei den terrestrischen Betrieben, die die Bevölkerung mit Rettungsleistungen versorgen, gelten die Grundsätze der rechtlichen, betrieblichen und rechnerischen Eigenständigkeit. Ein Vorbehalt gilt aber bezüglich der rechtlichen Eigenständigkeit: Es ist zulässig, einen Rettungsdienst rechtlich in ein Regionales Spitalzentrum oder in ein anderes Gemeinwesen zu integrieren. Als anderes Gemeinwesen versorgt bspw. die Stadt Bern einen Teil der Bevölkerung des Kantons Bern mit Rettungsleistungen.

#### **Absatz 2**

Der Inhalt des vorliegenden Absatzes entspricht dem bisherigen Artikel 64 Absatz 2 des bisherigen SpVG.

Selbst wenn die Versorgung mit Rettungsleistungen durch ein Regionales Spitalzentrum oder durch ein öffentliches Gemeinwesen sichergestellt wird, sind der Betrieb des Rettungsdienstes und dessen Rechnungsführung klar abzugrenzen von den übrigen Geschäftsfeldern des Regionalen Spitalzentrums oder des öffentlichen Gemeinwesens. Der Grund für Absatz 2 liegt darin, dass der Kanton die Rettungsleistungen mitfinanziert und deshalb Klarheit darüber braucht, welche Kosten und Erträge anfallen. Die betriebliche Eigenständigkeit betont die Wichtigkeit der rettungsdienstlichen Versorgung. Der Betrieb muss bspw. so organisiert sein, dass er seine Versorgungsaufgabe unabhängig von den Aufgaben anderer Abteilungen des Regionalen Spitalzentrums oder anderer Aufgaben des öffentlichen Gemeinwesens erfüllen kann.

### **Artikel 85 (Beteiligung des Kantons)**

#### **Absatz 1**

Der Inhalt des vorliegenden Absatzes entspricht im Wesentlichen Artikel 66 Absatz 1 des bisherigen SpVG.

Der Kanton wird auch im Rettungswesen in erster Linie als Planer, Besteller, Finanzier und auf der Aufsichtsebene tätig sein. Ein Engagement in der Trägerschaft von Rettungsdiensten wird nur dann ins Auge gefasst, wenn nicht andere Interessierte diese Dienste in eigener Verantwortung übernehmen. Erfordert es die Versorgungssicherheit im Rettungswesen, hat der Kanton selbst für die notwendigen Organisationen, d. h. für die Sanitätsnotrufzentrale und die erforderlichen Rettungsdienste, zu sorgen. Wer innerhalb des Kantons zuständig ist, um über eine Beteiligung an regionalen Rettungsdiensten zu beschliessen, hängt von der Höhe der Ausgabe für diese Beteiligung ab und richtet sich nach den Bestimmungen des FLG.

Diese Bestimmung gibt dem Kanton notfalls die Kompetenz, die Organisation des Rettungswesens aufgrund von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen zu optimieren.

#### **Absatz 2**

Der Inhalt des vorliegenden Absatzes entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 66 Absatz 2 SpVG.

Beteiligt sich der Kanton an Rettungsorganisationen, hält er eine Mehrheitsbeteiligung. Damit soll sichergestellt werden, dass der Kanton seine Eigentümerinteressen wahren kann, wenn er die Trägerschaft eines Rettungsdienstes schaffen und entsprechende Verantwortung übernehmen muss.

#### **Absatz 3**

Der Inhalt des vorliegenden Absatzes entspricht Artikel 67 des bisherigen SpVG. Bei einer Beteiligung des Kantons an einem Regionalen Rettungsdienst sind die Be-

stimmungen über die Organisation und über die Beteiligung des Kantons an Regionalen Spitalzentren sinngemäss anwendbar. Dabei handelt es sich insbesondere um die Artikel 19 ff. (Variante RSZ als regionale Aktiengesellschaften). Mit Blick auf Artikel 21 Absatz 3 und damit in Abweichung von Absatz 2 von Artikel 85 ist es daher trotzdem zulässig, dass der Kanton nicht allein kapital- und stimmenmässig die Mehrheit am Regionalen Rettungsdienst hält, sondern nur zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen. Grundsätzlich muss aber Artikel 21 Absatz 3 nicht nur bei einer Beteiligung an einem Regionalen Spitalzentrum, sondern auch bei einer Beteiligung an einem Regionalen Rettungsdienst eine Ausnahmebestimmung bleiben. Sie darf somit nicht systematisch in Anspruch genommen werden. Andernfalls würde Absatz 2 ausgehöhlt.

### Weitere Leistungserbringer

#### Artikel 86

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 57 des bisherigen SpVG.

Grundsätzlich sollen die regionalen Rettungsdienste mit ihren vereinbarten Einsatzgebieten den Kanton Bern möglichst flächendeckend mit Rettungsleistungen versorgen können. Bietet es sich indessen an, aufgrund der besonderen geographischen Situation die Versorgung eines bestimmten Teilgebietes einem andern Rettungsdienst zu übertragen, soll dies möglich sein. Infrage kommen sowohl inner- als auch ausser- oder interkantonale Leistungserbringer. Letztere können bspw. in grenznahen Gebieten allenfalls zu sinnvollen und kostendämpfenden Kooperationen führen. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass die entsprechenden Leistungserbringer auch dringliche Einsätze bei vermuteter Beeinträchtigung der Vitalfunktionen der Patientin oder des Patienten sicherstellen können. Zur flächendeckenden Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung in öffentlichen und ausserordentlichen Lagen kann es erforderlich sein, auch mit Luftrettungsanbietern (bspw. Rega) und anderen geeigneten Leistungsanbietern (bspw. Bergrettungsdiensten wie dem SAC, Seerettungsdiensten, Samaritervereinen oder Zivilschutzorganisationen) Leistungsverträge abzuschliessen. Dies gilt insbesondere für die Versorgung von Bergregionen bereits im Normalfall. Der Kanton finanziert die inner-, ausser- und interkantonalen Erbringer von Rettungsleistungen nur, wenn ein entsprechender Leistungsvertrag zwischen Kanton und Leistungserbringer besteht.

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion informiert die Kantonspolizei über den bevorstehenden Abschluss der Leistungsverträge bzw. nimmt mit ihr vorher Rücksprache, weil die Kantonspolizei nach Artikel 90 den technischen Standard der Sanitätsnotrufzentrale festlegt und sich dies auch auf die Rettungsdienste auswirkt.

### Kantonale Rettungsorganisationen

#### Artikel 87

Diese Bestimmung entspricht Artikel 65 Absatz 1 des bisherigen SpVG.

Sie schafft die Grundlage für den Zusammenschluss von Sanitätsnotrufzentrale und den Regionalen Rettungsdiensten zu einer kantonalen Rettungsorganisation. Bei einer solchen Neuorganisation und der erforderlichen Finanzierung wären die Bestimmungen des Organisationsgesetzes und des FLG massgebend.

### Mittelbewirtschaftung

#### Artikel 88

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 51 Absatz 1 des bisherigen SpVG.

#### Absatz 1

Der Regierungsrat kann die einheitliche Beschaffung und den Einsatz der Infrastruktur von Leistungserbringern regeln. Dabei könnten die Qualität der Infrastruktur und Ausrüstung sowie die Koordination der Ausrüstungs- und Materialbeschaffung näher geregelt werden.

#### Absatz 2

Der Regierungsrat kann die ihm in Absatz 1 eingeräumte Befugnis an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen. Nach Artikel 43 Absatz 1 des Organisationsgesetzes können die Direktionen zwar durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen oder von untergeordneter Bedeutung ist. Trotzdem wird mit der vorliegenden Regelung dem Regierungsrat die Entscheidungskompetenz darüber eingeräumt, ob er selber oder die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Verordnung über die einheitliche Beschaffung oder über den Einsatz der Infrastruktur erlassen soll. Im Bereich der einheitlichen Beschaffung wären allerdings die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts zu beachten, welche durch die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen teilweise auch interkantonale Verpflichtungen aufweisen.

### Pflichten

#### Artikel 89 (Einsatzbereitschaft)

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 55 Absätze 2 bis 4 des bisherigen SpVG.

Die Leistungserbringer stellen im Gebiet, das im Leistungsvertrag vereinbart wird, die Einsatzbereitschaft sicher. Diese wird im Leistungsvertrag genau definiert. Der Kanton orientiert sich dabei an den geltenden Richtlinien und Standards. Erfüllt der Leistungserbringer die vertraglich vereinbarte Einsatzbereitschaft nicht, führt diese Vertragsverletzung zu den in Artikel 10 erwähnten Konsequenzen. Zudem sind nach Artikel 134 kumulativ strafrechtliche Konsequenzen für die Person möglich, welche die Pflichtverletzung zu verantworten hat.

### **Artikel 90 (Technischer Standard der Sanitätsnotrufzentrale)**

Die Bearbeitung von Notrufen und die Alarmierung der Einsatzkräfte ist sehr komplex. Um in komplexen technischen Systemen die erforderliche Betriebssicherheit zu gewährleisten, muss mit soweit als möglich standardisierten Instrumenten gearbeitet werden. Da die technischen Aspekte von Alarmierung und Einsatzführung durch die Kantonspolizei betreut werden, ist es angemessen, den Leistungserbringer zur Anwendung und Einhaltung der technischen Standards zu verpflichten, welche von der Kantonspolizei definiert werden.

Beauftragt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach Artikel 82 Absatz 3 einen Dritten mit dem Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale für Teile des Kantonsgebiets, wie dies zurzeit mit der Kantonspolizei Solothurn für den Oberaargau der Fall ist, gilt aber nicht der technische Standard der Kantonspolizei Bern, sondern jener des Dritten. Einzelheiten zum technischen Ablauf von Alarmierung und Einsatzführung sowie zum Erheben von Einsatzdaten sind im entsprechenden Leistungsvertrag zu regeln.

### **Artikel 91 (Rettungspflicht)**

Die vorgeschlagene Regelung geht über die Artikel 55 und 56 des bisherigen SpVG hinaus. Neu wird ausdrücklich eine Rettungspflicht der Rettungsorganisationen formuliert. Im bisherigen SpVG ist in Artikel 17 nur eine Dienst- und Aufnahme-pflicht der Spitäler verankert.

Die Leistungserbringer versorgen sämtliche Patientinnen und Patienten, die ihnen von der Sanitätsnotrufzentrale zugewiesen werden ohne Ansehen der Person gemäss dem im Rettungswesen üblichen Standard. Insbesondere Wohnsitz, Alter, Geschlecht, Herkunft, Versicherungsstatus und persönliche Lebensumstände der Patientinnen und Patienten dürfen keinen Einfluss auf die Behandlung durch die Rettungsteams haben. Verletzt der Leistungserbringer seine Pflicht zur Rettung, kann dies zu strafrechtlichen Konsequenzen für die dafür verantwortliche Person führen (vgl. Gliederungstitel 10: Strafbestimmungen).

### **Artikel 92 (Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale)**

Die Bestimmung entspricht Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a des bisherigen SpVG.

Wichtigste Aufgabe der Sanitätsnotrufzentrale ist die Alarmierung, Leitung und Koordination der Rettungseinsätze. Die Sanitätsnotrufzentrale leitet die Einsätze operativ aber nicht nur bis zum Eintreffen der Rettungsdienste am Einsatzort, sondern so lange, bis der Einsatz mit der Hospitalisierung des Patienten oder der Patientin abgeschlossen ist. Sie entscheidet auch, welcher Rettungsdienst nach objektiven Kriterien für den jeweiligen Einsatz am besten geeignet ist. Damit die Sanitätsnotrufzentrale diese Aufgabe erfüllen kann, ist sie gemäss Artikel 81 Absatz 3 gegenüber sämtlichen Anbietern von Rettungsleistungen weisungsbefugt, soweit die Einsatzplanung und -leitung betroffen ist. Als Korrelat dazu und um die Wichtigkeit dieser Regelung zu betonen, wird in der vorliegenden Bestimmung die Pflicht der Anbieter

von Rettungsleistungen verankert, sich an die Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale zu halten. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für private Rettungsdienste, mit welchen der Kanton keinen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, die aber aufgrund ihrer Betriebsbewilligung des Kantons Bern im Kanton Bern tätig sein dürfen. Die Weisungsbefugnis der koordinierenden und operativ leitenden Sanitätsnotrufzentrale 144 ist für eine optimale Wirkung des Rettungswesens von grösster Bedeutung. Verletzt der Leistungserbringer die ihm in dieser Bestimmung auferlegten Pflichten, kann dies nach Artikel 134 zu strafrechtlichen Konsequenzen für die dafür verantwortliche Person führen.

Das Spitalversorgungsgesetz regelt das Verhältnis der in diesem Gesetz genannten Organisationen untereinander. Nicht im SpVG erwähnt werden aus diesem Grund die Beziehungen zu anderen Organisationen, mit denen Rettungsdienste z. B. bei der Bewältigung von grösseren Ereignissen in Kontakt treten. Die vorliegende Bestimmung schliesst daher nicht aus, dass die Rettungsdienste z. B. im Ereignisfall die Weisungen der Kantonspolizei zu befolgen haben.

### **Artikel 93 (Koordination mit Spitälern)**

Die Bestimmung entspricht Artikel 56 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b des bisherigen SpVG.

Die Rettungsdienste haben ihre Tätigkeit mit einem geeigneten, zur Notfallaufnahme fähigen Spital zu koordinieren, damit die Versorgungskette nahtlos sichergestellt ist. In der Regel wird es sich um ein Regionales Spitalzentrum handeln, zumal die meisten Regionalen Rettungsdienste, mit denen der Kanton Bern einen Leistungsvertrag abschliesst, Abteilungen eines Regionalen Spitalzentrums sind. Je nach Einsatzgebiet ist auch denkbar, dass die Rettungstätigkeit mit mehreren Spitälern koordiniert wird, wenn dies medizinisch begründet ist und keine unverhältnismässigen Zusatzkosten verursacht.

### **Artikel 94 (Weitere Pflichten)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Bisher war der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrags oder das Anbieten von Arbeitsbedingungen, die einem Gesamtarbeitsvertrag entsprechen, eine Voraussetzung für den Abschluss von Leistungsverträgen. Neu wird dies als Pflicht von allen Leistungserbringern im Rettungswesen ausgestaltet.

Die Pflicht zum Führen eines Lebenszyklusmanagements gilt für die Regionalen Rettungsdienste, für allfällige weitere Leistungserbringer und für die als Entwicklungsmöglichkeit ins Gesetz aufgenommene kantonale Rettungsorganisation. Sie gilt nicht für die Sanitätsnotrufzentrale.

Eine Verletzung dieser Pflichten führt zu Sanktionen gemäss der nachfolgenden Bestimmung.

## Artikel 95 (Sanktionen)

### Absatz 1

Mit dieser Regelung kann gegenüber Leistungserbringern, welche ganz oder teilweise gegen eine Pflicht verstossen, die in den Artikeln 49, 54 und 91 festgehalten ist, eine Sanktion in Form einer Busse ergriffen werden. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dabei je nachdem, wie gravierend sich die Pflichtverletzung erweist, maximal einen Betrag nach Massgabe der Absätze 2 bis 5 verfügen. Die Grundlage für die Bussenbemessung soll einen direkten Zusammenhang mit dem Regelverstoss haben. Aus diesem Grund wird eine Abgabe pro geleisteten Rettungseinsatz bzw. ein Anteil an der Lohnsumme des betreffenden Betriebs zugrunde gelegt. Die unterschiedlichen Höhen dieser Grundbeträge orientieren sich daran, wie grundlegend die Einhaltung der entsprechenden Pflicht für die Sicherstellung der Versorgung mit Rettungsleistungen ist. Die Bestimmung regelt dabei die höchstmögliche Busse, welche für eine Pflichtverletzung ausgesprochen werden kann. Die effektive Höhe der Busse hat sich aber an der Schwere des Regelverstosses zu orientieren und verhältnismässig auszufallen. Bei der Verhängung der Busse handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren.

### Absatz 2

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Im Rettungswesen kommen maximal CHF 36 pro geleistetem Rettungseinsatz zur Anwendung.

### Absatz 3

Die Nichteinhaltung von Mindeststandards bei den Anstellungsbedingungen für das Personal (insbesondere Arbeitszeit, Lohn und Sozialleistungen) kann einem Leistungserbringer einen kostenmässigen Vorteil gegenüber den andern Leistungserbringern beschieren. Um dies zu verhindern, erhebt der Kanton bis zu 0,1 Prozent der AHV-pflichtigen betrieblichen Gesamtlohnsumme, sofern ein Leistungserbringer Artikel 49 nicht erfüllt. Ein Leistungserbringer wird also sanktioniert, wenn er sich nicht dem GAV der Branche angeschlossen hat oder er schlechtere Arbeitsbedingungen bietet, als sie der GAV der Branche vorsieht. Indessen kann davon abgesehen werden, dass die fehlbaren Leistungserbringer auf dem Arbeitsmarkt weniger konkurrenzfähig sein werden und entsprechend selbst ein Interesse daran haben, die Mindeststandards gemäss den Bestimmungen des GAV einzuhalten.

### Absatz 4

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Bei Missachtung der Vorschriften über das Lebenszyklusmanagement ist eine Zahlung von bis zu CHF 12 pro Rettungseinsatz zu leisten.

### Absatz 5

Der in den Absätzen 2 und 4 genannte Betrag von CHF 36 bzw. CHF 12 wird an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt, damit die Sanktion über die Jahre nicht ausgehöhlt wird.

## Leistungsverträge

### Artikel 96 (Abschluss)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 59 des bisherigen SpVG.

Die Bestellung von Rettungsleistungen erfolgt über das Instrument der Leistungsverträge, die der Kanton mit den Leistungserbringern abschliesst. Als Leistungserbringer des Rettungswesens gelten die Sanitätsnotrufzentrale, die Regionalen Rettungsdienste sowie die weiteren Leistungserbringer nach Artikel 86. Die vorgeschlagene Regelung verzichtet im Unterschied zum geltenden Recht auf Rahmenleistungsverträge. Bei der Einführung des SpVG hat sich gezeigt, dass die Verbindung von Rahmenleistungsverträgen mit Jahresleistungsverträgen schwierig umzusetzen ist, weil auf kurzfristige Entwicklungen nicht angemessen reagiert werden kann, da im flexibleren Jahresleistungsvertrag nur technische Einzelheiten zu regeln gewesen wären. Seit dem Jahr 2007 wurden deshalb nur Jahresleistungsverträge abgeschlossen. Diese einjährige Vertragsdauer soll beibehalten werden. Das Einsatzgebiet wird neu nur noch im Leistungsvertrag geregelt, dies in Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a. Die bisherige Festlegung durch einen Regierungsratsbeschluss entfällt. Auch hier hat sich gezeigt, dass das Rettungswesen flexibler Instrumente bedarf, die kurzfristig an sich verändernde Bedürfnisse der Bevölkerung, bspw. in Gebieten an der Kantonsgrenze, angepasst werden können. Das SpVG schliesst nicht aus, dass neben den Leistungserbringern, mit welchen die zuständige Stelle einen Leistungsvertrag abschliesst, weitere Rettungsdienste betrieben werden. Auch Rettungsdienste ohne Leistungsvertrag bedürfen jedoch einer Betriebsbewilligung, damit sie tätig sein dürfen. Abgeltungen für erbrachte Rettungsleistungen entrichtet der Kanton aber nur gestützt auf gültige Leistungsverträge.

### Artikel 97 (Inhalt)

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Neben den Inhalten, die in Artikel 9 vorgegeben sind, werden in den Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern auch allfällige Ambulanzstandorte im Einsatzgebiet vereinbart, sofern die Versorgungsplanung einen entsprechenden Bedarf an Ambulanzstandorten ausweist. Das Einsatzgebiet wird bereits im Rahmen der Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a vertraglich festgelegt. Die Festlegung von klar definierten Einsatzgebieten ist für die Einsatzplanung und Einsatzleitung notwendig. Zur Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen ist überall dort, wo es zweckmässig oder aufgrund der Umstände zwingend erforderlich ist, die interkantonale Koordination und die Zusammenarbeit mit geeigneten Rettungsdiensten in das Versorgungsdispositiv mit einzubeziehen.

hen. Dies gilt insbesondere zur Gewährleistung von Rettungsleistungen der Luft-, See- und Bergrettungsdienste gemäss Artikel 86.

### **Artikel 98 (Verträge mit Dritten)**

#### **Allgemeines**

Im bisherigen Recht ist die Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen mit Dritten nicht ausdrücklich vorgesehen. Mit der vorliegenden Bestimmung wird diese Möglichkeit nun explizit eingeräumt.

#### **Absatz 1**

Die Regionalen Rettungsdienste schliessen nach Artikel 96 mit der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einen Leistungsvertrag ab. Sie können nun gemäss Artikel 98 Absatz 1 zur Erfüllung des Leistungsvertrags ihrerseits Leistungsverträge mit Dritten abschliessen.

Mit der Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen mit Dritten sollen insbesondere in Randgebieten und an der Kantongrenze kostengünstige Lösungen zur Sicherstellung der Versorgung ermöglicht werden. Der Kanton ist als Leistungsbesteller nur Vertragspartner der Regionalen Rettungsdienste, die für die Leistungserbringung in ihrem Einsatzgebiet verantwortlich gegenüber dem Kanton bleiben. Soweit die Versorgung in einem Gebiet, dessen Versorgung der Regionale Rettungsdienst vertraglich einem Dritten übertragen hat, nicht oder schlecht erfüllt wird, hält sich die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzig an ihren Vertragspartner, den Regionalen Rettungsdienst, um die vertragsgemässe Abwicklung des mit ihm geschlossenen Vertrags durchzusetzen. Es liegt sodann am Regionalen Rettungsdienst, allenfalls gegen den Dritten vorzugehen, dem er die Versorgung des Gebietes übertragen hat.

#### **Buchstabe a**

Vertragspartner der Regionalen Rettungsdienste können sowohl innerkantonale Rettungsdienste sein, die über eine Betriebsbewilligung des Kantons Bern verfügen, als auch ausserkantonale Rettungsdienste, die im Besitz einer Betriebsbewilligung ihres Standortkantons oder des Kantons Bern sind.

#### **Buchstabe b**

Auch privat praktizierende Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern fallen als Vertragspartner in Betracht. Zwar können nach Artikel 35 Absätze 2 und 3 MedBG auch Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons im Kanton Bern während 90 Tagen pro Kalenderjahr ihren Medizinalberuf ausüben, sofern sie sich bei der zuständigen Behörde des Kantons Bern melden. Das Einholen einer Berufsausübungsbewilligung vereinfacht aber den administrativen Ablauf, da es ein einmaliger Vorgang ist und damit eine jährliche Kontrolle der Einhaltung der 90 Tage entfällt. Das Instrument der vertraglichen Verpflichtung von privat praktizierenden Ärztinnen und Ärzten verbessert das Dienstarztmodell gemäss Artikel 58 des bisherigen SpVG, weil

neu die Rettungsdienste und nicht mehr die Gesundheits- und Fürsorgedirektion Vertragspartner der Ärztinnen und Ärzte werden. Artikel 58 des geltenden Rechts wurde nie angewandt. Als besonders schwierig hätte sich in der Praxis die Zusammenarbeit der vertraglich an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebundenen Ärzteschaft mit den Regionalen Rettungsdiensten erwiesen, weil zwischen Ärzteschaft und Rettungsdiensten keine verbindlichen Regelungen etwa zu Dienstzeiten, Einsatzplänen usw. bestanden hätten.

#### **Absatz 2**

Die Verträge sind schriftlich abzuschliessen und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis zu bringen. Obschon sich der Kanton wie erwähnt bei Vertragsverletzungen nur an seinen Vertragspartner hält, muss er trotzdem den Überblick darüber haben, welches Kantonsgebiet durch welchen Vertrag rettungsdienstlich versorgt ist.

#### **Finanzierung**

### **Artikel 99 (Beiträge an die Leistungserbringer)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen. Sie soll das bernische Rettungswesen auf eine sichere Grundlage stellen, gleichzeitig aber möglichen Entwicklungen angepasst werden können und geeignet sein, die Kostenentwicklung zu beeinflussen.

#### **Absatz 1**

Aufgrund der Leistungsverträge, die der Kanton mit Rettungsdiensten und mit der Sanitätsnotrufzentrale abschliesst, erhalten diese Betriebe Beiträge des Kantons. In den Leistungsverträgen mit den Rettungsdiensten wird beispielsweise aufgrund der Versorgungsplanung festgelegt, welche Leistungen mit wie vielen Rettungsteams zu erbringen sind. Weiter sind in den Leistungsverträgen die Inhalte gemäss Artikel 9 zu regeln.

#### **Absatz 2**

Die Rettungsdienste finanzieren sich durch die den Patientinnen und Patienten oder deren Versicherungen in Rechnung gestellten Rettungseinsätze, durch die Rechnungsstellung anderer Leistungen wie beispielsweise Transporte auf Bestellung, Tätigkeiten zugunsten der Spitäler usw. sowie durch die Beiträge des Kantons. Die Tarife, die zwischen Rettungsdiensten und Versicherern ausgehandelt werden, erlauben es den Rettungsdiensten, die Rettungseinsätze kostendeckend durchzuführen. Über die Beiträge des Kantons muss somit die ständige Einsatzbereitschaft während der einsatzfreien Zeit abgegolten werden. Dies entspricht der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen.

Da die Sanitätsnotrufzentrale keine Leistungen verrechnen kann, werden die Beiträge des Kantons dort den gesamten genormten Betriebsaufwand decken.



Der genaue Umfang der Abgeltung wird erst nach dem Abschluss des Rechnungsjahres ermittelt, weil die Erträge von Dritten erst zu diesem Zeitpunkt feststehen.

### **Absatz 3**

Die Entwicklung der Kosten der Leistungserbringer für die vertraglich vereinbarte Leistung muss für den Kanton beeinflussbar sein. Aus diesem Grund wird der Betriebsaufwand für alle Leistungserbringer gleichermassen genormt. Durch die Verwendung genormter Grössen erhält der Kanton neben dem Instrument des Leistungsvertrags ein Instrument zur Erhöhung der Berechenbarkeit seines finanziellen Engagements. Die Vergleichbarkeit der verschiedenen Leistungserbringer wird verbessert. Mit dem System der Defizitdeckung, das bis ins Jahr 2006 angewandt wurde, war dies nicht in diesem Ausmass möglich.

Die Normierung der Betriebskosten erfolgt in Anlehnung an die Qualitätsvorgaben, die in der Richtlinie zur Anerkennung von Rettungsdiensten des Intervallverbandes für Rettungswesen vorgegeben sind. Daraus lässt sich ableiten, wie viel die Einsatzbereitschaft eines Rettungsteams während eines ganzen Jahres rund um die Uhr kostet.

### **Absatz 4**

In den Normkosten sind Betriebs- und Investitionskosten enthalten. Durch den Einbezug der Investitionskosten wird das Finanzierungssystem für das Rettungswesen demjenigen der Spitäler für den stationären Bereich angenähert, weil die meisten Rettungsdienste zu einem Spital gehören bzw. es sich um einen Betriebszweig der Spitäler handelt. Diese Form der Investitionsabgeltung erübrigt die aufwendige Bewilligung einzelner Investitionsvorhaben durch die zuständige kantonale Stelle und gewährt den Rettungsdiensten mehr Handlungsfreiheit.

Die Zusammenarbeit mit anderen Rettungsdiensten oder mit Hausärztinnen und Hausärzten wird ebenso berücksichtigt wie die unterschiedlichen Aufträge, die an einzelnen Ambulanzstandorten zu erfüllen sind. Beispielsweise ist der Betrieb rund um die Uhr kostenmässig von einem Tagesbetrieb zu unterscheiden.

### **Absatz 5**

Bei den Erträgen, die ein Rettungsdienst erwirtschaftet, stehen die Vergütungen von Patientinnen und Patienten sowie von deren Versicherungen für Notfalleinsätze im Vordergrund. Die Rettungsdienste stellen die erbrachten Leistungen den Patientinnen und Patienten in Rechnung. Die Versicherer derselben sind gemäss Artikel 27 KLV verpflichtet, einen Anteil der Rettungskosten zu übernehmen. Weiter gehören zu den Erträgen auch die Erträge aus Leistungen wie Transportdiensten auf Bestellung. Dabei handelt es sich um Einsätze der Dringlichkeitsstufe D3, also keine Notfalleinsätze. Als Erträge gelten beispielsweise auch die Entgelte für Pikettstellung bei Anlässen und die Abgeltung für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern, die Abgeltung von Leistungen zugunsten der eigenen Trägerschaft (interne Verrechnungen) sowie Zahlungen für die Nutzung von Infrastruktur der Trägerschaft usw.

### **Absatz 6**

Der Regierungsrat wird durch Verordnung die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Normkosten festlegen. Diese Delegation an den Regierungsrat ermöglicht es, dass der Kanton Bern neue Aspekte, die bei der Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen sind, in optimaler Weise berücksichtigen kann.

### **Artikel 100 (Bauten und Einrichtungen des Kantons)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Der Kanton erhält mit dieser Bestimmung die Möglichkeit, den Leistungserbringern Bauten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Er kann selber Gebäude speziell erstellen, um diese den Leistungserbringern zur Verfügung zu stellen, er kann den Leistungserbringern aber auch bereits bestehende Gebäude überlassen, allenfalls umgebaut für die Zwecke der Leistungserbringer. Diese Bestimmung wird nur dann angewendet, wenn die Initiative des Kantons wirtschaftlich begründet ist. Bspw. ist es einem Leistungserbringer nicht zuzumuten, grosse Investitionen, die für das gesamte bernische Rettungswesen von zentraler Bedeutung sind, selber zu tätigen. Die Leistungsverträge werden nur für eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen, damit der Kanton die Leistungserbringer möglichst flexibel wechseln kann. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr hat der Leistungserbringer aber für grössere Investitionen keine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit. Hier schafft die vorliegende Bestimmung Abhilfe. Der Kanton kann seine Gebäude dem neuen Leistungserbringer zur Verfügung stellen, mit dem er einen Leistungsvertrag abschliesst. Die Bestimmung gilt für alle Leistungserbringer des Rettungswesens, also auch für die Betreiber der Sanitätsnotrufzentrale.

### **Artikel 101 (Anwendbare Bestimmungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Wie bei der Spitalversorgung können auch im Rettungswesen Beiträge für Restrukturierungen gemäss Artikel 68 bis 70 sowie Beiträge für Investitionen gewährt werden. Die sinngemässe Anwendung dieser Bestimmungen liegt darin begründet, dass auch im Rettungswesen ein Restrukturierungsbedarf oder besondere Erfordernisse bezüglich der Finanzierung von Investitionen entstehen können. Analoges gilt für die Beiträge für Investitionen nach Artikel 74. Zudem ist das Rettungswesen grundsätzlich gleich wie die Spitalversorgung zu behandeln. Ebenso gilt die Rückstattungspflicht gemäss den Artikeln 76 bis 78.

### **Aus- und Weiterbildung**

#### **Allgemeines**

Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung werden neu in das SpVG aufgenommen.

Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass der Kanton für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der

Bevölkerung sorgt und die dafür notwendigen Einrichtungen bereitstellt. Der Verpflichtung, für genügend Personal in der erforderlichen Qualität zu sorgen, will der Kanton einerseits durch die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen der Leistungserbringer in den universitären und nicht universitären Gesundheitsberufen nachkommen. Andererseits soll aber auch eine Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens gesetzlich verankert werden. Diese Pflicht gilt nicht nur für den Bereich der Akutversorgung, sondern für alle Bereiche in der Versorgungskette, soweit diese durch den Kanton gesteuert werden kann.

Nur eine funktionierende Versorgungskette stellt sicher, dass der Kanton seinen verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann. Damit sind die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der Kanton den Betrieben im Gesundheitswesen die Kosten für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung sowie die praktische Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen leistungsbezogen und zweckgebunden abgelten kann.

### **Handlungsbedarf im Bereich der ärztlichen Weiterbildung**

Von verschiedener Seite wird seit einiger Zeit darauf hingewiesen, der Schweiz drohe mittelfristig ein Ärzten- und Ärztemangel. Der steigende Bedarf an Ärztinnen und Ärzten könne nur durch die Anstellung von Personal aus dem Ausland gedeckt werden. Unter Expertinnen und Experten besteht zurzeit keine Einigkeit, wie auf diese Prognose zu reagieren ist.

So wird etwa betont, es gebe in der Schweiz nicht einfach einen Ärzten- und Ärztemangel, sondern vielmehr ein Verteilungsproblem zwischen Universität, Spital und freier Praxis. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Teil des Problems auf dem Generationen- und Genderwechsel (Feminisierung der Medizin) beruhe, dem mit neuen Arbeitsmodellen (Netzwerke, Teilzeitleisten, Managed Care usw.) begegnet werden könnte. Schliesslich wird betont, die Ermittlung des «richtigen» medizinischen Angebots im Rahmen einer Bedarfsanalyse sei sehr schwierig, da das Ausmass des medizinischen Angebots in erster Linie ein Ausdruck der wirtschaftlichen Kapazität eines Landes sei. In jedem Fall aber gilt auch für die Berufsgruppe der Ärztinnen und Ärzte, dass der Kanton die für die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung notwendigen Einrichtungen nur dann bereitstellen kann, wenn die Einrichtungen auch betrieben werden können. Dies ist nur dann der Fall, wenn auch das erforderliche ärztliche Personal mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung steht.

Die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten ist heute eine eidgenössisch geregelte, strukturierte universitäre Ausbildung. Die Festlegung der Aufnahmekapazitäten wird gesamtschweizerisch koordiniert und liegt in der Kompetenz des Regierungsrates.<sup>27)</sup> Die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms werden den Universitätsspitälern sowie den übrigen daran beteiligten Spitälern gestützt auf Artikel 53 UniG von der Universität abgegolten. Für diesen Teil des beruflichen Werdeganges von Ärztinnen und Ärzten

können somit im SpVG keine Regelungen zur Sicherstellung des erforderlichen ärztlichen Personals vorgesehen werden.

Um in der Schweiz selbstständig als Ärztin oder als Arzt praktizieren zu können, bedarf es aber nach abgeschlossenem Medizinstudium noch einer Weiterbildung zum Facharzt bzw. zur Fachärztin. Nur unbedeutend wenig diplomierte Ärztinnen und Ärzte arbeiten ohne Weiterbildung ärztlich oder nicht ärztlich im Angestelltenverhältnis. Die Facharztweiterbildung wird in der Regel in einem zur Weiterbildung anerkannten Spital absolviert. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) hat vom Eidgenössischen Departement des Inneren den Auftrag, die ärztliche Weiterbildung zu sichern.

Die Kosten für die ärztliche Weiterbildung bildeten im Kanton Bern bislang einen nicht explizit ausgewiesenen Bestandteil der Budgets der Spitäler und wurden über das Budget der Gesundheits- und Fürsorgedirektion abgegolten. Gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG dürfen die gemeinsam von den Kantonen und den Versicherern finanzierten Vergütungen der stationären Leistungen der Listenspitäler keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen und damit u. a. keine Kostenanteile für die Forschung und die universitäre Lehre enthalten. Diese Kosten werden dementsprechend bei der Ermittlung der von den Krankenversicherern mitzufinanzierenden anrechenbaren Betriebskosten der Spitäler in Abzug gebracht. Als Kosten für die universitäre Lehre gelten nach Artikel 7 VKL neben den Aufwendungen für die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms auch die Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels zur Fachärztin bzw. zum Facharzt.

Die VKL umschreibt nicht im Einzelnen, welche Inhalte die Aufwendungen für die ärztliche Weiterbildung umfassen, die von der Finanzierung über die Fallpauschale ausgeschlossen sind. Aufgrund von Stellungnahmen des Bundesrats auf Vorstösse im Nationalrat kann davon ausgegangen werden, dass es um jene Kostenanteile geht, welche klar der Weiterbildung bis zum eidgenössischen Weiterbildungstitel zugeordnet werden können. Dazu gehören insbesondere die Sachkosten der weiterbildenden Tätigkeit sowie Lohnbestandteile von Personen, die gemäss Pflichtenheft ganz oder teilweise Weiterbildungsaufgaben wahrnehmen. Die Löhne der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte sollen hingegen wie bisher einen Bestandteil der Betriebskosten der Spitäler darstellen und im Rahmen der Fallpauschale abgegolten werden. In jedem Fall soll bei der Berechnung dieser Kosten eine Saldobetrachtung zum Zuge kommen.

Die Kosten der ärztlichen Weiterbildung lassen sich nur schwer bestimmen, weshalb in den letzten Jahren verschiedene Studien durchgeführt wurden, um hier mehr Klarheit zu schaffen. Zuletzt hat das Bundesamt für Statistik im Auftrag der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) versucht, eine einheitliche Methode zur Ermittlung der Kosten der universitären Lehre und Forschung und in diesem Rahmen auch der ärztlichen Weiterbildung zu entwickeln. Leider führte die Studie zu teilweise widersprüchlichen Resultaten, die deshalb nicht generalisiert werden konnten.

<sup>27)</sup> Art. 11c UniG

Der aktuelle Handlungsbedarf im Bereich der ärztlichen Weiterbildung folgt aus der Umstellung der Spitalfinanzierung auf leistungsbezogene Fallpauschalen im DRG-System im Jahr 2012. Von verschiedener Seite wurde im Hinblick darauf die Befürchtung geäussert, dass den Spitälern ungedeckte Kosten für die ärztliche Weiterbildung verbleiben, was das Angebot von Weiterbildungsstellen und die Qualität der Weiterbildung gefährden könnte. Zudem wurden Bedenken geäussert, dass bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen weiterbildende Spitäler gegenüber anderen im Nachteil sein könnten. Diese Befürchtungen und Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Universitätsspitäler, in denen viele Assistenzärztinnen und Assistenzärzte tätig sind.

Im Rahmen der im Jahr 2010 gegründeten nationalen Plattform «Zukunft ärztliche Bildung» sind in der Zwischenzeit weiter gehende Überlegungen angestellt worden. Im Grundsatz sollen alle auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler und Kliniken dazu verpflichtet werden, die ihrem Potenzial entsprechende Anzahl Assistenzärztinnen und Assistenzärzte weiterzubilden. Die Kantone sollen die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und Assistenzärzte mit einer Pauschalzahlung pro Kopf und Jahr unterstützen, wobei als Voraussetzung gewisse Qualitätskriterien erfüllt sein müssen. Diese unter dem Titel «Modell PEP» (Pragmatisch, Einfach, Pauschal) entwickelten Überlegungen werden zurzeit im Rahmen einer GDK-Arbeitsgruppe weiterentwickelt. Darüber hinaus sucht die Arbeitsgruppe nach einer Möglichkeit für den interkantonalen Ausgleich der Kosten der ärztlichen Weiterbildung.

Vor diesem Hintergrund sind im revidierten SpVG die erforderlichen Regelungen vorzusehen, damit die ärztliche Weiterbildung mittelfristig leistungsbezogen und nach einem national einheitlichen Modell gesteuert und finanziert werden kann.

### **Handlungsbedarf im Bereich der pharmazeutischen Weiterbildung**

Ähnlich wie bei den Ärztinnen und Ärzten monieren Fachverbände und interessierte Kreise, es zeichne sich ein Mangel an erfahrenen Spitalpharmazeutinnen und Spitalpharmazeuten ab, während die Bedeutung der Spitalpharmazie in Zukunft eher zu- als abnehme. Als Grund wird unter anderem angegeben, die Spitalpharmazie gerate im Zuge der neuen Spitalfinanzierung unter Druck, weshalb es immer schwieriger werde, neue Weiterbildungsstellen für den Nachwuchs zu schaffen.

Das Studium der pharmazeutischen Wissenschaften ist eine eidgenössisch geregelte, strukturierte universitäre Ausbildung, die an den Universitäten Basel, Zürich und Genf sowie an der ETH in Zürich angeboten wird. Apothekerin oder Apotheker gilt als universitärer Medizinalberuf, welcher dem MedBG unterstellt ist. Die Weiterbildung in Spitalpharmazie wird nach erfolgreich beendetem Pharmaziestudium als Apotheker in der Funktion eines Assistenten an einer anerkannten Weiterbildungsstätte (in erster Linie Spitäler) absolviert. Die erfolgreiche Absolvierung der Weiterbildung führt zum Fachapothekertitel «Spitalapotheker FPH». Der Schweizerische Apothekerverband (pharmaSuisse) ist gestützt auf das MedBG für die Weiterbildungswege in Pharmazie und damit auch für die Weiterbildung in Spitalpharmazie verantwortlich.

Wie weiter oben erwähnt, dürfen gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG die gemeinsam von den Kantonen und den Versicherern finanzierten Vergütungen der stationären Leistungen der Listenspitäler keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen und damit u. a. keine Kostenanteile für die Forschung und die universitäre Lehre enthalten. Als Kosten für die universitäre Lehre gelten nach Artikel 7 VKL neben den Aufwendungen für die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms auch die Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung in einem im MedBG geregelten Medizinalberuf und damit auch die Weiterbildung der Apothekerinnen und Apotheker. Wie im vorigen Abschnitt über die ärztliche Weiterbildung ist auch hier davon auszugehen, dass nur die unmittelbar aus der erteilten Weiterbildung entstehenden Sach- und Personalkosten als Weiterbildungskosten gelten und dass bei der Berechnung eine Saldobetrachtung zum Zuge kommen soll.

Im Rahmen der nationalen Plattform «Zukunft ärztliche Bildung» stellte die Themengruppe «Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung» erste Überlegungen zu den Kosten und zur Finanzierung der Weiterbildung in Spitalpharmazie an, allerdings nicht in demselben Detaillierungsgrad wie bezüglich der ärztlichen Weiterbildung. Gestützt auf diese Überlegungen besteht seitens der GDK die Auffassung, die Finanzierungsproblematik in der Spitalpharmazie sei mit derjenigen in der Humanmedizin vergleichbar. Da zudem gesamtschweizerisch nur wenige Weiterbildungsstellen betroffen sind, fasst die GDK die Integration der Finanzierung der Weiterbildung in Spitalpharmazie in das «Modell PEP» (Pragmatisch, Einfach, Pauschal) ins Auge.

Es ist davon auszugehen, dass bezüglich der Kosten, welche den Spitälern durch die Weiterbildung in Spitalpharmazie entstehen, weitere Grundlagenarbeiten durchgeführt werden müssen. Gleichzeitig sollen im revidierten SpVG die erforderlichen Regelungen vorgesehen werden, damit die pharmazeutische Weiterbildung bei ausgewiesenem Bedarf mittelfristig leistungsbezogen gesteuert und finanziert werden kann.

### **Handlungsbedarf in nicht universitären Gesundheitsberufen**

Der Kanton Bern befasst sich seit Anfang des Jahres 2000 mit der Ermittlung des Bedarfs an Nachwuchspersonal in nicht universitären Gesundheitsberufen. Die damaligen Berechnungen wiesen bereits auf einen absehbaren Mangel an qualifiziertem Personal hin und bildeten die Grundlage für eine Intensivierung der Fördermassnahmen, für die Rekrutierung von Lernenden und Studierenden und für die praktische Ausbildung in diesen Berufen.

Bei der Erarbeitung des geltenden SpVG wurden erstmals konkrete Bestimmungen für das Angebot an Aus- und Weiterbildungsplätzen für nicht universitäre Gesundheitsberufe aufgenommen. Die erforderliche Ausbildungsleistung wird aus den Bedarfsberechnungen in der Spitalversorgungsplanung 2007–2010 abgeleitet, welche auf der Ebene des Versorgungssystems berechnet wurden.

Die im Jahr 2009 veröffentlichten nationalen Studien des Gesundheitsobservatoriums (Obsan), der GDK und der OdASanté haben die Bedarfsprognosen im Kanton Bern bestätigt. Die in den Studien veröffentlichten Zahlen zur Entwicklung der Per-

sionalsituation im Gesundheitswesen sind alarmierend. Gemäss den Bedarfsprognosen des Obsan steigt der Personalbedarf in nicht universitären Gesundheitsberufen in der Schweiz in den Jahren 2006 bis 2020 um rund 25 000 bis 48 000 Personen. Dies sind zwischen 16 bis 28 Prozent mehr Mitarbeitende als heute. Zusätzlich werden im gleichen Zeitraum allein durch Pensionierungen rund 60 000 Mitarbeitende aus dem Berufsleben ausscheiden, was knapp 40 Prozent des heutigen Personalbestandes in diesen Berufen entspricht.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen alle Institutionen, welche Personal aus nicht universitären Gesundheitsberufen beschäftigen, über Aus- und Weiterbildungsleistungen zur Nachwuchssicherung beitragen. Zudem soll es das Gesetz auch weiterhin erlauben, spezifische Ausbildungsleistungen der praktischen Ausbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen durch vertragliche Abmachungen sicherzustellen. Als Beispiele sind hier die Regionalstellen, welche den Unterricht im Lernbereich Transfer und Training Praxis der Diplompflegeausbildung auf Stufe Höhere Fachschule (LTT Praxis HF Pflege) sicherstellen, sowie die im Aufbau begriffene Internetplattform für die Organisation der nicht formalisierten Ausbildungsleistungen erwähnt. Schliesslich soll auch die finanzielle Unterstützung von Institutionen möglich sein, die sich mit Berufsmarketing und der Rekrutierung von Lernenden und Studierenden in nicht ärztlichen Gesundheitsberufen befassen. Geregelt werden auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen des Kantons für die theoretische Aus- und Weiterbildung des nicht universitären Gesundheitsfachpersonals der Leistungserbringer.

Wie im bisherigen SpVG werden die betroffenen Aus- und Weiterbildungen in nicht universitären Gesundheitsberufen vom Regierungsrat bezeichnet und in einem Anhang aufgeführt. Die Aufnahme von Gesundheitsberufen stützt sich auf die Erkenntnisse der Versorgungsplanung ab.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 102**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wurde neu in das Gesetz aufgenommen und lehnt sich inhaltlich an Artikel 33 des bisherigen SpVG an. Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung Massnahmen zu ergreifen. Zudem wird neu explizit festgehalten, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Erfüllung der Bestimmung Leistungsverträge mit Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliesst.

### **Absatz 1**

Dieser Absatz gibt der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Möglichkeit, Massnahmen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung und der nicht universitären Aus- und Weiterbildung zu ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in der Spitalversorgung und im Rettungswesen gefährdet ist.

### **Absatz 2**

Nach Artikel 49 Absatz 1 VRPG regelt die zuständige Behörde öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor. Damit die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die in Artikel 103 Absatz 1 erwähnten Massnahmen nicht mit Verfügungen umsetzen muss, regelt Absatz 2, dass sie Leistungsverträge mit den Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen kann.

### **Absatz 3**

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung diejenigen nicht universitären Gesundheitsberufe, für die Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in der Spitalversorgung und im Rettungswesen ergriffen werden müssen.

## **Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung**

### **Artikel 103 (Pflicht)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Mit ihr schafft das SpVG gleich lange Spiesse für die in der Spitalversorgung des Kantons Bern tätigen Leistungserbringer, indem es sie verpflichtet, sich an der durch das Medizinalberufegesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zu beteiligen. Grundsätzlich müssen alle Leistungserbringer zur Sicherstellung des Nachwuchses im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung beitragen, d. h. auch jene, die nicht auf der Spitalliste geführt werden. Der Grund liegt darin, dass alle Leistungserbringer, die solches Personal benötigen, sich auch an der Weiterbildung beteiligen sollen.

Die beruflichen Weiterbildungen der Ärztinnen und Ärzte und der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten werden nur dann vom Bund anerkannt, wenn sie gewissen Anforderungen genügen. Unter anderem müssen die Weiterbildungsstätten von den gemäss MedBG zuständigen Organisationen anerkannt sein. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die vorliegende grundsätzliche Verpflichtung de facto auf jene Leistungserbringer bzw. deren Einheiten (Abteilungen und Stationen, Kliniken und Institute usw.), welche von den gemäss MedBG zuständigen Organisationen als Weiterbildungsstätten anerkannt sind.

Die durchgängige Verpflichtung aller Leistungserbringer würde voraussetzen, dass diese ebenfalls dazu verpflichtet werden könnten, in ihren Einheiten die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit sie von den gemäss MedBG zuständigen Organisationen als Weiterbildungsstätten anerkannt werden. Eine solche Verpflichtung im SpVG zu verankern, erscheint nicht sinnvoll. Auf eine diesbezügliche Verpflichtung und eine entsprechende Strafnorm bei Nichterfüllung der Verpflichtung wird deshalb verzichtet. Dies erscheint vertretbar, weil davon auszugehen ist, dass die Leistungserbringer ein Interesse daran haben, ihre Einheiten als Weiterbildungsstätten anerkennen zu lassen. Dies einerseits, weil dies bis zu einem gewissen Mass als Qualitätsausweis und damit als Marketingargument betrachtet werden kann. Ein weiterer Grund liegt darin, dass die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten und von

Spitalpharmazeutinnen und Spitalpharmazeuten in Weiterbildung unter Umständen ökonomisch interessant sein kann.

#### **Artikel 104 (Abgeltung)**

##### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

##### **Absatz 1**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das MedBG anerkannte ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen durchführen. Damit ist dem Kanton die Möglichkeit gegeben, sich zum Zweck der Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses an der Finanzierung der Kosten der beruflichen Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten zu beteiligen.

Die Kann-Formulierung ermöglicht es dem Kanton Bern, sich bei der Abgeltung dieser Weiterbildungen einer gesamtschweizerischen Lösung anzuschliessen. Weiter trägt die Kann-Formulierung der Tatsache Rechnung, dass zurzeit noch unklar ist, welche Aufwendungen bei den Leistungserbringern durch die berufliche Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten tatsächlich anfallen. Schliesslich berücksichtigt die Kann-Formulierung, dass die Frage, in welcher Weise die Abgeltung der Aufwendungen für die berufliche Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten sowie von Pharmazeutinnen und Pharmazeuten erfolgen soll, noch nicht abschliessend geklärt ist.

##### **Absatz 2**

Die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung werden vom Regierungsrat geregelt. Er legt in diesem Rahmen Pauschalen fest. Dabei soll die vertraglich vereinbarte Abgeltung nur jene Aufwendungen abdecken, die dem Leistungserbringer nach Abzug der Arbeitsleistung der in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte sowie Pharmazeutinnen und Pharmazeuten verbleiben. Bei der Berechnung der abzulegenden Kosten soll somit eine Saldobetrachtung angewendet werden.

#### **Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen**

##### **Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer**

##### **Artikel 105 (Pflicht)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Die Nachfrage nach Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens wird weiterhin zunehmen. Dieser Trend wird aufgrund der demografischen, epidemiologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung noch verstärkt. Die bereits angespannte Personalsituation in den nicht universitären Gesundheitsberufen wird sich weiter verschärfen. Die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen soll durch eine Ausbildungsverpflichtung aller Leistungserbringer, welche im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen, erreicht

werden. Dies betrifft sowohl Leistungserbringer, die durch den Kanton in die Spitalliste aufgenommen werden (Listenspitäler und Listengeburthäuser), als auch Leistungserbringer, die nicht auf der Liste stehen. Ebenso sind davon die Rettungsdienste erfasst. Alle Institutionen, welche Personal aus nicht universitären Gesundheitsberufen beschäftigen, müssen über Aus- und Weiterbildungsleistungen zur Nachwuchssicherung beitragen.

Zur Verankerung einer solchen Aus- und Weiterbildungspflicht sind die Kantone befugt. Das Bundesgericht hält fest, dass das in Kraft stehende KVG beim Tarif nur die universitäre Ausbildung ausschliesse, weshalb e contrario geschlossen werden könne, dass die nicht universitären Ausbildungskosten in den zu vergütenden Tarifen enthalten seien.<sup>28)</sup> Das KVG sieht somit eine Abgeltung von Ausbildungsleistungen vor, ohne die Spitäler zur Erbringung solcher Leistungen zu verpflichten. Die Kantone können diese Lücke füllen und in ihrem Gesetzesrecht eine Pflicht zur Beteiligung an Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen vorsehen.<sup>29)</sup>

Für die Sicherstellung des benötigten Personalbestands wurden auch andere Modelle geprüft, welche anstreben, alle Betriebe in die Ausbildungstätigkeit einzubinden. Analysiert wurden insbesondere branchenbezogene Berufsbildungsfonds, welche seit 2004 gemäss Artikel 60 des BBG unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bund als verbindlich erklärt werden können. Zurzeit existieren 13 solche allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds (Autogewerbe, Gärtnerei, Schreinergewerbe usw.). Mit einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden auch Betriebe zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligen und von den Leistungen der ausbildenden Betriebe profitiert haben. Obwohl diese Berufsbildungsfonds die Solidarität der Betriebe innerhalb einer Branche fördern, wurde im Projekt die Ausarbeitung aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt: Nebst einem erheblichen administrativen Aufwand hat sich gezeigt, dass über einen Berufsbildungsfonds die angestrebten Versorgungsziele nicht eingefordert werden können, da darin keine Sanktionsmöglichkeiten eingebaut werden dürfen.

#### **Artikel 106 (Ausbildungskonzept)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

##### **Absatz 1**

Jeder Leistungserbringer wird zur Erstellung eines Ausbildungskonzepts verpflichtet. Betriebe verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen. Dies gilt vorab für die verschiedenen Versorgungsbereiche (Akutspitäler und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Spitex), aber auch für die einzelnen Betriebe innerhalb dieser Bereiche. Während einzelne Versorgungsbereiche und/oder deren Betriebe aus strukturellen Gründen kaum in der Lage sind, ihren eigenen Nachwuchsbedarf

<sup>28)</sup> Bundesgerichtsurteil 2C\_796/2011 vom 10. Juli 2012, Erw. 8.3

<sup>29)</sup> Rüttsche 2012b, Note 58



auszubilden, können andere aufgrund ihrer Voraussetzungen problemlos praktische Aus- und Weiterbildung über ihren eigenen Nachwuchsbedarf hinaus anbieten. Diese Differenzierung muss bei der Festlegung einer Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden. Einerseits sollen ungünstige strukturelle Voraussetzungen nicht zur Belastung mit Sanktionen führen. Andererseits soll das Ausbildungspotenzial von Betrieben mit guten strukturellen Voraussetzungen voll ausgeschöpft werden, um die Versorgung des gesamten Gesundheitswesens mit Fachpersonen zu gewährleisten.

Die beim Leistungserbringer vorhandenen Rahmenbedingungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nicht universitären Gesundheitsberufen sind daher in einem Ausbildungskonzept zu dokumentieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts bedingt eine innerbetriebliche Analyse der vorhandenen Voraussetzungen für die Ausbildungstätigkeit.

### **Absatz 2**

Damit das Ausbildungskonzept den in Absatz 1 erwähnten Zweck erfüllen kann, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese werden in Absatz 2 erwähnt.

## **Artikel 107 (Aus- und Weiterbildungsleistung)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Die konkrete Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung für jeden Leistungserbringer stützt sich auf die kantonale Versorgungsplanung und auf das Ausbildungspotenzial der entsprechenden Betriebe ab. Damit wird die Ausbildungsleistung eines Leistungserbringers nicht mehr allein auf der Basis von Versorgungszielen ermittelt, sondern berücksichtigt neu in einem hohen Masse das vorhandene betriebliche Ausbildungspotenzial, welches in Absatz 2 beschrieben wird. Die Aus- und Weiterbildungsleistung legt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung fest.

### **Absatz 2**

Für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung:

- Zahl der Mitarbeitenden (Stellenprozente) pro Berufsgruppe
- Struktur des Betriebs (Typ, Angebotsstruktur, Umfang der Angebote)
- Leistungen des Betriebs: Leistungen im stationären Bereich, Leistungen im ambulanten Bereich, therapeutische Leistungen, diagnostische Leistungen

Die Prüfung dieser Parameter in einem Referenzspital hat ergeben, dass das Ausbildungspotenzial der Betriebe in Gesundheitsberufen am besten über die Stellenpläne berechnet werden kann, da diese einen direkten Bezug zu den Leistungen und den mit ihnen verbundenen Lernfeldern haben. Pro Gesundheitsberuf wird festgelegt, welches Personal für die Berechnung der Standards massgebend ist. So werden

bspw. bei den Pflege- und Betreuungsberufen nur jene Mitarbeitenden berücksichtigt, die in Abteilungen bzw. Bettenstationen eingesetzt werden, weil nur dort Lernfelder für praktische Aus- und Weiterbildung zu finden sind.

Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe von Standards pro nicht universitären Gesundheitsberuf berechnet. Diese Standards drücken aus, wie viele Wochen praktische Aus- und Weiterbildung pro Vollzeitstelle eines nicht universitären Gesundheitsberufs geleistet werden sollen. Das Ausbildungspotenzial eines Betriebs entspricht der Summe aus der Multiplikation der Stellenpläne (Vollzeitstellen) der einzelnen nicht universitären Gesundheitsberufe mit den jeweiligen Standards dieser Berufe.

Für die Ermittlung der Standards in Pflege- und Betreuungsberufen wurde die aktuelle Ausbildungsleistung in einem Referenzspital, ausgedrückt in praktischen Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle in Pflege- und Betreuungsberufen, erhoben. Die so ermittelte Ausbildungsleistung ergibt den Benchmark. Der Standard in Pflege- und Betreuungsberufen wird für Akutspitäler mit 60 Prozent des Benchmarks des Referenzspitals, für die Rehabilitationskliniken und die Psychiatrie mit 40 Prozent des Benchmarks des Referenzspitals festgesetzt.

Der Standard in den medizin-technischen und medizin-therapeutischen Gesundheitsberufen (MTT) wurde – unter Beizug weiterer Referenzspitäler – mit derselben Methode für jeden Beruf berechnet. Er wird für alle Leistungserbringer im Kanton Bern mit 80 Prozent des Benchmarks der Referenzspitäler festgesetzt.

Diese Berechnung gewährleistet eine objektivierbare und nachvollziehbare Ermittlung des Ausbildungspotenzials. Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe der Stellenpläne durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt. Die Zustellung der Stellenpläne ist Teil der Datenlieferungspflicht der Betriebe.

**Vom Ausbildungspotenzial zur Ausbildungsleistung:** Für die Berechnung der Ausbildungsleistung wird das ermittelte Ausbildungspotenzial mit einer Gewichtung pro Ausbildungsgang ergänzt. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt aufgrund versorgungsplanerischer Überlegungen. Mit der Einführung eines Gewichtungsfaktors wird ein Lenkungsinstrument geschaffen, welches die Zielsetzungen der Versorgungsplanung unterstützt. Der Gewichtungsfaktor soll deshalb ebenso wie die Versorgungsplanung alle vier Jahre durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegt werden. Die Multiplikation des Ausbildungspotenzials mit den Gewichtungsfaktoren ergibt die Ausbildungsleistung, die durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt wird. Die verfügte Ausbildungsleistung wird in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

**Festlegung der Ausbildungsleistung:** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet die Betriebe zur Aus- und Weiterbildungsleistung auf der Basis der ermittelten Ausbildungspunkte (Festlegung in Form einer Verfügung). Es steht den Betrieben frei, mit welchen Aus- und Weiterbildungen sie diese Ausbildungspunkte erreichen. Diese Form der Verpflichtung ermöglicht den Betrieben einen Handlungsspielraum in ihrer Strategie, wie sie den Ausbildungsauftrag

erfüllen wollen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe ihre Strategie auf die beiden folgenden Zielsetzungen ausrichten werden:

- Zielsetzung Ausbildungsoptimierung: Die Betriebe werden Schwerpunkte in ihrer Ausbildungstätigkeit setzen, sich auf ausgewählte Ausbildungen konzentrieren und dabei ihre vorhandenen Stärken nutzen.
- Zielsetzung Entschädigungsmaximierung: Die Betriebe werden ihre Ausbildungs-tätigkeit so ausrichten, dass mit dem festgelegten Ausbildungsgewicht eine mög-lichst hohe Entschädigung erzielt werden kann.

Zudem ermöglicht es die Verpflichtung in der Form von Ausbildungspunkten den Leistungserbringern auch, ihre Ausbildungstätigkeit flexibel an die jeweilige Rekrutierungssituation von Lernenden und Studierenden anzupassen.

**Von der Ausbildungsleistung zur Ausbildungsentschädigung:** Die Ermittlung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über die Formel «Menge mal Preis». Die Ausbildungsleistungen werden mit Pauschalen abgegolten, die mithilfe von Normkostenberechnungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen differenziert be-rechnet wurden. Dabei wird die seit dem Jahr 2002 erfolgreich erprobte Festlegung von Ausbildungspauschalen für die nicht universitären Aus- und Weiterbildungsleis-tungen fortgeführt. Ausgedrückt werden die Pauschalen in Franken pro praktische Ausbildungswoche.

**Leistungsberechnung:** Wie in Absatz 1 erwähnt, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem Leistungserbringer seine Aus- und Weiterbildungsleistung, und der Leistungserbringer wird verpflichtet, sein in der Form von Ausbildungspunkten festgelegtes Ausbildungspotenzial auszu-schöpfen. Seine effektive Leistungsbereitschaft wird in der Verfügung in Form eines «Leistungsblattes Ausbildung» als Plangrösse festgehalten. Das folgende verein-fachte und fiktive Beispiel illustriert das Konzept.

| Verfügung Ausbildung (Rechenbeispiel), Leistungsblatt Ausbildung |                                  |              |                                                         |                                         |                                                       |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                       | Ausbil-dungs-potenzial in Wochen | Ge-wich-tung | Aus- und Wei-terbildungs-leistung in Ausbildungspunkten | Abgeltung pro Aus-bildungs-woche in CHF | Verfügte Ab-geltung der Aus- und Weiterbildung in CHF |
| FaGe                                                             | 926                              | 1,0          | 926                                                     | 57.89                                   | 53 606.15                                             |
| FaGe Erwachsene <sup>30)</sup>                                   | 78                               | 1,0          | 78                                                      | 0                                       | 0.00                                                  |

<sup>30)</sup> Die im Kanton Bern gewählte Form der verkürzten FaGe-Lehre für Erwachsene ist eigen-lich als Projekt zur Personalentwicklung zu verstehen. Diese Ausbildung richtet sich in ers-ter Linie an langjährige Mitarbeitende eines Betriebs (z. B. Pflegeassistenten/-innen) und ermöglicht dieser Personengruppe neue berufliche Perspektiven und einen höheren Lohn (4 Gehaltsklassen). Zudem steht ihnen im Anschluss an die FaGe-Ausbildung die Möglich-keit offen, sich später noch auf der Tertiärstufe ausbilden zu lassen. Für den Betrieb stellt dieser Ausbildungsgang eine einmalige Chance zur Personalerhaltung dar und ermöglicht ihm, seine Aufgaben mit dem bestehenden Personal auch in Zukunft zu bewältigen. Da

| Verfügung Ausbildung (Rechenbeispiel), Leistungsblatt Ausbildung |                                  |              |                                                         |                                         |                                                       |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                       | Ausbil-dungs-potenzial in Wochen | Ge-wich-tung | Aus- und Wei-terbildungs-leistung in Ausbildungspunkten | Abgeltung pro Aus-bildungs-woche in CHF | Verfügte Ab-geltung der Aus- und Weiterbildung in CHF |
| Dipl. Pflegefachfrau HF                                          | 888                              | 1,0          | 888                                                     | 300                                     | 266 400.00                                            |
| Dipl. Pflegefachfrau FH                                          | 80                               | 1,0          | 80                                                      | 450                                     | 36 000.00                                             |
| Dipl. Physiotherapeutin FH                                       | 49                               | 1,0          | 49                                                      | 300                                     | 14 700.00                                             |
| Dipl. Hebamme FH                                                 | 65                               | 1,0          | 65                                                      | 300                                     | 19 500.00                                             |
| Intensivpflege                                                   | 0                                | 1,0          | 0                                                       | 1 203.70                                | 0.00                                                  |
| Anästhesiepflege                                                 | 0                                | 1,0          | 0                                                       | 1 203.70                                | 0.00                                                  |
| Verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung                         |                                  |              | 2 086                                                   |                                         |                                                       |
| Verfügte Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen         |                                  |              |                                                         |                                         | 390 206.15                                            |

### Absatz 3

Den Leistungserbringern soll ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Erbringung der von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegten Ausbildungsleistung eingeräumt werden. So können für die Leistungs-erbringung bspw. Ausbildungsverbünde mit anderen Akutspitalern, aber auch mit Leistungserbringern aus anderen Versorgungsbereichen eingegangen werden. Denkbar ist auch, dass ein Leistungserbringer seine Ausbildungsleistung teilweise oder vollständig durch einen anderen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer erbringen lässt. Die jeweiligen Modalitäten (inklusive finanzieller Rahmenbedingun-gen) im Ausbildungsverbund oder beim Leistungseinkauf sind direkt zwischen den Beteiligten zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist für die Erbringung der ihm ge-genüber verfügten Aus- und Weiterbildungsleistung selber verantwortlich, d. h., er (und nicht der beauftragte Betrieb) ist gegenüber der zuständigen Stelle der Ge-sundheits- und Fürsorgedirektion dafür verantwortlich, dass die ihm gegenüber verfügte Ausbildungsleistung (im beauftragten Betrieb) erbracht wird.

vor allem betriebseigenes Personal die FaGe-Lehre für Erwachsene besucht und die damit verbundenen Ausbildungskosten nicht berechnet werden können, werden die finanziellen Rahmenbedingungen während der Ausbildungszeit ohne Beitrag des Kantons zwischen den Mitarbeitenden und den Arbeitgebern individuell ausgehandelt. Für Personen, welche für den Erwerb des Fähigkeitszeugnisses noch die benötigte Allgemeinbildung (ABU) nachholen müssen, offeriert der Kanton den kostenlosen Besuch der Module an den Be-rufsfachschulen. Deshalb wurde für die FaGe Erwachsene in der oben aufgeführten Tabel-le kein Betrag aufgeführt.

**Absatz 4**

Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat die Einzelheiten, damit die zuständige Stelle gestützt darauf gegenüber den einzelnen Leistungserbringern die Aus- und Weiterbildungsleistung durch Verfügung festlegen kann. So basiert auch die Berechnung des Ausbildungspotenzials auf kantonalen Vorgaben, welche zwar gemeinsam zwischen dem Kanton und der Gesundheitsbranche erarbeitet werden, aber letztlich regelt sie der Regierungsrat. In Anlehnung an die kantonale Versorgungplanung werden die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials periodisch überprüft. Weiter regelt der Regierungsrat die Gewichtung jeder Aus- und Weiterbildung in den einzelnen nicht universitären Gesundheitsberufen.

**Artikel 108 (Abgeltung)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

**Absatz 1**

Während des Aus- und Weiterbildungsjahres (Rechnungsjahres) dokumentiert der Betrieb seine Ausbildungstätigkeit und meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an dessen Ende seine effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungswochen. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt den Betrieben hierzu einfach handhabbare, informatikbasierte Instrumente zur Verfügung.

**Absatz 2**

Die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildungsleistungen wird aufgrund der effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung und der vom Regierungsrat festgelegten Höhe der Abgeltung (Ausbildungsentschädigungen) berechnet. Als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen gelten

- am 30. November des Jahres abgeschlossene und besetzte Lehrverträge auf der Sekundarstufe 2,
- die Praktika für die Pflegeausbildung HF und die Praktikumswochen für die übrigen tertiären Aus- und Weiterbildungen in nicht universitären Gesundheitsberufen gemäss der jährlichen Vereinbarung mit dem Lernort Schule. Die Praktika für nicht formalisierte Ausbildungsleistungen gemäss den über die Internetplattform «myoda» vereinbarten Praktika.

Das folgende Beispiel illustriert dies:

| Leistungsabrechnung Ausbildung (Rechenbeispiel)                        |                                                              |            |                                                               |                                     |                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                             | Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Wochen | Gewichtung | Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten | Abgeltung pro Ausbildungswochen CHF | Tatsächlich zustehende Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung |
| FaGe                                                                   | 910                                                          | 1,0        | 910                                                           | 57.89                               | 52 679.90                                                            |
| FaGe Erwachsene                                                        | 50                                                           | 1,0        | 50                                                            | 0                                   | 0.00                                                                 |
| Dipl. Pflegefachfrau HF                                                | 880                                                          | 1,0        | 880                                                           | 300                                 | 264 000.00                                                           |
| Dipl. Pflegefachfrau FH                                                | 0                                                            | 1,0        | 0                                                             | 450                                 | 0.00                                                                 |
| Dipl. Physiotherapeutin FH                                             | 40                                                           | 1,0        | 40                                                            | 300                                 | 12 000.00                                                            |
| Dipl. Hebamme FH                                                       | 0                                                            | 1,0        | 0                                                             | 300                                 | 0.00                                                                 |
| Intensivpflege                                                         | 21,6                                                         | 1,0        | 21,6                                                          | 1 203.70                            | 26 000.00                                                            |
| Anästhesiepflege                                                       | 21,6                                                         | 1,0        | 21,6                                                          | 1 203.70                            | 26 000.00                                                            |
| Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten          |                                                              |            | 1 923,2                                                       |                                     |                                                                      |
| Tatsächlich zustehende Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen |                                                              |            |                                                               |                                     | 380 679.90                                                           |

Die Aus- und Weiterbildungsleistungen in nicht universitären Gesundheitsberufen sind Teil der anrechenbaren Kosten gemäss KVG und sind in die Vergütungen gemäss KVG eingerechnet. Da die Leistungserbringer nicht doppelt für dieselbe erbrachte Leistung entschädigt werden sollen, zieht die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Vergütungen, welche der Leistungserbringer gemäss KVG erhält, von der gemäss SpVG zustehenden Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistungen ab. Dieser Abzug wird ebenfalls in der Leistungsabrechnungsverfügung festgehalten.

**Absatz 3**

Wie soeben erwähnt, sind die Aus- und Weiterbildungsleistungen von Listenspitälern in nicht universitären Gesundheitsberufen Teil der anrechenbaren Kosten gemäss KVG und in die Vergütungen gemäss KVG eingerechnet. Die Entrichtung des kantonalen Anteils für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungskosten erfolgt in Form periodischer Zuschüsse analog den Regelungen für den kantonalen Anteil an den Kosten der stationären Behandlungen gemäss Artikel 26 Absatz 2. Die Vergütungen der Aus- und Weiterbildungsleistungen von Rettungsdiensten sind nicht Teil der anrechenbaren Kosten gemäss KVG und werden nach wie vor vollumfänglich durch den Kanton finanziert. Mit der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmung kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion für diese Leis-

tungserbringer ebenfalls periodische Vorschüsse für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.

#### Absatz 4

Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsleistungen erfolgt in Form von Pauschalen, die auf Verordnungsstufe zu verankern sind. Die Abgeltung entspricht dem Nettoausbildungs- und weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person gemäss einer Normkostenberechnung verursacht. Eine Abgeltung der individuellen Aus- und Weiterbildungskosten ist nicht umsetzbar, da sich sowohl die Rahmenbedingungen in den Akutspitätern als auch die Lernleistung der Auszubildenden zu sehr unterscheiden.

#### Artikel 109 (Ausgleichszahlung)

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

#### Absatz 1

Der Leistungserbringer muss eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten, wenn seine im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter derjenigen bleibt, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 107 Absatz 1 verfügt hat. Die im Vortrag zu Artikel 107 beschriebene Berechnung des Ausbildungspotenzials ermöglicht es allen Leistungserbringern, einen zumutbaren Beitrag zur Personalsicherung zu leisten. Das Instrument der Ausgleichszahlung wirkt einem unsolidarischen Verhalten von Leistungserbringern («Trittbrettfahren») entgegen. Es stellt sicher, dass auszubildende Leistungserbringer gegenüber nicht auszubildenden Leistungserbringern keine Nachteile erleiden.

#### Absatz 2

Grundsätzlich bemisst sich die erbrachte Ausbildungsleistung aufgrund der im Vortrag zu Artikel 108 erläuterten Leistungsabrechnung. Diese ist auch für die Berechnung der Ausgleichszahlung massgebend. Zu beachten ist aber der in Absatz 3 geregelte Toleranzwert, sodass auch zur Berechnung der allfälligen Ausgleichszahlung auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen wird.

Gespräche mit den Leistungserbringern haben gezeigt, dass eine wirkungsvolle Sanktion in der Form der oben beschriebenen Ausgleichszahlung grundsätzlich begrusst wird. Die bisherige Möglichkeit des Trittbrettfahrens, indem benötigtes Personal ohne eigene Ausbildungsleistung rekrutiert wird, hat in den letzten Jahren zu grossem Unmut geführt. Mit der Ausgleichszahlung wird nun eine verwaltungsmässige Sanktion eingeführt. Damit sie sich finanziell spürbar auswirkt, entspricht die Höhe der Ausgleichszahlung der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.

#### Absatz 3

Der Regierungsrat regelt in der SpVV die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichszahlung. Insbesondere legt er einen Toleranzwert fest. Mit diesem Toleranzwert wird berücksichtigt, dass der Leistungserbringer die von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung allenfalls unverschuldet nicht erreicht hat. Der Toleranzwert berücksichtigt insbesondere folgende Umstände:

- Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden (Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger minus der Zahl derjenigen, die eine Mittelschulausbildung aufnehmen)
- Entwicklung der Zahl der Studierenden in tertiären Ausbildungen in Gesundheitsberufen
- Abweichungen zwischen dem Ausbildungspotenzial der Betriebe und dem Versorgungsziel für die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs
- nachgewiesene Ausbildungsabbrüche (Auflösung von Lehrverträgen oder Nichterfüllen von abgeschlossenen Praktikumsvereinbarungen mit dem Lernort Schule)

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Leistungserbringern zu vermeiden, legt der Regierungsrat für die oben aufgeführten Faktoren in der SpVV einen Toleranzwert fest, d. h. eine pauschale, in Prozenten festgelegte, tolerierte Unterschreitung der verfügbaren Ausbildungsleistung. Diesen Toleranzwert legt der Regierungsrat periodisch neu fest.

Liegt die Unterschreitung der in Ausbildungspunkten festgelegten Ausbildungsleistung innerhalb des Toleranzwertes, akzeptiert dies die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ohne Sanktion. D. h., es wird keine Ausgleichszahlung verfügt. Liegt sie dagegen jenseits des Toleranzwertes, führt dies zur Einforderung einer Ausgleichszahlung. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erlässt eine Verfügung gegenüber dem Leistungserbringer, welche die Höhe der Ausgleichszahlung regelt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt in zwei Arbeitsschritten. Im ersten Schritt wird aufgrund der erreichten Ausbildungspunkte erhoben, ob eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss. Dabei wird der Toleranzwert berücksichtigt.

Falls eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss, gilt es im zweiten Schritt deren Höhe zu berechnen. Bei dieser Berechnung spielen die Ausbildungspunkte keine Rolle mehr. Entscheidend ist vielmehr die Höhe der Unterschreitung der massgebenden Ausbildungsentschädigung (Abgeltung). Für die Ausgleichszahlung gilt das Dreifache der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag berechneten Abgeltung und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung. Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

|                                                                                                                     |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung (Ausbildungspunkte)                                                        | 2 086,0    |
| Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung (Ausbildungspunkte)                                              | 1 923,2    |
| Differenz verfügt – effektiv in Ausbildungspunkten                                                                  | -162,8     |
| Differenz verfügt – effektiv in Prozent                                                                             | 7,8        |
| Toleranzwert von 10% überschritten (ja/nein)                                                                        | Nein       |
| Ausgleichszahlung (ja/nein)                                                                                         | Nein       |
| Verfügte Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen                                                            | 390 206.15 |
| Tatsächlich zustehende Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen                                              | 380 679.90 |
| Zusatzzahlung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (+) bzw. Rückzahlung an Gesundheits- und Fürsorgedirektion (-) | -9 526.25  |
| Ausgleichszahlung = 3-fache Differenz verfügt – effektiv                                                            | Keine      |

**Absatz 4**

Sofern ein Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion plausibel und nachvollziehbar aufzeigen kann, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistung aufgrund besonderer Umstände erfolgte, welche der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwertes nicht berücksichtigen konnte, verzichtet die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion darauf, eine Ausgleichszahlung zu verfügen. Als besondere Umstände gelten bspw. Abteilungsschliessungen im laufenden Rechnungsjahr oder die Unterschreitung der dem Leistungserbringer gegenüber verfügbaren Aus- und Weiterbildungsleistung aufgrund fehlender Lernender oder Studierender.

Bezüglich der Unterschreitung des Toleranzwertes wegen fehlender Lernender muss der Leistungserbringer nachweisen, dass die Lehrstellenbesetzung aufgrund mangelnder Bewerbungen oder ungeeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten erfolglos war. Können Praktikumsplätze nicht mit Studierenden besetzt werden, ist eine diesbezügliche Bestätigung des Bildungsanbieters vorzuweisen.

Nicht von der Ausgleichzahlung befreit würde aber ein Leistungserbringer, der die Ausbildungsleistung auf Gesundheitsberufe ausrichtet, in denen erfahrungsgemäss eine ungenügende Rekrutierung von Studierenden oder Lernenden vorherrscht. Ebenfalls darf eine generelle Personalknappheit im Betrieb nicht dazu führen, dass auszubildendes Personal eingespart und auf Ausbildung verzichtet wird, da dies bedeuten würde, auf Kosten der Substanz zu leben. Aus diesem Grund wird generelle Personalknappheit nicht als Grund für den Verzicht auf eine Ausgleichszahlung anerkannt.

**Artikel 110 (Delegation)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Nach Artikel 43 Absatz 1 des Organisationsgesetzes können die Direktionen ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder von untergeordneter Bedeutung ist. Der Bereich der nicht universitären Aus- und Weiterbildung befindet sich in ständiger Entwicklung mit den Bildungspartnern und ist stark vom Umfeld abhängig. Bspw. hängt die Gewichtung und Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsplätze stark von den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt ab. Dies erfordert rasche Verordnungsanpassungen, um in angemessener Zeit zielführende Massnahmen ergreifen zu können. Die vorliegende Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, seine Regelungskompetenz an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu delegieren. Er kann sie auch nur für bestimmte Bereiche delegieren.

**Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der Leistungserbringer**

**Artikel 111 (Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

**Absatz 1**

Um zukünftige Personalengpässe zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass das Fachpersonal des Leistungserbringers die betriebsnotwendigen Aus- und Weiterbildungen in einem nicht universitären Gesundheitsberuf absolvieren kann. Schon heute reichen die bei den Leistungserbringern vorhandenen Mittel nicht aus, um das für die Intensiv-, Anästhesie- und Notfallpflege benötigte Personal zu schulern. Die vorliegende Bestimmung schafft insbesondere für die Finanzierung der schulischen Kosten dieser spezifischen Aus- und Weiterbildungen eine Rechtsgrundlage. Durch die finanzielle Unterstützung können die Leistungserbringer Massnahmen zugunsten dieser Fachpersonen fördern. Die kantonale Versorgungsplanung hat in dieser Hinsicht Handlungsbedarf aufgezeigt.

**Absatz 2**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge sowie darüber, in welchen nicht universitären Gesundheitsberufen die Aus- und Weiterbildung erfolgte und ob der Zweck erreicht wurde. Das Ziel dieser Berichterstattung besteht darin, dem Regierungsrat einen Überblick über den wichtigen Bereich der Versorgung mit Fachpersonal in nicht universitären Gesundheitsberufen zu geben. Der Regierungsrat soll sich ein Bild davon machen können, wie die im kantonalen Budget eingestellten Gelder eingesetzt wurden.

**Artikel 112 (Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.



Die Gewährung von Beiträgen an die Leistungserbringer für die theoretische Aus- und Weiterbildung seines Fachpersonals soll restriktiv erfolgen. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der entsprechende Bedarf in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesen ist. Zudem werden nur Aus- und Weiterbildungen in einem vom Regierungsrat bezeichneten nicht universitären Gesundheitsberuf berücksichtigt, was die Finanzierung von anderen Aus- und Weiterbildungen (bspw. Personalführungskurse) ausschliesst. Schliesslich muss es sich um Personal handeln, das beim Leistungserbringer angestellt ist.

#### **Artikel 113 (Höhe der Beiträge)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Sie sieht vor, dass nur Beiträge an Kosten bezahlt werden, welche die Bildungsanbieter für ihre schulischen Leistungen in Rechnung stellen. Als nicht anrechenbare Kosten gelten jegliche Form von Spesen oder Kompensationskosten für Arbeitszeitenabsenzen.

### **Modellversuche und medizinische Innovation**

#### **Artikel 114 (Modellversuche)**

##### **Allgemeines**

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 68 und Artikel 69 des bisherigen SpVG.

Neu wird in der Bestimmung explizit festgehalten, dass die Kompetenz zur Durchführung von Modellversuchen bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liegt. Ebenfalls neu ist die unter den Buchstaben a und b enthaltene explizite Erwähnung der Bereiche, in denen Modellversuche möglich sein sollen.

##### **Absatz 1**

Das Gesundheitswesen befindet sich in einem dynamischen Entwicklungs- und Veränderungsprozess. In dieser Situation ist es wichtig, dass der Kanton die Möglichkeit hat, Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben. Zu diesem Zweck ist eine zeitlich beschränkte Anwendung neuer Erkenntnisse der Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, um diese im Hinblick auf eine allfällige Implementierung zu dokumentieren und auszuwerten. Dieser Absatz gibt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion daher die grundsätzliche Kompetenz, solche Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Dabei soll es einerseits möglich sein, Modellversuche innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des SpVG durchzuführen, d. h. in der Spitalversorgung, im Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern (Buchstabe a). Darüber hinaus soll es auch möglich sein, Modellversuche an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und den Geltungsbereichen des GesG und des SHG, d. h. an den Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen, durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern (Buchstabe b). Die Optimierung

dieser Schnittstellen wird im Rahmen einer zu integrierenden Versorgung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

##### **Absatz 2**

Dieser Absatz definiert die grundsätzlichen Voraussetzungen der Modellversuche in inhaltlicher und verfahrensmässiger Hinsicht. Sie müssen die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen und auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein. Um eine aussagekräftige Auswertung sicherzustellen, müssen sie jeweils durch ein Controlling begleitet und evaluiert werden. Damit soll auch gewährleistet werden, dass sie sorgfältig vorbereitet und zielgerichtet ausgelegt werden. Nach Abschluss des Modellversuches sind die erhobenen Daten nur noch aufzubewahren im Ausmass und sofern nötig für die Nachvollziehbarkeit der Auswertung. Die Aufbewahrung und Archivierung hat in jedem Fall den Anforderungen von Artikel 19 KDSG zu genügen.

##### **Absatz 3**

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den beteiligten Leistungserbringern oder anderen geeigneten Organisationen. Darin sollen namentlich die Zielsetzungen des Modellversuchs, die Dauer des Versuchs, die Förderleistungen des Kantons und die Leistungen der beteiligten Partnerinnen oder Partner umschrieben werden.

##### **Absatz 4**

Der Finanzbedarf für Modellversuche ist zu erheben und auszuweisen. Dies ist in der Versorgungsplanung oder in besonderen Berichten möglich.

##### **Absatz 5**

Der Grosse Rat wird nach Abschluss oder bei Bedarf während der Modellversuche über deren Verlauf und Resultate orientiert.

##### **Absatz 6**

Für die Durchführung von Modellversuchen kann es unter Umständen wichtig sein, von gesetzlich geregelten Abläufen oder Vorgaben abzuweichen, um Lösungen zu erproben, welche (noch) nicht den rechtlichen Grundlagen entsprechen. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Versuchsverordnungen erlassen können. Artikel 44 des Organisationsgesetzes regelt die Versuchsverordnungen des Regierungsrates. Diese Grundlage kann auch für Versuchsverordnungen im Zusammenhang mit Modellversuchen im Rahmen des SpVG herangezogen werden. Der Regierungsrat kann solche Verordnungen relativ rasch und flexibel erlassen. Das Erfordernis einer Verordnung gewährleistet aber auch, dass allfällige Abweichungen vom Gesetz transparent gemacht und in einen klar definierten rechtlichen Rahmen gestellt werden.

## **Artikel 115 (Beiträge für medizinische Innovationen)**

### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Medizinische Innovationen setzen Forschungserkenntnisse in neue Untersuchungs- und Behandlungsverfahren bzw. neue Produkte um oder beheben markante, von Fachleuten identifizierte Defizite von aktuell gängigen Behandlungsverfahren. Die medizinischen Innovationen sind nicht mehr Bestandteil des Forschungsprozesses, sondern kommen im klinischen Behandlungsprozess der Universitätsspitaler zur Anwendung. Aus diesem Grund werden die dadurch erzeugten Kosten nicht mit Mitteln der Forschung, sondern im Rahmen der Abgeltung der Untersuchungs- und Behandlungsleistungen finanziert.

Nun werden die Kosten der medizinischen Innovationen nicht einfach von Beginn ihrer klinischen Anwendung an von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mitfinanziert. Dazu müssen Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein, und die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein. Gestützt auf Artikel 33 KVG müssen medizinische Innovationen deshalb ein Antragsverfahren bei der eidgenössischen Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzen (ELGK) durchlaufen. Damit wird sichergestellt wird, dass die begrenzten Ressourcen nur für Leistungen eingesetzt werden, die einen ausgewiesenen Nutzen für die Patientinnen und Patienten haben. Die Abgeltung der medizinischen Innovationen im Rahmen von Fallpauschalen ist somit kostengerecht erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung und nach einer Neukalkulation der entsprechenden Fallpauschale möglich.

Die oben erwähnten Abläufe können bei neu in der Klinik eingesetzten medizinischen Innovationen zu einer Finanzierungslücke von mehreren Jahren führen. Damit die bernerischen Universitätsspitaler sowohl bezüglich ihrer Konkurrenzfähigkeit als auch bezüglich der optimalen Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht geschwächt werden, eröffnet Absatz 1 der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Möglichkeit, den Universitätsspitalern Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen zu gewähren. Zu diesem Zweck reichen die Universitätsspitaler ein auf die einzelne medizinische Innovation bezogenes Beitragsgesuch ein. Im Gesuch muss einerseits nachvollziehbar dargelegt werden, dass das neue Verfahren oder Produkt eine echte, medizinisch relevante Innovation darstellt bzw. ein von Fachleuten identifiziertes markantes Defizit eines gängigen Behandlungsverfahrens behebt. Andererseits muss das Gesuch eine nachvollziehbare, detaillierte Kalkulation der Mehrkosten enthalten, die zunächst nicht mit der Fallpauschale finanziert werden können.

### **Absatz 2**

Die Beiträge des Kantons an medizinische Innovationen werden grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip und damit nur dann gewährt, wenn mögliche andere Finanzierungsquellen ausgeschöpft bzw. nicht vorhanden sind. Beiträge an medizi-

nische Innovationen können grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Kosten nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung, durch andere Versicherungsleistungen, durch Beiträge oder Abgeltungen anderer Gemeinwesen oder durch Beiträge Privater gedeckt werden können. Auch hierzu müssen die Universitätsspitaler im Beitragsgesuch detaillierte Ausführungen machen.

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion befindet über ein Beitragsgesuch der Universitätsspitaler mit Verfügung.

## **Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten**

### **Artikel 116**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Heute ist im SpVG nicht geregelt, ob das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Patientinnen und Patienten, soweit es um die Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (also nicht im Zusatzversicherungsbereich) geht, dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht unterliegt. In der Vergangenheit zeigten die Betroffenen etwelche Unsicherheiten in Bezug auf die Qualifizierung des Rechtsverhältnisses. Dabei ging es in erster Linie darum, dass im Streitfall nicht klar war, welche Rechtspflegeorgane zuständig sind und wie der Rechtsweg verläuft. Im Privatrecht werden die Rechtsbeziehungen mit privatrechtlichen Verträgen zwischen den Leistungserbringern und den Benutzerinnen und Benutzern geregelt, und die ordentlichen Zivilgerichte entscheiden über Klagen aus Verträgen. Die Rechtsbeziehungen im öffentlichen Recht können dagegen entweder mit öffentlich-rechtlichen Verträgen oder hoheitlich durch die Institutionen mit Verfügungen geregelt werden.

Da sich dieselbe Problematik auch in der institutionellen Sozialhilfe zeigte, erstellte Prof. Dr. Andreas Lienhard vom Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern am 21. Oktober 2004 im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein Rechtsgutachten zum Rechtsverhältnis zwischen öffentlichen Alters- und Pflegeheimen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern im Kanton Bern.

Der Gutachter kam nach ausführlicher Analyse zum Schluss, dass – bei Fehlen einer ausdrücklichen Normierung im Gesetz selber – die Argumente für ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den Alters- und Pflegeheimen und ihren Bewohnerinnen und Bewohnern überwiegen. Dabei stellte er in erster Linie auf die Funktionstheorie ab. Nach dieser Abgrenzungstheorie zwischen öffentlichem und privatem Recht ist das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich, wenn es die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Inhalt hat oder einen öffentlich-rechtlich normierten Gegenstand betrifft. Alters- und Pflegeheime würden eine öffentliche Aufgabe erfüllen, weshalb das Rechtsverhältnis dem öffentlichen Recht zuzuordnen sei. Allerdings würden auch zahlreiche Argumente dafür sprechen, das Verhältnis als privatrechtliches Verhältnis zu qualifizieren. Der Gutachter führte weiter aus, die Rechtsverhältnisse sollten zweckmässigerweise nach der Sozialhilfegesetzgebung mit verwaltungsrechtlichem Vertrag und nicht mit Verfügung geregelt werden. Die

Zulässigkeit der vertraglichen Regelung müsste im öffentlichen Recht jedoch im Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein. Das Sozialhilfegesetz wurde 2011 dementsprechend ergänzt und enthält nun die Regelung, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfängern mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet wird.<sup>31)</sup>

Die für die institutionelle Sozialhilfe entwickelten Grundsätze für die Bejahung eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses lassen sich auf die Spitalversorgung übertragen: Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser unterstehen einer Aufnahmepflicht<sup>32)</sup> und die Rettungsdienste einer Einsatzpflcht nach den Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale<sup>33)</sup>. Sie sind allen versicherten Personen zugänglich.<sup>34)</sup> Sie nehmen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung öffentliche Aufgaben wahr und werden zu über 50 Prozent mit Staatsbeiträgen finanziert. Das Entgelt wird tarifmässig festgelegt und untersteht behördlicher Kontrolle.<sup>35)</sup> Dieser Befund wird von der Rechtsprechung bestätigt.<sup>36)</sup> Weiter haben die Leistungserbringer nach Artikel 59 Absatz 3 KVV für die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen und die anderen Leistungen zwei getrennte Rechnungen zu erstellen. Diese Trennung hat ihren Grund darin, dass die Leistungserbringer nur im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung eine öffentliche Aufgabe erfüllen und dass die anderen Leistungen (Zusatzversicherung) nicht auf dem KVG, sondern auf dem VVG basieren und durch privatrechtlichen Vertrag begründet werden.

Eine Präzisierung im Gesetz drängt sich somit auf, soweit es um Behandlungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geht. Die freie Wahl des Rechtsverhältnisses steht dem kantonalen Gesetzgeber zwar nicht offen. Es dürfte jedoch mit dem Bundesrecht vereinbar sein, dass der Gesetzgeber in jenen Bereichen, in denen die Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht schwierig und nicht eindeutig ist, im Gesetz zur Gewährleistung der Rechtssicherheit das Rechtsverhältnis als öffentlich-rechtlich oder als privatrechtlich bezeichnet.

Im Gesetz soll nun festgehalten werden, dass die Rechtsverhältnisse zwischen den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern, Listengeburtshäusern und Rettungsdiensten einerseits und den Patientinnen und Patienten andererseits öffentlich-rechtlicher Natur sind, soweit es sich um Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung handelt.

In Übereinstimmung mit der gelebten Praxis wird festgehalten, dass das Rechtsverhältnis vertraglich begründet wird. Für die betroffenen Patientinnen und Patienten bedeutet das verwaltungsrechtliche Verfahren einen vergleichsweise besseren

Rechtsschutz.<sup>37)</sup> Dies wirkt sich bspw. dadurch aus, dass der Sachverhalt in einem Streitfall im Rahmen der Sachbehauptungen der Parteien von Amtes wegen abzuklären ist.<sup>38)</sup>

Die Qualifizierung des Rechtsverhältnisses als öffentlich-rechtlich hat im Bereich des Datenschutzes keine Auswirkungen. Die Organe von Körperschaften und Anstalten sowie Private, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind, gelten nach KDSG ebenfalls als Behörden.<sup>39)</sup> Insbesondere können die Patientinnen und Patienten ihre Rechte nach 20 ff. KDSG ausüben (z. B. Einsicht und Berichtigung). Wie in Artikel 28 KDSG festgelegt, sind Verfügungen der Leistungserbringer über solche Gesuche anfechtbar, ebenso das Verweigern oder Verzögern solcher Verfügungen.

Im Bereich der Haftung der Leistungserbringer gegenüber Patientinnen und Patienten gelten für Leistungserbringer, die öffentliche Aufgaben im Auftrag des Kantons erfüllen, die Staatshaftungsnormen des Kantons Bern. Öffentliche Organisationen des kantonalen Rechts und private Organisationen oder Personen, die unmittelbar mit kantonalen öffentlichen Aufgaben betraut sind, haften für den Schaden, den ihre Organe oder Angestellten in Erfüllung ihrer Aufgabe Dritten widerrechtlich zugefügt haben.<sup>40)</sup> Hat sich der anspruchsbegründende Sachverhalt im Rahmen der Aufgabenerfüllung einer Organisation oder Person gemäss Artikel 101 PG ereignet, so sind Begehren auf Schadenersatz oder Genugtuung an die jeweilige Organisation oder Person zu richten. Diese erlässt eine Verfügung.<sup>41)</sup>

## Aufsicht und Betriebsbewilligung

### Artikel 117 (Aufsicht)

#### Allgemeines

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 70 des bisherigen SpVG.

#### Absatz 1

Sämtliche Erbringer von Leistungen nach diesem Gesetz unterstehen der kantonalen Aufsicht. Die Aufsicht ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und bezieht sich auf alle in diesem Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten und Steuerungsinstrumente. Der leicht geänderte Wortlaut dieses Absatzes ergibt sich aus dem Umstand, dass inskünftig für die Haupttätigkeiten gemäss SpVG keine Leistungsverträge mehr abzuschliessen sind.

#### Absatz 2

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Vor-

<sup>31)</sup> Art. 77a SHG

<sup>32)</sup> Art. 41a KVG

<sup>33)</sup> Art. 79 Abs. 3 SpVG

<sup>34)</sup> Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> ff. KVG

<sup>35)</sup> Art. 43 ff. und insbesondere Art. 49 ff. KVG

<sup>36)</sup> Vgl. BVR 1997 172 E. 2a

<sup>37)</sup> Tschannen/Zimmerli/Müller, § 42 N. 2

<sup>38)</sup> Merkli/Aeschlimann/Herzog, Note 5 zu Art. 91 Abs. 1 VRPG

<sup>39)</sup> Art. 2 Abs. 6 Bst. b KDSG; s. auch Rüttsche 2012a

<sup>40)</sup> Art. 101 Abs. 1 PG; s. auch Wichter mann, Rz. 23 ff.

<sup>41)</sup> Art. 104a Abs. 1 PG

aussetzungen zur Erbringung von Versorgungsleistungen erfüllen. Neu an diesem Absatz ist, dass die Überprüfung periodisch durchzuführen ist. Damit wird die Aufsicht aufgewertet, was angesichts des voraussichtlich weiter steigenden Preisdrucks auf die Leistungserbringer gerechtfertigt erscheint. Insbesondere prüft die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion auch, ob die Leistungserbringer nach wie vor alle Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung erfüllen. Zu diesem Zweck kann die Behörde Unterlagen bei den Leistungserbringern einfordern und hat auch unangemeldet Zutritt zu den Räumlichkeiten des Leistungserbringers.

#### **Artikel 118 (Betriebsbewilligung)**

Diese Bestimmung wurde weitgehend aus dem bisherigen SpVG übernommen. Sie entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Artikel 71 Absatz 1 sowie dem bisherigen Artikel 72 Absatz 1.

Bei der Betriebsbewilligung handelt es sich um eine sogenannte Polizeibewilligung. Mit ihr soll die Strukturqualität der bewilligungspflichtigen Betriebe sichergestellt werden. Auf die Erteilung dieser Bewilligung besteht grundsätzlich ein Anspruch, sofern die fachlichen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der Erteilung der Bewilligung stellt die Behörde verbindlich fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung gegeben sind.<sup>42)</sup>

Sämtliche Erbringer von Leistungen nach Artikel 2 bedürfen einer Betriebsbewilligung. Erfasst sind damit Leistungserbringer der somatischen und psychiatrischen Akutversorgung einschliesslich der geriatrischen und rehabilitativen Versorgung, soweit die Leistungen durch Spitäler oder im Rahmen der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung erbracht werden. Spitäler und Einrichtungen der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung im Sinn des SpVG sind Einrichtungen, die vorwiegend der Unterkunft, Verpflegung, medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege kranker oder verletzter Personen oder der Geburtshilfe dienen. Einer Betriebsbewilligung bedürfen ferner sämtliche Erbringer von Rettungsleistungen. Die Bewilligungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Einsätze zu Land, zu Wasser oder durch die Luft erfolgen.

Für Einrichtungen, die nicht vom Geltungsbereich des SpVG, sondern von jenem des SHG erfasst werden, gelten auch bezüglich der Bewilligungspflicht die Bestimmungen des SHG.<sup>43)</sup> Eine weitere Schnittstelle besteht zum GesG: Nach dessen Revision vom 19. Januar 2010 benötigt eine Betriebsbewilligung, wer einen Betrieb führt, in dem bewilligungspflichtige Tätigkeiten ausgeübt werden und dessen Räumlichkeiten und Einrichtungen oder dessen angebotene Dienstleistungen zum Schutz der Gesundheit eine staatliche Kontrolle erfordern.<sup>44)</sup> Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Betriebe werden in der GesV benannt. Es handelt sich dabei um

ambulante Angebote des Gesundheitswesens, die nicht im Rahmen einer Einrichtung nach SpVG erbracht werden und unabhängig davon bewilligt werden müssen.

#### **Artikel 119 (Spitäler und Geburtshäuser)**

Die vorliegende Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 71 des bisherigen SpVG.

Sie legt die kumulativen Voraussetzungen fest, unter denen die Betriebsbewilligung für Spitäler und Geburtshäuser erteilt wird. Bei mehreren Betriebsstandorten sind die Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort zu erfüllen. Demnach wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn der Leistungserbringer über das erforderliche Fachpersonal verfügt, um die ausreichende ärztliche Betreuung und die ausreichende Pflege zu gewährleisten, wenn er über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügt, eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet, sein Behandlungs- und Pflegeangebot in einem Betriebskonzept umschreibt, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt, über ein sachgerechtes Notfallkonzept verfügt sowie den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Die Buchstaben a, b und c wurden an die entsprechenden Formulierungen in Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben a, b und c KVG angepasst. Neu eingefügt wurde Buchstabe e. Mit zunehmendem finanziellem Druck besteht die Gefahr, dass die Leistungserbringer bei der Qualität Abstriche machen. Deshalb wird von den Leistungen erbringern neu verlangt, dass ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist und auch betrieben wird. Ein Qualitätssicherungssystem besteht hauptsächlich aus einer Dokumentation, welche die Verantwortlichkeiten innerhalb des Betriebs festlegt und die wesentlichen betrieblichen Abläufe und Prozesse definiert. Mit der offenen Formulierung «geeignetes Qualitätssicherungssystem» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zur Grösse des Betriebs beziehungsweise zum gesundheitspolizeilichen Betriebsrisiko stehen müssen.

#### **Artikel 120 (Rettungsdienste)**

Der Inhalt von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 72 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

Sie legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Betriebsbewilligung für Rettungsdienste erteilt werden muss. Bei mehreren Betriebsstandorten sind die Voraussetzungen für jeden einzelnen Standort zu erfüllen. Demnach wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn der Leistungserbringer über eine betriebliche und eine ärztliche Leitung und das erforderliche Fachpersonal sowie die zum Betrieb notwendigen Fahrzeuge oder Fluggeräte, Anlagen, Einrichtungen sowie sachlichen Mittel verfügt, an die Sanitätsnotrufzentrale angeschlossen ist, sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt, ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt und den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt. Neu ein-

<sup>42)</sup> Landolt, S. 138; Coullery, S. 641

<sup>43)</sup> Art. 65 und 66 SHG

<sup>44)</sup> Art. 16 GesG

gefügt wurde Buchstabe f. Mit zunehmendem finanziellem Druck besteht die Gefahr, dass die Leistungserbringer bei der Qualität Abstriche machen. Deshalb wird von den Leistungserbringern neu verlangt, dass ein geeignetes Qualitätssicherungssystem vorhanden ist und auch betrieben wird. Ein Qualitätssicherungssystem besteht hauptsächlich aus einer Dokumentation, welche die Verantwortlichkeiten innerhalb des Betriebs festlegt und die wesentlichen betrieblichen Abläufe und Prozesse definiert. Mit der offenen Formulierung «geeignetes Qualitätssicherungssystem» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zur Art und zur Grösse des Betriebs beziehungsweise zum gesundheitspolizeilichen Betriebsrisiko stehen müssen.

### **Absatz 2**

Im Absatz 2 wird auf die Geltung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarkgesetz, BGBM) verwiesen. Darauf gestützt werden Betriebsbewilligungen anderer Kantone anerkannt. Die zuständige Behörde erlässt eine bernische Betriebsbewilligung, wenn eine Betriebsbewilligung eines anderen Kantons vorliegt, ohne die Voraussetzungen nach Absatz 1 zu überprüfen. Für ihre Tätigkeit im Kanton Bern unterstehen die Leistungserbringer mit ausserkantonalen Betriebsbewilligungen der bernischen Aufsicht.

### **Artikel 121 (Einschränkung der Betriebsbewilligung)**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 71 Absatz 3 des bisherigen SpVG.

Neu ist, dass die Betriebsbewilligung teilweise erteilt werden kann, d. h. nur für einen Teil der von einer oder einem Gesuchstellenden beabsichtigten Tätigkeit. Im Übrigen kann die Betriebsbewilligung – wie bisher – befristet, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn bewilligungsrelevante Fragen erst nach Aufnahme des Betriebs endgültig geklärt werden können oder wenn Mängel zu beheben sind, die einen sofortigen Entzug der Betriebsbewilligung nicht rechtfertigen.

### **Artikel 122 (Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung)**

#### **Allgemein**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen den Artikeln 73 und 75 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

Die Aufsichtsbehörde entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.

### **Absatz 2**

Mit dem neuen Absatz 2 erlischt eine Betriebsbewilligung mit Aufgabe der Tätigkeit automatisch.

### **Artikel 123 (Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung)**

#### **Allgemein**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht teilweise Artikel 75 des bisherigen SpVG.

### **Absatz 1**

In Anlehnung an das Medizinalberufegesetz und die darauf fussende Revision des GesG von 2010 wird die administrative Verfolgung von Fehlverhalten deutlicher vom Bewilligungsentzug aufgrund mangelnder Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung unterschieden. Neu können bei Verletzung betrieblicher Pflichten (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Betriebsbewilligungsvoraussetzungen), Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder Verstoß gegen die Vorschriften der Spitalversorgungsgesetzgebung gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung Bussen bis zu CHF 200 000 ausgesprochen werden. Damit wird ein besser abgestuftes Sanktionssystem geschaffen.

### **Absatz 2**

Bisher konnte die Aufsichtsbehörde lediglich eine Verwarnung aussprechen oder die Betriebsbewilligung entziehen. Diese Instrumente bleiben erhalten, und wie bisher kann der Entzug ganz oder teilweise (bspw. für bestimmte Fachbereiche oder Abteilungen) sowie auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden. Zusätzlich kann eine unbefristete Betriebsbewilligung in eine befristete umgewandelt werden.

### **Artikel 124 (Aufsicht durch Dritte)**

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage, damit die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Dritte beauftragen kann, im Rahmen der Aufsicht Kontrollen bei den Leistungserbringern durchzuführen. Der Auftrag ist privatrechtlicher Natur und richtet sich somit nach Artikel 394 ff. OR.

Die Aufsichtsbehörde kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in einem Bericht an die Aufsichtsbehörde festzuhalten. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob sie gestützt auf diese Ergebnisse aufsichtsrechtliche Massnahmen verfügt.

### **Artikel 125 (Verjährung)**

#### **Allgemein**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen und lehnt sich an Artikel 46 des Medizinalberufegesetzes an.

### **Absatz 1**

Die administrative Verfolgung verjährt zwei Jahre nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.



**Absatz 2**

Die (relative) Verjährungsfrist von zwei Jahren wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung zum beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

**Absatz 3**

Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall zehn Jahre nach dem zu beanstandeten Vorfall.

**Datenlieferung, Datenveröffentlichung und Datenschutz****Artikel 126 (Datenlieferung; 1. Pflicht)****Allgemeines**

Diese Bestimmung entspricht in Bezug auf die Datenbekanntgabe teilweise Artikel 76 des bisherigen SpVG, wurde aber umformuliert und ergänzt.

**Absatz 1**

Der Kanton benötigt nach Buchstabe a insbesondere für die Versorgungsplanung verschiedene Daten der Leistungserbringer. Auch die unter den Buchstaben b und c erwähnten Daten für die vergleichende Überprüfung der Qualität und der Leistungskosten dienen letztlich der Versorgungsplanung, denn Artikel 58b KVV sieht vor, bei der Beurteilung und Auswahl der Angebote bzw. der Leistungserbringer auf der Spitalliste die Wirtschaftlichkeit und Qualität zu berücksichtigen. Sodann ist der Kanton zur Überprüfung, ob der Leistungserbringer die Pflichten nach diesem Gesetz einhält, auf verschiedene Daten angewiesen. Die Grundlage zur Lieferung dieser Daten findet sich unter Buchstabe d. Datenlieferungspflichten haben wie erwähnt schon nach bisherigem SpVG bestanden. Da die Versorgungsplanung ab dem Jahr 2012 aber eine stärkere Rolle bei der Steuerung der Spitalleistungen spielen wird, ist die Kompetenz des Kantons zur Einforderung der benötigten Angaben auszuweiten.

Buchstabe e dient als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion benötigt, um im Rahmen der Leistungsverträge, die der Kanton nach Artikel 8 und 9 mit den Leistungserbringern abschliesst, zu prüfen, ob der Leistungsvertrag die angestrebten Ziele und Wirkungen erreicht hat. Dies ist notwendig, um zu entscheiden, ob künftig weitere solche Leistungsverträge abgeschlossen werden sollen.

Buchstabe f dient als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion benötigt, um im Rahmen der Leistungsverträge, die der Kanton nach Artikel 8 und 9 mit den Leistungserbringern abschliesst, die Schlussabrechnungen bzw. die Schlusszahlungen des Kantons an den Leistungserbringer zu prüfen.

Buchstabe g dient als Rechtsgrundlage für die Lieferung derjenigen Daten, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion benötigt, um die Höhe der Vergütung zu ermitteln, die der Kanton nach Artikel 49a Absatz 1 KVG anteilmässig

(d. h. neben dem Versicherer) zu übernehmen hat. Dieser Buchstabe gilt sowohl für Zwischenrevisionen bei den Listenspitälern und Listengeburthäusern als auch für die Schlussrevision. Diese ist erforderlich, damit der Kanton die vom Leistungserbringer in einem Jahr tatsächlich erbrachten Leistungen ermitteln und den monatlichen Vorauszahlungen gegenüberstellen kann, die der Kanton als Modalität gestützt auf Artikel 49a Absatz 2 KVG mit den Leistungserbringern vereinbaren kann (vgl. auch den in dieser Revision indirekt ergänzten Art. 9c EG KUMV).

Gemäss Buchstabe h liefern die Leistungserbringer der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Daten, die diese benötigt, um das dem Kanton nach Artikel 79a KVG zustehende Rückgriffsrecht für Beiträge auszuüben, die dieser nach den Artikeln 41 und 49a KVG an die stationäre Behandlung von Patientinnen und Patienten geleistet hat.

**Absatz 2**

Durch diese Bestimmung wird der Schutz der Persönlichkeit gewahrt. Dies betrifft insbesondere Daten über Patientinnen und Patienten (Patientendaten) sowie Daten, die das Personal der Leistungserbringer betreffen (Personaldaten). Die entsprechenden Daten sind in anonymisierter Form zu liefern, sodass die betroffenen Personen (Patienten und Patientinnen sowie Beschäftigte des Leistungserbringers) nicht mehr bestimmbar sind.

**Absatz 3**

Was die Datenlieferungspflicht im Einzelnen betrifft, so wird der Regierungsrat festlegen, auf welchen Zeitpunkt die Leistungserbringer die Daten zu liefern haben. Er wird ebenfalls festlegen, welche Daten geliefert werden müssen und in welcher Form diese dem Kanton zur Verfügung zu stellen sind. Insbesondere bei Patientendaten ist dabei der Schutz der Persönlichkeit zu wahren. Die entsprechenden Daten sind in anonymisierter Form zu liefern, sodass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmbar sind.

Die Leistungserbringer können verpflichtet werden, bspw. Die Anzahl Fälle pro Betrieb, Pflegetage nach Versicherungskategorie, Qualitätsmessungen, Kostenrechnung (Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) usw. kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt auch für Angaben, die der Bund auf der Grundlage von Artikel 22a KVG eingefordert hat und die der Kanton direkt bei den Leistungserbringern einfordert, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.

**Artikel 127 (2. Sanktion)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

**Absatz 1**

Mit dieser Regelung kann neu gegenüber Leistungserbringern, welche gegen die in Artikel 126 festgehaltene Datenlieferungspflicht verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere der Pflichtverletzung und liegt im pflichtgemässen Ermessen der Behörde. Maximal ist eine Zahlung von

bis zu CHF 12 pro Austritt in der Akutomatik (Buchstabe a) und pro Pflegetag in der Psychiatrie bzw. Rehabilitation (Buchstabe b) und pro Rettungseinsatz im Rettungswesen (Buchstabe c) zu leisten. Dies würde beispielsweise (gemäss Leistungszahlen 2011) beim Hôpital du Jura Bernois SA ungefähr CHF 52 000, bei der Stiftung Inselspital etwa CHF 461 000 und bei der Hirslanden Bern AG CHF 238 000 entsprechen. Dabei handelt es sich um eine Verwaltungsanktion, und sie wird dementsprechend in einem Verwaltungsverfahren durchgeführt. Kumulativ anwendbar ist Artikel 134, welcher sich aber gegen die verantwortliche Person im Betrieb des Leistungserbringers richtet. Der Kanton ist für eine zuverlässige Versorgungsplanung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheitsbereich auf aussergewöhnliche, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Dementsprechend wichtig ist es, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichtigen Sanktionsmöglichkeiten hat.

### **Absatz 2**

Der in Absatz 1 genannte Betrag von CHF 12 wird an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt, damit die Sanktion über die Jahre nicht ausgehöhlt wird.

### **Artikel 128 (Datenveröffentlichung)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

### **Absatz 1**

Im Auftrag des Bundes erhebt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bei den Leistungserbringern betriebsbezogene Daten für die Statistiken der stationären Betriebe des Gesundheitswesens. Diese Statistiken umfassen die medizinische Statistik (anonymisierte Personendaten), die Krankenhausstatistik (Betriebsdaten und anonymisierte Personendaten) und die Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (Betriebsdaten, anonymisierte Personal- und Patientendaten). Mit den erhobenen Daten will die Gesundheits- und Fürsorgedirektion insbesondere auch das Kennzahlenbuch der Spitäler des Kantons Bern erstellen. Die vorliegende Bestimmung dient diesbezüglich als Rechtsgrundlage. Die erhobenen Daten werden so publiziert, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind, d. h. namentlich genannt werden. In Abgrenzung dazu liegen Personendaten von natürlichen Personen nur in anonymisierter Form vor und werden nicht einzeln, sondern nur in geeigneter, aggregierter Form nach Leistungserbringern publiziert. Dies ist insbesondere für die Veröffentlichung des Kennzahlenbuches der Spitäler des Kantons Bern und ähnlicher Publikationen von Bedeutung.

### **Absatz 2**

Wie bereits in Artikel 76 Absatz 2 des bisherigen SpVG wird auch im neuen SpVG eine Publikationsgrundlage geschaffen, um wichtige Kennzahlen, welche vor allem im Zusammenhang mit der Planung der Spitalleistungen stehen, veröffentlichten zu können.

Von Interesse sind insbesondere Angaben zur Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie zum Zustand und zur Refinanzierbarkeit der Infrastrukturen. Auch aufgrund von Artikel 22a Absatz 3 KVG veröffentlicht das Bundesamt für Statistik bestimmte Angaben. Der vorliegende Absatz 2 bildet die Grundlage dafür, dass auch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Daten publizieren darf, soweit sich dies, v. a. im Bereich der Planungen, aus Gründen der Transparenz als notwendig erweisen sollte.

### **Absatz 3**

Um die Anforderungen des Datenschutzes hinsichtlich einer genügenden gesetzlichen Grundlage zu erfüllen, wird in Absatz 4 präzisiert, dass als allgemein zugängliches Medium das Internet gilt. Dies vor dem Hintergrund, dass der Internetzugang zum Standard der Bevölkerung gezählt werden kann.

### **Artikel 129 (Datenschutz)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Als Leistungserbringer, welchen kantonale Aufgaben übertragen sind, gelten insbesondere die Regionalen Spitalzentren und die Regionalen Rettungsdienste sowie die Sanitätsnotrufzentrale. Dazu gehören aber auch die im Kanton Bern gelegenen Privatspitäler, soweit sie auf der Spitalliste des Kantons Bern enthalten sind. Der Grund liegt darin, dass der Kanton gemäss Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sorgt. Nimmt er ein Privatspital auf seine Liste, ist dieses Spital daher versorgungsnotwendig und es erfüllt eine kantonale Aufgabe. Ebenso unterstehen dem KDSG die Kommissionen gemäss Artikel 4 und die Ombudsstelle gemäss Artikel 5. Damit wird sichergestellt, dass die Kommissionsmitglieder oder die für die Kommission tätigen Personen und die mit der Ombudsaufgabe befassten Personen zu datenschutzkonformer Aufgabenerfüllung verpflichtet sind. Dass für die Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, für die Kommissionen und die Ombudsstelle das KDSG gilt, ergibt sich zudem auch aus Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b KDSG. Die Verankerung im SpVG soll aber dazu beitragen, dem Datenschutz Nachachtung zu verschaffen. Zudem entspricht die vorliegende Regelung hinsichtlich der Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, den Schlussfolgerungen, die Prof. Dr. iur. Bernhard Rütsche in seinem Gutachten «Datenschutzrechtliche Aufsicht über Spitäler nach Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung» vom 31. März 2012 zieht.<sup>45)</sup>

### **Mitwirkungs- und Meldepflichten**

### **Artikel 130 (Mitwirkungspflichten)**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen. Sie lehnt sich aber an Artikel 71 Absatz 4 des bisherigen SpVG an.

<sup>45)</sup> Rütsche 2012a, Noten 115 bis 118

**Absatz 1**

Sämtliche Leistungserbringer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind verpflichtet, die Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen. Hierzu haben die Leistungserbringer sowohl der zuständigen Stelle der GEF wie auch der von ihr beauftragten Personen verlangte Auskünfte zu erteilen, Einsicht in gewünschte Unterlagen zu gewähren und Zutritt zu verschaffen zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen des Leistungserbringers ohne Kostenfolgen für die Behörden. Diese Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers besteht jederzeit und insbesondere in den folgenden Fällen: wenn geprüft werden muss, ob ein Listenspital noch in der Lage ist, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen (periodische Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben zur Prozess- und Strukturqualität, von Vorbehalten oder von Befristungen), oder ob ein Rettungsdienst noch in der Lage ist, seine Dienstleistung in der geforderten Qualität zu erbringen. Sie besteht beispielsweise ebenfalls, wenn im Zusammenhang mit den Investitionen der Leistungserbringer Fragen, Unklarheiten oder Zweifel am Lebenszyklusmanagement auftauchen. Eine Aufgabe des Kantons liegt sodann vor, wenn im Rahmen der Aufsichtspflicht des Kantons geprüft werden muss, ob die Anforderungen für eine Betriebsbewilligung erfüllt sind, ob die Anforderungen im Fall von bereits ausgesprochenen Betriebsbewilligungen weiterhin erfüllt sind oder ob beispielsweise Massnahmen gegen die Inhaberin einer Betriebsbewilligung notwendig sind. Diese Mitwirkungspflicht der Leistungserbringer ist umfassend und bedeutet, dass die Behörden in allen Belangen in der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen sind. Delegiert die Behörde eine Aufgabe oder Teile davon an Dritte, gilt diese Mitwirkungspflicht auch gegenüber diesen beauftragten Personen.

**Absatz 2**

Die Organe und Hilfspersonen der Leistungserbringer können die Mitwirkung gegenüber den zuständigen Behörden nicht unter Berufung auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten verweigern.

**Artikel 131 (Meldepflichten)****Allgemeines**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

**Absatz 1**

Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen, die der Kanton Bern ausstellt, hat, sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde vor der Realisierung wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, des Notfallkonzepts und der pharmazeutischen Versorgung zu melden (Bst. a). Die Meldung vor der Realisierung ist nötig, damit die Behörde prüfen kann, ob sich die beabsichtigte Realisierung der Änderung auf die Betriebsbewilligung auswirkt, und sie allenfalls Massnahmen ergreifen kann.

Zudem haben die Leistungserbringer unverzüglich andere wesentliche Änderungen zu melden, die die Erfüllung öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten, die ihnen der Kanton entweder durch Verfügung oder Leistungsvertrag übertragen hat

(Bst. b). Dabei kann es sich entweder um öffentliche Aufgaben handeln, die ihnen der Kanton durch Verfügung übertragen hat. Hier ist an die Leistungsaufträge zu denken, die der Regierungsrat den Listenspitälern auf der Spitalliste (Verfügung) überträgt. Verlässt beispielsweise eine Ärztin das Listenspital und könnte dadurch die Erfüllung des Leistungsauftrags gefährdet sein, hat das Spital dies zu melden. Weiter kann es sich bei Buchstabe b auch um Aufgaben handeln, die die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit einem Leistungsvertrag an die Leistungserbringer übertragen hat.

**Absatz 2**

Wer gestützt auf eine ausserkantonale Betriebsbewilligung auf dem Gebiet des Kantons Bern tätig wird, muss diese Tätigkeit der zuständigen Behörde melden. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass ausserkantonale Leistungserbringer mit der bernischen SNZ 144 zusammenarbeiten und in zweckmässiger Weise beauftragt werden können. Weiter wird die Art und Weise der Zusammenarbeit mit Leistungserbringern geklärt, die nur temporär im Kanton Bern tätig sind (z. B. an Grossanlässen oder Sportveranstaltungen).

**Absatz 3**

Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden verpflichtet, Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu melden.

Damit soll es der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden, Sachverhalte, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch zu erfassen, abzuklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Betriebsbewilligung anzuordnen. Die Bestimmung, die sich an die Formulierung von Artikel 42 des Medizinalberufgesetzes anlehnt, dient dem Schutz der Patientinnen und Patienten und liegt somit im öffentlichen (gesundheitspolizeilichen) Interesse. Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatellfälle zu melden. Die Erfahrungen aus dem Medizinalberufgesetz zeigen, dass mit den Meldepflichten vernünftig umgegangen wird. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden können einen Sachverhalt auch mit vorerst anonymen Angaben melden, damit die zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in einem ersten Schritt beurteilen kann, ob nähere Abklärungen zu treffen sind. Grundsätzlich sind alle dazu berechtigt, Tatsachen zu melden, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen. Berechtigt sind somit beispielsweise Patientinnen und Patienten sowie ihre Angehörigen, das Personal oder die Personalverbände. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind aufgrund von Absatz 3 nun aber zu solchen Meldungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet.

**Strafbestimmungen****Artikel 132 (Unwahre Angaben)**

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht Artikel 78 des bisherigen SpVG.

Sie dient der Durchsetzung der kantonalen Aufsicht über die Leistungserbringer. Diese benötigen gemäss den Artikeln 119 und 120 eine Betriebsbewilligung. Die vorliegende Bestimmung sieht Strafen vor, wenn unwahre Angaben im Zusammenhang mit dem Bewilligungserwerb, mit Bewilligungseinschränkungen oder Bewilligungsentzügen gemacht werden. Zuständig für den Vollzug sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern gemäss geltender Strafprozessordnung. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein.

**Artikel 133 (Handeln als Leistungserbringer ohne Bewilligung)**

Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 79 des bisherigen SpVG.

Präzisiert wird, dass die verantwortliche Person, und nicht etwa der Leistungserbringer, der eine juristische Person ist, bestraft wird. Zuständig für den Vollzug sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern gemäss geltender Strafprozessordnung. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein. Die juristischen Personen werden durch die Verwaltungssanktionen, vorliegend Artikel 123, getroffen.

Gegenüber der verantwortlichen Person können die Strafverfolgungsbehörden Bussen bis zu CHF 100 000 aussprechen. Diese maximalen Bussenhöhen sind gerechtfertigt, denn Betriebsbewilligungen dienen dem Gesundheitsschutz, und die Gesundheit ist ein hohes Rechtsgut.

**Artikel 134 (Verletzung anderer Pflichten aus diesem Gesetz)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Das SpVG enthält an verschiedenen Stellen Pflichten, bspw. in den Titeln 2.5, 3.3, 4 und 8. Teilweise sind ihnen in den entsprechenden Titeln auch verwaltungsrechtliche Sanktionen für den Fall einer Pflichtverletzung zugeordnet. Kumulativ zu diesen verwaltungsrechtlichen Sanktionen verankert die vorliegende Bestimmung, dass die für die Pflichtverletzung verantwortliche Person in einem Strafverfahren bestraft werden kann. Zuständig für den Vollzug sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern gemäss geltender Strafprozessordnung. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion reicht bei ihnen eine Strafanzeige ein. Die Bussenhöhe wird im Wiederholungsfall erhöht, soweit die gleiche Person nochmals für die gleiche Pflichtverletzung verantwortlich ist. Dabei geht es darum, der Einhaltung von Pflichten Nachachtung zu verschaffen.

**Artikel 135 (Widerhandlung in Betrieben)**

**Allgemeines**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 80 des bisherigen SpVG.

**Absatz 1**

Die solidarische Haftung verhindert, dass Sanktionen allein auf die strafbaren Personen abgewälzt werden. Auch die Leistungserbringer bzw. ihre Träger haben wegen der sie treffenden Solidarhaft ein Interesse daran, die im SpVG verankerten Pflichten einzuhalten.

**Absatz 2**

Im Strafverfahren, das die Strafverfolgungsbehörden in Anwendung der Strafprozessordnung gegen die natürliche Person führen, stehen dem Leistungserbringer bzw. seinem Träger die Rechte einer Partei zu.

**Rechtspflege**

**Artikel 136**

**Allgemeines**

Diese Bestimmung entspricht Artikel 81 des bisherigen SpVG.

**Absatz 1**

Dieser Absatz dient in erster Linie der Information und der Klarstellung. Für den Anwendungsbereich des SpVG gelten die üblichen Regelungen der bernischen Verwaltungsrechtspflege. Soweit die zuständigen Stellen des Kantons im Rahmen ihrer Tätigkeiten gestützt auf das SpVG Verfügungen erlassen, können diese auf dem Verwaltungsbeschwerdeweg angefochten werden.

**Absatz 2**

Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen beurteilt – wiederum gemäss VRPG – das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz. Öffentlich-rechtliche Verträge sind die Leistungsverträge zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und den Leistungserbringern. Auch die Rechtsverhältnisse zwischen Leistungs-erbringern und ihren Patientinnen und Patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind öffentlich-rechtliche Verträge.

**Verrechnung von Forderungen**

**Artikel 137**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Die in dieser Bestimmung verankerte Verrechnungsmöglichkeit von Forderungen zwischen dem Kanton einerseits und einem Leistungserbringer andererseits dient dazu, Inkassomassnahmen und damit Arbeitsaufwand des Kantons zu vermeiden. Zudem wird damit auch das Risiko ausgeschlossen, dass der Kanton eine ihm gegenüber dem Leistungserbringer zustehende Forderung nicht durchsetzen kann. Berechtigt zur Erklärung der Verrechnung ist nur die kantonale Behörde, nicht aber der Leistungserbringer.

Der Kanton kann bspw. die Forderung, die er gegenüber einem im Kanton Bern gelegenen Listenspital wegen Verletzung der Gesamtarbeitsvertragspflicht erhebt, mit der Forderung verrechnen, die diesem Spital gegenüber dem Kanton aufgrund der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlungen zusteht. Die Forderung des Kantons wegen Verletzung der Gesamtarbeitsvertragspflicht hat ihre Rechtsgrundlage in der Spitalversorgungsgesetzgebung des Kantons. Demgegenüber hat die Forderung des Spitals für die pauschale Abgeltung der stationären Behandlungen ihre Rechtsgrundlage in der Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes. Es ist somit nicht erforderlich, dass beide Forderungen auf der gleichen Gesetzgebung basieren. Unter der Annahme, dass die Forderung des Kantons wegen Verletzung der Gesamtarbeitsvertragspflicht kleiner ist als die Forderung des Spitals für die pauschale Abgeltung der stationären Behandlungen, wird der Kanton von der seinerseits an das Spital zu leistenden Abgeltung die Forderung wegen verletzter Gesamtarbeitsvertragspflicht in Abzug bringen. Er wird sodann nur noch den reduzierten Betrag an das Spital überweisen.

Zur Krankenversicherungs- und Spitalversorgungsgesetzgebung gehört auch das EG KUMV. Somit kann bspw. eine nach dem neuen Artikel 9e Absatz 4 EG KUMV verfügte verwaltungsrechtliche Sanktion, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wegen nicht vollständig gelieferter Daten verfügt hat, verrechnet werden mit einer Forderung des betreffenden Leistungserbringers gegenüber dem Kanton, soweit diese Forderung ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in der Krankenversicherungs- oder Spitalversorgungsgesetzgebung hat.

## **Fonds für Spitalversorgung**

### **Artikel 138**

#### **Absatz 1**

Dieser Fonds wird als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt. Dabei gehen nach Artikel 14 Absatz 5 FLG sämtliche Verwaltungskosten zulasten der Spezialfinanzierung.

Es ist naheliegend, die Gelder aus der Lenkungsabgabe und der Ausgleichsabgabe zweckgebunden und möglichst im gleichen Aufgabenbereich des Kantons, also im Bereich der Spitalversorgung, einzusetzen.

Anstatt einen Fonds einzurichten, könnten zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben auch Steuergelder eingesetzt werden. Es könnte auch ein Teil der Steuererträge in einen Fonds fließen. Ein solcher Fonds bestand im Spitalgesetz, das 2007 aufgehoben wurde. Aus politischen Gründen wurde davon abgesehen, diese Lösungen weiterzuentwickeln. Aus rechtlichen Gründen ausser Betracht fällt zudem, beim Spitaleintritt von den Patientinnen und Patienten eine Art Spitalsteuer zu erheben. Eine solche Steuer wäre mit dem Sinn des KVG nicht vereinbar und daher bundesrechtswidrig. Der Sinn liegt darin, dass alle Versicherten sich im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung behandeln lassen können und dass sie nur die im KVG geregelten Prämien, Selbstbehalte und Franchisen zu bezahlen haben. Das

KVG regelt die Materie somit abschliessend und lässt den Kantonen keine Möglichkeit, die erwähnte Spitalsteuer für Patientinnen und Patienten einzuführen.

#### **Absatz 2**

Die Erträge aus der Lenkungsabgabe und aus der Ausgleichsabgabe fließen in den Fonds für Spitalversorgung. Die Speisung aus diesen beiden Abgaben stellt sicher, dass die damit eingenommenen Gelder nicht in die allgemeinen Mittel des Kantons fließen, sondern im System der Spitalversorgung bleiben, um zweckgebunden öffentliche Aufgaben in diesem Bereich zu finanzieren (vgl. Abs. 3).

#### **Absatz 3**

Mit dem Fonds für Spitalversorgung sollen öffentliche Aufgaben im Bereich der kantonalen Spitalversorgung finanziert werden. Es handelt sich dabei um jene Aufgaben, die in den Artikeln 57 bis 70, 74 und 75, 104, 114 und 115 genannt sind. Dazu gehören bspw. Abgeltungen für ambulante Spitalversorgungsleistungen, Abgeltungen für Leistungen der integrierten Versorgung, Abgeltungen für zusätzliche Leistungen wie bspw. solche der Schwangerschaftsberatungsstellen, Abgeltungen für Vorhalteleistungen, Beiträge für Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung sowie Beiträge für Investitionen. Auch Abgeltungen für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung, Beiträge für Modellversuche und solche für medizinische Innovationen zählen dazu.

Ebenso können nach Artikel 101 Beiträge für Restrukturierungen zugunsten von Leistungserbringern im Rettungswesen gewährt werden.

Sofern die Mittel des Fonds nicht ausreichen, werden die die gewährten Beiträge und Abgeltungen aus dem allgemeinen Haushalt des Kantons finanziert.

#### **Variante keine Ausgleichsfonds**

Artikel 138 entfällt. Die Erträge aus der Lenkungsabgabe und aus der Ausgleichsabgabe fließen in die allgemeinen Mittel des Kantons.

## **Ausgabenbewilligung**

### **Artikel 139**

#### **Allgemeines**

Diese Bestimmung ersetzt Artikel 29 Absatz 3 des bisherigen SpVG und Artikel 41 der bisherigen SpVV.

Nach Artikel 23 des bisherigen SpVG wurden mit den Leistungserbringern Jahresleistungsverträge in Zuständigkeit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion abgeschlossen, soweit die Höhe der Ausgabe im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Voranschlags lag. In der Folge wurde die Ausgabenbewilligung durch den Gesundheits- und Fürsorgedirektor erteilt. Im Jahr 2010 war dies ein Volumen von rund CHF 840 Mio. (ohne projektbezogene Investitionsfinanzierung).



Künftig kann die Abgeltung von stationären Spitalleistungen nicht mehr durch den Kanton gesteuert werden, sondern es ist der gemäss KVG festgelegte Anteil zu leisten. Deshalb werden nur noch Leistungsverträge für Beiträge, welche nicht auf dem KVG, sondern auf dem SpVG fussen, abgeschlossen. In der vorliegenden Bestimmung wird die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung geregelt, soweit von den Zuständigkeiten gemäss FLG und FLV abgewichen werden soll. Es ist zu beachten, dass es sich bei den verbleibenden Beiträgen nur um einen kleinen Teil der oben erwähnten 840 Mio. Franken handelt.

Die Zuständigkeiten gemäss Artikel 57 ff. und jene gemäss vorliegendem Artikel 139 sind zu unterscheiden: Die Regelungen in Artikel 57 ff. legen fest, wer zuständig ist, um den Leistungsvertrag abzuschliessen oder die Verfügung zu erlassen. Sie regeln somit, welches Organ des Kantons nach aussen (d. h. gegenüber der Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner oder der Verfügungsempfängerin bzw. dem Verfügungsempfänger) auftritt. Demgegenüber legt Artikel 139 fest, wer für die rein kantonsinterne Ausgabenbewilligung zuständig ist. Bevor eine Verwaltungsstelle durch Verfügung einen Beitrag gewährt oder einen Leistungsvertrag abschliesst, hat sie somit sicherzustellen, dass die Ausgabenbewilligung des für diese Ausgabe zuständigen Organs vorliegt (vgl. Art. 43 FLG). Sämtliche Ausgaben werden grundsätzlich für Leistungen getätigt, welche aufgrund der Versorgungssicherheit notwendig sind, im Interesse einer kosteneffizienten und patientinnen- und patientenfreundlichen Gesundheitsversorgung stehen und der Versorgungsplanung entsprechen oder in engem Zusammenhang damit stehen.

### **Absatz 1**

Wenn die Versorgungssicherheit gemäss Versorgungsplanung gefährdet ist, wenn aufgrund von Fehlanreizen volkswirtschaftlicher Schaden zu entstehen droht oder wenn Entwicklungsbedarf besteht, soll mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingegriffen werden können. Eine solche Intervention kann nötig werden, weil viele versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der Hauptleistungen in der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Zur Erreichung dieser Ziele dienen die in Absatz 1 genannten Beiträge. Damit diese Ausgaben mit den versorgungsplanerischen Vorstellungen vereinbar und ausgewogen über das ganze Spitalversorgungssystem verteilt sind, erstellt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu diesem Zweck im Vierjahresrhythmus einen Plan für die infrage kommenden Leistungen für diesen Zeitraum. Für diese Leistungen beschliesst der Grosse Rat auf Grundlage des vorgelegten Plans einen Rahmenkredit<sup>46)</sup> für vier Jahre. Dieser Plan hält fest, für welche der genannten Beiträge voraussichtlich Mittel eingesetzt werden sollen, wie diese im Dienste der Umsetzung der Versorgungsplanung stehen und wo sich Probleme in der Versorgungssicherheit abzeichnen. Die vorgängige Festlegung von Unterstützungsleistungen zur Sicherung der Versorgung und das mit Genehmigung des Rahmenkredits durch den Grosse Rat hierfür eingeholte Einverständnis gewährleisten, dass die Handlungsfelder im Voraus priorisiert werden und dass die Gelder im Sinne der Versorgungsplanung

<sup>46)</sup> Art. 53 FLG

eingesetzt werden. Dem Grosse Rat wird damit die maximale noch praktikable Einflussnahme ermöglicht, die das revidierte KVG bei den Ausgaben für die Spitalversorgung noch erlaubt.

Im Rahmenkredit sind Beiträge enthalten, die in einem gewissen Umfang planbar sind. Da die Beiträge für Restrukturierungen, für Investitionen sowie für Darlehen und Bürgschaften kaum planbar sind, entscheidet das nach FLG ausgabenbefugte Organ über die hierfür notwendigen Ausgaben (s. Abs. 4).

### **Absatz 2**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion löst den Rahmenkredit mit Ausführungsbeschlüssen aus.<sup>47)</sup> Sie hat jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Verwendung des Rahmenkredits abzulegen.<sup>48)</sup>

### **Absatz 3**

Im Gegensatz zu den Leistungen gemäss Absatz 1 geht es in den zwei genannten Handlungsfeldern nicht um eine zusätzliche Finanzierung, welche die Hauptleistung der stationären Spitalversorgung ergänzt, sondern um die Erfüllung einer gesetzlich verankerten Pflicht.

Buchstabe a regelt die Ausgabenbewilligung für Rettungsleistungen. Das SpVG sieht eine Pflicht zur Versorgung des Kantons mit Rettungsleistungen vor. Die Rettungsleistungen und die Koordination dieser Einsätze über die Sanitätsnotrufzentrale sind somit dem Erbringer abzugelten. Es handelt sich damit nicht um Leistungen zum Abwenden eines drohenden Verlusts an Versorgungssicherheit in der stationären Spitalversorgung, sondern um die Erbringung einer ordentlichen Versorgungsleistung, wie sie dieses Gesetz vorsieht.

Buchstabe b regelt die Ausgabenbewilligung in der Aus- und Weiterbildung von nicht universitären Gesundheitsberufen. Mit den Bestimmungen in diesem Gesetz werden die Leistungserbringer zur Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen verpflichtet. Die Aus- und Weiterbildungsleistungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen von *Listenspitälern* sind Teil der anrechenbaren Kosten gemäss KVG und sind in die Vergütungen gemäss KVG vollumfänglich eingerechnet. Die Vergütungen der Aus- und Weiterbildungsleistungen von *Rettungsdiensten* sind jedoch nicht Teil der anrechenbaren Kosten gemäss KVG und müssen nach wie vor vollumfänglich durch den Kanton finanziert werden. Die tatsächliche Entschädigung hängt stark vom nicht voraussehbaren Ausbildungsverhalten der einzelnen Rettungsdienste ab. Die effektive Höhe der zusätzlich zu leistenden Zahlungen lässt sich folglich erst im Nachhinein feststellen. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung der Rettungsdienste ist die Zahlung aber in jedem Fall zu leisten. Aus diesem Grund soll die Kompetenz zur Ausrichtung dieser Gelder in der Kompetenz der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liegen.

<sup>47)</sup> Art. 149 FLV

<sup>48)</sup> Art. 53 Abs. 3 FLG

Ebenfalls soll die Kompetenz zur Ausrichtung von Geldern für die weiteren Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen gemäss Artikel 105 ff. an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion delegiert werden. Es handelt sich hier insbesondere um Leistungsverträge mit der Oda Gesundheit Bern im Bereich der Dachkommunikation und Berufswahlvorbereitung sowie um Leistungsverträge mit Anbietern von Wiedereinstiegskursen. Keiner dieser Leistungsverträge hatte in der Vergangenheit eine finanzielle Verpflichtung zur Folge, welche durch die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates hätte bewilligt werden müssen.

#### **Absatz 4**

Alle weiteren Ausgaben sollen sich nach der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen richten. Absatz 4 gilt beispielsweise für Restrukturierungsbeiträge (Art. 68), Investitionsbeiträge (Art. 74) sowie Beiträge für Darlehen und Bürgschaften (Art. 71). Bezüglich der Unterscheidung zwischen den in Artikel 57 ff. geregelten und den in Artikel 139 geregelten Zuständigkeiten wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Artikel 139 («Allgemeines», zweitletzter Abschnitt) verwiesen.

Zwar gewährt nach Artikel 68 bis 75 die Direktorin oder der Direktor der GEF den Listenspitälern oder Listengeburtshäusern Beiträge für Restrukturierungen und für Investitionen sowie Darlehen und Bürgschaften. Bevor die GEF diese Beiträge mit anfechtbarer Verfügung festlegt, beantragt sie aber beim für die Ausgabe zuständigen Organ die Ausgabenbewilligung. Soweit die GEF beispielsweise einem Listenspital einen Restrukturierungsbeitrag in der Höhe von 800 000 Franken gewähren möchte, hat sie nach Artikel 89 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vorgängig beim Regierungsrat eine Bewilligung für diese einmalige, neue Ausgabe zu beantragen.

### **Übergangsbestimmungen**

#### **Übergang der Bezirks- und Regionalspitäler in die neuen Trägerschaften**

##### **Artikel 140 (Verteilung der Pauschalabgeltung unter den Gemeinden)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 99 des bisherigen SpVG.

Im Rahmen des Übergangs der Bezirks- und Regionalspitäler an die Regionalen Spitalzentren wurden die früheren Trägerschaften der Spitäler mit einer Pauschalabgeltung entschädigt. Die Gemeinden waren bis zum Spitalübergang zwingend an den Spitalträgerschaften beteiligt, weshalb die Pauschalabgeltung auf sie zu verteilen war. Da in diesem Zusammenhang noch nicht sämtliche Verjährungsfristen abgelaufen sind, sind die entsprechenden Regelungen auch im revidierten SpVG weiterzuführen.

#### **Absatz 1**

Dieser Absatz nennt das Prinzip, nach welchem der einer einzelnen ehemaligen Spitalträgerschaft zustehende Anteil der Pauschale unter den Gemeinden dieser Trägerschaft (bspw. in einem Spitalverband) zu verteilen ist. Grundsätzlich soll dies nach den Regeln geschehen, welche für die Bezahlung der Gemeindebeiträge an die Spitalträgerschaft zur Anwendung gekommen sind. Diese Regeln ergeben sich üblicherweise aus dem Reglement bzw. aus den Statuten der Trägerschaft.

#### **Absatz 2**

Soweit eine Trägerschaft allerdings anderslautende Regeln für diesen Fall vereinbart hat, gehen diese vor. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so können sie eine Schiedskommission anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig, kann also nicht vor eine andere Instanz weitergezogen werden.

#### **Artikel 141 (Schiedskommission)**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 100 des bisherigen SpVG.

Die Überführung der bisherigen Bezirks- und Regionalspitäler wurde im SpVG relativ detailliert geregelt. Trotzdem war angesichts der komplexen Transaktionen nicht auszuschliessen, dass die Regelung nicht alle Fragen lückenlos beantwortet konnte. Aus diesem Grund wurde eine fünfköpfige Schiedskommission eingesetzt, die Streitfragen im Zusammenhang mit dem Spitalübergang zu entscheiden hatte. Da, wie oben erwähnt, im Zusammenhang mit der Verteilung der Pauschalabgeltung unter die Gemeinden noch nicht sämtliche Verjährungsfristen abgelaufen sind, ist die Schiedskommission aufrechtzuerhalten. Neu regelt Absatz 4 die Aufhebung der Schiedskommission nach Ablauf der Verjährungsfristen bzw. nach Abschluss allfälliger Verfahren, indem er dem Regierungsrat die entsprechende Kompetenz erteilt.

#### **Artikel 142 (Gewinnbeteiligung)**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 101 des bisherigen SpVG.

Die Übernahmeregelung für die früheren Bezirks- und Regionalspitäler sah vor, dass (mit gewissen Ausnahmen) grundsätzlich alle Spitäler an den Kanton übergehen. Es konnte und kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton bzw. die Regionalen Spitalzentren nicht alle Grundstücke, Bauten, Anlagen und Einrichtungen für eine längere Zeit für die Spitalversorgung benötigen.

Wenn nun ein Regionales Spitalzentrum diese Objekte innerhalb von zehn Jahren gewinnbringend veräussert, so sollen die früheren Eigentümer beziehungsweise die Gemeinden, die an der betreffenden früheren Spitalträgerschaft beteiligt waren, in den Genuss einer Gewinnbeteiligung kommen. Eine Beteiligung wird allerdings nur ausgeschüttet, wenn nach Abzug von Verkaufsspesen und Verwendungen bzw. Investitionen für das Objekt sowie unter Berücksichtigung der früheren kanto-

nalen Investitionsbeteiligung am entsprechenden Objekt ein echter Gewinn realisiert wird.

Die Ermittlung des Gewinns erfolgt grundsätzlich nach denselben Kriterien, wie sie auch für die Kaufpreissetzung beim Übergang an den Kanton galten: Es sind demnach vom Verkaufserlös die geleisteten Investitionen einschliesslich der Unterhaltsarbeiten des Kantons abzuziehen. Diese Investitionen sind jährlich degressiv um zehn Prozent abzuschreiben. Die Gewinnbeteiligung erfolgt demnach anteilmässig im Verhältnis der geleisteten Investitionen. Zudem sind allfällige Verkaufsspesen ebenfalls zu subtrahieren, bevor eine allfällige Gewinnbeteiligung ausgeschüttet werden kann.

Die Regelung über eine Gewinnbeteiligung kommt nur dann zur Anwendung, wenn sich die übertragende Spitalträgerschaft bzw. die entsprechenden Gemeinden nicht für ein Bau- oder Rückwerbsrecht entschieden haben. Bei einem Bau- oder Rückwerbsrecht im Fall einer Zweckentfremdung ist eine Gewinnbeteiligung nicht geschuldet. Bei einem Baurecht fallen die betroffenen Infrastrukturen (Bauten) unter entsprechende Abgeltung an die frühere Trägerschaft oder die seinerzeit beteiligten Gemeinden zurück. Wird das Rückwerbsrecht nicht ausgeübt, kann bzw. muss der Kanton darüber verfügen.

Neu wird präzisiert, dass der Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung sowohl für Spitalträgerschaften gemäss Artikel 29 wie auch für solche gemäss Artikel 30a SpG Gültigkeit hat.

#### **Artikel 143 (Baurechte)**

##### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 87 des bisherigen SpVG.

Im Rahmen des Übergangs der Bezirks- und Regionalspitäler an die Regionalen Spitalzentren konnten die früheren Träger der Spitäler wählen, ob sie den Boden gegen eine entsprechende Pauschalabgeltung abgeben oder behalten und zugunsten der Regionalen Spitalzentren ein zinsloses Baurecht einrichten wollten. Als dritte Möglichkeit konnten sie in Bezug auf den Boden ein Rückwerbsrecht wählen. Obwohl bei einem Baurecht wie bei einem Rückwerbsrecht entfiel die Pauschalabgeltung für den Boden. Von der Variante Baurecht machten der Spitalverband Bern, der Gemeindeverband Spital Interlaken sowie die Spital Saanen AG Gebrauch.

##### **Absatz 1**

Die Baurechte, die einem Regionalen Spitalzentrum im Rahmen des Spitalübergangs gewährt worden sind, dauern 100 Jahre und sind zinslos.

##### **Absätze 2 und 3**

Der vorzeitige Heimfall findet statt, wenn der Boden nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet wird.

In einem solchen Fall wird die Höhe der Abgeltung für Bauten, Anlagen und Einrichtungen durch die Gültungskommission festgelegt.

#### **Artikel 144 (Rückwerbsrecht; 1. Grundsatz)**

##### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 102 des bisherigen SpVG.

Im Rahmen des Übergangs der Bezirks- und Regionalspitäler an die Regionalen Spitalzentren konnten die früheren Trägerschaften der Spitäler wählen, ob sie den Boden gegen eine entsprechende Pauschalabgeltung abgeben oder ob sie ihn behalten und zugunsten der Regionalen Spitalzentren ein zinsloses Baurecht einrichten wollten. Als dritte Möglichkeit konnten sie in Bezug auf den Boden ein Rückwerbsrecht wählen. Sowohl bei einem Baurecht wie bei einem Rückwerbsrecht entfiel die Pauschalabgeltung für den Boden. Vom Rückwerbsrecht machte einzig der Gemeindeverband Spital Frutigen Gebrauch.

##### **Absatz 1**

Dieser Absatz hält die Voraussetzungen fest, unter denen das Rückwerbsrecht geltend gemacht werden kann. Einerseits muss eine Zweckentfremdung vorliegen. D. h., der Kanton bzw. das Regionale Spitalzentrum kann oder will die betroffenen Objekte nicht mehr für die Spitalversorgung verwenden. Andererseits dürfen seit der Übertragung an das Regionale Spitalzentrum nicht mehr als fünfzig Jahre verstrichen sein. Die Befristung soll sicherstellen, dass angesichts der sehr langen Dauer des Rechts zu einem bestimmten Zeitpunkt der rechtliche Schwebezustand beseitigt wird. Bei allzu langen Laufzeiten solcher Optionen steigt die Rechtsunsicherheit zu stark an.

Der Rückfall umfasst die betroffenen Grundstücke integral. Das bedeutet, dass bei einer Ausübung des Rechts der Boden und alle darauf stehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen an die ehemaligen Spitalträgerschaften bzw. an die Gemeinden zurückfallen. Eine Trennung von Boden und Bauten ist nicht möglich.

##### **Absatz 2**

Die Rückübertragung des Bodens erfolgt unentgeltlich. Dies entspricht dem Umstand, dass der Kanton bzw. die Regionalen Spitalzentren bei Inkrafttreten des SpVG den Boden ebenfalls unentgeltlich erhalten haben, wenn sich die bisherigen Spitalträgerschaften bzw. die betroffenen Gemeinden ein Rückwerbsrecht anstelle der vollen Pauschalabgeltung einräumen liessen.

##### **Absatz 3**

Eine Entschädigung ist dagegen zu leisten für einen allfälligen Wert der Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die sich auf den betroffenen Parzellen befinden. Auch dies entspricht dem Umstand, dass der Kanton die Trägerschaften bzw. Gemeinden entschädigte, als er bzw. die Regionalen Spitalzentren diese Objekte übernommen hatten. Die Höhe der Abgeltung, die dem betroffenen Regionalen Spitalzentrum zu

leisten ist, soll von der Gültungskommission gemäss Artikel 113 EG ZBG festgelegt werden. Die Abgeltung ist vom Subjekt oder von den Subjekten zu leisten, denen das Eigentum an den Objekten rückübertragen wird.

### **Artikel 145 (2. Art der Ausübung)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 103 des bisherigen SpVG.

Gestrichen wurde die Regelung von Artikel 103 Absatz 3 des bisherigen SpVG, wonach die früheren Spitalträgerschaften bzw. die an ihnen beteiligten Gemeinden die Art und Weise, wie das Rückwerbsrecht ausgeübt werden soll, abweichend von Absatz 1 und 2 des bisherigen Artikels 103 und des neuen Artikels 144 des SpVG regeln können. Eine solche Regelung hätte im Zeitpunkt der Wahl des Rückwerbsrechts festgelegt werden müssen, was in keinem Fall erfolgte. Die entsprechende Regelung ist somit obsolet.

#### **Absatz 1**

Das Rückwerbsrecht ist eine Option. Das heisst, dass die kommunalen Entscheidungsträger erst im Zeitpunkt, da der Kanton bzw. das Regionale Spitalzentrum die betroffenen Objekte nicht mehr für die Spitalversorgung benötigt, entscheiden müssen, ob sie diese Objekte tatsächlich rückübertragen erhalten oder ob sie definitiv darauf verzichten wollen. Je nachdem kann die dem Kanton zu leistende Abgeltung hoch sein, wenn kurz zuvor noch Investitionen vorgenommen wurden. In diesem Fall kann die Belastung allenfalls zu gross werden, weshalb ein Verzicht vorteilhafter erscheinen kann.

Wird eine Infrastruktur einmal nicht mehr für Spitalversorgungszwecke benötigt, soll rasch entschieden werden, ob der Rückfall eintritt oder ob der Kanton bzw. das Regionale Spitalzentrum anderweitig disponieren kann. Aus diesem Grund sieht Absatz 1 vor, dass die kommunalen Entscheidungsträger innerhalb von sechs Monaten seit dem Entscheid der Gültungskommission über die Höhe der dem Kanton bzw. dem Regionalen Spitalzentrum zu leistenden Abgeltung und somit – in Kenntnis der finanziellen Folgen – über die Ausübung des Rückwerbsrechts zu entscheiden haben.

#### **Absatz 2**

Da das Rückwerbsrecht relativ lange gilt (50 Jahre), muss davon ausgegangen werden, dass frühere Spitalträgerschaften im Rückfallszeitpunkt nicht mehr bestehen. In diesem Fall kann der Entscheid über die Ausübung der Option nicht mehr vom gleichen Subjekt gefällt werden.

#### **Absatz 3**

Wird der Entscheid nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so ist davon auszugehen, dass auf den Rückwerb verzichtet wird.

### **Artikel 146 (3. Folgen der Ausübung)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 104 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

Sie regelt, an wen bei einer allfälligen Ausübung des Rückwerbsrechts die betroffenen Infrastrukturen zurückfallen. Sofern die frühere Spitalträgerschaft noch besteht (weil bspw. ein Spitalverband unterdessen eine andere Aufgabe wahrgenommen hat), fällt das Eigentum an diese zurück.

#### **Absatz 2**

Besteht die Spitalträgerschaft nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung, werden die Objekte den Gemeinden, die seinerzeit an der Spitalträgerschaft (Verband oder Aktiengesellschaft) beteiligt waren, anteilmässig zu Miteigentum übertragen. Der Anteil bestimmt sich dann nach der letzten Beitragspflicht vor dem Übergang der Spitalinfrastruktur an den Kanton. Die einzelnen Gemeinden können über ihren Miteigentumsanteil frei verfügen.

### **Artikel 147 (Haftung)**

#### **Allgemeines**

Der Inhalt der vorliegenden Bestimmung entspricht im Wesentlichen Artikel 105 des bisherigen SpVG.

#### **Absatz 1**

Es besteht eine Nachhaftung der Gemeinden für die Zeit bis zum Übergang der bisherigen Bezirks- und Regionalspitäler an den Kanton. Diese Haftung ist in verschiedener Hinsicht beschränkt. Erfasst werden Sachverhalte, die sich vor der Übernahme ereigneten. Soweit in dieser Zeit ein Ereignis stattfand, welches sofort oder später einen Schaden verursacht, haben die Gemeinden (oder die Spitalträgerschaften gemäss Artikel 29 Spitalgesetz, sofern diese noch bestehen) diesen Schaden zu decken. Allerdings geht diese Haftung nur so weit, als nicht ohnehin der Kanton aufgrund der vor der Inkraftsetzung des SpVG gültigen Finanzierungsregelung für den Schaden hätte einstehen müssen. Konkret geht es also um das sogenannte «Restrisiko» der Gemeinden.

Seit der weitgehenden Übernahme der Spitalfinanzierung durch den Kanton (im Rahmen des auf den 1. Januar 2002 in Kraft getretenen FILAG) trägt dieser grundsätzlich die vollen Investitions- und Betriebskosten. Die Gemeinden haften bis zum Spitalübergang im Prinzip nur noch für solche Kosten, die vom Kanton aus sachlichen Gründen nicht übernommen wurden, weil sie in der Risikosphäre des Spitalträgers lagen (z. B. Nichteinforderung von Abgaben aus der privatärztlichen Tätigkeit [PAT-Abgaben] oder Versicherungsleistungen, offensichtliche Führungsfehler, fehlerhafte Debitorenbewirtschaftung usw.). Dieses sogenannte «Restrisiko» ist von

den Gemeinden für den ganzen Zeitraum zu tragen, in welchem ihnen die Führungsverantwortung für die Bezirks- und Regionalspitäler oblag. Da sich aber ein Schaden, dessen Ursache in die Zeit vor dem Spitalübergang fällt, unter Umständen erst viel später verwirklicht, dauert die Haftung der Gemeinden während zehn Jahren nach der Übernahme durch den Kanton fort. Ein Grund für eine spätere Haftung kann bspw. sein, dass die schadensverursachenden Fehler erst im Rahmen der Abrechnungen bzw. Liquidationen der früheren Trägerschaften auftauchen.

#### **Absatz 2**

Die Haftungsregelung von Absatz 1 gilt nicht nur für eigentliche Schulden, sondern auch für nicht realisierte Einnahmen oder nicht gerechtfertigte Ausgaben. Dieser Fall kann bspw. dadurch eintreten, dass ein Spitalträger pflichtwidrig PAT-Abgaben oder andere ihm zustehende Guthaben nicht einforderte, mit einem Krankenversicherer nicht korrekt abrechnete usw. Gleiches gilt dort, wo bspw. Mängelrechte aus Werkverträgen nicht geltend gemacht wurden usw. Solche Vorfälle haben jeweils nicht eine eigentliche Schuld der Spitalträgerschaft zur Folge. Durch die Nichtgeltendmachung von der Trägerschaft an sich zustehenden Rechten können aber Dritte geschädigt werden oder geschädigt worden sein. Geschädigter kann u. a. auch der Kanton sein, der möglicherweise in der Vergangenheit zu hohe Betriebsbeiträge oder Defizitdeckungen geleistet hat.

#### **Absatz 3**

Die Haftungsregelung ist sinngemäss auch auf die Gemeinden anwendbar, die an einer Spitalträgerschaft gemäss Artikel 30a Spitalgesetz beteiligt waren. Diese Trägerschaften bestehen nach dem Übergangszeitpunkt zwar weiter, aber mit einer anderen Beteiligungsstruktur. Mit der Regelung werden diese Gemeinden gleich wie die Gemeinden eines Spitalverbandes in die Pflicht zur Nachhaftung genommen.

### **Variante RSZ als Holding (Art. 146)**

#### **Übergang der RSZ in die Spitalholdingstruktur**

##### **Art. 146 (Übernahme)**

#### **Absatz 1**

Die Überführung der RSZ AG in die Spitalholding erfolgt innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### **Absatz 2**

Absatz 2 hält fest, dass die Überführung von allen allfälligen kantonalen und kommunalen Steuern und Gebühren befreit ist. Die Steuer- und Gebührenfreiheit ist umfassend zu verstehen.

### **Variante RPD und UPD als Aktiengesellschaften**

#### **Verselbstständigung der kantonalen psychiatrischen Kliniken und der UPD in Aktiengesellschaften**

##### **Artikel 148**

#### **Absatz 1**

Die Gesamtplanung dieser umfassenden Reorganisation betreffend die Auslagerung der kantonalen psychiatrischen Kliniken und der UPD aus der Zentralverwaltung in Aktiengesellschaften wird zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Die Verselbstständigung hat deshalb innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

#### **Absatz 2**

Absatz 2 hält fest, dass die Umwandlung von allen allfälligen kantonalen und kommunalen Steuern und Gebühren befreit ist. Die Steuer- und Gebührenfreiheit ist umfassend zu verstehen.

### **Weitere Übergangsbestimmungen**

#### **Vorbemerkungen zur Weiterführung der Ausgleichsregelungen**

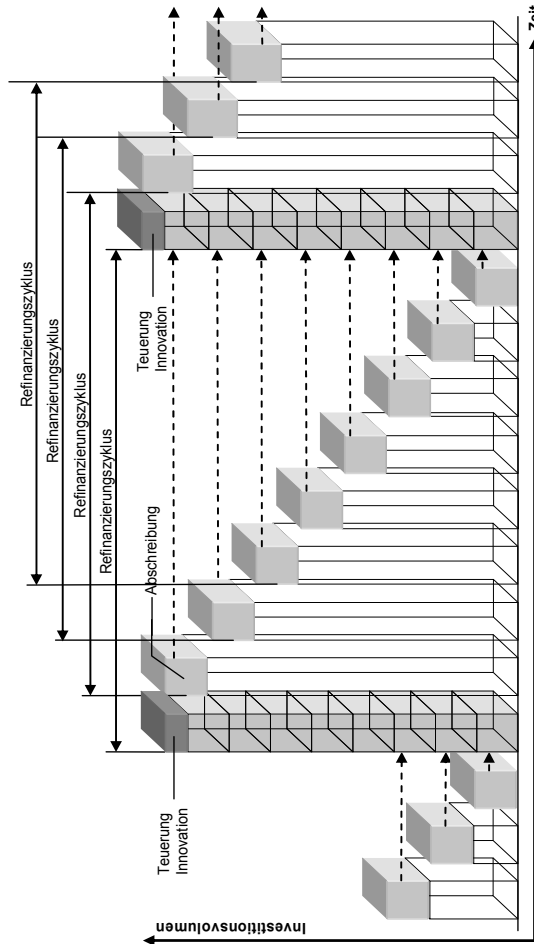
Die Leistungserbringer verfügten zum Zeitpunkt des Systemwechsels über Infrastrukturen mit unterschiedlichem Alter und in unterschiedlichem Zustand. Somit war bzw. ist auch der Zeitpunkt, zu dem finanzielle Mittel für die Erneuerung der Infrastruktur eingesetzt werden müssen, sowie deren Umfang unterschiedlich. Da die vor dem Systemwechsel 2012 öffentlichen Leistungserbringer erst ab dem 1. Januar 2012 finanzielle Mittel für die Finanzierung der Infrastruktur erhielten, ergab sich eine unterschiedliche Ausgangslage.

Die parlamentarischen Vorstösse Haldemann (M183/2009), Gasser (M010/2010) und Fritschy (M048/2010) forderten, bei den Regionalen Spitalzentren die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Ausgangslage für alle ungefähr gleich sei. Deshalb wurden die Regelungen für einen Ausgleich in die EV KVG aufgenommen.

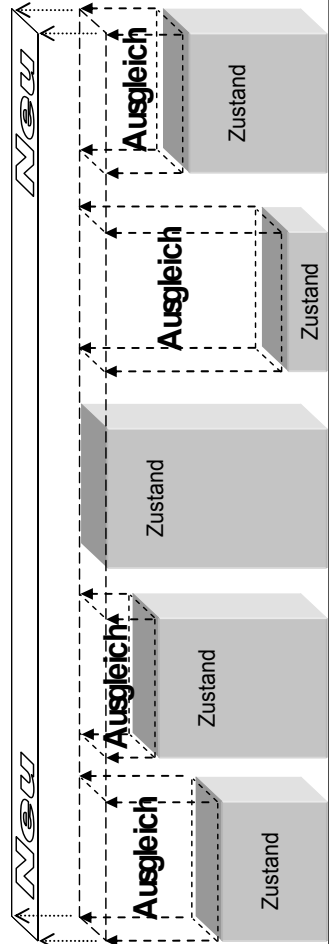
Da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Revision des SpVG mit grosser Wahrscheinlichkeit noch nicht alle Projekte vorliegen, für welche Mittel gemäss Ausgleichsregelung beantragt werden können, sollen diese Ausgleichsregelungen gültig bleiben.



Nachfolgendes Schema zeigt den Refinanzierungs-/Abschreibungszyklus gemäss KVG-Teilrevision.



Aus drei Varianten (mit Untervarianten) für den Ausgleich wurde die Variante Ausgleich auf den Leistungserbringer mit der besten (neuwertigsten) Infrastruktur in die EV KVG aufgenommen.



## Zu den einzelnen Artikeln

### Artikel 149 (Ausgleich der Zustandswerte; 1. Zweck)

#### Absatz 1

Der Kanton und die Gemeinden (Spitalverbände) haben bis Ende 2012 nicht bei allen Leistungserbringern gleich viel in die Infrastrukturen investiert. Zum Zeitpunkt des Wechsels des Finanzierungsmodelles waren Alter und Zustand der Infrastrukturen somit unterschiedlich. Damit die Leistungserbringer bezüglich ihrer Infrastrukturen dieselbe Ausgangslage erhalten, wurde ein Ausgleich in die EV KVG aufgenommen. Diese Regelungen sollen bis zum Abschluss des Ausgleichs gültig bleiben.

#### Absatz 2

Ausgleichsberechtigt sind diejenigen Institutionen, die nach dem SpVG bis Ende 2011 Investitionskostenbeiträge erhalten konnten. Die kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung konnten bis Ende 2011 Investitionskostenbeiträge erhalten. Die auf sie entfallenden Beiträge kommen den neu geschaffenen Aktiengesellschaften der regionalen psychiatrischen Dienste zu, in welche die früheren kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung überführt wurden.

#### Absatz 3

Der Ausgleich erfolgt auf die Infrastruktur jener Institution, welche zum Zeitpunkt der Erhebung den besten Zustand aufwies.

### Artikel 150 (2. Zustandswert)

Als Grundlage für die Anteilsberechnung der Ausgleichszahlungen hat die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion per 1. Januar 2012 den Zustandswert der Infrastrukturen aller ausgleichsberechtigten Institutionen ermittelt. Ermittelt wurde der effektive Zustand zuzüglich aller nach SpVG bis Ende 2011 beschlossenen Investitionsprojekte.

### Artikel 151 (3. Anteilsberechnung)

#### Absatz 1

Der Ausgleich wird ausschliesslich mit den Mitteln finanziert, die am 1. Januar 2012 im Fonds für Spitalinvestitionen noch zur Verfügung standen.

#### Absatz 2

Der Anteil pro Leistungserbringer wird bzw. wurde wie folgt berechnet (die Berechnung wird ab Buchstabe a schrittweise erläutert):

#### Buchstabe a

Für die Ermittlung der Institution mit der besten Infrastruktur wird von jedem Leistungserbringer aus dem Neuwert (Versicherungswert) und dem effektiven Zu-

standswert, welcher mit einer geeigneten Methode ermittelt wird, ein Zustandswert in Prozent berechnet.

#### Ausgleich unter den Institutionen

| Institution                                   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Differenz zwischen effektivem und fiktivem Zustandswert | Jahreszins für Differenz für ein Jahr | Zinslicher Ausgleich |
|-----------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
|                                               |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       |                      |
| A                                             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                                       | 0                                     | 0                    |
| B                                             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 976'744                                                 | 24'419                                | 406'977              |
| C                                             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 1'186'047                                               | 29'651                                | 593'023              |
| D                                             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 3'627'907                                               | 90'698                                | 1'813'953            |
| <b>Ausgleich auf den Besten (Zinszahlung)</b> |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       | <b>2'813'953</b>     |

|                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| Hilfs tabellen                                       |                           |
| durchschnittl. Abschreibungsätze                     | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| RSZ                                                  | 6,0%                      |
| REHA                                                 | 5,0%                      |
| Unispital                                            | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                      | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (BEK 22.2.10) 2,50% |                           |

Der nächste Rechnungsschritt beinhaltet die Hochrechnung auf den fiktiven Zustandswert (beste Infrastruktur) jeder einzelnen Institution in Franken.

#### Ausgleich unter den Institutionen

| Institution                                   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Differenz zwischen effektivem und fiktivem Zustandswert | Jahreszins für Differenz für ein Jahr | Zinslicher Ausgleich |
|-----------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
|                                               |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       |                      |
| A                                             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                                       | 0                                     | 0                    |
| B                                             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 976'744                                                 | 24'419                                | 406'977              |
| C                                             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 1'186'047                                               | 29'651                                | 593'023              |
| D                                             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 3'627'907                                               | 90'698                                | 1'813'953            |
| <b>Ausgleich auf den Besten (Zinszahlung)</b> |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       | <b>2'813'953</b>     |

|                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| Hilfs tabellen                                       |                           |
| durchschnittl. Abschreibungsätze                     | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| RSZ                                                  | 6,0%                      |
| REHA                                                 | 5,0%                      |
| Unispital                                            | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                      | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (BEK 22.2.10) 2,50% |                           |

#### Buchstabe b

Mit jeder bis zum 31. Dezember 2011 getätigten oder bereits bewilligten, jedoch noch nicht umgesetzten Investition verändern sich die Neuwerte für die Ausgleichsberechnung. Deshalb werden alle nach bisherigem SpVG bewilligten Beiträge bei der Berechnung mit einbezogen.

#### Buchstabe c

Die Differenz zwischen dem effektiven und dem fiktiven Zustandswert ergibt das Kapital der Zinsberechnung.

#### Ausgleich unter den Institutionen

| Institution                                   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Differenz zwischen effektivem und fiktivem Zustandswert | Jahreszins für Differenz für ein Jahr | Zinslicher Ausgleich |
|-----------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
|                                               |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       |                      |
| A                                             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                                       | 0                                     | 0                    |
| B                                             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 976'744                                                 | 24'419                                | 406'977              |
| C                                             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 1'186'047                                               | 29'651                                | 593'023              |
| D                                             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 3'627'907                                               | 90'698                                | 1'813'953            |
| <b>Ausgleich auf den Besten (Zinszahlung)</b> |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       | <b>2'813'953</b>     |

|                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| Hilfs tabellen                                       |                           |
| durchschnittl. Abschreibungsätze                     | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| RSZ                                                  | 6,0%                      |
| REHA                                                 | 5,0%                      |
| Unispital                                            | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                      | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (BEK 22.2.10) 2,50% |                           |

Das Kapital multipliziert mit dem Zinssatz für variable Hypotheken der Berner Kantonalbank im ersten Rang ergibt den Jahreszins der Differenz.

#### Ausgleich unter den Institutionen

| Institution                                   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Differenz zwischen effektivem und fiktivem Zustandswert | Jahreszins für Differenz für ein Jahr | Zinslicher Ausgleich |
|-----------------------------------------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
|                                               |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       |                      |
| A                                             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                                       | 0                                     | 0                    |
| B                                             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 976'744                                                 | 24'419                                | 406'977              |
| C                                             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 1'186'047                                               | 29'651                                | 593'023              |
| D                                             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 3'627'907                                               | 90'698                                | 1'813'953            |
| <b>Ausgleich auf den Besten (Zinszahlung)</b> |                      |                                      |       |                                            |                                                         |                                       | <b>2'813'953</b>     |

|                                                      |                           |
|------------------------------------------------------|---------------------------|
| Hilfs tabellen                                       |                           |
| durchschnittl. Abschreibungsätze                     | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| RSZ                                                  | 6,0%                      |
| REHA                                                 | 5,0%                      |
| Unispital                                            | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                      | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (BEK 22.2.10) 2,50% |                           |

#### Buchstabe d

Die Bestimmung der Dauer der Zinszahlung basiert auf durchschnittlichen Abschreibungsätzen. Das Universitätsspital hat bspw. im Gegensatz zu einer psychiatrischen Klinik hochtechnische und kurzlebige Infrastrukturen. Deshalb sind die Abschreibungsätze unterschiedlich.

Ausgleich unter den Institutionen

Fiktive Zahlen

| Zahlen in CHF |                      |                                      |       | Zinslicher Ausgleich                       |                                       |
|---------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| Institution   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Jahreszins für Differenz für ein Jahr |
| A             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                     |
| B             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 24'419                                |
| C             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 29'651                                |
| D             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 90'698                                |
|               |                      |                                      |       |                                            | 1'813'953                             |

| Hilfsiabellen                                           |                           |
|---------------------------------------------------------|---------------------------|
| durchschnittl. Abschreibungssätze                       | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| REZA                                                    | 5,0%                      |
| REHA                                                    | 5,0%                      |
| Unispital                                               | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                         | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (REX8, 2.2.2.10) 2,50% |                           |

Buchstabe e

Der Ausgleich pro Institution ergibt sich aus dem Jahreszins multipliziert mit der Dauer der Zinszahlung.

Ausgleich unter den Institutionen

Fiktive Zahlen

| Zahlen in CHF |                      |                                      |       | Zinslicher Ausgleich                       |                                       |
|---------------|----------------------|--------------------------------------|-------|--------------------------------------------|---------------------------------------|
| Institution   | Neuwert per 1.1.2012 | effektiver Zustandswert per 1.1.2012 | %     | 88,37% vom Neuwert (fiktiver Zustandswert) | Jahreszins für Differenz für ein Jahr |
| A             | 129'000'000          | 114'000'000                          | 88,37 | 114'000'000                                | 0                                     |
| B             | 370'000'000          | 326'000'000                          | 88,11 | 326'976'744                                | 24'419                                |
| C             | 50'000'000           | 43'000'000                           | 86,00 | 44'186'047                                 | 29'651                                |
| D             | 72'000'000           | 60'000'000                           | 83,33 | 63'627'907                                 | 90'698                                |
|               |                      |                                      |       |                                            | 1'813'953                             |

| Hilfsiabellen                                           |                           |
|---------------------------------------------------------|---------------------------|
| durchschnittl. Abschreibungssätze                       | Dauer Zinszahlung (Jahre) |
| REZA                                                    | 5,0%                      |
| REHA                                                    | 5,0%                      |
| Unispital                                               | 6,5%                      |
| psych. Kliniken                                         | 4,5%                      |
| Zinssatz für variable Hypotheken (REX8, 2.2.2.10) 2,50% |                           |

Artikel 152 (4. Verhältnis der Anteile zu den Fondsmitteln)

Absatz 1

Die Anteilsberechnung bestimmt die maximale Höhe des Ausgleichs. Dieser erfolgt in Form von Beiträgen (Zinskosten) an einzelne Investitionsprojekte, wenn die materiellen Voraussetzungen gemäss Artikel 155 erfüllt sind. Die Anteilsberechnungen wurden gemäss dem beschriebenen Vorgehen per 1.1.2012, inklusive beschlossener, aber noch nicht umgesetzter Vorhaben, erstellt und ergeben die nachfolgenden Werte:

|                                                   |     |                    |
|---------------------------------------------------|-----|--------------------|
| Hôpital du Jura bernois                           | CHF | 0 (bester Zustand) |
| Spitalzentrum Biel                                | CHF | 0 (bester Zustand) |
| Spital Netz Bern AG                               | CHF | 8 266 590          |
| Spital Region Oberaargau                          | CHF | 413 258            |
| Spital Thun Simmental AG                          | CHF | 3 927 731          |
| Spitäler FMI AG                                   | CHF | 2 066 276          |
| Inselspital                                       | CHF | 18 618 231         |
| Regionalspital Emmmental AG                       | CHF | 2 704 650          |
| Psychiatriezentrum Münsingen                      | CHF | 4 267 500          |
| Psychiatrische Dienste Biel-Seeland – Berner Jura | CHF | 4 825 100          |
| Universitäre Psychiatrische Dienste Bern          | CHF | 5 907 775          |
| Klinik BETHESDA Tschugg                           | CHF | 270 702            |
| Berner Klinik, Montana                            | CHF | 1 367 847          |
| Berner REHA-Zentrum, Heiligenschwendi             | CHF | 1 946 637          |

Artikel 153 (5. Beiträge)

Absatz 1

Beiträge werden nur an konkrete Investitionsprojekte gewährt. Die oben erklärte Anteilsberechnung ergibt den maximalen Rahmen für die Beiträge.

Absatz 2

Beiträge, welche bereits aufgrund der Ausgleichsregelungen gemäss EV KVG gewährt wurden, müssen an die Gesamtsumme des Ausgleichs angerechnet werden.

Absatz 3

Beiträge gemäss Artikel 74 können nur aus den Mitteln des Fonds für Spitalinvestitionen gewährt werden, wenn nach Abschluss der Ausgleichszahlungen noch genügend Mittel vorhanden sind.

Artikel 154 (6. Ausgabenbewilligung)

Die Ausgabenbewilligungskompetenz liegt beim Regierungsrat. Damit soll eine einheitliche Ausgabenpraxis sichergestellt werden.

Artikel 155 (7. Materielle Voraussetzungen)

Der Kanton gewährt Beiträge, wenn die Investition, die damit finanziert wird, gewissen Vorgaben entspricht. Im Vordergrund steht der Versorgungsauftrag, den der Kanton zu erfüllen hat. Mit der Voraussetzung unter Buchstabe a soll sichergestellt werden, dass die Investition der Versorgungsplanung entspricht. Gemäss Buchstabe b muss die Investition mit dem Geschäfts- bzw. Businessplan des Leistungserbringers übereinstimmen, muss also in einer Gesamtstrategie abgebildet sein. Um

die Anschaffung beurteilen zu können, müssen Gesuchstellende, wie unter Buchstabe c beschrieben, ein Konzept einreichen. Mit Buchstabe d muss die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller aufzeigen, dass die Investition mit den künftigen Einnahmen aus den Leistungen refinanziert werden kann.

#### **Artikel 156 (8. Verwendung der Fondsmittel)**

##### **Absatz 1**

Ausgaben, die vor dem Wechsel des Finanzierungssystems per 1. Januar 2012 bewilligt wurden, werden aus dem Fonds für Spitalinvestitionen finanziert.

##### **Absatz 2**

Verbleiben nach der Finanzierung der vor dem 1. Januar 2012 beschlossenen Investitionsbeiträge und nach erfolgtem Ausgleich der Zustandswerte Mittel im Fonds für Spitalinvestitionen, so werden diese für Investitionsbeiträge gemäss Artikel 74 verwendet.

#### **Artikel 157 (9. Auflösung des Fonds)**

##### **Absatz 1**

Der Fonds wird durch den Regierungsrat aufgelöst, sobald alle Fondsmittel aufgebraucht sind, sämtliche Ausgabenbeschlüsse abgerechnet sind oder der Ausgleichszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

#### **Artikel 158 (Rückstattungspflicht)**

##### **Absatz 1**

Die vorliegende Bestimmung nennt die einzelnen Tatbestände, die zur Rückstattungspflicht der Leistungserbringer führen. Sie beziehen sich auf Beiträge im Rahmen der Anteilsberechnung an einzelne Investitionsprojekte gemäss Artikel 31 SpVG 2005 oder gemäss Artikel 151.

Die Verjährung der Rückstattungsforderung richtet sich nach Artikel 25 StBG.

##### **Absatz 2**

Die Höhe des Rückforderungsanspruchs bemisst sich nach der Höhe der Investitionsabgeltung, vermindert um die jährlichen Abschreibungen.

##### **Absatz 3**

Es kann ganz oder teilweise auf die Rückstattung verzichtet werden, wenn sie eine Härte bedeutet. Die Auslegung des Begriffs der «Härte» richtet sich nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung zum teilweisen Erlass von oder gänzlichen Verzicht auf Rückforderungen in sachverhältnissmäßig vergleichbaren Fällen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 159 (Ausführungsbestimmungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das SpVG aufgenommen.

Der Regierungsrat erhält mit ihr die Befugnis, die gesetzlichen Bestimmungen auf Verordnungsstufe näher zu regeln. Das Gesetz enthält vielerorts bereits eigene Bestimmungen, die dem Regierungsrat diese Kompetenz einräumen, allerdings jeweils nur für einen bestimmten Themenbereich. Die vorliegende Bestimmung gilt deshalb als Generalklausel, sofern in einem bestimmten Gebiet eine regierungsrechtliche Regelungskompetenz fehlen sollte.

#### **Artikel 160 (Änderung von Erlassen)**

##### **1. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)**

#### **Artikel 259 (Steuerpflicht und Ausnahmen)**

##### **Absatz 4 Buchstabe c**

Der geltende Artikel 259 Absatz 4 StG sieht vor, dass die Liegenschaftsteuer nicht erhoben wird «auf Gebäuden, die der Spitalversorgung dienen und die einem Leistungserbringer gehören, der mit dem Kanton einen Leistungsvertrag über Spitalleistungen abgeschlossen hat».

Bis zu der KVG-Revision 2007 (Spitalfinanzierung) und der Inkraftsetzung der EV KVG per 1. Januar 2012 hatten grundsätzlich nur die RSZ und das Inselspital Leistungsverträge mit dem Kanton abgeschlossen und wurden entsprechend vom Kanton abgegolten. Das revidierte KVG und die EV KVG beziehungsweise das zu revidierende Spitalversorgungsgesetz sehen eine weitgehende Gleichbehandlung von «privaten» und «öffentlichen» Spitälern vor. Insbesondere erhalten neu alle auf der Spitalliste aufgeführten Leistungserbringer – unabhängig ihrer Trägerschaft – Vergütungen in Form von Fallpauschalen, welche auch einen Infrastrukturkostenanteil beinhalten.

Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität sind öffentliche und private Spitäler bei der Liegenschaftsteuer gleich zu behandeln. Objektive Unterscheidungsmerkmale für eine unterschiedliche Behandlung fehlen. Da andere Institutionen, die wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit sind, trotzdem eine Liegenschaftsteuer schulden, muss dasselbe auch für die Leistungserbringer gemäss Spitalgesetzgebung gelten. Es wäre nicht einzusehen, weshalb der öffentliche Zweck «Spitalversorgung» zu einer Befreiung von der Liegenschaftsteuer führen sollte, während bei allen anderen öffentlichen Zwecken weiterhin eine Liegenschaftsteuer geschuldet ist.

#### **2. Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)**

##### **Artikel 17c (Meldepflicht)**

Diese Bestimmung wird neu in das GesG aufgenommen.

Die Neufassung von Artikel 49a GesG stellt im Geltungsbereich des GesG (ambulante Versorgung) das inhaltliche Pendant zum neuen Artikel 131 SpVG dar und orientiert sich demzufolge ebenfalls an der Formulierung von Artikel 42 des Medizinalberufegesetzes. Die Vorschrift dient dem Schutz der öffentlichen Gesundheit. Die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde kann dadurch Sachverhalte, bei denen berufliche oder betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten, rasch erfassen, abklären und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gegen Inhaberinnen oder Inhaber einer Berufsausübungs- oder Betriebsbewilligung anordnen (vgl. auch vorstehende Bemerkungen zu Artikel 131). Als zuständige Aufsichtsbehörden fallen dabei das Kantonsarztamt, das Kantonsapothekeramt, das Kantonale Laboratorium sowie das Alters- und Behindertenamt in Betracht.

Im Rahmen des Vollzugs dieser Bestimmung geht es nicht darum, Bagatelldfälle zu melden. Die Erfahrungen aus dem Medizinalberufegesetz zeigen, dass mit den Meldepflichten vernünftig umgegangen wird. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden können einen Sachverhalt auch mit vorerst anonymen Angaben melden, damit die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in einem ersten Schritt beurteilen kann, ob nähere Abklärungen zu treffen sind.

### **3. Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)**

#### **Artikel 7 (Versorgungsplanung)**

Absatz 1 dieser Bestimmung gilt neu nicht nur für die Spitäler, sondern auch für die Geburtshäuser. Damit sie zur Abrechnung zulasten der sozialen Krankenversicherung zugelassen sind und ihre Leistungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernommen werden, müssen die Geburtshäuser auf der Spitalliste enthalten sein. Deshalb sind nicht nur die Spitäler, sondern auch die Geburtshäuser in die Versorgungsplanung einzubeziehen. Dies ergibt sich aus Artikel 39 Absatz 3 KVG, der mit der KVG-Revision 2007 neu formuliert wurde.

Das Verfahren und die Zuständigkeit für die Planung sind im Wesentlichen in den Artikeln 6 bis 42 des SpVG geregelt.

#### **Artikel 8 (Listen)**

Nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe e KVG und Artikel 39 Absatz 3 KVG muss der Kanton eine Liste der Spitäler und Pflegeheime führen. Neu schreibt Artikel 39 Absatz 3 KVG den Kantonen aber auch die Auflistung der Geburtshäuser vor. Im kantonalen Recht ist festzulegen, wer innerhalb des Kantons für die Listen zuständig sein soll. Da der Regierungsrat bereits bisher die Spitalliste und die Pflegeheimliste verfügte, erklärt ihn die vorliegende Bestimmung neu auch für die Liste der Geburtshäuser als zuständig. Das KVG schreibt nicht drei einzelne Listen vor. Vielmehr steht es den Kantonen frei, bspw. die Spitäler und die Geburtshäuser auf einer Liste zusammenzufassen.

#### **Artikel 9a (Abgeltung; 1. Kantonaler Anteil)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

Die Vergütung für eine stationäre Behandlung übernehmen der Kanton und der Versicherer nach Artikel 49a Absatz 1 KVG anteilmässig. Gemäss Artikel 49a Absatz 2 KVG setzt der Kanton jeweils für das Kalenderjahr, aber spätestens neun Monate vor dessen Beginn den kantonalen Anteil fest. Im kantonalen Recht ist daher nun festzulegen, wer innerhalb des Kantons Bern für die Festlegung dieses Anteils zuständig sein soll. Diese Festsetzung beeinflusst die finanzielle Situation des Kantons Bern massgeblich und ist zudem für die Vorbereitung des kantonalen Voranschlags, den der Regierungsrat dem Grosse Rat beantragt, eine wichtige Determinante. Daher erscheint es zweckmässig, dass der Regierungsrat für die Festsetzung zuständig ist. Da es sich um einen jährlichen Beschluss handelt, setzt er diesen kantonalen Anteil nicht in einer Verordnung, sondern in einem einfachen Regierungsratsbeschluss endgültig (d. h. ohne Anfechtungsmöglichkeit) fest.

Der vom Kanton bezahlte Anteil dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe durch die Listenspitäler. Dementsprechend ist der kantonale Anteil als Staatsbeitrag zu charakterisieren.<sup>49)</sup> Auf Staatsbeiträge, welche vom Kanton gewährt werden, ihre Grundlage aber im Bundesrecht haben, findet das SuG Anwendung. Dies gilt mit Ausnahme derjenigen Fälle, bei welchen dem Kanton ein Ermessensspielraum verbleibt.<sup>50)</sup>

#### **Artikel 9b (2. Ausgabenbewilligung)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

Nach Artikel 49a Absatz 1 KVG übernehmen die Kantone und die Versicherer die Vergütung für die stationäre Behandlung anteilmässig. Bereits das Bundesrecht verpflichtet den Kanton Bern daher, sich an der der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlungen zu beteiligen. Hat der Kanton gemäss Artikel 9a EG KUMV seinen Anteil an der Vergütung festgelegt und handelt es sich um eine Behandlung, die im Leistungsauftrag auf der Spitalliste enthalten ist, verbleibt dem Kanton daher keine Entscheidungsbefugnis darüber, ob er bezahlen will oder nicht. Bei der Bewilligung der Ausgabe handelt es sich somit um einen rein administrativen, kantonsinternen Vorgang. Es erscheint zweckmässig, dafür die Gesundheits- und Fürsorgedirektion als zuständig zu erklären.

#### **Artikel 9c (3. Modalitäten)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

<sup>49)</sup> Mader, S. 17

<sup>50)</sup> Vortrag des Regierungsrates betreffend das StBG, in Tagblatt des Grosse Rates 1992, Beilage 24, S. 10; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 3. September 2010, Nr. 100.2009.374U, S. 15



### Absatz 1

Nach Artikel 49a Absatz 1 KVG übernehmen die Kantone und die Versicherer die Vergütung für die stationäre Behandlung anteilmässig. Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung legt daher fest, wer innerhalb des Kantons Bern den Leistungserbringern den kantonalen Anteil entrichtet. Es ist die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Sie entrichtet diesen kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern. Der Kanton Bern macht somit nicht von der Möglichkeit gemäss Artikel 49a Absatz 3 KVG Gebrauch, wonach Versicherer und Kanton vereinbaren können, dass der Kanton seinen Anteil dem Versicherer und dieser dem Spital beide Anteile überweist. Die abzugeltende Leistung hat das Spital und nicht der Versicherer erbracht. Es erscheint daher wenig zweckmässig, den kantonalen Anteil nicht direkt dem Spital zukommen zu lassen.

### Absatz 2

Nach Artikel 49a Absatz 3 KVG legt der Kanton mit dem Spital die Modalitäten für die Entrichtung der kantonalen Abgeltung fest. Es erscheint zweckmässig, für diese Vereinbarung die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verantwortlich zu erklären. Als Modalität der Vergütung gilt bspw. der Zeitpunkt der Bezahlung oder die Vereinbarung darüber, auf welches Konto des Spitals die Gelder zu überweisen sind. Gemäss bisherigem SpVG erhalten die Leistungserbringer den Betriebsbeitrag auf vertraglicher Basis in zwölf Monatsraten. Die Differenz zwischen Ist und Soll wird im Folgejahr durch den Kanton zusätzlich bezahlt (bei Mehrleistungen) oder mit den neuen Ratenzahlungen verrechnet (bei Minderleistungen). Die Saldozahlung erfolgt auf der Basis der Medizinischen Statistik, weiterer Datenlieferungen und von Nachweisen der Leistungserbringer. An diesem System soll auch im revidierten SpVG festgehalten werden.

### Artikel 9d (4. Überprüfung der Patientenrechnungen)

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

### Absatz 1

Der Kanton Bern überprüfte bis anhin auf der Basis des bisherigen SpVG bei den Leistungserbringern im Akutbereich subsidiär die Kodierqualität und die Vollständigkeit der Fakturierung aufgrund von Stichproben anlässlich der Leistungsvertragsprüfungen. Die Kodierrevision wurde durch einen vom Kanton beauftragten Dritten durchgeführt. In dieser Hinsicht kann auf die nachfolgenden Erläuterungen zu Artikel 9e EG KUMV verwiesen werden. Bei der Kodierrevision handelt es sich um die Prüfung der Qualität der Kodierung auf der Basis einer repräsentativen Stichprobengrösse.

Diese Prüfungen hatten jedoch keinen direkten Einfluss auf die Erstellung bzw. Korrektur von Patientenrechnungen (Einzelrechnungen), sondern dienten dem Kanton bisher zur Ermittlung des korrekten Betriebsbeitrages, welchen er an diese Leistungserbringer bezahlte. Mit dem Wegfall der Leistungsverträge ab dem Jahr 2012 entfällt diese Art von Prüfung für den Kanton. Statt der bisherigen Vereinbarung

eines Leistungsvertrags mit den Spitälern muss der Kanton Bern nach Artikel 49a Absatz 1 KVG ab dem Jahr 2012 einen Anteil der Vergütung finanzieren, die den Spitälern für die stationäre Behandlung zusteht. Den anderen Anteil muss der Versicherer übernehmen. Der kantonale Anteil muss nach Artikel 49a Absatz 2 KVG mindestens 55 Prozent betragen. Die Rechnungskontrolle ist ein Kerngeschäft der Versicherer. Die Mitfinanzierung der stationären Akutversorgung kostet den Kanton Bern aber jährlich über CHF 1 Mia. Angesichts dieses Betrags muss der Kanton die Möglichkeit haben, die Patientenrechnungen stichprobenweise und gestützt auf die Dosiers der Leistungserbringer zu prüfen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Patientenrechnungen der Leistungserbringer korrekt erstellt werden, damit keine ungerechtfertigten Zahlungen durch den Kanton erfolgen. Es erscheint zweckmässig, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Patientenrechnungen prüft.

### Absatz 2

Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion muss die Patientenrechnungen aber nicht zwingend selber prüfen. In Absatz 2 erhält sie die Möglichkeit, Dritte mit dieser Prüfung zu beauftragen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Prüfung der Patientenrechnungen durch eine gemeinsame Organisation, sei es der Kantone oder der Kantone und der Versicherer, erfolgt. Es könnte so ein Kompetenzzentrum für diesen Aufgabenbereich geschaffen werden. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann mit den beauftragten Dritten einen schriftlichen Vertrag zur Durchführung der Überprüfung von Patientinnen- bzw. Patientenrechnungen abschliessen. In diesem Vertrag wird ein besonderes Augenmerk auf datenschutzrechtliche Aspekte zu legen sein, das sich nicht darin erschöpft, die beauftragte Person u. a. auf die in Absatz 5 geregelte Geheimhaltungspflicht hinzuweisen. Darüber hinaus wird sie vereinbaren, dass die Daten ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung der Patientinnen- bzw. Patientenrechnungen bzw. des kantonalen Kostenanteils gemäss Artikel 49a Absatz 2 KVG bearbeitet werden dürfen. Vor dem Vertragsabschluss wird es sich als sinnvoll erweisen, die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle als Fachbehörde um Stellungnahme zu bitten, damit die datenschutzrechtlichen Aspekte korrekt geregelt werden können.

### Absatz 3

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage dafür, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion von den Listenspitälern und Listengeburtshäusern diejenigen Daten verlangen darf, die sie für die Überprüfung der Patientenrechnungen benötigt. Dabei verlangt sie nicht alle Rechnungen, sondern nur eine Stichprobe. Sie teilt dem Listenspital oder Listengeburtshaus die Kriterien dieser Stichprobe mit. Die eingereichten Daten prüft sie vollständig, und sie achtet bei der Erhebung der Stichproben darauf, dass mit angemessener Sicherheit auf die Grundgesamtheit der Patientenrechnungen geschlossen werden kann (statistisches Verfahren). Die zur Verfügung gestellten Daten sind pseudonymisiert d. h. ohne direkte Personenkennzeichnung. Sie können aber einer bestimmten Person zugeordnet werden.

#### **Absatz 4**

Das Verhältnismässigkeitsprinzip bedingt einerseits die in Absatz 3 vorgesehene Stichprobenziehung. Andererseits dürfen die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder die beauftragten Dritten die Dossiers, d. h. die nicht pseudonymisierten Daten, erst beiziehen, wenn dies erforderlich ist, um festgestellte Hinweise auf Unregelmässigkeiten zu überprüfen.

#### **Absatz 5**

Diese Bestimmung lehnt sich an die Formulierung von Artikel 36 KDSG an. Sie will sicherstellen, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die allfällig beauftragten Dritten den gleichen Geheimhaltungspflichten unterstehen wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser.

#### **Artikel 9e (5. Kodierrevision)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

#### **Absatz 1**

Bei einer Kodierung werden medizinische und weitere Kriterien strukturiert erfasst. Das Ergebnis der Kodierung sind DRG (Diagnosis Related Groups, diagnosebezogene Fallgruppen). Jeder akut-stationäre Patientenfall wird genau einer DRG zugeordnet. Die Zuordnung richtet sich im Wesentlichen nach den Haupt- und Nebendiagnosen, den Behandlungen, der Aufenthaltsdauer, dem Geschlecht und dem Alter der Patientin oder des Patienten. Die Kodierrevision beurteilt die Qualität der Kodierung der Spitäler und ist damit ein Mittel zur Sicherstellung der Kodierqualität. Die Überprüfung der Kodierqualität, also die Beurteilung der korrekten Umsetzung der Kodiergrundlagen, auf der Basis einer Stichprobengrösse ist besonders wichtig, da es sich bei der Kodierung um die tarifwirksame Anwendung von Swiss DRG handelt.

Die Tarifpartner sind nach Artikel 59d Absatz 2 KVV im Falle eines auf einem Patientenklassifikationssystem vom Typus DRG (Diagnosis Related Groups) basierenden leistungsbezogenen Vergütungsmodells verpflichtet, in den Tarifverträgen ein Konzept zur Kodierrevision zu verankern und somit Kodierrevisionen durchzuführen. Im Reglement für die Durchführung der Kodierrevision sind die Ziele und Grundsätze der Kodierrevision, die Revisionsrichtlinien sowie die Richtlinien für den Revisionsbericht geregelt. Der Kanton hat entsprechend Ziffer 5.2 des Reglements das Anrecht auf den vollständigen Revisionsbericht. Unabhängig von diesem Reglement ist es den Kantonen aber aufgrund ihrer Rechtssetzungskompetenz vorbehalten, im kantonalen Recht die Grundlagen für weitere Kodierrevisionen zu schaffen. In diesem Sinn ist Ziffer 4.1.1. Absatz 3 des Reglements zu verstehen, welches die Möglichkeit der Kantone für weiter gehende Prüfungen nach kantonalem Recht erwähnt. Der Kanton Bern regelt daher in Artikel 9e Absatz 1 EG KUMV, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüfen kann, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäss Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben. Er wird solche Revisionen allenfalls

subsidiär zu den von den Tarifpartnern nach Artikel 59d Absatz 2 KVV durchgeführten Revisionen an die Hand nehmen.

#### **Absatz 2**

Die Kodierrevisionen, welche bei den RSZ+ vor der Einführung der neuen Spitalfinanzierung erfolgten, wurden bereits durch ein beauftragtes Unternehmen ausgeführt. Es ist deshalb auch künftig unwahrscheinlich, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Kodierungen selber überprüft. Aus diesem Grund räumt Absatz 2 die Möglichkeit ein, allfällige zusätzliche Prüfungen zu delegieren. Die Durchführung von solchen Prüfungen erfordert von den damit beauftragten Personen eine fachspezifische Ausbildung und langjährige Kodiererfahrung. Der Aufbau einer kantonalen Fachabteilung wäre nicht effizient. Im Vertrag, den die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit dem Dritten bzw. der beauftragten Person abschliesst, wird ein besonderes Augenmerk auf datenschutzrechtliche Aspekte zu legen sein, das sich nicht darin erschöpft, die beauftragte Person u. a. auf die in Absatz 4 geregelte Geheimhaltungspflicht hinzuweisen. Darüber hinaus wird die zuständige Stelle vereinbaren, dass die Daten ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung der Kodierungen bearbeitet werden dürfen. Vor dem Vertragsabschluss wird es sich als sinnvoll erweisen, die kantonale Datenschutzaufsichtsstelle als Fachbehörde um Stellungnahme zu bitten, damit die datenschutzrechtlichen Aspekte korrekt geregelt werden können.

#### **Absatz 3**

Die Daten, welche die Listenspitäler und Listengeburtshäuser zur Verfügung stellen müssen, umfassen sämtliche Unterlagen, die für die weiter gehenden Überprüfungen der Kodierungen von Patientenaustritten notwendig sind. Den damit betrauten Personen sind die dafür relevanten elektronischen Datensätze sowie die Patientendossiers zur Verfügung zu stellen. Die Frist, innert welcher die Daten zur Verfügung zu stellen sind, setzt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fest. Prüfen gemäss Absatz 2 Dritte die Kodierungen weiter gehend, so darf der Dritte diese Fristen ansetzen.

#### **Absatz 4**

Diese Bestimmung lehnt sich an die Formulierung von Artikel 36 KDSG an. Sie will sicherstellen, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die allfällig beauftragten Dritten den gleichen Geheimhaltungspflichten unterstehen wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser.

#### **Artikel 9f (6. Sanktion)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

#### **Absatz 1**

Verstossen Leistungserbringer gegen die in Artikel 9d und 9e festgehaltene Datenlieferungspflicht, kann gegen sie eine Sanktion ergriffen werden. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dabei je nach Einschätzung der

Auswirkungen verfügen, dass der Leistungserbringer eine Zahlung von bis zu CHF 12 pro Austritt zu leisten hat. Diese CHF 12 würden beim Hôpital du Jura Bernois SA basierend auf den Leistungszahlen 2010 ungefähr CHF 53 000, bei der Stiftung Inselspital etwa CHF 457 000 und bei der Klinik Beau-Site AG (Kliniken Beau-Site und Permanence) CHF 240 000 entsprechen. Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und dementsprechend um eine Verwaltungsstrafaktion. Kumulativ anwendbar ist Artikel 134, welcher sich aber gegen die verantwortliche Person im Betrieb des Leistungserbringers richtet. Da die Mitfinanzierung der stationären Akutversorgung den Kanton Bern jährlich über CHF 1 Mia. kostet, hat er ein grosses Interesse daran, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen korrekt abrechnen und codieren. Dementsprechend wichtig ist es, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat.

### **Absatz 2**

Der in Absatz 1 genannte Betrag von CHF 12 wird an den Landesindex für Konsumentenpreise gekoppelt, damit die Sanktion über die Jahre nicht ausgehöhlt wird.

### **Artikel 9g (7. Beiträge)**

Diese Bestimmung wird neu ins EG KUMV aufgenommen.

Diese Bestimmung verleiht der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Befugnis, Beiträge an Organisationen zu gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur gemäss KVG sorgen. Dabei könnte es sich um Mitgliederbeiträge oder freiwillige Beiträge handeln. Gegenwärtig sind keine solchen Beiträge geplant oder erforderlich. Da nach Artikel 43 FLG aber für jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage bestehen muss, wird mit dieser Bestimmung vorbeugend eine solche geschaffen.

### **Artikel 10**

#### **Absatz 1**

Beansprucht eine versicherte Person bei einer stationären Behandlung aus medizinischen Gründen ein nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführtes Spital, so übernehmen der Versicherer und der Wohnkanton gemäss revidiertem Artikel 41 Absatz 3 KVG die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a KVG. Artikel 10 Absatz 1 EG KUMV regelt nun, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bzw. die gemäss Or-V GEF zuständige Stelle derselben den kantonalen Anteil an das Spital entrichtet. Diese Stelle erlässt eine Verfügung, in welcher die Kostenübernahme gutgeheissen oder abgelehnt wird, je nachdem, ob die Voraussetzungen gemäss Artikel 41 KVG erfüllt sind oder nicht.

#### **Absatz 2**

Gemäss Absatz 2 ist der Regierungsrat befugt, bei Bedarf nähere Bestimmungen zu erlassen. Dazu war er schon aufgrund des bisherigen Artikels 10 EG KUMV berechtigt.

### **Absatz 3**

Es erscheint zweckmässig, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Ausgabe bewilligt, weil sie gemäss Absatz 1 auch über die Kostenübernahme entscheidet. Damit werden die administrativen Abläufe vereinfacht.

### **Artikel 12**

Artikel 12 Buchstaben a, c, d, f und g bleiben bestehen, Buchstaben b und e werden angepasst.

### **Buchstabe b**

Neu wird hier unter Buchstabe b zusätzlich die Kompetenz zur Festsetzung der Referenztarife geregelt. Gemäss Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> KVG können die Patientinnen und Patienten für die stationäre Behandlung unter jenen Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital). Diese Spitalwahlfreiheit ist insofern eingeschränkt, als der Krankenversicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung in einem Listenspital – falls diese Behandlung nicht aus medizinischen Gründen ausserhalb des Wohnkantons erfolgt – die Vergütung anteilmässig nach Artikel 49a KVG höchstens nach jenem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt. Dieser Tarif für die Behandlung im Wohnkanton wird als Referenztarif bezeichnet und wird vom Regierungsrat festgesetzt.

### **Buchstabe e**

In dieser Bestimmung ist bis anhin geregelt worden, dass der Regierungsrat Betriebsvergleiche zwischen Spitälern gemäss KVG anordnet. Die entsprechende Bestimmung im KVG ist allerdings im Zuge der bundesgesetzlichen Revision geändert worden. Gemäss Artikel 49 Absatz 8 KVG ordnet neu der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen Betriebsvergleiche an. Aufgrund dieser Kompetenzverschiebung erübrigt sich die Bestimmung unter diesem Buchstaben. Sie wird deshalb gestrichen.

### **Artikel 13**

#### **Absatz 1**

Dieser Absatz wird geändert, da, wie bereits unter Artikel 12 Buchstabe e EG KUMV erläutert, die zugrunde liegende KVG-Bestimmung geändert hat. Die Zuständigkeit für die Anordnung von Betriebsvergleichen zwischen Spitälern liegt nicht mehr in erster Linie bei den Kantonen. Gemäss Artikel 49 Absatz 8 KVG wird der Bund neu die Betriebsvergleiche in Zusammenarbeit mit den Kantonen anordnen, insbesondere zu Kosten und medizinischer Ergebnisqualität. Die Spitäler und die Kantone müssen dem Bundesrat dafür die nötigen Unterlagen liefern.

### **Absatz 2**

Dieser Absatz wird aufgehoben. Gemäss Artikel 49 Absatz 8 KVG sind die Kantone direkt für die Lieferung der Unterlagen zuständig, die für die vom Bundesrat nach

Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte erübrigt sich.

#### **4. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

##### **Allgemeines**

Artikel 77b bis Artikel 77n werden neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen, während Artikel 63 Absatz 3 und Artikel 79 Absatz 1 angepasst werden.

Artikel 41 Absatz 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass der Kanton für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung sorgt und die dafür notwendigen Einrichtungen bereitstellt. Der Verpflichtung, für genügend Personal in der erforderlichen Qualität zu sorgen, will der Kanton einerseits durch die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen der Leistungserbringer in den nicht universitären Gesundheitsberufen nachkommen. Andererseits soll im Gegenzug eine Ausbildungsverpflichtung für die Institutionen des Gesundheitswesens gelten. Diese Pflicht gilt für den Bereich der Akutversorgung (geregelt im SpVG) wie auch für die Langzeitpflege (darunter fallen Alters- und Pflegeheime und Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause), soweit diese durch den Kanton gesteuert werden kann. Nur eine funktionierende Versorgungskette stellt sicher, dass der Kanton seinen verfassungsmässigen Auftrag erfüllen kann. Damit sind die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der Kanton den Betrieben im Gesundheitswesen die Kosten für die praktische Aus- und Weiterbildung in den nicht universitären Gesundheitsberufen leistungsbezogen und zweckgebunden abgelten kann.

##### **Handlungsbedarf bei den nichtuniversitären Gesundheitsberufen**

Der Kanton Bern befasst sich seit Anfang des Jahres 2000 mit der Ermittlung des Bedarfs an Nachwuchspersonal in nicht universitären Gesundheitsberufen. Die damaligen Berechnungen wiesen bereits auf einen absehbaren Mangel an qualifiziertem Personal hin und bildeten die Grundlage für eine Intensivierung der Fördermassnahmen, für die Rekrutierung von Lernenden und Studierenden und für die praktische Ausbildung in diesen Berufen.

Die im Jahr 2009 veröffentlichten nationalen Studien des Gesundheitsobservatoriums (Obsan), der GDK und der OdASanté haben die Bedarfsprognosen im Kanton Bern bestätigt. Die in den Studien veröffentlichten Zahlen zur Entwicklung der Personalsituation im Gesundheitswesen sind alarmierend. Laut den Bedarfsprognosen des Obsan steigt der Personalbedarf in nicht universitären Gesundheitsberufen in der Schweiz in den Jahren 2006 bis 2020 um rund 25 000 bis 48 000 Personen. Dies sind zwischen 16 bis 28 Prozent mehr Mitarbeitende als heute. Zusätzlich werden im gleichen Zeitraum allein durch Pensionierungen rund 60 000 Mitarbeitende aus dem Berufsleben ausscheiden, was knapp 40 Prozent des heutigen Personalbestandes in diesen Berufen entspricht.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen sollen die unter Artikel 77b Absatz 2 genannten Leistungserbringer, welche Personal aus nicht universitären Gesundheitsberufen beschäftigen, über Aus- und Weiterbildungsleistungen zur Nachwuchssicherung beitragen. Zudem soll es das Gesetz auch weiterhin erlauben, spezifische Ausbildungsleistungen der praktischen Ausbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen durch vertragliche Abmachungen sicherzustellen. Geregelt werden auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Förderbeiträgen des Kantons für die theoretische Aus- und Weiterbildung des nicht universitären Gesundheitsfachpersonals der Leistungserbringer.

Analog dem Spitalversorgungsbereich werden im Sozialhilfebereich die betroffenen Aus- und Weiterbildungen in nicht universitären Gesundheitsberufen vom Regierungsrat bezeichnet und in einem Anhang aufgeführt. Die Aufnahme von Gesundheitsberufen stützt sich auf die Erkenntnisse der Versorgungsplanung ab.

##### **Artikel 63**

Artikel 63 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes wird angepasst.

Im Sozialhilfebereich soll es auch weiterhin möglich sein, Ausbildungsleistungen der praktischen Ausbildung durch vertragliche Abmachungen mit Leistungserbringern sicherzustellen, für welche die Artikel 77b bis 77n nicht gelten. Aus diesem Grund wird der Geltungsbereich von Artikel 63 des Sozialhilfegesetzes präzisiert bzw. eingeschränkt, indem diejenigen Leistungserbringer ausgenommen werden, für die neu die Artikel 77b bis 77n gelten.

##### **Artikel 77b**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

##### **Absatz 1**

Der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt, Massnahmen im Bereich der nicht universitären Aus- und Weiterbildung zu ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses gefährdet ist.

##### **Absatz 2**

Nach Artikel 49 Absatz 1 VRPG regelt die zuständige Behörde öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse mit einer Verfügung, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich etwas anderes vor. Damit die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die in Artikel 77b Absatz 1 erwähnten Massnahmen nicht mit Verfügungen umsetzen muss, regelt Absatz 2, dass sie Leistungsverträge mit den Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen kann.

##### **Absatz 3**

Die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes über die Aus- und Weiterbildung (Art. 77b bis Art. 77n) sind nur anzuwenden auf die Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsaufwand sowie auf die Organisationen der

Hilfe und Pflege zu Hause. Diese Leistungserbringer sind daher vom Geltungsbereich des Artikels 63 Absatz 3 des Sozialhilfegesetzes ausgenommen.

#### **Absatz 4**

Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung jene nicht universitären Gesundheitsberufe, für die Massnahmen zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses ergriffen werden müssen.

#### **Artikel 77c (Pflicht)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

Die Nachfrage nach Versorgungsleistungen des Gesundheitswesens wird weiterhin zunehmen. Dieser Trend wird aufgrund der demografischen, epidemiologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung noch verstärkt. Die bereits angespannte Personalsituation in den nicht universitären Gesundheitsberufen wird sich weiter verschärfen. Die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs in den nicht universitären Gesundheitsberufen soll durch eine Ausbildungsverpflichtung der in Artikel 77b Absatz 2 genannten Leistungserbringer erreicht werden.

Für die Sicherstellung des benötigten Personalbedarfs wurden auch andere Modelle geprüft, welche anstreben, alle Betriebe in die Ausbildungstätigkeit einzubinden. Analysiert wurden insbesondere branchenbezogene Berufsbildungsfonds, welche seit 2004 gemäss Artikel 60 des BBG unter bestimmten Voraussetzungen durch den Bund verbindlich erklärt werden können. Zurzeit existieren 13 solche allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds (Autogewerbe, Gärtnerei, Schreinergewerbe usw.). Mit einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds werden auch Betriebe zu angemessenen Solidaritätsbeiträgen verpflichtet, die sich bisher nicht an den allgemeinen Berufsbildungskosten einer Branche beteiligt und von den Leistungen der ausbildenden Betriebe profitiert haben. Obwohl diese Berufsbildungsfonds die Solidarität der Betriebe innerhalb einer Branche fördern, wurde im Projekt die Ausarbeitung aus folgenden Gründen nicht weiterverfolgt: Nebst einem erheblichen administrativen Aufwand hat sich gezeigt, dass über einen Berufsbildungsfonds die angestrebten Versorgungsziele nicht eingefordert werden können, da darin keine Sanktionsmöglichkeiten eingebaut werden dürfen.

#### **Artikel 77d (Ausbildungskonzept)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

#### **Absatz 1**

Jeder Leistungserbringer wird zur Erstellung eines Ausbildungskonzepts verpflichtet. Betriebe verfügen über unterschiedliche strukturelle Voraussetzungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in nicht universitären Gesundheitsberufen. Dies gilt vorab für die verschiedenen Versorgungsbereiche (Akutspitäler und Kliniken, stationärer Langzeitbereich, Spitex), aber auch für die einzelnen Betriebe innerhalb dieser Bereiche. Während einzelne Versorgungsbereiche und/oder deren Betriebe aus strukturellen Gründen kaum in der Lage sind, ihren eigenen Nachwuchsbedarf

auszubilden, können andere aufgrund ihrer Voraussetzungen problemlos praktische Aus- und Weiterbildung über ihren eigenen Nachwuchsbedarf hinaus anbieten. Diese Differenzierung muss bei der Festlegung einer Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt werden. Einerseits sollen ungünstige strukturelle Voraussetzungen nicht zur Belastung mit Sanktionen führen. Andererseits soll das Ausbildungspotenzial von Betrieben mit guten strukturellen Voraussetzungen voll ausgeschöpft werden, um die Versorgung des gesamten Gesundheitswesens mit Fachpersonen zu gewährleisten.

Die beim Leistungserbringer vorhandenen Rahmenbedingungen für die praktische Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nicht universitären Gesundheitsberufen sind daher in einem Ausbildungskonzept zu dokumentieren. Die Erarbeitung eines solchen Konzepts setzt eine innerbetriebliche Analyse der vorhandenen Voraussetzungen für die Ausbildungstätigkeit voraus.

#### **Absatz 2**

Damit das Ausbildungskonzept den in Absatz 1 erwähnten Zweck erfüllen kann, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese werden in Absatz 2 erwähnt.

#### **Artikel 77e (Aus- und Weiterbildungsleistung)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

#### **Absatz 1**

Die konkrete Festlegung der Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber jedem Leistungserbringer stützt sich einerseits auf die kantonale Versorgungsplanung und andererseits auf das Ausbildungspotenzial ab. Damit wird die Ausbildungsleistung eines Leistungserbringers nicht mehr allein auf der Basis von Versorgungszielen ermittelt, sondern berücksichtigt neu in einem hohen Masse das vorhandene betriebliche Ausbildungspotenzial, welches in Absatz 2 beschrieben wird. Die Aus- und Weiterbildungsleistung legt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung fest.

#### **Absatz 2**

Für die Berechnung des Ausbildungspotenzials sind insbesondere die folgenden Parameter von Bedeutung:

- Zahl der Mitarbeitenden pro Berufsgruppe
- Struktur des Betriebs (Typ, Angebotsstruktur, Umfang der Angebote)
- Leistungen des Betriebs (Leistungen im stationären Bereich, Leistungen im ambulanten Bereich, therapeutische Leistungen, diagnostische Leistungen)

Die Prüfung dieser Parameter in Referenzbetrieben hat ergeben, dass das Ausbildungspotenzial der Wohn- und Pflegeheime am besten über die Richtlinien und das Ausbildungspotenzial der Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause über Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV berechnet werden kann.



Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe eines versorgungsbereichsspezifischen Standards berechnet. Dieser Standard drückt aus, wie viele Wochen praktische Aus- und Weiterbildung pro Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalenz) bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV geleistet werden sollen. Das Ausbildungspotenzial eines Betriebs entspricht der Multiplikation der Vollzeitstellen gemäss Richtstellenplan bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV in Tausend mit dem jeweiligen versorgungsbereichsspezifischen Standard.

Für die Ermittlung der Standards in Pflege- und Betreuungsberufen wurden die aktuellen Ausbildungsleistungen in mehreren Referenzbetrieben, ausgedrückt in praktischen Ausbildungswochen pro Vollzeitstelle bzw. pro 1000 Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV, erhoben und ausgewertet. Der versorgungsbereichsspezifische Standard basiert auf diesen Auswertungen.

Diese Herleitung gewährleistet eine breit abgestützte und nachvollziehbare Ermittlung des Ausbildungspotenzials. Das Ausbildungspotenzial wird mithilfe der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden nach Artikel 7 KLV durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermittelt. Die Zustellung der Richtstellenpläne bzw. der Leistungsstunden ist Teil der Datenlieferungspflicht der Betriebe.

**Vom Ausbildungspotenzial zur Ausbildungsleistung:** Für die Berechnung der Ausbildungsleistung wird das ermittelte Ausbildungspotenzial mit einer Gewichtung pro Ausbildungsgang ergänzt. Die Festlegung der Gewichtung erfolgt aufgrund versorgungsplanerischer Überlegungen. Mit der Einführung eines Gewichtungsfaktors wird ein Lenkungsinstrument geschaffen, das die Zielsetzungen der Versorgungsplanung unterstützt. Der Gewichtungsfaktor soll deshalb ebenso wie die Versorgungsplanung alle vier Jahre durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegt werden. Die Multiplikation des Ausbildungspotenzials mit den Gewichtungsfaktoren ergibt die Ausbildungsleistung, die durch die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügt wird. Die verfügte Ausbildungsleistung wird in Form von Ausbildungspunkten ausgedrückt.

**Festlegung der Ausbildungsleistung:** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet die Betriebe zur Aus- und Weiterbildungsleistung auf der Basis der ermittelten Ausbildungspunkte (Festlegung in Form einer Verfügung). Es steht den Betrieben frei, mit welchen Aus- und Weiterbildungen sie diese Ausbildungspunkte erbringen. Diese Form der Verpflichtung ermöglicht den Betrieben einen Handlungsspielraum in ihrer Strategie, wie sie den Ausbildungsauftrag erfüllen wollen. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe ihre Strategie auf die beiden folgenden Zielsetzungen ausrichten werden:

Zielsetzung Ausbildungsoptimierung: Die Betriebe werden Schwerpunkte in ihrer Ausbildungstätigkeit setzen, sich auf ausgewählte Ausbildungen konzentrieren und dabei ihre vorhandenen Stärken nutzen.

Zielsetzung Entschädigungsmaximierung: Die Betriebe werden ihre Ausbildungstätigkeit so ausrichten, dass mit dem festgelegten Ausbildungsgewicht eine möglichst hohe Entschädigung erzielt werden kann.

Zudem ermöglicht die Verpflichtung in der Form von Ausbildungspunkten den Leistungserbringern auch, ihre Ausbildungstätigkeit flexibel an die jeweilige Rekrutierungssituation von Lernenden und Studierenden anzupassen.

**Von der Ausbildungsleistung zur Ausbildungsentschädigung:** Die Ermittlung der Ausbildungsentschädigung erfolgt über die Formel «Menge mal Preis». Die Ausbildungsleistungen werden mit Pauschalen abgegolten, die mithilfe von Normkostenberechnungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungen differenziert berechnet wurden. Dabei wird die seit dem Jahr 2002 erfolgreich erprobte Festlegung von Ausbildungspauschalen für die nicht universitären Aus- und Weiterbildungsleistungen fortgeführt. Ausgedrückt werden die Pauschalen in Franken pro praktische Ausbildungswoche.

**Leistungsberechnung:** Wie in Absatz 1 erwähnt, verfügt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem Leistungserbringer seine zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung. Der Leistungserbringer wird verpflichtet, sein in der Form von Ausbildungspunkten festgelegtes Ausbildungspotenzial auszuschoöpfen. Seine effektive Leistungsbereitschaft wird in der Verfügung in Form eines «Leistungsblattes Ausbildung» als Plangrösse festgehalten. Das folgende vereinfachte und fiktive Beispiel illustriert das Konzept (s. Folgeseite).

| Verfügbare Ausbildung (Rechenbeispiel), Leistungsblatt Ausbildung |                                |            |                                |                                       |                                                        |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------|--------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                        | Ausbildungspotenzial in Wochen | Gewichtung | Aus- und Weiterbildungspunkten | Abgeltung pro Ausbildungswoche in CHF | Verfügbare Abgeltung der Aus- und Weiterbildung in CHF |
| FaGe                                                              | 317                            | 1,0        | 317                            | 57,89                                 | 18 351,13                                              |
| FaGe Erwachsene <sup>51)</sup>                                    | 34,3                           | 1,0        | 34,3                           | 0                                     | 0,00                                                   |

<sup>51)</sup> Die im Kanton Bern gewählte Form der verkürzten FaGe-Lehre für Erwachsene ist eigentlich als Projekt zur Personalentwicklung zu verstehen. Diese Ausbildung richtet sich in erster Linie an langjährige Mitarbeitende eines Betriebs (z. B. Pflegeassistenten/-innen) und ermöglicht dieser Personengruppe neue berufliche Perspektiven und einen höheren Lohn (4 Gehaltsklassen). Zudem steht ihnen im Anschluss an die FaGe-Ausbildung die Möglichkeit offen, sich später noch auf der Tertiärstufe ausbilden zu lassen. Für den Betrieb stellt dieser Ausbildungsgang eine einmalige Chance zur Personalerhaltung dar und ermöglicht ihm, seine Aufgaben mit dem bestehenden Personal auch in Zukunft zu bewältigen. Da vor allem betriebseigenes Personal die FaGe-Lehre für Erwachsene besucht und die damit verbundenen Ausbildungskosten nicht berechnet werden können, werden die finanziellen Rahmenbedingungen während der Ausbildungszeit ohne Beitrag des Kantons zwischen den Mitarbeitenden und den Arbeitgebern individuell ausgehandelt. Für Personen, welche für den Erwerb des Fähigkeitszeugnisses noch die benötigte Allgemeinbildung (ABU) nachholen müssen, offeriert der Kanton den kostenlosen Besuch der Module an den Berufsfachschulen. Deshalb wurde für die FaGe Erwachsene in der oben aufgeführten Tabelle kein Betrag aufgeführt.

| Verfügung Ausbildung (Rechenbeispiel), Leistungsblatt Ausbildung |                                |            |                                                       |                                       |                                                      |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                       | Ausbildungspotenzial in Wochen | Gewichtung | Aus- und Weiterbildungsleistung in Ausbildungspunkten | Abteilung pro Ausbildungswoche in CHF | Verfügte Abteilung der Aus- und Weiterbildung in CHF |
| Dipl. Pflegefachfrau HF                                          | 78,4                           | 1,0        | 78,4                                                  | 300                                   | 23 520,00                                            |
| Dipl. Pflegefachfrau FH                                          | 12                             | 1,0        | 12                                                    | 450                                   | 5 400,00                                             |
| Dipl. Aktivierungsfachfrau FH                                    | 15                             | 1,0        | 15                                                    | 300                                   | 4 500,00                                             |
| Verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung                         |                                |            | 456,7                                                 |                                       |                                                      |
| Verfügte Abteilung der Aus- und Weiterbildungsleistungen         |                                |            |                                                       |                                       | 51 771,15                                            |

### Absatz 3

Den Leistungserbringern soll ein möglichst grosser Handlungsspielraum für die Erbringung der von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion festgelegten Ausbildungsleistung eingeräumt werden. So können für die Leistungserbringung bspw. Ausbildungsverbünde mit anderen Wohn- und Pflegeheimen bzw. Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause, aber auch mit Leistungserbringern aus anderen Versorgungsbereichen eingegangen werden. Denkbar ist auch, dass ein Leistungserbringer seine Ausbildungsleistung teilweise oder vollständig durch einen anderen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer erbringen lässt. Die jeweiligen Modalitäten (inklusive finanzieller Rahmenbedingungen) im Ausbildungsverbund oder beim Leistungseinkauf sind direkt zwischen den Beteiligten zu regeln. Jeder Leistungserbringer ist für die Erbringung der ihm gegenüber verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung selber verantwortlich. D. h., er (und nicht der beauftragte Betrieb) ist gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verantwortlich dafür, dass die ihm gegenüber verfügte Ausbildungsleistung (im beauftragten Betrieb) erbracht wird.

### Absatz 4

Auf Verordnungsstufe regelt der Regierungsrat die Einzelheiten, damit die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gestützt darauf die Aus- und Weiterbildungsleistung der einzelnen Leistungserbringer durch Verfügung festlegen kann. So basiert auch die Berechnung des Ausbildungspotenzials auf kantonalen Vorgaben, welche zwar gemeinsam zwischen dem Kanton und der Gesundheitsbranche erarbeitet, letztlich aber vom Regierungsrat geregelt werden. In Anlehnung an die kantonale Versorgungsplanung werden die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials periodisch überprüft. Weiter regelt der Regierungsrat die Gewichtung jeder Aus- und Weiterbildung in den einzelnen nicht universitären Gesundheitsberufen.

### Artikel 77f (Abgeltung)

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

### Absatz 1

Während des Aus- und Weiterbildungsjahres (Rechnungsjahres) dokumentiert der Betrieb seine Ausbildungstätigkeit und meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an dessen Ende seine effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistungen. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt den Betrieben hierzu einfach handhabbare, informatikbasierte Instrumente zur Verfügung.

### Absatz 2

Die Abgeltung für die Aus- und Weiterbildungsleistungen wird aufgrund der effektiv erbrachten Aus- und Weiterbildungsleistung und der vom Regierungsrat festgelegten Höhe der Abteilung (Ausbildungsentschädigungen) berechnet. Als effektiv erbrachte Ausbildungsleistungen gelten am 30. November des Jahres abgeschlossene und besetzte Lehrverträge auf der Sekundarstufe 2, die Praktika für die Pflegeausbildung HF und die Praktikumswochen für die übrigen tertiären Aus- und Weiterbildungen in nicht universitären Gesundheitsberufen gemäss der jährlichen Vereinbarung mit dem Lernort Schule, ferner die Praktika für nicht-formalisierte Ausbildungsleistungen gemäss den über die Internetplattform «myoda» vereinbarten Praktika.

Das folgende Beispiel illustriert dies:

| Leistungsabrechnung Ausbildung (Rechenbeispiel)                        |                                                              |            |                                                               |                                       |                                                                      |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Ausbildung                                                             | Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Wochen | Gewichtung | Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten | Abteilung pro Ausbildungswoche in CHF | Tatsächlich zustehende Abteilung der Aus- und Weiterbildungsleistung |
| FaGe                                                                   | 253,6                                                        | 1,0        | 253,6                                                         | 57,89                                 | 14 680,90                                                            |
| FaGe Erwachsene                                                        | 68,6                                                         | 1,0        | 68,6                                                          | 0                                     | 0,00                                                                 |
| Dipl. Pflegefachfrau HF                                                | 78,4                                                         | 1,0        | 78,4                                                          | 300                                   | 23 520,00                                                            |
| Dipl. Pflegefachfrau FH                                                | 16                                                           | 1,0        | 16                                                            | 450                                   | 7 200,00                                                             |
| Dipl. Aktivierungsfachfrau FH                                          | 0                                                            | 1,0        | 0                                                             | 300                                   | 0,00                                                                 |
| Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung in Punkten          |                                                              |            | 416,6                                                         |                                       |                                                                      |
| Tatsächlich zustehende Abteilung der Aus- und Weiterbildungsleistungen |                                                              |            |                                                               |                                       | 45 400,90                                                            |

### Absatz 3

Mit der in diesem Absatz aufgeführten Bestimmung kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an die Leistungserbringer periodische Vor- schüsse für die Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.

### Absatz 4

Die Abgeltung an die Leistungserbringer für die einzelnen Aus- und Weiterbildungs- leistungen erfolgt in Form von Pauschalen, die auf Verordnungsstufe zu verankern sind. Die Abgeltung entspricht dem Nettoausbildungs- und Weiterbildungsaufwand, den die in Aus- oder Weiterbildung stehende Person gemäss einer Normkostenbe- rechnung verursacht. Eine Abgeltung der individuellen Aus- und Weiterbildungskosten ist nicht umsetzbar, da sich sowohl die Rahmenbedingungen in den Wohn- und Pflegeheimen bzw. in den Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause als auch die Lernleistung der Auszubildenden zu sehr unterscheiden.

### Artikel 77g (Ausgleichszahlung)

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

### Absatz 1

Der Leistungserbringer muss eine Ausgleichszahlung an den Kanton leisten, wenn seine im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung unter derjeni- gen bleibt, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gemäss Artikel 77e Absatz 1 verfügt hat. Die im Vortrag zu Artikel 77e beschriebene Berechnung des Ausbildungspotenzials ermöglicht es allen Leistungserbringern, einen zumutbaren Beitrag zur Personalsicherung zu leisten. Das Instrument der Ausgleichszahlung wirkt einem unsolidarischen Verhalten von Leistungserbringern («Trittbrettfahren») entgegen. Es stellt sicher, dass auszubildende Leistungserbringer gegenüber nicht auszubildenden Leistungserbringern keine Nachteile erleiden.

### Absatz 2

Grundsätzlich bemisst sich die erbrachte Ausbildungsleistung aufgrund der im Vor- trag zu Artikel 77f erläuterten Leistungsabrechnung. Diese ist auch für die Berech- nung der Ausgleichszahlung massgebend. Zu beachten ist zusätzlich der in Absatz 3 geregelte Toleranzwert, weshalb zur Berechnung der allfälligen Ausgleichszahlung auch auf die Ausführungen zu Absatz 3 verwiesen wird.

Gespräche mit den Leistungserbringern haben gezeigt, dass eine wirkungsvolle Sanktion in der Form der oben beschriebenen Ausgleichszahlung grundsätzlich begrüsst wird. Die bisherige Möglichkeit des Trittbrettfahrens, indem benötigtes Personal ohne eigene Ausbildungsleistung rekrutiert wird, hat in den letzten Jahren zu grossem Unmut geführt. Mit der Ausgleichszahlung wird nun eine verwaltungs- rechtliche Sanktion eingeführt. Damit sie sich finanziell spürbar auswirkt, entspricht die Höhe der Ausgleichszahlung der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr tatsächlich erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.

### Absatz 3

Der Regierungsrat regelt auf Verordnungsstufe die Einzelheiten zur Berechnung der Ausgleichszahlung. Insbesondere legt er einen Toleranzwert fest. Mit diesem Tole- ranzwert wird berücksichtigt, dass der Leistungserbringer die von der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion verfügte Aus- und Weiterbildungs- leistung allenfalls unverschuendet nicht erreicht hat. Der Toleranzwert berücksichtigt insbesondere folgende Umstände:

- Entwicklung der Zahl der Lehrstellensuchenden (Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger minus der Zahl derjenigen, die eine Mittelschulausbildung aufnehmen)
- Entwicklung der Zahl der Studierenden in tertiären Ausbildungen in Gesund- heitsberufen
- Abweichungen zwischen dem Ausbildungspotenzial der Betriebe und dem Ver- sorgungsziel für die Ausbildung von beruflichem Nachwuchs
- nachgewiesene Ausbildungsabbrüche (Auflösung von Lehrverträgen oder Nicht- erfüllen von abgeschlossenen Praktikumsvereinbarungen mit dem Lernort Schu- le)

Um langwierige Auseinandersetzungen mit den Leistungserbringern zu vermeiden, legt der Regierungsrat für die oben aufgeführten Faktoren auf Verordnungsstufe einen Toleranzwert fest, d. h. eine pauschale, in Prozenten festgelegte, tolerierte Unterschreitung der verfügbaren Ausbildungsleistung. Diesen Toleranzwert legt der Regierungsrat periodisch neu fest.

Liegt die Unterschreitung der in Ausbildungspunkten festgelegten Ausbildungslei- stung innerhalb des Toleranzwertes, akzeptiert dies die zuständige Stelle der Ge- sundheits- und Fürsorgedirektion ohne Sanktion. D. h., es wird keine Ausgleichszah- lung verfügt. Liegt sie dagegen jenseits des Toleranzwertes, führt dies zur Einforde- rung einer Ausgleichszahlung. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsor- gedirektion erlässt eine Verfügung gegenüber dem Leistungserbringer, welche die Höhe der Ausgleichszahlung regelt.

Die Berechnung der Ausgleichszahlung erfolgt in zwei Arbeitsschritten. Im ersten Schritt wird aufgrund der erreichten Ausbildungspunkte erhoben, ob eine Aus- gleichszahlung eingefordert werden muss. Dabei wird der Toleranzwert berücksich- tigt.

Falls eine Ausgleichszahlung eingefordert werden muss, gilt es im zweiten Schritt deren Höhe zu berechnen. Bei dieser Berechnung spielen die Ausbildungspunkte keine Rolle mehr. Entscheidend ist vielmehr die Höhe der Unterschreitung der massgebenden Ausbildungsentschädigung (Abgeltung). Für die Ausgleichszahlung gilt das Dreifache der Differenz zwischen der im Leistungsvertrag berechneten Ab- geltung und der aufgrund der effektiven Ausbildungsleistung erzielten Abgeltung. Das folgende Beispiel illustriert die Berechnung der Ausgleichszahlung:

|                                                                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Verfügte Aus- und Weiterbildungsleistung (Ausbildungspunkte)                                                        | 456,7     |
| Effektiv erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung (Ausbildungspunkte)                                              | 416,6     |
| Differenz verfügt – effektiv in Ausbildungspunkten                                                                  | -40,1     |
| Differenz verfügt – effektiv in Prozent                                                                             | 8,8       |
| Toleranzwert von 10% überschritten (ja/nein)                                                                        | Nein      |
| Ausgleichszahlung (ja/nein)                                                                                         | Nein      |
| Verfügte Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen                                                            | 51 771,15 |
| Tatsächlich zustehende Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsleistungen                                              | 45 400,90 |
| Zusatzzahlung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (+) bzw. Rückzahlung an Gesundheits- und Fürsorgedirektion (-) | -6 370,25 |
| Ausgleichszahlung = 3-fache Differenz verfügt – effektiv                                                            | Keine     |

#### Absatz 4

Sofern ein Leistungserbringer gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion plausibel und nachvollziehbar aufzeigen kann, dass die Unterschreitung der Ausbildungsleistung aufgrund besonderer Umstände erfolgte, welche der Regierungsrat bei der Festlegung des Toleranzwertes nicht berücksichtigen konnte, verzichtet die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion darauf, eine Ausgleichszahlung zu verfügen. Als besondere Umstände gelten bspw. Abteilungsschliessungen im laufenden Rechnungsjahr oder die Unterschreitung der dem Leistungserbringer gegenüber verfügbaren Aus- und Weiterbildungsleistung aufgrund fehlender Lernender oder Studierender.

Bezüglich der Unterschreitung des Toleranzwertes wegen fehlender Lernender muss der Leistungserbringer nachweisen, dass die Lehrstellenbesetzung aufgrund mangelnder Bewerbungen oder ungeeigneter Kandidatinnen oder Kandidaten erfolglos war. Können Praktikumsplätze nicht mit Studierenden besetzt werden, ist eine diesbezügliche Bestätigung des Bildungsanbieters vorzuweisen.

Nicht von der Ausgleichszahlung befreit würde aber ein Leistungserbringer, der die Ausbildungsleistung auf Gesundheitsberufe ausrichtet, in denen erfahrungsgemäss eine ungenügende Rekrutierung von Studierenden oder Lernenden vorherrscht. Eine solche Ausrichtung wäre rechtsmissbräuchlich. Ebenfalls darf eine generelle Personalknappheit im Betrieb nicht dazu führen, dass auszubildendes Personal einspart und auf Ausbildung verzichtet wird, da dies bedeuten würde, auf Kosten der Substanz zu leben. Aus diesem Grund wird generelle Personalknappheit nicht als Grund für den Verzicht auf eine Ausgleichszahlung anerkannt.

#### Artikel 77h (Datenlieferung; 1. Pflicht)

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

#### Absatz 1

Mit der in dieser Bestimmung verankerten Datenlieferungspflicht der Leistungserbringer kann sichergestellt werden, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Festlegung und Abgeltung der praktischen Aus- und Weiterbildungsleistung gegenüber den Leistungserbringern termingerecht und ohne administrativen Mehraufwand durchführen kann.

#### Absatz 2

Die Datenlieferungspflicht im Einzelnen legt der Regierungsrat auf Verordnungsstufe fest. Geregelt wird dort, auf welchen Zeitpunkt die Leistungserbringer die Daten zu liefern haben. Es wird ebenfalls festgelegt, welche Daten geliefert werden müssen und in welcher Form diese dem Kanton zur Verfügung zu stellen sind.

#### Artikel 77i (2. Sanktion)

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

Mit dieser Regelung kann neu gegenüber Leistungserbringern, welche gegen die in Artikel 77h festgehaltene Datenlieferungspflicht verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dabei je nach Einschätzung der Auswirkungen verfügen, dass der Leistungserbringer eine Zahlung von bis CHF 20 000 zu leisten hat. Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und dementsprechend um eine Verwaltungsanktion. Der Kanton ist für eine zuverlässige Versorgungsplanung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheitsbereich auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Dementsprechend wichtig ist es, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflicht Sanktionsmöglichkeiten hat.

#### Artikel 77k (Delegation)

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

Nach Artikel 43 Absatz 1 des Organisationsgesetzes können die Direktionen ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung stark technischen Charakter hat, rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder von untergeordneter Bedeutung ist. Der Bereich der nicht universitären Aus- und Weiterbildung befindet sich in ständiger Entwicklung mit den Bildungspartnern und ist stark abhängig vom Umfeld. Bspw. hängt die Gewichtung und Abgeltung der Aus- und Weiterbildungsplätze stark von den Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt ab. Dies erfordert rasche Verordnungsanpassungen, um in angemessener Zeit zielführende Massnahmen ergreifen zu können. Die vorliegende Bestimmung ermächtigt den Regierungsrat, seine Regelungskompetenz an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu delegieren. Er kann sie auch nur für bestimmte Bereiche delegieren.

## **Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der Leistungserbringer**

### **Artikel 77i (Zweck)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

#### **Absatz 1**

Um zukünftige Personalengpässe zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass das Fachpersonal des Leistungserbringers die betriebsnotwendigen Aus- und Weiterbildungen in einem nicht universitären Gesundheitsberuf absolvieren kann. Die vorliegende Bestimmung schafft insbesondere für die Finanzierung der schulischen Kosten dieser spezifischen Aus- und Weiterbildungen des Fachpersonals eine Rechtsgrundlage, damit die Leistungserbringer die Massnahmen zugunsten dieser Fachpersonen fördern können. Die kantonale Versorgungsplanung hat in dieser Hinsicht Handlungsbedarf aufgezeigt.

#### **Absatz 2**

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge sowie darüber, in welchen nicht universitären Gesundheitsberufen die Aus- und Weiterbildung erfolgte und ob der Zweck erreicht wurde. Das Ziel dieser Berichterstattung besteht darin, dem Regierungsrat einen Überblick über den wichtigen Beitrag der Versorgung mit Fachpersonal in nicht universitären Gesundheitsberufen zu geben. Der Regierungsrat soll sich ein Bild davon machen können, wie die im kantonalen Budget eingestellten Gelder eingesetzt wurden.

### **Artikel 77m (Voraussetzungen)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

Die Gewährung von Beiträgen an die Leistungserbringer für die theoretische Aus- und Weiterbildung seines Fachpersonals soll restriktiv erfolgen. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt nur, wenn der entsprechende Bedarf in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesen ist. Zudem werden nur Aus- und Weiterbildungen in den vom Regierungsrat bezeichneten nicht universitären Gesundheitsberufen berücksichtigt, was die Finanzierung von anderen Aus- und Weiterbildungen (bspw. Personalführungskurse) ausschliesst. Schliesslich muss es sich um Personal handeln, das beim Leistungserbringer angestellt ist.

### **Artikel 77n (Höhe der Beiträge)**

Diese Bestimmung wird neu in das Sozialhilfegesetz aufgenommen.

Sie sieht vor, dass nur Beiträge an Kosten bezahlt werden, welche die Bildungsanbieter für ihre schulischen Leistungen in Rechnung stellen. Als nicht anrechenbare Kosten gelten jegliche Form von Spesen oder Kompensationskosten für Arbeitszeitabsenzen.

### **Artikel 161 (Aufhebung von Erlassen)**

Das bisherige SpVG vom 5. Juni 2005 ist aufzuheben, weil es durch das neue, revidierte SpVG vollständig abgelöst wird.

Der Grossratsbeschluss vom 8. November 1978 hätte aufgrund der seit dem Jahr 1978 geänderten kantonalen Krankenversicherungsgesetzgebung des Bundes und aufgrund der ebenfalls geänderten kantonalen Gesetzgebung bereits vor einigen Jahren aufgehoben werden können.

### **Artikel 162 (Inkrafttreten)**

#### **Absatz 1**

Absatz 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des KVG vom 21. Dezember 2007 legt fest, dass die Einführung der leistungsbezogenen Pauschalen nach Artikel 49 Absatz 1 sowie die Anwendung der Finanzierungsregelung nach Artikel 49a KVG mit Einschluss der Investitionskosten spätestens am 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein müssen. Auch die weiteren Absätze der Übergangsbestimmungen nehmen auf den 31. Dezember 2011 Bezug.

Der Regierungsrat hat die für den Vollzug des revidierten KVG notwendigen kantonalen Bestimmungen mit dringlichem Verordnungsrecht nach Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern geschaffen, indem er am 2. November 2011 die EV KVG beschlossen und sie auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt hat. Sie gilt gemäss Artikel 41 Absatz 1 EV KVG bis längstens am 31. Dezember 2016. Der Regierungsrat wird daher die vorliegende Revision in Kraft setzen, sobald der Grosse Rat sie beschlossen haben wird, damit er die EV KVG rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 aufheben kann.

Der Regierungsrat wird aber voraussichtlich nicht alle Bestimmungen des bisherigen Rechts und alle Bestimmungen des neuen Rechts auf den gleichen Zeitpunkt hin in Kraft bzw. ausser Kraft setzen können. Bspw. könnten die Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der in den Artikeln 15 ff. geregelten Reorganisation des Spitalwesens stehen, zu einem gestaffelten Vorgehen führen, weil die neue Struktur im Vorfeld aufgebaut werden muss. Der Regierungsrat kann daher in einem Beschluss die Geltung der bisherigen und der neuen Bestimmungen terminieren. Er hat bereits das SpVG aus dem Jahr 2005 gestaffelt in Kraft gesetzt, wie aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 3697 vom 30. November 2005 hervorgeht.

#### **Absatz 2**

Soweit nötig, kann der Regierungsrat Übergangsbestimmungen erlassen, die durch das gestaffelte In- und Ausserkrafttreten der Bestimmungen erforderlich werden.



### 3.2 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR)

#### Anhang II GebD GR/RR

Artikel 46 Absatz 4 KVG erklärt den Regierungsrat für zuständig für die Genehmigung von Tarifverträgen. Nach Artikel 47 KVG kommt ihm auch die Kompetenz zu, die Tarife festzusetzen. Sowohl die Genehmigung von Tarifverträgen als auch die Festsetzung von Tarifen löst ein Verwaltungsverfahren gemäss VRPG aus. Je nach Komplexität der zu genehmigenden oder festzusetzenden Materie ist damit beträchtlicher Aufwand verbunden. Dieser Aufwand kann den Tarifpartnern (d. h. den Versicherern und Leistungserbringern) zugeordnet werden. Es rechtfertigt sich daher, ihnen die entsprechenden Verfahrenskosten zu belasten. In Ziffer 2.9 des Anhangs II GebD GR/RR ist daher zu verankern, dass der Regierungsrat eine Gebühr für die Genehmigung oder Festsetzung eines KVG-Tarifs erhebt. Ebenfalls legt Ziffer 2.9 den Rahmen für diese Gebühr fest, die sich nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand richtet.<sup>52)</sup>

Da bei Dekretsänderungen das fakultative Referendum nicht besteht, erfolgt die vorliegende Änderung des Gebührendekrets nicht im gleichen Änderungserlass wie das dem fakultativen Referendum unterliegende SpVG. Hingegen kann für beide Änderungen ein gemeinsamer Vortrag vorgelegt werden.

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss den Übergangsbestimmungen der KVG-Revision 2007 ist die Einführung der leistungsbezogenen Pauschalen in der Akutsomatik auf 2012 hin abgeschlossen worden. Im Kanton Bern hat der Regierungsrat die EV KVG per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Die leistungsbezogenen Pauschalen beruhen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen. Der Kanton und die Versicherer tragen diese Pauschalen gemäss Artikel 49a Absatz 1 KVG anteilmässig und vergüten damit die Leistungen der Spitäler im stationären Bereich. Das KVG (und nicht der Kanton) legt somit die Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Spitalversorgung fest und schränkt den Spielraum des Kantons bei der Steuerung der Ausgaben massgeblich ein. Die beiden Komponenten – der Preis und die Menge – werden von unterschiedlichen Akteuren beeinflusst:

Die Preise bzw. die Tarife werden zwischen den Krankenversicherern und den Leistungserbringern ausgehandelt. Die Mengen sind von den Kantonen über die Spitalplanungen zu steuern. Die bundesrechtliche Pflicht des Kantons, mindestens 55 Prozent des KVG-Tarifs zu übernehmen, hat zur Folge, dass künftig die zu erwartenden Kosten des Kantons für die Spitalbehandlungen der Unsicherheit über das Verhandlungsergebnis der Tarifverträge unterliegen. Immerhin sind die Tarife aber

gemäss KVG auch den Kantonsregierungen zur Genehmigung zu beantragen. Neben dieser Genehmigungskompetenz beschränkt sich der Spielraum des Kantons auf die Festsetzung des Anteils des Kantons an der Fallpauschale, wobei wie erwähnt mindestens 55 Prozent durch den Kanton zu finanzieren sind. Die für die öffentliche Hand anfallenden Kosten müssen deshalb massgeblich über die Spitalplanung (Versorgungsplanung und Spitalliste) beeinflusst werden. Wie nachstehend beschrieben, ist ein Grossteil der finanziellen Auswirkungen auf die KVG-Revision selbst zurückzuführen. Das vorliegende neue SpVG setzt in erster Linie die bundesrechtlichen Vorgaben um und schafft gleichzeitig die Rahmenbedingungen, damit die Spitalversorgung in diesem neuen Umfeld gesteuert werden kann.

Der Spitalliste als Ergebnis der Versorgungsplanung kommt dabei eine zentrale Rolle zu. In der Versorgungsplanung 2011–2014 werden die Ausgaben für die Spitalversorgung mit CHF 1261 Mio. prognostiziert. Dies berücksichtigt, dass neu sämtliche Spitalaufenthalte der Berner Bevölkerung in allen schweizerischen Listenspitälern, d. h. auch in privaten und ausserkantonalen Listenspitälern, durch den Kanton mitfinanziert werden müssen. Die Abgeltung (Tarif) umfasst neu nicht nur die Betriebskosten, sondern auch die Investitionskosten der Spitäler. Diese Neuerungen lassen die Kantonsausgaben für die Spitalversorgung zwischen 2011 und 2012 um 30 Prozent steigen, während die Krankenversicherer sowohl in der Grundversicherung als auch in der Zusatzversicherung entlastet werden. Neben dieser Lastenverschiebung ist eine weitere Kostenerrhöhung nicht auszuschliessen, aber soweit möglich einzudämmen. Dies rechtfertigt eine Stärkung des Steuerungsinstrumente (Versorgungsplanung, Spitalliste und Beeinflussung des Leistungsvolumens mit einer Lenkungsabgabe). Damit soll neben dem zentralen Ziel der Sicherung des Behandlungsbedarfs der Berner Wohnbevölkerung auch verhindert werden, dass es in lukrativen Leistungsbereichen, regional oder für die Berner Bevölkerung insgesamt, zu einer Über- oder Fehlversorgung kommt. Die finanziellen Auswirkungen des Einsatzes dieser Steuerungsinstrumente und damit der Regelungen im vorliegenden Gesetz sind zurzeit schwer abschätzbar. Es kann aber gesagt werden, dass eine Erhöhung der Zahl der Spitalaufenthalte um 10 Prozent gegenüber der in der Versorgungsplanung geschätzten Anzahl zu Mehrkosten von rund CHF 84 Mio. führen würde.

Es muss auch im Auge behalten werden, dass die Hauptaufgabe, nämlich die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung im ganzen Kantonsgebiet, unter dem Druck einer künstlich erzeugten Wettbewerbssituation und dem damit verbundenen Preisdruck Mehrkosten mit sich bringen kann, die nicht durch die Fallabgeltung gedeckt sind. Ohne Anpassung der heutigen Spitalstrukturen im Kanton müsste mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Finanzierungslücke gerechnet werden. Deren Höhe hängt von der Ausgestaltung des Tarifsystems ab. Der Kanton kann in diesem Fall nur im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einer zusätzlichen Finanzierung einspringen. Damit diese Auslagen nicht allein zulasten des Kantonshaushalts erfolgen, sollen sie mit jährlich schätzungsweise CHF 40 Mio. von den Spitälern über die Abschöpfung von Erträgen aus Zusatzversicherten Leistungen mitfinanziert werden. Zu diesem Zweck wird die als Variante neu in das Gesetz aufgenommene Ausgleichsabgabe geschaffen, womit die Abschöpfung von Wettbewerbsvorteilen von Listen-

<sup>52)</sup> Vgl. Art. 5 und 6 GebD GR/RR

Spitätern mit einem grossen Angebot an zusatzversicherten Leistungen vorgesehen ist. Die Erträge aus dieser allfälligen Ausgleichsabgabe sind entsprechend zweckgebunden für die Sicherung der Spitalversorgung einzusetzen, d. h. für die in diesem Gesetz dazu vorgesehenen Beiträge. Diese Ausgleichsabgabe und allfällige Einnahmen aus der Lenkungsabgabe von Spitälern, welche ihr jährliches Leistungsvolumen überschritten haben, werden dem zu schaffenden Fonds für Spitalversorgung zugeführt.

Auch die Umwandlung der Organisationsstruktur der RSZ in eine Holding würde sich finanziell auf den Kanton auswirken. Zum heutigen Zeitpunkt lassen sich aber kaum quantitative Aussagen machen. Einerseits sind die Umsetzungsparameter noch nicht bekannt (z. B. die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Spitalholding und den Tochtergesellschaften bzw. den verschiedenen Spitälern). Andererseits steht die Entscheidung noch aus, ob sich der Kanton überhaupt direkt an den Kosten beteiligen soll oder ob die Finanzierung durch die RSZ sicherzustellen ist. Die juristische und rechnungstechnische Umsetzung wird vergleichsweise geringe Ressourcen benötigen (max. CHF 1 Mio.). Ressourcenintensiver werden die (internen) konzeptionellen und organisatorischen Arbeiten sein, die für nahezu alle Bereiche der neuen Unternehmung zu bewältigen sein werden und welche durch externe Fachkräfte begleitet werden müssen. Einzubetten sind diese Arbeiten in einen breit angelegten Strategieprozess, welcher vom neu eingesetzten Verwaltungsrat der Holding zu initiieren und zu führen ist. Die Strategie wird konsequent auf die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Versorgungsleistungen sowie die Nutzung von Synergien ausgerichtet. Als Referenzprojekt wird die «Stärkung des Medizinalstandorts Bern» beigezogen.

Die Auslagerung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung aus der Kantonsverwaltung und deren Organisation als Aktiengesellschaften analog zu den RSZ oder als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten ist für den Kanton mit finanziellen Auswirkungen verbunden. Die verwaltungsinternen Abklärungen im Rahmen der als Postulat überwiesenen Motion Fritschy haben gezeigt, dass sich die finanziellen Folgen für den Staatshaushalt je nach Umsetzungsvariante stark unterscheiden. Potenzielle Kostenfolgen ergeben sich durch die Eigenkapitalausstattung, die strukturelle Anpassung der Betriebe sowie die Auslagerung der kantonalen Liegenschaften. Da die Kostenschätzungen längere Zeit zurückliegen, muss für den aktuellen Kontext eine erneute und detailliertere Prüfung der finanziellen Auswirkungen auf den Kanton vorgenommen werden.

#### 4.2 Personelle und organisatorische Auswirkungen

##### 4.2.1 Auswirkungen in der Zentralverwaltung

Die Vorlage hat keine absehbaren personellen und organisatorischen Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich die Aufgaben in der Verwaltung mit der Umsetzung dieser Gesetzesrevision verändern werden. Es wird angestrebt, diesen Aufgaben mit einigem Umschulungsaufwand und unter Aufrüstung von Hilfsmitteln oder Datengrundlagen zu begegnen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sie

im Interesse der Sparbemühungen des Kantons mit gleichbleibendem Personalbestand erfüllt werden können.

##### 4.2.2 Auswirkungen in den staatlichen psychiatrischen Institutionen

Eine partielle oder vollständige Zusammenlegung des PZM und der UPD wäre mit umfassenden strukturellen Massnahmen verbunden. Ausgehend vom regionalen und überregionalen Versorgungsbedarf müssten die Angebotspalette, eine geeignete Organisations- und Führungsstruktur sowie eine entsprechende Personal- und Infrastruktur für die zusammengeführte Institution entwickelt und aufgebaut werden.

Die Auslagerung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung aus der Kantonsverwaltung hat die vollständige oder teilweise Ablösung der Personal-, Finanz- und Informatikleistungen von der Kantonsverwaltung zur Folge. Die entsprechende Infrastruktur müsste in der Folge von den betroffenen Betrieben aufgebaut werden. Bestehende Verträge und Kooperationsvereinbarungen wären neu zu verhandeln und zu vereinbaren.

##### 4.2.3 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat Auswirkungen auf diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich Spitalliegenschaften befinden. Da die Befreiung von der Liegenschaftsteuer gestrichen wird, können sie mit gewissen Mehreinnahmen rechnen. Dabei ist entscheidend, ob und in welchem Umfang bisher steuerbefreite Spitalgebäude in der Gemeinde vorhanden sind. Massgeblich sind die amtlichen Werte dieser Spitalgebäude. Die Liegenschaftsteuer beträgt maximal 1,5 Promille des amtlichen Wertes.

##### 4.2.4 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Ziel der KVG-Teilrevision Spitalfinanzierung war es, vermehrt kosteneindämmende Anreize zu schaffen. Aus diesem Grund standen der Übergang zur Leistungsfinanzierung (weg von der Aufwandabgeltung) und der Einschluss der Investitionskosten in die leistungsbezogenen Pauschalen im Zentrum der Gesetzesrevision. Damit wurde die Grundlage geschaffen, um künftig einen Preiswettbewerb zwischen den Spitälern herzustellen, welcher durch die Einführung der Freizügigkeit in der Spitalwahl über die Kantons Grenzen hinaus noch verstärkt wird. Wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 5. März 2010 auf das Postulat 09.3061 von Frau Nationalrätin Christine Goll festhält, wird damit der wirtschaftliche Druck auf die Spitäler zunehmen. Wie sich dieser Druck sowohl auf die Führung des Betriebs wie auch die Strukturen auswirken wird, ist zurzeit nicht absehbar. Die Leitungen der Spitäler werden daher fast ausschliesslich selbst entscheiden, wie sich der ärztliche und pflegerische Personaleinsatz gestalten wird und mit welchen Prioritäten die Leistungen erbracht werden. Auch dürfte eine Strukturänderung in der Spitallandschaft im Sinne einer Konzentration von Spitalstandorten zu erwarten sein. Strukturbereinigungen haben immer auch Auswirkungen auf die Arbeitsplätze oder Zulieferbetriebe dieser Branche. Es ist zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich, Prognosen über das genaue Aus-

mass zu stellen. Es muss auch klar betont werden, dass es sich dabei um angestrebte Auswirkungen einer bundesgesetzlichen Anpassung handelt, zu deren Nachvollzug die Kantone gezwungen sind. Mit dem vorliegenden neuen SpVG werden allerdings die Rahmenbedingungen geschaffen, damit der erwartete Wettbewerb sich nicht zuungunsten der Gesundheitsversorgung entwickelt. Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser zu erwartenden Entwicklung sind nicht eindeutig abzuschätzen.

## 5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

### 5.1 Allgemeines

Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates vom 4. Juli 2012 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 5. Juli 2012 bis am 5. Oktober 2012 ein Vernehmlassungsverfahren betreffend das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) und das Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) durchgeführt. Insgesamt 94 Leistungserbringer, Krankenversicherer, Verbände und Vereine, Parteien, Gemeinden und Gemeindeverbände, kantonale Direktionen und weitere kantonale Stellen sowie weitere Institutionen haben Vernehmlassungen zum Spitalversorgungsgesetz eingegeben. Zum Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### 5.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungen

#### 5.2.1 Spitalversorgungsgesetz

Die Mehrheit der an der Vernehmlassung Teilnehmenden drückt Unzufriedenheit mit dem Entwurf des Spitalversorgungsgesetzes aus. Aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Kategorien von Vernehmlassungsteilnehmern können folgende Grundsatzhaltungen zusammengefasst werden:

Die **Leistungserbringer** äussern sich durchgehend ablehnend zur Vorlage. Viele beantragen eine Rückweisung. Kritikpunkte, die sowohl von öffentlichen wie auch privaten Leistungserbringern angebracht werden, sind die ihres Erachtens fehlende Kompatibilität mit dem KVG und die als übersteigert beurteilte Kontroll- und Regulierungsdichte im Gesetzesentwurf. Private Leistungserbringer kritisieren zudem die ihrer Auffassung zufolge fehlende Gleichstellung privater und öffentlicher Spitäler. Öffentliche Leistungserbringer beurteilen in diesem Punkt die Ziele als erreicht und werten auch die Bestimmungen zur Aus- und Weiterbildung im Gesetz positiv. Hin- gegen kritisieren sie die Regelungen zur Organisationsstruktur der Regionalen Spitalzentren scharf.

Für die **Krankenversicherer** geht das SpVG weit über die notwendigen Anpassungen infolge der neuen Spitalfinanzierung gemäss KVG hinaus. Sie erachten die gemachten Vorschläge als überwiegend ungeeignet oder weisen sie als übertriebene Regulierungen zurück.

Die **Verbände** äussern sich sehr unterschiedlich. Zufrieden mit der Ausrichtung des Gesetzes ist der VPOD, der die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der öffentlichen Hand begrüsst. Ausgesprochen negativ äussern sich hingegen mehrere Verbände aus dem Gesundheitsbereich: Der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB), diespitäler.be, die kantonale Ärztesgesellschaft, die Belegärzte-Vereinigung des Kantons Bern, der SPITEX Verband Kanton Bern und Senesuisse weisen den Gesetzesentwurf zurück. Sie sind der Meinung, dass die Kontroll- und Regulierungskompetenzen des Kantons in der Vorlage unverhältnismässig sind und das SpVG den Wettbewerbsgrundsatz des KVG missachte und Bundesrecht verletze. Die Rückweisung des Gesetzes verlangen auch die Wirtschaftsverbände HIV und Berner KMU.

Von den **Parteien** äussern sich die Grünen und die SP im Grundsatz positiv. Sie begrüssen die im Gesetz vorgesehenen Steuerungsinstrumente und Möglichkeiten zur Kostenkontrolle. Die SP merkt aber an, dass das Gesetz in einigen Bereichen sehr operativ und detailliert ist. Die EVP anerkennt die Bemühungen des Regierungsrates und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, ist aber mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zufrieden. Sie schlägt vor, in der laufenden Revision nur das dringend Notwendige neu zu regeln und nach Vorliegen einer zukunftsweisen Vision zur bernischen Gesundheitsversorgung ein fortschrittliches Gesundheitsversorgungsgesetz zu formulieren. Für die BDP, FDP und SVP steht das SpVG im Widerspruch zum KVG, das mehr Wettbewerb in der Spitallandschaft fordere. Sie kritisieren, dass der Regierungsrat Beschlüsse und Meinungsäusserungen des Grossen Rates übergangen habe, und verlangen eine neue Gesetzesvorlage, die den Parlamentsentscheiden Rechnung trägt. Es seien nur die wegen der KVG-Revision notwendigen Neuerungen umzusetzen, und auf wettbewerbshemmende Elemente sei zu verzichten. Auch die EDU verlangt die Ausarbeitung einer neuen, mehrheitsfähigen Vorlage. Substantielle Änderungen am Gesetzesentwurf erwartet schliesslich auch die GLP. Die GLP würdigt zwar das Anliegen des Regierungsrates, mit diesem Gesetz das Wachstum der Spitalaufwendungen begrenzen zu wollen. Aus Sicht der GLP setzt er dabei aber mehrheitlich auf die falschen, planwirtschaftlichen Instrumente und politisiert an der politischen Realität im Kanton und im Grossen Rat vorbei.

Von den **Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden** äussert sich die Stadt Bern positiv. Sie unterstützt grundsätzlich die geplante Revision des Spitalversorgungsgesetzes. Die Regionalkonferenz Oberland Ost bittet um eine Überarbeitung, in welcher die verschiedenen regionalen und gesamtkantonalen Anliegen besser aufeinander abgestimmt werden.

#### 5.2.2 Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates

In diesem Dekret soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden, um bei Tarifgenehmigungen und Tariffestlegungen gemäss KVG Gebühren zu erheben, die den Aufwand der Kantonsverwaltung decken. Zu dieser vorgesehenen Änderung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

### 5.3 Dringliche Motion «Neues Spitalversorgungsgesetz mit anderen Inhalten»

Die vom Grossen Rat überwiesene dringliche Motion 186/2012 vom 3. September 2012 mit dem Titel «Neues Spitalversorgungsgesetz mit anderen Inhalten» fordert, den Entwurf des SpVG unverzüglich zu überarbeiten und nur jene Bereiche zu revidieren, die gemäss KVG zwingend sind. Zudem sei die Gesetzesvorlage so vorzubereiten, dass die erste Lesung in der Märzsession 2013 erfolgen kann. Die Motion hat Richtliniencharakter und zählt folgende Punkte auf, die als Vorgaben für den neuen Inhalt des SpVG zu berücksichtigen sind:

#### 5.3.1 Beibehaltung der Regionalen Spitalzentren als privatrechtliche Aktiengesellschaften

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Teilnehmenden folgendermassen zu den in der Vernehmlassungsversion präsentierten beiden Varianten betreffend Organisationsstruktur der RSZ geäussert:

Lediglich von der Stadt Bern und den UPD erhalten sie Unterstützung. Ansonsten stossen sie auf eine breite Ablehnung. Die organisatorischen Vorgaben werden von den politischen Parteien von Links bis Rechts abgelehnt (Grüne, SP und EVP wie auch GLP, FDP, BDP, SVP und EDU).

Der Verein diespitäler.be und diverse öffentliche Leistungserbringer (u. a. die Spital STS AG, Hôpital du Jura bernois, die Spitäler FMI AG) halten die Bestimmungen zur Organisationsstruktur für unnötig.

Der VPSB sowie mehrere Privatspitäler (u. a. Lindenhof-Sonnenhof-Gruppe) erachten eine Holdingstruktur für wettbewerbsrechtlich bedenklich und realitätsfremd.

Die Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, die Berner Belegärzte-Vereinigung wie auch der VSAO sehen keine Vorteile in einer neuen Regelung der Organisationsstrukturen. Auch weitere Verbände wie der Apothekenverband des Kantons Bern und die Arbeitsgemeinschaft der ärztlichen Leiterinnen und Leiter Psychiatrischer Institutionen im Kanton Bern lehnen beide Varianten für die Organisation der RSZ ab.

Wirtschaftsverbände wie starke wirtschaft simmental und der HIV des Kantons Bern sehen keinen Anlass, die heutigen Organisationsstrukturen zu ändern.

Die Krankenversicherer (namentlich Santésuisse und Helsana) weisen das Restrukturierungsvorhaben ebenfalls zurück. Aus Sicht der Santésuisse braucht es bei der Grundversorgung einen Wettbewerb. Es sei nicht erwiesen, dass grössere Strukturen effektiv Kostenvorteile aufweisen.

Abgelehnt werden die beiden Varianten für die Rechtsform der RSZ auch vom Conseil du Jura Bernois.

Der Regierungsrat hat sich vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die überwiesene Motion dazu entschieden, auf die Variante «kantonsweite Aktiengesellschaft» zu verzichten und sie durch die Variante «regionale Aktiengesellschaften» (d. h. Status quo zum geltenden SpVG) zu ersetzen.

#### 5.3.2 Auslagerung der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung in privatrechtliche Aktiengesellschaften

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich viele Teilnehmende für eine Auslagerung der psychiatrischen Institutionen aus der GEF ausgesprochen. Seitens der politischen Parteien wird dies sowohl von der SP und den Grünen wie auch von der FDP und der BDP begrüsst. Die BDP fordert die Führung als Aktiengesellschaften. Dies verlangen auch die Spitäler FMI AG sowie der VPSB, unterstützt von mehreren privaten Leistungserbringern. Hingegen lehnen die SP, der VPOD und der VSAO eine Auslagerung in der Form einer Aktiengesellschaft ab. Die SP und der VSAO bevorzugen eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund dieser Vernehmlassungen sowie mit Blick auf die überwiesene Motion und den runden Tisch, den der Gesundheits- und Fürsorgedirektor mit den Fraktionspräsidenten durchgeführt hat, dazu entschieden, die kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung aus der Kantonsverwaltung auszulagern und sie in einer ersten Variante als Aktiengesellschaften analog zu den RSZ oder in einer zweiten Variante als öffentlich-rechtliche Anstalten zu organisieren.

#### 5.3.3 Verzicht auf Vergütungsbericht

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Teilnehmenden über die Pflicht der Listenspitäler zur Erstellung eines Vergütungsberichts gespalten geäussert. Die Pflicht wird begrüsst von den Grünen und der EVP, den Gewerkschaften und den Personalverbänden, der Stadt Bern sowie von zwei Leistungserbringern (UPD, Hôpital du Jura bernois). Eine ablehnende Haltung nehmen die BDP, FDP und GLP, die Ärztesgesellschaft, die Belegärzte-Vereinigung und die spitäler.be, der VPSB sowie über ein Dutzend öffentliche und private Leistungserbringer ein (u. a. Inselspital, Spitäler FMI AG, Spital STS AG, Hirslanden, Lindenhof-Sonnenhof-Gruppe). Verschiedene Leistungserbringer vertreten die Ansicht, dass eine Offenlegung im Rahmen der Vorgaben von SWISS GAAP FER ausreiche.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund dieser Stellungnahmen und mit Blick auf die überwiesene Motion dazu entschieden, auf die Pflicht der Listenspitäler zur Erstellung eines Vergütungsberichts zu verzichten.

#### 5.3.4 Verzicht auf jegliche Investitionssteuerung durch den Kanton zugunsten der Eigenverantwortlichkeit der Spitäler für das Lebenszyklusmanagement

Die Bestimmungen zur Führung eines Lebenszyklusmanagements und einer Investitionsplanung gehen vielen Vernehmlassungsteilnehmenden zu weit, selbst wenn sie Verständnis für die Interessen des Kantons äussern. Die BDP und FDP plädieren für eine ersatzlose Streichung des Artikels, und auch die SP hält die Vorgaben für unverhältnismässig. Die Verbände der Leistungserbringer (VPSB, diespitäler.be, Apothekenverband, Ärztesgesellschaft, Belegärzte-Vereinigung) lehnen die Bestimmungen genauso ab wie Wirtschaftsverbände (HIV, starke wirtschaft simmental). Mehrere private und öffentliche Leistungserbringer bringen zum Ausdruck, dass die

Instrumente des Lebenszyklusmanagements und der Investitionsplanung zwar unbestritten sind, dass jedoch eine institutionalisierte Mitsprache und ein Mitentscheidungsrecht für Investitionen als inakzeptabel erachtet werden.

Die Bestimmungen, wonach die für die Versorgung unverzichtbaren Spitäler eine Bewilligung des Regierungsrates für grosse Infrastrukturprojekte benötigen, wird seitens der Parteien lediglich von den Grünen begrüsst. Die SP äussert sich kritisch bezüglich der Umsetzbarkeit. Abgelehnt werden diese Regelungen von der SVP, BDP, FDP, EDU, EVP und GLP. Die Verbände der Leistungserbringer sowie mehrere Berufsverbände (u. a. VPSP, Apothekenverband, Ärztesgesellschaft, IG MTT) sprechen sich ebenfalls gegen diese Bestimmungen aus. Die Gewerkschaften und Personalverbände lehnen die Bewilligungspflicht zwar nicht grundsätzlich ab, sie befürchten jedoch, dass die RSZ und Universitätsspital durch diese Regelung benachteiligt werden. Negativ äussern sich auch die Krankenversicherer (Santésuisse, Helsana) und der Schweizerische Versicherungsverband. Zudem sind eine Reihe von ablehnenden Stellungnahmen einzelner privater und öffentlicher Leistungserbringer eingegangen (u. a. Inselspital, UPD, Spitäler FMI AG, Spital STS AG, Hirslanden).

Die Bestimmung, wonach der Kanton bei Unterinvestitionen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser Massnahmen ergreifen kann, wird von SP, FDP und GLP abgelehnt. Negativ äussern sich auch der VPSB, unterstützt von verschiedenen Privatkliniken, und die Ärztesgesellschaft. Gewerkschaften und Personalverbände befürchten, dass Investitionen zulasten des Personals erfolgen, und fordern diesbezügliche Massnahmen.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund dieser Vernehmlassungen und mit Blick auf die überwiesene Motion dazu entschieden, auf eine Pflicht der Listenspitäler zur Investitionsplanung, auf die Bewilligungspflicht für grosse Investitionsprojekte und auf Massnahmen bei Unterinvestitionen zu verzichten. Nicht verzichteten kann der Regierungsrat auf die Pflicht der Listenspitäler, ein Lebenszyklusmanagement bezogen auf ihre Infrastruktur zu führen, das den Zustand und die Refinanzierung der Infrastruktur erfasst und plant und das die Listenspitäler der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis bringen. Der Kanton ist auf Monitoringinformationen angewiesen, um seinen Auftrag nach Artikel 41 der Verfassung des Kantons Bern erfüllen zu können. Gemäss dieser Bestimmung sorgt er für eine ausreichende und wirtschaftlich tragbare medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung und sichert sie durch den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel.

### 5.3.5 Verzicht auf Leistungsmengenbegrenzungen und Lenkungsabgaben

Zur Steuerung der Leistungsvolumen, wie sie der Regierungsrat in der Vernehmlassungsversion des SpVG-Entwurfs vorgeschlagen hat, sind folgende Stellungnahmen eingegangen: Was die Parteien betrifft, wird das Instrument ausschliesslich von der SP und den Grünen unterstützt. Die SVP, BDP, FDP, EDU, EVP und GLP lehnen eine Steuerung der Leistungsvolumen ab. Seitens der Leistungserbringer sind so-

wohl von privaten wie auch von öffentlichen Spitalern über 20 ablehnende Stellungnahmen eingegangen (u. a. Inselspital, Spital Netz Bern AG, Hirslanden). Die Spitalverbände VPSB und diespitäler.be stellen sich klar gegen das Instrument der Leistungsmengenbeschränkung. Auch die Verbände weiterer Leistungserbringer (u. a. Senesuisse, Apothekenverband) äussern sich ablehnend. Negativ äussern sich zudem die kantonale Ärztesgesellschaft, die Belegärzte-Vereinigung wie auch der VSAO. Helsana, Santésuisse und der Schweizerische Versicherungsverband erachten die Mengensteuerung ebenfalls als untaugliches Instrument, da sie nach ihrer Auffassung dem KVG widerspricht. Positiv gegenüber einer Steuerung der Leistungsmengen äussern sich die Stadt Bern und der Conseil du Jura Bernois.

Diejenigen Vernehmlassungsteilnehmer, die eine Volumensteuerung grundsätzlich ablehnen, sprechen sich auch gegen eine Lenkungsabgabe bei Überschreitung der den Listenspitälern zugeteilten Leistungsvolumen aus.

Der Regierungsrat hat sich aufgrund dieser Stellungnahmen und mit Blick auf die überwiesene Motion dazu entschieden, betreffend Steuerung der Leistungsvolumen (d. h. Leistungsmengenbegrenzung und Lenkungsabgabe) zwei Varianten in den SpVG-Entwurf aufzunehmen:

- Variante Steuerung durch den Grossen Rat: Im SpVG werden Bestimmungen zur Steuerung der Leistungsvolumen aufgenommen, aber sie werden erst angewendet, wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermächtigt, die Leistungsvolumen zu steuern, also den Listenspitälern verbindliche Leistungsvolumen mitzuteilen und bei deren Überschreitung eine Lenkungsabgabe zu erheben.
- Variante Steuerung durch den Regierungsrat: Im SpVG werden Bestimmungen zur Steuerung der Leistungsvolumen aufgenommen, aber sie werden erst angewendet, wenn der Regierungsrat d. h. die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ermächtigt, die Leistungsvolumen zu steuern.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass der Kanton Bern Rechtsgrundlagen benötigt für den Fall, dass das Gesamtvolumen der Leistungen in einem medizinisch nicht gerechtfertigten Ausmass wächst. Im Interesse der Kosteneindämmung im Spitalbereich sollte der Kanton in diesem Fall steuernd eingreifen können.

### 5.3.6 Verzicht auf eine Ausgleichsabgabe und einen Fonds

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe und die Äufnung eines Fonds werden durch die Vernehmlassungsteilnehmer sehr unterschiedlich beurteilt: Die SP, die Grünen, die Gewerkschaften und Personalverbände, die Stadt Bern, der Conseil du Jura Bernois und die UPD begrüssen dieses neue Instrument. Auch die GLP unterstützt den Fonds grundsätzlich. Sie möchte aber, dass dieser nur anteilmässig vom Gewinn gespeist wird, welcher im stationären Bereich erwirtschaftet wird, und nicht vom Umsatz. Ablehnend äussern sich dagegen die SVP, BDP, FDP und EVP, die Verbände der Leistungserbringer (u. a. VPSB, diespitäler.be, Apothekenverband, Ärztesgesellschaft, Belegärzte-Vereinigung) sowie die Versicherer (Helsana, Santésuisse, Schweizerischer Versicherungsverband). Auch viele einzelne private und



öffentliche Spitäler haben sich ablehnend geäussert (u. a. Inselspital, Spitäler FMI AG, Spital STS AG, Hirslanden, Lindenhof-Sonnenhof-Gruppe).

Der Regierungsrat hat sich aufgrund dieser Vernehmlassungen und mit Blick auf die überwiesene Motion dazu entschieden, betreffend Ausgleichsabgabe drei Varianten in den SpVG-Entwurf aufzunehmen:

- **Variante Ausgleichsabgabe mit Beschluss des Grossen Rates:** Der Kanton erhebt gegenüber den Listenspitälern eine Ausgleichsabgabe von höchstens 20 Prozent auf den Vergütungen der Zusatzversicherer. Die Erträge werden dem Fonds zugewiesen und zur Finanzierung der im SpVG-Entwurf vorgesehenen Beiträge und Abgeltungen an die Listenspitäler verwendet.
- **Variante Ausgleichsabgabe ohne Beschluss des Grossen Rates:** Das Reglementen sind im Übrigen gleich wie bei der Variante mit Beschluss des Grossen Rates
- **Variante keine Ausgleichsabgabe:** Entsprechend der überwiesenen Motion wird auf eine Ausgleichsabgabe verzichtet.

Der Regierungsrat erachtet die Ausgleichsabgabe und den Fonds aus versorgungspolitischer Sicht als wichtige Instrumente. Können im Fonds keine Mittel geäuft werden, muss sich der Kanton aufgrund der finanzpolitischen Ausgangslage strikt auf die Finanzierung stationärer Leistungen beschränken. Damit würde sich die Frage stellen, wie die Mittel zu beschaffen sind, um die im SpVG-Entwurf vorgesehenen Beiträge und Abgeltungen an die Listenspitäler (d. h. auch an die privat getragenen Listenspitäler) zu finanzieren.

#### 5.4 Weitere Änderungen des SpVG-Entwurfs aufgrund der Vernehmlassungen

Die überwiesene Motion fordert, die Gesetzesvorlage so vorzubereiten, dass die erste Lesung in der Märzsession 2013 erfolgen kann. Aufgrund dieser engen zeitlichen Vorgabe konnten verschiedene in der Vernehmlassung eingebrachten Punkte nicht abgeklärt und allenfalls berücksichtigt werden. Es fehlten die personellen Ressourcen, um zeitgerecht Lösungen zu erarbeiten und in den SpVG-Entwurf aufzunehmen. Anliegen, die ohne weiteren Abklärungsaufwand in den Entwurf integriert werden konnten, wurden aber berücksichtigt. Zudem hat der SpVG-Entwurf folgende Änderungen erfahren:

- Einfügen eines Zweckartikels zu den Leistungsverträgen
- Präzisierungen bei den Sanktionen im Fall von Pflichtverletzungen
- neue, flexiblere Finanzierungsbestimmungen für das Rettungswesen
- Pflicht der Listenspitäler zur Beteiligung an der pharmazeutischen Weiterbildung
- Zusammenzug aller Mitwirkungs- und Meldepflichten in einem Kapitel und Streichung zahlreicher Bestimmungen in anderen Kapiteln
- Anpassungen und Präzisierungen des Vortrags

#### 6. Antrag des Regierungsrates

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegenden Entwürfe des revidierten SpVG und des GebD GR/RR zu beschliessen.

Bern, 16. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Antrag des Regierungsrates

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 41 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 41 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Dieses Gesetz bezweckt, die Spitalversorgung und das Rettungswesen für die Bevölkerung des Kantons sowie den benötigten beruflichen Nachwuchs in den Gesundheitsberufen sicherzustellen.

**Art. 1** Dieses Gesetz bezweckt, die Spitalversorgung und das Rettungswesen für die Bevölkerung des Kantons sowie den benötigten beruflichen Nachwuchs in den Gesundheitsberufen sicherzustellen.

Zweck

**Art. 2** Dieses Gesetz regelt  
a die Spitalversorgung, welche die somatische und psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung umfasst, soweit die Leistungen durch Spitäler, Geburtshäuser oder im Rahmen der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung erbracht werden,  
b die Versorgung im Rettungswesen, welche die notfallmässige Versorgung der Patientin oder des Patienten bis zur Übergabe an ein Spital umfasst,  
c die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsplätzen für das benötigte Fachpersonal sowie weitere Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses.

**Art. 2** Dieses Gesetz regelt  
a die Spitalversorgung, welche die somatische und psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung umfasst, soweit die Leistungen durch Spitäler, Geburtshäuser oder im Rahmen der übrigen institutionellen akutmedizinischen Versorgung erbracht werden,  
b die Versorgung im Rettungswesen, welche die notfallmässige Versorgung der Patientin oder des Patienten bis zur Übergabe an ein Spital umfasst,  
c die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsplätzen für das benötigte Fachpersonal sowie weitere Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses.

Gegenstand

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die Spitalversorgung und das Rettungswesen sind allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich.

**Art. 3** <sup>1)</sup>Die Spitalversorgung und das Rettungswesen sind allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich.

Grundsätze der Versorgung

- <sup>2)</sup> Der Kanton und die Leistungserbringer stellen die integrierte Versorgung sicher.
- <sup>3)</sup> Der Kanton stellt durch eine zweckmässige Steuerung sicher, dass die eingesetzten kantonalen Mittel im Rahmen der Grundsätze von Absatz 1, 2 und 5 optimal wirken.
- <sup>4)</sup> Er überprüft die Versorgungsqualität.

- <sup>2)</sup> Der Kanton und die Leistungserbringer stellen die integrierte Versorgung sicher und setzen sich gemeinsam für Palliative Care ein.
- <sup>3)</sup> Der Kanton stellt durch eine zweckmässige Steuerung sicher, dass die eingesetzten kantonalen Mittel im Rahmen der Grundsätze von Absatz 1, 2 und 5 optimal wirken.
- <sup>4)</sup> Er überprüft die Versorgungsqualität.

<sup>1)</sup> BSG 101.1  
<sup>2)</sup> SR 832.10

<sup>1)</sup> BSG 101.1  
<sup>2)</sup> SR 832.10

<sup>5</sup> Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser verwenden die Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie liegen, und die Rettungsdienste jene des Verwaltungskreises, in dem der Rettungseinsatz erfolgt. Die Universitätsspitäler verwenden beide Amtssprachen.

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann durch Verordnung Kommissionen einsetzen, die ihn fachlich beraten.

<sup>2</sup> Er regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ernennt ihre Mitglieder.

<sup>3</sup> Er kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ernennung der Kommissionsmitglieder an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

**Art. 5** Der Regierungsrat kann mit einer geeigneten Person oder Institution einen Leistungsvertrag zur Führung einer Ombudsstelle für die Patientinnen und Patienten der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser und für diejenigen des Rettungswesens abschliessen.

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion plant die Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit Leistungen nach Artikel 2.

<sup>2</sup> Die Versorgungsplanung legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind.

<sup>3</sup> Sie stützt sich insbesondere auf Leistungsdaten, interkantonale Vergleiche sowie Ergebnisse aus der Versorgungsforschung, trägt der demografischen und medizinischen Entwicklung Rechnung und berücksichtigt den kantonalen Richtplan.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigt im Rahmen von Absatz 2 die der Spitalversorgung vor- und nachgelagerten Bereiche.

<sup>5</sup> Sie koordiniert die Art und den Umfang der Leistungserbringung innerhalb des Kantonsgebiets und, soweit sachgerecht oder durch Bundesrecht vorgeschrieben, mit Leistungserbringern ausserhalb des Kantons.

**Art. 7** <sup>1</sup>Der Regierungsrat genehmigt die Versorgungsplanung und bringt sie dem Grosse Rat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet.

<sup>5</sup> Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser verwenden die Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie liegen, und die Rettungsdienste jene des Verwaltungskreises, in dem der Rettungseinsatz erfolgt. Die Universitätsspitäler verwenden beide Amtssprachen.

**Art. 4** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann durch Verordnung Kommissionen einsetzen, die ihn fachlich beraten.

<sup>2</sup> Er regelt ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben und ernennt ihre Mitglieder.

<sup>3</sup> Er kann durch Verordnung die Zuständigkeit zur Ernennung der Kommissionsmitglieder an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

**Art. 5** Der Regierungsrat kann mit einer geeigneten Person oder Institution einen Leistungsvertrag zur Führung einer Ombudsstelle für die Patientinnen und Patienten der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser und für diejenigen des Rettungswesens abschliessen.

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion plant die Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit Leistungen nach Artikel 2.

<sup>2</sup> Die Versorgungsplanung legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind.

<sup>3</sup> Sie stützt sich insbesondere auf Leistungsdaten, interkantonale Vergleiche sowie Ergebnisse aus der Versorgungsforschung, trägt der demografischen und medizinischen Entwicklung Rechnung und berücksichtigt den kantonalen Richtplan.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigt im Rahmen von Absatz 2 die der Spitalversorgung vor- und nachgelagerten Bereiche.

<sup>5</sup> Sie koordiniert die Art und den Umfang der Leistungserbringung innerhalb des Kantonsgebiets und, soweit sachgerecht oder durch Bundesrecht vorgeschrieben, mit Leistungserbringern ausserhalb des Kantons.

**Art. 7** <sup>1</sup>Der Regierungsrat genehmigt die Versorgungsplanung und bringt sie dem Grosse Rat zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Die Versorgungsplanung wird in der Regel alle vier Jahre überarbeitet.

Kommissionen

Ombudsstelle

Versorgungsplanung  
1. Inhalt2. Genehmigung  
und Überarbeitung

**Art. 8** Zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung kann der Kanton Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen. Diese Leistungen werden in der Spitalversorgung zusätzlich zu denjenigen erbracht, die aufgrund der Leistungsaufträge in der Spitalliste nach Artikel 39 KVG zu erbringen sind.

Leistungsverträge  
1. Zweck

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln insbesondere  
a die zu erbringenden Leistungen,  
b die Abgeltung,

c die Ziele und die Überprüfung der Zielerreichung,  
d die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit,  
e die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

<sup>2</sup> Werden Leistungsverträge mit Leistungserbringern abgeschlossen, für welche die Pflichten dieses Gesetzes nicht gelten, können diese vertraglich zu deren Erfüllung verpflichtet werden.

2. Inhalt

**Art. 10** <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Abgeltung nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

3. Verletzung der  
Leistungsverträge

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.

**Art. 11** Veräussert ein Leistungserbringer während der Laufzeit eines Leistungsvertrags seinen Betrieb, so kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Vertrag fristlos kündigen.

4. Betriebs-  
veräusserung

**Art. 12** <sup>1</sup>Ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat einen Leistungserbringer durch Verfügung zu Leistungen verpflichten. Im Rettungswesen kann er ein Regionales Spitalzentrum (RSZ) verpflichten.

Sicherstellung  
der Versorgung

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Modalitäten fest.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden nach Artikel 49 KVG abgegolten. Handelt es sich um Leistungen, die nicht nach Artikel 49 KVG abgegolten werden, richtet sich die Abgeltung nach den entsprechenden Bestimmungen über weitere Beiträge. Im Rettungswesen richtet sie sich nach Artikel 99.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere Auflagen oder Bedingungen festlegen, soweit dies für die Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

**Art. 8** Zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung kann der Kanton Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen. Diese Leistungen werden in der Spitalversorgung zusätzlich zu denjenigen erbracht, die aufgrund der Leistungsaufträge in der Spitalliste nach Artikel 39 KVG zu erbringen sind.

Leistungsverträge  
1. Zweck

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln insbesondere  
a die zu erbringenden Leistungen,  
b die Abgeltung,

c die Ziele und die Überprüfung der Zielerreichung,  
d die allfällige Pflicht zur Zusammenarbeit,  
e die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

<sup>2</sup> Werden Leistungsverträge mit Leistungserbringern abgeschlossen, für welche die Pflichten dieses Gesetzes nicht gelten, können diese vertraglich zu deren Erfüllung verpflichtet werden.

2. Inhalt

**Art. 10** <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Abgeltung nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

3. Verletzung der  
Leistungsverträge

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Leistungsverträge fristlos gekündigt werden.

**Art. 11** Veräussert ein Leistungserbringer während der Laufzeit eines Leistungsvertrags seinen Betrieb, so kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Vertrag fristlos kündigen.

4. Betriebs-  
veräusserung

**Art. 12** <sup>1</sup>Ist die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann der Regierungsrat einen Leistungserbringer durch Verfügung zu Leistungen verpflichten. Im Rettungswesen kann er ein Regionales Spitalzentrum (RSZ) verpflichten.

Sicherstellung  
der Versorgung

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die zu erbringenden Leistungen nach Art, Umfang und Modalitäten fest.

<sup>3</sup> Die Leistungen werden nach Artikel 49 KVG abgegolten. Handelt es sich um Leistungen, die nicht nach Artikel 49 KVG abgegolten werden, richtet sich die Abgeltung nach den entsprechenden Bestimmungen über weitere Beiträge. Im Rettungswesen richtet sie sich nach Artikel 99.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere Auflagen oder Bedingungen festlegen, soweit dies für die Sicherstellung der Versorgung notwendig ist.

|                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beiträge an Organisationen                            | <p><b>Art. 13</b> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge an Organisationen des Spital- und Rettungswesens gewähren. Die Beiträge werden insbesondere Organisationen gewährt, die Grundlagenarbeit leisten oder Koordinationsaufgaben übernehmen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Leistungs-erbringer                                   | <p><b>2. Spitalversorgung</b></p> <p>2.1 <i>Allgemeines</i></p> <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup>Als Leistungserbringer gelten Institutionen, die Leistungen der Spitalversorgung nach Artikel 2 Buchstabe a anbieten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können von öffentlichen Gemeinwesen oder von Privaten getragen werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Versorgungs-bereiche                                  | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup>Die regionale umfassende akutstationäre Grundversorgung wird durch die RSZ und andere Leistungserbringer sichergestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die regionale umfassende psychiatrische Grundversorgung wird durch die Regionalen Psychiatrischen Dienste (RPD), die RSZ und andere Leistungserbringer sichergestellt.</p> <p><sup>3</sup> Die kantonsweite Versorgung mit hoch spezialisierten Spitalleistungen wird in der Regel durch die Universitätsspitaler sichergestellt.</p>                                                                       |
| Bezeichnung der RSZ und der RPD                       | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup>Der Regierungsrat bezeichnet kantonal letztinstanzlich die RSZ und die RPD.</p> <p><sup>2</sup> Ein Rechtsträger kann gleichzeitig als RSZ und als RPD bezeichnet werden. Ebenso können die Rechtsträger der Universitätsspitaler zusätzlich als RSZ und als RPD bezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Inselspital-Stiftung als RSZ oder als RPD bezeichnet, sind die erforderlichen Regelungen im Inselvertrag nach Artikel 35 vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Rechtsform, zur Organisation und zur Beteiligung finden keine Anwendung.</p> |
| Spital- und Geburtshausliste<br>1. Leistungs-aufträge | <p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup>Der Kanton gewährleistet die Versorgung, indem er den Leistungserbringern gestützt auf die Versorgungsplanung Leistungsaufträge in der Spitalliste nach Artikel 39 KVG erteilt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat beschliesst nach Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)<sup>1)</sup> die Spital- und Geburtshausliste durch Verfügung.</p>                                                                                       |

<sup>1)</sup> BSG 842.11

<sup>1)</sup> BSG 842.11

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 2. Kriterien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Beurteilung und der Auswahl der Listenspitäler und Listengeburthäuser die Kriterien der Krankenversicherungsgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Kriterien nach Absatz 1 durch Verordnung konkretisieren.</p> <p><sup>3</sup> Zudem berücksichtigt er insbesondere</p> <p>a die angebotene Sozialberatung und das Patientenmanagement nach Artikel 50,</p> <p>b die angebotene Spitalseelsorge nach Artikel 51.</p>                                                                                                                                                                  | <p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup>Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Beurteilung und der Auswahl der Listenspitäler und Listengeburthäuser die Kriterien der Krankenversicherungsgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Kriterien nach Absatz 1 durch Verordnung konkretisieren.</p> <p><sup>3</sup> Zudem berücksichtigt er insbesondere</p> <p>a die angebotene Sozialberatung und das Patientenmanagement nach Artikel 50,</p> <p>b die angebotene Spitalseelsorge nach Artikel 51.</p>                                                                                                                                                                  |
| 2.2 Kantonale Leistungserbringer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 2.2 Kantonale Leistungserbringer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2.2.1 Regionale Spitalzentren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 2.2.1 Regionale Spitalzentren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Variante RSZ als regionale Aktiengesellschaften (Art. 19–30)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Die RSZ werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der RSZ als Aktiengesellschaften und die zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.</p>                                                                           | <p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup>Die RSZ werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der RSZ als Aktiengesellschaften und die zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.</p>                                                                           |
| Organisation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Organisation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Beteiligung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b>Art. 20</b> Die Organisation der RSZ richtet sich nach dem OR und nach den Statuten.</p> <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an den RSZ.</p> <p><sup>2</sup> Er hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an der jeweiligen Institution.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Beteiligung des Kantons ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 beschliessen, wenn er zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.</p> | <p><b>Art. 20</b> Die Organisation der RSZ richtet sich nach dem OR und nach den Statuten.</p> <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an den RSZ.</p> <p><sup>2</sup> Er hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an der jeweiligen Institution.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann eine Beteiligung des Kantons ausnahmsweise abweichend von Absatz 2 beschliessen, wenn er zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit an der Institution hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.</p> |
| <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Die dem Kanton als Aktionär gegenüber den RSZ zustehenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen.</p> <p>1. Allgemeines</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup>Die dem Kanton als Aktionär gegenüber den RSZ zustehenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen.</p> <p>1. Allgemeines</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

<sup>1)</sup> SR 220

<sup>1)</sup> SR 220



<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren.

<sup>3</sup> Er berücksichtigt bei der Wahl des Verwaltungsrats eines RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihm zustehenden Aktionärsrechte angemessen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

<sup>4</sup> Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)<sup>1)</sup>.

2. Eigentümer-  
strategie

**Art. 23** Der Regierungsrat beschliesst Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte.

Zusammen-  
schlüsse

**Art. 24** Der Zusammenschluss eines RSZ mit einem oder mehreren anderen RSZ oder einem oder mehreren anderen Leistungserbringern bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Unabhängigkeit  
der Betriebs-  
führung

**Art. 25** <sup>1</sup>Die RSZ führen ihre Betriebe eigenverantwortlich.

<sup>2</sup> Der Kanton ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.

Weitere Aufgaben  
und Tätigkeiten

**Art. 26** <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Leistungsaufträgen kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den RSZ durch Leistungsverträge weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die RSZ können weitere Tätigkeiten ausüben, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Leistungsaufträgen oder übertragenen Aufgaben stehen. Insbesondere können sie in Ergänzung zu den Unversitätsspitälern Leistungen der Lehre und der Forschung erbringen.

Überregionale  
Holding  
1. Rechtsform  
und anwendbare  
Bestimmungen

**Art. 27** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann im Namen des Kantons zwei oder mehrere RSZ unter einer überregionalen Spitalholding zusammenfassen.

<sup>2</sup> Die Spitalholding wird als Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR geführt und verfolgt einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Artikel 19 Absatz 2 bis Artikel 25 finden auf die Spitalholding sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Artikel 19 Absatz 1 sowie 20, 24 und 26 finden auf die RSZ auch in der Holdingstruktur Anwendung.

<sup>1)</sup> BSG 622.1

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren.

<sup>3</sup> Er berücksichtigt bei der Wahl des Verwaltungsrats eines RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihm zustehenden Aktionärsrechte angemessen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

<sup>4</sup> Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)<sup>1)</sup>.

**Art. 23** Der Regierungsrat beschliesst Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte.

**Art. 24** Der Zusammenschluss eines RSZ mit einem oder mehreren anderen RSZ oder einem oder mehreren anderen Leistungserbringern bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

**Art. 25** <sup>1</sup>Die RSZ führen ihre Betriebe eigenverantwortlich.

<sup>2</sup> Der Kanton ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.

Weitere Aufgaben  
und Tätigkeiten

**Art. 26** <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Leistungsaufträgen kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den RSZ durch Leistungsverträge weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die RSZ können weitere Tätigkeiten ausüben, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Leistungsaufträgen oder übertragenen Aufgaben stehen. Insbesondere können sie in Ergänzung zu den Unversitätsspitälern Leistungen der Lehre und der Forschung erbringen.

Überregionale  
Holding  
1. Rechtsform  
und anwendbare  
Bestimmungen

**Art. 27** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann im Namen des Kantons zwei oder mehrere RSZ unter einer überregionalen Spitalholding zusammenfassen, wenn diese RSZ einen gemeinsamen Antrag stellen.

<sup>2</sup> Die Spitalholding wird als Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR geführt und verfolgt einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Artikel 19 Absatz 2 bis Artikel 25 finden auf die Spitalholding sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Artikel 19 Absatz 1 sowie 20, 24 und 26 finden auf die RSZ auch in der Holdingstruktur Anwendung.

<sup>1)</sup> BSG 622.1

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Spitalholding beteiligt sich an den vom Regierungsrat bezeichneten RSZ.

2. Beteiligung der Spitalholding an den RSZ

<sup>2</sup> Sie hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.

<sup>3</sup> Sie kann mit Zustimmung des Regierungsrates ausnahmsweise eine von Absatz 2 abweichende Beteiligung beschliessen, wenn sie zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit am jeweiligen RSZ hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

2. Beteiligung der Spitalholding an den RSZ

**Art. 28a** Die Spitalholding kann sich an anderen Leistungserbringern beteiligen, wenn es für die zweckmässige Versorgung nötig ist.

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Spitalholding berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihr zustehenden Aktionärsrechte angemessen.

3. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Spitalholding

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

**Art. 30** <sup>1</sup>Die RSZ führen ihren Betrieb im Rahmen der Holdingstruktur eigenverantwortlich.

4. Unabhängigkeit der Betriebsführung der RSZ

<sup>2</sup> Die Spitalholding ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.

#### **Variante RSZ als Holding (Art. 19–28)**

**Art. 19** <sup>1</sup>Die RSZ werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR)<sup>1)</sup> geführt.

Rechtsform und Holdingstruktur

<sup>2</sup> Der Kanton beteiligt sich indirekt über eine kantonsweite Spitalholding an den RSZ. Die Spitalholding wird als Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR geführt.

<sup>3</sup> Die Spitalholding und die RSZ verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der Spitalholding und gegebenenfalls der RSZ als Aktiengesellschaften sowie die zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

<sup>1)</sup> SR 220

**Art. 28** <sup>1</sup>Die Spitalholding beteiligt sich an den vom Regierungsrat bezeichneten RSZ.

2. Beteiligung der Spitalholding an den RSZ

<sup>2</sup> Sie hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.

<sup>3</sup> Sie kann mit Zustimmung des Regierungsrates ausnahmsweise eine von Absatz 2 abweichende Beteiligung beschliessen, wenn sie zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit am jeweiligen RSZ hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.

3. Beteiligung der Spitalholding an anderen Leistungserbringern

**Art. 28a** Die Spitalholding kann sich an anderen Leistungserbringern beteiligen, wenn es für die zweckmässige Versorgung nötig ist.

**Art. 29** <sup>1</sup>Die Spitalholding berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihr zustehenden Aktionärsrechte angemessen.

4. Wahrnehmung der Beteiligungsrechte durch die Spitalholding

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

**Art. 30** <sup>1</sup>Die RSZ führen ihren Betrieb im Rahmen der Holdingstruktur eigenverantwortlich.

5. Unabhängigkeit der Betriebsführung der RSZ

<sup>2</sup> Die Spitalholding ist bestrebt, den RSZ betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.

**Organisation**  
**Art. 20** Die Organisation der RSZ und der Spitalholding richtet sich nach dem OR und nach den Statuten.

**Beteiligung**  
1. Kanton  
**Art. 21** <sup>1</sup>Der Kanton beteiligt sich an der Spitalholding.  
<sup>2</sup> Er hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.

2. Spitalholding  
**Art. 22** <sup>1</sup>Die Spitalholding beteiligt sich an den RSZ.  
<sup>2</sup> Sie hält kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.  
<sup>3</sup> Die Spitalholding kann mit Zustimmung des Regierungsrates ausnahmsweise eine von Absatz 2 abweichende Beteiligung beschliessen, wenn sie zusammen mit anderen öffentlichen Gemeinwesen oder von der öffentlichen Hand beherrschten Institutionen kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit am jeweiligen RSZ hält oder wenn es für eine zweckmässige Versorgung nötig ist.  
<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen von der Beteiligung der Spitalholding an einzelnen RSZ absehen. In diesen Fällen beteiligt sich der Kanton direkt oder indirekt an den betroffenen RSZ, wobei die Bestimmungen von Absatz 1 bis 3, Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 27 sinngemäss anwendbar sind.

**Wahrnehmung der Beteiligungsrechte**  
1. Gegenüber der Spitalholding  
**Art. 23** <sup>1</sup>Die dem Kanton als Aktionär gegenüber der Spitalholding und den Gesellschaften nach Artikel 22 Absatz 4 zustehenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat wahrgenommen.  
<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine oder mehrere Direktionen delegieren.  
<sup>3</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Spitalholding dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.  
<sup>4</sup> Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)<sup>1)</sup>.

2. Gegenüber den RSZ  
**Art. 24** <sup>1</sup>Die Spitalholding berücksichtigt bei der Wahl der Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ die regionalen Interessen im Rahmen der ihr zustehenden Aktionärsrechte angemessen.  
<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungsräte der RSZ dürfen nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

3. Eigentümerstrategie  
**Art. 25** Der Regierungsrat beschliesst Vorgaben zur Wahrnehmung der Beteiligungsrechte.

<sup>1)</sup> BSG 622.1

**Art. 26** Der Zusammenschluss eines RSZ mit einem oder mehreren anderen RSZ oder einem oder mehreren anderen Leistungserbringern bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

**Art. 27** <sup>1</sup>Die Spitalholding führt ihren Betrieb eigenverantwortlich. Dasselbe gilt für die RSZ im Rahmen der Holdingstruktur.

<sup>2</sup> Der Kanton ist bestrebt, der Spitalholding betriebliche Handlungsspielräume zu verschaffen, soweit dies rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Dasselbe gilt für die Spitalholding gegenüber den RSZ.

<sup>3</sup> Die Spitalholding und die RSZ nutzen diese Handlungsspielräume aus.

**Art. 28** <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Leistungsaufträgen kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den RSZ durch Leistungsverträge weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die RSZ können weitere Tätigkeiten ausüben, wenn diese in einem sachlich nahen Bezug zu ihren Leistungsaufträgen oder übertragenen Aufgaben stehen. Insbesondere können sie in Ergänzung zu den Universitätsklinischen Leistungen der Lehre und der Forschung erbringen.

## 2.2.2 Regionale Psychiatrische Dienste

### Variante RPD als Aktiengesellschaft

**Art. 31** <sup>1</sup>Die RPD werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. OR geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der RPD als Aktiengesellschaften und die zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

### Variante RSZ als Regionale Aktiengesellschaften

**Art. 32** Die Artikel 20 bis 26 sind auf die RPD sinngemäss anwendbar.

### Variante RSZ als Holding

**Art. 30** Die Artikel 20 bis 28 sind auf die RPD sinngemäss anwendbar.

## 2.2.2 Regionale Psychiatrische Dienste

Rechtsform

**Art. 31** <sup>1</sup>Die RPD werden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. OR geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der RPD als Aktiengesellschaften und die zur kantonalen Beteiligung an ihnen erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

Anwendbare Bestimmungen

**Art. 32** Die Artikel 20 bis 26 sind auf die RPD sinngemäss anwendbar.

Anwendbare Bestimmungen

**Variante RPD als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten**

**Art. 31** <sup>1</sup>Die RPD werden in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt.  
<sup>2</sup> Die Gründung und die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Rechtsform

2.2.3 Universitätsspitäler

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Universitätsspitäler stellen die Versorgung des ganzen Kantonsgebiets mit hoch spezialisierten Spitalleistungen sicher.

Aufgaben

<sup>2</sup> Sie erbringen Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern.  
<sup>3</sup> Sie erbringen neben hoch spezialisierten Spitalleistungen auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung, soweit dies für die Ausbildung, die Lehre, die Forschung oder die Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

<sup>4</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Universitätsspitalern zusätzlich zu den Leistungsaufträgen weitere Aufgaben durch Leistungsverträge übertragen.

<sup>5</sup> Die Universitätsspitäler können Leistungen der Lehre und der Forschung zugunsten Dritter erbringen, soweit diese Leistungen mindestens kostendeckend abgegolten werden und die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 34** Als Universitätsspitäler gelten das Insepsital und die Universitätären Psychiatrischen Dienste in Bern (UPD).

Universitätsspitaler

**Art. 35** Der Regierungsrat und das zuständige Organ der Insepsital-Stiftung regeln vertraglich insbesondere die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Insepsitals.

Inselvertrag

**Variante UPD als Aktiengesellschaft**

**Art. 36** <sup>1</sup>Die UPD werden als Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

Rechtsform der UPD

2.2.3 Universitätsspitäler

**Art. 33** <sup>1</sup>Die Universitätsspitäler stellen die Versorgung des ganzen Kantonsgebiets mit hoch spezialisierten Spitalleistungen sicher.

Aufgaben

<sup>2</sup> Sie erbringen Leistungen der Lehre und Forschung zugunsten der Universität Bern.  
<sup>3</sup> Sie erbringen neben hoch spezialisierten Spitalleistungen auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung, soweit dies für die Ausbildung, die Lehre, die Forschung oder die Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

<sup>4</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Universitätsspitalern zusätzlich zu den Leistungsaufträgen weitere Aufgaben durch Leistungsverträge übertragen.

<sup>5</sup> Die Universitätsspitäler können Leistungen der Lehre und der Forschung zugunsten Dritter erbringen, soweit diese Leistungen mindestens kostendeckend abgegolten werden und die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 nicht beeinträchtigt wird.

**Art. 34** Als Universitätsspitäler gelten das Insepsital und die Universitätären Psychiatrischen Dienste in Bern (UPD).

Universitätsspitaler

**Art. 35** Der Regierungsrat und das zuständige Organ der Insepsital-Stiftung regeln vertraglich insbesondere die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Insepsitals.

Inselvertrag

**Antrag des Regierungsrates**

Kein Absatz 2.

**Antrag der Kommission**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat die Grundsätze des Vertrags zur Genehmigung vor.

**Art. 36** <sup>1</sup>Die UPD werden als Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR geführt. Sie verfolgen einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung.

Rechtsform der UPD

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der UPD als Aktiengesellschaft und die zur kantonalen Beteiligung an ihr erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

### **Variante RSZ als Regionale Aktiengesellschaften**

**Art. 37** Die Artikel 20 bis 26 sind auf die UPD sinngemäss anwendbar.

Anwendbare  
Bestimmungen

### **Variante RSZ als Holding**

**Art. 35** Die Artikel 19 bis 28 sind auf die UPD sinngemäss anwendbar.

Anwendbare  
Bestimmungen

### **Variante UPD als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

**Art. 36** <sup>1</sup>Die UPD werden in der Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt geführt.

Rechtsform

<sup>2</sup> Die Gründung und die Ausgestaltung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Leistungserbringung im Bereich von Lehre und Forschung wird gestützt auf die Universitätsgesetzgebung vereinbart.

Lehre und  
Forschung

<sup>2</sup> Den Universitätsspitälern und der Universität Bern stehen gegenseitig angemessene Vertretungsrechte in ihren Führungsorganen zu. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Universität Bern kann Leistungen in Lehre und Forschung bei anderen Leistungserbringern bestellen, soweit dies wirtschaftlich günstiger oder im Interesse der Lehr- und Forschungsqualität nötig ist.

### **2.3 Weitere Organisationen**

**Art. 39** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann weitere selbstständige Organisationen gründen oder den Kanton daran beteiligen, soweit dies für die Spitalversorgung erforderlich ist, insbesondere für den Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen oder für die Erbringung gemeinsamer Leistungen.

<sup>2</sup> Auf einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung kann verzichtet werden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat ergreift im Namen des Kantons die zur Ausgestaltung der UPD als Aktiengesellschaft und die zur kantonalen Beteiligung an ihr erforderlichen Massnahmen. Er kann dazu insbesondere Aktiengesellschaften gründen, auflösen, spalten oder fusionieren und Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben oder veräussern.

**Art. 37** Die Artikel 20 bis 26 sind auf die UPD sinngemäss anwendbar.

Anwendbare  
Bestimmungen

**Art. 38** <sup>1</sup>Die Leistungserbringung im Bereich von Lehre und Forschung wird gestützt auf die Universitätsgesetzgebung vereinbart.

Lehre und  
Forschung

<sup>2</sup> Den Universitätsspitälern und der Universität Bern stehen gegenseitig angemessene Vertretungsrechte in ihren Führungsorganen zu. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die Universität Bern kann Leistungen in Lehre und Forschung bei anderen Leistungserbringern bestellen, soweit dies wirtschaftlich günstiger oder im Interesse der Lehr- und Forschungsqualität nötig ist.

### **2.3 Weitere Organisationen**

**Art. 39** <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann weitere selbstständige Organisationen gründen oder den Kanton daran beteiligen, soweit dies für die Spitalversorgung erforderlich ist, insbesondere für den Betrieb gemeinsamer Infrastrukturen oder für die Erbringung gemeinsamer Leistungen.

<sup>2</sup> Auf einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung kann verzichtet werden.



2.4 *Steuerung der Leistungsvolumen*

2.4.1 Steuerung durch die Tarifpartner

**Art. 40** Zur Vermeidung eines medizinisch nicht gerechtfertigten Wachstums der Leistungsvolumen ergreifen die Leistungserbringer und die Versicherer geeignete Massnahmen.

2.4 *Steuerung der Leistungsvolumen*

**Antrag des Regierungsrates**

2.4.1. Steuerung durch die Tarifpartner

**Art. 40** Zur Vermeidung eines medizinisch nicht gerechtfertigten Wachstums der Leistungsvolumen ergreifen die Leistungserbringer und die Versicherer geeignete Massnahmen.

**Antrag der Kommission**

**Art. 40** <sup>1</sup>Zur Vermeidung eines medizinisch nicht gerechtfertigten Wachstums des Leistungsvolumens (Summe der gewichteten Aus- tritte oder Pflegetage) ergreifen die Leistungserbringer und die Ver- sicherer geeignete Massnahmen.

<sup>2</sup> Stellt der Regierungsrat im Versorgungsbereich ein medizinisch nicht gerechtfertigtes Wachstum des Leistungsvolumens fest, kann der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates Massnahmen be- schliessen.

**Variante Steuerung durch den Grosse Rat**

2.4.2 Subsidiäre Steuerung durch den Kanton

**Art. 41** Stellt der Regierungsrat ein medizinisch nicht gerechtfertig- tes Wachstum fest, kann der Grosse Rat auf dessen Antrag beschlies- sen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach Artikel 42 bis 47 die Leistungsvolumen der Listenspitäler und Listengeburthäuser steuert.

Beschluss des  
Grossen Rates

**Antrag des Regierungsrates**

2.4.2 Subsidiäre Steuerung durch den Kanton

**Art. 41** Stellt der Regierungsrat ein medizinisch nicht gerechtfertig- tes Wachstum fest, kann der Grosse Rat auf dessen Antrag beschlies- sen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach Artikel 42 bis 47 die Leistungsvolumen der Listenspitäler und Listengeburthäuser steuert.

Beschluss des  
Grossen Rates

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Variante Steuerung durch den Regierungsrat**

**Art. 41** Stellt der Regierungsrat ein medizinisch nicht gerechtfertig- tes Wachstum fest, kann er beschliessen, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach Artikel 42 bis 47 die Leistungsvolumen der Listenspitäler und Listengeburthäuser steuert.

Beschluss des  
Regierungsrates

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Leistungsvolumen<br/>1. Grundsatz</p> | <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup>Ausgehend vom jährlich aktualisierten, gesamtkantonalen Leistungsvolumen teilt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion jedem im Kanton Bern gelegenen Listenspital und Listengeburtshaus unter Berücksichtigung seiner individuellen Leistungszahlen sowie der Versorgungsplanung spätestens sieben Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres die stationären Leistungen mit, die es innerhalb dieses Jahres zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen kann.</p> <p><sup>2</sup> Beim Leistungsvolumen nach Absatz 1 sind die stationären Leistungen eingerechnet, die zur Erfüllung der das ganze Jahr dauernden Aufnahmepflicht nach Artikel 41a KVG erforderlich sind.</p> |
| <p>2. Ausnahmen</p>                      | <p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup>Vom Leistungsvolumen nach Artikel 42 ausgenommen sind</p> <p><i>a</i> Behandlungen von Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern,</p> <p><i>b</i> medizinisch notwendige Mengenausweitungen, die in der Versorgungsplanung nicht voraussehbar waren.</p> <p><sup>2</sup> Das Listenspital oder das Listengeburtshaus trägt gegenüber dem Kanton die Beweislast für Behandlungen und Mengenausweitungen nach Absatz 1.</p>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p>Lenkungsabgabe<br/>1. Grundsatz</p>   | <p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt gegenüber einem Listenspital oder einem Listengeburtshaus eine Lenkungsabgabe, wenn es sein nach Artikel 42 mitgeteiltes und nach Artikel 43 bereinigtes Leistungsvolumen in einem Kalenderjahr überschreitet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Sie erhebt keine Lenkungsabgabe, wenn die Summe der Leistungsvolumen sämtlicher Listenspitäler oder Listengeburtshäuser nicht um mehr als den Toleranzwert nach Absatz 3 überschritten wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Toleranzwert in Prozenten durch Verordnung fest und beachtet dabei eine Obergrenze von zehn Prozent.</p>                                 |

|                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>Leistungsvolumen<br/>1. Grundsatz</p> | <p><b>Antrag des Regierungsrates</b></p> <p><b>Art. 42</b> <sup>1</sup>Ausgehend vom jährlich aktualisierten, gesamtkantonalen Leistungsvolumen teilt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion jedem im Kanton Bern gelegenen Listenspital und Listengeburtshaus unter Berücksichtigung seiner individuellen Leistungszahlen sowie der Versorgungsplanung spätestens sieben Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres die stationären Leistungen mit, die es innerhalb dieses Jahres zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abrechnen kann.</p> <p><sup>2</sup> Beim Leistungsvolumen nach Absatz 1 sind die stationären Leistungen eingerechnet, die zur Erfüllung der das ganze Jahr dauernden Aufnahmepflicht nach Artikel 41a KVG erforderlich sind.</p> |
|                                          | <p><b>Antrag der Kommission</b></p> <p>Streichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>2. Ausnahmen</p>                      | <p><b>Antrag des Regierungsrates</b></p> <p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup>Vom Leistungsvolumen nach Artikel 42 ausgenommen sind</p> <p><i>a</i> Behandlungen von Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern,</p> <p><i>b</i> medizinisch notwendige Mengenausweitungen, die in der Versorgungsplanung nicht voraussehbar waren.</p> <p><sup>2</sup> Das Listenspital oder das Listengeburtshaus trägt gegenüber dem Kanton die Beweislast für Behandlungen und Mengenausweitungen nach Absatz 1.</p>                                                                                                                                                                                                                                                              |
|                                          | <p><b>Antrag der Kommission</b></p> <p>Streichen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p>Lenkungsabgabe<br/>1. Grundsatz</p>   | <p><b>Antrag des Regierungsrates</b></p> <p><b>Art. 44</b> <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt gegenüber einem Listenspital oder einem Listengeburtshaus eine Lenkungsabgabe, wenn es sein nach Artikel 42 mitgeteiltes und nach Artikel 43 bereinigtes Leistungsvolumen in einem Kalenderjahr überschreitet. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p><sup>2</sup> Sie erhebt keine Lenkungsabgabe, wenn die Summe der Leistungsvolumen sämtlicher Listenspitäler oder Listengeburtshäuser nicht um mehr als den Toleranzwert nach Absatz 3 überschritten wird.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt den Toleranzwert in Prozenten durch Verordnung fest und beachtet dabei eine Obergrenze von zehn Prozent.</p>                                 |

2. Höhe der Lenkungsabgabe

**Art. 45** <sup>1</sup>Die Höhe der Lenkungsabgabe für ein Listenspital, das der akutsomatischen Behandlung dient, oder für ein Listengeburtshaus ergibt sich aus der Multiplikation von folgenden Faktoren:

- a 20 Prozent des Basispreises (Baserate),
- b Summe der Kostengewichte (Case Mix), die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Leistungsvolumen überschreitet.

<sup>2</sup> Die Höhe der Lenkungsabgabe für ein Listenspital, das der psychiatrischen Behandlung oder der Rehabilitation dient, ergibt sich aus der Multiplikation von folgenden Faktoren:

- a 20 Prozent der Pauschale nach Artikel 49 Absatz 1 KVG,
- b Bemessungsgrösse, die der Pauschale zugrunde liegt und die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Leistungsvolumen überschreitet.

**Variante Fonds für Spitalversorgung (Art. 46)**

3. Zuweisung der Erträge

**Art. 46** Die Erträge der Lenkungsabgabe werden dem Fonds für Spitalversorgung nach Artikel 138 zugewiesen.

**Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

*Artikel 46 entfällt.*

4. Ausnahme

**Art. 47** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt keine Lenkungsabgabe, wenn sämtliche Tarifverträge eines Leistungserbringers zu einer Lenkungswirkung führen, die mit der Steuerung des Leistungsvolumens nach den vorstehenden Bestimmungen vergleichbar ist.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

2. Höhe der Lenkungsabgabe

**Art. 45** <sup>1</sup>Die Höhe der Lenkungsabgabe für ein Listenspital, das der akutsomatischen Behandlung dient, oder für ein Listengeburtshaus ergibt sich aus der Multiplikation von folgenden Faktoren:

- a 20 Prozent des Basispreises (Baserate),
- b Summe der Kostengewichte (Case Mix), die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Leistungsvolumen überschreitet.

<sup>2</sup> Die Höhe der Lenkungsabgabe für ein Listenspital, das der psychiatrischen Behandlung oder der Rehabilitation dient, ergibt sich aus der Multiplikation von folgenden Faktoren:

- a 20 Prozent der Pauschale nach Artikel 49 Absatz 1 KVG,
- b Bemessungsgrösse, die der Pauschale zugrunde liegt und die das nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilte und nach Artikel 43 bereinigte Leistungsvolumen überschreitet.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

3. Zuweisung der Erträge

**Art. 46** Die Erträge der Lenkungsabgabe werden dem Fonds für Spitalversorgung nach Artikel 138 zugewiesen.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

**Antrag des Regierungsrates**

4. Ausnahme

**Art. 47** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt keine Lenkungsabgabe, wenn sämtliche Tarifverträge eines Leistungserbringers zu einer Lenkungswirkung führen, die mit der Steuerung des Leistungsvolumens nach den vorstehenden Bestimmungen vergleichbar ist.

<sup>2</sup> Eine vergleichbare Lenkungswirkung nach Absatz 1 setzt voraus, dass sämtlichen Tarifverträgen eines Listenspitals oder Listengeburts-  
hauses folgende Leistungsvolumen zugrunde liegen:  
*a* das Leistungsvolumen, das dem Listenspital oder Listengeburts-  
haus nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilt wurde,  
*b* die Summe der Leistungsvolumen, die den Listenspitälern oder  
Listengeburtshäusern nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilt wurden.

**Antrag der Kommission**  
Streichen.

2.5 Pflichten

**Art. 48** <sup>1</sup>Listenspitäler und Listengeburtshäuser sind im Rahmen  
ihrer Leistungsaufträge nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG  
verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern aufzunehmen und  
zu behandeln.

Aufnahme,  
Behandlung  
und Nothilfe

<sup>2</sup> Im Kanton Bern gelegene Listenspitäler und Listengeburtshäuser  
sind verpflichtet, Nothilfe zu leisten.

<sup>3</sup> Diese Pflichten sind diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie bestehen  
insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versi-  
cherungsstatus der Patientinnen und Patienten.

Gesamtarbeits-  
vertrag

**Art. 49** <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listenge-  
burtshäuser verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich  
dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten  
ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich  
Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsver-  
trag der Branche entsprechen.

<sup>2</sup> Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbeson-  
dere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die  
Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedin-  
gungen zu genügen haben.

Patientenmanage-  
ment und Sozial-  
beratung

**Art. 50** <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler betreiben je  
ein Patientenmanagement und stellen für Patientinnen und Patienten  
sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher.

<sup>2</sup> Das Patientenmanagement und die Sozialberatung sorgen gemein-  
sam für die Vernetzung sozialer, pflegerischer und medizinischer  
Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Spitals.

**Art. 51** Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler stellen für die  
Patientinnen und Patienten sowie für deren Angehörige die Spitalsee-  
lsorge sicher.

Spitalseelsorge

<sup>2</sup> Eine vergleichbare Lenkungswirkung nach Absatz 1 setzt voraus,  
dass sämtlichen Tarifverträgen eines Listenspitals oder Listengeburts-  
hauses folgende Leistungsvolumen zugrunde liegen:  
*a* das Leistungsvolumen, das dem Listenspital oder Listengeburts-  
haus nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilt wurde,  
*b* die Summe der Leistungsvolumen, die den Listenspitälern oder  
Listengeburtshäusern nach Artikel 42 Absatz 1 mitgeteilt wurden.

2.5 Pflichten

**Art. 48** <sup>1</sup>Listenspitäler und Listengeburtshäuser sind im Rahmen  
ihrer Leistungsaufträge nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG  
verpflichtet, Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern aufzunehmen und  
zu behandeln.

Aufnahme,  
Behandlung  
und Nothilfe

<sup>2</sup> Im Kanton Bern gelegene Listenspitäler und Listengeburtshäuser  
sind verpflichtet, Nothilfe zu leisten.

<sup>3</sup> Diese Pflichten sind diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie bestehen  
insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versi-  
cherungsstatus der Patientinnen und Patienten.

Gesamtarbeits-  
vertrag

**Art. 49** <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listenge-  
burtshäuser verfügen über einen Gesamtarbeitsvertrag, haben sich  
dem Gesamtarbeitsvertrag der Branche angeschlossen oder bieten  
ihrem Personal Arbeitsbedingungen an, die insbesondere hinsichtlich  
Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen dem Gesamtarbeitsver-  
trag der Branche entsprechen.

<sup>2</sup> Fehlt ein Gesamtarbeitsvertrag, legt der Regierungsrat insbeson-  
dere hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen die  
Mindestanforderungen fest, denen die Anstellungs- und Arbeitsbedin-  
gungen zu genügen haben.

Patientenmanage-  
ment und Sozial-  
beratung

**Art. 50** <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler betreiben je  
ein Patientenmanagement und stellen für Patientinnen und Patienten  
sowie deren Angehörige die Sozialberatung sicher.

<sup>2</sup> Das Patientenmanagement und die Sozialberatung sorgen gemein-  
sam für die Vernetzung sozialer, pflegerischer und medizinischer  
Dienstleistungen innerhalb und ausserhalb des Spitals.

**Art. 51** Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler stellen für die  
Patientinnen und Patienten sowie für deren Angehörige die Spitalsee-  
lsorge sicher.

Spitalseelsorge

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungslegung        | <p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser erstellen ihre Jahresrechnung auf der Grundlage eines national oder international anerkannten Rechnungslegungsstandards.</p> <p><sup>2</sup> Gehört das Listenspital oder Listengeburthaus zu einem Konzern und gehören die betriebsnotwendigen Liegenschaften einer anderen Gesellschaft dieses Konzerns, gilt der Rechnungslegungsstandard in Bezug auf die im Kanton Bern genutzten Liegenschaften auch für diese Gesellschaft.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den anzuwendenden Rechnungslegungsstandard durch Verordnung.</p> | Rechnungslegung        | <p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser erstellen ihre Jahresrechnung auf der Grundlage eines national oder international anerkannten Rechnungslegungsstandards.</p> <p><sup>2</sup> Gehört das Listenspital oder Listengeburthaus zu einem Konzern und gehören die betriebsnotwendigen Liegenschaften einer anderen Gesellschaft dieses Konzerns, gilt der Rechnungslegungsstandard in Bezug auf die im Kanton Bern genutzten Liegenschaften auch für diese Gesellschaft.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den anzuwendenden Rechnungslegungsstandard durch Verordnung.</p> |
| Kostenrechnung         | <p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler führen eine vollständige und zertifizierte Kostenrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den anzuwendenden Kostenrechnungsstandard durch Verordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Kostenrechnung         | <p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup>Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler führen eine vollständige und zertifizierte Kostenrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt den anzuwendenden Kostenrechnungsstandard durch Verordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Lebenszyklusmanagement | <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup>Die Listenspitäler und Listengeburthäuser führen ein Lebenszyklusmanagement über ihre Infrastruktur, das deren Zustand und Refinanzierung erfasst und plant.</p> <p><sup>2</sup> Sie bringen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jedes Jahr das Lebenszyklusmanagement in aktualisierter Form zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lebenszyklusmanagement durch Verordnung.</p>                                                                                                                                                                  | Lebenszyklusmanagement | <p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup>Die Listenspitäler und Listengeburthäuser führen ein Lebenszyklusmanagement über ihre Infrastruktur.</p> <p><sup>2</sup> Sie bringen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion das Lebenszyklusmanagement zur Kenntnis.</p> <p><sup>3</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion definiert gemeinsam mit den Listenspitälern und Listengeburthäusern die aus dem Lebenszyklusmanagement darzustellenden Kennzahlen, die Periodizität sowie die abzugebende Form der Daten.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat in der Verordnung.</p>                                       |
| Sanktionen             | <p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 48 bis 54, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 48 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit der Anzahl</p> <p>a stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik,<br/>b stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie.</p>                    | Sanktionen             | <p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 48 bis 54, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 48 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal 36 Franken multipliziert mit der Anzahl</p> <p>a stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akutsomatik,<br/>b stationärer Pflgetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie.</p>                    |

- <sup>3</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> betragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.
- <sup>4</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach den Artikeln 50 bis 54 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit
- a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akut-somatik,
- b der Anzahl stationärer Pflegetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie.
- <sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

## 2.6 Finanzierung

### 2.6.1 Pauschale Abgeltung

**Art. 56** Die pauschale Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton richtet sich nach der Krankenversicherungsgesetzgebung und dem EG KUMV.

### 2.6.2 Weitere Beiträge

**Art. 57** <sup>1</sup>Zur Förderung der ambulanten Spitalversorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben ambulante Spitalversorgungsleistungen der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser über Leistungsverträge abgelden.

<sup>2</sup> Die kantonale Abgeltung erfolgt zusätzlich zu derjenigen der Krankenversicherer.

**Art. 58** <sup>1</sup>Die ambulanten Spitalversorgungsleistungen können zusätzlich abgegolten werden, wenn die Leistung auf der kantonalen Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen nach Artikel 60 aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Auf der kantonalen Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen werden Leistungen aufgeführt, die unter Spitalbedingungen zu erbringen sind und die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften spitalambulant erbracht werden können.

<sup>1)</sup> SR 831.10

Abgeltung  
ambulanter  
Spitalversor-  
gungsleistungen  
1. Zweck

2. Voraus-  
setzungen

<sup>3</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> betragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.

<sup>4</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach den Artikeln 50 bis 54 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr maximal zwölf Franken multipliziert mit

a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akut-somatik,

b der Anzahl stationärer Pflegetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

## 2.6 Finanzierung

### 2.6.1 Pauschale Abgeltung

**Art. 56** Die pauschale Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton richtet sich nach der Krankenversicherungsgesetzgebung und dem EG KUMV.

### 2.6.2 Weitere Beiträge

**Art. 57** <sup>1</sup>Zur Förderung der ambulanten Spitalversorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben ambulante Spitalversorgungsleistungen der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburthäuser über Leistungsverträge abgelden.

<sup>2</sup> Die kantonale Abgeltung erfolgt zusätzlich zu derjenigen der Krankenversicherer.

**Art. 58** <sup>1</sup>Die ambulanten Spitalversorgungsleistungen können zusätzlich abgegolten werden, wenn die Leistung auf der kantonalen Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen nach Artikel 60 aufgeführt ist.

<sup>2</sup> Auf der kantonalen Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen werden Leistungen aufgeführt, die unter Spitalbedingungen zu erbringen sind und die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaften spitalambulant erbracht werden können.

<sup>1)</sup> SR 831.10

Abgeltung  
ambulanter  
Spitalversor-  
gungsleistungen  
1. Zweck

2. Voraus-  
setzungen



**Art. 59** <sup>1</sup>Die ambulanten Spitalversorgungsleistungen werden mit leistungsbezogenen, nach einheitlichen Kriterien festgelegten Pauschalen zusätzlich abgegolten.

<sup>2</sup> Die Pauschalen beruhen auf der gesamtschweizerisch einheitlichen Struktur für die Vergütung von stationären Behandlungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung.

3. Pauschalen

**Art. 60** Der Regierungsrat erlässt die Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen und die Bemessungsregeln für die Pauschalen durch Verordnung.

4. Ausführungsbestimmungen

**Art. 61** Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungen der integrierten Versorgung der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung  
1. Zweck

**Art. 62** Leistungen der integrierten Versorgung können abgegolten werden, wenn sie der kantonalen Versorgungsplanung entsprechen und der Tarif nach KVG nicht kostendeckend ist.

2. Voraussetzungen

**Art. 63** Die Leistungen der integrierten Versorgung werden aufgrund von Normwerten durch Pauschalen abgegolten.

3. Pauschalen

**Art. 64** <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern die Leistungen, die nicht bereits nach Artikel 49 KVG finanziert sind, über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung zusätzlicher Leistungen

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere die Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen und der Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen abgelden.

**Art. 65** Zur Sicherstellung der Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Vorhalteleistungen von Listenspitälern und von Listengeburtshäusern über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung von Vorhalteleistungen  
1. Zweck

**Art. 66** Vorhalteleistungen können abgegolten werden, wenn sie der kantonalen Versorgungsplanung entsprechen und der Tarif nach KVG nicht kostendeckend ist.

2. Voraussetzungen

**Art. 67** Die Vorhalteleistungen werden aufgrund von Normwerten durch Pauschalen abgegolten.

3. Pauschalen

**Art. 59** <sup>1</sup>Die ambulanten Spitalversorgungsleistungen werden mit leistungsbezogenen, nach einheitlichen Kriterien festgelegten Pauschalen zusätzlich abgegolten.

<sup>2</sup> Die Pauschalen beruhen auf der gesamtschweizerisch einheitlichen Struktur für die Vergütung von stationären Behandlungen nach der Krankenversicherungsgesetzgebung.

3. Pauschalen

**Art. 60** Der Regierungsrat erlässt die Liste der ambulanten Spitalversorgungsleistungen und die Bemessungsregeln für die Pauschalen durch Verordnung.

4. Ausführungsbestimmungen

**Art. 61** Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Leistungen der integrierten Versorgung der im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler und Listengeburtshäuser über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung  
1. Zweck

**Art. 62** Leistungen der integrierten Versorgung können abgegolten werden, wenn sie der kantonalen Versorgungsplanung entsprechen und der Tarif nach KVG nicht kostendeckend ist.

2. Voraussetzungen

**Art. 63** Die Leistungen der integrierten Versorgung werden aufgrund von Normwerten durch Pauschalen abgegolten.

3. Pauschalen

**Art. 64** <sup>1</sup>Zur Verbesserung der Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern die Leistungen, die nicht bereits nach Artikel 49 KVG finanziert sind, über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung zusätzlicher Leistungen

<sup>2</sup> Sie kann insbesondere die Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen und der Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen abgelden.

**Art. 65** Zur Sicherstellung der Versorgung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Vorhalteleistungen von Listenspitälern und von Listengeburtshäusern über Leistungsverträge abgelden.

Abgeltung von Vorhalteleistungen  
1. Zweck

**Art. 66** Vorhalteleistungen können abgegolten werden, wenn sie der kantonalen Versorgungsplanung entsprechen und der Tarif nach KVG nicht kostendeckend ist.

2. Voraussetzungen

**Art. 67** Die Vorhalteleistungen werden aufgrund von Normwerten durch Pauschalen abgegolten.

3. Pauschalen

**Art. 68** <sup>1</sup>Zur Förderung von Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Beiträge können an den Umbau der Infrastruktur, an die Liquidationskosten, an Sozialplankosten, an Kosten von flankierenden Massnahmen zum Personalerhalt und an Kosten für den Anschub des umstrukturierten Betriebsteils gewährt werden.

**Art. 69** Beiträge können gewährt werden, wenn

- a die Restrukturierung der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Restrukturierung mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Restrukturierungsmassnahme vorliegt,
- d die Kosten der Restrukturierungsmassnahme nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und
- e die Finanzierung der Restrukturierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint.

**Art. 70** <sup>1</sup>Die Beiträge können gewährt werden als

- a Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR,
- b verzinsliche Darlehen,
- c Abgeltungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

**Art. 71** Zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler und Listengeburtshäuser bei Investitionen kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR und verzinsliche Darlehen gewähren.

**Art. 72** Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt und
- d das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann.

**Art. 73** Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

Beiträge für Restrukturierungen  
1. Zweck

**Art. 68** <sup>1</sup>Zur Förderung von Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

<sup>2</sup> Beiträge können an den Umbau der Infrastruktur, an die Liquidationskosten, an Sozialplankosten, an Kosten von flankierenden Massnahmen zum Personalerhalt und an Kosten für den Anschub des umstrukturierten Betriebsteils gewährt werden.

**Art. 69** Beiträge können gewährt werden, wenn

- a die Restrukturierung der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Restrukturierung mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Restrukturierungsmassnahme vorliegt,
- d die Kosten der Restrukturierungsmassnahme nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und
- e die Finanzierung der Restrukturierung langfristig, mindestens aber für sechs Jahre, gesichert erscheint.

3. Beitragsart

**Art. 70** <sup>1</sup>Die Beiträge können gewährt werden als

- a Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR,
- b verzinsliche Darlehen,
- c Abgeltungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität  
1. Zweck

**Art. 71** Zur Sicherstellung der Liquidität der Listenspitäler und Listengeburtshäuser bei Investitionen kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Bürgschaften nach Artikel 492 bis 512 OR und verzinsliche Darlehen gewähren.

**Art. 72** Bürgschaften und Darlehen können gewährt werden, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt und
- d das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann.

3. Ergänzende Bestimmungen

**Art. 73** Der Regierungsrat regelt die Verzinsung und die Rückerstattung der Darlehen durch Verordnung.

**Art. 74** Zur Ermöglichung der für die Versorgung notwendigen Investitionen, deren Kosten durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG nicht gedeckt sind, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

Beiträge für Investitionen  
1. Zweck

**Art. 75** Beiträge können gewährt werden, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt,
- d die Investitionskosten nicht durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und
- e die Investition nicht mit Darlehen oder Bürgschaften nach Artikel 71 ermöglicht werden kann.

2. Voraussetzungen

**Art. 76** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den Beitrag für Restrukturierungen nach Artikel 68 und den Beitrag für Investitionen nach Artikel 74 zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger

Rückstellungspflicht  
1. Voraussetzungen

- a den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat,
- b den Beitrag zweckwidrig verwendet,
- c gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind,
- d nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält,
- e das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert,
- f von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.

**Art. 77** Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur.

2. Bemessung

**Art. 78** In Härtefällen kann ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

3. Härtefälle

### 2.6.3 Rückgriffsrecht

**Art. 79** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion macht die nach Artikel 79a KVG auf den Kanton übergegangenen Ansprüche geltend.

<sup>2</sup> Sie kann die Geltendmachung vertraglich an einen Dritten übertragen.

Beiträge für Investitionen  
1. Zweck

**Art. 74** Zur Ermöglichung der für die Versorgung notwendigen Investitionen, deren Kosten durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG nicht gedeckt sind, kann die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Listenspitälern und Listengeburtshäusern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge gewähren.

**Art. 75** Beiträge können gewährt werden, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt,
- d die Investitionskosten nicht durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge Privater oder durch Eigenmittel gedeckt sind und
- e die Investition nicht mit Darlehen oder Bürgschaften nach Artikel 71 ermöglicht werden kann.

2. Voraussetzungen

**Art. 76** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den Beitrag für Restrukturierungen nach Artikel 68 und den Beitrag für Investitionen nach Artikel 74 zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger

Rückstellungspflicht  
1. Voraussetzungen

- a den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat,
- b den Beitrag zweckwidrig verwendet,
- c gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind,
- d nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält,
- e das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert,
- f von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.

**Art. 77** Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur.

2. Bemessung

**Art. 78** In Härtefällen kann ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

3. Härtefälle

### 2.6.3 Rückgriffsrecht

**Art. 79** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion macht die nach Artikel 79a KVG auf den Kanton übergegangenen Ansprüche geltend.

<sup>2</sup> Sie kann die Geltendmachung vertraglich an einen Dritten übertragen.

**Variante Ausgleichsabgabe mit Beschluss des Grossen Rates (Art. 80)**

2.7 Ausgleichsabgabe

**Art. 80**

**Absatz 1 Variante Fonds für Spitalversorgung**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates beschliessen, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Ausgleichsabgabe erhebt und die Erträge dem Fonds für Spitalversorgung zuweist.

**Absatz 1 Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates beschliessen, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Ausgleichsabgabe erhebt.

<sup>2</sup> Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem im Kanton Bern gelegenen Listenspital jährlich eine Ausgleichsabgabe auf den Vergütungen, welche die Zusatzversicherer ihm für Behandlungen ausrichten, die auch einen Sockelbeitrag aus einer Sozialversicherung ausgelöst haben.

<sup>3</sup> Die Ausgleichsabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der Vergütungen nach Absatz 2. Der Regierungsrat legt den Abgabesatz durch Verordnung fest.

**Variante Ausgleichsabgabe ohne Beschluss des Grossen Rates (Art. 80)**

2.7 Ausgleichsabgabe

**Art. 80** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erhebt gegenüber jedem im Kanton Bern gelegenen Listenspital jährlich eine Ausgleichsabgabe auf den Vergütungen, welche die Zusatzversicherer ihm für Behandlungen ausrichten, die auch einen Sockelbeitrag aus einer Sozialversicherung ausgelöst haben.

<sup>2</sup> Die Ausgleichsabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der Vergütungen nach Absatz 1. Der Regierungsrat legt den Abgabesatz durch Verordnung fest.

**Antrag des Regierungsrates**

2.7 Ausgleichsabgabe

**Art. 80** <sup>1</sup>Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates beschliessen, dass die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine Ausgleichsabgabe erhebt und die Erträge dem Fonds für Spitalversorgung zuweist.

<sup>2</sup> Gestützt auf den Beschluss des Grossen Rates erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion gegenüber jedem im Kanton Bern gelegenen Listenspital jährlich eine Ausgleichsabgabe auf den Vergütungen, welche die Zusatzversicherer ihm für Behandlungen ausrichten, die auch einen Sockelbeitrag aus einer Sozialversicherung ausgelöst haben.

<sup>3</sup> Die Ausgleichsabgabe beträgt höchstens 20 Prozent der Vergütungen nach Absatz 2. Der Regierungsrat legt den Abgabesatz durch Verordnung fest.

**Antrag der Kommission**

Streichen.

### **Absatz 3 Variante Fonds für Spitalversorgung**

<sup>3</sup> Die Erträge der Ausgleichsabgabe werden dem Fonds für Spitalversorgung zugewiesen.

### **Absatz 3 Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

Absatz 3 entfällt.

### **Variante keine Ausgleichsabgabe**

Der Gliederungstitel «2.7 Ausgleichsabgabe» sowie Artikel 80 entfallen.

## **3. Rettungswesen**

### *3.1 Leistungserbringer*

#### 3.1.1 Sanitätsnotrufzentrale

**Art. 81** <sup>1</sup>Die Sanitätsnotrufzentrale leitet und koordiniert die sanitätsdienstlichen Rettungseinsätze im ganzen Kantonsgebiet.

<sup>2</sup> Sie weist die einzelnen Rettungseinsätze den geeigneten Rettungsdiensten zu.

<sup>3</sup> Sie ist im Rahmen der Einsatzplanung und -leitung gegenüber sämtlichen Erbringern von sanitätsdienstlichen Rettungsleistungen weisungsbefugt.

<sup>4</sup> Sie betreibt eine für den ganzen Kanton gültige einheitliche sanitätsdienstliche Telefonnotrufnummer.

Aufgaben

Organisation

**Art. 82** <sup>1</sup>Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann durch Leistungsvertrag einen Dritten mit dem Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale beauftragen.

<sup>3</sup> Sie kann durch Leistungsverträge Dritte mit dem Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale für Teile des Kantonsgebiets beauftragen, soweit dies die Versorgung mit Rettungsleistungen verbessert.

#### 3.1.2 Regionale Rettungsdienste

Aufgaben

**Art. 83** <sup>1</sup>Die regionalen Rettungsdienste stellen die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen sicher.

<sup>2</sup> Sie betreiben innerhalb ihres Einsatzgebiets einen Stützpunkt und nach Bedarf zusätzliche Ambulanzstandorte.

## **3. Rettungswesen**

### *3.1 Leistungserbringer*

#### 3.1.1 Sanitätsnotrufzentrale

**Art. 81** <sup>1</sup>Die Sanitätsnotrufzentrale leitet und koordiniert die sanitätsdienstlichen Rettungseinsätze im ganzen Kantonsgebiet.

<sup>2</sup> Sie weist die einzelnen Rettungseinsätze den geeigneten Rettungsdiensten zu.

<sup>3</sup> Sie ist im Rahmen der Einsatzplanung und -leitung gegenüber sämtlichen Erbringern von sanitätsdienstlichen Rettungsleistungen weisungsbefugt.

<sup>4</sup> Sie betreibt eine für den ganzen Kanton gültige einheitliche sanitätsdienstliche Telefonnotrufnummer.

Organisation

**Art. 82** <sup>1</sup>Der Kanton betreibt die Sanitätsnotrufzentrale.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann durch Leistungsvertrag einen Dritten mit dem Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale beauftragen.

<sup>3</sup> Sie kann durch Leistungsverträge Dritte mit dem Betrieb der Sanitätsnotrufzentrale für Teile des Kantonsgebiets beauftragen, soweit dies die Versorgung mit Rettungsleistungen verbessert.

#### 3.1.2 Regionale Rettungsdienste

Aufgaben

**Art. 83** <sup>1</sup>Die regionalen Rettungsdienste stellen die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsleistungen sicher.

<sup>2</sup> Sie betreiben innerhalb ihres Einsatzgebiets einen Stützpunkt und nach Bedarf zusätzliche Ambulanzstandorte.

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organisation            | <p><b>Art. 84</b> <sup>1</sup>Die Versorgung mit Rettungsleistungen kann sichergestellt werden durch</p> <p>a privatrechtlich organisierte Rettungsdienste,</p> <p>b RSZ,</p> <p>c andere Gemeinwesen.</p> <p><sup>2</sup> Die regionalen Rettungsdienste sind betrieblich eigenständig und führen eine eigene Rechnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                               | Organisation            | <p><b>Art. 84</b> <sup>1</sup>Die Versorgung mit Rettungsleistungen kann sichergestellt werden durch</p> <p>a privatrechtlich organisierte Rettungsdienste,</p> <p>b RSZ,</p> <p>c andere Gemeinwesen.</p> <p><sup>2</sup> Die regionalen Rettungsdienste sind betrieblich eigenständig und führen eine eigene Rechnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                               |
| Beteiligung des Kantons | <p><b>Art. 85</b> <sup>1</sup>Das für die Bewilligung der Ausgabe zuständige Organ des Kantons beschliesst über eine Beteiligung an regionalen Rettungsdiensten, soweit dies im Rahmen der Versorgungsplanung für eine ausreichende Versorgung mit Rettungsleistungen erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Beteiligt sich der Kanton an regionalen Rettungsdiensten, so hält er kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Organisation und über die Beteiligung der RSZ sinngemäss anwendbar.</p> | Beteiligung des Kantons | <p><b>Art. 85</b> <sup>1</sup>Das für die Bewilligung der Ausgabe zuständige Organ des Kantons beschliesst über eine Beteiligung an regionalen Rettungsdiensten, soweit dies im Rahmen der Versorgungsplanung für eine ausreichende Versorgung mit Rettungsleistungen erforderlich ist.</p> <p><sup>2</sup> Beteiligt sich der Kanton an regionalen Rettungsdiensten, so hält er kapital- und stimmenmässig mindestens die Mehrheit.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Organisation und über die Beteiligung der RSZ sinngemäss anwendbar.</p> |
|                         | <p>3.1.3 Weitere Leistungserbringer</p> <p><b>Art. 86</b> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann durch Leistungsverträge weiteren inner-, ausser- oder interkantonalen Rettungsdiensten Aufgaben des Rettungswesens übertragen, insbesondere spezialisierten Rettungsdiensten für die Rettung zu Wasser und durch die Luft.</p>                                                                                                                                                                                                                 |                         | <p>3.1.3 Weitere Leistungserbringer</p> <p><b>Art. 86</b> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann durch Leistungsverträge weiteren inner-, ausser- oder interkantonalen Rettungsdiensten Aufgaben des Rettungswesens übertragen, insbesondere spezialisierten Rettungsdiensten für die Rettung zu Wasser und durch die Luft.</p>                                                                                                                                                                                                                 |
|                         | <p>3.1.4 Kantonale Rettungsorganisation</p> <p><b>Art. 87</b> Der Regierungsrat kann die Sanitätsnotrufzentrale und die regionalen Rettungsdienste in einer kantonalen Rettungsorganisation zusammenfassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                         | <p>3.1.4 Kantonale Rettungsorganisation</p> <p><b>Art. 87</b> Der Regierungsrat kann die Sanitätsnotrufzentrale und die regionalen Rettungsdienste in einer kantonalen Rettungsorganisation zusammenfassen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|                         | <p>3.2 Mittelbewirtschaftung</p> <p><b>Art. 88</b> <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die einheitliche Beschaffung und den einheitlichen Einsatz der Infrastruktur von Leistungserbringern durch Verordnung regeln.</p> <p><sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                  |                         | <p>3.2 Mittelbewirtschaftung</p> <p><b>Art. 88</b> <sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die einheitliche Beschaffung und den einheitlichen Einsatz der Infrastruktur von Leistungserbringern durch Verordnung regeln.</p> <p><sup>2</sup> Er kann diese Befugnis durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.</p>                                                                                                                                                                                                                                  |
| Einsatzbereitschaft     | <p>3.3 Pflichten</p> <p><b>Art. 89</b> Die Leistungserbringer gewährleisten im Rahmen der bereitgestellten Leistungen eine entsprechende Einsatzbereitschaft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Einsatzbereitschaft     | <p>3.3 Pflichten</p> <p><b>Art. 89</b> Die Leistungserbringer gewährleisten im Rahmen der bereitgestellten Leistungen eine entsprechende Einsatzbereitschaft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



**Art. 90** Die Sanitätsnotrufzentrale hält den von der Kantonspolizei festgelegten technischen Standard für den Betrieb der Zentrale ein.

Technischer Standard der Sanitätsnotrufzentrale

rettungspflicht

**Art. 91** Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 86 und 87 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.

Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale

**Art. 92** Die regionalen Rettungsdienste und die weiteren Leistungserbringer nach Artikel 86 sind an die Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale gebunden und stellen dieser alle für die Einsatzplanung und Einsatzführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Koordination mit Spitälern

**Art. 93** Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.

Weitere Pflichten

**Art. 94** Artikel 49 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 54 für solche nach Artikel 83, 86 und 87 sinngemäss anwendbar.

Sanktionen

**Art. 95** <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 91, 49 oder 54, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5.

<sup>2</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 91 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken.

<sup>3</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.

<sup>4</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 54 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

<sup>1)</sup> SR 831.10

Technischer Standard der Sanitätsnotrufzentrale

rettungspflicht

**Art. 90** Die Sanitätsnotrufzentrale hält den von der Kantonspolizei festgelegten technischen Standard für den Betrieb der Zentrale ein.

**Art. 91** Die regionalen Rettungsdienste sowie die Leistungserbringer nach Artikel 86 und 87 sind verpflichtet, Rettungsleistungen zu erbringen. Diese Pflicht ist diskriminierungsfrei zu erfüllen. Sie besteht insbesondere unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder Versicherungsstatus der Patientinnen und Patienten.

Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale

**Art. 92** Die regionalen Rettungsdienste und die weiteren Leistungserbringer nach Artikel 86 sind an die Weisungen der Sanitätsnotrufzentrale gebunden und stellen dieser alle für die Einsatzplanung und Einsatzführung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Koordination mit Spitälern

**Art. 93** Die regionalen Rettungsdienste und die kantonale Rettungsorganisation koordinieren ihre Tätigkeit mit einem oder mehreren Erbringern von Leistungen der Akutversorgung, welche die Voraussetzungen zur notfallmässigen Aufnahme von Patientinnen und Patienten erfüllen.

Weitere Pflichten

**Art. 94** Artikel 49 ist für sämtliche Leistungserbringer und Artikel 54 für solche nach Artikel 83, 86 und 87 sinngemäss anwendbar.

Sanktionen

**Art. 95** <sup>1</sup>Verletzt ein Leistungserbringer teilweise oder vollständig eine Pflicht nach Artikel 91, 49 oder 54, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag nach Massgabe von Absatz 2 bis 5.

<sup>2</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 91 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal 36 Franken.

<sup>3</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 49 entspricht der Betrag maximal 0,1 Prozent der nach Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> beitragspflichtigen Gesamtlohnsumme des betreffenden Jahres.

<sup>4</sup> Bei einer Verletzung der Pflicht nach Artikel 54 entspricht der Betrag für das betreffende Jahr der Anzahl Rettungseinsätze multipliziert mit maximal zwölf Franken.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt die Beträge nach Absatz 2 und 4 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

<sup>1)</sup> SR 831.10

### 3.4 Leistungsverträge

**Art. 96** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion schliesst mit den Leistungserbringern des Rettungswesens Leistungsverträge ab.

Abschluss

Inhalt

**Art. 97** Zusätzlich zu den Inhalten nach Artikel 9 Absatz 1 legen die Leistungsverträge die versorgungsnotwendigen Ambulanzstandorte fest, die der Leistungserbringer innerhalb seines Einsatzgebiets betreibt.

Verträge mit Dritten

**Art. 98** <sup>1</sup>Die regionalen Rettungsdienste können zur Erbringung der mit dem Kanton vereinbarten Leistungen Verträge mit folgenden Dritten abschliessen:

- a inner- und ausserkantonalen Rettungsdiensten mit einer kantonalen Betriebsbewilligung,
- b privat praktizierenden Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern.

- <sup>2</sup> Die Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis zu bringen.

### 3.5 Finanzierung

**Art. 99** <sup>1</sup>Der Kanton gewährt durch Leistungsverträge Beiträge an die Sanitätsnotrufzentrale und an die Rettungsdienste.

Beiträge an die Leistungserbringer

- <sup>2</sup> Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen des Leistungserbringers.

- <sup>3</sup> Als genormter Betriebsaufwand gilt der Aufwand von vergleichbaren Leistungserbringern.

- <sup>4</sup> Der genormte Betriebsaufwand berücksichtigt insbesondere

- a die Betriebs- und Investitionskosten,
- b die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern,
- c die Art der Aufträge an den einzelnen Ambulanzstandorten.

- <sup>5</sup> Als Erträge des Leistungserbringers gelten insbesondere

- a die Vergütungen der Sozial- und Privatversicherungen,
- b die Vergütungen der Patientinnen und Patienten,
- c die Abgeltung von Leistungen, die für die eigene Trägerschaft erbracht werden,
- d die geldwerten Leistungen der eigenen Trägerschaft.

- <sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung.

### 3.4 Leistungsverträge

**Art. 96** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion schliesst mit den Leistungserbringern des Rettungswesens Leistungsverträge ab.

Abschluss

Inhalt

**Art. 97** Zusätzlich zu den Inhalten nach Artikel 9 Absatz 1 legen die Leistungsverträge die versorgungsnotwendigen Ambulanzstandorte fest, die der Leistungserbringer innerhalb seines Einsatzgebiets betreibt.

Verträge mit Dritten

**Art. 98** <sup>1</sup>Die regionalen Rettungsdienste können zur Erbringung der mit dem Kanton vereinbarten Leistungen Verträge mit folgenden Dritten abschliessen:

- a inner- und ausserkantonalen Rettungsdiensten mit einer kantonalen Betriebsbewilligung,
- b privat praktizierenden Ärztinnen und Ärzten mit Berufsausübungsbewilligung des Kantons Bern.

- <sup>2</sup> Die Verträge mit Dritten sind schriftlich abzuschliessen und der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Kenntnis zu bringen.

### 3.5 Finanzierung

**Art. 99** <sup>1</sup>Der Kanton gewährt durch Leistungsverträge Beiträge an die Sanitätsnotrufzentrale und an die Rettungsdienste.

Beiträge an die Leistungserbringer

- <sup>2</sup> Die Beiträge entsprechen der Differenz zwischen dem genormten Betriebsaufwand und den Erträgen des Leistungserbringers.

- <sup>3</sup> Als genormter Betriebsaufwand gilt der Aufwand von vergleichbaren Leistungserbringern.

- <sup>4</sup> Der genormte Betriebsaufwand berücksichtigt insbesondere

- a die Betriebs- und Investitionskosten,
- b die Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern,
- c die Art der Aufträge an den einzelnen Ambulanzstandorten.

- <sup>5</sup> Als Erträge des Leistungserbringers gelten insbesondere

- a die Vergütungen der Sozial- und Privatversicherungen,
- b die Vergütungen der Patientinnen und Patienten,
- c die Abgeltung von Leistungen, die für die eigene Trägerschaft erbracht werden,
- d die geldwerten Leistungen der eigenen Trägerschaft.

- <sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum genormten Betriebsaufwand und zur Berechnung der Beiträge an die Leistungserbringer durch Verordnung.

Bauten und  
Einrichtungen  
des Kantons

**Art. 100** Der Kanton kann den Leistungserbringern in seinem Eigentum stehende Bauten und Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

Anwendbare  
Bestimmungen

**Art. 101** Die Artikel 68 bis 70 sowie 74 bis 78 sind auf die Erbringer von Rettungsleistungen sinngemäss anwendbar.

#### 4. Aus- und Weiterbildung

##### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 102** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung und im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in der Spitalversorgung und im Rettungswesen gefährdet ist.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge mit Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

Pflicht

##### 4.2 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

**Art. 103** Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>1)</sup> anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.

Abgeltung

**Art. 104** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das Medizinalberufegesetz anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.

Bauten und  
Einrichtungen  
des Kantons

**Art. 100** Der Kanton kann den Leistungserbringern in seinem Eigentum stehende Bauten und Einrichtungen zur Verfügung stellen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

Anwendbare  
Bestimmungen

**Art. 101** Die Artikel 68 bis 70 sowie 74 bis 78 sind auf die Erbringer von Rettungsleistungen sinngemäss anwendbar.

#### 4. Aus- und Weiterbildung

##### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

**Art. 102** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung und im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in der Spitalversorgung und im Rettungswesen gefährdet ist.

<sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge mit Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

Pflicht

##### 4.2 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

**Art. 103** Die in der Spitalversorgung tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der durch das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)<sup>1)</sup> anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung, wenn sie solches Personal beschäftigen und die nach MedBG zuständige Organisation sie als Weiterbildungsstätte anerkannt hat.

Abgeltung

**Art. 104** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Leistungsverträge mit Leistungserbringern abschliessen, die durch das Medizinalberufegesetz anerkannte ärztliche oder pharmazeutische Weiterbildungen durchführen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Höhe der Abgeltung durch Verordnung. Er legt Pauschalen fest und berücksichtigt insbesondere die Arbeitsleistung, welche die in Weiterbildung stehenden Personen erbringen.

<sup>1)</sup> SR 811.11

<sup>1)</sup> SR 811.11

### 4.3 Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen

#### 4.3.1 Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer

**Art. 105** Die in der Spitalversorgung und im Rettungswesen tätigen Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Pflicht

**Art. 106** <sup>1</sup> Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.

<sup>2</sup> Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Ausbildungskonzept

**Art. 107** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.

Aus- und Weiterbildungsleistung

<sup>2</sup> Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere

*a* die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,

*b* die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,

*c* die diagnostischen, therapeutischen, pflegerischen und geburts-hilflichen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

Abgeltung

**Art. 108** <sup>1</sup> Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.

Pflicht

Ausbildungskonzept

Aus- und Weiterbildungsleistung

Abgeltung

**Art. 108** <sup>1</sup> Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.

Ausgleichs-  
zahlung

**Art. 109** <sup>1</sup>Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.

- <sup>3</sup> Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.
- <sup>4</sup> Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Delegation

**Art. 110** Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

#### 4.3.2 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der Leistungserbringer

Zweck

**Art. 111** <sup>1</sup>Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.

- <sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.
- <sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres periodische Vorschüsse auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung ausrichten.
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.

Ausgleichs-  
zahlung

**Art. 109** <sup>1</sup>Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.

- <sup>3</sup> Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwerts durch Verordnung.
- <sup>4</sup> Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Delegation

**Art. 110** Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung durch Verordnung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion übertragen.

#### 4.3.2 Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der Leistungserbringer

Zweck

**Art. 111** <sup>1</sup>Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.

- <sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge.

Voraussetzungen

**Art. 112** Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.

Höhe der Beiträge

**Art. 113** Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.

## 5. Modellversuche und medizinische Innovation

Modellversuche

**Art. 114** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

*a* in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,  
*b* in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>1)</sup> und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>2)</sup>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

<sup>2</sup> Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:

- a* Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.
- b* Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.
- c* Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen.

<sup>4</sup> Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert.

<sup>1)</sup> BSG 811.01

<sup>2)</sup> BSG 860.1

Voraussetzungen

**Art. 112** Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.

Höhe der Beiträge

**Art. 113** Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.

## 5. Modellversuche und medizinische Innovation

Modellversuche

**Art. 114** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Modellversuche durchführen oder im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben mit Beiträgen fördern, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe zu erproben

*a* in der Spitalversorgung, dem Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern,  
*b* in den Kooperationsfeldern des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)<sup>1)</sup> und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>2)</sup>, soweit diese Modellversuche vor- und nachgelagerte Versorgungsbereiche betreffen.

<sup>2</sup> Für die Modellversuche gelten folgende Grundsätze:

- a* Die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten sind zu berücksichtigen.
- b* Die Modellversuche müssen auf die Erzielung medizinischer, versorgungstechnischer oder wirtschaftlicher Verbesserungen ausgerichtet sein.
- c* Sie sind durch ein Controlling zu begleiten und müssen evaluiert werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion regelt die Modellversuche in Leistungsverträgen mit den Leistungserbringern oder mit anderen geeigneten Organisationen.

<sup>4</sup> Der Finanzbedarf für die Modellversuche ist in der Versorgungsplanung oder in einem besonderen Bericht auszuweisen.

<sup>5</sup> Der Grosse Rat wird in der Versorgungsplanung oder im besonderen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Modellversuche orientiert.

<sup>1)</sup> BSG 811.01

<sup>2)</sup> BSG 860.1



<sup>6</sup> Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Modellversuchen Versuchsverordnungen erlassen, die von diesem Gesetz abweichen. Artikel 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup> ist anwendbar.

Beiträge für  
medizinische  
Innovationen

**Art. 115** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Universitätsspitalern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren.

<sup>2</sup> Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kosten der medizinischen Innovation nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge oder Abgeltungen anderer Gemeinwesen oder durch Beiträge Privater gedeckt werden können.

**6. Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten**

**Art. 116** Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler, Listengeburthäuser und Rettungsdienste begründen ihre Rechtsverhältnisse mit den Patientinnen und Patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**7. Aufsicht und Betriebsbewilligung**

**Art. 117** <sup>1</sup>Wer Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, ist der kantonalen Aufsicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen.

**Art. 118** Wer Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, bedarf einer Betriebsbewilligung.

Betriebs-  
bewilligung

<sup>1)</sup> BSG 152.01

Beiträge für  
medizinische  
Innovationen

**Antrag des Regierungsrates**

**Art. 115** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Universitätsspitalern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren.

**Antrag der Kommission**

Beiträge für  
medizinische  
Innovationen

**Art. 115** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann den Universitätsspitalern und anderen Listenspitälern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren.

<sup>2</sup> Beiträge werden nur gewährt, wenn die Kosten der medizinischen Innovation nicht durch die pauschale Abgeltung nach Artikel 49a KVG, durch Versicherungsleistungen, durch Beiträge oder Abgeltungen anderer Gemeinwesen oder durch Beiträge Privater gedeckt werden können.

**6. Rechtsverhältnis zwischen Leistungserbringern und Patientinnen und Patienten**

**Art. 116** Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler, Listengeburthäuser und Rettungsdienste begründen ihre Rechtsverhältnisse mit den Patientinnen und Patienten im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

**7. Aufsicht und Betriebsbewilligung**

**Art. 117** <sup>1</sup>Wer Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, ist der kantonalen Aufsicht unterstellt.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion überprüft periodisch, ob die Leistungserbringer die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit erfüllen.

**Art. 118** Wer Leistungen nach diesem Gesetz erbringt, bedarf einer Betriebsbewilligung.

Betriebs-  
bewilligung

<sup>1)</sup> BSG 152.01

**Art. 119** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für Spitäler und Geburtshäuser, wenn der Leistungserbringer

- a Gewähr für die fachgerechte medizinische Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten bietet,
- b über zweckentsprechende Räumlichkeiten und medizinische Einrichtungen verfügt,
- c eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet,
- d sein Behandlungs- und Pflegeangebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- e ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt,
- f über ein sachgerechtes Notfallkonzept verfügt und
- g den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Spitäler und Geburtshäuser

**Art. 120** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für Rettungsdienste, wenn der Leistungserbringer

- a über eine betriebliche und eine ärztliche Leitung verfügt,
- b über das erforderliche Fachpersonal verfügt,
- c über die zum Betrieb notwendigen Fahrzeuge oder Fluggeräte, Anlagen, Einrichtungen sowie sachlichen Mittel verfügt,
- d an der Sanitätsnotrufzentrale angeschlossen ist,
- e sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- f ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt und
- g den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Rettungsdienste

<sup>2</sup> Ist der Leistungserbringer bereits Inhaber einer Betriebsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)<sup>1</sup> anerkannt.

**Art. 121** Die Betriebsbewilligung kann teilweise, befristet oder unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Einschränkung der Betriebsbewilligung

**Art. 122** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie zu verweigern gewesen wäre.

Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Tätigkeit.

<sup>1)</sup> SR 943.02

Spitäler und Geburtshäuser

**Art. 119** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für Spitäler und Geburtshäuser, wenn der Leistungserbringer

- a Gewähr für die fachgerechte medizinische Behandlung und Pflege der Patientinnen und Patienten bietet,
- b über zweckentsprechende Räumlichkeiten und medizinische Einrichtungen verfügt,
- c eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleistet,
- d sein Behandlungs- und Pflegeangebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- e ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt,
- f über ein sachgerechtes Notfallkonzept verfügt und
- g den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

Rettungsdienste

**Art. 120** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erteilt die Betriebsbewilligung für Rettungsdienste, wenn der Leistungserbringer

- a über eine betriebliche und eine ärztliche Leitung verfügt,
- b über das erforderliche Fachpersonal verfügt,
- c über die zum Betrieb notwendigen Fahrzeuge oder Fluggeräte, Anlagen, Einrichtungen sowie sachlichen Mittel verfügt,
- d an der Sanitätsnotrufzentrale angeschlossen ist,
- e sein Angebot in einem Betriebskonzept umschreibt,
- f ein geeignetes Qualitätssicherungssystem betreibt und
- g den Nachweis einer genügenden Betriebshaftpflichtversicherung erbringt.

<sup>2</sup> Ist der Leistungserbringer bereits Inhaber einer Betriebsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)<sup>1</sup> anerkannt.

**Art. 121** Die Betriebsbewilligung kann teilweise, befristet oder unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

Einschränkung der Betriebsbewilligung

**Art. 122** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entzieht eine Betriebsbewilligung, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie zu verweigern gewesen wäre.

Entzug und Erlöschen der Betriebsbewilligung

<sup>2</sup> Die Betriebsbewilligung erlischt mit der Aufgabe der Tätigkeit.

<sup>1)</sup> SR 943.02

Massnahmen  
gegen Inhaberin-  
nen oder Inhaber  
einer Betriebs-  
bewilligung

**Art. 123** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder Verstoß gegen die Vorschriften der Spitalversorgungsgesetzgebung gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung anordnen:

- a eine Verwarnung,
- b eine Busse bis zu 200 000 Franken,
- c den Entzug der Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

Aufsicht  
durch Dritte

**Art. 124** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Verjährung

**Art. 125** <sup>1</sup>Die administrative Verfolgung verjährt mit Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

<sup>3</sup> Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.

## 8. Datenlieferung, Datenveröffentlichung und Datenschutz

Datenlieferung  
1. Pflicht

**Art. 126** <sup>1</sup>Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Planung der Spitalversorgung, die Planung des Rettungswesens und die Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses,
- b die vergleichende Überprüfung der Qualität,
- c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,
- d die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,
- e die Prüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsverträge nach Artikel 8,
- f die Prüfung der Abgeltung in den Leistungsverträgen nach Artikel 8,
- g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG,
- h die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG.

Massnahmen  
gegen Inhaberin-  
nen oder Inhaber  
einer Betriebs-  
bewilligung

**Art. 123** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Bedingungen oder Auflagen oder Verstoß gegen die Vorschriften der Spitalversorgungsgesetzgebung gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung anordnen:

- a eine Verwarnung,
- b eine Busse bis zu 200 000 Franken,
- c den Entzug der Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann ganz oder teilweise, auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit entzogen oder in eine befristete Bewilligung umgewandelt werden.

Aufsicht  
durch Dritte

**Art. 124** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Dritte beauftragen, bei den Leistungserbringern Kontrollen im Rahmen der Aufsicht durchzuführen und ihr Bericht zu erstatten.

Verjährung

**Art. 125** <sup>1</sup>Die administrative Verfolgung verjährt mit Ablauf von zwei Jahren, nachdem die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Frist wird durch jede Untersuchungs- und Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt.

<sup>3</sup> Die administrative Verfolgung verjährt in jedem Fall mit Ablauf von zehn Jahren nach dem zu beanstandenden Vorfall.

## 8. Datenlieferung, Datenveröffentlichung und Datenschutz

Datenlieferung  
1. Pflicht

**Art. 126** <sup>1</sup>Die Erbringer von Spital- und Rettungsleistungen liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Planung der Spitalversorgung, die Planung des Rettungswesens und die Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses,
- b die vergleichende Überprüfung der Qualität,
- c die vergleichende Überprüfung der Leistungskosten,
- d die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen Pflichten,
- e die Prüfung der Erreichung von Zielen und Wirkungen der Leistungsverträge nach Artikel 8,
- f die Prüfung der Abgeltung in den Leistungsverträgen nach Artikel 8,
- g die Prüfung des Vergütungsanteils des Kantons nach Artikel 49a Absatz 1 KVG,
- h die Ausübung des Rückgriffsrechts des Kantons nach Artikel 79a KVG.

- <sup>2</sup> Die Daten sind soweit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.

**Art. 127** <sup>1</sup>Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag von maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akut-somatik,

b der Anzahl stationärer Pflegetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie,

c Rettungseinsätze bei Leistungserbringern des Rettungswesens.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

2. Sanktion

**Art. 128** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.

Datenver-  
öffentlichung

- <sup>2</sup> Sie kann zudem in einem allgemein zugänglichen Medium folgende Daten veröffentlichen:
- a die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Qualität der Leistungserbringer,
- b die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Leistungskosten der Leistungserbringer,
- c den Zustand und die Refinanzierbarkeit der Infrastrukturen der Listenspitäler und Listengeburthäuser.
- <sup>3</sup> Als allgemein zugängliches Medium gilt insbesondere das Internet.

**Art. 129** Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <sup>1)</sup>.

Datenschutz

<sup>1)</sup> BSG 152.04

- <sup>2</sup> Die Daten sind soweit zu anonymisieren, dass Rückschlüsse auf andere Personen als die Leistungserbringer ausgeschlossen sind.
- <sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.

**Art. 127** <sup>1</sup>Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber für das betreffende Jahr einen Betrag von maximal zwölf Franken multipliziert mit a der Anzahl stationärer Austritte bei Leistungserbringern der Akut-somatik,

b der Anzahl stationärer Pflegetage bei Leistungserbringern der Rehabilitation oder Psychiatrie,

c Rettungseinsätze bei Leistungserbringern des Rettungswesens.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

2. Sanktion

**Art. 128** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die nach Bundesvorgaben bei den Leistungserbringern erhobenen betriebsbezogenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Leistungserbringer ersichtlich sind.

Datenver-  
öffentlichung

- <sup>2</sup> Sie kann zudem in einem allgemein zugänglichen Medium folgende Daten veröffentlichen:
- a die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Qualität der Leistungserbringer,
- b die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Leistungskosten der Leistungserbringer,
- c den Zustand und die Refinanzierbarkeit der Infrastrukturen der Listenspitäler und Listengeburthäuser.
- <sup>3</sup> Als allgemein zugängliches Medium gilt insbesondere das Internet.

**Art. 129** Leistungserbringer, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, die Kommissionen nach Artikel 4 und die Ombudsstelle nach Artikel 5 unterstehen den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <sup>1)</sup>.

Datenschutz

<sup>1)</sup> BSG 152.04

## 9. Mitwirkungs- und Meldepflichten

Mitwirkungs-  
pflichten

**Art. 130** <sup>1</sup>Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der von ihr beauftragten Person unentgeltlich Auskünfte, gewähren ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Grundstücken, Betrieben, Räumen sowie Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der von ihr beauftragten Person nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Meldepflichten

**Art. 131** <sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen des Kantons Bern melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, des Notfallkonzepts oder der pharmazeutischen Versorgung, bevor sie die Änderungen umsetzen,  
b unverzüglich andere wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung eines anderen Kantons melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten.

## 10. Strafbestimmungen

Unwahre  
Angaben

**Art. 132** Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wesentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

Handeln als Leis-  
tungserbringer  
ohne Bewilligung

**Art. 133** Handelt ein Leistungserbringer ohne Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

Mitwirkungs-  
pflichten

**Art. 130** <sup>1</sup>Die Leistungserbringer erteilen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der von ihr beauftragten Person unentgeltlich Auskünfte, gewähren ihr unentgeltlich Einsicht in Akten, verschaffen ihr Zutritt zu den Grundstücken, Betrieben, Räumen sowie Einrichtungen und unterstützen sie in allen Belangen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Kantons erforderlich ist.

<sup>2</sup> Ihre Organe und Hilfspersonen können sich gegenüber der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder der von ihr beauftragten Person nicht auf gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten berufen.

Meldepflichten

**Art. 131** <sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen des Kantons Bern melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

a wesentliche Änderungen des Betriebskonzepts, des Notfallkonzepts oder der pharmazeutischen Versorgung, bevor sie die Änderungen umsetzen,  
b unverzüglich andere wesentliche Änderungen, welche die Erfüllung von übertragenen öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber einer Betriebsbewilligung eines anderen Kantons melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, bei denen betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten.

## 10. Strafbestimmungen

Unwahre  
Angaben

**Art. 132** Wer in der Absicht, eine Betriebsbewilligung zu erwirken oder ihre Einschränkung oder ihren Entzug zu verhindern, wesentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen macht oder solche Tatsachen verheimlicht, wird mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

Handeln als Leis-  
tungserbringer  
ohne Bewilligung

**Art. 133** Handelt ein Leistungserbringer ohne Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde, aufgrund einer unrechtmässig erwirkten Bewilligung oder in Überschreitung der ihm erteilten Bewilligung, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis 100 000 Franken bestraft.

Verletzung  
anderer Pflichten  
aus diesem  
Gesetz

**Art. 134** Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis zu 60 000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Widerhandlung  
in Betrieben

**Art. 135** <sup>1</sup>Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

<sup>2</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

## 11. Rechtspflege

**Art. 136** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes kann Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup> geführt werden.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen aufgrund dieses Gesetzes.

## 12. Verrechnung von Forderungen

**Art. 137** Der Kanton kann Forderungen gegenüber dem Leistungserbringer mit Forderungen des Leistungserbringers gegenüber dem Kanton verrechnen, sofern beide Forderungen fällig sind und ihre Rechtsgrundlage in der Krankenversicherungs- oder Spitalversorgungsgesetzgebung haben.

## 13. Fonds für Spitalversorgung

**Art. 138** <sup>1</sup>Der Fonds für Spitalversorgung wird als Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>2)</sup> geführt.

<sup>2</sup> Er wird gespeist aus den Erträgen der Lenkungsabgabe und der Ausgleichsabgabe.

<sup>3</sup> Er dient der Finanzierung von

- a Abteilungen für Leistungen der ambulanten Spitalversorgung,
- b Abteilungen für Leistungen der integrierten Versorgung,
- c Abteilungen für zusätzliche Leistungen,
- d Abteilungen für Vorhalteleistungen,
- e Beiträgen für Restrukturierungen,
- f Beiträgen für Investitionen,

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>2)</sup> BSG 620.0

Verletzung  
anderer Pflichten  
aus diesem  
Gesetz

**Art. 134** Verletzt ein Leistungserbringer andere ihm in diesem Gesetz auferlegte Pflichten, werden die verantwortlichen Personen mit Busse bis zu 60 000 Franken und im Wiederholungsfall mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Widerhandlung  
in Betrieben

**Art. 135** <sup>1</sup>Ist die strafbare Handlung im Betrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

<sup>2</sup> Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

## 11. Rechtspflege

**Art. 136** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes kann Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1)</sup> geführt werden.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt auf Klage hin als einzige kantonale Instanz Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen aufgrund dieses Gesetzes.

## 12. Verrechnung von Forderungen

**Art. 137** Der Kanton kann Forderungen gegenüber dem Leistungserbringer mit Forderungen des Leistungserbringers gegenüber dem Kanton verrechnen, sofern beide Forderungen fällig sind und ihre Rechtsgrundlage in der Krankenversicherungs- oder Spitalversorgungsgesetzgebung haben.

## Antrag des Regierungsrates

### 13. Fonds für Spitalversorgung

**Art. 138** <sup>1</sup>Der Fonds für Spitalversorgung wird als Spezialfinanzierung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)<sup>2)</sup> geführt.

<sup>2</sup> Er wird gespeist aus den Erträgen der Lenkungsabgabe und der Ausgleichsabgabe.

<sup>3</sup> Er dient der Finanzierung von

- a Abteilungen für Leistungen der ambulanten Spitalversorgung,
- b Abteilungen für Leistungen der integrierten Versorgung,
- c Abteilungen für zusätzliche Leistungen,
- d Abteilungen für Vorhalteleistungen,
- e Beiträgen für Restrukturierungen,
- f Beiträgen für Investitionen,

<sup>1)</sup> BSG 155.21

<sup>2)</sup> BSG 620.0



- g* Abteilungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen,
- h* Beiträgen zur Durchführung oder Förderung von Modellversuchen,
- i* Beiträgen zur Förderung von medizinischen Innovationen.

### **Variante kein Fonds für Spitalversorgung**

Artikel 138 entfällt.

### **14. Ausgabenbewilligung**

**Art. 139** <sup>1</sup>Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für

- a* die Beiträge für Modellversuche,
- b* die Beiträge für medizinische Innovationen,
- c* die Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- d* die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung,
- e* die Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- f* die Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- g* die Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

<sup>3</sup> Sie bewilligt die Ausgaben für

- a* die Abgeltung der Leistungserbringer des Rettungswesens,
- b* die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

<sup>4</sup> Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

### **15. Übergangsbestimmungen**

**15.1. Übergang der Bezirks- und Regionalspitäler in die neuen Trägerschaften**

Verteilung  
der Pauschal-  
abgeltung unter  
den Gemeinden

**Art. 140** <sup>1</sup>Die auf eine Spitalträgerschaft nach Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)<sup>1)</sup> entfallende Pauschalabgeltung des Kantons wird unter den beteiligten Gemeinden entsprechend den Regelungen verteilt, die sie für die Bezahlung der Gemeindebeiträge getroffen haben.

<sup>1)</sup> <http://www.lexfind.ch/dtah/23464/2/>

- g* Abteilungen für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungen,
- h* Beiträgen zur Durchführung oder Förderung von Modellversuchen,
- i* Beiträgen zur Förderung von medizinischen Innovationen.

### **Antrag der Kommission**

Streichen.

### **14. Ausgabenbewilligung**

**Art. 139** <sup>1</sup>Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für

- a* die Beiträge für Modellversuche,
- b* die Beiträge für medizinische Innovationen,
- c* die Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- d* die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung,
- e* die Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- f* die Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- g* die Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.

<sup>3</sup> Sie bewilligt die Ausgaben für

- a* die Abgeltung der Leistungserbringer des Rettungswesens,
- b* die Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

<sup>4</sup> Die Befugnis zur Bewilligung anderer Ausgaben richtet sich nach der Kantonsverfassung und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen.

### **15. Übergangsbestimmungen**

**15.1. Übergang der Bezirks- und Regionalspitäler in die neuen Trägerschaften**

Verteilung  
der Pauschal-  
abgeltung unter  
den Gemeinden

**Art. 140** <sup>1</sup>Die auf eine Spitalträgerschaft nach Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz, SpG)<sup>1)</sup> entfallende Pauschalabgeltung des Kantons wird unter den beteiligten Gemeinden entsprechend den Regelungen verteilt, die sie für die Bezahlung der Gemeindebeiträge getroffen haben.

<sup>1)</sup> <http://www.lexfind.ch/dtah/23464/2/>

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen der Spitalträgerschaften.

**Art. 141** <sup>1</sup>Für die Überführung der bisherigen Bezirks- und Regionalspitäler besteht eine fünfköpfige Schiedskommission.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie zwei weitere Mitglieder, der Verband Bernischer Gemeinden und der Regierungsrat je ein Mitglied der Schiedskommission.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission überprüft auf Gesuch einer betroffenen Gemeinde hin die Verteilung des auf eine Spitalträgerschaft nach Artikel 29 SpG entfallenden Anteils der Pauschalabgeltung des Kantons unter den beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat hebt die Schiedskommission auf, sobald alle Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der Verteilung der Pauschalabgeltung des Kantons ungenutzt abgelaufen oder entsprechende Verfahren abgeschlossen sind.

**Art. 142** Veräussert ein RSZ bis am 31. Dezember 2015 Objekte, die von den Spitalträgerschaften nach Artikel 29 und 30a SpG übernommen worden sind, so sind die früheren Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die an der entsprechenden früheren Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden anteilmässig an einem allfälligen Gewinn zu beteiligen.

**Art. 143** <sup>1</sup>Baurechte, die einem RSZ im Rahmen des Übergangs der Bezirks- und Regionalspitäler an die neuen Trägerschaften eingeräumt worden sind, dauern 100 Jahre und sind zinslos.

<sup>2</sup> Der vorzeitige Heimfall findet statt, wenn der Boden nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet wird.

<sup>3</sup> Im Fall des vorzeitigen Heimfalls wird die Höhe der Abgeltung für Bauten, Anlagen und Einrichtungen durch die Gültsschätzungskommission festgelegt.

**Art. 144** <sup>1</sup>Wenn der Boden innerhalb von 50 Jahren seit der Übertragung an die neuen Trägerschaften nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet und das Rückverwerbsrecht in Anspruch genommen wird, so wird der Boden mit allen darauf stehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf die frühere Eigentümerin oder den früheren Eigentümer zurückübertragen.

<sup>2</sup> Der Boden wird unentgeltlich zurückübertragen.

Schieds-  
kommission

Gewinn-  
beteiligung

Baurechte

Rückverwerbsrecht  
1. Grundsatz

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Regelungen der Spitalträgerschaften.

**Art. 141** <sup>1</sup>Für die Überführung der bisherigen Bezirks- und Regionalspitäler besteht eine fünfköpfige Schiedskommission.

<sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie zwei weitere Mitglieder, der Verband Bernischer Gemeinden und der Regierungsrat je ein Mitglied der Schiedskommission.

<sup>3</sup> Die Schiedskommission überprüft auf Gesuch einer betroffenen Gemeinde hin die Verteilung des auf eine Spitalträgerschaft nach Artikel 29 SpG entfallenden Anteils der Pauschalabgeltung des Kantons unter den beteiligten Gemeinden.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat hebt die Schiedskommission auf, sobald alle Verjährungsfristen im Zusammenhang mit der Verteilung der Pauschalabgeltung des Kantons ungenutzt abgelaufen oder entsprechende Verfahren abgeschlossen sind.

**Art. 142** Veräussert ein RSZ bis am 31. Dezember 2015 Objekte, die von den Spitalträgerschaften nach Artikel 29 und 30a SpG übernommen worden sind, so sind die früheren Eigentümerinnen und Eigentümer oder an deren Stelle die an der entsprechenden früheren Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden anteilmässig an einem allfälligen Gewinn zu beteiligen.

**Art. 143** <sup>1</sup>Baurechte, die einem RSZ im Rahmen des Übergangs der Bezirks- und Regionalspitäler an die neuen Trägerschaften eingeräumt worden sind, dauern 100 Jahre und sind zinslos.

<sup>2</sup> Der vorzeitige Heimfall findet statt, wenn der Boden nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet wird.

<sup>3</sup> Im Fall des vorzeitigen Heimfalls wird die Höhe der Abgeltung für Bauten, Anlagen und Einrichtungen durch die Gültsschätzungskommission festgelegt.

**Art. 144** <sup>1</sup>Wenn der Boden innerhalb von 50 Jahren seit der Übertragung an die neuen Trägerschaften nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet und das Rückverwerbsrecht in Anspruch genommen wird, so wird der Boden mit allen darauf stehenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen auf die frühere Eigentümerin oder den früheren Eigentümer zurückübertragen.

<sup>2</sup> Der Boden wird unentgeltlich zurückübertragen.

Schieds-  
kommission

Gewinn-  
beteiligung

Baurechte

Rückverwerbsrecht  
1. Grundsatz

<sup>3</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind der neuen Trägerschaft abzugeben. Die Höhe der Abgeltung wird von der Gültsschätzungs-kommission festgelegt.

**Art. 145** <sup>1</sup>Über die Ausübung des Rückerwerbsrechts entscheiden die ehemaligen Spitalträgerschaften nach Artikel 29 SpG und die Gemeinden, die dem Kanton Objekte übertragen haben, innerhalb von sechs Monaten seit der Festlegung der Abgeltung nach Artikel 144 Absatz 3 nach dem Mehrheitsprinzip.

<sup>2</sup> Bestehen zum Zeitpunkt der Zweckentfremdung der Objekte die Spitalträgerschaften nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung, so entscheiden die ehemals an der Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden über die Ausübung des Rückerwerbsrechts.

<sup>3</sup> Unbenutzter Fristablauf gilt als Verzicht auf den Rückerwerb.

2. Art der Ausübung

3. Folgen der Ausübung

**Art. 146** <sup>1</sup>Wird das Rückerwerbsrecht ausgeübt, so fallen die betroffenen Objekte an die Spitalträgerschaft oder die Gemeinde, die das Objekt seinerzeit dem Kanton übertragen hat.

<sup>2</sup> Besteht die Spitalträgerschaft nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung, so wird das Objekt den ursprünglich an der Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer im Jahr 2005 geltenden Beitragspflicht gegenüber der Trägerschaft zu Miteigentum übertragen.

Haftung

**Art. 147** <sup>1</sup>Die Spitalträgerschaften nach Artikel 29 SpG oder, sofern diese nicht mehr bestehen, die ehemals beteiligten Gemeinden haften während zehn Jahren nach der Übernahme der Bezirks- und Regional-spitaler für Schulden, die aufgrund eines Sachverhalts entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Übernahme ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht durch Beiträge des Kantons an die Betriebskosten der Bezirks- und Regionalspitaler gemäss den vor der Übernahme gültigen Finanzierungsvorschriften gedeckt worden sind oder zu decken gewesen wären.

<sup>2</sup> Absatz 1 ist sinngemäss auch anwendbar, wenn die Spitalträgerschaft ihr zustehende Rechte nicht geltend gemacht hat und dadurch Einnahmen verringert oder Ausgaben vergrössert worden sind.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf Gemeinden, die an einer Spitalträgerschaft nach Artikel 30a SpG beteiligt waren.

<sup>3</sup> Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind der neuen Trägerschaft abzugeben. Die Höhe der Abgeltung wird von der Gültsschätzungs-kommission festgelegt.

**Art. 145** <sup>1</sup>Über die Ausübung des Rückerwerbsrechts entscheiden die ehemaligen Spitalträgerschaften nach Artikel 29 SpG und die Gemeinden, die dem Kanton Objekte übertragen haben, innerhalb von sechs Monaten seit der Festlegung der Abgeltung nach Artikel 144 Absatz 3 nach dem Mehrheitsprinzip.

<sup>2</sup> Bestehen zum Zeitpunkt der Zweckentfremdung der Objekte die Spitalträgerschaften nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung, so entscheiden die ehemals an der Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden über die Ausübung des Rückerwerbsrechts.

<sup>3</sup> Unbenutzter Fristablauf gilt als Verzicht auf den Rückerwerb.

3. Folgen der Ausübung

**Art. 146** <sup>1</sup>Wird das Rückerwerbsrecht ausgeübt, so fallen die betroffenen Objekte an die Spitalträgerschaft oder die Gemeinde, die das Objekt seinerzeit dem Kanton übertragen hat.

<sup>2</sup> Besteht die Spitalträgerschaft nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglichen Zusammensetzung, so wird das Objekt den ursprünglich an der Spitalträgerschaft beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer im Jahr 2005 geltenden Beitragspflicht gegenüber der Trägerschaft zu Miteigentum übertragen.

Haftung

**Art. 147** <sup>1</sup>Die Spitalträgerschaften nach Artikel 29 SpG oder, sofern diese nicht mehr bestehen, die ehemals beteiligten Gemeinden haften während zehn Jahren nach der Übernahme der Bezirks- und Regional-spitaler für Schulden, die aufgrund eines Sachverhalts entstanden sind oder entstehen, der sich vor der Übernahme ereignet hat und dessen Kostenfolgen nicht durch Beiträge des Kantons an die Betriebskosten der Bezirks- und Regionalspitaler gemäss den vor der Übernahme gültigen Finanzierungsvorschriften gedeckt worden sind oder zu decken gewesen wären.

<sup>2</sup> Absatz 1 ist sinngemäss auch anwendbar, wenn die Spitalträgerschaft ihr zustehende Rechte nicht geltend gemacht hat und dadurch Einnahmen verringert oder Ausgaben vergrössert worden sind.

<sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 sind sinngemäss anwendbar auf Gemeinden, die an einer Spitalträgerschaft nach Artikel 30a SpG beteiligt waren.



- b** Der fiktive Zustandswert beinhaltet alle bis 31. Dezember 2011 vom ausgabenbefugten Organ bewilligten Ausgaben für Investitionsbeiträge nach Artikel 31 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG 2005)<sup>1)</sup>.
- c** Der Jahreszins der Differenz zwischen dem effektiven und dem fiktiven Zustandswert wird anhand des Zinssatzes für variable Hypotheken der Berner Kantonalbank AG im ersten Rang berechnet.
- d** Der Lebenszyklus der Infrastruktur berechnet sich anhand durchschnittlicher Abschreibungssätze für jede ausgleichsberechtigte Institution. Die Abschreibungssätze betragen
1. für die RSZ 6 Prozent,
  2. für die RPD 4,5 Prozent,
  3. für die Universitätsspitaler 6,5 Prozent,
  4. für die öffentlichen Rehabilitationskliniken 5 Prozent.
- e** Der mit der Dauer des Lebenszyklus multiplizierte Jahreszins ergibt den Anteil für jede ausgleichsberechtigte Institution.

4. Verhältnis der  
Anteile zu den  
Fondsmitteln

**Art. 152** Der Anteil für jede ausgleichsberechtigte Institution ergibt sich aus der Anteilsberechnung.

5. Beiträge

**Art. 153** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt im Rahmen der Anteilsberechnung Beiträge an einzelne Investitionsprojekte.

<sup>2</sup> Sie rechnet an die Beiträge nach Absatz 1 jene Beiträge an, die bereits nach Artikel 31 bis 36 der Einführungsverordnung vom 2. November 2011 zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG 2011)<sup>2)</sup> gewährt wurden.

<sup>3</sup> Die Beiträge nach Artikel 74 werden subsidiär zu den Beiträgen nach Artikel 153 gewährt.

6. Ausgaben-  
bewilligung

**Art. 154** Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 153.

7. Materielle  
Voraussetzungen

**Art. 155** Beiträge werden gewährt, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt und
- d das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann.

<sup>1)</sup> <http://www.lexfind.ch/dtah/56513/2/>

<sup>2)</sup> BSG 842.111.2

- b** Der fiktive Zustandswert beinhaltet alle bis 31. Dezember 2011 vom ausgabenbefugten Organ bewilligten Ausgaben für Investitionsbeiträge nach Artikel 31 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG 2005)<sup>1)</sup>.

**c** Der Jahreszins der Differenz zwischen dem effektiven und dem fiktiven Zustandswert wird anhand des Zinssatzes für variable Hypotheken der Berner Kantonalbank AG im ersten Rang berechnet.

**d** Der Lebenszyklus der Infrastruktur berechnet sich anhand durchschnittlicher Abschreibungssätze für jede ausgleichsberechtigte Institution. Die Abschreibungssätze betragen

1. für die RSZ 6 Prozent,
2. für die RPD 4,5 Prozent,
3. für die Universitätsspitaler 6,5 Prozent,
4. für die öffentlichen Rehabilitationskliniken 5 Prozent.

**e** Der mit der Dauer des Lebenszyklus multiplizierte Jahreszins ergibt den Anteil für jede ausgleichsberechtigte Institution.

4. Verhältnis der  
Anteile zu den  
Fondsmitteln

**Art. 152** Der Anteil für jede ausgleichsberechtigte Institution ergibt sich aus der Anteilsberechnung.

5. Beiträge

**Art. 153** <sup>1</sup>Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gewährt im Rahmen der Anteilsberechnung Beiträge an einzelne Investitionsprojekte.

<sup>2</sup> Sie rechnet an die Beiträge nach Absatz 1 jene Beiträge an, die bereits nach Artikel 31 bis 36 der Einführungsverordnung vom 2. November 2011 zur Änderung vom 21. Dezember 2007 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EV KVG 2011)<sup>2)</sup> gewährt wurden.

<sup>3</sup> Die Beiträge nach Artikel 74 werden subsidiär zu den Beiträgen nach Artikel 153 gewährt.

6. Ausgaben-  
bewilligung

**Art. 154** Der Regierungsrat bewilligt die Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 153.

7. Materielle  
Voraussetzungen

**Art. 155** Beiträge werden gewährt, wenn

- a die Investition der kantonalen Versorgungsplanung entspricht,
- b die Investition mit dem Geschäftsplan des Leistungserbringers übereinstimmt,
- c das Konzept für die Investition vorliegt und
- d das Anlagevolumen mit den voraussichtlichen Erträgen finanziert werden kann.

<sup>1)</sup> <http://www.lexfind.ch/dtah/56513/2/>

<sup>2)</sup> BSG 842.111.2

8. Verwendung  
der Fondsmittel

**Art. 156** <sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2012 beschlossene Ausgaben für Investitionsbeiträge nach Artikel 31 SpVG 2005 werden aus dem Fonds für Spitalinvestitionen finanziert.

<sup>2</sup> Ist der Ausgleich nach Artikel 149 ff. erfolgt, werden allfällig verbleibende Fondsmittel für Beiträge nach Artikel 74 verwendet.

9. Auflösung  
des Fonds

**Art. 157** Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Fondsmittel verwendet worden sind, sämtliche Ausgaben nach Artikel 156 abgerechnet worden sind oder der Ausgleichszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Rückerstattungs-  
pflicht

**Art. 158** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den nach Artikel 31 SpVG 2005 oder nach Artikel 153 gewährten Beitrag an ein Investitionsprojekt zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger

*a* den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat,

*b* den Beitrag zweckwidrig verwendet,

*c* gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind,

*d* nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält,

*e* das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert,

*f* von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur nach Artikel 151 Absatz 2 Buchstabe *d*.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

## 16. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 159** Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Änderung  
von Erlassen

**Art. 160** Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)**

*Art. 259* <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben,

*a* und *b* unverändert,

*c* aufgehoben.

<sup>5</sup> Unverändert.

8. Verwendung  
der Fondsmittel

**Art. 156** <sup>1</sup>Vor dem 1. Januar 2012 beschlossene Ausgaben für Investitionsbeiträge nach Artikel 31 SpVG 2005 werden aus dem Fonds für Spitalinvestitionen finanziert.

<sup>2</sup> Ist der Ausgleich nach Artikel 149 ff. erfolgt, werden allfällig verbleibende Fondsmittel für Beiträge nach Artikel 74 verwendet.

9. Auflösung  
des Fonds

**Art. 157** Der Regierungsrat löst den Fonds für Spitalinvestitionen auf, wenn sämtliche Fondsmittel verwendet worden sind, sämtliche Ausgaben nach Artikel 156 abgerechnet worden sind oder der Ausgleichszweck nicht mehr erreicht werden kann.

Rückerstattungs-  
pflicht

**Art. 158** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fordert den nach Artikel 31 SpVG 2005 oder nach Artikel 153 gewährten Beitrag an ein Investitionsprojekt zurück, wenn die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger

*a* den Beitrag aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erhalten hat,

*b* den Beitrag zweckwidrig verwendet,

*c* gegen Auflagen und Bedingungen verstösst, die mit dem Beitrag verbunden worden sind,

*d* nachträglich Investitionsbeiträge Dritter erhält,

*e* das Investitionsobjekt seinem Zweck entfremdet oder veräussert,

*f* von der Spital- oder Geburtshausliste gestrichen wird.

<sup>2</sup> Bei Zweckentfremdung, Veräusserung oder Streichung von der Spital- oder Geburtshausliste bemisst sich die Rückforderung nach dem Lebenszyklus der Infrastruktur nach Artikel 151 Absatz 2 Buchstabe *d*.

<sup>3</sup> In Härtefällen kann ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichtet werden.

## 16. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 159** Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Änderung  
von Erlassen

**Art. 160** Folgende Erlasse werden geändert:

**1. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)**

*Art. 259* <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben,

*a* und *b* unverändert,

*c* aufgehoben.

<sup>5</sup> Unverändert.



2. **Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)**

Art. 17c (neu) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, bei denen berufliche oder betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten.

4.4 Meldepflicht

Art. 18 Unverändert.

4.5 Verjährung

3. **Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)**

Art. 7 <sup>1</sup>Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit Leistungen der Spitäler und der Geburtshäuser richten sich nach den Bestimmungen der Spitalversorgungsgesetzgebung.

Versorgungsplanung

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 8 Der Regierungsrat beschliesst die Listen der Spitäler, der Geburtshäuser und der Pflegeheime durch Verfügung.

Listen

Art. 9a (neu) Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.

Abgeltung  
1. Kantonaler Anteil

Art. 9b (neu) Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende ausschale Abgeltung der stationären Behandlung.

2. Ausgabenbewilligung

Art. 9c (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.

3. Modalitäten

<sup>2</sup> Sie vereinbart die Modalitäten mit den Leistungserbringern. Sie kann insbesondere periodische Zuschüsse ausrichten.

Art. 9d (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.

4. Überprüfung der Patientenrechnungen

<sup>2</sup> Sie kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

<sup>3</sup> Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen.

4.4 Meldepflicht

2. **Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)**

Art. 17c (neu) Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion unverzüglich Vorfälle, bei denen berufliche oder betriebliche Pflichten verletzt worden sein könnten.

Art. 18 Unverändert.

4.5 Verjährung

3. **Gesetz vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)**

Art. 7 <sup>1</sup>Das Verfahren und die Zuständigkeit zur Planung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung des Kantons mit Leistungen der Spitäler und der Geburtshäuser richten sich nach den Bestimmungen der Spitalversorgungsgesetzgebung.

Versorgungsplanung

<sup>2</sup> Unverändert.

Art. 8 Der Regierungsrat beschliesst die Listen der Spitäler, der Geburtshäuser und der Pflegeheime durch Verfügung.

Listen

Art. 9a (neu) Der Regierungsrat setzt den kantonalen Anteil nach Artikel 49a Absatz 2 KVG jährlich fest.

Abgeltung  
1. Kantonaler Anteil

Art. 9b (neu) Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende ausschale Abgeltung der stationären Behandlung.

2. Ausgabenbewilligung

Art. 9c (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.

3. Modalitäten

<sup>2</sup> Sie vereinbart die Modalitäten mit den Leistungserbringern. Sie kann insbesondere periodische Zuschüsse ausrichten.

Art. 9d (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.

4. Überprüfung der Patientenrechnungen

<sup>2</sup> Sie kann Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

<sup>3</sup> Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, die die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen.

<sup>4</sup> Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

**Art. 9e (neu)** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben.

<sup>2</sup> Sie kann Dritte mit den Kodierrevisionen nach Absatz 1 beauftragen.

<sup>3</sup> Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

**Art. 9f (neu)** <sup>1</sup>Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

**Art. 9g (neu)** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.

5. Kodierrevision

6. Sanktion

7. Beiträge

5. Kodierrevision

6. Sanktion

7. Beiträge

<sup>4</sup> Ergibt sich für die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

<sup>5</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

**Art. 9e (neu)** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben.

<sup>2</sup> Sie kann Dritte mit den Kodierrevisionen nach Absatz 1 beauftragen.

<sup>3</sup> Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind.

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

**Art. 9f (neu)** <sup>1</sup>Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

**Art. 9g (neu)** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.

**Art. 10** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.

**Art. 12** Der Regierungsrat

*a* unverändert;

*b* setzt die Tarife nach Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> und Artikel 47 KVG fest;

*c* und *d* unverändert;

*e* aufgehoben;

*f* und *g* unverändert.

**Art. 13** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.

#### **4. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

**Art. 63** <sup>1</sup>und <sup>2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Leistungsverträge ist sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, soweit es sich nicht um Leistungserbringer nach Artikel 77b Absatz 3 handelt.

<sup>4</sup> Unverändert.

#### **IVa. (neu) Aus- und Weiterbildung**

##### **1. (neu) Allgemeines**

**Art. 77b (neu)** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 3 gefährdet ist.

**Art. 10** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons Bern aufgeführtes Spital geschuldet sind.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen durch Verordnung.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.

**Art. 12** Der Regierungsrat

*a* unverändert;

*b* setzt die Tarife nach Artikel 41 Absatz 1<sup>bis</sup> und Artikel 47 KVG fest;

*c* und *d* unverändert;

*e* aufgehoben;

*f* und *g* unverändert.

**Art. 13** Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.

#### **4. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

**Art. 63** <sup>1</sup>und <sup>2</sup>Unverändert.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Leistungsverträge ist sicherzustellen, dass die Leistungserbringer die erforderlichen Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen, soweit es sich nicht um Leistungserbringer nach Artikel 77b Absatz 3 handelt.

<sup>4</sup> Unverändert.

#### **IVa. (neu) Aus- und Weiterbildung**

##### **1. (neu) Allgemeines**

**Art. 77b (neu)** <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann Massnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen ergreifen, wenn die Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses in den Betrieben der Leistungserbringer nach Absatz 3 gefährdet ist.

- <sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge mit Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:
- a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,
  - b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen).
- <sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

## 2. (neu) **Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer**

Art. 77c (neu) Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Pflicht

Art. 77d (neu) <sup>1</sup>Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.

Ausbildungskonzept

- <sup>2</sup> Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 77e (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.

Aus- und Weiterbildungsleistung

- <sup>2</sup> Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere
- a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,
  - b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,
  - c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.
- <sup>3</sup> Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.

- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

- <sup>2</sup> Sie kann zu diesem Zweck Leistungsverträge mit Leistungserbringern oder weiteren geeigneten Organisationen abschliessen.

- <sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Aus- und Weiterbildung gelten für folgende Leistungserbringer:

- a Wohn- und Pflegeheime für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf,
- b Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Organisationen).

- <sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die nichtuniversitären Gesundheitsberufe durch Verordnung.

## 2. (neu) **Praktische Aus- und Weiterbildung durch die Leistungserbringer**

Art. 77c (neu) Die Leistungserbringer beteiligen sich an der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Pflicht

Art. 77d (neu) <sup>1</sup>Jeder Leistungserbringer erstellt ein Ausbildungskonzept.

Ausbildungskonzept

- <sup>2</sup> Das Ausbildungskonzept beschreibt die betrieblichen Voraussetzungen sowie die Ziele und Schwerpunkte der praktischen Aus- und Weiterbildung in den vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

Art. 77e (neu) <sup>1</sup>Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt gegenüber jedem Leistungserbringer die in einem Rechnungsjahr zu erbringende Aus- und Weiterbildungsleistung fest. Sie stützt sich dabei auf die kantonale Versorgungsplanung und die kantonalen Vorgaben über das Ausbildungspotenzial.

Aus- und Weiterbildungsleistung

- <sup>2</sup> Die kantonalen Vorgaben zur Berechnung des Ausbildungspotenzials des Leistungserbringers berücksichtigen insbesondere
- a die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen,
  - b die Struktur des Betriebs des Leistungserbringers,
  - c die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen im stationären und ambulanten Bereich des Leistungserbringers.

- <sup>3</sup> Der Leistungserbringer kann die Aus- und Weiterbildungsleistung im eigenen Betrieb erbringen oder einen im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer damit beauftragen.

- <sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Gewichtung für jede Aus- und Weiterbildung durch Verordnung und macht Vorgaben zum Ausbildungspotenzial der Leistungserbringer.

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                              |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Abgeltung                    | <p>Art. 77f (neu) <sup>1</sup>Der Leistungserbringer meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion am Ende des Rechnungsjahres für jeden nichtuniversitären Gesundheitsberuf die Aus- und Weiterbildungswochen, die während des Rechnungsjahres erbracht worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion entrichtet dem Leistungserbringer die Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung. Vergütungen für die Aus- und Weiterbildungsleistung, die der Leistungserbringer nach KVG erhält, werden davon abgezogen.</p> <p><sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann dem Leistungserbringer während des Rechnungsjahres auf der Grundlage der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung periodische Vorschüsse ausrichten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Abgeltung durch Verordnung.</p> | Abgeltung                    |
| Ausgleichszahlung            | <p>Art. 77g (neu) <sup>1</sup>Liegt die erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung des Leistungserbringers unter der festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistung, hat der Leistungserbringer eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht der dreifachen Differenz zwischen der Abgeltung für die festgelegte Aus- und Weiterbildungsleistung und der Abgeltung für die im Rechnungsjahr erbrachte Aus- und Weiterbildungsleistung.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Ausgleichszahlung besteht erst, wenn ein Toleranzwert überschritten ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ausgleichszahlung und insbesondere die Höhe des Toleranzwertes.</p> <p><sup>4</sup> Wird der Toleranzwert überschritten, wird auf eine Ausgleichszahlung verzichtet, wenn der Leistungserbringer nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p>                                                                                        | Ausgleichszahlung            |
| Datenlieferung<br>1. Pflicht | <p>Art. 77h (neu) <sup>1</sup>Die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion innert angesetzter Frist alle Daten, die für die Prüfungen im Rahmen von Artikel 77e bis 77g erforderlich sind.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung regeln.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Datenlieferung<br>1. Pflicht |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. Sanktion            | Art. 77i (neu) Liefert ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben des Regierungsrates, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ihm gegenüber einen Betrag von bis zu 20 000 Franken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Delegation             | Art. 77k (neu) Der Regierungsrat kann seine Regelungskompetenzen im Bereich der nichtuniversitären Aus- und Weiterbildung an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Verordnung übertragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Zweck                  | <b>3. (neu) Theoretische Aus- und Weiterbildung des Personals der Leistungserbringer</b><br><br>Art. 77l (neu) <sup>1</sup> Zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses in den nichtuniversitären Gesundheitsberufen kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringern Beiträge für die theoretische Aus- und Weiterbildung ihres Personals gewähren.<br><br><sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht. Sie gibt darin insbesondere Auskunft über die Höhe der gewährten Beiträge. |
| Voraussetzungen        | Art. 77m (neu) Beiträge können für eine Aus- oder Weiterbildung von Personal des Leistungserbringers gewährt werden, wenn es sich um einen vom Regierungsrat bezeichneten nichtuniversitären Gesundheitsberuf mit einem in der kantonalen Versorgungsplanung ausgewiesenen Bedarf handelt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Höhe der Beiträge      | Art. 77n (neu) Die Beiträge decken die Kosten, welche die Institutionen, welche die Aus- und Weiterbildung durchführen, dem Leistungserbringer oder der beim Leistungserbringer angestellten Person in Rechnung stellen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Aufhebung von Erlassen | <b>Art. 161</b> Folgende Erlasse werden aufgehoben:<br><br>1. Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG, BSG 812.11),<br><br>2. Grossratsbeschluss vom 8. November 1978 betreffend die Spitalplanung 1978 (BSG 812.221).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Inkrafttreten          | <b>Art. 162</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |



| Antrag des Regierungsrates                                                                                                          | Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission                                                                            | 154 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <sup>2</sup> Er kann bei gestaffeltem Inkrafttreten die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlassen.<br><br>Bern, 16. Januar 2013 | <sup>2</sup> Er kann bei gestaffeltem Inkrafttreten die erforderlichen Übergangsbestimmungen erlassen.<br><br>Bern, 27. Februar 2013 |     |
| Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: <i>Rickenbacher</i><br>Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>                         | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: <i>Rickenbacher</i><br>Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>                          |     |
|                                                                                                                                     | Bern, 4./8. Februar 2013                                                                                                             |     |
|                                                                                                                                     | Im Namen der Kommission<br>Die Präsidentin: <i>Mühlheim</i>                                                                          |     |

Antrag des Regierungsrates

**Dekret**  
**über die Gebühren des Grossen Rates und**  
**des Regierungsrates (GebD GR/RR)**  
**(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) wird wie folgt geändert:

**Anhang II Gebührentarif des Regierungsrates**

1. bis. 2.8 Unverändert

2.9 (neu) Tarifenemigungen und Tariffestlegungen  
gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994  
über die Krankenversicherung..... 700 bis 3500

Taxpunkte

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

**Dekret**  
**über die Gebühren des Grossen Rates und**  
**des Regierungsrates (GebD GR/RR)**  
**(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
auf Antrag des Regierungsrates,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) wird wie folgt geändert:

**Anhang II Gebührentarif des Regierungsrates**

1. bis. 2.8 Unverändert

2.9 (neu) Tarifenemigungen und Tariffestlegungen  
gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994  
über die Krankenversicherung..... 700 bis 3500

Taxpunkte

**II.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. Februar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4./8. Februar 2013

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin: *Mühlheim*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission für die zweite Lesung**



# **Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)**

Antrag des Regierungsrates

Gesetz  
über die Integration der ausländischen Bevölkerung  
(Integrationsgesetz, IntG)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates  
und der Kommission

Gesetz  
über die Integration der ausländischen Bevölkerung  
(Integrationsgesetz, IntG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und ge-  
stützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezem-  
ber 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Allgemeines

**Art. 1** <sup>1</sup>Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung der Integration der  
ausländischen Bevölkerung.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zwecks strebt dieses Gesetz die Chancen-  
gleichheit für die ausländische Bevölkerung an.

<sup>3</sup> Es legt die Ziele der Integration für die im Kanton Bern wohnhaften  
Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration  
fest.

<sup>4</sup> Es regelt die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Bereich  
der Integration.

Zweck und  
Gegenstand

**Art. 2** <sup>1</sup>Ziel der Integration ist ein konstruktives und auf gegenseiti-  
gem Respekt beruhendes Zusammenleben der schweizerischen und  
der ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der schweizeri-  
schen Rechtsordnung.

<sup>2</sup> Der ausländischen Bevölkerung soll ermöglicht werden, an der  
Bildung sowie am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben  
teilzuhaben.

<sup>3</sup> Die Förderung der Integration beschränkt sich auf Personen, für die  
das Bundesrecht vorsieht, dass Massnahmen zu ihrer Integration  
ergriffen werden sollen.

Ziel der  
Integration

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und ge-  
stützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezem-  
ber 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Allgemeines

**Art. 1** <sup>1</sup>Das Gesetz bezweckt die Integration der ausländischen Be-  
völkerung nach dem Grundsatz von Fördern und Fordern.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zwecks strebt dieses Gesetz die Chancen-  
gleichheit für die ausländische Bevölkerung an.

<sup>3</sup> Es legt die Ziele der Integration für die im Kanton Bern wohnhaften  
Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration  
fest.

<sup>4</sup> Es regelt die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Bereich  
der Integration.

Zweck und  
Gegenstand

Ziel der  
Integration

<sup>1)</sup> BSG 101.1  
<sup>2)</sup> SR 142.20

## Ergebnis der ersten Lesung

## Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

### Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
in Ausführung von Artikel 4 und 10 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup> und gestützt auf Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)<sup>2)</sup>,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

#### 1. Allgemeines

**Art. 1** <sup>1</sup>Das Gesetz bezweckt die Integration der ausländischen Bevölkerung nach dem Grundsatz von Fördern und Fordern.

<sup>2</sup> Zur Erfüllung dieses Zwecks strebt dieses Gesetz die Chancengleichheit für die ausländische Bevölkerung an.

<sup>3</sup> Es legt die Ziele der Integration für die im Kanton Bern wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration fest.

<sup>4</sup> Es regelt die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden im Bereich der Integration.

**Art. 2** <sup>1</sup>Ziel der Integration ist ein konstruktives und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung auf der Grundlage der schweizerischen Rechtsordnung.

<sup>2</sup> Der ausländischen Bevölkerung soll ermöglicht werden, an der Bildung sowie am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben.

<sup>3</sup> Die Förderung der Integration beschränkt sich auf Personen, für die das Bundesrecht vorsieht, dass Massnahmen zu ihrer Integration ergriffen werden sollen.

<sup>1)</sup> BSG 101.1

<sup>2)</sup> SR 142.20

## 2. Massnahmen zur Förderung der Integration

**Art. 3** Die Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie

- a sich bemühen, die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu erlernen,
- b sich bemühen, für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen oder die dafür notwendige Bildung zu erwerben,
- c die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren.

Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Förderung der Integration erfolgt im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Besondere Massnahmen nach diesem Gesetz werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten.

Förderung der Integration

<sup>2</sup> Die Förderung der Integration

- a orientiert sich an den individuellen Ressourcen der Betroffenen,
- b begünstigt die Gleichstellung von Frau und Mann,
- c trägt besonderen Anforderungen der Integration von Familien und Erziehenden Rechnung und
- d setzt bei Kindern und Jugendlichen möglichst früh ein.

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Ansprechstellen für die Integration beraten Privatpersonen sowie private und öffentliche Organisationen in Fragen der Integration.

Anspruchstellen für die Integration

<sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass der Bevölkerung des ganzen Kantons Ansprechstellen zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Sie bezeichnet die zuständigen Ansprechstellen in Absprache mit den Gemeinden.

## 2. Massnahmen zur Förderung der Integration

**Art. 3** Die Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie

- a sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten verpflichten, die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu erlernen,
- b sich bemühen, für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen,
- c sich bemühen, die notwendige Bildung für die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erwerben,
- d die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren.

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Förderung der Integration erfolgt im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Besondere Massnahmen nach diesem Gesetz werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten.

<sup>2</sup> Die Förderung der Integration basiert auf

- a den individuellen Ressourcen der Betroffenen,
- b der Akzeptanz der Gleichstellung von Frau und Mann,
- c den Bedürfnissen von Familien und Erziehenden,

d der Tatsache, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Herkunft, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> Sie setzt bei Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug der Eltern, möglichst früh ein.

**Art. 5** <sup>1</sup>Neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer haben sich persönlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde anzumelden.

Erstinformation durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde orientiert neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer bei der persönlichen Anmeldung ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und die Angebote zur Förderung der Integration.

<sup>3</sup> Stellt die zuständige Stelle bei diesem Erstgespräch fest, dass bei der sich anmeldenden Person oder bei deren minderjährigen Kindern ein besonderer Informationsbedarf zu Fragen der Integration vorliegen könnte, meldet sie die betroffenen Personen mit Angabe der Gründe bei einer Ansprechstelle für die Integration an.



## 2. Massnahmen zur Förderung der Integration

Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration

**Art. 3** Die Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie

- a sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten verpflichten, die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Verwaltungskreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu erlernen,
- b sich bemühen, für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln aufzukommen,
- c sich bemühen, die notwendige Bildung für die Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu erwerben,
- d die öffentliche Sicherheit und Ordnung respektieren.

**Art. 4** <sup>1</sup>Die Förderung der Integration erfolgt im Rahmen der bestehenden öffentlichen und privaten Strukturen. Besondere Massnahmen nach diesem Gesetz werden nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung angeboten.

Förderung der Integration

<sup>2</sup> Die Förderung der Integration basiert auf

- a den individuellen Ressourcen der Betroffenen,
- b der Akzeptanz der Gleichstellung von Frau und Mann,
- c den Bedürfnissen von Familien und Erziehenden,

d der Tatsache, dass niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Herkunft, der Lebensform, der sexuellen Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugungen oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

<sup>3</sup> Sie setzt bei Kindern und Jugendlichen, unter Einbezug der Eltern, möglichst früh ein.

Erstinformation durch die Gemeinde

**Art. 5** <sup>1</sup>Neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer haben sich persönlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde anzumelden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde orientiert neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer bei der persönlichen Anmeldung ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und die Angebote zur Förderung der Integration.

<sup>3</sup> Stellt die zuständige Stelle bei diesem Erstgespräch fest, dass bei der sich anmeldenden Person oder bei deren minderjährigen Kindern ein besonderer Informationsbedarf zu Fragen der Integration vorliegen könnte, meldet sie die betroffenen Personen mit Angabe der Gründe bei einer Ansprechstelle für die Integration an.

### Antrag der Redaktionskommission:

d dem Gebot, dass niemand diskriminiert werden darf, ...

Erstinformation durch die Gemeinde

**Art. 5** <sup>1</sup>Neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die sich vor ihrem Zuzug aus einem andern Kanton noch nicht mehr als zwölf Monate in der Schweiz aufgehalten haben, haben sich persönlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde anzumelden.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde orientiert Personen gemäss Absatz 1 bei der persönlichen Anmeldung ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und die Angebote zur Förderung der Integration.

- <sup>4</sup> Sie kann die Führung der Ansprechstellen mit einem Leistungsvertrag an Gemeinden oder private Organisationen übertragen.

Erstinformation  
durch die  
Gemeinde

**Art. 6** <sup>1</sup>Neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer haben sich ab dem 15. Altersjahr persönlich bei der zuständigen Stelle der Gemeinde anzumelden.

- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle der Gemeinde orientiert neu aus dem Ausland zugezogene Ausländerinnen und Ausländer bei der persönlichen Anmeldung ausreichend über ihre Rechte und Pflichten sowie über die örtlichen Lebensbedingungen und die Angebote zur Förderung der Integration.

- <sup>3</sup> Stellt die zuständige Stelle bei diesem Erstgespräch fest, dass bei der sich anmeldenden Person oder bei deren minderjährigen Kindern ein besonderer Informationsbedarf zu Fragen der Integration vorliegen könnte, meldet sie die betroffenen Personen mit Angabe der Gründe bei einer Ansprechstelle für die Integration an.

- <sup>4</sup> Ein besonderer Informationsbedarf kann insbesondere vorliegen, wenn die Personen

- a über keine oder nur wenige Kenntnisse der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Verwaltungskreises verfügen, in dem sie ihren Wohnsitz haben,
- b über keine in der Schweiz anerkannte berufliche Qualifikation verfügen, keine Aus- oder Weiterbildung absolvieren werden oder keine Erwerbstätigkeit ausüben,
- c minderjährige Kinder haben.

- <sup>5</sup> Die von der zuständigen Stelle der Gemeinde der Ansprechstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, diese aufzusuchen. Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation gilt die Zuweisung lediglich als Empfehlung.

- <sup>6</sup> Die Ansprechstelle meldet der für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zuständigen Behörde (Migrationsbehörde) die zugewiesenen Personen, welche die Ansprechstelle nicht aufgesucht haben.

- <sup>4</sup> Ein besonderer Informationsbedarf kann insbesondere vorliegen, wenn die Personen
- a über keine oder nur wenige Kenntnisse der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Verwaltungskreises verfügen, in dem sie ihren Wohnsitz haben,
  - b über keine in der Schweiz anerkannte berufliche Qualifikation verfügen, keine Aus- oder Weiterbildung absolvieren werden oder keine Erwerbstätigkeit ausüben,
  - c minderjährige Kinder haben.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Zuweisung zur  
Ansprechstelle

**Art. 6** <sup>1</sup>Die von der zuständigen Stelle der Gemeinde der Ansprechstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, diese aufzusuchen. Die Einhaltung dieser Pflicht ist Voraussetzung für die Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung.

- <sup>2</sup> Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation gilt die Zuweisung als Empfehlung.

- <sup>3</sup> Die Ansprechstelle meldet der für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zuständigen Behörde (Migrationsbehörde) die zugewiesenen Personen, welche die Ansprechstelle nicht aufgesucht haben.

- <sup>4</sup> Ein besonderer Informationsbedarf kann insbesondere vorliegen, wenn die Personen
- a* über keine oder nur wenige Kenntnisse der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Verwaltungskreises verfügen, in dem sie ihren Wohnsitz haben,
- b* über keine in der Schweiz anerkannte berufliche Qualifikation verfügen, keine Aus- oder Weiterbildung absolvieren werden oder keine Erwerbstätigkeit ausüben,
- c* minderjährige Kinder haben.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung und sorgt für eine einheitliche Rechtsanwendung.

Zuweisung zur  
Ansprechstelle

**Art. 6** <sup>1</sup>Die von der zuständigen Stelle der Gemeinde der Ansprechstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, diese aufzusuchen. Die Einhaltung dieser Pflicht ist Voraussetzung für die Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup> Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation gilt die Zuweisung als Empfehlung.

<sup>3</sup> Die Ansprechstelle meldet der für den Vollzug der Ausländergesetzgebung zuständigen Behörde (Migrationsbehörde) die zugewiesenen Personen, welche die Ansprechstelle nicht aufgesucht haben.

**Antrag der Redaktionskommission:**

**Art. 6** <sup>1</sup>Die einer Ansprechstelle zugewiesenen Personen sind verpflichtet, ...

Ansprechstellen  
für die Integration

- Art. 6a** <sup>1</sup>Die Ansprechstellen für die Integration beraten Privatpersonen sowie private und öffentliche Organisationen in Fragen der Integration.
- <sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass der Bevölkerung des ganzen Kantons Ansprechstellen zur Verfügung stehen.
- <sup>3</sup> Sie bezeichnet die zuständigen Ansprechstellen in Absprache mit den Gemeinden.
- <sup>4</sup> Sie kann die Führung der Ansprechstellen mit einem Leistungsvertrag an Gemeinden oder private Organisationen übertragen.

Beratung und  
Begleitung durch  
die Ansprechstelle

- Art. 7** <sup>1</sup>Die Ansprechstelle für die Integration führt mit den Betroffenen ein Beratungsgespräch durch und klärt ab, ob ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegt.
- <sup>2</sup> Sie teilt das Ergebnis ihrer Abklärung der Migrationsbehörde mit.
- <sup>3</sup> Sofern keine Integrationsvereinbarung gemäss Artikel 8 abgeschlossen werden kann, jedoch ein Bedarf für Integrationsmassnahmen festgestellt wird, empfiehlt sie den Betroffenen Integrationsmassnahmen und begleitet sie bei deren Durchführung.

Beratung und  
Begleitung durch  
die Ansprechstelle

Integrationsver-  
einbarung mit der  
Migrationsbehörde  
1. Mitwirkung der  
Ansprechstelle

- Art. 8** <sup>1</sup>Falls die Abklärung ergeben hat, dass Bedarf für eine Integrationsmassnahme besteht, klärt die Ansprechstelle mit der Migrationsbehörde ab, ob diese beabsichtigt, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Ansprechstelle erarbeitet mit der betroffenen Person den Entwurf für eine Vereinbarung zuhanden der Migrationsbehörde.
- <sup>3</sup> Die Integrationsvereinbarung enthält

- a die Verpflichtung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses oder zu einer anderen aufenthaltsrechtlich relevanten Integrationsmassnahme,
- b die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Ziele nicht erfüllt werden,
- c die Regelung der Finanzierung der vermittelten Integrationsmassnahmen.
- <sup>4</sup> Die Migrationsbehörde schliesst mit der betroffenen Person die Integrationsvereinbarung ab.

- <sup>5</sup> Sie kann die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden.

Integrationsver-  
einbarung mit der  
Migrationsbehörde  
1. Mitwirkung der  
Ansprechstelle

- Art. 8** <sup>1</sup>Falls die Abklärung ergeben hat, dass Bedarf für eine Integrationsmassnahme besteht, klärt die Ansprechstelle mit der Migrationsbehörde ab, ob diese beabsichtigt, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.
- <sup>2</sup> Die Ansprechstelle erarbeitet mit der betroffenen Person den Entwurf für eine Vereinbarung zuhanden der Migrationsbehörde.
- <sup>3</sup> Die Migrationsbehörde schliesst mit der betroffenen Person die Integrationsvereinbarung ab.

- <sup>4</sup> Sie verbindet die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss und zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung.

Ansprechstellen  
für die Integration

**Art. 6a** <sup>1</sup>Die Ansprechstellen für die Integration beraten Privatpersonen sowie private und öffentliche Organisationen in Fragen der Integration.

<sup>2</sup> Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt sicher, dass der Bevölkerung des ganzen Kantons Ansprechstellen zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Sie bezeichnet die zuständigen Ansprechstellen in Absprache mit den Gemeinden.

<sup>4</sup> Sie kann die Führung der Ansprechstellen mit einem Leistungsvertrag an Gemeinden oder private Organisationen übertragen.

Beratung und  
Begleitung durch  
die Ansprechstelle

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Ansprechstelle für die Integration führt mit den Betroffenen ein Beratungsgespräch durch und klärt ab, ob ein Bedarf für Integrationsmassnahmen vorliegt.

<sup>2</sup> Sie teilt das Ergebnis ihrer Abklärung der Migrationsbehörde mit.

<sup>3</sup> Sofern keine Integrationsvereinbarung gemäss Artikel 8 abgeschlossen werden kann, jedoch ein Bedarf für Integrationsmassnahmen festgestellt wird, empfiehlt sie den Betroffenen Integrationsmassnahmen. Sie begleitet und kontrolliert sie bei deren Durchführung.

Integrationsver-  
einbarung mit der  
Migrationsbehörde  
1. Mitwirkung der  
Ansprechstelle

**Art. 8** <sup>1</sup>Falls die Abklärung ergeben hat, dass Bedarf für eine Integrationsmassnahme besteht, klärt die Ansprechstelle mit der Migrationsbehörde ab, ob diese beabsichtigt, mit der betroffenen Person eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Ansprechstelle erarbeitet mit der betroffenen Person den Entwurf für eine Vereinbarung zuhanden der Migrationsbehörde.

<sup>3</sup> Die Migrationsbehörde schliesst mit der betroffenen Person die Integrationsvereinbarung ab.

<sup>4</sup> Sie verbindet die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit der Verpflichtung zum Abschluss und zur Erfüllung einer Integrationsvereinbarung.

2. Inhalt und Kosten der Massnahmen

**Art. 8a** <sup>1</sup>Die Integrationsvereinbarung enthält  
a die Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses oder zu einer anderen aufenthaltsrechtlich relevanten Integrationsmassnahme,

b die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Ziele nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der Integrationsmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe a trägt die verpflichtete Person.

3. Begleitung, Kontrolle und Rechtsfolgen

**Art. 9** <sup>1</sup>Nach Abschluss einer Integrationsvereinbarung sorgt die zuweisende Ansprechstelle für die notwendige Begleitung und Kontrolle bei der Erfüllung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Ansprechstelle erstattet der zuständigen Migrationsbehörde und der Wohnsitzgemeinde Bericht über die Umsetzung der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden berücksichtigen die Einhaltung der Vereinbarungen in Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

### 3. Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgaben von Kanton und Gemeinden  
1. Rahmenbedingungen für die Integration

**Art. 10** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Bereich Integration in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Organisationen der Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>2</sup> Sie überprüfen ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu kantonalen und kommunalen Leistungen auf Integrationshemmnisse und treffen Massnahmen zu deren Beseitigung.

2. Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden gewähren Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Stellen und Lehrstellen bei vergleichbarer Qualifikation den gleichen Zugang wie Bewerberinnen und Bewerber schweizerischer Nationalität.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen der besonderen Gesetzgebung, die für die Anstellung des Schweizer Bürgerrecht verlangen.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden stellen die Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit häufigen Kontakten zur ausländischen Bevölkerung zu integrationsspezifischen Fragen sicher und fördern deren transkulturelle Kompetenz.

2. Begleitung, Kontrolle und Rechtsfolgen

**Art. 9** <sup>1</sup>Nach Abschluss einer Integrationsvereinbarung sorgt die zuweisende Ansprechstelle für die notwendige Begleitung bei der Erfüllung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Ansprechstelle erstattet der zuständigen Migrationsbehörde Bericht über die Umsetzung der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden berücksichtigen die Einhaltung der Vereinbarungen in Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

### 3. Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgaben von Kanton und Gemeinden  
1. Rahmenbedingungen für die Integration

**Art. 10** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Bereich Integration in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Organisationen der Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>2</sup> Sie überprüfen ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu kantonalen und kommunalen Leistungen auf Integrationshemmnisse und treffen Massnahmen zu deren Beseitigung.

2. Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden gewähren Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Stellen und Lehrstellen bei vergleichbarer Qualifikation den gleichen Zugang wie den Einheimischen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen der besonderen Gesetzgebung, die für die Anstellung des Schweizer Bürgerrecht verlangen.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden stellen die Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit häufigen Kontakten zur ausländischen Bevölkerung zu integrationsspezifischen Fragen sicher und fördern deren transkulturelle Kompetenz.



2. Inhalt und Kosten der Massnahmen

**Art. 8a** <sup>1</sup>Die Integrationsvereinbarung enthält

**a** die Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses oder zu einer anderen aufenthaltsrechtlich relevanten Integrationsmassnahme,

**b** die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Ziele nicht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten der Integrationsmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstabe **a** trägt die verpflichtete Person.

3. Begleitung, Kontrolle und Rechtsfolgen

**Art. 9** <sup>1</sup>Nach Abschluss einer Integrationsvereinbarung sorgt die zuweisende Ansprechstelle für die notwendige Begleitung und Kontrolle bei der Erfüllung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Die Ansprechstelle erstattet der zuständigen Migrationsbehörde und der Wohnsitzgemeinde Bericht über die Umsetzung der Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden berücksichtigen die Einhaltung der Vereinbarungen in Verfahren betreffend Erteilung, Verlängerung oder Widerruf von Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen.

### 3. Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgaben von Kanton und Gemeinden  
1. Rahmenbedingungen für die Integration

**Art. 10** <sup>1</sup>Kanton und Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben im Bereich Integration in Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Organisationen, einschliesslich der Sozialpartner und der Organisationen der Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>2</sup> Sie überprüfen ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu kantonalen und kommunalen Leistungen auf Integrationshemmnisse und treffen Massnahmen zu deren Beseitigung.

2. Kanton und Gemeinden als Arbeitgeber

**Art. 11** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden gewähren Ausländerinnen und Ausländern bei der Besetzung von Stellen und Lehrstellen bei vergleichbarer Qualifikation den gleichen Zugang wie Bewerberinnen und Bewerber schweizerischer Nationalität.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Regelungen der besonderen Gesetzgebung, die für die Anstellung das Schweizer Bürgerrecht verlangen.

<sup>3</sup> Der Kanton und die Gemeinden stellen die Schulung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit häufigen Kontakten zur ausländischen Bevölkerung zu integrationspezifischen Fragen sicher und fördern deren transkulturelle Kompetenz.

2. Inhalt und Kosten der Massnahmen

**Art. 8a** <sup>1</sup>Die Integrationsvereinbarung enthält

**a** die Verpflichtung zum Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder zu einer anderen aufenthaltsrechtlich relevanten Integrationsmassnahme,

3. Schutz vor  
Diskriminierung

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die ethnisch-kulturelle Diskriminierung von Personen verhindert und beseitigt wird.

<sup>2</sup> Sie können namentlich eine gezielte Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit betreiben und ein Beratungsangebot für Betroffene bereitstellen. Sie kooperieren dabei mit den zuständigen Behörden des Bundes und anderen auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Aufgaben  
des Kantons  
1. Information

**Art. 13** Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über Themen der Migration, Integration sowie der Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung.

2. Sprach- und  
Integrationskurse

**Art. 14** Der Kanton stellt sicher, dass für Ausländerinnen und Ausländer bedarfsgerecht Sprach- und Integrationskurse angeboten werden.

3. Integrations-  
kommission

**Art. 15** Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.

Arbeitgeberinnen  
und Arbeitgeber

**Art. 16** Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren mit Unterstützung des Kantons ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Förderung der Integration und zur Verhinderung und Beseitigung von ethnisch-kultureller Diskriminierung.

#### 4. Finanzierung

Vorfinanzierung  
und Lasten-  
ausgleich

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 6.

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 7 und 9.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsbeachtung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.

3. Schutz vor  
Diskriminierung

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern wie auch gegenüber Personen schweizerischer Nationalität.

<sup>2</sup> Sie können namentlich eine gezielte Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit betreiben und ein Beratungsangebot für Betroffene bereitstellen. Sie kooperieren dabei mit den zuständigen Behörden des Bundes und anderen auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Aufgaben  
des Kantons  
1. Information

**Art. 13** Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik sowie über Themen der Migration und Integration.

2. Sprach- und  
Integrationskurse

**Art. 14** Der Kanton stellt sicher, dass für Ausländerinnen und Ausländer bedarfsgerecht Sprachkurse angeboten werden.

3. Integrations-  
kommission

**Art. 15** Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.

Arbeitgeberinnen  
und Arbeitgeber

**Art. 16** Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren mit Unterstützung des Kantons ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Förderung der Integration.

#### 4. Finanzierung

Vorfinanzierung  
und Lasten-  
ausgleich

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 5.

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 7, 8 und 9.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsbeachtung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.

3. Schutz vor  
Diskriminierung

**Art. 12** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden sorgen für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern wie auch gegenüber Personen schweizerischer Nationalität.

<sup>2</sup> Sie können namentlich eine gezielte Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit betreiben und ein Beratungsangebot für Betroffene bereitstellen. Sie kooperieren dabei mit den zuständigen Behörden des Bundes und anderen auf diesem Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Aufgaben  
des Kantons  
1. Information

**Art. 13** Der Kanton informiert die Bevölkerung über die Integrationspolitik und über Themen der Migration und Integration.

2. Sprach- und  
Integrationskurse

**Art. 14** Der Kanton stellt sicher, dass für Ausländerinnen und Ausländer bedarfsgerecht Sprachkurse angeboten werden.

3. Integrations-  
kommission

**Art. 15** Der Regierungsrat kann als beratendes Organ für die kantonale Integrationspolitik eine Kommission einsetzen, die ihn, die Kantonsverwaltung und die Gemeinden bei der Umsetzung dieses Gesetzes berät.

Arbeitgeberinnen  
und Arbeitgeber

**Art. 16** Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren mit Unterstützung des Kantons ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Förderung der Integration.

#### 4. Finanzierung

Vorfinanzierung  
und Lasten-  
ausgleich

**Art. 17** <sup>1</sup>Die Gemeinden finanzieren die Kosten der Erstinformation gemäss Artikel 5.

<sup>2</sup> Der Kanton finanziert die Ansprechstellen für die Integration zur Durchführung der Beratung und Begleitung gemäss Artikel 7, 8 und 9.

<sup>3</sup> Die Aufwendungen der Gemeinden gemäss Absatz 1 und des Kantons gemäss Absatz 2 unterliegen dem Lastenausgleich nach der Sozialhilfegesetzgebung, soweit die für diese Zwecke gewährten Beiträge des Bundes nicht ausreichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Lastenausgleichsbeurteilung der Aufwendungen der Gemeinden. Er kann Pauschalen festlegen.

Weitere Massnahmen und Projekte

**Art. 18** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage dieses Gesetzes weitere Massnahmen zur Förderung der Integration treffen und Projekte selbst durchführen oder mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Eine Finanzierung nach Artikel 17 oder eine Unterstützung mit Beiträgen erfolgt soweit möglich ergänzend zu Beiträgen des Bundes oder von Dritten.

<sup>3</sup> Die nach diesem Gesetz oder nach der besonderen Gesetzgebung zuständige Behörde des Kantons gewährt Beiträge für Massnahmen und Projekte gemäss Absatz 1 mit Verfügung oder Leistungsvertrag.

## 5. Leistungsverträge

Leistungsverträge  
1. Abschluss

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können miteinander und mit Dritten Leistungsverträge zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen abschliessen.

<sup>2</sup> Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a ein ausgewiesener Bedarf für das Leistungsangebot,
- b für Leistungen, die von fachlich kompetentem Personal erbracht werden müssen, der Nachweis, dass das entsprechende Personal vorhanden ist und
- c eine der Aufgabe entsprechende Organisation der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 gelten auch für Beiträge, die mit Verfügung gewährt werden.

2. Inhalt

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln insbesondere

- a die vom Kanton oder von der Gemeinde bestellten Leistungen,
- b die Beiträge,
- c die zu erreichenden Leistungs- und Wirkungsziele,
- d die regelmässige Überprüfung der Zielerreichung,
- e die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

<sup>2</sup> Der Abschluss eines Leistungsvertrags setzt voraus, dass die Gesamtarbeitsverträge bzw. die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Weitere Massnahmen und Projekte

**Art. 18** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage dieses Gesetzes weitere Massnahmen zur Förderung der Integration treffen und Projekte selbst durchführen oder mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Eine Finanzierung nach Artikel 17 oder eine Unterstützung mit Beiträgen erfolgt soweit möglich ergänzend zu Beiträgen des Bundes oder von Dritten.

<sup>3</sup> Die nach diesem Gesetz oder nach der besonderen Gesetzgebung zuständige Behörde des Kantons gewährt Beiträge für Massnahmen und Projekte gemäss Absatz 1 mit Verfügung oder Leistungsvertrag.

## 5. Leistungsverträge

Leistungsverträge  
1. Abschluss

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können miteinander und mit Dritten Leistungsverträge zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen abschliessen.

<sup>2</sup> Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a ein ausgewiesener Bedarf für das Leistungsangebot,
- b für Leistungen, die von fachlich kompetentem Personal erbracht werden müssen, der Nachweis, dass das entsprechende Personal vorhanden ist,
- c die Unterstützung der kantonalen Integrationspolitik, namentlich der im Integrationsgesetz vorgesehenen Zielsetzungen und Massnahmen im Sinne des Förderns und Forderns und
- d eine der Aufgabe entsprechende Organisation der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 gelten auch für Beiträge, die mit Verfügung gewährt werden.

2. Inhalt

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln insbesondere

- a die vom Kanton oder von der Gemeinde bestellten Leistungen,
- b die Beiträge,
- c die zu erreichenden Leistungs- und Wirkungsziele,
- d die regelmässige Überprüfung der Zielerreichung,
- e die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

<sup>2</sup> Der Abschluss eines Leistungsvertrags setzt voraus, dass die Gesamtarbeitsverträge bzw. die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Weitere Massnahmen und Projekte

**Art. 18** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können in ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage dieses Gesetzes weitere Massnahmen zur Förderung der Integration treffen und Projekte selbst durchführen oder mit Beiträgen unterstützen.

<sup>2</sup> Eine Finanzierung nach Artikel 17 oder eine Unterstützung mit Beiträgen erfolgt soweit möglich ergänzend zu Beiträgen des Bundes oder von Dritten.

<sup>3</sup> Die nach diesem Gesetz oder nach der besonderen Gesetzgebung zuständige Behörde des Kantons gewährt Beiträge für Massnahmen und Projekte gemäss Absatz 1 mit Verfügung oder Leistungsvertrag.

## 5. Leistungsverträge

Leistungsverträge  
1. Abschluss

**Art. 19** <sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden können miteinander und mit Dritten Leistungsverträge zur Umsetzung von Integrationsmassnahmen abschliessen.

<sup>2</sup> Für den Abschluss von Leistungsverträgen gelten die folgenden Voraussetzungen:

- a* ein ausgewiesener Bedarf für das Leistungsangebot,
- b* für Leistungen, die von fachlich kompetentem Personal erbracht werden müssen, der Nachweis, dass das entsprechende Personal vorhanden ist,
- c* die Unterstützung der kantonalen Integrationspolitik, namentlich der im Integrationsgesetz vorgesehenen Zielsetzungen und Massnahmen im Sinne des Förderns und Forderns und
- d* eine der Aufgabe entsprechende Organisation der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 gelten auch für Beiträge, die mit Verfügung gewährt werden.

2. Inhalt

**Art. 20** <sup>1</sup>Die Leistungsverträge regeln insbesondere

- a* die vom Kanton oder von der Gemeinde bestellten Leistungen,
- b* die Beiträge,
- c* die zu erreichenden Leistungs- und Wirkungsziele,
- d* die regelmässige Überprüfung der Zielerreichung,
- e* die Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen.

<sup>2</sup> Der Abschluss eines Leistungsvertrags setzt voraus, dass die Gesamtarbeitsverträge bzw. die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

3. Verletzung  
der Verträge

**Art. 21** <sup>1</sup>Verletzt eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle des Kantons oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückerfordern.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

**6. Vollzug**

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Er analysiert die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Integration, lässt Massnahmenpläne zum Vollzug dieses Gesetzes im gesamten Tätigkeitsgebiet der Kantonsverwaltung erarbeiten und genehmigt die Massnahmenpläne.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen.

**7. Schlussbestimmungen**

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 23** Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 28** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

<sup>1)</sup> BSG 152.01

3. Verletzung  
der Verträge

**Art. 21** <sup>1</sup>Verletzt eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle des Kantons oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückerfordern.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

**6. Vollzug**

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Er analysiert die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Integration, lässt Massnahmenpläne zum Vollzug dieses Gesetzes im gesamten Tätigkeitsgebiet der Kantonsverwaltung erarbeiten und genehmigt die Massnahmenpläne.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert und überwacht, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei- und Militärdirektion, die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen.

**7. Schlussbestimmungen**

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 23** Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 28** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

<sup>1)</sup> BSG 152.01



3. Verletzung  
der Verträge

**Art. 21** <sup>1</sup>Verletzt eine Leistungserbringerin oder ein Leistungserbringer vertragliche Pflichten, kann die zuständige Stelle des Kantons oder der Gemeinde die Beiträge nach erfolgloser Mahnung kürzen, einstellen oder sie samt Zins seit der Auszahlung zurückfordern.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen können die Verträge fristlos gekündigt werden.

## 6. Vollzug

**Art. 22** <sup>1</sup>Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Er analysiert die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Integration, lässt Massnahmenpläne zum Vollzug dieses Gesetzes im gesamten Tätigkeitsgebiet der Kantonsverwaltung erarbeiten und genehmigt die Massnahmenpläne.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert und überwacht, insbesondere in Zusammenarbeit mit der Polizei- und Militärdirektion, die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen.

## 7. Schlussbestimmungen

**Art. 23** Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

Änderung  
eines Erlasses

**Art. 28** Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

### Antrag der Redaktionskommission:

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion koordiniert die Integrationsmassnahmen des Kantons. Sie ist Ansprechstelle für die Behörden von Bund und Kanton, für die Gemeinden und für private Organisationen. Sie überwacht die Durchführung der Integrationsmassnahmen in Zusammenarbeit insbesondere mit der Polizei- und Militärdirektion.

<sup>1)</sup> BSG 152.01

| Antrag des Regierungsrates |                                                                                                         | Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission |                                                                                                             |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inkrafttreten              | <b>Art. 24</b> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<br><br>Bern, 25. April 2012 | Inkrafttreten                                             | <b>Art. 24</b> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<br><br>Bern, 19. September 2012 |
|                            | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: <i>Pulver</i><br>Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>   |                                                           | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: <i>Rickenbacher</i><br>Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i> |
|                            |                                                                                                         |                                                           | Im Namen der Kommission<br>Der Präsident: <i>Kneubühler</i>                                                 |

|               |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                            |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Inkrafttreten | <b>Art. 24</b> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. |                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                            |
|               | Bern, 29. Januar 2013                                                       | Im Namen des Grossen Rates<br>Die Präsidentin: <i>Rufer-Wüthrich</i><br>Die Vizepräsidentin: <i>Aeschmann</i>                                                                                                                                          | Im Namen des Regierungsrates<br>Der Präsident: <i>Rickenbacher</i><br>Der Staatssekretär: <i>Nuspliger</i> |
|               |                                                                             | Von der Redaktionskommission genehmigter Text.<br>Die Staatskanzlei wird beauftragt, nach der Schlussabstimmung im Grossen Rat die erforderlichen formellen Anpassungen vorzunehmen (Neunummerierung der Artikel, Kontrolle der Verweisungen im Text). |                                                                                                            |
|               |                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                        | Im Namen der Kommission<br>Der Präsident: <i>Kneubühler</i>                                                |



# **Steuergesetz (Änderung)**

|                                                                                                                                                                                                                                 |               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Antrag des Regierungsrates</b>                                                                                                                                                                                               |               |
| <b>Steuergesetz (StG)<br/>(Änderung)</b>                                                                                                                                                                                        | <b>661.11</b> |
| <i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i><br>auf Antrag des Regierungsrates,<br><i>beschliesst:</i>                                                                                                                               |               |
| <b>I.</b><br>Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                   |               |
| <b>Art. 3</b><br><small><sup>1 und 2</sup></small> Unverändert.                                                                                                                                                                 |               |
| <small><sup>3</sup></small> «Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge» wird ersetzt durch «Tarifstufen und Sozialabzüge».                                                                                                |               |
| <small><sup>4</sup></small> Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.                                       |               |
| <small><sup>5</sup></small> «Er beschliesst» wird ersetzt durch «Der Grosse Rat beschliesst».                                                                                                                                   |               |
| <b>Art. 6</b><br><small><sup>1</sup></small> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie<br><i>a</i> unverändert, |               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |               |
| <b>Steuergesetz (StG)<br/>(Änderung)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>661.11</b> |
| <i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i><br>auf Antrag des Regierungsrates,<br><i>beschliesst:</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |               |
| <b>I.</b><br>Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 23. September 2012 (Volksabstimmung über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»), wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                |               |
| <b>Art. 3</b><br><small><sup>1 und 2</sup></small> Unverändert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |               |
| <b>Antrag des Regierungsrates</b><br><small><sup>3</sup></small> «Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge» wird ersetzt durch «Tarifstufen und Sozialabzüge».                                                                                                                                                                                                                                                   |               |
| <b>Antrag der Kommission</b><br><small><sup>3</sup></small> Streichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |               |
| <small><sup>4</sup></small> Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.                                                                                                                                                                                                                               |               |
| <small><sup>5</sup></small> «Er beschliesst» wird ersetzt durch «Der Grosse Rat beschliesst».                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |               |
| <b>Antrag des Regierungsrates</b><br><small><sup>6</sup></small> Streichen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |               |
| <b>Antrag der Kommission</b><br><small><sup>6</sup></small> Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grosse Rat zur Kenntnisnahme. |               |
| <b>Art. 6</b><br><small><sup>1</sup></small> Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie<br><i>a</i> unverändert,                                                                                                                                                                                         |               |

**Steuergesetz (StG)** **661.11**  
(Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**I.**

Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG), mit Änderung vom 23. September 2012 (Volksabstimmung über die Initiative «Faire Steuern – Für Familien»), wird wie folgt geändert:

Zuständigkeiten

**Art. 3** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

**Art. 3** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

**Antrag des Regierungsrates**

<sup>3</sup> «Tarifstufen, Sozialabzüge und Steuerfreibeträge» wird ersetzt durch «Tarifstufen und Sozialabzüge».

**Antrag der Kommission**

<sup>3</sup> Streichen.

<sup>4</sup> Die Tarifstufen in den Artikeln 42 und 44 werden durch den Regierungsrat jährlich an den veränderten Geldwert angepasst. Im Übrigen gilt Absatz 3 sinngemäss.

<sup>5</sup> «Er beschliesst» wird ersetzt durch «Der Grosse Rat beschliesst».

<sup>6</sup> Der Regierungsrat legt die Ziele der kantonalen Steuerpolitik in der Steuerstrategie fest und zeigt auf, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Er überprüft periodisch die Inhalte und die Umsetzung der Steuerstrategie und nimmt die nötigen Anpassungen vor. Er unterbreitet die Steuerstrategie dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme.

**Art. 6** <sup>1</sup>Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie  
a unverändert,



b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tätigkeiten, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,  
c bis g unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 16** <sup>1</sup>Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

a nicht das Schweizer Bürgerrecht haben,  
b erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind und  
c in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Die Steuer, die anstelle der ordentlichen Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

a 400 000 Franken,  
b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwertes nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,  
c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Artikel 4.

<sup>4</sup> Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 42 Abs. 1 und 2) berechnet.

<sup>5</sup> Der Vermögenssteuer unterliegen die nach Artikel 5 steuerbaren Werte, wobei als Bemessungsgrundlage mindestens das Zehnfache der Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer gilt.

<sup>6</sup> Die Vermögenssteuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif (Art. 65) berechnet.

b als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tätigkeiten, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,  
c bis g unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 16** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

a 400 000 Franken,  
b für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b,  
c für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe b,  
d aufgehoben.

<sup>4</sup> Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

<sup>1)</sup> In der Fassung vom 23. September 2012 (Inkrafttreten gemeinsam mit dem Bundesgesetz über die Aufwandbesteuerung vom 28. September 2012; AS ...)

*b* als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Bern Tätigkeiten, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,  
*c* bis *g* unverändert.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 16** <sup>1)</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

<sup>3</sup> Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

*a* 400 000 Franken,

*b* für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe *b*,

*c* für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach Absatz 1 Buchstabe *b*,

*d* aufgehoben.

<sup>4</sup> Sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer für die Minimalansätze nach Absatz 3 tiefere Werte vor, finden diese Anwendung.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 5 bis 7.

<sup>1)</sup> In der Fassung vom 23. September 2012 (Inkrafttreten gemeinsam mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand; AS ...)

<sup>7</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

- a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Erträgen,  
 b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Erträgen,  
 c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Erträgen,  
 d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Erträgen,  
 e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,  
 f der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

<sup>8</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von den Absätzen 3 und 4 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in Absatz 1 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

**Art. 20** <sup>1</sup>«Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile» wird ersetzt durch «Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 20a** (neu) <sup>1</sup>Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

- a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsan-  
 teile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, de-  
 ren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,  
 b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf  
 blosser Bargeldabfindungen.

**Art. 20b** (neu) <sup>1</sup>Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteili-  
 gungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen,  
 sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger  
 Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren  
 Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

Mitarbeiter-  
 beteiligungen

Einkünfte aus  
 echten Mitarbeiter-  
 beteiligungen

<sup>8</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Ein-  
 kommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

- a des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von  
 dessen Einkünften;  
 b der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften;  
 c des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens,  
 einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und  
 von dessen Einkünften;  
 d der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnli-  
 chen Rechte und von deren Einkünften;  
 e der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen  
 Quellen fliessen;  
 f der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines  
 von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung  
 der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von  
 ausländischen Steuern beansprucht.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

**Art. 20** <sup>1</sup>«Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile» wird ersetzt  
 durch «Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und  
 andere geldwerte Vorteile».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 20a** (neu) <sup>1</sup>Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten

- a Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsan-  
 teile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, de-  
 ren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den  
 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,  
 b Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf  
 blosser Bargeldabfindungen.

**Art. 20b** (neu) <sup>1</sup>Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteili-  
 gungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen,  
 sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger  
 Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren  
 Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

Mitarbeiter-  
 beteiligungen

Einkünfte aus  
 echten Mitarbeiter-  
 beteiligungen

<sup>8</sup> Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag

*a* des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,

*b* der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,

*c* des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,

*d* der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,

*e* der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,

*f* der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9.

**Art. 20** <sup>1</sup>«Lidlöhne und andere geldwerte Vorteile» wird ersetzt durch «Lidlöhne, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile».

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 20a** (neu) <sup>1</sup>Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

*a* Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsan-  
teile oder Beteiligungen anderer Art, welche die Arbeitgeberin, de-  
ren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,

*b* Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe *a*.

<sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf  
blosse Bargeldabfindungen.

**Art. 20b** (neu) <sup>1</sup>Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteili-  
gungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen,  
sind zum Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger  
Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren  
Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

Mitarbeiter-  
beteiligungen

Einkünfte aus  
echten Mitarbeiter-  
beteiligungen

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

**Art. 20c** (neu) Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Einkünfte aus  
unechten Mitarbeiterbeteiligungen

**Art. 20d** (neu) Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Anteilmässige  
Besteuerung

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

**Art. 20c** (neu) Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Einkünfte aus  
unechten Mitarbeiterbeteiligungen

**Art. 20d** (neu) Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Anteilmässige  
Besteuerung

**Art. 29** Steuerfrei sind  
a bis e unverändert,  
f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,

**Art. 29** Steuerfrei sind  
a bis e unverändert,  
f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von sechs Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

**Art. 20c (neu)** Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind zum Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Einkünfte aus  
unechten Mitarbeiterbeteiligungen

**Art. 20d (neu)** Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten und der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Anteilmässige  
Besteuerung

**Art. 25** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

**Art. 29** Steuerfrei sind:

a bis e unverändert,  
f der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst,

<sup>1)</sup> SR 211.412.11

<sup>1)</sup> SR 211.412.11

## Antrag des Regierungsrates

### Art. 25

Streichen.

## Antrag der Kommission

**Art. 25** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.



*g* der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind.

Die bisherigen Buchstaben *g* bis *i* werden zu Buchstaben *h* bis *k*.  
/ Betrifft nur den französischen Text.  
Der bisherige Buchstabe *i* wird zu Buchstabe *m*.

#### **Art. 32** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 38** <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen  
*a* und *b* unverändert;

*c* die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,  
*d* bis *i* unverändert,

*m* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die  
1. unverändert,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder  
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

<sup>2</sup> Unverändert.

#### **Art. 40** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden:

*a* und *b* unverändert,

*c* «für die der Abzug nach Buchstabe *a* zulässig ist» wird ersetzt durch «für die der Abzug nach Buchstabe *a* oder Absatz 5 zulässig ist».

<sup>4 bis 7</sup> Unverändert.

*g* der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind.

Die bisherigen Buchstaben *g* bis *i* werden zu Buchstaben *h* bis *k*.  
/ Betrifft nur den französischen Text.  
Der bisherige Buchstabe *i* wird zu Buchstabe *m*.

#### **Art. 32** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 38** <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen  
*a* und *b* unverändert;

*c* die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,  
*d* bis *i* unverändert,

*m* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die  
1. unverändert,

2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder  
3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

<sup>2</sup> Unverändert.

#### **Art. 40** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden:

*a* und *b* unverändert,

*c* «für die der Abzug nach Buchstabe *a* zulässig ist» wird ersetzt durch «für die der Abzug nach Buchstabe *a* oder Absatz 5 zulässig ist».

<sup>4 bis 7</sup> Unverändert.

*g* der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen), wobei Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, ausgenommen sind.

Die bisherigen Buchstaben *g* bis *i* werden zu Buchstaben *h* bis *k*.  
*l* Betrifft nur den französischen Text.  
 Der bisherige Buchstabe *l* wird zu Buchstaben *m*.

**Art. 32** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 38** <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- a* und *b* unverändert,
- c* die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten,
- d* bis *f* unverändert,
- m* die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5200 Franken an politische Parteien, die
  - 1. unverändert,
  - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben.

<sup>2</sup> Unverändert.

**Art. 40** <sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Für Kinder können abgezogen werden:

- a* und *b* unverändert,
- c* «für die der Abzug nach Buchstabe *a* zulässig ist» wird ersetzt durch «für die der Abzug nach Buchstabe *a* oder Absatz 5 zulässig ist».

<sup>4 bis 7</sup> Unverändert.

<sup>8</sup> Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.

<sup>9</sup> Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

#### **Art. 41** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutznutzung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

#### **Art. 43** Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 43a** <sup>1</sup>«sind abziehbar» wird ersetzt durch «sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar».

<sup>2</sup> Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

<sup>3</sup> «anwendbaren Satzes» wird ersetzt durch «anwendbaren Satzes nach Artikel 42».

<sup>4</sup> Unverändert.

#### **Art. 44** <sup>1 bis 3</sup>Unverändert.

<sup>4</sup> Kapitaleinkünfte unter 5000 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleinkünfte des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleinkünften im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>8</sup> Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.

<sup>9</sup> Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

#### **Art. 41** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutznutzung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

#### **Art. 43** Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 43a** <sup>1</sup>«sind abziehbar» wird ersetzt durch «sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar».

<sup>2</sup> Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

<sup>3</sup> «anwendbaren Satzes» wird ersetzt durch «anwendbaren Satzes nach Artikel 42».

<sup>4</sup> Unverändert.

#### **Art. 44** <sup>1 bis 3</sup>Unverändert.

#### **Antrag des Regierungsrates**

<sup>4</sup> Kapitaleinkünfte unter 5000 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleinkünfte des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleinkünften im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>8</sup> Steht den Eltern für ein gemeinsames minderjähriges Kind der Kinderabzug je hälftig zu (Abs. 3 Bst. a), können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge (Versicherungsabzug nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g Ziff. 4; Ausbildungskosten nach Abs. 3 Bst. b; Abzug bei bescheidenem Einkommen nach Abs. 6 und 7) je hälftig geltend machen.

<sup>9</sup> Steht einem Elternteil für ein gemeinsames volljähriges Kind der Kinderabzug und dem anderen Elternteil der Unterstützungsabzug (Abs. 5) zu, können sie die mit dem Kinderabzug zusammenhängenden Abzüge ebenfalls je hälftig geltend machen.

**Art. 41** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Ein Abzug auf null ist nur möglich, wenn weder Eigentum noch Nutznutzung an Grundstücken vorliegt und Einkommen sowie Vermögen die vom Regierungsrat festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

**Art. 43** Betrifft nur den französischen Text.

**Art. 43a** <sup>1</sup> «sind abziehbar» wird ersetzt durch «sind in erster Linie vom übrigen Einkommen abziehbar».

<sup>2</sup> Die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d nachweist, wird zum Tarif für Kapitalleistungen aus Vorsorge nach Artikel 44 berechnet. Für den darüber hinaus gehenden Liquidationsgewinn bis zur Höhe von insgesamt 260 000 Franken findet der gleiche Tarif Anwendung.

<sup>3</sup> «anwendbaren Satzes» wird ersetzt durch «anwendbaren Satzes nach Artikel 42».

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 44** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

**Art. 44** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

#### Antrag des Regierungsrates

<sup>4</sup> Kapitalleistungen unter 5000 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 45** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 49** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.

### Antrag der Kommission

<sup>4</sup> Kapitalleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitalleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitalleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 45** <sup>1</sup>Unverändert.

### Antrag des Regierungsrates

<sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

### Antrag der Kommission

<sup>2</sup> Streichen.

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 49** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.

### Antrag des Regierungsrates

**Art. 56** Streichen.

### Antrag der Kommission

**Art. 56** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> gelten, werden der Ertragswert und der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

<sup>1)</sup> SR 211.412.11

<sup>4</sup> Kapitaleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 49** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 20b Absatz 1 sind zum Verkehrswert zu bewerten. Sperrfristen sind mit einem Diskont nach Artikel 20b Absatz 2 zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Mitarbeiterbeteiligungen nach den Artikeln 20b Absatz 3 und 20c sind bei Zuteilung mit null Franken zu bewerten und nur pro memoria zu deklarieren.

**Art. 56** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

### Antrag der Kommission

<sup>4</sup> Kapitaleistungen unter 5200 Franken sind steuerfrei. Mehrere Kapitaleistungen des gleichen Jahres werden für die Jahressteuer zusammengerechnet. Bereits rechtskräftige Veranlagungen werden von Amtes wegen ergänzt, wenn die kantonale Steuerverwaltung von weiteren Kapitaleistungen im gleichen Jahr Kenntnis erhält.

<sup>5 und 6</sup> Unverändert.

**Art. 45** <sup>1</sup> Unverändert.

### Antrag des Regierungsrates

<sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

### Antrag der Kommission

<sup>2</sup> Streichen.

<sup>3</sup> Unverändert.

### Antrag des Regierungsrates

**Art. 56** Streichen.

### Antrag der Kommission

**Art. 56** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>1)</sup> gelten, werden der Ertragswert und der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

<sup>1)</sup> SR 211.412.11



**Art. 64** <sup>1</sup>Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a 18 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b 18 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

<sup>2</sup> Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt.

**Art. 83** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a und b unverändert,
- c «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»,
- d bis k unverändert,
- l vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,
- m und n unverändert.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 88** <sup>1 bis 4</sup>Unverändert.

<sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt:

- a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.
- b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.

<sup>6</sup> Unverändert.

**Art. 90** <sup>1</sup>Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,

**Art. 64** <sup>1</sup>Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a 18 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b 18 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe a beansprucht werden kann.

<sup>2</sup> Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt.

**Art. 83** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a und b unverändert,
- c «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»,
- d bis k unverändert,
- l vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,
- m und n unverändert.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe l erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 88** <sup>1 bis 4</sup>Unverändert.

<sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt:

- a Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.
- b Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.

<sup>6</sup> Unverändert.

**Art. 90** <sup>1</sup>Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,

**Art. 64** <sup>1</sup>Vom Reinvermögen können abgezogen werden:

- a* 18 000 Franken bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe,
- b* 18 000 Franken für jedes Kind, für das der Abzug nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe *a* beansprucht werden kann.

<sup>2</sup> Wird der besondere Abzug nach Artikel 41 gewährt, wird auch das steuerbare Vermögen durch einen besonderen Abzug auf null gesetzt.

**Art. 83** <sup>1</sup>Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a* und *b* unverändert,
- c* «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»,
- d* bis *k* unverändert,
- l* vom Bund konzessionierte Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrechterhalten müssen,
- m* und *n* unverändert.

<sup>2</sup> Die Steuerbefreiung gemäss Absatz 1 Buchstabe *l* erstreckt sich auch auf die Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 88** <sup>1 bis 4</sup>Unverändert.

<sup>5</sup> Über stille Reserven, die im Rahmen einer Umstrukturierung (Abs. 1) oder einer Vermögensübertragung (Abs. 3) in eine Holdinggesellschaft oder Domizilgesellschaft überführt werden, wird steuerlich abgerechnet. Ausgenommen sind stille Reserven auf Beteiligungen (Art. 96) und auf Liegenschaften. Für diese gilt:

- a* Die Besteuerung der stillen Reserven auf Beteiligungen wird aufgeschoben. Sie unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absatz 3.
- b* Die stillen Reserven auf Liegenschaften unterliegen der Besteuerung nach Artikel 98 Absätze 2 und 4.

<sup>6</sup> Unverändert.

**Art. 90** <sup>1</sup>Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a* die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern, nicht aber Steuerbussen,

- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),
- d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- <sup>2</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 100** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

**Art. 113** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> «Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile» wird ersetzt durch «Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile».
- <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 118** <sup>1</sup>«feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» wird ersetzt durch «feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen».

- <sup>2</sup> «festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen» wird ersetzt durch «festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen».
- <sup>3</sup> Unverändert.

- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
- c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),
- d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- <sup>2</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 100** <sup>1</sup>Unverändert.

**Antrag des Regierungsrates**

- <sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

**Antrag der Kommission**

- <sup>2</sup> Streichen.

**Art. 113** <sup>1</sup>Unverändert.

- <sup>2</sup> «Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile» wird ersetzt durch «Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile».
- <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 118** <sup>1</sup>«feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» wird ersetzt durch «feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen».

- <sup>2</sup> «festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen» wird ersetzt durch «festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen».
- <sup>3</sup> Unverändert.

- b die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist,
  - c die freiwilligen Leistungen von Geld und anderen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind; ebenso abzugsfähig sind freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 83 Abs. 1 Bst. a bis d),
  - d die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie zur Verteilung an die Versicherten bestimmte Überschüsse von Versicherungsgesellschaften.
- <sup>2</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträgerinnen und Amtsträger.

**Art. 113** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> «Tantiemen und anderer geldwerter Vorteile» wird ersetzt durch «Tantiemen, geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und anderer geldwerter Vorteile».

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 118** <sup>1</sup>«feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen» wird ersetzt durch «feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen».

<sup>2</sup> «festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen» wird ersetzt durch «festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen».

<sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 100** <sup>1</sup>Unverändert.

**Antrag des Regierungsrates**

<sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.

**Antrag der Kommission**

<sup>2</sup> Streichen.

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitarbeiter-<br>beteiligungen | <p><b>Art. 122a</b> (neu) <sup>1</sup>Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.</p> <p><b>Art. 123</b> «Artikel 117 bis 122» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 122a».</p> <p><b>Art. 127</b> Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind:<br/><i>a</i> und <i>b</i> unverändert,<br/><i>c</i> «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»<br/><i>d</i> die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe I seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.</p> <p><b>Art. 128</b> <sup>1</sup>Unverändert.</p> <p><b>Antrag des Regierungsrates</b><br/><sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> <p><b>Antrag der Kommission</b><br/><sup>2</sup> Streichen.</p> <p><b>Antrag des Regierungsrates</b><br/><b>Art. 143</b> <sup>1</sup>«5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> <p><b>Antrag der Kommission</b><br/><b>Art. 143</b> <sup>1</sup>Streichen.</p> <p><sup>2 bis 4</sup>Unverändert.</p> <p><b>Art. 145</b> <sup>1</sup>Unverändert.</p> <p><b>Antrag des Regierungsrates</b><br/><sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> <p><b>Antrag der Kommission</b><br/><sup>2</sup> Streichen.</p> |
|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitarbeiter-<br>beteiligungen | <p><b>Art. 122a</b> (neu) <sup>1</sup>Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.</p> <p><b>Art. 123</b> «Artikel 117 bis 122» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 122a».</p> <p><b>Art. 127</b> Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind:<br/><i>a</i> und <i>b</i> unverändert,<br/><i>c</i> «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»<br/><i>d</i> die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe I seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.</p> <p><b>Art. 128</b> <sup>1</sup>Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> <p><b>Art. 143</b> <sup>1</sup>«5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> <p><sup>2 bis 4</sup>Unverändert.</p> <p><b>Art. 145</b> <sup>1</sup>Unverändert.</p> <p><sup>2</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.</p> |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Mitarbeiter-beteiligungen

**Art. 122a** (neu) <sup>1</sup>Personen, die zum Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 20b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilsmässig nach Artikel 20d steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt 18 Prozent des geldwerten Vorteils.

**Art. 123** «Artikel 117 bis 122» wird ersetzt durch «Artikel 117 bis 122a».

**Art. 127** Für Grundstückgewinne nicht steuerpflichtig sind:

*a* und *b* unverändert,

*c* «sowie die Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «sowie die Regionalkonferenzen und die Gemeindeverbände»

*d* die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen für den Wertzuwachs auf Grundstücken, der während der Dauer einer Steuerbefreiung nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe *f* seit dem Steuerjahr 2010 entstanden ist, wobei für den Zeitraum der Steuerbefreiung auf diesen Grundstücken der Besitzesdauerabzug nach Artikel 144 nicht berücksichtigt wird.

|                                   |                                                                |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 128</b>                   | <sup>1</sup> Unverändert.                                      |
| <b>Antrag des Regierungsrates</b> |                                                                |
| <sup>2</sup>                      | «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.              |
| <b>Antrag der Kommission</b>      |                                                                |
| <sup>2</sup>                      | Streichen.                                                     |
| <b>Antrag des Regierungsrates</b> |                                                                |
| <b>Art. 143</b>                   | <sup>1</sup> «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt. |
| <b>Antrag der Kommission</b>      |                                                                |
| <b>Art. 143</b>                   | <sup>1</sup> Streichen.                                        |
| <sup>2</sup> bis <sup>4</sup>     | <sup>1</sup> Unverändert.                                      |
| <b>Art. 145</b>                   | <sup>1</sup> Unverändert.                                      |
| <b>Antrag des Regierungsrates</b> |                                                                |
| <sup>2</sup>                      | «5200 Franken» wird durch «5000 Franken» ersetzt.              |
| <b>Antrag der Kommission</b>      |                                                                |
| <sup>2</sup>                      | Streichen.                                                     |



**Art. 159** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen durch Verordnung.

<sup>3 bis 5</sup>Unverändert.

**Art. 172** <sup>1</sup>Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen:

*a bis c* unverändert,  
*d* Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 186** <sup>1</sup>Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

*a bis d* unverändert,  
*c* die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird,

Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

<sup>2 und 3</sup>Unverändert.

**Art. 229** <sup>1</sup>Die Strafverfolgung verjährt:

*a* bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden sind,

*b* bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist, die Steuern zu hinterziehen,

*c* bei vollendeter Steuerhinterziehung

1. 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, bzw.

**Art. 159** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen durch Verordnung.

<sup>3 bis 5</sup>Unverändert.

**Art. 172** <sup>1</sup>Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen:

*a bis c* unverändert,  
*d* Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Spesenvergütungen und andere Leistungen.

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 186** <sup>1</sup>Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

*a bis d* unverändert,  
*c* die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird,

Buchstabe *e* wird zu Buchstabe *f*.

<sup>2 und 3</sup>Unverändert.

**Art. 229** <sup>1</sup>Die Strafverfolgung verjährt:

*a* bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden sind,

*b* bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist, die Steuern zu hinterziehen,

*c* bei vollendeter Steuerhinterziehung

1. 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, bzw.

**Art. 159** <sup>1</sup>Unverändert.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt in der Regel mit gewöhnlicher Post. Mit dem Einverständnis der steuerpflichtigen Person kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung von Verfügungen und Entscheidungen durch Verordnung.

<sup>3</sup> bis <sup>5</sup> Unverändert.

**Art. 172** <sup>1</sup>Der kantonalen Steuerverwaltung müssen für jede Steuerperiode Bescheinigungen einreichen:

*a* bis *c* unverändert,

*d* Arbeitgeber über sämtliche von ihnen ausgerichteten Löhne, Pensionvergütungen und andere Leistungen.

<sup>2</sup> Die Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe *d* sind auf amtlichem Formular oder in anderer von der kantonalen Steuerverwaltung genehmigten Form einzureichen. Ebenfalls zu bescheinigen sind geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

**Art. 186** <sup>1</sup>Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sind insbesondere verpflichtet,

*a* bis *d* unverändert,

*e* die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten, und zwar auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird,

Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstaben *f*.

<sup>2</sup> und <sup>3</sup> Unverändert.

**Art. 229** <sup>1</sup>Die Strafverfolgung verjährt

*a* bei Verletzung von Verfahrenspflichten drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt worden sind,

*b* bei versuchter Steuerhinterziehung sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht worden ist, die Steuern zu hinterziehen,

*c* bei vollendeter Steuerhinterziehung

1. 15 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für welche die steuerpflichtige Person nicht oder unvollständig veranlagt worden ist oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgt ist, bzw.

2. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

d bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

- <sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 259** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

- <sup>4</sup> Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben,

a unverändert,

b «der Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände»,

c unverändert.

<sup>5</sup> Unverändert.

## II.

Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 32** <sup>1</sup> Unverändert.

- <sup>2</sup> Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteuerveranlagung zu stellen.

<sup>1)</sup> BSG 662.1

2. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind,

d bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

- <sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 259** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

- <sup>4</sup> Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben,

a unverändert,

b «der Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände»,

c unverändert.

<sup>5</sup> Unverändert.

## II.

Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 32** <sup>1</sup> Unverändert.

- <sup>2</sup> Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteuerveranlagung zu stellen.

<sup>1)</sup> BSG 662.1

2. 15 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt worden ist oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft worden sind, bei Steuervergehen nach Ablauf von 15 Jahren, seitdem die Täterin oder der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

<sup>2</sup> Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige kantonale Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung oder ein erstinstanzliches Urteil erlassen hat.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Unverändert.

**Art. 259** <sup>1 bis 3</sup> Unverändert.

<sup>4</sup> Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben,

*a* unverändert,

*b* «der Gemeindeverbände» wird ersetzt durch «der Regionalkonferenzen und Gemeindeverbände»,

*c* unverändert.

<sup>5</sup> Unverändert.

## II.

Das Gesetz vom 23. November 1999 über die Erbschafts- und Schenkungssteuern (ESchG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 32** <sup>1</sup> Unverändert.

<sup>2</sup> Die auf dem Übergang von Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern können bei einer innert zehn Jahren abgeschlossenen Totalliquidation zur Vermeidung einer doppelten Belastung der gleichen Werte anteilmässig zurückgefordert werden. Die Rückerstattung ist beschränkt auf die Höhe der Einkommenssteuer, die auf diesen Werten erhoben worden ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres seit Vorliegen der rechtskräftigen Einkommenssteuerveranlagung zu stellen.

<sup>1)</sup> BSG 662.1

### III.

#### Übergangsbestimmungen

1. Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung nach dem Aufwand besteuert werden, gilt Artikel 16 StG während fünf Jahren weiterhin in der folgenden Fassung:

**Art. 16** <sup>1</sup>Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Pauschalsteuer nach dem Aufwand zu entrichten.

<sup>2</sup> Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, so steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu.

<sup>3</sup> Die Steuer wird nach dem Aufwand der steuerpflichtigen Person und deren Familie bemessen und nach den ordentlichen Tarifen der Einkommens- und Vermögenssteuer berechnet. Sie muss aber mindestens gleich hoch angesetzt werden wie die nach den ordentlichen Tarifen berechnete Steuer vom gesamten Bruttovermögen und vom Bruttoertrag

*a* des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und dessen Ertrags,

*b* der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und deren Ertrags,

*c* des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, mit Einschluss der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und dessen Ertrags,

*d* der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechten und deren Ertrags,

*e* der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fließen,

*f* der Einkünfte, für welche die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzliche oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

### III.

#### Übergangsbestimmung

**III.**

*Übergangsbestimmung*



<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt die zur Erhebung der Steuer nach dem Aufwand erforderlichen Vorschriften. Er kann eine von Absatz 3 abweichende Steuerbemessung und Steuerberechnung vorsehen, wenn dies erforderlich ist, um den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten steuerpflichtigen Personen die Entlastung von den Steuern eines ausländischen Staates zu ermöglichen, mit dem die Schweiz ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat.

2. Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG.

Bern, 4. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.

Bern, 17. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Rickenbacher*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Oktober 2012

Im Namen der Kommission  
Der Präsident: *Brand*

*Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.*

Artikel 229 StG findet auf alle Verfahren Anwendung, die beim Inkrafttreten dieser Änderung hängig sind. Das bisherige Recht findet Anwendung, wenn nach diesem die Verjährung früher eintritt.

#### *Inkrafttreten*

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung von Artikel 229 StG. Die Änderung von Artikel 16 StG tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Besteuerung nach dem Aufwand in Kraft.

Bern, 22. November 2012

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Rufer-Wüthrich*

Die Vizestaatsschreiberin: *Aeschmann*

Bern, 23. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. Dezember 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Brand*

*Von der Redaktionskommission genehmigter Text.*

